Bavar. 4864 a/ 1841

Digitized by Google

Jg. 00:78
2 Ex.

<36614255550012

<36614255550012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bavar. 4864 a (1841

Digitized by Google

Jg. 00:78
2 Ex.

<36614255550012

<36614255550012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der

Königlich Bayeriſchen Regierung

von

Schwaben und Neuburg

für

das Jahr

1841.

Augsburg.
Gedruckt in der Lauter'ſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Intelligenz=Blatt der kgl. Regierung von **Schwaben** und **Neuburg** verläßt wöchentlich am Samſtag Abends die Preſſe.

Die äußern Behörden, welche Bekanntmachungen zur Aufnahme in das Intelligenz=Blatt einſenden, haben dieſen Termin zu berückſichtigen, damit ihre korrekt und lesbar einzuſendenden Inſerate längſtens bis Mitwoch Abends bei der Redaktion des Intelligenz=Blattes in Augsburg eintreffen. Bei Verkäufen und Termins=Gegenſtänden wären die Termine nicht auf zu kurze Zeit zu beſtimmen, damit ſolche nicht bereits umfloſſen ſind, wenn das Blatt verſendet wird; ſpätere Einſendungen können erſt in das nächſte Blatt aufgenommen werden.

Das Intelligenz=Blatt koſtet jährlich 3 fl. Wegen der Verbindlichkeit zu Haltung desſelben wird ſich auf die Bekanntmachung der kgl. Regierung des vorigen Oberdonau=Kreiſes vom 6ten Dezember 1837 „die neuen Beſtellungen des Intelligenz=Blattes betreffend" (S. 1721 des Kreis=Intelligenz=Blattes v. J. 1837), dann auf die früheren Ausſchreibungen wegen Haltung und Beſtellung der Kreis=Intelligenz=Blätter, namentlich auf jene vom 21ten März 1827 (Kreis=Intelligenz=Blatt v. J. 1827, S. 269 — 275) bezogen.

Die Inſerations=Gebühren werden in Parthey=Sachen von der Linie mit 3 kr. bezahlt, in reinen Amts=Gegenſtänden aber werden die Bekanntmachungen unentgeldlich aufgenommen.

Jede Bekanntmachung erhält eine fortlaufende Zahl, die wiederholten Bekanntmachungen werden mit a, b, und c bezeichnet. Hierauf wird ſich in den Conten und Quittungen bezogen, weil zum Beweiſe der Aufnahme keine einzelnen Blätter abgegeben werden.

Die Bezahlung für die beſtellten Exemplare geſchieht von den äußern Behörden längſtens bis Ende Februar, und von den Privaten ſogleich bei der Beſtellung.

Augsburg den 2ten Januar 1841.

Die Redaktion
des Intelligenz=Blattes.

G 78/2016

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 1.** den 2. Januar **1841.**

Inhalt: Das Erlöſchen der Forderungen an die kgl. Kaſſen, und die Rückſtände an kgl. Staats Gefällen. —
Die öffentlichen Tanz-Muſiken und Freinächte. — Die Prüfung zur Erlangung der Steinhauer-,
Maurer- und Zimmermeiſter-Konzeſſionen für das Jahr 1841. — Das mitternächtliche Chor-
Geläute im Capuziner-Kloſter zu Laufen. — Die Aufſtellung des kgl. Advokaten Lippert zu Her-
zogen-Aurach als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim kgl. Ldg. Herzogen-Aurach. — Die
Entlaſſungszeit der Werktags- und Sonntags-Schüler. — Das Geſuch des Stiftungs-Caſſiers Eb.
F. Freyer zu Augsburg bezüglich der von ihm unter dem Titel: „Die ſchädlichſten Schmetter-
linge Deutſchlands“ herausgegebenen Druckſchrift. — Die Färbun von Baumwollgarn mit me-
talliſchem Grün. — Neue Eintheilung der Dekanate in der Diöceſe Eichſtädt. — Sammlung
zu Erbauung einer katholiſchen Kirche zu Erbach im Großherzogthum Heſſen. — Die Poſtporto-
Pflichtigkeit der Geldſendungen an die Irren-Anſtalten. — Das Münz-Weſen im Fürſtenthum
Reuß-Plauen. — Die diesjährige Induſtrie-Ausſtellung, insbeſondere die der polytechniſchen
Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit derſelben gemachten Geſchenke. — Die Erledigung der Pfar-
rei Walkertshofen. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Republikation

der Beſtimmungen des Finanz-Geſetzes vom 28ten Dezember 1831.

(Das Erlöſchen der Forderungen an die k. Kaſſen, und die Rückſtände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

&c. &c.

Tit. IV.

Beſondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Geſetze vom 1ten Juni 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöſchen Beſtimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, in ſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem angemeldet werden.

Digitized by Google

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten October 1833 geſchehen.

Eine früher angemeldete Foderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Adminiſtrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewieſene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präcluſion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Foderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präcluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen:

a.) alle Real-Laſten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

Rückſtände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten October 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der verzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Pflichtig und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem ſich das Gefälle ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht ſtatt, ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Geſetzes erhalten im Rhein-Kreiſe keine Anwendung.

In den übrigen Kreiſen ſind die Vorſchriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes im Allgemeinen, insbeſondere mit der Ueberweiſung der feſtgeſetzten Fonds an die betreffenden Kaſſen und Miniſterien beauftragt.

Jeder Miniſter iſt verantwortlich, die für ſeinen Geſchäftskreis feſtgeſetzten Summen den beſtimmten Zwecken zuzuwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürſt v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansberg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Der Staatsrath und General-Sekretär.
Egid. v. Kobell.

Ad Nr. 4678. praes. ⁝ 40.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die öffentlichen Tanz-Muſiken und Freinächte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem von Seite der geiſtlichen Behörden neuerlich die Freinächte als eine der vorzüglichſten Urſachen der überhandnehmenden Unſittlichkeit mit dem weitern Bemerken bezeichnet wurden, daß in der Regel bei Tanzmuſiken und öffentlichen Luſtbarkeiten erſt in tiefer Nacht die Bachanalien und Ausſchweifungen beginnen, ſo werden in Folge höchſter Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 21. November l. Js. ſämmtliche Polizei-Behörden hierauf mit der Weiſung aufmerkſam gemacht, nach Maßgabe des höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 15. Auguſt 1837 (Döllinger Bd. XIII. pag. 1119) der Ueberzahl ſowie der unangemeſſenen Ausdehnung der Freinächte durch die ernſteſten Maßnahmen entgegen zu treten, und die wegen Beſchränkung der Tanz-Muſiken und insbeſondere der Freinächte gegebenen Beſtimmungen mit Nachdruck zum Vollzuge zu bringen.

Zugleich ſieht ſich die unterfertigte Stelle wiederholt zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) Zu jeder Tanz-Beluſtigung wird polizeiliche Genehmigung erfordert. — Wenn auch dergleichen Vergnügungen in geſchloſſenen Geſellſchaften nicht den allgemeinen Vorſchriften über öffentliche Tanz Beluſtigungen unterliegen, ſo iſt doch möglichſt darüber zu wachen, daß ſolche nicht ohne polizeiliches Vorwiſſen gehalten, oder zur Umgehung der beſtehenden Normen mißbraucht werden.

Digitized by Google

2) Nur den Tafernwirthen darf auf Anſuchen die Bewilligung zu Tanz-Muſiken ertheilt werden, während denſelben ein rechtlicher Anſpruch auf ſolche Bewilligung nicht zugeſtanden werden kann.

Schenkwirthen iſt zu keiner Zeit eine dergleichen Erlaubniß zu ertheilen.

3) In jedem Polizei-Diſtrikte ſind die in Folge des Regierungs-Ausſchreibens vom 17. Februar 1836 für Tanz-Muſiken und Freinächte gleichzeitig feſtgeſetzten Täge mit Rückſicht auf die in dem Regierungs-Ausſchreiben vom 18. März 1834 (Kr.-Int.-Bl. S. 353) beſtimmte Dauer dieſer Beluſtigungen ſtrenge einzuhalten.

In denjenigen Polizei-Bezirken aber, in welchen eine ſolche Feſtſtellung der gewöhnlichen Tanz-Beluſtigungen noch nicht erfolgt ſeyn ſollte, iſt ſolche nach vorgängigem Benehmen mit den benachbarten Polizey-Behörden ungeſäumt zu bewirken, damit durch die Zurückführung der gewöhnlichen Tanz-Beluſtigungen in ſämmtlichen Gemeinden eines und desſelben Polizei-Diſtriktes auf die nämlichen Tage, dann für die ledigen Perſonen und insbeſondere für die dienende Klaſſe ſo nachtheiligen Einladungen für die einzelnen auf einander folgenden öffentlichen Vergnügungen vorgebeugt werde.

Nur hinſichtlich der Kirchweihtänze bleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Uebung, jedoch dürfen dieſe Bewilligungen nur für diejenigen Orte ertheilt werden, in welchen ſich Pfarreien befinden, oder deren Gemeinden dieſelben pfarrlichen Rechte, wie die Mutterkirche ſelbſt, genießen, ohne ſich eines Pfarrſitzes zu erfreuen.

An Nachkirchweihen und Jahrmärkten iſt eine Tanz-Muſik nur dann zu bewilligen, wenn dieſelbe ſchon wegen der allgemeinen Anordnung zuläſſig ſeyn würde.

4) An Hochzeiten und Jahrtägen der Gewerbs-Innungen ſind die Tanz Muſiken überall, wo ſie bei dergleichen Gelegenheiten bisher üblich waren, auch fernerhin zu bewilligen.

Es iſt aber ſorgfältigſt darüber zu wachen, daß dieſe Privat-Vergnügungen durch zu große Theilnahme Anderer nicht den Charakter öffentlicher Beluſtigungen annehmen, und daß ſie in der Regel nicht über Mitternacht dauern.

5) Wird durch irgend eine Tanz-Gelegenheit Veranlaſſung zuauffallenden Ruheſtörungen, Unordnungen oder Raufereien gegeben, ſo iſt alle und jede Tanz-Bewilligung für die treffende Gemeinde ſogleich einzuſtellen, ſo wie über den Beſtand und die Dauer dieſer Maaßregel nach vorgängiger Unterſuchung förmlicher Beſchluß zu faſſen, und ſolcher den Betheiligten zu eröffnen.

Hinſichtlich der Beſtrafung der Wirthe, welche ſich Mißbrauchs ihrer Gewerbs-Befugniſſe, beharrlichen Ungehorſams oder Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen ſchuldig machen, wird auf die Beſtimmungen des Gewerbs-Geſetzes vom 11. September 1825 Art. b, Z. 4 hingewieſen.

6) Alle bei Raufhändeln ſchuldig befundene Theilnehmer ſind in beſondern, ſtets evident zu haltenden Verzeichniſſen vorzumerken, und die in Folge dieſer Zuſammenſtellung als geübte Raufer ſich herausſtellenden Individuen nach fruchtloſer Anwendung anderer Strafgrade, in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 28ten November 1816 über die Zwangs-Arbeitshäuſer Art. 1. Nro. 2 in das Zwangs-Arbeitshaus abzuliefern.

Jungen Burſchen, welche in fremden Gemeinden an Raufhändeln Antheil nehmen, iſt der Beſuch der Tanzplätze in dieſen Gemeinden auf angemeſſene Zeit bei ſchärfſter Ahndung zu verbieten, und dieſe Maßregel ſtrenge zu überwachen.

Desgleichen werden die Verordnungen über das Entfernthalten der Werktags- und Feier-

Digitized by Google

tagsſchüler von den Tanz-Plätzen, ſowie von dem Wirthshausbeſuche überhaupt nachdrücklichſt in Erinnerung gebracht.

Die Diſtrikts-Polizei-Behörden erhalten ſonach den Auftrag, dieſen Anordnungen entſprechende Bekanntmachungen in den einzelnen Gemeinden zu erlaſſen, und zugleich denſelben einen pünktlichen und gewiſſenhaften Vollzug zu ſichern, insbeſondere aber die Gemeinde-Vorſteher zur genauen Handhabung der Orts-Polizei bezüglich der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, ſowie der Beförderung der Sittlichkeit unter Hinweiſung auf die Inſtruktion vom 20ten Mai 1836 (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 647, Beilage Nro. 22) mit aller Strenge anzuhalten.

Augsburg, den 27. Dezember 1840.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 7510. p. aes. 22/12 40.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden.

(Die Prüfung zur Erlangung der Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeiſter-Konceſſionen für das Jahr 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Prüfung zur Erlangung von Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeiſter-Konzeſſionen für das Jahr 1841 wird den 20. März kommenden Jahres am Sitze der unterfertigten königl. Regierung beginnen.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden haben für die möglichſte Verbreitung dieſer Bekanntmachung durch Einrückung in die Lokal-Blätter oder durch ſonſtige Veröffentlichung, ſo wie dafür zu ſorgen, daß die vorſchriftmäßig inſtruirten und mit den nöthigen Zeugniſſen belegten Admiſſions-Geſuche, jedoch ohne Zeichnungs-Proben, welch letztere die Adſpiranten erſt beim Beginne der Prüfung der Prüfungs-Kommiſſion einzuhändigen haben, längſtens bis zum 1ten Februar 1841 in den Einlauf der unterfertigten k. Regierung gelangen.

Später einkommende Geſuche, ſo wie mündliche Anmeldungen der Adſpiranten, können keine Berückſichtigung finden.

Die Einberufung der zugelaſſenen Individuen wird nach vollzogener Würdigung der Admiſſions-Geſuche erfolgen.

Zugleich werden ſämmtliche Geſellen der Baugewerbe darauf aufmerkſam gemacht, daß an der polytechniſchen Schule zu Augsburg alljährlich während der Wintermonate Baukunde, Arithmetik und Geometrie unentgeltlich gelehrt, und ihnen dadurch, ſo wie durch den an dergleichen Anſtalt eröffneten Zeichnungs-Unterricht Gelegenheit gegeben wird, auf die zu beſtehende Prüfung ſich gehörig vorzubereiten.

Die unterfertigte Stelle erwartet, daß die Lehrlinge und Geſellen der Baugewerbe dieſen Unterricht künftig fleißig beſuchen werden, und fordert die Diſtrikts-Polizei-Behörden auf, die Meiſter zu dem Zwecke hievon ſpeziell zu ver-

Digitized by Google

ſtändigen, damit ſie ſodann ihrerſeits ihre Lehr-Jungen und Geſellen hiemit bekannt machen.

Augsburg den 27. Dezember 1840.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 6353. praes. $\frac{22}{12}$ 40.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden.

(Das mitternächtliche Chorgeläute im Kapuziner-Kloſter zu Laufen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge einer am 11. Dezember d. Js. ergangenen kgl. Miniſterial-Entſchließung haben Seine Majeſtät der König dem Kapuziner-Kloſter zu Laufen in Oberbayern, ſo wie allen Klöſtern überhaupt, in welchen nach der Ordens-Regel entweder um Mitter-Nacht, oder doch vor dem Morgengruße Chor-Gebet ſtattfindet, das altehrwürdige Glocken-Zeichen zu dieſem Chorgebete allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Hievon werden die einſchlägigen Diſtrikts-Polizei-Behörden zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Augsburg den 27. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 6562. praes. $\frac{30}{12}$ 40.

An
ſämmtliche Land-Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte und Patrimonial-Aemter von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufſtellung des königl. Advokaten Kippert zu Herzogen-Aurach als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim kgl. Landgericht Herzogen-Aurach betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes im bezeichneten Betreff unterm 7ten d. Mts. von der kgl. bayeriſchen Regierung von Oberfranken erlaſſene Ausſchreiben wird den obengenannten Kuratel-Behörden zur Wiſſenſchaft und mit dem Auftrage bekannt gegeben, die Gemeinde- und Stiftungs-Verwal-

Digitized by Google

tungen ihrer Bezirke in vorkommenden Fällen hiernach anzuweiſen.

Augsburg den 26. Dezember 1840.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Abdruck.

In Folge dee Verſetzung des k. Advokaten Lettow von Herzogenaurach nach Ansbach wurde im Ein- Verſtändniſſe mit dem K. Appellations-Gerichte zu Bamberg der K. Advokat Lippert zu Herzogenaurach an deſſen Stelle als Gemeinde- und Stiftungs- Anwalt bei dem K. Landgerichte Herzogenaurach aufgeſtellt. Erwähnter Rechts-Anwalt hat die Rechts- Angelegenheiten der Stiftungen und Communen, welche entweder in dem Geeichts-Bezirke Herzogenau- rach oder in anderen Gerichtsbezirken ſich befinden, ſowohl bei dem gedachten K. Land-Gerichte als auch bei den Patrimonialgerichten I. Klaſſe im Landge- richts-Bezirke Herzogenaueach zu beſorgen, und da- für die zur Aufrechnung geeigneten Deſervitẽn zu beziehen.

Dieß wird anburch zur öffentlichen Kenntniß ge- beacht und dabei den äußeren Curatel-Behörden em- pfohlen, hievon die unteegebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zu iheer Nachacht gehörig zu veeſtändigen.

Ad Nro. 8238. praes. $\frac{2}{1}\frac{1}{2}$ 40.

An ſämmtliche Diſtrikts-Schul-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entlaſſungszeit der Werktags- und Sonntags- Schüler betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die an eine königliche Diſtrikts-Schul-In- ſpektion in Betreff der Entlaſſungszeit aus der Werktags- und Feiertags-Schule am Heu- tigen erlaſſene Entſchließung wird den übrigen Diſtrikts-Schulbehörden von Schwaben und Neuburg hinſichtlich der Landſchulen zur gleich- mäßigen, und hinſichtlich der Stadtſchulen zur analogen Nachachtung im nachſtehenden Ab- drucke mitgetheilt.

Augsburg am 20. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Abdruck

Der kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion N. N. wird auf die im rubeizirten Betreffe am 27. Dezember v. Js. geſtellte Anfeage, ob die Schulentlaſſungen jes desmal ſogleich nach vollendetem 12ten und 18ten Lebensjahr bewilligt weeden düefen, eewiedert, daß der § 2 Lit. A der kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 1. September 1839 (Keeis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1839 Stück 39) dieſe Frage vollſtändig löſe in dem daein der Grundſatz ausgeſprochen iſt, daß ab- geſehen von dem wegen Nachholung der Schulvee- ſäumniſſe, oder nicht hineeichender Befähigung

verlängerten Schulbeſuche, ein vollſtändiger 6 jähriger Schulbeſuch nothwendig ſey, um die Schulentlaſſung erhalten zu können, daß daher, wenn z. B. ein Kind erſt mit dem 7ten Lebensjahre in die Werktags-Schule trat, daſſelbe nicht mit dem vollendeten 12ten, ſondern erſt mit dem 13ten Lebens-Jahre entlaſſen werden dürfe. So lange daher noch Schüler in der Werk- oder Feiertags-Schule aus jenen Jahren ſich befinden, in welchen eine zweimalige Schulaufnahme des Jahres ſtatt fand, hat die Entlaſſung für dieſe Schüler auch fortwährend noch zweimal im Jahre zu geſchehen, damit ſie den vollſtändigen ſechsjährigen Schul-Unterricht genießen. Uebrigens erſcheint es bei dem nunmehr geſetzlich feſtgeſetzten einmaligen Aufnahms-Termine, welcher für die Landſchulen auf den Anfang des Sommer-Semeſters feſtgeſtellt iſt, als zweckmäßig, daß nicht blos jene Kinder, welche bei dem Beginnen des Sommer-Semeſters das ſechste Lebensjahr bereits vollſtändig zurückgelegt haben, in die Schule aufgenommen werden, ſondern daß in der Regel auch jenen Kindern, welche bis zum erſten Oktober des treffenden Jahres das 6te Lebensjahr erreichen, der Eintritt in die Schule geſtattet werde, um deren Entlaſſung nicht zu weit hinaus zu ſchieben. Hiernach hat nunmehr die königl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion das Geeignete zu verfügen.

An
die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion N. N. alſo ergangen.

Ad. Nro. 6418. praes. $\frac{27}{12}$ 40.

An
die Inspektion des Schullehrer-Seminars zu Dilingen, dann an die Vorstände der technischen Lehranstalten und an sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Commissionen von Schwaben und Neuburg.

(Das Geſuch des Stiftungs-Kaſſiers Chriſtian Friedrich Freyer zu Augsburg bezüglich der von ihm unter dem Titel „die ſchädlichſten Schmetterlinge Teutſchlands" herausgegebenen Druckſchrift betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Stiftungs-Kaſſier Chriſtian Friedrich Fr yer zu Augsburg hat unter dem Titel: „die ſchädlichſten Schmetterlinge Teutſchlands für Forſtmänner, Lehrer, Oekonomen, Gartenbeſitzer und Volksſchulen, mit 12 Kupfertafeln; Augsburg 1839" eine Druckſchrift herausgegeben, deren Preis für ein Exemplar mit illuminirten Kupfern auf 2 fl. 24 kr., für ein Exemplar mit nicht illuminirten Kupfern aber 1 fl. 12 kr. geſtellt iſt.

Zufolge eines höchſten Miniſterial-Reſkripts vom 11. d. Mts. werden die obengenannten Schulbehörden auf das Erſcheinen dieſes, dem Gegenſtande ſowohl als der Behandlungsweiſe nach empfehlungswerthen Werkchens auf Anſuchen des Verfaſſers aufmerkſam gemacht, und zur Anſchaffung deſſelben für die betreffenden Schulbibliotheken, ſo ferne die

Digitized by Google

etatsmäßig hiefür verfügbaren Mittel es geſtatten, ermächtiget.

Augsburg den 21. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 7056. praes. 28/12 40.

An ſämmtliche Distrikts - Polizei - Behörden.

(Die Färbung von Baumwollgarn mit metalliſchem Grün betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Regierungs - Bekanntmachung vom 10. April 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1830 Seite 452) wurden die Polizei-Behörden unter Mittheilung einer Verfügung der königl. Regierung des vormaligen Obermain-Kreiſes auf das Vorkommen einer Sorte grün gefärbten Baumwollgarns aufmerkſam gemacht, welches für die Geſundheit ſehr ſchädlich war.

Nach neueren Anzeigen ſoll abermals Baum-Wollgarn in den Verkehr kommen und in den Fabriken verarbeitet werden, welches unter Anwendung von ſalpeterſaurem Kupfer, das durch Behandlung mit Kalilauge in kohlenſaures Natron verwandelt wird, grün gefärbt wurde, deſſen Farbe, weil ſie mit der vegetabiliſchen Faſer nicht chemiſch, ſondern nur mechaniſch verbunden iſt, ſchon bei dem Auseinanderbreiten abſtäubt, und welches daher noch vor dem Winden angefeuchtet werden muß, auch den damit beſchäftigten Arbeitern Erbrechen, Kolik, Schwindel und langwierige Hautausſchläge zuzieht.

Unter Hinweiſung auf die im Eingang allegirte Bekanntmachung werden ſämmtliche Polizei-Behörden beauftragt, die Färber und Fabrikanten über die Schädlichkeit ſolcher Garne zu belehren, und auf die Strafen und Folgen, welche aus der Bereitung und dem Gebrauche ſolcher der Geſundheit nachtheiligen Stoffe ſich ergeben würden, aufmerkſam zu machen.

Auch iſt dem im Handel vorkommenden oder verarbeitet werdenden grün gefärbten Garne neuerlich beſondere Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und in den Fällen, in welchen eine der Geſundheit ſchädliche Färbung angewendet wurde, nach Umſtänden entweder polizeilich einzuſchreiten oder die ſtrafrechtliche Unterſuchung zu veranlaſſen.

Augsburg den 24. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 7386. praes. 30/12 40.

(Neue Eintheilung der Decanate in der Diözeſe Eichſtädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 12. d. Mts. die von dem hochwürdigen Herrn Biſchofe von Eichſtädt in Antrag gebrachte neue Dekanats-Eintheilung dieſes Biſthums und, was namentlich den im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg gelege-

Digitized by Google

nen Antheil deſſelben betrifft, der nachſtehenden Beſtimmung gemäß, allergnädigſt zu genehmigen geruht:

Aus den 29, zum Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg gehörigen Pfarreien der Diözeſe Eichſtädt, wurden nämlich folgende drei Decanate gebildet:

I. Das Decanat Bergen mit den Pfarreien:

1.) Einsfeld, kgl. Ldgs. Monheim.
2.) Emskeim, „ „ „
3.) Ammerfeld, „ „ „
4.) Rohrbach, „ „ „
5.) Bergen, kgl. Ldgs. Neuburg a/D.
6.) Unterſtall, „ „ „
7.) Bergheim, „ „ „
8.) Joshofen, „ „ „

II. Das Dekanat Monheim mit den Pfarreien:

1.) Möhren, kgl. Ldgs. Monheim.
2.) Gundelsheim, „ „ „
3.) Weilheim, „ „ „
4.) Wittesheim, „ „ „
5.) Flotzheim, „ „ „
6.) Monheim, „ „ „
7.) Rögling, „ „ „
8.) Tagmersheim, „ „ „
9.) Mündling, kgl. Ldgs. Donauwörth.
10.) Sulzdorf, „ „ „
11.) Bayerfeld, „ „ „
12.) Buchdorf, „ „ „

III. Das Dekanat Wemding mit den Pfarreien:

1.) Hainsfarth, Herrſchaftsgerichts Oettingen.
2.) Megesheim, „ „
3.) Wolferſtätt, kgl. Ldgs. Wemding.
4.) Wemding, Stadt-Pfarrei, „ „ „
5.) Wemding, Spital-Pfarrei „ „ „
6.) Otting, „ „ „
7.) Huisheim, „ „ „
8.) Goßheim, kgl. Ldgs. Wemding.
9.) Fünfſtetten, „ „ „

Augsburg, den 27. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 6862. praes. $\frac{24}{12}$ 40.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung zu Erbauung einer katholiſchen Kirche zu Erbach, im Großherzogthum Heſſen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Polizei-Behörden, welche mit der durch Entſchließung vom 16. September d. Js. im rubrizirten Betreff angeordneten Berichts-Erſtattung (Intell.-Blatt Nro. 39 pag. 765) noch im Rückſtande ſind, werden hiedurch erinnert, die geforderte Anzeige binnen 8 Tagen einzuſenden.

Augsburg den 23. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Digitized by Google

Ad Nro. 7389. praes. $\frac{31}{12}$ 40.

An
ſämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Poſtporto-Pflichtigkeit der Geldſendungen an die Irren-Anſtalten betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt vorgekommen, daß die Polizei-Behörden Geldſendungen an die Irren-Anſtalten zu Frankenthal, St. Georgen, Schwabach und Würzburg mit der nur für die amtliche portofreye Correſpondenz geſtattete Bezeichnung „R. S." verſehen, und zur Beförderung den k. Poſten übergeben haben.

Dieſes Verfahren iſt aber im Hinblicke auf die Beſtimmungen der §§ 2 und 11 der allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829 durchaus ungeeignet, nachdem jene Anſtalten aus Staatsmitteln nicht fundirt ſind, und auch keine Zuſchüſſe aus Staats-Fonds erhalten, ſohin für die ihnen angehörenden Gelder eine portofreie Verſendung durch die k. Poſten nicht anzuſprechen haben.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden auf das Ungeeignete der genannten Verſendungs-Weiſe aufmerkſam gemacht, und hievon abgemahnt.

Augsburg den 27. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 7464. praes. $\frac{31}{12}$ 40.

(Das Münzweſen im Fürſtenthume Reuß-Plauen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wird die Verordnung der Fürſtlich Reuß-Plauen'ſchen Landes-Direktion vom 27ten Oktober d. Js. über die Herabſetzung der dortigen Conventions- $\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$ Thalerſtücke, ſo wie der Scheidemünze auf den Nennwerth im Vierzehnthaler-Fuß, und die dießfallſige Einlöſungs-Friſt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 28. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Verordnung,

die Herabſetzung der inländiſchen Conventions- $\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel, ſowie der inländiſchen Scheidemünze auf den Nennwerth im Vierzehnthalerfuße und die dießfallſige Einlöſungs-Friſt betreffend, vom 27. Oktober 1840.

Da in Gemäßheit der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 der Vierzehnthalerfuß vom 1. Jänner 1841 an auch in hieſigen Landen als Landes-Münzfuß und eine ſeinem Nennwerthe entſprechende Scheidemünze einzuführen iſt, ſo fin-

det ſich die Fürſtliche Landes-Direktion bewogen, mit höchſter landesherrlicher Genehmigung vom 1. Januar 1841 an die Conventions-Einſechstel- und Einzwölftel-Thalerſtücke, ſowie die Silber- und Kupfer-Scheidemünze des hierländiſchen Gepräges auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße herabzuſetzen und hierbei Folgendes anzuordnen:

§ 1. Sämmtliche Conventions-Zwei- und Viergroſchenſtücke, ſowie die Landes-Scheidemünze aller Art, welche unter Lobenſteiniſchem oder Ebersdorfiſchem Stempel geprägt worden iſt und bis jetzt noch im geſetzlichen Umlaufe ſich befindet, können vom 1. bis 31. Dezember d. Js. gegen grobe Sorten des Vierzehnthaler-Fußes unentgeltlich umgewechſelt werden.

§ 2. Zu dieſem Geſchäfte ſind beauftragt:

in Ebersdorf, die Fürſtliche Oberſteuer-Einnahme, und das Fürſtliche Rent-Amt;

in Lobenſtein, die Fürſtliche Amts-Sportel-Einnahme;

in Hirſchberg, die Fürſtliche Amts-Sportel-Einnahme;

welche an jedem Wochentage des Monats Dezember Vormittags von neun bis zwölf Uhr, Nachmittags von drei bis fünf Uhr die der Auswechslung unterliegenden Münzen annehmen, und deren Werth ſofort vergüten werden.

§ 3. Für jeden Thaler in hierländiſchen Conventions-Zwölfteln oder Sechsteln ſoll

Ein Thaler im Vierzehnthaler-Fuße mit acht Pfennigen Aufgeld, und für Sieben und Zwanzig Groſchen hierländiſcher Scheidemünze ſoll Ein Thaler im Vierzehnthaler-Fuße gewährt werden.

§ 4. Es werden jedoch nur Summen, welche nicht unter 24 Groſchen inländiſcher Conventions-Münze, und nicht unter 27 Groſchen inländiſcher Scheidemünze betragen, ſowie ſolche größere Summen, welche in dieſen Zahlen aufgehen, zur Umwechslung angenommen.

§ 5. Zu größerer Erleichterung der hieſigen Unterthanen ſollen jedoch bei allen an öffentlichen Caſſen zu leiſtenden Zahlungen bis mit dem 31. Dezember d. Js. die hierländiſchen Conventions-$\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel als Währung nach dem 20 Gulden-Fuße ferner angewendet, auch die Scheide-Münze nicht nur zur Ausgleichung, ſondern in unbegrenzter Menge, und zwar 9 Groſchen inländiſcher Scheidemünze als 8 Groſchen Conventions-Geld, angenommen werden; es haben aber ſämmtliche Caſſen die gedachten Conventions- und Scheidemünz-Sorten von jetzt an und bis zum 1. Januar 1841, mit Ausnahme der zur Ausgleichung nöthigen Scheidemünze nicht weiter auszugeben, ſondern, ſoweit dergleichen bei ihnen eingehen, bei einer der § 2 gedachten ihnen zunächſt gelegenen Caſſen-Behörden unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung umzutauſchen.

§ 6. Die § 2 bezeichneten Caſſen haben binnen acht Tagen nach Ablauf der § 1 geordneten Einlöſungs-Friſt die eingenommenen oder eingetauſchten Conventions-$\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel, ſowie die bei ihnen eingegangenen hierländiſchen Scheidemünzen an das Fürſtliche Rentamt hierſelbſt abzuliefern und einzurechnen, resp. bei demſelben gegen Sorten des neuen Münzfußes in Gemäßheit des § 3 gegenwärtiger Verordnung einzuwechſeln, wogegen ſolche im Unterlaſſungs-Falle unter den etwa einzurechnenden oder zu gewährenden Beſtänden lediglich als Courant und resp. Scheidemünze im 14 Thalerfuße in Anſatz zu bringen ſind.

§ 7. Vom 1. Januar 1841 an, ſind ſämmtliche Conventions-$\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel Thalerſtücke inländiſcher Prägung auf 5 und resp. $2\frac{1}{2}$ Groſchen

Digitized by Google

der neuen Landes-Währung, ſowie die geſammte inländiſche Scheidemünze auf den Nennwerth des neuen Landesmünz-Fußes, über deſſen Einführung die ſpezielleren Beſtimmungen durch ein inmittelſt in der gemeinſchaftlichen Geſetz-Sammlung zu veröffentlichendes Geſetz werden getroffen werden, herabgeſetzt. Sie dürfen dann ſowohl bei den geſammten öffentlichen Caſſen, als im Privat-Verkehre nur noch zu dieſem Werthe als Zahlmittel gebraucht werden.

Hiernach haben Alle, die es angeht, ſich gebührend zu achten.

Ebersdorf, den 27. Oktober 1840.

Fürſtliche Reiß-Plauen'ſche Landes-Direktion.

Heinemann.

Wendler.

Ad Nro. 7058 praes. $\frac{2\,4}{1\,2}$ 40.

(Die dießjährige Induſtrie-Ausſtellung, insbeſondere die der polytechniſchen Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit derſelben gemachten Geſchenke betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei Gelegenheit der dießjährigen Induſtrie-Ausſtellung wurden die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Induſtrie-Produkte und Muſter von den Ausſtellern der polytechniſchen Schule in Nürnberg zum Geſchenke gemacht.

Dieſes wird mit dem Beiſatze bekannt gemacht, wie Seine Majeſtät der König dieſe Geſchenke als ein Zeichen einſichtsvoller und patriotiſcher Theilnahme an der Verbreitung nützlicher Kenntniſſe über die vaterländiſche Induſtrie mit allerhöchſtem Wohlgefallen allergnädigſt zu genehmigen geruht haben, daß dieſe Gegenſtände als Grundlage einer allmählich zu ergänzenden technologiſchen Sammlung in angemeſſener Weiſe unter genauer Beifügung der Namen der Geſchenkgeber an der polytechniſchen Schule zu Nürnberg mit Ausnahme des zur Verlooſung beſtimmten Spiegels des Markt-Vorſtehers und Fabrik-Beſitzers Platner daſelbſt aufgeſtellt werden.

Augsburg am 23. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Induſtrie-Produkte und Muſter, welche bei Gelegenheit der dießjährigen Induſtrie-Ausſtellung zu Nürnberg der polytechniſchen Schule daſelbſt zum Geſchenk gemacht worden ſind.

A. Ausſtellungs-Gegenſtände, welche bei ihrer Uebergabe ſogleich der polytechniſchen Schule überlaſſen wurden:

Nr. curr.	Des Ausſtellers: Name (Firma) und Eigenſchaft.	Des Ausſtellers: Wohnort.	Des Ausſtellers: Catalog Nr.	Der Gegenſtände: Zahl.	Der Gegenſtände: Bezeichnung.	Declarirter Werth fl.	Declarirter Werth kr.
1	Hartung, Mor., Stahlwaarenfabrikant.	Königsmühle, L.G. Selb. O. F.	1	5	Feilen von Cementſtahl.	3	24
				4	Stahlmuſter. zu 10, 15 u. 18 kr. per Pfd.	—	—
2	Loſchner, Julius, Faktor	auf der goldenen Adlerhütte bei Wirsberg, L.G. Culmbach. O. F.	26	8	Muſter verſchiedener chemiſcher Fabrikate.	ohne Angabe	
				2	Muſter-Mineralien.		
3	Stammberger & Kirchdorfer, Porzellain-Fabrikanten.	Roſenau, L.G. Paſſau II. N. B.	71	7	Berliner, Münchner und Cylinder-Stummel.	—	52
				8	verſchiedene Abgüſſe.	—	44
				3	Cigarren-Röhrchen.	—	28
				3	Chemiſette-Knöpfchen.	—	24
				5	Türkenbecher.	—	15
4	K. Berg- und Hüttenamt.	Bodenmais, L.G. Regen. N. B.	79	5	verſchiedene Vitriolproben.	ohne Angabe.	
5	Abt, Gebrüder, Doſenfabrikanten.	Ensheim, L.C. Zweibrücken. P.	89	16	Stück verſchiedene Doſen. aus Pappendeckl lakirt und eingelegt.	13	28
6	Berngaſſer & Frohmann, Beinſchwärz-Fabrikanten.	Oggersheim, L.C. Speyer. P.	91	1	Kiſtchen mit gebrannten Thierknochen und daraus gemahlener Beinſchwärze.	ohne Angabe.	
7	Vopelius & Wagner, Glashüttenbeſitzer.	Sulzbacher Glashütte bei St. Ingbert, L.C. Zweibrücken. P.	95	1	Foliotafel weißes Tafelglas, mit ſchwefelſauern Natron, bei Steinkohlenfeuer geſchmolzen und geblaſen, dann bei Coaktfeuer ohne Lager geſtreckt.	per □'	13
						ohne Angabe.	
				1	Flaſche für mouſſirenden Wein bei Steinkohlenfeuer fabrizirt und einen Druck von 25—30° Atmoſphäre aushaltend.	—	$6\frac{1}{3}$
				1	Stück gelbe Rheinweinflaſche.	—	$4\frac{1}{3}$

Digitized by Google

Nr. curr.	Des Ausſtellers: Name (Firma) und Eigenſchaft.	Wohnort.	Catalog Nr.	Der Gegenſtände: Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth: fl.	kr.
8	Boerer & Porzelius (Inhaber J. Lang), Großhandlung.	Regensburg. O. P.	103	1	Etui mit Extrakt von ungariſchen Knoppern zum Schwarzfärben ſchwerer ſeidener Stoffe, nebſt Knoppern.	5	—
9	Böhm, Georg, Weber.	Grafenwöhr, L.G. Eſchenbach. O. P.	106	1	Stückchen Feuerſpritzen-Schlauch, 3'' lang, per Fuß 20 kr.	—	5
10	Daller, Georg Gabriel, Weber.	Schnaittenbach, L.G. Amberg. O. P.	111	1	Stück Serviette von weißem und grauen Leinengarn mit dem bayeriſchen Wappen.	—	54
				1	dergl. mit dem Monument von Guttenberg.	—	54
11	Bölkl, Johann Theod., Schnupftabak- und Cigarrenverfertiger.	Erlangen. M. F.	162	8	Paar Geſundheitsſohlen (aus wollenen Lumpen verfertigt), welche bisher als Dungmittel benutzt wurden.	—	17
12	Bordolo, Wilh. W., Steingutfabrik.	Grünſtadt, L.G. Frankenthal. P.	165	9	Stück verſchiedene Stummel.	—	45
				2	„ Ulmer Façon.	—	20
				3	„ angerauchte Köpfe.	o. Ang.	
13	Abel, Michael, Hafnermeiſter.	Weißenburg, L.G. gl. N. M. F.	176	4	verſchiedene Modelle von Sparöfen.	do.	
				1	dergl. eines Kochheerdes, welcher zugleich ein Zimmer heizt.		
14	Sporer, Johann, Papiermacher.	Weiding, L.G. Mühldorf. O. B.	185	12	verſchiedene Papiermuſter.	do.	
15	Krempelſetzer, Tuchmacher.	Mühldorf, L.G. gl. N. O. B.	186	2	Tuchmuſter.	do.	
16	Hauer, do.	allda.	187	1	Tuchmuſterkarte.	do.	
17	Adelmann, Franz, Wachsbleicher.	Schwabach, L.G. gl. N. M. F.	193	1	Blumentopf von Wachs.	5	—
18	Damreuther, Georg Thom., Inſtrumentenmacher.	allda.	197	1	Schröpfſchnepper von Argentan.	3	—
19	Kraus, Chriſtoph, Seilermeiſter.	allda.	201	1	Etui, enthaltend gehechelten und veredelten Hanf von verſchiedener Farbe, dann verſchiedene Schnüre von Hanf und Werg.	ohne Angabe.	
20	Schleich, Tobias, Zinngießermeiſter.	Schwabach. M. F.	206	1	Etui mit 35 verſchiedenen Sorten Kinder-Zinn-Uhren.	do.	
21	Braun, Joſeph, Bürſtenmachermeiſter.	Dinkelsbühl. M. F.	218	1	Etui, enthält 12 Stück ſogenannte Lyoner Malerpinſel verſchiedener Größe.	1	49
22	Hahn, Heinrich, Papierfabrikant.	Röthenbach, L.G. Lauf. M. F.	242	5	Buch Kanzleipapier, Mittelſorte.	—	48
23	Pappler, Joh. Jakob, Federkielfabrikant.	Nürnberg. M. F.	249	1	Paket Federpoſen, enthaltend 200 Stück.	2	12

Digitized by Google

Nr. curr.	Des Ausſtellers			Der Gegenſtände		Deklarirter Werth	
	Name (Firma) und Eigenſchaft.	Wohnort.	Catalog Nr.	Zahl.	Bezeichnung.	fl.	kr.
24	Fiſcher's J. Z. ſeel. Söhne, Spiegelglasfabrikbeſitzer.	Erlangen. M. F.	296	3	Blätter Staniol, 43" hoch und 13" breit, zum Gebrauch der Champagnerfabriken und Verzinnungen.	—	56
				2	Stück Mouſſelin-Tafelgläſer, eines 24" hoch 18" breit,	2	—
					das andere 23" hoch 17" breit.	1	45
25	Meinetsberger, Joh. Georg, sen., Bleiſtiftfabrikant.	Nürnberg. M. F.	332	1	Muſterkarte, enthaltend 59 Dutzend Blei-, Roth-, Schiefer-, Schreiner-, ſchwarze Kreiden- und Paſtell-Stifte.	20	—
26	Kaufmann, Joh. Leonh., Drahtſaitenfabrikant.	allda.	334	1	nußbaumenes Käſtchen, enthält eine Spule mit Eiſendraht, 27,552' lang, an einem Stücke und gleich dick, 3 Pfd. 6 Lth. ſchwer, zu 1 fl. 45 kr. pr. Pfd.	15	—
				1	Spule Eiſendraht feinſter Gattung, zu 3 fl. per Pfd.		
27	Boſch & Comp., Schwefelſäurefabrik.	Augsburg. S. u. N.	379	8	Gläſer: a) engliſche Schwefelſäure, b) Salpeterſäure in Eiſen bereitet, c) Salzſäure in Glas bereitet, d) Salzſäure, e) Glauberſalzſäure, f) Glauberſalz zum Glasſchmelzen, g) rohe künſtliche Soda, h) Sodaſalz.	—	—
28	Rueß, Jakob, Oel- und Gypsmülle.	Aſch, L.G. Regenburg. S. u. N.	432	5	Gläſer Reps-, Lein- und Madia-Oel.	—	45
				1	Probe gemahlenen Gyps.	—	—
29	Adam, J. N., Beſitzer einer chemiſchen Fabrik (Fortſ. nach Nr. 78).	Rennweg, L.G. Nürnberg. M. F.	443	1	Kiſtchen mit blauſauerm Kali in Traubenform.	4	36
				1	Kiſtchen Pariſer Blau.	1	45
				1	" Milori-Blau.	2	—
30	Katzmeier, Joh. Gg., Metalldreher.	Weiſſenburg, L.G. gl. Nam. M. F.	487	2	Muſter von Trippel aus dortiger Gegend.	ohne Angabe.	
31	Bratl, M. A., Spitzenklöpplerin.	Höchſtädt, L.G. gl. Nam. S. u. N.	535	1	Spitzenmuſter.	—	—
32	Joas, Urſula, do.	do.	536	2	do.		
33	Holz, Barbara, do.	do.	537	6	do.		
34	Schwablin, do.	do.	538	5	do.		
35	Lang, Leopold, Hornknopf-Fabrikant.	Legau, L.G. Grönenbach. S.	541	1	Muſterkarte von verſchiedenen gepreßten Hornknöpfen.	—	—
36	Quinat, Friedrich, Papierfabrikant.	Unterſichtenmühle, L.G. Schwabach. M. F.	550	10	Buch Papier in 10 verſchiedenen Sorten.	2	27

Digitized by Google

Nr. curr.	Des Ausſtellers: Name (Firma) und Eigenſchaft.	Des Ausſtellers: Wohnort.	Des Ausſtellers: Catalog Nr.	Der Gegenſtände: Zahl.	Der Gegenſtände: Bezeichnung.	Deklarirter Werth: fl.	Deklarirter Werth: kr.
37	Volkert, Georg Fd., Papierfabrikant.	Oberſichtenmühle, allda.	551	21½	Buch Papier in 23 Sorten.	5	—
38	Kaſtner, Philipp, Bandfabrikant.	Burgau, L.G. gl. Nam. S.	573	6	Stück verſchiedene Bänder:		
					Bohrband.	—	6
					Herrnhuterband.	—	18
					Hoſenträgerband.	—	30
					Köperband.	—	12
					Schwarzwollenband.	1	15
					weißwollene Schnüre.	—	6
				1	Stück weißgezacktes baumwollen Taffentband.	—	6
39	Ganzer, Oberjäger und Verwalter der Fürſtl. Oettingen-Wallerſtein'ſchen Säg- und Schneidmühle.	Hohenaltheim, H.G. Biſſingen. S.	576	8	Stück Parquettafelmuſter zu Fußböden, von Stieleichen, Traubeneichen, Rothbuchen, Hainbuchen, Ahorn, rauhe Ulme, Birken, Linde,	ohne Angabe.	
				6	Stück Schindeln auf Maſchinen gefertigt, von Eichen-, Buchen-, Fichten- und Aspenholz.		
				6	Stück Holz für Schreiner (Eichen-Fourniere.)		
40	Amman, Carl Gottl., Gürtlermeiſter.	Memmingen. S.	579	4	Stück gelbe (meſſingene) Leiſten verſchiedener Sorte, Nr. 1—4, der laufende Fuß zu 5, 6 und 7 kr.	—	—
41	Strunz, Peter, Seifenſieder.	Nürnberg. M. F.	586	1	Glas mit Sapo resinae.	ohne Angabe.	
42	König, Andreas, Zimmermeiſter.	Schopfloch, L.G. Dinkelsbühl. M. F.	617	1	Modell zu einer Wurſt-Einfüll-Maſchine.	—	36
43	Haas, G., Apotheker.	Gunzenhauſen, L.G. gl. Nam. M. F	638	9	Fläſchchen mit verſchiedenen Liqueurs.	ohne Angabe.	
				1	" " Eau de Cologne.		
				1	" " Biſchofs-Eſſenz.		
				1	" " Räucherſpiritus.		
44	Stieber, Joh. Balth. & Sohn, Fabrikbeſitzer zu Mühlhof & Roth	Nürnberg. M. F.	658	1	Muſterkarte von leoniſchem Cement-, Gold- und Silberdraht, Plattt (Lahn).	15	—
45	Crämer, C. B., Beſitzer der Fabrik Crämer & Comp.	Nürnberg. M. F.	660	1	Blatt Zinnfolio zum Spiegelbelegen, 132" lang 71" breit.	48	—
				12	Blatt Glanzfolio, 3' lang 1' breit.	1	—
				24	" Tiſchlerfolio, do.	1	—
46	Mechaniſche Baumwollenſpinnerei.	Kaufbeuren. S.	667	1	Schachtel mit verſchiedenen Proben von rohem Prima-Zettelgarn von Nr. 6—46 und mit noch andern verſchiedenen Muſtern.	ohne Angabe.	

Digitized by Google

Nr. curr.	Des Ausſtellers: Name (Firma) und Eigenſchaft.	Des Ausſtellers: Wohnort.	Des Ausſtellers: Catalog Nr.	Der Gegenſtände: Zahl.	Der Gegenſtände: Bezeichnung.	Deklarirter Werth: fl.	Deklarirter Werth: kr.
47	Weth, Joh. Nik., Gerber und Lakirer.	Feuchtwangen, L. G. gl. Nam. M. F.	676	1	Oelgemälde auf Schafleder.	ohne Angabe.	
				1	Kupferſtichabzug auf do.		
				2	Stück genarbte und lakirte Leder.		
				1	Brochüre des Einſenders über Gerberei.		
48	Zegel & Gebhard, Gummi-Elaſtikum-Fabrik.	Nürnberg. M. F.	677	1	Paar Damen-Gallochen.	3	30
				1	Springball.	—	17
				1	do.	—	12
49	Daiſſenberger, Joh. Mathias, Papierfabrikant.	Paſſau. N. B.	685	5	Buch Königspapier.	1	30
				3	" Kanzleipapier.	—	32
				1	Stück Deckelpapier für Lyoner Webmaſchinen.	—	5
50	Lang, Johann, Leimfabrikant.	Burgau, L. G. gl. Nam. S.	761	1	Probe Leim gewöhnlicher Sorte.	ohne Angabe.	
51	Cramer, Alb., Wachsbleicher, Lichter- und Seifenfabrikant.	Mögeldorf, L. G. Nürnberg. M. F.	811	20	Paket Stearin-Tafellichter.	12	—
				6	Stück gewöhnliche Soda-Oel-Kernſeife.	—	18
52	Dorndorf, Ulrich, Leimfabrikant.	Rothenburg. M. F.	831	½	Pfd. Leim.	—	12
53	Gademann & Comp., Farbenfabrikbeſitzer.	Schweinfurt. U. F.	909	2	Käſtchen, enthaltend 48 verſchiedene Farbenmuſter.	20	—
54	Platner, G. Z., Beſitzer der Spiegelfabrik J. W. Bähr in Forchheim.	Nürnberg. M. F.	912	1	Stück vergoldete gothiſche Spiegelrahm mit einem 77'' hohen und 43'' breiten weißen, belegten Spiegelglas und mit Spiegel-Einlage und Aufſatz.	500	—
55	Ritter, Buchhändler.	Zweibrücken. P.	961	2	Atlaſſe der Pfalz, jeder in 12 Karten.	7	12
				2	Poſt- und Reiſekarten derſelben.	1	12
				2	Karten der Moſel und ihrer Ufer. (ſämmtlich auf der Buchdruckerpreſſe gedruckt.)	ohne Angabe.	
56	Schörg jun., Franz, Schloſſermeiſter.	München. O. B.	297	5	Hefte Abbildungen von Schlöſſern, vom Einſender edirt.	do.	

B. Ausgeſtellte Gegenſtände, welche im Laufe der Ausſtellung oder bei Rückgabe der Ausſtellungs-Gegenſtände auf Erſuchen des Commiſſions-Vorſtandes für die Schule zurückgelaſſen wurden.

57	Geiling, Joh., Spiegelfabrikant.	Fürth. M. F.	767	1	Sortiment von 16 Stück verſchiedener Aufſtellſpiegeln von 2 kr. bis zu 1 fl. pr. Stück.	5	2

Digitized by Google

Nr. curr.	Des Ausſtellers: Name (Firma) und Eigenſchaft.	Des Ausſtellers: Wohnort.	Catalog Nr.	Der Gegenſtände: Zahl.	Der Gegenſtände: Bezeichnung.	Deklarirter Werth: fl.	Deklarirter Werth: kr.
58	Forſter, Georg v., Beſitzer der Meſſingfabrik Volkamer's Hier. Pius ſeel. Wwe. und Forſter.	Nürnberg. M. F.	516	1	Chatoulle, ſämmtliche Draht- und Blechmuſter enthaltend.	ohne Angabe	
				5	Käſtchen, enthaltend 12 Blätter von Rauſchgold und Silber, dann Metallgold.		
59	Sattler, Wilhelm, Fabrikant.	Schweinfurt. U. F.	424	1	Käſtchen mit 18 Muſter Blei- und Kremſerweiß.	do.	
				1	desgleichen mit 108 verſchiedenen Farbmuſtern.		
				1	desgl. mit 12 Muſtern Kartoffelſago.		
				1	desgl. mit 12 Muſtern Wollſtaub.		
				1	desgl. mit 18 Gläschen Farbenmuſter zur Malerei auf Steingut.		
60	Sattler, Wilh., Söhne, Steingut- und Steinporzellain-Fabrikanten.	Aſchach, L.G. Kiſſingen. U. F.	449	11	Stücke weißes, farbiges und bemaltes Steingut.	do.	
				2	Stücke Steinporzellain. als Muſterſtücke:		
61	Schätzler, Joh. Lor. v., priv. Milly-Kerzenfabrikant.	München. O. B.	465	8	Stück verſchiedene Kirchenkerzen.	18	42
				8	Pakete Tafelkerzen zu 4, 5, 6 u. 8 St.		
				4	„ Wagenkerzen zu 6 Stück.		
62	Fahrmann & Anzmann, Bunt-Papierfabrikanten.	Augsburg. S.	564	1	Gattungs-Muſterkarte von gefärbtem und Metallpapier.	ohne Angabe	
63	Pöllmann, Johann Michael.	Burggrub, L.G. Neuſtadt a. W. O. P.	316	1	neu erfundene Judenmaas-Spiegelglas-Duſſir-Maſchine.	do.	
64	Abel, C. C., Kaufmann u. Spielwaarenfabrik.	Nürnberg. M. F.	852	1	Brücken-Baukaſten.	do.	
65	Schlafhauſer, Franz, Seilermeiſter.	Herzogenaurach, L.G. gl. Nam. O. F	5	1	Waſchleine, 18 fädig, 30 Klſtr. lang.	1	45
				1	Muſter von Manilla-Hanf.	—	—
66	Millinger, Simon, Maurer und Bauwerkmeiſter.	Waſſerburg, L.G. gl. Nam. O. B.	309	1	Fenſterverzierung.	ohne Angabe	
				2	Fenſterbrüſtungen.		
				1	Stück eines Grabmonuments im gothiſchen Style aus künſtlicher Steinmaſſe.		
67	König & Bauer, Maſchinen- und Papierfabrikanten.	Kloſteroberzell, L.G. Würzburg. U. F.	986	1	auf einer Schnellpreſſe derſelben gedruckte Bibel. Stuttgart. Verlag von Liſching. 1850.	do.	
68	Schrenker, Ludwig, Steingutfabrikant.	Dietfurth, H.G. Pappenheim. M. F.	261	2	ſteinerne Waſſerleitungsröhren, 5' lang und 2" u. $2\frac{1}{2}$" lichten Durchmeſſer, per lauf. Fuß 9 kr.	—	54

Digitized by Google

Nr. curr.	Des Ausſtellers: Name (Firma) und Eigenſchaft.	Wohnort.	Catalog Nr.	Der Gegenſtände: Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth fl.	kr.
69	Heichel, Joh. Alb., Stecknadelfabrikant.	Nürnberg. M. F.	594	1	Muſterkarte von 16 Sorten weißen Stecknadeln.	—	—
70	Atzl, Jakob, Uhrmacher.	Gmund, L.G. Tegernſee. O. B.	348	4	verſchiedene Räder } für Uhrwerke.	—	—
				6	„ Triebe } für Uhrwerke. (auf ſeiner Maſchine gefertigt.)		
71	Auguſtin, F. P., Bleiſtiftfabrik-Beſitzer.	Haſnerzell, L.G. Wegſcheid. N. B.	77	31	Stück Bleiſtifte von verſchiedener Qualität und Holz. (zum Theil angeſchnitten.)	—	—
72	Leuchs, C. & Comp., Kaufleute.	Nürnberg. M. F.	319	1	Gläschen Gelbie.	1	20
73	Reuter, C. Heinrich, Kartenfabrikant	do.	896	7	Spiele Karten, nämlich:		
					1 franzöſiſches.	—	15
					3 ſpaniſche.	—	22
					2 portugieſiſche.	—	13
74	Kaltenecker, Jakob, Siebmacher und Gitterſtricker.	München. O. B.	269	1	Muſterkarte von Sieb-, Velin- und Waſchblätter.	—	—
75	Gienanth, Gebrüder, Eiſenwerksbeſitzer.	Hochſtein, Eiſenberg, Trippſtadt. P.	674		Von Hochſtein:		
				2	Granaden zu 3 und 12 Pfd.		
				1	Vollkugel zu 18 Pfd.		
				4	Muſter geſchmiedetes Hufſtab-, Reif- und □Stab-Eiſen.		
					Von Eiſenberg:		
				5	Muſter gewalztes Rund-Eiſen.		
				4	„ □kantig Eiſen.		
				4	„ Flach-Eiſen.		
					Von Trippſtadt:		
				13	Muſter Sturzbleche, verſchiedener Sorte.		
					Alt-Leiningen:		
				7	Muſter Stangendraht.		
				3	„ grober } Ringdraht.		
				10	„ feiner } Ringdraht.		
				6	„ Baunägel.		
				9	„ Schreinerſtiften.		
				4	„ Schuhſtiften.		
76	Krämer, Gebrüder, Eiſenwerkbeſitzer.	Skt. Ingbert, L.G. Zweibrücken. P.	683	1	Stück Winkelſchiene } ſämmtlich von Puddling-Eiſen gemacht.		
				4	„ Rundeiſen		
				2	„ □kantig Eiſen		
				6	„ Nageleiſen		
				1	„ Radreifeiſen		
				3	„ Ringeiſen		
				5	„ Faßreifeiſen		

Digitized by Google

Nr. curr.	Des Ausſtellers: Name (Firma) und Eigenſchaft.	Wohnort.	Catalog Nr.	Der Gegenſtände: Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl.	kr.
76	Krämer, Gebrüder, Eiſenwerkbeſitzer.	Skt. Ingbert, L.G. Zweibrücken. P.	683	1	Kochofen kleinſter Sorte.		
				1	Schlußhafen.		
				1	Bombe.		
				1	Handgranade.		
				1	Vollkugel.		
77	Deſſauer, C., Buntpapierfabrikbeſitzer.	Aſchaffenburg. U.F.	687	1	Mappe mit 33 Formatbogen.		
78	Bauereis & Müller, Fabrikbeſitzer.	Nürnberg M. F.	533	1	Schächtelchen mit 3 Menningproben eigner Fabrik.		
				4	Blatt Staniol und Spiegelfolio.		
79	Adam, J. N., Beſitzer einer chemiſchen Fabrik.	Rennweg, L.G. Nürnberg. M. F.	443	1	Glas ſalpeterſaures Kupfer.		
				4	Gläſer Merkurial-Präparate.		
79	Krauß, Johann, Laubſägenfabrikant.	Augsburg. S.	632	1	Muſterkarte mit 15 Laubſägen.		
80	Böck, Anton, Papierfabrikant.	Thierhaupten, L.G. Rain. N. B.	524	1	Buch Stroh-Schrenz-Papier.		
				2½	„ „ Conzept „		
				½	„ Einmachpapier aus Hopfenreben (ein Verſuch).		
				2	Bogen Strohpapier, als Verſuch, demſelben eine ſchönere Farbe zu geben.		
				6	Stück gewalzte Strohpappendeckel.		
				4	„ Hopfenreben-Pappendeckel.		
				2	„ Pappendeckel von Hainbuchen (ein Verſuch).		
81	Knorr, Gebrüder, Cichorienfabrikanten.	Zweibrücken. P.	93	5	Päckchen Cichorien-Muſter. 2 P. farbigen Mokka. 1 „ extrafein Mandel. 1 „ fein deutſch Geſundheits-Kaffe. 1 „ beſter Cichorien-Kaffe.		
82	Hofer, Franz Xaver, Uhrmacher und Laubſägenfabrikant.	Kriegshaber, L.G. Göggingen S.	749	1	Muſterkarte mit 25 Laubſägen.		
83	Nadler-Verein.	Schwabach. M. F.	202	1	Muſterkarte aller in den Schwabacher Nadelfabriken gefertigten Nadeln.		

Digitized by Google

C. Beſtimmte Zuſicherungen von Gegenſtänden ſind noch folgende gemacht:

Nr. curr.	Des Ausſtellers: Name (Firma) und Eigenſchaft.	Wohnort.	Catalog Nr.	Der Gegenſtände: Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl.	kr.
84	Burkhard, Georg, Feilenhauer.	Nürnberg. M. F.	678	1	Sortiment aus 36 Raum- und Nadelfeilen für Schloſſer, Uhrmacher, Juveliere, Gold- und Silberarbeitr.		
85	Blumröder, L. F., Runkelrübenzuckerfabrik.	Nürnberg. M. F.	393	1 1 4	Zuckeprobe von indiſchem Zucker. „ „ Runkelrüben „ Candsproben, und zwar 2 on indiſchen, und 2 „ Runkelrüben.		
86	Campe'ſche Buchdruckerei.	Nürnberg. M. F.	—	2	Exemplare der geographiſch-ſtatiſtiſchn Ueberſichtstabelle der 5 Erdthile.		
87	Zanker, Joh. Chriſt., Schriftſchneider und Schriftgießer.	Nürnberg. M. F.	604	1	HeftSchrift- und Vignetten-Proben, nt dr Zuſicherung, die im Frühjre erſcheinende neue Auflage nchzuliefern.		
88	Brügel, Carl, Buchdruckereibeſitzer.	Ansbach. M. F.	838	2	Muerbätter von Druckproben, wovn ines ein Gedicht an Se. Rajeſät enthält.		
89	Dennecke, Martin, Doſen- und Lakirfabrikant.	Goſtenhof, Vorſtadt Nürnbergs. M.F.	875	6 2	Stck vhe Doſen und Doſentheile i uren verſchiedenen Arbeits-Staden. ferige Doſen, eine mit Albrecht Dürers Ronument, die andere mit eſſer Portrait.		
90	Fikentſcher, W. C., Beſitzer einer chemiſchen Fabrik.	Redwitz, LG. Wunſiedel. O. F.	427	1 1 1 1 2 1 $2\frac{3}{4}$ $2\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	Pd. mrcur. dulc. sublim. „ „ sublim. corros. (Gift.) „ „ praecip. ruber. „ Innober, auf naſſem Wege ereitet. „ Veinſteinſäure. „ Vechweinſtein. „ ſchveſelſaures Mangan. „ Waſſerglas (Fuchſiſches), bildet it 4 Theilen kochenden Waſſrs die konzentrirte Löſung. „ chrſaures Kali.	15	15

Nr. curr.	Des Ausſtellers: Name (Firma) und Eigenſchaft.	Wohnort.	Catalog Nr.	Der Gegenſtände: Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl.	kr.
91	Hüttenſteinacher Eiſenwerks-Geſellſchaft.	Hüttenſteinach Meiningen.	652	1	Stück Puddling-Walzeiſen (6 zolliges Radreif). wobei noch zugeſichert wurde:		
				2	Proben von weißem und grauem Roheiſen, nämlich feinem und grobkörnigem.		
				1	Stück Gußprobe.		
				1	Muſter von dem zum Hochofenbetrieb verwendeten Eiſenſteine. Später, wenn die treffenden Walzen-Linien hergeſtellt ſind, ſollen noch		
				1	Muſter von Stabeiſen, und " " Eiſenblechen folgen.		
92	Merkel, Friedrich, Maſchinenpapier-Fabrikbeſitzer.	Nürnberg. M. F.	588	1	Sortiment Muſterbogen aller von ihm fabrizirten Maſchinenpapiere, ſowohl Kanzlei- als Poſt-, Druck- und Kupferdruck-Papiere.		
93	Kübler, Conrad, Metall-Goldſchläger.	allda.	481	1	Muſterkarte von geſchlagenem und rohem Metall.		
94	Fuchs, Heinrich Markus, Drahtfabrik-Beſitzer.	allda.	618	1	Muſterkarte von Kratzbürſten, Saiten und Drähten von Stahl, Eiſen, Meſſing und Kupfer für muſikaliſche Inſtrumente und Gewebe, nebſt		
95	Weiß, Joh. Peter, Siebmacher.	allda.	589	1	Muſterkarte von den aus den Drähten dieſer Fabrik gefertigten Drahtgeweben und Drahtſtickereien.		
96	Moebius, J. G.; Drechslermeiſter und Lehrer an der Handwerksſchule.	allda.	571/892	1	Kugel, welche einen Würfel, und dieſer einen Stern enthält;		
				1	do., in welcher ſich eine Schnupftabacksdoſe befindet; jede aus einem Stücke gedreht.		
97	Hoermann, C. von und zu Guttenberg, Meſſingfabrikant.	allda.	661	1	Muſter Guß, meſſingen		
				21	" geſchabtes und ungeſchabtes Meſſingblech und Lahngold.		
				3	" verſchiedenfarbiges Metall für Metallſchläger.		

Digitized by Google

Nr. curr.	Des Ausſtellers: Name (Firma) und Eigenſchaft.	Wohnort.	Catalog Nr.	Der Gegenſtände: Zahl.	Bezeichnung.	Deklarirter Werth. fl.	kr.
98	Schmidmer, E., Magiſtratsrath, Beſitzer der leoniſchen Drahtfabrik Friedr. Kuhn.	Nürnberg. M. F.	929	1	Muſterkarte von leoniſchen Gold- und Silberdrähten, Platten, Geſpinnſten, Bouillons, Kanetillen, Kettlein und Flintern.		
99	Pauly, Conr. Gottl., Feingoldſchlager.	allda	951	1	kleine Muſterſammlung der Feingoldſchlagerei, 10 Sorten Gold und Silber und 2 Sorten Goldſchlägerhäutchen.		
100	Fuchs, H. E. M., Drahtfabrikant.	allda.	607	1	Muſterkarte von Kratzbürſten, Metallſaiten für muſikaliſche Inſtrumente, und Drähten.		

D. **Beſtimmte und bindende, theils ſchriftliche, theils mündliche Zuſicherungen von ſpäterer Uebergabe entſprechender Muſter haben gemacht:**

101	Steigerwald, Direktor der Aktien-Kryſtall-Glasfabrik.	Thereſienthal, L.G. Regen. N. B.	636	1	Muſterſammlung der verſchiedenfarbigen Cryſtall-, Hohl- und Tafelgläſer.		
102	Fleiſchmann, C. W., Firma: Voit & Fleiſchmann.	Nürnberg. M. F.	655	1	Muſterſammlung ſeiner verſchiedenen Fabrikate aus Papier-Maché.		
103	Müller, Gebr. Friedr. u. Chriſtian, Beſitzer einer chemiſchen Fabrik.	Birnbaum, L.G. Neuſtadt a. A. M. F.	522	1	Sammlung von Muſtern aller ihrer in der Ausſtellung befindlich geweſenen chemiſchen Präparate.		
104	Leykauf, Heyne & Comp., Beſitzer einer chemiſchen Farbenfabrik.	Nürnberg. M. F.	318	1	Sammlung von Muſtern ihrer verſchiedenen blauen und grünen Ultramarin-Farben.		
105	Boehrer, Conrad Friedr., Flaſchner und Verzinner.	allda.	923	1	Muſterſammlung ſeiner verſchiedenen verzinnten Eiſenbleche von der ſtärkſten bis zur dünnſten Sorte.		
106	Mannhardt, Johann, Mechaniker.	München. O. B.	934	1 1	großes gußeiſernes Schwungrad ohne Geſtell, für die mechaniſche Werkſtätte der polytechniſchen Schule.		

Digitized by Google

Ad Nrm. 6625. praes. $\frac{24}{12}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Walkertshofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Mathias Keller, wurde die Pfarrey Walkertshofen, königl. Ldg. Krumbach, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 590 Seelen erſtrekt, und eine Schule beſitzt. Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 764 fl. 52 $\frac{1}{2}$ kr., nämlich: 1.) aus Realitäten und Pfarrgründen 57 fl. 12 $\frac{4}{8}$ kr.; 2.) aus Rechten in 648 fl. 6 kr.; 3.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 56 fl. 4 kr.; 4.) aus Sammlungen bei der Gemeinde 3 fl. 30 kr.; die hievon abziehenden Laſten betragen 75 fl. 56 $\frac{7}{8}$ kr. Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen, längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 22. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{31}{12}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 18ten Dezember 1840 dem Prieſter Wendelin Roth, Kaplan bei der Stadtpfarrei St. Ulrich und Afra dahier, die Pfarrei Miſſen, kgl. Landgerichts Immenſtadt, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{27}{12}$ 40.

Der von den Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Lindau an die Stelle des quieszirten rechtskundigen Magiſtrats-Raths Dieſel gewählte Appellations-Gerichts Acceſſiſt Ferdinand Ott von Eichſtädt, erhielt in proviſoriſcher Eigenſchaft unterm 24ten Dezember 1840 die Beſtättigung der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Digitized by Google

praes. $\frac{10}{12}$ 40.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Dilingen ernannt: 1.) als Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Joh. Nepomuck Leveling; 2.) als Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Xaver Löffler; 3.) als Lieutenant: der bisherige Korporal Anton Bogner.

praes. $\frac{12}{12}$ 40.

Dem als Dekan ſtatt des verſtorbenen Pfarrers Joh. Baptiſt Vogel in Miſſen für das Landkapitel Stiefenhofen gewählten Pfarrer Joh. Georg Moſer in Fiſchen, k. Landgerichts Immenſtadt, wurde unterm 27ten Dezember 1840 die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Digitized by Google

Intelligenz=Blatt
der Königlichen Regierung von
Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 2. den 9. Januar 1841.

Inhalt: Der definitive Satz für das braune Winter=Bier im Sudjahr 1840/41. — Die Heimath des verhafteten Joseph Seifferts. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „Geſammelte Schriften von Ludwig Börne, dritte vermehrte und rechtmäſſige Ausgabe, III. Theil, Kritiken, Fragmente und Aphorismen. Stuttgart. Franz Brodhag'ſche Buchhandlung 1840." Der Vollzug der Verordnungen über das Armenweſen. — Die Schenkungen für kirchliche Zwecke im Jahre 1839. — Die Verleihung der Ehren=Münze des Ludwigs=Ordens an den Senior und Pfarrer Weng zu Nördlingen. — Katechiſationen der Kandidaten pro 1840. — Dienſtes=Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central= und Kreis=Stellen.

Ad Nro. 6458. praes. $\frac{4}{1}$ 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts=Polizei=Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Den definitiven Satz für das braune Winter=Bier im Sudjahr 1840/41 betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der zur Ermittlung der Gerſten= und Hopfen=Preiſe vorſchriftsmäßig gepflogenen Verhandlungen und in Gemäßheit der durch die allerhöchſten Verordnungen vom 25. April 1811 und 18. May 1812 ausgeſprochenen Normen wird hiemit der Ganter=Preis des braunen Winter=Bieres für das Sud=Jahr 18$\frac{40}{41}$ in nachſtehender Weiſe feſtgeſetzt:

1.) für den erſten Diſtrikt, und zwar: die Stadt Augsburg, die Landgerichte Göggingen, Schwabmünchen, Wertingen, Zusmarshauſen und das Herrſchafts=Gericht Nordendorf auf:

drey Kreuzer, drey Pfenninge;

2.) für den zweiten Diſtrikt, und zwar: die Stadt Lindau, dann die Landgerichte Lindau und Weiler auf:

vier Kreuzer, einen Pfenning;

5

Digitized by Google

3) für den dritten Diſtrikt, und zwar: die Städte Memmingen und Neuburg, dann die Landgerichte Burgau, Günzburg, Lauingen, Dilingen, Höchſtädt, Donauwörth, Neuburg, Illertiſſen, Krumbach, Roggenburg, ferner, die Herrſchafts-Gerichte Edelſtetten, Neuburg, Babenhauſen, Weiſſenhorn und Burheim auf:

drey Kreuzer, drey Pfenninge;

4.) für den vierten Diſtrikt, und zwar: die Städte Kaufbeuern und Kempten, dann die Landgerichte Kaufbeuern, Kempten, Türkheim, Buchloe, Mindelheim, Obergünzburg, Oberdorf, Ottobeuern, Sonthofen, Füßen, Immenſtadt, und Grönenbach auf:

vier Kreuzer;

5.) endlich für den fünften Diſtrikt und zwar: die Stadt Nördlingen, die Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, ferner die Herrſchafts-Gerichte Biſſingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen, und Wallerſtein auf:

drey Kreuzer, drey Pfenninge.

Dieſem Bierſatze iſt übrigens der Kommunal-Aufſchlag, wo ein ſolcher beſteht, noch beizufügen.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden haben nunmehr dieſen Satz ſofort geeignet bekannt zu machen, für deſſen Anſchreibung in allen Bierhäuſern Sorge zu tragen, und gegen jede Ueberſchreitung der vorgeſchriebenen Taxen mit den geſetzlichen Strafen einzuſchreiten, dagegen aber auch die etwa vorkommenden Geſuche um Verleitgebung des Bieres unter der Taxe, ſoferne dieſelben in den Beſtimmungen des Art. 4 Titl. 2 der oben erwähnten Verordnung vom 25. April 1811 ihre Begründung finden, möglichſt zu begünſtigen, und werden zugleich aufgefordert, die in Bezug auf Erzeugung und Verleitgebung des Bieres überhaupt beſtehenden Vorſchriften zur genauen Anwendung zu bringen, und überall mit Strenge zu handhaben.

Augsburg den 31. Dezember 1840

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 7419. praes. 1/1 41.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Heimath des verhafteten Joſeph Seifferts betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 20. Juni 1839 wurde in Burlohe, k. Landgerichts Hemau, ein völlig unbekannter Mann wegen Verdachts ärztlicher Pfuſchereien und gänzlicher Legitimationsloſigkeit aufgegriffen.

Derſelbe gab an, er heiſſe Joſeph Seifferts und ſey vor 70 Jahren in Luremburg geboren. Als ſeinen Vater bezeichnete er den Scharfrichtersknecht Joſeph Seifferts, und

Digitized by Google

ſeine Mutter ſoll Chriſtiana Bäcker von Eiſcheringen bei Arlon geweſen ſeyn.

Nach ſeinen Angaben wäre er im 18ten Jahre in Preußiſche, dann im Jahre 1799 in däniſche Militärdienſte getreten, aus letzteren deſertirt, und in ſchwediſche Dienſte übergetreten. Später will er wieder in däniſche und dann in holländiſche Kriegsdienſte gekommmen, vor 4 Jahren aus Oſtindien zurückgekehrt, und in Archangel gelandet ſeyn, von wo er über St. Petersburg, Warſchau, Kaliſch, Königs-Grätz und Pilſen nach Bayern gekommen ſey. Eine in Batavia ausgeſtellte Militär-Entlaſſung, welche er angeblich von dem Kommandanten zu Wellerede erhielt, will er auf der Reiſe von Archangel nach St. Petersburg verloren, und hierauf ohne alle Legitimation ſeine Reiſe bis zu ſeiner Verhaftung fortgeſetzt haben.

Da nun die mit den großherzoglich Luxemburgiſchen Behörden gepflogenen Correſpondenzen die Angaben über ſeine Herkunft nicht beſtätiget haben, und ſeine übrigen Ausſagen höchſt unwahrſcheinlich ſind, ſo erſcheint der genannte Joſeph Seifferts als ein höchſt verdächtiges Individuum, und es werden daher ſämmtliche Polizey-Behörden unter Mittheilung ſeiner Perſonal-Beſchreibung beauftragt, die allenfallſigen Notizen über die Herkunft oder ſonſtigen Verhältniſſe deſſelben binnen längſtens 4 Wochen unmittelbar an das kgl. Landgericht Hemau zur weitern Verfügung mitzutheilen.

Perſonal-Beſchreibung.

Joſeph Seifferts iſt 6 Schuh groß, ungefähr 70 Jahre alt, unterſetzter und kräftiger Statur, geſunder Geſichtsfarbe.

Derſelbe hat graue Haare, graue Augen, proportionirte Naſe, Mund und Kinn; ſein Dialekt gleicht dem plattdeutſchen.

Am Körper trägt er einen grauleinenen ganz abgetragenen Janker, mit ſchwarzbeinernen Knöpfen, ein rothperſenes Gilet, eine blau und weißgeſtreifte Hoſe von Zwilch, ein ſchwarzwollenes Halstuch, kalblederne Halbſtiefel, und einen runden Hut. Als ein beſonderes Kennzeichen hat derſelbe am rechten Unterfuße eine bedeutende Schußwunde.

Augsburg am 2. Januar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 7413. praes. 7/1 41.

An
die kgl. Stadtkommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Geſammelte Schriften von Ludwig Börne, dritte vermehrte und rechtmäßige Ausgabe, III. Theil, Kritiken, Fragmente und Aphorismen. Stuttgart. Franz Brodhag'ſche Buchhandlung 1840" betrff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten

Digitized by Google

Verfaſſungs-Beilage von der k. Polizey-Direktion in München verfügte, und von der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 22. Dezember l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 30. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 8410. praes. $\frac{7}{1}$ 41.

An

ſämmtliche Land- und Herrſchafts-Gerichte, dann die Armenpflegſchafts-Räthe in den unmittelbaren Städten von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der Verordnungen über das Armenweſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche die Verhandlungen über das Armenweſen nach dem Stande des Jahres 18$\frac{39}{40}$ noch nicht eingeſendet haben, werden hierdurch erinnert, dieſe Vorlage binnen acht Tagen unfehlbar zu bewirken.

Augsburg den 6. Januar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frh. v. Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

Digitized by Google

praes. $\frac{4}{1}$ 41.

(Die Schenkungen für kirchliche Zwecke im Jahre 1839 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Laufe des Jahrs 1839 ſind den proteſtantiſchen Kirchen im Conſiſtorial-Bezirk Ansbach nach den, von den Dekanaten vorgelegten Verzeichniſſen nachbenannte Schenkungen in Geld und Kirchen-Geräthſchaften gemacht worden, nähmlich in dem Bezirk des Dekanats:

1) Altdorf, den Kirchen Altdorf, Engelthal, Feucht und Raſch 132 fl., darunter von der Pfarrgemeinde Engelthal zur Reparatur ihrer Kirche 45 fl. und von den Joh. Gg. Haas'ſchen Eheleuten zu Schwarzenbruck für die Kirche in Feucht zu einer neuen Altar- und Kanzel-Bekleidung 57 fl.

2) Ansbach, allen Kirchen 156 fl., mit Ausnahme von Brodswinden, Eib, Schalkhauſen, Sommersdorf und Weihenzell.

3) Augsburg, 100 fl. der Pfarrei Langenehringen als Beitrag zu dem dortigen Kirchen-Vermögen, durch den Pfarrer Wucherer in Nördlingen überſendet.

4) Burghaslach, den ſämmtlichen Kirchen mit Ausnahme von Gleißenberg und Prühl 173 fl., darunter mehrere Geſchenke von Ungenannten, und von dem Patrimonialrichter Schmid zu Oberſteinbach einen Kelch von 36 fl. Werth.

5) Dinkelsbühl, den ſämmtlichen Kirchen mit Ausnahme von Dinkelsbühl, Greißelbach, Segringen und Veitsweiler 217 fl. darunter von der Gemeinde Frankenhofen zur Reparatur der Orgel 72 fl.

6) Dittenheim, allen Kirchen außer Auernheim, Berolzheim ob. Th., Degersheim, Dürkingen, Hechlingen, Heidenheim, Sammenheim, Trendel, Ursheim, Wettelsheim und Windsfeld, 103 fl.

7) Markt Eimersheim, nur den Kirchen Hellmützheim und Nordheim 118 fl., davon ſind 100 fl. von dem Fridrich Röder zu Enzlar für das Gotteshaus zu Hellmitzheim teſtirt worden.

8) Erlangen, den dortigen, und den Pfarreien Baiersdorf, Beerbach, Forth, Frauenaurach, Hemhofen, Kraftshof, und Uttenreuth 337 fl., darunter 100 fl. von dem verſtorbenen Kaufmann Arzberger zu Baiersdorf.

9) Feuchtwang, den ſämmtlichen Kirchen 288 fl., darunter von dem Privatier J. Gg. Bayerlein zu Nürnberg 94 fl. zur Altarbekleidung in die Kirche zu Unterampfrach und von Joh. Gg. Wagner zu Häuslingen 55 fl. für die Kirche Wieſeth.

10) Gunzenhauſen, 154 fl. den Kirchen zu Absberg, Dornhauſen, Gräfenſteinberg, Haundorf, Kalbenſteinberg, Laubenzettel, Pflaumfeld, Stetten und Thannhauſen.

11) Inſingen, den Kirchen Frankenheim und Gailnau 36 fl.

12) Kempten, der Kirche zu Kaufbeuern 1471 fl., darunter von zwei Ungenannten 60 fl. und 325 fl. zu Anſchaffung von Kirchen-Ornamenten, dann 1028 fl. als Vermächtniß

von der Groshändlerstochter Chriſtiana Magdalena Heinzelmann, welches nach dem Willen derſelben zur Anſchaffung eines ſilbernen Altar-Crucifixes und 4 großen ſilbernen Altarleuchtern verwendet wurde.

13) Leutershauſen, den Kirchen zu Auerbruch, Kolmberg, Weiſſenkirchberg und Wiedersbach 49 fl.

14) Memmingen, der Kirche zu Grönenbach 31 fl.

15) Nördlingen 110 fl. der Kirche zu Löpſingen für Altarbekleidung und Verſchönerung, dann 8 fl. zum Ankauf von Bibeln.

16) Nürnberg, den dortigen Kirchen St. Sebald, St. Lorenz und zum heiligen Geiſt, den Kirchen zu St. Jobſt, St. Leonhard und zu Mögeldorf 230 fl., darunter 80 fl. von dem Kaufmann Schroll zu Goſſenhof zu einer Altar- und Kanzel-Bekleidung, außerdem von verſchiedenen andern Perſonen noch mehrere werthvolle Gegenſtände zu Verſchönerung der genannten Kirchen und zu Altarverzierungen.

17) Oettingen, den Kirchen Dornſtadt, Fürnheim, Heuberg, Lehmingen, Steinhardt und Wechingen 110 fl., darunter von dem Michael Kunder von Dornſtadt einen Betrag von 46 fl. und von der Chriſtine Strauß von der Pfladermühle 25 fl. zur Altarverſchönerung.

18) Pappenheim, den ſämmtlichen Kirchen mit Ausnahmen Dietfurt und Niederpappenheim 81 fl.

19) Roth, an alle Kirchen im Ganzen 69 fl.

20) Rothenburg, 41 fl. und zwar den Kirchen Gattenhofen und Ohrenbach.

21) Schwabach, den ſämmtlichen Kirchen 328 fl. an Wachskerzen und zur Altarverſchönerung.

22) Thalmäſſingen, den Kirchen Renslingen und Offenbau 18 fl. zu Altargeräthſchaften.

23) Uehlfeld, 80 fl., allen Kirchen, mit Ausnahme Oberhöchſtadt.

24) Uffenheim, der dortigen Stadtkirche und der Kirche zu Gollhofen 155 fl. von 3 Familien zur Altarbekleidung.

25) Waſſertrüdingen, den ſämmtlichen Kirchen mit Ausnahme Röckingen 161 fl. zu Verzierungen der Altäre, Kanzeln und für Altargefäße, darunter von der Gemeinde Dambach 56 fl.

26) Weiſſenburg, 726 fl. den Kirchen Emetzheim und Holzingen, darunter 313 fl., welche von der Pfarrgemeinde Emetzheim zu dem Ankauf einer neuen Glocke für ihre Kirche freiwillig beigetragen und 336 fl., welche von der Kirchengemeinde zu Holzingen zur baulichen Reparatur, und 72 fl. zu Altar- Kanzel- und andern Verzierungen in der dortigen Kirche, durch freiwillige Beiträge zugeſchoſſen worden ſind, zu welch letzterer Summa der Pfarramtsverweſer Volland zu Holzingen 52 fl. 50 kr. beigetragen hat.

27) Windsbach, den ſämmtlichen Kirchen mit Ausnahme Bertholsdorf, 391 fl. für Kanzel- und Altarbekleidung, Altar- und Taufgefäſſe und Orgel-Reparatur, darunter von Gemeinde-Gliedern zu Bürglein 75 fl., zu Dürrenungenau 36 fl., zu Neundettelsau 99 fl. u. zu Sachſen 63 fl.

28) Windsheim, zuſammen 946 fl. den Kirchen Markt Bergel, Herbolzheim, Kaubenheim

Digitized by Google

Krautoſtheim, Külsheim, Lenkersheim, Ottenhofen und Rüdisbronn, darunter von der Gemeinde zu Herbolzheim 212fl. zur Reparatur des dortigen Kirchenthurms, zu Lentersheim 43fl zur Altarbekleidung, zu Ottenhofen 595fl. zur Erneuerung und Verſchönerung ihrer Kirche, und von dem Melchior Seitz zu Rüdisbronn 54fl. zur neuen Bekleidung des Altars und des Taufſteins.

29) Zirndorf, im Ganzen 175fl. der Michels-Kirche zu Fürth, den Kirchen zu Großhabersdorf, Kirchfarrnbach, Langenzenn und Zirndorf zu Altarverzierungen und Gefäſſe.

Außerdem hat Georg Bardenbacher in Dippoldsberg in dem Innern der Kirche zu Kirchfarrnbach zur Verſchönerung dienende bauliche Veränderungen auf eigene Koſten herſtellen laſſen.

Vorſtehende Schenkungen und freiwillige Beiträge werden zur ehrenden und dankbaren Anerkennung des kirchlichen, und wohlthätigen Sinnes der Geber und zur ferneren Ermunterung der proteſtantiſchen Kirchengemeinden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach den 28. Dezember 1840.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

---

praes. I/I 41.

(Die Verleihung der Ehren-Münze des Ludwigs-Ordens an den Senior und Pfarrer Weng zu Nördlingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben dem Pfarrer und Kapitels-Senior Weng zu Nördlingen in Anerkennung ſeiner fünfzigjährigen treuen Dienſtesleiſtung die Ehren-Münze des Ludwigs-Ordens allergnädigſt zu verleihen geruht. Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 24. Dezember 1840.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Secretär.

---

praes. I/I 41.

(Katechiſationen der Kandidaten pro 1840 betreffend)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Dekanate des Conſiſtorial-Bezirks Ansbach, welche noch keine Katechiſationen von Kandidaten pro 1840 eingeſendet haben, wozu der Termin ſchon mit dem letzten Oktober v. Js. abgelaufen war, werden hiermit aufgefordert, dieſen Gegenſtand entweder durch Einſendung der fragl. Arbeiten, oder durch eine Fehlanzeige innerhalb 14 Tagen unfehlbar zu erledigen.

Ansbach den 2. Januar 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium

Huſſell.

Cella, Sekretär.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachrichten.

praes. 31/12 40.

Vermöge allerhöchſten Reſkripts vom 21. Dezember 1840 wurde der Rathsacceſſiſt der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Johann Faubel, zum Rechnungskommiſſär der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, allergnädigſt ernannt.

praes. 4/1 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 22ten Dezember 1840 dem Prieſter Johann Konrad Dölle, Pfarrer in Untermeitingen, kgl. Landgerichts Schwabmünchen, das Frühmeß-Benefizium in Oberoſtendorf, k. Landgerichts Buchloe, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. 5/1 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Schwabmünchen ernannt: 1.) als Bataillons-Arzt der praktiſche Arzt Benedikt Oſtenrieder; 2.) als Quartiermeiſter der bisherige Landwehrmann Karl Högg; 3.) als Cavallerie-Lieutenant der bisherige Korporal Joſeph Pfündner; 4.) als Bataillons-Auditor der k. Advokat Karl Barth.

praes. 8/1 40.

Zu Folge höchſter kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 21. Dez. 1840 wurde dem Schullehrer und Meßner Joſeph Faul in Thalfingen, kgl. Landg. Günzburg, die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens verliehen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 3.** den **16.** Januar **1841.**

Inhalt: Die Dienſtkleidung des Forſt-Perſonals der Stiftungen. — Die Münzverhältniſſe des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt. — Ueberſicht der Frucht-Normal-Preiſe pro 18$^{40}/_{41}$. — Die Erledigung der Pfarrei Dentlein am Forſt, Dekanats Feuchtwangen. — Dienſtes-Nachricht. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 8402. praes. $\frac{13}{1}$ 41.

An

ſämmtliche unmittelbare Stiftungs-Adminiſtrationen von Schwaben und Neuburg.

(Die Dienſtkleidung des Forſtperſon. d. Stiftungen bet.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach hohem Miniſterial-Reſkripte vom 3ten d. Mts. haben Seine Majeſtät der König die zufolge Miniſterial-Reſkripts vom 17. Auguſt vorigen Jahres für das Forſtperſonale der Städte gegebenen Uniforms-Vorſchriften auf das Forſt-Perſonale aller den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Stiftungen allergnädigſt auszudehnen geruht.

Dieß wird den unmittelbaren Stiftungs-Verwaltungen zur Kenntniß gebracht.

Augsburg den 11. Januar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 8102. praes. $\frac{8}{1}$ 41.

(Die Münz-Verhältniſſe des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In mitfolgendem Abdrucke wird das Geſetz der fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädt'ſchen Regierung über die Einführung des neuen Münzfußes zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg am 6. Januar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

Digitized by Google

Ueber=

der Frucht=Normal=Preiſe bei ſämmtlichen kgl. Rentämtern des Regierungs=

Nr.	Rentämter	Waizen fl.	Waizen kr.	Kern fl.	Kern kr.	Roggen fl.	Roggen kr.	Gerſte fl.	Gerſte kr.	Haber fl.	Haber kr.	Dinkel oder Veeſen fl.	Dinkel oder Veeſen kr.	Miſchling fl.	Miſchling kr.	Erbſen fl.	Erbſen kr.	Linſen fl.	Linſen kr.	Wicken fl.	Wicken kr.	Bohnen fl.	Bohnen kr.
	Normal. Getreide. per Schäffel.																						
1	Augsburg	12	54	12	6	8	24	7	12	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Buchloe	—		12	54	9	—	6	36	3	54	4	54	—	—	13	24	—	—	—	—	—	—
3	Dillingen	10	42	11	48	7	12	6	6	3	36	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Donauwörth . . .	11	54	11	18	8	6	6	—	4	—	4	12	—	—	11	18	—	—	—	—	—	—
5	Füſſen	—	—	14	30	9	54	7	18	4	18	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Göggingen	12	54	12	6	8	24	7	12	3	54	4	48	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—
7	Günzburg	—	—	13	6	8	—	5	42	3	36	4	48	—	—	11	—	9	-	4	30	—	—
8	Höchſtädt	10	42	11	48	7	12	6	6	3	36	4	36	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
	Illertiſſen																						
9	a) im obern Amte	—	—	13	36	7	48	5	18	3	42	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) im untern Amte	—	—	11	42	6	42	4	50	3	12	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Immenſtadt . . .	—	—	15	12	10	6	—	—	4	54	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	10	6
11	Kaufbeuern	—	—	12	54	9	—	6	36	3	54	4	54	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
12	Kempten	—	—	15	12	10	6	8	24	4	54	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lauingen	10	42	11	48	7	12	6	6	3	36	4	48	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
14	Lindau																						
	a) Landgerichtsbezirk Lindau	15	12	14	30	9	42	8	48	4	54	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) Landgerichtsbezirk Weiler	—	—			—	—	—	—	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	30
15	Memmingen . . .	14	18	14	18	9	6	7	24	4	12	5	24	—	—	13	12	13	12	4	12	—	—
16	Mindelheim . . .	—	—	13	6	8	30	5	54	3	48	5	6	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Monheim	11	18	10	18	7	42	5	48	3	54	3	18	—	—	7	42	7	54	5	54	6	36
18	Neuburg	12	—	—	—	8	12	5	54	4	12	4	—	—	—	13	—	8	40	—	—	—	—
19	Nördlingen	10	48	11	24	8	24	6	42	4	18	4	48	—	—	11	—	—	—	—	—	9	—
20	Oberdorf	12	54	12	54	9	—	6	36	3	54	4	36	6	—	13	24	—	—	—	—	—	—
21	Oettingen	11	18	10	48	8	6	6	12	3	48	4	18	—	—	11	48	—	—	—	—	8	30
22	Ottobeuern	—	—	14	6	9	12	7	6	4	18	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Roggenburg . . .	—	—	13	36	7	48	5	18	3	42	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Schwabmünchen . .	—	—	12	6	8	24	7	12	3	54	4	48	—	—	8	24	—	—	—	—	—	—
25	Türkheim	—	—	13	6	8	30	5	54	3	48	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Ursberg	—	—	13	6	8	—	5	42	3	36	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Wertingen	10	42	11	48	7	12	6	6	3	36	4	48	—	—	11	48	—	—	6	6	—	—
28	Wettenhauſen . . .	—	—	13	6	8	—	5	42	3	36	5	6	—	—	13	6	—	—	—	—	—	—
29	Zusmarshauſen . .	12	54	12	6	8	24	7	12	3	54	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	181	12	370	18	251	18	186	36	122	42	158	42	13	12	188	12	38	46	20	42	41	42
	Durchſchnitt	12	4	12	46	8	23	6	26	3	58	4	58	6	36	11	46	9	42	5	11	8	21

Augsburg den 12ten Jänner 1841.

Königliche Regierung von

Kammer der

Frhr. von Stengel, Präſident.

Digitized by Google

ſicht

Bezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1840/41.

Preiſe.

Lein.		Hanfkörner.		Einkorn.		Flachs.		Leinöl.		Hopfen.		Heu.		Stroh. Roggen-		Veeſen-		Gerſte-		Haber-		Sommer-		Winter-	
Uebrige Naturalien.						p. Pfd.		per Centner.						per Schober.											
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	30	2	18	2	6	2	30	—	—	—	—
—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	30	2	48
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14		—	—	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	30	1	45	2	—	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	3	—	2	30	2	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5		4	—	3	—	4	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	5	—	3	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	4	—	—	—	4	30	—	—	—	—
—	—	8	12	—	—	—	—	—	—	48	42	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	6	36	—	—	—	—	21	15	—	—	—	—	10	20	—	—	6	50	7	10	11	—	7	42
																						langes		kurzes	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	30	7	3[illegible]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	30	7	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	4	—	4	—	7	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	24	5	24	5	—	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	5	2	—	2	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	—	30	18	3	12	—	11	21	15	48	42	2	30	56	14	56	47	30	11	42	40	37	30	25	45
15	20	10	6	3	12	—	5	21	15	48	42	1	15	5	6¾	3	41	5	21¼	4	16	9	22	6	26

Bemerkungen.

Zu 7. Für 1 Schäffel Erdäpfel 48 kr.

Zu 9. Für ein ℔ ungehächelten Flachs 5 kr.; desgleichen im Orte Böhringen 4 kr.

Zu 10. Für einen Zentner Haberſtroh 42 kr, Gerſtenſtroh 42 kr., Roggenſtroh 48 kr., Veeſenſtroh 45 kr.

Zu 11. Für einen Sack Gſott 12 kr., für ein ℔ Rindſchmalz 22 kr.

Zu 12. Für ein Fuder Roggenſtroh 24 fl., Veeſenſtroh 32 fl., Gerſtenſtroh 12 fl., Haberſtroh zu 15 ſtarken oder 18 ſchwachen Tonnen 18 fl.

Zu 14. b) Zur Ablöſung der Gilten der dortigen Geiſtlichen 1 Schaff Haber 3 fl. 48 kr.

Zu 15. Für ein Fuder Haberſtroh 21 fl. 51 kr.

Zu 17. Ein Schaff Hirſe 17 fl. 24 kr.

Zu 18. Ein Schober Waizenſtroh 10 fl.

Zu 20. Für ein Fuder Haberſtroh 11 fl. 12 kr.

Zu 24. Für ein Büſchel Roggenſtroh 13 kr., Veeſenſtroh 13 kr., Gerſtenſtroh 12 kr., Haberſtroh 18 kr.,

Schwaben und Neuburg.

Finanzen.

v. Kopf, Direktor.

Vogl coll.

Digitized by Google

praes. $\frac{14}{1}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Dentlein am Forſt, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Muck, kam die Pfarrei Dentlein am Forſt in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienſtes-Erträgniſſe in Folgenden beſtehen: I.) An ſtändigem Gehalt: 1.) Aus Staats-Kaſſen vom kgl. Rentamt Feuchtwangen 32 fl. 30 kr., an Naturalien 9 Schſl. 2 Vrlg. 2 Sechz. Korn à 8 fl. 32 kr. = 77 fl. $41\frac{2}{3}$ kr., 13 Schſl. 3 Metz. 1 Vrlg. Haber à 3 fl. 26 kr. = 46 fl. $29\frac{3}{12}$ kr., 2 Schffl. 4 Metz. 1 Vrlg. Dinkel à 4 fl. 13 kr. = 11 fl. $25\frac{5}{12}$ kr., 4 Schober Stroh, in Folge Entſchließung des k. Conſiſtoriums vom 29. Juli 1834 fixirt auf jährliche 22 fl., 1 halbfüdrige Schleißfohre 2 fl. 30 kr., 18 Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. 54 fl., 90 Stück Wellen 1 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: a) die freie Wohnung im Pfarrhauſe, dann b) der Genuß der Dekonomie-Gebäude 30 fl.; 2.) Gründe: a) Acker $3\frac{1}{4}$ Morg. 27 fl, b) Wieſen $3\frac{1}{4}$ Morg. 40 fl., c) Gärten $\frac{1}{4}$ Mrg. 4 fl., d) Guttheile von der Theilung im Jahre 1841: $1\frac{1}{4}$ Morg. 48 Ruthen die zur Zeit ganz öde liegen und ohne allen Ertrag ſind. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an Zehenten: a) vom großen Fruchtzehenten von Dentlein die Hälfte, und zwar 5 Schſl. Korn à 8 fl. 32 kr. = 42 fl. 40 kr., 2 Metz. Gerſten à 7 fl. 6 kr. = 14 fl. 12 kr., 3 Schſl. Haber à 3 fl. 26 kr. = 10 fl. 18 kr., von Erbmühl den ganzen und zwar: 2 Schffl. 4 Metz. Korn, ſonach 22 fl. $45\frac{1}{3}$ kr., 1 Metz. Gerſten 1 fl. 11 kr., 1 Schſl. Haber 3 fl. 26 kr., von Schweichhauſen den ganzen von den drei daſelbſt gelegenen Rumpel-Leiden und Tauenweiler-Höfen und zwar: 4 Schſl. 2 Metz. Korn, ſonach 37 fl. $58\frac{2}{3}$ kr., 2 Metz. Gerſten 2 fl. 22 kr., 2 Schſl. Haber 6 fl. 52 kr.; b) vom kleinen Zehenten von dieſen ſämmtlichen Orten ad a 60 fl., von Oberkemnathen 12 fl., c) Heuzehenten 1 fl. 40 kr., b) Blutzehenten 1 fl. 36 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 91 fl. $23\frac{1}{2}$ kr. Summa 644 fl. $18\frac{1}{8}$ kr. Die Laſten hievon abgezogen mit 5 fl. Bleibt reines Einkommen 639 fl. $18\frac{1}{8}$ kr.

Ansbach den 6. Januar 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium

Huſſell.

Cella, Sekretär.

Dienſtes-Nachricht.

praes $\frac{12}{1}$ 41.

Durch Entſchließung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 8. Jänner 1841 wurde der kgl. Diſtriktsſchul-Inſpektor und vormal. Rektor der Studien-Anſtalt des Piariſten-Collegiums zu Günzburg, Prieſter Iro Engelhardt, auf ſein Anſuchen wegen hohen Alters und ſehr geſchwächter Geſundheit von der Diſtrikts-Schul-Inſpektion im k. Landgerichte Günzburg enthoben und demſelben hinſichtlich ſeines ſeit einer langen Reihe von Jahren, (nachdem er 60 Jahre im Lehr- und Erziehungsfache, und hierunter 34 Jahre als Diſtrikts-Schul-Inſpektor gewirkt hat) bis in ſein hohes Alter ſtets bewieſenen regen Eifers und ſeiner Leiſtungen zum Gedeihen der ſeiner Leitung anvertrauten Schulen, die beſonders wohlgefällige Anerkennung der k. Regierung ausgedrückt. Als deſſen Nachfolger in der Diſtrikts-Schul-Inſpektion über die katholiſchen Schulen im k. Landgerichte Günzburg, wurde der Pfarrer Alois Wolf in Deffingen ernannt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 4.** den **23.** Januar **1841.**

Inhalt: Beſtrafung unerlaubter Geſellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche. — Die Einrichtung des die Kunſtſtraſſen befahrenden Fuhrwerks. — Der Neubau von Schulhäuſern. — Das Münzweſen im Königreiche Sachſen und im Großherzogthume Sachſen. — Die 157te Verlooſung der älteren k. k. öſterreichiſchen Staats-Schuld. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

Beſtrafung unerlaubter Geſellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben. ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit eines am 3. Dez. vorigen Jahres zwiſchen den teutſchen Bundes-Regierungen getroffenen freien Uebereinkommens beſchloſſen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Jeder Handwerksgeſelle, welcher an unerlaubten Geſellen- und andern Verbindungen, Geſellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen Antheil nimmt, ſoll nach vorgängiger Unterſuchung, nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze und Verordnungen, ſtrenge beſtraft, und ſofort nach Abnahme des Wanderbuches oder des Reiſepaſſes, mit gebundener Reiſeroute in ſeine Heimath verwieſen werden.

Das abgenommene Wanderbuch oder der Reiſepaß iſt, nachdem darin die verübte Uebertretung und die verfügte Strafe mit genauer Bezeichnung derſelben eingetragen worden, an die Heimathsbehörde des Beſtraften zu überſenden.

§. 2.

Handwerksgeſellen, welche im Falle des §. 1. von der vorgezeichneten Reiſeroute abweichen, unterliegen dem gegen Landſtreicher angeordneten Verfahren.

§. 3.

Jeder inländiſche Handwerksgeſelle, welcher von einer ausländiſchen oder inländiſchen Behörde in die Heimath verwieſen wird, iſt dortſelbſt unter ſtrenge polizeiliche Aufſicht zu ſtellen.

Digitized by Google

Solchen Handwerks-Geſellen iſt die Fortſetzung der Wanderung nur nach dauerndem Wohlverhalten und bei gegebenen genügenden Proben ernſtlicher Beſſerung zu geſtatten.

Die Fortſetzung der Wanderung in das Ausland kann nur von der vorgeſetzten Kreis-Regierung, Kammer des Innern, geſtattet werden.

§. 4.

Jedem Handwerksgeſellen ſind beim Antritte ſeiner Wanderſchaft die vorſtehenden Beſtimmungen vor Aushändigung ſeines Wanderbuches oder Reiſepaſſes, ausdrücklich bekannt zu machen, und es iſt, daß dieſes geſchehen, in der Reiſeurkunde amtlich zu bemerken.

§. 5.

Gleiche Warnung iſt den bereits auf der Wanderung begriffenen in- und ausländiſchen Handwerksgeſellen von derjenigen Polizei-Behörde zu ertheilen, welcher ſie nach Veröffentlichung vorſtehender Anordnungen ihre Reiſe-Urkunden zur erſtmaligen Viſirung vorlegen.

§. 6.

Die k. Kreis Regierungen, Kammern des Innern, haben über die, nach gegenwärtiger Verordnung verfügten Beſtrafungen und Verweiſungen in die Heimath, ſowohl bezüglich der in- als der ausländiſchen Handwerksgeſellen, dann über die im Falle des §. 3. ausnahmsweiſe zur Fortſetzung der Wanderung wieder zugelaſſenen Handwerksgeſellen, genaue Verzeichniſſe zu führen, damit dieſelben erforderlichen Falles den übrigen teutſchen Bundes-Regierungen mitgetheilt werden können.

Die erwähnten Kreisſtellen haben deßhalb wegen Erſtattung der erforderlichen Anzeigen von Seite der Unterbehörden das Geeignete zu verfügen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt verkündet werden.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 14. Januar 1841.

Ludwig

v. Abel

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Ad Nro. 8208. praes. $\frac{1}{1}$ 41.

(Die Einrichtung des die Kunſtſtraſſen befahrendenn Fuhrwerks betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge der Beſtimmung des §. 24. Abſatz 2 der allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunſtſtraſſen befahrenden Fuhrwerks, werden hiemit folgende Beſtimmungen dieſer Verordnung wiederholt bekannt gemacht:

§ 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünſtigungsweiſe mit theilweiſer Befreiung von den Vorſchriften des § 4 auf mindeſtens zwei und einen halben Zoll rheiniſch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayeriſch feſtgeſetzt:

I.) für das vierrädrige zweiſpännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts- Gewerbs- und Fabrikbeſitzer, womit landwirthſchaftliche oder Gewerbs-Erzeugniſſe zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern ſonſt zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient;

II.) für das vierrädrige zweiſpännige Fuhrwerk, womit Forſtprodukte oder Straſſenbau-Material lohnweiſe oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuſtändigen Beamten oder Geſchäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgeſtellten Fracht-Scheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem

Digitized by Google

Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsſtationen lohnweiſe verführt werden.

§. 10.

Eben ſo darf bei dem, in dem §. 7 Ziff. I. und II. bezeichneten vierräderig-zweiſpännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheiniſch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungs-Gewicht von 24 Zentnern nicht überſchritten werden.

In dieſer Hinſicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenſtände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungs-Quantitäten für zuläſſig:

1. Getreide.

Waizen, Korn . .	7 bayer.	Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Feſen) . . .	16 „	„
Kern, (gegerbter Dinkel oder Feſen) . .	8 „	„
Gerſte	9 „	„
Haber	12 „	„
Malz	11 „	„

2. Wein und Bier:

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet. . . . . 16 Eimer.

3. Brennholz:

jeder Art, ein bayer. Klafter zu 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz:

ein Quantum von 126 Kubikfuß, und insbeſondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge;
„ 2 Stämme „ „ 30 „ „
„ 3 „ „ „ 20 „ „
ganz oder in Brettern geſchnitten;
weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge,
„ 2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge,
„ 3 „ „ „ 30 „ „
ganz oder in Brettern geſchnitten.

5. Bauſteine aller Art:

rauh, boſſirt in Quadern	24	Kubikfuß,
in Brocken (Bruchſteine), ¼ Klafter oder . . .	27	Kubikfuß
rohe Gipsſteine, ¼ Klafter oder	27	„
gebrannter Kalk in Gips, ¼ Klft.	56	„
gebrannte Backſteine . .	200	Stücke
gebrannte Kaminſteine (Guggeiſeln) . .	250	„
gebrannte Dachplatten .	500	„

6. Salz:

Fäſſer, große (zu 550 Pfd brutto):	4	Fäſſer
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf id.	14	Fäßchen
Kufen, zu 150 Pfd. id. .	16	Kufen
Säcke, zu 134 Pf. . .	18	Säcke.

7. Eiſen und andere Erze:

Das Seidel zu 500 Pf. 4½ Seidel.

§. 11.

Vierrädrige zweiſpännige Fuhrwerke der im §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3½ Linien bayeriſch.

§. 12.

Die Führer des den Vorſchriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben ſich über die Einhaltung der bezüglichen Vorſchrift durch Fracht- und Ladſcheine in dem Falle auszuweiſen, wenn das Quantum der geladenen Gegenſtände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermeſſen werden kann.

Das Gewicht der lohnweiſe verführten Berg- und Hütten-Produkte, dann des Salzes (§. 7 Ziff. I) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7. ausgefertigten Fracht-Schein, für deſſen Richtigkeit der Ausſteller zu haften hat, nachgewieſen werden

§. 24

Den unter den Beſtimmungen des §. 7 Ziff I. und I. begriffenen Fuhrwerks-Beſitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung

Digitized by Google

und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hütten-Produkte, dann des Salzes ſich befaſſen, und die daher den allgemeinen Beſtimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herſtellung ihres vierrädrig- zweiſpännigen Fuhrwerkes in normalem Zuſtande eine Nachſicht bis zum 1. Januar 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, ſchon von nun an die §. 9. bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verluſts dieſer Nachſicht, genau einzuhalten.

Zugleich werden ſämmtliche Diſtrikts- und Orts-Polizei-Behörden aufgefordert, darüber zu wachen, daß ſchon jetzt nur vorſchriftsmäßige Radfelgen neu gefertigt werden.

Augsburg den 5. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 8800. praes. 7/1 41.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-und Diſtrikts-Schul-Behörden, dann Bau-Behörden, an das k. Kreis-Baubureau von Schwaben und Neuburg, und an den k. Civilbau-Inſpektor Rüßer.

(Den Neubau von Schulhäuſern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da durch eine königl. Miniſterial-Entſchließung v. 7. d. Mts. angeordnet wurde, in den Berichten über den Neubau von Schul-Häuſern insbeſondere zu erwähnen, ob die treffenden Schul-Inſpektionen hinſichtlich der innern Zweckmäſſigkeit der Schulhausbauten in Beziehung auf den Schulzweck gegen den Bau-Plan nichts zu erinnern finden, ob insbeſondere der für das Schulzimmer beſtimmte Raum im richtigen Verhältniſſe zu der vorhandenen oder zu erwartenden Schülerzahl ſteht, die Umgebungen den Unterricht nicht ſtören, und ob die innere Einrichtung ſo getroffen werden kann, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leiden; ſo werden die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei- und Diſtrikts-Bau-Behörden hierauf aufmerkſam gemacht, und dieſelben unter Hinweiſung auf die von der unterfertigten Stelle in der Regierungs-Ausſchreibung vom 28. März 1829 (Kreis-Intelligenzblatt des Oberdonau-Kreiſes v. J. 1829 St. 10 Seite 489 u. f.) die Bauten der Stiftungen und Communen betreffend, im §. 1, dann §. 4 Lit. C. diesfalls bereits erlaſſenen Beſtimmungen neuerlich beauftragt, bei Neubauten oder weſentliche Veränderungen bezweckenden Reparaturen von Schulhäuſern die Vernehmung der einſchlägigen Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektionen über den Bauplan nie zu unterlaſſen, und deren Erklärungen mit den einſchlägigen Verhandlungen jedesmal vorzulegen.

Augsburg den 16. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 8422. praes. 7/1 41.

(Das Münzweſen im Königreiche Sachſen und im Groß-Herzogthume Sachſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachfolgenden Abdrücken werden

1.) eine Verordnung der königl. Sächſiſchen

Miniſterien der Finanzen und des Innern vom 17. November 1840 über die in dem Königreiche Sachſen als verbothen und neben dem dortigen Currentgelde als erlaubt anzuſehenden Münzen;

2.) das Geſetz über die Münzverfaſſung des Großherzogthums Sachſen=Weimar vom 27. Oktober 1840, und

3.) die Verordnung über den Umfang fremder Münzen im Großherzogthume Sachſen=Weimar vom 17. November 1840 zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg den 13. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 9262. praes. $^{21}_{1}$ 41.

An

die ſämmtlichen Gemeinde= und Stiftungs=Verwaltungen des Regierungs=Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 137te Verlooſung der älteren k. k. öſterreichiſchen Staats=Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wird den ſämmtlichen Gemeinde= und Stiftungs=Verwaltungen das Cirkular der k. k. Landes=Regierung im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Ems vom 2ten v. Mts. ſammt einem Verzeichniſſe der bei der Verlooſung vom 1ten desſelben Mts. gezogenen Obligations=Nummern zum Zwecke

der Wahrung der dießfallſigen Intereſſen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 18. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Abdruck

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Ems.

Ueber die baare Auszahlung der am 1. Dezember 1840 in der Serie 108 verloosten fünfprocentigen Banco=Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular=Verordnung vom 29ten Oktober 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. Die am 1. Dezember 1840 in der Serie 108 verlooſten fünfprocentigen Banco=Obligationen Nr. 100,033 bis einſchließig Nr. 100,980 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions=Münze zurückbezahlt.

§ 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Jänner 1841 und wird von der k. k Univerſal=Staats= und Banko=Schuldenkaſſe geleiſtet, bei welcher die verlooſten Obligationen einzureichen ſind.

§ 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis letzten November 1840 zu zwei und ein halb Procent in Wiener Währung, für den Monat Dezember 1840 hingegen die urſprünglichen Zinſen mit fünf Proc. in Conventions=Münze erfolgt.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verboth, oder ſonſt eine Vermerkung haf=

Digitized by Google

tet, iſt vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beſchlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§ 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müſſen.

§ 6. Den Beſitzern von ſolchen Obligationen, deren Verzinſung auf eine Filial-Creditskaſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Kaſſe oder bei jener Creditskaſſe zu erhalten, bei welcher ſie bisher die Zinſen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben ſie die verlooſten Obligationen bei der Filial-Creditskaſſe einzureichen.

Wien den 2. Dezember 1840.

Johann Talatzko Frhr. v. Geſtieticz,
Nied.-Oeſterr.-Regierungs-Präſident.

Joſeph Felner,
Nied.-Oeſterr.-Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 108ten Serie, welche in der am 1ten Dezember 1840 vorgenommenen einhundert ſieben und dreißigſten (zwei und zwanzigſten Ergänzungs-) Verlooſung der ältern Staatsſchuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen.

à 5 Prozent.

Nummer: 100,033 — 43. 100,045 — 48. 100,051 54. 100,57. 100,059. 100,060. 100,062. 100,065. 100,069. 100,070. 100,072. 100,074. 100,075. 100,077. 100,82 — 86. 100,088. — 90. 100,093 — 96. 100,101. 100,104. 100,105. 100,107. 100,110. 100,112. 100,114. 100,115. 100,118 — 100,120. 100,122. 100,123. 100,125 — 100,129. 100,131. 100,133. 100,136. 100,140. 100,142. 100,145. 100,146. 100,149. 100,155. 100,156. 100,157. 100,160. 100,164. 100,166. 100,167. 100,170. 100,172. 100,173. 100,176. 100,178 — 81. 100,183. 100,184. 100,186. 100,188 — 92. 100,194 — 97. 100,199. 100,201. 100,202. 100,205. 100,212. 100,214. 100,218. — 21. 100,224. 100,225. 100,227. 100,228. 100,230. 100,236. 100,241. — 43. 100,245. 100,247 — 251. 100,255. 100,261. 100,262. 100,264. 100,266. 100,267. 100,269. 100,270. 100,273. 100,275 — 82. 100,284. 100,285. 100,287 — 92. 100,294. 100,296 — 99. 100,302 — 7. 100,310 — 12. 100,315 — 17. 100,320 — 22. 100,324 — 26. 100,329 — 31. 100,333. — 36. 100,339. 100,340. 100,342 — 45. 100,348 — 50. 100,354 — 60. 100,362 100,363. 100,365. 100,367. 100,369. 100,375. 100,378 — 83. 100 385 — 89. 100,391. 100,392. 100,394. 100,395. 100,397 — 99. 100,403 100,411. 100,414. 100,420. 100,421. 100,425. 100,426. 100,430 — 34. 100,438. 100,440. 100,444 — 46. 100,453. 100,454. 100,458. 100,462. 100,465 — 68. 100,470. 100,471. 100,474 — 77. 100,480 — 84. 100,486. 100,487. 100,492. 100,494. 100,501. 100,503. 100 507 — 9. 100,511 — 15. 100,518 — 20. 100,522 — 24. 100,530 — 38. 100,540 — 43. 100,547 — 54. 100,556 — 62. 100,564. 100,565. 100,567. 100,571. 100,574. 100,575. 100,577 — 98. 100,600 — 603. 100,610. 100,611. 100,613. 100,614. 100,616 — 39. 100,642. 100,645. 100,647. 100,651. 100 652. 100,656. 100,657. 100,661 — 64. 100,669 — 71. 100,674. 100,675. 100,677.

Digitized by Google

100,680. 100,682. 100,683. 100,685. 100,688. 100,690 — 92. 100,695 — 97. 100,699. 100,700. 100,704 — 6. 100,709 — 11. 100,713 — 16. 100,719. 100,720. 100,723. 100,724. 100,726. 100,727. 100,730. 100.733. 100,735. 100,736. 100,738. 100,740. 100,742 — 45. 100,747. 100,748. 100,750 — 52. 100,754—56. 100,759. 100,763. 100,764. 100,766. 100,767. 100,769. 100,771. 100,774 · 76. 100,778. 100,783. 100,784. 100,786. 100,788. 100.791. 100,792. 100.795. 100.797. 100,800. 100,804 —6. 100,811. 100,812. 100,814. 100,816. 160.820—25. 100,831. 100,832. 100,834 — 38. 100,840. 100,842. 100,846. 100,848. 100,853. 109,855. 100,861. 100,862. 100.864. 100,868. 100,869. 100,875 — 78. 100,881 — 83. 100,885 100,886. 100,888. 100,889. 100,891. 100,895. 100,897 — 99. 100,900 — 903. 100,906 — 13. 100,916 — 18 100,923 — 27. 100,929 — 33. 100.835. 100,937 — 39. 100,941. 100.942. 100,944 100,948. 100,950. 100,952. 100,956 — 61. 100,963. 100,965. 101,967 — 69. 100,972 —75. 101,979. 100,980.

Dienſtes = Nachrichten.

praes. $\frac{15}{1}$ 41.

Vermöge allerhöchſten Reſkripts vom 6. Januar d. Js. haben Seine Kgl. Majeſtät den bisherigen II. Aſſeſſor des Landgerichts Türkheim Carl Breidenbach zum k. I. Landgerichts = Aſſeſſor in Lauingen allergnädigſt zu ernennen geruht.

---

praes. $\frac{20}{1}$ 41.

Vermöge allerhöchſten Reſkripts vom 10ten Jänner 1841 haben Seine Königliche Majeſtät den geprüften Rechtspraktikanten Ludwig Stöger zu Pfaffenhofen zum k. zweiten Landgerichts-Aſſeſſor in Türkheim allergnädigſt zu ernennen geruht.

---

praes. $\frac{14}{1}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 13. Jänner d. Js. dem Stadtpfarrer in Donauwörth, Prieſter Karl Prugger, die nachgeſuchte Niederlegung ſeiner Pfründe zu bewilligen, und die ſich hiedurch eröffnete Stadtpfarrei Donauwörth dem bisherigen Benefiziaten und Stadtkaplan zu Donauwörth, Prieſter Cöleſtin Muff, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{21}{1}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 12. Jänner d. Js. dem Prieſter Joh. Georg Königsberger, Pfarrer in Hopfenbach, die Pfarrei Weſterheim, k. Landgerichts Ottobeuern, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{18}{1}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt bewilligt, daß der Advokat Dr. Griesmayr zu Neuburg a. D. den ihm von dem erblichen Herrn Reichsrathe Raimund Grafen Fugger von Kirchberg-Weiſſenhorn verliehenen Titel eines gräflich Fugger-Kirchberg-Weiſſenhorn'ſchen Rechts-Conſulenten führen dürfe.

praes. $\frac{12}{1}$ 41.

Durch Entſchließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 13ten Jänner 1841 wurde dem Diſtrikts-Schul-Inſpektor, Decan und Stadtpfarrer Leonhard Friedrich in Gundelfingen auf ſein wiederholtes Anſuchen die Enthebung von der Diſtrikts-Schul-Inſpektion im k. Landgerichte Lauingen unter beſonders wohlgefälliger Anerkennung der k. Regierung hinſichtlich ſeines einſichtsvollen, zweckmäßigen und nützlichen Wirkens und ſeiner vorzüglichen Leiſtungen zum Beſten der ſeiner Aufſicht untergebenen Schulen bewilliget, und die erwähnte Diſtrikts-Schul-Inſpektion dem Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Verweſer Pfarrer Anton Holzmann in Bachhagel in Anerkennung ſeines bisher bewieſenen Eifers im Schulweſen übertragen.

praes. $\frac{10}{1}$ 41.

Dem Prieſter Joſeph Hitzler, Stadt-Kaplan in Höchſtädt, wurde nach beigebrachter förmlicher Präſentation auf das Benefizium ad sanctum Vitum in Höchſtädt zum Behufe des Antritts dieſer Pfründe unterm 15. Januar l. Js. von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $\frac{12}{1}$ 41.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 2. Januar l. Js. erhielt der von der iſraelitiſchen Cultus-Gemeinde Wallerſtein gewählte Rabbinats-Candidat Wolf Rothenheimer, als Verweſer des Rabbinats zu Wallerſtein, die Beſtätigung.

Ueberſicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preiſe in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Dezember 1840.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerſte.			Haber.			Veeſen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2951	12	16	1940	11	53	1800	8	—	3672	8	—	2047	3	57	—	-	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	675	12	40	385	8	50	320	6	34	606	3	32	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2886	14	56	1604	10	3	780	8	17	1934	4	50	—	—	—
Lindau	1652	14	48	5465	14	26	141	9	44	560	8	52	1042	4	51	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	3628	14	12	1277	9	5	1532	7	26	1680	4	13	—	—	—
Neuburg	977	11	16	—	—	—	325	7	42	1071	5	51	303	4	10		—	—
Nördlingen . . .	109 $\frac{4}{8}$	10	45	1317 $\frac{3}{8}$	11	12	202 $\frac{5}{8}$	7	56	2304 $\frac{1}{8}$	6	50	481 $\frac{5}{8}$	4	18	—	—	—
Donauwörth . . .	361	11	22	516	10	58	244	7	46	1078	6	4	473	4	1	—	—	—
Krumbach	—	-	-	541	12	52	236	8	3	543	5	48	605	3	40	-	—	-
Lauingen	18	10	50	2353	11	47	233	7	14	2934	6	5	254	3	43	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	715 $\frac{1}{2}$	12	36	403	8	24	209	[illegible]	34	703	3	47	—	-	—
Weiſſenhorn . . .	—	—	—	2098	14	4	543	8	5	1106	5	58	1034	3	52	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	6068 $\frac{4}{8}$	—	—	22134 $\frac{5}{8}$	—	—	7393 $\frac{5}{8}$	—	—	16109 $\frac{1}{8}$	—	—	11156 $\frac{5}{8}$	—	—		—	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 5. den 30. Januar 1841.

Inhalt: Die Geſuche von Schulverweſern und Schulgehilfen um definitive Schuldienſte im Hinblicke auf erfüllte Militärpflicht. — Das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen, vielmehr das Verfahren bei Uebertretungen dieſes Verbots. — Der Ausſchlag für die katholiſche Kirchen-Concurrenz-Kaſſa pro 1840/41. — Der Weinhandel, resp. die Verführung des Weines aus Bayern nach Würtemberg. — Die im Großherzogthum Baden erlaſſenen Anordnungen über die Controllirung der zur Ein- Aus- und Durchfuhr beſtimmten Wein Transporte. — Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerverſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank. — Kirchen-Sammlung zur Wiederherſtellung der katholiſchen Münſterkirche in Neuß am Niederrhein. — Das Münzweſen im Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt. — Die Erledigung der Pfarrei Hopferbach. — Die Erledigung der Pfarrei Honſolgen. — Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Deubach. — Die Erledigung der Lehrgehilfen-Stelle im Schullehrer-Seminar zu Dilingen. — Der Verkauf von Zuchtſchafen. — Die Anſtellung eines Lehrers der praktiſchen Mechanik an der Kreis Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Kaiſerslautern. — Dienſtes Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 9792. praes. 24/1 41.

(Die Geſuche von Schulverweſern und Schulgehilfen um definitive Schuldienſte im Hinblicke auf erfüllte Militärpflicht betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da der § 13. des Heeres-Ergänzungs-Geſetzes vom 15ten Auguſt 1828 die Beſtimmungen enthält, daß kein Bayer zur Anſäſſigmachung und Verehelichung zugelaſſen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angeſtellt werden darf, bevor er der Armeepflicht vollkommen genüget, und durch einen Abſchied oder Entlaſſungsſchein ſich hierüber ausgewieſen haben wird; ſo ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, hinſichtlich der Geſuche der Schul-Verweſer und Schulgehilfen um Anſtellung als wirkliche Schullehrer zu verfügen, daß die Geſuche ſolcher Individuen, wenn ſie das dreißigſte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, um Verleihung von wirklichen Schuldienſten mit Nachweiſung über genügte Militärpflicht verſehen ſeyn müſſen, widrigenfalls dieſelben unberückſichtiget zu den Akten würden gelegt werden, daß folglich entweder der Militär-Abſchied oder der Entlaſſungs-Schein von der Militärpflicht im Original- oder in vidimirter Abſchrift denſelben beizulegen ſey. Uebrigens genügt es, wenn nur Einem Geſuche dieſe Urkunden beigelegt werden, da ſich in

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

ſpätern Eingaben lediglich darauf berufen werden kann, jedoch mit Bezeichnung des Datums und des Betreffes des frühern Geſuches, dem der Militär-Abſchied oder Entlaſſungsſchein anlag.

Daß das gleiche Verfahren auch bei Geſuchen der noch nicht als wirkliche Schullehrer angeſtellten Individuen um Beſtätigung von Präſentationen auf Schul- und Meßner-Dienſte einzutreten habe, verſteht ſich von ſelbſt.

Die ſämmtlichen k. Diſtrikts-Schul-Behörden werden angewieſen, die in ihrem Bezirke befindlichen, noch nicht als wirkliche Schullehrer angeſtellten Schul-Individuen hierauf aufmerkſam zu machen, und bei der Empfangnahme von Geſuchen und Verleihung von Schul-Dienſten dieſem Umſtande ihre Aufmerkſamkeit zu widmen, und wo möglich, die allenfallſigen Mängel suppliren zu laſſen.

Augsburg den 20. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 8802. praes. $\frac{2}{1}$ 41.

(Das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen, vielmehr das Verfahren bei Uebertretungen dieſes Verbots betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Verfügung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 7ten d. Mts. wird ſämmtlichen Polizei-Behörden hiermit eröffnet, daß bei dem Vollzuge der Allerhöchſten Verordnung vom 2ten Dezember v. Js. das Aneinanderhängen mehrerer Wägen betreffend, die in dem Regierungs-Ausſchreiben vom 12ten September 1839 über das Verfahren bei Uebertretungen der Verordnung über die Einführung der breiten Radfelgen (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1839 Seite 721) kund gegebenen Beſtimmungen und Anordnungen in analoge Anwendung zu treten haben.

Hiernach iſt das zur Aufſicht berufene Dienſt-Perſonal anzuweiſen.

Augsburg den 22. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 9257. praes. $\frac{26}{1}$ 41.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den Ausſchlag für die katholiſche Kirchen-Concurrenz-Kaſſa pro 1840/41 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge des Kreis-Ausſchreibens vom 7. Juli v. Js. werden nun die nach §. 48 der 2ten Verfaſſungs-Beilage bewilligten Unterſtützungen bekannt gemacht, welche im Jahre $18\frac{40}{41}$ aus den Renten-Ueberſchüſſen der vermöglichen katholiſchen Kirchenſtiftungen zu decken ſind:

1.) 166 fl. für Pfarrer **Wagner** zu **Biberach** zur Haltung eines Kaplans;

Digitized by Google

2.) 108 fl. 21 kr.	Prozeßkoſten = Vorſchuß für die Pfarrey Rieden;
3.) 2658 fl. 6 kr.	Reſt der Baukoſten der Kirche in Ludwigs-Moos nach bereits gezahlten 1823 fl. 51 kr.;
4.) 1000 fl. 153 fl.	Abſchlagszah'ung und Zinſen an dem noch reſtigen für den Bau des Benediktiner-Stifts contrahirten Schuld = Kapitale zu 3400 fl.
4085 fl. 27 kr.	in Summa. Hiezu werden aber vorſorglich die ſchon dem früheren Ausſchlage beigeſetzten aber zu anderen dringenderen Bedürfnißen verwendeten
5.) 1500 fl.	Beiträge zum Kirchenbau in Weißensberg, und
6.) 842 fl.	weiterer Bedarf für den Kirchenbau in Bühl — für den Fall in Anſatz gebracht, daß dieſe Summen nicht anderswoher erbracht werden könnten. Endlich kommen
7.) 1010 fl. $17\frac{3}{8}$ kr.	als Reſerve für unvorher geſehene Bedürfniſſe und zur Deckung allenfalls noch erwirkter Verſorgungen um ſomehr in Anſchlag, als die Rechnung über den letzten Konkurrenz = Ausſchlag nur mit einem unbedeutenden Aktiv-Reſte abſchließen wird.

Der Geſammtbedarf zu 6437 fl. $44\frac{3}{8}$ kr. pro $18\frac{40}{41}$ iſt auf die mit Renten-Ueberſchüſſen abſchließenden Kirchenſtiftungen nach Beſcheidung der bis jetzt eingekommenen Reklamationen, ſo weit dieſelben vollkommen inſtruirt und begründet waren, nach Inhalt der in der Beilage angefügten Ueberſicht ausgeſchlagen worden.

Die ſämmtlichen Diſtrikts Polizei-Behörden werden nun angewieſen, die verzeichneten Beiträge alsbald von den Kirchenſtiftungs = Verwaltungen ihrer Bezirke einzuheben, und binnen 14 Tagen an die katholiſche Kirchen-Konkurrenz-Kaſſa dahier (pr. Adreſſe k. Rechnungs-Kommiſſär Reiſſinger) in gangbarer Münze einzuſenden.

Ueber die Verwendnng dieſer Beiträge wird ſeiner Zeit die revidirte Rechnung im Detail veröffentlicht werden.

Augsburg den 15. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

Digitized by Google

Ueberſicht

der Renten-Ueberſchüſſe und Konkurrenz-Beiträge der katholiſchen Kultus-Stiftungen im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg nach dem Stande am 1. Dezember 1840.

Nro.	Namen der Polizey-Behörden		Namen der Stiftungen	Renten-Ueberſchüſſe fl	Renten-Ueberſchüſſe kr.	Konkurrenz-Beiträge fl.	Konkurrenz-Beiträge kr.
I.	**Buchloe.**	1	Pfarrkirche Aſch	149	—	36	56 3/8
		2	Bruderſchaft Aſch	1	14	—	18 3/8
		3	Pfarrkirche Aufkirchen	23	14	5	45 5/8
		4	Bruderſchaft Aufkirchen	2	56	—	38 7/8
		5	Filialkirche Helmishofen	57	41	14	27 7/8
		6	" Eldratshofen	3	2	—	44 6/
		7	Pfarrkirche Brunnen	16	10 1/8	4	1
		8	Bruderſchaft Denklingen	9	—	2	13 7/
		9	Filialkirche Oſter-Aufkirch	18	49	4	39 6/
		10	Filialkirche Dienhauſen	—	42	—	9 7/8
		11	Pfarrkirche Dillishauſen	23	16	5	45 7/8
		12	Bruderſchaft Dillishauſen	5	—	—	44 5/8
		13	Filialkirche Elligkofen	10	58	2	38 1/8
		14	Pfarrkirche Emmenhauſen	9	26 1/8	2	20 3/8
		15	" Eurishofen	8	54	2	7 3/8
		16	Bruderſchaft Eurishofen	4	42	1	9 1/8
		17	Pfarrkirche Frankenhofen	2	4	—	30 6/8
		18	Bruderſchaft Frankenhofen	6	11	1	32 4/8
		19	Pfarrkirche Honſolgen	28	11	6	59 2/8
		20	Bruderſchaft Honſolgen	—	49	—	11 1/
		21	Filialkirche Hauſen	22	56	5	40 6/8
		22	Pfarrkirche Lamerdingen	3	9	—	46 5/8
		23	Frühmeß-Stiftung Leeder	10	36 1/8	2	30
		24	Bruderſchaft Leeder	—	23	—	5 3/8
		25	Filialkirche Welden	19	53	4	55 5/8
		26	Pfarrkirche Lengenfeld	—	23	—	5 3/8
		27	" Lindenberg	243	22	60	20 1/8
		28	" Oberoſtendorf	98	32 4/8	24	25 1/8
		29	Filialkirche Seeſtall	—	7 5/	—	1 7/8
		30	" Ummenhofen	3	48	—	56 3/8
		31	Armenſeelen-Bruderſchaft Unterdießen	2	12	—	52 1/8
		32	Filialkirche Unteroſtendorf	401	46 1/8	99	36 1/8
		33	Pfarrkirche Waal	163	5 1/8	40	13 5/8
		34	Filialkirche Plenhofen	4	53	1	12 1/8
			Summa	1353	38 4/8	335	28 4/

Nro.	Polizei-Behörden.		Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberſchüſſe.		Konkurrenz-Beiträge.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
II.	**Burgau.**	1	Pfarrkirche Burgau	26	$21\frac{1}{8}$	6	$32\frac{2}{8}$
		2	Filialkirche Egenhofen	57	35	14	$16\frac{4}{8}$
		3	Pfarrkirche Freihalden	21	33	5	$20\frac{3}{8}$
		4	Filialkirche Glöttweng	—	31	—	$7\frac{1}{8}$
		5	Pfarrkirche Haldenwang	40	23	10	$-\frac{4}{8}$
		6	Leonhards-Kapelle in Jettingen	5	19	1	$18\frac{7}{8}$
		7	Filialkirche Konzenberg	2		—	$29\frac{5}{8}$
		8	Kapelle in Mindelaltheim	14	$58\frac{4}{8}$	5	43
		9	Bruderſchaft Mindelaltheim	35	10	8	$43\frac{3}{8}$
		10	Filialkirche Ober-Knöringen	4	34	1	8
		11	Pfarrkirche Oberwaldbach	—	54	—	$13\frac{6}{8}$
		12	„ Ried	3	18	—	$48\frac{1}{8}$
		13	Filialkirche Rohr	—	49	—	$11\frac{1}{8}$
		14	Filialkirche Roßhaupten	5	45	1	$25\frac{3}{8}$
		15	Pfarrkirche Unter-Knöringen	1	14	—	$18\frac{3}{8}$
		16	„ Waldkirch	8	49	2	$10\frac{1}{8}$
		17	„ Wettenhauſen	3	$54\frac{2}{8}$	—	$58\frac{1}{8}$
		18	Jahrtagsfond in Limbach	—	7	—	$1\frac{7}{8}$
		19	Pfarrkirche Kemnath	9	39	2	$25\frac{4}{8}$
		20	Filialkirche Aichenhofen	62	43	15	$33\frac{4}{8}$
			Summa	305	$37\frac{2}{8}$	75	$43\frac{1}{8}$
III.	**Dilingen.**	1	Bruderſchaft in Dilingen	6	$26\frac{6}{8}$	1	$36\frac{4}{8}$
		2	Pfarrkirche Aiſlingen	22	$40\frac{3}{8}$	5	$37\frac{3}{8}$
		3	St. Sebaſtianskirche in Aiſlingen	256	37	63	$37\frac{4}{8}$
		4	Kirche Altenbaindt	22	59	5	42
		5	Pfarrkirche Baumgarten	1	—	—	$14\frac{7}{8}$
		6	„ Bergheim	4	35	1	$8\frac{1}{8}$
		7	„ Dirrlauingen	15	—	3	$43\frac{1}{8}$
		8	„ Donaualtheim	314	6	77	$52\frac{1}{8}$
		9	Bruderſchaft in Donaualtheim	—	46	—	$10\frac{7}{8}$
		10	Filialkirche Eppisburg	38	39	9	$35\frac{4}{8}$
		11	Pfarrkirche Friſtingen	—	$52\frac{5}{8}$	—	13
		12	„ Glött	1	$-\frac{2}{8}$	—	$14\frac{7}{8}$
		13	„ Gundremmingen	4	50	1	$11\frac{6}{8}$
		14	„ Hafenhofen	13	$-\frac{5}{8}$	3	$13\frac{3}{8}$
		15	Pfarrkirche Holzheim	67	25	16	$45\frac{5}{8}$
		16	Sebaſtians-Kapelle in Holzheim	1	14	—	$18\frac{3}{8}$
		17	Armen-Seelenbruderſchaft in Holzheim . .	21	15	5	16
		18	Pfarrkirche Mödingen	6	29	1	$36\frac{5}{8}$
		19	Filialkirche Mönſtetten	13	$-\frac{4}{8}$	5	$13\frac{3}{8}$
		20	„ Riedsend	1	3	—	$15\frac{6}{8}$
		21	„ Schabringen	80	52	20	$2\frac{7}{8}$

Digitized by Google

Nro.	Name der Polizei-Behörden.		Name der Stiftungen.	Renten-Ueberſchüſſe. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl	kr.
		22	Pfarrkirche Schrezheim	107	$54\frac{6}{8}$	26	$48\frac{1}{8}$
		23	Pfarrkirche in Winterbach	14	37	3	$37\frac{4}{8}$
			Summa	1016	$2\frac{7}{8}$	252	$3\frac{4}{8}$
IV.	**Donau-wörth.**	1	Pfarrkirche Altisheim	2	$30\frac{4}{8}$	—	$37\frac{1}{8}$
		2	Bruderſchaft in Baierfeld	1	45	—	$25\frac{7}{8}$
		3	Bruderſchaft in Buchdorf	27	55	6	$55\frac{3}{8}$
		4	Filialkirche Gunzenheim	2	—	—	$29\frac{6}{8}$
		5	Frühmeßſtiftung Mertingen	5	7	1	$16\frac{4}{8}$
		6	Filialkirche Heißesheim	33	12	8	$13\frac{7}{8}$
		7	Pfarrkirche Mündlingen.	2	$13\frac{5}{8}$	—	33
		8	„ Münſter	17	52	4	$25\frac{7}{8}$
		9	„ Riedlingen	7	8	1	$46\frac{1}{8}$
		10	„ Sulzdorf	5	$42\frac{1}{8}$	1	$25\frac{3}{8}$
		11	Bruderſchaft und Feldkapelle in Sulzdorf	4	$1\frac{5}{8}$	—	$59\frac{5}{8}$
		12	Pfarrkirche Zirgesheim	19	12	4	$45\frac{4}{8}$
		13	Filialkirche Ellgau	—	12	—	$2\frac{7}{8}$
			Summa	128	$50\frac{7}{8}$	31	$56\frac{5}{8}$
V.	**Füſſen.**	1	Kirche zu Unſer lieben Frau in Füſſen .	1	9	—	$16\frac{7}{8}$
		2	Heilig-Geiſt-Kirche in Füſſen	3	5	—	$45\frac{6}{8}$
		3	St. Sebaſtiankirche in Füſſen	76	22	18	$56\frac{2}{8}$
		4	Roſenkranz-Bruderſchaft in Füſſen . . .	—	5	—	$1\frac{4}{8}$
		5	Kolb, Lumpert und von Wallenſtein'ſche Jahrtags-Stiftung in Füſſen . . .	2	32	—	38
		6	Weriſche Kaplanei-Stiftung in Füſſen .	1	20	—	$19\frac{5}{8}$
		7	Hochwürdig Gut-, Roſenkranz-, St. Joſeph- und 14 Nothhelfer-Bruderſchaft in Bernbeuern	—	7	—	$1\frac{7}{8}$
		8	Kapelle St. Wendelin am Forſthof . . .	4	$37\frac{6}{8}$	1	$8\frac{6}{8}$
		9	„ in Echerſchwang.	50	17	12	$28\frac{2}{8}$
		10	Pfarrkirche in Burggen.	7	$11\frac{6}{8}$	1	47
		11	Filialkirche St. Anna in Burggen . . .	15	$32\frac{7}{8}$	3	$51\frac{3}{8}$
		12	Kapelle St. Eligius in Burggen . . .	6	9	1	$31\frac{3}{8}$
		13	Jesuskind-Bruderſchaft in Burggen . . .	2	42	—	$40\frac{5}{8}$
		14	Roſenkranz-Bruderſchaft in Burggen . .	7	53	1	$57\frac{3}{8}$
		15	Pfarrkirche Lechbruck	—	10	—	$2\frac{6}{8}$
		16	Schwarzenbach'ſche Wochenmeßſtiftung in Lechbruck	5	—	1	$14\frac{3}{8}$
		17	Kapelle in Weißbach	—	4	—	$1\frac{1}{8}$
		18	Kapelle hl. Kreuz in Kreuzegg	—	23	—	$5\frac{6}{8}$
		19	Kapelle St. Johann in Riſſleuthen . . .	2	—	—	$29\frac{6}{8}$
		20	Kapelle unſer lieben Frau in Burgweg . .	4	$29\frac{3}{8}$	1	$6\frac{7}{8}$

Digitized by Google

Nro.	Namen der Polizei-Behörde.		Namen der Stiftungen	Renten-Ueberſchüſſe. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
		21	Kapelle St. Kollmann in Oeſch	—	30 4/8	—	7
		22	Kapelle St. Anton in Rückholz	9	45	2	25
		23	Kapelle St. Peter und Paul in Rückholz	9	51	2	26
		24	Ewiglichtſtiftung in Rückholz	3	15	—	48
		25	Siebenſchmerzenſtiftung in Sameiſter	67	46	16	47
		26	Pfarrkirche Tannenberg	56	13	13	56
		27	Kapelle St. Joſeph in Tannenberg	4	25	1	6
		28	Bruderſchaft in Weißenſee	2	38	—	39
		29	Kapelle St. Joſeph in Weißenſee	2	8	—	30
			Summa	347	44	86	13
VI.	Göggingen.	1	Kapelle Eggelhof	51	2 7/8	12	39
		2	Pfarrkirche Aiſtetten	2	46 3/8	—	41
		3	Kapelle St. Sebaſtian in Batzenhofen	5	52	1	27
		4	Feld-Kapelle in Batzenhofen	13	1	3	13
		5	Pfarrkirche Bergheim	13	1	3	13
		6	Bruderſchaft in Bergheim	11	27	2	50
		7	Pfarrkirche in Diedorf	27	11 4/8	6	44
		8	Bruderſchaft in Göggingen	15	58 1/8	3	57
		9	Kapelle St. Johann Nepomuck in Göggingen	29	43	7	22
		10	Bruderſchaft in Haunſtetten	22	10	5	30
		11	Pfarrkirche Inningen	34	30 3/4	8	33
		12	" Langweid	13	46 6/8	3	24
		13	" Leitershofen	—	6	—	1
		14	Bruderſchaft in Leitershofen	57	48	14	19
		15	Pfarrkirche Lützlburg	2	3 6/8	—	30 6/8
		16	Filialkirche Neuſäß	6	23	1	35
			Summa	306	51 1/8	76	5
VII.	Grönenbach.	1	Kirche Altusried	16	12	4	1
		2	" Dietmansried	75	49	18	48
		3	Filialkirche Kardorf	—	3	—	—
		4	Bruderſchaft in Kimratshofen	21	58	5	26
		5	Pfarrkirche Lautrach	—	35 4/8	—	8
		6	Filialkirche Lebenbühl	—	21	—	5
		7	Pfarrkirche Zell	80	33	20	2
		8	Bruderſchaft Zell	7	51	1	57
			Summa	203	42 2/8	50	30
VIII.	Günzburg.	1	Stadtpfarrkirche St. Martin in Günzburg	189	15 3/8	46	54
		2	Frauenkirche in Günzburg	94	32 7/8	23	26 3/8
		3	Grafeneggiſche und Schneller'ſche Benefiziums-Stiftung	283	47	70	21 6/8

Digitized by Google

Nro.	Polizei-Behörden.		Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberſchüſſe. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
		5	Zettwein'ſche Stiftung in Günzburg . . .	14	42	3	$39^{3}/_{8}$
		6	Iſidor-Roſenkranz-Nepomuck-Prieſter- und Sebaſtianbruderſchaft in Günzburg . .	26	$51^{6}/_{8}$	6	$39^{7}/_{8}$
		7	Pfarrkirche Anhofen	7	4	1	$45^{3}/_{8}$
		8	Kirche Bubesheim	14	$16^{4}/_{8}$	3	32
		9	St. Anna-Kirche in Denzingen	7	12	1	$47^{5}/_{8}$
		10	Pfarrkirche Großkiſſendorf	61	16	15	$11^{3}/_{8}$
		11	Frühmeßſtiftung in Großkötz	6	22	1	$34^{6}/_{8}$
		12	Hochwürdig-Gut-Bruderſchaft in Großkötz .	9	$10^{6}/_{8}$	2	$16^{5}/_{8}$
		13	Filialkirche Häufelsburg	—	51	—	$12^{6}/_{8}$
		14	Kirche Hochwang	7	34	1	$52^{6}/_{8}$
		15	Frühmeß-Stiftung in Holzheim	182	50	45	20
		16	St. Leonhard-Stiftung in Holzheim . . .	64	4	15	$53^{4}/_{8}$
		17	Kirche Harthauſen	91	39	22	$42^{6}/_{8}$
		18	Kirche Hauſen	2	1	--	$29^{7}/_{8}$
		19	St. Leonhard- und Willibald-Stiftung in Ichenhauſen	33	46	8	$22^{3}/_{8}$
		20	St. Antons-Stiftung in Ichenhauſen . . .				
		21	Bruderſchaft in Kleinkötz	12	23	3	4
		22	Pfarrkirche Leinheim	53	37	13	$17^{5}/_{8}$
		23	Filialkirche Nerſingen	105	47	25	$43^{3}/$
		24	Kirche Nornheim	—	48	—	$12^{3}/_{8}$
		25	Frauen Kapelle in Ober-Fahlheim . . .	15	12	3	$46^{3}/_{8}$
		26	Heil. Dreifaltigkeits-Stiftung in Rieden an der Kötz	—	53	—	$13^{4}/_{8}$
		27	Kirche Riedhauſen	2	21	—	$34^{9}/_{8}$
		28	„ Remshard	9	14	2	$17^{3}/_{8}$
		29	„ Rettenbach	33	36	8	$24^{6}/_{8}$
		30	Filialkirche Schneckenhofen	--	23	—	$5^{5}/_{8}$
		31	Pfarrkirche Straß	46	15	11	28
		32	Filialkirche Unterfahlheim	—	19	—	$4^{7}/_{8}$
		33	St. Leonhards-Stiftung in Waldſtetten . .	86	21	21	$24^{1}/_{8}$
			Summa	1462	44	362	$41^{1}/_{8}$
IX.	Höchſtädt a. d. D.	1	Pfarrkirche in Höchſtädt a. d. D.	126	$58^{2}/_{8}$	31	$28^{4}/_{8}$
		2	Geiſtliche Pfründen-Pfleg-Stiftung in Höchſtädt	217	$33^{5}/_{8}$	53	$56^{4}/_{8}$
		3	Ewiglicht-Stiftung in Ammerdingen . . .	13	$18^{4}/_{8}$	3	18
		4	Roſenkranz-Stiftung in Ammerdingen . .	6	10	1	32
		5	Herrſchaftliche Familien-Kapelle in Ammerdingen	100	52	25	$^{5}/_{8}$
		6	Frühmeß-Stiftung in Blindheim . . .	9	17	2	$17^{7}/_{8}$
		7	Filialkirche Deiſenhofen	183	30	45	$29^{5}/_{8}$

Digitized by Google

Nro.	Namen der Polizei-Behörden.		Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberſchüſſe. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
		10	Ewiglicht-Stiftung in Deiſenhofen . . .	14	56	3	42
		11	Pfarrkirche Kicklingen	53	44 7/8	13	19 1/
		12	„ Leitzingen.	21	41 5/8	5	23 3/
		13	„ Mörslingen	32	21	8	1 4/
		14	Leonhard-Stiftung in Mörslingen . . .	36	—	8	55 4/
		15	Filialkirche Ober-Glauheim	42	21	10	30
		16	Ewiglicht Stiftung in Schwennenbach . .	2	17	—	33 5/
		17	Bruderſchaft in Schwenningen	3	6	—	46 3/
		18	Pfarrkirche Sonderheim	18	44 7/8	4	39 1/
		19	Pfarrkirche Steinheim	81	56	20	18 [illegible]/
		20	Roſenkranz-Bruderſchaft in Steinheim . .	10	—	2	28 6/
		21	Oelberg-Stiftung in Steinheim	47	5	11	40 5/
		22	Pfarrkirche in Tapfheim	1	23	—	20 1/
		23	Filialkirche Wolpertſtetten	150	—	37	11 2/
			Summa	1173	15 6/8	290	53 6/
X.	Illertiſſen.	1	Ewiglicht-Stiftung in Au	—	48	—	12 3/
		2	Kirche in Bellenberg	2	20	—	34 5/
		3	Filialkirche in Bettlinshauſen	6	56	1	45 4/
		4	Pfarrkirche Dietershofen	38	28	9	51 7/
		5	Engelamt-Stiftung in Dietershofen . . .	—	26	—	6 4/
		6	Kreuzkapellen-Stiftung in Dietershofen .	—	21	—	5 3/
		7	Kirche Engishauſen	4	10 3/8	1	2 [illegible]/
		8	Pfarrkirche Jedesheim	76	30	18	58
		9	St. Sebaſtians-Stiftung in Illertiſſen . .	27	38 4/8	6	51 2/
		10	Liebsverſammlungs Bruderſchaft in Illertiſſen	25	26 2/8	6	18 3/8
		11	Roſenkranz-Bruderſchaft in Illertiſſen . .	3	40 4/8	—	54 6/8
		12	Schloßkapelle in Illertiſſen	11	5 3/8	2	45 3/8
		13	Hochwürdigſt-Gut Bruderſchaft in Oſterburg	—	3	—	7/8
		14	Armenſeelenkapellen-Stiftung in Oberroth .	—	4	—	1 1/8
		15	Pfarrkirche Oberroth	69	49	17	18 [illegible]
		16	Frühmeß-Stiftung in Oberroth	56	56	14	7
		17	Guten Hirten-Bündniß-Stiftung in Oberroth	2	12	—	32 7/
		18	Bruderſchaft des heiligen Johann von Nepomuck in Unterroth	—	12	—	3 [illegible]
		19	Schonchiſche Frühmeß-Stiftung in Wöhringen	11	3	2	44 4/
		20	Bach Cedrons-Kapelle in Wöhringen . .	11	45	2	54 6/
		21	Lauretaniſche Kapelle in Weiler	3	30	—	52 1/
		22	Filialkirche Bergenſtetten	5	7	1	16 2/
		23	„ Dattenhauſen	4	51	1	12 5/
		24	Pfarrkirche Kellmünz	1	47 6/8	—	26 6/8
		25	„ Untereichen	23	47 4/8	5	54
			Summa	388	57	96	28 [illegible]

Digitized by Google

Nro.	Namen der Polizei-Behörden.		Stiftungen.	Renten-Ueberſchüſſe. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
XI.	Immenſtadt.	1	Pfarrkirche St. Nikolaus mit der Gottes-Acker-Kapelle und St. Magnus in Immenſtadt	63	46 4/8	15	48 5/8
		2	Geiſtliche Verwalterei-Stiftung in Immenſtadt	119	28 1/8	29	37 4/8
		3	Oelberg-Kapelle in Immenſtadt	15	40 2/8	3	53 1/8
		4	Kalvarienberg-Kapelle in Immenſtadt . .	9	14 4/8	2	17 4/8
		5	Maria Himmelfahrts-Bruderſchaft in Immenſtadt	15	12 4/8	3	46 1/8
		6	Kirche Balderſchwang	6	55	1	42 2/8
		7	Bruderſchaft in Pichel	33	12 1/8	8	14 1/8
		8	St. Leonhards-Kapelle in Zaunberg . . .	6	41 4/8	1	40 1/8
		9	Roſenkranz-Bruderſchaft in Miſſen . . .	10	31	2	36 2/8
		10	St. Barbara-Bruderſchaft in Miſſen . .	19	13	4	45 7/8
		11	Pfarrgotteshaus St. Alexander mit Wochen-Meſſe und Jahrtags-Stiftung in Oſterſchwang	6	37	1	38 5/8
		12	Jahrtags-Stiftung oder Bruderſchaft in Stiefenhofen	—	5	—	1 4/8
		13	Roſenkranz-Bruderſchaft in Tiefenbach . .	—	7	—	1 7/8
			Summa	306	44 4/8	76	5 1/8
XII.	Kaufbeuern.	1	Pfarrkirche Baisweil	6	26 4/8	1	35 6/8
		2	„ Döſingen	19	13 1/8	4	45 2/8
		3	Pfarrkirche Eggenthal	1	2/8	—	14 7/8
		4	Filialkirche Wielen	1	42	—	25 6/8
		5	Pfarrkirche Guttenberg	2	45 4/8	—	40 7/8
		6	„ Hirſchzell	—	44 2/8	—	11
		7	„ Ingenried	—	40 5/8	—	10 1/8
		8	Filialkirche Irpisdorf	3	17	—	48 4/8
		9	Pfarrkirche Irſee	16	35 2/8	4	7 4/8
		10	Filialkirche Schwäbishofen	8	14 4/8	2	2 5/8
		11	„ Weinhauſen	2	55	—	43 6/8
		12	Herz Jeſu-Bruderſchaft in Ketterſchwang .	2	55	—	43 6/8
		13	Pfarrkirche Lauchdorf	2	16 3/8	—	33 5/8
		14	Filialkirche Großried	4	5 7/8	1	1 2/8
		15	Pfarrkirche Mauerſtetten	1	22 4/8	—	20 3/8
		16	„ Oberbeuren	3	25 6/8	—	51 1/8
		17	„ Obergermaringen	35	28 5/8	8	47 7/8
		18	„ Oſterzell	4	20 1/8	1	4 4/8
		19	„ Pforzen	5	4 5/8	1	25 1/8
		20	Filialkirche Leinau	—	26 5/8	—	6 4/8

Digitized by Google

Nro.	Name der Polizei-Behörden.		Name der Stiftungen.	Renten-Ueberſchüſſe. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl	kr.
		21	Pfarrkirche Rieden	1	$21\frac{5}{8}$	—	$20\frac{5}{8}$
		22	„ Schlingen	89	23	22	$9\frac{4}{8}$
		23	Filialkirche Frankenhofen	8	17	2	$2\frac{7}{8}$
		22	Pfarrkirche Stöttwang	52	$39\frac{7}{8}$	13	$3\frac{2}{8}$
		25	Filialkirche Reichenbach	27	$55\frac{3}{8}$	6	$55\frac{4}{8}$
		26	Pfarrkirche Weſtendorf	—	$36\frac{3}{8}$	—	$9\frac{2}{8}$
			Summa	303	$12\frac{4}{8}$	75	$21\frac{4}{8}$
XIII	**Kempten.**	1	Filialkirche Hochgreuth	28	44	7	$7\frac{4}{8}$
		2	Bruderſchaft in Haldenwang	3	14	—	$48\frac{1}{8}$
		3	Filialkirche Birwang	—	23	—	$5\frac{7}{8}$
		4	Pfarrkirche Lauben	19	$8\frac{6}{8}$	4	$44\frac{6}{8}$
		5	Filialkirche Mariaberg	29	$52\frac{4}{8}$	7	$24\frac{3}{8}$
		6	„ Hirſchdorf	—	55	—	$13\frac{7}{8}$
		7	Kultusſtiftung Lenzfried	2	$28\frac{5}{8}$	—	$36\frac{7}{8}$
		8	Pfarrkirche und Bruderſchaft in Rechtis	59	$26\frac{4}{8}$	14	$44\frac{1}{8}$
		9	Filialkirche Ried	13	49	3	$25\frac{5}{8}$
		10	Pfarrkirche mit der Altars- und Bruderſchafts-Stiftung in Waltenhofen	19	6	4	$44\frac{3}{8}$
		11	Bruderſchaft Wengen	104	5	25	$48\frac{4}{8}$
		12	Pfarrkirche Kleinweiler	160	$44\frac{7}{8}$	39	$51\frac{1}{8}$
		13	Bruderſchaft Wildpolzried	2	47	—	$41\frac{3}{8}$
			Summa	444	$44\frac{3}{8}$	110	$16\frac{4}{8}$
XIV.	**Lauingen**	1	Pfarrkirche in Gundelfingen	3	—	—	$44\frac{5}{8}$
		2	St. Leonhards-Stiftung in Gundelfingen	9	$3\frac{1}{8}$	2	$14\frac{6}{8}$
		3	St. Andreas-Stiftung in Lauingen	5	$27\frac{5}{8}$	1	$21\frac{3}{8}$
		4	St. Ulrichs-Stiftung in Lauingen	10	$57\frac{3}{8}$	2	$42\frac{6}{8}$
		5	Pfarrkirche Bachhagel	4	42	1	10^{4}
		6	Armenſeelen-Bruderſchaft in Bachhagel	13	36	3	$22\frac{1}{8}$
		7	Bruderſchaft in Burghagel	1	32	—	23
		8	Kirche Frauenriedhauſen	1	51	—	$27\frac{4}{8}$
		9	„ in Hauſen	792	49	196	$33\frac{2}{8}$
		10	Pfarrkirche in Unterbächingen	5	$4\frac{2}{8}$	1	$15\frac{5}{8}$
		11	„ in Untermödlingen	—	$16\frac{3}{8}$	—	$3\frac{7}{8}$
		12	„ Zöſchingen	20	$53\frac{6}{8}$	5	11

Digitized by Google

Nro.	Namen der Polizey-Behörden.		Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberſchüſſe. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträg. fl.	kr.
		13	Kapellen-Stiftung Maria-Buch . . .	27	9	6	$44\frac{3}{8}$
		14	„ „ Steinbrunn	31	19	7	46
		15	Roſenkranz-Bruderſchaft in Zöſchingen .	15	44	3	$54\frac{1}{8}$
			Summa	943	$24\frac{7}{8}$	233	$55\frac{1}{8}$
XV.	Lindau.	1	Maria-Empfängniß-Bruderſchaft in Hergensweiler	—	$33\frac{6}{8}$	—	$8\frac{4}{8}$
		2	Kreuzkapelle in Waſſerburg	—	54	—	$13\frac{6}{8}$
		3	Pfarrkirche Wohmbrechts	—	11	—	$2\frac{7}{8}$
			Summa	1	$38\frac{6}{8}$	—	$25\frac{1}{8}$
XVI.	Mindelheim.	1	Stadtpfarrkirche Mindelheim	28	51	7	$9\frac{3}{8}$
		2	Maria-Verkündigungskirche in Mindelheim	13	40	3	$23\frac{4}{8}$
		3	St. Johann-Kapelle in Mindelheim . .	31	14	7	44[illegible]
		4	St. Katharina-Kapelle in Mindelheim .	3	25	—	$50\frac{1}{8}$
		5	Eichelkapelle in Mindelheim	103	21	25	37[illegible]
		6	St. Sebaſtians-Bruderſchaft in Mindelheim	13	21	3	18[illegible]
		7	Filialkirche Altenſtaig	3	45	—	55[illegible]
		8	Leonhards-Kapelle in Apfeltrach . . .	10	—	2	$28\frac{6}{8}$
		9	Feldkapelle in Apfeltrach	1	50	—	$27\frac{4}{8}$
		10	Filialkirche Baumgärtl	13	$51\frac{4}{8}$	3	$26\frac{2}{8}$
		11	Pfarrkirche Eutenhauſen	19	37	4	$51\frac{7}{8}$
		12	Filialkirche Helchenried	5	4	1	15[illegible]
		13	Pfarrkirche Haasberg	39	5	9	$41\frac{5}{8}$
		14	„ Kirchdorf	3	38	—	54[illegible]
		15	Hl. Kreuz-Stiftung in Kirchdorf . . .	10	39	2	$38\frac{5}{8}$
		16	Pfarrkirche Loppenhauſen	56	25	13	$59\frac{4}{8}$
		17	Kapelle in Naſſenbeuren	66	26	16	$28\frac{4}{8}$
		18	Bruderſchaft in Naſſenbeuren	4	10	1	2[illegible]
		19	Pfarrkirche Oberkammlach	23	26	5	48[illegible]
		20	Roſenkranz-Bruderſchaft in Kammlach .	—	42	—	10[illegible]
		21	Dorothea-Bruderſchaft in Kammlach . .	—	22	—	$5\frac{4}{8}$
		22	Pfarrkirche Pfaffenhauſen	103	$27\frac{2}{8}$	25	39[illegible]
		23	Hl. Kreuz-Bruderſchaft in Pfaffenhauſen .	25	36	6	$21\frac{1}{8}$
		24	Pfarrkirche Breitenbrunn	2	$\frac{4}{8}$	—	29
		25	Filialkirche Salgen	56	42	14	4[illegible]
		26	„ Saulenkrain	4	4	1	[illegible]
		27	„ Waalbach	1	$52\frac{4}{8}$	—	28[illegible]
		28	Pfarrkirche Weſternach	32	11	7	$58\frac{6}{8}$
		29	Hl. Kreuz-Bruderſchaft in Weſternach . .	6	48	1	41[illegible]
		30	Feldkapelle in Weſternach	—	33	—	8
		31	St. Moritzkapelle in Weſternach	—	24	—	6[illegible]
		32	Pfarrkirche Winzer	122	45	30	26
			Summa	809	$13\frac{6}{8}$	200	$44\frac{1}{8}$

Digitized by Google

Nro.	Namen der Polizei-Behörden.		Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberſchüſſe. fl.	Renten-Ueberſchüſſe. kr.	Konkurr[illegible] Beiträg[illegible] fl.	Konkurr[illegible] Beiträg[illegible] kr.
XVII.	Monheim.	1	Pfarrkirche Ammerfeld	4	20 3/8	1	[illegible]
		2	Kapelle Altſtetten	3	19	—	4[illegible]
		3	Filialkirche Burgmannshofen	—	11 7/8	—	[illegible]
		4	Bruderſchaft Daiting	2	33	—	3[illegible]
		5	Kirche Erlbach	1	27	—	21
		6	Pfarrkirche Flotzheim	9	36 7/8	2	23
		7	" Gansheim	77	6 3/8	19	7
		8	Kapelle Gansheim	24	21	6	2
		9	" Hochfeld	2	7	—	31
		10	Filialkirche Kienberg	2	58	—	44
		11	" Konſtein	20	53	5	11
		12	Pfarrkirche Lechsend	36	16	8	59
		13	Maria-Hilfsbruderſchaft in Lechsend	2	45	—	41
		14	Pfarrkirche Marxheim	20	23	5	5
		15	Bruderſchaft in Marxheim	4	8	1	2
		16	Filialkirche Neuhauſen	—	41 3/8	—	10
		17	" Rehau	25	20	6	16
		18	Pfarrkirche Rennertshofen	69	45	17	17
		19	Leonhards-Stiftung in Rennertshofen	8	42	2	9
		20	Bruderſchaft in Rennertshofen	5	51	1	28
		21	Pfarrkirche Rögling	25	29 6/8	6	19
		22	Bruderſchaft in Rögling	4	55	1	13[illegible]
		23	Pfarrkirche Weilheim	6	12	1	32[illegible]
		24	Lichtſtiftung Waalheim	6	17	1	33[illegible]
		25	Filialkirche Bloſenau	6	33 7/8	1	37[illegible]
		26	Pfarrkirche Emskeim	—	41	—	10[illegible]
		27	Filialkirche Natterholz	63	8	15	39[illegible]
		28	" Schweinspaint	19	58	4	57
		29	Pfarrkirche Tagmersheim	2	20	—	34[illegible]
			Summa	458	19 1/8	113	41[illegible]
XVIII.	Neuburg.	1	Filialkirche Beyern	81	48	20	17
		2	Sebaſtianskapelle in Bergen	1	19	—	20
		3	Roſenkranz-Bruderſchaft in Burgheim	—	47	—	11[illegible]
		4	Kirche Dezenacker	24	14	6	[illegible]
		5	Filialkirche Ellenbrunn	26	—	6	26 6/8
		6	" Fernmittenhauſen	3	48	—	56 5/8
		7	" Hagau	6	37	1	38 6/8
		8	Pfarrkirche Hollenbach	83	46	20	46[illegible]
		9	Filialkirche Nähermittenhauſen	10	57	2	43
		10	" Niederſtimm	62	38	15	32
		11	" Pichel	3	26	—	51 3/8
		12	" Riedensheim	3	50	—	55 6/8

Nro.	Polizei-Behörden.		Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberſchüſſe. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
		13	Bruderſchaft in Rohrnfels	1	10	—	17 $\frac{5}{8}$
		14	Pfarrkirche Sinning	1	30	—	22 [illegible]
		15	Filialkirche in Sinning	2	54	—	43 $\frac{4}{8}$
		16	Corpus Christi-Bruderſchaft in Sinning	1	15	—	18 [illegible]
		17	Pfarrkirche Stepperg	4	20	1	4 $\frac{3}{8}$
		18	Kirche St. Anton in Stepperg	10	32	2	16 [illegible]
		19	Pfarrkirche Straß	3	32	—	52 [illegible]
		20	Frühmeßſtiftung in Straß	7	16	1	48 $\frac{2}{8}$
		21	Pfarrkirche Unterhauſen	3	16	—	48 $\frac{5}{8}$
		22	Kirche Unterſtall	1	1	—	15 $\frac{1}{8}$
		23	Bruderſchaft in Weichering	5	8	1	16 [illegible]
		24	Pfarrkirche Zell	29	9	7	13 $\frac{7}{8}$
			Summa	380	13	94	18 $\frac{1}{8}$
XIX.	Nördlingen.	1	Kirche Herkheim	30	25	7	32 $\frac{6}{8}$
		2	„ Kleinerdlingen	132	56 $\frac{7}{8}$	32	52 $\frac{3}{8}$
			Summa	163	1 $\frac{7}{8}$	40	25 $\frac{1}{8}$
XX.	Oberdorf	1	Pfarrkirche Altdorf	139	28	34	35
		2	Filialkirche Kreen	226	33	56	10 [illegible]
		3	„ Biſenhofen	164	43	40	50 [illegible]
		4	„ Hörmatshofen	19	33	4	51
		5	„ Burk	2	10 $\frac{4}{8}$	—	32 $\frac{1}{8}$
		6	Kapitel-Kaplaneiſtiftung Bertoldshofen	—	16	—	4
		7	Frühmeß-Kaplaneiſtiftung in Bertoldshofen	2	21	—	34 $\frac{4}{8}$
		8	Bruderſchaft in Bertoldshofen	—	10	—	2 $\frac{6}{8}$
		9	Pfarrkirche Bidingen	134	30 $\frac{7}{8}$	33	20 [illegible]
		10	Bruderſchaft in Bidingen	6	8	1	31 [illegible]
		11	Frühmeßſtiftung in Bidingen	82	53	20	32 $\frac{6}{8}$
		12	Filialkirche Königsried	64	54	16	6
		13	Kalvarienberg-Stiftung in Bidingen	5	56	1	28 $\frac{4}{8}$
		14	Filialkirche Geislatsried	263	1	65	12 [illegible]
		15	Pfarrkirche Ingenried	61	30 $\frac{4}{8}$	15	14 [illegible]
		16	Filialkirche Erbenſchwang	52	57	13	2 [illegible]
		17	Gut-Tod-Bruderſchaft in Ingenried	—	20	—	5 [illegible]
		18	Pfarrkirche Lauterſchach	6	44	1	40 [illegible]
		19	Filialkirche Schwenden	1	32	—	22 [illegible]
		20	„ Ronsried	1	36	—	23 $\frac{4}{8}$
		21	Pfarrkirche Rematsried	—	22	—	5 [illegible]
		22	Filialkirche Frankau	1	13	—	18 $\frac{4}{8}$
		23	Pfarrkirche Rudratshofen	—	16	—	4
		24	Frühmeßſtiftung in Rudratshofen	—	10	—	2 $\frac{6}{8}$

Digitized by Google

Nro.	Namen der Polizei-Behörden.		Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberſchüſſe. fl.	Renten-Ueberſchüſſe. kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	Konkurrenz-Beiträge. kr.
		25	Filialkirche Immenhofen	14	4	3	$29\frac{4}{8}$
		26	„ Hofen	2	51	—	42[illegible]
		27	Pfarrkirche Stötten	31	26	7	$48\frac{7}{8}$
		28	Bruderſchaft in Stötten	3	4	—	$45\frac{7}{8}$
		29	Filialkirche Dattenried	10	—	2	$28\frac{6}{8}$
		30	„ Deiſenhofen	2	—	—	$29\frac{6}{8}$
			Summa	1302	$22\frac{7}{8}$	322	$58\frac{5}{8}$
XXI.	Ober-günzburg	1	Filialkirche Görwangsweiler	—	$17\frac{3}{8}$	—	$4\frac{3}{8}$
		2	Bruderſchaft in Apfeltrang	1	—	—	$14\frac{7}{8}$
		3	Filialkapelle Wenglingen	4	$28\frac{2}{8}$	1	$6\frac{4}{8}$
		4	Pfarrkirche Frieſenried	—	$14\frac{5}{8}$	—	3[illegible]
		5	Bruderſchaft in Frieſenried	7	28	1	51[illegible]
		6	Kapelle Neuried	1	$30\frac{5}{8}$	—	21[illegible]
		7	Filialkirche Reinhardsried	6	1	1	29[illegible]
		8	Pfarrkirche Ronsberg	193	28	47	59[illegible]
		9	Filialkirche Oberweiler	—	4	—	1[illegible]
		10	Maria-Troſt-Kapelle in Unter-Thingau	4	19	1	4[illegible]
		11	Seelenkapelle in Unter-Thingau	3	50	—	57[illegible]
		12	Joſephs-Bruderſchaft in Unter-Thingau	10	36	2	38
		13	Crispin-Bruderſchaft in Unter-Thingau	11	54	2	57[illegible]
		14	Roſenkranz-Bruderſchaft in Unter-Thingau	—	37	—	9[illegible]
		15	Frühmeß-Stiftung in Unter-Thingau	1	12	—	18[illegible]
		16	Bruderſchaft in Untrasried	1	1	—	15[illegible]
			Summa	247	$59\frac{7}{8}$	61	32[illegible]
XXII.	Ottobeuren.	1	Filialkirche Dietradsried	9	21	2	19[illegible]
		2	Liebfrauenkirche in Erkheim	32	32	8	4[illegible]
		3	Roſenkranz-Bruderſchaft in Frechenrieden	1	4	—	16[illegible]
		4	St. Leonhard-Kapelle in Gottenau	1	23[illegible]	—	20
		5	Pfarrkirche Günz	2	18[illegible]	—	54[illegible]
		6	Kapelle Rummeltshauſen	—	4	—	1[illegible]
		7	Pfarrkirche Hawangen	—	53[illegible]	—	13[illegible]
		8	Hl. Kreuzkapelle in Hochholz	—	53	—	15[illegible]
		9	Kapelle St. Sebaſtian in Ottobeuren	7	13	1	17[illegible]
		10	Marianiſche Kapellenſtiftung in Nettenbach	—	55[illegible]	—	14
		11	Bruderſchaft in Sontheim	1	$\frac{4}{8}$	—	14[illegible]
		12	Pfarrkirche Weſterheim	2	12	—	33
			Summa	59	$50\frac{1}{3}$	14	52[illegible]

Digitized by Google

Nro.	Namen der Polizei-Behörden		Namen der Stiftungen	Renten-Ueberſchüſſe fl.	Renten-Ueberſchüſſe kr.	Konkurrenz-Beiträge fl.	Konkurrenz-Beiträge kr.
XXIII.	Roggenburg.	1	Ewiglichtſtiftung Elzee	—	$25\frac{4}{8}$	—	$6\frac{4}{8}$
		2	Filialkirche Höſelhurſt	105	$45\frac{4}{8}$	26	$13\frac{4}{8}$
		3	„ Niederhauſen	1	52	—	$27\frac{7}{8}$
		4	„ Nordholz	5	54	1	$27\frac{7}{8}$
		5	Pfarrkirche Obenhauſen	18	5	4	$29\frac{2}{8}$
		6	„ Obenhauſen	220	54	54	$46\frac{4}{8}$
		7	„ Rennertshofen	183	13	45	$25\frac{7}{8}$
		8	Filialkirche Schleebuch	147	47	36	$38\frac{4}{8}$
		9	„ Seifertshofen	82	22	20	$25\frac{6}{8}$
		10	Pfarrkirche Stoffenried	—	$52\frac{4}{8}$	—	$13\frac{2}{8}$
		11	Kapelle St. Leonhard in Wallenhauſen	—	31	—	$7\frac{6}{8}$
		12	St. Leonhard-Stiftung in Weiſſenhorn	439	$30\frac{3}{8}$	108	$57\frac{7}{8}$
			Summa	1207	$11\frac{7}{8}$	299	$19\frac{6}{8}$
XXIV.	Schwabmünchen.	1	Pfarrkirche Gennach	549	$50\frac{7}{8}$	136	$19\frac{3}{8}$
		2	„ Großaitingen	330	36	81	58
		3	St. Sebaſtians-Bruderſchaft in Großaitingen	6	5[illegible]	1	31
		4	„ „ Kapelle in Großaitingen	11	$27\frac{3}{8}$	2	$50\frac{5}{8}$
		5	St. Ottilia-Kapelle in Großaitingen	6	$4\frac{5}{8}$	1	$30\frac{5}{8}$
		6	St. Juſtina-Kapelle in Großaitingen	53	$9\frac{7}{8}$	13	$11\frac{1}{8}$
		7	Pfarrkirche Großkitzighofen }	385	51	95	$39\frac{6}{8}$
		8	Seelenkapelle in Großkitzighofen }				
		9	Fünfwunden-Bruderſchaft in Großkitzighofen	8	4	2	$\frac{3}{8}$
		10	Pfarrkirche Kleinaitingen	1	$48\frac{4}{8}$	—	27
		11	„ Kleinkitzighofen	6	24	1	$35\frac{5}{8}$
		12	„ Klimmach	4	$59\frac{7}{8}$	1	$14\frac{2}{8}$
		13	„ Langenerringen	31	$9\frac{4}{8}$	7	$45\frac{6}{8}$
		14	„ Langenneufnach	8	$18\frac{3}{8}$	2	$3\frac{6}{8}$
		15	St. Jakobs-Kapelle Reinhartshofen	11	$55\frac{7}{8}$	2	$57\frac{5}{8}$
		16	Pfarrkirche Schwabmühlhauſen	602	31	149	$22\frac{4}{8}$
		17	St. Rochus-Kapelle in Schwabmühlhauſen	91	48	22	$45\frac{6}{8}$
		18	Filialkirche Straßberg	7	43	1	$55\frac{1}{8}$
		19	Pfarrkirche Wehringen	5	$7\frac{4}{8}$	1	$16\frac{4}{8}$
		20	Bruderſchaft in Wehringen	—	30	—	$7\frac{4}{8}$
		21	Pfarrkirche Weſtereringen	851	$23\frac{2}{8}$	211	$4\frac{4}{8}$
			Summa	2974	$47\frac{3}{8}$	737	$34\frac{4}{8}$
XXV.	Sonthofen.	1	Bruderſchaft Altſtetten	9	$22\frac{6}{8}$	2	$19\frac{4}{8}$
		2	Filialkapelle Beilenberg	4	$28\frac{4}{8}$	1	$6\frac{4}{8}$
		3	Pfarrkirche Burgberg	25	1	6	$12\frac{1}{8}$
		4	Filialkirche Agathazell	24	14	6	$\frac{5}{8}$
		5	Filialkirche Liebenſtein	204	36	50	$43\frac{6}{8}$
		6	Ornamentenſtiftung in Hindelang	65	$46\frac{4}{8}$	16	$18\frac{4}{8}$
		7	Filialkirche Unterjoch	5	$20\frac{4}{8}$	1	$19\frac{6}{8}$

Digitized by Google

Nro.	Polizey-Behörden.		Namen der Stiftungen	Renten-Ueberſchüſſe. fl.	kr.	Konkurenz-Beyträge. fl.	kr.
		30	Riediſche Filialkirche	63	2	15	$37\frac{6}{8}$
		31	Kapelle am Zollhaus	1	6	—	$16\frac{5}{8}$
		32	Pfarrkirche Raubenzell	19	55	4	$56\frac{4}{8}$
		33	Filialkapelle in Wagneriz	—	34	—	$8\frac{6}{8}$
		34	Filialkirche Berghofen	4	—	—	$59\frac{4}{8}$
		35	Bruderſchaft in Wertach	19	6	4	$44\frac{4}{8}$
		36	St. Sebaſtiansſtiftung in Wertach	77	18	19	10
			Summa	523	$50\frac{2}{8}$	129	$54\frac{2}{8}$
XXVI.	Türkheim.	1	Filialkirche Steinekirch	199	$32\frac{4}{8}$	49	$28\frac{4}{8}$
		2	„ Schnerzhofen	3	34	—	$53\frac{3}{8}$
		3	Pfarrkirche Bekſtetten	57	18	14	$12\frac{4}{8}$
		4	„ Mattſies	14	4	3	$29\frac{1}{8}$
		5	Filialkirche Ober-Rammingen	22	16	5	$31\frac{2}{8}$
		6	Bruderſchaft Scherſtetten	1	1	—	$15\frac{2}{8}$
		7	Pfarrkirche Stockheim	57	17	9	$14\frac{6}{8}$
		8	Bruderſchaft in Stockheim	3	35	—	$53\frac{5}{8}$
		9	Filialkapelle Traunried	2	23	—	$35\frac{6}{8}$
		10	Loretto-Kapelle in Türkheim	24	2	5	$57\frac{5}{8}$
		11	Kapelle in Berg	11	58	2	$58\frac{2}{8}$
		12	Pfarrkirche Tuſſenhauſen	122	49	30	$27\frac{1}{8}$
		13	Hochwürdiggut-Bruderſchaft in Wörishofen	3	17	—	$48\frac{7}{8}$
		14	Roſenkranz-Bruderſchaft in Wörishofen	2	31	—	$37\frac{1}{8}$
		15	Muttergottes-Kapelle in Haſelbach	10	1	2	29
			Summa	515	$38\frac{4}{8}$	127	$53\frac{1}{8}$
XXVII.	Krumbach.	1	Schloßkapelle Veſperbild in Ziemetshauſen	10	46	2	$40\frac{3}{8}$
		2	Pfarrkirche Geſſertshauſen	6	38	1	39
		3	Kirche Stettershauſen	41	33	10	$18\frac{2}{8}$
		4	Ecce Homo-Kapelle Niederraunau	28	16	7	$\frac{4}{8}$
		5	Kirche Haupeltshofen	11	58	2	$57\frac{5}{8}$
		6	„ Aletshauſen	1	$10\frac{2}{8}$	—	$17\frac{5}{8}$
		7	„ Hohenraunau	1	6	—	$16\frac{3}{8}$
		8	„ Wollmetshofen	13	26	3	$20\frac{5}{8}$
		9	Pfarrkirche Walkertshofen	104	38	25	$56\frac{5}{8}$
		10	„ Unterbleichen	1	18	—	$19\frac{4}{8}$
		11	Bruderſchaft in Münſterhauſen	16	45	4	$9\frac{6}{8}$
		12	Pfarkirche Krumbach	187	$42\frac{3}{8}$	46	$36\frac{6}{8}$
		13	Kapelle Krumbach	1	6	—	$16\frac{5}{8}$
		14	Bruderſchaft in Krumbach	2	10	—	$32\frac{4}{8}$
		15	Kirche in Hürben	362	41	89	55
		16	Kapelle Lauterbach	18	19	4	$52\frac{6}{8}$
		17	Kirche Reichertshofen	14	19	3	$33\frac{2}{8}$
			Summa	823	$51\frac{7}{8}$	204	$21\frac{6}{8}$

Nro.	Namen der Polizey-Behörden		Namen der Stiftungen	Renten-Ueberſchüſſe fl.	Renten-Ueberſchüſſe kr.	Konkurrenz-Beiträge fl.	Konkurrenz-Beiträge kr.
				fl.	kr.	fl.	kr.
XVIII.	**Weiler.**	1	Pfarrkirche Geſtraz	27	94$\frac{4}{8}$	6	54$\frac{3}{8}$
		2	Kirche Heimenkirch	27	41	6	52$\frac{1}{8}$
		3	Pfarrkirche Lindenberg	16	20$\frac{6}{8}$	4	3$\frac{4}{8}$
		4	„ Niederſtaufen	15	29$\frac{2}{8}$	3	50$\frac{4}{8}$
		5	Bruderſchaft in Niederſtaufen	—	55$\frac{2}{8}$	—	14
		6	Kapellenſtiftung Myweiler	37	24$\frac{2}{8}$	9	16$\frac{4}{8}$
		7	St. Gallus- und Magnus-Kapelle in Scheidegg	1	57	—	28$\frac{7}{8}$
		8	St. Anton-Kapelle in Scheidegg	1	25	—	21
		9	Pfarrkirche Schienau	11	37$\frac{4}{8}$	2	53$\frac{1}{8}$
		10	St. Joſephi-Kapelle in Simmerberg	12	52	3	11$\frac{5}{8}$
		11	St. Ruperts-Kapelle in Waltrams	5	24	1	20$\frac{4}{8}$
		12	Filialkapelle Sibratshofen	2	17	—	36
			Summa	161	13	40	2$\frac{2}{8}$
XXIX.	**Wemding.**	1	Pfarrkirche Wemding	17	11$\frac{3}{8}$	4	15$\frac{7}{8}$
		2	Kirche St. Johann in Wemding	7	59$\frac{2}{8}$	1	58$\frac{7}{8}$
		3	Paul-Hugo Cultusſtiftung in Wemding	1	43$\frac{6}{8}$	—	25$\frac{3}{8}$
		4	Mögesheimer und Günther'ſche Stiftung in Wemding	2	48	—	41$\frac{7}{8}$
		5	Kirchenſtiftung St. Albani in Ammerbach	38	28	9	32$\frac{2}{8}$
		6	Filialkirche St. Vitus in Hagau	15	46$\frac{3}{8}$	9	54$\frac{5}{8}$
		7	Frühmeßbenefizium in Hagau	19	4	4	43$\frac{7}{8}$
		8	Pfarrkirche Laub	34	55$\frac{1}{8}$	8	39$\frac{6}{8}$
		9	Kirche Nußbühl	6	17	1	33$\frac{4}{8}$
		10	Pfarrkirche Wolferſtadt	106	15$\frac{2}{8}$	26	20$\frac{4}{8}$
		11	Lichtſtiftung in Wolferſtadt	40	37$\frac{3}{8}$	10	4$\frac{7}{8}$
		12	Maria Troſtbruderſchaft in Wolferſtadt	14	10$\frac{5}{8}$	3	31
		13	St. Lorenzſtiftung in Wolferſtadt	10	31$\frac{6}{8}$	2	36$\frac{4}{8}$
		14	Pfarrkirche Otting	21	41	5	22$\frac{7}{8}$
		15	„ Fünfſtetten	—	10	—	2$\frac{6}{8}$
		16	Marienkapelle in Fünfſtetten	21	26	5	18$\frac{7}{8}$
			Summa	359	4$\frac{1}{3}$	89	2$\frac{7}{8}$
XXX.	**Wertingen.**	1	Pfarrkirche Affaltern	20	40$\frac{5}{8}$	5	7$\frac{6}{8}$
		2	St. Ottilia-Kapelle in Asbach	55	49	13	50$\frac{5}{8}$
		3	Pfarrkirche Binswangen	7	18$\frac{4}{8}$	1	56$\frac{2}{8}$
		4	„ Herbertshofen	238	35$\frac{6}{8}$	59	9$\frac{2}{8}$
		5	„ Hirſchbach	17	27$\frac{4}{8}$	4	19$\frac{7}{8}$
		6	Kapelle St. Stephan in Langenreichen	8	5	2	—$\frac{4}{8}$
		7	Filialkirche Oſtendorf	314	12	77	54$\frac{1}{8}$
		8	Pfarrkirche Oſterbuch	27	3	6	43$\frac{4}{8}$
		9	Armenſeelen-Bruderſchaft in Pfaffenhofen	30	23	7	32$\frac{1}{8}$
		10	Pfarrkirche Prettelshofen	46	33$\frac{4}{8}$	11	32$\frac{5}{8}$
		11	Filialkirche Roggden	677	55$\frac{2}{8}$	168	4$\frac{3}{8}$

Digitized by Google

Nro.	Namen der Polizei-Behörden.		Namen der Stiftungen.	Rent-Ueberſchüſſe. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
		12	Filialkapelle Sontheim	68	25	16	58
		13	Kirchmeßſtiftung in Unter-Thürheim	4	58 4/8	1	13 7/8
		14	Pfarrkirche Wengen	16	34	4	6 6/8
		15	„ Zuſamaltheim	295	28 6/8	73	15 2/8
		16	„ Zuſamzell	42	8 2/8	10	26 7/8
			Summa	1872	8 1/8	464	11 6/8
XXXI.	**Zusmarshauſen**	1	Kapellenſtiftung Unterneferied	18	54	4	41 4/8
		2	Kirche Aretsried	16	45	4	9 2/8
		3	Pfarrkirche Anried	71	35	17	45
		4	Kirche Auerbach	63	10	15	39 7/8
		5	„ Bonnſtetten	19	30	4	50 3/8
		6	„ Breitenbronn	23	19	5	47 5/8
		7	Kapelle Buch	2	22	—	35 3/8
		8	Kirche Deubach	8	26	2	5 2/8
		9	Pfarrkirche Dinkelſcherben	—	12	—	3 2/8
		10	Bruderſchaft in Dinkelſcherben	77	52	19	18 5/8
		11	Kapelle in Siffenwang	60	44	15	3 4/8
		12	„ in Eppishofen	4	26	1	6
		13	Pfarrkirche Fiſchach	33	40	8	21 1/8
		14	Bruderſchaft in Fiſchach	8	32	2	7 1/8
		15	Kapelle St. Leonhard in Fiſchach	9	7	2	15 1/8
		16	Pfarrkirche Häder	6	1	1	29 4/8
		17	Kapelle Neuhäder	54	1	13	23 1/8
		18	Pfarrkirche Horgau	12	58 1/8	3	13 3/8
		19	Kirche Horgauergreuth	193	45	48	2
		20	Bruderſchaft in Kutzenhauſen	3	11	—	47 5/8
		21	Filial- und Wallfahrtskirche Violau	17	20 4/8	4	18 3/8
		22	Kapelle zu Maingründl	17	7	4	14 7/8
		23	Kirche Reutern	21	44	5	23 3/8
		24	Kirche Ried	266	46	66	8 1/8
		25	Kirche Schönenbach	18	39	4	37 7/8
		26	Kirche Ober-Schönenberg	23	42	5	53
		27	Bruderſchaft in Uſtersbach	1	7	—	16 7/8
		28	Kirche Mödishofen	278	23	69	7/8
		29	Pfarrkirche Welden	2	27	—	36 5/8
		30	Kapelle Neulebelang	25	7	6	13 7/8
		31	Kapelle Hauſen	—	46	—	11 3/8
		32	Kirche Willmatshofen	4	37	1	9
		33	Kirche Wörleſchwang	6	47	1	40 5/8

10 *

Digitized by Google

Nro.	Namen der Polizei-Behörden.		Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberſchüſſe. fl.	kr	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
		34	Kirche Wollbach	21	38	5	$22\frac{2}{8}$
		35	Filialkirche Wollishauſen	39	9	9	$42\frac{6}{8}$
			Summa	1433	$49\frac{5}{8}$	355	34
			B. Herrſchaftsgerichte.				
I.	**Babenhauſen.**	1	Pfarrkirche Babenhauſen	134	5	33	$14\frac{5}{8}$
		2	Feediſches Benefizium in Babenhauſen . .	4	39	1	9 [illegible]
		3	St. Joſephs-Bruderſchaft in Babenhauſen .	14	4	3	29 [illegible]
		4	St. Leonhards-Kapelle in Babenhauſen .	—	56	—	14
		5	Pfarrkirche Boos	2	$27\frac{1}{8}$	—	$36\frac{6}{8}$
		6	Pfarrkirche Kettershauſen	4	$24\frac{7}{8}$	1	$5\frac{7}{8}$
		7	Bruderſchaft in Kirchhaslach	4	25	1	6
		8	Kapelle Hörlis	2	33	—	$38\frac{1}{8}$
		9	Kirche Mohrenhauſen	60	8	14	54 [illegible]
		10	Pfarrkirche Pleß	43	32	10	47 [illegible]
		11	Frühmeß-Stiftung in Pleß	2	55	—	43 [illegible]
		12	Kirche Reichau	4	23	1	$5\frac{3}{8}$
		13	St. Lorenzpflege in Weinried	36	$20\frac{4}{8}$	9	1
		14	Kapelle Greimeltshofen	5	32	1	$22\frac{3}{8}$
			Summa	320	$24\frac{4}{8}$	79	$29\frac{3}{8}$
II.	**Biſſingen.**	1	Pfarrkirche Biſſingen	3	26	—	$51\frac{2}{8}$
		2	St. Lazarus-Stiftung in Biſſingen . . .	8	12	2	$2\frac{2}{8}$
		3	Pfarrkirche Bollſtadt	6	10	1	32
		4	Filialkirche Buggenhofen	238	33	59	$8\frac{5}{8}$
		5	„ Burg Magerbein	4	6	1	$1\frac{1}{8}$
		6	Kapellenſtiftung in Fronhofen	15	52	3	53 [illegible]
		7	Filialkirche Gaishard	5	17	1	18 [illegible]
		8	„ Hochſtein	9	18	2	$18\frac{4}{8}$
		9	„ Kößeloſtheim	1	15	—	18 [illegible]
		10	„ Stillnau	884	15	219	$13\frac{2}{8}$
		11	„ Unter-Biſſingen	—	27	—	7
			Summa	1176	51	291	45
III.	**Buxheim.**	—	Roſenkranzbruderſchaft in Buxheim . . .	6	—	1	$29\frac{2}{8}$
			Summa	6	—	1	$29\frac{2}{8}$
IV.	**Edelſtetten.**	—	Schloß- und Pfarrkirche Edelſtetten, einſchließlich der Bruderſchaft	7	$35\frac{7}{8}$	1	$53\frac{1}{8}$
			Summa	7	$35\frac{7}{8}$	1	$53\frac{1}{8}$

Digitized by Google

Nro.	Namen der Polizei-Behörden		Namen der Stiftungen	Renten-Ueberſchüſſe fl.	Renten-Ueberſchüſſe kr.	Konkurrenz-Beiträge fl.	Konkurrenz-Beiträge kr.
V.	Mönchs-roth.		Kirche Seylohe	228	52	56	45
			Summa	228	52	56	45
VI.	Neuburg a. d. K.	1	Pfarrkirche Neuburg a. d. K.	12	24	5	4[illegible]
		2	Filialkapelle Halbertshofen	32	15	7	59[illegible]
		3	„ Oberblaichen	62	59	15	37
		4	„ Ried	55	37	13	47 $\frac{5}{8}$
			Summa	163	15	40	29 $\frac{7}{8}$
VII.	Nordendorf.	1	Filialkirche Blankenburg	175	58	43	37 $\frac{4}{8}$
		2	Pfarrkirche Ehingen	283	21	70	15[illegible]
		3	Unſer-Lieben-Frau-Kirche in Ehingen	55	6	13	39 $\frac{7}{8}$
		4	Filialkirche Nordendorf	123	30	30	37 $\frac{1}{8}$
			Summa	637	55	158	9 $\frac{7}{8}$
VIII.	Oettingen.	1	Pfarrkirche Oettingen	28	38 $\frac{4}{8}$	7	6[illegible]
		2	Kapelle St. Leonhard in Oettingen	37	4	9	11[illegible]
		3	„ Ehingen	2	5 $\frac{4}{8}$	—	31 $\frac{2}{8}$
		4	„ Elslingen	10	25	2	35 $\frac{2}{8}$
		5	„ Fremdingen	1	49	—	27 $\frac{2}{8}$
		6	Kirche Hainsfahrt	11	34	2	52[illegible]
		7	„ Hauſen	13	17 $\frac{4}{8}$	3	17[illegible]
		8	„ Herblingen	—	10 $\frac{4}{8}$	—	2 $\frac{7}{8}$
		9	Roſenkranz-Bruderſchaftspflege in Hochaltingen	—	30	—	7 $\frac{4}{8}$
		10	Kapelle in Loher	1	10	—	17[illegible]
		11	Kirche Mögesheim	—	23 $\frac{3}{8}$	—	6[illegible]
		12	Kapelle Niederhofen	—	20	—	5[illegible]
		13	Gemeinſchaftliche Kirchenſtiftung in Ehingen	289	3 $\frac{4}{8}$	71	39 $\frac{6}{8}$
		14	„ „ „ Schwörsheim	32	19	8	1
			Summa	429	20	106	22 $\frac{4}{8}$
IX.	Wallerſtein.	1	Pfarrkirche Birkhauſen	5	59 $\frac{4}{8}$	1	24 $\frac{4}{8}$
		2	„ Deiningen	411	49 $\frac{1}{8}$	102	6
		3	„ Markt-Offingen	42	56	10	58 $\frac{7}{8}$
		4	Frühmeßſtiftung in Markt-Offingen	64	40	16	2 $\frac{2}{8}$
		5	Heil. Kreuzſtiftung in Markt-Offingen	37	28	9	17 $\frac{6}{8}$
		6	Pfarrkirche Minderoffingen	14	21 $\frac{4}{8}$	3	34
		7	„ Maihingen	105	2	26	2 $\frac{3}{8}$
		8	„ Munzingen	12	1 $\frac{4}{8}$	2	58 $\frac{6}{8}$

Nro.	Namen der Polizei-Behörden.		Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberſchüſſe. fl.	Renten-Ueberſchüſſe. kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	Konkurrenz-Beiträge. kr.
		9	Maria-Hilf-Kapelle in Wallerſtein . . .	19	1	4	42
		10	Kapelle Wengenhauſen	22	13	5	30
			Summa	735	$11\frac{5}{8}$	182	$17\frac{6}{8}$
X.	Weiſſenhorn.	1	Pfarrkirche Attenhofen	—	4	—	$1\frac{2}{8}$
		2	" Bubenhauſen	13	13	3	17
		3	" Buch	1	3	—	$15\frac{6}{8}$
		4	Filialkirche Dietershofen	3	23	—	51
		5	" Diepertshofen	21	46	5	$23\frac{6}{8}$
		6	" Ettlishofen	1	44	—	25
		7	Pfarrkirche Ganertshofen	12	48	3	10
		8	Filialkirche Grafertshofen	9	21	2	17
		9	" Hittiſtetten	7	35	1	53
		10	Pfarrkirche Illerberg	7	31	1	$51\frac{3}{8}$
		11	Filialkirche Illerzell	—	30	—	7
		12	Pfarrkirche Oberreichenbach	4	23	1	5
		13	" Ritzisried	35	35	8	49
		14	" Roth	4	45	1	10
		15	Pfarrkirche Senden	3	25	—	51
		16	" Witzighauſen	12	16	3	2
		17	" Wullenſtetten	8	28	2	6
			Summa	147	50	36	40
			C. Stadt-Magiſtrate.				
I.	Augsburg.	1	Kombinirte Kornrad Hirnſche Stiftung . .	12	$43\frac{4}{8}$	3	$9\frac{2}{8}$
			Summa	12	$43\frac{4}{8}$	3	$9\frac{2}{8}$
II.	Kempten.	1	Stadtpfarrkirche St. Lorenz	53	$58\frac{6}{8}$	13	$22\frac{6}{8}$
		2	Vereinigte Marianiſche Bundes- und Junggeſellen-Bruderſchaft	33	$33\frac{4}{8}$	8	$19\frac{3}{8}$
		3	Gottesacker-Kapelle	1	$4\frac{4}{8}$	—	$16\frac{1}{8}$
			Summa	88	$36\frac{2}{8}$	21	$58\frac{1}{8}$
III.	Lindau.	1	Roſenkranz-Bruderſchaft	3	12	—	$47\frac{7}{8}$
			Summa	3	12	—	$47\frac{7}{8}$
			D. Iſolirte Cultus-Stiftungen.				
	Fürſtlich und gräflich Fuggerſche Kirchenſtiftungs-Adminiſtration.	1	Filialkirche Bocksberg	1	46	—	$26\frac{2}{8}$
		2	Pfarrkirche Laugna	15	$24\frac{2}{8}$	3	$49\frac{1}{8}$
		3	" Modelshauſen	5	$42\frac{3}{8}$	1	$26\frac{2}{8}$
		4	" Lauterbrunn	—	$48\frac{4}{8}$	—	$12\frac{2}{8}$
			Summa	23	$41\frac{1}{8}$	5	53

Digitized by Google

Ad Nro. 9925. praes. 26/1 41.

(Den Weinhandel resp. die Verführung des Weines aus Bayern nach Würtemberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende, die Frage, in wieferne die Fäſſer, womit aus dem Auslande Wein nach Würtemberg eingeführt wird, mit der Würtembergiſchen Eiche zum Behufe der dortigen Wirthſchafts-Abgabe verſehen ſeyn müſſen, entſcheidende Verfügung des k. würtembergiſchen Steuer-Kollegiums vom 30. November v. Js. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit alldiejenigen, welche hierbei betheiligt ſind, ſich hiernach achten können.

Augsburg den 23. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Abdruck.

K. Steuer-Collegium.

Nach dem Normal-Erlaß des Steuer-Collegiums vom 26. Juli 1837 Nro. 6481 iſt die Frage:

ob auch die Fäſſer, in welchen von Wirthen oder für Wirthe Wein herbeigeführt wird, mit der Würtembergiſchen Eiche verſehen ſeyn müſſen?

von dem k. Finanzminiſterium durch Entſcheidung vom 18. Juli 1837 nur für diejenigen Fälle verneint worden:

wenn die Fäſſer, in welchen Wein von Wirthen oder für Wirthe aus dem Ausland herbeigeführt wird, nicht zugleich zum Einlegen des Weins benützt werden.

Nachdem die Vollziehung dieſer Vorſchrift zu verſchiedenen Anſtänden Anlaß gegeben hat, ſo iſt durch Finanzminiſterial-Erlaß vom 26 v. Mts. verfügt werden:

1.) daß die Fäſſer, in welchen von Wirthen oder für Wirthe Wein herbeigeführt wird, mit der Würtembergiſchen Eiche dann unbedingt verſehen ſeyn müſſen:

a) wenn der Wein nur im Inland verführt wird, d. h. wenn der Wirth den Wein von einer in Würtemberg gelegenen Ladſtätte bezieht;

b) wenn die Fäſſer, in welchen Wein für Wirthe oder von Wirthen aus dem Ausland herbeigeführt wird, zu dieſer Beifuhr von den Wirthen oder ihren Bevollmächtigten aus dem Inland in das betreffende Ausland abgeſendet worden ſind.

2.) Wenn aber Fäſſer, in welchen Wein von Wirthen oder für Wirthe aus dem Ausland herbeigeführt wird, mit eben dieſem Wein erſtmals in das Land kommen, ſo genügt es daran, daß ſolche Fäſſer von der competenten Eichbehörde des Verſendungs-Orts geeicht, und mit Eichzeichen verſehen ſind, und etwa die Wirthe noch hierüber mit einer von dieſer Behörde auszuſtellenden Eichurkunde ſich ausweiſen.

3.) Kommt auf dieſe Weiſe (§. 2.) ein mit der Würtembergiſchen Eiche nicht verſehenes Faß in einen Wirthskeller, ſo iſt im Intereſſe der Wirthſchafts-Abgaben-Verwaltung deſſen Eichung durch die betreffende Würtembergiſche Eichbehörde nachträglich dann anzuordnen:

a) wenn ein ſolches Faß auch nach dem Verbrauch des Weins, mit welchem daſſelbe erſtmals in das Land gekommen iſt, von dem Wirth in ſeinem Keller belaſſen oder ſonſt benützt werden will;

b) wenn ſich bei Reduktion des angegebenen Eichgehaltes auf das Würtembergiſche Maaß irgend Schwierigkeiten herausſtellen;

Digitized by Google

c) wenn irgend ſonſt Anſtände bezüglich der ausländiſchen Eichzeichen oder Eichurkunde vorliegen oder ſolche gar mangeln würden.

4) Von ſelbſt verſteht ſich, daß in ſo lange, als dieſe Eichung durch die Würtembergiſche Behörde (§. 3.) noch nicht erfolgt iſt, ein ſolches Faß als ungeeicht nach Maaßgabe der Vorſchriften des § II. pct. 1, 4 des Normal-Erlaſſes vom 11. Dezember v. Js. Nro. 7045 behandelt werden muß.

Stuttgart den 3. November 1840.

Ad Nrm. 9924. praes. 27/1 41.

(Die im Großherzogthum Baden erlaſſenen Anordnungen über die Controlirung der zur Ein- Aus- und Durchfuhr beſtimmten Weintransporte betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird hiermit eine von dem großherzoglich Baden'ſchen Miniſterium der Finanzen unterm 5ten Dezember v. Js. erlaſſene Verordnung über die Kontrolirung der zur Ein- Aus- und Durchfuhr beſtimmten Weintransporte unter dem Beiſatz zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß dieſelbe mit dem erſten Februar d. Js. in Vollzug trete.

Insbeſondere werden alle diejenigen Landes-Angehörigen, welche Weine und Obſtweine aus oder durch das Großherzogthum Baden beziehen oder in dieſes Land, oder durch daſſelbe verſenden, auf dieſe Verordnung überhaupt ſowie ſpeziell darauf aufmerkſam gemacht, daß hiernach im Großherzogthum Baden bei der Ein- und Durchfuhr von Wein und Obſtwein zur Sicherung der innern Verbrauchs-Abgabe durch eine Hinterlegung oder Bürgſchaft bei der Erhebungs-Behörde des Eintritt-Ortes Sicherheit geleiſtet werden muß, ſo ferne nicht der Transportant dem Erheber hinreichend bekannt iſt, oder ſich durch ein Zeugniß der Polizei-Behörde ſeines Wohnortes genügend auszuweiſen vermag.

Augsburg am 28. Januar 1841.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Verordnung,

die Controlirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr beſtimmten Weintransporte betr.

In Erwägung, daß die von großherzoglicher Steuer-Direktion unterm 27. Januar 1837 mit dieſſeitiger Genehmigung erlaſſene Verordnung, die Controlirung der ein-, aus- und durchgehenden Weintransporte betr., häufig durch falſche Angaben der Namen und Wohnorte der Führer und der Empfänger des Weins umgangen worden iſt, werden mit höchſter Ermächtigung aus großherzogl. Staatsminiſterium vom 3. Dezember 1840 Nr. 2084 folgende weitere Vorſchriften ertheilt.

§ 1.

Für jeden in das Großherzogthum eingebracht werdenden Transport von Wein oder Obſtwein muß der muthmaßliche Betrag der Weinacciſe und des Ohmgeldes bei dem Steuererheber des Eintrittsortes von dem Transportanten hinterlegt werden.

Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind die Weintransporte, welche gegen tarifmäßige Verzollung in freien Verkehr treten, oder noch unter Zollcontrole ſtehen.

Für Wein, welcher gegen ermäßigten Zoll aus der Schweiz eingebracht wird, hat die Sicherheits-Leiſtung bei derjenigen Zollſtelle zu geſchehen, welche den Zoll erhebt und den Weintransportſchein ausſtellt.

Digitized by Google

Wird der Wein am Eintrittsorte ſelbſt, ſei es gegen gleichbaldige Entrichtung der geſetzlichen Abgaben, oder geſetzlich abgabenfrey eingelegt, ſo findet eine Sicherheitsbeſtellung nicht ſtatt, ſondern es wird ſogleich nach den Vorſchriften über die Abgabenerhebung verfahren.

§ 2.

Dem Einbringer des Weines wird freigeſtellt, ſtatt der baaren Hinterlegung der Abgabe Sicherheit für den Betrag derſelben durch Bürgſchaft eines angeſeſſenen, dem Erheber als wohlhabend bekannten oder durch ein Zeugniß des Orts-Vorſtandes als hinlänglich vermöglich erklärten Inländers zu leiſten, der ſich zugleich als Selbſtſchuldner für die verbürgte Abgabe zu bekennen hat.

§. 3.

Tritt nach vollzogener Sicherheitsleiſtung und vor Erreichung des inländiſchen Beſtimmungsortes, oder bei der Durchfuhr, vor Erreichung des Austrittsortes an der Grenze in der Perſon des Transportanten ein Wechſel ein, ſo kann die von dem erſten Transportanten geleiſtete Sicherheit freigegeben werden, wogegen der neueintretende Transportant beim Steuererheber am Orte des Wechſels für den weitern Transport Sicherheit zu leiſten hat.

§. 4.

Dem Erheber bekannte ſichere Transportanten, wohin jedenfalls regelmäſſig wiederkehrende Frachtfuhrleute zu zählen ſind, können von der Sicherheitsleiſtung entbunden werden.

Zwiſchen In- und Ausländern darf in dieſer Beziehung kein Unterſchied gemacht werden;

Die Sicherheitsleiſtung iſt ferner nicht erforderlich, wenn der dem Steuererheber nicht bekannte inländiſche Transportant durch ein auf ſeine Perſon lautendes Zeugniß des Steuereinnehmers ſeines Wohnortes nachweiſt, daß er daſelbſt anſäſſig und nöthigenfalls Sicherheit zu leiſten im Stande ſey, auch ſich noch keine Verletzung der Steuergeſetze habe zu Schulden kommen

laſſen, oder wenn der ausländiſche Transportant, ſofern er einem der Vereinsſtaaten, Bayern, Würtenberg, und Großherzogthum Heſſen angehört, durch ein auf ſeine Perſon lautendes, von der Polizei-Behörde ſeines Wohnortes ausgeſtelltes Zeugniß ſich darüber ausweist, daß er daſelbſt anſäſſig und nöthigenfalls Sicherheit zu leiſten im Stande ſey, auch daß er in gutem Rufe ſtehe.

§. 5.

Die hinterlegte Summe wird zurückbezahlt, oder der Bürgſchaftsſchein wird zurückgegeben, wenn der Transportant dem Steuererheber, in deſſen Hand ſich die geſtellte Sicherheit befindet, nachweist:

1.) im Falle der Einkellerung im Inlande durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Einkellerungsorte, daß der Transport vor der Einlage vorſchriftsmäſſig angemeldet und richtig befunden worden ſey;

2.) im Falle der Durchfuhr durch die im §. 9. vorgeſchriebenen Nachweiſe, daß der Wein wirklich wieder ausgeführt worden ſey;

3.) im Falle eines Wechſels in der Perſon des Transportanten, ohne daß der Wein eingekellert ward, durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Orte des Wechſels, daß dort der Transport einem andern Führer übergeben worden ſey.

§. 6.

Für jedes über die Landesgrenze eingebrachte Quantum Wein oder Obſtwein, von welchem der in dem vorhergehenden Paragraphen verlangte Nachweis nicht innerhalb 6 Wochen beigebracht worden iſt, wird der Accis- und Ohmgelds-Betrag, vorbehaltlich weiterer Unterſuchung und Strafe gegen den Transportanten aus der baar hinterlegten Summe, von dem Bürgen oder bekannten Führer erforderlichen Falls unter Anwendung der Steuerexekutions-Ordnung eingezogen.

Werden nach geſchehener Einziehung der Abgaben die vorgeſchriebenen Nachweiſe nachgetragen, ſo iſt die Rückzahlung zu verfügen, dagegen eine angemeſſene Ordnungsſtrafe bis zu 10 fl. zu erkennen, wenn

Digitized by Google

nicht dargethan wird, daß die Verzögerung durch entſchuldigende Urſachen veranlaßt war.

§. 7.

Die Abgabe wird ſowohl behufs der Sicherſtellung, als der Erhebung ſelbſt im Falle des §. 6 nach den beſtehenden geſetzlichen Tarifen und Vorſchriften berechnet.

Wo der Werth des Weins nicht ausgemittelt werden kann, iſt der Accisberechnung beim Eintritt über die Grenze gegen die bayer. Pfalz und das Großherzogthum Heſſen ein Werth von 250 fl, an den übrigen Landesgrenzen von 175 fl. für das Fuder neuen badiſchen Maßes zu Grund zu legen.

§. 8.

Wird der Führer eines über die Grenze des Großherzogthums eingebrachten Transports Wein oder Obſtwein angehalten, und kann er ſich weder durch eine zugehörige Zollquittung noch durch einen Zoll-Begleitſchein, noch durch eine Beſcheinigung des betreffenden Steuererhebers ausweiſen, daß für den Abgabenbetrag durch Hinterlegung oder Bürgſchaft Sicherheit geleiſtet, beziehungsweiſe daß nach §. 4. die Sicherheitsleiſtung erlaſſen worden ſey, ſo verfällt er in eine Controlſtrafe von 5 bis 25 fl. und iſt gehalten, für den weitern Transport bis zum inländiſchen Beſtimmungsort oder bis zum angegebenen Austrittspunkt ſich der umgangenen Sicherheitsleiſtung nachträglich zu unterziehen.

Weiſſer, ſchweizer Seewein, wovon nicht der tarifmäſſige, ſondern nur der ermäſſigte Zoll entrichtet iſt, muß neben der Zollquittung mit der vorerwähnten Beſcheinigung verſehen ſeyn.

§. 9.

Die Ausfuhr von Wein und Obſtwein, er mag im Lande mit der Beſtimmung zur Ausfuhr geladen oder aus einem andern Lande mit der Beſtimmung zur Durchfuhr über die Landes-Grenze eingebracht worden ſeyn, muß in nachfolgender Weiſe erwieſen werden:

1.) bei dem Uebergang nach dem Königreiche Bayern muß die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch

den Steuererheber am Austrittsort und das Eintreffen im Königreich Bayern durch die Controlſtelle des 1. im k. b. Gebiet berührten Ortes, oder ſofern ſich daſelbſt keine Controlſtelle befindet, durch den Ortsvorſteher beſcheinigt ſeyn;

2.) bei dem Uebergang nach dem Königreich Würtemberg iſt in gleicher Weiſe die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber des letzten badiſchen Orts und das Eintreffen im Königreich Würtemberg durch den Acciſſor des erſt berührt werdenden k. würtemb. Ortes beſcheinigen zu laſſen;

3.) bei dem Uebergang nach dem Großh. Heſſen, welcher überhaupt nur auf einer der in der Verordnung v. 17. Nov. 1835 R. B. S. 403 bezeichneten Uebergangsſtraſſen zuläſſig iſt, iſt die Ausfuhrbeſcheinigung, ſofern ſich am Uebergangs-Punkt auf dieſſeitigem Gebiet eine Anmeldſtelle befindet, von dieſer, andernfalls vom Steuererheber des letzten badiſchen Ortes beizubringen und außer dieſer die Einfuhr in das G. H. Heſſen im erſtern Fall durch die Beurkundung des Ortseinnehmers am erſt berührt werdenden großherzoglich-heſſiſchen Orte, im letztern Falle durch die Beurkundung der Anmeldſtelle auf großherzogl. heſſiſchem Gebiete nachzuweiſen;

4.) bei der Ausfuhr über die Grenze nach Frankreich und die Schweiz, ſowie auf den Bodenſee, auf den Rhein oberhalb Neuburg, oder über die Häfen zu Leopolzhafen, Mannheim, Heidelberg und Wertheim durch die Beſcheinigung der Zollbehörde am Austrittsorte.

Hierbei haben die Zollbehörden die Funktionen, wie die Steuererheber an den Austrittsorten gegen das Vereinsgebiet.

Ausgenommen von den Vorſchriften dieſes § iſt Wein und Obſtwein, welcher unter Begleitſchein-Kontrole transportirt wird, oder nach Entrichtung des tarifmäſſigen Eingangszolles von der Zollquittung begleitet iſt.

Digitized by Google

§ 10.

Die dermalen beſtehenden Vorſchriften über den Transport, die Einlage und die Verſteuerung der Weine, nebſt den dießfalls ergangenen Strafbeſtimmungen bleiben, ſoweit ſie nicht durch die voranſtehenden Anordnungen abgeändert ſind, auch ferner in Wirkſamkeit.

Die Steuerdirektion und Zolldirektion ſind mit dem weiteren Vollzug beauftragt, welcher mit dem 1ten Februar 1841 einzutreten hat.

Carlsruhe den 5. Dezember 1840.

Miniſterium der Finanzen.

v. Böckh.

Dietz.

Ad Nro. 9644 praes. $\frac{2}{1}$7 41.

(Aufſtellung von Agenten für die Mobiliarfeuerverſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 16. dieß hat die bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank nach ihrer Anzeige vom 8. dieß mit dem Agenturbezirke für ihre Mobiliarverſicherungs-Anſtalt, welchen bisher die Gebrüder Frommel in Augsburg inne hatten, nachſtehende Veränderungen vorgenommen:

1.) Aus dem Bezirke der Stadt Augsburg mit den Landgerichten Göggingen und Friedberg wurde eine Agentur gebildet, und ſolche den bisherigen Agenten Gebrüdern Frommel zu getheilt.

2.) Für die Landgerichts-Bezirke Dilingen und Lauingen wurde der Buchhändler Chriſtian Horz in Dilingen als Agent aufgeſtellt, und

3.) das Landgericht Zusmarshauſen als Agentie dem Landgerichts Veterinär und Hausbeſitzer Igel in Zusmarshauſen zu getheilt, ferner

4.) für den Landgerichts-Bezirk Krumbach der Lithograph und Hausbeſitzer Joſeph Kober in Krumbach aufgeſtellt.

Endlich wurden

5.) das Landgericht Schwabmünchen dem Apotheker Joſeph Hartmann in Schwabmünchen, dann

6.) die Landgerichts-Bezirke Türkheim und Buchloe dem k. Poſterpeditor und Handelsmann Franz Xaver Adorno in Türkheim zugetheilt.

Dieſes wird mit dem Bemerken hiedurch eröffnet, daß dieſe Veränderungen die höchſte Genehmigung des k. Miniſteriums des Innern erhalten haben.

Augsburg den 24. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nr. 9645. praes. $\frac{2}{1}$7 41.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Kirchenſammlung zur Wiederherſtellung der kathol. Münſterkirche in Neuß am Niederrhein betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu der einen Koſten-Aufwand von 26,000 Thalern, preuſſiſch Curant, erfordernden Wiederherſtellung der ehrwürdigen Münſterkirche zu Neuß in Rheinpreuſſen, deren gegenwärtiger Zuſtand die nahe Gefahr eines gänzlichen Verfalles ankündigt, haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt eine allgemeine Kirchenſammlung zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, dieſe Collekte im Benehmen mit den Pfarrern in allen katholiſchen Kirchen zu veranſtalten, die eingehenden Gelder an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle

Digitized by Google

einzuſenden, und das Ergebniß binnen ſechs Wochen hieher anzuzeigen.

Augsburg den 25. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 9926. praes. $\frac{26}{1}$ 41.

(Das Münzweſen im Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu der Veröffentlichung vom 6ten d. Mts. wird im nachſtehenden Abdrucke noch eine weitere Bekanntmachung des fürſtl. Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen geheimen Raths-Collegiums vom 9. Dezember v. Js. zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg den 23. Januar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Abdruck.

Bekanntmachung

des Fürſtlich Geheimen-Raths-Collegiums vom 9. Dezember 1840, diejenigen Münzen betreffend, die vom 1. Jänner 1841 an bei den Fürſtl. Kaſſen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden können.

§ 1.

Nachverzeichnete Haupt- oder Courantmünzen ſollen bei den herrſchaftlichen Caſſen ſowohl in der zu dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße ſich bekennenden Oberherrſchaft als in der nach dem 14 Thalerfuße rechnenden Unterherrſchaft des Fürſtentums zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden.

	Werth					
	in der Oberherrſchaft			in der Unterherrſchaft		
	fl.	kr.	hl.	Thlr.	Sgr.	pf.
1.) die von den ſämmtlichen zur allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 ſich bekennenden Vereinsſtaaten ausgeprägten Vereinsmünzſtücke zu	3	30	—	2	—	—
2.) die von den ſämmtlichen nach der erwähnten allgemeinen Münzconvention zum $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße ſich bekennenden Staaten ausgeprägten ganzen Guldenſt. zu	1	—	—	—	17	$1\frac{5}{7}$
3.) die von denſelben Staaten ausgeprägten halben Guldenſtücke . .	—	30	—	—	8	$6\frac{6}{7}$
4.) die von den ſämmtlichen nach der sub I erwähnten Convention zum 14 Thalerfuß ſich bekennenden Staaten in dem erwähnten Münzfuße ausgeprägten Thalerſtücke zu	1	45	—	1	—	—
5.) halbe Thalerſtücke	—	52	4	—	15	—
6.) Drittel-Thalerſtücke	—	35	—	—	10	—
7.) Einſechstel-Thalerſtücke	—	17	4	—	5	—
8.) K. Preuß. $\frac{1}{12}$ Thalerſtücke	—	8	6	—	2	6

Digitized by Google

Den unter 6 und 7 erwähnten Drittel= und Sechstelthalerſtücken werden diejenigen von den unter 4 aufgeführten Staaten im 20 fl. Fuße ausgeprägten $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler gleichgeſtellt, welche nach vorgängiger der Beſtimmung des Art. 13 der mehrerwähnten Münz-Convention gemäßer Einziehung als Courantmünze des 14 Thalerfußes wiederum in Umlauf geſetzt werden.

Ausgeſchloſſen von den unter Nr. 6 und 7 genannten $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken bleiben die unter Kurfürſtl. Heſſiſchen Stempel vor dem Jahre 1833 geprägten $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerſtücke.

Jeder bei Umrechnung der Gulden und halben Gulden auf den 14 Thalerfuß in letzterem ſich herausſtellende Pfennigbruchtheil bleibt, ſowohl bei dem einzelnen Münzſtücke, als in der durch Zuſammenrechnung mehrerer Münzſtücke ſich ergebenden Summe, auſſer Anſatz.

§ 2.

Außer den vorgenannten Curantmünzen werden bis auf weitere Verordnung von den Fürſtl. Kaſſen zu dem im vorſtehenden § erwähnten Werthe im $24\frac{1}{2}$ Gulden= und 14 Thalerfuße angenommen und ausgegeben werden: die im 14 Thalerfuße mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägten Courant-Münzen derjenigen Staaten, welche der Münzkonvention vom 30. Juli 1838 nicht beigetreten ſind, vom Thalerſtücke zum $\frac{1}{6}$ Thalerſtücke einſchließlich herab. Dieſen Courantmünzen werden gleichgeſtellt die von denſelben Staaten im 20 Guldenfuße ausgeprägten und auf den 14 Thalerfuß geſetzlich herabgeſetzten $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerſtücke.

§ 3.

Desgleichen werden bis auf weitere Verordnung nachverzeichnete Conventionsmünzen bei den Fürſtlich= Kaſſen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden:

	Werth					
	in der Oberherrſchaft			in der Unterherrſchaft		
	fl.	kr.	hl.	Thlr.	Sgr.	pf.
1.) ganze Laubthaler und Kronenthaler zu	2	42	—	1	16	3
2.) Speziesthaler mit der Angabe: zehn eine feine Mark, zu . .	2	24	—	1	11	$1\frac{1}{3}$
3.) halbe Speziesthaler mit der Angabe: zwanzig eine feine Mark, zu .	1	12	—	—	20	$6\frac{2}{3}$
4.) Königl. und Kurfürſtliche=Sächſiſche $\frac{1}{3}$tel, zu	—	36	—	—	10	$5\frac{1}{3}$
5.) Kopfſtücke, zu	—	24	—	—	6	$10\frac{2}{9}$
6.) halbe Kopfſtücke, ...	—	12	—	—	3	$5\frac{1}{9}$

Jeder bei Umrechnung der in dieſem § aufgeführten Münzſtücke auf den 14 Thalerfuß in dem letztern ſich herausſtellende Pfennigbruch bleibt, ſowohl bei dem einzelnen Stücke, als in der durch Zuſammen=Rechnung mehrerer Münzſtücke ſich ergebenden Summe auſſer Anſatz.

§ 4.

In gleicher Weiſe werden die Königl. und Kurfürſtlich Sächſiſchen Conventions= $\frac{1}{12}$ Stücke von den Fürſtl. Kaſſen und zwar in der Oberherrſchaft zu 9 Kreuzer das Stück, in der Unterherrſchaft 12 Stück od. 1 Thaler zu 1 Rthlr — ſgl. 10 Pf. angenommen und ausgegeben werden. Bei Zahlungen unter 15

Digitized by Google

ſgl. 5 pf. wird das einzelne Conventions- $\frac{1}{12}$ Stück in den unterherrſchaftlichen Kaſſen nur zu 2 ſgl. 6 pf. angenommen und ausgegeben.

§ 5.

Rückſichtlich der Annahme der Goldmünzen und des Curſes derſelben bei den öffentlichen Kaſſen wird das Erforderliche wie zeither beſonders bekannt gemacht werden. Gegenwärtig wird in dieſer Beziehung feſtgeſetzt, daß bei allen an öffentlichen Kaſſen auf den Grund von Contracten in Silbermünzſorten zu leiſtenden Zahlungen, die Annahme von Goldmünzen ferner nicht zuläſſig iſt.

§ 6.

Bei den öffentlichen Kaſſen des Fürſtenthums darf zur Ausgleichung nur inländiſche Scheidemünze verwendet werden. Bis nach geſchehener Ausprägung der neuen inländiſchen Silberſcheidemünze des 14 Thalerfußes ſoll zur Ausgleichung bei den unterherrſchaftlichen Fürſtl. Kaſſen einſtweilen Königl. Preußiſche Scheidemünze verwendet werden, die auch ſpäterhin, in Gemäßheit einer mit der Krone Preußen getroffenen auf Gegenſeitigkeit beruhenden Uebereinkunft im Handel und Wandel jenes Landestheiles Curs haben wird.

§ 7.

Dieſe Beſtimmungen treten mit dem 1. Januar 1841 in Wirkſamkeit.

Rudolſtadt den 9. Dezember 1841.

Fürſtl. Schwarzburgiſches Geheime-Raths-Collegium.

gez. **Witzleben.**

Ad Nro. 9351. praes. $\frac{24}{1}$ 41.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Hopferbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Johann Georg Königsberger auf die Pfarrei Weſterheim, wurde die Pfarrei Hopferbach, kgl. Landgerichts Obergünzburg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 418 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1075 fl. 27 kr., nämlich

1.) aus Realitäten und Grundſtücken 148 fl.; 2.) aus Rechten in 852 fl.; 3.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 57 fl. 27 kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 249 fl. 55$\frac{1}{4}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 20. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 9623. praes. $\frac{25}{1}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Honſolgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Johann Evangeliſt Endres auf die Pfarrei Probſtried, wurde die Pfarrei Honſolgen, königl. Landgerichts Grönenbach, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 387 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Digitized by Google

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 814 fl. 3 kr., nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 326 fl. 9 kr.; 2.) aus Grundſtücken 292 fl. 33 kr.; 3.) aus Rechten in 55 fl. 36 kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 125 fl. 57 kr.; 5.) aus Nebenbezügen 13 fl. 48 kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 57 fl. 46$\frac{4}{8}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 22. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nro. 9975. praes. $\frac{27}{1}$ 41.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrey Deubach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Karl Pfiſterer wurde die Pfarrei Deubach, k. Land-Gerichts Burgau, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 384 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 786 fl. 57$\frac{6}{8}$ kr., nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 673 fl. 53 kr.; 2.) aus Realitäten in 90 fl.; 3.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 23 fl. 4$\frac{6}{8}$ kr.. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 11 fl. 55$\frac{5}{8}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche ſammt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 25. Jänner 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad. Nro. 10,115. praes. $\frac{29}{1}$ 41.

(Die Erledigung der Lehrgehilfen-Stelle in dem Schullehrer-Seminar zu Dilingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem k. Schullehrer-Seminar zu Dilingen iſt die Lehrgehilfenſtelle in Erledigung gekommen. Mit derſelben iſt eine jährliche Remuneration von zweyhundertfünfzig Gulden nebſt freyem Wohnzimmer im Seminargebäude verbunden.

Hiefür qualifizirte Bewerber, welche ſich auch über entſprechende Muſik-Kenntniſſe ausweiſen müſſen, haben ihre mit den erforderlichen Zeugniſſen belegte Geſuche längſtens bis zum 14. Februar d. Js. an die k. Inſpektion des Schullehrer-Seminars zu Dilingen einzureichen.

Augsburg den 29. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern

Frhr v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 5490. praes. $\frac{25}{1}$ 41.

(Den Verkauf von Zuchtſchafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in dieſem Jahre, gleichwie im Vorjahre, aus der Stammſchäferei des Staatsguts Waldbrunn Zuchtſchafe, und zwar 50 Stück Widder und eben ſo viele Mutter-Schafe, gegen feſtzuſetzende Taxe abgelaſſen werden können. Sämmtliche Thiere ſind ausgezeichnet durch Feinheit und Reichthum der Wolle, durch Größe und Körperbau.

Jene inländiſche Schäfereibeſitzer, welche Zuchtſchafe erwerben wollen, haben die Anmeldungen bis längſtens 1ten April d. Js. an die kgl. Staatsguts-Inſpektion Waldbrunn portofrei gelangen zu laſſen.

Digitized by Google

Die kgl. Staatsguts-Inſpektion iſt angewieſen, die Anmeldungen zu beantworten, und gefordert werdende nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Anmeldende übernimmt aber die Verbindlichkeit, die beſtellte Anzahl Schafe auch wirklich abzunehmen, dieſelben nur zur Veredlung ſeiner eigenen Schäfereien zu verwenden und nicht zum Gegenſtande des Handels oder der Speculation zu machen.

Würzburg den 12. Januar 1841.

K. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Kammer der Finanzen.

Graf Fugger, Präſident.

von Weinbach, Direktor.

Fröhlich coll.

---

praes. $\frac{28}{1}$ 41.

(Die Anſtellung eines Lehrers der praktiſchen Mechanik an der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Kaiſerslautern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An der k. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Kaiſerslautern in der Pfalz, ſoll die Lehrſtelle der praktiſchen Mechanik, mit welcher ein etatsmäßiger Gehalt mit 700 fl. verbunden iſt, beſetzt werden.

Diejenigen, welche um dieſe Lehrſtelle ſich zu bewerben gedenken, haben innerhalb 4 Wochen ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen anher einzuſenden, und durch letztere darzuthun, daß ſie an einer der polytechniſchen Schulen zu Nürnberg oder Augsburg die geſetzliche Prüfung beſtanden und bei derſelben nicht nur Sicherheit und Fertigkeit in den praktiſchen Arbeiten des Mechanikers, ſowie im Zeichnen, ſondern auch in den theoretiſchen Kenntniſſen, ohne welche der Praktiker andere nicht unterrichten kann, nachgewieſen haben werden.

Speyer den 21. Januar 1841.

K. Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

v. Wrede.

Lattringshauſen coll.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{14}{1}$ 41.

Der k. Landgerichts-Aſſeſſor Schicker in Krumbach hat jeder der beiden Schulen zu Krumbach und Ursberg die Summe von 125 fl. ſchankungsweiſe zu dem Zwecke überlaſſen, daß bei jeder derſelben zur Beförderung der Sittlichkeit alljährlich zwei Sittlichkeits-Preiſe nach Verdienſt an die größere Schul-Jugend ertheilt werden. Dieſe edle Handlung wird zur ehrender Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

praes. $\frac{20}{1}$ 41.

Dem Schulfonde der Gemeinde Altusried, königl. Landgerichts Grönenbach, wurde von einem Ungenannten ein Kapital pr. 300 fl. zu dem Zwecke ſchankungsweiſe überlaſſen, daß die Zinſen hievon zur Zahlung des Schulgeldes für arme Schulkinder verwendet werden ſollen.

Dieſe wohlthätige Handlung wird in ehrender Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

praes. $\frac{26}{1}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 15. Jänner d. Js. dem Curat- und Schulbenefiziaten Prieſter Alois Ertle in Schönebach, königl. Landgerichts Zusmarshauſen, die Pfarrei Ronsberg, k. Landgerichts Obergünzburg allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 6.** den **6.** Februar **1841.**

Inhalt: Die für den Bau des Ludwig-Kanals nöthigen Arbeiter. — Die Dollſtadt-Gothaer-Hagel-Verſicherungs-Bank für Teutſchland. — Der Fortgenuß der 3 Stipendien für Joſepha Sattich, Magdalena Holzhey und Jakob Reutemann in dem Taubſtummen-Inſtitute in München. — Die Vorlagen über die Viſitationen der Zeichnungs-Schulen und Schulgebäude. — Die Wahl der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung zu Lindau. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Darlegung der Motive meines Austritts aus dem Staatsdienſte, Seiner Majeſtät dem König am 12ten September 1840 zu Nürnberg in tiefſter Ehrerbietung überreicht.“ Stuttgart, C. F. Arnolds Buchdruckerey, 1840. — Die Erledigung der Pfarrey Sonderheim. — Die Erledigung der Pfarrei Wildpoltsried. — Die Erledigung der Pfarrey Frauenaurach, Dekanats Erlangen. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 10,020. praes. $\frac{2}{2}$ 41.

(Die für den Bau des Ludwig-Kanals nöthigen Arbeiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da beim Ludwigs-Kanale im letzten und resp. vorletzten Baujahre 1841 noch ſehr viele, bedeutende Kräfte in Anſpruch nehmende Arbeiten ausgeführt werden müſſen, und daher auch in dieſem Jahre eine große Anzahl tüchtiger Arbeiter bei dem Kanal-Bau gute Beſchäftigung finden kann, ſo wird hiemit auf Anſuchen der kgl. Kanal-Bau Inſpektion zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Maurer und Steinhauer an den, die Landgerichts-Bezirke Beilngries, Altdorf, Schwabach und Forchheim durchziehenden Kanal-Strecken, rüſtige Handarbeiter aber an den Bauten in den Landgerichts-Bezirken Rieden-

12

burg, Beilngries, Neumarkt, Altdorf und Forchheim, Arbeit finden werden.

Zugleich werden ſämmtliche Polizei-Behörden beauftragt, ſowohl für möglichſte Verbreitung dieſer Nachricht Sorge zu tragen, als auch bei Ertheilung der Legitimations-Urkunden für die ſich zum Kanalbau begebenden Arbeiter, nach den Ausſchreiben vom 9. Juni 1838, ad Nro 13870, vom 27. November 1838 ad Nro. 4036 und vom 21. Juni 1839 zu verfahren.

Augsburg den 30. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 10,044. praes. $\frac{1}{2}$ 41.

An ſämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Dollſtadt-Gothaer-Hagel-Verſicherungs-Bank für Teutſchland betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem lithographirten Ausſchreiben vom 26. Juni 1833 Nro. 23,990, die auswärtigen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaften betreffend, iſt bereits vor der Theilnahme an der Dollſtadt-Gothaiſchen Hagel-Verſicherungs-Bank für Teutſchland in Greußen, welche die allerhöchſte Erlaubniß zur Ausdehnung ihrer Geſchäfte auf Bayern mittels Aufſtellung von Agenten niemals erlangt hat, gewarnt, und dieſe Warnungen durch die Entſchließungen vom 21. Februar 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1834 Seite 253 und folgende) und beziehungsweiſe vom 17. Jänner 1840 (lithogr. Ausſchreiben vom 17. Jänner 1840. ad Nro. 9396, das Wirken dieſer Geſellſchaft als Feuer-Verſicherungs-Anſtalt betreffend) in Folge der Wahrnehmung wiederholt worden, daß dieſe Geſellſchaft ſich erlaubt hat, ohne Einholung der in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 9. Nov. 1833 zum Abſchluſſe von Feuer-Verſicherungs-Verträgen in Bayern erforderlichen allerhöchſten Ermächtigung heimlich unbefugter Weiſe in Bayern Mobiliar-Feuer-Verſicherungen vorzunehmen.

Da nun neuerliche Erfahrungen gezeigt haben, daß die genannte Geſellſchaft gleichwohl fortfährt, mit Verletzung der darüber beſtehenden Vorſchriften durch nicht authoriſirte Agenten Hagel-Verſicherungs-Verträge mit bayeriſchen Unterthanen abzuſchließen, ſo werden ſämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden in Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 20. Jänner d. Js. anmit beauftragt, in allen Gemeinden, mit Hinweiſung auf das Ausſchreiben vom 26. Juni 1833 ad Nro. 23,990, die Warnung vor der Theilnahme der Dollſtadt-Gotha'ſchen-Hagel- und Feuer-Verſicherungs-Bank in Greußen neuerdings und mit der Androhung einzuſchärfen:

„daß gegen die zuwiderhandelnden Un-

Digitized by Google

terthanen und namentlich gegen die, welche ſich zu heimlichen Agenten dieſer Geſellſchaft hergeben, unnachſichtlich mit Strafen werde eingeſchritten werden.“

Zugleich iſt beſonders darauf aufmerkſam zu machen, daß durch den mit allerhöchſter Genehmigung beſtehenden Hagel-Verſicherungs-Verein für Bayern jedem Landwirthe zureichende und wohlgeſicherte Gelegenheit gegeben ſey, ſeine Erndte gegen Hagelſchäden verſichern zu laſſen, während der Verkehr mit der mehrbeſagten, nicht genehmigten und vor den inländiſchen Gerichten nicht belangbaren Geſellſchaft, welche ſeither ihre Verpflichtungen gegen bayeriſche Unterthanen nur ſehr unvollkommen erfüllte, dem Zwecke, auch abgeſehen von der Unerlaubtheit des Mittels, nicht genügen kann.

Augsburg den 2. Februar 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 9530. praes. ½ 41.

(Den Fortgenuß der 3 Stipendien für Joſepha Sattich, Magdalena Holzheu, und Jakob Reutemann in dem Taubſtummen-Inſtitute in München betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchſter Anordnung im Landraths-Abſchiede vom 1. September v. Js. wird bekannt gemacht, daß von der für Freiplätze im Taubſtummen-Inſtitute zu München allerhöchſt genehmigten Summa von 375 fl.

125 fl. für die daſelbſt befindliche Joſepha Sattich von Oberndorf;

125 fl. für die Magd. Holzheu von Ottobeuern und zwar auf die Verpflegung vom 1. April 1841 bis dahin 1842;

100 fl. für die Verpflegung des Taubſtummen Jakob Reutemann von Lindau vom 1. November 1840 bis dahin 1841, und

25 fl. für den Rückſtand an der Verpflegung des mit Ende Oktober 1840 zum Austritte begutachteten Taubſtummen Hugo Knöll von Augsburg verwendet worden ſind, dann daß ſich der Aufenthalt der beiden erſten Taubſtummen nach der Anzeige der Inſtituts-Inſpektion wohl noch auf vier, der des Reutemann aber auf noch zwei Jahre erſtrecken wird.

Augsburg den 27. Januar 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Digitized by Google

Ad Nr. 11,098. praes. $\frac{4}{2}$ 41.

An
ſämmtliche k. Bau-Inſpektionen von
Schwaben und Neuburg.

(Die Vorlagen über die Viſitationen der Zeichnungs-Schulen und Schulgebäude betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß mehrere Bau-Inſpektionen des Regierungs-Bezirkes die vorgeſchriebenen regelmäßigen Anzeigen über die vorgenommenen Viſitationen der Zeichnungs-Schulen und der Schulgebäude ihrer reſpektiven Bezirke unterlaſſen.

Dieſelben werden hiemit unter Hinweiſung auf die Regierungs-Ausſchreibungen vom 26. November 1829, welche sub Nro. IX. und XIV der gedruckten Schulausſchreibungen vom gedachten Jahrgange enthalten ſind, beauftragt, dieſe ſummariſchen Anzeigen regelmäßig am Schluſſe eines jeden Quartales in der vorgeſchriebenen Form anher zu erſtatten.

Augsburg den 3. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 9710. praes. $\frac{1}{2}$ 41.

(Die Wahl der proteſtantiſchen Kirchen-Verwaltung zu Lindau betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Die proteſtantiſche Kirchen-Verwaltung zu Lindau beſteht nach ordnungsmäßig vollzogener und beſtätigter Wahl aus folgenden Mitgliedern:

1.) Chriſtian Fried. Leithner, erſter proteſtantiſcher Pfarrer, als Vorſtand;

2.) bürgerlicher Magiſtrats-Rath Hyppenmayer, als magiſtratiſcher Abgeordneter;

3.) Jakob Beuter, Großhändler;

4.) Gottlieb v. Seutter, Kaufmann;

5.) Joſeph Hyrenbach, Großhändler;

6.) Chriſtian Fried. Schupp, Gemerzler;

7.) Sebaſtian Bodler, Gemerzler, und

8.) Georg Thom. Fels, Poſamentierer;

Erſatzmänner ſind:

9.) Eduard v. Pfiſter, Großhändler;

10.) Bernhard Zeiß, Kaufmann.

Dieß wird hiemit vorſchriftsmäßig bekannt gemacht.

Augsburg den 30. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Digitized by Google

Ad Nro. 10,637. praes. ½ 41.

An

die k. Stadt-Commiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „Darlegung der Motive meines Austritts aus dem Staatsdienſte, Seiner Majeſtät dem König am 12. September 1840 zu Nürnberg in tiefeſter Ehrerbietung überreicht. Stuttgart, C. F. Arnolds Buchdruckerey, 1840" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfaſſungs-Beilage von dem Stadt-Kommiſſariate Kempten verfügte, und von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 26. Jänner l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 31. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 10,171. praes. ½ 41.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrey Sonderheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Haber auf die Pfarrei Bergheim, wurde die Pfarrey Sonderheim, k. Landgerichts Höchſtädt, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 150 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 930 fl. 29¼ kr., nemlich: 1.) aus Realitäten und Grund-Stücken 28 fl. 44 kr.; 2.) aus Rechten 874 fl. 20¾ kr.; 3.) aus beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 26 fl. 44 ½ kr.; 4.) in Sammlungen bei der Gemeinde 40 kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 87 fl. 15 ½ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg am 28. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Digitized by Google

Ad Nro. 10,558. praes. $\frac{4}{2}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Wildpoltsried betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Georg Möſt wurde die Pfarrey Wildpoltsried, k. Landgerichts Kempten, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 770 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1042 fl. $35\frac{5}{8}$ kr., nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 39 fl. 50 kr.; 2.) aus Realitäten und Grund-Stücken in 254 fl. 26 kr.; 3.) aus Rechten in 568 fl. 34 kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 179 fl. $45\frac{5}{8}$ kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 85 fl. $4\frac{7}{8}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 2. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

---

praes. $\frac{7}{2}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Frauenaurach, Decanats Erlangen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Grimmer erledigte Pfarrey zu Frauenaurach wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß nach der vorliegenden im Jahre 1837 berichtigten Faſſion die mit dieſer Pfarrſtelle verbundenen Dienſtes-Erträgniſſe in Folgendem beſtehen:

I) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) vom k. Rentamte Erlangen an baarem Gelde 125 fl. 30 kr.; an Naturalien: 5 Schäffel $4\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Metzen Korn à 9 fl. 1 kr. = 52 fl. $24\frac{3}{4}$ kr.; 5 Schäffel 2 Metzen Haber à 4 fl. 6 kr. = 21 fl. 52 kr.; b) von der Forſt-Verwaltung Münchaurach 19 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr. = 85 fl. 30 kr.; 5 Klafter weiche Stöcke à 1 fl. 30 kr. = 7 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: a) aus dem Gotteshauſe Frauenaurach 1 fl. 30 kr.; b) aus der dortigen Schulſtiftung an Naturalien für $1\frac{3}{3}$ Metzen Korn à 9 fl. 1 kr. = 1 fl. $38\frac{3}{4}$ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen: von der Gemeinde Kriegenbronn an Naturalien: 15 ℔ Karpfen à 12 kr. = 3 fl. II) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Oekonomiegebäude 35 fl., deßgleichen der Gründe 144 fl. III) Ertrag aus Rechten: an Weide-Recht 3 fl. IV) Einnahmen von beſondersbezalt werdenden Dienſtes-Funktionen 210 fl. $2\frac{1}{4}$ kr. V) Einnahmen von obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 11 fl. 3 kr. Summa 702 fl. $\frac{1}{4}$ kr. Die Laſten hievon abgezogen mit 15 fl. 1 kr.; bleibt reines Dienſt-Einkommen 686 fl. $59\frac{1}{4}$ kr.

Ansbach den 24. Januar 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachrichten.

praes. $\frac{24}{1}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 14. Jänner d. Js. die katholiſche Pfarrei Probſtried, kgl. Landgerichts Grönenbach, dem Prieſter Pfarrer Johann Evangeliſt Endres zu Honſolgen, k. Landgerichts Buchloe, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{25}{1}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 15. Jänner d. Js. dem Prieſter Karl Popp, Kaplan in Kiſſing, k. Landgerichts Friedberg, die Pfarrei Altenmünſter, kgl. Landgerichts Zusmarshauſen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{1}{2}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 23. Jänner d. Js. dem Pfarrer und Diſtrikts-Schul-Inſpektor Prieſter Jakob Haber in Sonderheim, kgl. Landgerichts Höchſtädt, die Pfarrei Bergheim, k. Landgerichts Dilingen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{1}{2}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 23. Jänner d. Js. dem Prieſter Alois Ruepp, derzeit Pfarrvikar in Altisheim, k. Landgerichts Donauwörth, das Curat-Benefizium Weißingen, kgl. Landgerichts Dilingen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{24}{1}$ 41.

Nach gepflogener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Dilingen der bisherige Lieutenant Max Deuringer, als Ober-Lieutenant, und der bisherige Junker Anton Kellertshofer als Lieutenant ernannt.

praes. $\frac{5}{2}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 15. Jänner d. Js. in wohlgefälliger Anerkennung der vieljährigen und erſprießlichen Wirkſamkeit des Schullehrers Andreas Mang zu Ursberg demſelben die ſilberne Ehrenmünze des Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone allergnädigſt zu verleihen geruht.

praes. $\frac{4}{2}$ 41.

Bei der unter dem 11. Januar 1841 vorgenommenen Erſatzwahl eines Bürgermeiſters in Mindelheim wurde der Handelsmann und ſeitherige Magiſtratsrath Ignatz Kleinheinz daſelbſt, in der bemerkten Eigenſchaft erwählt, und beſtätigt, und in die vakante Stelle eines Magiſtratsraths trat der Schuhmachermeiſter Georg Braunegger als erſter Erſatzmann ein.

Berichtigung.

In dem Intelligenz-Blatt Stück 5 Seite 101 im erſten Spalte iſt Zeile 7 von unten ſtatt Beſorgungen, „**Befreiungen**“ zu leſen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 7. den 13. Februar 1841.

Inhalt: Der Kleinverkauf des Branntweins. — Die Herausgabe kalligraphiſcher Wand-Tafeln. — Ein im Landgericht Hersbruck aufgegriffene Taubſtummer. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

den Kleinverkauf des Branntweins betreffend.

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Abſicht, den höchſt nachtheiligen Folgen zu begegnen, welche die zunehmende Vervielfältigung der Branntweinſchenken in den Regierungsbezirken dieſſeits des Rheins auf die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung äußern, beſchloſſen, und verordnen, was folgt.

§ 1.

Die Verleihung einer Conceſſion zur Gaſt- oder Schenkwirthſchaft für Wein, Bier, Obſtwein, Kaffee oder andere Getränke, ſo wie überhaupt zu einem jeden Gewerbe, mit welchem der Kleinverkauf von Getränken zum Genuſſe in Schenken und beſonderen Lokalen verbunden iſt, ſoll von nun an die Berechtigung zum Branntweinverkaufe nicht mehr in ſich ſchließen. Jeder neu zu konzeſſionirende Wirth, welcher neben dem Hauptgeſchäfte auch den Branntweinverkauf betreiben will, bedarf daher hiezu einer beſonderen, in die Wirthſchafts-Conzeſſions-Urkunde, oder in eine andere Ausfertigung aufzunehmenden obrigkeitlichen Bewilligung nach den einſchlagenden Beſtimmungen des Gewerbsgeſetzes vom 11ten September 1825.

Digitized by Google

§ 2.

Die Ertheilung neuer Conzeſſionen für Wirthſchaften, welche ſich ausſchließend mit dem Branntweinverkaufe befaſſen wollen, findet von nun an nicht mehr Statt. Conzeſſionen zum Kleinverkaufe des Branntweines, ſind daher künftig nur an berechtigte Bier- oder Weinwirthe, dann an Gaſt- und Kaffeehaus-Beſitzer, bei Erfüllung der allgemeinen und beſonderen geſetz- und verordnungsmäßigen Vorbedingungen einer jeden ſolchen Gewerbsverleihung, zu ertheilen.

§ 3.

Denjenigen, welche eine Conzeſſion zu dem ausſchließenden Verkaufe des Branntweins rechtmäßig bereits beſitzen, iſt zwar der Fortbetrieb dieſer Befugniß noch fernerhin zu geſtatten; bei dem Erlöſchen einer ſolchen Berechtigung aber, hat die Wiederverleihung der eingehenden Conzeſſion, vorbehaltlich beſtehender Realrechte, dann der Beſtimmungen des Art. 3 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825, zu unterbleiben.

§ 4.

Denjenigen Individuen, welche die Branntweinerzeugung in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. Februar 1807 (Regierungs-Blatt Seite 297) und vom 26ten Jänner 1808 Art. 4 (Regierungsblatt S. 426) ſo wie der Entſchließung vom 13ten November 1836, als freie Erwerbsart, oder in Folge einer beſonderen Conzeſſion betreiben, bleibt, den Fall einer bereits erworbenen Berechtigung ausgenommen, nach Maaßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 11ten Februar 1807 Art. 5, der Verkauf des Branntweins unter einem Achtel-Eimer und das Gäſtesetzen, wie bisher, unterſagt.

Es iſt daher bei ſolchen Individuen die ſorgfältigſte Wachſamkeit gegen jede Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe vorzukehren, und gegen jede wahrgenommene Uebertretung jenes Verbotes mit aller Strenge, und geeigneten Falles, mit zeitweiſer Einſtellung oder gänzlicher Einziehung der Brennerei-Conzeſſion einzuſchreiten.

Bei künftigen Verleihungen von Conzeſſionen zum Branntweinbrennen, iſt das Verbot des Branntweinverkaufes unter einem Achtel-Eimer und des Gäſteſetzens, jedesmal in die Conzeſſions-Urkunde ausdrücklich aufzunehmen.

§ 5.

Gegen jeden zum Kleinverkaufe des Branntweines Berechtigten, welcher ſich einer Ueberſchreitung ſeiner Befugniſſe, namentlich durch Verleitgeben an Schulpflichtige, ſchuldig macht, ſoll mit ſtrenger Beſtrafung und nach Umſtänden gemäß Art. 6 Abſ. 4 des Gewerbs-Geſetzes, mit zeitweiſer Einſtellung oder gänzlicher Entziehung des Schenkrechtes eingeſchritten werden.

§ 6.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins haben nicht nur ihr eigenes Verfahren nach dieſen Vorſchriften ſtrengſtens zu bemeſſen, ſondern auch den Vollzug bei den Unterbehörden pflichtmäßig zu überwachen.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 29. Januar 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf

Königlich Allerhöchſten Befehl.

Der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Ad Nrm. 9619. praes. ½ 41.

An

die ſämmtlichen Rektorate und Subrektorate der wiſſenſchaftlichen und techniſchen Lehranſtalten, an die kgl. Schullehrer-Seminar-Inſpektion und an die kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Kommiſſionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Herausgabe kalligraphiſcher Wand-Tafeln betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt eines höchſten Miniſterial-Reſkripts vom 14. Jänner d. Js. haben mehrere Kreis-Regierungen und eine bedeutende Anzahl von Diſtrikts-Schul-Inſpektionen ſich für die Anfertigung großer, mit den einzelnen Current-Buchſtaben verſehener Wandtafeln zum Behufe des Unterrichts im Schönſchreiben erklärt und die Adminiſtration des kgl. Central-Schulbücher-Verlags hat nunmehr angezeigt, daß zwei ſolche Tafeln, jede aus vier Blättern beſtehend, die Preſſe verlaſſen haben und zu dem Preiſe von 20 Kreuzern unter die Verlags-Artikel aufgenommen worden ſeyen.

Die obengenannten Rektorate, Subrektorate und Schulbehörden werden hievon in Kenntniß geſetzt und zum Ankaufe der erwähnten Wand-Tafeln hiemit ermächtigt.

Augsburg den 2. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 10,942. praes. ½ 41.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Einen im k. Landgerichte Hersbruck aufgegriffenen Taubſtummen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Bezirke des kgl. Landgerichts Hersbruck in Mittelfranken iſt am 20. Mai v. Js. die unten ſignaliſirte taubſtumme Mannsperſon aufgegriffen worden, deren Heimaths- und ſonſtige Familien-Verhältniſſe zur Zeit nicht ausgemittelt werden konnten.

Sämmtliche kgl. Diſtrikts-Polizei-Behörden werden deshalb aufgefordert, nachzuforſchen, ob dieſer Taubſtumme etwa ein Angehöriger

Digitized by Google

ihres Bezirkes ſey, und wenn dieß der Fall iſt, oder ſich andere Spuren der Heimath desſelben zeigen, dem kgl. Landgerichte Hersbruck ſogleich unmittelbar Mittheilung zu machen, der unterfertigten Stelle aber hievon Anzeige zu erſtatten.

Perſonal-Beſchreibung.

Alter: 18 Jahre;
Größe: 5′ 5″;
Statur: proportionirt;
Angeſicht: voll;
Haare: dunkelbraun;
Stirn: niedrig;
Augenbraunen: braun;
Augen: grau;
Naſe: mittelmäßig;
Zähne: weiß;
Wangen: roth;
Kinn: rund;
Mund: klein;
Beine: proportionirt;
Kennzeichen: ohne.

Augsburg den 6. Februar 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{9}{2}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Mindelheim ernannt: 1.) als Oberlieutenant der Lieutenant Lorenz Maier; 2.) als Lieutenant der bisherige Korporal Anton Luzenberger; 3.) als Lieutenant der bisherige Fahnenjunker Max Geoffroi.

praes. $\frac{8}{2}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 14. v. Mts. von den, durch den Magiſtrat der Stadt Nördlingen im Einverſtändniſſe mit den Gemeinde-Bevollmächtigten für die erledigte Stelle eines proteſtantiſchen Hauptpredigers daſelbſt präſentirten Geiſtlichen, dem bisherigen Pfarrer zu Rehlingen, Decanats Pappenheim, Sebald Friedrich Ebermayer, die landesfürſtliche Beſtätigung zu ertheilen und demſelben zugleich das Dekanat Nördlingen zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 8.** den **20.** Februar **1841.**

Inhalt: Marſch-Verpflegs- und Vorſpanns-Koſten vaterländiſcher Truppen. — Die Aufſtellung des Jakob Nenberger als Agent der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank. — Die Beſchlagnahme mehrerer zu Maria Hülf bei Paſſau zum Verkaufe ausgebotener Gebete. — Das Münzweſen der Fürſtlich Reuß-Plauen'ſchen Lande älterer Linie. — Das Münzweſen im Fürſtenthum Schwarzburg Sondershauſen. — Die 138te Verlooſung der älteren k. k. öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Die im Großherzogthum Baden angeordnete Weintransport-Controle. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Buchdorf. — Die Erledigung der Pfarrei Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach. — Die Erledigung der Pfarrei Rohr, Dekanats Schwabach. — Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Epplsburg. — Dienſtes-Nachrichten. — Schrannenkonſpekt. — Beilage. — **Beſondere Beilage.**

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 4945. praes. $\frac{16}{2}$ 41.

(Marſch-Verpflegs- und Vorſpanns-Koſten vaterländiſcher Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem höchſten Miniſterial-Reſkript vom 8. November v. Js. Nro. 25828 ſind von der Haupt-Kriegs-Kaſſe in München für Marſch-Verpflegs- und Vorſpanns-Koſten vom 2ten Semeſter 18$\frac{39}{40}$ an nachbenannte Aemter 5 fl. 54 kr. bezahlt und an die Quartier-Träger vertheilt worden, und zwar von dem Landgerichte Wertingen 3 fl. 34 kr.; von dem Herrſchafts-Gericht Nordendorf 2 fl. 20 kr.

Dieſes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 13. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Digitized by Google

Ad Nr. 11,517. praes. $\frac{14}{2}$ 41.

(Die Aufſtellung des Jakob Neuburger als Agent der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayer. Hypotheken- und Wechſelbank betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſten Miniſterial-Reſkripts vom 5ten dieß hat die von der Adminiſtration der bayeriſchen Hypothekenbank beantragte Aufſtellung des Seifenſieders und Spezereihändlers Jakob Neuburger zu Binswang als Agent der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Bank für die kgl. Landgerichte Wertingen und Höchſtädt von dem kgl. Miniſterium des Innern die höchſte Genehmigung erhalten, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg am 11. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 11634. praes. $\frac{16}{2}$ 41.

An

die k. Stadt-Commiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme mehrerer zu Maria Hilf bey Paſſau zum Verkaufe ausgebotener Gebete betreff.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §7 der III. Verfaſſungs-Beilage von dem kgl. Stadt-Kommiſſariate zu Paſſau verfügte und von der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der nachſtehend aufgeführten Gebete:

1.) Gebet zu Maria Hilf, in allen Nöthen nützlich zu ſprechen, mit einer Einleitung, beginnend: ein andächtiger Prieſter ware mit beſonderer großer Liebe zugethan; 2.) ein ſchönes Roſenkränzel zu denen neun Chören der heiligen Engel; 3.) nützliche und andächtige Gebeter und die Litaney zu dem heiligen Biſchof, Martyrer und Nothhelfer Erasmo, gedruckt im Jahre 1836; 4.) andächtige Gebetlein zu unſer Lieben Frau auf die drey goldenen Samstag-Nächte, gedruckt im Jahre 1834; 5.) wahre Abbildung der unverſehrten Hand der heiligen Mutter Anna ſammt den fünf Freuden, Litaney und Gebeter, andächtig zu ſprechen, gedruckt im Jahre 1806; wurde durch Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 5. Febr. 1841 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes dieſer Druckſchriften beſtätiget.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 11. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Hößlin coll.

Digitized by Google

Ad Nrm 10045. praes. $\frac{17}{2}$ 41.

(Das Münzweſen der Fürſtlich Reuß-Plauen'ſchen Lande älterer Linie betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Beilage wird das Geſetz über die Münz-Verfaſſung der Fürſtlich Reuß-Plauen'ſchen Lande älterer Linie vom 14. Dezember 1840 zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg den 16. Februar 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 9626. praes. $\frac{17}{2}$ 41.

(Das Münzweſen im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Beilage werden 1.) das Geſetz über die Münzverfaſſung des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen vom 30. November 1840 und 2.) die Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſche Verfügung vom 7. Dezember v. Js., die Silberſcheidemünze betreffend, veröffentlicht.

Augsburg am 16. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 12031. praes. 18/II 41.

An ſämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des k. Regierungs-Bezirks von Schwaben und Neuburg.

(Die 138te Verlooſung der ältern k. k. öſterreichiſchen Staatsſchuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wir den ſämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen das Cirkular der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Ens vom 3ten vorigen Monats ſammt einem Verzeichniſſe der bei der Verlooſung vom 2ten deſſelben Monats gezogenen Obligations-Nummern zum Zwecke der Wahrung der dießfallſigen Intereſſen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 16. Februar 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

von Hößlin, coll.

Circulare

der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Ens.

Ueber die baare Auszahlung der am 2. Januar 1841 in der Serie 70 verlooſten fünfprocentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. dieſes Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 2. Januar 1841 in der Serie 70 verlooſten fünfprocentigen Banko-Obligationen Nr. 62,149 bis einſchließlich Nr. 63,461 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Februar 1841 und wird von der k. k. Univerſal-Staats- und Bankoſchuldenkaſſe geleiſtet, bei welcher die verlooſten Obligationen einzureichen ſind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen und zwar bis letzten Dezember 1840 zu zwei und ein halb Procent in Wiener Währung, für den Monat Januar 1841 hingegen die urſprünglichen Zinſen mit fünf Procent in Conventionsmünze erfolgt.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verbot oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beſchlag, das Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonds, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müſſen.

§. 6. Den Beſitzern von ſolchen Obligationen, deren Verzinſung auf eine Filial-Kredits-Kaſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Univerſal-Staats- und Bankoſchulden-Kaſſe oder bei jeder Credits-Kaſſe zu erhalten, bei welcher ſie bisher die Zinſen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben ſie die verlooſten Obligationen bei der Filialkredits-Kaſſe einzureichen.

Wien am 3. Januar 1841.

Johann Talatzko, Freiherr von Geſtieticz.

Nieder-Oeſterreichiſcher Regierungs-Präſident.

Joſeph Felner,

Nieder-Oeſterr. Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 70. Serie, welche in der am 2. Januar 1841 vorgenommenen einhundert acht und dreißigſten Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen zu 5 Prozent:

Nummer 62149—51. 62154—56. 62159. 62160. 62162. 62164—66. 62168. 62172. 62173. 62175. 62177. 62180. 62181. 62183. 62184. 62190. 62191. 62194. 62197. 62203. 62207. 92208. 62212. 62216. 62221. 62223. 62225. 62227. 62229—31. 62233. 62237. 62239. 62240. 62242. 62243. 62247—49. 62252. 62253—60. 62265. 62267. 62269. 62271—84. 72286—88. 62290. 62292—97. 62300—13. 62315—17. 62319. 62321. 62324—27. 62329. 62335. 62338—42. 62344. 62345. 62347. 62348. 62353. 62355. 62356. 62360—63. 62367—76. 62379—81. 62383. 62384. 62389. 62392. 62394. 62397. 62398. 62411—13. 62415. 62417. 62419. 62420. 62422. 62425. 62426. 62428. 62432—38. 62442—45. 62452. 62454. 62455. 62463. 62466—69. 62472—75. 62477. 62478. 62480—87. 62494. 62499. 62500. 62503. 62505—12. 62515. 62519. 62520. 62522. 62525. 62528. 62333. 62542. 62543. 62547—49. 62552. 62555. 62557—61. 62566. 62568. 62569. 62571—73. 62575. 62577. 62580—82. 62586. 62588. 62590. 62592. 62694—96. 62599. 62609. 62607. 62613. 62915. 62616. 62620. 62623. 62624. 62626. 62627. 62629—34. 62636. 62639. 62641. 62645. 62648. 62656. 62657. 62663—65. 62668—74. 62776. 62677. 62680—83. 62687—89. 62662. 62694—96. 62698. 62609. 62700. 62702—05. 62707. 62709. 62710. 62712. 62714—16. 62718. 62720. 62723. 62726—28. 62734. 62736—38. 62741. 62742. 62746—52. 62754. 62757. 62739. 62763—65. 62767. 62768. 62770. 62774—77. 62779. 62780. 62782—87. 62791—93. 62796. 62800. 62802. 62805—07. 62809. 62810. 62814—18. 62820—25. 62828—32. 62834. 62835. 62827. 62838. 62843. 62848. 62849. 62851. 62853. 62855. 62857. 62858 62860. 62862. 62865—72. 62874. 62875. 62877—82. 62884—86. 62888. 62889. 62892—95. 62897—99. 62903—05. 62907. 62908. 62615—17. 62917—25. 62927. 62933. 62935. 62938—40. 62942—44. 62946. 62946. 62950. 62952, 62954. 62957. 62959. 62960. 62963. 62964. 62968—70. 62977—79. 62983. 62986—80. 62991—97. 63001—05. 63007. 63009. 63010. 63012—20. 63028. 63029. 63032—34. 63039. 63041—43. 63047—50. 63053—57. 63059—65. 63067—69. 63071. 63072. 63075—79. 63081—94. 63097. 63098. 63100. 63101. 63105. 63106. 63108. 63110. 63112—14. 63116. 63118. 63123. 63124. 63126. 63128. 63130. 63132—35. 63140. 63141. 63146—50. 63152—55. 63157. 63158. 63161—63. 63165. 63167—70. 63173. 63175. 63178. 63179. 63181. 63183—88. 63190. 63195—98. 63200. 63202. 63203. 63205. 63219. 63211. 63214—18. 63220—24. 63226—31. 63233—36. 63240—45. 63248. 63252. 63255. 63258. 63239. 63261. 63262. 63267. 63272—75. 63281—95. 63298. 63303. 63305—09. 63312. 63314—17. 63319.—21. 63323. 63325. 63326. 63328 63329. 63333.—40. 63345. 63346. 63348—50. 63355. 63358. 63360—63. 63365—67. 63369—71. 63373. 63376—78. 63383—85. 63387—91. 63393—95. 63399—401. 63403. 63405—07. 63410. 63412—15. 63417. 63420. 63421. 63423. 63426. 63427. 63430—36. 63439. 63440. 63442—46. 63449. 63451—54. 63456. 63457. 63460. 63461.

Ad Nro. 12,416. praes. $\frac{13}{2}$ 41.

(Die im Großherzogthum Baden angeordnete Weintransport-Controle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisintelligenz-Blatte Nr. 5 veröffentlichte Großherzoglich Badiſche Verordnung vom 5. Dezember v. Js., die Kontrolirung der zur Ein- Aus- und Durchfuhr beſtimmten Weintransporte betr., werden hiemit einige nähere Vorſchriften zur Beachtung von Seite der zum Vollzug jener Verordnung mitwirkenden dieſſeitigen Behörden bekannt gemacht.

1.

Die Polizey-Behörde des Wohnorts eines bayeriſchen Unterthans, welcher nach oder durch das Großherzogthum Baden Wein oder Obſtwein zu verführen gedenkt, hat letzterem auf Anſuchen das im § 4 der erwähnten Verordnung vorgeſchriebene Zeugniß nach anliegendem Muſter **A** unentgeldlich und ſtempelfrei auszuſtellen, in ſofern die daſelbſt bemerkten Bedingungen vorhanden ſind.

2.

Bei der Ankunft eines aus Baden nach Bayern übergehenden Weintransportes am erſten berührt werdenden bayerſchen Orte und der Uebergabe des Transport- resp. Ausfuhr-Scheines (Muſter **B** und **C**) an den dortigen Zoll- Control- Bedienſteten, oder in deſſen Ermangelung an den Orts-Vorſteher, (§ 13 der Badiſchen Verordnung) hat dieſer den geeigneten Vermerk am Ende der Ankunfts-Beſcheinigungen beizufügen, und dadurch den wirklichen Uebergang des Transportes nach Bayern zu beſtätigen.

Nach vollzogener Beurkundung wird der untere Theil vom Transport- resp. Ausfuhr-Scheine abgeſchnitten und dem Transportanten eingehändigt, der obere aber dem Steuererheber des Badiſchen Austrittsortes, ſogleich zurückgeſendet.

Wünſcht der Transportant, daß die Auskunfts-Beſcheinigung an den Ausſtellungsort des Transport- resp. Ausfuhrſcheines als „Dienſtſache“ überſendet werde, ſo hat er nach erfolgter Beurkundung entweder ſolche dem Badiſchen Steuererheber am Austrittsorte ſelbſt wieder zuzuſtellen, oder zu veranlaſſen, daß ſie Letzterem durch den dieſſeitigen Controlbedienſteten (Ortsvorſteher) zugleich mit dem Transport- oder Ausfuhr-Schein, welcher in dieſem Falle nicht abzuſchneiden iſt, wieder zukomme.

Augsburg den 18. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Digitized by Google

Muſter A.

Zeugniß.

Dem N. (Namen des Transportanten) von N. (Wohnort) welcher geſonnen iſt, circa (Angabe der Quantität Weines oder Obſtweines) zur

Einfuhr
Durchfuhr } in das Großherzogthum Baden zu verführen, wird anburch bezeugt, daß er hier anſäſſig, auch erforderlichen Falles für den muthmaßlichen Betrag der auf dieſem Weine haftenden Abgabe Sicherheit zu leiſten im Stande iſt, und daß er nach dem Wiſſen des Unterzeichneten wegen Uebertretung der Steuergeſetze noch niemals beſtraft wurde.

Datum

Die Gemeindeverwaltung N.

Siegel. — Gemeindevorſteher N.

Digitized by Google

Muſter B.

Obereinnehmerei- / Hauptſteueramts- } Bezirk N.

Transportſchein

für die Ein- / Durch- } fuhr von Wein.

Regiſter Nro 1.

Peter Knopf von Speyer führt über die untengenannte Station am heutigen Tage in — : zwei Fäſſern : — Dreihundert Maas Wein im angegebenen / angenommenen } Werthe von — fünfzig Gulden mit der Erklärung ein, daß dieſer Wein zur Einkellerung in / Durchfuhr nach Bayern } beſtimmt ſey.

Die Sicherſtellung der Accis- und Ohmgelds-Abgabe

a) hat durch baare Hinterlegung von — Acht Gulden zwanzig Kreuzer ſtattgefunden,

b) iſt durch Bürgſchaft geleiſtet worden;

c) iſt dem Transportanten auf ein Zeugniß der Orts- / Steuer- } Behörde ſeines Wohnortes hin erlaſſen worden,

d) iſt nicht erforderlich, da der Transportant dem Unterzeichneten als ſicher bekannt iſt.

N. den 3ten Februar 1841. Steuereinnehmer N.

Ort des Eintritts:
N.
im Obereinnehmerei-Bezirke N.

Ankunfts-Beſcheinigung

für ein- / durch- } geführten Wein.

Die von Peter Knopf aus Speyer laut Transportſchein vom 3ten d. Mts. Nro. 1. über Rheinhauſen eingeführten — Dreihundert Maas Wein in Fäſſern

(Muſter 1.) a) ſind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund über die untengenannte Station in das Königreich Bayern ausgeführt worden.

N. den 5. Februar 1841. Ausgangsregiſter D. Z. 3.
Steuererheber N.

b) die Einfuhr dieſer Fäſſer mit Dreihundert Maas Wein in das Königreich Bayern beſcheinigt

N. den 5ten Februar 1841.

Die Binnenkontrolpoſtirung
(Der Gemeindevorſteher)
Siegel. — Unterſchrift.

Digitized by Google

Muſter C.

Obereinnehmerei- } Bezirk N.
Hauptſteueramts- }

Ausfuhrſchein.

Regiſt. Nro 1.

Georg Weis von hier hat heute aus dem Wirthſchaftskeller des Löwenwirth Schlicht da hier — zwei Fäſſer mit Vierhundertfünfzig Maas Wein, im Werth von Fünfundvierzig Gulden, geladen, welche er an den Kranzwirth Knecht in Heidingsfeld über die Austrittſtation N. in das Königreich Bayern auszuführen beabſichtigt.

N. den 2. Februar 1841.

Steuereinnehmer
N. N.

(Da der Wein aus einem Wirthsſchaftskeller kommt, ſo ſind die Fäſſer von mir plombirt [geſiegelt] worden.)

T. Steuereinnehmer N.

Ort der Abfaſſung
N.
im Obereinnehmerei-Bezirke N.

Ankunftsbeſcheinigung
für ausgehenden Wein.

Die von Georg Weis laut Ausfuhrſchein Nro 1. in Wertheim zur Ausfuhr in das Königreich Bayern geladenen Vierhundertfünfzig Maas Wein in zwei Fäſſern

a) ſind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund über die untengenannte Station in das Königreich Bayern ausgeführt worden. Ausgangs-Regiſter D. 3. 2.
(Die Plombage [Verſiegelung] war unverletzt.)

N. den 4ten Februar 1841.

Steuere-Erheber
N. N.

b) Die Einfuhr dieſer zwei Fäſſer mit Vierhundertfünfzig Maas Wein in das Königreich Bayern beſcheinigt

N. den 4. Februar 1841.

Die Binnenkontrolpoſtirung
(Der Gemeindevorſteher:)
Siegel. Unterſchrift.

Digitized by Google

Ad Nrm. 11626. praes. $\frac{14}{2}$ 41.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrey Buchdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Chriſtian Blerſch auf die Pfarrey Bezigau, wurde die Pfarrey Buchdorf, k. Landgerichts Donauwörth, in der Diöceſe Eichſtädt, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 1240 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 366fl. 5$\frac{3}{8}$ kr. nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 95fl. 22 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundſtücken in 52fl. 38$\frac{2}{8}$ kr.; 3.) aus Rechten in 29 fl.; und 4.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 189 fl. 5$\frac{1}{8}$ kr.. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 38 fl. 49$\frac{4}{8}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 12. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

---

praes. $\frac{13}{2}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Bertholdsdorf, im Decanat Windsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stettner iſt die Pfarrey Bertholdsdorf in Erledigung gekommen, was zur vorſchriftsmäſſigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Jahre 1837 berichtigten Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: 16 Klafter weiches Scheitholz alten Gemäßes à 5 fl. = 80 fl.; 80 Stück Wellen à 1 fl. 40 kr. pr. 100 = 1 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: a) von der Kirchen-Stiftung Windsbach an baarem Gelde 100 fl.; an Naturalien: 7 Schäffel 2 Metzen 2 Vgl. 3¼ Seidl Korn à 8 fl. 12 kr. = 61 fl. 8½ kr.; b) von der Kirchenſtiftung Bertholdsdorf an baarem Gelde 2 fl. 11¼ kr.; an Naturalien: 3 Schäffel Korn à 8 fl. 12 kr. = 24 fl. 36 kr.; 3.) von anderen Pfarreyen und zwar von der katholiſchen Pfarrey Weitsaurach 5 Schäffl. 3 Metzen 1 Vierling 3 Seidl Korn à 8fl. 12 kr. = 48 fl. 26 kr.; 4) von Privaten 14 fl. II) An Ertrag aus Realitäten: Nutzanſchlag der Wohnung und Oeconomie-Gebäude 25 fl., desgleichen $\frac{1}{16}$ Tagw. Obſt- und Gemüſegarten 2 fl. III) Ertrag aus Rechten: 1.) an Zehenten: a) vom grün- oder Schmalſaat- oder Brach-Zehenten 60 fl. 41 kr.; b) vom Hopfen-Zehenten 6 fl. 46½; c) vom Blutzehenten 12 fl. 6¼ kr.; d) vom fixirten Kleinzehenten von Watzendorf 3 fl. 46½ kr.; e) vom fixirten Kleinzehenten von Kitſchendorf 15 fl. IV) Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 135 fl. 39½ kr. V) Einnahmen aus obſervanzmäſſigen Gaben und Sammlungen 4 fl. 30 kr. Summa des Einkommens 582 fl. 26 kr. Hiezu kommen noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freiwilligen Geſchenke.

Ansbach den 31. Januar 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

Digitized by Google

praes. $\frac{1}{2}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Rohr, Decanats Schwabach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 22. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Frech, kam die Pfarrey Rohr in Erledigung, welches hiemit zur vorſchriftsmäſſigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienſtes-Erträgniſſe nach der im Jahre 1837 berichtigten Faſſion in Folgenden beſtehen:

I) An ſtändigem Gehalte: aus Stiftungs-Kaſſen 3 Klafter Holz à 4fl.24kr. =13fl.12kr. II) An Ertrag aus Realitäten: Genuß der freyen Wohnung 45 fl.; desgleichen von den Grund-Stücken 194 fl. 50 kr. III) Ertrag aus Rechten: *1.) an grundherrlichen Rechten 37 ½ kr.; 2.) Zehenten: vom großen Fruchtzehenten* 349fl. 11¼ kr.; vom Schmalſaat-Zehenten 90 fl.; vom Heuzehenten 59 fl. 24¾ kr.; vom Blut-Zehenten 7 fl.; 3.) an Weiderechten 6 fl. IV) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 179 fl. 44¼ kr. V) Einnahmen aus obſervanzmäſſigen Gaben und Sammlungen 5 fl. Summa 949fl. 59¾ kr. Die beſtehenden Laſten mit 60 fl. 57 kr. hievon abgezogen, bleibt reines Einkommen 889fl. 2¾ kr., wozu noch 5 fl. als freiwillige Geſchenke zu rechnen ſind.

Ansbach den 6. Februar 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

praes. $\frac{1}{2}$ 41.

(Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Eppisburg betreffend.)

Das Frühmeßbenefizium in Eppisburg, biſchöflicher Collatur, im kgl. Landgericht Dilingen und Decanate Wertingen, iſt in Erledigung gekommen. Die jährlichen Einkünfte ſind:

1.) aus ſtändigem Gehalte 116 fl. 39 kr.; 2.) aus Realitäten 188 fl. 27 kr.; 3.) aus Dienſtverrichtungen 18 fl. 30kr. Summa 323fl. 36 kr.; Laſten 3 fl. 1 kr.; Reinertrag 320 fl. 35 kr.; Seelenzahl 429.

Die Competenten haben binnen 4 Wochen a die inserti ihr Geſuch mit den vorſchriftmäßigen Belegen unmittelbar an Se. Biſchöfl. Gnaden gerichtet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg am 6. Februar 1841.

Das Biſchöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr, Sekretär.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachrichten.

praes. $\frac{14}{2}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 6. Februar d. Js. dem Prieſter Chriſtian Blerſch, Pfarrer in Buchdorf, k. Landgerichts Donauwörth, die Pfarrey Bezigau, k. Landgerichts Kempten, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{17}{2}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 8. Februar d. Js. dem Prieſter Joſeph Martin, dermaligen Stadtkaplan in Lindau, unter Berückſichtigung des Vorſchlages des Herrn Biſchofs von Augsburg, die katholiſche Pfarrey Reiſtingen, kgl. Landgerichts Dilingen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{16}{2}$ 41.

Die durch den Tod des Diſtrikts = Schul = Jnſpektors, Decans und Pfarrers Hauber zu Lindenberg erledigte Stelle eines Diſtrikts = Schul = Jnſpektors, im k. Landgericht Weiler wurde durch kgl. Regierungs = Entſchließung vom 15. Februar 1841 dem nunmehrigen Pfarrer zu Lindenberg, Jakob Prinz übertragen.

Ueberſicht

des Getreid=Verkaufs und der Getreid=Preiſe in den bedeutendern Schrannen von Schwaben und Neuburg für den Monat Jänner 1841.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Veeſen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis por Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per. Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2995	11	42	1642	12	4	1761	7	37	3139	7	36	1311	4	—	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	544	12	37	317	8	48	142	6	38	383	4	19	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2010	14	54	1215	9	56	627	8	27	1536	4	55	—	—	—
Lindau	3405	14	24	6250	14	—	214	9	9	536	8	38	776	5	8	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	3399	14	—	1032	8	53	1224	7	54	1229	4	21	—	—	—
Neuburg	545	10	46	—	—	—	245	7	19	369	5	52	194	4	14	—	—	—
Nördlingen . . .	172	10	36	1950	11	7	256	8	8	2789	7	—	454	4	7	—	—	—
Donauwörth . . .	210	10	55	290	10	52	222	7	40	641	6	5	447	4	—	—	—	—
Krumbach	—	—	—	667	12	24	271	7	59	454	5	53	620	3	50	—	—	—
Lauingen	98	10	49	2780	11	16	326	7	20	2688	6	10	331	3	59	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	1120	12	35	433½	8	17	202	5	47	956	4	2	—	—	—
Weiſſenhorn . . .	—	—	—	1465	13	10	403	7	26	729	5	41	716	3	41	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	7425	—	—	22117	—	—	6695½	—	—	13740	—	—	8953	—	—		—	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 9.** den 27. Februar 1841.

Inhalt: Die Anzeigen der Fundirungs-Zuflüſſe in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und auf die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit pro 18$\frac{40}{41}$. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „die politiſch-reformatoriſche Richtung der Teutſchen im 16ten und 19ten Jahrhundert, ein Beitrag zur Zeitgeſchichte von J. G. A. Wirth. Druck und Verlag der teutſchen Volkshalle in Belle Vue, ſchweizeriſchen Cantons Thurgau 1841. —Die Beſchlagnahme mehrerer Druckſchriften. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 12530. praes. $\frac{21}{2}$ 41.

An

ſämmtliche Magiſtrate unmittelbarer Städte, Verwaltungen iſolirter Stiftungen, dann Land- und Herrſchaftsgerichte.

(Die Anzeigen der Fundirungs-Zuflüſſe in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und auf die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit pro 18$\frac{40}{41}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da im Laufe des künftigen Monats der Zeitpunkt herannaht, in welchem die laut Ausſchreiben im Kreis-Intelligenzblatt vom 27. Jänner 1838 Nro. 2155 Seite 142 angeordnete Ueberſicht im rubrizirten Betreffe einzuſenden iſt, ſo werden ſämmtliche oben bezeichnete Behörden hieran mit der Weiſung erinnert, ſelbe rechtzeitig anzufertigen und in Vorlage zu bringen.

Augsburg den 19. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 12,457. praes. $\frac{25}{2}$ 41.

An
die k. Stadt-Kommiſſäre, und Diſtrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „die politiſch-reformatoriſche Richtung der Teutſchen im 16ten und 19ten Jahrhundert, ein Beitrag zur Zeitgeſchichte von J. G. A. Wirth. Druck und Verlag der teutſchen Volkshalle in Belle Vue, ſchweizeriſchen Cantons Thurgau 1841" betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfaſſungs-Beilage von der k. Polizey-Direction München verfügte, und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 16ten Februar l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 21. Februar 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 12,863. praes. $\frac{26}{2}$ 41.

An
die königl. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beſchlagnahme mehrerer Druckſchriften betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungs-Beilage von dem Stadtkommiſſariate Paſſau verfügte und von der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der nachſtehend bezeichneten Druckſchriften wurde durch Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 19. Februar 1841 unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieſer Schriften beſtätiget.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 25. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Hößlin coll.

I.) Vier ſchöne neue Lieder, in Beziehung der Lieder:
Nro. 2 A. B. C. D. Wenn ich Dich ſeh ꝛc.
„ 3 Nun merkt liebe Leute auf dieſes Gedicht ꝛc.
„ 4 Ich liebe Dich, ſprach oft mein thränend Auge ꝛc.

II.) Vier ſchöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:

Digitized by Google

Nro. 1 Mit der Aufſchrift: die geheime Liebe: Willſt du dein Herz mir ſchenken ꝛc.

„ 3 Mit der Aufſchrift: der ungetreue Liebhaber: Heinrich ſchlief bei ſeiner Neuvermählten ꝛc.

III.) Vier ſchöne neue Lieder, in Beziehung des Liebes:

Nro. 3 Mit dem Titel: das Glück wahrer Liebe: Beglückt durch Dich, beglückt durch mich ꝛc.

IV. Vier ſchöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:

Nro. 1 Mit dem Titel: der Flatterſinn: Stelle dir, du faſche Dirn, deine Untreu vor ꝛc.

„ 3 Mit dem Titel: das Lob der Handwerker: Ihr Schuſter wärt's die rechten G'ſelle ꝛc.

„ 4 Mit dem Titel: der klagende Ehmann: Mei Weib hol der Teufel, ich halts nimmer aus ꝛc.

V.) Drei ſchöne neue Lieder, in Beziehung der Lieder:

Nro. 2 mit dem Titel: das ungeräumte Quodlibet: Ich bitte Sie, geehrteſte Herrn ꝛc.

„ 3 Mit dem Titel: der Dreſcher: Luſtig zum Dreſchen nehmts d' Flegel in d'Händ ꝛc.

VI.) Drei ſchöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:

Nro. 1 Mit dem Titel: die Liebe: Thut es weh im Herzen ꝛc.

„ 2 Mit dem Titel: Er und Sie: Genug für heut, es dunkelt ſchon ꝛc.

VII.) Vier ſchöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:

Nro. 2 Es kann doch nicht immer ſo bleiben ꝛc.

„ 4 Wenns einmal ſchön aver wird, die Almer werden grün ꝛc.

VIII.) Vier ſchöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:

Nro. 1 Erlaub mir liebe Sennerin! Heut Nacht bey dir zu ſeyn ꝛc.

„ 4 Mit dem Titel: der Tyrolerbauer bei der Kindstaufe: Ich hätt nit gmeint, daß 's Kinder taufa ꝛc.

IX.) Ganz neu aufgelegtes Traumbüchlein, daraus ein jeder Lottoſpielende Liebhaber ſeine Träume unterſuchen, und darauf in der Lottorie ſich glücklich machen kann.

Durch erprobte Erfahrung verbeſſert und aufs Neue in Druck gebracht. Frankfurt und Leipzig.

Dienſtes-Nachrichten.

praes $\frac{25}{2}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 19. Februar d. Js. dem Prieſter Anton Geyer, vormaligem Vorſtande des Erziehungs-Inſtituts für Studirende in München mit Bewilligung ſeiner allerunterthänigſten Bitte um Entbindung von dem Antritte der ihm durch allerhöchſte Entſchließung vom 20. Jänner d. Js. verliehenen Pfarrey Randelsried, k. Landgerichts Aichach, die Pfarrey Stöttwang, und unter der Beſtimmung, daß hieraus für ihn ein Anſpruch auf interimiſtiſchen Wiedereintritt in die mit der Uebertragung der Pfarrey Randelsried erloſchenen Quieszenz-Gehalte als vormaliger Vorſtand des Erziehungs-Inſtitutes für Studierende in München nicht erwachſen ſolle, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{25}{2}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 15. Februar d. Js. dem Prieſter Karl Joſeph Grafen von Marogna, Pfarrer in Aitrang, k. Landgerichts Obergünzburg, die Pfarrey Breitenthal, k. Landgerichts Roggenburg, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

praes. $\frac{21}{2}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 14. Februar d. Js. die Pfarrey Winzer, k. Landgerichts Mindelheim, für den dermaligen Erledigungsfall, jedoch ohne Folgerung für die Zukunft als eine Pfründe zweifelhaften Patronats dem von dem Herrn Biſchofe in Augsburg primo loco vorgeſchlagenen Prieſter Wilhelm Baader, Pfarrer in Petersthal, kgl. Landgerichts Sonthofen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{17}{2}$ 41.

Der Decan und Pfarrer Möſel von Moosthal in Dillishauſen hat bei Gelegenheit ſeines Prieſter-Jubiläums den Armen daſelbſt 100 fl., der Pfarr-Kirche daſelbſt gleichfalls 100 fl. und den Armen in Untermeitingen, k. Landgerichts Schwabmünchen, als ſeinem Vaterorte 200 fl. als Schankung zugewendet, was zur ehrenden Anerkennung dieſer edlen und wohlthätigen Handlungen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

praes. $\frac{18}{2}$ 41.

Der Pfründner Andreas Kirchenberger in Schlingen, k. Landgerichts Kaufbeuern, hat unterm 14. vorigen Monats zur dortigen Schule die Summe von 400 fl. zu dem Zwecke geſtiftet, daß die Zinſen hievon zur Beſtreitung von Schulgeldern für arme Kinder verwendet werden ſollen, was in ehrender Anerkennung dieſer edlen und wohlthätigen Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

praes. $\frac{21}{2}$ 41.

Der Landwehrmann Anton Muffer wurde zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon der k. Stadt Dilingen ernannt.

praes. $\frac{25}{2}$ 41.

Es wurde genehmiget, daß der Magiſtratsrath und Stadtkämmerer zu Lindau Gottfried Jakob wegen Familien-Verhältniſſen und vorgerückten Alters ſeine Entlaſſung nehme, und an deſſen Stelle der Erſatzmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte Ulrich Spengelin, Großhändler, ſo wie an deſſen Stelle der Erſatzmann Friedrich Chriſtian Jäger, Bäcker, eingerufen werde.

praes. $\frac{26}{2}$ 41.

Vermöge Regierungs-Entſchließung ddo. 25. Februar d. Js. wurde dem k. Pfarrer Ignatz Friedl zu Wornitzſtein als Kammerer des Land-Kapitels Donauwörth die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $\frac{26}{2}$ 41.

An die Stelle des verlebten Magiſtratsraths Joſeph Butſcher iſt der Erſatzmann und Gemeindebevollmächtigte Zimmermann Leonhard Sattler, in den Magiſtrat, und an ſeine Stelle der Erſatzmann Schorer Anton, Bäcker, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten zu Dilingen einberufen worden.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
der Königlichen Regierung von
Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 10.** den **6.** März **1841.**

Inhalt: Die Verwerthung des Triftholzes auf den Lagerplätzen bei Paſſau. — Die Stipendien-Verleihung für das Studienjahr 1840/41. — Die praktiſche Prüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten für das Gymnaſial-Lehramt. — Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidaten des Lehramts an lateiniſchen-Schulen. — Das Münzweſen im Herzogthum Gotha. — Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Oberfahlheim. — Die Erledigung der II. Pfarrſtelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens. — Die Erledigung der Pfarrei Weſtendorf. — Die Erledigung der Pfarrei Petersthal. — Dienſtesnachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 7037. praes. 4/3 41.

(Die Verwerthung des Trift-Holzes auf den Lagerplätzen bei Paſſau betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wird die Publikation der königl. Regierung von Nieder-Bayern über die Verabgabung des Ilzer-Triftholzes zu Paſſau mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Flößern, welche vor dem Submiſſions-Termine in Paſſau anfahren, das benöthigte Holz von dem k. Forſtamte Paſſau um die feſtgeſetzten Taxen abgegeben werden könne.

Augsburg den 2. März 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Kopf, Direktor.

Vogel coll.

Bekanntmachung

über die Verabgabung des Ilzer-Triftholz-Material-Reſtes auf den Holzlager-Plätzen bei Paſſau.

Die k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, hat durch Anordnung vom 24. d. Mts. ver-

Digitized by Google

fügt, daß der von der Triftung pro 18$\frac{40}{41}$ auf den Holz-Lagerplätzen bei Paſſau befindliche Materialreſt von per 4250 Klaftern harten und 14540 Klaftern weichen Triftholzes, im öſterreichiſchen Maaße 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit, und zu 3, 2½ und 2 Schuh Scheiterlänge aufgeſtellt, im Submiſſions-Wege, unter folgenden Bedingungen zur Verwerthung kommen ſoll:

I. Ein Drittel des Kaufpreiſes wird bei der Ueberweiſung ſogleich baar entrichtet, die übrigen zwei Drittel aber bei der Abführung des Holzes vom Lagerplatze, und muß der Käufer über die Zahlungsfähigkeit und Sicherheit für dieſen Reſt bei dem k. Rentamte Paſſau ſich ausweiſen können.

II. Der Aufwurfspreis beſteht pro Wiener Klafter

à 3 Schuh Länge des	harten	in 7 fl.	40	kr.
„ 2½ „ „ „	„	„ 6 „	30	kr.
„ 2 „ „ „	„	„ 5 „	—	kr.
„ 3 „ „ „	weichen	„ 4 „	36	kr.
„ 2½ „ „ „	„	„ 3 „	54	kr.

und muß in dem Submiſſions-Antrage überboten werden.

3.) Die Submiſſions-Anerbietungen müſſen verſchloſſen bis zum 20. des kommenden Mts. März bei dem k. Regierungspräſidium von Niederbayern in Landshut eingeſendet werden, und wird in drei Tagen die Entſchließung, im Falle der Annahme des Antrages, unmittelbar erfolgen.

4.) Unter 50 Klaftern kann kein Gebot gelegt werden, ſo wie das verlangte harte Holz ſich nur wie 1 zu 4, zum weichen Holze verhalten darf, welches aber unbedingt vom harten Triftholze abgegeben werden kann.

5.) Die Beſeitigung des erkauften Triftholzes von den Lagerplätzen muß unfehlbar bis erſten Mai realiſirt ſeyn, anſonſt die k. Triftinſpection dieſes auf Koſten des Käufers veranlaſſen wird.

Landshut den 25. Februar 1841.

Königliches expedirendes Sekretariat der k. Regierung von Niederbayern.

Kammer der Finanzen.

Kallaus, Sekretär.

Ad Nrum. 12076. praes. $\frac{4}{3}$ 41.

(Die Stipendien-Verleihung für das Studienjahr 18$\frac{40}{41}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem nachſtehenden Verzeichniſſe werden die von der unterfertigten Stelle für das Studienjahr 18$\frac{40}{41}$ beſtätigten, erhöhten und neu verliehenen Stipendien aus Mitteln der Kreis-Stipendien-Fonds für Studirende von Schwaben und Neuburg mit Einſchluß der aus der Frhrl. v. Geizkoflerſchen Stipendienſtiftung für proteſt. Studirende bewilligten Stipendien in einem Geſammt-Betrage von 3610 fl. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Ausbezahlung dieſer Stipendien wird von den einſchlägigen Verwaltungen zu Dilingen, Kempten, Augsburg und Lauingen halbjährig, nämlich am Schluſſe eines jeden Semeſters, gegen vorſchriftsmäßige Quittungen, worauf zugleich die Studienfrequentation und Sittlichkeit der Stipendiaten für das abgelaufene Semeſter durch das einſchlägige k. Rektorat beſtätigt ſeyn muß, vorgenommen werden.

Ueber die Einrichtung der Geſuche um Verleihung oder um Fortgenuß von Kreisſtipendien für das nächſte Studienjahr, ſowie hinſichtlich der denſelben beizulegenden Nachweiſe werden beſondere Vorſchriften in einer ſpätern dießſeitigen Ausſchreibung ertheilt werden.

Augsburg den 28. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Hößlin coll.

Digitized by Google

Verzeichniß

der für das Studienjahr 18⁴⁄₅ beſtätigten, erhöhten und neu verliehenen Stipendien aus dem Kreis-Stipendien-Fonde von Schwaben und Neuburg.

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Beſtätigung oder Reduktion. fl.	kr.	Verleih. oder Erhöhung fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Dilinger-Fond.						
	a) Studirende an der Univerſität zu München.						
1	Brinz Alois, von Weiler, Candidat der Philologie I., neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 100 fl. und ſeinem philologiſchen Stipendium von 100 fl.	30	—	—	—	30	—
2	Diepolder Johann, von Lachen, k. Landgerichts Ottobeuren, Candidat der Rechte I.	40	—	10	—	50	—
3	Ertle Mathias, von Wellmatshofen, k. Landgerichts Krumbach, Candidat der Rechte II.	50	—	—	—	50	—
4	Geiſt Adolph, von Augsburg, Candidat der Medizin II., neben ſeinem Stadt Augsburg'ſchen Stipendium von 60 fl., dann neben dem Sautier-Mainon'ſchen Stipendium von 30 fl. und dem Stipendium aus der St. Wolfgangs-Kapellen-Stiftung dahier mit 20 fl.	50	—	—	—	50	—
5	Gerſtmayr Joſeph, von Dilingen, Candidat der Rechte II.	40	—	10	—	50	—
6	Görz Franz, von Mindelheim, Candidat der Philoſophie II.	30	—	10	—	40	—
7	Goldner Jakob, von Freihalden, k. Landgerichts Burgau, Candidat der Rechte,	30	—	10	—	40	—
8	Graf Johann, von Fünfſtetten, k. Landgerichts Wemding, Candidat der Philoſophie II.	—	—	30	—	30	—
9	Groß Joſeph, von Mattſies, k. Landgerichts Türkheim, Candidat der Medizin II., neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 100 fl.	—	—	30	—	30	—
10	Heim Max Alois, von Immenſtadt, Candidat der Theologie I.	40	—	10	—	50	—
11	Herzog Joſeph, von Mindelheim, Candidat der Rechte III., neben dem Götzfried'ſchen Stipendium von 30 fl.	50	—	—	—	50	—
12	Hintermaier Mathias, von Neuburg, Candidat der Rechte III	60	—	—	—	60	—
13	Hofer Dominikus, von Oberſtdorf, k. Landgerichts Sonthofen, Candidat der Theologie I.	40	—	—	—	40	—
14	Hotter Carl Anton, von Menheim, Candidat der Philoſophie II.	20	—	20	—	40	—
15	Jörg Edmund, von Immenſtadt, Candidat der Theologie I.	40	—	—	—	40	—
16	Lederle Johann Evangeliſt, von Baisweil, k. Landgerichts Kaufbeuren, Candidat der Theologie, neben ſeinem Dodel'ſchen Stipendium von 63 fl. 40 kr.	40	—	—	—	40	—
17	Leuthenmaier Johann von Oberhauſen, Candidat der Theologie I., neben dem Gaßner'ſchen Familienſtipendium von 49 fl.	—	—	20	—	20	—
18	Mayer Johann, von Barnſtein, k. Landgerichts Oberdorf, Candidat der Theologie I.	—	—	30	—	30	—

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Beſtätigung oder Reduktion. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
19	Mayr Johann Baptiſt, von Höchſtädt, Candidat der Cammeralwiſſenſchaft	30	—	10	—	40	—
20	Mayer Kaſpar, von Kettershauſen, Herrſchaftsgerichts Babenhauſen, Candidat der Theologie I.	40	—	—	—	40	—
21	Meiſter Joſeph, von Augsburg, Candidat der Medizin III. neben ſeinem Stipendium aus den Stadt Augsburg'ſchen Stiftungen mit 57 fl. aus der Sautier-Mainon'ſchen Stiftung mit 30 fl. und aus der St. Wolfgangs-Kapellen-Stiftung mit 23 fl.	40			—	40	—
22	Merkt Herrmann, von Kempten, Cand. der Mathematik und Phyſik	40	—	—	—	50	—
23	Miltner Theodor, von Neuburg, Candidat der Rechte I. . .	—	—	10	—	30	—
24	Milner Ferdinand, von Neuburg, Candidat der Philoſophie I., .	—	—	30	—	20	—
25	Müller Wilhelm, von Augsburg, Candidat der Rechte II, neben ſeinem		—	20			
	Univerſitäts-Stipendium von 100 fl., dann neben ſeinen Stipendien aus den Stadt Augsburgiſchen Stiftungen mit 70 fl., aus der Sautier-Mainon'ſchen Stiftung mit 36 fl. und aus der St. Wolfgangs-Kapellen-Stiftung mit 20 fl.	30	—	—	—	30	—
26	Murſchhauſer Jakob, von Karlshuld, k. Ldgs. Neuburg, Candidat der Rechte III., neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 100 fl.	50	—	—	—	50	—
27	Oberthaner Xaver, von Vorderreuthe, k. Ldgs. Immenſtadt, Candidat der Cammeralwiſſenſchaft	—	—	40	—	40	—
28	Prandl Xaver, von Rennertshofen, k. Landgerichts Monheim, Candidat der Theologie I.	30	—	10	—	40	—
29	Preſtele Ernſt, von Oberndorf, k. Landgs. Donauwörth, Candidat der Philoſophie II.	30	—	10	—	40	—
30	Rapp Max, von Illertiſſen, Candidat der Rechte II.	—	—	30	—	30	—
31	Reiter Franz Xav., von Niederrieden, k. Ldgs. Ottobeuren, Cand. der Theologie, neben dem Comet'ſchen Stipendium mit 24 fl. 51 kr. .	40	—	—	—	40	—
32	Rieger Mathäus, von Oberdorf, k. Ldgrts. gl. N., Candidat der Medizin III., neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 100 fl. . .	—	—	30	—	30	—
33	Röckl Alois, von Günzburg, Candidat der Philoſophie II. . .	30	—	10	—	40	—
34	Saile Carl Anſelm, von Kempten, Candidat der Rechte I., neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 100 fl.	50	—	—	—	50	—
35	Sauter Joſeph Alois, von Kirchhaslach, Herrſchaftsgerichts Babenhauſen, Candidat der Theologie I. .	30	—	—	—	30	—
36	Schielle Johann, von Neuburg, Candidat der Philoſophie I. .	—	—	20	—	20	—
37	Schirsner Anton, von Meßhofen, k. Landgerichts Roggenburg, Cand. der Philoſophie II., neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 100 fl.	30	—	—	—	30	—
38	Schmid Otto, von Lindau, Candidat der Philoſophie II., . .	30	—	10	—	40	—
39	Steiger Mathias, von Laugna, k. Ldgts. Wertingen, Cand. der Theologie	30	—	10	—	40	—
40	Steinbacher Joſeph, von Augsburg, Candidat der Philoſophie II., neben ſeinem Sautier-Mainoniſchen und Conrad-Schmidſchen Stipendium von 25 fl.	—	—	30	—	30	—
41	Traut Franz Joſeph, von Kempten, Candidat der Philoſophie II.	30	—	10	—	40	—
42	Völk Franz Joſeph, von Mittelſtetten, k. Landgerichts Schwabmünchen, Candidat der Rechte I., neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 100 fl.	40	—	—	—	40	—
43	Völk Carl, von Augsburg, Candidat der Architektur in München, ne-						

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Beſtätigung od Reduktion. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	den ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 100 fl., und dem Sautier-Mainon'ſchen Stipendium von 25 fl.	50	—	—	—	50	—
44	Zacher Joſeph, von Naſſenbeuren, k. Landgerichts Mindelheim, Cand. der Theologie	—	—	30	—	30	—
45	Zimmermann Hyazinth, von Lauingen, Candidat der Theologie	30	—	10	—	40	—
	b) Studirende am Lyceum und Gymnaſium zu Dilingen.						
46	Böld Georg, von Lauingen, Candidat der Philoſophie I.	30	—	—	—	30	—
47	Brenner Johann Evangeliſt, von Ellerbach, k. Landgerichts Dilingen, Candidat der Theologie III., und Alumnus	30	—	—	—	30	—
48	Carl Joſeph, von Oettingen, Candidat der Theologie I.	30	—	—	—	30	—
49	Endres Carl, von Dilingen, Candidat der Philoſophie I. neben ſeinem Antheil am Viktoria Mayer'ſchen Stipendium mit 30 fl.	20	—	10	—	30	—
50	Freihalter Gotthard, von Dilingen, Candidat der Philoſophie II.	30	—	10	—	40	—
51	Ginal Johann Nepomuk, von Augsburg, Candidat der Theologie I. neben ſeinen Stipendien aus den Stadt Augsburgiſchen Stiftungen mit 82 fl. und aus der Sautier-Mainon'ſchen Stiftung mit 50 fl.	—	—	20	—	20	—
52	Gratz Alois, von Stetten, Landgerichts Oberdorf, Cand. der Theologie I.	40	—	—	—	40	—
53	Greck Anton, von Dilingen, Candidat der Philoſophie II. neben ſeinem Antheile am Viktoria-Mayer'ſchen Stipendium mit 15 fl.	20	—	10	—	30	—
54	Heimer Georg, von Holzheim, k. Landgerichts Dilingen, Candidat der Theologie II. und Alumnus I.	30	—	—	—	30	—
55	Hörmann Leonhard, von Augsburg, Candidat der Theologie I. neben ſeinen Stipendien aus den Stadt Augsburg'ſchen Stiftungen mit 35 fl., aus der Sautier-Mainoniſchen Stiftung mit 50 fl. und aus der St. Wolfgangs-Kapellen-Stiftung mit 15 fl.	30	—	—	—	30	—
56	Kletz Carl, von Dilingen, Candidat der Theologie I. neben dem Dr. Rupprecht'ſchen Stipendium von 25 fl.	30	—	—	—	30	—
57	Kräh Joſeph, von Dilingen, Candidat der Philoſophie I.	—	—	20	—	20	—
58	Rabini Joſeph, von Dilingen, Candidat der Theologie I.	30	—	10	—	40	—
59	Renz Joſeph, von Illerreichen, k. Landgerichts Illertiſſen, Candidat der Theologie II. und Alumnus I.	30	—	—	—	30	—
60	Schmid Joſeph, von Oberhauſen, k. Landgerichts Göggingen, Candidat der Theologie II. und Alumnus I.	20	—	—	—	20	—
61	Sönning Xaver, von Höchſtädt, Candidat der Theologie II. und Alumnus	30	—	—	—	30	—
	c. Studirende am Lyceum und Gymnaſium zu St. Stephan in Augburg, dann am Gymnaſium zu Neuburg.						
62	Baumann Otto, von Augsburg, Schüler der IV. Gymnaſialklaſſe bei St. Stephan in Augsburg, neben ſeinem Sautier-Mainon'ſchen Stipendium mit 25 fl.	20	—	—	—	20	—

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Beſtätigung od. Reduktion. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
63	Bertelmann Joſeph, von Altenſtadt, k. Landgerichts Illertiſſen, Candidat der Philoſophie II. in Augsburg	—	—	30		30	—
64	Fiſcher Bernard, von Horgau, k. Landgerichts Zusmarshauſen, Candidat der Philoſophie II.	—	—	20	—	20	—
65	Geiſenhof Carl, von Lauingen, Candidat der Philoſophie I.	—	—	40	—	40	—
66	Mayer Leonhard, von Höchſtädt, Candidat der Philoſophie II.	30	—	—	—	30	—
67	Mayerhofer Joſeph, von Kaufbeuern, Schüler der III. Gymnaſialklaſſe bei St. Stephan	—	—	20	—	20	—
68	Müller Max, von Augsburg, Schüler der IV. Gymnaſial-Klaſſe bei St. Stephan	30	—	—	—	30	—
69	Schmölz Xaver, von Stötten, k. Ldgts. Oberdorf, Cand. der Philoſophie II.	—	—	20	—	20	—
70	Hellmuth Johann, von Neuburg, Schüler des IV. Gymn.-Kl. zu Neuburg	20	—			20	—
	Summa	1740	—	710	—	2450	—

II. Kempter-Fond.

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
71	Blank Joſeph, von Kempten, Candidat der Rechte an der Univerſität München (vorbehaltlich des Nachtrags beſonderer Nachweiſe)	60	—	—	—	60	—
72	Bockhart Johann Baptiſt, von Kempten, Cand. der Theologie I. in München	—	—	30	—	30	—
73	Eggensberger Johann Michael, von Martinszell, k. Landgerichts Kempten, Candidat der Philoſophie I. in München	—	—	20	—	20	—
74	Müller Guſtav, von Augsburg, Candidat der Rechte II. in München, neben ſeinem Univerſitäts-Stipendium von 100 fl.	60	—	—	—	60	—
75	Müller Herrmann, von Augsburg, Candidat der Mathematik in München	60	—	—	—	60	—
76	Nikl, Alois, von Kempten, Candidat der Philoſophie I. in München	—	—	30	—	30	—
77	Räth Kaspar, von Kempten, Candidat der Theologie I. in München	30	—	—	—	30	—
78	Reiſchle Karl, von Kempten, Candidat der Philoſophie I. in München	20	—	10	—	30	—
79	Laminet Joſeph, von Krumbach, Eleve an der k. Akademie der bildenden Künſte in München	20	—	10	—	30	—
80	Mozet Joſeph, von Geſſertshauſen, k. Landgerichts Göggingen, Eleve an der k. Akademie der bildenden Künſte in München.	20	—	10	—	30	—
	Summa	270	—	110	—	380	

III. Domſtipendien.

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
81	Debler Joſeph, von Thierhaupten, Schüler der III. Gymnaſial-Klaſſe bei St. Stephan in Augsburg, (vorbehaltlich der nachträglich zu beſtehenden Stipendien-Konkurs-Prüfung)	20	—	20	—	40	—
82	Gorhan Wilhelm, von Kaufbeuern, Candidat der Theologie I. in München	70	—	5	—	75	—
83	Gorhan Joſeph, von Ketterswang, k. Landgerichts Kaufbeuern, Schüler der III. Gymnaſial-Klaſſe bei St. Stephan in Augsburg.	20	—	—	—	20	—
84	Pichler Martin, von Landsberg, Schüler der I. Gymnaſial-Klaſſe bei St. Stephan in Augsburg	—	—	25	—	25	—
85	Rauch Franz, von Wallerſtein, Candidat der Rechte II. in München	60	—	10	—	70	
86	Schmitz Wilhelm, von Eichſtädt, Schüler der IV. Gymnaſial-Klaſſe bei St. Stephan in Augsburg	30	—	10	—	40	—
	Summa	200	—	70	—	270	—

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Beſtätigung oder Reduktion. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	IV. Freiherrlich von Geizkoflerſche Stipendien.						
87	Baumann Jakob Friedrich, von Augsburg, Candidat der Medicin in Erlangen, neben ſeinem Stipendium aus den proteſtantiſchen Wohlthätigkeitsſtiftungen in Augsburg mit 125 fl.	50	—	—	—	50	—
88	Buhler Carl Johann Wilhelm, von Wechingen, Herrſchaftsgerichts Oettingen, Candidat der Theologie in Erlangen, neben ſeinem Stipendium aus den Stadt Augsburgiſchen Stiftungen. . .	—	—	30	—	30	—
89	Döderlein Auguſt Wilhelm, von Allerheim, Herrſchaftsgerichts Harburg, Candidat der Theologie in Erlangen, neben ſeinem Stipendium aus Nürnberger-Fonds mit 30 fl. und ſeinem Stipendium aus dem Collegiums-Fonde zu St. Anna in Augsburg mit 100 fl. . .	40	—	—	—	40	—
90	Erhard Wolfgang, von Heidelberg, Candidat der Medicin in Heidelberg	100	—	—	—	100	—
91	Mayr Gottfried, von Mauern, Herrſchaftsgerichts Harburg, Candidat der Theologie in Erlangen, neben ſeinen Stipendien aus der Andreas Böhaimb'ſchen Stiftung mit 125 fl., aus der Marz'ſchen Stiftung mit 50 fl., und aus den Nürnberger-Fonds mit 30 fl.	30	—	—	—	30	—
92	Oſtermaier Daniel, von Nördlingen, Candidat der Theologie in Erlangen, neben ſeinen Stipendien aus Nürnberger-Fonds mit 60 fl., aus Augsburger-Fonds mit 75 fl., und aus Nördlinger-Fonds mit 65 fl.	40	—	—	—	40	—
93	Prinz Guſtav, von Oettingen, Candidat der Medicin in Erlangen, neben ſeinem Stipendium aus Augsburger-Fonds mit 100 fl. . . .	—	—	30	—	30	—
94	Reußner Carl, von Oettingen, Candidat der Theologie in Erlangen, neben ſeinem Stipendium aus Nürnberger-Fonds mit 40 fl. . .	60	—	—	—	60	—
95	Schegh Friedrich, von Oettingen, Candidat der Theologie in Erlangen, neben ſeinen Stipendien aus Nürnberger-Fonds mit 25 fl., aus Augsburger-Fonds mit 75 fl., und aus Nördlinger-Fonds mit 36 fl.	50	—	—	—	50	—
96	Schiele Johann, von Nördlingen, Candidat der Theologie in Erlangen, neben ſeinen Stipendien aus Augsburger-Fonds mit 75 fl. und aus Nördlinger-Fonds mit 28 fl.	40	—	10	—	50	—
97	Seitz Heinrich, von Walchenfeld, Candidat der Medicin in Erlangen	—	—	30	—	30	—
	Summa	410	—	100	—	510	—

Zuſammenſtellung.

I.	Aus dem Dilinger-Fonde	2450 fl.
II.	Aus dem Kempter-Fonde	380 fl.
III.	Aus dem Fonde für Dom-Stipendien . .	270 fl.
IV.	Aus der Freiherrlich von Geizkofler'ſchen Stiftung	510 fl.
	Geſammt-Summa	3610 fl.

Digitized by Google

Ad Nrm. 4333. praes. $\frac{1}{3}$ 41.

(Die praktiſche Prüfung der Studien-Lehramts-Candidaten für das Gymnaſial-Lehramt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere Lehramts-Candidaten haben ihre Geſuche um Zulaſſung zu der im Jahre 1840 ſtattgefundenen praktiſchen Prüfung für das Gymnaſial-Lehramt nicht vorſchriftsgemäß bei der einſchlägigen Landes-Univerſität, ſondern bei ihren vorgeſetzten Regierungen eingereicht, wodurch Veranlaſſung gegeben wurde, daß die Erledigung ihrer Geſuche verzögert, oder dieſelben ohne Entſchließung belaſſen worden ſind.

In Folge einer k. Miniſterial-Entſchließung vom 13. November v. Js. werden daher ſämmtliche Lehramts-Candidaten für künftige Fälle darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie ihre Geſuche um Admiſſion zu den Prüfungen für das Gymnaſial-Lehramt jedesmal an die einſchlägige Landes-Univerſität einzureichen haben.

Augsburg den 28. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 13228. praes. $\frac{1}{3}$ 41.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten des Lehramts an lateiniſchen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Vollziehung des §. 42 und der nachfolgenden § § der Schulordnung vom Jahre 1830 und der k. Miniſterial-Anordnung vom 30. Februar 1834 über die Vorbildung für das Lehramt der Gymnaſien und lateiniſchen Schulen wird für die dem Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg angehörenden katholiſchen Candidaten des Lehramtes für die beiden unteren und beiden oberen Klaſſen der lateiniſchen Schule eine Konkurs-Prüfung Mittwoch den 12. Mai d. Js. und an den darauf folgenden Tagen an dem k. katholiſchen Gymnaſium zu St. Stephan in Augsburg abgehalten werden.

Jene Individuen, welche zu dieſer Prüfung zugelaſſen zu werden wünſchen, und welche über die von den Lehrern der beiden untern und beiden oberen Klaſſen der lateiniſchen Schule in dem § 41 der Schulordnung geforderte Vorbildung gehörig ſich auszuweiſen vermögen, haben ihre mit den erforderlichen Zeugniſſen, insbeſondere auch über ſtreng moraliſchen und religiöſen Wandel belegten Admiſſionsgeſuche zu der ausgeſchriebenen Prüfung längſtens bis zum 15. April d. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, worauf denſelben wegen Zulaſſung zur Prüfung das Weitere eröffnet werden wird.

Augsburg den 28. Februar 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

von Hößlin, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 13477. praes. ⅞ 41.

An
ſämmtliche Land- und Herrſchafts-Gerichte, dann unmittelbare Magiſtrate des Regierungs-Bezirks Schwaben und Neuburg.

(Die Vorlagen der Rechnungen zur Reviſion betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da bei einigen Land- und Herrſchafts-Gerichten, dann Magiſtraten unmittelbarer Städte, die Uebung beſteht, mehrere Rechnungen mit einem Berichte zur Reviſion vorzulegen, hiedurch aber manche Inconvenienzen für den Geſchäftsgang bei der unterfertigten Stelle herbeigeführt werden, ſo ſieht ſich dieſelbe im Intreſſe der Dienſtes-Ordnung veranlaßt, zu verfügen, daß in Zukunft jede Rechnung mit geſondertem Berichte einzuſenden, und ſich auch bei ſonſtigen Vorlagen in Rechnungs-Gegenſtänden in Anſehung des Etats-Weſens, hiernach genau zu achten ſey.

Dieß wird hiedurch den erwähnten Behörden mit dem Anhange bekannt gegeben, daß eine Außerachtlaſſung dieſer Vorſchrift eine Ordnungsſtrafe von 1 Reichsthaler für jeden Contraventionsfall nach ſich ziehe.

Augsburg den 1. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 13123 praes. ⅓ 41.

(Das Münzweſen im Herzogthum Gotha betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird die in dem Herzogthum Sachſen-Coburg und Gotha unterm 10. Dezember v. Js. über die Zulaſſung und den Werth fremdherrſchaftlicher Münzen ergangene Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen bemerkt, daß die in dieſer Verordnung vorkommende Differenz der Werthung der Kronthaler, Gulden und Halbgulden nach dem Vierzehnthalerfuß gegen die Anſätze in der Münzvalvations-Tabelle des Zollvereins theils auf der im Herzogthum Gotha ſtattfindenden Theilung des Groſchen in 10 Pfennige, theils auf Weglaſſung der Pfennig-Bruchtheile bei einzelnen Stücken oder deren Zuſammenſetzung beruhe.

Augsburg am 28. Februar 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Hößlin coll.

Digitized by Google

Geſetzſammlung für das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXVI.

Verordnung über die Zulaſſung und den Werth fremdherrlicher Münzen im Herzogthum Gotha betreffend, vom 10. December 1840.

Wir Ernſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meiſſen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg Herr zu Ravenſtein und Tonna ꝛc. ꝛc.

haben die Entſchließung gefaßt, die in §. 14. Unſerer Verordnung über das Münzweſen vom 30. September d. Js. vorbehaltenen Beſtimmungen über die fernere Zulaſſung fremdherrlicher Münzen in Unſerm Herzogthume Gotha nunmehr ergehen zu laſſen und verordnen deshalb Folgendes:

§. 1.

Den unter Unſerem Stempel ausgeprägten Courant-Münzen werden hiemit gleichgeſtellt:

1.) die im Vierzehnthalerfuße ausgebrachten Courant-Münzen derjenigen Staaten, welche der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 beigetreten ſind, von den Zwei-Thalerſtücken bis zu den Einſechstel-Thalerſtücken einſchließlich herab und

2.) die im 20 Guldenfuße ausgeprägten Eindrittel- und Einſechstel-Thalerſtücke der nämlichen Vereinsſtaaten.

Dieſe Münzen ſollen daher ſowohl bei allen öffentlichen Kaſſen als im Privatverkehr zu nachſtehendem Werthe angenommen und ausgegeben werden:

			Courant im 14 Thlr. Fuß
das 2 Thalerſtück zu			2 Thlr. — gr.
" 1	"	"	1 " — gr.
" $\frac{1}{2}$	"	"	— " 15 gr.
" $\frac{1}{3}$	"	"	— " 10 gr.
" $\frac{1}{6}$	"	"	— " 5 gr.

Ausgenommen hievon bleiben jedoch die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kurfürſtlich Heſſiſchen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerſtücke.

§. 2.

In Anſehung der nachbenannten groben Silbermünzen ausländiſchen Gepräges wird die Anwendung im inländiſchen Verkehre zwar geſtattet; es beſteht jedoch weder für die öffentlichen Kaſſen noch im Privat-Verkehr eine geſetzliche Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme. Auch dürfen dieſelben zu keinem höheren, als dem nachſtehend bezeichneten Werthe ausgegeben werden.

I. Gröbere Silberſorten

1. als Münzſorten des Vierzehn-Thalerfußes.

a.) die im Vierzehnthalerfuße, mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägten Courant-Münzen ſolcher Staaten, welche der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 nicht beigetreten ſind, und b.) die im Zwanzig-Guldenfuß, ebenfalls mit Angabe der Stückzahl auf die feine Mark geprägten $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerſtücke der zum Münzverein nicht gehörigen Staaten und zwar:

			Courant im 14 Thlr. Fuß.
das 1 Thalerſtück zu			1 Thlr. — gr.
" $\frac{1}{2}$	"	"	— " 15 gr.
" $\frac{1}{3}$	"	"	— " 10 gr.
" $\frac{1}{6}$	"	"	— " 5 gr.

und

2. als Münzſorten des Zwanzig-Guldenfußes

Digitized by Google

die Speciesthaler, Conventionsgulden und ſogenannten Kopfſtücke, welche mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägt ſind, jedoch mit der Beſtimmung, daß die bei der Anwendung einzelner Münzſtücke oder bei der Zuſammenſetzung mehrerer derſelben in der Hauptſumme ſich herausſtellenden Pfennigbruchtheile gänzlich außer Anſatz bleiben, und zwar:

Courant im 14 Thlr. Fuß.

		Thlr.	gr.	pf.
in größern Summen 100 Thaler zu		102	23	3 1/3
im einzelnen Stücke	das 4/3 Thalerſtück Speciesthaler	1	11	1
	das 2/3 Thalerſtück Conventionsgulden	—	20	5
	das ſog. Kopfſtück Conv. 20 Kreuzerſtück	—	6	8

3.) *als Münzſorten des 24½ Guldenfußes.*

Die ganzen Kronenthaler, ganzen und halben Guldenſtücke der dem Münzverein beigetretenen Staaten — jedoch gleichmäßig mit Wegfall der bei einzelnen Münzſtücken oder bei deren Zuſammenſetzung ſich ergebenden Pfennigbrüche, und zwar:

Courant im 14 Thlr. Fuß.

		Thlr.	gr.	pf
in größeren Summen 7 Gulden zu		4	—	—
im einzelnen Stücke	der ganze Kronenthaler	1	16	2
	das ganze Guldenſtück	—	17	1
	das halbe „ „	—	8	5

II. Scheidemünze,

(mithin lediglich zur Ausgleichung:)

	Thlr.	gr.	pf.
a.) die mit Angabe der Stückzahl aus der Mark geprägten halben Kopfſtücke (Conv. 10 Kreuzerſtücke) zu	—	3	4
b.) die gleichmäßig im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße ausgeprägten 1/12 Thalerſtücke der Münzvereinsſtaaten	—	2	6
c.) die von angrenzenden Vereinsſtaaten nach der Eintheilung des Thalers in 30 Gr. zu 16 Thaler auf die feine Mark ausgeprägten ganzen Groſchen zu	—	1	—
halben Groſchen zu	—	—	4

§ 3.

Hinſichtlich der Goldmünzen aller Art bleibt es vorerſt noch der freien Uebereinkunft überlaſſen, ob und zu welchem Werthe dieſelben im inländiſchen Verkehre ausgegeben und eingenommen werden mögen. Doch bewendet es gleichzeitig auch bei dem geſetzlichen Verbote wegen Ausgabe nicht vollwichtiger Goldſtücke.

§ 4.

Die Ausgabe und Annahme aller übrigen Münzen von ausländiſchem Gepräge, welche nach gegenwärtiger Verordnung weder den inländiſchen gleichgeſtellt, noch für geduldet erklärt worden ſind,

(worunter namentlich

die halben und Viertel Kronenthaler,

die vor dem Jahre 1833 geprägten Kurfürſtlich Heſſiſchen 1/3 und 1/6 Thalerſtücke, und

die Kupferſcheidemünz-Stücke aller Art

gehören)

iſt verboten, und zieht die in §§ 34 f. f. Unſerer Verordnung vom 30. Sept. d. Js. angeordneten Strafen nach ſich.

Denjenigen, die ſich im Beſitze ſolcher verbotenen Münzen befinden, bleibt es zwar verſtattet, ſich derſelben im Wege des Geldwechſel-Verkehrs zu entledigen: doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe ſolcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

Digitized by Google

§ 5.

Ob und inwiefern Abweichungen von den Beſtimmungen gegenwärtiger Verordnung bei Erhebung der Zollgefälle ſtattfinden, wird eintretenden Falles durch beſondere Anſchläge bei den Zollhebeſtellen des Herzogthums bekannt gemacht werden.

§ 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Januar 1841 in Kraft und Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und Unſer Herzogliches Inſiegel beidrucken laſſen.

So geſchehen, Coburg zur Ehrenburg, am 10. Dezember 1840.

(L. S.) Ernſt, H. z. S. C. G.

Kepel.

Ad Nrm. 13174. praes. $\frac{3}{3}$ 41.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Oberfahlheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Johann Balthaſar Seidenfuß auf die Pfarrei Walkershofen wurde die Pfarrei Oberfahlheim, k. Ldgts. Günzburg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 814 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1215 fl. 44 $\frac{1}{2}$ kr. nämlich:

1.) aus Realitäten und Pfarrwiddums-Grundſtücken 511 fl. 16 $\frac{1}{2}$ kr. 2.) aus Rechten 454 fl. 10 $\frac{1}{4}$ kr. 3.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 150 fl. 17 $\frac{1}{2}$ kr. 4.) in Nebenbezügen für die Hilfsprieſter 100 fl.

Die hiervon abzuziehenden Laſten betragen 287 fl. 36 kr.

Bewerber um die Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 1. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

---

praes. $\frac{3}{3}$ 41.

(Die Erledigung der II. Pfarrſtelle zu Schwabach, Decanats gleichen Namens, betreffend)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch das am 22. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Dr. Kittlinger erle-

Digitized by Google

digte II. Pfarrſtelle zu Schwabach wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeſchrieben. Der Dienſtertrag derſelben beſteht nach der im Jahr 1837 berichtigten Faſſion in folgenden Bezügen:

I.) An ſtändigen Gefällen: 1.) aus Staats-Kaſſen an Naturalien: 12 Klafter weiches Scheitholz á 5 fl. = 60 fl.; 60 St. Wellen à 1 fl. 40 kr. pr. Hundert 1 fl.; für Lebkuchen und Käs 2 fl. 25 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Gelde 50 fl. 30 kr.; an Naturalien 1 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Anſchlag der freien Wohnung 50 fl.; Genuß eines kleinen Gärtchens 1 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten α) ſtändige Abgaben in Geld 42 fl. 5¼ kr.; β) an Naturalien 21 Schäfl. 2 Metz. 2 Vrlg. 3½ Sechz. Waizen à 11 fl. 31 kr. = 247 fl. 3¼ kr.; 17 Schäfl. 3 Metz. 1½ Sechz. Haber à 4 fl. 7 kr. = 68 fl. 2 kr b) unſtändige Abgaben: Laudemien, Handlöhne ꝛc. 95 fl. 22¼ kr.; 2.) Zehenten a) vom großen Fruchtzehenten 5 Schäfl. 1 Metz. Korn à 8 fl. 39 kr. = 44 fl. ½ 41 kr.; b.) vom kleinen Zehenten 37 ½ kr. IV) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 356 fl. 42 ¼ kr. Summa 1020 fl. 30 kr. Hievon die beſtehenden Laſten mit 57 fl. 47 ¼ kr. abgezogen, bleibt reiner Dienſtertrag 962 fl. 42¾ kr.

Ansbach den 18. Februar 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär

---

praes. ⅟ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schildknecht erledigte Pfarrſtelle zu Fürnheim wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeſchrieben, daß mit dieſer Stelle nach der vorliegenden im Jahr 1837 berichtigten Faſſion nachſtehende Gehaltsbezügen verbunden ſind: I.) An ſtändigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kaſſen: an Naturalien: 9 Schfl. 3 Metz. 1 Vrlg 3 Sechz. Roggen à 8 fl. 57 kr. = 85 fl. 40¼ kr., 19 Schfl. 2 Sechz. Haber à 3 fl. 16 kr. = 62 fl. 32¼ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen 4 fl. 11 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Dekonomie-Gebäude 25 fl., Nutzanſchlag der Gründe: von 6 Tagw. Aecker 54 fl. 50 kr., von 1¼ Tagwerk Wieſen 21 fl. 30 kr., von $\frac{3}{16}$ Tagw. Garten 1 fl., von 1 Gemeinde- und 2 Krautbeete 1 fl. 9 kr., Entſchädigung für den Nutzantheil von 12 Tagwerk Waldungen 12 fl 50 kr. III.) Ertrag aus Rechten: a) an Zehenten: 1.) vom großen Fruchtzehenten zu Fürnheim, Himmerſtall und Wilburgſtetten 36 fl.; 2.) vom kleinen Schmalſaat- und Brachzehenten in Himmerſtall, Fürnheim ꝛc. 46 fl.; 3.) vom Heuzehenten 97 fl. 1 kr., 4.) vom Blutzehenten 7 fl. 34¼ kr.; 5.) vom Obſtzehenten 25 kr.; b) Nutzanſchlag des Weiderechts 30 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 53 fl. 50½ kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 8 fl. Summa 518 fl. 4¼ kr. Die Laſten mit 6 fl., hievon abgezogen, bleibt reines Dienſt-Einkom-

Digitized by Google

men 512 fl. 4¼ kr., wozu noch 5 fl. an freiwilligen Geſchenken kommen.

Ansbach am 23. Februar 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Hueſſell.

Cella, Sekretär.

---

praes $\frac{3}{3}$ 41.

(Die Erledigung der II. Pfarrſtelle zu Windsbach, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Dürring kam die **II.** Pfarrſtelle zu Windsbach mit dem damit verbundenen Subrektorat daſelbſt in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß nur ſolche Candidaten ſich um dieſe Stelle bewerben können, welche zugleich auch die erforderliche philologiſche Prüfung beſtanden haben, oder noch zu beſtehen geſonnen ſind.

Das mit dieſer Stelle verbundene Einkommen beſteht nach dem im Jahre 1837 richtig geſtellten Faſſions-Abſchluſſe in nachſtehenden Bezügen, wobei jedoch bemerkt wird, daß noch ein jährlicher Beitrag zu dem Ruhegehalt des emeritirten Pfarrers Jlgen mit 50 fl. zu leiſten und das zu beziehende Beſoldungsholz auch zu Beheitzung des Lehrzimmers der lateiniſchen Schule mit zu verwenden iſt.

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: an Naturalien: 16 Klftr. weiches Scheitholz 52 fl. 32 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: a) an baarem Gelde 230 fl., b) an Naturalien: 8 Schſl. 5 Metz. 2 Vierlg. 2¾ Seidl Korn à 10 fl. = 73 fl. 21 kr. **II.)** Ertrag aus Realitäten: Nutzanſchlag der freien Wohnung und des am Hauſe befindlichen $\frac{1}{32}$ Tagw. haltenden Garten 50 fl. **III.)** Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 24 fl. 47½ kr. **IV.)** Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 6 fl. Summe des reinen Dienſtertrags 436 fl. 40½ kr. Die Einnahme für die lateiniſche Schule hat bisher im Durchſchnitt jährlich 24 fl. betragen.

Ansbach den 14. Februar 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Hueſſell.

Cella, Sekretär.

---

praes. $\frac{4}{3}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Holzheim, Dekanats Uffenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 29ten v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Dietz iſt die Pfarrei Holzhauſen in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen

Digitized by Google

einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Jahre 1837 berichtigten Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 177 fl. 45 kr., b) an Naturalien: 17 Schfl. 5 Metz. 3 Vrlg. $3\frac{1}{18}$ Seidl Korn à 8 fl. 14 kr. = 147 fl. $16\frac{1}{4}$ kr., 7 Schfl. 5 Metz. $3\frac{15}{18}$ Seidl Haber à 3 fl. 25 kr. = 26 fl. $54\frac{1}{4}$ kr., 4 Metz. 2 Vrlg. Waizen à 10 fl. 30 kr. = 7 fl. 52 kr., 4 Metz. 2 Vrlg. Erbſen à 7 fl. 39 kr. = 5 fl. $44\frac{1}{4}$ kr., 6 Klftr. gemiſchtes Brennholz à 8 fl. = 48 fl., 600 Stück gemiſchte Wellen à 6 fl. 50 kr. pr. Hundert = 41 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen aus dem Gotteshaus Holzhauſen 2 fl., aus dem Gotteshaus Auernhofen 122 fl. 10 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Dekonomie-Gebäude 40 fl., desgleichen der Grundſtücke 175 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten; 1.) an grundherrlichen Rechten: in Naturalien $\frac{9}{18}$ Metz. Korn Gült à 8 fl. 14 kr. = $46\frac{1}{2}$ kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Fruchtzehenten 20 fl. 56 kr., vom kleinen Fruchtzehenten zu Holzhauſen, Sinnershofen und Adelhofen 29 fl. $19\frac{1}{2}$ kr., von dergl. zu Auernhofen mit dem Blutzehenten 31 fl. 20 kr., vom Heuzehenten 7 fl. $53\frac{1}{4}$ kr.; 3.) an Gemeinderechten $\frac{1}{8}$ Morg. von den noch unvertheilten Gemeinde-Wieſen; 4.) an Weiderechten 2 fl. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 51 fl. 24 kr. Summa 937 fl. $51\frac{1}{4}$ kr. Die darauf haftenden Laſten mit 127 fl. $31\frac{1}{2}$ kr. abgezogen, bleibt reines Dienſt-Einkommen 810 fl. $19\frac{3}{8}$ kr, wozu noch 50 fl. an freiwilligen Geſchenken zu rechnen ſind.

Ansbach den 14. Februar 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

---

praes. $\frac{27}{2}$ 41.

Die Erledigung der Pfarrei Weſtendorf.

Es iſt die biſchöfliche Collatur-Pfarrei Weſtendorf, k. Landgerichts Wertingen und Dekanats Weſtendorf, in Erledigung gekommen. Dieſe zählt mit Einſchluß der Filialen 1420 Seelen und erträgt jährlich: an ſtändigem Gehalte 140 fl. $58\frac{3}{8}$ kr., aus Realitäten 81 fl. 27 kr., aus Rechten 652 fl. 34 kr., aus bezahlten Dienſt-Verrichtungen 170 fl. $55\frac{3}{8}$ kr., die Laſten betragen 365 fl. $17\frac{3}{4}$ kr. Reinertrag 680 fl. $36\frac{5}{8}$ kr.

Die Pfarrei beſitzt im Filiale Ellgau einen Schulbenefiziaten, im Pfarrorte eine und in den Filialen 2 Schulen.

Die Competenten haben ihre Bittgeſuche mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen verſehen binnen 4 Wochen a die inserti unmittelbar an Se. Biſchöfliche Gnaden gerichtet, beider unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 17. Februar 1841.

Das Biſchöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr, Sekretär.

---

praes. $\frac{3}{3}$ 41.

Die Erledigung der Pfarrey Petersthal.

Die biſchöfliche Kollatur-Pfarrey Petersthal, Dekanats Kempten und k. Landgerichts Sonthofen, iſt in Erledigung gekommen.

Die jährlichen Renten betragen: a) aus Realitäten 221 fl.; b) aus Rechten 212 fl. 42 kr.;

Digitized by Google

c) aus bezahlten Dienſtesverrichtungen 129 fl. 18 kr.; Summa 563 fl.; die Laſten 76 fl.; reiner Ertrag 486 fl. 55 kr.

Die Pfarrey zählt 965 Seelen, und hat eine Schule im Pfarrorte.

Die Competenten haben ihre Bittgeſuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorſchriftsmäſſigen Belegen verſehen, unmittelbar an Seine Biſchöfliche Gnaden gerichtet bei unterzeichneter Stelle einzureihen.

Augsburg am 24. Februar 1841.

Das Biſchöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr, Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{3}{3}$ 41.

Dem Pfarrer Johann Nicolaus Königsberger in Weſterheim, k. Landgerichts Ottobeuern, welcher als Dekan für das Landkapitel Ottobeuern gewählt worden iſt, wurde von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $\frac{28}{2}$ 41.

Im Landwehr-Bataillon Oettingen wurden nach vorgenommener Wahl ernannt: 1.) zum Oberlieutnant der bisherige Lieutnant Joſeph Müller; 2.) zu Lieutnants der Landwehrmann Eduard Rupprecht und der Landwehrmann Sebaſtian Gänzler.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 11.** den **13.** März **1841.**

Inhalt: Die im Jahre 1841 abzuhaltende Concurs-Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten der Diöceſe Augsburg. — Der Verkauf des bisherigen Schullehrer-Seminar-Gebäudes zu Dillingen. — Die Anzeigen über Erledigungen von Schuldienſten durch Todfälle von Schullehrern. — Die Beaufſichtigung des Beſuchs der Jahrmärkte durch die Handelsleute. — Eine am 21. Oktober v. Js. zu Langenſteinach aufgegriffene unbekannte Mannsperſon. — Die Aufſtellung eines Agenten für die Lebensverſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Zuſprache an Mädchen, welche ſich mit Proteſtanten verloben wollen. München 1840. Bei Ignatz Joſeph Lentner." — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die römiſche Kirche, kritiſch beleuchtet in einem ihrer Proſelyten, von Karl Friedrich Gaupp, pastor primar. in Langenbielau in Schleſien. Dresden bei Juſtus Chriſtian Naumann 1840." Das Münzweſen im Herzogthum Gotha. — Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Görisried. — Die Erledigung der Pfarrei Unterleinleiter, Dekanats Bamberg. — Die Paſſionsgottesdienſte in den proteſtantiſchen Kirchen. — Die Erledigung der Pfarrei Weiltingen, Dekanats Dinkelsbühl. — Dienſtesnachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 14,010. praes. $\frac{7}{3}$ 41.

(Die im Jahre 1841 abzuhaltende Conkurs-Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten der Diöceſe Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den allerhöchſten Verordnungen vom 30. Dezember 1806 und 5. Februar 1829 gemäß ſoll in dem laufenden Jahre 1841 eine Konkursprüfung der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten der biſchöflichen Diöceſe Augsburg ſtattfinden, deren Beginnen auf Montag den 12. Juli d. Js. hiemit feſtgeſetzt wird.

Die Pfarramts-Candidaten der gedachten Diöceſe, welche die vorgeſchriebenen Bedingungen der Admiſſion zu dieſer Prüfung erfüllt haben, erhalten hiemit den Auftrag, ihre Admiſſionsgeſuche nebſt den verordnungsmäßigen Studien- und Qualifikations-Zeugniſſen läng-

Digitized by Google

ſtens bis zum 1ten Juni d. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und ſich, im Falle der Zulaſſung zur Prüfung, Sonntags den 11ten Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr in der Kreishauptſtadt Augsburg in dem dortigen Regierungs-Gebäude perſönlich einzufinden.

Augsburg den 8. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 14,100. praes. $\frac{11}{3}$ 41.

(Den Verkauf des bisherigen Schullehrer-Seminar-Gebäudes zu Dilingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die von Seiner Majeſtät dem Könige allergnädigſt beſchloſſene Verlegung des Schullehrer-Seminars von Dilingen nach Lauingen, wird das bisherige Schullehrer-Seminar-Gebäude zu Dilingen bis zum 1ten Oktober 1841 entbehrlich, und es wird hiemit dasſelbe zum Verkaufe ausgeſchrieben.

Dasſelbe befindet ſich in einer ſehr angenehmen und geſunden Lage am nordweſtlichen Ende der Stadt Dilingen, ſteht ganz frei und beſteht aus drei Flügeln mit drei Stockwerken. Zu einem Fabrik-Etabliſſement würde ſich dasſelbe vortrefflich eignen.

Es enthält 14 heitzbare Zimmer, außer dieſen drei große, jetzt unheitzbare Säle, mehrere Kammern und Gewölbe, eine Kapelle, zwei Küchen, wovon eine ſehr groß iſt, Waſchküche, Brunnen, zwei große Hofräume, Stallungen mit Futterboden, Holzlegen, vorzüglich gute Keller, ein ganz gemauertes Gartenhaus mit einem heitzbaren Zimmer, einem großen Bienenſtand, drei Gärten, und zwar: a) Gartenanlage vor dem Gebäude, 14 Dezimalen haltend, b) Garten am Hauſe, 81 Dezimalen, c) Garten im Schanzgraben, 14 Dezimalen.

Sämmtliche Gärten ſind mit vorzüglichen Obſtbäumen beſetzt.

Die Gebäude ſind in einem guten baulichen Zuſtande.

Kaufsliebhaber können ſich zur Einſichtnahme des ganzen Komplexes bei der kgl. Schullehrer-Seminar-Inſpektion zu Dilingen melden, und haben ihre Kaufs-Angebote unter gehörigem Nachweiſe ihrer Zahlungs-Fähigkeit längſtens bis zum 1ten Mai d. Js. an die unterfertigte Regierungs-Stelle einzuſenden, um die Genehmigung oder Nichtgenehmigung ihres Angebotes alsbald zu vernehmen.

Augsburg den 10. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 14,133. praes. $^{1}/_{3}$ 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts - Polizei - Behörden, Diſtrikts-Schul-Inſpektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Commiſſionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Anzeigen über Erledigungen von Schul-Dienſten durch Todfälle von Schullehrern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Häufig laufen Anzeigen von Schuldienſt-Erledigungen durch Todfälle von Schullehrern ein, ohne daß von den Bericht erſtattenden Behörden eine Erwähnung über die Familien-Verhältniſſe der abgelebten Schullehrer gemacht wird.

Es werden daher ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden, Diſtrikts-Schul-Inſpektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Commiſſionen von Schwaben und Neuburg angewieſen, in den Anzeige-Berichten über die Todfälle von Schullehrern jedesmal anzugeben, ob der Verſtorbene verheirathet, Wittwer oder unverheirathet geweſen ſey, dann in den erſtern beiden Fällen, wie viele Kinder er hinterlaſſen habe, in welchem Alter dieſelben ſtehen, und ob dieſelben verſorgt oder unverſorgt ſeyen. Dann iſt anzugeben, ob etwa die hinterlaſſene Wittwe ein Geſuch auf Bewilligung eines Nachſitzes-ſtelle, und es iſt zugleich das amtliche Gutachten hierüber beizufügen. Uebrigens iſt wegen ſolcher dem Amte etwa unbekannter Geſuche die Todes-Anzeige nicht zu verzögern, dieſelben ſind aber binnen 8 Tagen nach erfolgtem Tode eines Schullehrers der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Augsburg den 8. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 13169. praes. $^{1}/_{3}$ 41.

An
die k. Stadt - Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizey - Behörden.

(Die Beaufſichtigung des Beſuchs der Jahrmärkte durch die Handelsleute betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem Gewerbs - und Handels - Stande wird neuerlich darüber Beſchwerde geführt, daß

1.) ungeachtet der klaren Beſtimmungen der Allerhöchſten Verordnung vom 8ten Mai 1811 über das Beziehen der Jahrmärkte noch immer Individuen auf dieſen Märkten feil haben, welche die hiezu nothwendigen Vorbedingungen nicht nachzuweiſen vermögen;

2.) daß ungeachtet der Regierungs-Verfügung vom 29. Juni v. Js. (Kreis-Intelligenz Blatt S. 510) fortwährend ledige Perſonen beiderlei Geſchlechts, und unter dieſen viele Ausländer, unter dem Vorgeben, als ſeyen ſie gebrödete Diener oder Commiſſionäre inländiſcher Gewerbs- oder Handelsleute, die Jahrmärkte beziehen;

3.) daß namentlich auch Italiener und Krämer unter der Firma von Bilderhändlern die verſchiedenartigſten Waaren zum Verkaufe auslegen.

Durch derlei Gewerbsanmaſſungen wird nicht nur der ſolide Gewerbsſtand weſentlich beeinträchtigt, und dem unter allen Formen verbotenen Hauſirhandel der größte Verſchub geleiſtet, ſondern es wird auch die öffentliche Sicherheit weſentlich gefährdet.

Da es nun Aufgabe der Polizey-Gewalt iſt, den berechtigten Gewerbsmann gegen Anmaſ-

Digitized by Google

ſungen aller Art zu ſchützen, und insbeſondere gegen den Hauſirhandel mit allem Nachdrucke einzuſchreiten, ſo werden ſämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden nachdrücklich aufgefordert, die über den Marktbeſuch beſtehenden Verordnungen ſtrenge zu handhaben, die Nachweiſe der die öffentlichen Märkte beſuchenden Gewerbs- und Handelsleute genau zu prüfen und alle, deren Papiere nicht genügen, zurückzuweiſen.

Zugleich werden ſämmtliche Paß-Behörden angewieſen, an ſogenannte Diener von Gewerbs- oder Handelsleuten ohne beſondere Ermächtigung der unterfertigten Stelle zum Zweck des Marktbeſuchs keine Legitimations-Urkunden auszuſtellen.

Dem eifrigen Zuſammenwirken ſämmtlicher Polizey-Behörden wird es in Bälde gelingen, die beim Beſuche der Jahrmärkte eingeriſſenen Mißbräuche abzuſtellen.

Augsburg den 6. März 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrum. 13,373. praes. $\frac{2}{3}$ 41.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine am 21ten Oktober vorigen Jahres zu Langenſteinach aufgegriffene unbekannte Manns-Perſon betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 21ten Oktober v. Js. wurde zu Langenſteinach, kgl. Landgerichts Uffenheim, eine unbekannte, unten ſignaliſirte Mannsperſon aufgegriffen.

Dieſelbe war zwar bis jetzt nicht zum Sprechen zu bringen, ſcheint aber dennoch nicht an Taubſtummheit, wohl aber an Schwachſinnigkeit und Blödſinn zu leiden, und obgleich hergeſtellt iſt, daß dieſelbe deutlich zu ſchreiben vermag, ſo konnte ſie bisher doch niemals zum Schreiben oder zur ſchriftlichen Beantwortung der vorgelegten Fragen bewogen werden. Uebrigens ſcheint dieſer Unbekannte wahrſcheinlich dieſelbe Perſon zu ſeyn, welche ſich im Monate Auguſt v. Js. bei dem kgl. würtembergiſchen Oberamte Mergentheim in Gewahrſam befand und von dort entkommen iſt.

Da nun weder durch das Benehmen mit gedachtem k. würtemb. Oberamte, noch durch die von dem k. Landgerichte Uffenheim angeſtellten Nachforſchungen die Heimaths- und ſonſtigen Verhältniſſe dieſer Perſon ausgemittelt werden konnten; ſo erhalten ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg den Auftrag, ſorgſam zu recherchiren, ob das fragliche Individuum nicht ihrem Bezirk angehört, oder in Anſehung ſeiner perſönlichen Beziehungen ſich nähere Spuren vorfinden.

Im bejahenden Falle iſt dem k. Landgerichte Uffenheim unmittelbar die geeignete Mittheilung zu machen, der unterfertigten Stelle aber hierüber Anzeige zu erſtatten.

Augsburg den 6. März 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Beſchreibung der Perſon.

Alter: beiläufig 35 Jahre;
Größe: 5 Schuh 10 Zoll;
Statur: mittlere,
Angeſicht: voll und länglich;
Haare: Braun und kurz geſchnitten;
Stirne: ſchmal, nach hinten zurücktretend, mit vielen horizontalen Falten;
Augenbraunen: dunkelbraun;
Augen: grau;
Naſe: auswärts gebogen, kurz und dünn;
Wangen: voll;
Mund: etwas aufgeworfen;
Zähne: im Ganzen gut, doch fehlen der rechte Augenzahn, dann der dritte rechte und der zweite linke Stockzahn unten;
Kinn: etwas breit mit einem Grübchen;
Beine: gerade.
Beſondere Kennzeichen: *Etwas Haltungsloſes und Schlaffes im ganzen Benehmen;* in der Mitte des linken Oberſchenkels, auf deſſen vorderer Fläche eine Narbe von dem Umfange eines Kreuzers und eine zweite von demſelben Umfange auf der Mitte der rechten Knieſcheibe.
Kleidung: Eine alte abgetragene Schirmmütze von dunkelblauem Tuche, eine ſchwarze baumwollene Halsbinde, eine weiße leinene Jacke mit weißen leinenen Knöpfen, eine alte Weſte, woran das rechte Vordertheil aus ausgewaſchenem Baumwollenzeug, der jetzt eine graue Farbe hat, und das linke Vordertheil aus einem ſolchen Zeuge mit quer laufenden braunen, ſchwarzen, gelben und rothen Streifen beſtehet, ein leinenes Hemd, welches unten am Bruſtſchlitze J. G. L. roth gezeichnet iſt, lange, oben ziemlich weite, unten aber ſich verengende Beinkleider aus grobem, wergenem Tuche, ſchaafwollene Strümpfe von perlblauer Farbe, kalblederne Schuhe, welche am Reifen mit ledernen Neſteln zuſammengebunden ſind.

Ad Nrm. 12,857. praes. $^{18}/_{3}$ 41.

(Die Aufſtellung eines Agenten für die Lebensverſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von der Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank angezeigte Aufſtellung eines Agenten in Füſſen für ihre Lebens-Verſicherungs-Anſtalt in der Perſon des Lotto-Collecteurs Johann Reiner dortſelbſt, die Genehmigung des k. Miniſteriums des Innern erhalten habe.

Augsburg den 9. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 13,849. praes. $^{10}/_{3}$ 41.

An die königl. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: Zuſprache an Mädchen, welche ſich mit Proteſtanten verloben wollen. München 1840, bei Ignatz Joſ. Lentner, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfaſſungs-Beilage von der k. Polizey-Direc-

tion München verfügte, und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 4ten März l. Jahrs unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 8. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 13,774. praes. $\frac{10}{3}$ 41.

An
die königl. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die römiſche Kirche, kritiſch beleuchtet in einem ihrer Proſelyten, von Karl Friedrich Gaupp, pastor primar. in Langenbielau in Schleſien. Dresden bei Juſtus Chriſtian Naumann 1840" betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungs-Beilage von dem Stadtkommiſſariate Würzburg verfügte und von der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 2. März l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätiget.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 8. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 13,561. praes. $\frac{8}{3}$ 41.

(Das Münzweſen im Herzogthum Gotha betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wird die herzoglich Sachſen-Coburg und Gotha'ſche Verordnung vom 4ten d. Mts., die Einziehung der dortländiſchen ohne Angabe der Mark gepräg-

Digitized by Google

ten Scheidemünze betreffend, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg am 6. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Geſetzſammlung für das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXVIII.

Landesherrliche Verordnung, die Einziehung der inländiſchen, ohne Angabe der Mark ausgeprägten Scheidemünze betreffend.

Wir Ernſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meiſſen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein und Tonna ꝛc. ꝛc.

haben die Entſchließung gefaßt, mit Einziehung der ältern, dem neuen Landesmünzfuße nicht entſprechenden inländiſchen Münzen nun dergeſtalt vorſchreiten zu laſſen, daß dieſe Maßregel zunächſt hinſichtlich der ohne Markzeichen ausgeprägten Scheidemünze eingeleitet werden ſoll.

In dieſer Beziehung verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die ältere Landes-Scheidemünze, welche ohne Angabe der Mark unter Coburg-Gothaiſchem oder unter Gotha-Altenburgiſchem Stempel ausgeprägt, und nicht bereits durch frühere Verordnung außer Geltung geſetzt worden iſt, kann während des Monats Mai dieſes Jahres bei nachbenannten Kaſſen gegen neue Landes-Scheidemünze, oder ſoweit ſolche nicht zureichend vorhanden ſeyn ſollten, gegen grobe Sorten des Vierzehnthaler-Fußes unentgeltlich umgewechſelt werden.

Dieſe Umwechslung ſoll ſich erſtrecken

1) auf die, nach der Verordnung vom 22ten April 1837, Nro. CLXVI. der Geſetzſammlung — unter Unſerem Stempel zu 16 Thlr. auf die Mark ausgeprägten Groſchen ($\frac{1}{24}$ Thalerſtücke),

2.) auf die unter Gotha-Altenburgiſchem Stempel geprägten Sechspfennigſtücke ($\frac{1}{48}$ Thalerſtücke) und

3.) von der Kupferſcheidemünze — nur auf
die Dreipfennigſtücke, und
die abgeführten Zweipfennigſtücke,

indem die übrigen Stücke auch fernerhin nach dem vollen Nennwerthe Cours behalten.

§. 2.

Mit dem Umwechslungs-Geſchäfte ſind

1.) ſämmtliche Rentämter, und

2.) ſämmtliche Amts- und Steuer-Recepturen des Herzogthums dergeſtalt beauftragt, daß ſelbige an jedem Wochentage des Monats Mai, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, am letzten Mai aber auch Nachmittags von 3 bis 8 Uhr die einzuziehenden Münzen annehmen, und deren Werth vergüten.

§ 3.

Die Vergütung ſoll mit voller Gewährung des Cours-Werthes, dergeſtalt erfolgen daß

Digitized by Google

für 25 alte Groſchen der einzuziehenden Scheidemünze, 30 neue Groſchen der jetzigen Scheidemünze oder ein Thaler Courant

abgereicht wird.

§ 4.

Die Umwechslung kann nur in Summen, nicht unter 25 alte Groſchen, ſowie in Summen, welche in der angegebenen Zahl aufgehen, begehrt werden, doch ſo, daß bei dieſen Summen die verſchiedenen Gattungen der Münze zuſammengezählt werden dürfen.

§ 5.

Hinſichtlich der ferneren Geltung der nicht umgewechſelten ältern Scheidemünzen obiger Gattungen wird hiemit beſtimmt, daß vom 1ten Junius 1841 an

die alten Groſchen oder $\frac{1}{24}$ Thalerſtücke nur noch für neue Groſchen ($\frac{1}{30}$),

die Sechspfennigſtücke oder $\frac{1}{48}$ Thalerſtücke nur für halbe neue Groſchen ($\frac{1}{60}$),

die Dreipfennigſtücke aber, ſowie die ältere abgeführte Kupfermünze

fernerhin gar nicht mehr bei öffentlichen Caſſen und im Privatverkehr als Zahlmittel gebraucht werden dürfen.

§ 6.

Zu dem herabgeſetzten Cours werden die § 5 genannten $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{48}$ Thalerſtücke vom 1ten Julius 1841 an uneingeſchränkt bei allen Rent- und Steuer-Kaſſen angenommen, von denſelben jedoch nicht wieder ausgegeben.

§. 7.

Wegen Einziehung der von gegenwärtiger Verordnung nicht betroffenen Landesmünze behalten Wir Uns ſpäterhin weitere Beſtimmung vor.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unſerm Inſiegel verſehen laſſen.

Gotha den 4. Februar 1841.

(L. S.) Ernſt, H. z. S. C. G.

Kepel.

Ad Nrm. 13,251. praes. $\frac{7}{3}$ 41.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Görisried betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Johann Baptiſt Heß auf die Pfarrei Muthmannshofen wurde die Pfarrei Görisried, k. Ldgts. Oberdorf, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 713 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 592 fl. 52 kr. nämlich:

1.) in ſtändigem Gehalte 100 fl. 26 kr.; 2.) aus Realitäten 174 fl. 43¼ kr.; 3.) aus Rechten in 240 fl. 39¼ kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 77 fl. 3 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 6 fl. 55¼ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 3. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Hößlin coll.

Digitized by Google

praes. $\frac{7}{3}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterleinleiter, Dekanats Bamberg, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Beck iſt die proteſtantiſche Pfarrei Unterleinleiter erlediget worden.

Sie liegt im Dekanate Bamberg und im k. Landgerichte Ebermannſtadt; die Ertrāgniſſe berechnen ſich nach der neueſten Faſſion in folgender Art:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Gelde 27 fl. 45 kr.; 2.) von andern Pfarreien: vom Filial Brunn 37 fl. 30 kr.; 3.) von Privaten 24 fl. 15 kr. II.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Dekonomie-Gebäude 20 fl., ½ Tagw. Acker in der Schnepfen 2 fl. 30 kr., 1¼ Tagw. Wieſen 33 fl., ¼ Tagw. Grasfleck am Heiligenſtädter Weg 4 fl., ½ Tagw. Garten 5 fl. 3 kr., Waldungen 2 fl. 15 kr., Antheil an den von der Gemeinde verpachteten Fiſchwaſſer 15 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) grundherrliche Rechte: a) ſtändige Abgaben: α) an Geld 6 fl. 6¼ kr., β) an Naturalien 4 Metz. 1 Vrlng. 2½ Sechz. Waitzen 8 fl. 31¾ kr., 5 Schäffl. 5 Metz. 1 Vrlng. ¾ Sechz. Korn 51 fl. 15 kr., 1 Metz. 2 Vrlg. 2½ Sechz. Senfkörner 2 fl. 24 kr.; b) unſtändige Abgaben: an Handlohn 6 fl. 39½ kr., 2.) an Zehenten 83 fl. 47½ kr.; 3.) an Gemeinderechten 4 fl. IV.) Einnahmen an Dienſtes-Funktionen 29 fl 19 kr. V.) Obſervanzmäßige Gaben 8 fl. Summa 356 fl. 36½ kr., hievon die Laſten abgezogen mit 15 fl. 18¾ kr., verbleibt ein reines Einkommen von 341 fl. 17½ kr. Hiezu kommt noch ein ſtändiger Dotations-Beitrag aus der allgemeinen Unterſtützungs-Kaſſa zur Erreichung der Congrua mit 58 fl. 42¼ kr., ergiebt ſich alſo ein jährlicher Ertrag von 400 fl.

Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen bei unterfertigter Stelle zu melden.

Bayreuth den 24. Februar 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

---

praes $\frac{8}{3}$ 41.

(Die Paſſionsgottesdienſte in den proteſtantiſchen Kirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das unterm 28ten v. Mts. ergangene und unterm Geſtrigen hier eingekommene k. Miniſterial-Reſcript, wodurch die Anträge des k. Ober-Conſiſtoriums, die Paſſions-Gottesdienſte in den proteſtantiſchen Kirchen betreffend, genehmigt ſind, ſämmtlichen Decanaten und Pfarrämtern des dieſſeitigen Conſiſtorial-Bezirks mit der Weiſung eröffnet, die ergangene Anordnung nach deren Publikation ſogleich in Vollzug zu ſetzen, damit noch in der bereits begonnenen Faſtenzeit die Paſſions-Gottesdienſte regelmäßig gehalten werden, und wie ſolches geſchehen, ſeiner Zeit in den Kirchen-Jahresberichten anzuzeigen.

Ansbach den 5. März 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben in Folge der Anträge des k. proteſtantiſchen Ober-Conſiſtoriums vom 27ten Oktober v. Js. die allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen geruht, daß wegen Abhaltung von Paſſionsgottesdienſten während der Faſtenzeit nachſtehende Anordnung für ſämmtliche proteſtantiſche Pfarr-Gemeinden des Königreiches erlaſſen werde.

I.

Während der Faſtenzeit, die mit dem Sonntage Invocavit beginnt, und bis zum Oſterfeſte fortdauert, ſoll in jeder proteſtantiſchen Pfarrgemeinde, und zwar in jeder Woche ein Predigtgottesdienſt gehalten werden, wobei die Leidensgeſchichte des Herrn in einzelnen Abſchnitten zum Gegenſtand der Betrachtung gewählt wird.

II.

Der Regel nach ſoll dafür der Freitag benützt werden. Wo örtliche Verhältniſſe, zum Beiſpiel der Simultangebrauch der Kirche, oder Aehnliches dieſes nicht zulaſſen, kann auch der Donnerſtag oder Dienſtag dazu benützt werden.

III.

An jenen Orten, wo für die bereits beſtehenden Paſſionsgottesdienſte nach dem Herkommen eine der Morgenſtunden um 8 Uhr oder 9 Uhr verwendet wird, hat es dabei ſein Verbleiben; ſollte jedoch in einzelnen Gemeinden eine andere Vor- oder eine Nachmittags-Stunde als angemeſſen erſcheinen, ſo kann dieſes zugelaſſen werden, jedoch in der Art, daß der Paſſionsgottesdienſt nicht über 4 Uhr Nachmittags erſtreckt wird.

IV.

Wo bis jetzt ſchon zwei, oder mehrere ſolcher Paſſionsgottesdienſte wöchentlich gehalten werden, ſollen ſie auch ferner beſtehen.

Die Betſtunden können an ſolchen Tagen, die für die Paſſionspredigt beſtimmt ſind, für die Faſtenzeit ausgeſetzt bleiben, treten aber nach derſelben in ihre vorige Ordnung zurück.

V.

Wo ſchon bisher zwiſchen der Pfarr- und Filialkirche ein wochenweiſer Wechſel für dieſe Gottesdienſte beſtand, iſt derſelbe unverändert beizubehalten, eben ſo, wenn in jeder Woche dieſer Gottesdienſt ſowohl in der Pfarrkirche, als in der Filialkirche gehalten wurde.

Wo derſelbe bisher gar nicht ſtatt hatte, und erſt jetzt eingeführt wird, ſoll darauf Rückſicht genommen werden, in ſoferne es die nicht allzuweite Entfernung geſtattet, daß dieſe Gottesdienſte abwechſelnd zwiſchen der Pfarrkirche und der Filialkirche gehalten werden.

VI.

Die Sonntags-Gottesdienſte, wenn ſie auch gleich für die Leidensgeſchichte des Herrn benützt werden wollen, können nicht als ſolche Paſſionspredigten gelten, da durchaus für dieſe ein Wochengottesdienſt benützt werden ſoll.

VII.

Die Abwartung dieſer Gottesdienſte liegt den angeſtellten Pfarrgeiſtlichen oder ihren Stellvertretern ob. Die von den Schullehrern theilweiſe vorzunehmende Vorleſung einer Paſſionsbetrachtnng kann auf keine Weiſe als eine Paſſionspredigt geltend gemacht werden.

Das k. proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium hat nunmehr wegen Ausſchreibung und Voll-

Digitized by Google

ziehung dieſer Anordnung ſofort das Geeignete zu verfügen.

München den 28ten Februar 1841.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten
Befehl.

v. Abel.

An
das k. Ober-Conſiſtorium
alſo ergangen.

praes. $^{10}/_{3}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Weiltingen, Dekanats Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 21. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Rabus iſt die Pfarrei Weiltingen in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß nach der vorliegenden im Jahre 1837 berichtigten Faſſion die mit dieſer Stelle verbundenen Dienſtertrágniſſe in Folgenden beſtehen:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 80 fl., altes Holzgeld für urſprüngliche 16 Klafter Holz auf den Stamm à 2 fl. = 32 fl., für ſämmtliche der Pfarrei ehemals zuſtändig geweſene Zehenten aller Art und an verſchiedenen Orten 475 fl. b) an Naturalien: 3¼ Klafter hartes Scheitholz 21 fl. 17 kr., Hauerlohn vom k. Aerar vergütet 2 fl. 19 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen 10 fl. 7½ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen 11 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl., 2.) desgleichen der Gründe 330 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) aus grundherrlichen Rechten und zwar ſtändige Abgaben: a) an Geld in ewigen Zinſen 6 fl. 16½ kr.; b) an Naturalien: 6 Schäffl. 1 Metz. 2 Vrlg. Korn à 8 fl. 49 kr. = 54 fl. 33½ kr.; 14 Schäffl. 2 Metz. 3 Vrlg. Haber à 3 fl. 44 kr. = 53 fl. 53½ kr.; 7 Schäffl. 1 Metz. 1½ Vrlg. Dinkel à 3 fl. 52 kr. = 27 fl. 57 kr.; 3 alte Hennen à 12 kr. und 2 junge à 6 kr. = 48 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 103 fl. 45 kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 3 fl. 12 kr. Summa 1262 fl., 29 kr., hievon die Laſten mit 67 fl. 37 kr. abgezogen, bleibt reines Einkommen 1195 fl. 2 kr., wozu noch 18 fl. als freiwillige Geſchenke gerechnet werden.

Ansbach am 1. März 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachrichten.

praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 26. Februar d. Js. dem Prieſter Joh. Baptiſt Heß in Görisried die Pfarrei Muthmannshofen, kgl. Landgerichts Grönenbach, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unter dem 18. Februar d. Js. auf die durch die Beförderung des I. Landgerichts-Aſſeſſors Gaſſner erledigte I. Aſſeſſorsſtelle bei dem k. Landgerichte Dilingen den dermaligen zweiten Aſſeſſor bei dieſem Amte Dr. Euſtach Seif vorrücken zu laſſen, und an deſſen Stelle zum zweiten Aſſeſſor den geprüften Rechts-Praktikanten Johann Baptiſt Mayr in Abensberg zu ernennen.

praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 25. Februar d. Js. dem Prieſter Joh. Balthaſar Seidenfuß, Pfarrer in Oberfahlheim, k. Landgerichts Untergünzburg, die Pfarrei Walkertshofen, k. Landgerichts Krumbach, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben dem Pfarrer und Cammerer Bonaventura Porzelius zu Reuti bei Lindau in Anerkennung der mehr als fünfzigjährigen treuen Dienſtesleiſtung die Ehrenmünze des Ludwigsordens allergnädigſt zu verleihen geruht.

praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 14. Februar l. Js. haben Se. Königl. Majeſtät der, von dem Hr. Fürſten Oettingen-Wallerſtein für den bisherigen Pfarrer in Wörnizheim, Karl Friedrich Maier, ausgeſtellten Präſentation auf die Pfarrei Holzkirchen, Dekanats Oetting, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $\frac{11}{3}$ 41.

Dem auf die Pfarrei Zuchering, k. Landgerichts Neuburg, präſentierten Prieſter Georg Windmaiſer, Cooperator in Pondorf, Herrſchaftsgerichts Wörth, Bisthums Regensburg, wurde unterm Heutigen die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Dem Müllermeiſter Georg Kiechle von Sontheim, deſſen kühner Entſchloſſenheit und aufopfernden Bemühungen es gelang, den Müllerlehrling Clement Schüle dortſelbſt, welcher unter das laufende Brechrad geſtürzt war, und mit dem Kopfe nach unten gegen eine Viertelſtunde in dieſer ſchrecklichen Lage verharren mußte, von dem nahen Tode des Ertrinkens zu retten, wird hiemit die wohlverdiente öffentliche Anerkennung ſeiner edlen Handlung ausgedrückt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 12.** den **20.** März **1841.**

Inhalt: Die Geſuche um Zulaſſung zu Separat-Prüfungen für das Gymnaſial-Abſolutorium. — Die Anzeige unehelicher Geburten bey den betreffenden Polizeybehörden. — Die freyen Erwerbsarten, insbeſondere das Glasſchleifen. — Dienſtes-Nachrichten. — Schrannen-Konſpect. — Beylage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 14,546. praes. 17/3 41.

(Die Geſuche um Zulaſſung zu Separat-Prüfungen für das Gymnaſial-Abſolutorium betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in Betreff der Geſuche um Zulaſſung zu Separat-Prüfungen für das Gymnaſial-Abſolutorium am 9ten d. Mts. ergangene kgl. Miniſterial-Entſchließung wird in dem nachſtehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und iſt an jenen Orten, wo Lokal-Wochenblätter beſtehen, auch in dieſelben einzurücken.

Augsburg den 16. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Miniſterium des Innern.

Den um Zulaſſung zur Separat-Prüfung für das Gymnaſial-Schluß-Zeugniß von Privatſtudirenden eingereichten Geſuchen war bisher nicht ſelten das Motiv unterſtellt, daß der betreffende Studirende den Cyklus der Gymnaſial-Studien durch Privat-Unterricht bereits erſchöpft und ſich nunmehr zur Erſtehung einer Abſolutorial-Prüfung für hinlänglich befähiget halte, während aus den vorgelegten Zeugniſſen ſich ergab, daß die auf das Privat-Studium verwendete Zeit mit der vorſchriftsmäßigen Gymnaſial-Stu-

Digitized by Google

dien-Zeit in gar keinem Verhältniſſe ſtehe, und ein durchaus ungeregelter Betrieb der erſtern ſtattgefunden habe.

Eine ſolche Motivirung iſt nicht geeignet, um dergleichen Geſuchen eine entſprechende Würdigung zuzuwenden.

Denn da nach der Schulordnung vom 13. März 1830 jeder Gymnaſial-Klaſſe ihre eigene, dem Alter und den Kräften der Schüler angemeſſene Lehraufgabe zugewieſen, und dieſe in der Art geſtellt iſt, daß ſie nur innerhalb Eines Jahres mit günſtigem Erfolge gelöst werden kann, ſo iſt bey Privatſtudirenden, welche vorgeben, die Arbeit dieſer Klaſſen innerhalb einer kürzern Zeit und vollſtändig bewältigt zu haben, im Allgemeinen mit Grund anzunehmen, ihre Privat-Studien ſeyen entweder nur oberflächlich betrieben, oder die vorgeblich günſtigen Erfolge nur durch ein der Geſundheit und naturgemäßen Entwickelung der phyſiſchen Kräfte nachtheiliges Uebermaaß von Anſtrengung erzielt worden.

Beides ſteht aber mit der wiederholt auf das Beſtimmteſte ausgeſprochenen Allerhöchſten Willens-Meinung Seiner Majeſtät des Königs in dem entſchiedenſten Gegenſatze, und beide Mißſtände ſind nicht nur von den zu beſondern wiſſenſchaftlichen Berufs-Fächern ſich widmenden Jünglingen, ſondern auch von den künftigen Candidaten techniſcher Berufs-Studien um ſomehr ferne zu halten, als den letztern Gymnaſial-Studien vorzüglich in der Abſicht vorgeſchrieben ſind, damit in der vorherrſchenden Richtung techniſcher Beſtrebungen das geiſtige Element einer allgemeinen Bildung nicht untergehe, eine Abſicht, welche durch einen oberflächlichen Betrieb der Gymnaſial-Studien geradezu vereitelt würde.

Das unterzeichnete Miniſterium, gleichverpflichtet, die Allerhöchſten Vorſchriften mit Nachdruck zu handhaben und die Intereſſen der Schule, welche durch die ihr obliegenden Prüfungen ſolcher Privatſtudirenden ebenſo, wie durch die Rückſichtsnahme auf ihre eigenen Angehörigen betheiligt erſcheinen, den Privatſtudien gegenüber ernſtlichſt zu vertreten, findet ſich durch dieſe Doppelpflicht aufgefordert, fortan keinem Geſuche eines Privatſtudirenden um Zulaſſung zu einer Separat-Prüfung eine Folge zu geben, bey welchem aus den vorzulegenden Zeugniſſen nicht zu entnehmen iſt, daß

a) das Privat-Studium unter Leitung eines zur Ertheilung des Privat-Unterrichts nach §. 121 und 122 der Schulordnung befähigten Lehrers betrieben,

b) der jeder Gymnaſial-Klaſſe vorgeſchriebene Lehrſtoff im Privat-Unterrichte vollſtändig erſchöpft und

c) zugleich die vorſchriftsmäßige Gymnaſial-Studien-Zeit ohne Abkürzung eingehalten worden ſey.

Hiebey verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß die, an dem Gymnaſium mit der Befähigung zur Vorrückung in die nächſt höhere Klaſſe, zugebrachten Jahre in die Zeit des Privat-Studiums eingerechnet werden dürfen, und daß der lit. b erforderte Nachweis der vollſtändigen Erſchöpfung des Lehrſtoffes jeder Gymnaſial-Klaſſe auf jene Lehrgegenſtände ſich nicht erſtrecke, welche den zu ſpeziellen Berufsarten und Dienſtes-Kategorien ſich hinwendenden Jünglingen in beſondern allerhöchſten Verordnungen ausdrücklich erlaſſen ſind.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird demnach beauftragt, alle bei ihr einkommenden Geſuche von Privat-Studirenden um Zulaſſung zur Separat-Prüfung für das Gymnaſial-Schluß-Zeugniß nach obigen Erforderniſſen ſtrenge zu würdigen, und dieſe

Digitized by Google

Anordnung im Kreis-Intelligenz-Blatte zur Offenkunde zu bringen.

München den 9. März 1841.

An
die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, alſo ergangen.

(Die Vorſtellung des N. N. um Zulaſſung ſeines Sohnes zu einer Separat-Prüfung für das Gymnaſial-Schlußzeugniß betreffend)

Ad Nrm. 14,053. praes. $\frac{1}{3}$ 41.

An
ſämmtliche Land- und Herrſchafts-Gerichte, Magiſtrate und Pfarr-Aemter des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Anzeige unehelicher Geburten bei den betreffenden Polizey-Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge Mittheilung des k. Appellations-Gerichtes von Schwaben und Neuburg bezüglich der häufig vorkommenden ſpäten Bekanntgabe unehelicher Geburtsfälle von Seite der kgl. Pfarrämter an die treffenden Pflegſchafts-Behörden, ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, das unter dem 23. Januar 1836 erlaſſene Ausſchreiben — die Anzeige unehelicher Geburten betr., — hiermit auf das Nachdrücklichſte in Erinnerung zu bringen, und den genauen Vollzug unter Androhung geeigneter Einſchreitung für den Fall verſchuldeter Nachläſſigkeit wiederholt einzuſchärfen.

Augsburg den 14. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 14564. praes. $\frac{1}{3}$ 41.

An
ſämmtliche Polizei-Behörden.

(Die freyen Erwerbsarten, insbeſondere das Glasſchleifen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 11. d. Mts. wurde unter Beziehung auf den Art. 8 Abſatz 2 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen vom 11. September 1825 die faconirte Glasſchleiferkunſt als eine der freien Betriebſamkeit überlaſſene Erwerbsart erklärt.

Hienach iſt in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Augsburg den 17. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Dienſtes : Nachrichten.

praes. $\frac{25}{3}$ 41.

Vermöge Regierungs : Entſchließung ddo. 10ten März d. Js. wurde dem Prieſter Oswald Zinsler, Kaplan in Pfaffenhofen, k. Landgerichts Roggenburg, zum Antritte des Curat : Benefiziums in Beuern die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $\frac{25}{3}$ 41.

Als Gemeinde : und Stiftungs-Anwald bei dem k. Landgericht Ottobeuren wurde der kgl. Advokat Widmer in Memmingen aufgeſtellt.

praes. $\frac{17}{3}$41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr : Regiment zu Augsburg ernannt: I) als Hauptmann: der bisherige Oberlieutnant Jakob Gaiser; II.) als Oberlieutnant a) der bisherige Lieutnant Anton Zell; b) der bisherige Artillerie : Lieutnant Jakob Mack; III) als Lieutnant: a) der bisherige Landwehrmann Beno Stadler; b) der bisherige Korporal Johann Mack bei der Artillerie; IV.) als Quartiermeiſter der bisherige Lieutnant Johann Baptiſt Vigl.

praes. $\frac{25}{3}$ 41.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Magiſtratsraths David Dorn zu Memmingen trat deſſen Erſatzmann, der Conditor Benjamin Zobel, was hiemit bekannt gemacht wird.

Ueberſicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preiſe in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben und Neuburg** für den Monat Februar 1841.

Schrannen.	Waizen. Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Kern. Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Roggen. Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Gerſte. Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Hafer. Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Veeſen. Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2832	11	43	1484	11	46	1594	7	49	3116	7	28	943	4	2	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	509	12	13	303	8	36	219	6	27	456	4	12	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2006	14	21	1176	9	50	708	7	44	1474	4	56	—	—	—
Lindau	3280	13	58	5367	13	40	182	9	18	302	8	29	633	5	—	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2643	13	37	980	8	52	1151	7	44	916	4	21	—	—	—
Neuburg	547	10	48	—	—	—	280	7	31	565	6	1	171	4	24	—	—	—
Nördlingen . . .	80	10	15	1671	10	43	242	7	27	1866	6	59	212	4	16	—	—	—
Donauwörth . . .	158	11	14	310	10	49	181	7	36	609	6	10	299	4	2	—	—	—
Krumbach	—	—	-	589	12	20	184	7	54	318	6	10	547	3	52	—	—	—
Lauingen	7	10	30	2076	11	17	210	7	19	2058	6	19	281	4	—	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	732	11	53	400½	8	17	198	6	—	837½	4	5	—	—	—
Weiſſenhorn . . .	—	—	—	1265	12	47	392	7	37	700	5	46	694	3	51	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	6904	—	—	18452	—	-	6124½	—	—	11810	—	—	7463½	—	—		—	—

Berichtigung. S. 254 Zeile 12 von unten im 11. Stück des Intelligenz : Blattes iſt ſtatt Krämer „**Krainer**" zu leſen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 13.** den **27.** März **1841.**

Inhalt: Das Erlöſchen der Forderungen an die kgl. Kaſſen und die Rückſtände an kgl. Staatsgefällen. — Der definitive Satz für das braune Sommerbier im Sudjahre 18$^{40}/_{41}$. — Die Reſultate der Conkurs-Prüfungen für die Erlangung definitiver Schuldienſte. — Die Erledigung der Schul-Verweſers-Stelle der erſten Mädchen-Klaſſe an der proteſtantiſchen Schule in Kempten. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Pfefferkörner im Geſchmacke der Zeit, ernſter und ſatyriſcher Gattung von G. A. Frhr. von Maltitz, in 4 Heften. 1. und 2. Heft. Hamburg bei Hoffmann und Comp. 1841. II. Auflage. — Erledigung der zweiten Pfarrſtelle in Pegnitz. — Dienſtes-Nachrichten. Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Republikation

der Beſtimmungen des Finanz-Geſetzes vom 28ten Dezember 1831.

(Das Erlöſchen der Forderungen an die k. Kaſſen, und die Rückſtände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

&c. &c.

Tit. IV.

Beſondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Geſetze vom 1ten Juni 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöſchen Beſtimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, in ſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten October 1833 geſchehen.

Eine früher angemeldete Foderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

Digitized by Google

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder
b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Adminiſtrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewieſene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präcluſion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Foderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präcluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen:
a.) alle Real-Laſten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;
b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

Rückſtände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten October 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem ſich das Gefälle ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine reſtitutio

Digitized by Google

in integrum nicht ſtatt, ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Geſetzes erhalten im Rhein-Kreiſe keine Anwendung.

In den übrigen Kreiſen ſind die Vorſchriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes im Allgemeinen, insbeſondere mit der Ueberweiſung der feſtgeſetzten Fonds an die betreffenden Kaſſen und Miniſterien beauftragt.

Jeder Miniſter iſt verantwortlich, die für ſeinen Geſchäftskreis feſtgeſetzten Summen den beſtimmten Zwecken zuzuwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürſt v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansberg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Der Staatsrath und
General-Sekretär.
Egid. v. Kobell.

Ad Nrm. 14,958. praes. $\frac{28}{3}$ 41.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den definitiven Satz für das braune Sommerbier im Sudjahre 1840/41 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der behufs der Ermittlung der Gerſten- und Hopfen-Preiſe gepflogenen Verhandlungen wird hiemit unter Bezugnahme auf die allerhöchſte Verordnung vom 25ten April 1811 und 18ten Mai 1812 der Ganter-Preis für das braune Sommerbier im Sud-Jahre $18\frac{40}{41}$ in nachſtehender Weiſe feſtgeſetzt:

1) Für den erſten Diſtrikt und zwar die Stadt Augsburg, die Landgerichte Göggingen, Schwabmünchen, Wertingen, Zusmarshauſen und das Herrſchaftsgericht Nordendorf auf

vier Kreuzer zwei Pfennige;

2.) für den zweyten Diſtrikt und zwar die Stadt Lindau, dann die Landgerichte Lindau und Weiler auf

fünf Kreuzer;

3) für den dritten Diſtrikt und zwar die Städte Memmingen und Neuburg, dann die k. Landgerichte Burgau, Günzburg, Lauingen, Dilingen, Höchſtädt, Donauwörth, Neuburg, a. D., Illertiſſen, Krumbach, Roggenburg, ferner die Herrſchaftsgerichte Edelſtetten, Neuburg am a. K., Babenhauſen, Weiſſenhorn und Burheim auf

vier Kreuzer zwey Pfennige

Digitized by Google

4.) für den vierten Diſtrikt und zwar die Städte Kaufbeuern und Kempten, dann die k. Landgerichte Kaufbeuern, Kempten, Türkheim, Buchloe, Mindelheim, Obergünzburg, Oberdorf, Ottobeuern, Sonthofen, Füßen, Immenſtadt und Grönenbach auf

vier Kreuzer drey Pfennige;

5.) endlich für den fünften Diſtrikt und zwar die Stadt Nördlingen, die k. Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemdig, ferner die Herrſchaftsgerichte Biſſingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerſtein auf

vier Kreuzer zwey Pfennige.

Dieſem Bierſatze iſt übrigens der Kommunal-Aufſchlag, wo ein ſolcher beſteht, noch beyzufügen.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden haben nunmehr für geeignete Bekanntmachung Sorge zu tragen, die Aufrechthaltung und den genauen Vollzug der beſtehenden Vorſchriften über Erzeugung und Verleitgebung des Bieres ſorgfältigſt zu überwachen, ſo wie allenfallſige Contraventionen ſtrenge zu ahnden.

Augsburg den 18. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 14,832. praes. $\frac{26}{3}$ 41.

(Die Reſultate der Concurs-Prüfungen für die Erlangung definitiver Schuldienſte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend werden die Namen derjenigen Schuldienſt-Exſpektanten, welche die Concurs-Prüfung für die Erlangung definitiver Schul-Dienſte im Monate Oktober 1839 in Augsburg beſtanden haben, und bey derſelben mit den zwey erſten Hauptnoten-Klaſſen als befähiget zur definitiven Anſtellung im teutſchen Schulfache befunden wurden, in alphabetiſcher Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden auch die Verzeichniſſe der zu ähnlichem Zwecke in den Jahren 1837 und 1838 geprüften, und zur Anſtellung befähiget befundenen Individuen nachträglich bekannt gemacht.

Augsburg den 17. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Verzeichniß

derjenigen Schuldienſt-Exſpektanten, welche bey den in den Jahren 1837, 1838, und 1839, für die Erlangung definitiver Schuldienſte in Augsburg abgehaltenen Concurs-Prüfungen als befähiget zur definitiven Anſtellung im teutſchen Schulfache befunden wurden, im alphabetiſcher Ordnung.

Im Jahre 1837:

1.) Altegger Joſeph Anton, Schulgehilfe in Türkheim, (Iſt ſeit der Concurs-Prüfung geſtor-

Digitized by Google

ben); 2.) Behr Joſeph, Schullehrer in Dirrlauingen, k. Landgerichts Dilingen; 3.) Bisle Karl, Schulgehilfe in Obenhauſen, k. Landgerichts Roggenburg; 4.) Diller Max, Schulgehilfe in Uſtersbach, k. Landgerichts Zusmarshauſen, (Iſt ſeit der Concurs-Prüfung geſtorben); 5.) Fey Karl, Schullehrer in Klimnach, k. Landgerichts Schwabmünchen; 6.) Fiſchacher Heinrich, Schulgehilfe an der iſraelitiſchen teutſchen Schule in Hürben, k. Landgerichts Krumbach; 7.) Fiſcher Georg, Schulverweſer in Immenſtadt; 8.) Geiger Max Joſeph, Schullehrer in Haſelbach, k. Landgerichts Rain; 9.) Haberl Karl, exponirter Schulgehilfe in Walchshofen, kgl. Landgerichts Aichach; 10.) Haltenberger Sebaſtian, Schullehrer in Balzhauſen, k. Ldgs. Krumbach; 11.) Herb Balthaſar, Schulgehilfe in Sulzberg, k. Ldgs. Kempten; 12.) Hofer Anſelm, Schulgehilfe in Hollenbach, k. Ldgs. Neuburg; 13.) Kiederle Anton, Schullehrer in Schäfſtall, k. Ldgs. Donauwörth; 14.) Kögel Joſ. Anton, exponirter Schulgehilfe in Heißen, k. Ldgs. Obergünzburg; 15.) Lipp Joſeph, Schulgehilfe in Aſch, kgl. Ldgs. Buchloe; 16.) Lorenz Honorius, erſter Hilfslehrer am katholiſchen Waiſen- und Armenkinderhauſe zu Augsburg; 17.) Mozet Johann Nepomuck, Schullehrer in Biberberg, kgl. Ldgs. Roggenburg; 18.) Metzger Abraham, Schulverweſer zu Leipheim, k. Ldgs. Günzburg; 19.) Reiſer Joſeph, Schul-Lehrer in Dirlewang, k. Ldgs. Mindelheim; 20.) Rügemer Jonas Jakob, Schullehrer der Iten Knabenklaſſe an der proteſtantiſchen Schule zu den Barfüßern in Augsburg; 21.) Schieß Franz Sales, Schulverweſer in Ellhofen, kgl. Ldgs. Weiler; 22.) Seyband Alois, Schulverweſer in Staufen, k. Ldgs. Immenſtadt; 23.) Steinharter Emanuel, zur Zeit in Kriegshaber, k. Landgs. Göggingen; 24.) Wagner Johann Evangeliſt, Schulgehilfe in Zusmarshauſen; 25.) Weimer Johann Georg, Schullehrer in Ensfeld, k. Landgs. Monheim.

Im Jahre 1838:

1.) Daiber Jakob, Schulverweſer in Maria Thann, k. Landgerichts Lindau; 2.) Finkenzeller Franz Xaver, Schulverweſer in Unterrammingen, k. Landgerichts Türkheim; 3.) Geißler Peter, Schulverweſer zu Oberſtdorf, k. Landgerichts Sonthofen; 4.) Heckel Johann, Schullehrer der I. Knabenklaſſe an der katholiſchen Schule in Kaufbeuern; 5.) Herburger Gebhard, Schulgehilfe in Haunſtetten, k. Landgerichts Göggingen; 6.) Klotz Joſeph, I. Schulgehilfe in Marxheim, k. Landsgerichts Monheim; 7.) Kopf Anton, Schulgehilfe zu Weißenhorn, k. Landgerichts Roggenburg; 8.) Kramer Xaver Franz, Schullehrer zu Ambach, k. Landgerichts Neuburg; 9.) Lämmerer Johann Friedrich, Lehrer an der proteſtantiſchen Waiſenhausſchule zu Oettingen (Iſt ſeit der Concurs-Prüfung geſtorben). 10.) Leipheimer Bernhard, Lehrgehilfe an der iſraelitiſchen Religionsſchule zu Hürben, k. Landgericht Krumbach; 11.) Müller Max, Schulverweſer in Willmatshofen, k. Landgerichts Zusmarshauſen; 12.) Rufer Sebaſtian, Schulgehilfe in Steinheim, k. Landgerichts Höchſtädt; 13.) Pfaffenzeller Max, Schulverweſer in Frankenried, k. Landgerichts Kaufbeuern; 14.) Röder Alois, Schulgehilfe in Legau, k. Landgerichts Grönenbach; 15.) Rederer Jakob Ulrich, Verweſer der I. Knabenklaſſe an der proteſtantiſchen Schule zu St. Ulrich in Augsburg; 16.) Riedmüller Joſeph, Schulgehilfe in Horgau, königl. Landgerichts Zusmarshauſen; 17.) Rumpf Guſtav, Schulverweſer in Burtenbach, k. Landgerichts Burgau; 18.) Schmid Joſeph, Schulgehilfe zu Erkheim, k. Landgerichts Ottobeuern; 19.) Schuler Johann Baptiſt, Schulgehilfe zu Hasberg, k. Landgerichts Mindelheim; 20.) Sträub-

le Ignatz, Schullehrer in Waal, k. Landgerichts Buchloe; 21.) Walter Michael, Schulgehilfe in Offingen, k. Landgerichts Günzburg; 22.) Weber Franz, Schullehrer zu Munzingen, fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſchen Herrſchaftsgerichts Wallerſtein; 23.) Wiedemann Johann Baptiſt, I. Schulgehilfe in Schwabmünchen; 24.) Wieland Georg Friedrich, Schullehrer in Großelfingen, k. Landgerichts Nördlingen; 25.) Wild Julian, Schulverweſer in Sonderheim, k. Landgerichts Höchſtädt; 26.) Wolf Gerhard, Schulgehilfe in Türkheim; 27.) Zwisler Fidel, Schulgehilfe in Immenſtadt.

Im Jahre 1839.

1.) Baur Benedikt, Schulverweſer in Ungerhauſen, k. Landgerichts Ottobeurn; 2.) Daar Heinrich, Verweſer der I. Mädchenklaſſe an der proteſtantiſchen Schule zu Memmingen; 3.) Dezel Joſeph, Schulgehilfe in Asbach, k. Landgerichts Donauwörth; 4.) Fendt Franz Xaver, Schulgehilfe in Füſſen; 5.) Frank Andreas, Schulverweſer in Bühl, fürſtl. Wallerſteiniſchen Herrſchaftsgerichts Harburg; 6.) Gebhardt Anton, Schulgehilfe zu Sonthofen; 7.) Hartmannsberger Joſeph, Schulverweſer zu Modelshauſen, k. Landgerichts Wertingen; 8.) Heinle Franz Xaver, Schulgehilfe in Oberdorf; 9.) Herzog Auguſtin, Schulgehilfe in Herbertshofen, k. Landgerichts Wertingen; 10.) Julius Anton, I. Schulgehilfe in Pfronten, k. Landgerichts Füſſen; (Iſt ſeit der Concurs-Prüfung geſtorben); 11.) Klemmer Johann, Schulverweſer zu Goldbach, k. Landgerichts Burgau; 12.) Kopfmüller Joſeph, Schulgehilfe in Altusried, k. Landgerichts Grönenbach; 13.) Kopp Karl, Schulgehilfe in Großaitingen, k. Landgerichts Schwabmünchen; 14.) Kruis Johann Nepomuk, Schulgehilfe in Weilheim, k. Landgerichts Monheim; 15.) Lampart Johann Baptiſt, Schulgehilfe in Krumbach; 16.) Laible Jakob, Verweſer der I. Knabenklaſſe an der proteſtantiſchen Schule bei St. Jakob in Augsburg; 17.) Marz Mathias, exponirter Schulgehilfe in Egelhofen, k. Landgerichts Mindelheim; 18.) Meyer Wilhelm, Schullehrer zu Untermagerbein, fürſtl. Oettingen-Wallerſteiniſchen Herrſchaftsgerichts Biſſingen; 19.) Mayerhofer Xaver, Verweſer der Knabenſchule zu Wallerſtein; 20.) Metzger Peter, Schulgehilfe in Illerreichen, k. Landgerichts Illertiſſen; 21.) Raab Leonhard, Schullehrer in Wörnitzoſtheim, fürſtl. Oettingen-Wallerſteiniſchen Herrſchaftsgerichts Harburg; 22.) Schafitel Joſeph, Schulgehilfe in Bobingen, k. Landgerichts Schwabmünchen; 23.) Schneider Max, Schulgehilfe in Baisweil, k. Landgerichts Kaufbeuern; 24.) Unterbirker Kaspar, Lehrgehilfe am k. Schullehrer-Seminar zu Dilingen; 25.) Walther Wilhelm, II. Schulgehilfe in Schwabmünchen; 26.) Wiedemann Joſeph, Schulgehilfe in Pfaffenhofen, gräfl. Fugger'ſchen Herrſchaftsgerichts Weiſſenhorn; 27.) Wieland Joſeph, zu Paffenhofen, gräfl. Fugger'ſchen Herrſchaftsgerichts Weiſſenhorn.

Ad Nrm. 15,288. praes. 26/3 41.

(Die Erledigung der Schulverweſers-Stelle der I. Mädchen-Klaſſe an der proteſtantiſchen Schule in Kempten betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

An der proteſtantiſchen deutſchen Schule zu Kempten iſt die Schulverweſersſtelle der 1ten Mädchen-Klaſſe erlediget, mit welcher einjährlicher Bezug von 200 fl. verbunden iſt.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre, mit den erforderlichen Qualifikations-Buchs-Extrakten ihrer vorgeſetzten Diſtrikts-Polizey- und Diſtrikts-Schul-Behörden verſehenen, Geſuche längſtens bis zum 15ten April

d. Js. an die k. Lokal-Schul-Kommiſſion Kempten einzureichen.

Augsburg den 24. März 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 14,561. praes. $\frac{24}{3}$ 41.

An

die königl. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Pfefferkörner im Geſchmacke der Zeit ernſter und ſatyriſcher Gattung von G. A. Freihr. von Maltitz, in 4 Heften. 1. und 2. Heft. Hamburg bei Hoffmann und Comp. 1841, 2te Aufl. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommiſſariate Würzburg verfügte und von der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 11. März l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätiget.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 18. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

---

praes. $\frac{23}{3}$ 41.

(Erledigung der zweyten Pfarrſtelle in Pegnitz betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Verſetzung des Pfarrers Tretzel als Pfarrer nach Elpersdorf erledigte IIte Pfarrſtelle in Pegnitz, im Dekanate Kreuſſen und k. Landgerichte Schnabelwaid, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe ſind nach der neueſten Faſſion folgende:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: an baarem Gelde 25 fl.; 2 Schäffel $1\frac{1}{2}\frac{2}{2}$ Metzen Korn 20 fl. 16½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Geld 100 fl. 22½ kr.; 2 Schäffel $4\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ Metzen Korn 24 fl. 18½ kr. II.) An Zinſen von Activ-Kapitalien 3 fl. III.) Ertrag an Realitäten: freye Wohnung

in der Kaplaney nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebdude 50 fl.; 3 Tagw. Aecker 27 fl. 19 kr.; ½ Tagw. Wieſen 12 fl. 36 kr.; $\frac{5}{16}$ Tagw. Garten 3 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen an Dienſtfunktionen 190 fl. 52 kr. V.) Obſervanzmäßige Gaben 27 fl. Summa 483 fl. 14½ kr. Laſten 30½ kr. Bleibt reiner Ertrag 483 fl. 44½ kr.

Baireuth den 15. März 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{24}{3}$ 41.

Dem Pfarrer Meinrad Hartung in Illerbeuern wurde die durch die Verſetzung des bisherigen Diſtrikts-Schulinſpectors und Pfarrers Franz Xaver Egger auf die Pfarrei Dinkelſcherben erledigte Stelle eines Diſtrikts-Schulinſpectors über die katholiſchen Schulen des k. Landgerichts Grönenbach übertragen, und dem abgetretenen Diſtrikts-Schulinſpector und Pfarrer Egger die wohlgefällige Anerkennung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg hinſichtlich ſeiner entſprechenden Leiſtungen als Diſtrikts-Schulinſpecter ausgedrückt.

praes. $\frac{19}{3}$ 41.

Zu Folge k. Regierungs-Entſchließung vom 14. März d. Js. wurde der bisherige Landwehrmann im Landwehr-Bataillons-Commando Weiſſenhorn Johann Löffler zum Bataillons-Chirurg ernannt.

praes. $\frac{24}{3}$ 41.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Höchſtädt Joſeph Guggenberger iſt der 2te Erſatzmann Egid Kommer, Webermeiſter, getreten.

Digitized by Google

Intelli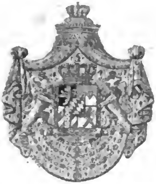genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. **14.** den **3.** April **1841.**

Inhalt: Bedingungen der Aufnahme techniſcher Candidaten an den Hochſchulen. — Die Zuſtändigkeit bei Verleihung von Apotheker-Conceſſionen. — Die Abhaltung einer Concurs-Prüfung für das Predigtamt der katholiſchen Kirche. — Der Schuldenſtand ſämmtlicher Gemeinden des Königreiches. — Die Vorlage der Rechnungs-Ergebniſſe des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens für das Jahr 1839/40. — Die Publikation der Contumacial-Strafbeſchlüſſe in Forſtfrevelſachen. — Die Beſchlagnahme der Flugblätter: 1.) drei ſchöne neue weltliche Lieder, das erſte: „Bin i a Salzburga Bauer ꝛc.; das zweite: „friſch auf, friſch auf, wem's Schießen freut"; das dritte: „Heirathsabrede". 2.) Zwei neue Lieder, das erſte: „die Kloſter-Nonne"; das zweite: „Ich bin vor mich". — Das Münzweſen in Kurheſſen. — Die Erledigung der katholiſchen Pfarrey Mittelneufnach. — Die Wiederbeſetzung der katholiſchen Pfarrey Affaltern. — Die Erledigung der katholiſchen Pfarrey Oberthingau. — Die Erledigung des Benefiziums in Neuhäder. — Die Erledigung der II. Pfarrſtelle in Berg. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 7969. praes. $\frac{3}{3}$ 41.

(Die Bedingungen der Aufnahme techniſcher Candidaten an den Hochſchulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke einer höchſten Entſchließung des k. Finanz-Miniſteriums vom 19ten d. Monats sub Nr. 16,620 werden die allerhöchſt getroffenen Beſtimmungen, unter welchen den techniſchen Candidaten der Zutritt zu den Hochſchulen in München und Würzburg zu geſtatten iſt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 26. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor

Quante.

Vogl coll.

— —

Abdruck.

Königreich Bayern.

Finanz-Miniſterium.

Nach allerhöchſt getroffener Beſtimmung haben die techniſchen Candidaten, welche ſich für den höhern Forſtdienſt auszubilden gedenken, den zu ihrer wiſſenſchaftlichen Berufs Bildung erforderlichen allgemeinen und beſondern Unterricht nur an einer mit den entſprechenden Lehr-Mitteln verſehenen Hochſchule und ſonach zur Zeit nur an den Univerſitäten München und Würzburg zu verfolgen.

Der Zutritt zu dieſen beiden Hochſchulen iſt jedoch lediglich jenen Candidaten zu geſtatten, welche entweder

a.) das Abſolutorium eines Gymnaſiums, oder

b.) das Abſolutorium einer polytechniſchen Schule beibringen.

Es ſoll jedoch:

zu a. denjenigen, welche die Abſolutorial-Prüfung an einem Gymnaſium im Uebrigen mit Erfolg beſtehen, die Prüfung aus der griechiſchen Sprache nachgeſehen werden dürfen; dagegen aber

zu b die Aufnahme abſolvirter Schüler der polytechniſchen Schule auf diejenigen beſchränkt bleiben, welche zuerſt eine vollſtändige lateiniſche Schule abſolvirt, und dann an einer Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule das vorſchriftsmäßige Abſolutorium erworben haben.

c. Ausnahmsweiſe dürfen jedoch nur noch für das Studienjahr 1840/41 auch jene Kandidaten an der Hochſchule zugelaſſen werden, welche ein nach den Beſtimmungen der Vollzugs-Vorſchriften vom 4. April 1836 zur Verordnung über Gewerbs- und polytechniſche Schulen vom 16. Februar 1833 und in der daſelbſt vorgeſchriebenen Form ausgeſtelltes Abſolutorium einer vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule aufzeigen können.

Dieſe Beſtimmungen ſind durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen

München den 19 März 1841.

Auf
Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Graf Seinsheim.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen.
Bedingungen der Aufnahme techniſcher Candidaten an den Hochſchulen betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Wiest.

Ad Nrm. 15,379. praes. ²⁄₃ 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Zuſtändigkeit bei Verleihung von Apotheker-Conceſſionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat wiederholt wahrgenommen, daß ungeachtet des lithographirten Ausſchreibens der k. Regierung des vormaligen Ober-Donau-Kreiſes vom 22. März 1834

ad Nr. 13793 von vielen Behörden dem Schluſſatze im §64 Abſ. 2 der Vollzugs-Inſtruktion vom 28. Dezember 1825 der Sinn unterlegt wird, als ob den Regierungs-Stellen nur bei Geſuchen um neue Apotheker-Conceſſionen die Entſcheidung in erſter Inſtanz vorbehalten ſey, die Beſcheidung der Conceſſions-Geſuche auf ſchon beſtehende in Erledigung gekommene Apotheken aber den äußern Behörden zuſtehe.

Um dieſe irrige Anſicht zu berichtigen, wird in nachſtehendem Abdrucke das hierüber klar ſich ausſprechende Reſcript des k. Miniſteriums des Innern vom 26. Februar 1834 den betreffenden Behörden neuerlich kund gegeben, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß dadurch an der einſchlägigen Beſtimmung der IVten Verfaſſungs-Beilage § 26 keine Abänderung erfolgt ſey.

Augsburg den 25. März 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Abdruck.

(Die Zuſtändigkeit bei Verleihung von Apotheker-Conceſſionen betreffend.)

Auf

Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der k. Regierung des Obermain-Kreiſes wird auf ihren Bericht von 4ten Dezember v. Js. erwiedert, was folgt:

Schon die allerhöchſte Verordnung vom 11. März 1814 hatte den Kreis-Polizeyſtellen bereits die erſtinſtanzliche Zuſtändigkeit zur Conceſſionirung bei Erledigungsfällen ſchon beſtehender Apotheken oder zur Transferirung ſolcher Apotheken in der nämlichen Gemeinde übertragen; die Vollzugs-Inſtruktion zu dem Gewerbsgeſetze vom 28. Dezember 1825 §. 64 Nr. 2 hat dieſe erſtinſtanzliche Zuſtändigkeit der k. Kreis-Regierung nicht geſchmälert, ſondern ihr vielmehr die gleichmäßige Befugniß bezüglich der bis dahin in I. Inſtanz zu dem Staatsminiſterium des Innern reſſortirenden Zuerkennung neuer Apotheken hinzugefügt.

Die Competenz der k. Kreis-Regierung in Beziehung auf die erſtinſtanzliche Beſcheidung der Conceſſionsgeſuche auf erledigte ſowohl als neu zu errichtende Apotheken erſcheint daher in jeder Beziehung begründet.

Der als Zweifelsgrund angeführte § 7 der Vollzugs-Inſtruktion ſteht keineswegs im Wege, indem derſelbe lediglich in Abſicht auf die wiſſenſchaftliche und praktiſche Vorbildung der Conceſſions-Bewerber, auf die Form ihrer Fähigkeitsnachweiſe, ſowie § 19 Lit. a in Abſicht auf das Maaß der Gewerbs-Befugniſſe Beſtimmungen ertheilt.

München den 26. Februar 1834.

Ad Nrm. 15,436. praes. 3/3 41.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für das Predigtamt der katholiſchen Kirche betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge k. Miniſterial-Entſchlieſſung vom 22.

Digitized by Google

d. Mts. Allerhöchſt zu verfügen geruht, daß für das gegenwärtige Jahr der katholiſche Prediger-Concurs mit dem Pfarr-Concurs in Verbindung geſetzt, daß jedoch zum Prediger-Concurſe nur ſolche Candidaten zugelaſſen werden ſollen, welche bereits volle zwei Jahre in der praktiſchen Seelſorge zugebracht haben, und die das Zeugniß der Vortrefflichkeit in Bezug auf ihre wiſſenſchaftliche Bildung und der Auszeichnung in Bezug auf ihren Amtseifer, und auf ihr klerikaliſches Verhalten beizubringen vermögen.

In Folge deſſen wird der nach den Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 26. März 1812 für die Predigtamts-Candidaten der Diöceſe Augsburg für das Jahr 1841 abzuhaltende Prediger-Concurs am 12. Juli d. Js. mit dem Pfarr-Concurſe beginnen.

Diejenigen Predigtamts-Candidaten, welche die vorgeſchriebenen Bedingungen der Admiſſion zu dieſer Prüfung erfüllt haben, werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Studien- und Qualifikations-Zeugniſſen verſehenen Geſuche längſtens bis zum 1. Juni d. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und haben ſich, im Falle der Zulaſſung zur Prüfung, Sonntags den 11. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr im k. Regierungs-Gebäude dahier zur Inſcription zu melden.

Augsburg den 30. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 15,835. praes. ¼ 41.

An
ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte, dann unmittelbare Magiſtrate des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den Schuldenſtand ſämmtlicher Gemeinden des Königreiches betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte, dann unmittelbare Magiſtrate des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg, welche mit Vorlage der Ueberſichten über den Schuldenſtand der Gemeinden noch im Rückſtande ſind, werden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 18. November 1840 Nro. 2531 (K. B. 1840 S. 903 — 908) an ihre Obliegenheit mit dem Bemerken erinnert, daß jede nach dem 15. April d. Js. noch nicht vorgelegte Ueberſicht von der ſäumigen Behörde durch einen Wartbothen abgeholt werden müßte.

Augsburg. den 31. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Digitized by Google

Ad Nrum. 13,836. praes. $\frac{1}{4}$ 41.

An

ſämmtliche k. und iſolirte Stiftungs-Adminiſtrationen, unmittelbare Magiſtrate und Kirchenverwaltungen, dann Land- und Herrſchafts-Gerichte, unter deren Reſpizienz Gemeinden mit magiſtratiſcher Verwaltung ſtehen.

(Die Vorlage der Rechnungs-Ergebniſſe des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens für das Jahr 18$\frac{39}{40}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche k. und iſolirte Stiftungs-Adminiſtrationen, unmittelbare Magiſtrate und Kirchen-Verwaltungen, dann Land- und Herrſchafts-Gerichte, unter deren Reſpizienz Gemeinden mit magiſtratiſcher Verwaltung ſtehen, ſind mit Vorlage der rubrizirten Ueberſichten noch im Rückſtande, obwohl dieſelbe ſchon längſt hätte erfolgen ſollen. Man will noch einen weiteren jedoch unerſtrecklichen Termin bis 25. April d. Js. geſtatten, nach deſſen fruchtloſem Ablaufe die ausſtändigen Ueberſichten durch Wartbothen abgeholt werden müßten.

Hierbey wird bemerkt, daß die Ergebniſſe der Stiftungs-Rechnungen nach den drei Kategorien des Kultus, des Unterrichtes, und der Wohlthätigkeit in 3 General-Ueberſichten nach dem bekannten Formulare niederzulegen ſeyen.

Jede dieſer General-Ueberſichten iſt im Calcul richtig zu ſtellen, und am Ende abzuſchließen, wobey bemerkt wird, daß jedes unvollſtändige Elaborat nöthigenfalls durch Wartbothen zur Umarbeitung zurückgeſchickt werden müßte.

Augsburg den 31. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 15,397. praes. $\frac{27}{3}$ 41.

An

ſämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Publikation der Contumacial-Strafbeſchlüſſe in Forſtfrevelſachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt häufig wahr genommen worden, daß polizeyliche Beſchlüſſe, durch welche angezeigte Forſtfrevler wegen Nichterſcheinens auf die mit dem Präjudize des Contumacial-Verfahrens geſchehene Vorladung zur Forſt-Rüge-Tagfahrt in contumaciam verurtheilt worden ſind, den Betheiligten erſt durch das, mit der Perception der Strafgefälle beſchäftigte Rentamt zur Kenntniß kamen.

Da dieſes Verfahren gegen die beſtehenden Rechtsgrundſätze iſt, wonach ein Strafbeſchluß

ohne Publikation keine Rechtskraft erlangt, und daher auch nicht vollzogen werden kann, ſo werden die Polizey-Behörden hiedurch angewieſen, die Contumacial-Strafbeſchlüſſe den Betheiligten immer beſonders zu eröffnen, entweder mittels Protokolls, oder durch ſchriftliche zu den Akten zu conſtatirende Inſinuation.

Augsburg am 18. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 15,433. praes. ³⁄₃° 41.

An

die königl. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der zwei Flugblätter: 1.) drei ſchöne neue weltliche Lieder, das erſte: „Bin i a Salzburga Bauer ꝛc.; das zweite: „friſch auf, friſch auf, wem's Schießen freut"; das dritte: „Heirathsabrede". 2.) Zwei neue Lieder, das erſte: „die Kloſter-Nonne"; das zweite: Ich bin vor mich" betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommiſſariate Regensburg verfügte und von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchriften, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 20. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchriften beſtätiget.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 29. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 15,526. praes. ³⁄₃° 41.

(Das Münzweſen in Kurheſſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wird das churfürſtlich heſſiſche Geſetz vom 18. Januar d. Js.

Digitized by Google

über das Münzweſen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 29. März 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Abdruck.

Sammlung von Geſetzen für Kurheſſen.

Geſetz

vom 18. Januar 1841.

(Das Münz-Weſen betreffend.)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Heſſen ꝛc. ꝛc.

erlaſſen nach Anhörung Unſeres Geſammt-Staats-Miniſteriums und mit Zuſtimmung der getreuen Landſtände folgendes Geſetz.

§ 1.

Die Grundlage des Kurheſſiſchen Münzweſens bildet die Silberwährung mit dem Münzgewichte der Mark zu 233,$\frac{855}{1000}$ Grammen.

§ 2.

Der Landes-Münzfuß iſt der Vierzehn-Thaler-Fuß, wonach die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgebracht wird.

§ 3.

Die Scheidemünze wird im Sechzehn-Thalerfuße ausgeprägt.

§ 4.

In Kupfer ſollen hundert und dreißig Einheller-Stücke eine Mark wiegen, Stücke von zwei und mehren Hellern nach Verhältniß.

§ 5.

In Gold ſollen 35 einfache Piſtolen (Friedrich Wilhelmsd'or) eine Mark wiegen und 260 Grän feines Gold enthalten.

§ 6.

Alle Geldſorten ſollen bei der Ausmünzung den vorgeſchriebenen Gehalt und das Gewicht möglichſt vollſtändig erhalten.

An den Goldmünzen darf durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber nur eine ſolche von $\frac{1}{4}$ Prozent nachgeſehen werden.

Bei den Zweithaler-Stücken darf die Abweichung für das einzelne Stück im Feingehalte ſowohl als im Gewichte nicht mehr als dreitauſend Theile betragen.

Bei den einzelnen Thalern und $\frac{1}{3}$ Thalern iſt die äuſſerſten Falls zuläſſige Abweichung ein Grän im Feingehalte und $\frac{1}{2}$ Prozent im Gewichte; bei den $\frac{1}{6}$ Thalern ein und ein halb Grän im Feingehalte und ein Prozent im Gewichte.

§ 7.

Der Thaler wird in dreißig Groſchen, der Groſchen in zwölf Heller eingetheilt.

Die circulirende Kurheſſiſche Kupfermünze erhält den hiernach geſetzlichen Werth. Bei Berichtigung

Digitized by Google

von Steuern, Abgaben und dergleichen Leiſtungen, welche in einem älteren Münzfuße veranlagt ſind, ſo wie bei Erfüllung von Zahlungs-Verbindlichkeiten, welche entſtanden ſind, ehe gegenwärtiges Geſetz in Wirkſamkeit tritt, wird die zu erlegende Summe der Heller (Pfennige) auf den neuen Hellerwerth reducirt. Ein dabei ſich ergebender Bruchtheil, welcher geringer iſt, als ein halber Heller, braucht nicht entrichtet zu werden, ſtatt eines ſich ergebenden größeren Bruchtheiles iſt ein voller Heller zu zahlen.

Die hiernach erforderlichen Reduktions-Tabellen ſollen alsbald bekannt gemacht werden.

Im 24½ Guldenfuße beträgt der Werth des neuen Groſchens ($\frac{1}{30}$ Thaler) drei und einen halben Kreuzer.

§ 8.

Die Kurheſſiſchen Münzen ſollen nie unter den ihnen beigelegten Werth herabgeſetzt werden. Diejenigen Münzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnützung eine erhebliche Verminderung des ihnen urſprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, ſo wie die, welche zu dem geſetzlichen Münzfuße nicht paſſen, ſollen allmählig zum Einſchmelzen eingezogen, und es ſollen zu dem Ende dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden iſt, ſtets für voll zu dem Werthe, zu welchem ſie gegenwärtig im Umlaufe ſind, oder künftig ausgegeben werden, bei allen Staats-Kaſſen angenommen werden.

§ 9.

Eine Münzſorte kann nur außer Kurs geſetzt werden, nachdem eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt, und dieſe wenigſtens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt.

§ 10.

Niemand iſt gehalten, eine Zahlung, welche den Werth von ⅙ Thaler erreicht, in Scheidemünze, oder welche den Werth von einem Groſchen erreicht, in Kupfermünze anzunehmen (ſ. § 13.) Alle Staats-Kaſſen ſind gehalten, Scheidemünze, wenn ſolche in Summen von 50 Thalern und darüber überliefert wird, gegen grobe Münze nach dem Nennwerthe umzuwechſeln.

§ 11.

Im Privatverkehre bleiben alle nicht ausdrücklich verbotenen Geldſorten und Zahlungsmittel, worüber Zahler und Empfänger ſich einigen, zuläſſig, es iſt jedoch Niemand verbunden, Münzſorten auswärtiger Staaten, welche bei den öffentlichen Kaſſen nicht zugelaſſen werden, in Zahlung anzunehmen, es ſey denn, daß die Annahme durch ausdrücklichen Vertrag bedungen worden wäre. Auch iſt den Contrahenten ein Uebereinkommen über den Kurs ſolcher fremden Münzen überlaſſen.

§ 12.

Die Werthberechnung des Thalers zu einem Gulden acht und vierzig Kreuzern ſoll zwar noch da zur Anwendung kommen, wo, vor Verkündigung gegenwärtigen Geſetzes, Verbindlichkeiten ausdrücklich oder nach herrſchendem Gebrauche danach eingegangen waren, jedoch bei künftig im Privatverkehre nach Gulden und Kreuzern verabredeten Zahlungen der Gulden nur zu $\frac{4}{7}$ Thaler gerechnet werden. Von dem Erſcheinen dieſes Geſetzes an müſſen die Werth-Angaben in öffentlichen Urkunden, in gerichtlichen Entſcheidungen und in den Staats-Rechnungen nach dem Vierzehnthalerfuße ausgedrückt, daneben aber kann die Berechnung des Betrages nach einem anderen Münzfuße angegeben werden.

§ 13.

Die Beſtimmungen der §§ 7 und 10 dieſes Geſetzes ſollen vom 1. Januar 1842 an in Wirkſamkeit treten. Die Gültigkeit der bisherigen Silberſcheidemünze hört mit dem Ablaufe des Monates April 1842 auf. Die öffentlichen Kaſſen ſollen unter Be-

Digitized by Google

obachtung des im § 9. vorgeſchriebenen Verfahrens verpflichtet werden, dieſe Scheidemünze auf Verlangen gegen grobe Münze umzutauſchen.

Die Behörden und Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Staats-Siegels gegeben zu

Caſſel am 18. Januar 1941.

Friedrich Wilhelm.

(St.S.)

W. Motz.

Ad Nrm. 15,126. praes. $\frac{27}{3}$ 41.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrey Mittelneufnach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Johann Ulrich Engſtler auf die Pfarrey Hopferbach wurde die Pfarrey Mittelneufnach, k. Landgerichts Türkheim, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 534 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 616 fl. 17 kr. nämlich:

1.) in ſtändigem Gehalte 199 fl. 43 kr.; 2.) aus Realitäten in 259 fl. 46 kr.; 3.) aus Rechten in 82 fl. 48 kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 62 fl.; 5.) an herkömmlichen Gaben 12 fl. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 25 fl. 49¾ kr. Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 25. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 15,124. praes. $\frac{27}{3}$ 41.

(Die Wiederbeſetzung der katholiſchen Pfarrey Affaltern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Sebaſtian Kurfer auf die Pfarrey Honſolgen wurde die Pfarrey Affaltern, k. Landgerichts Wertingen, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 314 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 633 fl. 40 kr. nämlich:

1.) in ſtändigem Gehalte 52 fl. 14 kr.; 2.) aus Realitäten 121 fl. 53 kr.; 3.) aus Rechten 327 fl. 46 kr.; 4) in beſonders bezahlten Verrichtungen 103 fl. 47 kr.; 5) in herkömmlichen Gaben 28 fl. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 44 fl. 18¼ kr.

Digitized by Google

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 25. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 15,528. praes. $\frac{30}{3}$ 41.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Oberthingau betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Johann Baptiſt Reichart auf die Pfarrei Wildpoltsried, wurde die Pfarrei Oberthingau, Landgerichts Obergünzburg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 435 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 584 fl. 54 kr. nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 156 fl. 21 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundſtücken in 187 fl.; 3.) aus Rechten in 154 fl. 14 kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen 87 fl.; 19 kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 22 fl. $6\frac{7}{8}$ kr., worunter aber der Beitrag begriffen iſt, welchen das Pfarr-Widdum zu Oberthingau zu den Koſten der in den Jahren 1808 und 1809 geſchehenen Arrondirung zu leiſten, und welchen durch die Uebernahme von 46 fl. auf die Pfarrſtiftung ein jeweiliger Pfarrer mit jährlichen 8 fl. zum erſtenmal auf Lichtmeß 1836 bis zur gänzlichen Abtragung im Jahre 1842 aus der Pfarr-Rente zu erſetzen hat.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 29ten März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 15,565. praes. $\frac{1}{4}$ 41.

(Die Erledigung des Benefiziums in Neuhäder betrff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Prieſters Georg Hofmann iſt das zur Pfarrei Häder, k. Landgerichts Zusmarshauſen, gehörige Benefizium in Neuhäder erledigt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 220 fl. 40 kr., nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 162 fl. 20 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundſtücken 48 fl. 35 kr.; 3.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 9 fl. 45 kr.

Digitized by Google

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg, den 31. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

---

praes. 26/3 41.

(Die Erledigung der II. Pfarrſtelle in Berg betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Hirſch auf die Pfarrey Schönbrunn iſt die II. Pfarrſtelle in Berg, Decanats Hof, zu welcher das in der k. preußiſchen Superintendentur Ziegenrück gelegene Ordinariat Sparnberg gehört, erledigt worden.

Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ſich innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Die Erträgniſſe ſind in folgender Weiſe berechnet:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: α) an baarem Gelde vom k. Rentamte Hof 200 fl.; β) ebenfalls an baarem Gelde aus der k. preußiſchen Kreis-Kaſſe zu Ziegenrück 14 fl. 35 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Gelde 7 fl. 30 kr.; 3.) von andern Pfarreyen baar 6 fl.; 4.) von Privaten: an baarem Gelde 59 fl. 41 ¼ kr. II.) An Zinſen von Aktiv-Kapitalien 5 fl. III.) Ertrag an Realitäten: freye Wohnung im Pfarrhauſe des II. Pfarrers nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 25 fl. Wieſen: ein Gemeinde-Antheil 1 fl. 45 kr.; aus der Pfarr 7⅔ Klftr. Scheitholz 26 fl. 46 ½ kr.; 6 ¼ Klftr. Stöckholz 9 fl. 27 kr., dann ein Fuder Aſtſtreu 40 kr. IV.) Einnahmen an Dienſtfunctionen 216 fl. 55 kr. V.) Obſervanzmäßige Gaben 9 fl. Summa 582 fl. 19 ¾ kr. Hievon die Laſten mit 50 fl. 15 kr. abgezogen, bleibt reiner Ertrag 532 fl. 4¾ kr.

Bayreuth den 19. März 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachrichten.

praes. $\frac{29}{3}$ 41.

Vermöge allerhöchſten Reſcriptes vom 25. März d. Js. wurde der kgl. Rentbeamte von Bräuning in Donauwörth zum kgl. Regierungs-Rath bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, allergnädigſt ernannt.

---

praes. $\frac{30}{3}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 19. März l. Js. die Pfarrey Hopferbach, k. Landgerichts Obergünzburg, dem Prieſter Johann Ulrich Engſtler, Pfarrer in Mittelneufnach, k. Landgerichts Türkheim, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{31}{3}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 18ten März d. Js. die Pfarrey Obergeſſertshauſen, k. Landgerichts Krumbach, dem Prieſter Joſeph Merk, Pfarrer in Siegertshofen, Herrſchaftsgerichts Thanhauſen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{1}{4}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöſter Entſchließung vom 19. März d. Js. dem Prieſter Sebaſtian Kurfer, Pfarrer in Affaltern, k. Landgerichts Wertingen, die Pfarrey Honſolgen allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{2}{4}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 20. März d. Js. dem Domvikar und Archivar am Domkapitel Augsburg, Prieſter Dominikus Benedikt Karg, die Pfarrey Deubach, k. Landgerichts Burgau, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{1}{4}$ 41.

Die unterfertigte Stelle hat ſich bewogen gefunden, die durch die Verſetzung des k. Diſtrikts-Schul-Inſpektors und Pfarrers Jakob Haber von Sonderheim nach Bergheim in Erledigung gekommene Stelle eines k. Diſtrikts-Schul-Inſpektors über die Schulen im k. Landgerichte Höchſtädt dem k. Pfarrer Andreas Mayr zu Mörslingen, k. Landgerichts Höchſtädt, zu übertragen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 15.** den **10.** April **1841.**

Inhalt: Die Verlooſung der ältern k. k. öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Das Münzweſen im Herzogthum Anhalt-Bernburg. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „Mayer's Univerſum“ ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände VII. Bd. IX. Lieferung. Hildburghauſen und Philadelphia; aus der Kunſtanſtalt des bibliographiſchen Inſtituts. — Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Burgheim. — Die im Jahre 1841 abzuhaltende Koncurs Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten der biſchöflichen Diöceſe Eichſtädt. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 16,020. praes. 7/4 41.

An

die ſämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des k. Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 139. Verlooſung der ältern k. k. öſterreichiſchen Staatsſchuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wird den ſämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen das Circulare der k. k. Landes-Regierung des Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns vom 2. vorigen Monats ſamt einem Verzeichniſſe der bei der Verlooſung vom 1. desſelben Monats gezogenen Obligations-Nummern zum Zwecke der Wahrung der dießfälligen Intereſſen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 5. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Digitized by Google

Auszug aus dem Amtsblatte zur Oeſterreichiſch-Kaiſerlich privilegirten Wiener-Zeitung, Montag den 8. März 1841 (Nr. 67).

Circulare

der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1841 in der Serie 170 verlooſten Hofkammer-Obligationen zu Fünf und zu Drei und Einhalb Procent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hof-Kammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1841 verlooſte Serie 170 eingetheilt ſind, nämlich Nummer 15602 mit der Hälfte der Kapitals-Summe, Nummer 15603 mit der Hälfte der Kapitals-Summe, dann Nummer 15606 bis einſchließig Nummer 16550 mit den vollen Kapitals-Beträgen, werden die fünfprocentigen Kapitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

Die in dieſer Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu Drei und Einhalb Procent werden nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Drei und Einhalb Procent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuld-Verſchreibungen umgewechſelt.

§ 2.

Die Auszahlung der verlooſten fünfprocentigen Kapitalien beginnt am 1. April 1841 und wird von der k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Kaſſe geleiſtet, bei welcher die verlooſten Obligationen einzureichen ſind.

§ 3.

Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis 1. März 1841 zu Zwei und Einhalb Procent in Wiener-Währung, für den Monat März d. Js. hingegen die urſprünglichen Zinſen zu fünf Procent in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verboth, oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beſchlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derley Obligationen befolgt werden müſſen.

§ 6.

Die Umwechslung der in die Verlooſung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu Drei und Einhalb Procent gegen neue Staatsſchuld-Verſchreibungen geſchieht gleichfalls bei der k. k. Univerſal-Staats- und Banko-Schulden-Kaſſe.

§. 7.

Die Zinſen der neuen Schuldverſchreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1841 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausſtändigen Intereſſen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§ 8.

Den Beſitzern ſolcher Obligationen, deren Verzinſung auf eine Filial-Credits-Kaſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Kapitals-Auszahlung und bezieh-

Digitized by Google

ungsweiſe die Obligations-Ummechslung bei der k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Kaſſe oder bei jener Credits-Kaſſe zu erhalten, wo ſie bisher Zinſen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben ſie die verloosten Obligationen bei jener Kaſſe einzureichen, aus welcher ſie bisher die Zinſen erhoben haben.

Wien am 2. März 1841.

Johann Talatzko Frhr. v. Gestieticz,
Nieder-Oeſterreichiſcher Regierungs-Präſident.

Joſeph Felner,
Nieder-Oeſterreichiſcher Regierungs-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 170. Serie, welche in der am 1. März 1841 vorgenommenen einhundert neun und dreißigſten Verloosung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

15602 } zu 3½ Procent mit der Hälfte der Kapitals-Summe
15603 }

à 3½ Procent.

Nummer. 15,606. 15,607. 15,612. 15,613. 15,615. 15,617 15,618. 15,623. 15,625.-28. 15,630. 15,632-34. 15,637. 15,638. 15,641. 15,643 15,648.-50. 15,652 - 54. 15,661. 15,663.-65. 15,666. -70. 15,673.-81. 15,684. 15,686-88. 15,690. 15,692. 15,693. 15,695. 15,697.-700. 15,706.-9. 15,710-14. 15,716. 15,717. 15,720. 15,721. 15.727. 15,729. - 31. 15,733. 15,734. 15,736. - 38. 15,742. 15,745. 15,747. 15,748. 15,750. 15,751. 15,752. 15,754. 15,760. 15,763. 15,764. 15,767 - 69. 15,771. - 73. 15,775. 15,777. 15,778. 15,782. 15,783. 15,785. - 87. 15,790. 15,792. 15,795. 15,797. 15,798. 15,800. 15,802. 15,808 - 11. 15,815. 15,817. 15,818. 15,820. 15,821. 15,824. 15,826.-39. 15,843.-45. 15,847. 15,850.-58. 15,860. 15,862. 15,864.-68. 15,870.-72. 15,877. 15,879. 15,880. 15,882-87. 15,889. - 92. 15,895. 15,897. - 900. 15,902. 15,906. 15,909. 15,910. 15,914.-16. 15,919. 15,922. 15,924. 15,927.-29. 15,932. 15,933. 15,935. 15,939. 15,941. 15,943. 15,949. 15,950 - 52. 15,959. 15,960. 15,966. 15,968 - 70. 15,976. - 80. 15,985. - 90. 15,993. 15,994. 15,996. 15,997. 15,999.

à 5 Procent.

Nummer: 16,001. 16,004. 16,008. 16,009. 16,018. 16,024. 16,026. 16,029. 16,032. 16,039. 16,040. 16,045. - 47. 16,050.- 52. 16,054. 16,055. 16,057. 16,058. 16,063. 16,065. 16,067. 16,073. 16,074. 16,077.-80. 16,082.- 84. 16,086. 16,089. 16,090. 16,092. - 100. 16,103. 16,106 16,108. 16,111. 16,112. 16,114. 16,116. 16,117. 16,119. 16,121. 16,123. 16,124 16,126. 16,127. 16,129. 16,130. 16,132.-34. 16,139. 16,142.-45. 16,147.-49. 16,153 - 55. 16,157. 16,159. 16,161.-63. 16,178. 16,188. 16,190. - 94. 16,196. 16,198. 16,199. 16,202. 16,204. 16,212. 16,219. 16,220.-23. 16,225.-27. 16,231 -34. 16,237. 16,238. 16,240. 16,243. 16,246 -50. 16,253 - 56. 16,259. - 61. 16,267. 16,269. 16,271. 16,275. 16,279. 16,281. 16,283. 16,285. 16,293. - 95. 16,300. 16,302. 16,303. 16,309. - 11. 16,313. 16,314. 16,320. - 24. 16,327. - 32. 16,335. 16,337. - 44. 16,348. 16,350. 16,351. 16,353. - 55. 16,357. 16,359-65. 16,371 - 73. 16,375. 16,376. 16,379. 16,382.

Digitized by Google

16,387. 16,389. 16,390. 16,392. 16,394.-96. 16,399. - 402. 16,404. - 11. 16,413. 16,415. 16,416. 16,419. 16,421. 16,422. 16,424. 16,425. 16,428. 16,432. 16,437.-39. 16,442. 16,344. 16,447. - 52. 16,455. 16,457. 16,459. 16,460. 16,465. - 68. 16,477. 16,483. 16,486. 16,491. 16,495. 16,496. 16,499. 16,504. 16 506. 16,509. 16,511. 16,512. 16,514. - 16. 16,518. 16,521. 16,522. 16,529. 16,530. 16,533. 15,542. 16,543. 16,545. - 47. 16,550.

Ad Nrm. 15,732. praes. $\frac{2}{4}$ 41.

(Das Münzweſen im Herzogthume Anhalt-Bernburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehenden Abdrücken werden die herzoglich Anhalt-Bernburg'ſche Verordnung vom 1. November 1840 über die Emiſſion neuer und das Verboth fremder Scheidemünze, dann eine Verordnung derſelben Regierung vom 6. Febr. d. Js. über die Einführung des Vierzehnthaler-Fußes zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg den 31. März 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Landesherrliche Verordnung,

die Emiſſion neuer Scheide-Münze und das Verbot fremder Scheidemünze betreffend.

Vom 1. November 1840.

Von Gottes Gnaden, Wir Alexander Carl, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbſt ꝛc.

fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem ſeit mehreren Jahren der Mangel an inländiſcher Silber- und Kupfermünze in allen Theilen Unſeres Landes hemmend auf den Verkehr eingewirkt, und in Folge deſſen fremdherrliche Scheidemünzen eingedrungen ſind, haben Wir Uns bewogen gefunden, eine Quantität neuer Silber- und Kupfer-Scheidemünze, beſtehend in $\frac{1}{24}$ſtel Thalerſtücken oder Groſchen, in $\frac{1}{48}$ſtel Thalerſtücken oder Sechſern in Drei und Einpfennigſtücken, ausprägen zu laſſen, und dieſelben gegenwärtig in Umlauf zu ſetzen befohlen.

Demgemäß bringen Wir folgendes reſpektive zur Kenntniß und Nachachtung Unſerer Unterthanen:

§. 1.

Die neue Silberſcheidemünze (Groſchen und Sechſer), mit den Jahrzahlen 1839 und 1840 verſehen, iſt nach Maaßgabe der allgemeinen Münz-Convention d. d. Dresden den 30. Julius 1838, die Mark fein Silber zu ſechzehn Thalern ausgebracht.

Von den Groſchen gehen auf die Mark fein 384 und auf die Mark brutto 144 Stück, in welcher 108 Grän Silber enthalten ſind; die Sechſer ſind nach demſelben Verhältniſſe ausgeprägt, und gehen 288 Stück auf die Mark brutto.

§ 2.

Von den in Kupfer ausgeprägten Dreipfennigſtücken wiegen Vier Stück $1\frac{1}{3}$ Loth, und gehen deren 96

Digitized by Google

Stück auf einen Thaler. Zwölf Pfennigſtücke wiegen ebenfalls 1⅓ Loth, und gehen davon 288 auf Einen Thaler.

§ 3.

Gedachte Scheidemünze wird, wie die ältere ſeit dem Jahre 1822 im Umlaufe befindliche und welche mit der neuen von gleicher Beſchaffenheit iſt, von allen herrſchaftlichen und öffentlichen Kaſſen als ſolche angenommen und ausgegeben. Ein Gleiches ſoll auch im Privatverkehr Statt finden, und Niemand darf ſich der Annahme weigern, ſofern die zu leiſtende Zahlung die Summe von ⅙tel Thaler Curant nicht erreicht.

§ 4.

Mit dem 1. Februar 1841 wird die fremde Silber- und Kupferſcheidemünze aller Art, mit alleiniger Ausnahme der Königlich Preußiſchen, welcher Behufs des Grenz- und Durchgangverkehres auch fernerhin der Cours im Handel und Wandel, aber nicht in den herrſchaftlichen und öffentlichen Kaſſen, verſtattet bleibt, außer Cours erklärt.

§ 5.

Das Einbringen oder Ausgeben fremder Scheidemünze iſt vom 1. Februar künftigen Jahres an bei Strafe der Confiskation und der Zahlung des doppelten Nennwerthes verboten.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und Unſer Herzogliches Inſiegel beidrucken laſſen.

Ballenſtedt den 1. November 1840.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

v. Kerſten. v. Braun. Frhr. v. Salmuth. v. Kroſigk.

Abdruck.

Landesherrliche Verordnung.

(Die Einführung des Vierzehnthalerfußes betreffend.)

Vom 6. Februar 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir Alexander Carl, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachſen Engern, und Weſtphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbſt ꝛc.

fügen hiemit zuwiſſen:

Nachdem Wir, beſage den von Unſerer Regierung auf Unſern Befehl erlaſſenen Bekanntmachung vom 19. September 1839, der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 beigetreten ſind, Wir auch hinſichtlich der nach den Beſtimmungen der gedachten Münz-Convention für Unſere Lande ausgeprägten Silber- und Kupferſcheidemünze durch Unſere Verordnung vom 1. November 1840 das Erforderliche zur Kenntniß Unſerer Unterthanen gebracht und geſetzlich beſtimmt haben, ſo iſt von Uns für nöthig erachtet worden, wegen Ausführung der in mehrerwähnten Münz-Convention ſonſt enthaltenen Verabredungen noch Folgendes zu verordnen.

I.

Der in Unſern Landen auch früher ſchon neben dem Conventionsmünzfuße zur Anwendung gekommene Vierzehnthalerfuß, welcher durch unſern Beitritt zu der Münzconvention vom 30. Juli 1838, und zwar nach Art. 3 derſelben, vom 1. Januar d. Js. an ausſchießlicher Landesmünzfuß für Unſer Herzogthum geworden iſt, wird als ſolcher hiermit ausdrücklich beſtätigt.

II.

Die Vierzehnthaler-Courantwährung iſt daher bei allen vom 1. Januar d. Js. an eingegangenen und künftig einzugehenden Rechts-Geſchäften und Verbindlichkeiten, falls über die Münzſorte, worin

Digitized by Google

die vorkommenden Zahlungen zu leiſten ſind, nichts verabredet iſt, oder ſonſt darüber Zweifel obwalten, geſetzlich zu präſumiren.

III.

Verbindlichkeiten, welche nach dem Conventions-Münz- oder Zwanzig-Guldenfuße, jedoch entweder in keiner beſtimmten Sorte, oder nur in Einſechstel-Thalerſtücken oder geringeren Sorten, zu leiſten ſind, können nach dem Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von $2\frac{7}{9}$ Procent oder acht Pfennigen pro Thaler erfüllt werden; und ſollen die hierbei mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheilbeträge aber gar nicht gerechnet werden.

IV.

Iſt jedoch eine Zahlung in gröbern Conventions-Münzſorten als den im § 3 erwähnten, zu leiſten, ſo ſoll, wenn ſolche in natura nicht gewährt werden, die Werthsausgleichung nach dem zur Verfallszeit an der Börſe zu Leipzig beſtehenden letzten öffentlichen Tagescourſe, wenn aber dieſer weniger als $2\frac{7}{9}$ Procent beträgt, jedenfalls nach dem im gedachten § 3 beſtimmten Agioſatze Statt finden.

V.

Auf das Verhältniß zu den öffentlichen Kaſſen, als Empfänger oder Zahler, finden vorſtehende Beſtimmungen, inſofern nicht bereits im Wege des Uebereinkommens die reſpectiven Umwandlungen Statt gefunden haben, ebenfalls Anwendung. Bloß in Anſehung der Elbſchiffarths-Abgaben findet bei deren Erhebung im Vierzehnthalerfuße ferner noch der Agio-Zuſchlag, wie ſolchen die Elbſchiffahrts-Acte beſtimmt, Statt.

Wir befehlen den Behörden Unſers Herzogthums und allen Unſeren Unterthanen, ſich hiernach überall zu achten, und haben dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben und wiſſentlich mit Unſerem Herzoglichen Inſigel bedrucken laſſen.

Bernburg den 6. Februar 1841.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

v. Kersten. v. Brann. Frhr. v. Salmuth. v. Krosigk.

Ad Nrm. 15,679. praes. $\frac{1}{4}$ 41.

An die königl. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „Meyer's Univerſum, ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände, VII. Bd. IXte Lieferung. Hildburghauſen und Philadelphia, aus der Kunſtanſtalt des bibliographiſchen Inſtituts" betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommiſſariate Würzburg verfügte und von der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 25. März d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätiget.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Preſſe

Digitized by Google

betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 1. April 1841.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 16,035. praes. $\frac{2}{4}$ 41.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Burgheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Alois Heiſer auf die Pfarrei Sonderheim, k. Landgerichts Höchſtädt, wurde die Pfarrei Burgheim, k. Landgerichts Neuburg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 1080 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1223 fl. 7$\frac{3}{8}$ kr. nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 492 fl. 59 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundſtücken in 146 fl. 34 kr.; 3.) aus Rechten in 352 fl. 17$\frac{3}{8}$ kr.; 4.) in beſonders bezahlten Verrichtungen 215 fl. 17 kr.; 5.) an herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 16 fl. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen einſchließig eines zur Deckung der in einer Streitſache der Pfarrſtiftung wegen Heu-Zehentens erwachſenen Koſten aufgenommenen Paſſiv-Kapitals von 80 fl., welches vom 14. Mai 1840 angefangen in vier gleichen Jahres-Friſten von dem jeweiligen Pfarrer zu bezahlen iſt, ſowie für den Unterhalt eines Hilfsprieſters, 445 fl. 57$\frac{1}{2}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen, längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 6. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 15,965. praes. $\frac{5}{4}$ 41.

(Die im Jahre 1841 abzuhaltende Concurs-Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten der biſchöflichen Diöceſe Eichſtädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den allerhöchſten Verordnungen vom 30. Dezember 1806 und 5. Februar 1829 gemäß findet im Jahre 1841 eine Concurs-Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten der biſchöflichen Diöceſe Eichſtädt ſtatt, deren Beginnen auf den 13. Juli d. Js. hiemit feſtgeſetzt wird. Die Pfarramts-Candidaten der genannten Diöceſe, welche die vorgeſchriebenen Bedingungen der Admiſſion zu dieſer Prüfung erfüllt haben, erhalten andurch den Auftrag, ihre Admiſſions-Geſuche nebſt den verordnungsmäßigen Studien- und Qualifikations-Zeugniſſen längſtens bis zum 12. Juni d. Js. anher vorzulegen und ſich im Falle der Zulaſſung zur Prüfung am 12. Juli d. Js. an dem Concurs-Orte Eichſtädt einzufinden.

Ansbach den 27. März 1841.

K. Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Präſident.

Schwarz.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachrichten.

praes. $\frac{2}{4}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 31. März d. Js. die katholiſche Pfarrei Sonderheim, k. Landgerichts Höchſtädt, dem Prieſter Alois Heiſer, Pfarrer in Burgheim, k. Landgerichts Neuburg an der Donau allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{5}{4}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 24. v. Mts. dem Prieſter Pfarrer Johann Baptiſt Reichart in Oberthingau, k. Landgerichts Obergünzburg, die katholiſche Pfarrey Wildpoltsried, k. Landgerichts Kempten, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{5}{4}$ 41.

Der von der Gemeinde Schönenbach für den Prieſter A. Miller, Pfarrvikar in Dirrlauingen, k. Landgerichts Dilingen, auf das Curat- und Schul-Benefizium in Schönenbach, k. Landgerichts Zusmarshauſen ausgeſtellten Präſentation wurde unter dem 27. März d. Js. die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

---

praes. $\frac{1}{4}$ 41.

Die an der Stadtpfarrkirche zu St. Maximilian in Augsburg erledigte Chorregenten = Stelle wurde unterm 31. März d. Js. dem II. Leiter an den Kleinkinder-Bewahranſtalten Carl Wurſt in Augsburg proviſoriſch übertragen.

---

praes. $\frac{3}{4}$ 41.

Dem Buchbinder Max Reiner in Thannhauſen, k. Landgerichts Krumbach, wurde durch Regierungs-Entſchließung de dato 30. März 1841 ad Nrm. 13,887 die Bewilligung zur Führung eines Filial-Schul-Bücher-Verlags ertheilt.

---

praes. $\frac{4}{3}$ 41.

Zu Folge k. Regierungs-Entſchließung vom 27. März 1841 wurde der bisherige Landwehrmann Joſeph Holzheu bei dem k. Landwehrbataillons-Commando Schwabmünchen als Lieutenant daſelbſt ernannt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 16. den 17. April 1841.

Inhalt: Königlich Allerhöchſte Verordnung, die Einrichtung des, die Kunſtſtraſſen befahrenden Fuhrwerks. — Eingaben bei den königl. Miniſterien. — Die Einrichtung der Geſuche um Verleihung oder Fortgenuß und Erhöhung der Kreisſtipendien. — Die theologiſche Anſtellungsprüfung im Jahre 1841. — Die Erledigung der Pfarrei Aeſchach, im Decanate Kempten. — Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Wellheim. — Dienſtes-Nachrichten. — Schrannen-Conſpect. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunſtſtraſſen befahrenden Fuhrwerks betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken, und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die, über die Felgenbreite des Fuhrwerks beſtehenden Verordnungen und Vorſchriften mit Rückſicht auf die Ergebniſſe der, insbeſondere wegen des gewerbsmäſſigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Reviſion unterſtellen zu laſſen, und verordnen nunmehr, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abſchied vom 15. April d. Js. Abſchnitt III. A. Ziff. 7. was folgt:

I.

Allgemeine Beſtimmung.

§. 1.

Die Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunſtſtraſſen Anwendung, d. h. der Staatsſtraſſen, dann jener Bezirksſtraſſen, welche bereits kunſtmäſſig oder doch vollkommen fahrbar hergeſtellt ſind.

Unſere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben zu dieſem Ende durch öffent-

Digitized by Google

liche Kundmachung die überall oder ſtreckenweiſe noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirks-Straſſen zu bezeichnen, nicht minder aber, ſo oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirks-Straſſe in vollkommen fahrbaren Stand hergeſtellt iſt, das Erlöſchen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.

Vorſchriften über den Radbeſchlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirks-Straſſen iſt für alles Fuhrwerk ohne Unterſchied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geſchütz-Fuhrweſens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1.) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen, oder

2.) deren Radbeſchlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) ſo konſtruirt iſt, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reif-Ränder wird, als dieſer Beſtimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlaſſen der Nägel nicht geſtattet, iſt es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geſchlagen ſind, ſo daß dieſelben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteiſe oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die ſogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlaſſenden Zuſtandes geſtattet. Sie ſind daher ſo anzubringen, daß ſie ſogleich nach Aufhören dieſes Zuſtandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorſchriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenſtände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf beſtimmt ſind, muß mit Radfelgen verſehen ſeyn, welche mindeſtens nachbezeichnete Breite haben:

I. das zweirädrige, zweiſpännige, (mit zwei Pferden beſpannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheiniſch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayeriſch.

II. Das zweirädrige, drei oder vierſpännige Fuhrwerk, ſechs Zoll rheiniſch oder 6 Zoll 5½ Linie bayeriſch.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu beſpannen, iſt verboten.

III. Vierrädriges zweiſpänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3½ Linie bayeriſch.

IV. Vierrädriges, drei oder vierſpänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3½ Linie bayeriſch.

V. Vierrädiges fünf- oder mehrſpänniges Fuhrwerk, ſechs Zoll rheiniſch oder 6 Zoll 5½ Linie bayeriſch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu beſpannen, iſt verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Laſt, z. B. großen Bauſteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Beſpannung erfordert, beſteht.

Digitized by Google

§. 6.

Von den Vorſchriften über die Breite der Radfelgen (§. 4.) iſt ganz befreit:

I. das landwirthſchaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verſchiedenen landwirthſchaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen öconomiſchen Bedarf des Landwirthes, als ſolchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde beſpannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reiſewagen — überhaupt alles nur zum Perſonen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Beſtimmung des §. 7. Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünſtigungsweiſe mit theilweiſer Befreiung von den Vorſchriften des §. 4. auf mindeſtens zwei und einen halben Zoll rheiniſch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayeriſch feſtgeſetzt:

I. Für das vierrädrige zweiſpännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts- Gewerbs- und Fabrikbeſitzer, womit landwirthſchaftliche oder Gewerbs-Erzeugniſſe zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern ſonſt zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweiſpännige Fuhrwerk, womit Forſtprodukte oder Straſſen-Bau-Material lohnweiſe oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuſtändigen Beamten oder Geſchäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgeſtellten Frachtſcheine, Berg- und Hüttenproducte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsſtationen lohnweiſe verführt werden.

III. Für alle Poſtwagen (zum Perſonen- und Waarentransport) ohne Unterſchied der Beſpannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verſchiedener Felgenbreite angebracht ſind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenſchaft und Beſpannung des Fuhrwerks entſprechende Breite haben.

IV.

Vorſchriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorſchriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6. Ziff. I. und II. bezeichnete Fuhrwerk iſt verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchſtens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben ſo darf bei dem in dem §. 7. Ziff. I. und II bezeichneten vierrädrig zweiſpännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheiniſch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überſchritten werden.

In dieſer Hinſicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenſtände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zuläſſig:

1. Getreide.

Waizen, Korn . . .	7	bayer. Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Feſen) .	16	„ „
Kern (gegerbter Dinkel oder Feſen) . . .	8	„ „

Digitized by Google

Gerſte . . . . . . 9 bayer. Schäffel.
Haber . . . . . . 12 " "
Malz . . . . . . 11 " "

2 Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet, . 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayeriſches Klafter zu . . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbeſondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geſchnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geſchnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, boſſirt, in Quadern 24 Kubikfuß,
in Brocken (Bruchſteine,) ⅜ Klafter oder . . . . . 27 "
rohe Gipsſteine, ⅜ Klafter oder . . . . 27 "
gebrannter Kalk in Gips, ¼ Klafter . . . . . . 56 "
gebrannte Backſteine . . . 200 Stücke,
gebrannte Kaminſteine (Guggeiſeln) . . . . 250 "
gebrannte Dachplatten . . 500 "

6. Salz.

Fäſſer, große (zu 560 Pfund brutto) . . . . 4 Fäſſer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id. . . . . 14 Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pf. id. . . . 16 Kufen,
Säcke zu 134 Pf. . . . . . 18 Säcke.

7. Eiſen und andere Erze.

Das Seibel zu 500 Pf. . 4½ Seibel.

§. 11.

Vierrädrig zweiſpännige Fuhrwerke der im §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3½ Linien bayeriſch.

§. 12.

Die Führer des den Vorſchriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben ſich über die Einhaltung der bezüglichen Vorſchrift durch Fracht- und Ladſcheine in dem Falle auszuweiſen, wenn das Quantum der geladenen Gegenſtände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermeſſen werden kann.

Das Gewicht der lohnweiſe verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7. Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten § 7. ausgefertigten Frachtſchein, für deſſen Richtigkeit der Ausſteller zu haften hat, nachgewieſen werden.

§. 13.

Den Aufſichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Unterſuchung der Ladung und zwar auf Koſten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augemaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein ſchriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn ſich bezüglich deſſen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinſtimmung der darin beſcheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Laſt neun Fuß bayeriſch nicht überſchreiten.

Das Anbringen von Seitenſitzen an den Frachtwägen (mittels eingeſteckter Bretter ꝛc.) iſt allgemein unterſagt.

Digitized by Google

V.

Vom Gebrauch des Vorſpanns, und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §. §. bemerkten Beſpannung ſind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorſpann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Straſſe eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Rathſchuhes vorgeſchrieben iſt, oder
2. wenn eine Straſſenſtrecke momentan in einem beſonders ruinoſen, zur Umbauung geeigneten Zuſtande ſich befindet.

Wo dieſe Vorausſetzungen nicht beſtehen, oder aufhören, darf kein Vorſpann gebraucht werden, und es kann deſſen Beibehaltung nur ausnahmsweiſe, da und in ſoweit geſtattet werden, wo und in wie weit ebene Wegſtrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abſtänden wechſeln.

Unſere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben dieſe Straſſen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anſchlag zu bezeichnen.

§. 16.

Wagenführer, welche auf andern Straſſen-Strecken wegen übermäſſig ſchwerer Ladung Vorſpann nehmen, oder gar regelmäſſig von Station zu Station Vorſpannpferde benützen, ſind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu beſtrafen.

§. 17.

Bei einſpännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrſpännigen aber, werden zwei Kühe oder Eſel 1 Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochſen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich beſtraft und überdieß bis zu vorſchriftsmäſſiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländiſchen Fuhrwerk iſt geſtattet, auf demſelben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung, zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden beſtraft, wie folgt:

a) jene der Vorſchriften über den Rad-Beſchlag im Allgemeinen (Abſchnitt II.) mit einer Geldſtrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;
b) jene der Vorſchriften über die Felgen-Breite (Abſchnitt III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;
c) jene der Vorſchriften über die Ladung und den Vorſpann (Abſchnitt IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumeſſung der Strafe innerhalb der Grenzen derſelben iſt der Beurtheilung der Behörde anheim gegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Beſtimmung, beſonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Geſichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegſtrecke und den etwaigen Rückfall ſorgfältig zu berückſichtigen hat.

§. 21.

Arreſtſtrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es iſt ein Arreſt von 24 Stunden einer Geld-Strafe von fünf Gulden gleich zu achten.

Digitized by Google

§. 22.

Die Strafe trifft zunächſt den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerks zu haften, und kann nach Beſchaffenheit des Falles, nebſt dem Führer bei dem Vorhandenſeyn der allgemeinen Bedingungen ſtrafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldſtrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armen-Kaſſe jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung ſtatt gefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Beſtimmungen.

§. 24.

Den unter den Beſtimmungen des § 7 Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbeſitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes ſich befaſſen, und die daher den allgemeinen Beſtimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herſtellung ihres vierrädrig zweiſpännigen Fuhrwerkes in normalem Znſtande eine Nachſicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, ſchon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verluſts dieſer Nachſicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Beſtimmungen ſind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenz-Blätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entſprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieſer Beſtimmungen um ſo ſtrenger, ohne alle Nachſicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Diſtrikts- und Orts-Polizei-Behörden haben darüber zu wachen, daß ſchon innerhalb der §. 24 bezeichneten Friſt nur vorſchriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Anſehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen beſonderen Beſtimmungen und Dispenſationen behält es, in ſo lange Wir nicht anders verfügen, ſein Bewenden.

VIII.

Schluß-Beſtimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Blatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. Auguſt 1839 und 12. Januar 1840. Sie iſt auch in ſämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter einzurücken, und durch beſondern Anſchlag an den Gemeindehäuſern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unſerem Finanzminiſterium, beauftragt.

Bad Brückenau den 16. Juli 1840.

Ludwig

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl.

Der General-Sekretär:

Franz von Kobell.

Digitized by Google

Ad Nrm. 672. praes. 3/4 41.

(Eingaben bei den königlichen Miniſterien betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der allerhöchſten Verordnung vom 23. April 1811, die ungeeigneten Eingaben betreffend (Reggs.-Blatt 1811 pag. 537 et seq.), müſſen alle Eingaben der Parteien und Bittſteller bei den höchſten Stellen in Doppelſchrift überreicht werden, widrigenfalls ſie von dem Geſchäfts-Protokolle ausgeſchloſſen und ohne Entſchließung zur Seite gelegt werden.

Dieſe allgemeine Vorſchrift und die Folge ihrer Umgehung wird nach höchſter Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 5. Juli d. Js. allen Bittſtellern, Parteien und Anwälten hiemit in Erinnerung gebracht.

Augsburg den 8. April 1841.

Präſidium

der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Hayn

Ad Nrm. 15,313. praes. 1/4 41.

An

ſämmtliche Lyceal- und Gymnaſial-Rektorate des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Einrichtung der Geſuche um Verleihung oder Fortgenuß und Erhöhung der Kreis-Stipendien betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet ſich veranlaßt, in Abſicht auf die Einrichtung der Geſuche um Verleihung oder um Fortgenuß und Erhöhung der Kreis-Stipendien im Hinblicke auf die allerhöchſte Verordnung vom 30. Oktober 1807, das akademiſche Stipendienweſen betreffend, Nachfolgendes zu beſtimmen:

I. Die an die unterfertigte Regierungs-Stelle zu ſtyliſirenden Geſuche der bezeichneten Art ſind unter Adhibirung des vorgeſchriebenen Klaſſenſtempels von 3 kr. in der Regel bei den betreffenden Univerſitäts- und Studien-Rektoraten zu der von dieſen zu beſtimmenden Zeit behufs der Einſendung an die unterfertigte Stelle zu übergeben; ausnahmsweiſe können ſie auch von den an einer Hochſchule Studirenden unmittelbar bei der unterfertigten Stelle eingereicht werden, wo ſie jedoch ſpäteſtens bis Ende Oktober jeden Jahres einlaufen müſſen.

II. Die Vorlage von Duplikaten iſt nicht erforderlich, dagegen ſind zur Begründung der einzelnen Geſuche folgende Nachweiſe nothwendig:

1) Die an einer Univerſität Studirenden, welche nach ihrem Domizil dem Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg angehören, haben ihren Geſuchen, wenn ſie ſich

a.) um Verleihung eines Kreisſtipendiums bewerben, nebſt einem legalen Nachweiſe ihrer Dürftigkeit und einem Zeugniſſe über gutes, den akademiſchen Geſetzen vollkommen entſprechendes ſittliches Verhalten, ſo wie über fleißigen, eine angemeſſene Zahl von Lehrfächern umfaſſenden Collegien-Beſuch während des ganzen letztverfloſſenen Studienjahres — auch noch ein Atteſt der betreffenden Prüfungs-Commiſſion über den mit entſprechendem Erfolge beſtandenen Stipendien-

Concurs, welcher alljährlich an den Hochſchulen des Königreichs abgehalten wird, beizulegen; im Falle ſie aber

b.) nur um den Fortgenuß oder die Erhöhung ihrer bisher genoſſenen Stipendien nachſuchen, ſind ſie zwar nicht gehalten, ſich der Stipendienconcurs-Prüfung wieder zu unterziehen, jedoch haben ſie ihren Geſuchen außer den sub Num. 1 bezeichneten Atteſten über ſittliches Betragen und Collegien-Beſuch auch ein Zeugniß über die mit entſprechendem Erfolge beſtandenen Prüfungen aus den für das betreffende Studienjahr einſchlägigen Hauptfächern eines jeden Semeſters beizufügen.

Bloße Inſcriptions-Zeugniſſe genügen in keinem Falle zur Begründung eines Stipendien-Geſuches.

2) Die an einem Lyceum oder Gymnaſium ſtudirenden, dem dießſeitigen Regierungs-Bezirke angehörigen Bewerber haben, wenn ſie um Verleihung eines Stipendiums einkommen, ſich über die beſtandene Stipendien-Concurs-Prüfung auszuweiſen, und ihre Geſuche nebſt dieſem Zeugniſſe, dann dem Fortgangs- und Sittlichkeits-Zeugniſſe vom vorhergegangenen und laufenden Studienjahre und einem legalen Dürftigkeits-Zeugniſſe dem betreffenden k. Rektorate zur berichtlichen Vorlage rechtzeitig zu übergeben.

Diejenigen aber, welche um den Fortgenuß oder die Erhöhung ihrer Kreis-Stipendien nachſuchen, müſſen mit den deßfallſigen Geſuchen ihre Sittlichkeits-, Fleißes- und Fortgangs-Zeugniſſe vom letztverfloſſenen und laufenden Studienjahre gleichfalls dem einſchlägigen kgl. Rektorate zur Vorlage an die nterfertigte Stelle einhändigen.

Geſuche von Stipendien-Bewerbern, welche die vorgeſchriebene Concurs-Prüfung nicht mit vorzüglichem oder ſehr gutem Erfolge beſtanden haben, oder deren ſittliches Betragen nicht wenigſtens mit der zweiten Note bezeichnet iſt, finden keine Berückſichtigung.

III. Die von einem Lyceum oder Gymnaſium an eine Hochſchule übertretenden Studirenden, welche ſich um ein Univerſitäts-Stipendium bewerben, haben ihre an Se. Majeſtät den König zu ſtyliſirenden Geſuche, nebſt den Reſultaten der Stipendien-Concurs-Prüfung und den übrigen erforderlichen Zeugniſſen dem betreffenden Lyceal- oder Studien-Rektorate rechtzeitig zu übergeben, welches ſämmtliche derartige Geſuche im Laufe des Monats Auguſt mittels Separat-Berichts an die unterfertigte Stelle behufs der Ueberſendung an den akademiſchen Senat der einſchlägigen Hochſchule vorzulegen hat.

Hienach haben ſich die ſämmtlichen k. Studien-Rektorate bei Vorlage der Stipendiengeſuche genau zu achten, und nicht nur die um Kreis- oder Univerſitäts-Stipendien ſich bewerbenden Studirenden geeignet zu inſtruiren, ſondern auch alljährlich dieſe Normen wenigſtens 14 Tage lang vor der abzuhaltenden Stipendien-Concurs-Prüfung durch Anſchlag an der ſchwarzen Tafel bekannt zu machen.

Augsburg den 8. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

praes. 7/4 41.

(Die theologiſche Anſtellungs-Prüfung im Jahre 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit hoher Oberconſiſtorial-Entſchließung vom 2ten praes. 4ten d. Mts. wird der Anfang der dießjährigen theologiſchen Anſtellungs-Prüfung für die proteſtantiſchen Predigtamts-Candidaten auf den 12. Julius l. Js. beſtimmt, welche nach Maaßgabe der anzuordnenden Termine in den darauf folgenden Wochen fortdauern wird. Hiezu werden die Candidaten aus der Concursreihe vom Jahre 1836 und diejenigen, welche durch genügende Zeugniſſe nachweiſen können, daß ſie auf eine beſtimmte Mediatpfarrei von dem Patron präſentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweiſung auf die Inſtruktion vom 23. Januar 1809 Abſchnitt III. § § I. II. III. (Amts-Handb. Thl. I. Seite 96 und flge.) einberufen, zugleich aber auch diejenigen Candidaten, die den vorhergehenden Concursjahren angehören und ſich der Anſtellungsprüfung noch nicht unterzogen oder nochmals im laufenden Jahre zu unterziehen haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Fall ihres Nichterſcheinens und verſäumten Dispenſationsgeſuches die durch § 7 der Beförderungs-Ordnung (A. H. B. I S. 110) beſtimmte Folge, wonach ſie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienſtzeit mit ihrer Concursreihe fortzurücken, auf ſie werde angewendet werden.

Diejenigen Candidaten, welche im Lehramte angeſtellt ſind, haben ſich nach der Beſtimmung vom 24. Januar 1838 (Amtshandb. Thl. II S. 198) zu richten, und iſt eine von denſelben jährlich zu erneuernde Eingabe um Dispenſation, laut hohen Oberconſiſtorial-Reſcripts vom 22. Septbr. 1838, nicht mehr erforderlich.

Sämmtliche um Zulaſſung zur Prüfung nachſuchende Individuen haben ihre Meldung nebſt dem Lebenslaufe, beide in duplo und auf 3 kr. Stempel, von heute binnen 4 Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denſelben die blos einfach und auf 15 kr. Stempel auszufertigenden Zeugniſſe über ihr Verhalten in der Zwiſchenzeit von den Rektoraten, unter deren Aufſicht ſie als Studienlehrer geſtanden oder von den Dekanen, in deren Diſtrikte ſie als Vikarien ſich aufgehalten, und von den Familien, in welchen ſie etwan als Hauslehrer angeſtellt waren, beizulegen.

Auf geſchehene Anmeldung wird ſowohl die Einberufung zu einem beſtimmten Termin, als auch die Mittheilung der Texte für die 3 Wochen, vor der Prüfung einzuſendenden Probepredigten erfolgen und in dem Einberufungs-Reſkripte zugleich das Weitere hinſichtlich verſpäteter Einſendung der Probepredigt oder verſäumter Rechtfertigung wegen Hinwegbleibens von der Prüfung bemerkt werden.

Ansbach am 6. April 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

---

praes. 13/4 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Aeſchach, im Dekanate Kempten, betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Frey kam

Digitized by Google

die Pfarrei Aeſchach, im Dekanate Kempten in Erledigung, welche nun zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeſchrieben wird, daß das mit dieſer Pfarrſtelle verbundene Dienſteinkommen in nachbemerkten Bezügen beſteht:

I.) An ſtändigem Gehalte: aus Stiftungs-Kaſſen: in Geld 650 fl. **II.**) Ertrag an Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Deconomie-Gebäude 40 fl.; desgleichen der Gründe 46 fl. **III.**) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen 67 fl. 50 kr. Summa 803 fl. 50 kr. Die Laſten hievon abgezogen mit 12 fl., bleibt reiner Ertrag 791 fl. 50 kr., wozu noch 370 fl. an freiwilligen Geſchenken zu rechnen ſind.

Ansbach den 5. April 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

praes. 1/4 41.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Wellheim betreffend.)

Nachdem das Frühmeß-Benefizium in Wellheim, Dekanats Burgheim und k. Landgerichts Eichſtädt für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall der hochwürdigſte Biſchof von Augsburg jure Cesso verleihen wird, ſo haben allenfallſige Competenten ihre Bittgeſuche mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen, und unmittelbar an Se. Biſchöfliche Gnaden gerichtet, binnen 4 Wochen a die inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Die Erträgniſſe dieſes Benefiziums beſtehen a. aus Kapitalzinſen 77 fl. 30 kr.; b. aus Realitäten und Rechten 300 fl. Summa 377 fl. 30 fl. Laſten 31 fl. 24¾ kr. Reiner Ertrag 346 fl. 5¼ kr.

Augsburg den 17. März 1841.

Das Biſchöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachrichten.

praes. $\frac{15}{4}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben geruht, mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 7. April d. Js. die Verſammlung des Landraths für $18\frac{41}{42}$ auf den 17. Mai l. Js. feſtzuſetzen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

---

praes. $\frac{12}{4}$ 41.

Der bisherige k. Rentbeamte zu Burgwindheim, Franz Xaver Schmid, wurde durch allerhöchſtes Reſcript vom 4. April l. Js., ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen gemäß, auf das erledigte k. Rentamt Donauwörth allergnädigſt verſetzt.

---

praes. $\frac{13}{4}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 28. März d. Js. Sich allergnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Landwehr-Majors und Bataillons-Commandanten in Lauingen dem bisherigen Hauptmann dortſelbſt, Michael Bauer, zu übertragen.

---

praes. $\frac{15}{4}$ 41.

Dem für das Landkapitel Monheim förmlich als Decan gewählten Stadtpfarrer Joſeph Gletzle in Monheim wurde, im Einverſtändniſſe mit dem biſchöflichen Ordinariate unterm 13. April l. Js. von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

---

praes. $\frac{15}{4}$ 41.

Dem für das Landkapitel Bergen förmlich als Decan gewählten Pfarrer Jakob Stigler in Ammerfeld, k. Landgerichts Monheim, wurde im Einverſtändniſſe mit dem biſchöflichen Ordinariate, unterm 13. April l. Js. von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

---

praes. $\frac{15}{4}$ 41.

Dem als Kammerer für das Landkapitel Bergen, k. Landgerichts Monheim ernannten Pfarrer Alois Meixner in Joshofen, k. Landg. Neuburg, ſo wie dem gleichfalls als Kammerer für das Landkapitel Monheim, k. Landgerichts gleichen Namens, ernannten Pfarrer Xaver Franz in Wittesheim wurde die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

---

praes. $\frac{14}{4}$ 41.

Zum Diſtrikts-Schulinſpektor für das k. Landgericht Weiler wurde der bisherige Diſtrikts = Schul-Inſpektions-Verweſer Pfarrer Johann Jakob Lau in Opfenbach, k. Landgerichts Weiler, ernannt.

Digitized by Google

Ueberſicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preiſe in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat März 1841.

Schrannen.	Waizen. Ver-kauft.	Waizen. Mit-tel-Preis per Schfl.		Kern. Ver-kauft.	Kern. Mit-tel-Preis per Schfl.		Roggen. Ver-kauft.	Roggen. Mit-tel-Preis per Schfl.		Gerſte. Ver-kauft.	Gerſte. Mit-tel-Preis per Schfl.		Haſer. Ver-kauft.	Haſer. Mit-tel-Preis per Schfl.		Veeſen. Ver-kauft.	Veeſen. Mit-tel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2648	11	43	1501	11	58	1867	7	47	1640	7	[illegible]	1558	4	7	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	492	12	11	255	8	44	155	6	45	406	4	15	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2705	13	55	1430	9	35	977	8	7	1915	4	55	—	—	—
Lindau	2787	13	58	4721	13	35	187	9	1	204	8	45	489	5	—	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	3803	13	24	157	8	44	1528	7	47	1360	4	18	—	—	—
Neuburg	845	10	38	—	—	—	351	6	59	542	5	57	373	4	22	—	—	—
Nördlingen . . .	80	10	26	1730½	10	49	284	7	21	2210	6	55	464	4	25	—	—	—
Donauwörth . . .	227	11	3	465	10	24	268	7	22	791	6	12	443	3	59	—	—	—
Krumbach	—	—		446	12	4	227	7	27	405	5	41	666	3	43	—	—	—
Lauingen	25	9	2	2115	10	51	207	6	54	2283	6	11	306	3	59	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	765½	12	3	384½	8	8	275	5	45	795	4	1	—	—	—
Weiſſenhorn . . .	—	—	—	1544	12	49	372	7	17	988	5	42	808	3	42	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	6612	—	—	20,288	—	-	6989½	—	—	11998	—	—	9383	—	—		—	

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 17.** den **24.** April **1841.**

Inhalt: Die Pferde-Ausfuhr. — Das Hof- und Staats-Handbuch für 1841. — Uebereinkunft mit Sachſen über die Behandlung von Auswanderungen. — Die freien Erwerbsarten, insbeſondere das Dekatiren der Tücher. — Die Gründung einer Schulſtiftung in Baisweil. — Die Heimath des Joſeph Emmig. — Die Beſchlagahme der beiden Nrn. 36 und 37 der allgemeinen Literaturzeitung. — Die Erledigung der II. Pfarrſtelle in St. Georgen. — Die I. Pfarrſtelle in Geſell, im k. preußiſchen Gebiete. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 17,766. praes. ²¹⁄₄ 41.

(Die Pferde-Ausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt Sich bewogen gefunden, das gemäß Entſchließung vom 16. Oktober v. Js. auf dem Grunde des §. 3 des Zollgeſetzes vom 17. November 1837 für die Dauer von ſechs Monaten erlaſſene Verboth der Pferde-Ausfuhr über die äußere Zollgrenze des Königreichs vor der Hand, und ſoferne Allerhöchſt Dieſelben nicht anders verfügen werden, auf weitere zwei Monate zu verlängern.

Dieſe Allerhöchſte Verfügung wird hiemit unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 17. Oktober v. Js. (Extra-Beilage zu Nro. 42 des Kreis-Intelligenz-Blattes) zur genauen Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

Augsburg den 21. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 17040. praes. $\frac{17}{4}$ 41.

(Das Hof- und Staats-Handbuch für 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom $\frac{9}{4}$ d. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1841 mit einem vollſtändigen alphabetiſchen Regiſter verſehen, bereits erſchienen iſt, und der Debit der neuen Auflage, wie in den vorhergehenden Jahren durch die k. Poſt-Behörden beſorgt wird.

Der Preis eines Exemplars wurde auf Schreibpapier auf 1 fl. 48 kr., auf ordinärem Druckpapier auf 1 fl. 24 kr. feſtgeſetzt.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preiſes erfolgen, wogegen die Verſendung durch die Fahrpoſten unentgeldlich geſchieht.

Augsburg den 13. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 17,048. praes. $\frac{18}{4}$ 41.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Uebereinkunft mit Sachſen über die Behandlung von Auswanderungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. ſächſiſche Regierung hat, um für die Zukunft die Auswanderung bayeriſcher Unterthanen nach dem Königreiche Sachſen ohne vorgängige Entlaſſung derſelben aus dem bayeriſchen Unterthans-Verbande zu verhüten, gegen Zuſicherung eines reciproken Verfahrens unterm 11. Februar l. Js. die in nachſtehendem Abdrucke enthaltene Verordnung erlaſſen.

In Folge höchſter Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 6. d. Mts. werden nunmehr ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, im Einklange mit dem allen teutſchen Bundesſtaaten gegenüber ohnedem ſchon allgemein beobachteten Verfahren insbeſondere keinem k. ſächſiſchen Unterthan die Einwanderung nach Bayern zu bewilligen, ehe er nicht die Entlaſſung aus dem k. ſächſiſchen Unterthans-Verbande nachgewieſen haben wird.

Augsburg den 16. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Nach k. bayeriſcher Geſetzgebung iſt den dortigen Unterthanen das Auswandern, ohne vorgängig dazu Erlaubniß erlangt zu haben, unter Strafbedrohung unterſagt. Dahingegen wird keinem Bayer die Auswanderungsbewilligung, zu deren Ertheilung die k. Landgerichte, die ſtandes- und gutsherrlichen Herr-

Digitized by Google

ſchaftsgerichte und die k. Polizei-Direktion zu München ermächtigt ſind, vorenthalten, dafern er

a) durch Beibringung einer von einer competenten Behörde des betreffenden auswärtigen Staates eventuell gegebenen Zuſicherung ſeiner Aufnahme für den Fall der beigebrachten Entlaſſung aus dem bayeriſchen Unterthanen-Verbande erweislich macht, daß ein anderer Bundesſtaat ihn als Unterthan aufnehmen wolle, und

b) dafern er ſeine ihm obliegenden geſetzlichen Verbindlichkeiten gegen ſein bisheriges Vaterland erfüllt, namentlich der Militärpflicht genügt hat, und nicht durch beſondere Umſtände, wie z. B. eine im Gange befindliche ſtrafrechtliche Unterſuchung, oder eine noch zu erſtehende Strafe auſſerdem die Verweigerung der Auswanderungs-Bewilligung motivirt wird.

Dahingegen ſind aber die k. bayeriſchen Behörden angewieſen, keinem aus einem andern Bundesſtaate Einwandernden die Aufnahme eher zu bewilligen, als bis er die Entlaſſung aus ſeinem frühern Unterthanen-Verbande in legaler Form nachzuweiſen vermag.

Damit nun in obigen Beziehungen im Intereſſe der gegenſeitig Auswandernden eine angemeſſene Reziprozität hergeſtellt, zugleich aber Differenzen zwiſchen den k. ſächſiſchen und k. bayeriſchen Behörden über die Unterthanen-Verhältniſſe der in dem einem Staate ſich niederlaſſenden Angehörigen des andern Staates thunlichſt begegnet werde, hat das Miniſterium des Innern in Folge einer hierüber im diplomatiſchen Wege ſtattgehabten Vernehmung mit der k. bayeriſchen Regierung beſchloſſen, die dieſſeitigen Behörden dahin mit behufiger Anweiſung verſehen zu laſſen, daß ſie k. bayeriſchen Unterthanen, welche ſich in Sachſen niederlaſſen wollen, vorausgeſetzt, daß ihrer Einwanderung ſonſt nach Maaßgabe des Mandats vom 13. Mai 1831 ein Hinderniß nicht im Wege ſteht, zwar eventuell die Aufnahme in legaler Form zuzuſichern, die Aufnahme in den dieſſeitigen Unterthanen-Verband aber erſt dann zu bewilligen hätten, wenn dieſelben von einer der Eingangs gedachten zuſtändigen bayer. Behörden die Auswanderungsbewilligung erlangt, und ſich hierüber ausgewieſen haben würden.

Das Miniſterium des Innern macht ſolches den Kreis-Directionen hierdurch zu ihrer eigenen Nachachtung bekannt und verordnet an dieſelben, die Obrigkeiten ihrer resp. Verwaltungs-Bezirke, wegen gehöriger Beachtung obiger Vorſchriften, für welche die Behörden verantwortlich zu machen ſind, durch eine in die Kreisblätter zu inſerirende Bekanntmachung, mit gemeſſener Anweiſung zu verſehen.

Dresden am 11. Februar 1841.

Ad Nrm. 17,437. praes. 2/4 41.

(Die freien Erwerbsarten, insbeſondere das Dekatiren der Tücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus dem k. Miniſterium des Innern erfolgte unterm 13. d. Mts. folgende höchſte Entſchließung:

Da das erſt in neuerer Zeit in Uebung gekommene Dekatiren der Tücher keine gewerbsmäſſige Erlernung und Vorübung, oder eine beſondere Geſchicklichkeit erfordert, überdies bisher faſt allenthalben ohne eigene

Digitized by Google

Gewerbs-Conceſſion ſowohl von Tuchmachern und Tuchſcheerern als auch von Schneidern und anderen dieſen Gewerben nicht angehörenden Perſonen betrieben wurde, ſo wird daſſelbe unter Beziehung auf Art. 8 Ziff. 2 des Gewerbs-Geſetzes vom 11. September 1825 hiermit als freie Erwerbsart erklärt.

Dieſe höchſte Verfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und ſämmtliche Polizei-Behörden werden angewieſen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Augsburg den 19. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 11,041. praes. $\frac{21}{4}$ 41.

(Die Gründung einer Schulſtiftung in Baisweil betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der katholiſche Pfarrer Fidel Breyer, welcher ſeit dem Beginne ſeiner ſeelſorglichen Laufbahn in der Gemeinde Lachen, dann in Bayersried, k. Landgerichts Obergünzburg, ferner in Biberach, k. Landgerichts Roggenburg und vorzüglich während ſeines ſechsjährigen Aufenthalts auf ſeiner dermaligen Pfarrei zu Baisweil, k. Landgerichts Kaufbeuern, in und außerhalb ſeines Pfarrſprengels durch ſtille in namhaften Summen dargereichte Spenden an die Armen und Bedürftigen, und beſonders durch einen werkthätigen Eifer für den Schul-Unterricht, dann durch die Verwendung ſeiner Erſparniſſe für bereits ſchon die Summe von 8500 fl. überſteigende Schenkungen, zur Herſtellung und Erweiterung von Schulhäuſern und Pfarr-Gebäuden, Verzierung von Gotteshäuſern, ſowie durch Gründung eines Armenhauſes in Baisweil ſich viele Verdienſte erwarb, und ſeinen regen Sinn für die Beförderung religiöſer Geſinnung, für Jugendbildung und Wohlthätigkeit ſo vielfach an den Tag legte, hat denſelben durch eine Schenkung von 800 fl. zum Lokal-Schulfonde in Baisweil für den Zweck der Befreiung der ſchulpflichtigen Kinder daſelbſt von dem Schulgelde neuerlich erprobt, was unter ehrender Anerkennung dieſer frommen und mildthätigen Handlungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 17. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 16,933. praes. $\frac{17}{4}$ 41.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Heimath des Joſeph Emmig betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 3. Februar l. Js. wurde zu Fürth ein Landſtreicher aufgegriffen, der ſich Joſeph Emmig nannte, und von Aich, k. Landgerichts Herzogenaurach, gebürtig zu ſeyn vorgab.

Da ſich dieſe Angabe nicht beſtätigte und die diesfalls weiter angeſtellten Recherchen fruchtlos waren, überhaupt aber jener Burſche höchſt wahrſcheinlich abſichtlich ſeinen Geburts-Ort zu verſchweigen ſcheint, ſo wird den Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg hierunter das Signalement dieſes Landſtreichers mit dem Auftrage mitgetheilt, ungeſäumt ſorgfältigſt zu ermitteln, ob er nicht ein Angehöriger ihres Bezirkes ſey.

Im Falle ſich dieſes ergeben oder überhaupt eine Spur der Heimath deſſelben aufgefunden werden ſollte, iſt ſich ſogleich hierüber mit dem Stadtmagiſtrat Fürth ins Benehmen zu ſetzen, der unterfertigten Stelle aber hievon Anzeige zu erſtatten.

Augsburg den 16. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Signalement

des Joſeph Emmig aus Aich. Derſelbe mißt 6 Schuh, iſt jedoch an beiden Beinen ſo verkrümmt, daß er nicht aufrecht ſtehen kann, ſondern mit 2 oben gekrümmten kurzen Stecken ſich forthelfen muß, welche beiläufig 2 Schuh lang ſind, und von denen der eine etwas kürzer aber dicker iſt.

Derſelbe hat dunkelbraunes Haar, dergleichen Augenbraunen, länglichtes Geſicht, dergleichen Naſe, ganz gewöhnlichen Mund. Er iſt angeblich geſund, hat jedoch kein beſonderes gutes Ausſehen.

Er trägt eine baumwollene Schlafhaube, grau und mit rothem Boden; einen alten blautuchenen Kittel; ein paar dergleichen Beinkleider, und ein paar alte zerriſſene Stiefel.

Ad Nrm. 16,627. praes. $\frac{21}{4}$ 41.

An

die königl. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der beiden Nrn. 36 und 37 der allgemeinen Literatur-Zeitung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfaſſungs-Beilage von dem Stadt-Kommiſſariate Augsburg verfügte und von der un-

Digitized by Google

terfertigten Stelle fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 2. d. Mts. unter Anordnung der Confiſkation und des öffentlichen Verbothes dieſer Druckſchrift beſtättigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 19. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

praes. $\frac{17}{4}$ 41.

(Die Erledigung der II. Pfarrſtelle in St. Georgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die zweite Pfarrſtelle in St. Georgen bei Bayreuth, mit welcher die Stifts- und Straf-Arbeitshaus-Prädicatur dortſelbſt verbunden iſt, wurde durch Beförderung des Pfarrers Neupert erledigt, und wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe ſind nach der neueſten Faſſion folgende:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: an baarem Gelde 238 fl. 45 kr.; 2 Schäffel $1\frac{3}{4}\frac{1}{3}$ Metzen Korn 21 fl. 50 kr.; $8\frac{5}{6}$ Klafter weiches Scheitholz bayer. Maaß 39 fl. $6\frac{1}{2}$ kr.; 9 Klafter Flößholz 43 fl. 12 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen an baarem Gelde 78 fl. 45 kr.; 3.) von andern Pfarreien 62 fl. 30 kr. II.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung in dem Gravenreuthiſchen Stift 50 fl.; die Hälfte des zu dieſem Stift gehörigen Gartens 6 fl. III.) Einnahmen an Dienſtes-Functionen 15 fl. 15 kr. Summa 555 fl. $23\frac{1}{2}$ kr.; davon die Laſten abgezogen mit 2 fl. 40 kr., verbleibt reiner Ertrag 552 fl. $43\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth den 6. April 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

praes $\frac{22}{4}$ 41.

(Die I. Pfarrſtelle in Gefell, im k. preußiſchen Gebiete, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die I. Pfarrſtelle in Gefell, in der Superintendur in Ziegenrück, im k. Preußiſchen Gebiet, worauf Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern das Präſentations-Recht zukommt, wird zur Bewerbung binnen

Digitized by Google

6 Wochen hiermit wiederholt ausgeſchrieben.

Die Bewerber haben ihre Geſuche bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Der auf dieſe Pfarrei zu präſentirende Candidat oder Pfarrer muß bei der dieſſeitigen Anſtellungs-Prüfung die 1te oder 2te Note erhalten haben, und hat vor Antritt dieſer Stelle ein Colloquium vor dem kgl. preußiſchen Conſiſtorium zu Magdeburg zu beſtehen.

Die Erträgniſſe der ausgeſchriebenen Stelle berechnen ſich in folgender Weiſe:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen α) vom k. bayer. Rentamte-Hof baar 25 fl.; β) von der k. preuß. Superintendur Ziegenrück baar 14 fl. 35 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: 12 Klafter weiches Scheitholz 59 fl. 30 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen: 31 fl. 15 kr. II.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 40 fl.; $\frac{1}{32}$ Dresdener-Acker, Gemüſegarten 3 fl. 30 kr.; $\frac{5}{16}$ Dresdener-Acker Grasgarten 7 fl.; 28$\frac{15}{32}$ Dresdener-Acker, Felder, gegenwärtig ſoll für ſämmtliche Felder an Pachtgeld einkommen 257 fl. 15 kr.; 10$\frac{9}{32}$ Dresdener-Acker, Wieſen, ſämmtlich verpachtet, ſoll einkommen 101 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ſtändige Abgaben: an baarem Gelde 16 fl. 37½ kr.; an Frohnen 25 fl. 39½ kr.; 6½ Höfer Achtel Waitzen 11 fl. 22½ kr.; 4 Achtel Haber 1 fl. 45 kr.; 18 Stück Hühner 3 fl. 9 kr.; Eier 39½ kr.; Käſe 35 kr.; b) unſtändige: Siegelgeld 1 fl. 45 kr.; 2.) an Zehenten, Entſchädigung dafür in Geld 10 fl. 59½ kr. IV.) Einnahmen an Dienſtes-Funktionen 186 fl. 49½ kr. V.) Obſervanzmäſſige Gaben 9 fl. Summa 807 fl. 56½ kr. Laſten 56 fl. 10 ½ kr. Die reinen Einkünfte beſtehen demnach in 751 fl. 45¾ kr.

Bayreuth den 9. April 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{21}{4}$ 41.

Durch k. Miniſterial-Entſchließung vom 10. April d. Js. wurde genehmiget, daß der von dem Frhrn. von Imhof für den Prieſter Joſeph Kraus, Kaplanei-Benefiziaten in Stiefenhofen ausgeſtellten Präſentation auf die Pfarrei Untermeitingen, k. Landgerichts Schwabmünchen, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt werde.

praes. $\frac{16}{4}$ 41.

Zufolge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 1. April d. Js. wurde die Oberlehrers- und erſte Kuile'ſche Hilfsprieſters-Stelle zu Kaufbeuern dem Lehrer der II. Klaſſe, Prieſter Johann Baptiſt Schopper, die Lehrſtelle der II. Klaſſe und II. Kuile'ſchen Hilfsprieſters-Stelle dem Prieſter Bernhard Fuchs, und die Lehrſtelle der erſten Klaſſe und die III. Kuile'ſche Hilfsprieſters-Stelle dem dermaligen Stadtkaplan in Kempten, Prieſter Joh. Baptiſt Tafratshofer übertragen.

Berichtigung

Im Intelligenz-Blatt Stück 16 Seite 349 Zeile 15 von oben, iſt ſtatt 5. Juli „**5. d. Mts.**" zu leſen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
der Königlichen Regierung von
Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 18.** den **1.** Mai **1841.**

Inhalt: Die Regulirung des Bierſatzes. — Die Bezahlung der Pränumerations-Beträge für das Kreis-Intelligenz-Blatt des Jahres 1841. — Anlehen aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anſtalt in München. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Ueber die Herſtellung einer allgemeinen chriſtlichen Kirche und ihre Organiſirung in Anſehung der Glaubenslehre des Cultus und der Kirchenverfaſſung; ein Verſuch zu Beendigung der kirchlichen Wirren der Katholiken und Proteſtanten, von Michael Aſchenbrenner, k. b. Profeſſor. Stuttgart Verlag von Ebner und Seubert 1840.“ — Auswanderungen nach Nordamerika. — Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Kempten pro 1839/40. — Die Stiftung des Franz Xaver Frhr. v. Riedheim. — Die Erledigung der Pfarrei Ried. — Die Erledigung der Pfarrei Velden, Dekanats Hersbruk. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 18,416. praes. $\frac{1}{4}$ 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Regulirung des Bierſatzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu geſtatten geruht, daß, inſolange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, die k. Regierung, Kammer des Innern, für den kommenden Sommer und für alle Zukunft der Bierſatz in denjenigen Bezirken, für welche derſelbe ſich auf einen ungeraden Pfennig (1 oder 3) entziffert, in der Art feſt ſtellen dürfe, daß derſelbe für die erſte Hälfte der betreffenden Periode um einen Pfennig weniger, in der zweiten Hälfte aber um einen Pfennig mehr als die nach dem Tarif berechnete Taxe beträgt.

In Folge dieſer allerhöchſten Anordnung erleidet das Regierungs-Ausſchreiben vom 18. März l. Js. ad Nro. 14,958 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 13 Seite 286) inſoferne eine Abänderung, als ſich der für den IV. Diſtrikt, und zwar die Städte Kaufbeuern und Kempten, dann die Landgerichte Kaufbeuern, Kempten, Türkheim, Buchloe, Mindelheim, Obergünzburg, Oberdorf, Ottobeuern, Sont-

29

Digitized by Google

hofen, Füſſen, Immenſtadt und Grönenbach urſprünglich feſtgeſetzte Ganterpreis des braunen Sommerbiers im Sudjahre $18\frac{40}{41}$ von 4 kr. 3 pf. nunmehr dergeſtalt entziffert, daß derſelbe für die erſten 3 Monate des Sommerhalbjahres

4 kr. 2 pf.

zubetragen hat, während er in den letzten 3 Monaten auf

5 kr.

feſtgeſetzt wird.

Sämmtliche oben benannte Polizei-Behörden haben ungeſäumt für geeignete Bekanntmachung zu ſorgen, übrigens aber nach dem angeführten Ausſchreiben vom 18. v. Mts. zu verfahren.

Augsburg den 28. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 17,907. praes. $\frac{27}{4}$ 41.

An ſämmtliche Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Bezahlung der Pränumerations-Beträge für das Kreis-Intelligenz-Blatt des Jahres 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da der Termin zur Bezahlung der Pränumerations-Beträge für das Kreis-Intelligenz-Blatt des Jahres 1841 bereits verfloſſen iſt, ſo werden diejenigen Behörden, welche mit dieſen Beträgen noch im Rückſtande ſind, zur ungeſäumten Einſendung derſelben an die Redaktion des Intelligenz-Blattes, und zwar in kaſſenmäßigen Münzſorten, hiedurch aufgefodert.

Augsburg den 21. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 17,013. praes. $\frac{28}{4}$ 41.

(Anlehen aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anſtalt in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den Mitteln des Fondes der von Seiner Majeſtät dem Könige allergnädigſt begründeten Blinden-Erziehungs-Anſtalt, ſind 100 fl. gegen 4 Prozent unter ſtiftungsmäßigen Bedingungen auszuleihen.

Bewerber haben ſich bei ihren betreffenden Behörden zu melden.

Augsburg den 20. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 18,055. praes. [illegible] 41.

An

die k. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „Ueber die Herſtellung einer allgemeinen chriſtlichen Kirche und ihre Organiſirung in Anſehung der Glaubenslehre des Cultus und der Kirchenverfaſſung; ein Verſuch zu Beendigung der kirchlichen Wirren der Katholiken und Proteſtanten, von Michael Aſchenbrenner, k. b. Profeſſor". Stuttgart. Verlag von Ebner und Seubert 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfaſſungs-Beilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte, und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 20. April l. Is. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes dieſer Druckſchrift beſtättigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 24. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 17,979. praes. $\frac{27}{4}$ 41.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden.

(Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſteher der teutſchen Geſellſchaft in New-York haben am 1. Januar h. Is. die im nachſtehenden Abdrucke enthaltene Bekanntmachung erlaſſen, in welcher die zur Zeit der Auswanderung nach Nordamerika entgegenſtehenden Bedenken kund gegeben, und für jene Teutſche, welche dennoch auf der Abſicht, dorthin auszuwandern beharren, wohlmeinende Rathſchläge beigefügt ſind.

Da die Vorſtände der erwähnten Geſellſchaft, in der Mehrzahl Teutſche, bei ihren Beſtrebungen keinen Gewinn ſuchen, ſondern nur das Wohl ihrer Landsleute fördern, den in New-York ankommenden Auswanderern mit ſachkundigem Rathe beiſtehen, und ſie den Händen lauernder gewinnſichtiger Mäckler entziehen möchten, und ſonach volles Vertrauen verdienen, ſo werden in Gemäßheit höchſter Entſchließung des königlichen Miniſteriums des Innern vom 17. April d. Is. ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden beauftragt, die Auswanderungsluſtigen bei der Inſtruirung ihrer Auswanderungsgeſuche auf deren Inhalt ausdrücklich aufmerkſam zu machen.

Zu gleichem Zwecke folgt auch ein Auszug aus dem Berichte des bayeriſchen Conſuls zu New-York, mit welchem derſelbe die erwähnte Bekanntmachung in Vorlage brachte.

Augsburg den 24. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Abdruck.

Auszug aus dem Berichte des Conſuls zu New-York vom 2. Januar 1841.

Da die Einwanderungen ſeit circa 5 Jahren hier in New-York ſo bedeutend zugenommen haben, ſo, daß das Unterkommen der Einwanderer ſehr ſchwer geworden, beſonders da ſich ſeit 3 Jahren hier Manches zum Nachtheil derſelben verändert, ſo wage ich, es Einem hohen Königlichen Miniſterium folgende Mittheilung hierüber zu machen.

Es wäre wünſchenswerth, daß jeder Auswanderer genaue Berechnung der Reiſe-Unkoſten bis New-York machte, und nachdem er dieſelben beſtritten, noch ungefähr 50 Dollars baares Geld übrig hätte, damit derſelbe ſich ſogleich in's Innere begeben kann, um ſich entweder Land anzukaufen, oder Arbeit zu ſuchen, wodurch ſein Unterkommen geſchützt wird. Gewöhnlich aber haben die meiſten Menſchen, wenn ſie hier landen, keine Baarſchaften mehr, und ſind dann gleich genöthigt, fremde Menſchen um einen Zehrpfennig zu bitten, und weil dieſer Uebelſtand ſo ſehr zugenommen und läſtig wird, ſo wäre es vielleicht ſehr zweckmäßig, wenn die Auswandernden darauf aufmerkſam gemacht werden könnten, indem mancher neue Ankömmling ſich oft wieder nach ſeiner alten Heimath zurückwünſcht, jedoch aber die Mittel nicht hat, um die Retour-Reiſekoſten noch einmal zu beſtreiten, wo er ſich dann nur ſehr unglücklich fühlt.

Ich werde ſo oft von dieſen armen Menſchen überlaufen, indem ſie ſich einbilden, daß der kgl. Conſul ſie unterſtützen müſſe; — zuweilen habe ich in einem Tage 2 bis 300 dieſer armen Menſchen in meinem Comptoir gezählt und darunter gewöhnlich viele Kranke.

Zur näheren Durchſicht erlaube ich mir ein gedrucktes Circulair der hieſigen teutſchen Geſellſchaft beyzufügen, worin das ſchwere Unterkommen geſchildert wird.

Abdruck.

Die Vorſteher der teutſchen Geſellſchaft in New-York, an ihre Landsleute, welche nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern beabſichtigen.

Die Vorſteher der hieſigen teutſchen Geſellſchaft eines ſchon ſeit 53 Jahren beſtehenden wohlthätigen Vereines, haben vor mehreren Jahren einen „wohlgemeinten Rath" an ihre teutſchen Landsleute, welche nach Amerika auswandern wollen, drucken, und in Teutſchland vertheilen laſſen. Die Gründe, welche die Geſellſchaft damals ihren Landsleuten vorlegte, ſind noch dieſelben, allein die Verhältniſſe haben ſich während dieſer Zeit hier im Lande bedeutend geändert. Es iſt vorzüglich in den letzten 4 Jahren eine große Stockung in allen Geſchäften eingetreten, und für einwandernde Profeſſioniſten aller Art haben ſich große Schwierigkeiten in Hinſicht des Unterkommens bei ihren verſchiedenen Gewerben gefunden, ſo, daß hunderte derſelben zu den gewöhnlichen Arbeiten an Kanälen und Eiſenbahnen, um ſich ihren Lebensunterhalt zu erwerben, ihre Zuflucht haben nehmen müſſen. Für den Landmann, der ſich Land kaufen will und kann, beſtehen freilich noch dieſelben Vortheile wie früher. Aber auch dieſer hat ſich leider oft in ſeinen Erwartungen und Hoffnungen betrogen gefunden, da er nicht einen richtigen Ueberſchlag in Hinſicht der Transportkoſten

Digitized by Google

ſowohl auf hier, als in's Innere des Landes, wohin er zu gehen gedachte, um ſich anzukaufen, vorher gemacht hatte. Die Folge davon war, daß er aus Mangel an den nöthigen Mitteln weiter zu kommen, gezwungen war, hier in New-York ſelbſt zu bleiben. In groſen Städten, wie New-York, Baltimore und Philadelphia, ſind aber Miethe und Lebensmittel bedeutend theurer als im Innern des Landes, und zugleich hält es hier für den Landmann viel ſchwerer, Arbeit zu erhalten, weil die Arbeit, welche er verſteht, hier nicht getrieben wird, und arbeitslos, ſind dann Mißmuth und Armuth ſein Loos.

Die teutſche Geſellſchaft iſt weit entfernt, ihre teutſchen Landsleute von dem Auswandern nach Amerika abzurathen, ihr einziger Wunſch iſt nur, ihnen mit ſolchen Rathſchlägen an die Hand zu gehen, damit auch dieſe Auswanderung für ſie Nutzen hat und ihre Lage verbeſſert, anſtatt verſchlimmert, wovon leider ſo viele traurige Beiſpiele der Geſellſchaft vorliegen.

Die teutſche Geſellſchaft hat ſeit 2½ Jahren eine Agentſchaft in der Stadt New-York errichtet, und einen Agenten angeſtellt, welcher genau mit den hieſigen Verhältnißen bekannt iſt, und der ſich bei der Ankunft der Schiffe mit teuſchen Auswanderern, an Bord derſelben begiebt, ſich nach ihrem Vorhaben erkundigt und ihnen ſeinen Rath ſowohl für die Weiterreiſe, als auch zum Ankauf von Ländereien und die Wege zu ihrem ferneren Fortkommen, unentgeldlich und gewiſſenhaft ertheilt. Alle diejenigen Einwanderer, welche dieſe Vorſchläge und dieſen wohlgemeinten Rath befolgen, haben gewiß nie Urſache gehabt, dieß zu bereuen, leider laſſen ſich aber viele neue Ankömmlinge durch ſchlechte eigennützige Vorſpiegelungen hieſiger Wirthe und herumtreibender Teutſchen, welche Mäckler, ſowohl der hieſigen Wirthe, als auch der verſchiedenen Weiterbeförderungs-Comptoire ſind, irre machen, befolgen den Rath des Agenten nicht, ſetzen ſich vielen Prellereien und Betrügereien aus, und ſtürzen ſich auf dieſe Weiſe ſelbſt ins Unglück. Die Agentſchaft der teutſchen Geſellſchaft iſt für keinen andern Zweck errichtet worden, als für das Beſte der teutſchen Einwanderer zu ſorgen, da dieſe größtentheils mit völliger Unkenntniß, und mit ſo vielen fremden Urtheilen und Anſichten hier ankommen, weder die engliſche Sprache ſprechen, noch ſich in die von Europa ſo ganz verſchiedenen Verhältniße augenblicklich zurecht finden können, und daher ſo oft dem Betruge und der Liſt ihrer eigenen Landsleute ausgeſetzt ſind; dieſes vorzubeugen und unentgeldlich zu rathen und Hilfe zu leiſten, wo ſich eine Gelegenheit dazu darbietet, war der einzige Zweck der Gründung derſelben.

Die teutſche Geſellſchaft hat dann freilich auf der andern Seite auch oft die Genugthuung gehabt, daß dieſe Rathſchläge anerkannt, und gehörig gewürdigt worden ſind, und tauſende von Beiſpielen liegen vor, wo dieſer Nutzen, welchen die Geſellſchaft zu leiſten beabſichtigte, die wolhthätigſten Folgen für die teutſchen Einwanderer gehabt hat.

Die Geſellſchaft fühlt ſich jetzt nicht mehr aufgefordert, ihren Landsleuten Rathſchläge zu geben, auf welche Art und Weiſe dieſelben ihre Reiſe von Haus aus beginnen, und in welchen Plätzen ſich dieſelben einſchiffen ſollen,

Digitized by Google

nur möchte ſie bemerken, daß für die ſüddeutſchen, Havre der günſtigſte und wohlfeilſte Ort zum einſchiffen iſt. Für die übrigen würde ſie Bremen und Hamburg anrathen. Ueber Holland zu gehen und ſich dort einzuſchiffen, iſt den Einwanderern nach den Erfahrungen und Erkundigungen, welche der Agent von den Ankommenden eingezogen hat, in der Regel theurer, als von den oben erwähnten Plätzen, geworden; auch ſind ſie oft einem längeren Aufenthalt, bevor ſie eingeſchifft werden, längerer Ueberfahrt und häufigen Betrügereien dort ausgeſetzt.

In Havre haben ſich die Einwanderer ſelbſt mit Proviant zu verſehen, und darauf Acht zugeben, daß ſie nicht übervortheilt werden, welche Klage oft geführt worden iſt. Von Bremen und Hamburg aus, werden die Auswanderer auf dem Schiffe beköſtigt, und iſt höchſt ſelten eine Klage darüber eingelaufen. Die Reiſe über England und von da auf hier, iſt wegen vieler geſchehenen Betrügereien am wenigſten zu empfehlen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika ſind ein Land, wo auſſer dem Kaufmann ſich alles durch Handarbeit zu ernähren hat, daher ſollten Gelehrte, Theologen, Schullehrer Kameraliſten, Advokaten, Schreiber und Aerzte nicht auf hier einwandern. Ihr Loos iſt in der Regel das traurigſte von allen, wenn ſie nicht ein Vermögen haben, wenigſtens das erſte ganze Jahr von ihren eigenen Mitteln leben zu können. Eben ſo geht es Handlungsdienern, welche nicht engliſch ſprechen und mit beſonders guten Empfehlungen an hieſige Handlungshäuſer verſehen ſind. Allen dieſen bleibt in der Regel nichts anders übrig, als an Kanälen und Eiſenbahnen Arbeit zu ſuchen, eine Arbeit, welche robuſte und daran gewöhnte Körper erfordert.

Damit indeſſen die Einwanderer ſchon zu Hauſe einen ziemlich ſichern Ueberſchlag machen können, wie viel ihnen ihre Weiterreiſe von New-York aus in's Innere koſtet, hat die Geſellſchaft ſich die Preiſe von den verſchiedenen Weiterbeförderungs-Comptoiren hier in New-York, und weiter hierein geben laſſen, und dieſe unten bemerkt. Dieß iſt ein höchſt wichtiger Punkt, denn tauſende haben den Ort ihrer Beſtimmung, den ſie ſich zu Haus vorgeſetzt hatten, nicht erreicht, aus Mangel an den nöthigen Mitteln dazu, und viele würden ſich vielleicht nie entſchloſſen haben, die Reiſe nach Amerika zu unternehmen, wenn ſie genau mit den Koſten bekannt geweſen wären, um ſie an den Ort, welchen ſie zu erreichen wünſchten, zu bringen. New-Orleans ſollten die Einwanderer nicht als Ausſchiffungsort wählen, es iſt dort im Sommer ſehr ungeſund, und tauſende Teutſche ſind auf dem Miſſiſippi, von New-Orleans bis St. Louis hinauf durch Krankheiten und ſonſtige Unglücks-Fälle um's Leben gekommen; auſſerdem iſt alles in allem gerechnet, auch die Reiſe über New-Orleans nach St. Louis nicht wohlfeiler, als über New-York, über letzteren Ort aber bei weitem nicht ſo gefährlich.

Alle Auswanderer ſollten ſich ſo einzurichten ſuchen, nur vom Mai bis Ende Oktober an irgend einem Punkt in den vereinigten Staaten einzutreffen. Während dieſer Zeit ſind alle Kanäle und Eiſenbahnen fahrbar, und die Reiſekoſten bedeutend billiger. Später werden die erſteren geſchloſſen, und durch Stock-

Digitized by Google

ung in den Geſchäften tritt dann auch Mangel an Arbeit und Unterkommen ein. Diejenigen Einwanderer, welche in das Innere gehen wollen, können mehrere Dollars ſparen, wenn ſie bei ihrer Ankunft in New-York nicht in die Wirthshäuſer gehen, ſondern ſich ſogleich mit ihren Effekten nach den verſchiedenen Weiterbeförderungs-Comptoiren begeben, wozu ihnen der Agent der Geſellſchaft die nähere Anweiſung geben wird.

Der gewöhnliche Preis von New-York nach Philadelphia, wohin täglich des Morgens ein Dampfboot abgeht, iſt auf dem Vorderdecke zwey Dollars und 25 Cents pr. Kopf.

Von Mai bis Ende Oktober-Monat, können die Einwanderer ſich in New-York bis nach Pittsburg als Paſſagiere einſchreiben laſſen, und bezahlen dann per. Kopf zehn Dollars 50 Cents, Kinder unter 12 Jahren die Hälfte. Die Reiſe bis Pittsburg wird mit dieſer Beförderung in vier Tagen gemacht. Die Paſſagiere haben aber keine Pagage frei, und müſſen die 100 Pfund mit drei Dollars bezahlen, auch gewöhnlich 3 bis 4 Tage in Pittsburg auf ihre Bagage warten, bis dieſe nachkömmt. Es iſt noch ein anderes Weiterbeförderungs-Comptoir von New-York nach Pittsburg hier vorhanden, auf welchem die Paſſagiere 50 Pfund pr. Kopf frei haben, das übrige Gepäck wird gleichfalls mit drey Dollars pr. 100 Pfund bezahlt. Dieſe Reiſe währt 10 bis 11 Tage. Ein anderer wichtiger Umſtand iſt noch bei der Reiſe über Pittsburg nach Ohio und weiter, zu erinnern, daß nämlich in den Sommer-Monaten oft der Waſſerſtand des Ohiofluſſes zu niedrig iſt, und häufig Güter und Paſſagiere, mehrere Wochen in Pittsburg liegen bleiben müſſen. Da der Agent mit Pittsburg in Correſpondenz ſteht, und ſobald ein niedriger Waſſerſtand eintritt, es erfährt, ſo ſollten alle diejenigen, welche dieſen Weg einſchlagen wollen, vorher bei dem Agenten darüber Erkundigungen einziehen. Da die Pittsburger-Beförderungs-Comptoire an ihre verſchiedenen Mäckler 1 Dollar bis 1 Dollar 50 Cents per. Kopf bezahlen, ſo iſt häufig der Fall vorgekommen, daß neu Angekommene von dieſen Mäcklern, durch falſche Vorſpiegelungen verleitet worden, die Reiſe über Pittsburg ſtatt über Buffalo einzuſchlagen, wodurch ſie oft große Umwege gemacht, und einen bedeutenden Geldverluſt erlitten haben. Von Pittsburg bis Cincinnati iſt der Preis 4 bis 5 Dollars per. Kopf.

Die hieſige Amerikan-Transportations-Compagnie befördert die Paſſagiere von New-York nach den unten benannten Orten zu den dabei bemerkten Preiſen. Zuweilen fallen dieſe aber auch noch für einen kurzen Zeitraum niedriger aus, wenn ſich Oppoſitions-Comptoire bilden. In der Regel können die Einwanderer aber die unten bemerkten Preiſe als gewöhnliche feſte Preiſe annehmen, und ihre Berechnung darnach machen.

Digitized by Google

								Preis
Von	New-York	nach	Albany,	Staat New-York,		—	Doll.	75 Cents
"	"	"	"	Uttica	" " "	1	"	85 "
"	"	"	"	Rome,	" " "	2	"	— "
"	"	"	"	Syracuſe,	" " "	2	"	56 "
"	"	"	"	Palmyra,	" " "	3	"	25 "
"	"	"	"	Rocheſter,	" " "	3	"	50 "
"	"	"	"	Lockport,	" " "	4	"	10 "
"	"	"	"	Buffalo,	" " "	4	"	50 "
"	"	"	"	Dunkirk,	Erie-See,	6	"	50 "
"	"	"	"	Erie,	" " "	7	"	— "
"	"	"	"	Conneaut,	" " "	7	"	— "
"	"	"	"	Aſhtabula,	" " "	7	"	— "
"	"	"	"	Grand River,	" " "	7	"	— "
"	"	"	"	Cleveland,	" " "	7	"	— "
"	"	"	"	Black River	" " "	7	"	50 "
"	"	"	"	Sandusky,	" " "	7	"	50 "
"	"	"	"	Toledo,	" " "	8	"	— "
"	"	"	"	Detroit,	" " "	8	"	— "
"	"	"	"	Mackinac,	Michigan-See,	12		50 "
"	"	"	"	Milwaukie,	" " "	14	"	50 "
"	"	"	"	Racine,	" " "	14	"	50 "
"	"	"	"	Southport,	" " "	14	"	50 "
"	"	"	"	Chicago,	" " "	14	"	50 "
"	"	"	"	Akron,	Stadt Ohio,	7	"	50 "
"	"	"	"	Maſſilon,	" "	8	"	— "
"	"	"	"	Dover,	" "	9	"	— "
"	"	"	"	Roſcoe,	" "	9	"	50 "
"	"	"	"	Dresden,	" "	9	"	50 "
"	"	"	"	Newark	" "	10	"	— "
"	"	"	"	Carroll,	" "	10	"	— "
"	"	"	"	Lancaſter	" "	10	"	50 "
"	"	"	"	Columbus	" "	11	"	— "
"	"	"	"	Chillicothe	" "	11	"	50 "
"	"	"	"	Portsmouth	" "	12	"	— "

Digitized by Google

Die Reiſe von Portsmouth am Ohiofluße, koſtet bis Cincinnati 1 Dollar, bis Louisville 3 Dollars, und bis St. Louis 5 bis 6 Dollars. Ein jeder Paſſagier hat 50 ℔ Gepäck frei, das übrige koſtet die 100 ℔ bis Buffalo 1 Dollar, bis Eril 1 Dollar 25 Cents, bis Cleveland 1 Dollar 50 Cents, und bis Portsmouth 2 Dollars. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte, und unter 2 Jahren ſind ganz frei. Es geht täglich des Abends um 5 Uhr ein Dampfſchiff mit Paſſagieren und Gepäck nach obengenannten Orten von New-York ab.

Karten, worauf das Geſchäfts-Bureau der Agentſchaft bemerkt iſt, werden die Einwanderer am Bord der Schiffe in Havre, Bremen und Hamburg vorfinden; und da es der einzige Zweck dieſer Anſtalt iſt, dem Einwanderer mit guten Rath unentgeldlich beizuſtehen, und den Betrügereien, welchen er ausgeſetzt iſt, entgegen zu wirken, ſo hoffen die Vorſteher der teutſchen Geſellſchaft, daß man dieſer Schrift im Vaterlande, eine möglichſt ausgebreitete Oeffentlichkeit geben wird.

New-York den 1. Januar 1841.

Joh. Jakob Aſter, Präſident,
C. W. Faber, Vice-Präſident,
auch Churheſſiſcher Conſul.
Friedrich Victor, Schatzmeiſter.
C. H. Sand, Sekretär.
Th. Achelis, Vorſteher.
E. Ankart, detto.
H. Koop, detto.
L. Bierwirth, detto.
W. A. Kobbe, detto,
auch Naſſauiſcher Conſul.
F. C. Schleſinger, Vorſteher.
C. F. Grosheim, detto.
Dr. H. Senff, } Aerzte.
Dr. C. Henſchel, }

Ad Nrn. 16,508. praes. 17/4 41.

(Diſtrikts-Umlagen Rechnung des kgl. Landgerichts Kempten pro 1839/40 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichtes Kempten für das Jahr 18 39/40 wurde von der unterfertigten Stelle mit einer Einnahme von 982 fl. 10 kr. 1 hl.; Ausgabe von 804 fl. 12 kr. 3 hl.; einem Activreſt von 177 fl. 57 kr. 6 hl. definitiv verbeſchieden, was hiemit gemäß Artikl 12 des Diſtrikts-Umlagen-Geſetzes vom 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 19. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.

v. Kopf, Direktor.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 16,924. praes. $\frac{28}{4}$ 41.

(Die Stiftung des Franz Xaver Freiherrn von Ried-
heim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der durch ſeine früheren menſchenfreundlichen und frommen Stiftungen und Schankungen um die Wohlfahrt der Gemeinde Remshardt, k. Landgerichts Günzburg, und um die Verherrlichung des Gottesdienſtes in der Filialkirche daſelbſt verdiente Franz Xaver Freiherr von Riedheim, ehemaliger Domkapitular zu Salzburg, Eichſtädt und Augsburg, hat zu der von ihm im Jahre 1829 gegründeten, und durch hierauf folgende Stiftungen aufgebeſſerten, eigenen Schule dieſer Gemeinde neuerdings eine Schankung von 500 fl. zur Erhöhung der Beſoldung des Schullehrers, dann noch eine weitere von 150 fl. gemacht, deren Renten an die erſten Preiſe-Träger aus der Religion und Sittlichkeit vertheilt werden ſollen.

In ehrender Anerkennung des Stifters werden dieſe wohlthätigen Gaben hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 20. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 17,371. praes. [illegible] 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Ried betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Johann Baptiſt Bohner auf die Stadt-Pfarrei Landsberg, wurde die Pfarrei Ried, kgl. Landgerichts Neuburg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 383 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 577 fl. 40 kr., nemlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 415 fl. 10 kr.; 2.) aus Realitäten in 37 fl. 53 kr.; 3.) aus Rechten in 89 fl. 22 kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 33 fl. 15 kr.; 5.) aus herkömmlichen Sammlungen 2 fl.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 4 fl. 48 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 26. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Digitized by Google

praes 28/4 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Velden, Dekanats Hersbruck, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Gran, iſt die Pfarrei Velden erledigt worden, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Einkommen dieſer Pfarrei nach der im Jahre 1837 berichtigten Faſſion in nachſtehenden Bezügen beſtehe:

I.) Aus Stiftungs-Kaſſen: aus den zum hieſigen Cultus überwieſenen Staats-Averſional-Beitrag: an baarem Gelde 155 fl., an Naturalien: 6 Schäffel 5 Metzen 3 Maas Korn à 8 fl. = 54 fl. 47½ kr., zehn Klafter weiches Brennholz à 3 fl. 30 kr. = 35 fl. Aus dem Gotteshauſe Velden 80 fl. 15 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: a) die freie Wohnung im Pfarrhauſe 35 fl., b) Aecker, 3 Morgen 16½ □ Ruthen 12 □ Schuh 14 fl., c) Gärten ½ Morgen 3 □ Ruthen 19 □ Schuh 3 fl. III.) Ertrag aus Rechten 7 fl. 58 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen, hier fällt von der Totalſumme von 244 fl. 5½ kr., Poſition 1. von geſtifteten Predigten hinweg mit 24 fl. V.) Einnahmen an obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 123 fl. 48 kr. Summa 728 fl. 54 kr. Dagegen haften auf der Pfarrei folgende Laſten: 1.) Paſſiv-Reichniſſe 3 fl., 2.) Perzeptions-Koſten 15 fl. Die reinen Einkünfte beſtehen demnach noch in 710 fl. 54 kr., wozu noch an freiwilligen Geſchenken 40 fl. 29 kr. kommen.

Ansbach den 20. April 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachrichten.

praes. $\frac{28}{4}$ 41

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unter dem 18. April d. Js. den bisherigen I. Landgerichts-Aſſeſſor Ernſt Weismann in Wertingen in gleicher Eigenſchaft zum k. Landgerichte Weißenburg, und nach Wertingen unter dem Vorbehalte ſeiner Eigenſchaft als I. Landgerichts-Aſſeſſor den dermaligen I. Landgerichts-Aſſeſſor zu Göggingen, Auguſt Freyherrn von Imhof zu verſetzen.

praes. $\frac{27}{4}$ 41.

Dem Prieſter Johann Georg Friedl, Curaten in Hirſchbrunn, Herrſchaftsgericht Oettingen, wurde nach beigebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf die Pfarrei Ayſtätten, k. Landgerichts Göggingen, zum Behufe des Antritts dieſer Pfründe, unterm 17. d. Mts von Seite der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Digitized by Google

Intelligenz=Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg   Nro. 19.   den 8. Mai 1841.

Inhalt: Die Errichtung doppelter Briefe bei Käufen unter Uebernahme von Hypothek=Schulden. — Der Lechbrücken=Neubau bei Rain. — Die Erledigung des Frühmeß=Benefiziums in Illertiſſen. — Erledigung der Collatur=Pfarrei Aidling und Riegſee. — Erledigung der Pfarrei Siegertshofen. Dienſtes=Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central= und Kreis=Stellen.

Ad Nrm. 9243.   praes. $\frac{7}{4}$ 41.

An
ſämmtliche Gerichts-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Errichtung doppelter Briefe bei Käufen unter Uebernahme von Hypothek=Schulden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Finanz=Miniſterial=Reſcriptes vom 19. März l. Js. ad Nrm. 3405. wird hiemit zur künftigen allgemeinen und genauen Darnachachtung bekannt gemacht, daß bei Kaufverträgen, nach welchen der Kauf=Schilling durch Baar=Erlage und Uebernahme von Hypothek=Schulden ganz ausgewieſen, ſohin der Verkäufer gänzlich befriedigt iſt, die betreffende Briefs=Urkunde ohne alle Rückſicht darauf, ob die Uebernahme von Hypothek=Schulden mit oder ohne vorhergängige Einvernehmung und Zuſtimmung der Gläubiger geſchieht, nicht in duplo, wie ſolches der § 16. der proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810 bei Käufen mit Friſtenzahlungen, Geldanweiſungen oder andern wechſelſeitigen Bedingniſſen beſtimmt, ausgefertigt werden dürfe, und daß demzufolge bei der gerichtlichen Verlautbarung eines Kaufvertrages von der Eingangsbezeichneten Art die Ausfertigung

Digitized by Google

eines Briefs-Duplikates für den Verkäufer als überflüſſig zu unterbleiben habe.

Augsburg den 30. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Kopf, Direktor.

Vogl coll.

Ad Nrm. 18,210. praes. $\frac{3}{5}$ 41.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Lechbrücken-Neubau bei Rain betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern die baufällige Lechbrücke bei Rain neu erbaut wird, ſomit abgeſperrt iſt, und die bis zur Wiederherſtellung derſelben gebaute Nothbrücke nur mit leichtem Fuhrwerke bis zu einem Gewichte von höchſtens 40 Zentnern befahren werden kann; ſo werden ſämmtliche Diſtrikts-Behörden von Schwaben und Neuburg hievon mit dem Auftrage verſtändiget, für die weitere Bekanntmachung dieſer zeitlichen Brücken-Sperre durch die betreffenden Lokal-Blätter geeignet zu ſorgen.

Augsburg den 28. April 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 18,473. praes. $\frac{6}{5}$ 41.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Illertiſſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Prieſters Johann Baptiſt Linder wurde das Frühmeß-Benefizium in Illertiſſen erledigt:

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 455 fl 47$\frac{6}{8}$ kr., nämlich: 1) in ſtändigem Gehalte 175 fl. 15 kr.; 2) aus Realitäten 31 fl 32 kr.; 3) aus Rechten 223 fl. 42 kr. 6 hl.; 4) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 25 fl. 18 kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 38 fl. 4 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe, deren Inhaber bei der Pfarrei Aushilfe zu leiſten verbunden

Digitized by Google

ſind, haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 4. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

---

praes. $\frac{1}{5}$ 41

Die Erledigung der Collatur-Pfarrei Aidling und Riegſee betr.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Schilling iſt die biſchöfl. Collatur-Pfarrei Aidling und Riegſee, kgl. Landgerichts und biſchöfl. Dekanats Weilheim, in Erledigung gekommen.

Die Erträgniſſe dieſer Pfründe berechnen ſich auf 326 fl. 38$\frac{4}{8}$ kr. und fließen: a) aus Realitäten 96 fl. 59 kr., b) aus Rechten 5 fl., c) aus Zehenten 164 fl. 20 kr., d) aus beſonders bezahlten Dienſtverrichtungen 55 fl. 49$\frac{1}{2}$ kr, e) aus herkömmlichen Gaben 6 fl. 30 kr., die jährlichen Laſten betragen 39 fl. 40$\frac{3}{8}$ kr. Reinertrag 286 fl. 58$\frac{1}{8}$ kr., die Pfarrei zählt 298 Seelen.

Allenfallſige Competenten haben ihre Bittgeſuche mit den Zeugniſſen des kgl. Landgerichts und der k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion verſehen, unmittelbar an Se. Biſchöfl. Gnaden gerichtet, binnen 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung im Intelligenzblatte gerechnet, bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg den 28. April 1841.

Das Biſchöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr.

---

praes. $\frac{1}{5}$ 41.

Die Erledigung der Pfarrei Siegertshofen betreffend.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Merk wurde die Pfarrei Siegertshofen, Herrſchaftsgerichts Thannhauſen, frei biſchöfl. Collatur, erlediget.

Die jährlichen Renten dieſer Pfarrei beſtehen in 656 fl. 18 kr. und fließen aus: a) ſtändigem Gehalte 30 fl., b) Realitäten 252 fl., c) Groß-, Klein-, Blut-, Obſtzehent 344 fl. 9 kr., d) geſtifteten Jahrtagen 7 fl. 30 kr., e) Stolgebühren 21 fl. 9 kr., f) herkömmlichen Gaben 1 fl. 30 kr. Die Laſten berechnen ſich auf 86 fl. 5 kr. Reinertrag 570 fl. 13 kr., einſchlüſſig der Abſitzfriſt und Verzinſung eines noch ruhenden Baureluitions-Kapitales.

Allenfallſige Bewerber haben ihre an Se. Biſchöfl. Gnaden unmittelbar gerichteten Bittgeſuche, mit den geſetzlichen Requiſiten, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg den 28. April 1841.

Das Biſchöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachrichten.

praes. $\frac{3}{5}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 12. April d. Js. dem Pfarramts = Candidaten und Benefiziums = Vikar Prieſter Martin King zu Hauſen, k. Landgerichts Mindelheim, die katholiſche Pfarrei Buchdorf, k. Landgerichts Donauwörth, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{3}{5}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 15. April d. Js. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die durch die Beförderung des Dom = Vikars Dominikus Karg auf die Pfarrei Deubach, und durch das Vorrücken des ſechsten Vikars erledigte ſechste Dom-Vikars-Stelle in Augsburg von dem Hochwürdigſten Herrn Biſchofe daſelbſt dem Prieſter Anton Steichele, der Zeit Commorant in Landshut, verliehen werde.

---

praes. $\frac{3}{5}$ 41

Vermöge allerhöchſter Entſchließung dd. 20. April d. Js. haben Seine Majeſtät der König Sich allergnädigſt bewogen gefunden, der Franziska Störk aus Mochenwang, Königreichs Würtemberg, gegenwärtig Novizin im Kloſter St. Maria Stern zu Augsburg, das Indigenat des Königreiches koſtenfrei zu verleihen.

---

praes. $\frac{4}{5}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben dem bisherigen Pfarrer zu Unterringingen, Dekanats Ebermergen, Carl Friedrich Heinrich Ferdinand Sonnenmayer, die erledigte proteſtantiſche Pfarr-Stelle Groſſelfingen, Dekanats Nördlingen, allergnädigſt zu verleihen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

---

praes $\frac{3}{5}$ 41.

Dem als Kammerer des Landkapitels Kaufbeuern ernannten Pfarrer Joſeph Anton Geyer zu Stöttwang, kgl. Landgerichts Kaufbeuern, wurde unter dem 26. April d. Js. von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

---

praes. $\frac{3}{4}$ 41.

Der bisherige Herrſchaftsgerichts = Aktuar Ulrich Höfer zu Buxheim erhielt unterm 1. Mai d. Js. die Beſtätigung der k. Regierung und des k. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg als Patrimonialrichter des Freiherrlich von Reck'ſchen Patrimonialgerichts Iter Klaſſe zu Autenried, k. Landgerichts Günzburg, und des gräfl. Waldbott Baſſenhei'mſches Patrimonial-Gerichtes Iter Klaſſe zu Beuren, k. Landgerichts Roggenburg, mit der bisherigen Beſtimmung, daß zwar deſſen Wohnſitz zu Autenried ſei, der Amtsſitz aber zu Beuren verbleibe, und alle 14 Tage ein Amtstag daſelbſt ohne Koſten und Laſten der Angehörigen des Patrimonialgerichts Beuren gehalten werde.

---

praes. $\frac{5}{5}$ 41.

Dem Prieſter Wendelin Gſchwend, Kaplan in Staufen, wurde ſeinem Geſuche entſprechend, das durch die Verſetzung des bisherigen Benefiziaten Joſeph Kraus auf die Pfarrei Untermeitingen erledigte Kaplanei = Benefizium in Stiefenhofen verliehen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 20.** den 15. Mai **1841.**

Inhalt: Die Poſtportofreiheit des hochwürdigen Herrn Biſchofs in Eichſtädt als apoſtoliſchen General-Viſitators der Franziskaner- und Kapuziner-Klöſter in Bayern. — Die Revaccination. — Die Jahres-Etats der Gemeinden und Stiftungen. — Die Militär-Arreſtanten-Transport- und Verpflegs-Koſten für das I. Semeſter 1840/41. — Der Fortgang der Zehentfixation bei geiſtlichen Pfründen, Kirchen und andern Stiftungen. — Die Einrichtung des die Kunſtſtraſſen befahrenden Fuhrwerkes. — Die Erledigung der Pfarrei Killingen, k. Landgerichts Höchſtädt. — Die Abhaltung einer Concurs-Prüfung für katholiſche Predigerſtellen. — Die Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf. — Die Erledigung der Pfarrei Kaulsdorf. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 19,202. **praes.** 11/V 41.

(Die Poſtportofreiheit des hochwürdigen Herrn Biſchofs in Eichſtädt als apoſtoliſchen General-Viſitators der Franziskaner- und Kapuziner-Klöſter in Bayern betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Miniſterium des k. Hauſes und des Aeuſſern unterm 1. April l. Js. an die General-Adminiſtration der k. Poſten erlaſſene Entſchließung im bezeichneten Betreffe wird hiemit in nachſtehendem Abdrucke bekannt gemacht.

Augsburg den 10. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel, coll.

Abdruck.

Miniſterium des k. Hauſes und des Aeuſſern.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſtes Signat vom 30. vorigen Monats, auf ſolange Allerhöchſt Dieſelben nicht anders beſchließen, dem Herrn Biſchof von Eichſtädt als apoſtoliſchem General-Viſitator der ſämmtlichen Franziskaner- und Kapuziner-Klöſter in Bayern die aktive und paſſive Poſt-Portofreiheit für die Correspondenzen in Angelegenheiten der bayeriſchen Franziskaner- und Kapuziner-Klöſter unter der Bedingung zu bewilligen geruht, daß dieſe Correspondenzen mit dem Siegel des Herrn Biſchofs, des betreffenden Kloſters oder der geiſtlichen oder weltlichen Stelle und Behörde geſchloſſen und äuſſerlich als Ordensſachen bezeichnet werden müſſen.

München den 1. April 1841.

Ad Nrm. 19,229. praes. $\frac{11}{5}$ 41.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Revaccination betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem man ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden auf nachfolgende Bekanntmachung hinweiſt, werden dieſelben beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß deren Inhalt ſowohl durch die beſtehenden Lokal-Intelligenz-Blätter als auf jede andere entſprechende Weiſe den Kreis-Angehörigen ſogleich zur Kenntniß komme, ferner die Seelſorger, Aerzte, und Schullehrer aufzufordern, nach Kräften zur Verbreitung einer günſtigen Stimmung für die Revaccination mitzuwirken, und die mit den Impftagen zuſammenfallenden Revaccinationstage jederzeit gehörig bekannt zu machen.

Bekanntmachung.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom 6. April 1836 (ſiehe Intelligenzblatt für den Oberdonaukreis 1836 Stück 15 Seite 428) wurde bereits erwähnt, daß ſich zwar die Impfung mit Kuhpocken-Stoffe (Vaccine) bis jetzt immer noch als ein ſicheres Schutz-Mittel gegen die verheerende Blatternſeuche bewährt habe, daß dieſe Schutzkraft aber bei manchen Menſchen nicht für die ganze Lebens-Zeit fortwirke, ſondern nach einem Zeitraume von 10 — 15 Jahren aufhöre, weßhalb ſolche, obgleich als Kinder mit Erfolg geimpft, ſpäter von Blattern befallen werden können, welche übrigens den wahren Blattern nicht vollkommen gleich ſind, und daher modifizirte Blattern oder Varioloiden genannt werden. Um nun die Dauer der Schutzkraft der Kuhpocken-Impfung mit Gewißheit zu verlängern, und zu ſichern, wurde als untrügliches Mittel die Wiederholung der Impfung (Revaccination) angerathen, und bereits ſowohl im Königreiche Bayern als in andern Staaten mit dem glücklichſten Erfolge in Anwendung gebracht.

Eine ſolche Wiederholung der Kuhpocken-Impfung erſcheint aber gegenwärtig um ſo räthlicher und nothwendiger, als ſeit einiger Zeit die Fälle, wo ſchon Vaccinirte mit Blattern befallen werden, bei weitem häufiger vorkommen, und dieſe Blattern mitunter den ächten an Bösartigkeit nicht nachſtehen. Jüngere Leute, bei welchen die erſte Impfung ſchon vor mehr als 12 Jahren ſtatt hatte, werden dem-

Digitized by Google

nach dringend ermahnt, ſich wiederholt impfen, und ſich weder durch kleinliche Nebenrückſichten, noch durch gleichgültige Nachläßigkeit von einer Geſundheitsmaaßregel abhalten zu laſſen, welche allein im Stande iſt, die ſo gefährliche Blatternkrankheit endlich ganz zu vertilgen, und ſo manche läſtige polizeiliche Anordnungen als Häuſerſperre u. ſ. w. entbehrlich zu machen.

Schlüßlich wird noch bemerkt:

1.) daß, wie früher ſchon beſtimmt wurde, die Jünglinge und Mädchen vor der Entlaſſung aus der Feiertagsſchule ſich gerade in dem Alter befinden, in welchen die Revaccination nothwendig wird, und daß Erwachſene, jemehr ſie von dieſer Zeit entfernt ſind, dieſes Schutzmittels um ſo dringender bedürfen;

2.) daß die zur Revaccination beſtimmten Tage, welche wegen des nöthigen Impfſtoffes mit den zur Impfung der Kinder feſtgeſetzten Tagen zuſammenfallen müſſen, von den Polizei-Behörden öffentlich bekannt gemacht werden, und

3.) daß nebſt dem Gerichtsarzte, welcher die an den öffentlich ausgeſchriebenen Revaccinations-Tagen Erſcheinenden unentgeldlich zu revacciniren hat, auch jeder praktiſche Arzt dieſes Geſchäft vornehmen dürfe.

Augsburg den 6. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. K o p f, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 19,192. praes. ? 41.

An

ſämmtlich k. und iſolirte Stiftungs-Adminiſtrationen, die ſämmtlichen Magiſtrate und Kirchen-Verwaltungen der unmittelbaren Städte und an die ſämmtlichen Land- und Herrſchafts-Gerichte des Regierungs-Bezirkes.

(Die Jahres-Etats der Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Beim Herannahen des Etats-Jahres $18\frac{41}{42}$ ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die ſämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes an die rechtzeitige Beſchäftigung der Vorarbeiten für die Etats-Varianten des kommenden Jahres zu erinnern, und erinnern zu laſſen, und zu dieſem Zwecke auf das Kreis-Ausſchreiben vom 7. Juli v. Js. Kreis-Blatt Seite 545 mit dem Beifügen aufmerkſam zu machen, daß bei den Varianten der Etats das in der Beilage 8 zu den höchſten Vollzugsvorſchriften für das Gemeinde-Edikt am 31. Oktober 1837 (Extrablatt Nro. 10 zum Kreis-Blatte von 1837) gegebene Formular ſtets in Anwendung zu bringen iſt, die Etats-Varianten mit Abſchlüſſen zu verſehen ſind, und über die Aufbringung der benöthigten Mittel bei ſich ergebenden Defizits die veranlaßten Beſchlüſſe der Verwaltungen ſogleich angefügt, und mit der primitiven Curatel-Genehmigung, wo dieſe erforderlich iſt, und ertheilt werden kann, verſehen werden müſſen.

Augsburg den 5. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. K o p f, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 9955. praes. $\frac{5}{5}$ 41.

(Die Militär-Arreſtanten-Transport- und Verpflegs-Koſten für das I. Semeſter 1840/41 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Termin zur Vorlage der Verzeichniſſe über die im Iten Semeſter $18\frac{40}{41}$ erwachſenen Militär-Arreſtanten-Transport- und Verpflegs-Koſten längſt umfloſſen iſt, ſo werden ſämmtliche k. Diſtrikts-Polizey-Behörden hiemit angewieſen, die genannten Verzeichniſſe bis zum 21. d. Mts. anher vorzulegen, oder hierüber eine Fehlanzeige zu erſtatten.

Augsburg den 5. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Quanté.

Vogl coll.

Ad Nrm. 19,191. praes. $\frac{11}{5}$ 41.

An
ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte, dann an die unmittelbaren Magiſtrate und Kirchen-Verwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Den Fortgang der Zehentfixation bei geiſtlichen Pfründen, Kirchen, und andern Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat die unerfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß die Fixation des Zehents der Pfarreien und Stiftungen nicht nur ſehr geringe Fortſchritte macht, ſondern daß die Geneigtheit zu dieſer im Intereſſe des Zehentherrn wie nicht minder in jenem des Landmanns ſowohl begründeten Maaßregel immer mehr abnimmt. Die Vortheile der Fixation ſind zu einleuchtend, als daß ſie bei einer gehörigen Darſtellung verkannt werden ſollten, auch ſind gewöhnlich die Intereſſen der Zehentherrn mit jenen der Zehentholden in ſo vielfacher Beziehung zu einander geſtellt, daß es kaum je an Anhalts-Punkten und Ausgleichungs-Wegen fehlen wird, eine Vereinigung zwiſchen beyden zu erzielen, ſobald ſich nur ein die Mühe der Belehrung nicht ſcheuender, und die Sache aus Intereſſe für das Gute mit Eifer verfolgender Mittelsmann findet. Es liegt ganz beſonders in der Aufgabe der Verwaltungsbehörden, dieſe Rolle zu übernehmen, und im Intereſſe der Landeskultur, ſowie im pflichtmäſſigen Streben, für das Wohl der Gemeinden zu ſorgen, und die mit der Natural-Auszehntung unvermeidlich verbundenen Anläſſe zu die Ruhe und Einigkeit ſtörenden Neckereyen und Streitigkeiten zu beſeitigen, ſich der unausgeſetzten Verfolgung dieſes Ziels zu widmen

Die unterfertigte Stelle hat ſchon zu wiederholten Malen in lithographirten und gedruckten Erlaſſen ſowie in ſpeziellen Reſcripten die Behörden aufgefordert, der Fortſetzung der Zehentfixation ihre unausgeſetzte Aufmerkſamkeit und Thätigkeit zuzuwenden, und wiederholt hiemit dieſe Aufforderung abermal und in der Zuverſicht, am Ausgange dieſes Jahres in den Stand geſetzt zu werden, ein günſtigeres Reſultat an die allerhöchſte Stelle berichten zu können, als es in den abgewichenen Jahren der Fall war.

Sollten ſich in gegebenen Fällen beſondere Hinderniſſe entgegen ſtellen, zu deren Beſeitigung

Digitized by Google

eine unmittelbare Interceſſion der vorgeſetzten Stellen mit Erfolg geltend gemacht werden kann, ſo erwartet die k. Regierung hierüber nur die Anzeige und motivirten Anträge, um auch von ihrer Seite unmittelbar zur Erreichung des Ziels zu wirken.

Augsburg den 5. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 19,443. praes. $\frac{11}{5}$ 41.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Einrichtung des die Kunſtſtraſſen befahrenden Fuhrwerkes betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben inhaltlich eines höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 8. März d. Js. auf ſo lange, als Allerhöchſt Dieſelben nicht anders verfügen werden, allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß bei dem Vollzuge der allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli v. Js., Steinkohlen unter den Begriff der Berg- und resp. Forſtprodukte ſubſumirt, und daß überhaupt forthin allem Brenn-Material die Begünſtigung des § 7 Ziff. II, der angeführten Verordnung zu Theil werden ſolle.

Dieſes iſt in den Gemeinden bekannt zu machen, und hiernach zu verfahren.

Augsburg den 9. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 15,696. praes. $\frac{9}{5}$ 41.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Kicklingen, k. Landgerichts Höchſtädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Michael Strauch wurde die Pfarrei Kicklingen, k. Landgerichts Höchſtädt, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 466 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 900 fl. 48 kr. nämlich: 1.) an ſtändigem Gehalte 327 fl. 24 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundſtücken in 220 fl. 23 kr.; 3.) aus Rechten in 269 fl. 1 kr.; 4.) in beſonders bezahlten Verrichtungen 77 fl. 36 kr.; 5.) an herkömmlichen Gaben und Sammlungen 6 fl. 24 kr.

Die hievon abzuziehenden jährlichen Laſten betragen 66 fl. 28 kr. Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 7. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Digitized by Google

praes. $\frac{7}{7}$ 41.

(Die Abhaltung einer Concurs-Prüfung für katholiſche Predigerſtellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge eines allerhöchſten Befehls Seiner Majeſtät des Königs wird im gegenwärtigen Jahre eine Concursprüfung für katholiſche Predigt-Amts-Candidaten in Eichſtädt ſtatt finden, und mit dem diesjährigen Pfarr-Concurſe, welcher daſelbſt Dienſtags den 13. Juli d. Js. ſeinen Anfang nimmt, in Verbindung geſetzt werden.

Diejenigen Geiſtlichen, aus der Diöceſe Eichſtädt, welche dieſe Prüfung beſtehen, und in die Reihe der Predigt-Amts-Candidaten aufgenommen werden wollen, haben ſich auſſer dem Indigenat über verordnungsmäſſige Vollendung ihrer Studien an einer inländiſchen höheren Lehranſtalt, über ihre Sittlichkeit, über ihre amtlichen wenigſtens während eines Zeitraums von zwei Jahren in der praktiſchen Seelſorge bewährte Qualifikation, und über ihre körperliche Fähigkeit zur Ausdauer in den mit dem Predigt-Amte verknüpften Anſtrengungen auszuweiſen, wobei bemerkt wird, daß Seine Majeſtät der König nur jene Geſuchſteller berückſichtiget wiſſen wollen, denen das Zeugniß der Vortrefflichkeit in Bezug auf ihre wiſſenſchaftliche Bildung, und der Auszeichnung in Bezug auf ihren Amtseifer und ihr klerikaliſches Verhalten zur Seite ſteht.

Die Geſuche ſelbſt, denen ſonach

1.) die Taufſcheine und bezüglich die Indigenats-Decrete;
2.) die Gymnaſial- Lyceal- und Univerſitäts-Abſolutorien;
3.) verſchloſſene Zeugniſſe des biſchöflichen Ordinariats Eichſtädt;
4.) gleiche Zeugniſſe der einſchlägigen Decanate, ſo wie
5.) der betreffenden Diſtrikts-Polizei-Behörden;
6.) entſprechende ärztliche Zeugniſſe beiliegen müſſen, ſind längſtens 3 Wochen vor dem Anfange der Prüfung bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Hiebei wird zugleich auf folgende Bemerkungen aufmerkſam gemacht:

a) daß dergleichen ſelbſtſtändige Predigerſtellen 12, und zwar 5 in München, 2 in Landshut, 2 in Regensburg, 2 in Ingolſtadt und 1 in Straubing beſtehen, ſo wie daß
b) Seine Majeſtät der König nach einer allerhöchſten Entſchließung vom 5. März 1828 alle diejenigen, welche in Folge des beſondern Prediger-Concurſes eine Anſtellung auf einer ſelbſtſtändigen Kirchen-Kanzel erhalten, und ſich durch Erfüllung ihres Prediger-Berufs ſowohl, als durch einen untadelhaften Wandel auszeichnen, mit Nachſicht einer weiteren eigenen Prüfung für das Pfarramt bei Beſetzung beſſerer Pfarreien, beſonders in Städten und Märkten, vorzüglich berückſichtigen werden.

Ansbach den 26. April 1841.

K. Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian, Präſident.

Schwarz coll.

---

praes. $\frac{12}{7}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Engelhard iſt die Pfarrei Bach in Erledigung

gekommen, welches hiemit zur vorſchriftsmäſſigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Pfarrſtelle nach der vorliegenden berichtigten Faſſion nachſtehendes Einkommen verbunden iſt.

I) An ſtändigem Gehalt: a) aus Staats-Kaſſen: an baarem Gelde 25 fl.; an Naturalien: 1 Schäffel 2 Metzen 2 Vierling $\frac{1}{4}\frac{3}{8}$ Seidl Korn á 8 fl. 56 kr. = 12 fl. $40\frac{1}{4}$ kr.; b) aus Stiftungs-Kaſſen: aus dem Gotteshauſe Wach: an baarem Gelde 16 fl.; aus legirten Capitalien 2 fl.; c) von Privaten: an baarem Gelde als Zehent-Competenz 12 fl. 30 kr.; II) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Deconomie-Gebäude 40 fl.; desgleichen der Gründe 18 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ſtändige Abgaben in Geld 11 fl. $37\frac{1}{4}$ kr.; b) unſtändige Abgaben an Handlöhnen 5 fl. $13\frac{1}{2}$ kr.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Fruchtzehenten 425 fl.; b) vom kleinen Zehenten 50 fl.; c) ſtatt des Heuzehenten an Käß und Jakobs-Geld 15 fl.; d) Blutzehenten 5 fl.; e) vom Walderecht 30 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 195 fl. 1 kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäſſigen Gaben und Sammlungen 1 fl. Summa 834 fl. 33 kr., wozu noch 10 fl. für freiwillige Geſchenke an Naturalien zu rechnen ſind. Laſten ſind nicht vorhanden.

Ansbach den 3. Mai 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

praes $\frac{1}{7}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Kaulsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Pfarrei Kaulsdorf, Decanats Ludwigsſtadt, iſt durch Beförderung des Pfarrers Jubitz Meinel erledigt worden. Zur Bewerbung um dieſelbe wird hiemit ein 6 wöchentlicher Termin ausgeſchrieben. Die Ertrágniſſe ſind folgende: I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: an Gelde 100 fl.; ein halb Schock langes Stroh 2 fl. 50 kr.; $4\frac{2}{3}$ Metzen Korn 7 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.; $2\frac{1}{2}$ Metzen Gerſte 2 fl. $24\frac{1}{2}$ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen in Geld 16 fl. $9\frac{1}{4}$ kr. II.) An Zinſen von Activ-Kapitalien 10 fl. 54 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Dekonomie-Gebäude 20 fl.; 3 Tagwerk Aecker 20 fl. 37 kr.; $\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſen 7 fl. 20 kr.; $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten 3 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) grundherrliche Rechte 1) ſtändige Abgaben: α) Erbzinſen 5 fl. $7\frac{1}{4}$ kr.; β) Frohn 2 fl. $50\frac{1}{2}$ kr.; b) unſtändige Abgaben: Handlohn 3 fl. 8 kr.; 2.) an Sackzehent: an Korn und Gerſte 94 fl. 12 kr. V.) Einnahmen an Dienſtes-Funktionen 103 fl. $39\frac{1}{4}$ kr. VI.) Obſervanzmäßige Gaben 24 fl. 12 kr. Summa 423 fl. $41\frac{1}{2}$ kr. Bleibt reiner Ertrag 423 fl. $41\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth am 7. März 1841.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachrichten.

praes. $\frac{2}{7}$ 41.

Seine königl. Majeſtät haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 24. April d. Js. dem bisherigen Rechnungs-Commiſſariats-Gehilfen bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Sebaſtian Weeber, die Rechnungsführersſtelle bei dem Zwangsarbeitshauſe Kaisheim allergnädigſt zu verleihen geruht.

praes. $\frac{10}{7}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 21. v., Mts. der, von dem Herrn Fürſten von Oettingen-Wallerſtein für den Pfarramts-Candidaten Johann Georg Schäfer aus Mainſtockheim ausgeſtellten Präſentation auf die Pfarrei Wörnitzoſtheim, Decanats Ebermergen, die landesfürſtliche Beſtätigung allergnädigſt zu ertheilen geruht.

praes. $\frac{11}{7}$ 41.

Dem von dem hochwürdigen Herrn Biſchof zu Augsburg für den freireſignirten Decan v. Langenmantel in Waal als Decan des Landcapitels Kaufbeuern ernannten Pfarrer Anton Wengenmair in Aufkirch wurde die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $\frac{12}{7}$ 41.

Der von dem Herrn Fürſten von Oettingen-Wallerſtein als Patronatsherrn auf die erledigte Pfarrei Heroldingen, Decanats Ebermergen, für den Pfarramts-Candidaten, Ernſt Ferdinand Wollhardt aus Carlsdorf, ausgeſtellten Präſentation haben Seine Königliche Majeſtät die landesfürſtliche Beſtätigung allergnädigſt zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

praes. $\frac{9}{7}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Wertingen ernannt: 1.) als Hauptmann der bisherige Oberlieutnant Alois Ott; 2.) als Oberlieutnant: der bisherige Lieutnant Georg Fiſcher; 3.) als Lieutnant: der bisherige Landwehrmann Anton Radmiller.

praes. $\frac{11}{7}$ 41.

Der k. Advokat Schneider in Kempten wurde ſeiner bisherigen Funktion eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes bei dem k. Landgerichte Immenſtadt enthoben, und dieſelbe dem in Immenſtadt ſelbſt domicilirenden k. Advocaten Welebil übertragen.

praes. $\frac{13}{7}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unterm 1. d. Mts. die durch die Verſetzung des Auguſt Frhr. von Imhof erledigte erſte Aſſeſſorſtelle bei dem k. Landgerichte Göggingen dem bisherigen zweiten Aſſeſſor dieſes Amts Johann Franz Heinrich Heim zu verleihen, und auf die ſich hiedurch eröffnende zweite Aſſeſſorſtelle den dermaligen zweiten Aſſeſſor des k. Landgerichts Tölz, Franz Wohlwend, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, allergnädigſt zu verſetzen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 21.** den 22. Mai 1841.

Inhalt: Die Vertheilung von Gemeindegründen der einer politiſchen Gemeinde inkorporirten kleinen Orte. — Das Central-Landwirthſchafts-Feſt zu München für das Jahr 1841. — Die Jahrtags-Stiftung und Schankung des Biſchofs Gregor Ziegler von Linz. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 19,197. praes. $\frac{10}{5}$ 41.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vertheilung von Gemeindegründen der einer politiſchen Gemeinde inkorporirten kleinen Orte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle ſah ſich zu Folge mehrerer, in neuerer Zeit eingekommener Theilungsgeſuche rubrizirten Betreffes, und der von den Unterbehörden über die Behandlung der fraglichen Gemeindegründe-Theilung erhobenen Anſtände und ausgeſprochenen Anſichten veranlaßt, bezüglich der Löſung der aufgeworfenen Fragen, namentlich die Natur der in Rubro bezeichneten Gemeindegründe und das Verfahren bei Vertheilung derſelben betreffend, bei höchſter Stelle anzufragen.

Die hierauf erfolgte höchſte Entſchließung vom 3ten Mai 1841 wird nunmehr behufs der genaueſten Darnachachtung in nachſtehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 14. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Miniſterium des Innern.

Auf die im Berichte vom 16ten Dezember vorigen Jahres geſtellte Anfrage über das Rechtsverhältniß in Beziehung auf das abgeſonderte Vermögen einzelner, einer größern politiſchen Gemeinde einverleibten Orte wird erwiedert, daß dieſelbe auf unzweifelhafte Weiſe in dem § 6 des Gemeinde-Ediktes ihre Beantwortung finde, woſelbſt auch dieſes abgeſonderte Vermögen als ein Gemeindevermö-

Digitized by Google

gen bezeichnet iſt, weßhalb auch in folgerichtiger Anwendung dieſes Grundſatzes durch die allerhöchſte Entſchließung vom 18ten Februar 1819 (D. G. S. Bd. 11 Seite 452) beſtimmt wurde, daß die Verwaltung dieſes abgeſonderten Gemeinde-Vermögens zunächſt durch einen in den Gemeinde-Ausſchuß tretenden, aus der Mitte der betreffenden Ortsbewohner zu wählenden Gemeindepfleger zu beſorgen ſey.

Nachdem zu Folge des Gemeinde-Ediktes die Zutheilung kleinerer Orte zu größeren Dorfſchaften ohne Aufhebung oder Beeinträchtigung ihrer Rechte geſchieht, in Folge deren nach Maßgabe der ſteigenden Bevölkerung ihre ſelbſtſtändige Conſtituirung als politiſche Gemeinde der oberſten Kuratel vorbehalten bleibt, und das Geſetz ausdrücklich das abgeſonderte Vermögen derſelben als ein Gemeindevermögen erklärt, ſo müſſen auf daſſelbe alle jene geſetzlichen Beſtimmungen, welche für das Gemeindevermögen überhaupt ertheilt ſind, ihre gleichmäßige Anwendung finden. Was die weitern Anfragen betrifft, wie es bei der Theilung des abgeſonderten Gemeinde-Vermögens kleinerer Orte zu halten ſey, ſo muß es der kgl. Regierung, Kammer des Innern, überlaſſen werden, in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze, Verträge und Obſervanzen vorbehaltlich des Rekurſes das Geeignete zu verfügen.

München den 3. Mai 1841.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

v. Abel.

An
die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Die Vertheilung von Gemeindegründe der einer größern politiſchen Gemeinde einverleibten kleinern Orte betreffend.)

Durch den Miniſter der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekretär:
Goſſinger.

Ad Nrm. 19,694. praes. $\frac{1}{6}$ 41.

(Das Central-Landwirthſchafts-Feſt zu München für das Jahr 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend folgt ein Abdruck des Programms über das im laufenden Jahre zu München wieder abzuhaltende Central-Landwirthſchafts- oder October-Feſt.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden und Gemeinde-Verwaltungen werden angewieſen, dafür zu ſorgen, daß dieſes Programm zur Kenntniß der Landwirthe komme und bei Ausſtellung der Zeugniſſe ſich genau an die Formularien zu halten, welche im Anhange des Programms abgedruckt ſind.

Hiebei wird noch beſonders auf die genaue Beobachtung des im § 8. des Programmes enthaltenen Beſtimmungen aufmerkſam gemacht, damit kein Landwirth in den Fall komme, ſeine Preis-Bewerbung aus dem Grunde zurückgewieſen zu ſehen, weil die von ihm vorgelegten Zeugniſſe entweder nicht in der vorgeſchriebenen Form verfaßt waren, oder dem landwirthſchaftlichen Comité erſt nach dem feſtgeſetzten Tage, ſohin verſpätet zu Händen kamen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß für die Ausſtellung der befraglichen Zeugniſſe weder Stempel noch Taxgebühr erhoben werden dürfen.

Augsburg den 14. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Programm

zu dem Central-Landwirthſchafts-Feſte in München am 3. Oktober 1841.

Das Central-Landwirthſchafts-Feſt wird am 3. Oktober d. J. in München gefeiert. Der Zweck dieſes Feſtes iſt, die Landwirthſchaft unſers Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ausgezeichnete Leiſtungen in der Landwirthſchaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch dieſe Beiſpiele überall der Sinn für das Beſſere geweckt und Eifer zur Nachahmung deſſelben hervorgerufen werde. Es werden daher nachſtehende Beſtimmungen über die Ertheilung der Preiſe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Es werden 1 goldene Medaille zu 20 Dukaten,
2 goldene Medaillen zu 10 Dukaten
für diejenigen ausgeſetzt, welche mit Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe eine verbeſſerte Bewirthſchaftung in allen Betriebszweigen mit Erfolg eingeführt haben. Die Bewerber müſſen nachweiſen, daß ſie durch einen zweckmäßigen Fruchtwechſel, vorzügliche Bearbeitung der Felder, Bereitung und Verwendung des Düngers — durch Aufſtellung eines vorzüglichen Viehſtandes — nicht nur den Ertrag ihrer Beſitzungen erhöht, ſondern auch durch ihr Beiſpiel den Sinn der Nachahmung geweckt haben. —

§. 2.

Es werden 10 goldene Medaillen zu 4 Dukaten,
24 ſilberne große Medaillen,
24 ſilberne kleine Medaillen
für einzelne Leiſtungen und zwar für folgende ausgeſetzt:

a) für den künſtlichen Futterbau,
b) für die Zucht von Samen von Futterpflanzen,
c) für die Leinkultur und Zubereitung von Flachs,
d) für zweckmäßige Bereitung des Düngers und Anwendung von Befruchtungs-Materialien,
e) für Maulbeerbaumpflanzungen.

ad a. In den meiſten Gegenden, wo der Fruchtwechſel mit künſtlichem Futterbaue noch nicht bekannt iſt, liefern die Wieſen und Weiden den größten Theil des Futters, das dem Landwirthe zu Gebote ſteht, und es iſt eine bekannte und allgemeine Klage, daß dieſe gegebene Futtermaſſe für den gegenwärtigen Stand der Viehzucht nicht ausreiche, geſchweige denn, daß man an eine Vergrößerung des Viehſtandes denken kann.

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß der Ertrag der Wieſen durch Bewäſſerung und durch Düngung erhöht werden könne; allein erſtere iſt nicht immer ausführbar, und ſelten erübrigt in den Ackerbau-Gegenden der Landwirth ſo viel Stalldünger, um dadurch die häufig vorkommenden magern Wieſen zu einem üppigen Graswuchſe zu bringen. Die übrigen wirkſamen Düngermaterialien für Wieſen, z. B. Aſche, Malzkeime ꝛc., ſind nicht überall in hinreichender Menge vorhanden.

Wir finden, daß überall, wo die Dreifelderwirthſchaft mit reiner Brache beſteht, und wo wenige natürliche Wieſen vorkommen, Mangel an Futter herrſchet, die Rindviehzucht auf einer niedern Stufe ſtehe, und auch in dieſem Zuſtande verharren müſſe, ſo lange dieſe Verhältniſſe beſtehen. Die erſte Bedingung des Fortſchreitens der Viehzucht iſt in den Ackerbau-Ländern die Erzeugung von gutem und wohlfeilem Futter. Die wichtigſten Futtergegenſtände, welche der Landwirth erzeugen kann, ſind:

1) Kartoffeln und Rüben,
2) Stroh,
3) Körner,
4) jährige Grünfutterpflanzen und
5) die eigentlichen ausdauernden Kleearten.

Man wendet in den neuern Zeiten ſehr häufig Kartoffeln, Kartoffelbranntwein-Schlämpe und Stroh als das einzige Winterfutter an; allein ſicherlich würden die Klagen über die nachtheiligen Wirkungen

Digitized by Google

der Branntwein-Schlämpe durch Erzeugung von Krankheiten weniger häufig vorkommen, wenn mehr Heu von natürlichen oder künſtlichen Wieſen gefüttert werden würde. — Unter den künſtlichen Futterpflanzen ſind der gemeine rothe Klee, die Luzerne und die Eſparſette die wichtigſten, und zwar aus folgenden Gründen:

1) das Futter derſelben erſetzt das Wieſenheu vollkommen;
2) ſie liefern das wohlfeilſte Futter, weil ſie keine eigene Zubereitung des Bodens und keine Bearbeitung desſelben während der Vegetation erheiſchen, wie z. B. die Kartoffeln, Runkel-, Steckrüben ꝛc. und doch in der Regel die größte Futtermaſſe geben;
3) ſie verzehren am wenigſten Dünger, und tragen am meiſten zur Verbeſſerung des Bodens bei.

Die ausgeſetzten Medaillen werden an jene ertheilt werden, welche den Anbau einer der erwähnten Futterpflanzen in ihrer Gemeinde, in welcher er noch nicht beſtand, zuerſt eingeführt haben, oder welche da, wo der Futterbau ſchon eingeführt iſt, eine ihrem Viehſtande und ihrem Grundbeſitze entſprechende Fläche mit einem der erwähnten Futterkräuter bebaut haben.

Die Bewerber haben in ihren Zeugniſſen die Größe ihres Viehſtandes, des Beſitzthums und der mit Futterkräutern angebauten Fläche, ferner die Zeit der Einführung anzugeben, und dabei die Bemerkung beizufügen, welchen Einfluß die Einführung des Futterbaues auf den Viehſtand gehabt habe. —

ad b. Es iſt eine bekannte Erfahrung, daß in unſerem Vaterlande noch ſehr häufig die Samen der erwähnten Futterpflanzen eingeführt, und daher zu hohen Preiſen angekauft werden müſſen; es werden daher Medaillen für diejenigen ausgeſetzt, welche zur Verbreitung der Samenzucht von Futterpflanzen durch Beiſpiele beigetragen haben.

ad c. Die Leinkultur und Flachszubereitung iſt einer der wichtigſten Zweige der Landwirthſchaft in ſehr vielen Gegenden unſers Vaterlandes, unterdeſſen iſt eine zweckmäßigere Kultur des Leins und Zubereitung des Flachſes nothwendig, daß der erzeugte Flachs gleich und für Spinnmaſchinen geeignet iſt. — Es werden daher Medaillen an diejenigen ertheilt werden, welche ein verbeſſertes Verfahren in der Leinkultur oder Zubereitung des Flachſes eingeführt haben. Es werden hiebei die Bewerber um dieſe Medaillen auf das in Belgien ſtattfindende Verfahren aufmerkſam gemacht, wie ſolches Seite 397 des Centralblattes September- und Oktober-Heft 1840 beſchrieben iſt. Die Bewerber haben neben der Angabe des verbeſſerten Verfahrens die Größe ihrer mit Lein bebauten Fläche im Verhältniſſe zu ihrer Ackerfläche überhaupt, die Zeit, in welcher das beſſere Verfahren eingeführt wurde, die Menge und den Werth des gewonnenen Flachſes anzugeben, und auch Muſter hievon einzuſenden.

ad d. Der zweckmäßigen Bereitung und Verwendung des Stalldüngers, ſo wie der Benützung der übrigen Befruchtungs-Materialien wird noch immer nicht die gehörige Aufmerkſamkeit geſchenkt; es werden daher Auszeichnungen für nachfolgende Gegenſtände ausgeſetzt:

1) für die Bereitung des Stalldüngers und Benützung der Gülle durch zweckmäßige Anlage von Düngerſtätten und Güllegruben;
2) für die geeignete Anwendung des rohen und gebrannten Mergels, der Torf- und Braunkohlen-Seifenſieder-Aſche, der Düngerſalze, Düngerkompoſte und anderer Befruchtungs-Materialien.

Die Bewerber haben die Größe der gedüngten Acker- und Wieſenfläche im Verhältniſſe zu dem ganzen Beſitzthume, den Erfolg der Düngung und die Zeit der Einführung der Verbeſſerung und Anwendung des Düngermaterials nachzuweiſen.

Digitized by Google

ad e. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß ſehr viele Perſonen Seidenraupen ziehen, ohne vorher für Futter durch Kultur des Maulbeerbaumes geſorgt zu haben, ſo werden

6 ſilberne Medaillen

für Pflanzungen von Maulbeerbäumen, die entweder als Hochſtämme oder als Hecken gezogen wurden, ausgeſetzt.

§. 3.

Es iſt eine allgemeine verbreitete Meinung, daß zur Erzeugung von ſchönerem Lein durchaus nur Rigaer Leinſamen nothwendig ſey, und wir keinen brauchbaren Leinſamen erzeugen können. — Es iſt Seite 400 des Centralblattes von 1840 bemerkt, daß man in Belgien nur alle 6 — 7 Jahre friſchen Leinſamen nehme, und es iſt durch vielſeitige Erfahrung nachgewieſen, daß auch wir zur Saat vorzüglich brauchbaren Leinſamen erzeugen können, wenn wir eine größere Sorgfalt auf die Gewinnung des Saatleins legen. Bei den hohen Preiſen des Rigaer Leinſamens und bei der häufigen Verfälſchung deſſelben hält man es für vortheilhaft, daß die Samengewinnung ein eigener Kulturzweig werde, wie z. B. die Gewinnung von Kleeſamen; es werden daher 3 Preiſe, nämlich zu 300 fl., 150 fl. und 50 fl. (aus Vereinsmitteln) für diejenigen ausgeſetzt, welche bis zum Jahre 1844 die größte Menge von *guten Saatlein* nach den Vorſchriften gezogen haben, die im Centralblatte Seite 51 — 68 vom Jahre 1838 und Seite 385 — 396 des Jahres 1840 bekannt gemacht ſind.

§. 4.

Um dieſe Preiſe können alle Inländer, ſowohl Eigenthümer und Pächter, als königliche und Privat-Oekonomie-Beamte, als Gemeinden und Corporationen ſich bewerben.

§. 5.

Nur wirklich preiswürdige Leiſtungen werden die ausgeſetzte Auszeichnung erhalten. Preiſe, welche wegen Mangel von preiswürdigen Bewerbungen nicht vertheilt werden, werden mit Ausnahme der im §. 3 ausgeſetzten für das Jahr 1842 aufgehoben. Reklamationen werden nicht angenommen.

§. 6.

Drei goldene, 6 große und 6 kleine ſilberne Medaillen ſind für alle königl. Staatsbeamte und Gemeindevorſteher beſtimmt, welche zur nachhaltigen Einführung anerkannt nützlicher Verbeſſerungen in der Landwirthſchaft, als z. B. zur zweckmäßigen Anlage von Düngerſtätten und Güllegruben, Entfernung der Düngerſtätten von den Ortsſtraßen, zum Anbaue von Brach-, Handels- und Futtergewächſen, Anlagen von Bewäſſerungen und Entwäſſerungen, zur Aufrechthaltung der Feldpolizei und Kultur-Verordnungen, zu allgemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher, gemeinſamer Unternehmungen, Herſtellung guter Wege, Bepflanzung derſelben mit Bäumen, zur endlichen Schlichtung von Kulturſtreitigkeiten ꝛc. gewirkt haben.

§. 7.

An diejenigen, zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienſtboten, die ſich durch vieljährige treue Dienſte und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 ſilberne Vereins-Medaillen für die männlichen und eben ſo viele für die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 8.

Alle Bewerber für die bisher ausgeſetzten Preiſe müſſen die betreffenden Zeugniſſe bis zum 1. Auguſt an das Comité ihres Kreiſes einſenden. — Die Einſendungen von den Kreis-Comité's, ſo wie die Bewerbungen aus Oberbayern ſind längſtens bis zum 1. September an das General-Comité einzubefördern. Die Zeugniſſe ſind in der Weiſe nach dem Formular I., am Ende zu verfaſſen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieſelbe Leiſtung nur einmal

Digitized by Google

vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß ſolche, welche bereits Medaillen an den Kreisfeſten erlangt haben, von der Konkurrenz beim Centralfeſte in München zwar nicht ausgeſchloſſen ſeyen, ſtatt der ſie treffenden Medaille jedoch die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom mit Aufführung ihres Namens im Oktoberfeſt-Berichte erhalten. — Alle Bewerber, deren Zeugniſſe nicht in der vorgeſchriebenen Form oder nach dem feſtgeſetzten Termine eingeſendet werden, haben ſich von der Konkurrenz ausgeſchloſſen.

§. 9.

Für die beim Oktoberfeſte vorgeführten Thiere ſind nachſtehende Preiſe ausgeſetzt:

A. Für die beſten 4jährigen Zuchthengſte:

a) 6 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis	50	bayeriſche	Thaler
2. „	30	„	„
3. „	24	„	„
4. „	16	„	„
5. „	12	„	„
6. „	10	„	„

b) 12 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Dieſe Preiſe werden ohne Entgang an der für die Hauptpreiſe bisher beſtimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die ſonſt für ihre preiswürdigen Viehſtücke keine Preiſe erhalten würden, die man alſo nicht unbeachtet davon ziehen laſſen will. Auch erſieht das General-Comité dabei die günſtige Gelegenheit, nützliche landwirthſchaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen.

B. Für die beſten 4jährigen Zuchtſtuten:

a) 6 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis	50	bayeriſche	Thaler
2. „	30	„	„
3. „	24	„	„
4. Preis	16	bayeriſche	Thaler
5. „	12	„	„
6. „	10	„	„

b) 12 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

C. Für die beſten 1½ und 2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet ſind.

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis	25	bayeriſche	Thaler
2. „	20	„	„
3. „	15	„	„
4. „	10	„	„

b) 6 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

D. Für die beſten 3—4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis	25	bayeriſche	Thaler
2. „	20	„	„
3. „	15	„	„
4. „	10	„	„

b) 6 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe, im Alter von 3 Jahren:

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis	20	bayeriſche	Thaler
2. „	12	„	„
3. „	10	„	„
4. „	8	„	„

b) 4 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafſcheere beſtehend.

F. Für die Schweinszucht:

a) 3 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis 10 bayeriſche Thaler

Digitized by Google

2. Preis 6 bayeriſche Thaler
3. „ 4 „ „
b) 1 Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Die Schweine ſammt den Jungen müſſen auf den Platz geführt werden, und es reichen die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugniſſe nicht zu. Es gelten daher die Hauptpreiſe und der Nachpreis auch nur für die Schweinsmütter.

G. Für Maſtochſen,
die in kürzeſter Zeit und auf die wohlfeilſte Art gemäſtet worden ſind. Das obrigkeitliche Zeugniß muß bei jedem Stücke genau nachweiſen:

1. Farbe des Thieres und Raçe,
2. Höhe und Länge,
3. Alter,
4. Gewicht vor der Maſt,
5. gegenwärtiges Gewicht,
6. Dauer der Maſt,
7. Art und Maſſe der Fütterung,
8. Koſten der Maſtung,
9. Entfernung von München.

Um Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Maſtung concurriren können, wird nach den verſchiedenen Entfernungen des herbeigetriebenen Maſtviehes ein Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben hieran verurſachten Verluſt und zwar 3 Pfund auf die geometriſche Stunde zugeſtanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältniſſen in Rechnung kömmt.

Preiſe für die Maſtochſen:
1. Preis 18 bayeriſche Thaler
2. „ 12 „ „
3. „ 8 „ „
4. „ 6 „ „ ſammt Fahnen.
4 Nachpreiſe, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Bei dieſen Preiſen können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als ſolche, insbeſondere nicht die von München und deſſen Vorſtädten, konkurriren.

§. 10.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehſtück begleitet, wird eine beſondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugeſtellt.

§. 11.

Das General-Comité wünſcht die Veranlaſſung geben zu können, daß die Viehſtücke, welche bei den Bezirks-Landwirthſchafts-Feſten die erſten Preiſe erhielten, wenigſtens größtentheils bei dem Centralfeſte erſchienen, wodurch das Letztere ſeinem Zwecke als Central-Landwirthſchaftsfeſt erſt ganz entſprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entſchädigungen beſtreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, ſo werden, wie bisher, die Beſitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigſtens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigſtens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, in ſo fern die Viehſtücke übrigens zur Preisbewerbung geeignet ſind, ſogenannte Weitpreiſe erhalten, und zwar ſelbſt dann, wenn ihnen einer der vorausgeſetzten Preiſe zu Theil geworden iſt. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landſtraßen befindlichen Stundenſäulen auf dem kürzeſten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugniſſen genau bemerkt ſeyn müſſen, beſtimmen den Vorzug, ſo wie unter einer andern Entfernung für die Vieh-Gattungen keinen Anſpruch auf einen ſolchen Preis ſtatt finden kann.

a) Weitpreiſe für Hengſte und Stuten:
1. Preis 10 bayeriſche Thaler
2. „ 8 „ „
3. „ 6 „ „
4. „ 4 „ „

Digitized by Google

b) für Stiere und Kühe:

1. Preis 6 bayerische Thaler
2. „ 4 „ „
3. „ 2 „ „
4. „ 1 „ „

c) für Schafe und Schweine:

1. Preis 4 bayerische Thaler
2. „ 3 „ „

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: „Weitfahne des Centralfestes 1841.“

§. 12.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle, für die vorgeführten Viehgattungen ausgesetzten Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl, Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise werden Schiedsgerichte von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preisbewerber ist. Zur schnelleren und besseren Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht

1) für Hengste und Stuten,
2) für Stiere und Kühe,
3) für Schweine,
4) für feinwollige Schafe und
5) für das Mastvieh aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen vieren jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der Magistrat wählt. Jedes

solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité's, welches auch das Protokoll zu führen und von den Preis-Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten;

c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden ist.

d) Auch bei dem Mastviehe oder Mastgeschäfte ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Die Zeugnisse der Preisbewerber um Preise für Zucht- und Mastvieh sind 3 Tage vor dem Oktoberfeste dem General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maaße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privatökonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke

Digitized by Google

zur Ausſtellung gebracht haben ſollte, ſo wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgeſprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugeſtellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächſtfolgenden ſchönſten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Muſterung der preiswerbenden Hengſte, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geſchieht am Tage vor der Preisvertheilung auf dem Platze vor der königl. Reitſchule; ſie fängt Samſtags früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen ſeyn ſollen, können nicht mehr zur Concurrenz gelaſſen werden. Weil aber die vielen Pferde die meiſten Geſchäfte veranlaſſen, und daher ſehr leicht Verzögerung und Verwirrung entſtehen kann, ſo wird zugleich feſtgeſetzt, daß ſich das Preisgericht für die Pferde ſchon Freitag Nachmittags um 3 Uhr verſammelt, damit die ſchon vorhandenen Pferde um dieſe Stunde ſogleich auf den Muſterplatz geführt und beſichtiget werden können, um ſo eine Verarbeitung für den Samſtag Morgens zu bezwecken.

7) Am Feſttage ſelbſt, Vormittags gegen 10 Uhr, werden die, Freitags und Samſtags zuvor auf dem beſagten Reitſchulplatze zur beſtimmten Stunde erſchienenen und von den Richtern beſchriebenen Stücke auf die Thereſienwieſe gebracht, und in die für die verſchiedenen Viehgattungen beſtimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelaſſen werden, deren Beſitzer ſich durch die auf dem Reitſchulplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 13.

Wie die Zeugniſſe für das Zucht- und Maſt-Vieh beſchaffen ſeyn müſſen, darüber geben die nachfolgenden Vorſchriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß ſich von den Preisbewerbern eben ſo, wie von den Stellen pünktlichſt hienach gerichtet werden. Es muß alſo für jedes Stück Vieh ein eigenes ſolches Atteſtat eingeſchickt werden.

Die von der k. b. Landgeſtüts-Commiſſion ausgeſtellten Zeugniſſe ſind nicht zureichend, ſondern nur die, nach unten bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzuſehen. Den Atteſtaten für die Schafe ſind noch beſonders Wollenmuſter beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausſchlag giebt.

§. 14.

Wenn Seine Majeſtät der König das Feſt durch Allerhöchſtihre Gegenwart beglücken, ſo werden Allerhöchſtdieſelben bei Ihrer Ankunft von einer beſondern Abordnung des General-Comité's ehrerbietigſt empfangen.

§. 15.

Am andern Tage, Montag den 4., beginnt des Morgens der Viehmarkt.

§. 16.

Die durch §. 22 der Satzungen angeordnete öffentliche General-Verſammlung, welcher alle zur Zeit des Feſtes anweſende Vereinsmitglieder beizuwohnen berechtigt ſind, wird am Dienſtag den 5. Oktober zur Beſprechung allgemeiner Vereinsintereſſen in einer noch zu beſtimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünſchen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Verſammlung zu machen.

§. 17.

Die ganze Woche hindurch bleibt das Lokal des landwirthſchaftlichen Vereins in der Türkenſtraſſe Nr. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthſchaftliche Maſchinen und Geräthſchaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzuſehen.

Digitized by Google

§. 18.

Die übrigen Feſtlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirſch- und Scheibenſchießen, werden wie alle Jahre ſtatt finden, und das von dem Magiſtrate der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München bekannt gemachte Programm folgt hier als Beilage.

§. 19.

Dieſes Program wird in den Kreiſen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter bekannt gemacht, eben ſo werden alle Ortsvorſtände erſucht, für die Bekanntmachung beſtens zu ſorgen.

München den 26. März 1841.

Anhang.

Formularien für Zeugniſſe.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieſes, Namens
Eigenſchaft als Landwirth, Ortsvorſtand, k. Beamter
Wohnort
bewirbt ſich um die nach §. . . . des Programms ausgeſetzten Ehrenpreiſe für nachſtehende Leiſtungen: (nun werden die Leiſtungen einzeln und genau aufgezählt, wie ſie in § 1, 2, 5, 6 im Allgemeinen erwähnt ſind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleiſtete begonnen und vollführt worden iſt.)

Daß das in dieſem Zeugniſſe Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden iſt, bezeugen der Ortsvorſtand . . . und zwei zu vollgültigen Zeugen qualifizirte Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengſten (Zuchtſtute, Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieſes, Namens
Eigenſchaft als ausübender Landwirth

Wohnort
führt zum dießjährigen Central-Landwirthſchafts-Feſte ein
welch
an Farbe
Abzeichen
Alter
Höhe
Abſtammung Vater Mutter
Hat daſſelbe erzogen
a) von Geburt her
b) oder erkauft, und wie lange ſelbſt gepflegt

Des Eigenthümers Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im Zuſtande.

Deſſelben Wohnung iſt von München entfernt geometriſche Meilen.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieſes, Namens
Eigenſchaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchafts-Feſte
Zahl Widder
Zahl Mutterſchafe
Zahl Lämmer
a) Deſſelben Heerde von gleicher Veredlung iſt ſtark
b) hat ſeit dem 1. Oktober 1840 Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Geſundheitszuſtand der Heerde iſt in Folge thierärztlicher Unterſuchung
d) von dieſer Unterſuchung werden Wollproben verſiegelt beigeſchloſſen Päckchen,
e) der Eigenthümer iſt in dem Beſitze dieſer veredelten Heerde ſeit

Deſſelben Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im Zuſtande.

Iſt von München entfernt geometriſche Stunden.

Digitized by Google

IV. Zeugniß für Schweinzucht.

Vorzeiger dieſes, Namens
Eigenſchaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Landwirthſchafts-Feſte
Zahl . . . Schweinsmütter
Zahl . . . Ferkeln.

Des Eigenthümers Schweinszucht beſtand übrigens dieſes Jahr hindurch in . . . Schweinsbär . . . Schweinsmütter.

Davon ſeit 1. Oktober 1840 erhalten . . Ferkeln.

Deſſelben Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im . . . Zuſtande.

Iſt von München entfernt . . . geometriſche Stunden.

V. Zeugniß für das Maſtvieh.

Vorzeiger dieſes, Namens
ſeines Geſchäftes
welcher die Maſtung . . . Thiere ſelbſt vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Land-Wirthſchafts-Feſte nachfolgende Stücke:
(Benennung derſelben)

a) Farbe
b) Höhe und Länge
c) Alter
d) Haben vor der Maſtung gewogen
e) und wiegen gegenwärtig
f) die Maſtung hat gedauert ſeit
g) die Fütterung während der Maſtung beſtand in
h) die Koſten der Maſtung betrugen per Tag

Des Eigenthümers Wohnort iſt von München entfernt . . . geometriſche Stunden.

Alle Zeugniſſe müſſen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorſteher gewiſſenhaft ausgeſtellt, von zweien zu vollgültigen Zeugen qualifizirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet, und von dem einſchlägigen Land- oder Herrſchaftsgerichte, jedes Zeugniß für ſich geſondert, über den ganzen darin aufgeführten Thatbeſtand beſtätiget ſeyn, wobei bemerkt wird, daß eine bloße Legaliſirung der Unterſchriften oder der Gebrauch allgemeiner Faſſungen als „legaliſirt, kontraſignirt, beglaubigt“ nicht hinreichend ſei.

Bei den Zeugniſſen aus der Pfalz werden dieſelben von dem Bürgermeiſteramte ausgeſtellt, und von dem einſchlägigen Land-Commiſſariate in gleicher Weiſe beſtätiget. Eben ſo müſſen die von den Magiſtraten ausgefertigten Zeugniſſe von dem einſchlägigen Landgerichte dem ganzen Inhalte beſtätiget ſeyn, und nur bei Städten erſter Klaſſe iſt von der Beſtätigung der magiſtratiſchen Zeugniſſe durch eine k. Behörde Umgang zu nehmen.

Das General-Comite

des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Beilage.

Programm

zu dem

Oktoberfeſte auf der Thereſienwieſe

am 3. Oktober 1841.

Pferde-Rennen.

Sonntag den 3. Oktober gegenwärtigen Jahres wird auf der Thereſienwieſe zu München nach der Preiſevertheilung des landwirthſchaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Beſtimmungen gehalten:

1.) Die HH. Bürger C. Baumgartner, K. Lechner, Joſ. Schmidt, Joſ. Vielweck

Digitized by Google

und Klem. Bachmayer machen zuſammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entſcheidet, die Preiſe zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anſtände, welche ſich bei dem Pferderennen ergeben, müſſen vor der Preiſevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derſelben werden keine Klagen mehr gehört. — Mit vorläufigen Anfragen hat man ſich an den Hrn. Baumgartner zu wenden, welchem als Vorſtand des Renngerichts die Leitung des ganzen Rennens übertragen iſt. Dem Renngerichte iſt Ulrich von Destouches als Aktuar beigegeben.

2) Der erſte Preis beſteht in 15 Dukaten. — Die übrigen Preiſe beſtehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 7, 7*), 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayeriſchen Thaler; Weitpreis wird keiner mehr gegeben.

Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des erſten Preiſes iſt der Namenszug Seiner Majeſtät des Königs, auf der Fahne des zweiten Preiſes der Namenszug Ihrer Majeſtät der Königin geſtickt. Die Fahnen des dritten und vierten Preiſes ſind mit Gemälden geziert.

3.) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutſchen Meile, und muß viermal umritten werden.

4.) Das Renngericht wird Tags vorher, Samſtags den 2. Oktober Morgens 10 Uhr bei Hrn. Baumgartner im Stachusgarten ſich verſammeln, und die Einſchreibung und die Verlooſung der Pferde vornehmen.

5) Am 3. Oktober Morgens 8 Uhr verſammeln ſich die Herren Rennmeiſter mit ihren Knaben daſelbſt und verfügen ſich von da auf den Bürgerſaal, wo eine feierliche Meſſe gehalten wird. Nach Beendigung derſelben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeiſter mit ihren Knaben und Pferden ſich auf dem Max-Josephs-Platze verſammeln müſſen, worauf die Preiſefahnen auf dem Rathhauſe abgeholt werden, und ſodann das Renngericht mit den Preiſeträgern, den Rennmeiſtern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge ſich auf die Thereſienwieſe begibt. Diejenigen, welche ſich zur beſtimmten Stunde auf dem Max-Josephs-Platze nicht einfinden, werden zum Pferde-Rennen nicht zugelaſſen.

6) Jene Rennknaben, welche ſich durch Zeugniſſe ihrer Pfarrer oder Ortsvorſtände über fleißigen Schulbeſuch und gute Aufführung ausweiſen, und bei dem Rennen ſich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit beſondern Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieſer Zeugniſſe wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müſſen in weißledernen Hoſen und Stiefeln gekleidet und mit Schirmmützen verſehen ſeyn. Mit ſolchen Kleidungs-Stücken nicht verſehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelaſſen. Diejenigen drei Rennknaben, welche am ſchönſten gekleidet ſind, erhalten 3, 2 und 1 bayeriſche Thaler.

8) Am 10. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nemlichen Rennbahn gehalten. Die Einſchreibung und Verlooſung geſchieht am Vorabende beim Hrn. Baumgartner, unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nemlichen Beſtimmungen, wie bei dem erſten Pferde-Rennen.

Die Preiſe ſind: 20, 16, 12, 10 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayeriſcher Thaler. Der Weitpreis fällt weg.

*) Der zweite 7. Preis iſt vom vorigen Jahre zurückgeblieben, worüber das Renngericht näheren Aufſchluß giebt.

Digitized by Google

Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des erſten Preiſes iſt der Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen geſtickt, die Fahnen des zweiten und dritten Preiſes ſind mit Gemälden geziert.

9) Beide Pferde-Rennen ſind ohne Einlage — ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch ſolche Pferde mitlaufen, welche ſich bei dem erſten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeiſter Sorge zu tragen, daß ihre Knaben ſich überhaupt und vorzüglich bei dem Abſprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichts richten, deſſen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet ſind. Insbeſondere wird feſtgeſetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferde-Rennen keine Peitſche oder andere dieſe erſetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem erſten, als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländiſchen auch ausländiſche Pferde ohne Ausnahme zugelaſſen.

Erneſt Baumgartner.
Korbinian Lechner. Joſeph Vielweck.
Joſeph Schmidt. Klemens Bachmayer.

Vogel-, Scheiben-, Bürſchſtutzen- und Hirſchſchießen.

Montag den 4. Oktober 1841 wird auf der Thereſienwieſe zu München das Vogel-, Scheiben-, Bürſchſtutzen- und Hirſchſchießen ſeinen Anfang nehmen, und unter folgenden Beſtimmungen ſtattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugte Titl. Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogelſchießen.

1) Bei dem Vogelſchießen werden fünf Preiſe vertheilt, nemlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für jede Klaue 2 und für die Krone 1 bayeriſcher Thaler, in Summe 31 fl. 12 kr.

2) Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben, die des erſten Preiſes iſt mit einem Gemälde geziert.

3) Für jedes herabgeſchoſſene Stück Holz (ohne Preis) werden, von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen ſoll, muß der ſchwerere ſeyn, und ſoll wenigſtens 12 Loth wiegen; außerdem wird dieſer Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeſchoſſen.

5) Sollten aber noch Preiſe übrig bleiben, ſo werden dieſe mit dem allenfallſigen Ueberſchuſſe der Leggelder am 8. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeſchoſſen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos zwei Schüſſe gemacht werden.

7) Jeder Titl. Schütze iſt verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen, auch iſt geſtattet, daß ein Titl. Schütze von andern Titl. Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirſchen ſchießen, drei Looſe kaufe oder zum Schießen übernehme, ſo daß ein Titl. Schütze mehr als 4 Looſe nie ſchießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchſen.

1) Die drei erſten Gewinnſte ſind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen:

das I. Gewinnſt 50 fl.
das II. Gewinnſt 15 fl.,
das III. Gewinnſt 7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zuſammen 12 und für das Glück allein 12 Fahnen gegeben. Die erſte Fahne auf dem Haupte iſt mit den Namenszügen JJ. KK. Majeſtäten, — die erſte Fahne für den Kranz iſt mit dem Namenszuge Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen geſtickt. — Die erſte Fahne

Digitized by Google

auf dem Glück, dann die zweiten Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück ſind mit Gemälden geziert.

2) Die Einlage für 4 Nachſchüſſe beträgt auf jeder Scheibe 4 fl.; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallſiger Fehlſchuß gegen 1 fl. — auf dem Glück hingegen können 100 Schüſſe à 15 kr. gekauft werden.

III. Hirſchſchießen,

und zwar auf eine Entfernung von 150 Schritten. Die Beſten betragen auf den laufenden Hirſch:

das I. Beſte 15 fl.
das II. Beſte 7 fl. 30 kr.,
das III. Beſte 3 fl. 45 kr.

nebſt 9 Fahnen, wovon die erſte mit einem Gemälde geziert iſt.

Die Einlage für 4 Nachſchüſſe beträgt 2 fl., auch können 50 Schüſſe à 12 kr. gekauft werden.

IV. Bürſchſtutzen-Schießen.

1) Die Beſten betragen:
auf dem Haupte 22 fl. — 11 fl. — 5 fl. 30 kr.
auf dem Glücke 22 fl. — 11 fl. — 5 fl. 30 kr.

Zum Haupte werden 4 und zum Glücke 8 Fahnen gegeben. Die erſte Fahne für das Haupt iſt mit dem Namenszuge Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Luitpold, und die erſte Fahne auf dem Glücke iſt mit einem Gemälde geziert.

2) Das Leggeld beträgt auf dem Haupte für 4 Nachſchüſſe 2 fl. 58 kr. und auf dem Glücke ebenfalls 2 fl. 58 kr.; auch können auf Letzterem 60 Schüſſe à 12 kr. gekauft werden.

V. Hirſchſchießen mit Bürſchſtutzen.

Auf den laufenden Hirſch beträgt
das I. Beſte 15 fl.,
das II. Beſte 7 fl. 30 kr. und
das III. Beſte 3 fl. 45 kr.

nebſt 9 Fahnen, wovon die erſte mit einem Gemälde geziert iſt.

Die Einlage für 4 Nachſchüſſe beträgt 2 fl., auch können 50 Schüſſe à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei iſt bedungen, daß auf dem Hirſchſtande jeder Titl. Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürſchſtutzen- und Hirſchſchießen werden feſtgeſtellt:

a) darf der Lauf mit Einſchluß der Patentſchraube nur höchſtens 30½ Zoll lang ſeyn;
b) das Gewicht von 8 Pfund 4 Loth nicht überſchreiten;
c) nicht mit Fingerkügeln verſehen ſeyn;
d) muß dieſer mit einem Züngeldupfer, welcher auch ohne einzudupfen abgedruckt werden kann, verſehen ſeyn;
e) ſind die Dupferſperren gänzlich unterſagt, und darf endlich
f) kein Gukerl, wohl aber ein Glas aufgeſteckt werden.

Weitere Beſtimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück ſind in einer Entfernung von 150 Schritten aufgeſtellt.
2) Der Hirſch, auf welchen nur mit Bürſchſtutzen geſchoſſen werden darf, ſo wie die Bürſchſtutzen-Scheibe haben eine Entfernung von 120 Schritten.
3) Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirſchbretteln haben 12 Zoll im Durchmeſſer, die der Bürſchſtutzen 10 Zoll.
4) Die Gewinnſte werden durchgehends auf zwei Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.
5) Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag

Digitized by Google

den 4. bis einſchlüſſig Freitag den 8. ununterbrochen; das Schießen auf den Vogel endet von ſelbſt, ſobald das letzte Stück herab geſchoſſen iſt, oder ebenfalls am 8. mit den übrigen Schießen.

6) Nach beendigtem Schießen wird bald möglichſt abgezogen, jedenfalls aber werden die Hauptpreiſe mit Fahnen am Sonntag den 10. Oktober vor dem zweiten Pferde-Rennen an die Titl. Preisträger vertheilt werden.

7) Jedem Titl. Schützen ſteht es frei, auf jedes einzelne Beſte einzulegen.

8) Von den inländiſchen Titl. Schützen, welche dieſen Schießen beiwohnen, erhält der Aelteſte nach dem Lebensalter eine beſondere gezierte Fahne, jedoch nur unter der Bedingung, daß derſelbe auf Haupt, Kranz und Glück geſchoſſen hat. Dieſe Fahne kann übrigens von einem und demſelben Schützen nur alle 3 Jahre einmal gewonnen werden, auch muß ein ſolcher Titl. Schütze irgend einer Schützen-Geſellſchaft einverleibt ſeyn oder einverleibt geweſen ſeyn.

9) Jeder Titl. Schütze iſt verbunden, nach Beendigung ſeiner Schüſſe oder längſtens bis 8. Oktober ſeine Schießpollete an den Schützen-Aktuar bei Verluſt ſeiner Einlage abzugeben.

10) Sämmtliche Beſte werden gänzlich freigegeben; das Schießen ſelbſt wird von den unterzeichneten Schützenmeiſtern der hieſigen Hauptſchützen-Geſellſchaft nach Vorſchrift der bayeriſchen Schützen-Ordnung geleitet.

11) Schlüßlich werden die Titl. Schützen geziemend eingeladen, am Montag den 4. Oktober um 8½ Uhr mit ihren Gewehren ſich im Rathhausſaale zu verſammeln, um dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preiſe und Fahnen, ſowie der Ehrengehänge der Hauptſchützen-Geſellſchaft — von Muſik begleitet — auf die Thereſienwieſe zur Eröffnung des Feſtſchießens ſich zu begeben.

Zu dieſem Behufe werden die Vogel-Looſe, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montage den 4. Oktober zwiſchen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhausſaale abgegeben, und es iſt dabei ausdrücklich feſtgeſetzt, daß nur diejenigen Titl. Schützen, welche dem Zuge beigewohnt haben, das Schießen eröffnen können, alle übrigen fremde oder hieſige Titl. Schützen aber hievon bis Nachmittags 4 Uhr ausausgeſchloſſen ſind.

Freiherr von Weveld. J. Graf.

J. P. Rammler. J. Schmitt.

Mit allenfallſigen Anfragen in Betreff aller Anordnungen des Oktoberfeſtes, welche von dem Magiſtrate getroffen werden, hat man ſich an den Herrn Magiſtratsrath Leßmüller zu wenden, welchem die Beſorgung derſelben übertragen iſt.

Beſchloſſen am 22. Jänner 1841.

Magiſtrat der kgl. Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Bürgermeiſter:

Dr. Bauer.

Ad Nrm. 18,912. praes. 7/5 41.

(Die Jahrtags-Stiftung und Schankung des Biſchofs Gregor Ziegler von Linz betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Hochwürdigſte Herr Biſchof Gregor Thomas Ziegler zu Linz, hat zum Local-

Schulfonde in Kirchheim eine Schankung von 400 fl. mit der Beſtimmung gemacht, daß die jährlichen Zinſen hievon zur Beſtreitung des Schulgeldes oder ſonſtiger Schulbedürfniſſe für arme Kinder der Gemeinde Kirchheim verwendet werden ſollen, was unter ehrender Anerkennung dieſer edlen und wohlthätigen Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 12. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{16}{5}$ 41.

Zufolge allerhöchſten Reſcripts vom 6ten laufenden Monats haben Seine Majeſtät der König Allerhöchſt Sich bewogen gefunden, die durch den Tod des Hofraths und quiescirten Rektors Dr. Wagner erledigte Stelle im Kreis-Scholarchate für Schwaben und Neuburg dem dermaligen Rektor der proteſtantiſchen Studien-Anſtalt bei St. Anna dahier, Georg Caſpar Metzger, allergnädigſt zu übertragen.

praes. $\frac{16}{5}$ 41.

Zufolge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 3ten d. Mts. haben Seine Majeſtät der König die an der Studien-Anſtalt zu Neuburg an der Donau erledigte, mit Ertheilung des Zeichnungs-Unterrichts an der dortigen teutſchen Schule verbundene Zeichnungs-Lehrersſtelle dem Eleven der Akademie der bildenden Künſte, Johann Nepomuck von Hann in München, in widerruflicher Eigenſchaft allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{19}{5}$ 41.

Zu Folge höchſten Reſcripts des k. Miniſteriums des Innern vom 9ten Mai d. Js. wurde genehmigt, daß der Amtsſitz des gräflich Saporta'ſchen Patrimonialgerichts II. Klaſſe zu Hauſen, kgl. Landgerichts Günzburg, nach Neu-Ulm verlegt werde.

praes. $\frac{16}{5}$ 41.

Dem Prieſter Dismas Hieber, Pfarrer in Hurlach, wurde nach beigebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf das Menhofer'ſche einfache Benefizium in Großkitzighofen, königl. Landgerichts Schwabmünchen, zum Zwecke des Antrittes dieſer Pfründe die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $\frac{16}{5}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Krumbach ernannt:

1.) als Hauptmann: der bisherige Ober-Lieutenant Joſ. Anton Vogel; 2.) als Ober-Lieutenant: der bisherige Lieutenant Michael Bux.

praes. $\frac{16}{5}$ 41.

Dem Prieſter Ludwig Fackler, ehemaligen Capitularen des Benediktiner-Stiftes Metten, wurde von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg auf das Hartmann'ſche Siebenuhr-Benefizium in Wemding, unter dem 9ten Mai d. Js. die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 22.** den **29.** Mai **1841.**

Inhalt: Die Aufſicht auf die Schießpulver-Transporte. — Die Adelsmatrikel. — Die Ausſpielung eines hiſtoriſchen Gemäldes zum Vortheile der Kinderbewahranſtalten zu Venedig. — Die Erledigung der Schullehrersſtelle an der teutſchen Schule der Iſraeliten zu Ichenhauſen. — Die Zuſtändigkeit zur Bewilligung von Gewerbs-Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten. — Das Münzweſen im Herzogthume Sachſen-Altenburg. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „die Ehe der alleinſeligmachenden Kirche, von Anton Eberhard, Prediger an der Hofkirche zum hl. Michael und Superior der Frauen vom guten Hirten.“ München 1841. 1. ſowie 2. unveränderte Auflage. — Die Erledigung der Pfarrei Nauſtetten. — Die Erledigung der Pfarrei St. Jobſt, Dekanats Nürnberg. — Dienſtes-Nachrichten. — Schrannenconſpekt. — Beilage. — **Beſondere Beilage.**

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

die Aufſicht auf die Schießpulver-Transporte betreff.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der Gefahren, welche durch Unvorſichtigkeit bei dem Transporte von Schießpulver für die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums entſtehen haben Wir beſchloſſen und verordnen, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Jeder Fuhrmann und Schiffer, welcher Schießpulver verführt, iſt verpflichtet, die zu Verhütung der Entzündung desſelben nöthige Vorſicht anzuwenden, und zu dieſem Ende

1) Pulver nur in ſorgfältiger, das Ausſtreuen verhindernder Verpackung, auf deren Außenſeite der Inhalt als Schießpulver bezeichnet iſt, zur Fracht zu übernehmen;

2) dasſelbe fern von Eiſen und mit Stroh umwunden, feſt zu laden;

3) gleichzeitig mit Schießpulver auf demſelben Wagen oder Schiffe niemals Stoffe oder Fabrikate zu laden, welche ſich von ſelbſt entzünden können.

II.

Beträgt eine Ladung Schießpulver, welche zu Land verführt wird, über zehn Pfund, ſo iſt der Fuhrmann gehalten:

1) die Auf- und Abladung nur bei Tage, und zwar unter Anwendung der gehörigen Vorſicht zu bewerkſtelligen;

2) loſes Pulver nur dann zu übernehmen, wenn dasſelbe in Säcken aus Zwilch, Gradl

Digitized by Google

oder Leder verwahrt iſt und dieſe Säcke wieder in hölzernen Behältniſſen ohne Nägel von Eiſen verpackt ſind, die eben erwähnten hölzernen Behältniſſe aber mit Strohbändern zu umwinden und auf einer Stroh-Unterlage feſt zu laden;

3) auf dem Wagen ein ſchwarzes Fähnchen aufzuſtecken;
4) ſtets nur im Schritte zu fahren;
5) des Tabackrauchens bei dem Wagen ſich zu enthalten;
6) zur Nachtzeit in der Nähe des Wagens einer Hornlaterne mit Wachslicht ſich zu bedienen;
7) an keiner Schmiede oder ſonſtigen offenen Feuerwerkſtätte anzuhalten, und
8) den mit Pulver befrachteten Wagen Tag und Nacht nicht unbewacht, oder nur unter ſicherem Verſchluſſe aufbewahrt zu belaſſen.

III.

Beträgt die Ladung über einen Zentner, ſo hat der Fuhrmann nebſtdem

1) bewohnte Orte, wo möglich zu umfahren;
2) bei Tag und Nacht ſtets außerhalb bewohnter Orte anzuhalten, und den mit dem Schießpulver befrachteten Wagen außerhalb des Ortes in einer Entfernung von mindeſtens 150 Schritten von bewohnten Gebäuden ſtehen zu laſſen und zu bewachen.

IV.

Schiffer ſind gehalten, nebſt den unter Ziffer I. erwähnten Vorſichtsmaaßregeln

1) wenn ſie über zehn Pfund Schießpulver geladen haben, eine ſchwarze Wimpel aufzuſtecken, und
2) wenn nicht das Pulver in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, das Tabackrauchen auf dem Schiffe zu unterlaſſen und auf dem Schiffe weder Feuer, noch unverwahrtes Licht zu brennen;
3) Dampfſchiffen und ſolchen Schiffen, auf welchen Feuer brennt, wo möglich ober dem Winde auszuweichen, endlich
4) wenn die Ladung über einen Zentner beträgt, ſtets nur in möglichſter Entfernung von bewohnten Gebäuden anzuhalten und zu landen.

V.

Dampfſchiffen iſt jede Verführung von Schießpulver als Fracht unterſagt, deßgleichen Dampfwägen.

VI.

Wer einem mit Schießpulver befrachteten, durch die ſchwarze Fahne kennbaren Frachtwagen begegnet, hat demſelben auszuweichen, und ſich während ſeines Vorüberfahrens des Tabackrauchens und jeder ſonſtigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten. Fuhrwerke und Reiter ſind gehalten, während des Ausweichens im Schritte ſich zu bewegen.

Ingleichen haben Schiffer den mit Pulver befrachteten Schiffen, wo möglich unter dem Winde auszuweichen, und ſich während des Vorüberfahrens des Tabackrauchens und anderer feuergefährlichen Handlungen zu enthalten.

VII.

Uebertretungen der in dieſer Verordnung enthaltenen Anordnungen werden mit Geldbußen von 1 bis 50 Gulden oder mit Polizei-Arreſt bis zu 10 Tagen beſtraft.

VIII.

Gegenwärtige, vorerſt nur für die ſieben Regierungs-Bezirke dießſeits des Rheins gültige Verordnung ſoll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 1. Mai 1841.

Ludwig

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:

der General-Secretär

Franz v. Kobell.

Ad Nrm. 20,492. praes. $\frac{27}{5}$ 41.

(Die Adels-Matrikel betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im höchſten Auftrage des Miniſteriums des königl. Hauſes und des Aeuſſern wird nachſtehende allerhöchſte Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ihre weitere Verbreitung durch die beſtehenden Polizei-Anzeiger und andere Lokal-Blätter angeordnet.

Den im Auslande wohnenden, in Bayern begüterten immatrikulirten Adelichen (Forenſen) ſind dieſe allerhöchſten Beſtimmungen durch ihre Beamten, und nöthigenfalls durch die Diſtrikts-Polizei-Behörde, in deren Diſtrikte das Gut liegt, mitzutheilen und die Inſinuations-Dokumente durch Vermittlung der Letzteren anher vorzulegen.

Augsburg den 24. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Königliche Allerhöchſte Verordnung,
die Adels-Matrikel betreffend.

Königliches Miniſterium des Königl. Hauſes und des Aeuſſern.

Da zur Anzeige gekommen, daß Perſonen, welche ihre Adels-Titel in gehöriger Ordnung nicht nachgewieſen, ſohin die Immatrikulation ihres Adels (einſchließig der Ausſchreibung ihrer Adels-Immatrikulation durch das Regierungsblatt) vorſchriftgemäß nicht erlangt haben, ſich erlauben, adeliche Prädikate beizulegen, oder auch deren im guten Glauben zu bedienen, auch nicht ſelten die

Digitized by Google

Beifügung ſolcher nicht gebührender Titel bei öffentlichen Verhandlungen, wie bei den Einträgen in die Kirchenbücher veranlaſſen, ſo haben Seine Majeſtät der König am 29ten vorigen Monats allergnädigſt zu befehlen geruht, daß gegen Anmaßungen nicht gebührender Adels-Titel, unter Hinweiſung auf die dießfalls beſtehenden geſetzlichen Verbote eine öffentliche Warnung ergehe, mit dem Anfügen, daß ſich die, dieſem Verbote zuwider Handelnden, die daraus für ſie entſpringenden Folgen ſolcher Anmaßungen ſelbſt beizumeſſen haben, daß ſohin im Nachgang der Verordnung vom 15ten Oktober 1812 diejenigen, von welchen aus öffentlichen Akten und Liſten bekannt iſt, daß ſie ſich bisher adeliche Namen oder höhere Adels-Prädikate beigelegt haben, welche durch die Adels-Matrikel entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht für die Perſon, die ſich deren bedient, conſtatirt ſind, in beſonderen Verzeichniſſen den Polizei-Behörden ſämmtlicher Kreiſe zur Abſchaffung der ihnen nicht zuſtehenden Prädikate und Einziehung der damit verbundenen verfaſſungsmäßigen Prärogative, bekannt gemacht werden, vorbehaltlich der im Edikte über den Adel Beilage V. zur Verf. Urk. §. 9. ausgeſprochenen gerichtlichen Verfolgung.

Damit aber in der Adels-Matrikel der Ueberblick der zur Ausübung adeliger Rechte befugten Familien und aller ihrer Angehörigen ſtets evident erhalten werde, ſo liegt es in dem eigenen wohl verſtandenen Intereſſe einer jeden einzelnen adelichen Familie, daß alle, durch Geburten, Trauungen oder Sterbfälle unter genauer Angabe der Namen und des Datums, bei Neugebornen der Namen beider Eltern und der Zahl der Geburt, vorkommenden Veränderungen zur Anzeige gebracht werden, wie ſchon in älteren Verordnungen, und zuletzt in jener vom 11. September 1829, „die ununterbrochene Fortſetzung der Adels-Matrikel betreffend" (Reggsbl. v. J. 1829 Nro. 38 S. 713) vorgeſchrieben wurde.

Da dieſer Auflage nicht alle adelichen Familien nachgekommen, ſo ergeht an ſämmtliche die wiederholte Aufforderung, ſolche auf ſtrenge Wahrheit gegründete Angaben unter Bemerkung des Standes, Grundbeſitzes und Wohnortes der angehörigen Familienglieder dem unterfertigten Königlichen Miniſterium bis zum letzten Dezember dieſes Jahres unfehlbar einzubringen, und zwar bei denjenigen, welche bereits derlei Anzeigen beigebracht haben, bei der zuletzt eingeſendeten anknüpfend; bei denjenigen aber, welche ſolche Anzeigen bisher ganz unterlaſſen, oder in genügender Weiſe nicht beigebracht haben, zurückgehend bis zu dem Tage ihrer Einverleibung in die Adels-Matrikel.

Zu ſolcher Anzeige iſt jeder adeliche Familienvater verbunden, und da, wo ein Geſchlecht in mehrere Linien oder Zweige ſich theilt, hat die Verpflichtung hiezu, wenn nicht eine beſondere Vereinbarung unter den Familien-Gliedern ſelbſt getroffen wird, der Aelteſte in jeder einzelnen Linie, oder, wenn dieſer Altersſchwäche halber, dieſem Geſchäfte ſich nicht unterziehen könnte, der nächſt Aelteſte.

Iſt in einer adelichen Familie keine Veränderung eingetreten, oder ruht das Geſchlecht nur auf zwei Augen, ſo iſt nichts deſto weniger eine Anzeige zu erſtatten, außerdem angenommen würde, ſolches Geſchlecht befinde ſich entweder nicht mehr in dem Falle, adeliche

Digitized by Google

Rechte in Bayern auszuüben, oder ſey völlig erloſchen, mithin in der Adels-Matrikel nicht mehr fortzuführen.

Damit dieſer allgemeinen Anordnung, welche für die Betheiligten mit keinerlei Taxen verbunden iſt, deſto zuverläſſiger Folge geleiſtet werde, ſo ſollen im Nachgang der Verordnung vom 22ten Mai 1812, in Fällen, wo die Fortdauer eines adelichen Geſchlechtes auf der Notorietät beruht, die hierin nachläſſig befundenen Familien-Väter ſodann als Saumſelige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden.

München den 12ten Mai 1841.

Auf
Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl

Freyherr von Giſe.

Durch den Miniſter
der geheime Sekretär:

Geſſele.

Ad Nrm. 20,694. praes. 26/5 41.

(Die Ausſpielung eines hiſtoriſchen Gemäldes zum Vortheile der Kinderbewahranſtalten in Venedig betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu geſtatten geruht, daß in Bayern Lotterieloose für die nach dem auf der Rückſeite abgedruckten Programm am 30. Dezember l. J. in Venedig zum Vortheile der dortigen Kinderbewahr-Anſtalten ſtattfindende Ausſpielung eines hiſtoriſchen Gemäldes des Paul Caliari, genannt Veroneſe, abgeſetzt werden dürfen.

Den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden wird hievon in Gemäßheit höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 13. l. M. zur Wiſſenſchaft und geeigneten Darnachachtung Kenntniß gegeben.

Augsburg den 22. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Programm

der zum ausſchließenden Vortheile der Kinder-Bewahranſtalten Venedigs Allerhöchſt bewilligten Lottorie eines hiſtoriſchen Gemäldes.

Seine k. k. apoſtoliſche Majeſtät geruhten mit allerhöchſter Entſchließung vom 26. Febr. 1839 allergnädigſt zu bewilligen, daß das vom Herrn Ritter Raphael Vita Treves von Bonfil den Kinderbewahranſtalten Venedigs zur Gründung eines frucht-

Digitized by Google

bringenden Kapitals für dieſe Anſtalten großmüthig geſchenkte hiſtoriſche Gemälde des Paul Caliari, genannt Veronese, und ſeines Sohnes Karl, mittelſt einer beſondern Lottorie taxfrei ausgeſpielt werde.

In Gemäßheit dieſer allerh. Gnade macht die leitende Kommiſſion der Kinderwartanſtalten die Bedingniſſe dieſes Lottoriespieles bekannt.

1) Das Gemälde mißt 1$\frac{73}{100}$ metres oder 5 Wiener Schuhe, 6 Zoll in der Höhe, und 3$\frac{97}{1000}$ metres oder 12 Wiener Schuhe 6$\frac{3}{4}$ Zoll in der Breite, iſt von einem vergoldeten Rahmen umgeben, und ſtellt die im Jahre 1489 geſchehene Uebergabe der Krone der Inſel Cypern von Seite der Königin Katharina Cornaro an die Republik Venedig vor. Daſſelbe iſt in dem ehemaligen Dogenpallaſte und zwar in dem großen Saale der k. k. Bibliothek, öffentlich ausgeſtellt.

2) Es werden 8000 mit fortlaufender Nummer, ſowohl in Ziffern als in Buchſtaben, bezeichnete Looſe ausgegeben, welche in italieniſcher Sprache verfaßt, in der Mitte mit weißen und ſchwarzen Buchſtaben gedruckt, von länglicht viereckiger Form und mit gothiſchen in ſchwarzer Farbe lithographirten Verzierungen umfaßt ſind. Am untern Rande iſt eine die Piazzetta vorſtellende Anſicht Venedigs, ſo wie rechts und links ein erhabener Stempel der Commiſſion angebracht. Außerhalb der untern Verzierungen ſind zwei trockene Kontrollerie-Stempel abgedruckt. Jedes Loos hat an der Kehrſeite die Unterſchriften ſämmtlicher Kommiſſionsglieder ſo wie jene des Wechſelhauſes Spiridion Papadopoli.

3) Jedes Loos koſtet zwei Gulden Conv. Münze oder 6 öſterr. Lire.

4) Die Ziehung wird den 30. Dezember 1841 in Gegenwart der Kommiſſion und unter der Aufſicht der hiezu berufenen Behörden öffentlich vorgenommen werden.

5) Zu dieſem Behufe werden 8000 Nummern in eine Urne gelegt und der erſt gezogenen Nummer der Preis zuerkannt werden.

Der Vorzeiger des Original-Looſes wird nach gehöriger Anerkennung ſeiner Echtheit, das Gemälde erhalten.

Da jedoch Mancher wegen beſonderer Verhältniſſe einen, obgleich dem innern Werthe des Gemäldes bei weitem nachſtehenden Geldbetrag vorziehen könnte, ſo macht ſich die Kommiſſion unter Haftung des Wechſelhauſes Spiridion Papadopoli anheiſchig, dem Gewinner ſtatt des beſagten Gemäldes

2000 fl. Conv. Münze oder 6000 öſterr. L.

gleich nach der Ziehung auszuzahlen.

Der Gewinner müßte jedoch ſpäteſtens binnen 2 Monaten vom Tage der Ziehung der Kommiſſion ſchriftlich erklären, ob er das Gemälde oder den Ablöſungspreis vorziehe.

Im entgegengeſetzten Falle verliert er das Recht auf die dargebotene Ablöſungsſumme.

Sollte jedoch das Gewinnſtloos nach Ablauf eines Jahres bei der Kommiſſion nicht angemeldet worden ſeyn, ſo wird das Gemälde zum Vortheile der milden Anſtalt verfallen ſeyn.

6) Um die Lottorie anziehender zu machen, ließ die Commiſſion einen genauen Kupferſtich des Ge-

Digitized by Google

mäldes durch den rühmlichſt bekannten Künſtler Marcus Comirato verfertigen, welchem der gelehrte Herr Franz Zanotto eine hiſtoriſche Erklärung gefälligſt beigefügt hat.

7) Jeder Abnehmer von fünf Looſen erhält unentgeltlich ein Exemplar des Kupferſtiches und der Erklärung. Denſelben Vortheil genieſſen verhältnißmäßig auch die Abnehmer von einer größern Anzahl von Looſen.

8) Der Kupferſtich wird auch abgeſondert zu 4 fl. C. M. oder 12 öſterr. Liren verkauft werden.

9) Die Vertheilung der Looſe wird in Venedig ſowohl von der Kommiſſion, als von ihrem unentgeltlichen Kaſſier Herrn Spiridon von Papadopoli, von dem Geber Herrn Ritter Raphael Vita Treves von Bonfil, von den vorzüglichern Wechslern und Lotto-Einnehmern, und außerhalb Venedig von Denjenigen vorgenommen werden, welche dieſelbe freiwillig übernehmen wollen.

Venedig, den 1. Mai 1840.

Präſident:

Barone Carlo Pascotini.

Nob. Giovanni Barbaro.
lo Giovanni Correr.
lo Leonardo Dolein.
lo Filippo Mani Mocenigo.
lo Nicolo Privili.
Nob. Giovanni Rossi.
Deputati.

Ad Nrum. 19,756. praes. $\frac{27}{5}$ 41.

(Die Erledigung der Schullehrers-Stelle an der teutſchen Schule der Iſraeliten zu Ichenhauſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des iſraelitiſchen Schullehrers Moſes Thanhauſer iſt die Schullehrers-Stelle der Iſraeliten zu Ichenhauſen im Landgerichte und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirke Günzburg in Erledigung gekommen. Dieſe Stelle gewährt zur Zeit ein jährliches Einkommen von dreihundert Gulden nebſt freier Wohnung.

Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 155 und jene der Feiertags-Schüler 138, zu deren Unterricht nebſt dem Schullehrer noch ein Schulgehilfe aufgeſtellt iſt.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugniſſen der einſchlägigen Diſtrikts-Polizei- und Diſtrikts-Schul-Behörde verſehenen Geſuche längſtens bis zum 24. Juni d. Js. an die k. Diſtrikts-Schul-Inſpection Günzburg in Oeſſingen portofrei einzuſenden.

Augsburg den 24. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 19,201. praes. $^{23}/_{5}$ 41.

An
die k. Landgerichte, Patrimonialgerichte und Patrimonialämter.

(Die Zuſtändigkeit zur Bewilligung von Gewerbs-Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Beſchwerde eines Patrimonialgerichts wegen beanſtandeter Zuſtändigkeit zur Bewilligung von Gewerbs-Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten, hat das k. Miniſterium des Innern durch höchſte Entſchließung vom 3ten d. Mts. ausgeſprochen:

daß die Bewilligung zur Errichtung von Gewerbs-Niederlagen nicht als Gegenſtand der niedern örtlichen Polizey erſcheine, ſondern höhern diſtriktiven Erwägungen unterliege, wornach denn auch im Hinblicke auf die Beſtimmungen des § 88 der Beilage VI zur Verfaſſungs-Urkunde die Ertheilung ſolcher Bewilligungen der Zuſtändigkeit der Patrimonialgerichte entrückt ſey.

Hiernach iſt in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Augsburg den 20. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 10,519. praes. $^{23}/_{5}$ 41.

(Das Münzweſen im Herzogthume Sachſen-Altenburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der beſondern Beilage des gegenwärtigen Intelligenz-Blattes werden: 1.) das Geſetz vom 28. November 1840 über das Münzweſen im Herzogthume Sachſen Altenburg; 2.) eine Verordnung der dortigen Landes-Regierung vom 30. November 1840 über die Ausführung dieſes Geſetzes, und 3.) eine gleichfalls hierauf Bezug habende Verordnung des dortigen Landes-Juſtiz-Collegiums vom 1. Dezember 1840 zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg den 19. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 20,329. praes. 27/5 41.

An
die k. Stadt-Commiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die Ehe der alleinſeligmachenden Kirche, von Anton Eberhard, Prediger an der Hofkirche zum heiligen Michael und Superior der Frauen vom guten Hirten. München 1841. 1te ſowie zweite unveränderte Auflage“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfaſſungs-Beilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte, und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 15. Mai l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes dieſer Druckſchrift beſtättigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 22. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 20,350. praes. 27/5 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Rauſtetten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Johann Georg Jedelhauſer auf die Pfarrei Oberfahlheim, wurde die Pfarrei Rauſtetten, k. Landgerichts Nördlingen, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 53 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 442 fl. 33½ kr., nämlich: 1) in 317 fl. 54½ kr. ſtändigem Gehalte; 2) in 107 fl. 32 kr. 2 pf. Ertrag aus Realitäten; 3) in 17 fl. 6½ kr. aus beſonders bezahlten Dienſtverrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 55 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 22. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

praes. $\frac{7}{7}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Jobſt, Dekanats Nürnberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Heſſel eingetretene Erledigung der Pfarrei St. Jobſt wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß nach der vorliegenden Faſſion vom Jahre 1837 die mit dieſer Pfarrſtelle verbundenen Dienſteserträgniſſe in nachbemerkten Bezügen beſtehen: I) an ſtändigem Gehalte: 1) aus Staatskaſſen 5 Klafter weiches Holz à 5 fl. 53$\frac{4}{7}$ kr. = 29 fl. 27$\frac{3}{4}$ kr.; 5 hundert Wellen à 2 fl. = 10 fl.; 5 Klafter Stöcke à 2 fl. 53$\frac{4}{7}$ kr. = 14 fl. 27$\frac{3}{4}$ kr.; 2) aus Stiftungskaſſen a) an baarem Gelde 55 fl.; für Führung des Kirchenſtuhls 17 fl. 12 kr., des Regiſters 1 fl. 18 kr.; b) an Naturalien, 2 Schäffel 5$\frac{1}{16}$ Metzen Korn à 8 fl. 59 kr. = 25 fl. 32 kr. II.) An Zinſen aus den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien 25 fl. III.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung 25 fl. deßgleichen der Gründe 3 fl. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen 353 fl. 39 kr. Summe 559 fl. 36 kr.

Die Laſten mit 18 fl. hievon abgezogen, bleibt reiner Ertrag 541 fl 36 kr.; wozu noch 25 fl. an freiwilligen Beiträgen zu rechnen ſind.

Ansbach, den 19. Mai 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachrichten.

praes. $\frac{23}{5}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 14. Mai d. Js. dem Prieſter Joſeph Kurz, Pfarrer in Hainhofen, königlichen Landgerichts Göggingen, die Pfarrei Görisried, k. Landgerichts Oberdorf, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{23}{5}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung v. 17. Mai d. Js. dem Prieſter Johann Georg Jedelhauſer, Pfarrer in Rauſtetten, k. Landgerichts Nördlingen, die Pfarrei Oberfahlheim, k. Landgerichts Untergünzburg, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{26}{5}$ 41.

Dem Prieſter Max Joſeph Gerhäuſer, Stadtkaplan in Oettingen, wurde nach beigebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf das Kaplanei-Benefizium zu St. Anna in Donauwörth, zum Zwecke des Antritts dieſer Pfründe unterm 20. Mai l. J. von Seite der k. Regierung von Schwaben und Neuburg die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $\frac{27}{5}$ 41.

Dem Prieſter Franz Paul Köhler, Stadtkaplan in Donauwörth, wurde nach beigebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf das Kaplanei-Benefizium ad Sctm. Leonardum in Donauwörth, zum Zwecke des Antritts dieſer Pfründe, unterm 20. Mai l. Js. von Seite der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Digitized by Google

Ueberſicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preiſe in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat April 1841.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Veeſen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	3156	11	41	1523	11	49	1759	7	16	1921	7	2	1804	4	1	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	552	11	49	378	8	11	503	6	13	721	4	4	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	1952	13	45	9 3	9	19	452	7	50	1427	4	55	—	—	—
Lindau	2658	14	6	4197	14	3	219	8	55	213	7	49	475	4	55	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	3109	13	56	805	8	26	908	7	24	967	4	14	—	—	—
Neuburg	482	10	38	—	—	—	229	6	51	436	6	17	252	4	24	—	—	—
Nördlingen . . .	109 4/8	10	26	1321 5/7	11	40	249 1/8	6	56	1337 4/8	7	4	507	4	25	—	—	—
Donauwörth . . .	119	11	3	219	11	37	169	6	48	484	6	12	275	3	56	—	—	—
Krumbach	—	—	—	357	12	50	99	7	26	344	5	57	357	3	38	—	—	—
Lauingen	14	11	30	1820	11	40	234	6	52	2003	6	16	432	4	6	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	817 1/2	12	8	346	7	50	264 1/8	5	54	629	3	57	—	—	—
Weiſſenhorn . . .	—	—	—	834	13	41	262	7	13	623	5	47	696	3	38	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	6538 4/8	—	—	16702 2/8	—	—	5680 4/8	—	—	9288 4/7	—	—	8722 3/8	—	—		—	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 23.** den 5. Juni **1841.**

Inhalt: Die Regulirung des Bierſatzes. — Die richtige Bezeichnung amtlicher Ausfertigungen in Beziehung auf Portofreiheit. — Die Aufnahmsprüfung am proteſtantiſchen Schullehrer-Seminär zu Altdorf für das Jahr 1841/42. — Die Zulaſſung der Waaren-Verſicherungs-Geſellſchaft Riunione adriatica di sicurta zu Trieſt in Bayern, ꝛc. — Die Zulaſſung der niederländiſchen allgemeinen Verſicherungs-Geſellſchaft zu Tiel in Bayern, ꝛc. — Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Hainhofen. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 20,336. praes. $\frac{2}{6}$ 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Regulirung des Bierſatzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu dem Regierungs-Ausſchreiben vom 28ten April l. Js. im bezeichneten Betreffe werden aus Veranlaſſung mehrerer an die unterfertigte Stelle gebrachten Anfragen zum Behufe eines gleichheitlich entſprechenden Vollzuges der Allerhöchſt ausgeſprochenen Intentionen die oben benannten königl. Polizei-Behörden darauf aufmerkſam gemacht, daß die anbefohlene Vertheilung des ungeraden Pfennigs bei der Feſtſtellung des Bierſatzes nach den in dem erwähnten höchſten Miniſterial-Reſcripte enthaltenen Direktiven überall einzutreten habe, wo ſich die Biertaxe nach Berechnung des Ganterpreiſes, Schenkpreiſes und der verſchiedenen Lokal-Aufſchläge auf einen ungeraden Pfennig entziffert.

Es bleibt demnach den einzelnen Diſtrikts-Polizei-Behörden überlaſſen, je nach den Reſultaten der von denſelben auf den Grund der durch die königl. Regierung bekannt gemachten Ganterpreiſes-Regulirungen zu bewerkſtelligenden Berechnungen bezüglich des für ihre treffenden Diſtrikte geltenden Bierſatzes die geeigneten Bekanntmachungen zu erlaſſen, und deren genauen Vollzug ſtrenge zu überwachen.

Augsburg den 29. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 20,582. praes. 7/6 41.

(Die richtige Bezeichnung amtlicher Ausfertigungen in Beziehung auf Portofreiheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrfältige Beſchwerden der Poſt-Anſtalt haben der unterfertigten Stelle die Ueberzeugung verſchafft, daß ſowohl die Gerichte, als die Adminiſtrativ-Behörden ungeachtet des Ausſchreibens vom 2ten Dezember 1839 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 937) in ihren Ausfertigungen nicht nur Parthei-Sachen als Dienſt-Sachen, ſondern namentlich häufig ſowohl eigentliche Dienſtſachen als auch Armen- und Criminal-Sachen ohne Unterſchied mit R. S. bezeichnen.

Gerade dieſes letztere Verfahren veranlaßte ſchon viele Reklamationen, und kann um ſo weniger geduldet werden, als daſſelbe nicht nur gegen den Inhalt der Verordnungen verſtößt, ſondern auch den Vollzug der zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg über die Poſtporto-Gebühren in Criminal-Sachen geſchloſſenen, und unterm 16ten Juni 1829 Allerhöchſt kundgegebenen Uebereinkunft (Regierungs-Blatt vom Jahre 1829 S. 497) vereitelt.

Die unterfertigte Stelle will hiermit nochmal zum genauen Vollzuge der Verordnungen wegen Bezeichnung der amtlichen Ausfertigungen auffordern, und erwartet, daß ferner der Poſtanſtalt weder des In- noch Auslandes ein Anlaß zu gegründeten Beſchwerden gegeben werde.

Augsburg den 27. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 20,482. praes. 7/6 41.

(Die Aufnahmsprüfung am proteſtantiſchen Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 14ten l. Mts. ſind zur Vornahme der Aufnahmsprüfung am königl. Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das kommende Jahr 1841/42 für die proteſtantiſchen Schullehrlinge aus den Regierungs-Bezirken Oberfranken, Unterfranken und Aſchaffenburg, Oberpfalz und von Regensburg, und Schwaben und Neuburg der 20te, 21te und 22te Juli in der Art beſtimmt, daß ſich die Examinanden ſchon am Tage vorher bei der Seminär-Inſpektion zu melden, und das Erfülltnhaben der vorgeſchriebenen Bedingungen durch Vorlegung folgender Zeugniſſe:

1. des Tauf- und Schul-Entlaßſcheines;
2. eines gerichtsärztlichen Zeugniſſes über Körperbeſchaffenheit und Geſundheits-Zuſtand;
3. eines Ausweiſes über wiederholte Impfung innerhalb der letzten drei Jahre;
4. eines polizeilichen Vermögens-Zeugniſſes und
5. eines die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, und das Beſtandenhaben der vorgeſchriebenen Jahres-Prüfungen nachweiſenden, und ſich zugleich über Fleiß, Fortgang und religiös-ſittliches Betragen ausſprechenden Zeugniſſes der vorgeſetzten Diſtrikts-Schul-Behörden nachzuweiſen haben.

Auf das Anſinnen der oben erwähnten Kreisſtelle wird hiemit ſolches mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Schullehrlinge, welche zur Prü-

Digitized by Google

fung zugelaſſen werden wollen, ſich Montags den 19ten Juli d. Js. bei der Seminär-Inſpektion Altdorf anzumelden und die bemerkten Zeugniſſe vorzulegen haben.

Augsburg den 31. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrum. 20,633. praes. 2/6 41.

(Die Zulaſſung der Waaren-Verſicherungs-Geſellſchaft Riunione adriatica di sicurta zu Trieſt, in Bayern resp. die Aufſtellung des Kaufmanns Förderreuther zu Nürnberg als Haupt-Agent der genannten Geſellſchaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit einer höchſten Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 21ten l. Mts. haben Seine Majeſtät der König, auf ſolange Allerhöchſt Dieſelben nicht anders verfügen, der Geſellſchaft Riunione adriatica di sicurta in Trieſt, die Bewilligung zu ertheilen geruht, ihren Geſchäftsbetrieb unter ausdrücklicher Beſchränkung deſſelben auf Güterverſicherungen gegen Gefahren auf dem Waſſer- und Landtransporte auf Bayern ausdehnen, und zu dieſem Behufe durch einen von der genannten Geſellſchaft aufzuſtellenden, für alle aus ihren Verſicherungs-Verträgen mit bayeriſchen Unterthanen etwa entſtehenden Streitigkeiten vor den bayeriſchen Gerichten, in specie dem Gerichte ſeines Wohnortes verantwortlichen Haupt-Agenten, Agenturen in Bayern errichten zu dürfen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß benannte Geſellſchaft ihren Geſchäfts-Betrieb in Bayern auf Verſicherungen von zu Waſſer oder zu Land zu verſendenden Gütern beſchränken zu wollen erklärt hat, und daß der Kaufmann Wilhelm Förderreuther in Nürnberg, nachdem derſelbe die Haftbarkeit für alle aus den Verträgen der Geſellſchaft mit bayeriſchen Unterthanen etwa entſtehenden Streitigkeiten vor bayeriſchen Gerichten übernommen hat, in der Eigenſchaft als Haupt-Agent für dieſelben beſtätigt worden ſey.

Augsburg den 29. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 20,634. praes. 2/6 41.

(Die Zulaſſung der niederländiſchen allgemeinen Verſicherungs-Geſellſchaft zu Tiel, in Bayern resp. die Beſtätigung des Handelsmanns Joh. Bapt. Stenger zu Aſchaffenburg als Haupt-Agent für genannte Geſellſchaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge höchſter Entſchließung des königl. Miniſteriums des Innern vom 21ten l. Mts. haben Seine Majeſtät der König, auf ſolange Allerhöchſt Dieſelben nicht anders verfügen, der niederländiſchen allgemeinen Verſicherungs-Geſellſchaft in Tiel die Bewilligung zu ertheilen geruht, ihren Geſchäfts-Betrieb unter der ausdrücklichen Beſchränkung deſſelben auf Güterverſicherungen gegen Gefahren

Digitized by Google

auf dem Waſſer- und Landtransporte auf Bayern ausdehnen, und zu dieſem Behufe durch einen von der genannten Geſellſchaft aufzuſtellenden, für alle aus ihren Verſicherungs-Verträgen mit bayeriſchen Unterthanen etwa entſtehenden Streitigkeiten vor bayeriſchen Gerichten, in ſpecie dem Gerichte ſeines Wohnortes verantwortlichen Haupt-Agenten, Agenturen in Bayern errichten zu dürfen.

Dieſes wird mit dem weiteren Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der Handelsmann und Spediteur Joh. Bapt. Stenger zu Aſchaffenburg ſich ſowohl der allerhöchſt beſtimmten Beſchränkung der Verſicherungs-Geſchäfte auf Verſicherung gegen Waſſer- und Landtransport-Gefahren unterzogen, als auch die Verantwortlichkeit vor bayeriſchen Gerichten für die befragliche Geſellſchaft bei ihren Verträgen mit bayeriſchen Unterthanen übernommen hat, derſelbe als Haupt-Agent für Bayern beſtätiget worden ſey.

Augsburg den 29. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 20,108. praes. $\frac{3}{6}$ 41.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Hainhofen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Joſeph Kurz auf die Pfarrei Görisried, wurde die Pfarrei Hainhofen, k. Landgerichts Göggingen, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 953 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt, und deren Wiederbeſetzung für gegenwärtigen Erledigungsfall Sr. Majeſtät dem Könige zuſteht.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 740 fl. 58$\frac{3}{8}$ kr., nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 33 fl. 54 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundſtücken 82 fl. 14 kr.; 3.) aus Rechten in 485 fl. 41$\frac{1}{2}$ kr.; 4.) in beſonders bezahlten Verrichtungen 128 fl. 37$\frac{3}{8}$ kr.; 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 10 fl. 31 kr.

Die hievon abzuziehenden jährlichen Laſten betragen 75 fl. 29$\frac{1}{8}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg, den 30. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{2}{6}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 18. Mai d. Js. dem von dem Herrn Biſchofe von Augsburg in Vorſchlag gebrachten Prieſter Joſeph Stehele, Kaplanei-Benefiziaten in Diligen, die katholiſche Pfarrei Weſtendorf, kgl. Landgerichts Wertingen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{3}{6}$ 41.

Dem von dem Hochwürdigen Herrn Biſchofe von Augsburg zum Dekan des Landkapitels Legau ernannten Kammerer und Pfarrer Wendelin Rid in Legau, wurde die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

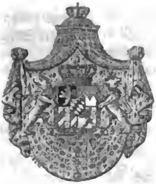

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 24.** den **12.** Juni **1841.**

Inhalt: Maaßregeln gegen die Hundswuth. — Die Verdienſte des Rittergutsbeſitzers Joh. Friedrich v. Halder auf Burtenbach um die dortige Schule. — Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1841. — Die Aufſtellung eines Agenten der Lebens-Verſicherungs-Bank für Deutſchland in Gotha - in Lindau. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „der Bund der Teutſchen und Franzoſen für Gründung eines nationalen Gleichgewichts in Europa, von Wilhelm Schulz. Straßburg 1841". — Die Erledigung der Pfarrei Altusried. — Die Einſendung der Candidaten-Predigten. — Die theologiſche Aufnahms-Prüfung für das Jahr 1841. — Die Erledigung des Curat-Benefiziums Straßberg. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage. — **Beſondere Beilage.** —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 18,454. praes. $\frac{1}{6}$ 41.

An

ſämmtliche Polizei - Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Maaßregeln gegen die Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in neuerer Zeit ſo häufig ſich ergebenden Fälle der Hundswuth veranlaſſen die unterfertigte Stelle, den oben benannten Polizey-Behörden die ſtrengſte und ſorgfältigſte Handhabung der bereits öfters in Erinnerung gebrachten Aufſicht auf die Hunde wiederholt aufs Nachdrücklichſte einzuſchärfen, und zu dieſem Behufe nachſtehende ſpezielle Anordnungen zu treffen:

1.

In allen Bezirken iſt die Einführung von Hundezeichen, wo dieſelbe nicht ſchon allgemein durchgeführt ſeyn ſollte, nachträglich ohne Zögerung zu bewirken.

Digitized by Google

2.

Jeder nicht in ſichtbarer Weiſe mit dem vorgeſchriebenen Zeichen verſehene Hund iſt als herrnlos zu betrachten, aufzugreifen und nach Umſtänden ſogleich zu tödten.

3.

Der zu ermittelnde Eigenthümer eines ſolchen Hundes iſt deshalb zur Verantwortung zu ziehen, und polizeylich zu beſtrafen.

4.

Die Hundsviſitationen ſind alljährlich wenigſtens zweimal, und zwar in den Monaten: Juni, Juli und Dezember, Januar, in Gegenden aber, in welchen ſich die Hundswuth zeigt, öfters mit der größten Sorgfalt und Umſicht nach Anleitung der deßfallſigen Beſtimmungen in dem Regierungs-Ausſchreiben vom 23. April 1824 (Kreis-Intelligenzblatt Seite 402) vorzunehmen.

5.

Die Taxen, welche bei jeder ſolchen halbjährigen Viſitation für einen als geſund befundenen Hund zu entrichten ſind, werden hiemit in Städten und Märkten auf 24 kr., für das platte Land aber auf 12 kr. feſtgeſetzt.

Für jedes zu Verluſt gegangene Zeichen iſt gegen Empfangnahme eines neuen, die Hälfte der urſprünglich treffenden Taxe zu entrichten.

6.

Dieſen Viſitationen ſind alle Hunde unterworfen, welche bereits das dritte Monat zurückgelegt haben, falls dieſelben nicht ſchon früher auf die Straſſe geführt werden wollen.

7.

Konſcribirte oder in öffentlichen Anſtalten verpflegte Arme dürfen gar keine Hunde halten.

8.

Bei der Vornahme der oben erwähnten Hunde-Viſitationen iſt hauptſächlich darauf Bedacht zu nehmen, daß alle diejenigen Hunde, welche durch hohes Alter, Krankheit, oder bekannte Biſſigkeit zu Beſorgniſſen gegründete Veranlaſſung bieten, ſogleich getödtet werden.

9.

Hunde, wenn auch der Wuth nicht verdächtig, welche aber doch ſchon mehrere Menſchen oder Thiere erweislich und ohne ganz beſondere Veranlaſſung beſchädiget haben, ſollen zuvor zum Waſenmeiſter gebracht und dortſelbſt getödtet werden.

10.

Wenn ſich der Fall ergiebt, daß Hunde oder andere Hausthiere von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde oder andern wuthkranken Thieren gebiſſen worden ſind, ſo iſt der Eigenthümer ſolcher Thiere verbunden, ſolches ohne allen Verzug der Polizey oder dem Gemeinde-Vorſteher, und zwar letzterem zur augenblicklichen Benachrichtigung der Diſtrikts-Polizey-Behörde anzuzeigen. Die Unterlaſſung der Anzeige iſt mit polizeylicher Strafe zu ahnden.

11.

Die gebiſſenen Thiere ſind ſogleich dem Waſenmeiſter zur ſichern Verwahrung bis zur An-

Digitized by Google

kunſt einer Gerichtskommiſſion zu übergeben; diejenigen wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere aber, von welchen die Verwundung ausging, ſind ſogleich zu tödten, und dem Waſenmeiſter zur weitern Unterſuchung zu überliefern.

Sollten ſie jedoch nicht auf der Stelle unſchädlich gemacht werden können, ſo ſind dieſelben in der Richtung, welche ſie eingeſchlagen, zu verfolgen, und die Bewohner der nächſtgelegenen Gemeinden auf dieſelben aufmerkſam zu machen, damit jene bei ihrem allenfallſigen Erſcheinen ſogleich getödtet werden können.

12.

Treffen bei den Polizeibehörden Anzeigen wegen wüthender oder wuthverdächtiger Hunde ein, ſo ſind jene zur ſchleunigſten Einſchreitung verpflichtet, und haben die ſogleich einzuleitende Unterſuchung auch darauf auszudehnen, ob nicht eine Vernachläſſigung der Behandlung des betreffenden Hundes von Seite des Eigenthümers den Ausbruch der Wuth veranlaßt oder befördert, und ob jener die rechtzeitige Anzeige des Falles bei der vorgeſetzten Polizey-Behörde erſtattet habe, ſowie gegebenen Falles gegen den nachläſſigen Eigenthümer unter Vorbehalt des Erſatzes aller durch den erkrankten Hund entſtandenen Beſchädigungen oder Koſten mit unnachſichtlicher Strenge einzuſchreiten.

13.

Ferner ſind von Zeit zu Zeit die beſtehenden Verbote gegen das Herumlaufenlaſſen großer oder biſſiger Hunde ohne Maulkorb — gegen die unterlaſſene Einſperrung hitziger Hündinnen — gegen die Verwahrloſung der Hunde bei ſtrenger Kälte oder großer Hitze — ſowie in Städten und Märkten gegen das Ausſperren der Hunde zur Nachtzeit — zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und mit unnachſichtlicher Strenge in Vollzug zu ſetzen.

14.

Endlich iſt die Anordnung allenthalben wieder zu erneuern, daß in denjenigen Orten, in welchen die Hundswuth ausgebrochen iſt, die getödteten Hunde wenigſtens 6 Fuß tief in die Erde verſcharret werden, während die übrigen Hunde 4 Wochen lang an der Kette, oder ſonſt zu Hauſe zu halten ſind.

Sämmtliche Polizeybehörden werden es ſich hienach beſonders angelegen ſeyn laſſen, dieſen Vorſchriften einen pünktlichen und durchgreifenden Vollzug zu ſichern, zu Erreichung dieſes Zweckes aber die entſprechenden Verfügungen an die Ortspolizey-Behörden, Thierärzte und Waſenmeiſter ergehen laſſen, ſowie das Aufſichts-Perſonale ſelbſt hiebei ſtets pflichtmäßig überwachen.

Damit aber auch das Publikum über die Kennzeichen der Wuthkrankheit und die Entſtehungs-Urſachen derſelben, ſowie über die Behandlung und Pflege der Hunde ausführliche Belehrung finde, hat die unterfertigte Stelle die in der beſondern Beilage abgedruckte Bekanntmachung beigefügt, und gewärtiget von den kgl. Polizey-Behörden, daß dieſelben zur möglichſten Verbreitung und Befolgung dieſer Belehrung nach Kräften beitragen werden.

Augsburg den 8. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Ad Nrum. 18,203. praes. $\frac{7}{6}$ 41.

(Die Verdienſte des Rittergutsbeſitzers Johann Friedrich von Halder auf Burtenbach um die dortige Schule betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Johann Friedrich von Halder, Guts- und Gerichtsherr von Burtenbach, welcher ſeit einer Reihe von Jahren ſeinen regen Sinn für das deutſche Schulweſen zu Burtenbach theils durch Einräumung gutsherrlicher Gebäude zur unentgeltlichen Benützung für die dortige deutſche und für die weibliche Arbeits-Schule, theils durch Anſchaffung von Preiſebüchern, theils durch Aufbeſſerung des Gehaltes des dortigen Schul-Verweſers und durch andere Unterſtützungen bethätigte, hat der Gemeinde Burtenbach das ihm gehörige, im Markt Burtenbach gelegene, und im Werthe auf 2000 fl. geſchätzte ſogenannte Jägerhaus behufs der ewigen Verwendung deſſelben zur Schule und zur Lehrerswohnung ſchankungsweiſe überlaſſen, und durch dieſe edle Handlung ſein löbliches Streben für Beförderung der Jugendbildung neuerdings an den Tag gelegt, was hiemit unter ehrender Anerkennung zur Offenkunde gebracht wird.

Augsburg den 29. Mai 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 21,528. praes. $\frac{8}{6}$ 41.

(Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausſchreibung vom 27ten Dezember v. Js. ad Nr. 7510. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1841 Nro. 1 pag. 13) werden die Reſultate der für das Jahr 1841 abgehaltenen Prüfung der Bauhandwerker zur Erlangung von Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeiſter-Conceſſionen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von 30 geprüften Individuen wurden nämlich die Nachfolgenden mit den beigeſetzten Noten für befähigt erachtet:

I. Steinhauer:

Höninger Joſ. Anton, von Füſſen, k. Landgerichts Füſſen, mit der Note $2\frac{1}{1}\frac{2}{7}\frac{1}{10}$.

II. Maurer:

1) Götzger Karl, von Lindau, k. Landgerichts Lindau, mit der Note $2\frac{1}{1}\frac{4}{7}\frac{8}{10}$.

2) Greiner Johann von Edelſtetten, Herrſchaftsgerichts Edelſtetten, mit der Note 3.

3) Helmer Joſeph Anton, von Schwenenbach, Landgerichts k. Höchſtädt, mit der Note $2\frac{1}{1}\frac{4}{7}\frac{4}{10}$.

4) Hui Franz Anton, von Augsburg, mit der Note $2\frac{1}{1}\frac{4}{7}\frac{2}{10}$.

5) Lechner, von Jettingen, k. Landgerichts Burgau, mit der Note $2\frac{1}{1}\frac{4}{7}\frac{1}{10}$.

Digitized by Google

6) Probſt Joh., von Schießen, k. Landgerichts Roggenburg, mit der Note 3.

III. Zimmerleute:

1) Egetemaier Bernhard, von Utzwingen, Herrſchaftsgerichts Oettingen, mit der Note $2\frac{1}{1}\frac{1}{1}\frac{8}{0}$.

2) Schneider Mathias, von Lindau, kgl. Landgerichts Lindau, mit der Note 3.

3) Singer Ant., von Echlishauſen, k. Landgerichts Günzburg, mit der Note 3.

4) Stammel Joſ., von Lechhauſen, k. Landgerichts Friedberg, mit der Note $2\frac{1}{1}\frac{1}{1}\frac{7}{0}$.

5) Wagenſeil Jakob, von Kaufbeuern, k. Landgerichts Kaufbeuern, mit der Note $2\frac{1}{1}\frac{4}{1}\frac{4}{0}$.

Augsburg den 7. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 21,460. praes. $\frac{7}{6}$ 41.

(Die Aufſtellung eines Agenten der Lebens-Verſicherungs-Bank für Deutſchland in Gotha — in Lindau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Entſchließung des königl. Miniſteriums des Innern vom 29ten v. Mts. iſt die Aufſtellung des Kaufmanns Friedrich Jäger zu Lindau, als Agent der Lebens-Verſicherungs-Bank in Gotha an die Stelle des bisherigen Agenten Kaufmann Gottfried Jakob genehmigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Augsburg den 4. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 21,573. praes. $\frac{7}{6}$ 41.

An
die k. Stadt-Commiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Der Bund der Teutſchen und Franzoſen für Gründung eines nationalen Gleichgewichts in Europa, von Wilhelm Schulz. Straßburg 1841," betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfaſſungs-Beilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte, und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 1. Juni l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Digitized by Google

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 5. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 21,327. praes. $\frac{8}{6}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Altusried betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Dekans und Pfarrers Joſeph Guggemoos wurde die Pfarrei Altusried, königlichen Landgerichts Grönenbach, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 2011 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1394 fl. 1$\frac{5}{8}$ kr., nämlich: 1.) aus Realitäten und Grundſtücken 319 fl. 28 kr.; 2.) aus Rechten in 952 fl. 51$\frac{5}{8}$ kr.; 3.) in beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen 121 fl. 42 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 473 fl. 47$\frac{5}{8}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 7. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilheim coll.

---

praes. $\frac{5}{6}$ 41.

(Die Einſendung der Candidaten-Predigten betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Hälfte der Dekanate des dießſeitigen Conſiſtorial-Bezirks mit der Einſendung der Candidaten-Predigten, oder einer Fehlanzeige noch im Rückſtande iſt, ſo wird an die unverzügliche Erledigung dieſes Gegenſtandes erinnert.

Ansbach, den 28. Mai 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

(Bei Verhinderung des königlichen Vorſtandes:)

Roth.

Dollmann v. n.

---

praes. $\frac{11}{6}$ 41.

(Die theologiſche Aufnahmsprüfung im Jahre 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige theologiſche Aufnahmsprüfung der proteſtantiſchen Predigtamts-Candi-

Digitized by Google

daten ſoll nach Anordnung des k. Oberconſiſtoriums mittelſt Entſchließung vom 27. vorigen Monats mit dem 20. September l. Js. ihren Anfang nehmen und in den folgenden Wochen fortgeſetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studien-Zeit vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen in duplo und auf 3 kr. Stempel einzugeben.

Folgende Gegenſtände müſſen der Meldung beigelegt ſeyn oder rechtzeitig nachgeſendet werden:

1) das Taufzeugniß im Original und in beglaubigter Abſchrift, dieſe ebenfalls auf einen Stempelbogen geſchrieben wie das Original;
2) ein ſelbſt entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.;
3) das verſiegelte Univerſitäts-Zeugniß nach den Satzungen für die Studirenden §. 18, wie ſie von der k. Regierung am 28ten Januar 1828 Nro. 15 des hieſigen Kreis-Intelligenzblattes bekannt gemacht worden ſind;
4) das Atteſt über Legalität der Aufführung auf der Univerſität, wie ſolches Seite 82 §. III. Ziff. 3 des Amtshandbuches ꝛc. Thl. I. vorgeſchrieben iſt;
5) dem Univerſitäts-Zeugniß iſt ein Verzeichniß aller Vorleſungen, die der Examinand gehört hat, beizulegen.

Wer dieſe Belege nicht vollſtändig vorlegt, kann die Zulaſſung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung ſich ſtellen müſſen, haben ſich auf ihre frühern Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugniſſe über ihr Verhalten von denjenigen geiſtlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk ſie die Zwiſchenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß, nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten, rückſichtlich der Cenſur und Claſſification ein analoges Verfahren, wie es bei der Prüfung der Candidaten für den Staatsdienſt durch die Verordnung vom 9. Dezember 1817, Regierungsblatt 1817, Seite 10, 11 u. ſ. w. vorgeſchrieben iſt, beobachtet werde.

Diejenigen Candidaten, welche ſich zur Aufnahmsprüfung zu ſtellen haben und ſich nicht melden oder die gehörig motivirte Bitte um Diſpenſation unterlaſſen, werden aus dem Verzeichniſſe der Examinanden ausgeſtrichen.

Verſpätete Anmeldungen, wenn ſie nicht ausreichend entſchuldigt ſind, würden die Nichtzulaſſung zur Prüfung und eine ſpätere Einreihung zur Folge haben.

Solche Candidaten endlich, die um die Vorladung nachſuchen und ſie erhalten, dann aber nicht erſcheinen, haben ſich die hieraus entſtehenden Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben, und können nach der vom k. Oberconſiſtorium am 4. März 1833 verfügten und am 9. ebend. an alle Dekanate ausgeſchriebenen Bekanntmachung, nicht in dem gegenwärtigen Jahrgang eingereiht werden.

Ansbach, den 2. Juni 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

Digitized by Google

praes. $\frac{6}{6}$ 41.

Die Erledigung des Curat-Benefiziums Straßberg.

Durch Beförderung des bisherigen Curaten in Straßberg, des bischöfl. Dekanats und königl. Landgerichts Schwabmünchen, iſt das Curat- und Schul-Benefizium daselbſt, frei biſchöfl. Collatur, in Erledigung gekommen.

Die jährlichen Erträgniſſe belaufen ſich auf 400 fl., und fließen a) aus Realitäten mit Einſchluß der Wohnung 46 fl. 30 kr., b) aus Kapital-Zinſen 45 fl. 58 kr., c) ſtändigen Beiträgen 228 fl. 32 kr., d) jährlichen Zuſchüſſen 79 fl.

Die jährlichen Laſten beſchränken ſich auf die gewöhnlichen Gebühren wegen Diöceſanverbandes.

Die Bewerber haben ihre Bittgeſuche unmittelbar an Se. Biſchöfl. Gnaden gerichtet, binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung mit den vorſchriftsmäßigen Belegen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg den 31. Mai 1841.

Das Biſchöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr.

Dienſtes - Nachrichten.

praes. $\frac{10}{6}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Monheim ernannt: 1.) als Bataillons-Auditor: der k. Advokat Leonhard Beyer; 2.) als Lieutenant: der bisherige Junker Johann Rimervoll.

praes. $\frac{10}{6}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Donauwörth ernannt: 1.) als Oberlieutenant: der bisherige Lieutenannt Martin Rindfleiſch; 2.) als Lieutenant: der bisherige Junker Martin Oßwald.

praes. $\frac{10}{6}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Nördlingen ernannt: 1.) als Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Chriſtian Hieronymus Grün; 2.) als Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Ferdinand Müller; 3.) als Lieutenant: der bisherige Junker Lebrecht Weinmann.

praes. $\frac{6}{6}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurde im Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg ernannt als Zeugwart: der Landwehrmann Joſ. Pederotti.

praes. $\frac{7}{6}$ 41.

Dem als Dekan für das Landkapitel Weiler ernannten Pfarrer Jakob Prinz in Lindenberg wurde die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $\frac{2}{6}$ 41.

Joſeph Friedrich Freiherr von Freyberg hat vermöge Original-Uebergabs-Vertrages vom 7. April 1839 und mit oberſtlehenherrlichem Conſenſe vom 8. Februar 1841 die allodialen Herrſchaften Raunau und Heupeltshofen, dann die Lehen zu Ailetshauſen, Weſſenberg und Heupeltshofen an ſeinen Sohn Julius Freiherr von Freyberg eigenthümlich abgetreten.

praes. $\frac{11}{6}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Memmingen ernannt: 1.) als Rittmeiſter: der bisherige Oberlieutenant Mich. Schütz; 2.) als Hauptmann: a. der bisherige Oberlieutenant Johann Rehm, b der bisherige Oberlieutenant Jakob Feyer.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 25.** den **19.** Juni **1841.**

Inhalt: Der Ankauf von k. bayeriſchen Staats-Papieren für Gemeinden und Stiftungen. — Die Pferde-Ausfuhr. — Die Koſten der neuen Depoſiten-Bücher. — Anlehen aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anſtalt in München. — Die Erledigung der Pfarrei Biberach. — Die Erledigung der Pfarrey Döhlau, im Decanate Hof. — Dienſtes-Nachrichten. — Schrannen-Conſpekt. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 21,580. praes. $\frac{1}{6}$ 41.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen.

(Den Ankauf von k. b. Staats-Papieren für Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen wird nachſtehend ein Abdruck der unter dem 1ten dieſes Monats in rubrizirter Sache erlaſſenen Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

Augsburg den 7. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präſidenten;)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Miniſterium des Innern.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 5ten vorigen Monats erwiedert, daß in Fällen, wo zu ſicherer Anlegung disponibler Gelder der Stiftungen und Gemeinden der Ausſchreibung ungeachtet, keine annehmbaren Darleihensſucher ſich finden, die Anlegung gegen Staatsobligationen auf den Namen der Stiftungen und Gemeinden ſtattfinden könne, daß hingegen der Ankauf von Staatspapieren au porteur unzuläſſig ſey.

München den 1. Juni 1841.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

v. Abel.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Den Ankauf von k. bayerſchen Staatspapieren für Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Durch den Miniſter der General-Sekretair
In deſſen Verhinderung der geheime Sekretair
Goſſinger.

Digitized by Google

Ad Nrum. 22,375. praes. $\frac{17}{6}$ 41.

(Die Pferde-Ausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben das laut Entſchließung vom 16. Oktober v. Js. auf dem Grunde des §. 3 des Zollgeſetzes vom 17. November 1837 für die Dauer von ſechs Monaten erlaſſene, dann gemäß Entſchließung vom 29. April d. Js. auf zwei Monate verlängerte Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äußere Zollgränze des Königreichs, ſoferne Allerhöchſtdieſelben inzwiſchen nicht anders verfügen werden, für die Dauer von weitern zwei Monaten zu verlängern geruht.

Dieſe allerhöchſte Verfügung wird hiemit unter Bezugnahme auf die Eröffnungen vom 17. Oktober v. Js. (Extra-Beilage zu Nro. 42 des Kreis-Intelligenz-Blattes) und von 21. April l. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt vom 1841 Seite 361 und 362) zur genaueſten Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

Augsburg den 17. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 20,348. praes. $\frac{17}{6}$ 41.

An ſämmtliche k. Landgerichte von Schwaben und Neuburg.

(Die Koſten der neuen Depoſiten-Bücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 15. v. Mts. iſt die Uebernahme der Koſten der in Folge allerhöchſter Verordnung über die Behandlung der Gerichts- und Adminiſtrativ-Depoſiten vom 22. Dezember v. Js. neu anzulegenden Depoſiten-Bücher auf die etatsmäßigen Regiefonds der Landgerichte ohne Beläſtigung des Schreibmaterialien-Averſums der Landrichter geſtattet.

Hievon erhalten die k. Landgerichte mit dem Auftrage Kenntniß, die deßfallſigen Koſten, und zwar für das nöthige Papier und Buchbinder-Löhne bis Ende dieſes Monats ganz zuverläſſig anher nachzuweiſen.

Augsburg den 16. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 21,818. praes. $\frac{15}{6}$ 41.

(Anlehen aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anſtalt in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Mitteln des Fondes der von Seiner Majeſtät dem Könige allergnädigſt begründeten Blinden-Erziehungs-Anſtalt ſind 100 fl. gegen 4 Prozent unter ſtiftungsmäßigen Bedingungen auszuleihen.

Bewerber haben ſich bei ihren treffenden Behörden zu melden.

Augsburg, den 14. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 21,878. praes. $\frac{16}{6}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Biberach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Euſtach Wagner wurde die Pfarrey Biberach, k. Landgerichts Roggenburg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 420 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 740 fl. 4 kr., nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 598 fl. 29 kr.; 2.) aus Realitäten in 65 fl. 51 kr.; 3.) aus Rechten in 11 fl. 58 kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 63 fl. 46 kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 5 fl. $35\frac{5}{8}$ kr. Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 15. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

praes. $\frac{21}{6}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Döhlau, im Dekanate Hof, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Richter iſt die Pfarrei Döhlau, im Dekanate Hof, erledigt worden, welche zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben wird.

Die Erträgniſſe beſtehen in Folgendem: I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) Aus Staats-Kaſſen: 3 Schäffl. 3 Vierl. Korn bayer. Maas 29 fl. $42\frac{3}{4}$ kr., $6\frac{1}{10}$ Klftr. weiches Scheitholz 20 fl. $44\frac{1}{2}$ kr.; 2.) aus Staatskaſſen baar 2 fl. $21\frac{3}{4}$ kr. II.) An Zinſen von Activ-Capitalien: 4 fl. $22\frac{1}{2}$ kr. III.) Ertrag an Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuſſe der Dekonomie-Gebäude 20 fl., $9\frac{3}{8}$ Tagw. Feld und $3\frac{7}{8}$ Tagw. Wieſe 115 fl. 4 kr., $\frac{3}{8}$ Tagw. Garten 1 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: a. ſtändige Abgaben an baarem Gelde 3 fl. $22\frac{1}{2}$ kr., 8 Schffl. $1\frac{3}{3}\frac{6}{2}$ Mtz. Korn = 78 fl. $54\frac{1}{2}$ kr.; 4 Schffl. $2\frac{1}{3}\frac{4}{2}$ Mtz. Gerſte = 29 fl. 13 kr.; 5 Schäffl. $4\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Mtz. Haber = 21 fl. 45 kr.; $1\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Mtz. Waitzen = 3 fl. $35\frac{1}{2}$ kr; verſchiedene Naturalien 3 fl. 18 kr.; 10 Frohntage 1 fl. 30 kr.; b. unſtändige Abgaben: an Laudemien ꝛc. 1 fl. $50\frac{1}{2}$ kr. V.) Einnahmen an Dienſtfunctionen 58 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. VI.) Obſervanzmäßige Gaben 4 fl. 38 kr. Summa 400 fl.

Bayreuth den 7. Juni 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{16}{6}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben durch Allerhöchſtes Reſcript vom 8. d. Mts. die bei dem k. Landgerichte Nördlingen erledigte zweite Aſſeſſorſtelle dem geprüften Rechtspraktikanten und bisherigen Funktonär bei dem k. Landgerichte Reichenhall, Adolph v. Peter, zu verleihen geruht.

Digitized by Google

praes. $\frac{16}{8}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurde der bisherige Feldwaibel Alois Egger, im Landwehr-Bataillon Mindelheim, zum Lieutenant ernannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

praes. $\frac{15}{8}$ 41.

Dem auf das Kaplanei-Benefizium in Jettingen, k. Landgerichts Burgau, präſentirten Prieſter Alois Melcher, Pfarr-Vikar in Dirrlauingen, k. Landgerichts Dilingen, wurde die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $\frac{16}{8}$ 41.

Für den verſtorbenen Chriſtian Schumm, Kaufmann und Gemeinde-Bevollmächtigten zu Nördlingen, tritt der Erſatzmann Georg Malſch als Gemeinde-Bevollmächtigter ein.

praes. $\frac{14}{8}$ 41.

Nachdem unterm 5. Mai l. J. der Gemeinde-Bevollmächtigte, Wagnermeiſter Balthaſer Mayer zu Gundelfingen, k. Landgerichts Lauingen, verſtorben iſt, hat der erſte Erſatzmann Vincenz Wiedemann von dort (Beſondere Beilage zum Kreisintelligenz-Blatt Nro 45. Jahrgang 1839) in das Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten einzurücken, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

praes. $\frac{12}{8}$ 41.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Dilingen, Chriſtoph Horz, iſt der Erſatzmann Anton Bogner getreten.

Ueberſicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preiſe in den bedeutendern Schrannen von Schwaben und Neuburg für den Monat Mai 1841.

Schrannen.	Waizen. Verkauft.	Waizen. Mittel-Preis per Schffl.		Kern. Verkauft.	Kern. Mittel-Preis per Schffl.		Roggen. Verkauft.	Roggen. Mittel-Preis per Schffl.		Gerſte. Verkauft.	Gerſte. Mittel-Preis per Schffl.		Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis per Schffl.		Veeſen. Verkauft.	Veeſen. Mittel-Preis per. Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2404	12	20	1595	12	54	1528	7	27	1770	7	6	1175	4	2	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	530	12	32	325	8	35	91	6	20	343	4	15	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2176	14	20	1068	9	27	412	7	49	1252	4	56	—	—	—
Lindau	4993	14	32	4885	14	35	215	8	54	136	8	54	696	5	—	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2790	14	18	1035	8	32	750	7	40	832	4	21	—	—	—
Neuburg	440	11	48	—	—	—	385	6	57	242	6	38	205	4	18	—	—	—
Nördlingen . . .	151$\frac{1}{8}$	11	56	1622$\frac{4}{8}$	12	50	331$\frac{4}{8}$	7	12	1496$\frac{1}{2}$	7	4	437$\frac{1}{8}$	4	15	—	—	—
Donauwörth . . .	178	12	3	314	12	2	191	7	6	324	6	35	238	3	51	—	—	—
Krumbach	—	—	—	409	13	35	256	7	41	551	5	56	604	3	49	—	—	—
Lauingen	245	12	10	2555	12	27	321	6	47	1608	5	51	290	4	3	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	1097$\frac{1}{2}$	13	21	483	8	4	246$\frac{1}{2}$	5	57	865$\frac{1}{2}$	4	9	—	—	—
Weiſſenhorn . . .	—	—	—	868	14	4	312	7	17	715	5	29	541	3	28	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	8411$\frac{1}{8}$	—	—	18842$\frac{1}{8}$	—	-	6500$\frac{4}{8}$	—	—	8342	—	—	7478$\frac{2}{8}$	—	—		—	—

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 26.** den 26. Juni 1841.

Inhalt: Die Bedingungen der Aufnahme der Forſtkandidaten an den Hochſchulen. — Die Anwendung der Medizinal-Tax-Ordnung auf Conſcriptions-Verhandlungen. — Die Verwaltung der Stiftungen zu beſondern Zwecken. — Die Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen. — Die Zuſtändigkeit in polizeylichen Straſſachen der Militär-Perſonen. — Das Münzweſen in dem Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen. — Die 140 Verlooſung der ältern k. k. öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Die Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank. — Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Kloſterbeuren. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage. — Beſondere Beilage: Inſtruktion ꝛc.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 11,850. praes. 24/6 41.

(Die Bedingungen der Aufnahme der Forſtkandidaten an den Hochſchulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf die Ausſchreibung im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 26. März lauf. Jahrs ad Nr. 7969 bezeichneten Betreffs wird in nachſtehendem Abdrucke die dießfalls weiter erfolgte höchſte Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 14ten d. Mts. sub Nro. 7712 über die von den Forſtkandidaten an den Hochſchulen zu hörenden Lehrgegenſtände, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 20. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Kopf, Direktor.

Vogl coll.

Abdruck.

Königreich Bayern. Finanz-Miniſterium.

Das kgl. Miniſterium des Innern hat in einer, an den Senat der k. Ludwig-Maximilians-Univerſität, am 26ten v. Mts. erlaſſenen Entſchließung, zur Begründung einer entſprechenden Studienordnung für die Forſtkandidaten auf Hochſchulen, die obligaten Lehrgegenſtände, auf die einzelnen Semeſter der drei Studienjahre, in nachſtehender Weiſe vertheilt:

Erſtes Studienjahr (philoſophiſcher Curs).

a) Winter-Semeſter.

1) Logik und Metaphyſik; 2) Weltgeſchichte;

Digitized by Google

3) Mathematik, (Arithmetik und Algebra); 4) Phyſik; 5) Mineralogie.

b) Sommer-Semeſter.

1) Moral; 2) Mathematik, (Geometrie, Trigonometrie, Poligonometrie); 3) Phyſik; 4) Botanik; 5) Zoologie.

Zweites Studienjahr.

a) Winter-Semeſter.
(Beginnendes Fachſtudium.)

1) Forſtwiſſenſchaft, (I. Abtheilung); 2) Chemie in ihrer Beziehung auf Land- und Forſtwiſſenſchaft; 3) Forſtbotanik; 4) Mathematik (auf das Forſtweſen angewendet); 5) Bayeriſche Geſchichte und bayeriſche Statiſtik.

b) Sommer-Semeſter.

1) Forſtwiſſenſchaft, (II. Abtheilung); 2) Chemie in ihrer Beziehung auf Landwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft; 3) Mathematik, auf das Forſtweſen angewendet; 4) National-Oekonomie; 5) Situations-Zeichnen.

Drittes Studienjahr.
(Beendetes Fachſtudium.)

a) Winter-Semeſter.

1) Forſtwiſſenſchaft, (III. Abtheilung); 2) Finanzwiſſenſchaft; 3) praktiſche Geometrie; 4) Situationszeichnen.

b) Sommer-Semeſter.

1) Forſtwiſſenſchaft mit Einſchluß der Jagdkunde; 2) Landwirthſchaft; 3) praktiſche Geometrie; 4) Excurſionen.

Auſſer dieſen bezeichneten Lehrgegenſtänden haben Seine Majeſtät der König noch allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Vorleſungen über Technologie und Forſtrecht, in den Lehrplan für Forſt-Kandidaten ebenfalls als obligat aufgenommen werden dürfen, welche in einem angemeſſenen Semeſter des Studienkurſes eingeſchaltet und geleſen werden ſollen.

Auch iſt den Forſt-Kandidaten geſtattet, zu ihrer gründlicheren Ausbildung, Polizei-Wiſſenſchaft und Rechtslehre zu hören, doch ſoll dieß ihrer eigenen Neigung überlaſſen bleiben, und ein Zwang hierbei nicht ſtattfinden.

Endlich hat das k. Miniſterium des Innern noch die weitere Beſtimmung getroffen, daß diejenigen Studierenden, welche von einer polytechniſchen Schule oder einem Lyzeum als Forſtkandidaten an die Hochſchule übertreten, der Wiederholung derjenigen Fächer, die ſie bereits gehört haben, enthoben werden, wenn ſie in der Semeſtralprüfung ihre Befähigung nachweiſen. Nach Maaßgabe der Zahl dieſer Gegenſtände wird denſelben auch geſtattet, um Diſpenſation vom 1. bis 2. Semeſter der vorgeſchriebenen Studienzeit nachzuſuchen.

München den 14ten Juni 1841.

Auf
Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten
Befehl

Graf Seinsheim.

An
die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen.
(Die Bedingungen der Aufnahme der Forſtkandidaten an den Hochſchulen betr.)

Durch den Miniſter der General-Sekretär:

Giett.

Digitized by Google

Ad Nrm. 11,173. praes. $\frac{21}{6}$ 41.

An
ſämmtliche Militär-Conſcriptions-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Anwendung der Medizinal-Tax-Ordnung auf Conſcriptions-Verhandlungen betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch ein höchſtes Reſcript aus dem kgl. Finanz-Miniſterium vom 29. Mai d. Js. Nro. 16,434 wurde beſtimmt, daß, da die Medizinal-Tax-Ordnung vom 31. März 1836 nunmehr als allgemeines Normativ für alle gerichtliche und polizeiliche Fälle gilt, ſolche auch auf die zur Militär-Conſcription beigezogenen Aerzte und Chirurgen Anwendung finde.

Hienach iſt ſich bei vorkommenden Liquidationen genaueſt zu achten.

Die Beſtimmungen des lithographirten Ausſchreibens vom 9. Auguſt 1831, Nro. 13479, die Conſcriptions- und Aushebungs-Koſten-Rechnungen für 1830/31 betreffend, werden ſomit, in ſoweit ſie die Taggelder der Aerzte und Wundärzte für Viſitation der Conſcribirten betreffen (Nro. 4. lit. a bis e), außer Wirkſamkeit geſetzt.

Augsburg, den 9. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Quanté I. D.

Vogl, coll.

Ad Nrm. 22,631. praes. $\frac{10}{8}$ 41.

An
die ſämmtlichen k. Landgerichte, die Herrſchaftsgerichte, die Magiſtrate der unmittelbaren Städte, die iſolirten Stiftungs-Verwaltungen, die Patrimonial-Gerichte und Patrimonial-Aemter.

(Die Verwaltung der Stiftungen zu beſondern Zwecken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Während ſich die Verwaltung des für den eigentlichen Communal-Haushalt, für die Bedürfniſſe des Gottesdienſtes in den Pfarr- und Filialkirchen, dann für die Lokal- und Diſtrikts-Armenpflege zunächſt beſtimmten Vermögens nach den organiſchen Beſtimmungen des Geſetzes über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1819 — über die Einführung beſonderer Kirchen-Verwaltungen vom 1. Juli 1834, und der Verordnung über das Armenweſen vom 17. November 1816 richtet, und in den durch die kuratelamtlich feſtgeſtellten Etats gezogenen Grenzen bewegt, hat die Verwaltung der beſtehenden Stiftungen zu beſondern Zwecken ihre Richtſchnur in dem ausgeſprochenen und von der Staatsgewalt genehmigten Willen der Stifter zu finden, und ſich in den von denſelben geſteckten Schranken zu bewegen.

Die unterfertigte Stelle hat nun die Wahrnehmung gemacht, daß die Verwaltungen der zu beſondern Zwecken gemachten Stiftungen mitunter eine bald mehr bald weniger von dem ausgeſprochenen Willen, von dem durch die Stifter geſteckten Ziele abweichende Bahn eingeſchlagen haben, daß ſich die Verwaltungsbehörden zum Theile gar nicht mehr in dem Beſitze der Stiftungsbriefe befinden, und ſich allmählig ein auf

bloßer Tradition beruhendes Verfahren an die Stelle ſtiftungsgemäßen Vorſchreitens geſetzt hat.

Dieſes Verfahren, weniger durch die Schuld der Verwaltungs-Behörden, als durch die Kriegs-Ereigniſſe, die Territorial- und organiſchen Veränderungen des erſten Fünftheils dieſes Jahrhunderts hervorgerufen, kann von unterfertigter Regierung den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen gegenüber nicht ferner belaſſen werden.

Um daher für jede einzelne Stiftung zu beſondern Zwecken, mögen dieſe in der Beförderung des Gottesdienſtes und des Unterrichts, oder in der Wohlthätigkeit liegen, die urſprüngliche Tendenz des Stifters zu eruiren, um ſolche ſowohl der Verwaltungs-Behörde, als auch der Kuratel und Reviſion ſtets vor Augen zu legen, wird verfügt, was folgt:

1) Jede Verwaltung einer ſolchen zu einem beſondern Zwecke gemachten Stiftung, mag ſie nun iſolirt beſtehen, oder von den Magiſtraten und Kirchen-Verwaltungen geführt werden, hat ſich unverzüglich über den Urſprung, Zweck und Umfang derſelben aus den beſitzenden Akten, Urkunden und Rechnungen aufs vollſtändigſte zu orientiren, und ſich da, wo die eigenen Regiſtraturen mangelhaft ſind, die nöthigen Materialien hiezu aus den beſtehenden Archiven, Orts-Chroniken und dergleichen alsbald zu verſchaffen.

Sollten die eigenen Bemühungen erfolglos ſeyn, ſo wird die unterfertigte Regierung auf erhaltene Anzeige über die zu Aufſchlüſſen möglicher Weiſe führenden Quellen ihre Nachforſchungen mit jenen der Verwaltungs-Behörden vereinigen, ſowie ſie es bisher ſchon in einzelnen Fällen und mit Erfolg gethan hat.

2) Iſt das Materiale geſammelt, ſo iſt aus ſolchem ein geſchichtlicher bündiger Vortrag zu entwerfen, welcher über die Perſon des Stifters, die Zeit der Stiftung, über den Zweck derſelben, über deren Umfang, über die zu Anſprüchen auf ſolche erforderlichen Eigenſchaften, über das urſprüngliche Stiftungs-Vermögen, deſſen ſpätere Vermehrung oder Verminderung, über die vom Stifter angeordnete Verwaltung und deren Remuneration, und über ſonſtige einflußvolle Verhältniſſe vollſtändige, und der Wahrheit getreue Darſtellung enthalten muß.

Dieſer Vortrag iſt zugleich mit den beglaubigten Abſchriften der Stiftungs-Briefe und ihrer Nachträge, dann mit jenen der etwa vorhandenen landesherrlichen Beſtätigungs-Briefe zu belegen, die etwa vorhandenen Urſchriften ſind auf das ſorgfältigſte zu bewahren und aufzuheben.

3) Dieſer Vortrag iſt innerhalb eines halben Jahres mit allen ſeinen Beilagen in duplo an die unterfertigte k. Regierung in allen jenen Fällen einzuſenden, wo derſelben die Reviſion der Stiftungs-Rechnungen kompetenzmäßig zuſteht.

Nach auf dem Grunde der in diesſeitiger Regiſtratur vorhandenen Akten vorgenommener Prüfung wird das Duplikat an die Verwaltung zu dem Ende zurückgeſendet werden, um die ſtiftungsmäßigen Beſtimmungen bei der Geſchäftsführung ſtets vor Augen zu haben, einer jeden zur Reviſion eingeſendeten Rechnung aber eine Abſchrift des Vortrages beizulegen, damit auch in der Reviſions-Inſtanz der Stiftungszweck zum Maaßſtabe der Prüfung der Rechnung genommen, die Beachtung der fundationsmäßigen Beſtimmungen für alle Folge geſichert werde.

4) Sollten ſich im Laufe der Zeit durch neue Zuflüſſe im Vermögen, oder durch Verfügungen der zuſtändigen Behörden oder Stellen Zuſätze oder Veränderungen dieſer Beſtimmungen ergeben; ſo ſind ſolche ſtets dem sub Nro 2 angeordneten Vortrage beizufügen, und wegen Ergänzung des bei unterfertigter Stelle

Digitized by Google

befindlichen Duplikats nach Nro 3 zu verfahren.

5) Dieſe Anordnung hat auch bei den äußern, mit der niedern Kuratel betrauten Behörden rückſichtlich der ihrer primitiven Reſpizienz unterſtellten Stiftungen zu beſonderen Zwecken in gleichmäßige Anwendung zu kommen.

Ueber den wirklichen Vollzug wird ſich die unterfertigte Stelle gelegenheitlich überzeugen.

6) Wenn auch dieſe Anordnung nach ihrem Eingange auf den Kommunal-Haushalt, die Vermögens-Verwaltung bei den Kirchenfabriken und die Armenpflege zunächſt nicht anzuwenden iſt; ſo ſteht doch nicht entgegen, daß da, wo bei dieſen Verwaltungen beſondere Verhältniſſe beſtehen, wo ihnen beſondere Berechtigungen zukommen, oder Laſten nur in einem beſtimmten Maaße obliegen ꝛc., derſelben in ähnlicher Weiſe durch einen jeder Rechnung beizulegenden Vortrag eine auf die Nachkommen übergehende Erwähnung geſchehe. Die Magiſtrate und Kirchen-Verwaltungen, dann die Armenpflegſchaftsräthe werden daher aufgefordert, mit Rückſicht auf ihre Archive und Rechnungeu die gehörigen Erwägungen eintreten zu laſſen, und hienach weiter unter analoger Anwendung der rückſichtlich der Stiftungen zu beſondern Zwecken getroffenen Anordnung zu verfahren.

Die unterfertigte k. Regierung gibt ſich der Zuverſicht hin, daß die ſämmtlichen Verwaltungs Behörden des ihrer Curatel-Obſorge anvertrauten Bezirks die Zweckmäßigkeit dieſer Anordnung nicht verkennen, vielmehr beſtrebt ſeyn werden, ſelbe in allen ihren Theilen auf's Vollſtändigſte zu vollziehen.

Augsburg, den 17. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrum. 22,626. praes. $^{3}/_{6}$ 41.

An

ſämmtliche Land- und gutsherrliche Gerichte, ſo wie an alle unmittelbaren und mittelbaren Magiſtrate der Städte und Märkte des Regierungs-Bezirkes, dann die ſämmtlichen iſolirten und königlichen Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Beilage wird jene Inſtruktion den bezeichneten Behörden zur Kenntniß gebracht, welche das Rechnungs-Commiſſariat der k. Regierung, Kammer des Innern, zur genaueſten Beachtung bei der Reviſion der Communal- und Stiftungs-Rechnungen von unterfertigter Stelle erhalten hat.

Indem die Magiſtrate und Kirchen-Verwaltungen derjenigen Städte und Märkte, deren Rechnungen bei der k. Regierung revidirt werden, ferner die iſolirten und die königlichen Stiftungs-Adminiſtrationen hiedurch von denjenigen Grundſätzen unterrichtet werden, nach welchen die Reviſion für die Folge verfahren wird, kann zugleich die zuverſichtliche Erwartung ausgeſprochen werden, daß dieſe Grundſätze ſchon bei der Verwaltung und bei der Rechnungs-Fertigung ſelbſt genau beachtet, und dadurch der Anlaß zu Erinnerungen oder zur Verwirklichung derjenigen Maaßnahmen vermieden werde, deren Verhängung in der, der Curatel obliegenden Sorge für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen begründet iſt.

Dieſelbe Curatelpflicht iſt es auch, welche die k. Regierung beſtimmt, die ſämmtlichen Land- und gutsherrlichen Gerichte des Krei-

Digitized by Google

ſes auf die beiliegende Inſtruktion aufmerkſam zu machen, um dieſelbe in ihren allgemeinen Grundſätzen auch bei der Reviſion der ihrer primitiven Competenz zugewieſenen Communal- und Stiftungs-Rechnungen der Landgemeinden in Anwendung zu bringen.

Augsburg den 19. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 21,964. praes. $\frac{21}{6}$ 41.

An
ſämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Zuſtändigkeit in polizeilichen Strafſachen der Militär-Perſonen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ueber die Frage, wie in Fällen zu verfahren ſey, in welchen Civil- und Militär-Perſonen bei einer Polizei-Uebertretung als Angeſchuldigte zuſammen treffen, hat das k. Miniſterium des Innern aus Veranlaſſung eines vorgekommenen Falles unterm 4ten d. Ms. die Entſchließung ertheilt, daß die Civil-Behörden auf dem Grunde der am 8ten Januar vorigen Jahrs kund gegebenen allerhöchſten Vorſchriften Ziffer II in dem Falle, wenn ſie bei Unterſuchung einer durch Civil-Perſonen begangenen Polizei-Uebertretung eine Betheiligung von Militär-Perſonen wahrnehmen, die hierauf bezüglichen Erhebungen der betreffenden Militärbehörde zum weitern ſelbſtſtändigen Verfahren gegen die angeſchuldigten Militär-Perſonen mitzutheilen, für ſich ſelbſt aber und in eigener Competenz nur bezüglich der betheiligten Civil-Perſonen einzuſchreiten haben.

Dieſe höchſte Beſtimmung wird nachträglich zur betreffenden Ausſchreibung im Intelligenz-Blatte vom Jahre 1840 (Seite 129 und folgende) zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Augsburg den 12. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 21,922. praes. $\frac{22}{8}$ 41.

(Das Münzweſen in dem Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung des fürſtlich Schwarzburgiſchen geheimen Raths-Collegiums zu Sondershauſen vom 11. vorigen Monats werden die dortigen inländiſchen Conventions-$\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thalerſtücke gegen Aufgeld von $2\frac{7}{9}$ % im 14 Thalerfuße bei der Haupt-Renten-Kaſſe zu Sondershauſen, der Kammer-Verwaltung zu Arnſtadt und der Forſt-Kaſſe

in Amt-Gehren vom 6. Auguſt bis 6. September d. Js. ausgewechſelt.

Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 19. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel. coll.

Ad Nrm. 22,086. praes. $\frac{x}{6}$' 41.

An

ſämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Die 140te Verlooſung der ältern k. k. öſterreichiſchen Staatsſchuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wird den ſämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg das Cirkular der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns, vom 3ten Mai l. Js. über die Behandlung der am 1ten deſſelben Monats in der Serie 413 verlooſten Aerarial-Obligationen der Stände von Krain zu 5 und 4 Prozent nebſt dem Verzeichniſſe der gezogenen Obligations-Nummern zum Zwecke der Wahrung der dießfallſigen Intereſſen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 17. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1841 in der Serie 413 verlooſten Aerarial-Obligationen der Stände von Krain zu Fünf und zu Vier Prozent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. dieſes Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Von den Obligationen, welche in die am 1. Mai 1841 verlooſte Serie 413 eingetheilt ſind, nämlich:

Kraineriſch-Ständiſche Aerarial-Obligationen zu 4 Prozent von Nro. 9912 bis Nro. 10,117.

Krainerisch-Ständiſche Aerarial-Obligationen zu 4 Prozent: für die Natural-Lieferung vom Jahre 1789 von Nro. 155 bis Nro. 706; für die Natural-Lieferung vom Jahre 1790 von Nro. 275 bis Nro. 648; für die Natural-Lieferung vom Jahre

Digitized by Google

1795 bis zum Jahre 1801, von Nro. 45 bis Nro. 7799.

Krainerisch-Ständiſche Aerarial-Obligationen zu 5 Prozent, und zwar: alte von Nro. 2 bis Nro. 1349. Gratifizirte von Nro. 3 bis Nro. 1176. Ungratifizirte von Nro. 4 bis Nro. 427, dann für Kriegsdarlehen von Nro. 3 bis Nro. 2246, werden die fünfprozentigen Kapitalien im Nennwerthe des Kapitals baar in Konventions-Münze an die Gläubiger zurückbezahlt, und die in dieſer Serie begriffenen vierprozentigen Obligationen werden nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier Prozent in Konventions-Münze verzinsliche Staatsſchuld-Verſchreibungen umgewechſelt.

§. 2. die Auszahlung der verlooſten fünfprozentigen Kapitalien beginnt am 1. Julius 1841, und wird von der Filial-Kredits-Kaſſe in Laibach geleiſtet, bei welcher die verlooſten Obligationen einzureichen ſind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis 1. Mai dieſes Jahres zu Zwei und Einhalb Prozent in Wiener-Währung, für die Monate Mai und Junius 1841 hingegen die urſprünglichen Zinſen zu Fünf Prozent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verbot oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beſchlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von verlooſten Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müſſen.

§. 6. die Umwechslung der in die Verlooſung gefallenen Krainerisch-Ständiſchen Aerarial-Obligationen zu Vier Prozent gegen neue Staats-Schuld-Verſchreibungen geſchieht gleichfalls bei der Filial-Kredits-Kaſſe in Laibach.

§. 7. Die Zinſen der neuen Schuldverſchreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Mai 1841, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausſtändigen Intereſſen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Beſitzern ſolcher Obligationen, deren Verzinſung auf eine andere Kredits-Kaſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Kapitals-Auszahlung und beziehungsweiſe die Obligations-Umwechslung bei der Filial-Kredits-Kaſſe in Laibach oder bei jener Kredits-Kaſſe zu erhalten, bei welcher ſie bisher die Zinſen bezogen haben.

Im letztern Falle haben ſie die verlooſten Obligationen bei der Kaſſe einzureichen, aus welcher ſie bisher die Zinſen erhoben haben.

Wien, den 3. Mai 1841.

Johann Talatzko Freiherr v. Geſtieticz,
Nied.-Oeſt. Regierungs-Präſident.

Joſeph Felner,
Nied.-Oeſt. Regierungs-Rath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 413ten Serie, welche in der am 1. Mai 1841 vorgenommenen Einhundert vierzigſten (23ten Ergänzungs-) Verlooſung der ältern Staats-Schuld gezogen wurde.

à 4 Prozent.

Nummer: 9912 — 17. 9919. 9921 — 25. 9928. 9929. 9931 — 36. 9938. 9940. 9943. 9944. 9946 — 62. 9969 — 72. 9976. 9977. 9979. 9980. 9986 — 88. 9990. 9992 — 10,001. 10,004 — 6. 10008 — 10. 10,012. 10,013. 10,015 — 17. 10,019 — 25. 10,029. 10,031. 10,032. 10,034. 10,037. 10,038. 10,040 — 43. 10,046. 10,048 — 51. 10,054. 10,055. 10,058 — 60. 10,063. 10,066. 10,068. 10,070. 10,071. 1,0074 — 78. 10,082. 10,084 — 89. 10,091 — 95. 10,097. 10,098. 10,100. 10,102 — 5. 10,107 — 13. 10,115. 10,117.

Krainerisch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen: Natural-Lieferung vom Jahre 1789.

à 4 Prozent.

Nummer: 155. 678. 706.

Krainerisch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen: Natural-Lieferung vom Jahre 1790.

Nummer: 275. 431. 522. 524. 648.

Krainerisch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen Natural-Lieferung vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1801.

à 4 Prozent.

Nummer: 45 - 47. 764. 784. 849. 865. 892. 1021. 1089. 1213. 1250. 1253. 1255. 1257. 1259. 1275. 1322. 1403. 1432. 1445. 1573. 1711. 1761. 1814. 1818. 1831. 1928. 1935. 2049. 2097. 2111. 2258. 2342. 2380. 2429. 2431. 2433. 2471. 2593. 2611. 2670. 2702. 2703. 2745. 2792. 2926. 3065. 3461. 3485. 3487. 3546. 3564. 3580. 3656. 3657. 3660. 3661. 3669. 3670. 3671. 3734. 3735. 3738. 3848. 3868. 3918. 3920. 3922. 3924. 3975. 3976. 3996. 4059. 4060. 4164. 4165. 4170. 4204. 4205. 4233. 4443. 4547. 4629. 4658. 4659. 4924. 5030. 5077. 5123. 5155. 5354. 5438. 5440. 5790. 5927. 5929. 6148. 6207. 6393. 6454. 6531. 6592. 6722. 6723. 6786. 6793. 6911. 6913. 6949. 7166. 7167. 7200. 7202. 7218. 7220. 7448. 7350. 7476. 7478. 7480. 7490. 7516. 7552. 7553. 7559. 7585. 7618. 7631. 7649. 7650. 7673. 7685. 7716. 7718. 7742. 1796. 7799.

Krainerisch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen: Alte.

à 5 Prozent.

Nummer: 2. 5. 14. 20. 21. 22. 25. 27. 28. 30. 43. 51. 63. 69. 70. 71. 73. 86. 93. 101. 127. 130. 140. 146. 150. 159. 162. 163. 164. 168. 171. 176. 179. 182. 184. 185. 191 - 94. 196 - 98. 202. 203. 213. 230. 231. 234 - 42. 248. 249. 257. 258. 260 - 62. 265. 267. 270. 272. 277. 279. 285. 287. 290. 293 - 95. 297. 298. 304. 308. 312. 314. 320. 321. 323. 327. 330. 331. 342. 348. 349. 354. 357. 361. 367. 371 - 74. 377. 379. 389. 390 - 92. 395. 397. 400. 401. 403. 425. 432. 433. 434. 436. 438. 439 - 41. 445. 459. 467. 471. 473. 474. 478 - 81. 483. 492 - 94. 499. 501 - 5. 507. 508 520. 523. 530. 538 - 40. 558. 566. 568. 571. 581. 589. 590. 606 - 8. 610. 615. 621. 633. 635. 637. 643 650. 655 656. 662. 663

Digitized by Google

071. 678. 680-85. 693 - 95. 700. 705. 706. 708. 709. 716. 719. 722. 730. 731. 732. 736. 741. 743. 748. 749. 753-55. 761. 766. 767. 769. 770-73. 775. 778. 782. 789. 790. 791. 794 - 96. 798. 802. 804 - 6. 809. 811. 816. 826-28. 831 - 35. 837. 837. 839. 841. 842. 857 - 59. 864. 868. 870. 871. 773. 883. 889. 891. 893. 894. 899. 915. 921. 922. 925. 929. 931. 933. 938. 940. 943 - 48. 952. 956. 958. 959- 61. 962. 965 - 68. 972. 974. 980. 985. 986. 989. 996 - 98. 1000. 1001. 1005 - 7. 1010. 1016. 1017. 1020. 1022. 1024. 1026. 1029. 1039. 1040. 1043. 1046-49. 1051. 1053-56. 1059. 1061. 1062. 1065. 1067. 1068. 1071. 1075. 1078. 1081. 1082. 1084. 1086. 1087. 1095. 1097. 1100. 1102. 1103. 1105. 1110. 1111. 1113. 1114. 1116. 1118-22. 1124. 1126. 1127. 1129.-34. 1136. 1138. 1140. 1143-56. 1158. 1160-62. 1165. 1166. 1170. 1171. 1175 1178-81. 1183. 1186-90. 1193. 1195. 1196. 1198. 1199. 1201. 1202. 1205. 1209 - 12. 1218 - 21. 1223. 1226- 28. 1230. 1231. 1233 - 35. 1239. 1242 - 46. 1248. 1250. 1253 - 56. 1258 - 68. 1271. 1272. 1274 - 78. 1281. 1282. 1285. 1288. 1289. 1291. 1292. 1295. 1297 -1300. 1302-1305. 1309 -13. 1316 - 18. 1320. 1324 - 35. 1337. 1338. 1342. 1344-49.

Krainerisch · ſtändiſche Aerarial · Obligationen: Gratifizirte.

à 5 Prozent.

Nummer: 3. 4. 5. 8. 12. 13. 22. 23. 27. 29. 31. 32. 35. 36. 38. 39. 41. 43. 48. 49. 51. 52. 54. 56. 64 - 66. 74. 77. 83. 87. 88. 91. 94. 96-102. 105. 106. 109. 110. 116. 118. 126 - 129. 131 - 35. 142. 144 - 50. 152. 155. 158. 166. 168. 170 - 72. 174. 176. 178. 179. 181. 188. 193. 197. 198. 202. 204. 206 - 11. 215. 216. 218. 220. 223 - 27. 229. 231. 237. 238. 240. 241. 247. 251. 253. 255 - 57. 259. 260. 267. 273 - 75. 277. 298. 299. 302. 307 312. 316. 320. 328 - 32. 337. 350 - 52. 371 - 73. 375. 376. 383. 386. 390. 391. 393. 395. 406. 409. 416. 419. 421 - 23. 426. - 28. 430. 435. 437. 438. 441. 444. 445. 447. 452. 460. 461. 466 - 70. 473. 483. 485. 486. 489 496. 498. 500 - 503. 505-7. 510 - 13. 519. 530. 536. 537. 539. 541 - 44. 546. 548. 554. 556. - 61. 564. 567. 578. 579. 581. 584. 586. 587. 589. 594. 597. 598. 602. 605. 606. 615. 616. 618. 619. 623. 628. 929. 631. 634 - 37. 641. 646. 649. 652. 55. 658 - 60. 662. 670. 672. 673. 676. 678 - 83. 685 - 87. 689 - 93. 695 - 700. 702. 705. 713. 715. 716. 719. 721 - 23. 733. 736. 737. 739. 741. 742. 744 - 47. 751. 753. 755. 757. 759 761. 763 - 65. 770. 774 - 78. 782 - 86 792 - 96. 800. 801. 803. 807. 808 - 811. 813. 814. 816 - 18. 721. 825. 829. 830. 833. 835. 838. 839. 844. 846. 848. - 61. 863. 865. 867 - 70. 873 - 76. 879. 880. 882 - 85. 891. 894. 896. 897. 900. 901. 905. 906. 908. 911 - 13. 915. 917. 918. 920. 922. 923. 926. 927. 929. 931. 933 - 38. 941. 942. 944. 945. 947. 948. 951. 953 965. 968 - 70. 972. 973. 976. 977. 981. 983. 984. 986. 987. 989 - 91. 993. 994. 997. - 99. 1004. 1006 - 15. 1018 - 20. 1025. 1027. 1028. 1030. 1031. 1036. 1037. 1040. 1044 1045. 1047. 1048. 1054 1056 1058 - 60. 1063. 1064. 1066. 1069. 1070 - 72. 1075. 1076. 1078. 1080 - 82. 1085. 1086. 1088. 1090. 1091. 1093. 1094. 1100. 1101 - 9. 1111. 1112. 1115 - 24. 1126. 1128. 1130. 1132 - 34. 1136 - 39. 1142. 1144 - 46. 1148 - 56. 1160. 1162. 1163. 1165 - 69. 1172. 1174 - 76.

Digitized by Google

Krainériſch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen:

Ungratifizirte.

à 5 Prozent.

Nummer: 4. 6-10. 13-16. 25. 28. 29. 31-33. 43. 51. 53. 60. 67. 68. 71. 73-75. 79-83. 88. 93. 94. 98. 105 106. 108. 112-14. 118. 120. 121. 127. 128. 130-32. 137-47. 153. 154. 156. 157. 164-71. 175. 177.-81. 183. 184. 188. 193. 194. 204. 209-14. 220. 221. 223. 225. 227-29. 231-35. 237-39. 241-44. 247. 250. 251. 254-61. 263. 265. 268. 270-73. 276. 280. 281. 291. 292. 294. 295. 301. 303. 304. 307. 308. 310. 315-17. 319-23. 325. 331-33. 335. 338-49. 351. 352. 355. 357. 361. 363-65. 368-75. 378-81. 383. 387. 389-92. 396. 397. 400. 403 404. 406. 407. 409-11. 413. 414. 417-27.

Krainériſch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen: für Kriegs-Darlehen.

à 5 Prozent.

Nummer: 3. 41. 42. 48. 49. 51. 102. 135. 143. 145. 156. 171. 181. 183. 189 233. 243. 255. 268. 269. 279. 280. 303. 312. 316. 330. 340. 347. 354. 357. 363. 365. 383. 416-418. 422. 423. 461. 467. 498-500. 502. 504. 531. 532. 555. 557. 558 579. 582. 629. 645. 646. 683. 687. 700. 729. 730. 732. 735. 736. 738. 748-52. 774. 775. 777. 784. 801. 811. 812. 825 831. 832. 919. 935. 1012. 1013. 1017. 1020. 1028. 1035. 1038. 1046. 1047. 1065. 1097. 1099. 1106. 1107. 1144. 1145. 1164. 1176. 1179. 1182. 1204. 1205. 1216 1218. 1227. 1232. 1234. 1241. 1252. 1257. 1261. 1263-68. 1270. 1272. 1276. 1320. 1321. 1336. 1356. 1359. 1380. 1381. 1384-86. 1393. 1399. 1403. 1459. 1460. 1474. 1486. 1496. 1499. 1505. 1520. 1521. 1554. 1555. 1559. 1562. 1579. 1581. 1604. 1607. 1609. 1612. 1614. 1620. 1624. 1626. 1631. 1634. 1637. 1638. 1649. 1654. 1670-74. 1716. 1736. 1737. 1743. 1744. 1748. 1769. 1783. 1793. 1794. 1824. 1831. 1844. 1847-49. 1861. 1764. 1915. 1920. 1934. 1962. 1969. 1972. 1973. 1976. 1977. 1982. 1995. 1996. 2014. 2046. 2047. 2080. 2081. 2095. 2096. 2113. 2114. 2116. 2155. 2170. 2211. 2246.

Ad Nrm. 22,392. praes. 3/6 41.

(Die Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermög höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 12ten d. Mts. hat die bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank nach ihrer Anzeige vom 4ten d. Mts.: 1.) an die Stelle des verſtorbenen Chriſtian Horz zu Dilingen, deſſen Sohn, den Buchhändler Eduard Horz daſelbſt, als Agenten ihrer Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt für den Landgerichts-Bezirk Dilingen ernannt; 2.) unter Abtrennung des bisher zur Agentur Dilingen gehörenden Landgerichts-Bezirkes Lauingen von beſagter Agentur für den Landgerichts-Bezirk Lauingen den Handelsmann und Magiſtrats-Rath Wolfg. von Syrgenſtein als Agenten aufgeſtellt; 3.) die durch den Tod des Agenten F. X. Girſtenbrey in Donauwörth erledigte Agentur für die Landgerichts-Bezirke Donauwörth und Rain, dann für dir Landgerichts-Bezirke Höchſtädt und Wertingen bereits beſtätigten Agenten, Handelsmann Jakob Neuburger von Binswangen übertragen, und das Patrimonialgericht Pöttmes dem Agenturbezirke des Oberſchreibers Brunner zugetheilt.

Dieſe Anordnungen der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank haben die höchſte Genehmigung des königl. Miniſteriums des Innern erhalten.

Augsburg den 20. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 22,252. praes. $\frac{20}{6}$ 41.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Kloſterbeuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Benefiziaten Joſeph Anton Wieland wurde das Frühmeß-Benefizium Kloſterbeuren, k. Landgerichts Illertiſſen, erledigt, deſſen zeitlicher Inhaber, neben den beſondern Verbindlichkeiten zugleich verpflichtet iſt, dem Orts-Pfarrer in der Seelſorge Aushilfe zu leiſten.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 335 fl., wovon 1 fl. 45 kr. als Laſten abzuziehen ſind.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen, längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 17. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{20}{6}$ 41.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 12. praes. 14. d. M. hat der erſte Aſſeſſor bei dem k. Landgerichte Monheim Karl Auguſt Finweg die zum Behufe des Uebertrittes als Herrſchaftsrichter zu Ellingen in die Dienſte des Herrn Fürſten Karl Theodor v. Wrede nachgeſuchte Entlaſſung aus dem k. unmittelbaren Dienſte vom 1. künftigen Monats Juli angefangen erhalten.

---

praes. $\frac{20}{6}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 12. Juni d. Js. dem Prieſter Jakob Lederle d. Z. Commorant in Dirlewang, k. Landgerichts Mindelheim, das Benefizium Neuhäder, k. Landgerichts Zusmarshauſen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{20}{6}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 12. Juni d. Js. dem von dem hochwürdigen Herrn Biſchofe von Augsburg vorgeſchlagenen Prieſter Johann Baptiſt Hipp, Curat Benefiziaten in Unterjoch, k. Landgerichts Sonthofen, die Pfarrei Petersthal, deſſelben Landgerichts, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{20}{6}$ 41.

Nachdem der Landrath von Schwaben und Neuburg in ſeiner dießjährigen Verſammlung gemäß Art IV. Abſch. 3. des Geſetzes vom 17. November 1837 einige Abänderungen des Geſetzes vom 15. Aug. 1828 über Einführung der Landräthe betreffend, beſchloſſen hat, dem vormaligen Dekan Pfarrer Wolfgang von Langenmantel zu Waal den auf dem Grunde des §. 22. lit. e des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 nachgeſuchten Austritt zu ertheilen, ſo haben Seine Königliche Majeſtät unterm 10. Juni l. Js. allergnädigſt geruht, an deſſen Stelle den als Landraths-Kandidaten aus der Klaſſe der Geiſtlichkeit gewählten Pfarrer Benedikt Abbt bei St. Ulrich in Augsburg zum Mitgliede des Landraths von Schwaben und Neuburg allergnädigſt zu ernennen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 27.** den 3. Juli **1841.**

Inhalt: Das Erlöſchen der Forderungen an die k. Kaſſen, und die Rückſtände an k. Staats-Gefällen. — Der Betrieb der Bauarbeiten am Ludwigs-Kanal. — Die Erledigung mehrerer Schuldienſte im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg. — Die Verwerthung des Trift-Holzes auf den Lagerplätzen bei Paſſau. — Die Erledigung der Pfarrei Jugenried. — Kreis-Notizen. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Republikation

der Beſtimmungen des Finanz-Geſetzes vom 28ten Dezember 1831.

Das Erlöſchen der Forderungen an die k. Kaſſen, und die Rückſtände an kgl. Staats-Gefällen betr.

&c. &c.

Tit. IV.

Beſondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Geſetze vom 1ten Juni 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöſchen Beſtimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, in ſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten October 1833 geſchehen.

Eine früher angemeldete Foderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf

Digitized by Google

die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Adminiſtrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewieſene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präcluſion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Foderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präcluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen:

a.) alle Real-Laſten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

Rückſtände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten October 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem ſich das Gefälle ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Ge-

Digitized by Google

fäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypotheken = Geſetzes und der Prioritäts = Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht ſtatt, ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Geſetzes erhalten im Rhein = Kreiſe keine Anwendung.

In den übrigen Kreiſen ſind die Vorſchriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis = Intelligenz = Blatte bekannt zu machen.

Unſer Staats = Miniſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes im Allgemeinen, insbeſondere mit der Ueberweiſung der feſtgeſetzten Fonds an die betreffenden Kaſſen und Miniſterien beauftragt.

Jeder Miniſter iſt verantwortlich, die für ſeinen Geſchäftskreis feſtgeſetzten Summen den beſtimmten Zwecken zuzuwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürſt v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Der Staatsrath und General=Sekretär.
Egid. v. Kobell.

Ad Nrm. 22,069. praes. $\frac{29}{6}$ 41.

(Den Betrieb der Bauarbeiten am Ludwigs = Kanal betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Anſuchen der k. Kanalbau = Inſpektion wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Ludwigs = Kanale noch immer und insbeſondere in der Gegend von Neumarkt, tüchtige Handarbeiter geſucht, und guten Verdienſt finden werden.

Es werden daher ſämmtliche Diſtrikts=Polizei = Behörden beauftragt, für möglichſte Verbreitung dieſer Nachricht Sorge zu tragen.

Augsburg den 27. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 22,634. praes. $\frac{28}{6}$ 41.

(Die Erledigung mehrerer Schuldienſte im Regierungs=Bezirke von Schwaben und Neuburg.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem Regierungs = Bezirke Schwaben und Neuburg ſind die nachſtehend verzeichneten katholiſchen Schuldienſte erledigt, deren Wiederbeſetzung bis zum Anfange des künftigen Schuljahres ſtattfinden wird.

Digitized by Google

Die um dieſe Schuldienſte kompetirenden Schulamts-Individuen haben ihre Geſuche unter Beilegung verſchloſſener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einſchlägigen Diſtrikts-Polizei-Behörden und Diſtrikts-Schul-Inſpektion an jene Diſtrikts-Schulbehörde, in deren Bezirk der erledigte Schuldienſt liegt, portofrei dergeſtalt einzubefördern, daß dieſelben ſpäteſtens bis zum 1ten Auguſt dieß Jahrs zu Handen der betreffenden Diſtrikts-Schul-Inſpektion gebracht ſeyn werden, wobei die noch nicht definitiv angeſtellten Individuen auf die Regierungs-Ausſchreibung vom 20ten Januar 1841 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1841 St. 5 S. 97) wegen Beibringung von Nachweiſen über erfüllte Militär-Pflicht hingewieſen werden.

Der gemeinſchaftliche Wiederbeſetzungs-Antrag iſt ſodann nach Vorſchrift der Schul-Ausſchreibung Nr. 48 vom 15ten Februar 1831 von den betreffenden Behörden binnen acht Tagen nach geſchloſſenem Competirungs-Termine hieher zu erſtatten.

Augsburg den 22. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Erledigte Schul- Orgel- und Meßner-Dienſte.

1. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Ammerfeld, kgl. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirkes Monheim, mit einem jährlichen Ertrage von 164 fl. 36 kr., welcher ſich mit der widerruflichen Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. belauft. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 68, jene der Feiertags-Schüler 35.

2. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Au, kgl. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Illertiſſen, mit einem jährlichen Einkommen von 221 fl. 24 kr. und mit 41 Werktags- und 36 Feiertags-Schülern.

3. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Bubesheim, kgl. Landgerichts Günzburg und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Günzburg in Deffingen, mit den jährlichen Erträgniſſen von 276 fl. 21 kr., und dann mit 50 Werktags- und 32 Feiertags-Schülern.

4. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Deubach, kgl. Landgerichts Burgau und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Burgau in Röfingen, mit einem jährlichen Einkommen von 281 fl. 38 kr. und einer Zahl von 46 Werktags- und eben ſo viel Feiertags-Schülern.

5. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Ebenhauſen, kgl. Landgerichts Krumbach und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Krumbach I. in Mindelzell, mit einem Ertrage von 127 fl. 50 kr., welcher ſich mit Einſchluß der widerruflichen Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schul-Fonde auf den Betrag von 200 fl. ſteigert, die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 42, jene der Feiertags-Schüler 32.

6. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Frankenried, kgl. Landgerichts Kaufbeuern und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Kauf-

Digitized by Google

beuern in Irſee, mit einem jährlichen Einkommen von 173 fl. 1 kr., welches mit Einſchluß der widerruflichen Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schul-Fonde, den Betrag von 200 fl. erreicht, dann mit 39 Werktags- und 21 Feiertags-Schülern.

Zu bemerken iſt, daß für das nächſte Schuljahr daſelbſt nur eine Wohnung für ein unverheirathetes Individuum beſteht.

7. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Günz, kgl. Landgerichts Ottobeuern und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Ottobeuern in Hawangen, mit einem jährlichen Ertrage von 216 fl. 16 kr., dann mit 41 Werktags- und 35 Feiertags-Schülern.

8. Der Schul- und Meßner-Dienſt zu Gunzenheim, kgl. Landgerichts Donauwörth und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Donauwörth in Lauterbach, mit einem Einkommen von 184 fl. 57 kr., welches nebſt der widerruflichen Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreicht, die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 51, jene der Feiertags-Schüler 24.

9. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Hasberg, k. Landgerichts Mindelheim und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Mindelheim II. in Pfaffenhauſen, mit einem jährlichen Ertrage von 245 fl. 25 kr., wovon dem freireſignirenden Schullehrer Blaſius Schuler ein jährliches Abſent von 45 fl. und der Vorbehalt eines Wohnzimmers im Schulhauſe bewilligt wurde.

Die Zahl der Werktags-Schüler beläuft ſich auf 45, und jene der Feiertags-Schüler auf 37.

10. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Hiltefingen, kgl. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Türkheim I. mit den jährlichen Erträgniſſen von 415 fl. 32 kr., wovon aber nach frühern Beſtimmungen den Schullehrer Bihler'ſchen Eheleuten ein jährliches Abſent von 100 fl. und nach dem Tode des einen der Bihler'ſchen Eheleute dem überlebenden Gatten ein jährliches Abſent von 50 fl. zu verabreichen iſt. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 84, jene der Feiertags-Schüler 62.

11. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Hopfen, kgl. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Füßen, mit einem Ertrag von 182 fl., welcher mit der widerruflichen Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. ſich ſteigert, dann mit 15 Werktags-Schülern und eben ſoviel Feiertags-Schülern.

12. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Köngetried, kgl. Landgerichts- und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Mindelheim I., mit einem jährlichen Einkommen von 227 fl. 12 kr., wovon dem freireſignirenden Schullehrer Alois Seelos ein jährliches Abſent von 15 fl. bewilligt wurde, dann mit 51 Werktags- und 30 Feiertags-Schülern.

13. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Modelshauſen, kgl. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Wertingen I., mit dem jährlichen Einkommen von 88 fl. 29 kr., welches mit Hinzurechnung der widerruflichen Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreicht, dann mit 16 Werktags- und 14 Feiertags-Schülern.

14. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Muthmanshofen, kgl. Landgerichts Grönenbach und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Grönenbach in Illerbeuern, mit einem jährlichen Einkommen von 188 fl. 42 kr., welches einſchließlich der widerruflichen Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. ſich be-

Digitized by Google

kunft. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 43 und jene der Feiertags-Schüler 29.

15. Der Schul- Orgel- und Meſsner-Dienſt zu Oberbächingen, kgl. Landgerichts Lauingen und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Lauingen in Burghagel, mit einem jährlichen Ertrage von 198 fl., welcher mit der aus dem Kreis-Schul-Fonde zu beziehenden jährlichen Aufbeſſerung 200 fl. beträgt, dann mit 30 Werktags- und 29 Feiertags-Schülern.

16. Der Schul- Orgel- und Meſsner-Dienſt zu Obermeiſelſtein, kgl. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Immenſtadt, mit einem jährlichen Einkommen von 166 fl. 56 kr., welches mit der widerruflichen Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreicht, dann mit 48 Werktags- und 30 Feiertags-Schülern.

17. Der Schul- Orgel- und Meſsners-Dienſt zu Oberroth, kgl. Landgerichts- und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Illertiſſen, mit den dermaligen jährlichen Erträgniſſen von 270 fl. 4 kr., dann mit 88 Werktags- und 72 Feiertags-Schülern. Hiebei wird noch bemerkt, daß zur Zeit nur ein unverheiratheter Schullehrer daſelbſt Wohnung finden könne.

18. Der Schul- und Orgel-Dienſt zu Ursberg, kgl. Landgerichts Krumbach und des Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Krumbach I. in Mindelzell mit einem jährlichen Einkommen von 458 fl., wovon aber 125 fl. für den Schul-Gehilfen in Abzug zu bringen ſind, dann mit 115 Werktags- und 109 Feiertags-Schülern. —

Ad Nrum. 12,031. praes. $\frac{2}{6}$ 41.

(Die Verwerthung des Trift-Holzes auf den Lager-Plätzen bei Paſſau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird die Bekanntmachung der k. Regierung von Nieder-Bayern über die Verabgabung des Ilzer-Trift-Holzes auf den Lagerplätzen bei Paſſau mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Flößer, welche vor dem Submiſſions-Termine, als dem 20. Juli l. Js., in Paſſau anfahren, das nöthige Holz durch das dortige k. Rentamt und die Triftinſpektion Paſſau um die feſtgeſetzte Taxe aus dem Material-Reſte vom Jahre 1840 erhalten können.

Augsburg, den 26. Juni 1841

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Kopf, Direktor.

Vogl, coll.

Digitized by Google

Abdruck.

Bekanntmachung

über die Verabgabung des Ilzer-Triftholzes auf den Holzlager-Plätzen bei Paſſau.

Die k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, hat durch Anordnung vom 17. d. M. verfügt, daß der von der Triftung pro 18 39/40 und 18 40/41 auf den Holzlager-Plätzen bei Paſſau befindliche Trift-Holz-Vorrath von pr. 5000 Klaftern harten und pr. 28 — 29000 Klaftern weichen Triftholzes, im Ganzen gegen 34000 Klafter, wovon 20000 in der Lindau liegen, in öſterreichiſchem Maaße, 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit, und zu 3, 2½ und 2 Schuh Scheiterlänge aufgeſtellt, im Soumiſſionswege unter folgenden Bedingungen zur Verwerthung kommen ſoll:

I.) Ein Drittel des Kaufpreiſes wird bei der Ueberweiſung ſogleich baar entrichtet, die übrigen 2 Drittel aber bei der Abführung des Holzes vom Lagerplatze, und muß der Käufer über die Zahlungsfähigkeit und Sicherheit für dieſen Reſt bei dem k. Rentamte Paſſau ſich ausweiſen können.

II.) Der Aufwurfspreis beſteht pro Wiener-Klafter:

à 3 Schuh Länge des harten in	7fl.	40 kr.
à 2½ » » » »	6fl.	30 kr.
à 2 » » » »	5fl.	—
à 3 Schuh Länge des weichen in	4fl.	36 kr.
à 2½ » » » »	3fl.	54 kr.

und muß in dem Soumiſſions-Antrage überboten werden.

III.) Die Soumiſſions-Anerbietungen müſſen verſchloſſen bis zum 20. des kommenden Monats Juli bei dem k. Regierungs-Präſidium von Niederbayern in Landshut eingeſendet werden, und wird in 3 Tagen die Entſchließung, im Falle der Annahme des Antrages, unmittelbar erfolgen.

IV.) Unter 50 Klaftern kann kein Gebot gelegt werden, darüber aber kann jede beliebige Quantität verlangt werden.

V.) Die Abfuhr des erkauften Triftholzes von den Lagerplätzen muß in der Regel bis erſten November 1841 realiſirt ſeyn, widrigenfalls die k. Trift-Inſpektion dieſes auf Koſten des Käufers veranlaſſen wird.

Wer ſein erkauftes und bezahltes Holz aus beſondern Gründen noch über den Termin wollte ſtehen laſſen, müßte der k. Trift-Inſpektion die geeigneten Anträge ſtellen, ſowie es ſich von ſelbſt verſteht, daß das Holz jedenfalls nur auf Gefahr des Käufers ſitzt.

Landshut, den 17. Juni 1841.

K. expedirendes Sekretariat der k. Regierung von Niederbayern,

Kammer der Finanzen.

Kallaus, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Nrm. 23,135. praes. $\frac{1}{7}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Ingenried betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joſeph Forſtner wurde die Pfarrei Ingenried, k. Landgerichts Kaufbeuern, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 225 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 746 fl. 31½ kr., nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 538 fl. 53½ kr.; 2.) aus Realitäten 119 fl. 54 kr.; 3.) aus Rechten in 50 fl.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen 37 fl. 44 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 10 fl. 42½ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 30. Juni 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{23}{6}$ 41.

Gemäß allerhöchſten Reſcripts vom 15. Juni d. Js. haben Se. Königl. Majeſtät die durch den Tod des Kreiskaſſiers von Reichert in Erledigung gekommene Kreiskaſſiers-Stelle bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg dem Kreiskaſſa-Controleur zu Bayreuth, Albrecht Köhler, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen geruht.

praes. $\frac{1}{7}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 19. Juni d. J. den bisherigen Regierungs-Aſſeſſor und Fiscaladjuncten bei der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Franz Xaver Eyb, zum Regierungs- und Fiskalrathe bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, allergnädigſt zu ernennen geruht.

praes. $\frac{28}{6}$ 41.

Der bisherige Lieutenant und Landwehr-Bataillons-Adjutant Franz Gänsler wurde unter Belaſſung der letztgenannten Charge zum Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon der Stadt Donauwörth ernannt.

praes. $\frac{28}{6}$ 41.

Zufolge vorgenommener Wahlverhandlung wurde im Landwehr-Bataillon der Stadt Lauingen der bisherige Oberlieutenant Michael Hurler als Hauptmann ernannt.

praes. $\frac{28}{6}$ 41.

Nach vorgenommener Wahl wurde durch Regierungs-Entſchließung vom 20. Juni d. Js. der bisherige Lieutenant im Landwehr-Bataillon Krumbach, Joſeph Bieber, zum Hauptmann, und der bisherige Junker Franz Sales Baber zum Lieutenant im erwähnten Bataillon ernannt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 28.** den **10.** Juli **1841.**

Inhalt: Die Bezahlung der Pränumerations-Beträge für das Kreis-Intelligenzblatt des Jahres 1841. — Die Verleihung des landwirthſchaftlichen Kreisſtipendiums. — Die Ergebniße der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den einem Land- oder Herrſchafts-Gerichte untergebenen Städten und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung für das Jahr 1839/40. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „die kölniſche Kirche im Mai 1841" von H. M. Würzburg bei Voigt und Mocker. — Die Erledigung der Pfarrei Rohrbach. — Die Erledigung der Pfarrei Ebenhofen. — Kreisnotiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 24,197. praes. 7/7 41.

(Die Bezahlung der Pränumerations-Beträge für das Kreis-Intelligenz-Blatt des Jahres 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf die Ausſchreibung vom 21ten April laufenden Jahrs (Intelligenz-Blatt St. 18 S. 379) ergeht an die betreffenden Behörden und Aemter der wiederholte Auftrag, den noch rückſtändigen Pränumerations-Betrag für das Kreis-Intelligenz-Blatt des Jahres 1841 nunmehr ohne weitere Mahnung ungeſäumt an die Redaktion des Intelligenz-Blattes zu berichtigen.

Augsburg den 7ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

43

Digitized by Google

Ad Nrm. 23844. praes. $\frac{5}{7}$ 41.

(Die Verleihung des landwirthſchaftlichen Kreisſtipendiums betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Bewerbung um das aus Kreisfonds zahlbare Stipendium für Zöglinge der landwirthſchaftlichen Central-Schule in Schleißheim für das Jahr $18\frac{41}{42}$ wird hiemit Termin bis Ende September dieſes Jahres feſtgeſetzt.

Die Vorbedingungen zur Bewerbung ſind:

1.) Daß der Bewerber die Ausbildung als rationeller Oekonom in Schleißheim beabſichtige und ſich zur Aufnahme in die IIte Klaſſe der obgenannten Anſtalt nach den nähern Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 20ten Nov. 1839 (S. IV Nr. 2) Regierungsblatt Seite 957 und folgende qualifizirt;

2.) daß derſelbe dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg angehört;

3.) das zu ſeiner Ausbildung benöthigte Vermögen nicht beſitzt, ſohin nach den für Stipendiaten geltenden Beſtimmungen der Unterſtützung bedürftig iſt. Die mit den hiernach nothwendigen Zeugniſſen belegten Geſuche ſind entweder unmittelbar oder durch die vorgeſetzte Diſtrikts-Polizei-Behörde bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 3. Juli 1841

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Nd Nmr- 23,379. praes. $\frac{7}{7}$ 41.

(Die Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den einem Land- oder Herrſchafts-Gerichte untergebenen Städten und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung für das Jahr $18\frac{39}{40}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehenden Ueberſichten werden die Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den einem Land- oder Herrſchafts-Gerichte untergebenen Städten und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung für das Jahr $18\frac{39}{40}$ und kgegeben.

Augsburg den 2ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 230,36. praes. $\frac{5}{7}$ 41.

An die k. Stadt-Commiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „die kölniſche Kirche im Mai 1841 von H. M. Würzburg bei Voigt und Mocker betreffend.)

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfaſſungsbeilage von dem Stadt-Commiſſariate zu Würzburg verfügte und von der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg Kammer des Innern fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 24ten Juni l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes dieſer Druckſchrift beſtättigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 2ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 23,514. praes. $\frac{5}{7}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Rohrbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Joſeph Batz auf das 2te Pfarr-Benefizium in Neumarkt, wurde die Pfarrei Rohrbach, k. Landgerichts Monheim, in der Diöceſe Eichſtädt erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 259 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 471 fl. 22¼ kr. nämlich: 1.) aus Realitäten und Gründen in 46 fl. 55¼ kr.; 2.) aus Rechten in 345 fl. 57¼ kr.; 3.) in beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen 75 fl. 36 kr; 4.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 2 fl. 53½ kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 9 fl. 8½ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen, anher zu überreichen.

Augsburg den 2ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Digitized by Google

praes. $\frac{5}{7}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Ebenhofen betreffend.)

Die unentſchiedene Biſchöfl. Collatur-Pfarrei Ebenhofen, k. Landgerichts und Biſchöfl. Dekanats Oberdorf, iſt in Erledigung gekommen.

Die jährlichen Erträgniſſe dieſer Pfarrei kommen: a) aus Realitäten 300 fl. 3 kr.; b) aus Rechten 465 fl. 5½ kr.; c) aus Dienſtes-Verrichtungen 94 fl. 59 kr.; d) aus herkömlichen Gaben 4 fl. 14 kr. Summa 864 fl. 21½ kr. Laſten 61 fl. 11⅜ kr. Reiner Ertrag 803 fl. 10⅛ kr.

Die Competenten haben ihre Bittgeſuche mit den geſetzlichen Zeugniſſen verſehen binnen 4 Wochen a die inserti unmittelbar an Sr. Biſchöfl. Gnaden gerichtet bei der unterfertigten Stelle einzubefördern.

Augsburg den 25. Juni 1841.

Das Biſchöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr.

Dienſtes-Nachricht.

praes. $\frac{20}{7}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 27. Juni l. Js. dem Prieſter Anton Goldſtein, Präfekten am Erziehungs-Inſtitute für Studierende zu Neuburg, die Pfarrei Ried, k. Landgerichts Neuburg a. D. allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Ziff. II.

II. Summariſ[…]

der Ergebniſſe der Stiftungs-Rechnungen in den der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg […]

I. Stiftungen […]

Laufende Nro.	Namen der Stadtgemeinden.	I. Auf den Beſtand der Vorjahre. Aktivkaſſa-Beſtand, Aktivausſtände, Rechnungsdefekten und Erſatzpoſten.		II. Einnahmen […] 1. Aus dem rentirenden Stiftungs-Vermögen. a. An Zinſen von Aktivkapitalien.		b. Ertrag der Realitäten.		c. Ertrag aus Dominikal-Renten und ſonſtigen Rechten.		2. An Suſtentations-Beiträgen.		außero[…] und […] Einn[…]
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
1	Stadt Burgau	739	44¼	832	19¾	—	—	514	2	58	20	
2	„ Dilingen	493	41	1673	5	—	—	63	15	345	1	
3	„ Donauwörth	1069	25⅞	1851	9⅜	—	—	1707	51¼	78	26⅛	—
4	„ Füſſen	283	24⅜	2244	17	72	28⅝	605	37¼	1393	56	6[…]
5	„ Günzburg	926	23⅜	2711	40⅜	249	31	824	26⅞	235	18	11[…]
6	„ Gundelfingen	1683	34⅞	1384	39⅝	36	21	180	4⅞	184	55⅝	37[…]
7	„ Höchſtädt	3698	49½	1642	20	369	9	2040	46⅝	—	—	4[…]
8	„ Lauingen	523	39⅜	1507	52⅞	133	3⅜	239	47⅜	547	23⅞	15[…]
9	„ Leipheim	511	12	161	7	13	46	150	6	31	16	—
10	„ Mindelheim	3496	22½	—		4000 fl. 19 kr. 2 pf.				263	—	21[…]
11	„ Monheim	164	46½	589	51	15	36	365	28¼	108	3	5[…]
12	„ Oettingen	95	48⅞	754	41	—	—	35	57⅜	341	30	
13	„ Weiſſenhorn	2260	11	1772	54⅝	—	—	107	52	21	49	6[…]
14	„ Wembing	2065	25¼	1869	51	182	8	99	58¾	57	7	76[…]
15	Markt Schwabmünchen	57	39½	—		1548 fl. 29 kr. 2 pf.			—	654	40½	—

II. Stiftungen fü[…]

Laufende Nro.	Namen der Stadtgemeinden.	I. fl.	kr.	a. fl.	kr.	b. fl.	kr.	c. fl.	kr.	2. fl.	kr.	fl.
1	Stadt Burgau	108	31½	13	30	—	—	—	—	567	33¼	1[…]
2	„ Dilingen	872	18	803	35	—	—	—	—	1777	6	35[…]
3	„ Donauwörth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	„ Füſſen	47	22⅜	40	24¾	—	—	—	—	868	40	—
5	„ Günzburg	221	15	179	46	35	30	—	—	4708	21⅛	—
6	„ Gundelfingen	112	6	56	42	—	—	—	—	—	—	—
7	„ Höchſtädt	26	44¼	43	18	—	—	—	—	2521	46½	—
8	„ Lauingen	27	59	70	54⅛	—	—	—	—	1663	9	1
9	„ Leipheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	—	—	1133	31	70136		—	—	10847	42	10994	23	21842	5	—	—	500	—	500	—	21942	9	—	—
	—	—	13596	37	714	24 1/4	—	—	108708	36	47320	48	156029	24	—	—	612	32 3/4	612	32 3/4	155416	51 1/4	—	—
	—	—	1850	32 1/2	387	24 1/4	—	—	15310	45	12116	47	27427	32	500	—	310	—	810	—	26616	32	—	—
	—	—	2802	27 3/4	73	43 1/2	—	—	26098	52 1/2	24206	22	50305	14 1/2	151	12	7542	19 7/8	7693	31 7/8	42611	42 5/8	—	—
	—	—	5686	4 1/8	225	37 1/8	—	—	64157	—	17055	—	81212	—	—	—	—	—	—	—	81212	—	—	—
	—	—	5261	49 1/2	1760	25	—	—	51838	38	51345	32 1/2	103184	10 1/8	—	—	1391	1/8	1391	1/8	101793	10	—	—
	—	—	3026	4 3/4	—	—	140	15 3/4	40926	9	17176	24	58102	33	5053 fl. 13 5/8 kr.						53049	19 3/8	—	—

r den Unterricht.

	—	—	517	34	189	14 3/4	—	—	300	—	2081	45	2381	45	—	—	—	—	—	—	2381	45	—	—
	—	—	3438	9	509	47	—	—	21811	40	1062	53	22874	53	—	—	—	—	—	—	22874	33	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	1428	30 3/4	—	—	87	3 5/8	1202	30	50	—	1252	30	—	—	87	3 5/8	87	3 5/8	1165	26 3/8	—	—
	—	—	4466	43 4/8	678	9	—	—	4705	—	6678	9	11383	9	—	—	10	36 5/8	10	36 5/8	11372	32 3/8	—	—
	—	—	105	21	93	27	—	—	1380	—	127	12	1507	12	—	—	—	—	—	—	1507	12	—	—
	—	—	2556	15 1/4	95	30 1/2	—	—	971	10	95	30 1/2	1066	40 1/2	—	—	—	—	—	—	1066	40 1/2	—	—
	—	—	1744	3 6/8	80	24 3/8	—	—	1408	40	587	49 3/8	1996	29 3/8	—	—	—	—	—	—	1996	29 3/8	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	2708	6 1/8	9	49	—	—	20462	30	227	16	20689	46	—	—	—	—	—	—	20689	46	—	—
	—	—	1515	7 1/2	594	11 1/4	—	—	1820	—	633	59	2453	59	100	—	—	—	100	—	2353	59	—	—
	—	—	1637	23	18	21	—	—	10990	—	100	—	11090	—	—	—	769	40	769	40	10320	20	—	—
	—	—	50	2 1/8	3	55 7/8	—	—	1000	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	—
	—	—	2468	57 5/8	119	23 1/8	—	—	7985	2	670	54 1/2	8655	56 1/2	—	—	220	—	220	—	8435	56 1/2	—	—
	—	—	297	53 1/2	—	—	189	6	1165	—	—	—	1165	—	—	—	189	6	189	6	975	54	—	—

r die Wohlthätigkeit.

	—	—	323	19	725	41 1/2	—	—	16865	45	700	—	17565	45	—	—	—	—	—	—	17565	45	—	—
	—	—	15890	45	207	21	—	—	122761	32	9782	41	132460	13	1007	48	880	42	1888	30	130571	43	—	—
	—	—	10049	33 1/2	2698	20	—	—	153031	33	41434	43 3/8	194466	16 3/8	—	—	57	35 7/8	57	35 7/8	194408	40 1/2	—	—
	—	—	5592	50 1/4	86	54 5/8	—	—	53839	12	3720	—	57559	12	—	—	328	34	328	34	57230	38	—	—
	15	28	11264	32 5/8	3273	58 6/8	—	—	142543	52	74409	32 6/8	156953	24 6/8	—	—	—	—	—	—	156953	24 6/8	—	—
	112	20	22387	44	6130	49	—	—	188913	53	31647	37	220560	30	—	—	—	—	—	—	220560	30	—	—
	—	—	16870	3 1/8	4709	48 7/8	—	—	247768	25	20818	48 7/8	268587	13 7/8	—	—	—	—	—	—	268587	13 7/8	—	—
	—	—	16481	36 7/8	3462	43 3/8	—	—	203621	7 6/8	34234	37 3/8	237855	45 1/8	9559	1 2/8	—	—	9559	1 2/8	228296	43 7/8	—	—
	—	—	6477	22	2803	38	—	—	129755	26	17334	34	147090	—	—	—	—	—	—	—	147090	—	—	—
6	10	57	13909	52 1/4	1800	59 1/2	—	—	178225	48 3/4	5833	54	184059	42 3/4	2000	—	453	34 3/4	6453	34 3/4	178606	8	—	—
	—	—	902	13	389	41 1/2	—	—	6735	25 3/4	635	57	7371	22 3/4	—	—	—	—	—	—	7371	22 3/4	—	—
	—	—	2744	18 1/8	1003	52 6/8	—	—	31611	20	2674	2 7/8	34285	22 7/8	—	—	—	—	—	—	34285	22 7/8	—	—
	—	—	6665	27 1/8	1132	51 1/8	—	—	85540	47	38132	—	123672	47	—	—	—	—	—	—	123672	47	—	—
	—	—	20252	30	2800	50 1/4	—	—	153565	56 1/2	37295	31 1/4	190861	27 3/4	—	—	621	37 7/8	621	37 7/8	190239	49 7/8	—	—
	—	—	581	40 1/2	398	29	—	—	1390	—	398	29	1788	29	—	—	—	—	—	—	1788	29	—	—

chwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

ſr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 29. den 17. Juli 1841.

Inhalt: Die Einrichtung des die Kunſtſtraſſen befahrenden Fuhrwerks. — Die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, dann die Muſterung der Zuchtſtuten und Gaureiter-Hengſte. — Die Erledigung der Pfarrei Aeſchach. — Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrei Weſtheim, Dekanats Rügheim, in Unterfranken. — Dienſtes-Nachrichten. – Schrannen-Conſpekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 8208. praes. 15/7 41.

(Die Einrichtung des die Kunſtſtraſſen befahrenden Fuhrwerks betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge der Beſtimmung des §. 24. Abſatz 2 der allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunſtſtraſſen befahrenden Fuhrwerks, werden hiemit folgende Beſtimmungen dieſer Verordnung wiederholt bekannt gemacht:

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünſtigungsweiſe mit theilweiſer Befreiung von den Vorſchriften des §. 4. auf mindeſtens zwei und einen halben Zoll rheiniſch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayeriſch feſtgeſetzt:

I. für das vierrädrige zweiſpännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts- Gewerbs- und Fabrikbeſitzer, womit landwirthſchaftliche oder Gewerbs-Erzeugniſſe zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern ſonſt zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweiſpännige Fuhrwerk, womit Forſtprodukte oder Straſſen-Bau-Material lohnweiſe oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zu-

Digitized by Google

ſtändigen Beamten oder Geſchäftsführern der betroffenen Aerarial= oder Privatwerke ausgeſtellten Frachtſcheine, Berg= und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufs=Stationen lohnweiſe verführt werden.

§. 10.

Eben ſo darf bei dem in dem §. 7. Ziff. I. und II bezeichneten vierrädrig zweiſpännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheiniſch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überſchritten werden.

In dieſer Hinſicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenſtände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zuläſſig:

1. Getreide.

Waizen, Korn . .	7	bayer. Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Feſen) .	16	" "
Kern (gegerbter Dinkel oder Feſen) . . .	8	" "
Gerſte	9	" "
Haber	12	" "
Malz	11	" "

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet, . 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayeriſches Klafter zu . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau= und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbeſondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geſchnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geſchnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, boſſirt, in Quadern	24	Kubikfuß
in Brocken (Bruchſteine,) ⅛ Klafter oder	27	"
rohe Gipsſteine, ⅛ Klafter oder	27	"
gebrannter Kalk in Gips, ¼ Klafter	56	"
gebrannte Backſteine . . .	200	Stücke,
gebrannte Kaminſteine (Guggeiſeln)	250	"
gebrannte Dachplatten . .	500	"

6. Salz.

Fäſſer, große (zu 550 Pfund brutto) . . . . 4 Fäſſer,

Digitized by Google

Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf.
id. . . . . 14 Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pf. id. . . . 16 Kufen,
Säcke zu 134 Pf. . . . . . 18 Säcke.

7. Eiſen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf. . . 4½ Seidel.

§. 11.

Vierrädrig zweiſpännige Fuhrwerke der im §. 7. Ziff. I. und **II.** bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3½ Linien bayeriſch.

§. 12.

Die Führer des den Vorſchriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben ſich über die Einhaltung der bezüglichen Vorſchrift durch Fracht- und Ladſcheine in dem Falle auszuweiſen, wenn das Quantum der geladenen Gegenſtände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermeſſen werden kann.

Das Gewicht der lohnweiſe verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7. Ziff. **II.**) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7. ausgefertigten Frachtſchein, für deſſen Richtigkeit der Ausſteller zu haften hat, nachgewieſen werden.

§. 24.

Den unter den Beſtimmungen des § 7 Ziff. I. und **II.** begriffenen Fuhrwerksbeſitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes ſich befaſſen, und die daher den allgemeinen Beſtimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herſtellung ihres vierrädrig zweiſpännigen Fuhrwerkes in normalem Zuſtande eine Nachſicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, ſchon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verluſts dieſer Nachſicht, genau einzuhalten.

Zugleich werden ſämmtliche Diſtrikts- und Orts-Polizei-Behörden aufgefordert, darüber zu wachen, daß ſchon jetzt nur vorſchriftsmäßige Radfelgen neu gefertigt werden.

Augsburg den 5. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 23,847. praes. $\frac{12}{7}$ 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferde-Zucht, dann die Muſterung der Zuchtſtuten und Gaureiterhengſte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg wird nachſtehende Bekanntmachung des königlichen Oberſtſtallmeiſter-Stabs vom 1ten d. Mts. mit dem

Auftrage bekannt gegeben, geeignet dafür zu ſorgen, daß dieſelbe zur Erzielung einer möglichſt zahlreichen Concurrenz den Pferdezüchtern aller Gemeinden, Ortſchaften und Höfen ſchleunigſt und vollſtändig bekannt gemacht werde. Sollten einzelne Pferdezüchter gehindert ſeyn, ihre Stuten bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung zur Approbation vorzuführen, ſo haben die betreffenden Polizei-Behörden die nachträgliche Muſterung und Approbation mit Beiziehung von Sachverſtändigen zu einer ſchicklichen Zeit zu bewirken.

Augsburg den 9ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Muſterung der Zuchtſtuten und Gaureiterhengſte betreffend.)

In Gemäßheit der königlichen allerhöchſten Verordnungen vom 27ten September 1829 und 1ten April 1831 wird über die dießjährigen Preiſe-Vertheilungen bei dem Landgeſtüte Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beſchälſtationen im Regierungs-Bezirk Schwaben und Neuburg bilden für das gegenwärtige Jahr 6 Bezirke:

Zum 1ten Bezirk gehören: 1.) Greding resp. Thalmäſſing, 2.) Eichſtädt, im Regierungs-Bezirk Mittelfranken, und 3.) Neuburg resp. Rohrenfeld.

Zum 2ten Bezirk gehören: 1.) Schwabmünchen, 2.) Göggingen resp. Radau, und 3.) Ursberg kgl. Landgerichts Krumbach.

Zum 3ten Bezirk gehören: 1.) Kaufbeuren resp. Oberbeuren, 2.) Mindelheim, und 3.) Landsberg, im Regierungs-Bezirk Oberbayern.

Zum 4ten Bezirke gehören: 1.) Kempten, 2.) Sonthofen, und 3.) Memmingen.

Zum 5ten Bezirke gehören: 1.) Günzburg, und 2.) Lauingen.

Zum 6ten Bezirke gehören: 1.) Donauwörth resp. Bergſtetten, und 2.) Nördlingen.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeſchreibung findet ſtatt:

a) die Prämien-Vertheilung:					b) die Stuten-Beſchreibung:			
Im 1ten Bezirke	am	14.	September	1841	in Greding	den 14.	Sept.	1841
„ 2ten „	„	19.	Auguſt	„	„ Schwabmünchen	„ 19.	Auguſt	„
„ 3ten „	„	21.	„	„	„ Kaufbeuern	„ 21.	„	„
„ 4ten „	„	23.	„	„	„ Kempten	„ 23.	„	„
„ 5ten „	„	26.	„	„	„ Günzburg	„ 26.	„	„
„ 6ten „	„	28.	„	„	„ Donauwörth	„ 28.	„	„

Digitized by Google

III.

Die aus der Anzahl der beſchälten Stuten ſich ergebenden und der Bewerbung auszuſetzenden Prämien werden folgende ſeyn:

1.)	Zu Greding	12	für	Stuten	und	4	für	Hengſte
2.)	„ Schwabmünchen	10	„	„	„	3	„	„
3.)	„ Kaufbeuern	8	„	„	„	2	„	„
4.)	„ Kempten	12	„	„	„	4	„	„
5.)	„ Günzburg	6	„	„	„	2	„	„
6.)	„ Donauwörth	8	„	„	„	2	„	„

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erſt nach Erfüllung der hierüber aufgeſtellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erſte und zweite Fohlen, und bei den Hengſten für den ſogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewieſenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugeſprochen worden ſind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieſelben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich geweſene Art geltend zu machen. und den treffenden Betrag von der königlichen Landgeſtüts-Kommiſſion in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgeſtüts-Beſchäler belegen laſſen will, hat dieſelben der königlichen Kommiſſion zur Muſterung und vorſchriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengſte, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erſtenmale hiefür gebraucht werden ſollen, müſſen, wie es bisher geſchehen iſt, der Kommiſſion zur Muſterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 1ten Juli 1841.

Der
Königlich Bayeriſche Oberſtſtallmeiſter-Stab
als
Direktion des allgemeinen Landgeſtütes.

Frhr. von Kesling.

Mayr.

praes. $^{14}/_{7}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Aeſchach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem Ausſchreiben vom 5ten v. Mts, die Erledigung der Pfarrei Aeſchach, im Decanate Kempten betreffend, wurden die freiwilligen Geſchenke auf 370 fl. angegeben. Nach einer neuerlichen Anzeige des Dekanats Kempten gehen aber die hierunter begriffenen 200 fl. für die ehemaligen Dienſtesfunktionen in der Stadt Lindau ab, ſo daß nunmehr die Geſchenke nur noch auf 170 fl. angeſchlagen werden können. Dieſes wird ſofort unter dem Bemerken nachträglich bekannt gemacht, daß bei allenfallſiger Zurücknahme von bereits vorliegenden Bewerbungen, binnen 14 Tagen Anzeige zu erſtatten wäre.

Ansbach, den 19. Mai 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

---

praes. $^{12}/_{7}$ 41.

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrei Weſtheim, Dekanats Rügheim, in Unterfranken, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Luther auf die IIte Pfarrſtelle zu Berg bei Hof, in Erledigung gekommene proteſtantiſche Pfarrei Weſtheim, im königlichen Dekanate Rügheim, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit folgender Ertrags-Berechnung ausgeſchrieben.

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Gelde 49 fl. 37½ kr., 1 Scheffel 3 Metz. 1 Vierl. 2¼ Sechz. Korn = 13 fl. 42 kr.; 2.) von Privaten baar 10 fl. 30 kr., 5 Scheffl. 4 Metzen 3 Vierlg. $\frac{2}{12}$ Korn = 50 fl. 56½ kr., 5 Scheff. 5 Metz. 2 Vierl. 3½ Sechz. Haber = 24 fl. 6¼ kr. II.) An Zinſen von Aktiv-Capitalien 5 fl. 38½ kr. III.) Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuſſe der Dekonomie-Gebäude 20 fl.; 6 Tagwerk 345 Ruthen 7 Schuh 69 Zoll Aecker; 2 Tagwerk 104 Ruthen 6 Schuh 86 Zoll Wieſen; 101 Ruthen 8 Schuh Gras- und Gemüsgarten; 31 Ruthen 19 Schuh 39 Zoll Hopfengarten = 129 fl. 15 kr. IV.) Ertrag aus Rechten 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ſtändige Abgaben in baarem Gelde 13 fl. 35¼ kr., 4 Metz. $\frac{3}{12}$ Sechz. Korn = 5 fl. 54½ kr., 5 Metz. 1 Vierl. ¼ Sechz. Haber = 3 fl. 33 kr.; b) unſtändige Abgaben: an Handlohn und Zuſchreibgebühren 3 fl; 2.) an Zehenten: Frucht-Zehenten 29 fl. 23 kr., Weinzehent 2 fl.; 3.) an Waidrechten 1 fl. 15 kr. V.) Einnahmen an Dienſtesfunktionen 48 fl. 55½ kr. VI.) Obſervanzmäßige Gaben 35 fl. VII.) Freiwillige Geſchenke 8 fl. Summa 446 fl. 22½ kr. Laſten 5 fl. Verbleibt reiner Ertrag 441 fl. 22¼ kr.

Bayreuth den 7ten Julius 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Gabler v. n.

Hagen.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachrichten.

praes. $\frac{14}{7}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben Sich nach allerhöchſtem Reſcripte vom 6. pr. 8. d. Mts. allergnädigſt bewogen gefunden, den kgl. Landrichter Johann Georg Hummel in Illertiſſen auf den Grund des § 22 lit. c. der Beilage IX. zur Verfaſſungsurkunde ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend und unter dem Ausdrucke allerhöchſter Zufriedenheit mit ſeinen langjährigen, treu und eifrig geleiſteten Dienſten in den wohlverdienten Ruheſtand treten zu laſſen.

praes. $\frac{11}{7}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 9ten Juli 1841 den Kreis-Ingenieur der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Karl Freiherr von Imhof, zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit auf die Dauer eines Jahres in den Ruheſtand zu verſetzen geruht.

Auf die hiedurch ſich eröffnende Kreis-Ingenieur-Stelle wurde der dermalige Kreis-Ingenieur der kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, Philipp Mattlener, verſetzt.

praes. $\frac{13}{7}$ 41.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 26. v. Mts. die erledigte Pfarrſtelle zu Fürnheim, Dekanats Oettingen, dem Pfarramts-Candidaten, Heinrich Joſeph Schlier aus Untermerzbach, zu verleihen geruht.

praes. $\frac{15}{7}$ 41.

Mit dem 30ten v. Mts. hat der erlauchte Herr Graf Hugo von Waldbott-Baſſenheim die Großjährigkeit erreicht, und es hat ſonach die bis dahin beſtandene Vormundſchaft aufgehört.

Digitized by Google

Ueberſicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preiſe in den bedeutendern Schrannen von Schwaben und Neuburg für den Monat Juni 1841.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Veeſen.		
	Ver-kauft.	Mit-tel-Preis per Schfl.		Ver-kauft.	Mit-tel-Preis per Schfl.		Ver-kauft.	Mit-tel-Preis per Schfl.		Ver-kauft.	Mit-tel-Preis per Schfl.		Ver-kauft.	Mit-tel-Preis per Schfl.		Ver-kauft.	Mit-tel-Preis per. Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2083	14	57	1042	15	44	1952	8	22	750	7	1	1050	4	55	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	494	15	8	265	9	17	53	6	55	187	4	32	—	—	—
Kempten	—	—	—	2732	17	8	1310	9	59	216	7	45	1069	5	13	—	—	—
Lindau	4561	17	6	2822	17	32	142	9	26	91	8	20	451	5	15	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2792	19	12	1096	9	15	575	7	56	826	4	52	—	—	—
Neuburg	451	15	11	—	—	—	435	7	49	41	6	32	180	4	53	—	—	—
Nördlingen . . .	73	15	22	$1176\frac{4}{8}$	15	46	$456\frac{3}{8}$	8	4	$414\frac{3}{8}$	7	9	$404\frac{1}{2}$	4	37	—	—	—
Donauwörth . . .	197	15	58	175	15	23	271	8	7	77	6	10	164	4	32	—	—	—
Krumbach	—	—	—	327	16	37	158	8	13	178	5	41	379	4	12	—	—	—
Lauingen	145	14	40	1337	16	17	314	7	20	905	6	23	264	4	14	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	1017	16	24	343	8	39	73	6	30	$485\frac{1}{2}$	4	24	—	—	—
Weiſſenhorn . . .	—	—	—	631	17	15	327	7	54	489	6	9	604	4	16	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	7510	—	—	$14545\frac{4}{8}$	—	-	$7069\frac{3}{8}$	—	—	$3862\frac{3}{8}$	—	—	$6063\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 30.** den **24.** Juli **1841.**

Inhalt: Der Landraths-Abſchied pro $18^{41}/_{42}$. — Die Berufungen gegen Erkenntniſſe in Malzaufſchlags-Defraudationen. — Der Lehrkurs an der Hebammenſchule zu München für das Jahr 1841. — Sammlung zur Erbauung einer katholiſchen Kirche in London. — Die Ausmittlung einer aufgefangenen taubſtummen Mannsperſon. — Die Höhe und Breite der Hohlmaße für trockene Gegenſtände. — Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrei Thundorf, im k. Dekanate Schweinfurt. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 24,377. praes. 14/7 41.

(Den Landraths-Abſchied pro $18^{41}/_{42}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der auf die Verhandlungen des jüngſt verſammelten Landrathes am 3ten d. Mts. ergangene Allerhöchſte Abſchied wird im nachſtehenden Abdrucke hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 12. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Abſchied

für den Landrath von Schwaben und Neuburg über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 17. bis 28. Mai 1841.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in den Sitzungen vom 17. bis 28. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes folgende Entſchließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanſtalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für das Jahr 1839/40.

A. Die Rechnung über die Kreishilfs-Kaſſa für das Jahr 18³⁹/₄₀

mit einer Einnahme von	9.390 fl.	29 kr.	2 pf.
mit einer Ausgabe von	8,742 „	32 „	2 „
ſonach mit einem Aktivreſte von	647 „	57 „	—
dann mit einem Vermögensſtande von	40,326 „	29 „	—

B. Die Rechnung der Kreishilfsvereins-Kaſſa für 18³⁹/₄₀

mit einer Einnahme von	877 fl.	2 kr.	— pf.
mit einer Ausgabe von	— „	— „	— „
ſonach mit einem Aktivreſte von	877 „	2 „	— „
dann mit einem Vermögensſtande von	3,016 „	24 „	— „

C. Die Rechnungen über die Kreisfonde für 18³⁹/₄₀ und zwar:

a) über die Fonde für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonde hingewieſene Zwecke

mit einer Einnahme von	691,322 fl.	13 kr.	3 pf.
mit einer Ausgabe von	667,668 „	3 „	2 „
ſonach mit einem Aktivreſte von	23,654 „	10 „	1 „

worunter jedoch eine an die Fakultativfonds übergehende Netto-Einnahme von 1576 fl. 37 kr. 1 pf. aus der III. Finanzperiode und zurück begriffen iſt;

b) über die Fonde für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme von	19.163 fl.	33 kr.	2 pf.
mit einer Ausgabe von	18,556 „	47 „	3 „
ſonach mit einem Aktivreſte von	606 „	45 „	3 „

wurden von dem Landrathe als richtig anerkannt, und es ſind hienach dieſe Aktivreſte mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. Nov. 1837 Art. VI. in fine (Geſetzbl. 1837 S. 134) in die Kreisfondsrechnung für 1840/41 überzutragen, wobei zur Berichtigung der von dem Landrathe desfalls geäußerten irrigen Anſicht bemerkt wird, daß

Digitized by Google

die vorerwähnte Geſetzesſtelle unter dem Ausdrucke „Poſitionen“ die beiden Hauptabtheilungen des Budgets, nemlich: a) für nothwendige, b) für fakultative Zwecke, verſtehe, und, daß die Ueberſchüſſe der erſteren Abtheilung lediglich am Schluße der Finanzperiode und zwar in jener Größe, in welcher ſie zu dem genannten Zeitpunkte noch verfügbar ſeyn werden, — die Eigenſchaft von Fakultativfonds annehmen, und, daß der Begriff der Ueberſchüſſe ſowohl die Minder-Ausgaben, als die Mehr-Einnahmen umfaßt.

Auf die übrigen, von dem Landrathe bei Prüfung der vorerwähnten Rechnungen vorgetragenen Bemerkungen erklären Wir was folgt:

1) Für thunlichſt baldige Refundirung der zu Kirchen- und Pfarrhofbauten aus Kreisfonds gemachten Vorſchüſſe wird Unſere Kreisregierung Sorge tragen.

2) Die Erſparniſſe, welche an der für die Exigenz des Landraths ausgeſetzten Summe im Jahre 1839/40 erzielt worden, ſind unter den auf 1840/41 übergetragenen Erübrigungen bereits enthalten.

3) Unſere Regierung von Schwaben und Neuburg hat dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung die in Betreff der Kreisfonds-Rechnung für 1839/40, Th. I. Kap. III. § 5. lit. A. und B. erbetenen Nachweiſe über den urſprünglichen Betrag des Baukapitals der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule zu Augsburg, und über die Summe der noch zu bezahlenden Annuitäten zu geben, ſowie die Rechnung durch Beifügung eines vollſtändigen Inventars zu ergänzen.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1841/42.

Für das Jahr 1841/42 berechnet ſich, vorbehaltlich der im Laufe des Jahres 1840/41 etwa ſich ergebenden Ab- und Zugänge, die Principalſumme ſämmtlicher direkter Steuern auf 1,110,972 fl. 10 kr. 2 pf.
ſonach ein Steuerprozent auf 11,109 „ 43 „ 1 „

III.

Beſtimmung der Kreisausgaben für das Jahr 1841/42.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der im Jahre 1841/42 aus Kreisfonden zu beſtreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, geſetzauf die Kreisfonde hingewieſene Zwecke.

Cap. I.

Etat des Juſtizminiſteriums.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechſelgericht II. Inſtanz	55,877	—	—
§ 2. Kreis-, Stadt- und Wechſelgerichte I. Inſtanz	48,993	—	—

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
§ 3. Ständige Bauausgaben	270	—	—
Summa des Cap. I.	105,140	—	—

Cap. II.

Gemeinſchaftlicher Etat des kgl. Juſtizminiſteriums und des königl. Miniſteriums des Innern.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Ständige Gehalte und Funktionsbezüge der Landrichter einſchließlich der durch Art. I. u. II. Unſerer Verordnung vom 25. Aug. 1838 neu bewilligten Familiengelder	103,791	49	1
§ 2. Unſtändige Funktions-Remunerationen der Landrichter nach Art. III. dieſer Verordnung	5,644	—	—
§ 3. Gehalte u. Funktionsbezüge d. Aſſeſſoren, Adjunkten und Aktuare	37,432	—	—
§ 4. Gehalte und Funktionsbezüge der Gerichtsdiener	27,985	30	—
§ 5. Allgemeine Regie-Ausgaben	9,784	13	—
§ 6. Ständige Bau-Ausgaben	721	41	—
Summa des Cap. II.	185,359	13	1

Cap. III.

Etat der Staats-Anſtalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Studien-Anſtalten	42,409	5	—
§ 2. Schullehrer-Seminarien	10,683	45	—
§ 3. Teutſche Schulen	42,266	58	1
§ 4. Ständige Bau-Ausgaben	2	—	—
§ 5. Reſervefond	1,233	—	—
Summa ad A.	96,594	48	1

B. Geſundheit.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Stadtgerichts-Aerzte	1,683	30	—
§ 2. Landgerichtsärzte	19,270	30	—
§ 3. Hebammen	80	47	2
Summe ad B.	21,034	47	2

C. Induſtrie und Cultur.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Polytechniſche Schule in Augsburg	2,805	—	—
§ 2. Kreislandwirthſchafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg	4,800	—	—
§ 3. Diäten und Reiſekoſten der Prüfungskommiſſäre	200	—	—
Summe ad C.	7,805	—	—

D. Straſſen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Adminiſtration	19,794	30	—
§ 2. Unterhaltungs-Etat			

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
a) der Straſſen	111,215	5	1
b) der Brücken	8,607	17	—
§ 3. Reſervefond	8,786	37	3
Summe ad D.	148,403	30	—
Hiezu C.	7,805	—	—
„ B.	21,034	47	2
„ A.	96,594	48	1
Summa des Cap. III.	273,838	5	3

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Unterhaltung	46,401	—	—
§ 2. Reſervefond	—	—	—
Summa des Cap. IV.	46,401	—	—

Cap. V.

Koſten des Landraths.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Regie	500	—	—
§ 2. Diäten und Reiſe-Koſten	1,392	—	—
Summa des Cap. V.	1,892	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathloſen.

	fl.	kr.	pf.
	2,778	39	—
Summa des Cap. VI.	2,778	39	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reſervefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
	469	6	1
Summa des Cap. VII.	469	6	1

Wiederholung.

	fl.	kr.	pf.
Summa des Cap. VII.	469	6	1
„ VI.	2,778	39	—
Summa des Cap. V.	1,892	—	—
„ IV.	46,401	—	—
„ III.	273,838	5	3
„ II.	185,359	13	1
„ I.	105,140	—	—
Geſammt-Summe der Ausgaben auf nothwendige Zwecke	615,878	4	1

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Beitrag zur Exiſtenz der polytechniſchen Schule in Augsburg	6,252	30	—
§ 2. Für die übrigen techniſchen Lehr-Anſtalten und zwar:			
a) für die Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg	1,300	—	—
b) für die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule in Kaufbeuern	614	—	—
c) für die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule in Kempten	1,012	—	—
d) für die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule in Nördlingen	760	—	—

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
§ 3. Für Herſtellung der Kreis-Irren-Anſtalt	6,000	—	—
§ 4. Für die Freiplätze in dem Taubſtummen-Inſtitute zu München	375	—	—
§ 5. Für Unterſtützung der Taubſtummenſchule in Dillingen	500	—	—
§ 6. Für den Unterricht in der Seidenzucht	250	—	—
§ 7. Für ein Stipendium zur Aufnahme eines Zöglings in die Landwirthſchafts-Schule zu Schleißheim	150	—	—
§ 8. Für Verbeſſerung der Leinwandfabrikation	—	—	—
§ 9. Für Erweiterung der Blutegel-Zucht des Krankenhauſes in Augsburg	200	—	—
§ 10. Für einen Freiplatz in der Blinden-Anſtalt zu München	125	—	—
§ 11. Für einen Freiplatz in der v. Kurz'ſchen Anſtalt für krüppelhafte Kinder in München	—	—	—
§ 12. Für wiſſenſchaftliche Reiſen zur Ausbildung der Lehrer an den techniſchen Anſtalten	100	—	—
§ 13. Zuſchuß zur Gebär-Anſtalt in München	500	—	—
§ 14. Für Unterſtützung der Weinbau-Verbeſſerungs-Geſellſchaft in Lindau	250	—	—
§ 15. Reſervefond	2	52	—
Summa der Ausgaben für fakultative Zwecke	18,391	22	—

IV.

Beſtimmung der Deckungsmittel.

A. Für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Einnahme-Rückſtände aus den Vorjahren der IV. Finanzperiode	14	42	—
§ 2. Durchlaufender Anſchlag der Dienſtwohnungen und Dienſtgründe	3,007	—	—
§ 3. Zuſchuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Exigenz der polytechniſchen Schule in Augsburg	2,805	—	—
§ 4. Allgemeiner Netto-Averſal-Zuſchuß der Staats-Kaſſe einſchließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichniſſe des Staates in Folge ſpezieller Rechtstitel	549,025	27	—

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
§ 5. Beſonderer Zuſchuß der Staatskaſſe:			
a) für die durch Art. I. der Verordnung vom 25. Auguſt 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familien-Gelder von Patrimonial-Aemtern und herrſchaftlichen Commiſſariaten im Voranſchlage zu	246	13	1
b) für die durch Art. II. dieſer Verordnung bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten 1. und 2. Claſſe im Voranſchlage von	2,226	—	—
§ 6. Beſondere Netto-Averſal-Zuſchüſſe der Staatskaſſe:			
a) für die durch Art. III. der Verordnung vom 25. Auguſt 1838 den Landrichtern bewilligten unſtändigen Funktions-Remunerationen	5,644	—	—
b) für die Unterhaltung der in der III. Finanz-Periode neu erbauten Staatsſtraſſen	2,945	—	—
c) für Diäten und Reiſe-Koſten der Landräthe	1,400	—	—
d) für Verpflegung der Heimathloſen	3,200	—	—
§ 7. Die Kreis-Umlage zu $4\frac{1}{6}$ Procent des Steuer-Prinzipals im Nettobetrage zu	45,364	42	—
deren Erhebung Wir hiemit anordnen.			
Summa ad A.	615,878	4	1

B. Für die Ausgaben auf fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Einnahme-Rückſtände aus der III. Finanzperiode und zurück, dann aus den Vorjahren der IV. Finanzperiode	245	30	—
§ 2. Die Kreisumlage nach $1\frac{2}{5}$ Prozent der Steuer-Prinzipalſumme im Netto-Betrage zu	18,145	52	—
deren Erhebung Wir hiemit bewilligen.			
Summa ad B.	18,391	22	—

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranſchlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen

und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1) Bezüglich der verderblichen, — meiſtentheils mit Zwiſchenhandel verknüpften Gutszertrümmerungen, haben Wir Unſerer Kreisregierung bereits in dem Abſchiede vom 1. September 1840 Abſch. V. Ziff. 2 Unſere Willensmeinung zu erkennen gegeben, und erwarten mit Vertrauen deren pünktlichen und nachdrücklichen Vollzug.

Wir haben übrigens in den desfallſigen erneuerten Klagen des Landrathes die Namhaftmachung jener Fälle vermißt, in welchen eine Nichtbeachtung der beſtehenden Vorſchriften ſtattgefunden haben ſoll.

2) Gegen allzuhäufige Begründung neuer Anweſen auf dem platten Lande bietet das gemeindliche Recht des abſolut hindernden Widerſpruches hinreichende Gewähr.

Bezüglich der in polizeylicher Hinſicht bedenklichen Anſiedelungen in Wäldern und an einſamen, abgelegenen Orten aber iſt noch überdieß durch die beſtehenden Verordnungen Vorſorge getroffen, deren Handhabung Unſere Kreisregierung ſich angelegen ſeyn laſſen wird.

3) Es iſt Unſer ernſter Wille, daß die beſtehenden Verordnungen gegen den Bettel, gegen die Ueberſchreitung der Polizeiſtunde, gegen den Beſuch der Wirthshäuſer durch die ſchulpflichtige Jugend, und bezüglich der Beſtrafung der Raufhändel, mit allem Nachdrucke gehandhabt werden; — Unſere Kreisregierung wird ſich die beharrliche Ueberwachung des Vollzugs zur beſondern Obliegenheit machen.

Den nach allem Anſcheine wohlbegründeten Antrag, daß das in Oberbayern beſtehende Verbot des Tragens zugeſpitzter, im Griffe feſtſtehender Taſchenmeſſer auf den Schwäbiſch-Neuburg'ſchen Kreis ausgedehnt werden möge, hat Unſere Kreisregierung in reife Erwägung zu ziehen, und nach dem Befunde das Erforderliche kompetenzmäßig zu verfügen. —

4) Ueber den Ausbau und die Einrichtung der Irren-Anſtalt ſehen Wir nach nunmehr erfolgter Beendigung der umfaſſenden Vorarbeiten den erforderlichen Vorlagen von Seite Unſeres Miniſteriums des Innern entgegen, und werden hierauf Unſere desfallſige Entſchließung ertheilen.

Den von Seite der Kreis-Regierung gegebenen Aufſchlüſſen gemäß wurden nicht 175 fl. 26 kr., ſondern nur 60 fl. 50 kr. für das Aufſichts-Perſonale, der Reſt mit 114 fl. 36 kr. aber für Baureparaturen aus Kreisfonds bei obiger Anſtalt ausgegeben und verrechnet, wie denn auch ſeit der Extradition des Irrenhauſes die Pachtbeträge für Gärten ſtets auf Rechnung des Baufonds vereinnahmt werden, wovon ſich der Landrath durch Erkundigung und genauere Einſicht der Rechnungsbelege hätte Ueberzeugung verſchaffen können.

Für angemeſſene Verwahrung der Bau-Materialien, deren Ausſcheidung übrigens erſt bei dem Wiederbeginne der Arbeiten füglich ſtattfinden kann, iſt die nöthige Vorſorge längſt getroffen.

5) Den Anträgen des Landrathes, daß eine Summe von 4560 fl. für Schulhaus-

Digitized by Google

bauten und für Ergänzung des Congrual-Gehaltes der Schullehrer beſtimmt, daß ferner der Betrag von 800 fl. als Reſervefond für Erziehung und Bildung eingeſtellt, und daß die Mittel zu dieſem Behufe aus dem Aktivrechnungsreſte der Fonds für nothwendige Zwecke pro 1839/40 geſchöpft werden möchten, vermögen Wir zur Zeit nicht Unſere Genehmigung zu ertheilen, da aus der vorgelegten Rechnungs-Ueberſicht nicht hervorgeht, welchen Poſitionen die im Netto-Betrage auf 22,077 fl. 33¼ kr. von dem Landrathe angegebenen Erübrigungen entnommen ſind, dann ob nicht eben hieran oder außerdem Zahlungs-Retardate beſtehen. — Wir erwarten daher vorerſt noch von Unſerer Kreis-Regierung nähere, die eben erwähnten Bedenken gegen die Verfügbarkeit des fraglichen Aktiv-Reſtes beſeitigende Aufſchlüſſe.

Dagegen bewilligen Wir, daß die Summe von 1233 fl., welche durch das jüngſt erfolgte Ableben des Studien-Rektors Dr. Wagner, dann der Profeſſors-Wittwe Röckl, an Penſionen heimgefallen iſt, als Reſervefond für Erziehung und Bildung eingeſtellt werde.

6) Ueber die neuerdings angeregte Frage wegen nachträglicher Entrichtung der Unterſtützungsbeiträge zu Schulhausbauten, im Betrage zu 4100 fl., welche von der Regierung des ehemaligen Rezatkreiſes mehreren, nachmals an Schwaben und Neuburg gekommenen Gemeinden zugeſichert worden ſind, wird Unſer Miniſterium des Innern unverweilt die durch die Beendigung der Verhandlungen nunmehr bereifte Entſcheidung ertheilen. —

7) Bezüglich des Wunſches, daß mehrere Diſtriktsſtraſſen im Schwäbiſch-Neuburg'ſchen Kreiſe zu Staats- und resp. Kreisſtraſſen erhoben, und den anliegenden Gemeinden die mit ihrer Unterhaltung verbundenen Laſten hiedurch abgenommen werden möchten, verweiſen Wir auf die desfalls bereits in dem Stände-Abſchiede vom 15. April 1840, Abſch. III. lit. A. Ziff. 6. gegebene Erklärung.

Unſere Kreis-Regierung wird übrigens nicht verfehlen, auf Erleichterung der betheiligten Gemeinden durch angemeſſene Regulirung der Diſtrikts-Concurrenzen, ſowie nach Umſtänden durch Beiträge aus den im Betrage zu 1423 fl. 30 kr. noch unverwendeten Bezirks-Weggeldern geeignete Rückſicht zu nehmen, und nicht minder

8) in Bezug auf den Antrag des Landrathes, daß die Unterhaltung der Waſſer- und Brunnenleitung, und insbeſondere jene des Straſſenpflaſters in der Neuſtadt Kempten der Stadtgemeinde gegen eine Averſal-Entſchädigung übergeben werden möge, die bereits begonnene Inſtruktion thätigſt betreiben, und die Vorlage des Ergebniſſes beſchleunigen.

9) Was die Erinnerungen des Landrathes gegen den Voranſchlag für Reparaturen in dem Zwangs-Arbeitshauſe Kaisheim anbelangt, ſo hat Unſere Kreis-Regierung dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung die desfalls Uns gegebenen befriedigenden Aufklärungen mitzutheilen.

10) Der Antrag des Landrathes, daß die auf früheren Verträgen beruhenden Leiſtungen des Staates an Gemeinden für

Digitized by Google

Bau-Unterhaltung auf die Centralfonds übernommen werden möchten, ermangelt der nöthigen Begründung, da die Ueberweiſung ſolcher Leiſtungen auf die Kreisfonds nur in ſoweit ſtattgefunden hat, als dafür in der finanzgeſetzlichen Dotation Vorſehung getroffen war.

11) Auf die in Beziehung auf den mangelnden Reſervefond bei dem Etat für Ausgaben auf Geſundheit geſtellte Anfrage erwiedern Wir, daß in dem Falle eines unvorhergeſehenen, außerordentlichen Bedürfniſſes das Nöthige aus dem allgemeinen Kreis-Reſervefond zu ſchöpfen, und wo ſolches erforderlich, beſondere Anfrage zu ſtellen ſey.

12) Die Bemerkung des Landraths hinſichtlich der vermeintlichen Uebergehung mehrerer Ausgaben, Titel für Induſtrie und Cultur, iſt nach Aeußerung Unſerer Kreis-Regierung durch die aus Verſtoß erfolgte Zuſtellung eines unrichtigen Etatsformulars veranlaßt worden, worüber die benöthigte Aufklärung von kurzer Hand zu erholen geweſen wäre.

13) Die von dem Landrathe geäußerten Wünſche wegen des Aufwandes für die polytechniſche, dann für die Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Augsburg, werden bei Feſtſtellung des Budgets für die V. Finanzperiode in Erwägung gezogen werden.

14) Der Genehmigung der von dem Landrathe für Hebung der Leinwandfabrikation beantragten Summe von 1600 fl., ſowie jener von 1200 fl. für Beförderung der Rindviehzucht, ſteht zur Zeit das bereits oben unter Ziffer 5) bezeichnete Bedenken entgegen, weßhalb auch in dieſer Beziehung Unſere weitere Entſchließung vorbehalten bleibt.

Es unterliegt jedoch keinem Anſtande, daß die im Jahre $18\frac{39}{40}$ für Leinwandfabrikation beſtimmte, jedoch unverwendet gebliebene Summe von 400 fl. zu gleichem Zwecke im Jahre $18\frac{41}{42}$ verwendet werde.

Bezüglich der pro $18\frac{39}{40}$ in gleicher Weiſe unverwendet gebliebenen Beitrags-Symme von 935 fl. für den Unterricht in der Seidenzucht, bleibt Unſere weitere Entſchließung vorbehalten.

15) Die Wichtigkeit der Baumwollenweberei, zu deren Förderung Wir bereits die Vertheilung von Regulatoren und verbeſſerten Webeſtühlen angeordnet haben, ſo wie jene der Einführung der Flachs-Maſchinen-Spinnerei, iſt Unſerer Bedachtnahme nicht entgangen.

16) Die in Beziehung auf die Förderung der Pferdezucht, und namentlich auf Vermehrung der Beſchälſtationen geäußerten Wünſche werden Wir in Erwägung ziehen.

17) Unſere Kreis-Regierung wird die Handhabung der erlaſſenen Anordnungen, nach welchen der Zuſtand der Gemeindewaldungen und ihre Bewirthſchaftung der ſtrengſten Beaufſichtigung untergeben bleiben, und der Ausrottung und Vertheilung von Waldflächen auf jede geſetzlich zuläſſige Weiſe nachdrücklichſt entgegengewirkt werden ſoll, ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen.

Digitized by Google

VI.

Voranſchläge der Straſſen-Neubauten.

Der von dem Landrathe geprüfte Voranſchlag der Straſſen-Neubauten iſt ſeiner Zeit nach den beſtehenden Etats- und Competenz-Beſtimmungen zu vollziehen.

Die in dieſer Beziehung von demſelben vorgetragenen Bedenken und geäußerten Wünſche werden bei der Feſtſtellung des Etats die ſorgfältigſte Prüfung und geeignete Berückſichtigung erhalten.

Die von Uns beſchloſſene Ausführung einer Eiſenbahn von Augsburg über Donauwörth, Nürnberg und Bamberg an die Reichsgrenze bei Hof iſt nicht mehr ein der Zukunft vorbehaltener Entwurf.

Nach Unſern Anordnungen haben die Arbeiten bereits am 1. des lauf. Mts. begonnen, und es wird der Bahnbau mit aller nach den Verhältniſſen möglichen Beſchleunigung ſeiner Vollendung zugeführt werden.

Mit Zuverſicht erwarten Wir, daß aus dieſem Unternehmen Unſern treuen Unterthanen ein neues Denkmal Unſerer landesväterlichen Vorſorge und eine neue Saat blühenden Wohlſtandes erwachſen werde.

Ihr wahres Glück iſt das Ziel aller Unſerer Sorgen und Mühen.

Indem Wir dem Landrathe von Schwaben und Neuburg gegenwärtigen Abſchied ertheilen, drücken Wir demſelben mit Wohlwollen Unſere Zufriedenheit über die umſichtsvolle, pflichtgetreue Sorgfalt und Beſonnenheit aus, womit derſelbe die ihm geſetzte Aufgabe gelöst hat, und erwiedern die wiederholten Betheuerungen warmer Anhänglichkeit und treuer Ergebenheit mit der Verſicherung Unſerer Königlichen Huld und Gnade.

München den 3. Juli 1841.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk.

v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.

Graf von Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs
der expedirende geheime Sekretär:
P. Heramer.

Digitized by Google

Ad Nrm. 24,882. praes. $\frac{16}{7}$ 41.

An
ſämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Berufungen gegen Erkenntniſſe in Malzaufſchlags-Defraudationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen die Berufungen gegen in Malzaufſchlags-Defraudationen gefällte erſtrichterliche Erkenntniſſe des kgl. Oberaufſchlagamts nur bei dieſer Behörde eingereicht oder angebracht werden dürfen, niemals aber bei den in Malz-Aufſchlags-Defraudationen incompetenten Polizei-Behörden, welche die Unterſuchungen der Defraudationen auf Requiſition des kgl. Oberaufſchlagamts inſtruirt, und deſſen Erkenntniſſe blos publicirt haben, wodurch alſo der in dieſen Gegenſtänden nach der allerhöchſten Verordnung vom 8ten Auguſt 1810 (Reggsbltt. S. 142) vorgeſchriebene 30tägige Berufungstermin keineswegs ſalvirt wird, ſo werden die Polizei-Behörden, Sachwalter, und Partheien mit dem Anhange hierauf aufmerkſam gemacht, daß ſolche bei incompetenten Behörden eingereichte oder angebrachte Berufungen, in ſo ferne ſie nicht innerhalb des geſetzlichen Berufungstermines bei dem kgl. Oberaufſchlagamte oder bei der kgl. Regierung in Vorlage kommen ſollten, als deſert zurückgewieſen werden müßten.

Behörden und Sachwalter, welche deſſenungeachtet in dieſen Angelegenheiten Berufungen incompetent annehmen, oder erhibiren, haben nebſt dem Verluſt der Gebühren ſelbſt die Gefahr des Regreſſes der irregeleiteten Partheien zu gewärtigen.

Augsburg den 10ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 24,858. praes. $\frac{17}{7}$ 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Lehrkurs an der Hebammenſchule zu München für das Jahr 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 4ten d. Mts. wird der dießjährige Lehrkurs an der Hebammen-Schule zu München Montags den 2. Auguſt d. Js. eröffnet.

Dieſes wird ſämmtlichen Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg mit der Bemerkung zur Kenntniß gebracht, daß keinesfalls Hoſpitantinnen, ſondern nur ſolche Kandidatinnen in die Schule aufgenommen werden, welche von der unterfertigten Stelle die geſetzliche Zulaſſung erhalten haben, die vorge-

ſchriebene Summe zu ihrer Subſiſtenz während der Dauer des Lehrkurſes und zur Anſchaffung der nöthigen Geräthſchaften im Betrage zu 100 fl. mitbringen, und nicht etwa im Laufe der Lehrzeit ihre Niederkunft zu erwarten haben.

Augsburg den 16ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 23,865. praes. 15/7 41.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung zur Erbauung einer katholiſchen Kirche in London betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben geruht, dem gegenwärtig ſich in München aufhaltenden Pfarrer der katholiſchen Gemeinde in London, Prieſter Doyle, die allergnädigſte Bewilligung zu ertheilen, daß derſelbe zum Behufe des Baues einer katholiſchen Kirche in London, bis zum Ende des Monats September l. Js. bei dem Adel und den wohlhabenden Einwohner-Klaſſen Beiträge ſammle, zugleich aber dieſe Sammlung mit einem huldreichſten Geſchenke von 1000 fl. aus Allerhöchſt-Ihrer Kabinets-Kaſſe zu eröffnen.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg werden von dieſer Bewilligung mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, dem Pfarrer Doyle die Vornahme der allerhuldvollſt geſtatteten Sammlung ungehindert zu gewähren.

Augsburg den 14ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 24,212. praes. 15/7 41.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausmittlung einer aufgefangenen taubſtummen Mannsperſon betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 7ten März heurigen Jahres wurde auf der Straſſe von Eggenfelden nach Pfarr-

Digitized by Google

kirchen, und zwar im Bezirke des königlichen Landgerichts Pfarrkirchen in Niederbayern eine taubſtumme Mannsperſon aufgegriffen, deren Heimath bisher noch nicht ausgemittelt werden konnte, und deren Perſonal-Beſchreibung hier erfolgt.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg werden aufgefordert, unverzüglich nachzuforſchen, ob dieſer Taubſtumme ihrem Bezirke angehöre, im bejahenden Falle ſofort dem königlichen Landgerichte Pfarrkirchen Mittheilung zu machen, und gleich hieher Anzeige zu erſtatten.

Perſonal-Beſchreibung.

Die taubſtumme Mannsperſon ſcheint gegen 30 Jahre alt zu ſeyn, iſt kleiner unterſetzter Statur, und hat ſchwarze dichte Haare, graue Augen, ſchwärzliche Augenbraunen, geſunde Geſichtsfarbe, rundlänglichtes Geſicht, lange Naſe, kleinen Mund, kleinen blonden Schnurbart, und auf der äußern Fläche ſeines linken Zeigefingers eine Narbe von einer Hieb- oder Schnittwunde, dann auf der linken untern Seite des Halſes einige Warzen.

Am Leibe trägt dieſelbe einen abgenützten Janker von bräunlichten Sammet, ein ſchwarzhalbſeidenes zerriſſenes Leibl, einen Hoſenträger von grün-grauen Tuchenden, eine lange Hoſe über die Stiefel hinunter von grauem Tuche, Halbſtiefel von braunem Rindleder, lange weißgarnene Strümpfe, ein baumwollenes Halstuch mit rothem Grunde, weiß und blau geſtreift, und eine zerriſſene ſchwarze ſogenannte Zipfelhaube.

Sie trug einen Brodſack von grober gebleichter Leinwand, mit einigen Stücken Brod, ferners mehrere aus einem Buche herausgeriſſene Blätter bei ſich, welche gedruckte kleine Erzählungen für Kinder enthalten.

Ihr Gang endlich iſt gebückt.

Augsburg den 14ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 14,177. praes. $\frac{10}{7}$ 41.

An
ſämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Höhe und Breite der Hohlmaße für trockene Gegenſtände betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß im Handel, namentlich im Marktverkehr vielfältig Gemäße, vom bayeriſchen Metzen abwärts, gebraucht werden, welche zwar den verordnungsmäßigen kubiſchen Inhalt haben, jedoch in der Höhe und im Durchmeſſer mit den ausgegebenen Muttergemäßen nicht übereinſtimmen.

Digitized by Google

Da nun beim Verkaufe mancher Produkte die Gemäße nicht bloß gefüllt, ſondern auch aufgehäuft werden, wie ſolches beim Obſte, bei Kartoffeln und andern ähnlichen Gegenſtänden der Fall iſt, ſo iſt auch die Einhaltung der durch die Muttermaaße vorgeſchriebenen Höhe- und Durchmeſſer wichtig, wenn der Käufer nicht verkürzt werden ſoll.

Nun beträgt aber nach den für die Muttermaaße gegebenen Normen in Duodezimal-Zollen

vom Metzen	die Höhe	11,3533,	der Durchmeſſer	17,0075,
vom Halbmetzen	„ „	9,0149,	„ „	13,4983,
vom Viertels-Metzen	„ „	7,1538,	„ „	10,7148,
vom Achtels-Metzen	„ „	5,6817,	„ „	8,5038,
vom Sechzehntels-Metzen	„ „	4,4996,	„ „	6,7495,
vom Zwei und dreißigſtels-Metzen	„ „	3,5714,	„ „	5,3694.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden demnach angewieſen, daß nur ganz richtige Gemäße angefertigt und auch nur ſolche beim Verkaufe gebraucht werden.

Augsburg den 14. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

---

praes. ²/₇ 41.

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrei Thundorf, im kgl. Dekanate Schweinfurth, betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 5ten d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Wanderer iſt die Pfarrei Thundorf in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben wird, und folgenden Ertrag gewährt:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1) aus Staatskaſſen: in Geld 75 fl., 2 Schäffl. 1 Metz. 1½ Sechz. Waizen = 24 fl. 24½ kr.; 8 Schäff. 4 Metz. 6¼ Sechz. Korn = 75 fl 30 kr.; 4 Schäffl. 3 Metz. ¼ Sechz. Gerſte = 27 fl. 45¼ kr.; 6 Schäffl. 3 Metz. 4¼ Sechz. Haber = 23 fl. 2 kr.; 4 Metz. 14¼ Sechz. Erbſen = 7 fl. 6 kr., 1 Metz. 10¼ Sechz. Linſen = 2 fl.

Digitized by Google

15¾ kr.; $6\frac{2}{3}$ Klafter Holz bayeriſches Maaß, 336 Wellen bayeriſches Maaß = 42 fl. 25 kr.; 2.) aus Gemeinde-Kaſſen: $1\frac{2}{3}$ Klafter Holz bayeriſches Maaß, 79 Wellen bayeriſches Maaß 5 fl. 31¼ kr., 3 Schober langes Stroh = 16 fl. 30 kr., 3 Schober kurzes Stroh = 8 fl. 15 kr. II.) Ertrag an Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Dekonomie-Gebäude 25 fl., 1 Tagwerk 46 Ruthen $2\frac{1}{2}\frac{3}{4}$ Schuh Aecker bayeriſches Maaß = 25 fl. 58 kr, 2 Tagwerk 50 Ruthen $6_{2}\frac{5}{7}\frac{1}{6}\frac{3}{8}$ Schuh Wieſen bayeriſches Maaß = 55 fl. 47 kr., 187 Ruthen $4\frac{7}{8}$ Schuh Garten = 20 fl. 40 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: ſtändige Abgaben: an Naturalien 30 fl. 58 kr.; 2.) an Zehenten: Fruchtzehnten 4 fl. 57 kr., Blutzehenten 15 fl.; 3.) Gemeinderecht 4 fl. 12 kr. IV.) Einnahmen an Dienſt-Funktionen 25 fl. 42¼ kr. V.) Obſervanzmäßige Gaben 3 fl. 10 kr. VI.) Freiwillige Geſchenke 12 fl. Summa 519 fl. 9½ kr. Laſten 13 fl. 51½ kr., verbleibt reines Einkommen 505 fl. 18 kr.

Bayreuth den 17ten Juli 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Gabler v. n.

Hagen, Sekretär.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 31.** den **31.** Juli **1841.**

Inhalt: Die Entwürfe zu neuen Civilbauten. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Das Leben in der Gottheit, in der Wahrheit ꝛc. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die Obſcuranten-Sekten dieſer Zeit ꝛc. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die Partheigänger der Finſterniß in der proteſtantiſchen Kirche ꝛc. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die letzten Zeiten und Zukunſt der Völker der Erde; ꝛc. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die Armennoth von Jeremias Gotthelf ꝛc. — Die 141te Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Das Präſentations-Recht bei der katholiſchen Pfarrei Bayerfeld, k. Landgerichts Donauwörth. — Der Augsburg-Nürnberg-Hofer-Eiſenbahn-Bau. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 24,276. praes. $\frac{4}{7}$ 41.

(Die Entwürfe zu neuen Civilbauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat bei einem jüngſt vorgekommenen Falle die Wahrnehmung gemacht, daß die mit Regierungs-Ausſchreiben vom 12. Februar 1839 zur Kenntniß gebrachte höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 2ten Februar 1839 (Intelligenz-Blatt 1839 Seite 207) ſowie die Regierungs-Ausſchreibung vom 21ten März 1839 (Kreis-Blatt 1839 Seite 231) bei Entwürfen zu neuen Civilbauten nicht mit der den allerhöchſten Abſichten Seiner Majeſtät des Königs entſprechenden Strenge gehandhabt werde.

Demzufolge ſieht ſich die königliche Regierung veranlaßt, auf die in den bezeichneten Entſchließungen enthaltenen Weiſungen und namentlich auf die Beſtimmung wiederholt aufmerkſam zu machen, wonach jeder ordnungswidrige, von dem allerhöchſt genehmig-

Digitized by Google

ten Bauplane abweichende Bau ganz oder theilweiſe auf Koſten des Schuldigen unnachſichtlich abgebrochen, und vorſchriftsgemäß aufgeführt werden ſoll.

Augsburg den 17. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 25,104. praes. $\frac{23}{7}$ 41.

An

die kgl. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Das Leben in der Gottheit, in der Wahrheit, oder das Reich Gottes auf Erden, das Gottesthum über das Chriſtenthum, Muhametthum, Judenthum, Heidenthum in 32 Abhandlungen, von L. Albrecht, Skt. Gallen 6005 oder 1840. bei Scheitlin und Zollikofer" betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfaſſungsbeilage von dem königlichen Landgerichte Kitzingen verfügte und von der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 16ten Juli 1841 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 21. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 25,103. praes. $\frac{24}{7}$ 41.

An

die kgl. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die Obſkuranten-Sekten dieſer Zeit, in ihrer Gefahr drohenden Stellung gegen die Throne, die Religion und die Menſchheit, und wie ſie entſtanden ſind, und wodurch ihr Aufhören zu bewirken iſt, von Erich Haurenski zu Gard-Ebrö, Weimar 1841. Verlag und Druck von Bernhard Friedrich Voigt" betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungsbeilage von dem k. Stadtkommiſſa-

riate Nürnberg verfügte und von der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des königlichen Miniſteriums des Innern vom 16ten Juli l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 21ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 25,105. praes. $\frac{24}{7}$ 41.

An

die kgl. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die Parthei-gänger der Finſterniß in der proteſtantiſchen Kirche nach ihrem Weſen, Streben und Treiben, dargeſtellt von D. H. A. Bergmann, Weimar 1841. Verlag und Druck von B. Fr. Voigt“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungsbeilage von dem k. Stadtkommiſſariate Nürnberg verfügte und von der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des königlichen Miniſteriums des Innern vom 16ten Juli l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg, den 21. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 25,106. praes. $\frac{24}{7}$ 41.

An

die kgl. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die letzten Zeiten und Zukunft der Völker der Erde; nach der Entſieglung und Erklärung der Offenbarung Johannes. Die Heimſuchung und Wiedererſcheinung Jehova. Das Weltgericht und tauſendjährige Reich Gottes. Welt- oder Zeitgeſchichte, letztes Heft, von 1308 bis zum Ende des tauſendjährigen Reiches. Deutlich und klar enthüllt von L. Albrecht, St. Gallen 6005 oder 1840, in Kommiſſion von Scheitlin und Zollikofer ‘ betreffend)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungsbeilage von dem kgl. Landgerichte

Digitized by Google

Kitzingen verfügte und von der königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des königlichen Miniſteriums des Innern vom 16ten Juli l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 21ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 25,246. praes. $\frac{24}{7}$ 41.

An
die kgl. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die Armennoth von Jeremias Gotthelf. Zürich und Frauenfeld Druck und Verlag von Beyel 1840" betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungsbeilage von dem Stadtkommiſſariate Erlangen verfügte und von der königlichen Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des königl. Miniſteriums des Innern vom 17ten Juli 1841 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg den 23ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 24,984. praes. $\frac{21}{7}$ 41.

An
ſämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des k. Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 141te Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wird den ſämmtlichen Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen

Digitized by Google

des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg das Circular der k. k. öſterreichiſchen Landes-Regierung in dem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns vom 2ten v. Mts. über die baare Auszahlung der am 1ten desſelben Monats in der Serie 55 verloosten fünfprozentigen Bankobligationen nebſt dem Verzeichniſſe der gezogenen Obligations-Nummern zum Zwecke der Wahrung der dießfallſigen Intereſſen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 23ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 1. Junius 1841 in der Serie 55 verloosten 5 proz. Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer, vom 1ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. Oktober 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1.

Die am 1. Junius 1841 in der Serie 55 verloosten 5 proz Banko-Obligationen Nro. 45,065 bis einſchließig Nro. 46,540 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§ 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1ten Julius 1841 und wird von der k. k. Univerſal-Staats- und Banko-Schuldenkaſſe geleiſtet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen ſind.

§ 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis letzten Mai 1841 zu 2 und 2½ proz. in W. W., für den Monat Junius 1841 hingegen die urſprünglichen Zinſen mit 5 Proz. in Conventionsmünze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verbot oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beſchlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, — welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müſſen.

§ 6.

Den Beſitzern von ſolchen Obligationen, deren Verzinſung auf eine Filial-Creditskaſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Univerſal-Staats- und Banko-Schuldenkaſſe oder bei jener Creditskaſſe zu erhalten, bei welcher ſie bisher die Zinſen bezogen haben.

Digitized by Google

Im letztern Falle haben ſie die verlooſten Obligationen bei der Filialkreditskaſſe einzureichen.

Wien am 2. Junius 1841.

Johann Talatzko Frhr. v. Geſtieticz,
Nied. = Oeſt. = Reggs. = Präſident.

Joſeph Felner,
Nied.=Oeſt.=Reggs.=Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations=Nummern der 55ten Serie, welche in der am 1. Junius 1841 vorgenommenen einhundert ein und vierzigſten Verlooſung der ältern öſterr. Staatsſchuld gezogen wurde.

Banco=Obligationen.

à 5 Prozent.

Nummer: 45,065. 45,070. 45,072. 45,077. 45,079. 45,081. 45,082. 45,087. 45,089. 45,099. 45,100. 45,103. 45,105. 45,109. 45,113. 45,114. 45,115. 45,117. 45,118. 45,119. 45,120. 45,127. 45,136. 45,139. 45,140. 45,142. 45,143. 45,149. 45,150. 45,151. 45,156. 45,158. 45,159. 45,160. 45,161. 45,164. 45,165. 45,166. 45,167. 45,169. 45,170. 45,171. 45,172. 45,174. 45,176. 45,178. 45,179. 45,180. 45,181 - 84. 45,189 - 91. 45,193. 45,194. 45,195. 45,197. 45,200. 45,201. 45,203. 45,204. 45,205. 45,207 - 9. 45,211. 45,212. 45,215 - 18. 45,220. 45 228. 45,230. 45,233. 45,235. 45 238. 45,241. 45,248. 45,255. 45,259. 45,260 - 63. 45,267. 45,271. 45,274. 45,276. 45.280. 45,281. 45,287. 45,289. 45,294. 45,296. 45,299. 45,300. 45,302. 45,312. 45,313. 45,314. 45,316. 445,323. 45,326 45.334. 45,335. 45,337. 445,339. 45,348. 45,354. 45,356. 45,359. 45,361. 45,363. 45,365. 45,370. 45,371. 45,373. 45,378. 45,383. 45,386. 45,389 - 92. 45,395. 45,398. 45,401. 45,402. 45,407. 45,409 45,411 - 14. 45,423. 45,429. 45,431. 45,433. 45,434. 45,440. 45,441. 45,445. 45,448. 45,451. 45,452. 45,454. 45.455. 45.456. 45,458. 45,460 - 64. 45,467. 45,469. 45,473. 45,479. 45,480. 45,482. 45,484. 45,485. 45,487 - 91. 45,493 - 96. 45,499. 45,502. 45,504. 45,505. 45,506. 45,513. 45,516 - 22. 45,524. 45,525. 45,527. 45,528. 45,530. 45,532. 45,535. 45.539. 45,541-46. 45,549. 45,551. 45,552. 45,554. 45,558. 45,563 - 65. 45,567 - 70. 45,576. 45,578. 45,580. 45,585. 45,587. 45,590. 45,591. 45,593. 45,598. 45,599 45,604 45,605. 45,608. 45,610-13. 45,615. 45,616. 45618. 45,622. 45,623. 45,625 - 28. 45,630. 45,631. 45,633 - 35. 45,638 - 40. 45,642 - 46. 45,649. 45,650. 45,652 - 57. 45,659. 45,661. 45,662. 45,664 - 69. 45,674 - 77. 45,679. 45,680. 45,683 - 87. 45,691. 45,692. 45.694. 45,695. 45,702. 45,704. 45,705. 45,707 - 10. 45,712 - 19. 45,721 - 24. 45,726 - 30. 45,735 - 41. 45,743. 45,745. 45,747 - 54. 45,757. 45,760. 45,762. 45,763. 45,767 - 69. 45,771. 45,773. 45,776. 45,777. 45,779. 45,780. 45,783. 45,792 - 94. 45,801. 45,805 - 8. 45,811. 45,815. 45,817. 45,820. 45,828. 45,829. 45,832. 45,836. 45,839 - 42. 45,845 - 47. 45,850 - 53. 45,857. 45,863. 45,865. 45,867. 45,870. - 73. 45,876. 45,877. 45,879. 45.885. 45,886. 45,889. 45.891. 45,892. 45,899. 45,905 - 13. 45,915. 45,916. 45,919. 45,937. 45,938. 45,940. 45,941. 45,945. 45,946. 45,949. 45,952 - 55. 45,958 - 60. 45,964 - 66. 45,972. 45,978 - 80. 45,985 - 94. 45,996. 45,998. 46,000. 46,003-6. 46,008. 46,009. 46,015. 46,013. 46,017 - 19. 46,022 - 25.

Digitized by Google

46,030. 46,032 - 35. 46,037. 56,042. 46,043. 46,045. 46,048 - 56. 46,059. 46,062. 46,071. 46,072. 46,074. 46,077. 46,083. 46,085. 46,092. 46,095. 46,101. 46,103. 46,104. 46,106 - 11. 46,114. 46,116. 46,119. 46,120. 46,122. 46,125. 46,127. 46,129. 46,132. 46,140 - 43. 46,145. 46,150. 46,151. 46,157. 46,158. 46,161. 46,162. 46,164. 46,168. 46,170. 46,171. 46,174 - 76. 46,178. 46,187 - 89. 46,193 - 95. 46,198. 46,200. 46,203. 46,206 - 8. 46,211. 46,214 - 16 46,218 - 20. 46,223. 46,225. 46,328. 46,231. 46,233. 46,238 - 40. 46,248. 46,250. 46,251. 46,253. 46,254. 46,257. 46,258. 46,263 - 66. 46,269 - 75. 46,277. 46,279 - 86. 46,289. 46,290. 46,292 - 96. 46,298 - 304. 46,306 - 11. 46,314 - 16. 46,318. 46,319. 46,323. 46,326. 46,327. 46,332. 46,333. 46,335 - 39. 46,342 - 44. 46,347 - 49. 46,358. 46,360. 46,363. 46,365. 46,371. 46,373 - 79. 46,382. 46,383. 46,385. 46,387 - 89. 46,397. 46,399. 46,401. 46,402. 46,404. 46,406. 46,407. 46,416. 46,417. 46,421 - 27. 46,436. 46,440. 46,443. 46,444. 46,455. 46,456. 46,458 - 63. 46,466. 46,467. 46,469 - 76. 46,478. 46,479. 46,481. 46,486 - 97. 46,499. 46,502. 46,504 - 11. 46,514. 46,522. 46,524. 46,525. 46,528 - 31. 46,536. 46,538. 46,540.

Ad Nrm. 25,486. praes. $\frac{2}{7}$ 41.

(Das Präſentations-Recht bei der katholiſchen Pfarrei Bayerfeld, königl. Landgerichts Donauwörth, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 19ten d. Mts. ad Nro. 11,762 allergnädigſt bewogen gefunden, dem von dem fürſtlich Oettingen-Wallerſteinſchen Hauſe in Anſpruch genommenen alternativen Präſentations-Rechte bei der katholiſchen Pfarrei Bayerfeld, kgl. Landgerichts Donauwörth, in der Diöceſe Eichſtädt, die landesherrliche Anerkennung angedeihen zu laſſen.

Augsburg den 25. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrum. 6,568. praes. $\frac{2}{7}$ 41.

An

alle bei Ausführung des Augsburg-Nürnberg-Hofer-Eiſenbahn-Baues betheiligten Untergerichte von Schwaben und Neuburg.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Reſcriptes aus dem kgl. Miniſterium der Juſtiz de dato 4ten d. Mts. werden ſämmtliche bei Ausführung des Augsburg-Nürnberg-Hofer-Eiſenbahn-Baues betheiligten Untergerichte von Schwaben und Neuburg hiermit angewieſen, die dieſen Bau betreffenden, ihren Wirkungskreis als Juſtiz-Stellen, berührenden Angelegenheiten mit allen ihnen zu Gebot ſtehenden geſetzlichen Mitteln thätigſt zu fördern.

Neuburg den 16 Juli 1841.

Königl. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.

v. Weber, Präſident.

Weinig, Sekretär.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{27}{7}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben mittels allerhöchſten Reſcripts vom Bade Brückenau den 15ten Juli l. Js. allergnädigſt geruht, den zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Illertiſſen, Joſeph Franz, zum erſten Aſſeſſor bei dieſem Amte vorrücken zu laſſen, und an deſſen Stelle den Acceſſiſten bei der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Wilhelm Durocher, zum zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Illertiſſen zu ernennen.

praes. $\frac{27}{7}$ 41.

Auf die bei dem Landgerichte Monheim erledigte erſte Aſſeſſors-Stelle wurde mit allerhöchſtem Reſcripte ddto. Brückenau den 17. Juli l. Js. der bisherige erſte Aſſeſſor bei dem Landgerichte Hilpoltſtein, Jakob Dantſcher, ſeinem Anſuchen gemäß verſetzt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 32.** den 7. Auguſt **1841.**

Inhalt: Die Anwendung der Verordnung über die Behandlung der Gerichts- und Adminiſtrativ-Depoſiten auf mittelbare Gerichte. — Die Pferde-Ausfuhr. — Aufſicht auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen. — Die Haupt-Jahres-Prüfung der katholiſchen Schul-Seminariſten für das Jahr 1841. — Der Hagel-Verſicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 1830/40. — Die Prüfung der katholiſchen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dillingen für das Jahr 1841/42. — Schankung eines katholiſchen Geiſtlichen. — Die Erledigung der Muſiklehrers-Stelle am kgl. Schullehrer-Seminar von Schwaben und Neuburg. — Die Erledigung der Schulſtelle der untern Klaſſe zu Leipheim. — Die Correſpondenz der Gerichte mit auswärtigen Behörden. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 25,390. praes. $\frac{1}{8}$ 41.

An
die Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte
von Schwaben und Neuburg.

(Die Anwendung der Verordnung über die Behandlung der Gerichts- und Adminiſtrativ-Depoſiten, auf mittelbare Gerichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 19ten d. Mts. wird den Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten von Schwaben und Neuburg die allerhöchſte Entſchließung vom 27ten Juni l. Js., die Anwendung der Verordnung vom 22ten Dezember v. Js. über die Behandlung der Gerichts- und Adminiſtrativ-Depoſiten auf die mittelbaren Gerichte betreffend, hiebei in Abdruck zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg den 24ten Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Antrag Unſeres Juſtiz-Miniſteriums, Miniſteriums des Innern und Finanz-Miniſteriums, im Rückblick auf die Beſtimmungen der §§. 24, 25 und 26 der Beilage IV., dann der §§. 71 und 86 der Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde allergnädigſt bewogen gefunden, zu beſchließen, daß — auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, — Unſere Verordnung vom 22ten Dezember 1840, über die Behandlung der Gerichts- und Adminiſtrativ-Depoſiten, zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei allen Gerichten des Königreichs, auch auf die mittelbaren Gerichte Anwendung zu finden habe, daß jedoch hiebei, in Berückſichtigung der obwaltenden beſonderen Verhältniſſe, folgende Modifikationen eintreten ſollen:

a) Die in den §§. 4. und 5. der neuen Depoſital-Vorſchriften gegebenen Beſtimmungen wegen der Herſtellung feuerfeſter Gewölbe und eiſerner Kaſſen zur Aufbewahrung der Depoſiten, finden keine unbedingte Anwendung auf die gutsherrlichen Gerichte, ſondern die erforderlichen Verfügungen zur möglichſten Sicherung der Depoſiten bleiben zunächſt den Gutsherren überlaſſen.

b) Das Verfahren der mittelbaren Gerichte in Beziehung auf die Behandlung der Depoſiten, iſt im Allgemeinen ganz nach den Vorſchriften der Verordnung vom 22ten Dezember 1840 zu bemeſſen.

Bei jenen mittelbaren Gerichten, welche nicht mit zwei Beamten beſetzt ſind, wird den Gerichtsherren geſtattet, in analoger Anwendung des § 18. jener Vorſchriften nach Umſtänden einen zweiten Depoſital-Beamten aufzuſtellen.

Hiernach iſt bei den, mit zwei Depoſital Beamten beſtellten gutsherrlichen Gerichten das durch die Verordnung vorgezeichnete Verfahren ganz einzuhalten; bei den übrigen dagegen hat die Doppelſperre hinweg zu fallen, und der eine Beamte hat alle Amtshandlungen, welche die Verordnung vorſchreibt, allein vorzunehmen.

c) Die im § 73 der Verordnung enthaltene Vorſchrift: daß am Schluſſe jedes Etatsjahres der vollſtändige Abſchluß der Depoſitenbücher, und der Sturz der Depoſitalkaſſe, dann der Material-Vorräthe von den Depoſitarien vorzunehmen, und das hierüber aufzunehmende Protokoll der betreffenden Oberaufſichtsſtelle vorzulegen ſey, findet auch auf die mittelbaren Gerichte Anwendung, jedoch hat die, für die unmittelbaren Gerichte vorgeſchriebene beſondere Beglaubigung bei den mittelbaren Gerichten zu unterbleiben.

Digitized by Google

d) Den periodiſchen Viſitationen nach der Beſtimmung des § 74 der obigen Verordnung ſind die mittelbaren Gerichte wie die unmittelbaren Gerichte, auszuſetzen; jedoch hat bei den mittelbaren Gerichten die Anordnung ſolcher periodiſcher Viſitationen nicht durch die Regierungs-Finanzkammer allein, ſondern immer nur gemeinſchaftlich mit der Regierungs-Kammer des Innern zu geſchehen.

Nach dieſen Unſern allerhöchſten Beſtimmungen iſt nunmehr das Weitere zu verfügen.

München den 27. Juni 1841.

Ludwig.

Schrenk. Abel. Graf Seinsheim.

An die k. Appellations-Gerichte, dann die k. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern und der Finanzen, dieſſeits des Rheins.

(Die Anwendung der Depoſital-Vorſchriften vom 22. Dezember 1840 auf die mittelbaren Gerichte betreffend.)

Durch den Miniſter der General-Sekretär: Miniſterial-Rath
Kiell.

Ad Nrm. 26,460. praes. $\frac{7}{8}$ 41.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden.

(Die Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben laut allerhöchſter Entſchließung vom 2ten l. Mts. allergnädigſt zu befehlen geruht, daß die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgränze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des Königreichs wieder freigegeben werde.

Dieſe allerhöchſt beſchloſſene Aufhebung des unter dem 17. Oktober v. Js. (Extra-Beilage zu Nro. 42 des Kreis-Intell.-Bl.) und Beziehungsweiſe am 21. April und 17. Juni l. Js. (Kreis-Intell.-Blatt v. 1841 pag. 361 et 62 und 507) ausgeſchriebenen Ausfuhr-Verbotes wird hiemit zur genaueſten Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

Augsburg den 5. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 25,128. praes. $\frac{4}{8}$ 41.

An ſämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Aufſicht auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Antrag des jüngſt verſammelten Landraths von Schwaben und Neuburg in ſeiner VI. Sitzung vom 25ten May l. Js. § 4. lit. f des Protokolls haben Seine Königliche Majeſtät in dem Landraths-Abſchiede vom 3ten v. Mts. Abſchn. V. § 17. den ſtrengſten Vollzug derjenigen Anordnungen allerhöchſt anzuordnen geruht, nach welchen der Zuſtand der Gemeinde-Waldungen und ihre Bewirthſchaftung der ſchärfſten Beaufſichtigung unterſtellt bleiben, und der Ausrottung und Vertheilung von Waldflächen auf jede geſetzliche Weiſe nachdrücklichſt entgegen gewirkt werden ſolle.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich daher veranlaßt, die ſämmtlichen Polizey- und Communal-Curatel-Behörden auf die dieſſeitigen in dieſem Betreffe erlaſſenen Ausſchreiben, namentlich:

1.) auf die lithographirten Generalien vom 26. Mai und 28. Oktober 1837, die Bewirthſchaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr.;

2.) auf das Kreis-Ausſchreiben vom 11ten November 1837, die Handhabung der forſtpolizeylichen Aufſicht in den Privat-Waldungen, Kreisbl. pag. 1674 und

3.) auf das lithographirte Ausſchreiben vom 30. Dezember 1838, die Bewirthſchaftung der Waldungen betr., wiederholt aufmerkſam zu machen, und den ſtrengſten Vollzug derſelben einzuſchärfen.

Augsburg den 1. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 26,398. praes. $\frac{7}{8}$ 41.

(Die Hauptjahres-Prüfung der katholiſchen Schul-Seminariſten für das Jahr 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am Mittwoch den 1. September d. Js. und an den darauf folgenden Tagen wird in dem k. Schullehrer-Seminar zu Dillingen die Hauptjahres resp. Final-Prüfung der katholiſchen Schul-Seminariſten des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg abgehalten werden, welcher auſſer den im Schullehrer-Seminar befindlichen Seminariſten auch ſolche dem Schulfache ſich widmende Individuen, die bereits früher die Exſpektanten-Prüfung beſtanden haben, nun aber ſich eine beſſere Note für die Verwendung als Schulgehilfen oder Verweſer

Digitized by Google

verſchaffen wollen, ſich unterziehen dürfen.

Andere dem Schulfache ſich widmende Individuen, welche das Schullehrer-Seminar nicht beſucht haben, dürfen bei dieſer Prüfung nicht, und in auſſerordentlichen Fällen nur dann erſcheinen, wenn ſie hiezu durch beſondere k. Regierungs-Entſchließungen die Bewilligung erlangt haben, und ſich hierüber bei der kgl. Prüfungs-Commiſſion ausweiſen können.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 3. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nmr. 25,820. praes. $\frac{4}{8}$ 41.

(Den Hagel-Verſicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge des § 41 der Satzungen des Hagel-Verſicherungs-Vereins für das Königreich Bayern wird die ſummariſche Rechnungs-Ueberſicht aller Einnahmen [...] gaben dieſes Vereins für das Ja[...] anmit im Abdrucke zur öffentlicher [...] gebracht.

Aus dieſer Ueberſicht ergiebt ſich [...] verfloſſenen Jahre an ſämmtliche [...] gel getroffene Vereins-Mitglieder [...] volle Bezahlung geleiſtet, und neb[...] wenn auch nicht bedeutender, Re[...] gebildet wurde.

Nachdem zu Folge Anzeige des [...] Direktoriums auch im laufenden J[...] bisher angemeldeten Hagelſchäden [...] Einnahmen nicht nur vergütet werd[...] ſondern ſogar ein nicht unbedeute[...] ſerve-Fond verbleiben wird, w[...] noch bedeutendere Schäden vorko[...] kann die unterfertigte Stelle nur [...] daß die Landwirthe recht zahlreich b[...] ein beitreten, und es ihm dadurch m[...] chen, ſein Fortbeſtehen zu befeſti[...] ihnen in den Zeiten des Unglücks [...] ſchädigung zu leiſten.

Augsburg, den 4ten Auguſt 1[...]

K. Regierung von Schwa[...] Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſi[...]

Wil[...]

Ad Nrn. 26,409. praes. ⅞ 41.

An

ſämmtliche kgl. und iſolirte Stiftungs-
...ionen, unmittelbare Magiſtra-
...rchenverwaltungen der Land-
...aftsgerichte des Regierungs-
Schwaben und Neuburg.

(Aufſicht a... ...er Gemeinde- und Stiftungs-Rech-
...bungen ...o 18³⁹/₄₀ betr.)

Seine...

Im Namen
...Majeſtät des Königs.

Auf d... Landrath... ſeiner ... § 4. lit. ... König... Abſchiede ... den ſtren... allerhöchſ... der Zuſta... ihre Be... ſichtigung ... tung un... jede geſe... gewirkt ...
...Etats-Jahr 1839/40 noch aus-
...meinde- und Stiftungs-Rech-
...en Reviſion zur unterfertigten
...irt, ſind bei Vermeidung der Ab-
...es Wartbotens bis zum 1ten
dieſes Jahres in Vorlage zu

...rg, den 4. Auguſt 1841.

Die u... veranlaßt... munal-... in dieſen ... namentlich...

...rung von Schwaben und
Neuburg.

...mmer des Innern.

1.) auf ... 26. ... wirt... tung...

(...rung des k. Regierungs-Präſidenten.)

...v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

2.) auf ... Ro... forſt... Wa...

Ad Nrm. 26,400. praes. ⅞ 41.

(Die Prüfung der katholiſchen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dilingen für das Jahr 18⁴¹/₄₂ betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Die Prüfung der katholiſchen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dilingen für das Jahr 1841/42 wird am Dienſtag den 7. September d. Js. und an den darauf folgenden Tagen in dem genannten Seminar ſtattfinden.

An dieſer Prüfung können alle jene Schullehrlinge Theil nehmen, welche die Prüfung zur Aufnahme für die Vorbereitung zum Schulfache im Jahre 1838 beſtanden, und das 16te Lebensjahr vollſtändig zurückgelegt haben, ſo wie auch jene Schullehrlinge, die ſich ſchon früher der Aufnahmsprüfung für das Seminar unterzogen haben, ohne in daſſelbe aufgenommen oder ohne vom Schulfache gänzlich zurückgewieſen worden zu ſeyn.

Die Conkurrenten haben ſich am Montag den 6. September Nachmittags bei der Prüfungs-Commiſſion im Lokale des Schullehrer-Seminars zu Dilingen zu melden, folgende Zeugniſſe vorzulegen:

1.) Das Tauf- und Schul-Entlaſſungs-Zeugniß, inſoferne dieſe Zeugniſſe nicht ſchon bei den früheren Prüfungen übergeben wurden,

2.) den Impfſchein, wenn dieſer nicht ebenfalls ſchon früher vorgelegt worden, ſo wie das Zeugniß über Revaccination,

Digitized by Google

3.) ein Zeugniß des Gerichtsarztes über Körperbeſchaffenheit und Geſundheit,

4.) ein Zeugniß der kgl. Diſtrikts = Polizey-Behörde über Vermögen oder Armuth,

5.) ein von der betreffenden Lokalſchul-Inſpektion auszuſtellendes, und von der k. Diſtrikts = Schulinſpektion oder unmittelbaren Lokalſchul-Commiſſion mit den erforderlichen Bemerkungen ihrer eigenen Wahrnehmungen zu verſehendes Zeugniß über Fortgang, Fleiß und ſittliches Betragen des Schullehrlings in der durch die Schulausſchreibung vom 9ten Juli 1830 § 18 Nro. XXVIII angeordneten tabellariſchen Form,

6.) den durch die eben bemerkte Schulausſchreibung Nro. XXVIII angeordneten von der k. Diſtrikts-Polizey-Behörde zu fertigenden, Extrakt aus dem Hauptqualifikationsbuche der Schullehrlinge, wobei auf den Leumund und das Betragen derſelben beſondere Rückſicht zu nehmen iſt.

Sämmtliche Diſtrikts = Schul = Inſpektionen und Lokal = Schul = Commiſſionen haben die in ihren Diſtrikten befindlichen Schullehrlinge, welche zu dieſer Prüfung qualifizirt ſind, hievon ſchleunigſt in Kenntniß zu ſetzen, und die Diſtrikts = Polizey = Behörden haben dafür zu ſorgen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung in die Lokal-Intelligenz-Blätter, wo ſolche beſtehen, rechtzeitig eingerückt werden.

Augsburg den 3. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nmr. 25,076. praes. 5/7 41.

(Die Schankung eines katholiſchen Geiſtlichen betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ein nichtgenannt ſeyn wollender katholiſcher Geiſtlicher hat der Pfarrkirche Reichertshofen, k. Landgerichts Neuburg a. d. D., ein Kapital von 50 fl. und der Schule daſelbſt ein gleiches zu 50 fl. zum Zwecke der Anſchaffung von Schulbücher für arme Kinder aus den jährlichen Intereſſen hievon, nebſtden noch 100 Schulbücher geſchenkt, was zur ehrenden Anerkennung dieſer edlen Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Augsburg den 8. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

coll. v. Gimmi.

Ad Nrm. 25,147. praes. 3/7 41.

(Die Erledigung der Muſiklehrers-Stelle am königl. Schullehrer = Seminar von Schwaben und Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die mit dem Anfange des Schul-Jahres 1841/42 erfolgende Verlegung des

Digitized by Google

Schullehrer-Seminars von Dilingen nach Lauingen, kömmt die Muſiklehrers-Stelle an dieſer Lehranſtalt in Erledigung, mit welcher ein jährlicher Funktionsgehalt von drei hundert Gulden verbunden iſt.

Der Muſiklehrer hat die Verbindlichkeit, den Seminariſten beider Kurſe im Geſange, Orgelſpielen und Violinſpielen Unterricht zu ertheilen, und die Muſikdirektion zu führen.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Fertigkeit im Geſange, Orgel- und Violinſpielen, namentlich auch im General-Baſſe und Choralgeſange, und ihre Gewandheit im Unterrichtsertheilen, ſo wie ihre Fähigkeit zur Direktion eines Orcheſters nebſt moraliſchen Wandel durch legale Zeugniſſe nachzuweiſen, und haben ihre Geſuche längſtens bis zum 25. Auguſt d. Js. an die unterfertigte Stelle einzureichen.

Augsburg den 2ten Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll

Ad Nro. 17,334. praes. $\frac{4}{8}$ 41.

(Die Erledigung der Schulſtelle der untern Klaſſe zu Leipheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des quiesc. Schullehrers Algöwer iſt die Schulſtelle der untern Klaſſe an der proteſtant. Schule zu Leipheim, im kgl. Landgerichte Günzburg, in Erledigung gekommen.

Die Erträgniſſe dieſer Schulſtelle betragen zweyhundert fünfzig Gulden, nämlich: 150 fl. 24 kr. aus Lokalmitteln, und 99 fl. 36 kr. widerrufliche Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schul-Fonde, ohne freie Wohnung.

Die Zahl der Schüler dieſer Klaſſe beläuft ſich im Durchſchnitte auf 60.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Qualifikationsbuchs-Extrakten belegten Geſuche längſtens bis zum 1. September d. Js. an die proteſtantiſche k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion in Leipheim portofrei einzureichen.

Augsburg den 30. Juli 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Digitized by Google

Ad Nrum. 25,558. praes. $\frac{1}{7}$ 41.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

wird den ſämmtlichen Untergerichten des Krei- ſes nachſtehend das im Betreff der Corres- pondenz der Gerichte mit auswärtigen Be- hörden ddo. München den 2ten Juli 1841 erfolgte Allerhöchſte Reſcript des königlichen Juſtiz-Miniſteriums zur Kenntniß und genauen Darnachachtung mit dem Anhange in Abſchrift mitgetheilt, daß gegen die Vorſtände der den dießfalls beſtehenden Vorſchriften zuwiderhan- delnden Gerichte mit angemeſſenen Geldſtra- fen eingeſchritten werden würde.

Neuburg den 16 Juli 1841.

Königl. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.

v. Weber, Präſident.

Weinig, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Juſtiz – Miniſterium.

Des ſchon längſt beſtehenden und bereits ſo oft in Erinnerung gebrachten Verbotes der unmittelbaren Correspondenz zwiſchen dieß- ſeitigen und auswärtigen Behörden ungeachtet, ſind in neuerer Zeit dennoch wieder ſehr viele Untergerichte mit auswärtigen, insbeſondere kgl. franzöſiſchen Behörden, in unmittelbare Communikation getreten.

Das k. Appellationsgericht wird ſofort be- auftragt, die ſämmtlichen Untergerichte von Schwaben und Neuburg nochmals auf die beſtehenden Verordnungen hinzuweiſen, und in Zukunft gegen die Vorſtände jener Gerichte, welche den deßfallſigen Vorſchriften zuwiderhandeln, mit geeigneter Strenge ein- zuſchreiten.

München den 2. Juli 1841.

Auf
Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An
das kgl. Appellationsge- richt von Schwaben und Neuburg.

(Die Correspondenz der Ge- richte mit auswärtigen Behörden betr.)

Durch den Miniſter der General-Sekretär, anſtatt deſſen der ge- heime Sekretär:
Hänlein.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachrichten.

praes. $\frac{27}{7}$ 41.

Dem Prieſter Anton Pröbſt, Pfarrer in Munzingen, wurde nach beigebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf die Pfarrei Bayerfeld, kgl. Landgerichts Donauwörth, zum Behufe des Antritts dieſer Pfründe von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $\frac{31}{7}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 16ten Juli d. Js. dem Prieſter Gregor Lenner, Pfarrvikar in Hopferbach, königl. Landgerichts Obergünzburg, die Pfarrei Oberthingau, deſſelben Landgerichts, zu übertragen geruht.

praes. $\frac{31}{7}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung im kgl. Landwehr-Bataillon der Stadt Memmingen wurden ernannt: 1.) als Hauptmann: der bisherige Lieutenant Karl Dämpfle; 2.) als Oberlieutenant bei der Grenadier-Kompagnie, der bisherige Lieutenant Chriſtian Hugel; bei der Schützen-Kompagnie der bisherige Lieutenant Johann Jakob Hummel; bei der Cavallerie, der bisherige Lieutenant, Fried. von Heuß; 3.) als Lieutnant: bei der Grenadier-Kompagnie, der bisherige Junker Johann Georg Fackler, und der bisherige Sergeant Johann Näher; bei der Füſſilier-Kompagnie, der bisherige Sergeant Elias Kleiber; bei der Cavallerie, der bisherige Corporal Johann Hail.

praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 23ten Juli d. Js. dem Prieſter Philipp Kaſtner, Pfarrer in Hietting, kgl. Landgerichts Neuburg an der Donau, die Pfarrei Burgheim, k. Landgerichts gleichen Namens, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{3}{8}$ 41.

Zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 23ten Juli d. Js. wurde dem Prieſter Johann Baptiſt Ypbauer, Benefiziat in Ganacker, kgl. Landgerichts Landau, die Pfarrei Hietting, kgl. Land-Gerichts Neuburg an der Donau, allergnädigſt übertragen.

praes. $\frac{5}{8}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr = Bataillon der Stadt Weiſſenhorn, zum Hauptmann der bisherige Lieutnant Xaver Stiegele; zum Ober = Lieutenant der bisherige Lieutenant Joſeph Engelhardt ernannt.

praes. $\frac{4}{8}$ 41.

Nach vorgenommener Wahl wurde der bisherige Lieutenant im Landwehr = Bataillon Schwabmünchen, Martin Keck, zum Hauptmann ernannt.

praes. $\frac{5}{8}$ 41.

Die von Seite des adelichen Gutsbeſitzers Johann von Heuß erfolgte Ernennung des Appellations-Gerichts = Acceſſiſten Joſeph Glas von Friedberg, zum Patrimonialrichter II. Klaſſe in Trunkelsberg, hat die Beſtätigung der bei den Kreis-Stellen unter der Beſtimmung erhalten, daß derſelbe ſeinen bisherigen Wohnſitz zu Memmingen zwar beibehalten könne, aber in jeder Woche am Amtsſitze Trunkelsberg einen Gerichtstag ohne Koſten für die Gerichtsangehörigen und ſonſtigen Betheiligten abzuhalten verpflichtet ſey.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 33. den 14. Auguſt 1841.

Inhalt: Thierquälerei, hier insbeſondere die Verhinderung des Saugens der Kälber durch Anlegung einer Maulſperre. — Die Erledigung der Pfarrey Angelberg und Tuſſenhauſen. — Die Aufſtellung eines Agenten der Leipziger Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft in Kempten. — Dienſtes-Nachrichten. — Schrannen-Conſpekt. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 21,844. praes. 3/7 41.

An
ſämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Thierquälerei, hier insbeſondere die Verhinderung des Saugens der Kälber durch Anlegung einer Maulſperre betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt in Erfahrung gebracht worden, daß Viehhändler den Kälbern, welche noch an ihren Müttern ſaugen, ſobald ſie ſolche mit den letztern zu Markte bringen, um den Kühen mehr ein volles Eiter zu erhalten, und dadurch vermeintlich das Anſehen beſſerer Milchkühe zu geben, das Saugen dadurch verhindern, daß ſie denſelben das Maul durch Anlegung von Schnüren oder Riemen ſperren, wobei ſie denn mehr oder minder ſchonungslos verfahren.

Da hiedurch eine um ſo größere Qual für dieſe Thiere entſteht, je länger dieſe Sperre andauert, und je wärmer die Temperatur zu der Zeit iſt, wo ſolche geſchieht, ſo ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieſes Maulſperren der Kälber als offenbare Thierquälerei, hiemit als unſtatthaft zu erklären, und die ſämmtlichen Polizei-Behörden von Oberbayern zu beauftragen, dieſes Verbot möglichſt allgemein bekannt zu machen, ſowie die

Digitized by Google

für die Aufrechterhaltung der Markt-Polizei zunächſt beſtimmten Organe anzuweiſen, bei künftigen Wahrnehmungen ſolcher Maulſperre dieſelben jedesmal unverzüglich abzuſtellen, die Uebertreter ſelbſt aber zur verdienten Strafe anzuzeigen.

München den 3. Juni 1841.

K. Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des königlichen Präſidenten)

Fiſcher, Direktor.

Richard.

Ad Nrm. 26,643. praes. $\frac{12}{8}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Angelberg und Tuſſenhauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Kaspar Filſer wurde die Pfarrei Angelberg und Tuſſenhauſen, k. Landgerichts Türkheim, erlediget, welche ſich über eine Bevölkerung von 697 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1336 fl. 58 kr., nämlich: 1) in ſtändigem Gehalte 78 fl. 2 kr.; 2) aus Realitäten 119 fl. 18 kr.; 3) aus Rechten in 1002 fl. 54 kr.; 4) in beſonders bezahlten Verrichtungen 131 fl. 5 kr.; 5) in herkömmlichen Gaben 5 fl. 39 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 96 fl. 18 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 10. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 26,617. praes. $\frac{12}{8}$ 41.

(Die Aufſtellung eines Agenten der Leipziger Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft in Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 3ten l. Mts. Nr. 16,428 wurde genehmigt, daß der Kaufmann Johann Jakob Schachenmayer in Kempten die Agentur der Leipziger Lebensverſicherungs-Geſellſchaft für die Stadt Kempten, dann für die Landgerichte Kempten, Obergünzburg, Immenſtadt, Weiler, Grönenbach und Sonthofen übernehmen dürfe.

Augsburg den 11. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{7}{8}$ 41.

Vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 23. Juli l. Js. haben Seine Königliche Majeſtät genehmiget, daß von den gräflich Eckartiſchen Fideikommiß-Intereſſenten aus den Beſtandtheilen des ehemaligen Patrimonial-Gerichts Bertoldsheim und Trugenhofen ein Patrimonial-Amt mit dem Sitze zu Bertoldsheim gebildet werde, welches die Orte Bertoldsheim, Erlbach und Trugenhofen zu umfaſſen hat.

Als Patrimonial-Beamte iſt der bisherige dortige Rentenverwalter Joſeph Riedel ernannt, und von k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, beſtätiget worden.

praes. $\frac{10}{8}$ 41.

Die Ernennung des Patrimonialrichters II. Klaſſe Johann Premauer zu Oſterberg zum Patrimonialrichter I. Klaſſe zu Fellheim, k. Landgerichts Illertiſſen, hat unterm 5. Auguſt 1841 die Beſtätigung der k. Regierung und des k. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg unter der Beſtimmung erhalten, daß derſelbe ſeinen Wohnſitz zu Oſterberg zwar beibehalten könne, aber in jeder Woche zu Fellheim einen Gerichts-Tag ohne Koſten für die Gerichtsangehörigen abzuhalten verpflichtet ſey.

praes. $\frac{10}{8}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 25. Juli d. Js. dem Prieſter Johann Martin Weihmayr, Benefiziaten zu St. Markus in Augsburg, die Pfarrey Rauſtetten, k. Landgerichts Nördlingen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{11}{8}$ 41.

Von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, wurde unter dem 4ten Auguſt dieß Jahrs dem Seminär-Präfekten Prieſter Eduard Hochenecker in Neuburg nach beigebrachter Präſentations-Urkunde auf die Pfarrey Aitrang, k. Landgerichts Obergünzburg, zum Zwecke des Antrittes dieſer Pfründe die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $\frac{11}{8}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 25. Juli d. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den Hauptmann des Landwehr-Bataillons Dilingen, Nikolaus Bratſch, auf die in demſelben erledigte Stelle des Majors und Commandanten huldreichſt zu befördern.

Digitized by Google

praes. $\frac{21}{8}$ 41.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 24. Juli d. Js. die erledigte proteſtantiſche Pfarrey Unterringingen Dekanats Ebermergen, dem von dem Herrn Fürſten von Oettingen-Wallerſtein hiezu empfohlenen Pfarramts-Kandidaten Karl Wilhelm Edwin Pöſchel allergnädigſt zu verleihen geruht.

Ueberſicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preiſe in den bedeutendern Schrannen von Schwaben und Neuburg für den Monat Juli 1841.

Schrannen.	Waizen. Verkauft	Waizen. Mittel-Preis per Schffl.		Kern. Verkauft.	Kern. Mittel-Preis per Schffl.		Roggen. Verkauft.	Roggen. Mittel-Preis per Schffl.		Gerſte. Verkauft.	Gerſte. Mittel-Preis per Schffl.		Hafer. Verkauft.	Hafer. Mittel-Preis per Schffl.		Veeſen. Verkauft.	Veeſen. Mittel-Preis per Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2417	15	19	2056	15	5	2316	7	26	575	5	50	1535	4	1	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	739	14	52	474	8	17	115	6	17	403	4	27	—	—	—
Kempten	—	—	—	1851	16	27	1024	9	20	124	7	31	805	5	12	—	—	—
Lindau	6666	17	24	4038	17	46	228	8	54	214	8	51	767	5	21	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2319	16	39	1086	8	18	288	6	29	967	4	29	—	—	—
Neuburg	437	14	38	—	—	—	308	7	15	11	5	12	200	4	15	—	—	—
Nördlingen . . .	$49\frac{5}{8}$	11	25	$1485\frac{3}{8}$	14	53	$507\frac{1}{8}$	7	11	$207\frac{1}{2}$	5	57	$381\frac{3}{8}$	4	11	—	—	—
Donauwörth . . .	131	15	9	282	14	18	213	7	10	7	4	54	313	3	49	—	—	—
Krumbach	—	—	—	462	15	56	315	7	28	250	5	20	701	3	49	—	—	—
Lauingen	112	14	24	2094	14	56	454	6	22	645	5	1	408	3	38	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	854	15	34	387	8	—	$125\frac{1}{2}$	5	28	1001 $\frac{1}{[illegible]}$	4	8	—	—	—
Weiſſenhorn . . .	—	—	—	763	16	12	402	9	47	529	4	47	815	3	35	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	$9812\frac{5}{8}$	—	—	$16924\frac{3}{4}$	—	—	$7804\frac{4}{8}$	—	—	3091	—	—	8297	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 34. den 21. Auguſt 1841.

Inhalt. Die dießjährige Prüfung für das Lyceal-Lehramt. — Die dießjährige Prüfung für das Lehramt der Gymnaſien und der Mathematik. — Die Geſuche um Unterſtützung aus den Renten-Ueberſchüſſen vorzüglicher Kirchen-Stiftungen oder um Befreiung von der Konkurrenz-Leiſtung hiezu. — Die Erledigung von zwei Studien-Präfekten-Stellen und der Muſik-Präfekten-Stelle in dem Studien-Seminär zu Neuburg. — Die Ausſtellung von Muſtern landwirthſchaftlicher Sämereien am Oktober-Feſte 1841. — Die Herausgabe eines ſtatiſtiſchen Handbuchs für Schwaben und Neuburg durch den nunmehrigen Regiſtrator bei der k. Regierung von Oberbayern, Friedrich Kramer. — Die Erledigung der Pfarrey Regelsbach, Dekanats Schwabach. — Dienſtesnachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

Ad Nrm. 27,000. praes. $\frac{17}{8}$ 41.

(Die dießjährige Prüfung für das Lyceal-Lehramt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge königlicher Miniſterial-Entſchließung vom 8. dieſes Monats wird am 18. Oktober l. Js. für die Candidaten des Lyceal-Lehramtes eine allgemeine Concurs-Prüfung an den drei Landes-Univerſitäten abgehalten werden.

Dieſes wird unter Hinweiſung auf die Vollzugs-Vorſchriften vom 3. Februar 1834 (die Verhältniſſe der Lyceen betreffend), dann auf die k. Miniſterial-Entſchließungen vom 14. Juli und 1. Oktober deſſelben Jahres (die Prü-

Digitized by Google

fungen für das Lyceal-Lehramt betreffend) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 16. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 26,999. **praes. ½' 41.**

(Die dießjährige Prüfung für das Lehramt der Gymnaſien und der Mathematik betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch eine königliche Miniſterial-Entſchließung vom 8. dieſes Monats wurde beſchloſſen, am 18. Oktober l. Js. für das Lehramt der Gymnaſien und der Mathematik die Schulordnungsmäßige theoretiſche Prüfung an den drei Landes-Univerſitäten abhalten zu laſſen.

Dieſes wird unter Hinweiſung auf die Beſtimmungen der Schulordnung vom Jahre 1830, dann der k. Miniſterial-Bekanntmachung vom 21. Dezember 1838 und der Vollzugs-Vorſchriften vom 3. Februar 1834 (die Vorbildung zum Lehramte der Gymnaſien und lateiniſchen Schulen betreffend) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 16. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 27,004. **praes. ⅞' 41.**

An

die ſämmtlichen Curatel-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg, dann an die ſämmtlichen Kirchen-Verwaltungen, ſowohl in den Städten als in den Landgemeinden.

(Die Geſuche um Unterſtützung aus den Renten-Ueberſchüſſen vermöglicher Kirchen-Stiftungen oder um Befreiung von der Konkurrenz-Leiſtung hiezu betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge der höchſten Beſtimmungen

Digitized by Google

vom 6. Juni 1838 und 9. Juni 1840, die nähere Feſtſtellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Konkurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberſchüſſen der Kultus-Stiftungen betr. und unter Bezugnahme auf das dieſſeitige Kreis-Ausſchreiben vom 7ten Juli vorigen Jahrs in dieſem Betreffe werden die ſämmtlichen Kirchen-Verwaltungen des Regierungs-Bezirks darauf aufmerkſam gemacht, daß die Geſuche

a) entweder um Unterſtützung aus den Renten-Ueberſchüſſen anderer Kirchen-Stiftungen, oder

b) um Befreiung von der Konkurrenz mit den Ueberſchüſſen bis zum 1. Oktober laufenden Jahrs um ſo gewiſſer bei unterfertigter Stelle vollſtändig inſtruirt eingereicht ſeyn müſſen, als auf verſpätete Geſuche bei dem für 1841/42 zu machenden Konkurrenz-Ausſchlage keine Rückſicht mehr genommen werden könnte.

Es wird hiebei zugleich die Bemerkung wiederholt, daß die Geſuche der — der Kuratel der Land- oder Herrſchaftsgerichte untergebenen — Kirchen-Verwaltungen nur durch dieſe Behörden ſelbſt überreicht werden können, welche vorerſt die erforderliche Inſtruktion vorausgehen zu laſſen, und die nöthigen Belege, Grund-Etats und Rechnungen beizubringen haben.

Augsburg den 12. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 22,647. praes. $\frac{1}{8}$ 41.

(Die Erledigung von zwei Studien-Präfekten-Stellen und der Muſik-Präfekten-Stelle in dem k. Studien-Seminär zu Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem Studien-Seminär zu Neuburg ſind durch die Beförderung der beiden Studien-Präfekten Goldſtein und Hohenecker auf Pfarreyen und des Muſik-Präfekten Zollner auf eine Studien-Lehrers-Stelle, zwei Präfekten-Stellen und die

Muſik=Präfekten=Stelle erledigt. Mit jeder dieſer Stellen iſt eine jährliche Remuneration von Dreihundert Gulden, dann 60 fl. für Emolumente nebſt freier Wohnung und Verpflegung verbunden. Bewerber um dieſe Stellen haben ihre Geſuche unter Vorlage der nöthigen Zeugniſſe über die erforderliche Qualifikation, namentlich über philologiſche Kenntniſſe, Erziehungs=Geſchicklichkeit, und insbeſondere über religiös=ſittlichen Wandel an die unterfertigte Regierung längſtens bis zum 16. September dieſes Jahres einzureichen.

Was die Bewerber um die Muſik=Präfekten=Stelle betrifft, ſo haben ſich dieſelben über den Beſitz vorzüglicher muſikaliſcher Kenntniſſe, namentlich im Violinſpielen, dann über ihre Befähigung zur Ertheilung des Muſik=Unterrichtes und zur Leitung eines Muſikchors auszuweiſen; auch behält ſich die unterfertigte Stelle vor, nach Ermeſſen die Bewerber um die Muſik=Präfektur zum Beſtehen einer Prüfung am hieſigen Regierungs=Sitze einzuberufen.

Sollte ſich unter den Bewerbern um die beiden Studien=Präfekten=Stellen einer derſelben auch über Befähigung im Klavierſpielen auszuweiſen vermögen, ſo würde hierauf unter ſonſt gleichen Verhältniſſen geeignete Rückſicht genommen werden. Uebrigens ſind die Seminär=Präfekten auch zur Aushilfe=Leiſtung im Predigen bei den Gottesdienſten der Studien=Anſtalt verpflichtet.

Augsburg, den 17. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs=Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 27,369. praes. 1/8 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts=Polizei=Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausſtellung von Muſtern landwirthſchaftlicher Sämereyen am Oktoberfeſte 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Anſinnen des General=Comités des landwirthſchaftlichen Vereins von Bayern in München entſprechend, wird die unten folgende, an ſämmtliche Landwirthe des Königreichs gerichtete, Bekanntmachung „die Ausſtellung von Muſtern landwirthſchaftlicher Sämereien betreffend" hiemit zur öffentlichen Kenntniß

Digitized by Google

gebracht, und die Diſtrikts=Polizei=Behörden zugleich angewieſen, derſelben die größtmögliche Publicität zu geben.

Augsburg den 19ten Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs=Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ausſtellung
von
Muſtern landwirthſchaftl. Sämereien
am
Oktoberfeſte 1841.

Das Generalcomité des landwirthſchaftlichen Vereins hat es ſeit ſeinem Beſtehen zu einer ſeiner wichtigſten Aufgaben gezählt, dem Landwirthe Mittel an die Hand zu geben, gute Samen im Allgemeinen und die Samen von ſolchen Pflanzen insbeſonders zu erhalten, die als nützlich empfohlen oder noch ſelten angebaut werden, daher auf Schrannen nicht gekauft werden. Um den Landwirthen, welche ſolche nicht ſchrannenmäßige Samen kaufen wollen und häufig nicht wiſſen, wo ſie dieſelben kaufen ſollen, Gelegenheit zum Ankaufe, und denjenigen, welche ſolche Samen verkaufen wollen, und die Quellen des Abſatzes nicht kennen, Gelegenheit zum Verkaufe zu geben, ladet das Generalcomité die Landwirthe zur Bildung einer Samenmuſter=Niederlage, und zwar während des Oktoberfeſtes ein. An dem Samstage vor und dem Montage nach dem Hauptfeſttag iſt die Bude des landwirthſchaftlichen Vereins auf der Thereſienwieſe für dieſe Niederlage unter der Leitung eines Comité oder Ausſchuſſes eröffnet; dahin können Landwirthe Samenmuſter nebſt Angabe des Preiſes und der Quantitäten, welche zu verkaufen ſind, ſenden oder bringen. Diejenigen, welche Samen kaufen wollen, können von dieſen Samenmuſtern Einſicht nehmen, und ſich noch durch perſönliche Anfrage Aufklärung über die Cultur ſolcher Pflanzen verſchaffen. Dieſe öffentliche Verhandlung wird nicht nur zur Regelung der Preiſe der Samen, ſondern auch zur Verbreitung von guten und unverdorbenen Samen beitragen, indem das Ehrgefühl keinem Landwirthe erlauben wird, durch Ausſtellung guter Muſter und nachherige Abgabe von ſchlechten Samen den Käufer in Schaden und ſich ſelbſt in einen ſchlechten Ruf zu bringen. Diejenigen Landwirthe, welche ſchöne Samenmuſter von anerkannt nützlichen Pflanzen, deren Cultur aber noch nicht verbreitet iſt, z. B. von Futterpflanzen dahin bringen, und ſich durch gerichtliche Zeugniſſe nach der Norm der Oktoberfeſt=Zeugniſſe darüber ausweiſen, daß ſie dieſelben in erheblichen Quantitäten angebaut haben, werden eine Auszeichnung durch ſilberne und goldene Medaillen oder ehrenvolle Erwähnung im

Digitized by Google

Oktoberfeſt=Berichte erhalten. An Mitglieder des Vereins werden bei dieſer Gelegenheit kleinere Quantitäten von neu empfohlenen Samen umſonſt abgegeben werden

München, im Juli 1841.

Das General=Comité des landwirthſchaftlichen Vereins.

Der erſte Vorſtand des Vereins:
v. Stichaner.

Der erſte Sekretär:
v. Hofſtetten.

Ad Nrm. 26,800. praes. $\frac{17}{8}$ 41.

(Die Herausgabe eines ſtatiſtiſchen Handbuches für Schwaben und Neuburg durch den nunmehrigen Regiſtrator bei der k. Regierung von Oberbayern, Friedrich Kramer, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem ſtatiſtiſchen Handbuche des Regiſtrators Friedrich Kramer iſt nunmehr die zweite Abtheilung, Topographie und Geſchichte von Schwaben und Neuburg enthaltend, im Drucke erſchienen, und um denſelben Preis, wie die erſte Abtheilung von dem Verfaſſer zu beziehen.

Unter Hinweiſung auf die Bekanntmachung vom 8. Auguſt 1839 Nro. 27,148 (Kreis=Intelligenz=Blatt 1839 S. 647 und folgende) werden die untergeordneten Behörden und Gemeinde=Verwaltungen ermächtigt, dieſe II. Abtheilung des Kramer'ſchen Handbuches für Schwaben und Neuburg, in ſoferne es ohne Ueberſchreitung der diſponiblen Summen geſchehen kann, auf Rechnung des Regie=Etats anzuſchaffen.

Augsburg, den 10. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs=Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

---

praes. $\frac{16}{8}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Regelsbach, Dekanats Schwabach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Pauſch iſt die Pfarrey Regelsbach, Dekanats Schwa=

bach, in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das mit dieſer Pfarrſtelle verbundene Einkommen in nachfolgenden Bezügen beſteht: I.) An ſtändigem Gehalte: aus Stiftungskaſſen a.) an Geld 198 fl. 37½ kr., b.) an Naturalien: 8 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. = 32 fl., 1 Schffl. 2 Metz. 2 Vierl. 2 Ms. Korn à 8 fl. 39 kr. = 12 fl. 20¼ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutzanſchlag der Wohnung 30 fl., Nutzanſchlag des Gartens zu 57 Dez. 10 fl. 40 kr. III.) Ertrag aus Rechten: an Zehenten: a.) vom kleinen oder Schmalſaat-Zehenten 286 fl. 31 kr., b.) vom Blutzehenten 11 fl. 15 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 132 fl. 36 kr. Summa 713 fl. 20¼ kr. Hievon die Laſten abgezogen mit 40 fl., verbleibt ein reines Einkommen von 673 fl. 20¼ kr., wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geſchenken kommen.

Ansbach, den 11. Auguſt 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Sella, Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. 19/8 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 9. Auguſt d. Js. dem Prieſter Johann Zerle, Pfarrer in Memmenhauſen, k. Landgerichts Krumbach, die Pfarrey Biberach allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. 19/8 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 9. Auguſt d. Js. dem Prieſter Johann Michael Ritz, Subregens und Oekonomen im Clerikal-Seminar in Dilingen die Pfarrey Altusried allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. 19/8 41.

Nach gehörig vorgenommener Wahlverhandlung bei dem k. Landwehr-Bataillons-Commando Schwabmünchen wurde der bisherige Junker Joſeph Kiederle zum Lieutenant befördert.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 35.** den **28.** Auguſt **1841.**

Inhalt. Der Verkauf von in Metallfolien gewickelter Chocolade. — Die Erledigung der Pfarrei Memmenhauſen. — Der Nachweis über den Vollzug der Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen. — Dienſtesnachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

Ad Nrum. 27,597. praes. 24/8 41.

An
ſämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Verkauf von in Metallfolien gewickelter Chocolade betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend folgt ein Abdruck einer von der königlichen Regierung von Oberbayern unter dem 8ten Juni laufenden Jahres in bezeichnetem Betreffe erlaſſenen Bekanntmachung zum gleichmäßigen Vollzuge.

Augsburg, den 21. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Digitized by Google

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter dem Namen Brillant-Chocolade wird Chocolade-Confekt, welches in Metallfolien gewickelt iſt, verkauft.

Dieſe Hüllen ſind häufig von Kupfer (Kupferfolien — Rauſchgold) — und werden, da dieſes Metall ſehr leicht oxidirbar iſt, — Grünſpan anſetzt, — dadurch für den Genuß der eingewickelten Chocolade höchſt gefährlich; — die Hüllen von Staniol, welche hiebei gleichfalls vorkommen, erſcheinen zwar an ſich unbedenklich, werden es aber dadurch, daß ſich der Reinheit dieſes Metalls nicht immer verſichert gehalten werden kann; gleiches gilt auch von andern Metallfolien; — auch ſtellen ſich Metallhüllen, ſelbſt von reinen Metallen über kleine Confekturen in Händen von Kindern gefährlich dar. Die unterfertigte Stelle findet in dieſen Erwägungen Anlaß, das Einhüllen der Chocolade-Confekturen in Metallfolien überhaupt als verboten zu erklären, durch gegenwärtige Ausſchreibung dieſes Verbotes vor ſolchen Confekturen öffentlich zu warnen, ſämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern aber zugleich aufzufordern, die in ihren Bezirken befindlichen Konditoren und Chocolade-Waarenhändler hievon beſonders in Kenntniß zu ſetzen, die Aufrechthaltung dieſes Verbotes ſich anhaltend angelegen ſeyn zu laſſen, und wo dergleichen Confekturen in Metallhüllen künftig getroffen werden, ohne weiters mit deren Confiskation und angemeſſenen Beſtrafung der Verkäufer einzuſchreiten.

München den 8. Juni 1841.

Von der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an ſämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern, alſo ergangen.

(Den Verkauf von in Metallfolien gewickelten Chocolade betreffend.)

Ad Nrm. 27,245. praes. $\frac{24}{5}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Memmenhauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Johann Zerle auf die Pfarrei Biberach wurde die Pfarrei Memmenhauſen, kgl. Landgerichts Krumbach, erlediget, welche ſich über eine Bevölkerung von 520 Seelen erſtreckt, und *eine* Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 582 fl. 3$\frac{1}{8}$ kr., nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 394 fl. 46$\frac{3}{8}$ kr.; aus Realitäten und Grundſtücken 30 fl. 37$\frac{6}{8}$ kr.; 3.) aus Rechten in 59 fl. 50 kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 87 fl. 49$\frac{1}{2}$ kr.; 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 9 fl.;

die hievon abzuziehenden Laſten betragen 39 fl. 56½ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 19. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs - Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 27,896. praes. $\frac{2}{8}{}^{6}$ 41.

(Den Nachweis über den Vollzug der Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere Land - und Herrſchafts - Gerichte haben die Nachweiſe über den Vollzug der Reviſion der Landgemeinde - und Stiftungs-Rechnungen, welche ſchon vor längſt vorzulegen geweſen wären, noch immer nicht eingeſendet.

Wenn nun die Vorlage derſelben bis zum 12. September noch immer nicht erfolgt ſeyn ſollte, ſo könnte die Abordnung eines Wartboten nicht mehr umgangen werden, wornach ſich die betheiligten Behörden zu richten wiſſen werden.

Augsburg den 23ten Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs - Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachrichten.

praes. $\frac{24}{8}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſten Reſcripts von Bad Brückenau den 10. l. Mts. allergnädigſt geruht, die bei dem k. Landgerichte Göggingen in Erledigung gekommene II. Aſſeſſors-Stelle, vom 1. September d. Js. an, dem dermaligen zweiten Aſſeſſor des k. Landgerichts Illertiſſen, Wilhelm Durocher, zu übertragen und die dadurch ſich eröffnende zweite Aſſeſſors-Stelle bei dem Landgerichte Illertiſſen, gleichfalls vom 2. September an, dem Rechtspraktikanten Chriſtoph von Braun aus Nürnberg zu verleihen.

praes. $\frac{24}{8}$ 41.

Zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 14. Auguſt d. Js. wurde dem Prieſter Johann Roppold, bisherigen Pfarrer in Baiersried, das Frühmeßbenefizium Kloſterbeuren allergnädigſt übertragen.

praes. $\frac{26}{8}$ 41.

Zu Folge Entſchließung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 25. Auguſt d. Js. wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Dilingen ernannt, 1.) als Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Sebaſtian Klein; 2.) als Oberlieutnants: a) der bisherige Lieutenant Joh. Nepomuk Mayerhofer, b) der bisherige Lieutenant Sebaſtian Bobinger, c) der bisherige Lieutenant Paul Keller; 3.) als Lieutenants: a) der bisherige Landwehrmann Joſeph Wanner, b) der bisherige Korporal Ehrl.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 36.** den **4.** September **1841.**

Inhalt: Der Papier-Umſturz bei den Lotto-Collekten mit Ende des Jahres 1840/41. — Schädliche Tabake. — Die Aufſtellung des k. Advokaten Löw zu Bayreuth als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim kgl. Landgerichte Schnabelwald. — Die der polytechniſchen Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit der letzten Induſtrie-Ausſtellung gemachten Geſchenke. — Marſch- Verpflegs- und Vorſpanns-Koſten vaterländiſcher Truppen. — Die Aufſtellung von Agenten für die Lebensverſicherungs- und Rentenanſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: Das päpſtliche Breve vom 25. März 1830, die gemiſchten Ehen betr., — als Grundlage eines demnächſtigen Vergleiches zwiſchen der römiſchen Curie und der k. Preußiſchen Regierung von Dr. Karl Pragmatikus. Leipzig 1841, bei L. H. Böhmberg. — Die Aufnahms-Beſtimmungen und Gegenleiſtungen der Unterrichts- und Beſchäftigungs-Anſtalt für krüppelhafte Kinder in München. — Die Erledigung der Pfarrei Wörishofen. — Die Erledigung der Pfarrei Bilensbach. Die Erledigung der Pfarrei Baiersried. — Die Erledigung der 2ten Pfarrſtelle in Münchberg. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

Ad Nrm. 1076. praes. $^{3}/_{9}$ 41.

An

die k. Landgerichte und Rentämter, dann an die Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte, dann an die Patrimonial-Aemter und Magiſtrate im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg.

(Den Papier-Umſturz bei den Lotto-Kollekten mit Ende des Jahres 1840|41 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zum Vollzuge einer unter dem 23. d. Mts. erfolgten höchſten Finanz-Miniſterial-Entſchließung werden die obengenannten Behörden beauftragt, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 25. Auguſt 1826 im Kreis-Intelligenz-Blatte deſſelben Jahres Stück 25 Seite 961 — 964 den gewöhnlichen Umſturz der am Schluſſe des laufenden Etats-Jahres 1840|41 vorhandenen Lotto-Papier-Vorräthe bei den betreffenden Lotto-Collekten in gehöriger Weiſe rechtzeitig vorzunehmen.

Augsburg, den 27. Auguſt 1841.

Präſidium
der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.
(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)
v. Kopf, Direktor.

Hahn,
k. Rechnungs-Commiſſär und Präſidial-Sekretär.

Ad Nrm. 27,958. praes. ⅟ᵢ° 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden und Phyſikate von Schwaben und Neuburg.

(Schädliche Tabacke betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 16ten d. Mts. wird ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden und Phyſikaten von Schwaben und Neuburg das von der k. Regierung von Oberfranken in dem Kreis-Intelligenz-Blatte vom 21ten Juli d. Js. erlaſſene Publikandum im Betreffe der Verpackung des Tabackes in bleiernen, nicht verzinnten Büchſen, im nachfolgenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 30. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Abdruck.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Kenntniß der k. Regierung gekommen, daß die bleiernen Büchſen, worin der beliebte Schnupftabacк Karata verkauft wird, häufig nicht verzinnt ſind, ſich daher oxidiren und dem Taback eine nicht unbedeutende Quantität eines weißen Pulvers dadurch beigemengt wird, das aus Bleioxyd beſteht und bei längerem Gebrauch von den Schleimhäuten reſorbirt, nachtheilig auf die Geſundheit einzuwirken vermag. Die dieſerhalb von der unterzeichneten k. Stelle angeordnete Unterſuchung gab nicht nur die volle Beſtätigung hierüber, ſondern es wurden auch noch mehrere Sorten von andern Tabaken, namentlich Pariſer und Rapier de Virginie, ebenfalls ſo ſchädlich verpackt, angetroffen.

Hierdurch ſieht ſich die k. Regierung veranlaßt, das Publikum, welches ſich dieſer Schnupftabake bedient, auf die erwähnten nachtheiligen Folgen aufmerkſam zu machen, und anzurathen, ſich genau zu überzeugen, ob die bleiernen Büchſen gehörig verzinnt, ob nicht die oberen Deckel mit weißem Pulver auf der innern Seite überzogen ſind und ob nicht der unter dieſem Deckel liegende Schnupftabak eine weißgraue Farbe angenommen hat, was immer höchſt verdächtig bleibt.

Die Polizei-Behörden werden hiemit angewieſen, die mit Tabak handelnden Kaufleute beſonders auf dieſen Mißſtand aufmerkſam zu machen und ſie zu beauftragen, bei Empfang von in Büchſen verſendeten Tabaken ſich durch Eröffnungen von einer derſelben zu überzeugen, ob ſolche verzinnt ſind, und ſollte letzteres der Fall nicht ſeyn, den Verkauf einzuſtellen. Im Uebrigen wurde um dergleichen nachtheilige Verpackungen zu verhüten, bereits die geeignete Einleitung getroffen.

Die Phyſikate erhalten von dieſer Anordnung hiemit Kenntniß.

Bayreuth, den 21. Juli 1841.

K. Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Nrum. 28,000.   praes. 3/IX 41.

An ſämmtliche Landgerichte, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, und Patrimonial-Aemter.

(Die Aufſtellung des k. Advokaten Löw zu Bayreuth, als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim k. Landgerichte Schnabelwald, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes, von der k. Regierung von Oberfranken, im rubrizirten Betreffe erlaſſenes Ausſchreiben, wird den obengenannten Curatel-Behörden zur Wiſſenſchaft mit dem Auftrage mitgetheilt, die Gemein und Stiftungs-Verwaltungen ihrer Bezirke in vorkommenden Fällen hiernach anzuweiſen.

Augsburg, den 30. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Abdruck.

(Die Aufſtellung des kgl. Advokaten Löw als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim kgl. Landgerichte Schnabelwald, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge Verzichtleiſtung des kgl. Advokaten Morg dahier auf die Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltſchaft im Landgerichte Schnabelwaid wurde der k. Advokat Löw dahier als Gemeinde- und Stiftungsanwalt bei beſagtem kgl. Landgerichte aufgeſtellt.

Erwähnter Rechtsanwalt hat die Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen und Communen im Landgerichtsbezirke Schnabelwaid, ſowohl bei dem Landgerichte daſelbſt, als auch bei andern Gerichten zu beſorgen und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deſerviten zu beziehen.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und ſind die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen hiernach gehörig zu verſtändigen.

Bayreuth, den 13. Auguſt 1841.

K. Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Nrm. 27,591. praes. $\frac{3}{8}^{1}$ 41.

(Die der polytechniſchen Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit der letzten Induſtrie-Ausſtellung gemachten Geſchenke betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der polytechniſchen Schule in Nürnberg wurden von Theilnehmern der vorjährigen Induſtrie-Ausſtellung nachträglich folgende Geſchenke gemacht:

1.) von J. M. Jßmayer, Flaſchnermeiſter in Nürnberg, Nro. 396 des Ausſtellungs-Katalogs, ein Götterwagen von Blech;

2.) von dem k. Berg- und Hütten-Amte Fichtelberg 20 Tafeln Weißblech und eine mit präparirtem Blech nach Wolfſcher Art gedeckte Dachfläche von 36 Quadrat-Fuß;

3.) von dem Mechanikus Mannhard zu München zu dem früher geſchenkten Schwungrad zwei Anwellgehäuſe mit Deckel, 4 Beilagplatten und 1 Sperrrad, dann ſämmtliche gußeiſerne Beſtandtheile des Geſtelles zum Schwungrad.

Dieſes wird mit dem Beiſatze bekannt gemacht, wie Seine Majeſtät der König dieſe Geſchenke als ein Zeichen einſichtsvoller und patriotiſcher Theilnahme an der Verbreitung nützlicher Kenntniſſe über die vaterländiſche Induſtrie mit allerhöchſtem Wohlgefallen allergnädigſt zu genehmigen, und zu befehlen geruht haben, daß dieſe Gegenſtände als Grundlage einer allmählig zu ergänzenden technologiſchen Sammlung in angemeſſener Weiſe unter genauer Beifügung der Namen der Geſchenkgeber an der polytechniſchen Schule zu Nürnberg aufgeſtellt werden, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Augsburg, den 28. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 28,139. praes. $\frac{3}{8}^{1}$ 41.

(Marſch-Verpflegungs- und Vorſpanns-Koſten vaterländiſcher Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Miniſterial-Reſcript vom 3. Juni d. Js. Nro. 11,966 ſind von der k. Haupt-Kriegs-Kaſſe in München für Marſch-Verpflegungs- und Vorſpanns-Koſten in dem 1ten Semeſter 18$\frac{40}{41}$ an nachbenannte Behörden 24 fl. 54 kr. bezahlt und an die Quartiersträger vertheilt worden, und zwar: 1.) an den Magiſtrat Augsburg 14 fl. 15 kr.; 2.) an den Magiſtrat Nördlingen 1 fl. 20 kr; 3.) an das Landgericht Neuburg 9 fl. 19 kr. Dieſes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 30. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 27,431. praes. $\frac{3}{9}$ 41.

(Die Aufſtellung von Agenten für die Lebensverſicherungs- und Rentenanſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank nach benannten Agenten ihrer Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt, nämlich: 1.) dem Buchhändler Ed. Horz in Dilingen, 2.) dem Commiſſions-Bureau-Inhaber Martin Schmidt in Kempten, 3.) dem Ed. Fackel in Mittel-Erlbach, k. Landgerichts gl. N., 4.) dem Handelsmann Joſeph Wally in Laufen, k. Landgerichts gl. N. übertragene Agentur für ihre Lebens-Verſicherung und Renten-Anſtalt wurde laut Reſcripts des k. Miniſteriums des Innern vom 12ten l. M. genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 27. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 28,020. praes. $\frac{3}{9}$ 41.

An die k. Stadtkommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: Das päpſtliche Breve vom 25. März 1830, die gemiſchten Ehen betreffend, — als Grundlage eines demnächſtigen Vergleiches zwiſchen der römiſchen Curie und der kgl. Preuſſiſchen Regierung von Dr. Carl Pragmatikus. Leipzig 1841, bei L. H. Böhmberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungsbeilage von der Polizei-Direktion München verfügte und von der königl Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des königlichen Miniſteriums des Innern vom 20ten Auguſt l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg, den 27. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Digitized by Google

Ad Nro. 27,848. praes. ³/₉ 41.

An
ſämmtliche Polizei-Behörden von
Schwaben und Neuburg.

(Die Aufnahms-Beſtimmungen und Gegenleiſtungen der Unterrichts- und Beſchäftigungs-Anſtalt für krüppelhafte Kinder in München, betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Die Unterſtützung, welche die von dem quieszirten königl. Conſervator von Kurz in München gegründete Bildungs- und Unterrichts-Anſtalt für krüppelhafte Knaben in den Kreisfonden für fakultative Zwecke bisher gefunden hat, beſtimmte die kgl. Regierung von Oberbayern, den genannten Unternehmer zu einer berichtlichen Darſtelluug jener Leiſtungen und Gegenleiſtungen aufzufordern, welche bei der Aufnahme von Zöglingen ſeiner Anſtalt zum Anhalte der in dieſer Beziehung zu treffenden Uebereinkunft dienen können.

Im nachſtehenden Abdrucke werden die von obengenannter Stelle auszugsweiſe anher mitgetheilten Grundbeſtimmungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einhaltung der Gegenleiſtungen durch das kgl. Rektorat der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule in München fortwährend überwacht werde.

Sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg ſind gehalten, ihre Amts-Untergebenen, insbeſondere ſämmtliche Armenpflegſchaften ihrer Bezirke, hierüber geeignet zu verſtändigen, und keine Gelegenheit zur Aufforderung, zur Theilnahme und zur Benützung dieſer als nützlich und zweckmäßig bewährten Anſtalt zu verabſäumen.

Augsburg, den 30. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Abdruck.

Die Aufnahms-Bedingungen

in die Conſervator v. **Kurz**'ſche praktiſch-techniſche Induſtrie-Anſtalt für krüppelhafte Kinder in München,

ſo wie

die Inſtituts-Gegenleiſtungen

betreffend.

Dieſelbe iſt nach allergnädigſter Anordnung und Unterſtützung Seiner Majeſtät des Königs eine Unterrichts-, Erziehungs- und Beſchäftigungs-Anſtalt für krüppelhafte Kinder.

Nach kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 21ten September 1833 wurde ſie als ein Nebenzweig der Kreis-Gewerbsſchule, oder vielmehr als eine ſpecielle Handwerkerſchule für dieſe Klaſſe hilfsbedürftiger Kinder aus allen Theilen der Monarchie erklärt,

Digitized by Google

und dem Rektorate der Kreis-Gewerbs-Schule untergeordnet, beſteht demnach neben, und als Ergänzung des Blinden- und Taubſtummen-Inſtituts.

In der Anſtalt werden aufgenommen: Werktagsſchulfreie (13 bis 14 Jahr alte) arme krüppelhafte Kinder, welche gehöriges Auffaſſungs-Vermögen beſitzen, geſunde Augen, brauchbare Arme und Hände haben, und allein gehen können —, als Taubſtumme, kurz- und krummfüſſige, auf einen Fuß lahme, bucklichte, mit Leibſchaden behaftete, bruſtſchwache, im Wachsthume unnatürlich zurückgebliebene Kinder.

Da die Anſtalt weder ein allgemeines Kranken-Haus, noch eine ſpecielle Heilanſtalt (wie z. B. ein ortopädiſches Inſtitut, Augenheil-Anſtalt) noch ein Verſorgungshaus (Spital), ſondern eine praktiſch-techniſche Lehr- und Beſchäftigungs-Anſtalt iſt, ſo können hierin nicht aufgenommen werden: Jüngere Kinder, welche noch werktagsſchulpflichtig ſind, blödſinnige, halbblinde oder kurzſichtige, Mißgeburten ohne Arme, oder welche nicht allein gehen können, ſondern getragen werden müſſen, einer ärztlichen Kur oder Operation bedürfende Kinder, Unheilbare (ſogenannte preßhafte), endlich Mädchen, und zwar ſo lange nicht, bis die Anſtalt zu deren im Lokal getrennten Unterbringung und beſondern Erhaltung die nöthigen Mittel und Einrichtung erworben haben wird.

A.

Die Aufnahmsbedingungen ſind:

1.) Der Ausweis über die Freiſprechung aus der Werktags-Schule, ſo wie des erlangten Religions-Unterrichts (durch die Vorlage des Schul-Zeugniſſes);

2.) ein Alter von 13 bis 14 Jahren (nachgewieſen durch Vorlegung des Taufſcheines);

3.) ein hautreiner Geſundheits-Zuſtand, ſo wie die Aufnahmsfähigkeit nach vorſtehender Erklärung. (Wird durch Vorlegung des ärztlichen Zeugniſſes nachgewieſen, welchem der Impf-Schein beizulegen iſt);

4.) demnach die Möglichkeit, durch Unterricht und mechaniſche Uebung in verſchiedenen denſelben angemeſſenen Beſchäftigungen, wenigſtens zu Fabrikarbeitern gebildet werden zu können.

5.) Jeder Zögling muß mit ſich in die Anſtalt bringen: einen wenn auch dürftigen, doch ganzen ſonn- und werktägigen Anzug, z. B. einen grautuchenen Stutzfrack, eine derlei Hoſe, blaues Gilets, und blautuchenes Käppel, dann wenigſtens 3 Hemden, vier paar Socken, zwei Schnupftücher, zwei Halstücher, zwei paar Bundſchuhe oder Stiefel, zwei Handtücher, einen grün leinwandenen Arbeitsſchaber.

Die nöthige Ergänzung ſoll von Zeit zu Zeit nachgeſchafft werden.

6.) Für talentvolle fleißige Zöglinge wird die Lernzeit auf drei Jahre feſtgeſetzt.

7.) So lange ein Zögling im Inſtitute ſich befindet, müſſen ſeine Eltern, Verwandte oder Vormünder alles perſönlichen Anſpruches auf ihn ſich begeben, indem er alsdann nur dem Vorſtande und Lehrer der Anſtalt, und den der

Sonn- und Feiertags-Schule Gehorſam zu leiſten hat.

8.) Für einen Zögling muß alljährlich 125 fl. in minimo 100 fl. als Koſten-Beitrag im Ganzen vorausbezahlt werden.

Durch die Einweiſung eines Zöglings wird formell die privatrechtliche Uebereinkunft abgeſchloſſen, auch für die gleiche Nachzahlung bis zum Abfluß der Lehrzeit forthaftend zu bleiben. Stirbt der Zögling unter dem Lehrjahre, ſo fällt der (gleichſam noch unverzehrte) Reſt der Anſtalt zu, zur wenigſtens theilweiſen Deckung der bei einem ſolch ſchwierigen koſtſpieligen Unternehmen unvermeidlichen außerordentlichen Unkoſten und Schäden.

Dieſe Anforderungen ſind der Billigkeit gemäß, und unerläßlich, da ſie wegen der Forterhaltung und Erweiterung dieſes gewiß zeitgemäſſen gemeinnützlichen Inſtituts gemacht werden müſſen, weil ſich daſſelbe weder einer hinreichenden Dotation noch der bedürfenden alljährigen Erhaltungs-Zuſchlüſſe zu erfreuen hat, ſondern dem Unternehmer außer der unentgeltlichen Leitung und Unterrichts-Ertheilung die Deckung des bleibenden alljährlichen Ausfalles aus Privatmitteln zur Laſt fällt.

9.) Zum ordentlichen Eintritte in die Anſtalt iſt der Monat Oktober jeden Jahres beſtimmt.

Spätere Aufnahme kann man ſich nur nothgedrungen gefallen laſſen.

Der möglichſt gleichzeitige Eintritt wird durch den methodiſchen Unterricht bedingt, da ſonſt beſchwerliche Wiederholungen vorgenommen werden müſſen, was einen größeren Koſtenaufwand durch Zeitverluſt verurſacht, daher den Unternehmer beſchädiget.

B.

Die Gegenleiſtungen ſind:

1.) Der Vorſtand des Inſtituts verſichert den Eltern oder Vormündern und Zöglingen, wie bekannt, eine liebevolle Behandlung und väterliche Sorgfalt für ihre geiſtige und körperliche Wohlfahrt und Bedürfniſſe, ſo wie ihrer moraliſchen Ausbildung und techniſchen Befähigung.

2.) Die Zöglinge ſind einer beſtändigen Aufſicht unterworfen, und erhalten täglich regelmäſſig das Frühſtück, Mittag- und Nachteſſen in hinreichender Menge, und gewiß tadelfreiem Zuſtande, wovon ſich Jedermann beliebig überzeugen kann.

Das Schlaflokale iſt groß, trocken, luftig, und ſtößt an das des Vorſtandes an; die Betten gut.

Bewegungen in freier Luft, das Waſchen und, bei hiezu günſtiger Jahreszeit, das Baden des Körpers wird nach ärztlichem Rathe, zur Beförderung und Erhaltung des Geſundheits- und Körperzuſtandes ſolcher Kinder beſonders berückſichtiget.

3.) Im Hauſe verrichten die Zöglinge alltäglich Morgens, Mittags und Nachts die vorgeſchriebenen Gebethe, ſo wie für die

Digitized by Google

lebenden und verſtorbenen Gutthäter der Anſtalt.

An Sonn- und Feiertagen werden dieſelben zum Beſuche ihrer Kirche, der Feiertagsſchule und des Zeichnungs-Unterrichtes angehalten. Obgleich hierin außer den Elementar-Gegenſtänden auch der Unterricht in der Religion und bibliſchen Geſchichte wiederholt wird, ſo erhalten dieſelben nach der huldvollſten Fürſorge der k. Regierung zweimal die Woche einen beſondern Religions-Unterricht in der Anſtalt.

Zum mehrmaligen Empfange der heiligen Sakramente der Beichte und Communion werden dieſelben unter dem Jahre ebenfalls angewieſen.

Bei jeder paſſenden Gelegenheit werden ſie über dieses zur treuen Erfüllung ihrer Chriſten- und Unterthans-Pflichten aufgemuntert.

Durch Aufhängung religiöſer bildlicher Darſtellungen in dem Schlafſaale und in den Werkſtätten, und durch gute Bücher aber die Belebung eines chriſtlichen frommen Sinnes fortwährend in Anregung erhalten.

4.) In der Anſtalt erhalten dieſelben einen eigenen techniſchen Lehr-Unterricht, ſo wie ſie an den Werktagen das ganze Jahr über methodiſch zu verſchiedenen nützlichen Handarbeiten angeleitet, eingeübt und angehalten werden.

Der Unterricht beſteht in der Anleitung zur geometriſchen Zeichnung, und hiernach zur Anfertigung von Körpern und Modellen in Pappe, einer Zuſchneidlehre, der Unterweiſung im Gießen in Gyps, Wachs, Blei, in verſchiedenen kleinen chemiſchen Proceduren, als: Tinte-, Farben-, Beitzen- und Kitte-Bereitungen ꝛc., wodurch ihnen Gelegenheit verſchafft wird, die größt-möglichſte Menge der im Leben ſo wichtigen anſchauenden Erkenntniſſe dynamiſcher Art zu erwerben.

An Handarbeiten können die Zöglinge in der Anſtalt erlernen, und bis zur Fertigung einüben:

Die Anfertigung verſchiedener Muſter zum Ausnähen und Sticken, das Illuminiren von Bilderbögen, die Verfertigung verſchiedener geometriſcher Körper, Malpatronen, Modelle von Gebäuden, Oefen, Meubeln, Geräthſchaften, und alle Arten Galanterie-Pappe (Cartonage) Etui, Futteral- und Papier-Machée, und Maſſe-Arbeiten, waſſerdichte Gegenſtände, kleine phyſikaliſch-ökonomiſche Apparate, bunte Papiere, gedruckte Teppiche auf Leinen, Zwilch und Tuch ꝛc., Kinderſpielwaaren, verſchiedene Apparate zur Verſinnlichung des Unterrichtes, bildliche Darſtellungen zur Erweckung religiöſer Gefühle ꝛc.; endlich die Anfertigung von Verzierungen, Rahmen, Lüſtern, Leuchtern, Vaſen, Larven, Figuren, Thiere ꝛc

Aller Unterricht und Anleitung wird den armen krüppelhaften Kindern im Inſtitute unengeldlich ertheilt.

5.) Die Dauer der Lehr- und Beſchäftigungszeit iſt

Digitized by Google

an den Werktagen in den Wintermonaten von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, und in den Sommermonaten von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausnahme der Mittagsſtunde.

6.) Durch dieſe vielſeitige wechſelnde Beſchäftigung, welche aber für den Unternehmer mit einem großen Koſtenaufwande verbunden iſt, dürfte den Inſtituts-Zöglingen ein anderſeitiges Unterkommen möglichſt geſichert werden, als z. B. in einer Fabrike bunter Papiere, oder von Spielkarten, von künſtlichen Schreibtafeln und Pergament, von Cartonage-Arbeiten, von Maſſegegenſtänden, von Kinderſpielwaaren, in einer chemiſchen Druckerey, als Gehülfen bei Etui- und Futteralarbeitern, oder endlich in der mit dem Inſtitute verbundenen Fabrike ſelbſt, wo ſie einen andauernden Beſchäftigungs-Verdienſt erhalten können.

Die in der Anſtalt aufgeſtellte Fabrikaten-Sammlung dürfte die Güte der Lehrmethode nachweiſen, ſo wie nicht minder als überzeugender Beweis gelten, für die vielſeitigen wirklichen Leiſtungen.

Ad Nrm. 27,985. praes. $\frac{3}{8}$° 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Wörishofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Dismas Rager wurde die Pfarrey Wörishofen, k. Landgerichts Türkheim, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 806 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 764 fl. 16$\frac{4}{8}$ kr., nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 399 fl. 26$\frac{4}{8}$ kr.; 2.) aus Realitäten in 39 fl. 36 kr.; 3.) aus Rechten in 137 fl. 27$\frac{1}{8}$ kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 187 fl. 46$\frac{3}{8}$ kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 17 fl. 42$\frac{4}{8}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 28. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Director.

Stiwel coll.

Ad Nro. 27,245. praes. $\frac{3}{8}$° 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Bliensbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Peter Haas wurde die Pfarrei Bliensbach, k. Landgerichts Wertingen, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 590 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 668 fl. 17$\frac{1}{8}$ kr., nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 221 fl. 49$\frac{5}{8}$ kr.; 2.) aus Realitäten und Grundſtücken 154 fl. 29 kr.; 3.) aus Rechten in 224 fl. 24$\frac{2}{8}$ kr.; 4.) in beſonders bezahlten Verrichtungen 49 fl. 58$\frac{1}{8}$ kr.; 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 17 fl. 35$\frac{4}{8}$ kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 68 fl. 17$\frac{1}{8}$ kr.

Digitized by Google

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 27. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 27,619 praes. $\frac{3}{8}$° 41.

(Die Erledigung der Pfarrey Baiersried betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Joſeph Rappold auf das Frühmeßbeneſizium in Kloſterbeuren wurde die Pfarrei Baiersried, k. Landgerichts Obergünzburg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 119 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmeu beſtehen in 661 fl. $17\frac{5}{8}$ kr., nämlich: 1.) aus Realitäten und Grundſtücken 90 fl.; 2.) aus Rechten in 540 fl. $28\frac{5}{8}$ kr.; 3.) in beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen 30 fl. 49 kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 61 fl. $17\frac{5}{8}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 27. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

praes. $\frac{3}{8}$° 41.

(Die Erledigung der II. Pfarrſtelle zu Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Ernennung des Pfarrers Walther in Münchberg, als erſter Pfarrer in Gefell, iſt die zweite Pfarrſtelle in Münchberg erledigt worden, welche zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben wird.

Die Erträgniſſe ſind nach der neueſten Faſſion alſo berechnet: **I.**) An ſtändigem Gehalte 1.) aus Staats-Kaſſen: an baarem Geld 31 fl. 15 kr.; $1\frac{2}{3}$ Klftr. hartes Scheitholz bayr. Maas = 5 fl. 30 kr.; $6\frac{1}{9}$ Klftr. weiches Scheitholz bayr. Maas = 15 fl. $4\frac{1}{2}$ kr.; $1\frac{2}{3}$ Klftr. weiche Stöcke = 1 fl. 20 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Gelde 96 fl. 15 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen: $3\frac{1}{5}$ Klftr. weiches Scheitholz bayr. Maas = 8 fl. $13\frac{3}{4}$ kr.; 4.) von andern Pfarreien: 1 Schffl. $4\frac{7}{32}$ Mtz. Korn bayr. Ms. = 14 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.; 1 Schffl. $\frac{26}{32}$ Mtz. Gerſte bayr. Maas = 7 fl. $9\frac{1}{2}$ kr. **II.**) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhauſe 50 fl.; **III.**) Einnahmen an Dienſtesfunktionen 295 fl. 16 kr.; **IV.**) Obſervanzmäßige Gaben 65 fl. 24 kr.; **V.**) Freiwillige Geſchenke 13 fl. Summe 590 fl. $1\frac{1}{4}$ kr.; Laſten 7 fl. $9\frac{1}{4}$ kr. Verbleibt reiner Ertrag 582 fl. $52\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth, den 23. Auguſt 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{30}{8}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 20. Auguſt d. Js. dem Prieſter Franz Xaver Rau, Pfarrer in Stoffen, k. Landgerichts Landsberg, die Pfarrei Kicklingen, k. Landgerichts Höchſtädt, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{31}{8}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 20. Auguſt l. Js. dem Prieſter Joſeph Krauß, Kaplan in Steinbach, k. Landgerichts Grönenbach, die Pfarrei Mittelneufnach, k. Landgerichts Türkheim, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{31}{8}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 21. Auguſt l. Js. dem Prieſter Franz Wanner, Pfarr-Vikar in Dirrlauingen, das Frühmeß-Benefizium in Illertiſſen allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{2}{9}$ 41.

Seine Majeſtät der König, in Kenntniß geſetzt, daß der bisherige k. Rektor der katholiſchen Studien-Anſtalt zu St. Stephan in Augsburg, P. Benedikt Richter, am Schluſſe des gegenwärtigen Schuljahres das Benediktiner-Stift zu St. Stephan verlaſſen werde, um eine Profeſſur an dem k. k. Lyceum zu Linz zu übernehmen, haben Allerhöchſt Sich zu Folge Miniſterial-Entſchließung vom 28. Auguſt d. Js. bewogen gefunden, dem genannten Rektor bezüglich ſeiner ſechs Jahre hindurch mit Aufopferung und dem beſten Erfolge geführten Verwaltung der Vorſtandſchaft und des Lehramts nicht nur die beſondere allerhöchſte Anerkennung und Zufriedenheit ausdrücken zu laſſen, ſondern ihm auch das goldene Verdienſt-Ehrenzeichen allergnädigſt zu verleihen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 37. den 11. September 1841.

Inhalt: Die Prüfung für den Staatsbau-Dienſt. — Die Geſuche der Gemeinden um Bewilligung des Lokal-Malzaufſchlags. — Die Abhaltung einer Prüfung für Candidatinnen zum teutſchen Schul-Amte. — Die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbfälle unehelicher Kinder. — Die Prüfung zur Erlangung der Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeiſters-Conceſſionen für das Jahr 1842. — Das Kalkmaaß. — Die Aufſtellung von Agenten für die Waaren-Verſicherungs-Geſellſchaft: Reunione adriatica di sicurta. — Die Erledigung mehrerer Schuldienſte in Schwaben und Neuburg. — Die Beſchlagnahm der Druckſchrift: „Gedichte eines Lebendigen mit einer Dedikation an den Verſtorbenen. Zürich und Winterthur. Verlag des literariſchen Comptoirs 1841.“ — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

Ad Nrm. 27,626. praes. $\frac{1}{9}$ 41.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Prüfung für den Staatsbau-Dienſt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. Diſtrikts-Polizei-Behörden werden hiemit angewieſen, nachſtehende höchſte Entſchließung vom 16ten Auguſt l. Js. durch die Lokalblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Augsburg, den 1ten September 1841

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Digitized by Google

Abdruck.

Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben ausnahmsweiſe, und ohne Conſequenz für andere Fälle, allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß für diejenigen Baudienſt-Adſpiranten, welche nach den vor dem Erſcheinen der Allerhöchſten Verordnung vom 29ten April l. Js. beſtandenen Vorſchriften über die Prüfungen für das Bauweſen ſich vollſtändig herangebildet, und im März v. Js. um Zulaſſung zu der nach der Verordnung vom 27ten Mai 1830 vorgeſchriebenen Prüfung unter Nachweiſung der erforderlichen Belege gebeten haben, bisher aber wegen Unterbleibens derſelben noch nicht geprüft worden ſind, eine beſondere Prüfung nach Maaßgabe der erwähnten, früher beſtandenen Normen, ſtattfinde.

Die Zulaſſungsgeſuche ſind mit den durch die Verordnung vom 3ten Oktober 1836 bedingten Zeugniſſen belegt, ſpäteſtens bis zum 15ten September d. Js. bei den betreffenden Kreis-Regierungen einzureichen.

Der Prüfungs-Termin unterliegt einer nähern Beſtimmung und wird den Betheiligten in den Admiſſions-Dekreten bekannt gegeben werden.

München den 16ten Auguſt 1841.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

Frhr. v. Freyberg, k. Staatsrath.

Durch den Miniſter der General-Sekretär,
In deſſen Verhinderung der geheime Sekretär
Zwehl.

Ad Nrm. 28,541. praes. $\frac{4}{9}$ 41.

An
ſämmtliche Magiſtrate unmittelbarer Städte, dann Land- und Herrſchaftsgerichte.

(Die Geſuche der Gemeinden um Bewilligung des Lokal-Malzaufſchlages betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch ein mittelſt lithographirten Ausſchreibens der unterfertigten Stelle vom 3. Jänner 1838 kundgegebenes höchſtes Miniſterial-Reſcript ddto. 24. Dezbr. 1837 iſt angeordnet, daß, wenn künftig eine Gemeinde Ausgaben, ſei es auf Bauten, oder ſonſtige gemeindliche Anſtalten, beabſichtiget, welche durch die Einführung oder Fortſetzung des Lokal-Malz-Aufſchlages gedeckt werden ſollen, keinerlei Einleitungen zur Ausführung ſolcher Bauten oder gemeindlichen Anſtalten geſchehen, und keinerlei Aufwand hiefür herbeigeführt werde, bevor nicht das Geſuch um Bewilligung des Lokal-Malz-Aufſchlages dem k. Miniſterium des Innern in Vorlage gebracht, und die allerhöchſte Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät hierauf erfolgt ſeyn wird.

Ungeachtet dieſer beſtimmten Vorſchrift ſind einem neuerlichen höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 27. v. Mts. zufolge gleichwohl in jüngerer Zeit Fälle vorgekommen, daß von Seite einzelner Gemeinden Verwendungen auf Bauten und gemeindliche Anſtalten geſchahen, welche die ordentlichen Einnahmen weit überſchritten, und zu deren Deckung keine andere Ausſicht, als der Ertrag eines erſt nachzuſuchenden Malz-Aufſchlags offen ſtand, oder daß der Ertrag dieſes Gefälles theilweiſe zu andern Zwecken, als wofür es von Seiner Königl. Majeſtät genehmigt worden war,

Digitized by Google

verwendet, und auf ſolche Weiſe die Nothwendigkeit der Fortſetzung dieſer Auflage vorbereitet wurde.

Se. Majeſtät der König haben daher zu befehlen geruht, es ſolle ſämmtlichen Gemeinde-Behörden die allerhöchſte Vorſchrift vom 24. Dezbr. 1837 neuerdings und mit dem Anhange eingeſchärft werden, daß die Mitglieder dieſer Behörden für dergleichen eigenmächtige Vorgriffe perſönlich haftend erklärt ſeyen, daß dieſe Haftung eintretenden Falles unverzüglich in Vollzug geſetzt und die betreffenden Verwaltungs-Mitglieder bei vorſchriftswidriger Verwendung der Gemeinde-Gefälle, namentlich des Malz-Aufſchlages, unnachſichtlich zum vollen Erſatze angehalten werden ſollen.

Die unterfertigte k. Regierung bringt dieſes Behufs der pünktlichſten Nachachtung mit dem Beiſatze zur Kenntniß der Betheiligten, daß ſie insbeſondere keine dieſer allerhöchſten Verfügung widerſtrebenden Anträge berückſichtigen und vertreten werden. Zugleich verſieht ſie ſich zu den Unterkuratel-Behörden, daß letztere zur Vermeidung ihrer eigenen Verantwortlichkeit gegen Contraventionen der bezeichneten Art um ſo gewiſſer mit aller Strenge wachen werden, als Seine Majeſtät der König ſolche Vorgriffe alles Ernſtes abgeſtellt, und feſte Ordnung in dem Gemeinde-Haushalt eingeführt und gehandhabt wiſſen wollen.

Dieſe Anordnung iſt in den Magiſtraten der unmittelbaren Städte (Augsburg ausgenommen, auf welche Stadt dieſe Beſtimmungen keinen Einfluß haben) beſonders bekannt zu machen, und von den ſämmtlichen Mitgliedern, dann den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommiſſionen die Bekanntmachung durch Unterſchrift zu beſtätigen, worauf die Verkündungs-Nachweiſe binnen 14 Tagen anher vorzulegen ſind. Gleiches hat in den mittelbaren Städten und den Landgemeinden, welchen der Lokal-Malzaufſchlag bewilligt iſt, zu geſchehen. Die Vollzugs-Nachweiſe ſind durch die betreffenden Land- und Herrſchaftsgerichte vorzulegen.

Augsburg, den 2. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 28,741. praes. $\frac{4}{9}$ 41.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidatinnen zum deutſchen Schul-Amte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am Dienſtage den 5. Oktober d. Js. und an den darauf folgenden Tagen wird in dem Inſtitute der engliſchen Fräulein zu Augsburg eine Prüfung für Candidatinnen zum deutſchen Schulamte und für Schuldienſt-Exſpektantinnen gehalten werden.

Diejenigen Schulamts-Exſpektantinnen, welche die Exſpektantinnen-Prüfung bereits beſtanden haben, und ſich nunmehr der Prüfung für eine wirkliche, ſelbſtſtändige Anſtellung im deutſchen Schulfache unterziehen wollen, ſowie jene weiblichen Schullehrlinge, welche die Exſpektantinnen-Prüfung zu beſtehen beabſichtigen, und welche die Schullehrlings-Prü-

Digitized by Google

fung bereits gemacht, und die vorſchriftsmäßige Vorbereitung zum deutſchen Lehrfache wenigſtens während zweier Jahre vollſtreckt haben, werden angewieſen, am Tage vor der Prüfung, nämlich am 4. Oktober d. Js., unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe über ihre Vorbereitung resp. bisherige Verwendung im Schulfache, und über ſtets gepflogenes ſtreng religiös-ſittliches Verhalten bei den Prüfungs-Commiſſions-Mitgliede, Domkapitular, Stadt-Dekan und Bezirks-Schulinſpektor Tiſcher in Augsburg Behufs der Admiſſion zu dieſer Prüfung ſich zu melden.

Die betreffenden Schulbehörden werden beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Schulexſpektantinnen, welche zum Beſtehen dieſer Prüfung geeignet ſind, ſowie die Vorſteherinnen der weiblichen Klöſter und Inſtitute, welche ſich mit dem Unterrichte befaſſen, hievon ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

Augsburg, den 2. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

v. Balta coll.

Ad Nrum. 28,613. praes. ⁷⁄₉ 41.

(Die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbfälle unehelicher Kinder betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Erzielung eines entſprechenden gleichmäſſigen Verfahrens wurde vom kgl. Miniſterium des Innern im Einverſtändniſſe mit dem k. Juſtiz-Miniſterium das nachſtehende Formular für die von den Pfarrämtern an die Gerichte zu erſtattenden tabellariſchen Anzeigen über Geburts- und Sterbsfälle unehelicher Kinder vorgeſchrieben.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Pfarrämter in den einſchlägigen Fällen genau zu achten.

Augsburg, den 3ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Verzeichniß

der in der Pfarrei N. N. im Monate . . . Jahr . . . unehelich gebornen (geſtorbenen) Kinder.

Fortlaufende Nummer.	Taufname des Kindes.	Zeit der Geburt (des Todes)			Tauf und Zuname der Mutter.	Wohnort derſelben.	Stand derſelben.	Bemerkungen.
		Jahr	Monat	Tag				

Ad Nrm. 28,796. praes. 7/9 41.

(Die Prüfung zur Erlangung der Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeiſter-Conceſſionen für das Jahr 1842 betreffend).

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Prüfung zur Erlangung von Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeiſter-Conceſſionen für das Jahr 1842 wird im Monat März kommenden Jahres am Sitze der k. Regierung dahier abgehalten werden.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden haben für die möglichſte Verbreitung dieſer Bekanntmachung durch Einrückung in die Lokal-Blätter, oder ſonſtige Veröffentlichung, ſo wie dafür Sorge zu tragen, daß die vorſchriftmäſſig inſtruirten und mit den nöthigen Zeugniſſen belegten Admiſſions-Geſuche, jedoch ohne Zeichnungs-Proben, welche letztere von dem Adſpiranten erſt beim Beginnen der Prüfung der Prüfungs-Commiſſion einzuhändigen ſind, längſtens bis zum 1ten Februar 1842 zur unterfertigten k. Regierung gelangen, wobei bemerkt wird, daß ſpäter einkommende Geſuche ſo wie mündliche Anmeldungen der Adſpiranten nicht berückſichtiget werden können.

Die Einberufung der zugelaſſenen Individuen wird nach vollzogener Würdigung der Admiſſions-Geſuche erfolgen.

Da vom Monat November d. Js. bis zum Beginnen der Prüfung an der politechniſchen Schule dahier unentgeldlicher Unterricht in den einſchlägigen Fächern ertheilt wird, und in den Prüfungen der Vorjahre leider wahrgenommen werden mußte, daß nur Wenige der Adſpiranten dieſe Gelegenheit zur gehörigen Vorbereitung benutzt haben, weßhalb denn auch die Prüfungen häufig nicht befriedigende Reſultate lieferten, ſo werden ſämmtliche Geſellen der Baugewerbe darauf aufmerkſam gemacht, daß zur nächſten Prüfung keiner admittirt werden werde, der nicht die politechniſche Schule beſucht hat, und ſich durch Vorlage eines Zeugniſſes hierüber ausweiſen kann, wenn anders nicht triftige Gründe vorhanden ſeyn ſollten, welche den Beſuch der Schule unmöglich machten, was eintretenden Falles gleichfalls nachzuweiſen iſt.

Die k. Polizei-Behörden haben hievon die betreffenden Meiſter ſpeciell zu verſtändigen, damit dieſe ſodann ihre Geſellen weiter gehörig belehren mögen.

Augsburg, den 3ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 26,309. praes. 7/9 41.

An ſämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Kalkmaaß betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der unterfertigten Stelle wurde angezeigt, daß Behufs des Kalkmeſſens auch halbe Metzen gefertigt und gebraucht werden.

Da nach der allerhöchſten Verordnung vom 7. Juli 1811 der die Einheit des Kalk-Maaßes bildende Metzen die Form eines abgekürzten Kegels mit beſtimmten Dimenſions-Verhält-

Digitized by Google

niſſen hat, für den halben Metzen aber die Höhen = und Durchſchnitts-Verhältniſſe nicht beſtimmt ſind, ſo erſcheint die Verfertigung von Kalkmaaßen unter dem Metzen als unzuläſſig, und zwar um ſo mehr, als der Kalk gehäuft gemeſſen wird, durch die willkührliche Anfertigung von kleinen Maaßen daher das kaufende Publikum gefährdet würde.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden demnach beauftragt, die Anfertigung und den Gebrauch von Kalkmaaßen unter dem Metzen nicht zu geſtatten.

Zugleich iſt auch ſtrenge darauf zu beſtehen, daß beim Verkaufe des Kalkes nur das durch die allerhöchſte Verordnung vom 7. Juli 1811 beſtimmte Maaß gebraucht werde.

Augsburg, den 5. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs = Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 28,693. praes. $\frac{2}{9}$ 41.

(Die Aufſtellung von Agenten für die Waaren = Verſicherungs = Geſellſchaft: Reunione adriatica di sicurtà).

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Hauptagent der Waaren = Verſicherungs = Geſellſchaft Reunione adriatica di sicurtà in Trieſt, Kaufmann Forderreuther in Nürnberg, den Kaufmann Wilhelm Gombart in Augsburg zum Agenten für genannte Geſellſchaft aufgeſtellt hat, ſo wird hiemit in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 28ten v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wirkſamkeit dieſes neu ernannten Agenten kein Hinderniß entgegen ſtehe.

Augsburg, den 5ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs = Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 29,042. praes. $\frac{2}{9}$ 41.

(Die Erledigung mehrerer Schuldienſte in Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg ſind neuerlich nachbenannte katholiſche Schuldienſte in Erledigung gekommen, welche bis zum Anfange des nächſten Winterſemeſters wieder beſetzt werden ſollen.

Bewerber um dieſelben haben ihre mit den vorgeſchriebenen Qualifikations-Buchs-Extrakten der einſchlägigen Diſtrikts-Polizey-Behörde und Diſtrikts-Schul-Inſpektion verſehenen Geſuche längſtens bis zum 1. Oktober d. Js. an jene k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion einzuſenden, in deren Bezirk der erledigte Schuldienſt liegt, und welche dann ohne Verzug den über die Wiederbeſetzung vorgeſchriebenen Bericht im gemeinſchaftlichen Benehmen mit dem be-

Digitized by Google

treffenden k. Landgerichte und der einſchlägigen Lokal-Schul-Inſpektion hieher zu erſtatten hat.

Augsburg, den 7. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Erledigte Schul- Orgel- und Meßner-Dienſte.

1) Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Kloſterbeuren, k. Landger. und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Illertiſſen, mit einem Ertrage von 216 fl. 58 kr., dann mit 48 Werktags- und 26 Feyertags-Schülern;

2) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Rechbergreutern, kgl. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Dilingen, mit einem jährlichen Einkommen von 181 fl. 33 kr., welches mit Einſchluß der widerrufli-chen Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schulfonde den Betrag von 200 fl. erreicht, dann mit 40 Werktags- und 25 Feyertags-Schülern;

3) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Rechtis, k. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektionsbezirks Kempten, mit einem jährlichen Erträgniſſe von 177 fl. 42 kr., welches mit der widerruflichen Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schulfonde auf den Betrag von 200 fl. ſich ſteigert, dann mit 37 Werktags- und 28 Feyertags-Schülern;

4) den Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Untermedlingen, k. Landgerichts Lauingen, und Diſtrikts-Schul-Inſpektionsbezirks Lauingen in Bachhagel, mit einem Einkommen von 181 fl. 40 kr., welches mit Einſchluß der widerruflichen Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schulfonde den Betrag von 200 fl. erreicht. Die Zahl der Werktagsſchüler beträgt 54, jene der Feyertags-Schüler 32;

5) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Tiefenbach, k. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Illertiſſen, mit einem jährlichen Ertrage von 248 fl. 46 kr., dann mit 63 Werktags- und 50 Feyertags-Schülern.

Ad Nrm. 28,426. praes. $\frac{5}{9}$ 41.

An

die k. Stadtkommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahm der Druckſchrift: „Gedichte eines Lebendigen mit einer Dedikation an den Verſtorbenen. Zürich und Winterthur. Verlag des literariſchen Comptoirs 1841" betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungsbeilage von der k. Polizei-Direktion München verfügte und von der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro be-

Digitized by Google

zeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des königlichen Miniſteriums des Innern vom 25ten Auguſt l. Js. unter Anordnung der Confiſkation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg, den 31. Auguſt 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)
v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. 3/9 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 22ten Auguſt d. J. dem Pfarramts-Candidaten Prieſter Mathäus Kroner, Frühmeßbenefiziaten und Lehrer der lateiniſchen Vorbereitungs-Klaſſe in Weiſſenhorn die Pfarrey Affaltern, k. Landgerichts Wertingen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. 4/9 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 26ten Auguſt d. J. dem Prieſter Pius Kurz, Pfarrer in Scherſtetten, die Pfarrei Ingenried, k. Landgerichts Kaufbeuren, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. 2/9 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 30. Auguſt d. Js. dem Pfarramts-Candidaten und gegenwärtigen Reiſer'ſchen Benefiziaten, Prieſter Leonhard Harrer in Kaſtel, gleichnamigen Landgerichts, die Pfarrey Rohrbach, kgl. Landgerichts Monheim, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. 4/9 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge k. Miniſterial-Entſchließung vom 3. d. Mts. dem k. Subrector der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Kempten, Otto Philipp Mändler, zu allerhöchſter Anerkennung ſeiner fünfzigjährigen treuen und nützlichen Dienſte im Lehrfache die goldene Ehrenmünze des Ludwig-Ordens allergnädigſt zu verleihen geruht.

praes. 2/9 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Memmingen ernannt, als Lieutnants: 1.) der bisherige Landwehrmann Georg Waibel, zur Grenadier-Compagnie; 2.) der bisherige Landwehrmann Michael Reich zur Grenadier-Compagnie; 3.) der bisherige Sergeant Wilhelm Bach bei der Schützen-Compagnie; 4.) der bisherige Landwehrmann Simon Hail, bei der Fuſſilier-Compagnie.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 38.** den **18.** September **1841.**

Inhalt: Die theoretiſche Prüſung für den Staatsbaudienſt. — Die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Qualifikations-Zeugniſſe. — Die Beſtellung des Regierungs-Blattes für das Jahr 1842. — Die Bewilligung einer Kollekte für die durch Ueberſchwemmung verunglückten Einwohner von Lisberg. — Die Aufnahme der Kandidatinnen in die Hebammen-Schule. — Die 142ſte Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Die Erledigung der Pfarrey Scherſtetten. — Dienſtes-Nachrichten. — Schrannen-Conſpekt. — Beilage. —

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

Ad Nrm. 29,846. praes. 17/9 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die theoretiſche Prüſung für den Staatsbaudienſt betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Polizey-Behörden wird in nachſtehendem Abdrucke eine Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 13ten d. Mts. mit der Weiſung zugetheilt, dieſelbe unter Hinweiſung auf das höchſte Miniſterial-Reſkript vom 29. April l. Js. (Regierungsblatt Nr. 15 pag. 285) durch die Lokalblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Augsburg, den 17. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Abdruck.

Miniſterium des Innern.

In Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 29ten April d. Js. wird der Anfangs-Termin zur diesjährigen theoretiſchen Prüfung für den Staats-Baudienſt hiemit auf den 22. November d. Js. anberaumt.

Laut §. 5. der allegirten Verordnung haben die Candidaten, welche an der theoretiſchen Prüfung Theil nehmen wollen, bei Vermeidung der Zurückweiſung ihre deßfallſigen Geſuche vier Wochen vorher bei der oberſten Baubehörde einzureichen.

Dieſen Geſuchen ſind die im §. 4. angegebenen Ausweiſe, ſo wie verſiegelte Zeugniſſe der zuſtändigen Polizeibehörden über ſittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechniſchen Schulen und der Akademie der bildenden Künſte, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einſchlägigen Anſtalten verſehen, beizufügen.

Die Bittſteller haben den Ort zu benennen, wohin denſelben die erfolgende Entſchließung zugefertigt werden kann.

München, den 13. September 1841.

Ad Nrm. 28,939. praes. 9/9 41.

(Die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Qualifikations-Zeugniſſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß einer höchſten Miniſterial-Entſchließung v. 31ten Auguſt d. Js. Nr. 19640, wornach für die künftighin auszuſtellenden erzbiſchöflichen und biſchöflichen Qualifikations-Zeugniſſe neue Formulare vorgeſchrieben ſind, wurde zugleich angeordnet, daß die Giltigkeit der bisher ausgeſtellten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Qualifikations-Zeugniſſe mit dem Schluſſe des laufenden Kalenderjahres erlöſche, und daß letztere von dieſem Zeitpunkte an durch neue Zeugniſſe nach der im gegebenen Formulare bezeichneten Art zu erſetzen ſeyen.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die betreffenden Competenten für geiſtliche Pfründen ſich darnach achten, und ihre künftigen Geſuche um die Verleihung geiſtlicher Pfründen nur mit ſolchen erzbiſchöflichen und biſchöflichen Qualifikations-Zeugniſſen belegen mögen, welche in der erwähnten neuen Form ausgeſtellt, und deßhalb bei den einſchlägigen erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stellen zu erholen ſind; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß dieſe Ordinariats-Zeugniſſe nur dann eine Berückſichtigung finden können, wenn ſie mit dem Amtsſiegel der oberhirtlichen Stelle verſchloſſen zur Vorlage kommen, und daß die Giltigkeit der befraglichen Zeugniſſe auf zwei Jahre feſtgeſetzt bleibe, daß, ferner dieſelben nach erfolgter Eröffnung an den Bittſteller niemals wieder zurückgegeben werden, und daß es daher genüge, bei den innerhalb des genannten Zeitraumes wiederholt werdenden Geſuchen ſich lediglich auf die frühere Vorlage unter gehöriger Bezeichnung des Anlaſſes zu berufen.

Augsburg, den 6ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 29,151. praes. ⅗ 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſtellung des Regierungs-Blattes für das Jahr 1842 betreffend.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 8ten Oktober 1826 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 1093) werden ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg hiemit angewieſen, die vorgeſchriebenen Verzeichniſſe:

1.) über die den Behörden und Aemtern unentgeltlich gebührenden Exemplare des Regierungs-Blattes für das Jahr 1842 in simplo;

2.) über die den Behörden und Aemtern gegen Bezahlung abzugebenden Exemplare in triplo, und nach Rentamts-Bezirken ausgeſchieden, ungeſäumt anher einzuſenden.

Augsburg, den 14ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrum. 17,831. praes. ⅘ 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Bewilligung einer Kollekte für die durch Ueberſchwemmung verunglückten Einwohner von Lisberg betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben für die durch Wolkenbruch und Ueberſchwemmung beſchädigte Gemeinde Lisberg, kgl. Landgerichts Bamberg II, eine Kollekte im ganzen Königreiche allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden werden daher beauftragt, dieſe Sammlung in ihren Bezirken vornehmen zu laſſen, die eingehenden Beiträge binnen ſechs Wochen an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzuſenden, und gleichzeitig das Ergebniß berichtlich anher anzuzeigen.

Augsburg, den 10. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

v. Balta coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 29,342. praes. ⅟₉ 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufnahme der Kandidatinnen in die Hebammenſchule betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Miniſterial-Reſkripte vom 13. Juni 1841 ſollen für die Zukunft ohne Ausnahme nur ſolche Kandidatinnen in die Hebammenſchule anfgenommen werden, welche nach Abſchn. II. § 3. und Abſchn. III § 9. des organiſchen Ediktes über das Hebammen-Weſen im Königreiche Bayern vom 7ten Januar 1816 nicht nur von den Gemeinden vorſchriftsmäßig gewählt ſind, ſondern auch während der Unterrichts-Zeit von dieſen auch unterhalten, und mit den nöthigen Geräthſchaften verſehen werden, wonach diejenigen Kandidatinnen, welche auf eigene Koſten die Hebammen-Kunſt erlernen wollen, in keinem Falle, ſelbſt wenn ſie von den Gemeinden gewählt ſeyn ſollten, die Zulaſſung zum Hebammen-Lehr-Kurſe erhalten können.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden werden gleichzeitig beauftragt, bei künftigen Hebammen-Wahlen ſich genau darnach zu richten.

Augsburg, den 15ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 28,940. praes. ⅟₉ 41.

An
die ſämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 142ſte Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes wird in nachſtehendem Abdrucke das Circular der k. k. Landesregierung des Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns über die baare Auszahlung der am 2. Auguſt 1841 in der Serie 99 verlooſten 5 proz. Banko-Obligationen nebſt dem Verzeichniſſe der gezogenen einzelnen Obligations-Nummern zum Behufe der Wahrung der Intereſſen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg, den 10. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

v. Balta coll.

Digitized by Google

Abdruck.

Cirkulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 2ten Auguſt 1841 in der Serie 99 verlooſten fünfprozentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die am 2. Auguſt 1841 in der Serie 99 verlooſten fünfprozentigen Banko-Obligationen Nro. 89,582 bis einſchlüſſig 91,113 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1ten September 1841, und wird von der k. k. Univerſal-Staats- und Banko-Schuldenkaſſe geleiſtet, bei welcher die verlooſten Obligationen einzureichen ſind. —

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis letzten Julius 1841 zu 2½ Proz. in Wiener-Währung, für den Monat Auguſt 1841 hingegen die urſprünglichen Zinſen mit fünf Prozent in Conventionsmünze berichtiget. —

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verbot oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Kapitals-Auszahluug bei der Behörde, welche den Beſchlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirkung.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derley Obligationen befolgt werden müſſen.

§. 6. Den Beſitzern von ſolchen Obligationen, deren Verzinſung auf eine Filial-Credits-Kaſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Univerſal-Staats- und Banko-Schulden-Kaſſe oder bei jener Creditskaſſe zu erhalten, bei welcher ſie bisher die Zinſen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben ſie die verlooſten Obligationen bei der Filial-Credits-Kaſſe einzureichen.

Wien, am 3ten Auguſt 1841.

Joh. Talatzko, Frhr. von Geſtieticz,
Nied.-Oeſt.-Regierungspräſident.

Joſ. Felner,
Nied.-Oeſt.-Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 99ten Serie, welche in der am 2. Auguſt 1841 vorgenommenen einhundert zwei und vierzigſten Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurden.

Banco-Obligationen

à 5 Prozent.

Nummer: 89,582. 89,584. 89,587 – 93. 89,599. 89,600. 89,601. 89,603. 89,605. 89,606. 89,608. 89,609. 89,611. 89,619. 89,623. 89,625. 89,632. 89,633. 89,634. 89635. 89,640–46. 89,648. 89649. 89,652 – 56. 89,658. 89,659. 89,661. 89,662. 89,664. 89,673 – 76. 89,680. 89,684. 89,685. 89,690. 89,691. 89,693. 89,694. 89,696. 89,699. 89,702. 89704-11. 89,713 – 16. 89,718. 89,719. 89,726. 89,727. 89,731 – 33. 89,739. 89 740. 89,745. 89,747. 89,749. 89,750 – 55. 89,759. 89,768 – 70. 89,772. 89,782 –

Digitized by Google

84. 89,786. 89,788 - 90. 89,792. 89,795. 89,799 - 802. 89,806. 89,808. 89,812 - 14. 89,816. 89,817. 89,819 - 22. 89,824. 89,828. 89,829. 89,832-35. 89,837. 89,841. 89,843. 89,844. 89,847. 89,849. 89,854. 98,856. 89,862. 89,863. 89,865. 89,868. 89,870. 89,871. 89,879 - 81. 89,884 - 86. 89,888. 89,889. 89,891. 89,906. 89,907. 89,911. 89,913 - 15. 89,918. 89,921. 89,923. 89,924. 89,928. 89,930. 89,932 - 35. 89,938. 89,941. 89,945. 89,946. 89,950. 89,951. 89,953. 89,954. 89,957. 89,962. 89,966. 89,972. 89,977. 89,978. 89,980. 89,983. 89,987 - 89. 89,992. 89,993. 89,996. 89,999. 90,004. 90,005. 90,010. 90,011. 90,014 - 18. 90,020 - 23. 90,025. 90,027. 90,029. 90,030. 90,032. 90,033. 90,035. 90,037. 90,040 - 42. 90,045. 90,048. 90,051. 90,052. 90,058. 90,061 - 63. 90,065. 90,066. 90,068 - 72. 90,074. 90,075. 90,077. 90,079. 90,080 - 84. 90,086 - 88. 90,090. 90,093. 90,097 - 99. 90,101 - 3. 90,107. 90,109 - 11. 90,113. 90,115. 90,116. 90,118. 90,120. 90,124. 90,125. 90,128. 90,134. 90,135. 90,138. 90,145. 90,146. 90,150. 90,152. 90,155. 90,156. 90,158 - 60. 90,164 - 66. 90,168. 90,170. 90,172. 90,175. 90,177. 90,178. 90,180. 90,186. 90,187. 90,189. 90,190. 90,196. 90,197. 90,200. 90,201. 90,203. 90,212. 90,216. 90,218. 90,220. 90,225. 90,226. 90,230 - 32. 90,235. 90,238 - 41. 90,243. 90,246. 90,248. 90,249. 90,251. 90,252. 90,255. 90,256. 90,259 - 62. 90,265 - 68. 90,271. 90,281. 90,287. 90,295. 90,296. 90,298. 90,302-4. 90,308. 90,309. 90,312. 90,314. 90,315. 90,321. 90,324. 90,326. 90,329. 90,330. 90,345. 90,350. 90,354 - 56. 90,361 - 63. 90,369. 90,378. 90,385. 90,387. 90,388. 90,390. 90,399. 90,400. 90,402. 90,405. 90,410. 90,416.

90,417. 90,419. 90,420. 90,423. 90,425. 90,427 - 33. 90,437 - 39. 90,441 - 44. 90,448. 90,450. 90,451. 99,454. 90,460. 90,462. 90,466. 90,468. 90,469. 90,471. 90,473. 90,477. 90,479. 90,482 - 85. 90,499. 90,500. 90,505 - 8. 90,514 - 17. 90,519. 90,520. 90,522. 90,524 - 27. 90,529. 90,531. 90,532. 90,534. 90,538. 90,539. 90,543. 90,544. 90,548. 90,549. 90,552. 90,553. 90,557. 90,560. 90,561. 90,563. 90,564. 90,565. 90,569. 90,574. 90,578 - 80. 90,584 - 89. 90,592 - 600. 90,604. 90,606 - 13. 90,615. 90,616. 90,618. 90,619. 90,622. 90,627. 90,628. 90,640. 90,644. 90,650. 90,653. 60,654. 90,656. 90,663. 90,667 - 70. 90,672 - 76. 90,678. 90,679. 90,681 - 83. 90,685 - 90. 90,693. 90,694. 90,696. 90,697. 90,700. 90,701. 90,705 - 12. 90,714. 90,716. 90,719. 90,721. 90,723 - 25. 90,727 - 29. 90,733. 90,737. 90,740. 90,741. 90,745. 90,748 - 64. 90,767. 90,769. 90,774 - 76. 90,781. 90,782. 90,796. 90,797. 90,799. 90,801 - 10. 90,813. 90,820. 90,821. 90,827. 90,834. 90,835. 90,837 - 40. 90,844. 90,847 - 50. 90,852. 90,855. 90,859. 90,861 - 64. 90,867. 90,869 - 71. 90,873 - 75. 90,877. 90,878. 90,885. 90,887. 90,889. 90,891 - 94. 90,896. 90,903 - 5. 90,908. 90,910. 90,913. 90,916. 90,918. 90,920. 90,924 - 27. 90,929. 90,931. 90,933 - 35. 90,940 - 42. 90,944. 90,945. 90,950. 90,951. 90,954. 90,958. 90,959. 90962-65. 90,969. 90,970. 90,980. 90,982. 90,983. 90,988 - 93. 90,995. 90,996. 90,999. 91,000. 91,002. 91,004. 91,008. 91,009. 91,014. 91,016. 91,021. 91,027. 91,029. 91,030. 91,033 - 35. 91,037. 91,038. 91,041. 91,043. 91,045. 91,047. 91,048. 91,050. 91,054. 91,055. 91,058. 91,059 - 61. 91,065. 91,066. 91,068. 91,069.

Digitized by Google

91,071 – 79. 91,081. 91,083. 91,084. 91,086. 91,091. 91,093. 91,097. 91,103 – 5. 91,110. 91,111. 91,113.

Ad Nrm. 29,186. praes. $\frac{14}{9}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Scherſtetten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Pius Kurz auf die Pfarrey Ingenried, wurde die Pfarrey Scherſtetten, k. Landgerichts Türkheim, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 458 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 508 fl. 8½ kr., nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 69 fl. 46 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundſtücken 106 fl. 10 kr.; 3.) aus Rechten 265 fl. 50½ kr.; 4.) in beſonders bezahlten Verrichtungen 63 fl. 12 kr.; 5.) an herkömmlichen Gaben und Sammlungen 3 fl. 10 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 12 fl. 4 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 8ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Valta coll.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{11}{9}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Regiment der Kreishauptſtadt Augsburg ernannt: 1.) als Oberlieutenants: a) der bisherige Lieutenant Joh. Jakob Meckel, b) der bisherige Lieutenant Chriſtoph Friedrich Stotz, c) der bisherige Lieutenant Wilhelm Butz; 2.) als Lieutenants: a) der bisherige Korporal Herrmann Howald, b) der bisherige Landwehrmann Eduard Rugenbaß, c) der bisherige Landwehrmann Joh. Baptiſt Banoni, d) der bisherige Landwehrmann Mathias Philipp Kröner und e) der bisherige Landwehrmann Simon Michel.

praes. $\frac{11}{9}$ 41.

An die Stelle des verlebten bürgerlichen Magiſtrats-Raths der Stadt Augsburg, Johann Munding, iſt der Erſatzmann Friedrich Wagenſeil, Banquier, eingerufen worden.

praes. $\frac{16}{9}$ 41.

Dem Patrimonialrichter Herbſt iſt auf Anſuchen mit Genehmigung ſeiner Gerichtsherren geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz von Aystetten nach Ottmarshauſen zu verlegen und von dort aus die ihm zur Verwaltung übertragenen Patrimonialgerichte Aystetten, Deuringen, Hammeln und Weſtheim excurrendo durch Abhaltung beſtimmter Gerichtstage an den treffenden Gerichtsſitzen ohne alle Beläſtigung der Betheiligten zu verſehen.

Digitized by Google

Ueberſicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preiſe in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Auguſt 1841.

Schrannen.	Waizen. Verkauft.	Waizen. Mittel-Preis per Schfl.		Kern. Verkauft.	Kern. Mittel-Preis per Schfl.		Roggen. Verkauft.	Roggen. Mittel-Preis per Schfl.		Gerſte. Verkauft.	Gerſte. Mittel-Preis per Schfl.		Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis per Schfl.		Veeſen. Verkauft.	Veeſen. Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg	1644	16	26	1560	16	25	1908	8	44	155	5	29	986	3	57	—	—	—
Kaufbeuern	—	—	—	574	15	57	321	8	49	69	6	1	347	4	5	—	—	—
Kempten	—	—	—	2666	17	33	1042	9	45	121	7	1	857	5	4	—	—	—
Lindau	4670	18	1	3184	18	13	161	9	13	55	7	2	787	4	52	—	—	—
Memmingen	—	—	—	2833	18	4	1125	9	9	554	6	48	980	4	27	—	—	—
Neuburg	317	15	50	—	—	—	216	8	31	20	4	39	179	4	7	—	—	—
Nördlingen	52½	11	40	1139⅘	16	53	266⅜	7	40	96½	5	28	195⅜	3	56	—	—	—
Donauwörth	159	16	33	211	15	50	184	8	36	6	4	52	193	3	41	—	—	—
Krumbach	—	—	—	277	17	12	127	8	9	66	5	8	458	3	48	—	—	—
Lauingen	92	15	45	1259	16	6	249	7	49	590	5	11	264	3	41	—	—	—
Mindelheim	—	—	—	712	16	49	285½	8	27	34	5	27	623⅞	3	54	—	—	—
Weiſſenhorn	—	—	—	592	17	29	247	8	—	278	5	10	517	3	50	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	6834½	—	—	14407⅞	—	—	6132⅝	—	—	1624½	—	—	6386⅘	—	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 39.** den **25.** September **1841.**

Inhalt: Die Aufſtellung von Agenten für die allgemeine Renten-Anſtalt in Stuttgart. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Ein Wort über die Fragen der Zeit, ſeinen Mitbürgern zum Geſchenk von Joh. Philipp Becker, einem Mitbürger aus dem deutſchen Gewerbſtande. Buchdruckerei der deutſchen Volkshalle in Belle vue bei Konſtanz 1841". — Die Beſchlagnahme der Nummer 97 des Beiblattes zum Regensburger Tagblatte. — Die Wiederherſtellung des Alumneums zu Ansbach, insbeſondere die Ernennung zweier Inſpektoren an demſelben. — Die Erledigung einer Lotto-Einnehmersſtelle. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 29,603. praes. 2/9 41.

(Die Aufſtellung von Agenten für die allgemeine Renten-Anſtalt in Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließungen des königl. Miniſteriums des Innern vom 29. May d. Js. und 11ten d. Mts. wurden auf den Vorſchlag des Hauptagenten der allgemeinen Renten-Anſtalt in Stuttgart im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg folgende Unteragenten beſtätiget:

1) Jakob Zorn, Firma Johann Langenmeyers Wittwe, in Kempten für die Stadt Kempten, dann die Landgerichte Kempten, Sonthofen und Weiler;
2) Joh. Heinrich Schlatter in Lindau für den Stadt- und Landgerichts-Bezirk Lindau;
3) der Kaufmann C. A. Kommer in Füſſen für die Stadt und das Landgericht Füſſen;
4) der Handlungs-Commis Karl Jakob Schmid in Kaufbeuern für die Stadt und das Landgericht Kaufbeuern;
5) der Kaufmann Karl Bachmayr in Memmingen für die Stadt Memmingen, die Landgerichte Ottobeuern, Grönenbach, Illertiſſen, dann die Herrſchafts-Gerichte Babenhauſen und Burheim;

6) Joh. Baptiſt de Crignis in Neuburg für die Landgerichte Neuburg, Monheim und Eichſtädt;
7) P. Gaſteiger in Donauwörth für die Landgerichte Donauwörth und Rain;
8) Karl Oehl in Glött für die Landgemeinde Dilingen und Lauingen;
9) Heinrich Wimpfheimer in Ichenhauſen für die Landgerichte Günzburg, Roggenburg, Krumbach und Burgau;
10) der Kaufmann Eduard Rupprecht in Oettingen für das Herrſchaftsgericht Oettingen und das Landgericht Heidenheim.

Dieſes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 19ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 29,753. praes. $\frac{1}{9}$ 41.

An

die k. Stadtkommiſſäre und Diſtrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Ein Wort über die Fragen der Zeit, ſeinen Mitbürgern zum Geſchenk von Joh. Philipp Becker, einem Mitbürger aus dem deutſchen Gewerbsſtande. Buchdruckerei der deutſchen Volkshalle in Belle vue bei Conſtanz 1841" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungsbeilage von der königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, verfügte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 11ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg, den 17. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 29,754. praes. $\frac{1}{9}$ 41.

An

die k. Stadtkommiſſäre und Diſtrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Nummer 97 des Beiblattes zum Regensburger Tagblatte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungsbeilage von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg verfügte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 11ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Digitized by Google

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg, den 17. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

---

praes. $\frac{2}{9}$ 41.

(Die Wiederherſtellung des Alumneums zu Ansbach, insbeſondere die Ernennung zweier Inſpektoren an demſelben betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge allerhöchſter Anordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1841/42 das Alumneum zu Ansbach wieder in das Leben mit der Beſtimmung: Schüler der hieſigen Studien-Anſtalt theils unentgeldlich, theils gegen Bezahlung eines mäßigen Koſtgeldes in Wohnung, Verpflegung und Erziehung zu nehmen.

Die Aufſicht und Geſammtleitung dieſer Erziehungsanſtalt hat gemäß höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 24. April d. Js. der gegenwärtige Studienrektor und Profeſſor Dr. Elsperger zu führen, die ſpezielle Aufſicht aber ſoll Inſpectoren übertragen werden, deren Zahl, vorläufig auf 2 beſtimmt, von der größern oder geringern Anzahl der Zöglinge in der Art abhängt, daß in der Regel 20 bis 25 Zöglinge unter die Aufſicht eines Inſpectors geſtellt werden.

Dieſe Inſpectoren ſind aus der Klaſſe der Lehramts-Kandidaten durch die Kreis-Regierung in widerruflicher Eigenſchaft zu erwählen, ſie müſſen ſich aber durch religiös-ſittlichen Wandel, durch Anſtand und äußere Bildung und überhaupt durch diejenigen Eigenſchaften auszeichnen, welche nicht blos von einem Lehrer, ſondern insbeſondere von einem chriſtlichen Erzieher mit Recht gefordert werden.

Sie haben ſich nach einer beſtimmten Amtsanweiſung zu achten, ſind als Aſſiſtenten der Studienanſtalt zu betrachten, und in dringenden Fällen verpflichtet, die Stelle eines Lehrers zu vertreten.

Inſpectoren, welche für mehrere Jahre und zu voller Zufriedenheit ſich dieſem Geſchäfte widmen oder ſich beſonders auszeichnen, können auf Antrag der Kreis-Regierung die Vergünſtigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden, und einen Theil der Zeit, welche ſie als Inſpectoren verwendet haben, als Dienſtjahre anrechnen zu dürfen.

Sie beziehen eine Funktions-Remuneration von jährlich 250 fl. und genießen außerdem freie Verköſtung, Wohnung und Beheizung.

Lehramts-Kandidaten proteſtantiſcher Confeſſion, welche geſinnt ſind, nach dieſen höchſten Beſtimmungen um die Stelle eines Inſpectors an dem Alumneum zu Ansbach ſich zu bewerben, werden nun aufgefordert, ihre Geſuche mit den Nachweiſen über Befähigung, religiöſen ſittlichen Wandel, und über den Beſitz der weiter erforderlichen oben bezeichneten Eigenſchaften verſehen, längſtens bis zum 3ten des künft. Monats bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Es wird hiebei bemerkt, daß auch, übrigens befähigte, Candidaten der Theologie von der Bewerbung nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, wenn ſie verſprechen, der Studien-Lehramts-Prüfung binnen kürzeſter Zeitfriſt nachträglich ſich zu unterziehen, und daß die auszuwäh-

Digitized by Google

lenden Inſpectoren bereit ſeyn müſſen bis zum 16. künftigen Monats dahier einzutreffen.

Ansbach, den 16. September 1841.

K. Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Präſidenten.)

Hußell.

Schwarz.

praes. ¹⁸⁄₉ 41.

Erledigte Lotto-Collecteurs-Stelle.

In Thannhauſen iſt die Lotto-Einnehmersſtelle erlediget.

Bewerber um dieſelbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Penſioniſten zugelaſſen werden, und jeder Kompetent hat durch Zeugniſſe nachzuweiſen, ob er des Geſchäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leiſten im Stande ſey, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Penſion beziehe, bei welcher Kaſſe, und ob nicht ein Theil hievon ſchon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Geſuche mit den entſprechenden Offerten und Nachweiſen ſind binnen 4 Wochen bei unterzeichneter Stelle einzureichen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen ſich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Penſion bewilligt iſt.

München, den 11. September 1841.

K. General-Lotto-Adminiſtration.

Trautner.

Wühr.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. ²²⁄₉ 41.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung ddo. 13ten d. Mts. dem Curat-Benefiziaten Prieſter Joſeph Grimminger in Burgau die Ehrenmünze des kgl. Ludwigs-Ordens allergnädigſt zu verleihen geruht.

praes. ²²⁄₉ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 13. September d. Js. die Verleihung der Pfarrey Siegertshofen durch den hochwürdigen Herrn Biſchof in Augsburg an den Prieſter Andreas Eberle, bisherigen Frühmeß-Benefiziaten in Waal, allergnädigſt zu genehmigen geruht.

praes. ²²⁄₉ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Lauingen ernannt: 1.) als Oberlieutenants: a) der bisherige Lieutenant Joſeph Fiſcher, b) der bisherige Lieutenant Martin Heberle, c) der bisherige Lieutenant Karl Zenetti, d) der bisherige Wachtmeiſter Michael Pröller; 2.) als Lieutenants: a) der bisherige Fourier Joſeph Fiſcher, b) der bisherige Junker Chriſtoph Wanner, c) der bisherige Korporal Joſeph Hafner, d) der bisherige Korporal Joh. Sir; was hiemit bekannt gemacht wird.

praes. ²²⁄₉ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Weißenhorn ernannt: 1.) als Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Thadä Stengle; 2.) als Lieutenants: a) der bisherige Feldwaibel Mathias Erhart, b) der bisherige Junker Vitus Brechtenbreiter; was hiemit bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 40. den 2. Oktober 1841.

Inhalt: Die dieſsjährige Concurs-Prüfung für die zum Staats-Dienſte adſpirirenden Rechtskandidaten. — Die Fundirungs-Zuflüſſe in Bezug auf die Stiftungen für Cultus, Unterricht, Wohlthätigkeit u. ſ. w. im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg für das Jahr 18$\frac{41}{42}$. — Die Abhaltung einer Anſtellungs-Prüfung für die Erlangung definitiver Schul-Dienſte. — Die Abhaltung einer Prüfung für iſraelitiſche Religions-Lehrer. — Die Erledigung der Pfarrey Tieſenbach. — Die Erledigung der Pfarrey Dorſchhauſen. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 30,601. praes. $\frac{30}{9}$ 41.

(Die dieſsjährige Conkursprüfung für die zum Staats-Dienſt adſpirirenden Rechtscandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Rechts-Praktikanten, welche nach den Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungs-Blatt 1830 S. 580 ff.) zur Admiſſion bei der dieſsjährigen Conkursprüfung am 1ten Dezember d. Js. qualifizirt ſind, und nach Domicil oder Praxis dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg angehören, werden hiemit aufgefordert, noch innerhalb des Monats Oktober d. Js. ihre Admiſſions-Geſuche bei der unterzeichneten Stelle **doppelt** einzureichen, und die vorgeſchriebenen Zeugniſſe, und zwar:

a) über die Fähigkeit zur praktiſchen Vorbereitung (§.18. obiger Verordnung);

b) über zweijährige Amts-Praxis, wovon 12 Monate der Juſtiz-Praxis, und 12 Monate der Praxis im Innern oder im Finanzdienſte gewidmet ſeyn müſſen, und worin der Tag des Ein- und Austrittes, und die ununterbrochene praktiſche Verwendung oder die Dauer der Unterbrechung angegeben ſeyn muß, (§. 20 obiger Verordnung);

c) über Qualifikation, Fleiß, Fortgang und ſittliches Betragen während der Amts-Praxis mit dem Amtsſiegel verſchloſſen (§ 26 ebendaſelbſt);

d) über ſittliches Betragen während der Univerſitäts-Zeit (gleichfalls verſchloſſen) einfach beizulegen.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche ihre zweijährige Amtspraxis erſt im Monate Sept. 1841 vollenden und in dieſer Erwartung die Admiſſion erhalten, haben bei ihrer perſönlichen Anmeldung am Tage vor dem Anfange der Prüfung noch ein weiteres Zeugniß über die Fortſetzung der Praxis bis zur Erfüllung des zweiten praktiſchen Jahres nachzubringen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche bis dahin die zweijährige Amtspraxis nicht vollenden können, gleichwohl aber glauben, einer allerhöchſten Diſpenſation würdig zu ſeyn, haben in dem Falle, daß ihnen an der vorgeſchriebenen zweijährigen Praxis nicht mehr als höchſtens zwei Monate mangeln, ihre deßfallſigen Geſuche ſpäteſtens bis zum 18ten Oktober d. Js einzureichen, und dabei nach der im nachſtehenden Abdrucke folgenden k. Miniſterial-Entſchließung vom 6ten März 1833 ſich zu richten.

Augsburg, den 24. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Abdruck.

Entſchließung des kgl Staats-Miniſteriums des Innern dd. 6. März 1833.

„Nachdem durch die Verlegung des Abhaltungs-Termines der Konkurs-Prüfungen vom 1. Mai auf den 1. Dezember jeden Jahres den Rechts-Candidaten möglich gemacht iſt, von der theoretiſchen Prüfung angerechnet, die vorgeſchriebene zweijährige Amtspraxis bis zur Concursprüfung im Monat Dezember des darauf folgenden zweiten Jahres ganz zu vollenden, ſo findet künftig eine Diſpenſation Behufs der Zulaſſung zu einer dazwiſchen fallenden praktiſchen Prüfungen durchaus nicht mehr Statt.“

„Dagegen erfordert aber von der andern Seite die engere Begränzung des Zeitraumes zwiſchen der theoretiſchen Prüfung bis zur praktiſchen, und die Anpaſſung desſelben an die vorgeſchriebene Dauer der Vorbereitung eine deſto ſtrengere Aufmerkſamkeit auf willkürliche Verſpätung des Antrittes, Unterbrechung oder Abkürzung der Praxis.“

„Der k. Regierung wird zur möglichſten Sicherung der Abſicht der neuen Anordnung gegen Mißbrauch die größte Strenge bei der ihr durch § 27 der allerhöchſten Verordnung v. 6. März 1830 übertragenen Prüfung der dießfallſigen Nachweiſe, und in der Vollziehung der im zweiten Abſatze des nämlichen Paragraphen enthaltenen Beſtimmung anempfohlen. Bei vollgültiger Nachweiſung einer durch unverſchuldete Verhältniſſe und Umſtände veranlaßten Verkürzung und Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht ſtörenden Zeit, ſind zwar Diſpensgeſuche Behufs der Zulaſſung zur betreffenden praktiſchen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgeſchloſſen; Seine Majeſtät der König haben jedoch, ſolche Diſpenſationen eintreten laſſen zu können, Allerhöchſt-Sich unmittelbar vorzubehalten geruht.“

„In dieſer Weiſe motivirte und belegte Diſpens-Geſuche müſſen übrigens der einſchlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zur Würdigung übergeben, und von dieſer nach vorläufigem Benehmen mit dem k. Appellations-Gerichte dem Staats-Miniſterium des Innern mit Gutachten, ſpäteſtens vier Wochen vor dem Beginnen einer Conkurs-Prüfung, vorgelegt werden.

Ad Nrum. 25,620. praes. 25/9 41.

(Die Fundirungs-Zuflüſſe in Bezug auf die Stiftungen für Cultus, Unterricht, Wohlthätigkeit u. ſ. w. im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehender Ueberſicht werden die im Laufe des Etatsjahres 1839/40 eingetretenen Zuflüſſe an dem Fundirungs-Vermögen der Stiftungen des Cultus, des Unterrichts, der Wohlthätigkeit und für andere Zwecke im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg unter dankbarer Anerkennung des von den Stiftern ſo vielfältig bethätigten Sinnes für Frömmigkeit, Mildthätigkeit und feſtere Begründung der Bildungs-Anſtalten hiemit veröffentlicht.

Augsburg, den 23ten September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Digitized by Google

Ueberſicht

der Fundirungs-Zuflüſſe in Bezug auf die Stiftungen für Cultus, Unterricht, Wohlthätigkeit und andere Zwecke im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg während des Etats-Jahres 1839/40.

Laufende Nro.	Benennung der Diſtrikts-Polizey-Behörde.	Für den Cultus.		Für den Unterricht.		Für Wohlthätigkeit.		Für andere Zwecke		Im Ganzen.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Landg. Buchloe	1160	—	175	—	235	—	—	—	1620	—	
2	„ Burgau	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	
3	„ Dilingen	122	—	75	—	225	—	—	—	422	—	
4	„ Donauwörth	711	40	769	10	579	10	—	—	2060	—	
5	„ Füſſen	990	—	635	—	645	—	—	—	2270	—	
6	„ Göggingen	432	—	123	30	175	—	—	—	730	30	
7	„ Grönenbach	280	—	90	—	—	—	—	—	370	—	
8	„ Günzburg	751	40	52	30	52	30	—	—	856	40	
9	„ Höchſtädt	—	—	11	18	72	18	—	—	83	36	
10	„ Illertiſſen	560	10	92	30	92	30	—	—	745	10	
11	„ Immenſtadt	70	—	155	24	50	—	—	—	273	24	
12	„ Kaufbeuren	335	—	100	—	100	—	—	—	535	—	
13	„ Kempten	495	—	370	—	508	30	—	—	1373	30	
14	„ Krumbach	318	—	155	—	30	—	—	—	503	—	
15	„ Lauingen	624	30	387	32	562	$31\frac{7}{8}$	—	—	1574	$33\frac{7}{8}$	
16	„ Lindau	185	—	—	—	—	—	—	—	185	—	
17	„ Mindelheim	900	—	3877	30	3877	30	—	—	8655	—	
18	„ Monheim	110	—	50	—	50	—	—	—	210	—	
19	„ Neuburg	1050	—	92	30	124	30	—	—	1267	—	
20	„ Nördlingen	180	—	—	—	—	—	—	—	180	—	
21	„ Oberdorf	100	—	10	—	70	—	—		180	—	
22	„ Obergünzburg	1422	30	647	30	1622	30	—	—	3692	30	
23	„ Ottobeuren	76	40	91	40	896	$9\frac{3}{4}$	—	—	1064	$29\frac{3}{4}$	
24	„ Roggenburg	97	—	140	—	115	—	—	—	352	—	
25	„ Schwabmünchen	306	—	795	—	995	—	—	—	2096	—	

58*

Digitized by Google

Laufende Nro.	Bennennug der Diſtrikts-Polizey-Behörden	Für den Cultus. fl.	kr.	Für den Unterricht. fl.	kr.	Für Wohlthätigkeit. fl.	kr.	Für andere Zwecke fl.	kr.	Im Ganzen. fl.	kr.	Bemerkungen.
26	Landg. Sonthofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	„ Türkheim	413	—	2512	30	12	30	—	—	2938	—	
28	„ Weiler	—	—	200	—	348	—	—	—	548	—	
29	„ Wemding	323	52½	41	30	41	30	—	—	406	52½	
30	„ Wertingen	315	—	—	—	—	—	—	—	315	—	
31	„ Zusmarshauſen	—	—	49	30	29	30	—	—	79	—	
32	Magiſtr. Augsburg	100	—	920	—	3686	29	—	—	4706	29	
33	„ Kaufbeuren	—	—	—	—	50	—	—	—	50	—	
34	„ Kempten	—	—	900	—	4201	11	—	—	5101	11	
35	„ Lindau	—	—	100	—	170	—	—	—	270	—	
36	„ Memmingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	„ Neuburg	—	—	500	—	—	—	—	—	500	—	
38	„ Nördlingen	—	—	—	—	50	—	—	—	50	—	
39	Herrſchger. Babenhauſen	615	—	71	15	56	15	—	—	742	30	
40	„ Biſſingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	„ Buxheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
42	„ Edelſtetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
43	„ Harburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	„ Mönchsroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
45	„ Neuburg a. K.	30	—	—	—	1700	—	—	—	1730	—	
46	„ Nordendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47	„ Oettingen	200	—	17	30	17	30	—	—	235	—	
48	„ Wallerſtein	315	45	42	41¾	22	41	—	—	381	7¾	
49	„ Weiſſenhorn	—	—	—	—	15	—	—	—	15	—	
—	Summa	13539	47½	14249	½	21528	46⅝	—	—	49417	55⅝	

Ad Nrm. 31,019. praes. ³⁄₉ 41.

(Die Abhaltung einer Anſtellungs = Prüfung für die Erlangung definitiver Schuldienſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am Montag, den 25. Oktober d. Js. und an den darauf folgenden Tagen wird die durch den §. 56. des Normativs vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer angeordnete Prüfung der Schuldienſt-Exſpektanten für die Erlangung definitiver Schuldienſte am hieſigen Regierungs-Sitze abgehalten werden.

An dieſer Prüfung dürfen jene Individuen Theil nehmen, welche in dem Jahre 1838 oder früher aus dem k. Schullehrer = Seminar in Dilingen, oder als nunmehr dem Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg angehörende Schuldienſt = Exſpektanten aus den Schullehrer-Seminarien in Altdorf und Bamberg entlaſſen wurden, in die Reihe der Schuldienſt = Exſpektanten getreten ſind, und ſeit jener Zeit wenigſtens zwei Jahre lang in der Eigenſchaft als Schulverweſer oder Schulgehilfen in dem praktiſchen Schulfache ſich fortgebildet haben.

Auch wird der Zutritt zu dieſer Prüfung jenen Schulamts = Kandidaten geſtattet, welche bereits früher die Conkurs = Prüfung beſtanden haben, und dieſe zur Erlangung einer beſſern Conkurs-Note wiederholen wollen.

Hiebei wird bemerkt, daß jeder bei dieſer Prüfung erſcheinende Schuldienſt = Exſpektant wenigſtens zwei, von ihm in jüngſter Zeit verfertigte Zeichnungen mit beigefügter Beſtätigung der betreffenden Diſtrikts = oder Lokalſchul = Inſpektion, daß ſie von ihm ſelbſt ausgeführt ſeyen, bei der Prüfungs = Kommiſſion zur Vorlage zu bringen hat.

Alle jene Individuen, welche die ausgeſchriebene Prüfung zu beſtehen gedenken, haben ſich am Sonntag den 24. Oktober l. Js. Vormittags 11 Uhr unter Vorlage ihrer verſchloſſenen Sitten = und Qualifikations = Zeugniſſe der betreffenden k. Diſtrikts = Polizei = und Diſtrikts = Schul-Behörden in dem Regierungs-Gebäude dahier zu melden.

Die k. Schulbehörden haben die betreffenden, in ihren Diſtrikten wohnenden Individuen, geeignet zu benachrichtigen; auch iſt an jenen Orten, wo Lokal = Wochenblätter beſtehen, die Einrückung der gegenwärtigen Bekanntmachung in dieſelben zu veranlaſſen.

Augsburg, den 29. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs = Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 31,020. praes. $\frac{3}{9}$ 41.

(Die Abhaltung einer Prüfung für iſraelitiſche Religions-Lehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit der auf Montag, den 25. Oktober, d. Js. ausgeſchriebenen, in Augsburg ſtattfindenden, Anſtellungs-Prüfung für Schul-Lehrer wird auch eine Prüfung für iſraelitiſche Religionslehrer verbunden werden, an welcher jene, dem iſraelitiſchen Religions-Lehrfache ſich widmenden Individuen iſraelitiſcher Religion Theil nehmen dürfen, welche entweder ein Schullehrer-Seminar beſucht haben, und durch ein Rabbinats-Zeugniß über gehörige Vorbildung zum iſraelitiſchen Lehramte ſich auszuweiſen vermögen, oder welche bereits eine frühere Prüfung für iſraelitiſche Religionslehrers-Stellen beſtanden haben, und ſich eine beſſere Note zu verſchaffen, beabſichtigen.

Alle jene Individuen, welche dieſe Prüfung zu beſtehen gedenken, haben ſich am Sonntag den 24. Oktober l. Js., Vormittags 11 Uhr, unter Vorlage ihrer verſchloſſenen Sitten- und Qualifikations-Zeugniſſe der betreffenden k. Diſtrikts-Polizei- und Diſtrikts-Schul-Behörden und Rabbinate in dem Regierungs-Gebäude dahier zu melden. Individuen aber, welche die in der gegenwärtigen Ausſchreibung bemerkten Vorbedingungen nicht erfüllt haben, und dennoch etwa aus beſondern Motiven eine Zulaſſung zu dieſer Prüfung anſprechen zu können glauben, haben vorher ihre Zulaſſung durch beſondere, mit den gehörigen Zeugniſſen belegte Eingaben bei der unterfertigten Regierung nachzuſuchen, und weitere Entſchließung zu gewärtigen.

Augsburg, den 29. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 30,241. praes. $\frac{3}{9}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Tiefenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Anton Berchtold auf das Benefizium Wellheim wurde die Pfarrei Tiefenbach, k. Landgerichts Immenſtadt, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 416 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 418 fl. 21 kr., nämlich:

1.) aus Realitäten und Grundſtücken in 67 fl. 22 kr.; 2.) aus Rechten in 216 fl. 54 kr.; 3.) für beſonders bezahlte Dienſtesverrichtungen in

Digitized by Google

134 fl. 5 kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 5 fl. 49 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 29. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 30,195. praes. $\frac{1}{8}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Dorſchhauſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joſeph Gleich wurde die Pfarrei Dorſchhauſen, k. Landgerichts Mindelheim, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 303 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 757 fl. 5 kr., nämlich:

1.) aus Pfarrgrundſtücken in 88 fl. 30 kr.; 2.) aus Rechten in 631 fl. 15 kr; 3.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 37 fl. 20 kr. hievon abzuziehenden Laſten betragen 56 fl. 6$\frac{7}{8}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg, den 29. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Digitized by Google

Dienſtes : Nachrichten.

praes. $\frac{25}{9}$ 41.

Als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt bei den k. Landgerichten Lindau und Weiler wurde der k. Advokat Vogel in Lindau aufgeſtellt.

praes. $\frac{30}{9}$ 41.

Dem Pfarrer Georg Luibl von Siebnach, wurde durch Regierungs-Entſchließung vom 23. September d. Js. die landesherrliche Beſtätigung als Kammerer des Landkapitels Kirchheim ertheilt.

praes. $\frac{30}{9}$ 41.

Zu Folge k. Miniſterial-Entſchließung vom 18. September 1841 wurde dem proteſtantiſchen Schullehrer Martin Dauner zu Reutti die goldene Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens allergnädigſt verliehen, was hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

praes. $\frac{30}{9}$ 41.

Auf die am 23. d. Mts. vorgelegte Anzeige vom Tode des bürgerlichen Magiſtrats-Raths Jakob Kohler zu Höchſtädt wurde die Einberufung des durch die Wahl vom Jahre 1839 zum Erſatzmann beſtimmten Andreas Wegmann, Weber, verfügt, welcher die Dienſteszeit ſeines Vorgängers zu vollenden hat.

Digitized by Google

Intelli genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 41.** den 9. Oktober **1841.**

Inhalt: Das Erlöſchen der Forderungen, an die k. Kaſſen, und die Rückſtände an kgl. Staats-Gefällen. — Die Anſchaffung von Feuerſpritzen. — Die Feier des dießjährigen Reformations-Feſtes. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Republikation

der Beſtimmungen des Finanz-Geſetzes vom 28ten Dezember 1831.

Das Erlöſchen der Forderungen an die k. Kaſſen, und die Rückſtände an kgl. Staats-Gefällen betr.

&c. &c.

Tit. IV.

Beſondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Geſetze vom 1ten Juni 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöſchen Beſtimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, in ſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten October 1833 geſchehen.

Eine früher angemeldete Foderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen direct

Digitized by Google

angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Adminiſtrativ = Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bei dem Staats = Miniſterium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats = Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewieſene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präcluſion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz = Miniſterium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Foderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präcluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen:

a.) alle Real = Laſten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

b.) alle in den Hypotheken = Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen alle Foderungen an die Staats =, Finanz = und Militär = Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

Rückſtände an Staats=Gefällen und andere an die Staats=Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten October 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staats = Gefälle und andere an die Staats=Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken=Buche angemeldet worden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgaben = Pflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem ſich das Gefälle ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypotheken = Geſetzes und der Prioritäts = Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes

Digitized by Google

eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht ſtatt, ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Geſetzes erhalten im Rhein-Kreiſe keine Anwendung.

In den übrigen Kreiſen ſind die Vorſchriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes im Allgemeinen, insbeſondere mit der Ueberweiſung der feſtgeſetzten Fonds an die betreffenden Kaſſen und Miniſterien beauftragt.

Jeder Miniſter iſt verantwortlich, die für ſeinen Geſchäftskreis feſtgeſetzten Summen den beſtimmten Zwecken zuzuwenden.

München den 28. Dezember 1831

Ludwig.

Fürſt v. Wrede, Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Der Staatsrath und
General-Sekretär.
Egid. v. Kobell.

Ad Nrm. 14,072. praes. 1/10 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Anſchaffung von Feuerſpritzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der unterfertigten Stelle iſt zur Kenntniß gekommen, daß manche Gemeinden aus Kupferblech anſtatt aus gegoſſenem Metall verfertigte Feuerſpritzen anſchaffen.

Da die erſteren durch einen Druck oder Stoß leicht verdorben und unbrauchbar gemacht werden, und deßhalb häufige Reparaturen erfordern, ſo haben die K. Diſtrikts-Polizei-Behörden dahin zu wirken, daß die Gemeinden nur mit dauerhaften, ſomit aus gegoſſenem Metall verfertigten Feuerſpritzen ſich verſehen.

Augsburg, den 2. Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Digitized by Google

praes. 8/10 41.

(Die Feier des dießjährigen Reformations-Feſtes betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In mehreren Kalendern für dieß Jahr iſt die Feier des dießjährigen Reformations-Feſtes auf den 22ten Sonntag nach Trinitatis, 7ten November, angeſetzt. Da jedoch dieſe Angabe der Anordnung vom 20ten Auguſt 1827, nach welcher das Reformations-Feſt, wenn der 31te Oktober auf einen Sonntag fällt, an dieſem Tage ſelbſt gefeiert werden ſoll, zuwiderläuft, ſo wird für den dieſſeitigen Conſiſtorial-Bezirk hierauf aufmerkſam gemacht und beſtimmt, daß die Feier des mehrerwähnten Feſtes am 21ten Sonntage nach Trinitatis, 31. Oktober d. Js., zu begehen ſey.

Ansbach, den 2ten Oktober 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

(In Abweſenheit des k. Conſiſtorial-Vorſtandes.)

Frhr. v. Dobeneck.

Cella, Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. 5/10 41.

Das vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 25. Juli l. Js. als den Beſtandtheilen des vormals gräfl. Eckart'ſchen Patrimonialgerichts Bertholdsheim — Trugenhofen gebildete Patrimonial-Amt hat den Namen „Gräflich du Moulin'ſchen Patrimonal-Amt Bertholdsheim" zu führen, zu Folge Regierungs-Entſchließung vom 26. September 1838.

praes. 5/10 41.

Dem Prieſter Franz Xaver Dr. Brigger, Pfarrer in Oberreichenbach, wurde vermöge Regierungs-Entſchließung, ddo. 29. September d. Js. nach beigebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf die Pfarrei Witzighauſen, zum Behufe des Antritts dieſer Pfründe die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

praes. 5/10 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 28. September d. J. die Pfarrei Angelberg und Tuſſenhauſen dem dermaligen Pfarrer in Haunſtetten, Prieſter Stephan Klughammer, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. 7/10 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 28. September d. Js. unter Berückſichtigung des Vorſchlags des Hrn. Biſchofs von Augsburg, dem Prieſter Ignatz Höfler, Pfarrvikar zu Oberthingau, die Pfarrey Ebenhofen, k. Landgerichts Oberdorf, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. 7/10 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 29. September d. Js. die Verleihung der Curatie Unterjoch durch den Herrn Biſchof von Augsburg an den Prieſter Fr. Xaver Hacker, Pfarrvikar in Oberſtaufen, allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 42.** den **16.** Oktober **1841.**

Inhalt: Die Beſtrafung unbefugter Ausübung von Schenk- oder Wirthſchaftsrechten. — Die Einrichtung des die Kunſtſtraſſen befahrenden Fuhrwerks. — Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe der Stadt Augsburgiſchen Stiftungen. — Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Monheim. — Die Erledigung der Pfarrei Unterasbach, Decanats Gunzenhauſen. — Die Erledigung der Pfarrei Neunkirchen, Decanats Ansbach. — Dienſtes-Nachricht. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

K. Allerhöchſte Verordnung,

die Beſtrafung unbefugter Ausübung von Schenk- und Wirthſchaftsrechten betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben

rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, zur Bewirkung der erforderlichen Gleichförmigkeit bei den durch das Geſetz vom 11. September 1825, das Gewerbswesen betreffend, im Art. 10 Ziffer II. gebotenen Strafeinſchreitungen gegen unbefugte Ausübung von Wirthſchaftsrechten, zu verordnen was folgt:

Art. I.

Wer Schenk- oder Wirthſchaftsrechte, ohne zu deren Ausübung obrigkeitliche Berechtigung erlangt zu haben, betreibt: dann wer in der Ausübung von Schenk- oder Wirthſchaftsrechten, wozu er befugt iſt, die Grenzen ſeiner Berechtigung unbefugt überſchreitet, ſoll zu einer Geldſtrafe von 10 bis zu 50 fl. oder zu

Digitized by Google

Arreſt von drei Tagen bis auf zwei Wochen verurtheilt werden. Die Werkzeuge und Geräthe, welche zur Uebertretung gedient haben, ſind wegzunehmen und zu confiſciren.

Art. II.

Gegenwärtige, für die ſieben Kreiſe dieſſeits des Rheins geltende Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirkſamkeit.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Berchtesgaden, den 25. September 1841.

Ludwig

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:

der General-Sekretär.
An deſſen Statt, der Miniſterialrath

v. Zenetti.

Ad Nrm. 8208. praes. $\frac{25}{10}$ 41.

(Die Einrichtung des die Kunſtſtraſſen befahrenden Fuhrwerks betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge der Beſtimmung des §. 24 Abſatz 2 der allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunſtſtraſſen befahrenden Fuhrwerks, werden hiemit folgende Beſtimmungen dieſer Verordnung wiederholt bekannt gemacht:

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünſtigungsweiſe mit theilweiſer Befreiung von den Vorſchriften des §. 4. auf mindeſtens zwei und einen halben Zoll rheiniſch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayeriſch feſtgeſetzt:

I. für das vierrädrige zweiſpännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts- Gewerbs- und Fabrikbeſitzer, womit landwirthſchaftliche oder Gewerbs-Erzeugniſſe zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern ſonſt zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweiſpännige Fuhrwerk, womit Forſtprodukte oder Straſſen-Bau-Material lohnweiſe oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuſtändigen Beamten oder Geſchäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgeſtellten Frachtſcheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufs-Stationen lohnweiſe verführt werden.

§. 10.

Eben ſo darf bei dem in dem §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten vierrädrig zweiſpännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheiniſch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überſchritten werden.

Digitized by Google

In dieſer Hinſicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenſtände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zuläſſig:

1. Getreide.

Waizen, Korn . . .	7	bayer. Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Feſen) .	16	„ „
Kern (gegerbter Dinkel oder Feſen) . . .	8	„ „
Gerſte	9	„ „
Haber	12	„ „
Malz	11	„ „

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet, . 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayeriſches Klafter zu . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbeſondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geſchnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geſchnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, boſſirt, in Quadern	24	Kubikfuß
in Brocken (Bruchſteine,) ⅕ Klafter oder	27	„
rohe Gipsſteine, ⅕ Klafter oder	27	„
gebrannter Kalk in Gips, ½ Klafter	56	„
gebrannte Backſteine . . .	200	Stücke,
gebrannte Kaminſteine (Guggeiſeln)	250	„
gebrannte Dachplatten . .	500	„

6. Salz.

Fäſſer, große (zu 550 Pfund brutto)	4	Fäſſer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id.	14	Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pf. id. . .	16	Kufen,
Säcke zu 134 Pf.	18	Säcke.

7. Eiſen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf. . 4½ Seidel.

§. 11.

Vierrädrig zweiſpännige Fuhrwerke der im §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3½ Linien bayeriſch.

§. 12.

Die Führer des den Vorſchriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben ſich über die Einhaltung der bezüglichen Vorſchrift durch Fracht- und Ladſcheine in dem Falle auszuweiſen, wenn das Quantum der geladenen Gegenſtände nach dem bloßen Au-

Digitized by Google

genmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermeſſen werden kann.

Das Gewicht der lohnweiſe verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7. Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7. ausgefertigten Frachtſchein, für deſſen Richtigkeit der Ausſteller zu haften hat, nachgewieſen werden.

§. 24.

Den unter den Beſtimmungen des § 7 Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbeſitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes ſich befaſſen, und die daher den allgemeinen Beſtimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herſtellung ihres vierrädrig zweiſpännigen Fuhrwerkes in normalem Zuſtande eine Nachſicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, ſchon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verluſts dieſer Nachſicht, genau einzuhalten.

Zugleich werden ſämmtliche Diſtrikts- und Orts-Polizei-Behörden aufgefordert, darüber zu wachen, daß ſchon jetzt nur vorſchriftsmäßige Radfelgen neu gefertigt werden.

Augsburg, den 5. Jänner 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 30,543. praes. $\frac{11}{15}$ 41.

(Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe der Stadt Augsburgiſchen Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 16. September d. Js. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß von nachbenannten Stiftungen der Stadt Augsburg Patrimonialgerichte II. Klaſſe gebildet werden, bezüglich welcher die Ausübung der Gerichtsbarkeit dermalen nach den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen zu ruhen habe:

1.) von der Hoſpitalſtiftung über deren zwölf eigene Grund- und Gerichtholden in den Orten: Pleßnau, Berghof, Bruderhof, Buchhof, Köpfingen und Mittelneufnach, k. Landgerichts Türkheim, mit dem Amtsſitze zu Mittelneufnach;

2.) von derſelben Stiftung über ein und ſechzig Grundholden der benannten Stiftung und Beſitzer freieigener Güter in Litzelburg, k. Landgerichts Göggingen, mit dem Amtsſitze zu Hammeln;

3.) von derſelben Stiftung über deren eigene Grund- und Gerichtsholden in Neuweiler, Landgerichts Wertingen, mit dem Amtsſitze zu Schwenningen, k. Landgerichts Höchſtädt;

4.) von der St. Jakobs-Pfründe-Stiftung über deren zwei eigene Grund- und

Digitized by Google

Gerichtsholden in Hinterried, k. Landgerichts Wertingen, mit dem Amtsſitze zu Schwenningen;

5.) von derſelben Stiftung über deren einen Grund- und Gerichtsholden in Riſchgau, k. Landgerichts Wertingen, mit dem Amtsſitze zu Glött, k. Landgerichts Dillingen;

6.) von derſelben Stiftung über deren sechs und dreißig eigene Grund- und Gerichtsholden in Zaiertshofen, k. Landgerichts Roggenburg, mit dem Amtsſitze zu Obenhauſen;

7.) von derſelben Stiftung über deren vier und zwanzig Grund- und Gerichtsholden zu Weilbach, k. Landgerichts Mindelheim, mit dem Amtsſitze zu Bedernau;

8.) von der St. Martins-Stiftung über drei eigene Grund- und Gerichtsholden in Ober-, Mittel- und Unterhöfen, k. Landgerichts Türkheim, mit dem Amts-Sitze zu Mittelneufnach;

9.) von derſelben Stiftung über deren fünf freieigene Gerichtsholden zu Oberhauſen, k. Landgerichts Göggingen, mit dem Amts-Sitze zu Hammeln;

10.) von der proteſtantiſchen Zechpflege-Stiftung zu St. Georgen über deren Grundholden zu Reitenbuch, k. Landgerichts Zusmarshauſen, mit dem Amtsſitze in Bieſelbach;

11.) von der öſterreichiſchen Weiß'ſchen Stiftung über deren einen Grund- und Gerichtsholden in Illemad, k. Landgerichts Donauwörth, mit dem Amtsſitze in Kloſterholzen;

12.) von der evangeliſchen Pfarrkirchenſtiftung St. Anna über deren eigenen Grund- und Gerichtsholden in Holzhauſen, k. Landgerichts Göggingen, mit dem Amtsſitze zu Hammeln;

13.) von der St. Antons-Pfründe-Stiftung über deren vierzig eigene Grund- und Gerichtsholden in Roßhaupten, k. Landgerichts Burgau, mit dem Amtsſitze daſelbſt;

14.) von derſelben Stiftung über deren zwei Grundholden in Wallried, k. Landgerichts Zusmarshauſen, mit dem Amtsſitze in Bieſelbach;

15.) von der katholiſchen Findelhaus-Stiftung über deren einen Grund- und Gerichtsholden in Mertingen, k. Landgerichts Donauwörth, mit dem Amtsſitze zu Kloſterholzen;

16.) von derſelben Stiftung über deren sechs Grundholden zu Mayengründl und Ried, k. Landgerichts Zusmarshauſen, mit dem Amtsſitze in Bieſelbach.

Augsburg, den 30. September 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 504. praes. $\frac{12}{10}$ 41.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Monheim betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Decans, Diſtrikts-Schul-Inſpektors und Pfarrers Joſeph Gletzle, wurde die Pfarrei Monheim, k. Landgerichts gleichen Namens, in der Diöceſe Eichſtädt, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 1967 Seelen erſtreckt und 5 Schulen beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 2585 fl. 21 kr., nämlich: 1) an ſtändigem Gehalte in 10 fl.; 2.) aus Realitäten und Grundſtücken in 52 fl. 6¼ kr.; 3.) aus Rechten in 2161 fl. 14¼ kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 362 fl.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 1187 fl. ¾ kr.

Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 10ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

praes. $\frac{9}{10}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterasbach, Decanats Gunzenhauſen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarres Sperl kam die Pfarrei Unterasbach, Decanats Gunzenhauſen in Erledigung, welche nun zur vorſchriftsmäſſigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeſchrieben wird, daß der mit dieſer Pfarrei verbundene Dienſtertrag ſich in nachſtehender Weiſe berechnet:

I.) An ſtändigem Gehalt: aus Stiftungs-Kaſſen: an Geld 7 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung mit Schorgärtchen 35 fl., deßgleichen der Grund-Stücke 161 fl. 8¼ kr. III.) Ertrag aus Rechten: a) an grundherrlichen Rechten: ſtändige Abgaben an Geld 3 fl.; unſtändige Abgaben an Handlöhnen 2 fl. 40 kr.; b) an Zehenten: 1.) vom großen Fruchtzehenten 238 fl. 49 ¾ kr.; 2.) vom kleinen Zehenten 93 fl. 20¼ kr.; 3.) Heuzehenten 92 fl; 4.) Blutzehenten 11 fl.; 5.) Obſtzehenten 1 fl.; c) an Gemeinde- und Waiderechten 1 fl. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen 77 fl. 35 ½ kr. Summa

724 fl. 4 kr. Die Laſten hievon abgezogen mit 6 fl., bleibt reiner Dienſtertrag 708 fl. 4 kr.

Ansbach, den 27ten September 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

(Wegen Abweſenheit des k. Conſiſtorial = Vorſtandes.)

Frhr. v. Dobeneck.

Cella, Secretär.

---

praes. $\frac{2}{10}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Neunkirchen, Decanats Ansbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Möller erledigte Pfarrſtelle zu Neunkirchen, Dekanats Ansbach, wird hiemit zu Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeſchrieben, daß mit dieſer Stelle nach der vorliegenden im Jahre 1837 berichtigten Faſſion nachſtehende Gehaltsbezüge verbunden ſind. I) An ſtändigem Gehalte: aus Stiftungs = Kaſſen: a) an baarem Gelde 14 fl. 11 kr.; b) an Naturalien 6 Klafter weiches Scheitholz à 6 fl. 15 kr. = 37 fl. 30 kr.; 1 Klafter weiches mit Stock und Wellenholz 5 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Oeconomie-Gebäude 35 fl.; desgleichen der Grundſtücke 281 fl. 46¼ kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten a) ſtändige Einnahme an Geld 2 fl. 26½ kr.; b) an Naturalien 1 Schäffel 2 Metz. 1 Vtl. 2½ Sdl. Korn à 8 fl. 42 kr. = 12 fl. 11 kr.; 1 Schäffel 1 Metz. 3½ Seidl Haber à 3 fl. 50 kr. = 4 fl. 36¾ kr.; für Hühner 30 kr.; c) unſtändige Einnahmen an Laudemien 5 fl. 31¾ kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Fruchtzehenten 107 fl. 14 kr.; vom kleinen Zehenten 33 fl.; vom Blutzehenten 9 kr.; 3.) an Waiderechten 5 fl. 45 kr.; 4.) an Forſtrechten: 6 Klafter weiches Scheitholz Ansbachiſchen oder 5 $\frac{4}{10}$ bayeriſchen Maßes und 30 Stück Wellen 21 fl. 8 kr. IV.) Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes = Functionen 100 fl. 6 kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäſſigen Gaben und Sammlungen 10 fl. Summa 676 fl. 4¾ kr. Die Laſten abgezogen mit 10 fl. 38½ kr., bleibt reines Einkommen 665 fl. 6¼ kr., wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geſchenken zu rechnen ſind.

Ansbach, den 26ten September 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

(Wegen Abweſenheit des k. Conſiſtorial = Vorſtandes.)

Frhr. v. Dobeneck.

Cella, Secretär.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachricht.

praes. $\frac{11}{10}$ 41.

Zu Folge Entſchließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 5ten Oktober l. Js. wurde der bisherige Vorſtand der Gemeinde=Bevollmächtigten Kaſpar Schradler, welcher zum Bürgermeiſter in Füſſen erwählt wurde, in dieſer Eigenſchaft beſtätiget.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 43. den 23. Oktober 1841.

Inhalt: Eine zu Obereßfeld aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon. — Die Verlegung des k. Schullehrers-Seminars von Schwaben und Neuburg von Dilingen nach Lauingen. — Veränderungen im Stande des Adels während des Verwaltungsjahres 1840/41. — Die Erledigung des Kaplaney-Benefiziums in Myweiler. — Die Siegelmäſſigkeit der Benediktiner-Aebte. — Die Erledigung der Pfarrei Haunſtetten. — Dienſtes-Nachrichten. — Schrannen-Conſpekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 515. praes. 12/10 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Eine zu Obereßfeld aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 9. Juli d. Js. wurde in Obereßfeld, k. Landgerichts Königshofen in Unterfranken, die unten beſchriebene taubſtumme Weibsperſon aufgegriffen, deren Heimath bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden werden deßhalb beauftragt, ſofort über die Heimath dieſer Perſon Nachforſchungen anzuſtellen, und ſoferne dieſe einen Erfolg haben, hierüber Anzeige hieher zu erſtatten.

Augsburg, den 15. Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Signalement.

Die Taubſtumme hat braunes abgeſchnittenes Haar, etwa 2 Zoll lang, ſchmale Stirn, große blaugraue Augen, ſtumpfe, etwas breite Naſe, großen und verzogenen Mund, rundes und von der Sonne gebräuntes Geſicht und ſchlanke Figur. Sie hat an der linken untern Wange zwei kleine Muttermale in der Größe einer Linſe, trägt am rechten Ohr ein meſſinges Ohrringchen, am linken Ohre hatte ſie dem eingeſtochenen Löchchen zufolge früher auch ein Ringelchen, welches ſie aber nach ihren Zeichen verloren hat.

Sie geht baarfuß, trägt einen ſchwarz leinenen Rock, woran die vordere Seite weiß eingeſetzt iſt, einen blauleinenen zeriſſenen Schurz, ein zitzenes, gelb und ſchwarz geſtreiftes, ſehr zerriſſenes Mützchen, ein rothleinenes blaugeſtreiftes Halstuch, einen ſchwarzzeugenen Halskragen und auf dem Kopfe ein rothes ſchwarzgeſtreiftes baumwollenes kleines Tuch.

Sie gab zu verſtehen, daß ſie 21 Jahre alt ſey, ſcheint jedoch in einem Alter von 16 bis 18 Jahren zu ſtehen.

Ad Nrum. 1165. praes. 1/2 41.

(Die Verlegung des kgl. Schullehrer-Seminars von Schwaben und Neuburg von Dillingen nach Lauingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die durch allerhöchſte Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs vom 5. Dezember 1840 beſchloſſene Verlegung des Schullehrer-Seminars für Schwaben und Neuburg von Dilingen nach Lauingen nunmehr wirklich vollzogen worden iſt, ſo wird dieſe Verlegung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es ſind, die betreffenden Eingaben und amtlichen Mittheilungen von nun an „an die k. Inſpektion des Schullehrer-Seminars in Lauingen“ zu richten.

Augsburg, den 15ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 1628. praes. 2/3 41.

An

die Diſtrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Veränderungen im Stande des Adels während des Verwaltungs-Jahres 1840/41 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere Diſtrikts-Polizei-Behörden ſind mit den Anzeigen über die Veränderungen im Stande des Adels während des abgelaufenen Verwaltungsjahres noch im Rückſtande. Dieſelben werden hiemit erinnert, dieſe Anzeigen in der unterm 2ten September 1823 vorgeſchriebenen Form (Kreis-Intelligenz-Blatt 1823 S. 837 und f.) in 14 Tagen zu erſtatten.

Augsburg, den 17. Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Poninsky coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 1156. praes. $\frac{17}{10}$ 41.

(Die Erledigung des Kaplaney-Benefiziums in Myweiler betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Prieſters Auguſtin Sailer auf die Pfarrey Aidling, kgl. Landgerichts Weilheim, wurde das zur Pfarrey Opfenbach, kgl. Landgerichts Weiler gehörige, Kaplaney-Benefizium Myweiler erledigt, welches mit der Verbindlichkeit, bei der Pfarrey Aushilfe zu leiſten, folgende jährliche Erträgniſſe gewährt: 1.) an ſtändigem Gehalt 250fl.; 2.) aus Realitäten 15fl.; 3.) für beſonders bezahlte Verrichtungen 6 fl. Summa 271 fl.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 3 fl. 44 kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 18ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 1396. praes. $\frac{17}{10}$ 41.

(Die Siegelmäſſigkeit der Benediktiner Aebte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß einer k. Miniſterial-Entſchließung vom 14ten d. Mts. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt auszuſprechen geruht, daß die Aebte der Benediktiner-Stifte in Bayern jener Kategorie höherer Beamten gleich zu achten ſeyen, welcher verfaſſungsmäſſig die Siegelmäſſigkeit zugeſtanden werden ſoll.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Augsburg, den 18ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 12. praes. $\frac{2}{10}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Haunſtetten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Stephan Klughammer auf die Pfarrei Angelberg und Tuſſenhauſen, wurde die Pfarrei Haunſtetten, k. Landgerichts Göggingen, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 835 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 581fl. 1 kr., nämlich:

1.) an ſtändigem Gehalte 330 fl. 49 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundſtücken in 59 fl.; 3.) aus Rechten in 42 fl. 12 kr.; und 4.) in beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen 149 fl. Die hievon abziehenden Laſten betragen 38 fl. 41 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 18ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Digitized by Google

Dienſtes = Nachricht.

praes. $\frac{17}{10}$ 41.

Die Erben der Maria Thereſia Hartmann von Burggen haben der Gemeinde Burggen folgende Geſchenke gemacht: 400 fl. der Gemeinde-Verwaltung zur Verwendung beim Neubau einer Orgel; 100 fl. dem Armenfonde, und 100 fl. dem Schulfonde, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

praes. $\frac{22}{10}$ 41.

Dem k. Kirchenrath, Diſtrikts = Schul = Inſpektor und I. Stadtpfarrer zu Sct. Anna, Dr. Anton Daniel Geuder zu Augsburg, wurde auf ſein geſtelltes Anſuchen durch k. Regierungs = Entſchließung vom 20. Oktober 1841 die Enthebung von der Fortführung der Diſtrikts-Schul-Inſpection über die proteſtantiſchen Schulen in den k. Landgerichts-Bezirken Neuburg und Schwabmünchen, unter beſonders wohlgefälliger Anerkennung ſeines eifrigen und erfolgreichen Wirkens zum Wohle der ſeiner Leitung anvertrauten Schulen bewilliget, und die Stelle eines Diſtrikts = Schul-Inſpektors über die erwähnten Schulen dem k. proteſtantiſchen Bezirks = Schul = Inſpektor zu Augsburg und II. Pfarrer zu Sct. Anna, Auguſt Kraus, übertragen.

Ueberſicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preiſe in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat September 1841.

Schrannen.	Waizen. Verkauft.	Waizen. Mittelpreis per Schffl.		Kern. Verkauft.	Kern. Mittelpreis per Schffl.		Roggen. Verkauft.	Roggen. Mittelpreis per Schffl.		Gerſte. Verkauft.	Gerſte. Mittelpreis per Schffl.		Haber. Verkauft.	Haber. Mittelpreis per Schffl.		Veeſen. Verkauft.	Veeſen. Mittelpreis per Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	1541	16	10	1148	16	18	1484	8	39	1535	5	54	948	3	49	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	533	16	16	241	9	11	238	6	50	293	4	13	—	—	—
Kempten	—	—	—	2380	17	40	970	9	55	669	7	54	1095	4	57	—	—	—
Lindau	3220	18	16	5374	18	36	99	9	32	239	8	—	475	4	57	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2250	18	7	825	9	9	1641	7	25	816	4	24	—	—	—
Neuburg	554	15	15	—	—	—	295	8	27	700	5	21	305	3	24	—	—	—
Nördlingen	120$\frac{1}{6}$	15	6	1010$\frac{5}{6}$	16	53	267$\frac{2}{3}$	7	53	989	5	34	373$\frac{2}{3}$	3	16	—	—	—
Donauwörth	223	16	20	187	16	5	219	8	13	165	5	13	243	3	15	99	6	35
Krumbach	—	—	—	505	17	18	160	8	10	100	5	15	529	5	53	—	—	—
Lauingen	131	16	6	1219	16	22	278	7	36	2915	5	36	394	5	3	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	660	16	42	241	8	46	81½	5	53	620	3	55	—	—	—
Weiſſenhorn . . .	—	—	—	712	17	32	819	8	—	1157	5	54	806	3	35	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	5789$\frac{1}{6}$	—	—	13776$\frac{5}{6}$	—	-	5596$\frac{2}{3}$	—	—	10427½	—	—	6897$\frac{2}{3}$	—	—	99	6	35

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 44. den 30. Oktober 1841.

Inhalt. Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Meine Bekehrung, oder Würdigung des Proteſtantismus nach ſeiner Lehre und nach ſeinen Stiftern von M. d'Exanvillez, nebſt einem Vorwort vom Chorherrn Franz Geiger. Solothurn, Verlag von Karl Koßmuß, 1841". — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Sängerſtimme aus dem Süden an den König des deutſchen Nordens. Politiſche Rapſodie, von dem Dichter der Kryſtalle. Regensburg, gedruckt bei F. Reitmayer 1841. — Die Erledigung der Pfarrei Weſtheim, Decanats Dittenheim. — Die Erledigung der Pfarrei Trumsdorf. — Die erledigte Pfarrei Auerbruch, Decanats Leutershauſen. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 1716. praes. 25/10 41.

An

die k. Stadtkommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Meine Bekehrung oder Würdigung des Proteſtantismus nach ſeiner Lehre und nach ſeinen Stiftern von M. d'Exanvillez, nebſt einem Vorworte vom Chorherrn Franz Geiger. Solothurn, Verlag von Karl Koßmuß, 1841," betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungsbeilage von dem Stadtkommiſſariate Bayreuth verfügte und von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 16. Okt. 1841 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg, den 22ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Digitized by Google

Ad Nro. 1862. praes. $\frac{28}{10}$ 41.

An
die k. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Sängerſtimme aus dem Süden an den König des deutſchen Nordens. Politiſche Rapſodie, von dem Dichter der Kryſtalle. Regensburg, gedruckt bei F. Reitmayer 1841" betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungsbeilage von dem Stadtkommiſſariate Regensburg verfügte und von der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 18. Okt. d. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg, den 24ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky, coll.

---

praes. $\frac{19}{10}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Weſtheim, Decanats Dittenheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Stählin erledigte Pfarrei Weſtheim, Dekanats Dittenheim, wird hiermit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeſchrieben, daß mit dieſer Stelle nach der im Jahre 1839 berichtigten Faſſion nachſtehende Gehaltsbezüge verbunden ſind. I.) An ſtändigem Gehalte: 1) aus Staatskaſſen: an baarem Gelde 45 fl., an Naturalien 4 Schfl. 3 Vrlg. ¾ Sechz. Dinkel à 3 fl. 49 kr. = 15 fl. 47 kr., 4 Schfl. 3 Vrlg. 3 Sechz. Haber à 3 fl. 24 kr. = 14 fl. 3½ kr.; 2) aus Stiftungs-Kaſſen 9 fl. 1¼ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Deconomie-Gebäude 40 fl.; Nutzanſchlag der Gründe von 55 Morg. 66 Dezim. Aeckern 231 fl., von 16 Tagw. 70 Dezim.; Wieſen 209 fl., von ½ Tagw. Garten 8 fl., 1½ Morg. Gemeinde-Theile 17 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: ſtändige Abgaben an Geld 3 fl. 30¾ kr.; 2.) an Zehenten 183 fl. 52¼ kr.; 3.) Gemeinde-Rechten an Waiderecht 1 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen von beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen 82 fl. 56¼ kr. Summa 860 fl. 41¾ kr. Hievon die Laſten mit 69 fl. 50½ kr. abgezogen, bleibt reiner Ertrag 790 fl. 51¼ kr., wozu noch 40 fl. an freiwilligen Geſchenken zu rechnen ſind.

Ansbach, den 11ten Oktober 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huffell.

Cella, Secretär.

praes. $\frac{23}{10}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Trumsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Hagen iſt die Pfarrei Trumsdorf, mit welcher das Filial Alladorf verbunden iſt, beide im Decanate Bayreuth und im Landgerichtsbezirke Hollfeld, in Erledigung gekommen, was hiermit Behufs der Bewerbung binnen 6 Wochen zur Kenntniß gebracht wird.

Die Erträgniſſe dieſer Pfarrei beſtehen in Folgendem:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Stiftungs-Kaſſen 2 fl. 30 kr.; 2.) von andern Pfarreien 48 kr.; II.) Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuſſe der Oekonomie-Gebäude 35 fl.; 8$\frac{7}{8}$ Tagwerk Aecker 44 fl. 45 kr.; 3 Tagw. Wieſen 66 fl.; $\frac{3}{4}$ Tagw. Gärten 7 fl. 30 kr.; 8 Klafter Fohren- nnd Fichten-Holz aus der Pfarrwaldung (bayer. Maaß) 20 fl. 48 kr. Von dieſen Klaftern die Afterſchläge 1 fl. 4 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ſtändige Abgaben an Geld 39 fl. 31 kr.; 6 Schffl. 5$\frac{3}{32}$ Metz. Waizen 83 fl. 17$\frac{1}{4}$ kr.; 9 Schffl. 1$\frac{5}{32}$ Metz. Korn 85 fl. 57 kr.; 4 Schffl. 3$\frac{2}{32}$ Metz. Gerſte 33 fl. 31$\frac{1}{2}$ kr.; 6 Schffl. 1$\frac{1}{2}$ Mtz. Haber 22 fl. 25 kr.; 3$\frac{1}{4}$ Metz. Erbſen 6 fl. 12 kr.; 3$\frac{1}{2}$ Metz. Linſen 5 fl. 44$\frac{1}{2}$ kr.; b) an unſtändigen Abgaben: an Laudemien, Handlohnen ꝛc. 51 fl. 58 kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Fruchtzehent 74 fl. 42 kr.; vom kleinen (Schmalſaatzehent) 13 fl. 54 kr.; vom Blutzehent 15 fl. 36 kr.; 3.) an Waide-Rechten 15 kr. IV.) Einnahmen an Dienſtes-Functionen 98 fl. 14 kr. V.) Obſervanzmäſſige Gaben 8 fl. Summa 717 fl. 42$\frac{1}{4}$ kr. Laſten 4 fl. 3 kr., bleibt reiner Ertrag 713 fl. 39$\frac{1}{4}$ kr.

Bayreuth den 14ten Oktober 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

---

praes. $\frac{2}{11}$ 41.

(Die erledigte Pfarrei Auerbruch, Decanats Leutershauſen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Panzer erledigte Pfarrſtelle zu Auerbruch, Decanats Leutershauſen, wird hiemit zur vorſchriftsmäſſigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeſchrieben, daß mit dieſer Stelle nachſtehende Gehaltsbezüge verbunden ſind.

I.) An ſtändigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 49 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: 4 Schäffel 2 Metzen 3 Vrlg. 2 Sechz. Korn á 8 fl. 22 kr. = 37 fl. 28$\frac{1}{2}$ kr.; 2 Schäffel 4 Metzen 2 Vrlg. Dinkel á 3 fl. 50 kr. = 10 fl. 36 kr.; 2 Schffl. 4 Metz. 2 Vrlg. Haber á 3 fl. 28 kr. = 9 fl. 30$\frac{1}{2}$ kr.; 2 Klafter Eichen- und 4 Klafter Fichten-Scheitholz á 5 fl. = 30 fl.; 50 Stück Wellen 50 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Gelde 35 fl. II.) An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien 1 fl. 41$\frac{1}{4}$ kr. III.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude 25 fl., deßgleichen der Gründe von 11$\frac{1}{2}$ Tagw. Aeckern; 67 fl. 45 kr.; 6 Tagw. Wieſen 110 fl.; $\frac{1}{2}$ Tagw. Gras-, Baum- und Schorgarten 12 fl.; 3 Tagw. Waldung am Spielberg 12 fl. 15 kr.

Digitized by Google

8 Tagw. Oedung in der Roſenegerten 2 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ſtändige Abgaben an Geld 31$\frac{1}{2}$ kr.; b) an unſtändigen Abgaben: an Laudemien, Handlöhnen ꝛc. 1$\frac{1}{2}$ kr; 2.) an Zehenten: a) vom großen $\frac{2}{3}$ Zehenten zu Unterfelden 65 fl. 24$\frac{3}{4}$ kr.; b) vom kleinen Schmalzehenten 2 fl. 32 kr.; 3.) an Waid-Rechten 2 fl. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen 33 fl. 5 kr. VI.) Einnahmen aus obſervanzmäſſigen Gaben und Sammlungen 13 fl. 35 kr. Summa 520 fl. 45$\frac{3}{4}$ kr. An Laſten werden hievon abgezogen 13 fl. 36 kr., bleibt reiner Dienſtes-Ertrag 507 fl. 9$\frac{3}{4}$ kr., wozu noch 29 fl. an freiwilligen Geſchenken zu rechnen ſind.

Ansbach, den 18. Oktober 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium

Huſſell.

Cella, Sekretär.

Dienſtes - Nachrichten.

praes. $\frac{20}{10}$ 41.

Dem Prieſter Andreas Wolf, Studienlehrer in Wallerſtein, wurde zum Zwecke des Antrittes der Pfarrei Munzingen, Herrſchaftsgerichts Wallerſtein, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $\frac{21}{10}$ 41.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zu Folge k. Miniſterial-Entſchließung vom 5. Oktober 1841 der Schullehrer Friedrich Kempter zu Steppach als Muſiklehrer in dem k. Schullehrer-Seminar zu Lauingen ernannt worden ſey.

praes. $\frac{27}{10}$ 41.

Die durch Verſetzung des Aſſeſſors von Baumgarten in Erledigung gekommene zweite Aſſeſſors-Stelle am k. Landgerichte Krumbach iſt durch allerhöchſtes Reſcript vom 14. Oktober dem bisherigen II. Landgerichts-Aſſeſſor Max Joſeph Weber in Oberviechtach, ſeinem alleruntertHänigſten Anſuchen entſprechend, allergnädigſt verliehen worden.

praes. $\frac{27}{10}$ 41.

Die von dem Hochwürdigen Herrn Biſchofe von Augsburg geſchehene Verleihung der Stelle eines Subregens und Dekonomen in dem biſchöflichen Clerikal-Seminar zu Dilingen an den bisherigen Spitalbenefiziaten zu Dilingen, Prieſter Anton Eber, erhielt durch allerhöchſtes Reſcript vom 21ten Oktober 1841 die Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs.

praes. $\frac{28}{10}$ 41.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 24. Oktober l. Js. iſt dem Prieſter Engelbert Solger, Pfarrer in Illerzell, Herrſchaftsgerichts Weißenhorn, nach beigebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf die Pfarrei Oberreichenbach, gedachten Herrſchaftsgerichts, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 45.** den **6.** November **1841.**

Inhalt: Die Erledigung der Pfarrey Auchſesheim. — Die Ausmittlung der Heimath einer im Rottfluſſe nächſt Pfarrkirchen gefundenen männlichen Leiche. — Die Druckſchrift: „Das Hauskreuz, oder was vom Branntweintrinken zu halten ſey? von Paſtor Büttcher, und für Süddeutſchland bearbeitet von Pfarrer Ritter zu Hammelbach.“ — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Wodurch wird der römiſche Katholicismus bis jetzt noch gehalten? Eine Zeitfrage. Send- und Antwortsſchreiben an den Verfaſſer des Frhrn. von Wieſau. Zwei Abhandlungen von Vinzenz v. Bolitzki, Prediger zu Rhein in Oſtpreußen. Darmſtadt bei C. W. Leske 1841.“ — Die Erledigung der Pfarrei Baiersdorf, Decanats Erlangen. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 2076. praes. $\frac{2}{11}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Auchſesheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Franz Xaver Nägele auf die Pfarrei Memmenhauſen, wurde die Pfarrei Auchſesheim, k. Landgerichts Donauwörth, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 416 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 453 fl. 11$\frac{1}{2}$ kr., nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 188 fl. 30$\frac{7}{8}$ kr.; 2.) aus Realitäten und Grundſtücken in 76 fl. 29$\frac{6}{8}$ kr.; 3.) aus Rechten in 98 fl. 38$\frac{5}{8}$ kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen 85 fl. 2$\frac{2}{8}$ kr. und 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 4 fl. 30 kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 23 fl. 9 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 6 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 28. Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 1978. praes. 7/11 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts - Polizei - Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausmittlung der Heimath ꝛc. einer im Rottfluſſe nächſt Pfarrkirchen gefundenen männlichen Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 6. April h. Js. wurde in der Nähe des Marktes Pfarrkirchen, k. Landgerichts Pfarrkirchen, im Rottfluſſe ein männlicher Leichnam gefunden, deſſen Name, Stand und Heimath, ungeachtet der ſeither angeſtellten Nachforſchungen nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Diſtrikts - Polizei - Behörden erhalten daher nachſtehend eine möglichſt genaue Beſchreibung dieſes Leichnams, der bei ihm gefundenen Kleidungsſtücke und ſonſtiger Gegenſtände, mit dem Auftrage, nachzuforſchen, ob in ihren Bezirken ein Individuum, auf welches dieſe Beſchreibung paßt, vermißt werde, und im bejahenden Falle ſofort Anzeige hieher zu erſtatten.

Augsburg, den 29ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs - Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky, coll.

Perſonal - Beſchreibung.

Dieſer Leichnam zeigte eine 40 — 50 Jahre alt geweſene Mannsperſon, hat ſchwarze Haare, gute Zähne am obern Kiefer, jene des untern fehlten größtentheils.

Die Geſichtszüge ſelbſt waren nicht mehr kennbar, theils wegen Aufgedunſenheit und fauliger Zerſtörung, theils wegen Durchdrungenheit der Haut mit Waſſer, in Folge langen Liegens im Rottfluſſe.

An dieſem Leichname befanden ſich: 1.) ein lichtgrüner Ueberrock von Biber, mit zwei Reihen ſchwarzbeinenen glatten Knöpfen, mit zwei Bruſt - und zwei Rockfalten - Taſchen;

2.) eine hellgrüne lange Hoſe über die Stiefel hinunter von mittelmäßig feinem Tuche, mit zwei ledernen Taſchen unter den Hüften;

3.) ein Gilet von Wollenzeug, mit rothem Grunde, ſchwarzgeſternt, mit zwei Reihen weißmetallenen kleinen ſogenannten Huſarenknöpfen, dann im Rücken und Unterfutter aus gewöhnlichen Kanafas beſtehend, deſſen frühere Farbe nicht mehr kenntlich iſt.

4.) der Hoſenträger beſteht aus zwei, der Länge nach vielfärbig geſtreiften Bändern, wovon jedes in der Mitte zur Abkürzung derſelben geknüpft iſt;

5.) ein Paar Stiefel von Rindsleder mit Nägel auf den Abſätzen verſehen, und

6.) ein herbenes Hemd von gebleichter Leinwand ohne Merkzeichen.

Dieſe ſämmtlichen Kleidungsſtücke waren noch in ziemlich gutem Zuſtande, allein eine Kopfbedeckung und eine Halsbinde des Leichnames fanden ſich nicht vor.

Hingegen wurden bei der Durchſuchung desſelben vorgefunden:

a.) In der linken Hoſentaſche ein porzellainener Tabacks - Pfeiffenkopf mit einem ſchwarzen Gemälde darauf, einen griechiſchen Tempel mit Umgebung vorſtellend, mit einem Tabackspfeiffenrohre von ſchwarzem Holze ohne Mundſtück und einem ſchwarzbeinenen Waſſerſack.

b.) In der rechten Hoſentaſche ein gewöhnliches Raſiermeſſer mit einer gelbbeinenen

Digitized by Google

Schaale, von welcher Schaale ein Theil fehlt, ein öſterreich'ſcher kupferner Kreuzer, ein bayeriſcher Pfenning, dann ein gelbmetallenes Medaillon zum Anhängen, auf einer Seite den hl. Georg mit dem Drachen, und auf der andern Seite den hl. Michael vorſtellend.

Ad Nrm. 2323. praes. $\frac{3}{11}$ 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Druckſchrift: „das Hauskreuz, oder was vom Branntweintrinken zu halten ſey? vom Paſtor Büttcher, und für Süddeutſchland bearbeitet von Pfarrer Ritter zu Hammelbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allerhöchſt zu befehlen geruht, daß auf die unter dem Titel: „das Hauskreuz, oder was vom Branntweintrinken zu halten ſey?“ in Darmſtadt 1841 bei L. Pabſt erſchienene, von dem Paſtor Büttcher zu Imſen verfaßte, und mit Genehmigung des Verfaſſers von dem Pfarrer Ritter zu Hammelbach im Großherzogthum Heſſen neu bearbeitete Schrift, in den Kreis- und ſonſtigen Local-Blättern aufmerkſam gemacht, und das Ankaufen und Leſen derſelben angerathen werde.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, zum Vollzuge dieſes allerhöchſten Befehls die Verbreitung der erwähnten Druckſchrift auf jede zuläſſige Weiſe möglichſt zu befördern.

Augsburg, den 30. Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrum. 1863. praes. $\frac{3}{11}$ 41.

An
die k. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Wodurch wird der römiſche Katholicismus bis jetzt noch gehalten? Eine Zeitfrage. Send- und Antwort-Schreiben an den Verfaſſer Frhrn. v. Wieſau. Zwei Abhandlungen von Vinzenz v. Bolitzl, Prediger zu Rhein in Oſtpreußen. Darmſtadt bei C. W. Leske 1841“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungsbeilage von der Polizei-Direction München verfügte und von der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 18. Okt. d. Is. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg, den 24ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky coll.

Digitized by Google

praes. $\frac{1}{11}$ 41.

(Die erledigte Pfarrei Baiersdorf, Decanats Erlangen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Jahreiß kam die Pfarrei Baiersdorf, k. Decanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Jahre 1838 abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als: I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 152 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: 6 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. = 24 fl.; 18 Klafter weiche Stöcke à 1 fl. 32 kr. = 27 fl. 36 kr.; 1080 Stück weiche Wellen per Hundert 1 fl. 40 kr. = 18 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen an baarem Gelde 2 fl. 42½ kr. II.) An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Activ-Kapitalien 12 fl. 30 kr. III.) Ertrag an Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Dekonomie-Gebäude, dann $\frac{7}{8}$ Morgen Hausgarten 65 fl., dergleichen von 9 Tagwerk Aecker und Wieſen 125 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ſtändige Abgaben in Geld 3 fl. 28¼ kr., b.) unſtändige Abgaben an Handlöhnen und Conſenstaxen 1 fl. 51½ kr.; 2.) an Zehenten: vom Groß-, Klein- und Heuzehenten 624 fl. 18 kr. V.) Ertrag an beſonders bezahlt werdenden Dienſtesverrichtungen incl. 33 fl. Beichtgeld 250 fl. 25 kr. Summa 1307 fl. 21¼ kr. Die Laſten mit 48 fl. 55¼ kr. hievon abgezogen, bleibt reines Einkommen 1258 fl. 26 kr., wozu noch die zu 7 fl. angeſchlagenen freiwilligen Holzfuhren kommen.

Ansbach, den 22. Oktober 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Secretär.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{2}{11}$ 41.

Zu Folge k. Miniſterial-Entſchließung vom 22. Oktober 1841 haben Seine Majeſtät der König die an dem Studien-Seminar zu Neuburg erledigte Muſik-Präfecten-Stelle dem Cooperator Heinrich Eberl zu Neukirchen, k. Landgerichts Kötzting, und die an dieſer Erziehungs-Anſtalt gleichzeitig erledigten Studien-Präfekten-Stellen dem Kaplan Georg Maier zu Inchenhofen, k. Landgerichts Aichach, und dem Stadtkaplan Johann Baptiſt Vogel zu Lauingen in widerruflicher Eigenſchaft allergnädigſt zu verleihen geruht.

praes. $\frac{2}{11}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 22. Oktober d. Js. dem Prieſter Franz Xaver Nägele, Pfarrer in Auchſesheim, k. Landgerichts Donauwörth, die Pfarrei Memmenhauſen, königl. Landgerichts Krumbach, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 46. den 13. November 1841.

Inhalt: Die Aufſtellung eines Agenten der teutſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck. — Das Auffinden einer unbekannten, wahrſcheinlich taubſtummen, Weibsperſon in der Stadt Beilngries. — Die Erledigung des Benefiziums in Mariathann. — Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Mertingen. — Dienſtes-Nachrichten. — Schrannen-Conſpect. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 2583. praes. $\frac{5}{11}$ 41.

(Die Aufſtellung eines Agenten der teutſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 29. Oktober 1841 wurde die Aufſtellung des Handelsmannes Eduard Rheineck zu Augsburg als Agent der teutſchen Lebens-Verſicherungsgeſellſchaft zu Lübeck für den Regierungs-Bezirk Schwaben und Neuburg genehmigt. Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 3. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 2776. praes. $\frac{10}{11}$ 41.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer unbekannten, wahrſcheinlich taubſtummen, Weibsperſon in der Stadt Beilngries betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 9. September l. Js. wurde in der Stadt Beilngries eine unbekannte, wahrſcheinlich taubſtumme, Weibsperſon aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Unter Mittheilung einer Beſchreibung dieſer Perſon und des bei ihr gefundenen Brie-

feſ erhalten daher ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg den Auftrag: der Heimath derſelben in ihren Bezirken nachzuforſchen und falls ſolche entdeckt werden ſollte, hierüber längſtens bis zum 10. Dezember l. Js. Anzeige anher zu erſtatten.

Augsburg, den 7. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Perſonalbeſchreibung

der eingelieferten taubſtummen Weibsperſon.

Alter: unbekannt, anſcheinend gegen 25 Jahre alt.
Statur: ſtarkleibig und 5′ 10″ groß.
Geſicht: voll.
Augen: grau.
Haare: ſchwarz.
Naſe: ſpitzig.
Mund: die obere Lippe ſtark aufgeworfen.
Kinn: rund.
Beſondere Zeichen: ohne.

Kleidung: dieſelbe trägt, über das Haupt gebunden, ein ſchwarz baumwollenes Tuch mit roth geblumter Einfaſſung, ein Korſett, von roth und blaugeſtreiftem Baumwollenzeuch, einen dergleichen Oberrock, einen grauen grobwollenen Unterrock, einen braun und rothgeſtreiften Schurz, den ſie auf den Rücken in der Form eines Bündels gebunden, und worin ſie nach genommener Einſicht Obſt aufbewahrt hat.

Dieſelbe iſt zur Zeit baarfüßig, trägt jedoch kalblederne Schuhe bei ſich. Im Sacke ihres Schurzes befand ſich nachſtehender Brief, dann Glasſcherben und 2 Sechſerſtücke.

Wertheſter Herr Werner!

Es grüßet ihnen in der Ferne Ihre Freundin Thekla. Haben ſie die Güte und beſorgen Sie meinem Bruder den Regenſchirm nach Sigsdorf. Ich hoffe recht bald meine Doſe, grüßen Sie mir Ihre Baſe Sophia und auch meinen Bruder Herrn Manhardt recht herzlich.

Für diesmal gut und ein andermal mehr.

Eiligſt

Thekla.

Ad Nrum. 2895. praes. $\frac{2}{11}$ 41.

(Die Erledigung des Benefiziums in Mariathann betreffend.)

Im Namen

Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Prieſters Leonhard Zwerger auf die Pfarrei Bafersried, wurde das Benefizium in Mariathann, k. Landgerichts Lindau, erledigt, welches als zur dortigen Pfarrei gehörig, dem zeitlichen Inhaber die ſtiftungsmäßigen Verbindlichkeiten auferlegt, und dabei folgende Einnahmen gewährt, nämlich: 1.) an ſtändigem Gehalte 390 fl. 42 kr.; 2.) aus Realitäten 20 fl.; Summa 410 fl. 42 kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 24 fl. 5½ kr.

Digitized by Google

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 4. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 3512. praes. $\frac{11}{11}$ 41.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Mertingen betreffend).

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Entfernung des Prieſters Hypolit Brandlhuber wurde das Frühmeß-Benefizium in Mertingen, k. Landgerichts Donauwörth, erledigt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 277 fl. 44$\frac{7}{8}$ kr., nämlich

1.) in ſtändigem Gehalte 263 fl. 49$\frac{7}{8}$ kr. und 2.) in beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen 13 fl. 55 kr.; die hievon abzuziehenden Laſten betragen 4 fl. 25 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 10. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Graf Poninsky, coll.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{2}{11}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 29. Oktober d. Js. die Verleihung der Pfarrei Siegertshofen, k. Landgerichts Schwabmünchen, durch den hochwürdigſten Herrn Biſchof von Augsburg an den Prieſter Sebaſtian Martin, Benefiziaten in Bernbeuern, k. Landgerichts Füſſen, allergnädigſt zu genehmigen geruht.

praes. $\frac{2}{11}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 28. Oktober d. Js. dem Prieſter Leonhard Zwerger, Benefiziaten in Mariathann, k. Landgerichts Lindau, die Pfarrei Baiersried, k. Landgerichts Obergünzburg, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

praes. $\frac{11}{11}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 29. Oktober l. Js. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß das Curat- und Schul-Benefizium zu Straßberg, k. Landgerichts Schwabmünchen, von dem Hochwürdigſten Herrn Biſchofe von Augsburg dem Prieſter Ulrich Haberer, bisherigen Kaplan zu Neuburg an der Kammel, verliehen werde.

praes. $\frac{11}{11}$ 41.

Unterm 10. November d. J. wurde dem Prieſter Ulrich Lechenmaier, Kaplan in Obergünzburg, die Katecheten-Stelle in den beiden Kloſter-Schulen zu St. Maria-Stern und zu St. Urſula in Augsburg, von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg übertragen.

Ueberſicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preiſe in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Oktober 1841.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Veeſen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	1883	15	57	1469	16	28	1902	8	26	11185	5	51	1507	3	41	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	460	16	7	171	8	58	423	6	14	425	3	46	—	—	—
Kempten	—	—	—	1805	17	49	786	9	46	868	7	43	951	4	51	—	—	—
Lindau	4638	17	56	4206	18	30	123	9	19	529	8	15	704	4	48	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2186	18	7	703	8	33	3844	7	10	712	4	15	—	—	—
Neuburg	354	15	32	—	—	—	236	8	33	1428	5	1	171	3	15	—	—	—
Nördlingen . . .	161⅜	14	48	1237	16	36	332⅜	7	49	5527	5	24	918	3	12	—	—	—
Donauwörth . . .	140	16	26	120	16	—	145	7	56	860	5	2	332	3	4	—	—	—
Krumbach	—	—		384	16	58	129	7	51	987	5	35	770	3	35	—	—	—
Lauingen	94	15	38	1354	16	22	248	7	10	6802	5	23	512	3	5	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	870½	16	55	301½	8	49	400⅓	5	54	729½	3	42	—	—	—
Weiſſenhorn . . .	13	16	30	575	17	32	162	7	39	1529	5	41	515	3	26	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	7283⅜	—	—	14666½	—	—	5239⅛	—	—	34332½	—	—	8426½	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 47.** den **20.** November **1841.**

Inhalt: Lehrbuch des bayerischen Staatsrechtes von dem k. Universitäts-Professor Dr. Ernst von Moy. — Das Studium der Medizin. — Die Hundswuth. — Das Münzwesen im Königreiche Sachsen. — Die 143te Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die bei Palm in München erschienene Karte der kirchlichen Eintheilung des Königreiches Bayern. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: Ueber den Werth der Apogryphen, aus dem Englischen, Hamburg, stereotypirt und gedruckt bei F. H. Nestler und Welle. — Die Erledigung der Pfarrei Ebenhausen. — Die Erledigung des Spital-Benefiziums zum heil. Geist in Immenstadt. — Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Türkheim. — Die Fabrikation von Wollentüchern ohne Beihilfe des Spinnens und Webens. (Mit einer Abbildung). — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 3321. praes. $\frac{18}{11}$ 41.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Lehrbuch des bayerischen Staatsrechtes von dem k. Universitäts-Professor Dr. Ernst von Moy betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden wird nachstehend die unterm 4ten l. Mts. erfolgte höchste Ministerial-Entschliessung, die Druckschrift „Lehrbuch des bayerischen Staatsrechtes von dem kgl. Universitäts-Professor Dr. Ernst von Moy" betreffend, mit dem Zusatze mitgetheilt, daß die Anschaffung dieses Werkes aus Regiemitteln, insoweit diese zureichen, gestattet sey.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.

Miniſterium des Innern.

In der Manz'ſchen Buchhandlung zu Regensburg iſt die Druckſchrift: Lehrbuch des Bayeriſchen Staatsrechtes mit Benützung der Protokolle der zur Reviſion der Verfaſſung vom Jahre 1808 und zur Berathung der Verfaſſungs-Urkunde vom 26. May 1818 abgehaltenen Miniſterial-Conferenzen von Dr. Ernſt von Moy, kgl. Profeſſor an der Univerſität zu München erſchienen.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf dieſes Werk mit der Eröffnung aufmerkſam gemacht, daß deſſen Anſchaffung auf Regiekoſten für ſämmtliche Behörden und Stellen der inneren Verwaltung, in ſoweit dieſe ohne Etats-Ueberſchreitung bewerkſtelliget werden kann, genehmiget werde.

München, den 4. November 1841.

Auf

Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

v. Abel.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Lehrbuch des Bayeriſchen Staatsrechtes von dem k. Univerſitäts-Profeſſor Dr. Ernſt von Moy betr.)

Durch den Miniſter der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekretär.

Goſſinger.

Ad Nrum. 3713. praes. 18/11 41.

(Das Studium der Medizin betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich troß der für angehende Aerzte ſo ungünſtigen Verhältniſſe der Andrang zum Studium der Medizin noch immer nicht gemindert hat und die alles Verhältniß zum wirklichen Bedürfniſſe überſchreitende Zahl der bereits geprüften und auf Anſtellung harrenden jungen Aerzte eine für dieſelbe höchſt betrübende, für die nachfolgenden aber eine wahrhaft troſtloſe Ausſicht gewährt, ſo hat ſich das königliche Miniſterium des Innern veranlaßt gefunden, an die Senate der drei Landes-Univerſitäten im obenbezeichneten Betreffe eine Entſchließung zu erlaſſen, welche die möglichſte Verminderung der die Medizin Studirenden zum Zwecke hat, und welche auf hohen Miniſterial-Befehl vom 10. d. Mts. im nachfolgenden Abdrucke hiemit zur Warnung der Eltern und Vormünder, ſowie der ein Fachſtudium wählenden Jünglinge zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt ſammt der nachfolgenden höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 10ten d. Mts. in alle Lokal-Intelligenz-Blätter aufzunehmen.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Miniſterium des Innern.

Auf Allerhöchſten Befehl Seiner Majeſtät des Königs ward bereits durch Miniſterial-Entſchließung vom 2ten März 1839 auf das große Mißverhältniß aufmerkſam gemacht, welches zwiſchen der Zahl der geprüften Staatsdienſt-Adſpiranten und jener der Anſtellungsgelegenheiten dort ſchon ſich offenbarte.

Ungeachtet dieſer allgemein veröffentlichten Erinnerung vergrößert ſich dieſes Mißverhältniß fortſchreitend bei jenen Jünglingen, welche ſich dem Studium der Medizin widmen. Während in dem Königreiche außer den acht Kreismedizinal-Rathſtellen und den Lehrſtellen an den verſchiedenen ärztlichen Unterrichtsanſtalten nur 285 Phyſikate und beiläufig 150 ärztliche Stellen im Militärdienſte beſtehen, während bei vorhandener Ueberſetzung der zur Ausübung der Praxis gebildeten ärztlichen Diſtrikte ein nicht geringer Theil der praktiſchen Aerzte mit Mangel und Noth zu kämpfen hat und die Zahl der geprüften, größtentheils auf Anſtellung harrenden Aerzte dermalen ſchon über 700 beträgt, hat ſich der Andrang zu dem Studium der Medizin noch immer nicht gemindert.

Je größer aber die Anforderungen ſind, welche an Jeden, der dieſem Studium ſich ergibt, in Beziehung auf Talent, Fleiß und Mittel geſtellt werden müſſen, und je mehr auch bei dem bereits in die Praxis übergetretenen Aerzte durch Mangel und Noth die in ununterbrochener wiſſenſchaftlicher Fortbildung ruhenden Bedingungen gedeihlichen Wirkens gänzlich aufgehoben werden, um ſo nothwendiger erſcheint es, alle jene Inländer, welche an die Hochſchulen bereits übergetreten ſind, oder an dieſelben überzutreten im Begriffe ſtehen, auf die oben erwähnten Verhältniſſe warnend und belehrend aufmerkſam zu machen, damit ſie noch rechtzeitig einem andern, günſtigere Ausſichten gewährenden Berufe ſich zuwenden können.

Der kgl. Univerſitäts-Senat hat deßfalls in angemeſſener Weiſe das Weitere zu verfügen.

München, den 10. November 1841.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät
Allerhöchſten Befehl.

Ad Nrm. 3736. praes. $\frac{18}{11}$ 41.

(Die Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 9ten d. Mts. wird im nachſtehenden Abdrucke ein Auszug aus Nro. 291 des öſterreichiſchen Beobachters vom 18ten v. Mts. zur allgemeinen Warnung des Publikums hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei diejenigen Polizei-Behörden, in deren Bezirke Lokal-Intelligenz-Blätter beſtehen, be-

Digitized by Google

auftragt werden, die Aufnahme dieſer Bekanntmachung in dieſelben zu veranlaſſen.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Auszug aus dem Nro. 291 des Oeſterreichiſchen Beobachters (Montag den 18ten Oktober 1841.)

Vermiſchte Nachrichten.

Unter der Rubrik: „Warnung vor Hunden" ſchreibt im Schwäbiſchen Merkur der Oberamtsarzt Dr. Fichtbauer aus Künzelsau, vom 25ten September: „Vor etwa 5 Wochen fiel ein fremder Schafhund die Heerde des Schafknechts Johann Scherger in Ebersthal an. Dieſer lockte den Hund, welcher ſich fangen ließ, dabei aber den Schafknecht in den Finger biß. Der Hund wurde in die Wohnſtube des Schäfers Pfiſter gebracht und angebunden, denn er hatte kein einziges auf Wuth deutendes Kennzeichen an ſich. Hier biß er den Schäfer in die Hand, deſſen 4jähriges Mädchen in den nackten Fuß, und als die Mutter abwehrte, auch dieſe in den Oberſchenkel. Bald darauf entfloh er, und man hat bis jetzt noch keine Spur von ihm entdecken können. Die 4 gebiſſenen Perſonen, nicht im Mindeſten ahnend, daß der Hund wüthend geweſen ſey, überließen die Heilung ihrer Wunden der Natur, welche auch bald erfolgte. Am 16ten d. Mts. nahm der Schafknecht mit ſeiner Schippe eine Birne von einem Baume, und da er dabei Schmerzen in dem gebiſſenen Arme empfand, und die Birne nur ſchwer hinunterſchlingen konnte, ſo ergriff ihn die fixe Idee, die gerade hinzugekommene Eigenthümerin des Baumes, eine alte Frau, habe ihn verhext. Dieſe Idee blieb ſelbſt in ſeinen Wuthanfällen vorherrſchend und er behauptete bis einige Stunden vor ſeinem Tode: weder der Hund ſey wüthend geweſen, noch ſey er es. Erſt am 20ſten, nach vollkommen ausgebildeter Wuth wurde Dr. Braun von Ingelfingen zu Hilfe gerufen, weil der Schafknecht närriſch oder toll geworden ſey. Der Arzt entdeckte bald die wahre Natur der Krankheit und machte hieher die ſchuldige Anzeige.

Des Abends um ½10 Uhr ſtarb der Kranke unter den furchtbarſten Krämpfen und Wuthanfällen. Dieſer Unglücksfall beſtätigt aufs Neue die ſchon längſt gemachte Erfahrung, daß ein Hund mit der Wuth behaftet ſeyn und dieſelbe durch ſeinen Biß mittheilen kann, wenn er auch anſcheinend noch geſund iſt, noch frißt, ſäuft, durch ein Waſſer ſchwimmt, dem Rufe ſeines Herrn folgt, den Schwanz nicht einzieht, keinen Schaum vor dem Munde hat, u. ſ. w. Es iſt daher Jedermann zu rathen, fremde, namentlich zugelaufene Hunde mit der größten Vorſicht zu behandeln, und dieſe Vorſicht auch bei den eigenen Hunden nicht zu unterlaſſen, ſobald ſich irgend eine krankhafte Erſcheinung oder auch nur ein ungewöhnliches Benehmen bei ihnen bemerken laſſen ſollte: denn die beginnende Wuth und auch die ausgebrochene Waſſerſcheu iſt ſelbſt für einen Sachverſtändigen öfters ſchwer von andern Krankheiten zu unterſcheiden.

Digitized by Google

Die übrigen gebiſſenen 3 Perſonen befinden ſich bis jetzt noch vollkommen wohl und ſind, wiewohl ſpät, einer prophylaktiſchen Kur unterworfen worden.

Ad Nrm. 3618. praes. $\frac{11}{11}$ 41.

(Das Münzweſen im Königreiche Sachſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird eine Verordnung der k. ſächſiſchen Regierung vom 8. September d. Js., über die daſelbſt als erlaubt anzuſehenden ſowie über die verbotenen Münzen, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Verordnung,

die in hieſigen Landen als verboten, ingleichen die, neben dem inländiſchen Courantgelde, als erlaubt anzuſehenden Münzen betreffend.

vom 8. September 1841.

Da die zu näherer Ausführung des Münzgeſetzes vom 20. Juli v. Js. §. 14, ingleichen des Münzausgleichungsgeſetzes vom 21. Juli v. Js. §. 16. 17. und 19. unterm 17. November v. J. erlaſſene Verordnung einige weitere Modifikationen nothwendig macht, ſo werden an deren Stelle nachſtehende Vorſchriften bis auf Weiteres hiedurch ertheilt:

§. 1. Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hieſigen Landen gänzlich unterſagt iſt, werden andurch erklärt:

a) alle Münzen, die durch Beſchneiden, Abfeilen oder ſonſtige dahin abzweckende Manipulationen in ihrem Werthe verringert ſind, insbeſondere
   aa) die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Paſſivgewicht nicht erreichenden Dukaten,
   bb) diejenigen Fünfthalerſtücke in Gold (Piſtolen), an deren geſetzlichem Gewichte (im einfachen ſächſiſchen und preuſſiſchen à $\frac{1}{35}$ Mark, im Braunſchweigiſchen und Hannöver'ſchen à $\frac{6}{211}$ Mark)
      bei doppelten mehr als 4 As,
      " einfachen " " 2 "
      " halben " " 1 "
   fehlen, während bis zu dieſer Grenze herab deren Anwendung als Zahlmittel, unter Vergütung von 1 Ngr. 3 pf. für jedes fehlende As, nachgelaſſen bleiben mag.
b) die halben und viertel Brabanter-Kronenthaler,
c) die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten kurfürſtl. Heſſiſchen Curant-$\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$-Thalerſtücke,
d) die nicht inländiſchen $\frac{1}{12}$-Thalerſtücke, mit alleiniger Ausnahme der k. preuſſiſchen (vgl. § 7.),
e) ausländiſche Scheidemünzen aller Art.

§. 2. In wieweit ausnahmsweiſe der Gebrauch ausländiſcher Scheidemünze für den Grenzverkehr dieſſeitiger Unterthanen mit auswärtigen nachzuſehen ſey, wird erforderlichen Falls durch beſondere Verfügung beſtimmt werden.

Digitized by Google

§. 3. Denen, die im Beſitze verbotener Münzen ſind, wird geſtattet, ſich derſelben, entweder durch Ablieferung an die hieſige Münzſtätte, welche dafür den dießfallſigen Metallwerth vergüten wird, oder im Wege des Geldwechſelverkehrs zu entledigen, doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe ſolcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§. 4. Allen unter jenem Verbote (§. 1. und 2) nicht enthaltenen Münzen bleibt der Umlauf in hieſigen Landen geſtattet, jedoch, wegen der nachbenannten Münzen, unter folgenden nähern Modifikationen.

§. 5 Den inländiſchen Courantmünzen werden gleichgeſtellt:

	im 14 Thalerfuß als Werth für		
	Thlr.	Ngr.	pf.
a) zum Behufe von Zahlungen an und aus Staatskaſſen als auch im gemeinen Geldverkehr:			
Doppelthaler- (3½ Gulden-) Stücke ſämmtlicher Zollvereinsſtaaten, nach Maaßgabe der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838.	2	—	
Einthaler-Stücke, k. preuß. Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764, ingleichen die, der allgemeinen Münzkonvention gemäß, von andern derſelben beigetretenen Zollvereinsſtaaten ausgeprägten	1	—	—
Eindrittelthaler-Stücke, k. preußiſchen Gepräges, rückwärts bis mit dem Jahre 1764.	—	10	—
Einſechsteltaler-Stücke deſſelben Gepräges, einſchließlich der bis mit dem Jahre 1769 ausgeprägten, jedoch in der Einziehung begriffenen, ſogenannten ungeränderten, ingleichen die im 14 Thlr.-Fuß ausgeprägten herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen und herzogl. Sachſen-Coburg-Gotha'ſchen.	—	5	—
Hierüber ferner noch:			
Die im 20 fl. Fuß ausgeprägten, jedoch auf den Courantnennwerth im 14 Thlr.-Fuß herabgeſetzten ⅙ Thlr.-Stücke kurfürſtl. und k. ſächſiſchen Gepräges;	—	5	—
ingleichen:			
die im 20 fl. Fuß ausgeprägten $\frac{1}{12}$ Thlr.-Stücke kurfürſtl. und k. ſächſiſchen Gepräges, wenn deren Ausgabe in einzelnen Stücken erfolgt	—	2	5
b) ausſchließlich für Zahlungen an und aus Staatskaſſen:			
Kurfürſtl. und k. ſächſiſche $\frac{4}{3}$- ⅔- ⅓- und $\frac{1}{12}$- Thlr-Stücke nach dem 20 fl. Fuße mit Zugutrechnung von $2\frac{7}{9}$ %, daher 100 Thlr.	102	25	3⅓
und im einzelnen Stücke, unter Hinwegfall der ausfallenden Pfennig-Bruchtheile (vgl. §. 16 des Geſetzes vom 21. Juli d. Js.)			
Ein dergl. $\frac{4}{3}$ Thl.-Stück (Speciesthaler) . . .	1	11	1
Ein „ ⅔ „ (Convent.-Gulden). .	—	20	5
Ein „ ⅓ „ (½ „ „) .	—	10	2

c) insbeſondere rückſichtlich der Zollgefälle an k. ſächſiſchen Zollhebeſtellen: diejenigen Münzen vereinsländiſchen Gepräges, welche in den diesfallſigen Anſchlägen an den gedachten Hebeſtellen namhaft gemacht ſind.

§. 6. Anlangend diejenigen Münzen, deren Umlauf im gemeinen Geldverkehr geſtattet iſt, ohne daß deßhalb eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme (§. 5. sub a) beſteht, ſo dürfen äuſſerſten Falls ausgegeben werden

a) inländiſche Münzen des 20 fl. Fußes

nach dem nämlichen Werthsverhältniſſe, welches (§. 5. sub b) bei Zahlungen an und aus Staats-Kaſſen feſtgeſetzt iſt;

b) von ausländiſche Gepräge:	im 14 Thalerfuß als Werth für		
	Thlr.	Ngr.	pf.
Conventions-Speciesthaler ($\frac{4}{3}$ Thaler)	1	11	1
Conventions-Gulden ($\frac{2}{3}$ Thaler)	—	20	5
halbe Conventions-Gulden ($\frac{1}{3}$ Thlr.)	—	10	2
k. k. öſterreichiſche Zwanzigkreuzerſtücke	—	6	8
dergleichen Zehnkreuzerſtücke	—	3	4

§. 7. Die $\frac{1}{12}$ Thlr.-Stücke k. preuſſiſchen Gepräges ſollen, in ſoweit deren Betrag bei einer Zahlung den Werth von $\frac{1}{6}$ Thlr. nicht überſteigt, nicht nur im gemeinen Verkehr, ſondern auch bei Zahlungen an Staatskaſſen durchgehends nach dem Nennwerthe von 25 Neu-Pfennigen verwendet werden dürfen.

§. 8. Es bleibt vorbehalten, auch wegen der Goldmünzen die Innehaltung einer äuſſerſten Werthsgrenze im gemeinen Verkehr durch Verordnung feſtzuſtellen.

§. 9. Vorſtehende Beſtimmungen, wornach, bei Vermeidung der in dem Geſetze vom 22. Juli d. Js. angedrohten Strafen, Jedermann in hieſigen Landen ſich zu richten hat, treten vom 15ten Oktober d. Js. ab — bis wohin die Verordnung vom 17ten November v. Js. ihrem ganzen Inhalte nach bei Kräften bleibt — in Gültigkeit; es ſind aber der §. 7. enthaltenen Vorſchrift gemäß, die Staatskaſſen zur Annahme von $\frac{1}{12}$-Thalerſtücken k. preuſſiſchen Gepräges bereits dermalen angewieſen; wohingegen das wegen der $\frac{1}{12}$-Thalerſtücke von anderem ausländiſchen Gepräge in §. 1. sub d angeordnete Verbot erſt vom 1ten April 1842 ab in Ausführung zu bringen iſt.

Dresden, am 8ten September 1841.

Die Miniſterien der Finanzen und des Innern.

v. Zeſchau. Noſtitz und Jänckendorf.

Demuth.

Ad Nrn. 3615. praes. $\frac{18}{11}$ 41.

An ſämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirks von Schwaben und Neuburg.

(Die 143te Verlooſung der ältern k. k. öſterreichiſchen Staatsſchuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirks wird in nachſtehendem Abdrucke das Cirkular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Ems über die Behandlung der am 1ten Oktober 1841 in der Serie 16 verlooſten Banko-Obligationen zu 5 Prozent, und der in dieſe Serie nachträglich eingetheilten fünf Achttheile einer Domeſtikal-Obligation der Stände von Niederöſterreich zu 4 Prozent nebſt dem Verzeichniſſe der bei dieſer Gelegenheit gezogenen einzelnen Obligations-Nummern zum Behufe der Wahrung der Intereſſen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Ems.

Ueber die Behandlung der am 1. Oktober 1841 in der Serie 16 verlooſten Banko-Obligationen zu 5 Prozent und der in dieſe Serie nachträglich eingetheilten fünf Achttheile einer Domeſtikal-Obligation der Stände von Nieder-Oeſterreich zu 4 Prozent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die fünfprozentigen Banko-Obligationen Nro. 12,787 bis einſchlüſſig Nro. 13,456, welche in die am 1. Oktober 1841 verlooste Serie 16 eingetheilt ſind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt. Dagegen wird der in dieſer Serie begriffene Theilbetrag der vierprozentigen Domeſtikal-Obligation der Stände von Nieder-Oeſterreich Nro. 1718 nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 behandelt.

§. 2. Die Auszahlung der verlooſten 5prozentigen Kapitalien beginnt am 1. November 1841, und wird von der k. k. Univerſal-Staats- und Banko-Schulden-Kaſſe geleiſtet, bei welcher die verlooſten Obligationen einzureichen ſind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis 1. Oktober 1841 zu zwei und einhalb Prozent in Wiener Währung, für den Monat Oktober 1841 hingegen die urſprünglichen Zinſen zu fünf Prozent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verbot, oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde,

welche den Beſchlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müſſen.

§. 6. Den Beſitzern von ſolchen Obligationen, deren Verzinſung auf eine Filial-Kredits-Kaſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Univerſal-Staats- und Banko-Schulden-Kaſſe, oder bei jener Kreditskaſſe zu erhalten, bei welcher ſie bisher die Zinſen bezogen haben.

Im letztern Falle haben ſie die verlooſten Obligationen bei dieſer Filial-Kredits-Kaſſe einzureichen.

Wien, am 3. Oktober 1841.

Joh. Talatzko, Frhr. von Geſtieticz,
Nied.-Oeſt.-Regierungspräſident.

Joſ. Felner,
Nied.-Oeſt.-Regierungrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 16ten Serie, welche in der am 1. Oktober 1841 vorgenommenen einhundert drei und vierzigſten (vier und zwanzigſten Ergänzungs-) Verloſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Domeſtikal-Obligation der Stände von Nieder-Oeſterreich Nummer 1718 zu vier Prozent mit dem 2ten, 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Achtel der Kapitals-Summe.

Banco-Obligationen
à 5 Prozent.

Nummer: 12,787. 12,788. 12,789.
12,790. 12,791. 12,792. 12,793. 12,794.
12,795. 12,798. 12,799. 12,802. 12,803.
12,804. 12,807. 12,809. 12,811. 12,812.
12,813. 12,815. 12,817. 12,818. 12,822.
12,823. 12,824. 12,825. 12,827. 12,829.
12,834. 12,835. 12,837. 12,838. 12,839.
12,840. 12,843. 12,845. 12,846. 12,852.
12,853. 12,855. 12,857. 12,858. 12,859.
12,860. 12,861. 12,862. 12,864. 12,865.
12,866. 12,868. 12,870. 12,872. 12,873.
12,875. 12,876. 12,877. 12,879. 12,881.
12,882. 12,883. 12,886. 12,888. 12,890.
12,892. 12,895. 12,896. 12,897. 12,899.
12,902. 12,903. 12,904, 12,905. 12,906.
12,907. 12,908. 12,909. 12,910. 12,912.
12,913. 12,914. 12,915. 12,916. 12,917.
12,918. 12,920. 12,921. 12,922. 12,925.
12,927. 12,928. 12,930. 12,931. 12,933.
12,935. 12,941. 12,945. 12,946. 12,948.
12,949. 12,950. 12,952. 12,953. 12,954.
12,958. 12,961. 12,962. 12,965. 12,966.
12,970. 12,973. 12,982. 12,983. 12,984.
12,985. 12,986. 12,987. 12,988. 12,989.
12,990. 12,991. 12,992. 12,993. 12,994.
13,001. 13,003. 13,005. 13,006. 13,007.
13,008. 13,010. 13,011. 13,013. 13,014.
13,018. 13,023. 13,031. 13,033. 13,037.
13,038. 13,039. 13,040. 13,041. 13,042.
13,043. 13,048. 13,049. 13,050. 13,054.
13,055. 13,056. 13,057. 13,059. 13,062
13,065. 13,067. 13,068. 13,069. 13,070.
13,071. 13,072. 13,073 13,074. 13,075.
13,076. 13,077. 13,080. 13,081. 13,082.
13,084. 13,086. 13,087. 13,088. 13,090.
13,091. 13,093. 13,094. 13,095. 13,096.
13,098. 13,100. 13,103. 13,105. 13,106.
13,107. 13,110. 13,111. 13,115. 13,118.
13,122. 13,126. 13,128. 13,131. 13,132.
13,134. 13,136. 13,137. 13,145. 13,146.
13,147. 13,148. 13,149. 13,150. 13,152.
13,155. 13,156. 13,157. 13,158. 13,159.
13,164. 13,166. 13,168. 13,169. 13,170.

Digitized by Google

13,171. 13,172. 13,173. 13,174. 13,175.
13,176. 13,177. 13,178. 13,179. 13,182.
13183.13185.13187.13188.13189.13190.
13,191. 13,192. 13,195. 13,197. 13,198.
13,199. 13,200. 13,202. 13,203. 13,204.
13,206. 13,207. 13,214. 13,215. 13,216.
13,217. 13,218. 13,219. 13,220. 13,221.
13,222. 13,223. 13,225. 13,226. 13,228.
13,231. 13,234. 13,238. 13,239. 13,241.
13,242. 13,243. 13,244. 13,245. 13,246.
13,247. 13,248. 13,249. 13,250. 13,251.
13,252. 13,253. 13,257. 13,261. 13,262.
13,263. 13,264. 13,267. 13,269. 13,270.
13,272. 13,273. 13,274. 13,275. 13,276.
13,277. 13,278. 13,279. 13,280. 13,281.
13,282. 13,283. 13,284. 13,285. 13,286.
13,287. 13,288. 13,289. 13,290. 13,291.
13,292. 13,293. 13,294. 13,295. 13,296.
13,297. 13,298. 13,299. 13,300. 13,301.
13,307. 13,308. 13,309. 13,310. 13,311.
13,314. 13,317. 13,318. 13,319. 13,321.
13,322. 13,323. 13,324. 13,325. 13,326.
12,329. 13,330. 13,331. 13,332. 13,333.
13,336. 13,340. 13,341. 13,342. 13,343.
13,347. 13,349. 13,350. 13,352. 13,353.
13,358. 13,359. 13,363. 13,364. 13,367.
13,368. 13,369. 13,370. 13,371. 13,372.
13,373. 13,374. 13,375. 13,376. 13,377.
13,378. 13,379. 13,380. 13,384. 13,385.
13,386. 13,387. 13,388. 13,389. 13,390.
13,391. 13,392. 13,393. 13,394. 13,396.
13,398. 13,400. 13,401. 13,412. 13,414.
13,415. 13,416. 13,417. 13,418. 13,419.
13,423. 13,427. 13,428. 13,429. 13,430.
13,432. 13,433. 13,434. 13,435. 13,442.
13,446. 13,449. 13,453. 13,456.

Ad Nrn. 1547. praes. $\frac{18}{11}$ 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden,
dann Decanate und Pfarrämter in
Schwaben und Neuburg.

(Die bei Palm in München erſchienene Karte der kirchlichen Eintheilung des Königreiches Bayern betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

In der Johann Palm'ſchen Buchhandlung zu München iſt unlängſt eine, die kirchliche Eintheilung des Königreiches Bayern darſtellende, Landkarte erſchienen.

In Rückſicht der Zweckmäßigkeit dieſer Karte und ihres billigen Preiſes von 2 fl. für die Subſcribenten, und 2 fl. 42 kr. im Laden, werden hiemit zu Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 15. v. Mts. die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden zur Anſchaffung fraglicher Karte nach Maaßgabe der zureichenden Regiemittel, ermächtiget, die k. Dekanate und Pfarrämter aber auf das Erſcheinen dieſer empfehlungswürdigen Karte aufmerkſam gemacht, und noch bemerkt, daß Anträge auf Anſchaffung hierauf bis Ende dieſes Monates hieher zu ſtellen ſind.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 3808. praes. [illegible] 41.

An

die k. Stadtkommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Ueber den Werth der Apogryphen, aus dem Engliſchen, Hamburg, ſtereotypirt und gedruckt bei F. H. Neſtler und Melle“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfaſſungsbeilage von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, beſchloſſene Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 11. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 3644. praes. [illegible] 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Ebenhauſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Prieſters Heinrich Zahn auf das zweite Emeriten-Benefizium an der obern Stadt-Pfarrei in Ingolſtadt, wurde die Pfarrei Ebenhauſen, k. Landgerichts Neuburg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 412 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 557 fl. $32\frac{3}{8}$ kr., nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 282 fl. 14 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundſtücken 45 fl. $53\frac{1}{4}$ kr.; 3) aus Rechten in 184 fl. 41 kr.; 4.) in beſonders bezahlten Verrichtungen 42 fl. 24 kr.; 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 2 fl. 20 kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 4 fl. $51\frac{1}{2}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 3647. praes. [illegible] 41.

(Die Erledigung des Spital-Benefiziums zum heil. Geiſt in Immenſtadt betreffend.)

Im Namen Seine Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Prieſters Johann Conrad Herz wurde das Spital-Benefizium zum heil. Geiſt in Immenſtadt erledigt, deſſen jeweiliger Inhaber hauptſächlich die Obliegenheit zu erfüllen hat, die ſtiftungsmäßige Anzahl von Meſſen zu leſen und in der Kirche bei der Muſik ſich gebrauchen zu laſſen.

Digitized by Google

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 326 fl. 13 kr., nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 256 fl.; 2.) aus Realitäten 43 fl. 3.) für beſondere Verrichtungen 27 fl. 13 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 6 fl. 54 kr.

Ueberdieß erklärte ſich die Gemeinde noch bereit, jährlich aus dem Stiftungsfond in ſo lange derſelbe zureicht, 67 fl. zuzuſchießen.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 3579. praes. $\frac{18}{11}$ 41.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Türkheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Prieſters Mathias Erhard auf das Neumayer'ſche Benefizium in Friedberg wurde das Frühmeß-Benefizium in Türkheim, k. Landgerichts gleichen Namens, erlediget, welches folgende jährliche Einnahme gewährt: 1.) in ſtändigem Gehalte 7 fl. 26 kr. 2.) aus Realitäten 56 fl. 24 kr.; 3.) aus Rechten 316 fl. 44⅞ kr.; 4.) für beſonders bezahlte Dienſtes-Verrichtungen 70 fl. 39 kr.; Summa: 451 fl. 13¾ kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 45 fl. 7¼ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überſenden.

Augsburg, den 17. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 21,426. praes. $\frac{7}{10}$ 41.

(Die Fabrikation von Wollentüchern ohne Beihilfe des Spinnens und Webens betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von einem Amerikaner gemachte Erfindung, Wollentücher ohne Anwendung des gewöhnlichen Spinn- und Webeprozeſſes zu verfertigen, auf welche ſchon die Nummern 115 und 118 der Münchner politiſchen Zeitung vom heurigen Jahre aufmerkſam macht, hat von England aus ſchnell in Rußland und den deutſchen Zoll-Vereins-Staaten Eingang gefunden, und es iſt um ſo wahrſcheinlicher, daß dieſelbe in der bisherigen Art der Tuch-Bereitung, und namentlich der ordinären Gattung einen großen Umſchwung hervorrufen werde, als deßhalb mehrere einzelne Unternehmer ſich Privilegien erworben haben, und von Aktionären in Berlin eine ſolche Filztuch-Manufaktur mit bedeutenden Fonds gegründet wird, welche alle Mittel anwenden werden, nicht nur durch die Qualität ihres Fabrikates, ſondern auch durch die Preiſe desſelben ihrem Unternehmen eine günſtige Concurrenz zu ſichern.

In Folge allerhöchſten Befehls wird nun, um einerſeits die bayeriſchen Unterthanen vor der Gefahr des Verluſts durch Verminderung

Digitized by Google

der bisher beſtandenen Tuchwebereien und ihres Betriebes thunlichſt zu bewahren, und denſelben die Vortheile dieſer Erfindung zuzuwenden, andererſeits aber, um Bayern bezüglich dieſes Fabrikats zum Nachtheile der inländiſchen Induſtrie nicht vom Auslande abhängig zu machen, in nachſtehendem Abdrucke die in dem dießjährigen Aprilhefte von Dinglers politechniſchen Journal Abtheilung VII. Seite 24 bis 28 enthaltene Beſchreibung des Verfahrens und der Maſchinen zur Fabrikation von Wollentüchern ohne Beihilfe des Spinnens und Webens zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den betheiligten Fabrikanten und Gewerbsleuten hiedurch Gelegenheit gegeben, ſich von dieſer Erfindung genaue Kenntniß zu verſchaffen. — Zugleich glaubt die unterfertigte Stelle die Betheiligten darauf aufmerkſam machen zu müſſen, daß es zur Herſtellung der Conkurrenz mit dem Auslande und zum Schutze ihrer eigenen gewerblichen Etabliſſements als räthlich erſcheine, auf die wirkliche Anwendung dieſer Erfindung entweder einzeln oder in Gemeinſchaft bedacht zu ſeyn. Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden werden zugleich beauftragt, nachfolgende Beſchreibung, ſo viel es thunlich iſt, auch durch die Lokalblätter zu verbreiten, und die mit der Tuchfabrikation ſich beſchäftigenden Fabrikanten und Gewerbsleute hienach noch beſonders aufmerkſam zu machen.

Augsburg, den 5ten Oktober 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Beſchreibung des Verfahrens und der Maſchinen zur Fabrikation von Wollentüchern, ohne Beihilfe des Spinnens und Webens.

(Mit einer Abbildung.)

Viel Aufſehen erregte im Jahre 1839 die Erfindung eines Amerikaners, Wollentücher durch Maſchinen zu fabriziren, ohne daß dabei der gewöhnliche Spinn- und Webeprozeß in Anwendung kommt. Nach Muſtern des neuen Fabricates, welche in der lezten Zeit aus England nach Deutſchland kamen, iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß daſſelbe mit der Zeit einen großen Theil der ordinären Tücher liefern wird. Für Rußland ließ ſich der Bankier Baron Stieglitz zu St. Petersburg dieſe Erfindung patentiren, und da das (in ruſſiſcher Sprache erſcheinende) Journal der Manufacturen und des Handels im Oktober-Heft 1840 S. 25 deſſen Privilegium veröffentlicht, ſo ſind wir im Stande, eine ziemlich ausführliche und genügende Beſchreibung der neuen Tuchfabrikation mitzutheilen.

Das Weſentliche des Verfahrens beſteht darin, daß man die reine oder gemiſchte Schafwolle nach vorläufiger Reinigung im gewöhnlichen Wolf machinirt, worauf ſie entweder auf eine Kratzmaſchine (Fig. 1) oder auf eine Windmaſchine (Fig. 4) gebracht wird, welche die Faſern vereinigen und in eine Watte verwandeln. Dieſe Watte kommt dann auf die Filzungsmaſchine (Fig. 2), welche ſie mit Hilfe des Drucks, der Näſſe und Wärme in einen Filz verwandelt und zuletzt auf die Walk-Maſchine (Fig. 6 und 7), wo ſie in heißer Seifen-Auflöſung fertig gefilzt und gewalkt wird.

Die Kratzmaſchine macht die beſte Watte, wenn nur Schafwolle angewendet wird, während die ſogenannte Windmaſchine (durch verdünnte Luft wirkſame Maſchine) zur Bereitung von Watte aus allen anderen Arten von Wolle oder Haa-

Digitized by Google

ren geeigneter iſt. Bei dem neuen Verfahren wird die Wolle durchaus nicht eingeſchmalzt.

Fig. 1 ſtellt das Ende einer gewöhnlichen Kratzmaſchine vor, wie ſie in den Tuchfabriken gebräuchlich iſt. Die gereinigte, getrocknete und gut zerzauſte Wolle wird auf das endloſe Führtuch P gelegt und läuft durch dieſe Maſchine, bis ſie zu der Kammwalze S kommt. A, C iſt das obere Führtuch, welches über die Walzen 1 und 3 geht; B, D das untere Tuch, welches über die Walzen 2 und 4 läuft. Dieſe Walzen drehen ſich mittelſt Zahnrädern W, W, W, welche an die Kamm-Walze der Kratzmaſchine und an die Walzen 1 und 2 befeſtigt ſind. In der ganzen Länge und Breite des untern Tuchs wird eine dünne hölzerne Unterlage angebracht. Die beiden Führtücher und die Walzen drehen ſich in entgegengeſetzter Richtung (wie es die Pfeile auf der Zeichnung angeben), ſo daß ſich die zwei innern Oberflächen a, b in einer und derſelben Richtung und mit einer von der Kammwalze der Kratzmaſchine abhängigen Geſchwindigkeit bewegen. Die Wolle wird an der Kammwalze durch den Kamm, welchen die gewöhnliche Kurbel K bewegt, als Watte abgenommen und dieſe zwiſchen den zwei ſich drehenden Tüchern in C, D aufgenommen; durch dieſe geht ſie nach den Walzen 3 und 4, wo man ihr eine Richtung aufwärts gibt, ſo daß ſie zwiſchen der Walze 3 und E durchgeht, nach dem oberen Theil des Tuchs A, C aufſteigt, ſich der Kratz-Maſchine nähert und über die Walze 1 gehend, zwiſchen den Walzen 1 und 2 doppelt wird; indem ſie ſo ihre Bewegung in derſelben Richtung fortſetzt, legt ſich eine Schichte auf die andere, bis die Watte die gehörige Dicke erlangt hat. Die Watte erhält ſich in fortdauernder Verbindung mit dem Tuche A, C vermittelſt des untern Führtuches B, D, worin auch die Hauptbeſtimmung des letzteren beſteht. Dem Führtuch A, C kann man jede der Kratzmaſchine entſprechende Länge und Breite geben, und darum erzeugt eine beſtimmte Menge Wolle, indem ſie durch die Maſchine geht, eine Watte von beſtimmter Dicke und Gewicht per Elle. Nachdem die Watte die gehörige Dicke erlangt hat, ſchneidet man ſie bei G quer durch; das eine Ende derſelben wird über die Walze E gelegt, auf die ſie ſich durch das Feſtſitzen derſelben auf dem Tuche A, C feſt aufwindet. Dieſe Walze E windet nach und nach die ganze Watte auf ſich, welche ein neues, von der Kammwalze geliefertes Wollenblatt nach ſich zieht; dieſes Blatt geht wieder wie früher nach dem oberen Theile des Führtuches A, C und ſo beginnt eine neue Wattenlage, welche ſich wie die erſte bildet und abgenommen wird; ſo wird eine Wattenwolle nach der anderen erzeugt.

Die Walze E mit der um ſie gewundenen Watte kommt nun auf eine andere Maſchine (Fig. 2), welche man Filzungsmaſchine nennen kann, und wird zwiſchen die Träger f eingelegt. A, B iſt das Geſtell der Maſchine; 1, 2, 3, 4, 5 ꝛc. ſind die Walzen, welche in zwei Reihen über einander angebracht ſind. Dieſe Walzen ſind mit einem elaſtiſchen Stoff überzogen, und an den unteren befindet ſich ein bewegliches Führtuch a, b; einige Dampfröhren c, c, c ſind zwiſchen den unteren Walzen und unter dem Tuche angebracht; ſie gehen von einer Seite des Tuchs auf die andere und haben oben kleine Oeffnungen für den Austritt des Dampfes, welcher den Filz zugleich befeuchtet und erwärmt. Die obere Reihe der filzenden Walzen erhält eine hin- und hergehende Bewegung mittelſt einer Welle S, S, Fig. 3, welche ſich längs derſelben befindet; an dieſer Welle ſind excentriſche Daumen angebracht, die eine Verſchiebung von beiläufig 3/8 Zoll erzeugen und mit den oberen Walzen durch die auf den Achſen derſelben ſich frei drehenden Gabeln n, n in Verbindung ſtehen. Die filzenden Walzen drehen ſich

Digitized by Google

langſam mittelſt eines beſondern Apparats, und ſchieben das Führtuch in der auf der Zeichnung mit Pfeilen angedeuteten Richtung fort. Zwiſchen einigen dieſer Walzen befinden ſich unter dem Tuche hohle, metallene, durch Dampf erhitzte Wärmer h, h, h (Fig. 2), welche das Krümmen der Filsfaſern befördern. Oben wurde ſchon bemerkt, daß die Walze E mit der darauf befindlichen Watte in die Träger f, f (Fig. 2) gelegt und das Ende der Watte zwiſchen die vorderen Walzen der filzenden Maſchine in x eingelaſſen wird. Der Filz läuft allmählich zwiſchen den Walzen durch und die durch die wechſelweiſe Bewegung der oberen Walzen erzeugte Reibung verſetzt ihn mit Beihülfe der Feuchtigkeit und Wärme in einen feſten und dichten, bedeutend zuſammengewalkten Zuſtand. Dieſer noch nicht vollkommen durchwalkte Filz windet ſich auf die Rolle F durch Friction mit dem Tuche a, b auf, und nachdem der ganze, ein Stück bildende Filz aufgerollt iſt, nimmt man ihn für die folgende Operation ab.

Wenn man ſich Watte auf der (nun zu beſchreibenden) Windmaſchine (anſtatt durch die Kratzmaſchine) bereitet hat, ſo nimmt man ſie behufs des Filzens gerade vom Cylinder dieſer Maſchine ab, um ſie zwiſchen das erſte Walzenpaar der Filzungsmaſchine einlaufen zu laſſen. Mittelſt der Windmaſchine kann man aus jeder Wolle, ſelbſt der kurzen Schafwolle, Watte bereiten. Man legt ſie auf ein Führtuch und läßt ſie durch den Wolf Fig. 4. paſſiren, welcher ſie auf den Drahtcylinder B, B, Fig. 5, wirft. Die Verdünnung der Luft unter und in dieſem Cylinder wird durch die Umdrehung des Ventilators F hervorgebracht. Das aus dem Wolf hervorgehende Material ſaugt ſich an den Cylinder an, ſammelt ſich daran und bildet eine Watte, welche zwiſchen den beiden Metallwalzen C, C durchgeht. Da die obere Walze auf die untere drückt, ſo wird die Watte einigermaßen comprimirt. Dieſe Watte wird nun in die oben beſchriebene Filzungsmaſchine eingeführt, welche leicht dazu hergerichtet werden kann.

Der aus der Filzungsmaſchine hervorgegangene Filz kommt zur weiteren Bearbeitung auf die Walkmaſchine, welche die Verfilzung der Wolle vervollſtändigt und ſie in Tuch verwandelt. Dieſe Maſchine hat folgende Einrichtung: A, B, Fig. 6, iſt das Geſtell, worin ſich ein mit Seifenauflöſung oder einer andern geeigneten Walkflüſſigkeit gefüllter Trog befindet; auf dem Boden des Troges iſt ein durchlöchertes ſchlangenförmiges Dampfrohr angebracht, womit die Flüſſigkeit im Sieden erhalten wird. Der Trog iſt aus Holz verfertigt und mit Blei belegt; er iſt 1 mal ſo tief, als die Walzen dick ſind, ſo daß die unteren Walzen und die Hälfte der oberen ſich in der Flüſſigkeit befinden. Seine Länge richtet ſich nach der Anzahl der Walzen, wovon nicht weniger als ſechzig Paare angewandt werden ſollten; die Walzen beſtehen aus Gußeiſen. Die obere Reihe derſelben a, a, a befindet ſich zwiſchen den unteren b, b, b, wodurch die Berührungspunkte verdoppelt werden. Die Walzen bewegen ſich mittelſt koniſcher, auf Achſen S, S angebrachter Zahnräder, welche abwechſelnd auf der oberen Reihe der Walzen befeſtigt ſind, und ſie drehen die unteren Walzen durch Zahnräder m, m, welche an den entgegengeſetzten Enden der Walzen angebracht ſind. Die Achſen S, S ſind nach der ganzen Länge der Maſchine auf beiden Seiten angebracht und an ihren Enden durch ſtarke koniſche Zahnräder mit einer Hauptquerwelle C verbunden. Jede obere Walze drückt mit ihrem ganzen Gewicht auf die untere. Um den Filz von einem Ende der Maſchine zum andern durchzuführen, ſind auf den Walzen R, R, R zwei endloſe Tücher d, d, d eines oben, das andere unten angebracht. Dieſe Führtücher bewegen ſich durch

Digitized by Google

Reibung an den Metallwalzen, nehmen bei ihrem Durchgange durch das erſte Walzenpaar c, c den Filz zwiſchen ſich und laſſen ihn erſt wieder los, wenn er am untern Ende der Maſchine anlangt; dann wird das eine Tuch emporgehoben, das andere ſenkt ſich. Mit der Hauptwelle C iſt ein Apparat verbunden, deſſen Zweck darin beſteht, daß er den beiden Walzenreihen eine abwechſelnde Bewegung vorwärts und rückwärts verſchafft und zugleich dem zwiſchen ihren inneren Oberflächen abwechſelnd gedrückten und wieder frei gelaſſenen Tuche geſtattet, allmählich durch die Maſchine vorwärts zu gehen, wodurch deren Einwirkung auf das Filz- oder Tuchſtück verſtärkt und die Nothwendigkeit, es zum zweitenmal durch die Maſchine gehen, zu laſſen vermieden wird. G iſt eine Scheibe, welche ihre Bewegung mit der nöthigen Geſchwindigkeit von einem paſſenden Theile der Maſchine erhält. e iſt ein auf die Kurbel f, f einwirkender Bolzen; dieſe Kurbel iſt nicht an die große Achſe c befeſtigt, allerdings aber das größere Zahnrad g; h iſt ein Trilling auf der einen Seite der Kurbel, welcher in das große Zahnrad g eingreift; auf der anderen Seite der Kurbel bewegt ſich mittelſt derſelben das an die Achſe des kleinen Trillings h befeſtigte Zahnrad i, welches in das andere kleinere Zahnrad m eingreift, das ſich frei auf der Hauptachſe dreht; an dasſelbe Rad iſt eine Rolle x angeſchraubt. Hieraus erſieht man, daß durch dieſe letztere Rolle und das Rad eine abwechſelnde Bewegung der Walkwalzen erzeugt wird, wobei ſich jedoch das Tuch in der Maſchine durchaus nicht vorwärts bewegt. Um nun demſelben dieſe vorwärts gehende Bewegung mitzutheilen, iſt eine kleine Rolle n an die Achſe der Scheibe G befeſtiget, von welcher ein Riemen o, o nach der Scheibe x, x läuft, wodurch außer der ununterbrochenen wechſelweiſen Bewegung auch noch eine Bewegung vorwärts mitgetheilt wird.

Zur Erzeugung des feſteſten Filzes oder Tuches muß man das Material in allen möglichen Richtungen walken oder walzen; durch die wechſelweiſe Bewegung dieſer Maſchine entſteht ein Walzen nach der Länge; damit es aber auch nach der Quere bearbeitet wird, muß man es in eine zweite Walkmaſchine bringen, welche auf ähnliche Weiſe eingerichtet, aber noch mit anderen von Unten wirkenden Walzen verſehen iſt, welche eine Reibung nach der Quere hervorbringen. Dieſe unten angebrachten Walzen ſind ſo geſtellt, daß ſie mit dem unteren Führtuch einen Winkel von beiläufig 45° bilden, auch drehen ſie ſich mit einer 4 — 5 mal größeren Geſchwindigkeit als das Tuch, worauf ſich der Filz befindet. Eine dieſer Walzen T iſt in Fig. 7. erſichtlich; durch dieſelben wird alſo der Filz querüber gewalkt, und es iſt gut, wenn man ihn einigemal durch die Maſchine laufen läßt.

Das fertige Tuch kann man zuletzt auf der gewöhnlichen Walkmühle walken laſſen, beſſer iſt es aber, ſeine Bearbeitung auf der Walkmaſchine zu vollenden, weil die Walkmühle oft eine ungleiche oder rauhe Oberfläche hervorbringt.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{16}{11}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 9. November d. Js. Nro. 26,929 dem Domkapitular Prieſter Karl Egger dahier auf die erledigte Stelle des Dechants in dem biſchöflichen Kapitel dahier allergnädigſt zu ernennen geruht.

praes. $\frac{18}{11}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 9. November d. Js. zum achten Canonikate in dem biſchöflichen Kapitel zu Augsburg den biſchöflichen geiſtlichen Rath und Sekretär, Domvikar Joſeph Benedikt Payr dahier zu benennen geruht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 48.** den **27.** November **1841.**

Inhalt: Die Bereitung der Farben. — Reiſe-Legitimationen der Knechte von Fracht-Fuhrleuten und Lohnkutſchern. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die Kniebeugung der Proteſtanten vor dem Sanctissimum der katholiſchen Kirche in dem bayeriſchen Heere und in der bayeriſchen Landwehr. Ulm, im Verlage der Stettin'ſchen Buchhandlung. — Die Erledigung der Pfarrei Chriſtertshofen. — Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Unterthingau. — Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrei Absberg, Decanats Gunzenhauſen. — Die Vertheilung des Staats-Beitrags von 30,000 fl. pro 1840/41. — Die Erledigung der Pfarrei Aufkirchen, Decanats Oettingen. — Die Bewilligung der Haustrauungen. — Die Schenkung des Seniors Lützelberger zu Trautskirchen an die Gemeinde Unteraltenbernheim. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 4210. praes. $\frac{25}{11}$ 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Bereitung der Farben betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unterm 15ten d. Mts. erfolgte aus dem k. Miniſterium des Innern über die Bereitung der Erd- und Metallfarben in gewerbspolizeilicher Beziehung folgende höchſte Entſchließung:

„Da das Bereiten von Erd- und Metallfarben in geringerer Ausdehnung bisher faſt in allen Polizei-Diſtrikten dieſſeits des Rheins als freie Erwerbs-Art behandelt, und nur der fabrikmäßige Betrieb deſſelben von Erlangung einer förmlichen Conceſſion abhängig gemacht wurde, ſo ſoll es künftig bei dieſer Uebung auch allenthalben ohne Ausnahme ſein gleichmäßiges Bewenden haben.

Zu dem nicht fabrikmäßigen Betriebe der Farbenbereitung muß jedoch ſtets ein polizeilicher Lizenzſchein erholt werden, welcher von der zuſtändigen Behörde nur dann ertheilt

Digitized by Google

werden kann, wenn der Bewerber ſich über guten Leumund, über ein geeignetes, ſowohl für die Arbeiter, als die Nachbarſchaft ungefährliches Laboratorium, und im Falle die Polizei-Behörde bezüglich ſeiner Befähigung Zweifel haben ſollte, über die Kenntniß der Farben und die Einwirkung derſelben auf die menſchliche Geſundheit, glaubwürdig ausgewieſen haben wird."

Indem dieſe höchſte Verfügung hiemit allgemein bekannt gemacht wird, erhalten ſämmtliche Polizei-Behörden den Auftrag, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren, zugleich werden aber diejenigen Behörden, in deren Bezirken Anſtalten zur Farbenbereitung ſchon beſtehen, oder erſt entſtehen, angewieſen, im Benehmen mit dem Gerichts- oder Polizei-Ärzte, dieſe Anſtalten unter ſteter Aufſicht zu halten, und öftere Unterſuchungen derſelben vorzunehmen.

Augsburg, den 22. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 4150. praes. $\frac{25}{11}$ 41

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Reiſe-Legitimationen der Knechte von Frachtfuhrleuten und Lohnkutſchern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem Großherzogthum Sachſen-Weimar iſt laut der nachſtehenden Entſchließung der großherzoglich ſächſiſchen Landes-Direktion zu Weimar, ddo. 17. Auguſt d. Js., die Verfügung getroffen worden, daß mit dem 1. Jänner 1842 keinem Knechte eines fremden Frachtfuhrmannes oder Lohnkutſchers der Eintritt über die großherzoglich ſächſiſche Grenze mehr geſtattet wird, wenn derſelbe nicht einen Reiſepaß oder ein gehörig ausgeſtelltes Dienſtbuch beſitzt.

Dieß wird hiemit in Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 14. d. Mts. den Betheiligten zur geeigneten Nachachtung bekannt gemacht, und es werden zugleich ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden angewieſen:

1) die in ihrem Diſtrikte wohnenden Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher in jeder zuläſſigen Weiſe auf jene Anordnung aufmerkſam zu machen, damit dieſelben vor mancherlei Unannehmlichkeiten und ſelbſt beträchtlichen Schaden ſich bewahren;

2) die Ausſtellung der fraglichen Reiſe-Urkunden den Betheiligten im Bedürfnißfalle ohne genügenden Grund nicht zu verweigern.

Augsburg, den 22. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Es iſt für nöthig erachtet worden, die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher, welche ohne eigene Legitimation und nur unter Bürgſchaft ihrer Dienſtherren zu reiſen pflegen, einer ſorgfältigeren

Digitized by Google

polizeilichen Beaufſichtigung als bisher zu unterwerfen.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird daher hierdurch verordnet:

1.) die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohn-Kutſcher haben ſich in Zukunft, wenn ſie das Großherzogthum betreten, durch Reiſepäſſe, oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgeſtellte Dienſtbücher gehörig zu legimitiren, widrigenfalls ſie das hieſige Land ſofort werden verlaſſen müſſen;

2.) ſämmtliche Polizei-Unterbehörden des Großherzogthums werden hiedurch angewieſen, die einpaſſirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhr-Leute und Lohnkutſcher einer Beaufſichtigung in der angedeuteten Beziehung zu unterwerfen, ihnen die Reiſe-Legitimation abzufordern und dieſelben, wenn ſie letztere nicht in genügender Art beſitzen, über die Landesgränze zurückzuweiſen;

3.) damit jedoch die auswärtigen Fuhrleute und Lohnkutſcher Zeit und Gelegenheit erhalten, ſich mit gegenwärtiger Verordnung bekannt zu machen, und ſich vor Schaden zu hüten, ſoll dieſelbe erſt vom 1. Januar 1842 an in Kraft treten.

Weimar, den 17. Auguſt 1841.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.

Frhr. v. Schwendler.

Ad Nrm. 3971. praes. 2/1 1/1 41.

An
die k. Stadt-Kommiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die Kniebeugung der Proteſtanten vor dem Sanctissimum der katholiſchen Kirche in dem bayeriſchen Heere und in der bayeriſchen Landwehr.“ Ulm, im Verlage der Stettin'ſchen Buchhandlung, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfaſſungsbeilage von dem k. Stadtkommiſſariate Augsburg verfügte und von der unterfertigten Stelle fortgeſetzte Beſchlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 12. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieſer Druckſchrift beſtätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Preſſe betrauten Behörden werden angewieſen, die ergangene höchſte Entſchließung in geſetzlicher Weiſe zu vollziehen.

Augsburg, den 19. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 3814. praes. $\frac{24}{11}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Chriſtertshofen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Leonhard Beck wurde die Pfarrei Chriſtertshofen, k. Landgerichts Roggenburg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 470 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 693fl. 1 kr., nämlich: 1.) an ſtändigem Gehalte 600fl. 36kr.; 2.) aus Realitäten und Grundſtücken 76fl. 5 kr; 3.) aus Rechten in 45 kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 15fl. 5kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 12 fl. 23 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 21. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 4149. praes. $\frac{24}{11}$ 41.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Unterthingau betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Prieſters Joſeph Armogaſt Baader auf das Frühmeßbenefizium in Oberoſtendorf, k. Landgerichts Buchloe, wurde das Frühmeßbenefizium Unterthingau, k. Landgerichts Obergünzburg, erledigt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 292fl., nämlich: 1) in ſtändigem Gehalte 212 fl.; 2.) Realitäten und Grundſtücken 80 fl. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 4 fl. 40$\frac{3}{4}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 21. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm, coll.

---

praes. $\frac{23}{11}$ 41.

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrei Absberg, Decanats Gunzenhauſen, betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Küſter zu Absberg, k. Dekanats Gunzenhauſen, iſt die Pfarrei Absberg in Erledigung gekommen, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Jahre 1838 abgeſchloſſenen Faſſion folgendes Einkommen verbunden iſt, als: I.) Ertrag aus Realitäten: 1.) die freie Wohnung im Pfarrhauſe 50 fl.; 2.) 69. Dez. Gartenland 6 fl.; 3.) 5 Dez. Land Pflanzenbeet 24 kr.; 4.) 1,87 Dez. Wald

Digitized by Google

2 fl. 55 kr. II.) Ertrag aus Rechten: an Zehenten a.) vom großen Fruchtzehenten: α) von der Absberger Flur 18⅞ Schäffl. Korn à 8 fl. 49 kr. = 160 fl. 10 kr., 10 Schäffl 5⅝ Metz. Waizen à 11 fl. 5 kr. = 121 fl. 36½ kr. 8 Schäffl 5¼ Mtz. Gerste à 6 fl. 35 kr. = 58 fl. 42¼ kr., 19 Schffl. 1 Mtz Haber à 3 fl. 44 kr. = 73 fl. 25½ kr.; β) vom ſogenannten Sackzehenten 15 Schffl. 1¼ Mtz. Korn à 8 fl. 49 kr. = 134 fl. 49¼ kr., 1 Schffl. 1⅞ Mtz. Haber à 3 fl. 44 kr. = 4 fl. 46¼ kr., ⅜ Mtz. Waizen 11 fl. 5 kr. = 44¼ kr.; b.) vom Brach- und Schmalſaatzehenten 122 fl. 52¼ kr.; c.) Hopfenzehenten 5 Ctr. 46¼ Pf. à 55 fl. 57 kr. = 305 fl. 54¼ kr. Nach Abzug der Perceptionskoſten 89 fl. 30 kr., 216 fl. 24¼ kr., fixirter Zehenten vom ehemaligen Schloßgarten 6 fl.; d.) vom Blutzehenten 2 fl. 26 kr.; e.) vom Gemeinde- und Waiderecht 2 fl.; III.) Ertrag aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen 26 fl. 47½ kr. Summa: 990 fl. 3 kr. Die Laſten mit 17 fl. 30 kr. hievon abgezogen bleiben noch, wozu noch die zu 12 fl. angeſchlagenen Geſchenke kommen, 972 fl. 33 kr.

Ansbach, den 13. November 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Hufſell.

Cella, Sekretär.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags von 30,000 fl. pro 1840/41 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei Vertheilung des Staatsbeitrags von 30,000 fl. für die Pfarrerswittwen, und minderjähriger Doppelwaiſen pro 1840/41 wurde eine volle Rate wieder auf 78 fl. feſtgeſetzt.

Den k. Dekanaten wird dieſes zur Benachrichtigung der Bezugsberechtigten mit dem Beifügen eröffnet, daß die k. Adminiſtration in Nürnberg heute zur Ausbezahlung der treffenden Antheile angewieſen worden iſt.

Ansbach, den 16. November 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Hufſell.

Cella, Secretär.

---

praes. 2 1/1 1 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Aufkirchen, Dekanats Oettingen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Sturm iſt die Pfarrei Aufkirchen, Dekanats Oettingen, in Erledigung gekommen, was hiemit unter dem Vorbehalte einer beantragten Auspfarrung, wodurch ſich der Ertrag der Stolgebühren gegen 14 — 18 fl. vermindern könnte, zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden, Bewerbung bekannt gemacht wrid.

Das mit dieſer Stelle verbundene Dienſteinkommen beſteht nach der im Jahre 1837 berichtigten Faſſion in folgenden Bezügen: I.) an ſtändigem Gehalte und zwar 1.) von Privaten: an Naturalien 4 Mtz. 3 Vrlg. 2 Sechz. Roggen à 8 fl. 57 kr. = 7 fl. 16½ kr.; 5 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrlg. 1 Sechz. Dinkel à 3 fl. 50 kr. = 22 fl. 33½ kr.; 6 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrlg. 2 Sechz. Haber à 3 fl. 16 kr. = 22 fl. 7 kr. 16 Klafter Brennholz à 4 fl. = 64 fl. 400 Stück Wellen à 2 fl. 14 kr. = 8 fl. 56 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutzanſchlag der Wohnung 35 fl.

Digitized by Google

desgleichen der Grundſtücke von 23 Morgen 50 Dez. Aeckern, Wieſen und Gemeindegründe 256 fl. 7 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten a.) an ſtändigen Abgaben α) an Grund- und Erbzins 5 fl. 20 kr., β) an Naturalien 4 Mtz. 3 Vrlg. 2 Sechsz. Roggen à 8 fl. 57 kr. = 7 fl. 16¼ kr. 5 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrlg. 1 Sechsz. Dinkel à 3 fl. 50 kr. = 22 fl. 33¼ kr. 6 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrlg. 2 Schsz. Haber à 3 fl. 16 kr. = 22 fl. 7 kr. flürliche Getreidgült im Geldanſchlage zu 9 fl. 5½ kr.; 2.) an Zehenten: a.) vom großen und kleinen Fruchtzehenten 47 fl.; b.) Heuzehenten 76 fl.; c.) Blutzehenten 5 fl.; 3.) Nutzanſchlag des Weiderechtes 4 fl. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen 101 fl. 4½ kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen 16 fl 48 kr. Summa: 732 fl. 15 kr. Die Laſten hievon abgezogen mit 39 fl. 24⅛ kr., verbleibt reines Dienſteseinkommen von 692 fl. 50⅞ kr., wozu noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 15. November 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

---

praes. $\frac{22}{11}$ 41.

(Die Bewilligung der Haustrauungen betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der allerhöchſten Verordnung vom 6. Auguſt 1815 Lit. C. Ziffer 7, (Regierungsblatt 1815 S. 702) haben die General-Decanate (jetzt die Konſiſtorien) die Diſpenſation von der öffentlichen Trauung in einzelnen außerordentlichen Fällen und aus beſonders wichtigen Gründen zu ertheilen, und nach §. 18 des Finanzgeſetzes vom 28. Dezember 1831 (Geſetzblatt 1831 S. 139) und der erläuternden höchſten Entſchließung des k. Finanz-Miniſteriums vom 15. September 1832 (Döllinger Band XIX. Seite 263) ſind die Diſpenſations-Taxen für Haustrauungen der Pfarr-Unterſtützungskaſſe überlaſſen worden.

Dieſe Beſtimmungen werden den Decanaten und Pfarr-Aemtern mit der Bemerkung zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht, daß bei Vorlage der Diſpenſations-Geſuche die außerordentlichen Fälle und beſonders wichtigen Gründe, aus welchen eine Haustrauung ſtattfinden ſoll, genau anzugeben und zu belegen ſind, da die Ehe als ein von Gott eingeſetzter öffentlicher Stand, wo Mann und Weib im Namen Gottes durch den Geiſtlichen zuſammengefügt werden, in der Regel öffentlich vor der Gemeinde im Gotteshauſe, und nur bei beſondern Ausnahmsfällen in Privat-Wohnungen, und bei verſchloſſenen Thüren durch die feierliche Trauung vollzogen werden ſoll.

Hiebei ſieht man ſich auch veranlaßt, auf die allerhöchſte Verordnung vom 31. Dezember 1810 (Regierungsblatt 1811 Seite 516) über die Ehediſpenſation in verbotenen Verwandtſchaftsgraden mit dem Beiſatze wiederholt aufmerkſam zu machen, daß in den Gebietstheilen, in welchen das preußiſche Landrecht gilt, nach §. 8. Titl. 1. Theil II. nur in dem Falle eine Diſpenſation erforderlich iſt, wenn Jemand die Schweſter ſeines Vaters oder ſeiner Mutter oder eines weiteren

Digitized by Google

Verwandten in aufſteigender Linie, die an Jahren älter iſt, heurathen will.

Ansbach, den 22. November 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

---

praes. $\frac{1}{1}\frac{1}{1}$ 41.

(Die Schenkung des Seniors Lützelberger zu Trautskirchen an die Kirchengemeinde Unteraltenbernheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majeſtät die Annahme der Schenkung, welche der Pfarrer und Senior Lützelberger zu Trautskirchen der proteſtantiſchen Kirchengemeinde Unteraltenbernheim im Betrag von 1843 fl. 12 kr. für bereits verkaufte 584 Exemplare einer von ihm herausgegebenen Predigtſammlung, und mit noch vorhandenen 491 Exemplaren Behufs des Kaufs oder der Erbauung einer Pfarrwohnung daſelbſt zugewendet hat, zu bewilligen geruht, und dem Geber das allerhöchſte Wohlgefallen zu erkennen zu gebe allergnädigſt befohlen haben, werden die ſämmtlichen Decanate in Folge k. Ober-Conſiſtorial-Entſchließung vom 3. d. Mts. hiermi aufgefordert, für den baldmöglichen Abſatz der noch übrigen Exemplare dieſer Predigt-Sammlung mit allem Eifer zu wirken, damit die würdige proteſtantiſche Kirchengemeinde Unteraltenbernheim, welche zur Errichtung einer Pfarrei ſchon ſo große Opfer gebracht hat, und welche für die Beſoldung und Wohnung des exponirten Vicars größten Theils aus eigenen Mitteln und Beiträgen ſorgt, das Pfarrhaus in Baldem erhalten könne, und damit der greiſe, verdiente Senior Lützelberger, welcher ſchon lange für das Wohl der Gemeinde mit treuer Fürſorge bemüht iſt, den edlen Zweck ſeiner reine Nächſtenliebe bekundenden Schenkung, noch erfüllt ſehen möge.

Ansbach, den 8. November 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{23}{11}$ 41.

Nachdem durch die Rückkehr des bisherigen Rektors der Geſammt-Studien-Anſtalt zu St. Stephan in Augsburg, P. Benedikt Richter nach Oeſterreich, die Stelle eines Rektors des Lyceums, Gymnaſiums und der lateiniſchen Schule zu St. Stephan in Augsburg in Erledigung gekommen iſt, ſo wurde durch k. Miniſterial-Entſchließung vom 14. November 1841 die von dem Abte des Benediktiner-Stifts zu St. Stephan in Augsburg, Barnabas Huber, getroffene Anordnung genehmiget, daß der bisherige k. Lyceal-Profeſſor und Seminar-Direktor an dieſem Stifte, P. Amand Neckham, das Rektorat des Lyceums, Gymnaſiums und der lateiniſchen Schule zu St. Stephan übernehme, und daß die Direktion des Studien-Seminars zu St. Joſeph dem bisherigen I. Seminar-Präfekten, P. Theodor Gangauf, übertragen werde.

---

praes. $\frac{16}{11}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 8. November d. Js. dem Prieſter Johann Nepomuck Albrecht, Curat-Benefiziat in Buttenwieſen, k. Landgerichts Wertingen, die Pfarrei Scherſtetten, k. Landgerichts Türkheim, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{25}{11}$ 41.

Zu Folge allerhöchſten Reſcripts vom 17. November l. Js. haben Seine Majeſtät der König die von dem Hochwürdigſten Biſchof von Augsburg geſchehene Verleihung des Spital-Benefiziums in Dillingen an den dermaligen Benefiziaten und Direktor an dem Wallfahrts-Prieſterhauſe U. H. Ruhe bei Friedberg Eduard Schultheis allergnädigſt zu genehmigen geruht.

---

praes. $\frac{25}{11}$ 41.

Zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 16ten November l. Js. haben Sich Seine Majeſtät der König allergnädigſt bewogen gefunden, das Frühmeß-Benefizium zu Oberoſtendorf, k. Landgerichts Buchloe, dem gegenwärtigen Frühmeß-Benefiziaten in Unterthingau, Joſeph Armogaſt Baader zu übertragen

---

praes. $\frac{20}{11}$ 41.

Seine Königliche Majeſtät haben vermittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 23. Oktober d. Js. den zur Pfarrei Fürnheim ernannten Candidaten Schlier von dem Antritte der genannten Pfarrei zu dispenſiren, und dieſelbe dem bisherigen Pfarrer Johann Georg Vogel zu Wiedersbach allergnädigſt zu verleihen geruht.

---

praes. $\frac{23}{11}$ 41.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Gundelfingen 1.) als Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Joſeph Oßwald; 2.) als Lieutenants: a) der bisherige Fahnenjunker Joſeph Dölle, b) der bisherige Corporal Anton Aubele; c) der bisherige Landwehrmann Maximilian Haaß, ernannt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 49.** den 4. Dezember 1841.

Inhalt: Die Markthandels-Patente. — Eine zu Obereßfeld, Landgerichts Königshofen, aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon. — Die Erledigung des Curat-Benefiziums in Bodelsberg. — Die Erledigung der Pfarrei Oberfahlheim. — Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Zusmarshauſen. — Die Kirche in Lemberg, Decanats Pirmaſens. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 5293. praes. $\frac{2}{12}$ 41.

An

ſämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Markthandels-Patente betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden werden hiemit unter beſonderer Hinweiſung auf das Ausſchreiben vom 2. Dezember 1839 (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1839 pag. 947) angewieſen alle pro 1841 zu erneuernden Markt-Handels-Patente, ſo wie alle neuern Geſuche um Ertheilung ſolcher Patente bis zum 1ten Jänner kommenden Jahres anher in Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 1. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Vogl coll

Digitized by Google

Ad Nrm. 4795. praes. $\frac{7}{12}$ 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts- Polizei- Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Eine zu Obereßfeld, Landgerichts Königshofen, aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg iſt die Heimath der in dem Ausſchreiben vom 15. v. Mts. (Intelligenz-Blatt Nro. 43 S. 793) bezeichneten, der Gemeinde Schremolzberg, Landgerichts Bayreuth, angehörige Weibsperſon ausgemittelt worden, weßhalb jenes Ausſchreiben nunmehr auf ſich zu beruhen hat.

Augsburg, den 29. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 4495. praes. $\frac{30}{11}$ 41.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums in Bodelsberg betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Prieſters Chryſoſtomus Mayr auf die Pfarrei Dorſchhauſen, k. Landgerichts Mindelheim, wurde das Curat-Benefizium Bodelsberg, k. Landgerichts Kempten, erledigt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 294 fl. 44 kr., nämlich: 1) an ſtändigem Gehalte in 209 fl.; 2.) aus Realitäten und Grundſtücken 51 fl. 52 kr.; 3.) aus Rechten 23 fl. 30 kr.; 4.) in beſonders bezahlten Verrichtungen 8 fl. 52 kr.; 5.) an Nebenbezügen 1 fl. 30 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 2 fl. 21$\frac{7}{8}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 25. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 4433. praes. $\frac{10}{11}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberfahlheim betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Georg Jedelhauſer wurde die Pfarrei Oberfahlheim, k. Landgerichts Günzburg, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 814 Seelen erſtreckt, und zwei Schulen beſitzt.

Digitized by Google

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1215 fl. 44¼ kr., nämlich: 1.) aus Realitäten und Pfarr-Widdums-Grundſtücken 511 fl. 16½ kr.; 2.) aus Rechten in 454 fl. 10¼ kr.; 3.) aus beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 150 fl. 17½ kr.; 4.) aus Nebenbezügen für Hilfsprieſter 100 fl.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 287 fl. 36 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 26. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 4,913. praes. $\frac{1}{12}$ 41.

(Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Zusmarshauſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Prieſters Ulrich Wiedemann wurde das Frühmeßbenefizium in Zusmarshauſen erledigt, welches dem Inhaber insbeſondere die Verbindlichkeit auferlegt, in der Seelſorge Aushilfe zu leiſten.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in: 525 fl. 51 kr., nämlich: 1.) an ſtändigem Gehalte 191 fl. 21 kr.; 2.) aus Realitäten in 180 fl. 35 kr.; 3.) aus Rechten in 134 fl. 55 kr.; 4.) für beſonders bezahlte Dienſtesverrichtungen in 19 fl. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 22 fl. 22½ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 30. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

---

praes. $\frac{27}{11}$ 41.

(Die Kirche in Lemberg, Dekanats Pirmaſens, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge hohen Miniſterial-Reſcripts vom 13. d. Mts. haben Seine Königliche Majeſtät, der allerunterthänigſten Bitte der proteſtantiſchen Kirchengemeinde in Lemberg, Land-Commiſſariats Pirmaſens, entſprechend, zum Behufe der Wiedererbauung einer proteſtantiſchen Filialkirche dortſelbſt, die Veranſtaltung einer Kollekte in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen des Königreichs allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Digitized by Google

In Folge eines k. Oberconſiſtorial-Reſcripts vom 17. d. Mts. werden nun die Decanate angewieſen, die Kollekte in den Kirchen ihres Diſtrikts an einem beſtimmten Tage anzuordnen, die eingehenden Gelder unmittelbar an das Expeditionsamt der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, abzuliefern, und binnen 2 Monaten das Kollekten-Verzeichniß anher einzuſenden.

Ansbach, den 22. November 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{1}{12}$ 41.

Zu Folge höchſter Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 21. November 1841 haben Seine Majeſtät der König die Wiedererrichtung der aufgelösten Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule zu Kaufbeuren, als eine Schule II. Klaſſe, wovon jedoch für das Schuljahr 1841|42 vor der Hand nur der erſte Kurs zu eröffnen iſt, allergnädigſt zu geſtatten, und der Präſentation der Stadt-Gemeinde Kaufbeuern für den geprüften Studien-Lehramts-Kandidaten Adam Buchner aus Regensburg als Subrektor und Lehrer der Mathematik und Realien, und für den geprüften Zeichnungs-Lehrer und bürgerlichen Maler Johann Günther in Kaufbeuern als Zeichnungslehrer der Anſtalt, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen, die Aufſtellung eines zweiten Fachlehrers aber bis zum Jahre 1842|43 anzuordnen geruht.

praes. $\frac{30}{11}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 18ten November l. Js. dem Prieſter Chryſoſtomus Mayr, Curat-Benefiziaten in Bobelsberg, k. Landgerichts Kempten, die Pfarrei Dorſchhauſen, k. Landgerichts Mindelheim, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 50.** den **11.** Dezember **1841.**

Inhalt: Der Vollzug des § 13. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes, insbeſondere die Verehelichungen gegen Cautions-Leiſtungen. — Die Beſtellung und Bezahlung des Intelligenz-Blattes für Schwaben und Neuburg pro 1842. — Die Erledigung des Curat- und Schul-Benefiziums in Weiler. — Die Erledigung der Pfarrei Kreuzthal. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 5457. praes. $^{8}/_{12}$ 41.

An
die königlichen Conſcriptions-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des § 13. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes, insbeſondere die Verehelichungen gegen Cautions-Leiſtungen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Den k. Conſcriptions-Behörden von Schwaben und Neuburg wird eine höchſte Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 30. November l. Js., den Vollzug des §. 13 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes, insbeſondere die Verehelichungen gegen Cautionsleiſtung betreffend, in dem nachſtehenden Abdrucke unter der Weiſung mitgetheilt, ſich hiernach in vorkommenden Fällen bei Vermeidung ſtrengſter Verantwortung und eigener Haftung auf das genaueſte zu achten.

Augsburg, den 6. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Miniſterium des Innern.

Bei Abſtellung der Erſatzmänner von Seite der gegen Caution zur Verehelichung zugelaſſenen Militärpflichtigen haben ſich insbeſondere bei der jüngſten Aushebung vielfältige Anſtände ergeben. Dieſe Anſtände enden öfters mit der perſönlichen Einreihung bereits anſäſſiger und verheiratheter Individuen in die Armee, bei welcher ſie, ohne den gänzlichen Ruin ihrer Familien herbeizuführen, zum activen Dienſte nicht verwendet werden können, und daher Lücken veranlaſſen, welche immerhin, wenn auch erſt im folgenden Jahre, mit andern Dienſtpflichtigen ergänzt werden müſſen.

Um die hieraus für den Staat und die Armee ſowohl, als für die einzelnen Familien entſpringenden Nachtheile möglichſt zu beſeitigen, iſt die genaueſte Befolgung der beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, und die Anwendung der gegebenen Vorſchriften in ihrem ſtrengſten Sinne unerläßlich.

Das unterfertigte Miniſterium ſieht ſich daher veranlaßt, die k. Regierung, Kammer des Innern, auf folgende Punkte aufmerkſam zu machen, um hienach das Verfahren in Behandlung dieſes Gegenſtandes mehr zu regeln, und gleichförmig durchzuführen.

1.) Der § 13 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes geſtattet die Verehelichung gegen Caution wegen Stellung eines Erſatzmannes lediglich für den Fall des Aufrufs vor dem Eintritte in das Conſcriptions-Alter. Auſſer dem Falle der Verehelichung findet daher keine Cautions-Leiſtung, und ſelbſt bei dieſer nur dann ſtatt, wenn das ſich zu verehelichende Individuum das Conſcriptions-Alter noch nicht erreicht hat. (Cfr. Miniſterial-Entſchließung vom 5. Mai 1833 Nro. I. Döllingers Verordnungen Sammlung Bd. 10. S. 162. § 42.)

Ganz folgerecht ergibt ſich aus dieſer geſetzlichen Beſtimmung, daß nach dem Eintritt in das Conſcriptionsalter die erwähnten Cautions-Leiſtungen nicht mehr ſtattfinden dürfen, und zwar in ſo lange, als die Conſcriptions-, resp. die darauffolgende Militär-Pflichtigkeit dauert. Da dieſe letztere aber nach § 64. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes in der Regel nicht ſchon in ihrem erſten, ſondern erſt in dem zweiten Jahre, nach Vollendung der Aushebung der zunächſt folgenden Altersklaſſe endet, ſo kann auch die erwähnte Begünſtigung während dieſes ganzen Zeitraumes nicht geſtattet werden. Die Entſchließungen vom 7. November 1830, die Verehelichung von Conſcribirten gegen Caution betreffend (Döllingers V. O. S. B. 10 p. 157. § 40. und p. 247. §§ 149 und 150.) werden daher, in ſo weit ſie hiemit im Widerſpruche ſtehen, außer Wirkſamkeit geſetzt.

2.) Daß die fraglichen Cautionsleiſtungen bei Auswanderungen oder ſonſtigen Wanderungen nicht Platz greifen können, ergibt ſich aus dem, was unter Ziffer 1. oben bemerkt werden zur Genüge; es wird rückſichtlich der erſteren auch noch auf die Beſtimmung des § 67 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes rückſichtlich der letzteren aber auf jene des § 39. der Vollzugs-Vorſchriften hingewieſen.

3.) Von ſehr weſentlicher Einwirkung auf die richtige und zweckmäßige Handhabung der geſetzmäßigen Beſtimmungen erſcheint das Verfahren der Behörden bei der erſten Aufnahme und Inſtruirung der Geſuche um Einſtellungen gegen Cautionsleiſtung. Es wird in dieſer Hinſicht auf die genaueſte Befolgung der hierüber beſtehenden Beſtimmungen des § 55. des Heer-Ergänzungsgeſetzes, dann der hierher ſich beziehenden §§ 72—75. der Vollzugs-Vorſchriften und insbeſondere auf die unterm 25. Oktober

Digitized by Google

1839 sub Nro. 17,612 ſämmtlichen Regierungen mitgetheilte Entſchließung hingewieſen.

Zugleich aber wird auf das unterm 26ten September 1835 erlaſſene Ausſchreiben (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band 10 p. 162. §. 52.) wiederholt aufmerkſam gemacht, und die königliche Regierung beauftragt, den untergeordneten Conſcriptions-Behörden zu bedeuten, daß es zu denſelben nach §. 88. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes obliegenden Pflichten gehöre, bei Vermeidung eigener Haftung dafür zu ſorgen, daß die Caution mit der vollſten Sicherheit für die Möglichkeit der Realiſirung beſtellt, und die Leiſtung derſelben nur dann angenommen werde, wenn auſſer der gewöhnlichen Summe zu 150 bis 300 fl. noch ein zureichendes Vermögen zur Aufbeſſerung derſelben in den ſich ergebenden Fällen, unbeſchadet der erforderlichen Familien-Subſiſtenz, vorhanden iſt, und übrig bleibt.

Die k. Regierung wird ſich zur beſondern Obliegenheit machen, bezüglich dieſes, das öffentliche und Privatwohl ſo nahe berührenden Gegenſtands, ſämmtlichen untergeordneten Behörden die genaueſte Befolgung der einſchlägigen geſetzlichen Beſtimmungen und Vorſchriften wiederholt einzuſchärfen, und den pünklichen Vollzug derſelben fortwährend zu überwachen.

München, den 30. November 1841.

Ad Nrm. 5472. praes. 6/12 41.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beſtellung und Bezahlung des Intelligenz-Blattes für Schwaben und Neuburg pro 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Behörden werden an die beſtehenden Vorſchriften wegen Haltung des Intelligenz-Blattes erinnert und angewieſen, die Verzeichniſſe über die Abnahme mit amtlicher Fertigung unverzüglich an die Redaction einzuſenden.

Der Preis für das Blatt ſammt Beilage iſt auf 3 fl. feſtgeſetzt, und wird von den beſtellenden Behörden längſtens bis 1. Februar, von Privaten ſogleich bezahlt.

Für die richtige und ſchleunige Vertheilung der Intelligenz-Blätter an die inclavirten Lokal-Behörden, Pfarrämter und Gemeinde-Verwaltungen haben die Diſtrikts-Polizei-Behörden beſondere Vorſorge zu treffen.

Augsburg, den 2. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nro. 1872. praes. 3/12 41.

(Die Erledigung des Curat- und Schul-Benefiziums in Weiler betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Benefiziaten und Kapitel-Kammerers Andreas Ellgaß iſt das Schul- und Curat-Benefizium zu Weiler in Erledigung gekommen.

Der jeweilige Benefiziat hat die Verbindlichkeit, nach deu Forderungen der Stiftungs-Urkunde, ſich das Voranſchreiten der Schule beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, jedoch mit Ausnahme der Führung einer förmlichen Lokal-Schul-Inſpection, welche dem Pfarrer geſetzlich zuſteht, und ohne zur ſelbſtigen Unterrichts-Ertheilung mit Ausnahme des Religions-Unterrichtes und der momentanen Aushilfsleiſtung im Erkrankungsfalle eines der Lehrer verbunden zu ſeyn.

Derſelbe hat ferner jährlich 70 Meſſen für

Digitized by Google

den Stifter zu leſen, und dem Pfarrer im Predigen, Beichthören und andern ſeelſorglichen Verrichtungen geeignete Aushilfe zu leiſten.

Der Ertrag des Benefiziums beſteht außer dem Genuſſe einer Freiwohnung, bei welcher eine angemeſſene Ausſcheidung, der für Schulzwecke zu beſtimmenden Lokalitäten ſich vorbehalten wird, und der freien Meſſen in jährlich 324 fl. 56 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben innerhalb 4 Wochen ihre Geſuche und Zeugniſſe, in welchen beſonders ihre bisherige eifrige Verwendung für die Schule nachgewieſen ſeyn ſoll, hier einzureichen.

Augsburg, den 30. November 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 5079. praes. $\frac{6}{12}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Kreuzthal betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Johann Baptiſt Schlichting auf die Pfarrei Wörishofen, wurde die Pfarrei Kreuzthal, k. Landgerichts Kempten, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 788 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 561 fl. 1 kr., nämlich: 1.) an ſtändigem Gehalte 73 fl. 30 kr.; 2.) aus Realitäten in 108 fl.; 3.) aus Rechten in 284 fl. 52 kr.; 4.) in beſonders bezahlten Verrichtungen 49 fl. 34 kr.; 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 45 fl. 5 kr. Die hiervon abzuziehenden Laſten betragen 11 fl. 1 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg, den 2. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{3}{12}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 24. November d. Js. dem Prieſter Johann Baptiſt Schlichting, Pfarrer in Kreuzthal, die Pfarrei Wörishofen, k. Landgerichts Türkheim, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{3}{12}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 26. November d. Js. dem Prieſter Johann Zerle, Pfarrer in Memmenhauſen, nach, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen geſchehener Entbindung vom Antritte der Pfarrei Biberach, die Pfarrei Bliensbach, k. Landgerichts Wertingen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{3}{12}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 26. November d. Js. dem Prieſter Michael Schölhorn, Pfarrer in Großkötz, die Pfarrei Biberach, k. Landgerichts Roggenburg, von deren Antritt Pfarrer Johann Zerle in Memmenhauſen diſpenſirt wurde, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg ***Nro 51.*** den **18.** Dezember **1841.**

Inhalt: Die mit den Geſuchen um Zulaſſung zur praktiſchen Prüfung der Rechts-Candidaten vorzulegenden Praxis-Zeugniſſe. — Die dießjährige Prüfung für die Adſpiranten zu herrſchaftlichen Commiſſariaten und Patrimonial-Aemtern, dann zu Patrimonial-Gerichten, Stadt- und Marktſchreibers-Stellen betreffend. — Die Aufſicht auf die Hunde. — Der Bau einer katholiſchen Kirche in Schneckenhauſen. — Die allgemeine Induſtrie-Ausſtellung zu Nürnberg vom Jahre 1840. — Die Ausmittlung der Heimath einer zu Großaigen aufgegriffenen Vagantin, Namens Katharina Bauer. — Die Vertheilung des Staatsbeitrages. — Dienſtes-Nachricht. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 5682. praes. $\frac{11}{12}$ 41.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die mit den Geſuchen um Zulaſſung zur praktiſchen Prüfung der Rechts-Candidaten vorzulegenden Praxis-Zeugniſſe betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Die von den Rechts-Candidaten mit ihren Geſuchen um Zulaſſung zur praktiſchen Prüfung zur Vorlage gekommenen Praxis-Zeugniſſe übergehen häufig die perſönlichen Verhältniſſe derſelben mit Stillſchweigen.

Nach einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 2. d. Mts. iſt es jedoch ein weſentliches Erforderniß jedes, einem zum Staats-Dienſte adſpirirenden Rechts-Kandidaten auszufertigenden Praxis-Zeugniſſes, daß es auch über die Perſonal-Verhältniſſe, namentlich über Geburtsort, Heimath, Lebensalter und Confeſſions-Verhältniſſe verläßige Notizen enthalte.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden werden daher angewieſen, dieſe Notizen in den künftig auszuſtellenden Praxis-Zeugniſſen nicht mehr außer Acht zu laſſen.

Augsburg, den 9. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrum. 6208. praes. $\frac{14}{12}$ 41.

(Die dießjährige Prüfung für die Abſpiranten zu herrſchaftlichen Commiſſariaten und Patrimonial-Aemtern, dann zu Patrimonial-Gerichten, Stadt- und Marktſchreibersſtellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den höchſten Miniſterial-Verfügungen vom 30. Auguſt 1835, 20. Auguſt 1837 und 20. Jänner 1840 ſoll am erſten Februar jeden Jahres am Sitze der Kreis-Regierung eine Prüfung für Abſpiranten zu herrſchaftlichen Commiſſariaten und Patrimonial-Aemtern abgehalten, und gleichzeitig, damit auch eine Prüfung für Abſpiranten zu Patrimonial-Gerichts-Stellen zweiter Klaſſe ſowohl, als für Stadt- und Marktſchreibers-Stellen verbunden werden.

Es ergeht daher an diejenigen Candidaten, welche der dießjährigen, am erſten Februar beginnenden Prüfung in der einen oder andern Beziehung beizuwohnen wünſchen, die Aufforderung, ihre deßfallſigen Geſuche einfach, und mit den erforderlichen Zeugniſſen belegt, noch vor dem erſten Januar künftigen Jahres dahier einzureichen.

Die Zulaſſung zur Prüfung iſt von der Vorlage folgender Zeugniſſe abhängig:

1.) bei Abſpiranten zu herrſchaftlichen Commiſſariaten ein amtliches Zeugniß über eine mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem, ſittlichem Betragen vollendete dreijährige gerichtliche oder polizeiliche Praxis, mit dem ausdrücklichen Beiſatze, daß Abſpirant nicht bloß dem Abſchreiben obgelegen, ſondern zu ſolchen Geſchäften verwendet worden ſey, welche nur verpflichteten Individuen zukommen;

2.) bei Abſpiranten zu Patrimonial-Aemtern ein mit den nämlichen Erforderniſſen verſehenes amtliches Zeugniß über eine zweijährige gerichtliche oder polizeiliche Praxis;

3.) bei Abſpiranten zu Patrimonial-Gerichts-Stellen IIter Klaſſe ein Zeugniß über abſolvirte Gymnaſial-Studien, und ein zweites über eine mit Fleiß, Fortgang und ſittlichem Betragen vollendete gerichtliche Praxis von drei Jahren, und

4.) bei Abſpiranten zu Stadt- und Markt-Schreibers-Stellen ein amtliches Zeugniß über untadelhaftes, ſittliches Betragen.

Die Zeugniſſe werden in Abſicht auf Form und Inhalt ſtrenge geprüft, und je nach Befund wird die Zulaſſung oder Nichtzulaſſung zur Prüfung ausgeſprochen, und der Ausſpruch den Betheiligten bei Zeiten eröffnet werden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß Bewerber, welche im Regierungs-Bezirke weder ihre Heimath, noch daſelbſt ihre Amts-Praxis zurückgelegt haben, nur ausnahmsweiſe, und auf den Grund beſonderer Genehmigung des k. Miniſteriums des Innern die Zulaſſung erhalten können.

Augsburg, den 11. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 5952. praes. $\frac{16}{12}$ 41.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufſicht über die Hunde betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Anzeigen über Unglücksfälle in Folge von Verletzungen durch waſſerſcheue Hunde vermehren ſich in jüngſter Zeit wieder in

auffallender Weiſe, und führen zu der bedauerlichen Vermuthung, daß noch immer die Aufſicht auf die Hunde nicht allerwärts mit der gehörigen Sorgfalt und Strenge geführt werde.

In Folge einer deßhalb unter dem 6. l. Mts. ergangenen höchſten Miniſterial = Entſchließung werden demnach ſämmtliche Polizeibehörden des Regierungs = Bezirkes wiederholt eindringlichſt aufgefordert, dieſem Zweige der Sicherheitspolizei ihre beſondere Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und namentlich jeden einzelnen Fall des Ausbruches der Hundswuth unter Angabe der getroffenen Vorſichtsmaßregeln der unterfertigten Stelle ſofort zur Anzeige zu bringen, ſowie überhaupt, der in dem Umſchreiben vom 8. Juni l. Js. ad Nrm. 18100 (Intelligenz = Blatt 1841 Nro. 24.) getroffenen Anordnungen den gewiſſenhafteſten Vollzug bei Vermeidung ſtrenger Strafeinſchreitung zu ſichern.

Augsburg, den 16. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

Ad Nrm. 5689. praes. $\frac{1}{1}\frac{2}{2}$ 41.

An

ſämmtliche Diſtrikts- Polizei- Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Bau einer katholiſchen Kirche in Schneckenhauſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Aufbringung der Koſten für den Bau einer katholiſchen Kirche in Schneckenhauſen, kgl. Landkommiſſariats Kaiſerslautern in der Pfalz, haben Seine Majeſtät der König außer einer bereits vollzogenen Haus-Sammlung in der Pfalz, eine Kirchen = Sammlung in den ſieben åltern Regierungs = Bezirken allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Diſtrikts = Polizei = Behörden werden demnach beauftragt, die Einhebung dieſer allergnädigſt bewilligten Kollekte in der üblichen Weiſe zu veranſtalten, den Ertrag bis zum letzten Januar 1842 an das Expeditions = Amt der unterfertigten Stelle einzuſenden, und gleichzeitig das Ergebniß hierher anzuzeigen.

Augsburg, den 11. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 5139. praes. $\frac{1}{1}\frac{7}{2}$ 41.

(Die allgemeine Induſtrie = Ausſtellung in Nürnberg vom Jahre 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Verzeichniß derjenigen Auszeichnungen, welche aus Anlaß der allgemeinen Induſtrieausſtellung zu Nürnberg vom Jahre 1840 mit allerhöchſter Genehmigung von der Central = Commiſſion Angehörigen des Regierungs-Bezirkes Schwaben und Neuburg zuerkannt worden ſind, wird in nachſtehendem Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 4. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

Digitized by Google

I. Verzeichniß

der, den Theilnehmern an der allgemeinen Induſtrie-Ausſtellung des Jahres 1840 in Nürnberg, aus dem Kreiſe Schwaben und Neuburg allergnädigſt genehmigten Auszeichnungen mittelſt Verleihung goldener, ſilberner und eherner Ehrenmünzen.

Lauf. N.	Name und Wohnort der Empfänger von Ehrenmünzen.	Bezeichnung der Induſtrie-Zweige.	Katalog-Num.	Bemerkungen.
	A. der goldenen Ehrenmünze.			
1	Stadler Rädler & Comp. Käſefabrikation in Staufen, k. Landgerichts Immenſtadt.	Oel- und Fettwaaren.	969	. Nr. 3067.
	B. der ſilbernen Ehrenmünze.			
1	Gebrüder Haff, Mechaniker in Pfronten, k. Ldg. Füſſen.	Mathematiſche Inſtrumente.	593	E. Nr. 3068.
2	Carl Böttger, Walzengraveur in Augsburg, Stadt-Magiſtrats daſelbſt.	Maſchinen	818	E. Nr. 3069.
3	Boſch & Comp. Schwefelſäurefabrik in Augsburg, Stadt-Magiſtrats daſelbſt.	Chemiſche Fabrikate und Farben.	579	E. N. 3070.
4	Schnetzer und Wittmayer, Käſe-Produzenten in Kempten, Stadt-Magiſtrats daſelbſt.	Oel- und Fettwaaren	552	E. N. 3071.
5	Leder-Manufaktur zu Seltmanns, k. Ldg. Weiler.	Leder und Pergament.	653	E. Nr. 3072.
6	Fahrmann und Anzmann, Buntpapier-Fabrik in Augsburg, Stadt-Magiſtrats daſelbſt.	Papiertapeten, gefärbte Papiere. ꝛc.	564	E. N. 3073.
7	Mechaniſche Baumwoll-Spinnerei in Kaufbeuern, Stadt-Magiſtrats daſelbſt.	Gewebe aus Flachs, Hanf und Werg.	667	E. Nr. 3074.
8	Merz & Comp. Kammwollgarn-Spinnerei-Fabrik in Augsburg, Stadt-Magiſtrats daſelbſt.	Wollgarn.	381	E. Nr. 3075.
	C. der ehernen Ehrenmünze.			
1	Anton Mayer, Eiſenhammerſchmieds-Wittwe in Augsburg, Stadt-Magiſtrats daſelbſt.	St ahl.	740	E. Nr. 3076.
2	Ernſt Biſchof, Büchſenmacher in Augsburg, Stadt-Magiſtrats daſelbſt.	Büchſenmacherarbeiten.	738	E. Nr. 3077.
3	Kaspar Schmid & Comp. Meſſingene-Pfannen und Sägblätterfabrik in Augsburg, Stadt-Mg. daſelbſt.	Metallbleche und Drähte	816	E. Nr. 3078.
4	Raimund Aiſchner, Diamantſchneider in Augsburg, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Natürliche und künſtliche Steinwaaren.	760	E. Nr. 3079.
5	Johann Jakob Köberlein, Drechsler in Augsburg, Stadt-Magiſtrat daſelbſt.	Dreher-, Paternoſterm. Schnitzarb., Formſchn.	565	E. N. 3080.
6	Jakob Zorn, Kunſt- Waid- und Schönfärber in Augsburg, Stadt-Magiſtrats daſelbſt.	Baumwollengeſpinnſt, Türkiſchroth-Färberei.	820	E. Nr. 3081.
7	Moritz Greunacher, Baumwoll-, Leinen, Seiden- und Wollenwaaren-Fabrik in Augsburg, Stadt-Mg. daſelbſt.	Baumwollgewebe.	508	E. Nr. 3082.
8	J. G. Dummler, Weber in Augsburg, Sdt.-M. daſelbſt.	desgleichen.	735	E. Nr. 3083.
9	Balthas Goſchenhofer, Leinen-Teppich- und Baumwollenweber in Nördlingen, Stadt-Mag. daſebſt.	Teppichfabrikation.	558	E. Nr. 3084.

Digitized by Google

II. Verzeichniß

der, den Theilnehmern an der allgemeinen Induſtrie-Ausſtellung des Jahres 1840 in Nürnberg, aus dem Kreiſe Schwaben und Neuburg Allerhöchſt genehmigten Auszeichnungen mittelſt Ertheilung von Diplomen mit dem Zeugniſſe erhöhter oder fortdauernder Würdigkeit für die früher erhaltenen goldenen, ſilbernen und ehernen Ehrenmünzen oder Belobungs-Zeugniſſe, dann von neuen Belobungs-Zeugniſſen.

Laufende Nr.	Name und Wohnort der Empfänger von Ehrendiplomen und Belobungs-Zeugniſſen.	Bezeichnung der Induſtriezweige.	Katalog Nro.
	I. Diplom der goldenen Ehrenmünze.		
	a) Mit dem Zeugniſſe erhöhter Würdigkeit.		
1.	Beck und Comp., Meſſingfabrik in Augsburg, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Metallblech und Draht.	814
2.	Schöppler und Hartmann, Kattunfabrik in Augsburg, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Kattundruckerei.	840
	II. Diplom der ſilbernen Ehrenmünze.		
	a) Mit dem Zeugniſſe erhöhter Würdigkeit.		
1.	Dingler und Comp., Kattunfabrik in Augsburg, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Kattundruckerei.	815
2.	Fröhlich und Comp., Kattunfabrik in Augsburg, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Desgleichen.	299
3.	Martini, Klemens, Bleich- und Appretur-Anſtalt zu Haunſtetten, kgl. Landgerichts Göggingen.	Baumwollgewebe.	817
4.	Weber, Valentin, Wachstuchfabrik zu Haunſtetten, kgl. Landgerichts Göggingen.	Wachstuch und Wachstaffent.	813
	b) Mit dem Zeugniſſe fortdauernder Würdigkeit.		
1.	Merkel Johann Jakob, Feilenhauer und Uhrfedernmacher zu Augsburg, Stadtmagiſtrats daſ.	Uhrfedern und Feilen.	502

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Wohnort der Empfänger von Ehrendiplomen und Belobungs-Zeugniſſen.	Bezeichnung der Induſtriezweige.	Katalog Nro.
	III. Diplom der ehernen Ehrenmünze.		
	a) Mit dem Zeugniſſe der **erhöhten** Würdigkeit.		
1.	Lang Johann, Leimſieder zu Burgau, kgl. Landgerichts daſelbſt.	Leim.	761
2.	Reinert Johann Georg, Peitſchenmacher in Augsburg, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Riemerarbeiten.	765
3.	Rues Jakob, Oel- und Gipsmüller zu Aſch, kgl. Landgerichts Roggenburg.	Oel- und Fettwaaren.	432
	b) Mit dem Zeugniſſe **fortdauernder** Würdigkeit.		
1.	Bullinger Alois, Papierfabrik zu Chriſtgarten, Fürſtl. Oettingen-Wallerſteinſchen Herrſchafts-Gerichts Wallerſtein.	Papier.	627
2.	Eſcharſch Franz, Schloſſer in Augsburg, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Schloſſerarbeiten.	781
3.	Hitzler Andreas, Weber zu Augsburg, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Baumwollegewebe.	546
4.	Wirth Chriſtian, Buchdrucker in Augsburg, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Buch-, Kupfer- und Steindruck.	721
	IV. Diplome für Belobungs-Zeugniſſe.		
	b) Mit dem Zeugniſſe **fortdauernder** Würdigkeit.		
1.	Bullinger Sebaſtian, Papierfabrik zu Stockau, k. Landgerichts Neuburg a. D.	Papier.	177
2.	Hörburger Joſeph, Webermeiſter zu Kaufbeuren, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Wollenzeuge.	376
3.	Kaſtner Philipp, Bandfabrikant zu Burgau, kgl. Landgerichts daſelbſt.	Poſamentier, Knopfmacherwaaren und geflochtene Pfeiffenrohr.	573
4.	Lang Leopold, Horn- Knopf- und Doſenfabrikant zu Legau, kgl. Landgerichts Grönenbach.	Dreher, Paternoſtermacher-Arbeiten, Schnitzwaaren, Formſchneider.	541
5.	Schmeding Karl, Gold- und Silberarbeiter zu Augsburg, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Gold- und Silberwaaren dann Juwelierarbeiten.	755
6.	Wolf Johann Chriſtoph, Strumpfwirker in Kempten, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Strumpfwaaren.	374
7.	Zenetti Franz Xaver, Tuchmanufaktur zu Dilingen, kgl. Landgerichts daſelbſt.	Wolltücher.	372

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Wohnort der Empfänger von Ehrendiplomen und Belobungs-Zeugniſſen.	Bezeichnung der Induſtriezweige.	Katalog Nr.
	V. Neue Belobungs-Zeugniſſe.		
1.	Mechaniſche Baumwoll-Spinnerey und Weberey Aktien-Geſellſchaft zu Augsburg, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Baumwollengeſpinnſte und Türkiſchrothfärberei.	983
2.	Besler Anton, Meſſerſchmid zu Hindelang, kgl. Landgerichts Sonthofen.	Meſſerſchmiedarbeiten.	557
3.	Hofer Franz Xaver, Uhr- und Laubſägenmacher zu Kriegshaber, kgl. Landgerichts Göggingen.	Zeugſchmiedarbeiten, dann Ahlen.	749
4.	Kuſtermann Franz, Seidenweber zu Günzburg, kgl. Landgerichts Günzburg.	Seide und Seidengewebe.	977
5.	Martin Konrad, Meſſerſchmied in Kempten, Stadt-Magiſtrats daſelbſt.	Meſſerſchmiedarbeiten.	529
6.	Mayr Johann Georg, Lakirer zu Augsburg, Stadt-Magiſtrats daſelbſt.	Doſen und Blechlakierwaaren.	758
7.	Reichel Wilhelm, Buchdrucker in Augsburg, Stadt-Magiſtrats daſelbſt.	Buch- Kupfer- und Steindruck.	725
8.	Schmid Franz, Bohrerſchmied zu Burgberg, kgl. Landgerichts Sonthofen.	Zeugſchmiedarbeiten, dann Ahlen.	382
9.	Schoch Friedrich, Schrieftgießer zu Augsburg, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Schriftſchneider-, Gießer- und Graveurarbeiten.	314
10.	Scholl Conſtanz, Meſſerſchmied in Hindelang, k. Landgerichts Sonthofen.	Meſſerſchmiedarbeiten.	553
11.	Stolber Michael, Weber zu Augsburg, Stadt-Magiſtrats daſelbſt.	Baumwollengewebe.	732
12.	Fürſtlich Oettingen-Wallerſteinſche Zuckerfabrik zu Wallerſtein, Herrſchaftsgerichts daſelbſt.	Zuckerfabrikation.	315
13.	Walter Auguſt, Steingutfabrik zu Neuburg a. D., Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Steingut.	368
14.	Weber Ferdinand, Pinſelmacher in Augsburg, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Bürſten- und Pinſelmacherarbeiten.	576
15.	Werner Gottlieb, Drechsler in Augsburg, Stadt-Magiſtrats daſelbſt.	Maſchinen.	386
16.	Vorwerk Jakob, Gerbermeiſter und Leimſieder zu Nördlingen, Stadtmagiſtrats daſelbſt.	Leim.	584

Nürnberg am 31ten Oktober 1841.

Königliche Central-Induſtrie-Ausſtellungs-Commiſſion.

(L. S.) Duerig.

Digitized by Google

Ad Nrm. 5896. praes. $\frac{16}{12}$ 41.

An
ſämmtliche Diſtrikts- Polizey - Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausmittlung der Heimath einer zu Groß-aigen aufgegriffenen Vagantin, Namens Katharina Bauer, betreffend.

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Am 28. Auguſt d. Js. wurde zu Groß-aigen, k. Landgerichts Kötzting, in Niederbayern, eine Weibsperſon wegen Mangels an Legitimation aufgegriffen, welche ſich Katharina Bauer nannte, und aus Paſſau gebürtig ſeyn wollte.

Dieſe Angabe hat ſich jedoch nicht bewahrheitet, und es konnte bis jetzt auch anderwärts deren Heimath nicht ermittelt werden.

Deßhalb erhalten ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden nachſtehend die Perſonal-Beſchreibung dieſer Weibsperſon mit dem Auftrage, ſorgfältig zu ermitteln, ob dieſelbe ihrem Bezirke angehöre, und ein etwaiges Ergebniß dem k. Landgericht Kötzting unmittelbar mitzutheilen.

Perſonalbeſchreibung.

Katharina Bauer iſt angeblich 56 Jahre alt, proteſtantiſcher Religion, kleiner Statur, hat braune Haare, graublaue Augen, ſtumpfe Naſe, kleinen Mund, rundes Geſicht, braune Geſichtsfarbe, einige Pockennarben, geht ſehr gebückt mit einem Stocke und trägt am Leibe ein grünwollenes Kopftuch, einen blaugeſtreiften leinenen Spenſer, ein blau und weiß geſtreiftes Fürtuch, einen ſchwarz geſtreiften Rock von grober Leinwand mit einem geſtrickten Leibe von grünem Wollengarn, ein altes Hemd, und iſt ohne Schuhe und Strümpfe.

Augsburg, den 15. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Etiwel coll.

praes. $\frac{11}{12}$ 41

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſämmtlichen Decanate des Conſiſtorial-Bezirks Ansbach werden hierdurch angewieſen. wenn eine Pfarrers-Wittwe ihren Wohnſitz verändert, und in den Diſtrikt eines andern Decanats zieht, letzterem ſofort Nachricht hievon zu geben, damit die Aufnahme in die Liſte zur Vertheilung des Staatsbeitrags noch rechtzeitig geſchehen kann.

Ansbach, den 6. Dezember 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

Dienſtes-Nachricht.

praes. $\frac{14}{12}$ 41.

Vermöge k. Miniſterial-Entſchließung vom 11ten November 1841 wurde der k. Studienlehrer Doppelmayr zu Nördlingen auf ſein Anſuchen in Berückſichtigung ſeines weit vorgerückten Lebens-Alters und der in deſſen Folge eingetretenen Dienſtes-Unfähigkeit in den Ruheſtand verſetzt, und die hiedurch erledigte Studienlehrers-Stelle dem Lehr-Amts-Kandidaten und bisherigen Verweſer der 2ten Klaſſe an der lateiniſchen Schule zu Nördlingen, Ludwig Lang, aus Nürnberg verliehen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 52.** den **24.** Dezember **1841.**

Inhalt: Die Aufnahms-Prüfung der Schullehrlinge für das Jahr 1841/42. — Die von dem Hagel-Verſicherungs-Vereln für das Königreich Bayern im Jahre 1841 geleiſteten Vergütungen. — Die Erledigung der Pfarrei Stöttwang. — Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrei Sulzbürg, Decanats Pyrbaum. — Die Erledigung der Pfarrei Gerhardtshofen, Dekanats Uehlfeld. — Dienſtes-Nachrichten. — Schrannen-Conſpect. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 31,242. praes. $\frac{22}{12}$ 41.

(Die Aufnahms-Prüfung der Schullehrlinge für das Jahr 1841/42 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da noch mehrere k. Diſtrikts-Schul-Inſpectionen und Lokal-Schul-Kommiſſionen mit ihren Berichten über die Reſultate der Aufnahmsprüfung der Schullehrlinge für das Jahr 1841/42 im Ausſtande ſind, und auch keine Fehlanzeige erſtattet haben, ſo werden dieſelben beauftragt, die ausſtändigen Berichte über dieſe Prüfung oder Fehlanzeigen ſchleunigſt hieher einzuſenden.

Eben ſo werden auch jene Prüfungs-Commiſſäre, welche zur Vornahme der Prüfungen der Schullehrlinge des erſten und zweiten Jahres aufgeſtellt ſind, und hierüber noch keine Vorlage für das Jahr 1841/42 gemacht haben, zur ſchleunigſten Einſendung der Prüfungs-Reſultate angewieſen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Prüfungs-Reſultate der **weiblichen** Schullehrlinge jedesmal mit **geſonderten** Berichten, getrennt von den Vorlagen über die männlichen Schul-Lehrlinge, hierher vorzulegen ſeyen.

Augsburg, den 20. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 6502. praes. $\frac{22}{12}$ 41.

(Die von dem Hagel-Verſicherungs-Verein für das Königreich Bayern im Jahre 1841 geleiſteten Vergütungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird die von dem Direktorium des Hagelverſicherungs-Vereins für das Königreich Bayern vorgelegte Zuſammenſtellung ſämmtlicher, in dieſem Jahre an die Vereins-Agenten in allen Kreiſen des Reichs hinausbezahlten Entſchädigungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Obgleich viele Hagelſchäden ſtattgefunden haben, ſo war die Vereins-Kaſſe doch im Stande volle Zahlung zu leiſten, und die betreffende ganze Entſchädigungsſumme anſtatt in Friſten, ſogleich auf einmal baar hinaus zu vergüten und der im vorigen Jahre mit 857 fl. begründete Reſervefond hat einen Zuwachs von 792 fl. 24 kr. erhalten, — Verhältniſſe, welche für das gedeihliche und geſicherte Wirken des Vereines ſprechen, und die unterfertigte Stelle zu der Aufmunterung veranlaſſen, daß demſelben im nächſten Jahre im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg eine noch größere Theilnahme als bisher gewidmet werden möge.

Augsburg, den 19. Dez. 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Zuſammenſtellung

ſämmtlicher an die Agenten des bayeriſchen Hagel-Verſicherungs-Vereins in allen Kreiſen des Königreichs hinausbezahlten Entſchädigungen pro 1841.

Laufende Nr.	Der Vereins-Agenten: Namen.	Charakter.	Wohnort.	Gericht.	Geſammt-Entſchädigung fl.	kr.	pf.	Abzug nach §. 34. der Satzungen zum Reſervefond fl.	kr.	pf.	Baar hinausbezahlte Entſchädigung fl.	kr.	pf.
	I. Reg. B. Oberbayern.												
1	Aſchauer Franz,	G.-Vorſteher	Strausdorf	Ebersberg	270	48	—	8	6	2	262	41	2
2	Beimler, Gabr.	Vet. Arzt	Miesbach	Miesbach	214	—	—	6	25	1	207	34	3
3	Bößl, Georg	desgleichen	Tölz	Tölz	840	52	—	25	13	1	815	38	3
4	Enzenſperger, Erh.	Sattlermſtr.	Au	Aybling	298	8	—	8	55	3	289	12	1
5	Gaſtberger, Joh.	Handelsm.	Traunſtein	Traunſtein	2778	8	—	99	20	2	2678	47	2
6	Glaswinkler, Fr.	Krämer	Apfeldorf	Schongau	120	21	—	3	36	3	116	44	1
7	Göbl, Seb.	Lehrer	Habach	Weilheim	2243	44	—	67	17	1	2176	26	3
8	Göſchl, Anton	Weingaſtg.	Laufen	Laufen	391	15	—	11	44	1	379	30	3
9	Hintermaier, Sil.	Oekonom	Pullinhofen	Ebersberg	63	—	—	1	33	2	61	6	2
10	Kaſerer, Kaſp.	Marktſchr.	Berchtesgaden	Berchtesgad.	572	10	—	11	10	1	560	59	3
11	Kiemaier, Martin	Poſthalter	Mühldorf	Mühldorf	15	—	—	—	27	—	14	33	—
12	Köglſperger, Joh.	G. Vorſteher	Deining	Wolfrathsh.	26	—	—	—	46	3	25	13	1
13	Kögler, Georg	Lottokollekt.	Percha	Aybling	55	—	—	1	3	—	53	57	—
14	Krug, Michael	Oekonom	Endorf	Troſtberg	125	6	—	3	45	1	121	20	3

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der Vereins-Agenten Name.	Charakter.	Wohnort.	Gericht.	Geſammt-Entſchädigung			Abzug nach §. 34. der Satzungen zum Reſervefond.			Baar hinausbezahlte Entſchädigung.		
15	März, Joſeph	Handelsm.	München	München	205	—	—	6	9	—	198	51	—
16	Maier, Sebaſtian	Brauer	Troſtberg	Troſtberg	144	12	—	4	19	2	139	52	2
17	Oettl, Andreas	Oekonom	Wahl	Miesbach	57	56	—	1	43	3	55	52	1
18	Rappel, Franz	G.-Vorſteher	Ehrnſtorf	H. G. Prien	1845	—	—	55	21	3	1789	38	3
19	Reinpolt, Balthas	Poſthalter	Inning	Starnberg	308	24	—	9	15	1	299	8	3
20	Ritzl, Michael	Lehrer	Graßau	Traunſtein	258	—	—	7	44	1	—	—	3
21	Rohrmüller, Seb.	Marktſchr.	Dorfen	Erding	91	12	—	2	44	1	88	27	3
22	Schweiger, Mich.	G. Vorſteher	Buching	Schongau	371	12	—	11	8	1	360	3	3
23	Winterl, Ernſt	Weingaſtg.	Schongau	desgleichen	273	48	—	8	12	3	265	35	1
24	Wittmann, Hub.	Schreibmhd.	Landsberg	Landsberg	530	12	—	15	55	—	514	17	—
25	Zinſinger, Joſ.	Lehrer.	Treiſing	Neumarkt a. d. Rott	133	15	—	3	59	3	129	15	1
	Summa Oberbayern				12011	23	—	376	18	1	11635	4	3
	II. Niederbayern.												
1	Gmeinwieſer, Gg.	Lehrer	Berg	Griesbach	12	—	—	—	21	2	11	58	2
2	Huber, Math.	Lehrer	Pocking	Rotthalmſtr.	330	6	—	9	54	2	320	11	2
3	Röckl, Xaver	Seifenſieder	Geiſenhauſen	Vilsbiburg	110	12	—	3	—	2	97	11	2
	Summa Niederbayern				442	18	—	5	16	2	429	1	2
	III. Pfalz.												
1	Mährlein, Ferd.	Gem.Schreib.	Rülzheim	Germersh.	37	30	—	1	7	2	36	22	2
	VI. Oberpfalz und Regensburg.												
1	Bauer, Joſeph	Gerichtshalt.	Neuſtadt a. N.	Neuſtadt	72	36	—	2	10	—	70	26	—
2	Bauer, Georg	Magiſtratsr.	Bohenſtraus	Bohenſtraus	297	48	3	8	55	3	288	53	—
	Summa Oberpfalz und Regensburg				370	24	3	11	5	3	359	19	—
	V. Oberfranken.				—	—	—	—	—	—	—	—	—
	VI. Mittelfranken.												
1	Glück, Chriſt. Mich.	Kaufmann	Waſſertrüd.	Waſſertrüd.	37	46	—	1	8	—	36	38	—
2	Martin, Chriſt. Wilh.	Rent.Verw.	Oberſteinbach	Marktbibart	49	20	—	1	26	—	47	54	—
3	Rupprecht, J. Paul	Lottokollekt.	Neuſtadt a. A.	Neuſtadt	14	—	—	—	25	1	13	34	3
	Summa Mittelfranken				101	6	—	2	59	1	98	6	3
	VII. Unterfranken und Aſchaffenburg.				—	—	—	—	—	—	—	—	—
	VIII. Schwaben und Neuburg.												
1	Anzenhofer, Joſ.	Handelsm.	Wertingen	Wertingen	41	—	—	1	13	3	39	46	1
2	Bachmann, Karl	Mühlbeſ.	Ettringen	Türkheim	382	43	—	11	28	3	379	19	1
3	Bauer, Math.	Lehrer	Moosbach	Sonthofen	825	—	—	24	44	1	800	15	3
4	Baumüller, Alois	Kaufmann	Augsburg	Augsburg	569	—	—	28	27	2	540	44	2

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der Vereins-Agenten: Name.	Charakter.	Wohnort.	Gericht.	Geſammt-Entſchädigung fl.	kr.	pf.	Abzug nach § 34. der Satzungen zum Reſervefond fl.	kr.	pf.	Baar hinausbezahlte Entſchädigung. fl.	kr.	pf
5	Ebentheuer, Joh.	G. Vorſteher	Schneidbach	Schneidbach	406	—	—	12	10	3	393	49	1
6	Frey, Fidel	Oekonom	Ried	Kempten	917	12	—	27	30	1	889	41	3
7	Frey, Joh. Bapt.	Steuervorg.	Lengenwang	Füßen	570	11	—	17	5	—	553	6	—
8	Hartmann, Joſ.	Apotheker	Schwabmünch.	Schwabm.	3594	22	—	145	28	2	3448	53	2
9	Keiner, Joh.	Aufſchläger	Füßen	Füßen	82	18	—	2	28	—	79	50	—
10	Miehler, Joſ.	Färbermeiſt.	Zusmarshauſ.	Zusmarsh.	176	—	—	5	16	3	170	43	1
11	Mittel, Joſ.	Aufſchläger	Kaufbeuren	Kaufbeuren	51	—	—	1	31	3	49	28	1
12	Moſer, Joſ. Ant.	Oekonom	Niederſonth.	Immenſtadt	719	—	—	21	34	1	697	25	3
13	Mühleiſen, Fr.	G. Vorſteher	Oberndorf	Oberndorf	580	54	—	17	25	—	563	29	—
14	Müller, Fr. Ant.	Handelsm.	Ebersbach	Obergünzb.	618	12	—	18	32	5	599	39	1
15	Oehl, Karl	Amts-Aktuar	Glött	Dilingen	628	14	—	18	51	—	609	23	—
16	Schwager, Georg	R.-A.-Oberſ.	Roggenburg	Roggenburg	241	9	—	7	14	2	233	54	2
17	Umhofer, Georg	Ldgs.-Oberſ.	Mindelheim	Mindelheim	270	15	—	8	6	2	262	8	2
18	Weber, Michael	G. Vorſteher	Babenhauſen	Babenhauſ.	615	40	—	18	28	1	597	11	3
	Summa Schwaben und Neuburg				11288	27	—	387	37	2	10900	49	2

Rekapitulation.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Regierungs-Bezirke	Oberbayern	12011	23	—	376	18	1	11635	4	3
	Niederbayern	442	18	—	13	16	2	429	1	2
	Pfalz	37	30	—	1	7	2	56	22	2
	Oberpfalz und Regensburg	370	24	3	11	5	3	359	19	—
	Oberfranken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mittelfranken	106	6	—	2	59	1	98	6	3
	Unterfranken und Aſchaffenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schwaben und Neuburg	11288	27	—	387	37	2	10900	49	2
	Summa Summarum	24251	8	3	792	24	3	23448	44	—

München am 3ten Dezember 1841.

Direktorium des Hagel-Verſicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Welſch.

Digitized by Google

Ad Nrm. 6476. praes. $\frac{17}{12}$ 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Stöttwang betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Joſeph Anton Geyer auf die Pfarrei Ebersberg wurde die Pfarrei Stöttwang, k. Landgerichts Kaufbeuren, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 683 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1593 fl. 29¾ kr., nämlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 95 fl. 40 kr.; 2.) aus Realitäten in 433 fl. 52¼ kr.; 3.) aus Rechten in 948 fl. 24⅝ kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 115 fl. 33 kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 210 fl. 51 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 17. Dezember 1841.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Graf Poninsky coll.

---

praes. $\frac{17}{12}$ 41.

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrei zu Sulzbürg, im kgl. Dekanate Pyrbaum, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Höllerer auf die Pfarrei Bach in Erledigung gekommene proteſtantiſche Pfarr-Stelle zu Sulzbürg, im Dekanate Pyrbaum, wird hierdurch zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeſchrieben. Der Ertrag dieſer Stelle iſt, nachdem das Filial Hofen weggepfarrt, und blos das Filial Rocksdorf mit derſelben verbunden iſt, nach dem neueſten Faſſions-Abſchluß folgender: I.) an ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen an baarem Gelde 60 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen baar 12 fl. 37½ kr.; II.) Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuſſe der Oekonomie-Gebäude 40 fl.; 3½ Tagw. Wieſen, $\frac{1}{32}$ Tagw. Garten 50 fl.; III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten a.) unſtändige Abgaben in baarem Gelde 19 fl. 18¾ kr.; 22 Schäffl. 3 Vierl. 2⅞ Sechz. Korn 184 fl. 45¼ kr.; 36 Schäffl. Haber 133 fl. 12 kr.; 11 Schäffl. 1 Mtz. Dinkel 56 fl. 15 kr.; b.) unſtändige Abgaben: an Laudemien ꝛc. 53 fl. 10¼ kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Frucht-Zehenten 37 fl. 41 kr.; vom Schmalſaat-Zehenten 17 fl. 51 kr.; vom Blutzehenten 3 fl. 20 kr.; vom Obſtzehenten 20 fl.: 3.) an Gemeinde-Rechten 50 kr.; 4.) an Forſt-Rechten 53 fl. 5 kr.; IV.) Einnahmen an Dienſtes-Funktionen 67 fl. 26¼ kr.; V.) Freiwillige

Digitized by Google

Geſchenke 20 fl. Summa 809 fl. 32¾ kr. Laſten 4 fl. Reiner Ertrag 805 fl. 32¾ kr.

Bayreuth, den 6. Dezember 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frendel.

Hagen, Sekretär.

---

praes. 2/12 41.

(Die Erledigung der Pfarrei Gerhartshofen, Dekanats Uehlfeld, betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 29. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Robitſch iſt die Pfarrei Gerhartshofen, Decanats Uehlfeld in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienſtes-Erträgniſſe nach der im Jahre 1837 berichtigten Faſſion in Folgendem beſtehen: I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: an Naturalien 2 Mtz. 1 Viertl. Korn à 8 fl. 58 kr. = 3 fl. 21¾ kr; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen a) an baarem Gelde 16 fl.; b) an Naturalien 2 Schffl. 2 Vlg. 1 S. Korn à 8 fl. 58 kr. = 18 fl. 46½ kr.; 4 Klafter Holz = 16 fl.; 1 Klafter Stöcke 1 fl. 30 kr. 40 Stück Wellen 1 fl. 4 kr.; von dem Filial-Gotteshauſe Forſt und Käſtel 10 fl. 10 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen 18¾ kr.; II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung 50 fl.; desgleichen von den Grundſtücken 124 fl. 12 kr.; III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten a) ſtändige Einnahme α) in Geld 8 fl. 50¾ kr.; β) in Naturalien 5 Schäffl. 1 1/2 4/2 Mtz. Korn à 8 fl. 58 kr. = 46 fl. 58¾ kr.; 5 Schff. 5 1/2 1/2 Mtz. Haber à 3 fl. 47 kr. = 22 fl. 25½ kr.; b) unſtändige Einnahmen an Handlohn 24 fl. 7½ kr.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Fruchtzehenten 36 Schffl. Korn à 8 fl. 58 kr. = 322 fl. 48 kr.; 13 Schäffl 1 Mtz. Waizen à 11 fl. 51 kr. = 156 fl. 1½ kr.; 15 Schffl. 1 Mtz. Gerſten à 7 fl. 6 kr. = 107 fl. 41 kr.; 5 Schffl. Haber à 3 fl. 47 kr. = 18 fl. 55 kr; 2¾ Mtz. Wicken à Schäffl 10 fl. 50 kr. = 4 fl. 57¾ kr.; 2¾ Mtz. Linſen à Schffl. 10 fl. 14 kr. = 4 fl. 41½ kr.; 2¾ Mtz. Erbſen à Schffl. 9 fl. 44 kr. = 4 fl. 27½ kr.; b) vom Schmalſaat-Zehenten 248 fl. c.) vom Heuzehenten 90 fl.; d.) vom Hopfenzehenten 12 fl.; 3.) an Weide-Rechten 1 fl. 35 kr.; IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 234 fl. 22½ kr.; Summa 1549 fl. 15¾ kr.; hievon die Laſten abgezogen mit 62 fl. 36 kr. verbleibt reines Dienſt-Einkommen 1486 fl. 39¾ kr.

Ansbach, den 15. Dezember 1841.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huſſell.

Cella, Sekretär.

Dienſtes - Nachrichten.

praes. $\frac{21}{12}$ 41.

Durch k. Regierungs-Entſchließung vom 14. Dezember 1841 wurde die durch den Tod des k. Dekans Beck zu Nördlingen erledigte Stelle eines Diſtrikts-Inſpektors über die proteſtantiſchen Schulen im k. Landgerichte Nördlingen und im fürſtlichen Herrſchafts-Gerichte Wallerſtein, dann über die Schule Hohenaltheim, im fürſtlichen Herrſchafts-Gerichte Biſſingen, dem k. Dekan und Hauptprediger Sebald Friedrich Ebermayer zu Nördlingen übertragen.

praes. $\frac{21}{12}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 11. Dezember d. Js. die Verleihung des Benefiziums St. Anna und zum heil. Kreuz in Untergünzburg, k. Landgerichts gleichen Namens, durch den hochwürdigſten Herrn Biſchof von Augsburg an den Prieſter Leonhard Pauſtenbacher, Commorant in Dilingen, allergnädigſt zu genehmigen geruht.

praes. $\frac{21}{12}$ 41.

Vermöge allerhöchſten Reſcripts ddo. München den 12. Dezember d. Js. haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht, daß von dem Biſchofe von Augsburg die durch die Beförderung des 4ten Domvikars und biſchöflichen Sekretärs Joſeph Benedikt Pays zum Domkapitular und durch das Vorrücken der jüngeren Vikare erledigte 6te Domvikarſtelle an der Kathedrale Augsburg, dem bisherigen Kaplan bei St. Georg in Augsburg, Prieſters Philipp Jakob Spindler, die erledigte Stelle eines biſchöflichen Sekretärs aber dem Domvikar und geiſtlichen Rathe Prieſter Anton Leinfelder verliehen werde.

praes. $\frac{22}{12}$ 41.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 14. Dezember d. Js. dem Pfarramts-Kandidaten Prieſter Johann Michael Kappelmayer, Stadtkaplan in Höchſtädt an der Donau die Pfarrei Tiefenbach, k. Landgerichts Immenſtadt, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{22}{12}$ 41.

Durch k. Miniſterial-Entſchließung vom 7. Dezember 1841 wurde die Ertheilung des geſammten Zeichnungs-Unterrichtes an der proteſtantiſchen Studien-Anſtalt zu St. Anna in Augsburg dem geprüften Zeichnungs-Lehramts-Kandidaten und bisherigen Lehr-Verweſer, Leonhard Edelmann übertragen.

Digitized by Google

Ueberſicht

des Getreid=Verkaufs und der Getreid=Preiſe in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat November 1841.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerſte.			Haber.			Veeſen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	1577	17	34	1303	17	45	1696	8	48	8245	6	12	1534	3	45	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	464	17	44	185	9	30	401	6	35	518	3	32	—	—	—
Kempten	—	—	—	1949	18	53	1016	10	23	1053	7	41	1036	4	44	—	—	—
Lindau	4260	19	32	3504	19	31	222	10	16	602	8	30	618	4	51	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2871	19	4	1386	9	30	2578	7	—	1158	4	17	—	—	—
Neuburg	298	17	2	—	—	—	223	8	38	1695	5	16	349	3	18	—	—	—
Nördlingen . . .	$162\frac{1}{8}$	15	51	777	17	55	$275\frac{2}{8}$	8	54	$4989\frac{3}{6}$	5	26	$642\frac{4}{8}$	3	49	—	—	—
Donauwörth . . .	102	18	24	110	17	17	207	8	57	1230	5	20	255	3	18	—	—	—
Krumbach	—	—	—	226	18	7	153	8	21	920	5	52	727	3	9	—	—	—
Lauingen	61	15	45	1116	17	23	216	8	10	6463	5	42	398	3	9	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	654	18	—	339	9	4	427	6	2	730	3	48	—	—	—
Weiſſenhorn . . .	—	—	—	483	18	34	301	8	21	1540	5	53	668	3	43	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	$6460\frac{1}{8}$	—	—	13457	—		$6219\frac{2}{8}$	—	—	$30143\frac{3}{6}$	—	—	$8433\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—

Geſetz,

die Einführung des 24 ½ Guldenfußes in der Oberherrſchaft und des 14 Thalerfußes in der Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt, ingleichen die in Folge dieſer Münz-Veränderung erforderliche Regulirung der zeitherigen Münzverhältniſſe betreffend, vom 11. November 1840.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg u. ſ. w.

haben zur Erfüllung der durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 (Geſetz-Sammlung von dieſem Jahre, St. 1 Nro. II.) ſowie durch den Staatsvertrag wegen Beitritts Unſers Fürſtenthums mit der Oberherrſchaft zum ſüddeutſchen Münzvereine vom 11. Mai 1839 (Geſetzſammlung a. a. O. Nro. III.) übernommenen Verbindlichkeiten und zu Feſtſtellung der aus der veränderten Münz-Verfaſſung ſich ergebenden neuen Münzverhältniſſe einige geſetzliche Beſtimmungen für nöthig erachtet und ſetzen deshalb mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände hierüber Folgendes feſt:

§. 1.

Vom Januar 1841 an tritt mit Wegfall aller zeither üblichen Münzfüße

1) in der Oberherrſchaft Unſeres Fürſtenthums der 24½ Guldenfuß, nach welchem die Mark feinen Silbers zu Vier und Zwanzig und Einen halben Gulden in den Hauptmünzen, und zu Sieben und Zwanzig Gulden in der Scheidemünze ausgebracht wird, mit dem Werthe des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,
2) in der Unterherrſchaft Unſeres Fürſtenthums der 14 Thalerfuß, nach welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern in den Courantmünzen, und zu Sechzehn Thalern in der Scheidemünze ausgebracht wird,

als alleiniger Landesmünzfuß ein.

§. 2.

Der Gulden des 24½ Guldenfußes wird in 60 Kreuzer, der Kreuzer in 8 Achtel-Kreuzer (Heller Stücke), der Thaler des 14 Thalerfußes dagegen in 30 Silbergroſchen und der Silbergroſchen in 12 Pfennige eingetheilt.

Digitized by Google

§. 3.

Die gegenſeitigen Werthverhältniſſe der in Unſerer Ober- und Unterherrſchaft einzuführenden groben Silbermünzen (Haupt- oder Courant-Münzen), worunter, außer der Vereinsmünze mit dem Werthe von $3\frac{1}{2}$ Fl. oder 2 Thalern, beim $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße die Einguldenſtücke, und die halben Guldenſtücke, beim 14 Thalerfuße die Einthalerſtücke, die Eindrittel- und Einſechſtelthaler-Stücke verſtanden werden, ſind nach dem oben angegebenen Verhältniß des Guldens zum Thaler wie 4 zu 7 folgende:

a.

1 fl.	=	17 ſgl. $1\frac{5}{7}$ pf.
$\frac{1}{2}$ fl.	=	8 ſgl. $6\frac{6}{7}$ pf.

b.

1 Rthlr.	=	1 fl. 45 kr.
$\frac{1}{3}$ Rthlr.	=	— 35 kr.
$\frac{1}{6}$ Rthlr.	=	— $17\frac{1}{2}$ kr.

Bei Berechnung des Werthverhältniſſes der Scheidemünze beider Münzfüße gegen einander dient der Anſatz: 7 kr. ſind gleich 2 ſgl.

Tabelle A.
Tabelle B.

Siehe die Tabellen sub A. und B.

Anmerkung. Die noch im 20 Guldenfuße ausgeprägten hieſigen Speciesthaler und Conventions-Gulden werden auch fernerhin ſowohl im gemeinen Verkehre als bei den öffentlichen Kaſſen nach dem §. 9 und 13 feſtgeſtellten Werth-Verhältniſſe angenommen und ausgegeben.

§. 4.

Als Silberſcheidemünze treten ein beim $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße 6 Kreuzer- und 3 Kreuzerſtücke, beim 14 Thalerfuße Silbergroſchen und Sechſer.

Der Bedarf an Kupferſcheidemünze ſoll in der Oberherrſchaft durch Kreuzer (= 8 Heller), Viertelskreuzer (= 2 Heller) und Achtelskreuzer (= 1 Heller), in der Unterherrſchaft durch 4 Pfennig-, 3 Pfennig-, 2 Pfennig- und 1 Pfennig-Stücke gedeckt werden.

§. 5.

Die Scheidemünze ſoll ſowohl im Privatverkehr als bei den öffentlichen Kaſſen nur als Ausgleichungsmittel betrachtet, und deßhalb Niemand genöthiget werden, eine Zahlung, welche in der kleinſten Haupt- oder Courant-Münze geleiſtet werden kann, in Scheidemünze anzunehmen.

Dagegen wird die hieländiſche Silber-Scheidemünze in Summen von wenigſtens 100 Fl. in der Oberherrſchaft bei der Fürſtlichen Landes-, ſowie bei der Fürſtlichen Kammer-Kaſſe allhier, und von wenigſtens 100 Rthlr. in der Unterherrſchaft bei der Fürſtlichen Steuer-Kaſſe in Frankenhauſen gegen grobe kaſſenmäßige Münzſorten auf Verlangen jederzeit umgewechſelt werden.

§. 6.

Keiner, im gemeinen Verkehr als Zahlungsmittel anzuwendenden, Münze des einen der beiden Landesmünz-Füße darf bei Strafe des vierfachen Betrags des gezogenen oder beabſichtigten

Digitized by Google

Agiogewinns, welche in jedem Wiederholungsfalle jedesmal zu verdoppeln, auch nach Umſtänden in Gefängnißſtrafe zu verwandeln iſt, ein anderer, als der geſetzlich beſtimmte Werth beigelegt werden. Auf den Geldwechſelverkehr findet dieſe Vorſchrift jedoch keine Anwendung.

§. 7.

Bei allen, vom 1. Januar 1841 an in Unſerm Fürſtenthum einzugehenden u n d zu erfüllenden Rechtsgeſchäften und Verbindlichkeiten iſt der neue Landesmünzfuß nicht nur im Zweifel zu präſumiren, ſondern er ſoll dabei auch unbedingt zum Grunde gelegt werden; jedoch leidet dieſe Vorſchrift keine Anwendung auf Stipulationen über Goldmünzen ſowie auf Ceſſionen oder Prolongationen der vor dem 1. Januar 1841 nach einer früheren Währung entſtandenen Forderungen.

§. 8.

Die nach einer ältern Währung eingegangenen Verbindlichkeiten können auch, wenn dies mehr in der Convenienz des Schuldners liegt, durch Münzen des neuen Münzfußes, nachdem zuvor die Umrechnung nach Maßgabe der nachfolgenden Beſtimmungen geſchehen, erfüllt werden; dies gilt ſelbſt von dem Falle, wenn die Gewährung einer beſtimmten Münzſorte ausdrücklich bedungen war. Nur muß der Schuldner, wenn in dieſem zuletzt erwähnten Falle die ausdrücklich bedungene Geldſorte eine Münze des 20 Guldenfußes vom Speziesthaler herab bis zu dem Zwanzigkreuzerſtücke (Kopfſtücke) incl. war, und wenn dieſelbe in natura nicht gewährt wird, außer der, in den neuen Münzfuß umgerechneten, Summe noch das Agio, welches die bedungene Münzſorte am Verfalltage nach dem Leipziger Courszettel hat, vergüten.

§. 9.

Das Verhältniß der zeither in Unſerm Fürſtenthume gangbaren Währungen zu dem 24½ Guldenfuß wird folgendermaßen feſtgeſetzt:

1) die Umrechnung des 14 Thaler- oder 21 Guldenfußes (des Preußiſchen Courants) in den 24½ Guldenfuß geſchieht in Uebereinſtimmung mit dem Verhältniſſe des innern Werths (Metallgehalts) der in beiden Füßen ausgeprägten gröbern Münzen dergeſtallt, daß 4 Thaler des 14 Thalerfußes gleichgerechnet werden 7 Gulden des 24½ Guldenfußes;

2) das Conventionsgeld und die auf dieſen Münzfuß ſich gründenden verſchiedenen Courſe nach Speciesthalern oder Kopfſtücken werden in den 24½ Guldenfuß ſo umgerechnet, daß 1 Thaler Conventionsgeld 1 Fl. 48 kr. beträgt, und ein Speciesthaler 2 Fl. 24 kr. Demgemäß ſind

1 Rthlr. nach Spezies zu	32 gl. =	1 Fl.	48 kr.	— Hllr.	im 24½ Fl. Fuß
1 Rthlr. — — —	33 gl. =	1 Fl.	44 kr.	$5\frac{9}{11}$ Hllr.	— — —
1 Rthlr. — — —	34 gl. =	1 Fl.	41 kr.	$5\frac{3}{17}$ Hllr.	— — —
1 Rthlr. — — —	35 gl. =	1 Fl.	38 kr.	$5\frac{33}{35}$ Hllr.	— — —
1 Rthlr. — — —	36 gl. =	1 Fl.	36 kr.	— —	— — —

oder

5 Rthlr. — —	32 gl. =	9 Fl.	— —	— — —
55 Rthlr. — —	33 gl. =	96 Fl.	— —	— — —

Digitized by Google

85 Rthlr. nach Species 34 gl. = 144 Fl. — kr. — Hllr. im 24½ Fl. Fuß
175 Rthlr. — — 35 gl. = 288 Fl. — — — — — — —
5 Rthlr. — — 36 gl. = 8 Fl. — — — — — — —

3) Der Werth der Kronthaler ſoll im 24 ½ Guldenfuß durchweg zu 2 Fl. 42 kr., derjenige der Laubthaler (Ducatons) dagegen nach dem Frankfurter Courszette jederzeit berechnet, und hiernach ſollen die verſchiedenen Courſe nach Kron- und Laubthalern (Ducatons) reducirt werden.

Tabele C.
Tabelle D.
Tabelle E.
Tabelle F.
Tabelle G.
Tabelle H.
Tabelle I.

Bei den sub 1. 2 und 3. erwähnten Reductionen werden die beigefügten Tabellen und zwar zu 1. die Tabelle sub C., zu 2. die Tabellen sub D. E. F. G. und H., zu 3. rückſichtlich der Kronthaler die Tabelle sub I. als Hilfsmittel dienen.

Die bei Umrechnung der sub 1. 2. und 3. aufgeführten Währungen in der umgerechneten Summe mit und über einen halben Heller ausfallenden Bruchtheile ſollen für einen ganzen Heller, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§. 10.

Nach denſelben Grundſätzen wird auch bei Umrechnung der Geldbeträge unter 1 Rthlr. bis zu einſchließlich 1 pf. herab verfahren, ſo daß, was z. B. das zeitherige Kaſſen-Geld betrifft, nach Abrundung der in der erwähnten Tabelle sub C. vorkommenden Hellerbruchtheile

1 pf.	deſſelben	gleich iſt	— kr.	3 Hllr.	des	24½	Guldenfußes.
2 pf.	—	—	— kr.	6 Hllr.	—	—	—
3 pf.	—	—	1 kr.	1 Hllr.	—	—	—
4 pf.	—	—	1 kr.	4 Hllr.	—	—	—
5 pf.	—	—	1 kr.	7 Hllr.	—	—	—
6 pf.	—	—	2 kr.	2 Hllr.	—	—	—
7 pf.	—	—	2 kr.	4 Hllr.	—	—	—
8 pf.	—	—	2 kr.	7 Hllr.	—	—	—
9 pf.	—	—	3 kr.	2 Hllr.	—	—	—
10 pf.	—	—	3 kr.	5 Hllr.	—	—	—
11 pf.	—	—	4 kr.	— Hllr.	—	—	—

§. 11.

Iſt ein Pfennigbruchtheil in den Guldenfuß umzurechnen, ſo gilt ſowohl im Verkehr des gemeinen Lebens als der öffentlichen Kaſſen die Regel: jeder bis und mit einen halben Pfennig betragende Bruchtheil ſoll, ohne Unterſchied, ob er einem ſchwerern oder leichtern Thaler Fuße angehört, für 1 Heller, und jeder mehr als einen halben Pfennig betragende Bruchtheil, für 2 Heller gerechnet werden.

§. 12.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auch bei Umrechnung der oberherrſchaftlichen Grund-Steuern Anwendung; nur wird in Betreff dieſer noch beſonders feſtgeſetzt, daß nicht der einzelne

Digitized by Google

terminliche Betrag, ſondern die Summe der auf ein Vierteljahr kommenden Termine (deren bei den gegenwärtigen Steuer-Verhältniſſen, wo 40 Termine im Jahre erhoben werden, 10 ſind) zuſammen genommen, nach §. 9. bis 11. umgerechnet und die dabei im Endergebniß vorkommenden Hellerbruchtheile abgerundet werden.

§. 13.

Zu dem 14 Thalerfuße verhalten ſich die zeitherigen gangbaren Währungen folgendergeſtalt:

1) das Conventionsgeld erhält bei Umrechnung in den 14 Thalerfuß einen Agio-Zuſchlag von $2\frac{7}{9}$ Procent. Hiernach ſind, wie die beigefügten Tabellen sub K. L. M. des Mehreren beſagen, Tabelle K. Tabelle I. Tabelle M.

1 Rthlr.	nach Species	zu 32 gl.	=	1 Rthlr.	— ſgl.	10 pf.	im 14 Thalerfuß	
1 Rthlr.	—	— 33 gl.	=	—	29 ſgl.	$10\frac{234}{297}$ pf. ($\frac{26}{33}$ pf.)	—	
1 Rthlr.	—	— 34 gl.	=	—	29 ſgl.	$1\frac{36}{153}$ pf. ($\frac{4}{17}$ pf.)	—	

oder

36 Rthlr.	—	— 32 gl.	=	37 Rthlr.	— ſgl.	— pf.	—	— —
297 Rthlr.	—	— 33 gl.	=	296 Rthlr.	— ſgl.	— pf.	—	— —
153 Rthlr.	—	— 34 gl.	=	148 Rthl.	— ſgl.	— pf.	—	— —

2) Der Werth der Kronthaler ſoll ohne Unterſchied nach dem oben §. 9. sub 3. angenommenen Werthe von 1 Rthlr. 12 gl. Conventionsgeld im 14 Thalerfuße zu 1 Rthlr. 16 ſgl. 3 pf., derjenige der Laubthaler (Ducatons) aber nach dem Frankfurter Courszettel, deſſen Angabe in Gulden und Kreuzern nach dem Verhältniſſe: 7 Fl. = 4 Rthl. reducirt wird, gerechnet, und nach dieſem Maßſtabe die verſchiedenen Währungen nach Kron- oder Laubthalern oder Ducatons reducirt werden, die beigefügte Tabelle sub N. kann rückſichtlich der Kronthaler hierbei als Hilfsmittel gebraucht werden. Tabelle N.

Die bei dieſen sub 1 und 2. erwähnten Reductionen in den umgerechneten Summen mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile ſollten für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§. 14.

Bei Reduction der Beträge unter einem Thaler aus dem zeitherigen Kaſſencours (mit Eintheilung des Thalers in 24 Groſchen) in den neuen unterherrſchaftlichen Landesmünzfuß (mit Eintheilung des Thalers in 30 ſgl.) wobei die sub O. angeführte Tabelle als Hilfsmittel dient, wird der Anſatz zum Grunde gelegt: Tabelle O.

> Vier Groſchen oder Vier Pfennige alter Währung ſind gleich fünf Silbergroſchen oder beziehungsweiſe fünf Pfennige neuer Währung.

Die in den umgerechneten Beträgen vorkommenden, aus der Tabelle erſichtlichen Pfennigsbruchtheile neuer Währung werden ebenfalls abgerundet, wie am Ende des §. 13 angegeben.

Digitized by Google

Nur dann ſoll ein in dem umgerechneten Betrage vorkommender Pfennigsbruchtheil und zwar als ein ganzer Pfennig neuer Währung in Berechnung kommen, wenn die vorgeſchriebene Abrundung deſſelben durch Löſchung eine gänzliche Zahlungsbefreiung herbeiführen würde.

§. 15.

Diejenigen unterherrſchaftlichen Abgaben, welche nicht nach ihrem jährlichen ganzen Betrage, ſondern nach Terminen normirt ſind, wie z. B. die terminliche Contribution oder Löhnung, werden in der Art reduzirt, daß nicht der einzelne terminliche Betrag, ſondern die Summe der auf ein Vierteljahr kommenden Termine oder Löhnungen zuſammen genommen nach den vorſtehenden Beſtimmungen umgerechnet wird; mit den hierbei im Endergebniß vorkommenden Pfennigsbruchtheilen wird eben ſo verfahren, wie im §. 13 am Ende angegeben iſt.

§. 16.

Uebrigens bleibt dem Verordnungswege ausdrücklich vorbehalten, einige hier nicht erwähnte, an öffentliche Kaſſen hin und wieder zu entrichtende, oder als taxmäßige Gebührniſſe für eine Leiſtung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachtende Geldbeträge, inſofern ſie dem neuen Landesmünzfuß weniger entſprechen, auf einen demſelben angemeſſenen Anſatz abzurunden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Geſetz eigenhändig vollzogen und demſelben Unſer Fürſtl. Inſiegel beidrucken laſſen.

Frankenhauſen, den 11. November 1840.

(L. S.) **Friedrich Günther, F. z. S.**

Digitized by Google

Tabelle A.

zu Umrechnung der Gulden und Kreuzer des 24½ Guldenfußes in Thaler, Silbergroſchen und Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen. 1. Dieſe Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 7 Fl. des 24½ Guldenfußes ſind gleich 4 Thalern des 14 Thalerfußes — zu Grunde.
2. Die vorkommenden Pfennigbruchtheile ſind durchweg 7tel.

Betrag der Guld.	Betrag der Kreuzer.	in Thlr.	in ſgl.	in pf.	Betrag der Guld.	Betrag der Kreuzer.	in Thlr.	in ſgl.	in pf.	Betrag der Guld	Betrag der Kreuzer.	in Thlr.	in ſgl.	in pf.
—	1/8	—	—	3/7	—	27	—	7	8 4/7	—	55	—	15	8 4/7
—	1/4	—	—	6/7	—	28	—	8	—	—	56	—	16	—
—	1	—	—	3 3/7	—	29	—	8	3 3/7	—	57	—	16	3 3/7
—	2	—	—	6 6/7	—	30	—	8	6 6/7	—	58	—	16	6 6/7
—	3	—	—	10 2/7	—	31	—	8	10 2/7	—	59	—	16	10 2/7
—	4	—	1	1 5/7	—	32	—	9	1 5/7	1	—	—	17	1 5/7
—	5	—	1	5 1/7	—	33	—	9	5 1/7	2	—	1	4	3 3/7
—	6	—	1	8 4/7	—	34	—	9	8 4/7	3	—	1	21	5 1/7
—	7	—	2	—	—	35	—	10	—	4	—	2	8	6 6/7
—	8	—	2	3 3/7	—	36	—	10	3 3/7	5	—	2	25	8 4/7
—	9	—	2	6 6/7	—	37	—	10	6 6/7	6	—	3	12	10 2/7
—	10	—	2	10 2/7	—	38	—	10	10 2/7	7	—	4	—	—
—	11	—	3	1 5/7	—	39	—	11	1 5/7	8	—	4	17	1 5/7
—	12	—	3	5 1/7	—	40	—	11	5 1/7	9	—	5	4	3 3/7
—	13	—	3	8 4/7	—	41	—	11	8 4/7	10	—	5	21	5 1/7
—	14	—	4	—	—	42	—	12	—	11	—	6	8	6 6/7
—	15	—	4	3 3/7	—	43	—	12	3 3/7	12	—	6	25	8 4/7
—	16	—	4	6 6/7	—	44	—	12	6 6/7	13	—	7	12	10 2/7
—	17	—	4	10 2/7	—	45	—	12	10 2/7	14	—	8	—	—
—	18	—	5	1 5/7	—	46	—	13	1 5/7	15	—	8	17	1 5/7
—	19	—	5	5 1/7	—	47	—	13	5 1/7	16	—	9	4	3 3/7
—	20	—	5	8 4/7	—	48	—	13	8 4/7	17	—	9	21	5 1/7
—	21	—	6	—	—	49	—	14	—	18	—	10	8	6 6/7
—	22	—	6	3 3/7	—	50	—	14	3 3/7	19	—	10	25	8 4/7
—	23	—	6	6 6/7	—	51	—	14	6 6/7	20	—	11	12	10 2/7
—	24	—	6	10 2/7	—	52	—	14	10 2/7	21	—	12	—	—
—	25	—	7	1 5/7	—	53	—	15	1 5/7	22	—	12	17	1 5/7
—	26	—	7	5 1/7	—	54	—	15	5 1/7	23	—	13	4	3 3/7

Digitized by Google

Betrag					Betrag					Betrag				
der		in			der		in			der		in		
Guld.	Kreuzer.	Thlr.	ſgl.	pf.	Guld.	Kreuzer.	Thlr.	ſgl.	pf.	Guld.	Kreuzer	Thlr.	ſgl.	pf.
24	—	13	21	5 1/7	53	—	30	8	6 6/7	82	—	46	25	8 4/7
25	—	14	8	6 6/7	54	—	30	25	8 4/7	83	—	47	12	10 2/7
26	—	14	25	8 4/7	55	—	31	12	10 2/7	84	—	48	—	—
27	—	15	12	10 2/7	56	—	32	—	—	85	—	48	17	1 5/7
28	—	16	—	—	57	—	32	17	1 5/7	86	—	49	4	3 3/7
29	—	16	17	1 5/7	58	—	33	4	3 3/7	87	—	49	21	5 1/7
30	—	17	4	3 3/7	59	—	33	21	5 1/7	88	—	50	8	6 6/7
31	—	17	21	5 1/7	60	—	34	8	6 6/7	89	—	50	25	8 4/7
32	—	18	8	6 6/7	61	—	34	25	8 4/7	90	—	51	12	10 2/7
33	—	18	25	8 4/7	62	—	35	12	10 2/7	91	—	52	—	—
34	—	19	12	10 2/7	63	—	36	—	—	92	—	52	17	1 5/7
35	—	20	—	—	64	—	36	17	1 5/7	93	—	53	4	3 3/7
36	—	20	17	1 5/7	65	—	37	4	3 3/7	94	—	53	21	5 1/7
37	—	21	4	3 3/7	66	—	37	21	5 1/7	95	—	54	8	6 6/7
38	—	21	21	5 1/7	67	—	38	8	6 6/7	96	—	54	25	8 4/7
39	—	22	8	6 6/7	68	—	38	25	8 4/7	97	—	55	12	10 2/7
40	—	22	25	8 4/7	69	—	39	12	10 2/7	98	—	56	—	—
41	—	23	12	10 2/7	70	—	40	—	—	90	—	56	17	1 5/7
42	—	24	—	—	71	—	40	17	1 5/7	100	—	57	4	3 3/7
43	—	24	17	1 5/7	72	—	41	4	3 3/7	200	—	114	8	6 6/7
44	—	25	4	3 3/7	73	—	41	21	5 1/7	300	—	171	12	10 2/7
45	—	25	21	5 1/7	74	—	42	8	6 6/7	400	—	228	17	1 5/7
46	—	26	8	6 6/7	75	—	42	25	8 4/7	500	—	285	21	5 1/7
47	—	26	25	8 4/7	76	—	43	12	10 2/7	600	—	342	25	8 4/7
48	—	27	12	10 2/7	77	—	44	—	—	700	—	400	—	—
49	—	28	—	—	78	—	44	17	1 5/7	800	—	457	4	3 3/7
50	—	28	17	1 5/7	79	—	45	4	3 3/7	900	—	514	8	6 6/7
51	—	29	4	3 3/7	80	—	45	21	5 1/7	1000	—	571	12	10 2/7
52	—	29	21	5 1/7	81	—	46	8	6 6/7					

Digitized by Google

Tabelle B.

zu Umrechnung der Thaler, Silbergroſchen und Pfennige des 14 Thalerfußes in Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Dieſer Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 4 Thlr. des 14 Thalerfußes ſind gleich 7 Gulden des 24½ Guldenfußes zu Grunde.

2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile ſind durchweg 3tel.

3. Zu Umrechnung der Beträge von 1 Thaler des 14 Thalerfußes und darüber in Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes dient auch die Tabelle sub C.

Betrag der Thlr.	der sgl.	der pf.	in Guld.	in Kr.	in Heller.	Betrag der Thlr.	der sgl.	der pf	in Guld.	in Kr.	in Heller.	Betrag. der Thlr.	in Guld.	Betrag. der Thlr.	in Guld
—	—	1	—	—	$2\frac{1}{3}$	—	16	—	—	56	—	4	7	108	189
—	—	2	—	—	$4\frac{2}{3}$	—	17	—	—	59	4	8	14	112	196
—	—	3	—	—	7	—	18	—	1	3	—	12	21	116	203
—	—	4	—	1	$1\frac{1}{3}$	—	19	—	1	6	4	16	28	120	210
—	—	5	—	1	$3\frac{2}{3}$	—	20	—	1	10	—	20	35	124	217
—	—	6	—	1	6	—	21	—	1	13	4	24	42	128	224
—	—	7	—	2	$\frac{1}{3}$	—	22	—	1	17	—	28	49	132	231
—	—	8	—	2	$2\frac{2}{3}$	—	23	—	1	20	4	32	56	136	238
—	—	9	—	2	5	—	24	—	1	24	—	36	63	140	245
—	—	10	—	2	$7\frac{1}{3}$	—	25	—	1	27	4	40	70	144	252
—	—	11	—	3	$1\frac{2}{3}$	—	26	—	1	31	—	44	77	148	259
—	1	—	—	3	4	—	27	—	1	34	4	48	84	152	266
—	2	—	—	7	—	—	28	—	1	38	—	52	91	156	273
—	3	—	—	10	4	—	29	—	1	41	4	56	98	160	280
—	4	—	—	14	—	1	—	—	1	45	—	60	105	164	287
—	5	—	—	17	4	2	—	—	3	30	—	64	112	168	294
—	6	—	—	21	—	3	—	—	5	15	—	68	119	172	301
—	7	—	—	24	4							72	126	176	308
—	8	—	—	28	—							76	133	180	315
—	9	—	—	31	4							80	140	184	322
—	10	—	—	35	—							84	147	188	329
—	11	—	—	38	4							88	154	192	336
—	12	—	—	42	—							92	161	196	343
—	13	—	—	45	4							96	168	200	350
—	14	—	—	49	—							100	175	204	357
—	15	—	—	52	4							104	182	208	364

Digitized by Google

Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag	
der Thlr.	in Guld.	der Thlr.	in Guld.	der Thlr.	in Guld.	der Thlr.	in Guld.	der Thlr.	in Guld.
212	371	336	588	460	805	580	1015	700	1225
216	378	340	595	464	812	584	1022	704	1232
220	385	344	602	468	819	588	1029	708	1239
224	392	348	609	472	826	592	1036	712	1246
228	399	352	616	476	833	596	1043	716	1253
232	406	356	623	480	840	600	1050	720	1260
236	413	360	630	484	847	604	1057	724	1267
240	420	364	637	488	854	608	1064	728	1274
244	427	368	644	492	861	612	1071	732	1281
248	434	372	651	496	868	616	1078	736	1288
252	441	376	658	500	875	620	1085	740	1295
256	448	380	665	504	882	624	1092	744	1302
260	455	384	672	508	889	628	1099	748	1309
264	462	388	679	512	896	632	1106	752	1316
268	469	392	686	516	903	636	1113	756	1323
272	476	396	693	520	910	640	1120	760	1330
276	483	400	700	524	917	644	1127	1144	2002
280	490	404	707	528	924	648	1134	1716	3003
284	497	408	714	532	931	652	1141	2288	4004
288	504	412	721	536	938	656	1148	2860	5005
292	511	416	728	540	945	660	1155	3432	6006
296	518	420	735	544	952	664	1162	4004	7007
300	525	424	742	548	959	668	1169	4576	8008
304	532	428	749	552	966	672	1176	5148	9009
308	539	432	756	556	973	676	1183	5720	10010
312	546	436	763	560	980	680	1190	6292	11011
316	553	440	770	564	987	684	1197	6864	12012
320	560	444	777	568	994	688	1204	7436	13013
324	567	448	784	572	1001	692	1211	8008	14014
328	574	452	791	576	1008	696	1218	8580	15015
332	581	456	798						

Digitized by Google

Tabelle C.

zur Umrechnung der Thaler, Groſchen und Pfennige des preuß. Courantes alter Währung (des zeitherigen Caſſengeldes) in Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Dieſer Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 4 Thlr. preuß. Cour. ſind gleich 7 Gulden des 24½ Guldenfußes zu Grunde.

2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile ſind durchweg 12tel.

3. Die bei der Umrechnung nach dieſer Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile unter ½, alſo unter $\frac{6}{12}$tel Heller werden nicht, die Hellerbruchtheile zu ½ und darüber, alſo zu $\frac{6}{12}$tel Heller und darüber, werden für einen ganzen Heller gerechnet.

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thl.	ggl.	pf.	Guld	Kr.	Heller.	Thl.	ggl.	pf.	Gld.	Kr.	Heller.	Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.
—	—	1	—	—	2 11/12	—	15	—	1	5	5	17	—	—	29	45	—
—	—	2	—	—	5 10/12	—	16	—	1	10	—	18	—	—	31	30	—
—	—	3	—	1	— 9/12	—	17	—	1	14	3	19	—	—	33	15	—
—	—	4	—	1	3 8/12	—	18	—	1	18	6	20	—	—	35	—	—
—	—	5	—	1	6 7/12	—	19	—	1	23	1	21	—	—	36	45	—
—	—	6	—	2	1 6/12	—	20	—	1	27	4	22	—	—	38	30	—
—	—	7	—	2	4 5/12	—	21	—	1	31	7	23	—	—	40	15	—
—	—	8	—	2	7 4/12	—	22	—	1	36	2	24	—	—	42	—	—
—	—	9	—	3	2 3/12	—	23	—	1	40	5	25	—	—	43	45	—
—	—	10	—	3	6 2/12	1	—	—	1	45	—	26	—	—	45	30	—
—	—	11	—	4	— 1/12	2	—	—	3	30	—	27	—	—	47	15	—
—	1	—	—	4	3	3	—	—	5	15	—	28	—	—	49	—	—
—	2	—	—	8	6	4	—	—	7	—	—	29	—	—	50	45	—
—	3	—	—	13	1	5	—	—	8	45	—	30	—	—	52	30	—
—	4	—	—	17	4	6	—	—	10	30	—	31	—	—	54	15	—
—	5	—	—	21	7	7	—	—	12	15	—	32	—	—	56	—	—
—	6	—	—	26	2	8	—	—	14	—	—	33	—	—	57	45	—
—	7	—	—	30	5	9	—	—	15	45	—	34	—	—	59	30	—
—	8	—	—	35	—	10	—	—	17	30	—	35	—	—	61	15	—
—	9	—	—	39	3	11	—	—	19	15	—	36	—	—	63	—	—
—	10	—	—	43	6	12	—	—	21	—	—	37	—	—	64	45	—
—	11	—	—	48	1	13	—	—	22	45	—	38	—	—	66	30	—
—	12	—	—	52	4	14	—	—	24	30	—	39	—	—	68	15	—
—	13	—	—	56	7	15	—	—	26	15	—	40	—	—	70	—	—
—	14	—	1	1	2	16	—	—	28	—	—	41	—	—	71	45	—

Digitized by Google

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.
42	—	—	72	30	—	65	—	—	113	45	—	88	—	—	154	—	—
43	—	—	75	15	—	66	—	—	115	30	—	89	—	—	155	45	—
44	—	—	77	—	—	67	—	—	117	15	—	90	—	—	157	30	—
45	—	—	78	45	—	68	—	—	119	—	—	91	—	—	159	15	—
46	—	—	80	30	—	69	—	—	120	45	—	92	—	—	161	—	—
47	—	—	82	15	—	70	—	—	122	30	—	93	—	—	162	45	—
48	—	—	84	—	—	71	—	—	124	15	—	94	—	—	164	30	—
49	—	—	85	45	—	72	—	—	126	—	—	95	—	—	166	15	—
50	—	—	87	30	—	73	—	—	127	45	—	96	—	—	168	—	—
51	—	—	89	15	—	74	—	—	129	30	—	97	—	—	169	45	—
52	—	—	91	—	—	75	—	—	131	15	—	98	—	—	171	30	—
53	—	—	92	45	—	76	—	—	133	—	—	99	—	—	173	15	—
54	—	—	94	30	—	77	—	—	134	45	—	100	—	—	175	—	—
55	—	—	96	15	—	78	—	—	136	30	—	200	—	—	350	—	—
56	—	—	98	—	—	79	—	—	138	15	—	300	—	—	525	—	—
57	—	—	99	45	—	80	—	—	140	—	—	400	—	—	700	—	—
58	—	—	101	30	—	81	—	—	141	45	—	500	—	—	875	—	—
59	—	—	103	15	—	82	—	—	143	30	—	600	—	—	1050	—	—
60	—	—	105	—	—	83	—	—	145	15	—	700	—	—	1225	—	—
61	—	—	106	45	—	34	—	—	147	—	—	800	—	—	1400	—	—
62	—	—	108	30	—	85	—	—	148	45	—	900	—	—	1575	—	—
63	—	—	110	15	—	86	—	—	150	30	—	1000	—	—	1750	—	—
64	—	—	112	—	—	87	—	—	152	15	—						

Digitized by Google

Tabelle D.

zu Umrechnung der Thaler, Groſchen und Pfennige nach Species zu 32 gl. — pf. oder Kopfſtücken zu 5 gl. 4 pf.

in

Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkung. Dieſer Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 5 Thl. in Species zu 32 gl. — pf. ſind gleich 9 Gulden des 24½ Guldenfußes zu Grunde.

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thlr.	ggl.	pf.	Gld	Kr.	Hell.
—	—	1	—	—	3	—	18	—	1	21	—	23	—	—	41	24	—
—	—	2	—	—	6	—	19	—	1	25	4	24	—	—	43	12	—
—	—	3	—	1	1	—	20	—	1	30	—	25	—	—	45	—	—
—	—	4	—	1	4	—	21	—	1	34	4	26	—	—	46	48	—
—	—	5	—	1	7	—	22	—	1	39	—	27	—	—	48	36	—
—	—	6	—	2	2	—	23	—	1	43	4	28	—	—	50	24	—
—	—	7	—	2	5	1	—	—	1	48	—	29	—	—	52	12	—
—	—	8	—	3	—	2	—	—	3	36	—	30	—	—	54	—	—
—	—	9	—	3	3	3	—	—	5	24	—	31	—	—	55	48	—
—	—	10	—	3	6	4	—	—	7	12	—	32	—	—	57	36	—
—	—	11	—	4	1	5	—	—	9	—	—	33	—	—	59	24	—
—	1	—	—	4	4	6	—	—	10	48	—	34	—	—	61	12	—
—	2	—	—	9	—	7	—	—	12	36	—	35	—	—	63	—	—
—	3	—	—	13	4	8	—	—	14	24	—	36	—	—	64	48	—
—	4	—	—	18	—	9	—	—	16	12	—	37	—	—	66	36	—
—	5	—	—	22	4	10	—	—	18	—	—	38	—	—	68	24	—
—	6	—	—	27	—	11	—	—	19	48	—	39	—	—	70	12	—
—	7	—	—	31	4	12	—	—	21	36	—	40	—	—	72	—	—
—	8	—	—	36	—	13	—	—	23	24	—	41	—	—	73	48	—
—	9	—	—	40	4	14	—	—	25	12	—	42	—	—	75	36	—
—	10	—	—	45	—	15	—	—	27	—	—	43	—	—	77	24	—
—	11	—	—	49	4	16	—	—	28	48	—	44	—	—	79	12	—
—	12	—	—	54	—	17	—	—	30	36	—	45	—	—	81	—	—
—	13	—	—	58	4	18	—	—	32	24	—	46	—	—	82	48	—
—	14	—	1	3	—	19	—	—	34	12	—	47	—	—	84	36	—
—	15	—	1	7	4	20	—	—	36	—	—	48	—	—	86	24	—
—	16	—	1	12	—	21	—	—	37	48	—	49	—	—	88	12	—
—	17	—	1	16	4	22	—	—	39	36	—	50	—	—	90	—	—

Digitized by Google

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thal.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thal.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thal.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.
51	—	—	91	48	—	71	—	—	127	48	—	91	—	—	163	48	—
52	—	—	93	36	—	72	—	—	129	36	—	92	—	—	165	36	—
53	—	—	95	24	—	73	—	—	131	24	—	93	—	—	167	24	—
54	—	—	97	12	—	74	—	—	133	12	—	94	—	—	169	12	—
55	—	—	99	—	—	75	—	—	135	—	—	95	—	—	171	—	—
56	—	—	100	48	—	76	—	—	136	48	—	96	—	—	172	48	—
57	—	—	102	36	—	77	—	—	138	36	—	97	—	—	174	36	—
58	—	—	104	24	—	78	—	—	140	24	—	98	—	—	176	24	—
59	—	—	106	12	—	79	—	—	142	12	—	99	—	—	178	12	—
60	—	—	108	—	—	80	—	—	144	—	—	100	—	—	180	—	—
61	—	—	109	48	—	81	—	—	145	48	—	200	—	—	360	—	—
62	—	—	111	36	—	82	—	—	147	36	—	300	—	—	540	—	—
63	—	—	113	24	—	83	—	—	149	24	—	400	—	—	720	—	—
64	—	—	115	12	—	84	—	—	151	12	—	500	—	—	900	—	—
65	—	—	117	—	—	85	—	—	153	—	—	600	—	—	1080	—	—
66	—	—	118	48	—	86	—	—	154	48	—	700	—	—	1260	—	—
67	—	—	120	36	—	87	—	—	156	36	—	800	—	—	1440	—	—
68	—	—	122	24	—	88	—	—	158	24	—	900	—	—	1620	—	—
69	—	—	124	12	—	89	—	—	160	12	—	1000	—	—	1800	—	—
70	—	—	126	—	—	90	—	—	162	—	—						

Tabelle E.

zu Umrechnung der Thaler, Groſchen und Pfennige nach Species zu 33 fl. — pf., oder Kopfſtücken zu 5 gl. 6 pf.

in

Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Dieſer Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 55 Thaler in Species zu 33 gl. — pf., ſind gleich 96 fl. des 24½ Guldenfußes zu Grunde.

2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile ſind durchweg 11tel.

3. Die bei der Umrechnung nach dieſer Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile unter ½, alſo unter $\frac{6}{11}$ Heller, werden nicht, die Hellerbruchtheile über ½, alſo über $\frac{5}{11}$ Heller, werden für einen ganzen Heller gerechnet.

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thl.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thl.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thl.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.
—	—	1	—	—	$2\frac{10}{11}$	—	13	—	—	56	$5\frac{9}{11}$	13	—	—	22	41	$3\frac{7}{11}$
—	—	2	—		$5\frac{9}{11}$	—	14	—	1	1	$\frac{8}{11}$	14	—	—	24	26	$1\frac{5}{11}$
—	—	3	—	1	$\frac{8}{11}$	—	15	—	1	5	$3\frac{7}{11}$	15	—	—	26	10	$7\frac{3}{11}$
—	—	4	—	1	$3\frac{7}{11}$	—	16	—	1	9	$6\frac{6}{11}$	16	—	—	27	55	$5\frac{1}{11}$
—	—	5	—	1	$6\frac{6}{11}$	—	17	—	1	14	$1\frac{5}{11}$	17	—	—	29	40	$2\frac{10}{11}$
—	—	6	—	2	$1\frac{5}{11}$	—	18	—	1	18	$4\frac{4}{11}$	18	—	—	31	25	$\frac{8}{11}$
—	—	7	—	2	$4\frac{4}{11}$	—	19	—	1	22	$7\frac{3}{11}$	19	—	—	33	9	$6\frac{6}{11}$
—	—	8	—	2	$7\frac{3}{11}$	—	20	—	1	27	$2\frac{2}{11}$	20	—	—	34	54	$4\frac{4}{11}$
—	—	9	—	3	$2\frac{2}{11}$	—	21	—	1	31	$5\frac{1}{11}$	21	—	—	36	39	$2\frac{2}{11}$
—	—	10	—	3	$5\frac{1}{11}$	—	22	—	1	36	—	22	—	—	38	24	—
—	—	11	—	4	—	—	23	—	1	40	$2\frac{10}{11}$	23	—	—	40	8	$5\frac{9}{11}$
—	1	—	—	4	$2\frac{10}{11}$	1	—	—	1	44	$5\frac{9}{11}$	24	—	—	41	53	$3\frac{7}{11}$
—	2	—	—	8	$5\frac{9}{11}$	2	—	—	3	29	$3\frac{7}{11}$	25	—	—	43	38	$1\frac{5}{11}$
—	3	—	—	13	$\frac{8}{11}$	3	—	—	5	14	$1\frac{5}{11}$	26	—	—	45	22	$7\frac{3}{11}$
—	4	—	—	17	$3\frac{7}{11}$	4	—	—	6	58	$7\frac{3}{11}$	27	—	—	47	7	$5\frac{1}{11}$
—	5	—	—	21	$6\frac{6}{11}$	5	—	—	8	43	$5\frac{1}{11}$	28	—	—	48	52	$2\frac{10}{11}$
—	6	—	—	26	$1\frac{5}{11}$	6	—	—	10	28	$2\frac{10}{11}$	29	—	—	50	37	$\frac{8}{11}$
—	7	—	—	30	$4\frac{4}{11}$	7	—	—	12	13	$\frac{8}{11}$	30	—	—	52	21	$6\frac{6}{11}$
—	8	—	—	34	$7\frac{3}{11}$	8	—	—	13	57	$6\frac{6}{11}$	31	—	—	54	6	$4\frac{4}{11}$
—	9	—	—	39	$2\frac{2}{11}$	9	—	—	15	42	$4\frac{4}{11}$	32	—	—	55	51	$2\frac{2}{11}$
—	10	—	—	43	$5\frac{1}{11}$	10	—	—	17	27	$2\frac{2}{11}$	33	—	—	57	36	—
—	11	—	—	48	—	11	—	—	19	12	—	34	—	—	59	20	$5\frac{9}{11}$
—	12	—	—	52	$2\frac{10}{11}$	12	—	—	20	56	$5\frac{7}{11}$	35	—	—	61	5	$3\frac{7}{11}$

Betrag der Thlr.	gl.	pf.	in Guld.	Xr.	Heller.	Betrag der Thlr.	gl.	pf.	in Guld.	Xr.	Heller.	Betrag der Thlr.	gl.	pf.	in Guld.	Xr.	Heller.
36	—	—	62	50	1 5/11	61	—	—	106	28	2 10/11	86	—	—	150	6	4 4/11
37	—	—	64	34	7 3/11	62	—	—	108	13	8/11	87	—	—	151	51	2 2/11
38	—	—	66	19	5 1/11	63	—	—	109	57	6 6/11	88	—	—	153	36	—
39	—	—	68	4	2 10/11	64	—	—	111	42	4 4/11	89	—	—	155	20	5 9/11
40	—	—	69	49	8/11	65	—	—	113	27	2 2/11	90	—	—	157	5	3 7/11
41	—	—	71	33	6 6/11	66	—	—	115	12	—	91	—	—	158	50	1 5/11
42	—	—	73	18	4 4/11	67	—	—	116	56	5 9/11	92	—	—	160	34	7 3/11
43	—	—	75	3	2 2/11	68	—	—	118	41	3 7/11	93	—	—	162	19	5 1/11
44	—	—	76	48	—	69	—	—	120	26	1 5/11	94	—	—	164	4	2 10/11
45	—	—	78	32	5 9/11	70	—	—	122	10	7 3/11	95	—	—	165	49	8/11
46	—	—	80	17	3 7/11	71	—	—	123	55	5 1/11	96	—	—	167	33	6 6/11
47	—	—	82	2	1 5/11	72	—	—	125	40	2 10/11	97	—	—	169	18	4 4/11
48	—	—	83	46	7 3/11	73	—	—	127	25	8/11	98	—	—	171	3	2 2/11
49	—	—	85	31	5 1/11	74	—	—	129	9	6 6/11	99	—	—	172	48	—
50	—	—	87	16	2 10/11	75	—	—	130	54	4 4/11	100	—	—	174	32	5 9/11
51	—	—	89	1	8/11	76	—	—	132	39	2 2/11	200	—	—	349	5	3 7/11
52	—	—	90	45	6 6/11	77	—	—	134	24	—	300	—	—	523	38	1 5/11
53	—	—	92	30	4 4/11	78	—	—	136	8	5 9/11	400	—	—	698	10	7 3/11
54	—	—	94	15	2 2/11	79	—	—	137	53	3 7/11	500	—	—	872	43	5 1/11
55	—	—	96	—	—	80	—	—	139	38	1 5/11	600	—	—	1047	16	2 10/11
56	—	—	97	44	5 9/11	81	—	—	141	22	7 3/11	700	—	—	1221	49	8/11
57	—	—	99	29	3 7/11	82	—	—	143	7	5 1/11	800	—	—	1396	21	6 6/11
58	—	—	101	14	1 5/11	83	—	—	144	52	2 10/11	900	—	—	1570	54	4 4/11
59	—	—	102	58	7 3/11	84	—	—	146	37	8/11	1000	—	—	1745	27	2 2/11
60	—	—	104	43	5 1/11	85	—	—	148	21	6 6/11						

Digitized by Google

Tabelle F.

zu Umrechnung der Thaler, Groſchen und Pfennige nach Species zu 34 gl. — pf., oder Kopfſtücken zu 5 gl. 8 pf.

in

Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Dieſer Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 85 Thlr. in Species zu 34 gl. ſind gleich 144 fl. des 24½ Guldenfußes zu Grunde.

2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile ſind durchweg 17tel.

3. Die bei der Umrechnung nach dieſer Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile unter ½, alſo unter $\frac{9}{17}$ Heller, werden nicht, die Hellerbruchtheile über ½, alſo über $\frac{8}{17}$ Heller, werden für einen ganzen Heller gerechnet.

Betrag der			Betrag in			Betrag der			Betrag in			Betrag der			Betrag in		
Thlr.	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thlr.	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thlr	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.
—	—	1	—	—	$2\frac{14}{17}$	—	13	—	—	55	$\frac{8}{17}$	13	—	—	22	1	$3\frac{5}{17}$
—	—	2	—	—	$5\frac{11}{17}$	—	14	—	—	59	$2\frac{6}{17}$	14	—	—	23	43	$\frac{8}{17}$
—	—	3	—	1	$\frac{8}{17}$	—	15	—	1	3	$4\frac{4}{17}$	15	—	—	25	24	$5\frac{11}{17}$
—	—	4	—	1	$3\frac{5}{17}$	—	16	—	1	7	$6\frac{2}{17}$	16	—	—	27	6	$2\frac{14}{17}$
—	—	5	—	1	$6\frac{2}{17}$	—	17	—	1	12	—	17	—	—	28	48	—
—	—	6	—	2	$\frac{16}{17}$	—	18	—	1	16	$1\frac{15}{17}$	18	—	—	30	29	$5\frac{3}{17}$
—	—	7	—	2	$3\frac{13}{17}$	—	19	—	1	20	$3\frac{13}{17}$	19	—	—	32	11	$2\frac{6}{17}$
—	—	8	—	2	$6\frac{10}{17}$	—	20	—	1	24	$5\frac{11}{17}$	20	—	—	33	52	$7\frac{9}{17}$
—	—	9	—	3	$1\frac{7}{17}$	—	21	—	1	28	$7\frac{9}{17}$	21	—	—	35	34	$4\frac{12}{17}$
—	—	10	—	3	$4\frac{4}{17}$	—	22	—	1	33	$1\frac{7}{17}$	22	—	—	37	16	$1\frac{15}{17}$
—	—	11	—	3	$7\frac{1}{17}$	—	23	—	1	37	$3\frac{5}{17}$	23	—	—	38	57	$7\frac{1}{17}$
—	1	—	—	4	$1\frac{15}{17}$	1	—	—	1	41	$5\frac{3}{17}$	24	—	—	40	39	$4\frac{4}{17}$
—	2	—	—	8	$3\frac{13}{17}$	2	—	—	3	23	$2\frac{6}{17}$	25	—	—	42	21	$1\frac{7}{17}$
—	3	—	—	12	$5\frac{11}{17}$	3	—	—	5	4	$7\frac{9}{17}$	26	—	—	44	2	$6\frac{10}{17}$
—	4	—	—	16	$7\frac{9}{17}$	4	—	—	6	46	$4\frac{12}{17}$	27	—	—	45	44	$3\frac{13}{17}$
—	5	—	—	21	$1\frac{7}{17}$	5	—	—	8	28	$1\frac{15}{17}$	28	—	—	47	26	$\frac{16}{17}$
—	6	—	—	25	$3\frac{5}{17}$	6	—	—	10	9	$7\frac{1}{17}$	29	—	—	49	7	$6\frac{2}{17}$
—	7	—	—	29	$5\frac{3}{17}$	7	—	—	11	51	$4\frac{4}{17}$	30	—	—	50	49	$3\frac{5}{17}$
—	8	—	—	33	$7\frac{1}{17}$	8	—	—	13	33	$1\frac{7}{17}$	31	—	—	52	31	$\frac{8}{17}$
—	9	—	—	38	$\frac{16}{17}$	9	—	—	15	14	$6\frac{10}{17}$	32	—	—	54	12	$5\frac{11}{17}$
—	10	—	—	42	$2\frac{14}{17}$	10	—	—	16	56	$3\frac{13}{17}$	33	—	—	55	54	$2\frac{14}{17}$
—	11	—	—	46	$4\frac{12}{17}$	11	—	—	18	38	$\frac{16}{17}$	34	—	—	57	36	—
—	12	—	—	50	$6\frac{10}{17}$	12	—	—	20	19	$6\frac{2}{17}$	35	—	—	59	17	$5\frac{3}{17}$

Digitized by Google

Betrag der Thl.	ggl.	pf.	in Gld.	Kr.	Heller.
36	—	—	60	59	$2\frac{6}{17}$
37	—	—	62	40	$7\frac{9}{17}$
38	—	—	64	22	$4\frac{12}{17}$
39	—	—	66	4	$1\frac{15}{17}$
40	—	—	67	45	$7\frac{1}{17}$
41	—	—	69	27	$4\frac{4}{17}$
42	—	—	71	9	$1\frac{7}{17}$
43	—	—	72	50	$6\frac{10}{17}$
44	—	—	74	32	$3\frac{13}{17}$
45	—	—	76	14	$\frac{16}{17}$
46	—	—	77	55	$6\frac{2}{17}$
47	—	—	79	37	$3\frac{5}{17}$
48	—	—	81	19	$\frac{8}{17}$
49	—	—	83	—	$5\frac{11}{17}$
50	—	—	84	42	$2\frac{14}{17}$
51	—	—	86	24	—
52	—	—	88	5	$5\frac{3}{17}$
53	—	—	89	47	$2\frac{6}{17}$
54	—	—	91	28	$7\frac{9}{17}$
55	—	—	93	10	$4\frac{12}{17}$
56	—	—	94	52	$1\frac{15}{17}$
57	—	—	96	33	$7\frac{1}{17}$
58	—	—	98	15	$4\frac{4}{17}$
59	—	—	99	57	$1\frac{7}{17}$
60	—	—	101	38	$6\frac{10}{17}$
61	—	—	103	20	$3\frac{13}{17}$
62	—	—	105	2	$\frac{16}{17}$
63	—	—	106	43	$6\frac{2}{17}$
64	—	—	108	25	$3\frac{5}{17}$
65	—	—	110	7	$\frac{8}{17}$
66	—	—	111	48	$5\frac{11}{17}$
67	—	—	113	30	$2\frac{14}{17}$
68	—	—	115	12	—
69	—	—	116	53	$5\frac{3}{17}$
70	—	—	118	35	$2\frac{6}{17}$
71	—	—	120	16	$7\frac{9}{17}$
72	—	—	121	58	$4\frac{12}{17}$
73	—	—	123	40	$1\frac{15}{17}$
74	—	—	125	21	$7\frac{1}{17}$
75	—	—	127	3	$4\frac{4}{17}$
76	—	—	128	45	$1\frac{7}{17}$
77	—	—	130	26	$6\frac{10}{17}$
78	—	—	132	8	$3\frac{13}{17}$
79	—	—	133	50	$\frac{16}{17}$
80	—	—	135	31	$6\frac{2}{17}$
81	—	—	137	13	$3\frac{5}{17}$
82	—	—	138	55	$\frac{8}{17}$
83	—	—	140	36	$5\frac{11}{17}$
84	—	—	142	18	$2\frac{14}{17}$
85	—	—	144	—	—
86	—	—	145	41	$5\frac{3}{17}$
87	—	—	147	23	$2\frac{6}{17}$
88	—	—	149	4	$7\frac{9}{17}$
89	—	—	150	46	$4\frac{12}{17}$
90	—	—	152	28	$1\frac{15}{17}$
91	—	—	154	9	$7\frac{1}{17}$
92	—	—	155	53	$4\frac{4}{17}$
93	—	—	157	34	$1\frac{7}{17}$
94	—	—	159	14	$6\frac{10}{17}$
95	—	—	160	56	$3\frac{13}{17}$
96	—	—	162	38	$\frac{16}{17}$
97	—	—	164	19	$6\frac{2}{17}$
98	—	—	166	1	$3\frac{5}{17}$
99	—	—	167	43	$\frac{8}{17}$
100	—	—	169	24	$5\frac{11}{17}$
200	—	—	338	49	$3\frac{5}{17}$
300	—	—	508	14	$\frac{16}{17}$
400	—	—	677	38	$6\frac{10}{17}$
500	—	—	847	3	$4\frac{4}{17}$
600	—	—	1016	28	$1\frac{15}{17}$
700	—	—	1185	52	$7\frac{9}{17}$
800	—	—	1355	17	$5\frac{3}{17}$
900	—	—	1524	42	$2\frac{14}{17}$
1000	—	—	1694	7	$\frac{8}{17}$

Tabelle G.

zu Umrechnung der Thaler, Groſchen und Pfennige nach Species zu 35 gl. oder Kopfſtücken zu 5 gl. 10 pf.

in

Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Dieſer Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 175 Thlr. in Species zu 35 gl. ſind gleich 288 Gulden des 24½ Guldenfußes zu Grunde.

2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile ſind durchweg 35tel.

3. Die bei der Umrechnung nach dieſer Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile unter ½, alſo unter $\frac{18}{35}$ Heller, werden nicht, die Hellerbruchtheile über ½, alſo über $\frac{17}{35}$ Heller, werden für einen ganzen Heller berechnet.

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thl.	ggl.	pf.	Gld.	Kr.	Heller.
—	—	1	—	—	2 $\frac{26}{35}$	—	13	—	—	53	3 $\frac{31}{35}$	13	—	—	21	23	5 $\frac{9}{35}$
—	—	2	—	—	5 $\frac{17}{\cdot}$	—	14	—	—	57	4 $\frac{28}{\cdot}$	14	—	—	23	2	3 $\frac{7}{\cdot}$
—	—	3	—	1	$\frac{8}{\cdot}$	—	15	—	1	1	5 $\frac{25}{\cdot}$	15	—	—	24	41	1 $\frac{5}{\cdot}$
—	—	4	—	1	2 $\frac{33}{\cdot}$	—	16	—	1	5	6 $\frac{22}{\cdot}$	16	—	—	26	19	7 $\frac{3}{\cdot}$
—	—	5	—	1	5 $\frac{25}{\cdot}$	—	17	—	1	9	7 $\frac{19}{\cdot}$	17	—	—	27	58	5 $\frac{1}{\cdot}$
—	—	6	—	2	$\frac{16}{\cdot}$	—	18	—	1	14	$\frac{16}{\cdot}$	18	—	—	29	37	2 $\frac{34}{\cdot}$
—	—	7	—	2	3 $\frac{7}{\cdot}$	—	19	—	1	18	1 $\frac{13}{\cdot}$	19	—	—	31	16	$\frac{32}{\cdot}$
—	—	8	—	2	5 $\frac{33}{\cdot}$	—	20	—	1	22	2 $\frac{10}{\cdot}$	20	—	—	32	54	6 $\frac{30}{\cdot}$
—	—	9	—	3	$\frac{24}{\cdot}$	—	21	—	1	26	3 $\frac{7}{\cdot}$	21	—	—	34	33	4 $\frac{28}{\cdot}$
—	—	10	—	3	3 $\frac{15}{\cdot}$	—	22	—	1	30	4 $\frac{4}{\cdot}$	22	—	—	36	12	2 $\frac{26}{\cdot}$
—	—	11	—	3	6 $\frac{6}{\cdot}$	—	23	—	1	34	3 $\frac{1}{\cdot}$	23	—	—	37	51	$\frac{24}{\cdot}$
—	1	—	—	4	$\frac{32}{\cdot}$	1	—	—	1	38	5 $\frac{33}{\cdot}$	24	—	—	39	29	6 $\frac{22}{\cdot}$
—	2	—	—	8	1 $\frac{29}{\cdot}$	2	—	—	3	17	3 $\frac{31}{\cdot}$	25	—	—	41	8	4 $\frac{20}{\cdot}$
—	3	—	—	12	2 $\frac{26}{\cdot}$	3	—	—	4	56	1 $\frac{29}{\cdot}$	26	—	—	42	47	2 $\frac{18}{\cdot}$
—	4	—	—	16	3 $\frac{23}{\cdot}$	4	—	—	6	34	7 $\frac{27}{\cdot}$	27	—	—	44	26	$\frac{16}{\cdot}$
—	5	—	—	20	4 $\frac{20}{\cdot}$	5	—	—	8	13	5 $\frac{25}{\cdot}$	28	—	—	46	4	6 $\frac{14}{\cdot}$
—	6	—	—	24	5 $\frac{17}{\cdot}$	6	—	—	9	52	3 $\frac{23}{\cdot}$	29	—	—	47	43	4 $\frac{12}{\cdot}$
—	7	—	—	28	6 $\frac{14}{\cdot}$	7	—	—	11	31	1 $\frac{21}{\cdot}$	30	—	—	49	22	2 $\frac{10}{\cdot}$
—	8	—	—	32	7 $\frac{11}{\cdot}$	8	—	—	13	9	7 $\frac{19}{\cdot}$	31	—	—	51	1	$\frac{8}{\cdot}$
—	9	—	—	37	$\frac{8}{\cdot}$	9	—	—	14	48	5 $\frac{17}{\cdot}$	32	—	—	52	39	6 $\frac{6}{\cdot}$
—	10	—	—	41	1 $\frac{5}{\cdot}$	10	—	—	16	27	3 $\frac{15}{\cdot}$	33	—	—	54	18	4 $\frac{4}{\cdot}$
—	11	—	—	45	2 $\frac{2}{\cdot}$	11	—	—	18	6	1 $\frac{13}{\cdot}$	34	—	—	55	57	2 $\frac{2}{\cdot}$
—	12	—	—	49	2 $\frac{34}{\cdot}$	12	—	—	19	44	7 $\frac{11}{\cdot}$	35	—	—	57	36	—

Digitized by Google

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thl.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller	Thlr.	ggl.	pf.	Gulk.	Kr.	Heller.
36	—	—	59	14	5 $\frac{33}{35}$	61	—	—	100	23	2 $\frac{18}{35}$	86	—	—	141	31	7 $\frac{3}{35}$
37	—	—	60	53	3 $\frac{31}{\cdot}$	62	—	—	102	2	$\frac{16}{\cdot}$	87	—	—	143	10	5 $\frac{1}{\cdot}$
38	—	—	62	32	1 $\frac{29}{\cdot}$	63	—	—	103	40	6 $\frac{14}{\cdot}$	88	—	—	144	49	2 $\frac{34}{\cdot}$
39	—	—	64	10	7 $\frac{27}{\cdot}$	64	—	—	105	19	4 $\frac{12}{\cdot}$	89	—	—	146	28	$\frac{32}{\cdot}$
40	—	—	65	49	5 $\frac{25}{\cdot}$	65	—	—	106	58	2 $\frac{10}{\cdot}$	90	—	—	148	6	6 $\frac{30}{\cdot}$
41	—	—	67	28	3 $\frac{23}{\cdot}$	66	—	—	108	37	$\frac{8}{\cdot}$	91	—	—	149	45	4 $\frac{28}{\cdot}$
42	—	—	69	7	1 $\frac{21}{\cdot}$	67	—	—	110	15	6 $\frac{6}{\cdot}$	92	—	—	151	24	2 $\frac{26}{\cdot}$
43	—	—	70	45	7 $\frac{19}{\cdot}$	68	—	—	111	54	4 $\frac{4}{\cdot}$	93	—	—	153	3	$\frac{24}{\cdot}$
44	—	—	72	24	5 $\frac{17}{\cdot}$	69	—	—	113	33	2 $\frac{2}{\cdot}$	94	—	—	154	41	6 $\frac{22}{\cdot}$
45	—	—	74	3	3 $\frac{15}{\cdot}$	70	—	—	115	12	—	95	—	—	156	20	4 $\frac{20}{\cdot}$
46	—	—	75	42	1 $\frac{13}{\cdot}$	71	—	—	116	50	5 $\frac{33}{\cdot}$	96	—	—	157	59	2 $\frac{18}{\cdot}$
47	—	—	77	20	7 $\frac{11}{\cdot}$	72	—	—	118	29	3 $\frac{31}{\cdot}$	97	—	—	159	38	$\frac{16}{\cdot}$
48	—	—	78	59	5 $\frac{9}{\cdot}$	73	—	—	120	8	1 $\frac{29}{\cdot}$	98	—	—	161	16	6 $\frac{14}{\cdot}$
59	—	—	80	38	3 $\frac{7}{\cdot}$	74	—	—	121	46	7 $\frac{27}{\cdot}$	99	—	—	162	55	4 $\frac{12}{\cdot}$
50	—	—	82	17	1 $\frac{5}{\cdot}$	75	—	—	123	25	5 $\frac{25}{\cdot}$	100	—	—	164	34	2 $\frac{10}{\cdot}$
51	—	—	83	55	7 $\frac{3}{\cdot}$	76	—	—	125	4	3 $\frac{23}{\cdot}$	200	—	—	329	8	4 $\frac{20}{\cdot}$
52	—	—	85	34	5 $\frac{1}{\cdot}$	77	—	—	126	43	1 $\frac{21}{\cdot}$	300	—	—	493	42	6 $\frac{30}{\cdot}$
53	—	—	87	13	2 $\frac{34}{\cdot}$	78	—	—	128	21	7 $\frac{19}{\cdot}$	400	—	—	658	17	1 $\frac{5}{\cdot}$
54	—	—	88	52	$\frac{32}{\cdot}$	79	—	—	130	—	5 $\frac{17}{\cdot}$	500	—	—	822	51	3 $\frac{15}{\cdot}$
55	—	—	90	30	6 $\frac{30}{\cdot}$	80	—	—	131	39	3 $\frac{15}{\cdot}$	600	—	—	987	25	5 $\frac{25}{\cdot}$
56	—	—	92	9	4 $\frac{28}{\cdot}$	81	—	—	133	18	1 $\frac{13}{\cdot}$	700	—	—	1152	—	—
57	—	—	93	48	2 $\frac{26}{\cdot}$	82	—	—	134	56	7 $\frac{11}{\cdot}$	800	—	—	1316	34	2 $\frac{10}{\cdot}$
58	—	—	95	27	$\frac{24}{\cdot}$	83	—	—	136	35	5 $\frac{9}{\cdot}$	900	—	—	1481	8	4 $\frac{20}{\cdot}$
59	—	—	97	5	6 $\frac{22}{\cdot}$	84	—	—	138	14	3 $\frac{7}{\cdot}$	1000	—	—	1645	42	6 $\frac{30}{\cdot}$
60	—	—	98	44	4 $\frac{20}{\cdot}$	85	—	—	139	53	1 $\frac{5}{\cdot}$						

Digitized by Google

Tabelle II.

zu Umrechnung der Thaler, Groſchen und Pfennige nach Species zu 36 gl. oder Kopfſtücken zu 6 gl.

in

Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Dieſer Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 5 Thaler in Species zu 36 gl., ſind gleich 8 fl. des 24½ Guldenfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile ſind durchweg 3tel.
3. Die bei der Umrechnung nach dieſer Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile zu $\frac{1}{3}$ werden nicht, die Hellerbruchtheile zu $\frac{2}{3}$ werden für einen ganzen Heller gerechnet.

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thl.	ggl.	pf.	Guld	Kr.	Heller.	Thl.	ggl.	pf.	Gld.	Kr.	Heller.	Thlr.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.
—	—	1	—	—	2 $\frac{2}{3}$	—	15	—	1	—	—	17	—	—	27	12	—
—	—	2	—	—	5 $\frac{1}{3}$	—	16	—	1	4	—	18	—	—	28	48	—
—	—	3	—	1	—	—	17	—	1	8	—	19	—	—	30	24	—
—	—	4	—	1	2 $\frac{2}{3}$	—	18	—	1	12	—	20	—	—	32	—	—
—	—	5	—	1	5 $\frac{1}{3}$	—	19	—	1	16	—	21	—	—	33	36	—
—	—	6	—	2	—	—	20	—	1	20	—	22	—	—	35	12	—
—	—	7	—	2	2 $\frac{2}{3}$	—	21	—	1	24	—	23	—	—	36	48	—
—	—	8	—	2	5 $\frac{1}{3}$	—	22	—	1	28	—	24	—	—	38	24	—
—	—	9	—	3	—	—	23	—	1	32	—	25	—	—	40	—	—
—	—	10	—	3	2 $\frac{2}{3}$	1	—	—	1	36	—	26	—	—	41	36	—
—	—	11	—	3	5 $\frac{1}{3}$	2	—	—	3	12	—	27	—	—	43	12	—
—	1	—	—	4	—	3	—	—	4	48	—	28	—	—	44	48	—
—	2	—	—	8	—	4	—	—	6	24	—	29	—	—	46	24	—
—	3	—	—	12	—	5	—	—	8	—	—	30	—	—	48	—	—
—	4	—	—	16	—	6	—	—	9	36	—	31	—	—	49	36	—
—	5	—	—	20	—	7	—	—	11	12	—	32	—	—	51	12	—
—	6	—	—	24	—	8	—	—	12	48	—	33	—	—	52	48	—
—	7	—	—	28	—	9	—	—	14	24	—	34	—	—	54	24	—
—	8	—	—	32	—	10	—	—	16	—	—	35	—	—	56	—	—
—	9	—	—	36	—	11	—	—	17	36	—	36	—	—	57	36	—
—	10	—	—	40	—	12	—	—	19	12	—	37	—	—	59	12	—
—	11	—	—	44	—	13	—	—	20	48	—	38	—	—	60	48	—
—	12	—	—	48	—	14	—	—	22	24	—	39	—	—	62	24	—
—	13	—	—	52	—	15	—	—	24	—	—	40	—	—	64	—	—
—	14	—	1	56	—	16	—	—	25	36	—	41	—	—	65	36	—

Digitized by Google

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thlr.	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thlr.	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.	Thlr.	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Heller.
42	—	—	67	12	—	65	—	—	104	—	—	88	—	—	140	48	—
43	—	—	68	48	—	66	—	—	105	36	—	89	—	—	142	24	—
44	—	—	70	24	—	67	—	—	107	12	—	90	—	—	144	—	—
45	—	—	72	—	—	68	—	—	108	48	—	91	—	—	145	36	—
46	—	—	73	36	—	69	—	—	110	24	—	92	—	—	147	12	—
47	—	—	75	12	—	70	—	—	112	—	—	93	—	—	148	48	—
48	—	—	76	48	—	71	—	—	113	36	—	94	—	—	150	24	—
49	—	—	78	24	—	72	—	—	115	12	—	95	—	—	152	—	—
50	—	—	80	—	—	73	—	—	116	48	—	96	—	—	153	36	—
51	—	—	81	36	—	74	—	—	118	24	—	97	—	—	155	12	—
52	—	—	83	12	—	75	—	—	120	—	—	98	—	—	156	48	—
53	—	—	84	48	—	76	—	—	121	36	—	99	—	—	158	24	—
54	—	—	86	24	—	77	—	—	123	12	—	100	—	—	160	—	—
55	—	—	88	—	—	78	—	—	124	48	—	200	—	—	320	—	—
56	—	—	89	36	—	79	—	—	126	24	—	300	—	—	480	—	—
57	—	—	91	12	—	80	—	—	128	—	—	400	—	—	640	—	—
58	—	—	92	48	—	81	—	—	129	36	—	500	—	—	800	—	—
59	—	—	94	24	—	82	—	—	131	12	—	600	—	—	960	—	—
60	—	—	96	—	—	83	—	—	132	48	—	700	—	—	1120	—	—
61	—	—	97	36	—	84	—	—	134	24	—	800	—	—	1280	—	—
62	—	—	99	12	—	85	—	—	136	—	—	900	—	—	1440	—	—
63	—	—	100	48	—	86	—	—	137	36	—	1000	—	—	1600	—	—
64	—	—	102	24	—	87	—	—	139	12	—						

Digitized by Google

Tabelle I.

zu Umrechnung der Kronenthaler
in
Gulden und Kreuzer des 24½ Guldenfußes.

Betrag			Betrag			Betrag			Betrag			Betrag		
der Kronthlr.	in Guld.	Kr.	der Kronthlr.	in Guld.	Kr.	der Kronthlr.	in Guld.	Kr.	der Kronthlr.	in Guld.	Kr.	der Kronthl.	in Guld.	Kr.
1	2	42	25	67	30	49	132	18	73	197	6	96	259	12
2	5	24	26	70	12	50	135	—	74	199	48	97	261	54
3	8	6	27	72	54	51	137	42	75	202	30	98	264	36
4	10	48	28	75	36	52	140	24	76	205	12	99	267	18
5	13	30	29	78	18	53	143	6	77	207	54	100	270	—
6	16	12	30	81	—	54	145	48	78	210	36	200	540	—
7	18	54	31	83	42	55	148	30	79	213	18	300	810	—
8	21	36	32	86	24	56	151	12	80	216	—	400	1080	—
9	24	18	33	89	6	57	153	54	81	218	42	500	1350	—
10	27	—	34	91	48	58	156	36	82	221	24	600	1620	—
11	29	42	35	94	30	59	159	18	83	224	6	700	1890	—
12	32	24	36	97	12	60	162	—	84	226	48	800	2160	—
13	35	6	37	99	54	61	164	42	85	229	30	900	2430	—
14	37	48	38	102	36	62	167	24	86	232	12	1000	2700	—
15	40	30	38	105	18	63	170	6	87	234	54	2000	5400	—
16	43	12	40	108	—	64	172	48	88	237	36	3000	8100	—
17	45	54	41	110	42	65	175	30	89	240	18	4000	10800	—
18	48	36	42	113	24	66	178	12	90	243	—	5000	13500	—
19	51	18	43	116	6	67	180	54	91	245	42	6000	16200	—
20	54	—	44	118	48	68	183	36	92	248	24	7000	18900	—
21	56	42	45	121	30	69	186	18	93	251	6	8000	21600	—
22	59	24	46	124	12	70	189	—	94	253	48	9000	24300	—
23	62	6	47	126	54	71	191	42	95	256	30	10000	27000	—
24	64	48	48	129	36	72	194	24						

Digitized by Google

Tabelle K.

zu Umrechnung der Thaler, Groſchen und Pfennige nach Species zu 32 gl. oder Kopfſtücken zu 5 gl. 4 pf.

in

Thaler, Silbergroſchen und Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen. 1. Dieſer Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 36 Thlr. in Species zu 32 gl. ſind gleich 37 Thlr. des 14 Thalerfußes — zu Grunde.

2. Die vorkommenden Pfennigbruchtheile ſind durchweg 144ſtel.

3. Die bei der Umrechnung nach dieſer Tabelle in der Währung des 14 Thalerfußes vorkommenden Pfennigbruchtheile unter $\frac{1}{2}$, alſo unter $\frac{72}{144}$ Pfennig, werden nicht, die Pfennigbruchtheile mit und über $\frac{1}{2}$, alſo über $\frac{71}{144}$ Pfennig, werden für einen ganz Pfennig gerechnet.

Betrag der Thlr.	gl.	pf.	in Thlr.	ſgl.	pf.	Betrag der Thlr.	gl.	pf.	in Thlr.	ſgl.	pf.	Betrag der Thlr.	gl.	pf.	in Thlr.	ſgl.	pf.
—	—	1	—	—	$1\frac{41}{144}$	—	13	—	—	16	$8\frac{60}{144}$	13	—	—	13	10	10
—	—	2	—	—	$2\frac{82}{\cdot}$	—	14	—	—	17	$11\frac{120}{\cdot}$	14	—	—	14	11	8
—	—	3	—	—	$3\frac{123}{\cdot}$	—	15	—	—	19	$3\frac{36}{\cdot}$	15	—	—	15	12	6
—	—	4	—	—	$5\frac{20}{\cdot}$	—	16	—	—	20	$6\frac{96}{\cdot}$	16	—	—	16	13	4
—	—	5	—	—	$6\frac{61}{\cdot}$	—	17	—	—	21	$10\frac{12}{\cdot}$	17	—	—	17	14	2
—	—	6	—	—	$7\frac{102}{\cdot}$	—	18	—	—	23	$1\frac{72}{\cdot}$	18	—	—	18	15	—
—	—	7	—	—	$8\frac{143}{\cdot}$	—	19	—	—	24	$4\frac{132}{\cdot}$	19	—	—	19	15	10
—	—	8	—	—	$10\frac{40}{\cdot}$	—	20	—	—	25	$8\frac{48}{\cdot}$	20	—	—	20	16	8
—	—	9	—	—	$11\frac{81}{\cdot}$	—	21	—	—	26	$11\frac{108}{\cdot}$	21	—	—	21	17	6
—	—	10	—	1	$\frac{122}{\cdot}$	—	22	—	—	28	3 [illegible]	22	—	—	22	18	4
—	—	11	—	1	$2\frac{19}{\cdot}$	—	23	—	—	29	$6\frac{84}{\cdot}$	23	—	—	23	19	2
—	1	—	—	1	$3\frac{60}{\cdot}$	1	—	—	1	—	10	24	—	—	24	20	—
—	2	—	—	2	$6\frac{120}{\cdot}$	2	—	—	2	1	8	25	—	—	25	20	10
—	3	—	—	3	$10\frac{36}{\cdot}$	3	—	—	3	2	6	26	—	—	26	21	8
—	4	—	—	5	$1\frac{96}{\cdot}$	4	—	—	4	3	4	27	—	—	27	22	6
—	5	—	—	6	$5\frac{12}{\cdot}$	5	—	—	5	4	2	28	—	—	28	23	4
—	6	—	—	7	$8\frac{72}{\cdot}$	6	—	—	6	5	—	29	—	—	29	24	2
—	7	—	—	8	$11\frac{132}{\cdot}$	7	—	—	7	5	10	30	—	—	30	25	—
—	8	—	—	10	$3\frac{48}{\cdot}$	8	—	—	8	6	8	31	—	—	31	25	10
—	9	—	—	11	$6\frac{108}{\cdot}$	9	—	—	9	7	6	32	—	—	32	26	8
—	10	—	—	12	$10\frac{24}{\cdot}$	10	—	—	10	8	4	33	—	—	33	27	6
—	11	—	—	14	$1\frac{84}{\cdot}$	11	—	—	11	9	2	34	—	—	34	28	4
—	12	—	—	15	5	12	—	—	12	10	—	35	—	—	35	29	2

Digitized by Google

Betrag der			Betrag in		
Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	sgl.	pf.
36	—	—	37		—
37	—	—	38		10
38	—	—	39	1	8
39	—	—	40	2	6
40	—	—	41	3	4
41	—	—	42	4	2
42	—	—	43	5	—
43	—	—	44	5	10
44	—	—	45	6	8
45	—	—	46	7	6
46	—	—	47	8	4
47	—	—	48	9	2
48	—	—	49	10	—
49	—	—	50	10	10
50	—	—	51	11	8
51	—	—	52	12	6
52	—	—	53	13	4
53	—	—	54	14	2
54	—	—	55	15	—
55	—	—	56	15	10
56	—	—	57	16	8
57	—	—	58	17	6
58	—	—	59	18	4
59	—	—	60	19	2
60	—	—	61	20	—
61	—	—	62	20	10
62	—	—	63	21	8
63	—	—	64	22	6

Betrag der			Betrag in		
Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	sgl.	pf.
64	—	—	65	23	4
65	—	—	66	24	2
66	—	—	67	25	—
67	—	—	68	25	10
68	—	—	69	26	8
69	—	—	70	27	6
70	—	—	71	28	4
71	—	—	72	29	2
72	—	—	74	—	—
73	—	—	75	—	10
74	—	—	76	1	8
75	—	—	77	2	6
76	—	—	78	3	4
77	—	—	79	4	2
78	—	—	80	5	—
79	—	—	81	5	10
80	—	—	82	6	8
81	—	—	83	7	6
82	—	—	84	8	4
83	—	—	85	9	2
84	—	—	86	10	—
85	—	—	87	10	10
86	—	—	88	11	8
87	—	—	89	12	6
88	—	—	90	13	4
89	—	—	91	14	2
90	—	—	92	15	—
91	—		93	15	10

Betrag der			Betrag in		
Thlr	gl.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
92	—	—	94	16	8
93	—	—	95	17	6
94	—	—	96	18	4
95	—	—	97	19	2
96	—	—	98	20	—
97	—	—	99	20	10
98	—	—	100	21	8
99	—	—	101	22	6
100	—	—	102	23	4
200	—	—	250	16	8
300	—	—	308	10	—
400	—	—	411	3	4
500	—	—	513	26	8
600	—	—	616	20	—
700	—	—	719	13	4
800	—	—	822	6	8
900	—	—	925	—	—
1000	—	—	1027	23	4
2000	—	—	2055	16	8
3000	—	—	3083	10	—
4000	—	—	4111	3	4
5000	—	—	5138	26	8
6000	—	—	6166	20	—
7000	—	—	7194	13	4
8000	—	—	8222	6	8
9000	—	—	9250	—	—
10000	—	—	10277	23	4

Digitized by Google

Tabelle L.

zu Umrechnung der Thaler, Groſchen und Pfennige nach Species zu 33 gl. oder Kopfſtücken zu 5 gl. 6 pf.

in

Thaler, Silbergroſchen und Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen:
1. Dieſer Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 297 Thlr. in Species zu 33 gl. ſind gleich 296 Thlr. des 14 Thalerfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Pfennigbruchtheile ſind durchweg 297tel.
3. Die bei der Umrechnung nach dieſer Tabelle in der Währung des 14 Thalerfußes vorkommenden Pfennigbruchtheile unter $\frac{1}{2}$, alſo unter $\frac{149}{297}$ Pfennig, werden nicht, die Pfennigbruchtheile über $\frac{1}{2}$, alſo über $\frac{148}{297}$ Pfennig, werden für einen ganzen Pfennig gerechnet.

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thl.	gl.	pf.	Thl.	ſgl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Thl.	ſgl.	pf	Thl.	gl.	pf.	Thl	ſgl.	pf.
—	—	1	—	—	$1\frac{73}{297}$	—	13	—	—	16	$2\frac{168}{297}$	13	—	—	12	28	$8\frac{72}{297}$
—	—	2	—	—	$2\frac{146}{297}$	—	14	—		17	$5\frac{87}{297}$	14	—	—	13	28	$7\frac{9}{297}$
—	—	3	—	—	$3\frac{219}{297}$	—	15	—	—	18	$8\frac{72}{297}$	15	—	—	14	28	$5\frac{243}{297}$
—	—	4	—	—	$4\frac{292}{297}$	—	16	—	—	19	$11\frac{57}{297}$	16	—	—	15	28	$4\frac{180}{297}$
—	—	5	—	—	$6\frac{68}{297}$	—	17	—	—	21	$2\frac{42}{297}$	17	—	—	16	28	$3\frac{117}{297}$
—	—	6	—	—	$7\frac{141}{297}$	—	18	—	—	22	$5\frac{27}{297}$	18	—	—	17	28	$2\frac{54}{297}$
—	—	7	—	—	$8\frac{214}{297}$	—	19	—	—	23	$8\frac{12}{297}$	19	—	—	18	28	$\frac{288}{297}$
—	—	8	—	—	$9\frac{287}{297}$	—	20	—	—	24	$10\frac{294}{297}$	20	—	—	19	27	$11\frac{225}{297}$
—	—	9	—	—	$11\frac{63}{297}$	—	21	—	—	26	$1\frac{279}{297}$	21	—	—	20	27	$10\frac{162}{297}$
—	—	10	—	1	$\frac{136}{297}$	—	22	—	—	27	$4\frac{264}{297}$	22	—	—	21	27	$9\frac{99}{297}$
—	—	11	—	1	$1\frac{209}{297}$	—	23	—	—	28	$7\frac{249}{297}$	23	—	—	22	27	$8\frac{36}{297}$
—	1	—	—	1	$2\frac{282}{297}$	1	—	—	—	29	$10\frac{234}{297}$	24	—	—	23	27	$6\frac{270}{297}$
—	2	—	—	2	$5\frac{267}{297}$	2	—	—	1	29	$9\frac{171}{297}$	25	—	—	24	27	$5\frac{207}{297}$
—	3	—	—	3	$8\frac{252}{297}$	3	—	—	2	29	$8\frac{108}{297}$	26	—	—	25	27	$4\frac{144}{297}$
—	4	—	—	4	$11\frac{237}{297}$	4	—	—	3	29	$7\frac{45}{297}$	27	—	—	26	27	$3\frac{81}{297}$
—	5	—	—	6	$2\frac{222}{297}$	5	—	—	4	29	$5\frac{279}{297}$	28	—	—	27	27	$2\frac{18}{297}$
—	6	—	—	7	$5\frac{207}{297}$	6	—	—	5	29	$4\frac{216}{297}$	29	—	—	28	27	$\frac{252}{297}$
—	7	—	—	8	$8\frac{192}{297}$	7	—	—	6	29	$3\frac{153}{297}$	30	—	—	29	26	$11\frac{189}{297}$
—	8	—	—	9	$11\frac{177}{297}$	8	—	—	7	29	$2\frac{90}{297}$	31	—	—	30	26	$10\frac{126}{297}$
—	9	—	—	11	$2\frac{162}{297}$	9	—	—	8	29	$1\frac{27}{297}$	32	—	—	31	26	$9\frac{63}{297}$
—	10	—	—	12	$5\frac{147}{297}$	10	—	—	9	28	$11\frac{261}{297}$	33	—	—	32	26	8
—	11	—	—	13	$8\frac{132}{297}$	11	—	—	10	28	$10\frac{198}{297}$	34	—	—	33	26	$6\frac{234}{297}$
—	12	—	—	14	$11\frac{117}{297}$	12	—	—	11	28	$9\frac{135}{297}$	35	—	—	34	26	$5\frac{171}{297}$

Digitized by Google

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	fgl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	fgl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	fgl.	pf.
36	—	—	35	26	$4\frac{108}{297}$	64	—	—	63	23	$6\frac{126}{297}$	92	—	—	91	20	$8\frac{144}{297}$
37	—	—	36	26	$3\frac{45}{\cdot}$	65	—	—	64	23	$5\frac{63}{\cdot}$	93	—	—	92	20	$7\frac{81}{\cdot}$
38	—	—	37	26	$1\frac{279}{\cdot}$	66	—	—	65	23	4	94	—	—	93	20	$6\frac{18}{\cdot}$
39	—	—	38	26	$\frac{216}{\cdot}$	67	—	—	66	23	$2\frac{234}{\cdot}$	95	—	—	94	20	$4\frac{252}{\cdot}$
40	—	—	39	25	$11\frac{153}{\cdot}$	68	—	—	67	23	$1\frac{171}{\cdot}$	96	—	—	95	20	$3\frac{189}{\cdot}$
41	—	—	40	25	$10\frac{90}{\cdot}$	69	—	—	68	23	$\frac{108}{\cdot}$	97	—	—	96	20	$2\frac{126}{\cdot}$
42	—	—	41	25	$9\frac{27}{\cdot}$	70	—	—	69	22	$11\frac{45}{\cdot}$	98	—	—	97	20	$1\frac{63}{\cdot}$
43	—	—	42	25	$7\frac{261}{\cdot}$	71	—	—	70	22	$9\frac{279}{\cdot}$	99	—	—	98	20	—
44	—	—	43	25	$6\frac{198}{\cdot}$	72	—	—	71	22	$8\frac{216}{\cdot}$	100	—	—	99	19	$10\frac{234}{\cdot}$
45	—	—	44	25	$5\frac{135}{\cdot}$	73	—	—	72	22	$7\frac{153}{\cdot}$	200	—	—	199	9	$9\frac{171}{\cdot}$
46	—	—	45	25	$4\frac{72}{\cdot}$	74	—	—	73	22	$6\frac{90}{\cdot}$	300	—	—	298	29	$8\frac{108}{\cdot}$
47	—	—	46	25	$3\frac{9}{\cdot}$	75	—	—	74	22	$4\frac{27}{\cdot}$	400	—	—	398	19	$7\frac{45}{\cdot}$
48	—	—	47	25	$1\frac{243}{\cdot}$	76	—	—	75	22	$3\frac{261}{\cdot}$	500	—	—	498	9	$5\frac{279}{\cdot}$
49	—	—	48	25	$\frac{180}{\cdot}$	77	—	—	76	22	$2\frac{198}{\cdot}$	600	—	—	597	29	$4\frac{216}{\cdot}$
50	—	—	49	24	$11\frac{117}{\cdot}$	78	—	—	77	22	$1\frac{135}{\cdot}$	700	—	—	697	19	$3\frac{153}{\cdot}$
51	—	—	50	24	$10\frac{54}{\cdot}$	79	—	—	78	22	$\frac{72}{\cdot}$	800	—	—	797	9	$2\frac{90}{\cdot}$
52	—	—	51	24	$8\frac{288}{\cdot}$	80	—	—	79	21	$11\frac{9}{\cdot}$	900	—	—	896	29	$1\frac{27}{\cdot}$
53	—	—	52	24	$7\frac{225}{\cdot}$	81	—	—	80	21	$9\frac{243}{\cdot}$	1000	—	—	996	18	$11\frac{261}{\cdot}$
54	—	—	53	24	$6\frac{162}{\cdot}$	82	—	—	81	21	$8\frac{180}{\cdot}$	2000	—	—	1993	7	$11\frac{225}{\cdot}$
55	—	—	54	24	$5\frac{99}{\cdot}$	83	—	—	82	21	$7\frac{117}{\cdot}$	3000	—	—	2989	26	$11\frac{189}{\cdot}$
56	—	—	55	24	$4\frac{36}{\cdot}$	84	—	—	83	21	$6\frac{54}{\cdot}$	4000	—	—	3986	15	$11\frac{153}{\cdot}$
57	—	—	56	24	$2\frac{270}{\cdot}$	85	—	—	84	21	$4\frac{288}{\cdot}$	5000	—	—	4983	4	$11\frac{117}{\cdot}$
58	—	—	57	24	$1\frac{207}{\cdot}$	86	—	—	85	21	$3\frac{225}{\cdot}$	6000	—	—	5979	23	$11\frac{81}{\cdot}$
59	—	—	58	24	$\frac{144}{\cdot}$	87	—	—	86	21	$2\frac{162}{\cdot}$	7000	—	—	6976	12	$11\frac{45}{\cdot}$
60	—	—	59	23	$11\frac{81}{\cdot}$	88	—	—	87	21	$1\frac{99}{\cdot}$	8000	—	—	7973	1	$11\frac{9}{\cdot}$
61	—	—	60	23	$10\frac{18}{\cdot}$	89	—	—	88	21	$\frac{36}{\cdot}$	9000	—	—	8969	20	$10\frac{270}{\cdot}$
62	—	—	61	23	$8\frac{252}{\cdot}$	90	—	—	89	20	$10\frac{270}{\cdot}$	10000	—	—	9966	9	$10\frac{234}{\cdot}$
63	—	—	62	23	$7\frac{189}{\cdot}$	91	—	—	90	20	$9\frac{207}{\cdot}$						

Digitized by Google

Tabelle M.

zu Umrechnung der Thaler, Groſchen und Pfennige nach Species zu 34 gl. oder Kopfſtücken zu 5 gl. 8 pf.

in

Thaler, Silbergroſchen und Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen:

1. Dieſer Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 153 Thlr. in Species zu 34 gl. ſind gleich 148 Thaler des 14 Thalerfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Pfennigbruchtheile ſind durchweg 153ſtel.
3. Die bei der Umrechnung nach dieſer Tabelle in der Währung des 14 Thalerfußes vorkommenden Pfennigbruchtheile unter $\frac{1}{2}$, alſo unter $\frac{77}{153}$ Pfennig, werden nicht, die Pfennigbruchtheile über $\frac{1}{2}$, alſo über $\frac{76}{153}$ Pfennig, werden für einen ganzen Pfennig gerechnet.

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thlr.	gl.	pf.	Thl	ſgl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	ſgl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thl.	ſgl.	pf.
—	—	1	—	—	$1\frac{32}{153}$	—	13	—	—	15	$8\frac{96}{153}$	13	—	—	12	17	$3\frac{9}{153}$
—	—	2	—	—	$2\frac{64}{\cdot}$	—	14	—	—	16	$11\frac{21}{\cdot}$	14	—	—	13	16	$3\frac{45}{\cdot}$
—	—	3	—	—	$3\frac{96}{\cdot}$	—	15	—	—	18	$1\frac{99}{\cdot}$	15	—	—	14	15	$3\frac{81}{\cdot}$
—	—	4	—	—	$4\frac{128}{\cdot}$	—	16	—	—	19	$4\frac{24}{\cdot}$	16	—	—	15	14	$3\frac{117}{\cdot}$
—	—	5	—	—	$6\frac{7}{\cdot}$	—	17	—	—	20	$6\frac{102}{\cdot}$	17	—	—	16	13	4
—	—	6	—	—	$7\frac{39}{\cdot}$	—	18	—	—	21	$9\frac{27}{\cdot}$	18	—	—	17	12	$4\frac{36}{\cdot}$
—	—	7	—	—	$8\frac{71}{\cdot}$	—	19	—	—	22	$11\frac{105}{\cdot}$	19	—	—	18	11	$4\frac{72}{\cdot}$
—	—	8	—	—	$9\frac{103}{\cdot}$	—	20	—	—	24	$2\frac{30}{\cdot}$	20	—	—	19	10	$4\frac{108}{\cdot}$
—	—	9	—	—	$10\frac{135}{\cdot}$	—	21	—	—	25	$4\frac{108}{\cdot}$	21	—	—	20	9	$4\frac{144}{\cdot}$
—	—	10	—	1	$\frac{14}{\cdot}$	—	22	—	—	26	$7\frac{33}{\cdot}$	22	—	—	21	8	$5\frac{27}{\cdot}$
—	—	11	—	1	$1\frac{46}{\cdot}$	—	23	—	—	27	$9\frac{111}{\cdot}$	23	—	—	22	7	$5\frac{63}{\cdot}$
—	1	—	—	1	$2\frac{78}{\cdot}$	1	—	—	—	29	$\frac{36}{\cdot}$	24	—	—	23	6	$5\frac{99}{\cdot}$
—	2	—	—	2	$5\frac{3}{\cdot}$	2	—	—	1	28	$\frac{72}{\cdot}$	25	—	—	24	5	$5\frac{135}{\cdot}$
—	3	—	—	3	$7\frac{81}{\cdot}$	3	—	—	2	27	$\frac{108}{\cdot}$	26	—	—	25	4	$6\frac{18}{\cdot}$
—	4	—	—	4	$10\frac{6}{\cdot}$	4	—	—	3	26	$\frac{144}{\cdot}$	27	—	—	26	3	$6\frac{54}{\cdot}$
—	5	—	—	6	$\frac{84}{\cdot}$	5	—	—	4	25	$1\frac{27}{\cdot}$	28	—	—	27	2	$6\frac{90}{\cdot}$
—	6	—	—	7	$3\frac{9}{\cdot}$	6	—	—	5	24	$1\frac{63}{\cdot}$	29	—	—	28	1	$6\frac{126}{\cdot}$
—	7	—	—	8	$5\frac{87}{\cdot}$	7	—	—	6	23	$1\frac{99}{\cdot}$	30	—	—	29	—	$7\frac{9}{\cdot}$
—	8	—	—	9	$8\frac{12}{\cdot}$	8	—	—	7	22	$1\frac{135}{\cdot}$	31	—	—	29	29	$7\frac{45}{\cdot}$
—	9	—	—	10	$10\frac{90}{\cdot}$	9	—	—	8	21	$2\frac{18}{\cdot}$	32	—	—	30	28	$7\frac{81}{\cdot}$
—	10	—	—	12	$1\frac{15}{\cdot}$	10	—	—	9	20	$2\frac{54}{\cdot}$	33	—	—	31	27	$7\frac{117}{\cdot}$
—	11	—	—	13	$3\frac{93}{\cdot}$	11	—	—	10	19	$2\frac{90}{\cdot}$	34	—	—	32	26	8
—	12	—	—	14	$6\frac{18}{\cdot}$	12	—	—	11	18	$2\frac{126}{\cdot}$	35	—	—	33	25	$8\frac{36}{\cdot}$

Digitized by Google

Betrag						Betrag						Betrag					
der			in			der			in			der			in		
Thlr.	gl.	pf.	Thl.	sgl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thl.	sgl.	pf.	Thlr	gl.	pf.	Thlr.	sgl.	pf.
36	—	—	34	24	8 $\frac{72}{153}$	64	—	—	61	27	3 $\frac{9}{153}$	92	—	—	88	29	9 $\frac{99}{153}$
37	—	—	35	23	8 $\frac{108}{\cdot}$	65	—	—	62	26	3 $\frac{45}{\cdot}$	93	—	—	89	28	9 $\frac{135}{\cdot}$
38	—	—	36	22	8 $\frac{144}{\cdot}$	66	—	—	63	25	3 $\frac{81}{\cdot}$	94	—	—	90	27	10 $\frac{18}{\cdot}$
39	—	—	37	21	9 $\frac{27}{\cdot}$	67	—	—	64	24	3 $\frac{117}{\cdot}$	95	—	—	91	26	10 $\frac{54}{\cdot}$
40	—	—	38	20	9 $\frac{63}{\cdot}$	68	—	—	65	23	4	96	—	—	92	25	10 $\frac{90}{\cdot}$
41	—	—	39	19	9 $\frac{99}{\cdot}$	69	—	—	66	22	4 $\frac{36}{\cdot}$	97	—	—	93	24	10 $\frac{126}{\cdot}$
42	—	—	40	18	9 $\frac{135}{\cdot}$	70	—	—	67	21	4 $\frac{72}{\cdot}$	98	—	—	94	23	11 $\frac{9}{\cdot}$
43	—	—	41	17	10 $\frac{18}{\cdot}$	71	—	—	68	20	4 $\frac{108}{\cdot}$	99	—	—	65	22	11 $\frac{45}{\cdot}$
44	—	—	42	16	10 $\frac{54}{\cdot}$	72	—	—	69	19	4 $\frac{144}{\cdot}$	100	—	—	96	21	11 $\frac{81}{\cdot}$
45	—	—	43	15	10 $\frac{90}{\cdot}$	73	—	—	70	18	5 $\frac{27}{\cdot}$	200	—	—	193	13	11 $\frac{9}{\cdot}$
46	—	—	44	14	10 $\frac{126}{\cdot}$	74	—	—	71	17	5 $\frac{63}{\cdot}$	300	—	—	290	5	10 $\frac{90}{\cdot}$
47	—	—	45	13	11 $\frac{9}{\cdot}$	75	—	—	72	16	5 $\frac{99}{\cdot}$	400	—	—	386	27	10 $\frac{18}{\cdot}$
48	—	—	46	12	11 $\frac{45}{\cdot}$	76	—	—	73	15	5 $\frac{135}{\cdot}$	500	—	—	483	19	9 $\frac{99}{\cdot}$
49	—	—	47	11	11 $\frac{81}{\cdot}$	77	—	—	74	14	6 $\frac{18}{\cdot}$	600	—	—	580	11	9 $\frac{27}{\cdot}$
50	—	—	48	10	11 $\frac{117}{\cdot}$	78	—	—	75	13	6 $\frac{54}{\cdot}$	700	—	—	677	3	8 $\frac{108}{\cdot}$
51	—	—	49	10	—	79	—	—	76	12	6 $\frac{90}{\cdot}$	800	—	—	773	25	8 $\frac{36}{\cdot}$
52	—	—	50	9	$\frac{36}{\cdot}$	80	—	—	77	11	6 $\frac{126}{\cdot}$	900	—	—	870	17	7 $\frac{117}{\cdot}$
53	—	—	51	8	$\frac{72}{\cdot}$	81	—	—	78	10	7 $\frac{9}{\cdot}$	1000	—	—	967	9	7 $\frac{45}{\cdot}$
54	—	—	52	7	$\frac{108}{\cdot}$	82	—	—	79	9	7 $\frac{45}{\cdot}$	2000	—	—	1934	19	2 $\frac{90}{\cdot}$
55	—	—	53	6	$\frac{144}{\cdot}$	83	—	—	80	8	7 $\frac{81}{\cdot}$	3000	—	—	2901	28	9 $\frac{135}{\cdot}$
56	—	—	54	5	1 $\frac{27}{\cdot}$	84	—	—	81	7	7 $\frac{117}{\cdot}$	4000	—	—	3869	8	5 $\frac{27}{\cdot}$
57	—	—	55	4	1 $\frac{63}{\cdot}$	85	—	—	82	6	8	5000	—	—	4836	18	$\frac{72}{\cdot}$
58	—	—	56	3	1 $\frac{99}{\cdot}$	86	—	—	83	5	8 $\frac{36}{\cdot}$	6000	—	—	5803	27	7 $\frac{117}{\cdot}$
59	—	—	57	2	1 $\frac{135}{\cdot}$	87	—	—	84	4	8 $\frac{72}{\cdot}$	7000	—	—	6771	7	3 $\frac{9}{\cdot}$
60	—	—	58	1	2 $\frac{18}{\cdot}$	88	—	—	85	3	8 $\frac{108}{\cdot}$	8000	—	—	7738	16	10 $\frac{54}{\cdot}$
61	—	—	59	—	2 $\frac{54}{\cdot}$	89	—	—	86	2	8 $\frac{144}{\cdot}$	9000	—	—	8705	26	5 $\frac{99}{\cdot}$
62	—	—	59	29	2 $\frac{90}{\cdot}$	90	—	—	87	1	9 $\frac{27}{\cdot}$	10000	—	—	9673	6	$\frac{144}{\cdot}$
63	—	—	60	28	2 $\frac{126}{\cdot}$	91	—	—	88	—	9 $\frac{63}{\cdot}$						

Digitized by Google

Tabelle N.

zu Umrechnung der Kronenthaler, in Thaler, Silbergroſchen und Pfennige des 14 Thalerfußes

Betrag der Kronthlr.	in Thlr.	sgl.	pf.	Betrag der Kronthlr.	in Thlr.	sgl.	pf.	Betrag der Krthlr.	in Thlr.	sgl	pf.	Betrag der Kronthl.	in Thlr.	sgl.	pf.
1	1	16	3	31	47	23	9	61	94	1	3	90	138	22	6
2	3	2	6	32	49	10	—	62	95	17	6	91	140	8	9
3	4	18	9	33	50	26	3	63	97	3	9	92	141	25	—
4	6	5	—	34	52	12	6	64	98	20	—	93	143	11	3
5	7	21	3	35	53	28	9	65	100	6	3	94	144	27	6
6	9	7	6	36	55	15	—	66	101	22	6	95	146	13	9
7	10	23	9	37	57	1	3	67	103	8	9	96	148	—	—
8	12	10	—	38	58	17	6	68	104	25	—	97	149	16	3
9	13	26	3	39	60	3	9	69	106	11	3	98	151	2	6
10	15	12	6	40	61	20	—	70	107	27	6	99	152	18	9
11	16	28	9	41	63	6	3	71	109	13	9	100	154	5	--
12	18	15	—	42	64	22	6	72	111	—	—	200	308	10	—
13	20	1	3	43	66	8	9	73	112	16	3	300	462	15	—
14	21	17	6	44	67	25	—	74	114	2	6	400	616	20	—
15	23	3	9	45	69	11	3	75	115	18	9	500	770	25	—
16	24	20	—	46	70	27	6	76	117	5	—	600	925	—	—
17	26	6	3	47	72	13	9	77	118	21	3	700	1079	5	—
18	27	22	6	48	74	—	—	78	120	7	6	800	1233	10	—
19	29	8	9	49	75	16	3	79	121	23	9	900	1387	15	—
20	30	25	—	50	77	2	6	80	123	10	—	1000	1541	20	—
21	32	11	3	51	78	18	9	81	124	26	3	2000	3083	10	—
22	33	27	6	52	80	5	—	82	126	12	6	3000	4625	—	—
23	35	13	9	53	81	21	3	83	127	28	9	4000	6166	20	—
24	37	—	—	54	83	7	6	84	129	15	—	5000	7708	10	—
25	38	16	3	55	84	23	9	85	131	1	3	6000	9250	—	—
26	40	2	6	56	86	10	—	86	132	17	6	7000	10791	20	—
27	41	18	9	57	87	26	3	87	134	3	9	8000	12333	10	—
28	43	5	—	58	89	12	6	88	135	20	—	9000	13875	—	—
29	44	21	3	59	90	28	9	89	137	6	3	10000	15416	20	—
30	46	7	6	60	92	15	—								

Digitized by Google

Tabelle O.

zu Umrechnung der Groſchen ($\frac{1}{24}$ Thalerſtücke) und Pfennige des zeitherigen Caſſengeldes

in

Silbergroſchen ($\frac{1}{30}$ Thalerſtücke) und deren Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen. 1. Das Verhältniß der Groſchen des zeitherigen Caſſengeldes zu Silbergroſchen ist 4 Groſchen Caſſengeld — 5 Silbergroſchen.

2. Die Bruchpfennige ſind Eintauſendtheile.

3. Die bei der Umrechnung nach dieſer Tabelle in der neuen Währung vorkommenden Pfennigbruchtheile unter $\frac{1}{2}$, alſo unter $\frac{500}{1000}$ Pfennig, werden nicht, die Pfennigbruchtheile mit und über $\frac{1}{2}$, alſo über $\frac{499}{1000}$ Pfennig, werden für einen ganzen Pfennig gerechnet.

Aeltere Rechnung 1 Thlr. = 24 gl. 1 gl. = 12 pf.			Neue Rechnung. 1 Thlr. = 30 ſgl. 1 gl. = 12 ſpf.			Aeltere Rechnung 1 Thlr. = 24 gl. 1 gl. = 12 pf.			Neue Rechnung. 1 Thlr. = 30 ſgl. 1 gl. = 12 ſpf.			Aeltere Rechnung 1 Thlr. = 24 gl. 1 gr. = 12 pf.			Neue Rechnung. 1 Thlr. = 30 ſgl. 1 gr. = 12 ſpf		
Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	ſgl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	ſgr	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.
—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{625}{1000}$	—	—	$\frac{1}{8}$	—	—	$\frac{156}{1000}$	—	—	$\frac{4}{11}$	—	—	$\frac{455}{1000}$
—	—	$\frac{1}{3}$	—	—	417	—	—	$\frac{3}{8}$	—	—	469	—	—	$\frac{5}{11}$	—	—	568
—	—	$\frac{2}{3}$	—	—	833	—	—	$\frac{5}{8}$	—	—	781	—	—	$\frac{6}{11}$	—	—	682
—	—	$\frac{1}{4}$	—	—	313	—	—	$\frac{7}{8}$	—	—	1 93	—	—	$\frac{7}{11}$	—	—	795
—	—	$\frac{3}{4}$	—	—	937	—	—	$\frac{1}{9}$	—	—	139	—	—	$\frac{8}{11}$	—	—	909
—	—	$\frac{1}{5}$	—	—	250	—	—	$\frac{2}{9}$	—	—	278	—	—	$\frac{9}{11}$	—	—	1 23
—	—	$\frac{2}{5}$	—	—	500	—	—	$\frac{4}{9}$	—	—	556	—	—	$\frac{10}{11}$	—	—	1 136
—	—	$\frac{3}{5}$	—	—	750	—	—	$\frac{5}{9}$	—	—	694	—	—	$\frac{1}{12}$	—	—	104
—	—	$\frac{4}{5}$	—	—	1	—	—	$\frac{7}{9}$	—	—	972	—	—	$\frac{5}{12}$	—	—	521
—	—	$\frac{1}{6}$	—	—	208	—	—	$\frac{8}{9}$	—	—	1 111	—	—	$\frac{7}{12}$	—	—	729
—	—	$\frac{5}{6}$	—	—	1 42	—	—	$\frac{1}{10}$	—	—	125	—	—	$\frac{11}{12}$	—	—	1 146
—	—	$\frac{1}{7}$	—	—	179	—	—	$\frac{3}{10}$	—	—	375	—	—	1	—	—	1 250
—	—	$\frac{2}{7}$	—	—	357	—	—	$\frac{7}{10}$	—	—	875	—	—	2	—	—	2 500
—	—	$\frac{3}{7}$	—	—	536	—	—	$\frac{9}{10}$	—	—	1 125	—	—	3	—	—	3 750
—	—	$\frac{4}{7}$	—	—	714	—	—	$\frac{1}{11}$	—	—	114	—	—	4	—	—	5
—	—	$\frac{5}{7}$	—	—	893	—	—	$\frac{2}{11}$	—	—	227	—	—	5	—	—	6 250
—	—	$\frac{6}{7}$	—	—	1 71	—	—	$\frac{3}{11}$	—	—	341	—	—	6	—	—	7 500

Digitized by Google

Aeltere Rechnung 1 Thlr. = 24 gl. 1 gl. = 12 pf.			Neue Rechnung. 1 Thlr. = 30 ſgl. 1 gl. = 12 ſpf.			Aeltere Rechnung 1 Thlr. = 24 gl. 1 gl. = 12 pf.			Neue Rechnung. 1 Thlr. = 30 ſgl. 1 gl. = 12 ſpf.			Aeltere Rechnung 1 Thlr. = 24 gl. 1 gr. = 12 pf.			Neue Rechnung. 1 Thlr. = 30 ſgl. 1 gr. = 12 ſpf		
Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	ſgl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	ſgr	pf.	Thlr	gl.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.
—	—	7	—		8 $\frac{750}{1000}$	—	6	—	—	7	6	—	16	—	—	20	—
—	—	8	—		10 —	—	7	—	—	8	9	—	17	—	—	21	3
—	—	9	—		11 250/[illegible]	—	8	—	—	10	—	—	18	—	—	22	6
—	—	10	—	1	— 500/[illegible]	—	9	—	—	11	3	—	19	—	—	23	9
—	—	11	—	1	1 750/[illegible]	—	10	—	—	12	6	—	20	—	—	25	—
—	1	—	—	1	3	—	11	—	—	13	9	—	21	—	—	26	3
—	2	—	—	2	6	—	12	—	—	15	—	—	22	—	—	27	6
—	3	—	—	3	9	—	13	—	—	16	3	—	23	—	—	28	9
—	4	—	—	5	—	—	14	—	—	17	6	—	24	—	—	30	—
—	5	—	—	6	3	—	15	—	—	18	9	—					

Digitized by Google

Verordnung

die für's Künftige in hieſigen Landen als verboten, ingleichen die neben dem inländiſchen Courantgelde, als erlaubt anzuſehenden Münzen betreffend; vom 17. November 1840.

Auf Grund der, beziehendlich der neuen Münzverfaſſung, in § 14 des Geſetzes vom 20. Juli d. Js. ingleichen § 16, 17 und 19 des Geſetzes vom 21. Juli d. Js. enthaltenen Vorſchriften, werden folgende Beſtimmungen, wornach, vom 1. Januar 1841 ab, bei Vermeidung der in dem Geſetze vom 22. Juli d. Js. angedrohten Strafen, Jedermann in hieſigen Landen ſich zu richten hat, bis zu anderweiter Anordnung hiermit getroffen.

§ 1.

Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hieſigen Landen gänzlich unterſagt iſt, werden andurch erklärt:

a) die weniger als 65 Aß wiegenden, folglich das Paſſirgewicht nicht erreichenden Dukaten;

b) die halben und viertel Brabanter-Kronenthaler;

c) die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten kurfürſtlich heſſiſchen Courant-$\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerſtücke;

d) ausländiſche Scheidemünzen aller Art von und mit den $\frac{1}{24}$ Thalerſtücken abwärts.

§ 2.

In wie weit ausnahmsweiſe der Gebrauch ausländiſcher Scheidemünze für den Grenz-Verkehr dieſſeitiger Unterthanen mit auswärtigen nachzuſehen ſey, wird erforderlichen Falles durch beſondere Verfügung beſtimmt werden.

§ 3.

Denen, die im Beſitze verbothener Münzen ſind, wird geſtattet, ſich derſelben im Wege des Geldwechſelverkehrs zu entledigen, doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe ſolcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§ 4.

Allen, unter jenem Verbote (§ 1 u. 2) nicht enthaltenen Münzen bleibt der Umlauf in hieſigen Landen geſtattet, jedoch wegen der nachbenannten Münzen, unter folgenden näheren Modifikationen.

(a)

Digitized by Google

§ 5.

Den inländiſchen Courantmünzen werden gleichgeſtellt:

a) zum Behufe von Zahlungen ſowohl an und aus Staats-Kaſſen, als auch im gemeinen Geldverkehr:

	Im 14 Thaler-Fuße als Werth für		
	Thlr.	Ngr.	Pfg.
Doppelthaler- ($3\frac{1}{2}$ fl.) Stücke ſämmtlicher Zoll-Vereinsſtaaten, nach Maaßgabe der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838, ...	2	—	—
Einthalerſtücke, kgl. preußiſchen Gepräges, rückwärts bis mit dem Jahre 1764; ingleichen die, der allgemeinen Münz-Convention gemäß, von andern derſelben beigetretenen Zoll-Vereinsſtaaten ausgeprägten, ...	1	—	—
Eindritteltthalerſtücke kgl. preußiſchen Gepräges, rückwärts bis mit dem Jahre 1764, ...	—	10	—
Einſechsteltthalerſtücke deſſelben Gepräges, einſchlüßlich der bis mit dem Jahre 1769 ausgeprägten, jedoch in der Einziehung begriffenen ſogenannten ungeränderten; ingleichen die im 14 Thalerfuße ausgeprägten herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen und herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen	—	5	—
hierüber ferner noch:			
die im 20 fl. Fuß ausgeprägten, jedoch auf den Courantnennwerth im 14 Thlr-Fuß herabgeſetzten $\frac{1}{6}$tel Thalerſtücke kurfürſtlich und kgl. ſächſiſchen Gepräges .	—	5	—
b) ausſchließlich für Zahlungen an und aus Staats-Kaſſen:			
Kurfürſtlich und kgl. ſächſiſche $\frac{4}{3}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{12}$ Thlr.-Stücke nach dem 20 fl. Fuß, mit zu Guterechnung von $2\frac{7}{9}$ % auf 100 Thaler	102	23	$3\frac{1}{3}$
und im einzelnen Stücke, unter Hinwegfall der ausfallenden Pfennigbruchtheile (vgl § 16 d. Geſ. v. 21. Juli d. Js.).			
Ein dgl. $\frac{4}{3}$ Thalerſtücke (Speciesthaler), ...	1	11	1
„ „ $\frac{2}{3}$ „ (Conventions-Gulden), ...	—	20	5
„ „ $\frac{1}{3}$ „ (halber Conventions-Gulden	—	10	2
„ „ $\frac{1}{12}$ „ „ „ „	—	2	5

c) insbeſondere rückſichtlich der Zollgefälle kgl. ſächſiſche Zollhebeſtellen: die in den dießfallſigen Anſchlägen an den gedachten Hebeſtellen namhaft zu machenden ausländiſchen Münzen.

§ 6.

Anlangend diejenigen Münzen, welche im gemeinen Geldverkehre geſtattet ſind, ohne daß deshalb eine Zwangs-Verbindlichkeit zu deren Annahme (§ 5 sub a) beſteht, ſo dürfen, mit Rückſicht auf den bisherigen Coursſtand an der Börſe zu Leipzig, welcher beim Conventionsgeld das geſetzlich angenommene Werthsverhältniß noch nicht erreicht, äußerſten Falles ausgegeben werden:

	Thlr.	Ngr.	Pfg.
$\frac{4}{3}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thaler-Stücke nach dem 20 fl. Fuß, ſowie dgl. 20 und 10 Kreuzerſtücke mit Zuguterechnung von $2\frac{7}{9}$ % auf 100 Thaler	102	23	$5\frac{1}{3}$
und im einzelnen, unter Wegfall der Pfennigbruchtheile:			
Ein dgl. $\frac{4}{3}$ Thalerſtück (Speciesthaler).	1	11	1
„ „ $\frac{2}{3}$ „ (Conventions-Gulden), ...	—	20	5
„ „ $\frac{1}{3}$ „ (halber Conventions-Gulden), ...	—	10	2
Zwei „ 20 Kreuzerſtücke	—	13	7
Ein „ „ „	—	6	8
„ „ 10 „	—	3	4

Digitized by Google

§ 7.

Es bleibt vorbehalten, auch wegen der Gold-Münzen die Innehaltung einer äußerſten Werthsgrenze im gemeinen Verkehre, durch Verordnung feſtzuſtellen.

Dresden, am 17. November 1840.

Die Miniſterien der Finanzen und des Innern.

von Zeſchau. **Noſtitz und Jänckendorf.**

Wilcken.

Geſetz

über die Münzverfaſſung des Großherzogthums vom 27. October 1840.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg &c. &c.

Um die zu Dresden unter dem 30ten Juli 1838 geſchloſſene allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbündeten Staaten (Regierungs-Blatt v. Jahr 1839 Nro. 2) und die dazu gehörige beſondere protokollariſche Uebereinkunft zwiſchen den zum Vierzehnthaler-Fuße ſich bekennenden Staaten von dem nemlichen Tage (Reg.-Bl. v. J. 1840 Nro. 13), auch im Großherzogthume allenthalben zur Ausführung zu bringen, verordnen Wir, mit Zuſtimmung des getreuen Landtages, über die künftige Münz-Verfaſſung in Unſerm Lande, wie folgt:

Münzfuß und Münzſyſtem.

§ 1.

Vom 1. Januar 1841 ab, ſoll der Vierzehnthaler-Fuß, wornach bei der Courant-Ausmünzung (§ 3) in Vierzehnthaler Eine Mark feinen Silbers enthalten ſeyn muß, der geſetzliche Münz- und Rechnungsfuß hieſiger Lande ſeyn.

§ 2.

Der Thaler wird in dreißig Groſchen (Silbergroſchen), und der Groſchen in zwölf Pfennige getheilt.

(a*)

Digitized by Google

Courant-Münze.

§ 3.

Die Ausmünzung in Courant (§ 1) bleibt beſchränkt auf grobe Silbermünzen von Zweithaler-Stücken — als der dem Vierzehnthaler- und dem 24½ Guldenfuß in den Staaten des allgemeinen Münz-Vereins entſprechenden gemeinſchaftlichen Haupt-Silbermünze (Vereinsmünze) — bis zu Einſechstelthaler-Stücken (Fünfgroſchen-Stücken) einſchlüſſig herab.

Scheidemünze.

§ 4.

In der Silber-Scheidemünze, zu welcher alle kleinere Silbermünzen unter Einſechstelthaler-Stücken gehören, ſoll die Mark feinen Silbers nach einem Nennwerthe von 16 Thalern ausgebracht werden, mithin muß in 480 Groſchen oder 960 halben Groſchen Eine Mark feinen Silbers enthalten ſeyn.

§ 5.

Dieſe Silber-Scheidemünze inländiſcher Prägung kann bei Unſerer Haupt-Landſchaftskaſſe, ſowie bei den von dieſer zu beauftragenden und noch beſonders bekannt zu machenden Unter-Zahlſtellen, in Summen von nicht unter Einhundert Thalern, gegen koursfähige Courant-Münze nach dem Nennwerthe unentgeldlich umgewechſelt werden.

In der hier beſtimmten Weiſe kann auch die im § 9 bezeichnete ältere Silber-Scheidemünze zu dem dort feſtgeſetzten Werthe, künftig noch umgewechſelt werden.

§ 6.

Von der Kupferſcheide-Münze ſollen ſo viele Stücke als zuſammen genommen einen Groſchen ausmachen, Ein und Ein Viertel Loth wiegen, und alſo das Gewicht des Dreipfennig-Stückes fünf Sechszehntheil Loth und des Einpfennig-Stückes fünf Achtundvierzigtheil Loth betragen.

§ 7.

Der Gebrauch von Scheidemünze bleibt auch fernerhin auf kleinere Zahlungen und auf den Zweck der Ausgleichung beſchränkt.

Es iſt demgemäß niemand verbunden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinſten Courant-Münze erreicht (§ 3) in Scheidemünze, oder eine Zahlung, welche den Werth eines halben Groſchen erreicht, in Kupfermünzen anzunehmen.

Cours der Conventionsmünze.

§ 8.

Die unter Unſerm Stempel, im Zwanzig Gulden Fuße ausgeprägten Münzen — mit Ausſchluß der Einvierundzwanzigſtel- und Einzwölftel-Thalerſtücke — ſollen, ſo lange ſie noch im Umlaufe bleiben, auf Zahlungen im Vierzehnthaler-Fuße mit einem Aufgelde von 2⅚ Prozent, alſo von zehen Pfennigen der neuen Währung (§ 2) auf den Thaler, gegen Courant des Vierzehnthaler-Fußes angenommen und ausgegeben werden.

Digitized by Google

Die in der Anwendung einzelner Münzſtücke, oder in der Zuſammenſetzung mehrerer derſelben ſich herausſtellenden Pfennig-Bruchtheile, bleiben dabei gänzlich auſſer Anſatz.

Es wird demnach der Curswerth der inländiſchen Vierdrittel-Stücke (Speciesthaler) auf:

1 Thlr. 11 Gr. 1⅕ Pfg., im einzelnen Stücke auf:

1 Thlr. 11 Gr. 1 Pfg.;

Zweidrittel-Stücke (Gulden) auf:

20 Gr. 6⅗ Pfg., im einzelnen Stücke auf:

20 Gr. 6 Pfg.;

Eindrittel-Stücke (halbe Gulden) auf:

10 Gr. 3⅕ Pfg., im einzelnen Stücke auf:

10 Gr. 3 Pfg.;

Einſechſtel-Stücke (Conventions-Viergroſchenſtücke) auf:

5 Gr. 1⅔ Pfg.

im einzelnen Stücke auf:

5 Gr. 1 Pf.

im Vierzehnthaler-Fuße beſtimmt.

Curs der ältern Scheidemünze.

§ 9.

Soweit die dermalen noch im geſetzlichen Umlaufe befindlichen Silber- und Kupferſcheide-Münzen inländiſchen Gepräges, mit Einſchluß der Conventions- Ein- und Zwei-Groſchenſtücke, nicht noch vor dem 1. Januar 1841, nach Maßgabe des Geſetzes vom 18. Aug. d. Js., an die dort bezeichneten Kaſſen gegen ihren vollen geſetzlichen Curswerth eingeliefert werden, ſind dieſelben von dieſem Zeitpunkte an in ihrem Nennwerthe auf den Nennwerth der neuen Scheidemünze, die Conventions-Zweigroſchenſtücke aber auf 2½ Groſchen der neuen Landeswährung herabgeſetzt.

Es ſollen daher vom 1. Januar 1841 an die inländiſchen

Einvierundzwanzigſtel-Thalerſtücke (Groſchen) als Eindreißigſtel-Thalerſtücke (Silbergroſchen).

Ein achtundvierzigſtel-Thalerſtücke (Sechspfennigſtücke) als

Einſechzigſtel-Thalerſtücke (halbe Silbergroſchen),

und die inländiſchen

Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Pfennigſtücke

als eben ſo viele Pfennige der neuen Währung angenommen, und — in Anſehung der Silber-Scheide-Münze mit Ausnahme der landſchaftlichen Kaſſen (§ 8 des Geſetzes vom 18. Aug. d. Js.), ausgegeben werden.

Curs fremder Münzen.

§ 10.

Im Wege der Verordnung wird ſowohl jetzt, als auch künftig nach Erfordern der Umſtände darüber beſondere Beſtimmung getroffen werden, welche Münzen von ausländiſchem Gepräge noch den inländiſchen gleichgeſtellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehre gänzlich unterſagt ſeyn ſollen, ingleichen, nach welchem Werthsverhältniſſe der unter dieſem Gebote und dieſem Verbote nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres nur zu duldenden ausländiſchen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangs-Verbindlichkeit zu deren Annahme beſtehe, geſtattet werden möge.

Digitized by Google

Verbot abweichender Curs-Beſtimmungen.

§ 11.

Keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzſorte darf ein höherer und den inländiſchen, ſo wie den dieſen gleichgeſtellten (§ 10.) fremden Münzſorten überhaupt kein anderer äußerer Werth, als welcher durch Geſetz oder Verordnung ausdrücklich beſtimmt iſt, beigelegt und insbeſondere darf keine Münzſorte des Vierzehnthaler-Fußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben oder angenommen werden.

Zuwiderhandlungen hiergegen ſind dergeſtalt ungültig, daß bei Annahme eines höheren Werthes das hingeſehen auf den geſetzlichen Kurs, zu wenig Gezahlte nachgefordert, und bei Annahme eines geringeren Werthes, wo dieſe unzuläßig iſt, das zuviel Gezahlte zurückgefordert werden kann.

§ 12.

Dieſe Vorſchrift (§ 11.) leidet jedoch auf den Geldwechſel-Verkehr, wo lediglich Geld für Geld geſucht wird, und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenſchaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

Abſchaffung der zeitherigen Münz- und Rechnungs-Füße.

§ 13.

Der Zwanzigguldenfuß- oder ſogenannte Conventions-Münzfuß tritt als bisheriger Landes-Münzfuß, mit dem 1. Januar 1841 gänzlich außer Kraft.

§ 14.

Zugleich ſind auch von demſelben Zeitpunkte an ſämmtliche in den verſchiedenen Landestheilen des Großherzogthums zeither üblich geweſene ſogenannte Currentfüße abgeſchafft.

§ 15.

Nach Eintritt der neuen Münzverfaſſung darf vielmehr nur die dadurch geordnete Landeswährung der Rechnungen nach Thalern Groſchen und Pfennigen zum Grund gelegt werden.

Demnach gehört es insbeſondere auch zur ordnungsmäßigen Buchführung Gewerbtreibender, wo ſolche erforderlich iſt, daß dieſe Bücher in der Landeswährung geführt werden.

§ 16.

Letztere iſt daher bei allen nach dem angegebenen Zeitpunkte im Inlande einzugehenden Rechtsgeſchäften nicht nur zu präſumiren, ſondern auch dergeſtalt unbedingt zum Grunde zu legen, daß bei Forderungen, welche auf Thaler, Groſchen oder Pfennige lauten, ſelbſt wenn eine andere Währung beſtimmt wäre, von inländiſchen Gerichten dennoch und lediglich zu dem Nominal-Betrage nach dem Landes-Münzfuße verholfen werden ſoll.

§ 17.

Auf bloße Uebertragungen (Ceſſionen) oder Erneuerungen (Prolongationen) zur Zeit des Eintrittes der

Digitized by Google

neuen Münz-Verfaſſung ſchon beſtehender Rechtsverhältniſſe findet dieſe Vorſchrift (§ 16) keine Anwendung, in ſoweit nicht etwa Geldſummen dabei neu beſtimmt werden.

§ 18.

Obige Vorſchriften ſchließen auch nicht aus, daß auf beſtimmte Münzſorten ausdrückliche Verträge und andere Verfügungen gültig gerichtet werden können.

§ 19.

Ebenſo können nach anderer als der Thaler- und Groſchen-Rechnung Geſchäfte auch ferner gültig gemacht werden.

Namentlich findet dieſes, zur Erleichterung des Verkehres an den Grenzen der nach Gulden und Kreuzern rechnenden Vereinsſtaaten in Anſehung des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes Statt; und es ſoll daher die jezeitige Valvations-Verordnung (§ 10) zugleich beſtimmen, zu welchem Werthe die im Umlaufe befindlichen Münzen nach Gulden und Kreuzern im Großherzogthume ausgegeben und angenommen werden dürfen.

Einfluß der Münzveränderungen auf beſtehende Rechtsverhältniſſe.

§ 20.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfaſſung entſtanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem Zwanzigguldens- oder ſogenannten Conventions-Fuße, jedoch entweder in keiner beſtimmten Sorte oder in keiner gröbern als in Einſechstelthaler-Stücken zu leiſten wären, ſind künftig nach dem Vierzehnthaler-Fuße mit einem Aufgelde von $2\frac{7}{9}$tel Prozent, alſo von zehn Pfennigen der neuen Währung auf den Thaler, zu erfüllen.

§ 21.

Iſt eine Zahlung in gröberen Conventions-Münzſorten als Einſechstelthaler-Stücken zu leiſten, ſo ſoll die Werthsausgleichung mindeſtens nach dem im § 20 beſtimmten Agio-Satze Statt finden. Würde aber ein zur Verfallzeit beſtehender höherer Kurs im Geldwechſel-Verkehr (§ 12) dargethan, ſo iſt hiernach die Ausgleichung zu bewirken. Es ſoll hierbei der neueſte Kurs an der Börſe zu Leipzig entſcheiden, dafern nicht ein anderer Kurs am Zahlungsorte ſelbſt nachgewieſen wird.

In keinem Falle ſoll die zu leiſtende Agio-Vergütung fünf Prozent überſchreiten.

§ 22.

Wäre jedoch in einem oder im anderen Falle (§ 20 und 21) ein anderes Werths-Verhältniß ausdrücklich bedungen: ſo bewendet es hierbei in ſoweit, als nicht etwa ein wucherliches und deßhalb ungültiges Geſchäft (Art. 293 bis 301 des Strafgeſetzbuches vom 5. April 1839) vorliegt.

§ 23.

So lange noch Münzſorten des Zwanzigguldens-Fußes zum Werthe deſſelben im Großherzogthume Gültigkeit haben (§ 8 und 10), können dieſelben auch mit ſolchem Werthe zur Zahlung in dieſen Fällen (§ 20 bis 22) verwendet werden.

Der Empfänger iſt in einem ſolchen Falle nicht verbunden, ſich gröbere Conventions-Münzſorten mit Aufgeld in Anrechnung bringen zu laſſen, wohl aber kann derſelbe, wenn er gröbere Sorten, als gezahlt werden, zu empfangen hätte, die Vergütung der erweislichen Cursdifferenz (§ 21) in Anſpruch nehmen.

Digitized by Google

§ 24.

Die in anderen beſtimmten Münzen feſtgeſetzten Zahlungen ſind in der bedungenen Sorte zu erfüllen. Im Falle dieſe nicht gewährt wird, kommen die Grundſätze über Schadloshaltung zur Anwendung.

Wären ſolche Münzen inzwiſchen durch Geſetz oder Verordnung (§ 10) verboten oder in ihrem äußeren Werthe herabgeſetzt, ſo iſt der Betrag der Schuld nach dem Werthe zu bemeſſen, welchen jene Münzen vor der Devalvation hatten und dieſer Betrag iſt in Münzſorten, welche und wie ſie zur Zeit der Zahlung anzunehmen ſind, zu leiſten.

§ 25.

Forderungen, welche vor Einführung des Zwanzigg ulden-Fußes in hieſigen Landen, alſo in Münzſorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, begründet worden, ſind zuförderſt nach Maaßgabe der inneren Gehalts-Differenz zwiſchen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Conventions-Geld und ſodann nach der Vorſchrift im § 20 auf Courant im Vierzehnthalerfuße zu reduziren.

§ 26.

Alle vor dem 1. Januar 1841 entſtandenen Verbindlichkeiten in den verſchiedenen ſogenannten Current-Währungen ſind zunächſt nach dem bis jetzt beſtandenen ortsüblichen Reductions-Verhältniſſen auf Conventionsgeld zu berechnen.

Im Zweifel und wo nicht ausnahmsweiſe ein anderes Werthverhältniß erweislich hergebracht iſt, geſchieht dieſe Umrechnung in dem Weimariſchen Kreiſe und in dem Eiſenach'ſchen Kreiſe nach dem Verhältniſſe von 17:16, in dem Neuſtädtiſchen Kreiſe hingegen nach dem Verhältniſſe von 18:16.

Dann aber iſt die weitere Reduktion auf den Vierzehnthaler-Fuß und die Zahlung nach den obigen Beſtimmungen (§§ 20 bis 23) zu bewirken.

§ 27.

Groſchen- und Pfennig-Zahlungen ſind nicht nur nach dieſen Beſtimmungen auf den Vierzehnthaler-Fuß zu reduziren, ſondern zugleich auch in die neue Rechnungsweiſe nach dreißig Groſchen auf den Thaler, mithin nach dem Verhältniſſe von 4:5 überzutragen.

Letzteres muß auch bei denjenigen Groſchen- und Pfennig-Zahlungen geſchehen, welche zwar im Vierzehnthaler-Fuße, jedoch mit der Rechnung nach vier und zwanzig Groſchen auf die Thaler bereits normirt ſind.

§ 28.

Die bei dieſen Umrechnungen (§§ 20 bis 22, 25 bis 27) mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile ſollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§ 29.

Der Umrechnung nach den vorſtehenden Grundſätzen unterliegen insbeſondere auch alle wiederkehrende Zahlungen grundherrlicher und anderer Geldgefälle. Die Beſtimmung im § 28 tritt jedoch hier nur dann ein, wenn an der ganzen terminlichen Leiſtung, (dem terminlichen Conto) eines Zahlungspflichtigen ein Pfennig-Bruchtheil ſich herausſtellt. Wegen künftiger Regulirung der Grundſteuer nach der neuen Währung wird beſondere geſetzliche Beſtimmung erfolgen.

Digitized by Google

§ 30.

Ebenſo ſoll hinſichtlich der Staatsſchulden, ſoweit dieſelben nicht ohnehin ſchon nach der neuen Währung beſtimmt ſind, dieſe Umrechnung bei der Zahl und ſowohl der Zinſen als der Capitale ſtatt finden. Auf den von jetzt an auszugebenden neuen Zinsſcheinen zu den landſchaftlichen Schuldverſchreibungen auf den Inhaber — ſo weit dieſelben nicht bereits auf den Vierzehnthalerfuß geſtellt ſind — wird der terminliche Betrag der Zinſen auf neue Landeswährung umgerechnet, auch in Dieſer angegeben werden.

§ 31.

Allenthalben, wo in beſtehenden Geſetzen oder Verordnungen mit Einſchluß der Ortsgeſetze und anderer ſtatutariſcher Beſtimmungen gewiſſe Geldſätze oder Summen beſtimmt und nicht bereits im 14 Thalerfuße normirt ſind, treten die nemlichen Nennwerthe im Vierzehnthaler-Fuße ohne Agio-Berechnung an deren Stelle.

Groſchen und Pfennige behalten zwar hier ihre Bedeutung als $\frac{1}{24}$tel und $\frac{1}{288}$tel des Thalers im 14 Thalerfuße, es ſind dieſelben aber bei der Anwendung umzurechnen und nach Groſchen und Pfennigen der neuen Währung auszudrücken.

§ 32.

Es verſteht ſich, daß bereits wirklich erworbene Rechte hierdurch (§ 31) nicht verändert werden; auf ſolche finden vielmehr lediglich die Beſtimmungen in den §§ 20 — 29 Anwendung.

Auch ſollen Realabgaben, welche ihrem Betrage nach in Geſetzen oder Statuten beſtimmt ſind, der im § 31 geordneten Herabſetzung bis auf weitere beſondere Anordnung (§ 33) nicht unterliegen, ſondern vorerſt nach der Beſtimmung im § 29 umgerechnet werden.

§ 33.

In Anſehung ſolcher Geldſätze, welche als taxmäſſige Gebührniſſe für eine Leiſtung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten ſind, bleibt es der Staatsregierung vorbehalten dieſelben im Wege beſonderer Verordnung, dem wahren Sach- und Werthsverhältniſſe entſprechend, auch mit Berückſichtigung des Aufgeldes, in der neuen Landeswährung auf's Neue feſtzuſtellen.

Inſoweit wegen der veränderten Rechnungsweiſe hier und da eine Abrundung geſetzlich beſtehender Geldſätze zu möglichſter Vermeidung von Pfennigen und Pfennigbrüchen als angemeſſen ſich darſtellt, iſt ſolche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

§ 34.

Auf Summen, welche durch Privatstitel oder durch Geſetz nach Gulden und Kreuzern beſtimmt ſind, beziehen ſich die vorſtehenden Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes überall nicht.

Vielmehr können dieſelben auch ferner eben ſowohl als ſolche nach dem 24½ fl. Fuße gerechnet, als auf die neue Landeswährung nach dem Verhältniſſe von 3½ fl. 2 Thlr. und von 3½ kr. — 1 gr. reducirt werden.

Münzpolizeiliche Strafbeſtimmungen.

§ 35.

Münzen, deren Umlauf in hieſigen Landen durch ausdrückliches Verbot in Gemäßheit des § 10 unterſagt iſt, unterliegen, wenn ſie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeſchafft, oder als Zah-

Digitized by Google

lungsmittel wirklich ausgegeben worden, der Konfiscation zum Beſten des landſchaftlichen Fiskus und ſind von den Behörden zum Einſchmelzen an die Haupt-Landſchaftskaſſe abzugeben.

§ 36.

Ueberdieß hat derjenige, welcher ſich des Einbringens oder des Ausgebens ſolcher verbotener Münzen ſchuldig macht, ebenſo wie derjenige, welcher ſolche in Zahlung annimmt, eine dem doppelten Betrage des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, bezüglich des Werthes, für welchen ſie ausgegeben und angenommen worden ſind, gleichkommende Geldſtrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter Einem Thaler für jeden Contravenienten betragen ſoll.

In Rückfällen iſt dieſe Strafe zu verdoppeln und nach vorausgegangener zweimaliger Beſtrafung noch durch Gefängniß bis zu 8 Wochen zu ſchärfen.

§ 37.

Durchreiſende, welche nicht zum Behufe eines Gewerbsbetriebes ſolche verbotene Münz-Sorten im Großherzogthume auszugeben unternehmen, ſind mit dieſen Nachtheilen (§ 35 und § 36) zu verſchonen, dafern nicht die Abſicht einer Kontravention wider das ihnen bekannte Verbot vorliegt.

§ 38.

Den vierfachen Betrag des bezogenen oder auch nur beabſichtigten Agiogewinnes hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorſchrift im § 11 dieſes Geſetzes zuwider eine Münz-Sorte im gemeinen Verkehre nach einem höheren als dem durch Geſetz oder Verordnung beſtimmten oder nachgelaſſenen Werths-Verhältniſſe ausgiebt, ſowie derjenige, welcher eine inländiſche oder dieſer gleichgeſtellte fremde Münzſorte zu einem niedrigeren als den beſtimmten Nennwerthe annimmt.

Die Wiederholung ſolcher Zuwiderhandlungen, nach vorausgegangener Beſtrafung, ziehet das erſte Mal die Strafe des achtfachen, und in jedem nachfolgenden Falle die Strafe des ſechszehenfachen Betrages nach ſich.

Es verſtehet ſich, daß auf den im § 12 ausgenommenen Fall auch dieſe Strafdrohungen keine Anwendung finden.

§ 39.

Wer ſeine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrik-Herr gegen ſeine Dienſtboten oder Arbeiter dazu benutzt, letztere zur Annahme anderer Münzſorten, als ſie zu fordern befugt ſind in Zahlung zu nöthigen, verfällt — neben der etwa nach § 38 verwirkten Strafe — in eine Geldbuße von zwey Thalern.

Im Rückfalle iſt dieſelbe zu verdoppeln und bei wiederholten Rückfällen bis auf das Vierfache zu erhöhen, an deſſen Stelle auch nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verhängt werden kann.

§ 40.

Kann die Geldſtrafe gegen den Verurtheilten nicht vollſtreckt werden, ſo iſt dieſelbe nach dem im Artikel 21 des Strafgeſetzbuches beſtimmten Verhältniſſe in Gefängnißſtrafe zu verwandeln.

§ 41.

Von den eingehenden Geldſtrafen ſoll ein Drittheil dem Denunzianten zufallen.

Digitized by Google

§ 42.

Die Strafbarkeit aller in dieſem Geſetze verbotenen Handlungen verjährt mit dem Ablaufe von drei Jahren.

§ 43.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der Uebertretungen vorſtehender Vorſchriften gehört durchgehends zur Kompetenz der Polizei-Behörden.

Geht jedoch eine der hier bezeichneten Vergehungen in eine Nöthigung oder eine wucherliche Handlung im Sinne des Strafgeſetzbuches, oder in ein anderes in dieſem verpöntes Verbrechen über: ſo leiden die Beſtimmungen des letzteren darauf Anwendung und es tritt ſodann rückſichtlich der Unterſuchung und Beſtrafung die Competenz der Juſtiz-Behörden ein.

Eintritts-Termin.

§ 44.

Gegenwärtiges Geſetz, welchem zur Erleichterung der nach den § § 20 bis 34 eintretenden Umrechnungen entſprechende Reduktions-Tabellen beigefügt ſind, tritt mit dem 1. Januar 1841 im ganzen Umfange des Großherzogthumes in Kraft und es werden durch daſſelbe alle ihm widerſprechende allgemeine oder örtliche Geſetze und Gewohnheiten aufgehoben.

Wir verſehen Uns übrigens zu den Gewerbtreibenden in Unſeren Landen, daß ſie die Aufhebung des zeitherigen Currant-Fußes nicht zum Vorwande nehmen werden, um die Preiſe mißbräuchlich zu ſteigern; Wir erwarten vielmehr, daß dieſelben nach dem wahren Verhältniſſe des künftigen ſchwereren Münzfußes die Preiſe der Arbeit und Waaren ebenmäßig herabſetzen werden.

Sollte jedoch eine willkührliche Steigerung hierunter irgendwo zu bemerken ſeyn, worauf Unſere Polizey alle Aufmerkſamkeit richten wird: ſo behalten Wir uns vor, dergleichen Mißbräuchen da, wo ſie vorkommen, und auf ſo lange, als es erforderlich erſcheint, durch polizeyliche Taxen oder durch Aufhebung beſtehender Beſchränkungen der freien Concurrenz, ſowie durch polizeyliche Strafen zu begegnen.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz höchſt eigenhändig vollzogen und mit Unſerm Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Weimar den 27. October 1840.

(L. S.) **Carl Friedrich.**

C. W. Frhr. v. Fritſch. Frhr. v. Gersdorff. Dr. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Geſetz
über die Münz-Verfaſſung des
Großherzogthums.

(a*)

I. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 20 Guldenfußes (Conventions-Geldes) in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung), nebſt Umrechnung der früheren Groſchen ($^1/_{24}$tel Thalerſtücke) und Pfennige des 14 Thalerfußes auf $^1/_{30}$tel Thalerſtücke (Silbergroſchen) und deren Pfennige.

Anmerkungen: 1) der Reduktion des 20 Guldenfußes auf den 14 Thalerfuß liegt das Verhältniß 36 : 37 = 100 : 102$^7/_9$ zum Grunde;

2) die Bruchpfennige (Decimalen) ſind Eintauſendtheile;

3) bei dem Endergebniſſe, jeder nach dieſer Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter $^1/_2$ (alſo einſchlüſſig 499 Tauſendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (alſo einſchlüſſig 500 Tauſendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen iſt.

Werth im 20 Guldenfuße (Conventions-Geld.)			beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 20fl. Fuße (Conventions-Geld.)	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 20fl. Fuße (Conventions-Geld.)	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 20fl. Fuße (Conventions-Geld.)	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 20fl. Fuße (Conventions-Geld.)	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			14 Thalerfuß. Aelter Groſchen-Rechn.		14 Thalerfuß. Silbergroſchen-Rechnung.	
Rth.	Gr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Gr.	Pfg.	Sgr.	Pfg.
—	—	1	—	—	1,285	1	1	—	10	32	32	26	8	63	64	22	6	94	96	18	4	—	1	—	1,250
—	—	2	—	—	2,569	2	2	1	8	33	33	27	6	64	65	23	4	95	97	19	2	—	2	—	2,500
—	—	3	—	—	3,854	3	3	2	6	34	34	28	4	65	66	24	2	96	98	20	—	—	3	—	3,750
—	—	4	—	—	5,139	4	4	3	4	35	35	29	2	66	67	25	—	97	99	20	10	—	4	—	5,000
—	—	5	—	—	6,424	5	5	4	2	36	37	—	—	67	68	25	10	98	100	21	8	—	5	—	6,250
—	—	6	—	—	7,708	6	6	5	—	37	38	—	10	68	69	26	8	99	101	22	6	—	6	—	7,500
—	—	7	—	—	8,993	7	7	5	10	38	39	1	8	69	70	27	6	100	102	23	4	—	7	—	8,750
—	—	8	—	—	10,278	8	8	6	8	39	40	2	6	70	71	28	4	200	205	16	8	—	8	—	10,
—	—	9	—	—	11,562	9	9	7	6	40	41	3	4	71	72	29	2	300	308	10	—	—	9	—	11,250
—	—	10	—	1	0,847	10	10	8	4	41	42	4	2	72	74	—	—	400	411	3	4	—	10	1	0,500
—	—	11	—	1	2,132	11	11	9	2	42	43	5	—	73	75	—	10	500	513	26	8	—	11	1	1,750
—	1	—	—	1	3,417	12	12	10	—	43	44	5	10	74	76	1	8	600	616	20	—	1	—	1	3
—	2	—	—	2	6,833	13	13	10	10	44	45	6	8	75	77	2	6	700	719	13	4	2	—	2	6
—	3	—	—	3	10,250	14	14	11	8	45	46	7	6	76	78	3	4	800	822	6	8	3	—	3	9
—	4	—	—	5	1,667	15	15	12	6	46	47	8	4	77	79	4	2	900	925	—	—	4	—	5	—
—	5	—	—	6	5,083	16	16	13	4	47	48	9	2	78	80	5	—	1000	1027	23	4	5	—	6	3
—	6	—	—	7	8,500	17	17	14	2	48	49	10	—	79	81	5	10	2000	2055	16	8	6	—	7	6
—	7	—	—	8	11,917	18	18	15	—	49	50	10	10	80	82	6	8	3000	3083	10	—	7	—	8	9
—	8	—	—	10	3,333	19	19	15	10	50	51	11	8	81	83	7	6	4000	4111	3	4	8	—	10	—
—	9	—	—	11	6,750	20	20	16	8	51	52	12	6	82	84	8	4	5000	5138	26	8	9	—	11	3
—	10	—	—	12	10,167	21	21	17	6	52	53	13	4	83	85	9	2	6000	6166	20	—	10	—	12	6
—	11	—	—	14	1,583	22	22	18	4	53	54	14	2	84	86	10	—	7000	7194	13	4	11	—	13	9
—	12	—	—	15	5,000	23	23	19	2	54	55	15	—	85	87	10	10	8000	8222	6	8	12	—	15	—
—	13	—	—	16	8,417	24	24	20	—	55	56	15	10	86	88	11	8	9000	9250	—	—	13	—	16	3
—	14	—	—	17	11,833	25	25	20	10	56	57	16	8	87	89	12	6	10000	10277	23	4	14	—	17	6
—	15	—	—	19	3,250	26	26	21	8	57	58	17	6	88	90	13	4					15	—	18	9
—	16	—	—	20	6,667	27	27	22	6	58	59	18	4	89	91	14	2					16	—	20	—
—	17	—	—	21	10,083	28	28	23	4	59	60	19	2	90	92	15	—					17	—	21	3
—	18	—	—	23	1,500	29	29	24	2	60	61	20	—	91	93	15	10					18	—	22	6
—	19	—	—	24	4,917	30	30	25	—	61	62	20	10	92	94	16	8					19	—	23	9
—	20	—	—	25	8,333	31	31	25	10	62	63	21	8	92	95	17	6					20	—	25	—
—	21	—	—	26	11,750																	21	—	26	3
—	22	—	—	28	3,167																	22	—	27	6
—	23	—	—	29	6,583																	23	—	28	9
																						24	—	30	—

Digitized by Google

II. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des Weimar-Eiſenachiſchen Kurrent-Geldes in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung.)

Anmerkungen: 1) Die Reduktion des Weimar-Eiſenachiſchen Kurrent-Geldes auf den 14 Thalerfuß liegt das Doppelverhältniß 17 : 16 und 36 : 37 zum Grunde;

2) die Bruchpfennige (Dezimalen) ſind Eintauſendtheile;

3) bei dem Endergebniſſe jeder nach dieſer Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (alſo einſchlüſſig 499 Tauſendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (alſo einſchlüſſig 500 Tauſendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen iſt.

Werth im Weimar-Eiſenachiſchem Kurrent-Gelde.			beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.)			Werth im Weimar-Eiſenach. Kurrent-Gelde	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.)			Werth im Weimar-Eiſenach. Kurrent-Gelde	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.)			Werth im Weimar-Eiſenach. Kurrent-Gelde	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.)		
Rth.	Gr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Rth.	Sgr	Pfg.	Rth.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Rth.	Sgr.	Pfg.
—	—	1	—	—	1,209	5	4	25	1,176	43	41	17	10,118	81	78	10	7,059
—	—	2	—	—	2,418	6	5	24	1,412	44	42	16	10,353	82	79	9	7,294
—	—	3	—	—	3,627	7	6	23	1,647	45	43	15	10,588	83	80	8	7,529
—	—	4	—	—	4,837	8	7	22	1,882	46	44	14	10,824	84	81	7	7,765
—	—	5	—	—	6,046	9	8	21	2,118	47	45	13	11,059	85	82	6	8,
—	—	6	—	—	7,255	10	9	20	2,353	48	46	12	11,294	86	83	5	8,235
—	—	7	—	—	8,464	11	10	19	2,588	49	47	11	11,529	87	84	4	8,471
—	—	8	—	—	9,673	12	11	18	2,824	50	48	10	11,765	88	85	3	8,706
—	—	9	—	—	10,882	13	12	17	3,059	51	49	10	—	89	86	2	8,941
—	—	10	—	1	0,092	14	13	16	3,294	52	50	9	0,235	90	87	1	9,176
—	—	11	—	1	1,301	15	14	15	3,529	53	51	8	0,471	91	88	—	9,412
—	1	—	—	1	2,510	16	15	14	3,765	54	52	7	0,706	92	88	29	9,647
—	2	—	—	2	5,02	17	16	13	4,	55	53	6	0,941	93	89	28	9,882
—	3	—	—	3	7,529	18	17	12	4,235	56	54	5	1,176	94	90	27	10,118
—	4	—	—	4	10,039	19	18	11	4,471	57	55	4	1,412	95	91	26	10,353
—	5	—	—	6	0,549	20	19	10	4,706	58	56	3	1,647	96	92	25	10,588
—	6	—	—	7	3,05	21	20	9	4,941	59	57	2	1,882	97	93	24	10,824
—	7	—	—	8	5,569	22	21	8	5,176	60	58	1	2,118	98	94	23	11,059
—	8	—	—	9	8,078	23	22	7	5,412	61	59	—	2,353	99	95	22	11,294
—	9	—	—	10	10,588	24	23	6	5,647	62	59	29	2,588	100	96	21	11,529
—	10	—	—	12	1,098	25	24	5	5,882	63	60	28	2,824	200	193	13	11,359
—	11	—	—	13	3,608	26	25	4	6,118	64	61	27	3,059	300	290	5	10,588
—	12	—	—	14	6,118	27	26	3	6,353	65	62	26	3,294	400	386	27	10,118
—	13	—	—	15	8,627	28	27	2	6,588	66	63	25	3,529	500	483	19	9,647
—	14	—	—	16	11,137	29	28	1	6,824	67	64	24	3,765	600	580	11	9,176
—	15	—	—	18	1,647	30	29	—	7,059	68	65	23	4,	700	677	3	8,706
—	16	—	—	19	4,157	31	29	29	7,294	69	66	22	4,235	800	773	25	8,235
—	17	—	—	20	6,667	32	30	28	7,529	70	67	21	4,471	900	870	17	7,765
—	18	—	—	21	9,176	33	31	27	7,765	71	68	20	4,706	1000	967	9	7,294
—	19	—	—	22	11,686	34	32	26	8,	72	69	19	4,941	2000	1934	19	2,588
—	20	—	—	24	2,196	35	33	25	8,235	73	70	18	5,176	3000	2901	28	9,882
—	21	—	—	25	4,706	36	34	24	8,471	74	71	17	5,412	4000	3869	8	5,176
—	22	—	—	26	7,216	37	35	23	8,706	75	72	16	5,647	5000	4836	18	0,471
—	23	—	—	27	9,725	38	36	22	8,941	76	73	15	5,882	6000	5803	27	7,765
1	—	—	—	29	0,235	39	37	21	9,176	77	74	14	6,118	7000	6771	7	3,059
2	—	—	1	28	0,471	40	38	20	9,412	78	75	13	6,353	8000	7738	16	10,353
3	—	—	2	27	0,706	41	39	19	9,647	79	76	12	6,588	9000	8705	26	5,647
4	—	—	3	26	0,941	42	40	18	9,882	80	77	11	6,824	10000	9673	6	0,941

Digitized by Google

III. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des Neuſtädtſchen Kurrent-Geldes in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landes-Währung.)

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des Neuſtädtſchen Kurrent-Geldes auf den 14 Thalerfuß liegt das Doppelverhältniß 9 : 8 und 36 : 37 zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) ſind Eintauſendtheile;
3) bei dem Endergebniſſe jeder nach dieſer Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter 1/2 (alſo einſchlüſſig 499 Tauſendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (alſo einſchlüſſig 500 Tauſendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen iſt.

Werth im Neuſtädtſchen Kurrent-Gelde.			beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im Neuſt. Kurrent-Gelde.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im Neuſt. Kurrent-Gelde.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im Neuſt. Kurrent-Gelde.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung).			Werth im Neuſt. Kurrent-Gelde.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)		
Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Rth.	Sgr.	Pfg.	Rth.	Rth	Sgr.	Pfg.
—	—	1	—	—	1,144	1	—	27	4,889	33	30	4	5,333	65	59	11	5,778	97	88	18	6,222
—	—	2	—	—	2,284	2	1	24	9,778	34	31	1	10,222	66	60	8	10,667	98	89	15	11,111
—	—	3	—	—	3,426	3	2	22	2,667	35	31	29	3,111	67	61	6	3,556	99	90	13	4
—	—	4	—	—	4,568	4	3	19	7,556	36	32	26	8,	68	62	3	8,444	100	91	10	8,889
—	—	5	—	—	5,710	5	4	17	0,444	37	33	24	0,889	69	63	1	1,333	200	182	21	5,778
—	—	6	—	—	6,852	6	5	14	5,333	38	34	21	5,778	70	63	28	6,222	300	274	2	2,667
—	—	7	—	—	7,994	7	6	11	10,222	59	35	18	10,667	71	64	25	1,111	400	365	12	11,556
—	—	8	—	—	9,136	8	7	9	3,111	40	36	16	3,555	72	65	23	4	500	456	23	8,444
—	—	9	—	—	10,278	9	8	6	8,	41	37	13	8,444	73	66	20	8,889	600	548	4	5,333
—	—	10	—	—	11,420	10	9	4	0,889	42	38	11	1,333	74	67	18	1,778	700	639	15	2,222
—	—	11	—	1	0,562	11	10	1	5,778	43	39	8	6,222	75	68	15	6,667	800	730	25	11,111
—	1		—	1	1,704	12	10	28	10,667	44	40	5	11,111	76	69	12	11,556	900	822	6	8
—	2		—	2	3,407	13	11	26	3,556	45	41	3	4,	77	70	10	4,444	1000	913	17	4,889
—	3		—	3	5,111	14	12	23	8,444	46	42	—	8,899	78	71	7	9,333	2000	1827	4	9,778
—	4		—	4	6,815	15	13	21	1,333	47	42	28	1,778	79	72	5	2,222	3000	2740	22	2,667
—	5		—	5	8,519	16	14	18	6,222	48	43	25	6,667	80	73	2	7,111	4000	3654	9	7,556
—	6		—	6	10,222	17	15	15	11,111	49	44	22	11,556	81	74	—	—	5000	4567	27	0,444
—	7		—	7	11,926	18	16	13	4,	50	45	20	4,444	82	74	27	4,889	6000	5481	14	5,333
—	8		—	9	1,630	19	17	10	8,889	51	46	17	9,333	83	75	24	9,778	7000	6395	1	10,222
—	9		—	10	3,333	20	18	8	1,778	52	47	15	2,222	84	76	22	2,667	8000	7308	19	3,111
—	10		—	11	5,037	21	19	5	6,667	53	48	12	7,111	85	77	19	7,556	9000	8222	6	8
—	11		—	12	6,741	22	20	2	11,556	54	49	10	—	86	78	17	0,444	10000	9135	24	10,889
—	12		—	13	8,444	23	21	—	4,444	55	50	7	4,889	87	79	14	5,333				
—	13		—	14	10,148	24	21	27	9,333	56	51	4	9,776	89	80	11	10,222				
—	14		—	15	11,852	25	22	25	2,222	57	52	2	2,667	89	81	9	3,111				
—	15		—	17	1,556	26	23	22	7,111	58	52	29	7,556	90	82	6	8				
—	16		—	18	3,259	27	24	20	—	59	53	27	0,444	91	83	4	0,889				
—	17		—	19	4,963	28	25	17	4,389	60	54	24	5,533	92	84	1	5,778				
—	18		—	20	6,667	29	26	14	9,778	61	55	21	10,222	93	84	28	10,667				
—	19		—	21	8,370	30	27	12	2,667	62	56	19	3,111	94	85	26	3,556				
—	20		—	22	10,074	31	28	9	7,556	63	57	16	8,	95	86	23	8,444				
—	21		—	23	11,778	32	29	7	0,444	64	58	14	0,889	96	87	21	1,333				
—	22		—	25	1,481																
—	23		—	26	3,185																

IV. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 24½ Guldenfußes in der Währung des 14 Thalerfußes, (neue Landeswährung.)

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des 24½ Guldenfußes auf den 14 Thalerfuß liegt das Verhältniß 7 : 4 zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Decimalen) ſind Eintauſendtheile;
3) bei dem Endergebniſſe jeder nach dieſer Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (alſo einſchlüſſig 499 Tauſendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (alſo einſchlüſſig 500 Tauſendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen iſt.

Werth im 24½ Guldenfuße.			beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ Guldenfuße.		beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ Guldenfuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ Guldenfuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ Guldenfuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)		
fl.	kr.	pf.	Rth.	Sgr.	Pfg.	fl.	kr.	Rth.	Sgr.	Pfg.	fl.	Rth.	Sgr.	Pfg.	fl.	Rth.	Sgr.	Pfg.	fl.	Rth.	Sgr.	Pfg.
—	—	1	—	—	0,857	—	34	—	9	8,571	11	6	8	6,857	47	26	25	8,571	83	47	12	10,286
—	—	2	—	—	1,714	—	35	—	10	—	12	6	25	8,571	48	27	12	10,286	84	48	—	—
—	—	3	—	—	2,571	—	36	—	10	3,429	13	7	12	10,286	49	28	—	—	85	48	17	1,714
—	1	—	—	—	3,429	—	37	—	10	6,857	14	8	—	—	50	28	17	1,714	86	49	4	3,429
—	2	—	—	—	6,857	—	38	—	10	10,286	15	8	17	1,714	51	29	4	3,429	87	49	21	5,143
—	3	—	—	—	10,286	—	39	—	11	1,714	16	9	4	3,429	52	29	21	5,143	88	50	8	6,857
—	4	—	—	1	1,714	—	40	—	11	5,143	17	9	21	5,143	53	30	8	6,857	89	50	25	8,571
—	5	—	—	1	5,143	—	41	—	11	8,571	18	10	8	6,857	54	30	25	8,571	90	51	12	10,286
—	6	—	—	1	8,571	—	42	—	12	—	19	10	25	8,571	55	31	12	10,286	91	52	—	—
—	7	—	—	2	—	—	43	—	12	3,429	20	11	12	10,286	56	32	—	—	92	52	17	1,714
—	8	—	—	2	3,429	—	44	—	12	6,857	21	12	—	—	57	32	17	1,714	93	53	4	3,429
—	9	—	—	2	6,857	—	45	—	12	10,286	22	12	17	1,714	58	33	4	3,429	94	53	21	5,143
—	10	—	—	2	10,286	—	46	—	13	1,714	23	13	4	3,429	59	33	21	5,143	95	54	8	6,857
—	11	—	—	3	1,714	—	47	—	13	5,143	24	13	21	5,143	60	34	8	6,857	96	54	25	8,571
—	12	—	—	3	5,143	—	48	—	13	8,571	25	14	8	6,857	61	34	25	8,571	97	55	12	10,286
—	13	—	—	3	8,571	—	49	—	14	—	26	14	25	8,571	62	35	12	10,286	98	56	—	—
—	14	—	—	4	—	—	50	—	14	3,429	27	15	12	10,286	63	36	—	—	99	56	17	1,714
—	15	—	—	4	3,429	—	51	—	14	6,857	28	16	—	—	64	36	17	1,714	100	57	4	3,429
—	16	—	—	4	6,857		52	—	14	10,286	29	16	17	1,714	65	37	4	3,429	200	114	8	6,857
—	17	—	—	4	10,286	—	53	—	15	1,714	30	17	4	3,429	66	37	21	5,143	300	171	12	10,286
—	18	—	—	5	1,714	—	54	—	15	5,143	31	17	21	5,143	67	38	8	6,857	400	228	17	1,714
—	19	—	—	5	5,143	—	55	—	15	8,571	32	18	8	6,857	68	38	25	8,571	500	285	21	5,143
—	20	—	—	5	8,571	—	56	—	16	—	33	18	25	8,571	69	39	12	10,286	600	342	25	8,571
—	21	—	—	6	—	—	57	—	16	3,429	34	19	12	10,286	70	40	—	—	700	400	—	—
—	22	—	—	6	3,429	—	58	—	16	6,857	35	20	—	—	71	40	17	1,714	800	457	4	3,429
—	23	—	—	6	6,857	—	59	—	16	10,286	36	20	17	1,714	72	41	4	3,429	900	514	8	6,857
—	24	—	—	6	10,286	1	—	—	17	1,714	37	21	4	3,429	73	41	21	5,143	1000	571	12	10,286
—	25	—	—	7	1,714	2	—	1	4	3,429	38	21	21	5,143	74	42	8	6,857	2000	1142	25	8,571
—	26	—	—	7	5,143	3	—	1	21	5,143	39	22	8	6,857	75	42	25	8,571	3000	1714	8	6,857
—	27	—	—	7	8,571	4	—	2	8	6,857	40	22	25	8,571	76	43	12	10,286	4000	2285	21	5,143
—	28	—	—	8	—	5	—	2	25	8,571	41	23	12	10,286	77	44	—	—	5000	2857	4	3,429
—	29	—	—	8	3,429	6	—	3	12	10,286	42	24	—	—	78	44	17	1,714	6000	3428	17	1,714
—	30	—	—	8	6,857	7	—	4	—	—	43	24	17	1,714	79	45	4	3,429	7000	4000	—	—
—	31	—	—	8	10,286	8	—	4	17	1,714	44	25	4	3,429	80	45	21	5,143	8000	4571	12	10,286
—	32	—	—	9	1,714	9	—	5	4	3,429	45	25	21	5,143	81	46	8	6,857	9000	5142	25	8,571
—	33	—	—	9	5,143	10	—	5	21	5,143	46	26	8	6,857	82	46	25	8,571	10000	5714	8	6,857

Digitized by Google

V. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung) in die Währung des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1) der Reduktion des 14 Thalerfußes auf den 24½ Guldenfuß liegt das Verhältniß 4 : 7 zu Grunde;

2) die Bruchpfennige (Decimalen) sind Eintausendtheile;

3) bei dem Endergebniſſe jeder nach dieſer Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (alſo einſchlüſſig 499 Tauſendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (alſo einſchlüſſig 500 Tauſendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen iſt.

Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			beträgt im 24½ Guldenfuße.			Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuße.	
Rth.	Sgr.	Pfg.	fl.	kr.	Pfg.	Rth.	fl.	kr.	Rth.	fl.	kr.	Rth.	fl.	kr.	Rth.	fl.	kr.
—	—	1	—	—	1,167	1	1	45	32	56	—	63	110	15	94	164	30
—	—	2	—	—	2,333	2	3	30	33	57	45	64	112	—	95	166	15
—	—	3	—	—	3,500	3	5	15	34	59	30	65	113	45	96	168	—
—	—	4	—	1	0,667	4	7	—	35	61	15	66	115	30	97	169	45
—	—	5	—	1	1,833	5	8	45	36	63	—	67	117	15	98	171	30
—	—	6	—	1	3,000	6	10	30	37	64	45	68	119	—	99	173	15
—	—	7	—	2	0,167	7	12	15	38	66	30	69	120	45	100	175	—
—	—	8	—	2	1,333	8	14	—	39	68	15	70	122	30	200	350	—
—	—	9	—	2	2,500	9	15	45	40	70	—	71	124	15	300	525	—
—	—	10	—	2	3,667	10	17	30	41	71	45	72	126	—	400	700	—
—	—	11	—	3	0,833	11	19	15	42	73	30	73	127	45	500	875	—
—	1	—	—	3	2	12	21	—	43	75	15	74	129	30	600	1050	—
—	2	—	—	7	—	13	22	45	44	77	—	75	131	15	700	1225	—
—	3	—	—	10	2	14	24	30	45	78	45	76	133	—	800	1400	—
—	4	—	—	14	—	15	26	15	46	80	30	77	134	45	900	1575	—
—	5	—	—	17	2	16	28	—	47	82	15	78	136	30	1000	1750	—
—	6	—	—	21	—	17	29	45	48	84	—	79	138	15	2000	3500	—
—	7	—	—	24	2	18	31	30	49	85	45	80	140	—	3000	5250	—
—	8	—	—	28	—	19	33	15	50	87	30	81	141	45	4000	7000	—
—	9	—	—	31	2	20	35	—	51	89	15	82	143	30	5000	8750	—
—	10	—	—	35	—	21	36	45	52	91	—	83	145	15	6000	10500	—
—	11	—	—	38	2	22	38	30	53	92	45	84	147	—	7000	12250	—
—	12	—	—	42	—	23	40	15	54	94	30	85	148	45	8000	14000	—
—	13	—	—	45	2	24	42	—	55	96	15	86	150	30	9000	15750	—
—	14	—	—	49	—	25	43	45	56	98	—	87	152	15	10000	17500	—
—	15	—	—	52	2	26	45	30	57	99	45	88	154	—			
—	16	—	—	56	—	27	47	15	58	101	30	89	155	45			
—	17	—	—	59	2	28	49	—	59	103	15	90	157	30			
—	18	—	1	3	—	29	50	45	60	105	—	91	159	15			
—	19	—	1	6	2	30	52	30	61	106	45	92	161	—			
—	20	—	1	10	—	31	54	15	62	108	20	93	162	45			
—	21	—	1	13	2												
—	22	—	1	17	—												
—	23	—	1	20	2												
—	24	—	1	24	—												
—	25	—	1	27	2												
—	26	—	1	31	—												
—	27	—	1	34	2												
—	28	—	1	38	—												
—	29	—	1	41	2												

Digitized by Google

Verordnung

über den Umlauf fremder Münzen im Großherzogthume Weimar vom 17. November 1840.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

Die nach den §§ 10 und 19 des Geſetzes über die Münz-Verfaſſung Unſerer Lande vom 27. October d. Js. vorbehaltene beſondere Verordnung über die Zulaſſung und Valvation fremder Münzen im inländiſchen Verkehre ertheilen Wir hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Gleichgeſtellte Münzen.

Gleiche Geltung mit den unter Unſerm Stempel im Vierzehnthaler-Fuße ausgeprägten Courant-Münzen erhalten:

1) die ebenfalls zu vierzehen Thalern auf die feine Mark ausgebrachten Courant-Münzen ſämmtlicher Vereins-Staaten, welche der zu Dresden unter dem 30ten Juli 1838 geſchloſſenen allgemeinen Münz-Convention beigetreten ſind (ſiehe Regierungs-Blatt v. J. 1839 S. 6. 36, 447) von den Zwei-Thalerſtücken bis zu den Einſechstel-Thalerſtücken einſchlüſſig herab; ingleichen

2) die im Zwanziggulden-Fuße ausgeprägten Eindrittel- und Einſechstel-Thalerſtücke derſelben Vereinsſtaaten, dergeſtalt, daß dieſe Münzen zu ihrem Nennwerthe im Vierzehnthaler-Fuße bei allen Zahlungen im Großherzogthume — ſowohl bei den öffentlichen Kaſſen, als im Privat-Verkehre — gleich den Landes-Münzen ausgegeben und angenommen werden ſollen.

Ausgeſchloſſen hiervon bleiben die unter Kurfürſtlich Heſſiſchen Stempel vor dem Jahre 1833 geprägten Eindrittel- und Einſechstel-Thalerſtücke.

§ 2.

Bei Zahlungen nach der Währung des 24½ Guldenfußes ſollen die im § 1 genannten, Unſerm Courante gleichgeſtellten Münzen von ausländiſchem Gepräge — gleich den inländiſchen Courant-Münzen des Vierzehnthaler-Fußes — nach dem Verhältniſſe von vier Thalern zu ſieben Gulden, mithin:

(c)

Digitized by Google

das Zweithalerſtück zu	3 Gulden	30	Kreuzern;
das Thalerſtück zu	1 „	45	„
das halbe Thalerſtück zu	— „	$52\frac{1}{2}$	„
das Eindrittel-Thalerſtück zu	— „	35	„
das Einſechstel-Thalerſtück zu	— „	$17\frac{1}{2}$	„

ausgegeben und angenommen werden.

§ 3.

Tolerirte Münzen. Außerdem bleibt in Anſehung der nachgenannten groben Silber-Münzen von ausländiſchem Gepräge die Anwendung im inländiſchen Verkehre geſtattet, jedoch ohne daß geſetzlich eine Zwangs-Verbindlichkeit zu deren Annahme — im Privat-Verkehre wie bei den öffentlichen Kaſſen — beſteht und ohne daß dieſelben zu einem höheren, als dem nachſtehend für eine jede beſtimmten, regelmäßig eintretenden Werthe im Vierzehnthaler-Fuße, mit der Eintheilung des Thalers in dreißig Groſchen (Silbergroſchen), und im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße bei Zahlungen im Großherzogthume ausgegeben werden dürfen.

I.

Nach ihrem Nennwerthe im Vierzehnthaler-Fuße oder zu dem in § 2 angegebenen Werthe im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße dürfen ausgegeben und angenommen werden:

1) die im Vierzehenthaler-Fuße, mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägten Courant-Münzen ſolcher Staaten, welche der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 nicht beigetreten ſind, vom Thalerſtücke bis zum Einſechstel-Thalerſtücke einſchlüſſig herab; ſowie

2) die im Zwanziggulden-Fuße ebenfalls mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl, geprägten Eindrittel- und Einſechstel-Thalerſtücke der zu dem Münz-Vereine nicht gehörigen Staaten.

II.

Als Münzſorten des Zwanziggulden-Fußes dürfen nachſtehende Conventions-Münzen von fremdem Gepräge zu dem beigeſetzten Werthe im Vierzehenthaler-Fuße und — wie die gleichnamigen inländiſchen Conventions-Münzſorten — im $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuße ausgegeben und angenommen werden; jedoch mit der Beſtimmung, daß die bei der Anwendung einzelner Münzſtücke oder bei der Zuſammenſetzung Mehrerer derſelben in der Hauptſumme ſich herausſtellenden Pfennig-Bruchtheile gänzlich auſſer Anſatz bleiben:

1) Vierdrittelſtücke (Speziesthaler), mit der Angabe:
zehen eine feine Mark, zu:
1 Thlr. 11 Gr. $1\frac{1}{5}$ Pfg., im einzelnen Stücke: 1 Thlr. 11 Gr. 1 Pfg.;
oder
2 fl. 23 kr. $3\frac{3}{5}$ Pfg., im einzelnen Stücke: 2 fl. 23. kr. 3 Pfg.;

2) Zweidrittelſtücke (Conventions-Gulden), mit der Angabe:
zwanzig eine feine Mark, zu
20 Gr. $6\frac{3}{5}$ Pfg., im einzelnen Stücke: 20 Gr. 6 Pfg.,
oder
1 fl. 11 kr. $3\frac{7}{9}$ Pfg., im einzelnen Stücke: 1 fl. 11 kr. 3 Pfg.

Digitized by Google

III.

Als Münzſorten des 24½ Guldenfußes dürfen ſowohl nach dieſem, als nach dem Vierzehnthaler Fuße zu dem beigeſetzten Werthe, jedoch gleichfalls mit Wegfall der bei einzelnen Münzſtücken oder bei deren Zuſammenſetzung ſich ergebenden Pfennig-Brüche, ausgegeben und angenommen werden:

1) Ganze Kronenthaler zu

2 fl. 42 kr.,

oder

1 Thlr. 16 Gr. $3\frac{3}{7}$ Pfg., im einzelnen Stücke: 1 Thlr. 16 Gr. 3 Pfg.;

2) Ganze Guldenſtücke der Vereinsſtaaten zu:

1 fl.,

oder

17 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pfg., im einzelnen Stücke: 17 Gr. 1 Pfg.;

3) Halbe Guldenſtücke derſelben Staaten zu:

30 kr.,

oder

8 Gr. $6\frac{6}{7}$ Pfg., im einzelnen Stücke: 8 Gr. 6 Pf.;

4) Kopfſtücke zu:

24 kr.

oder

6 Gr. $10\frac{3}{7}$ Pfg., im einzelnen Stücke: 6 Gr. 10 Pfg.

§ 4.

Scheide-Münze.

Als Scheidemünze dürfen nachfolgende kleinere Silbermünzen von ausländiſchem Gepräge zur Ausgleichung im inländiſchen Verkehre, jedoch ebenfalls ohne Zwangs-Verbindlichkeit zur Annahme, gebraucht werden:

1) die von den angrenzenden Vereinsſtaaten, nach der Eintheilung des Thalers in dreißig Groſchen und in Gemäßheit der beſondern protokollariſchen Uebereinkunft zwiſchen den norddeutſchen Staaten vom 30. Juli 1838 zu ſechszehn Thalern auf die feine Mark ausgeprägten ganzen und halben Groſchen (Silbergroſchen), dürfen in Unſerer Landeswährung nach ihrem Nennwerthe, oder im 24½ Guldenfuße — wie die inländiſche Silber-Scheidemünze —

die ganzen Groſchen zu 3 kr. 2 pf.,

die halben Groſchen zu 1 kr. 3 pf.

ausgegeben und angenommen werden.

2) Die, von angrenzenden Vereinsſtaaten, in Gemäßheit der unter dem 25. Auguſt 1837 zu München geſchloſſenen Münz-Convention der ſüddeutſchen Staaten zu 27 Gulden auf die feine Mark ausgeprägten Sechs- und Dreikreuzerſtücke dürfen bei der an den Grenzen dieſer Vereinsſtaten im Verkehre ſtattfindenden Gulden- und Kreuzerrechnung nach ihrem Nennwerthe ausgegeben und angenommen werden.

3) Die nach dem Zwanzigulden-Fuße, mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl, unter fremdem Stempel geprägten Einzwölftel-Thalerſtücke dürfen

Digitized by Google

zu 2 Gr. 6 Pf. Unſerer Landes-Währung oder — wie die inländiſchen Einzwölftel-Thalerſtücke — zu 8 kr. 3 Pfg. im 24½ Guldenfuße ausgegeben und angenommen werden.

4) Die halben Kopfſtücke dürfen bei der an den Grenzen des ſüddeutſchen Münzvereins Statt findenden Gulden und Kreuzerrechnung zu 12 kr. im 24½ Guldenfuße ausgegeben und angenommen werden.

§ 5.

Der Gebrauch fremder Kupfer-Scheidemünze — ſowie der Einkreuzerſtücke in Silber — bleibt nur bei dem eigentlichen Grenzverkehre in ſoweit geduldet, daß in den unmittelbaren Grenzorten ſolche Münzen des angrenzenden Vereinsſtaates zu ihrem in Pfennigen und bezüglich Kreuzern ausgedrückten Nennwerthe in Zahlung angewendet werden dürfen.

§ 6.

Gold-Münzen. In Anſehung der Goldmünzen — ohne Unterſchied zwiſchen vereinsländiſchen und auſſervereinsländiſchen — bleibt es vorerſt noch der freien Uebereinkunft überlaſſen, ob und zu welchem Werthe dieſelben im inländiſchen Verkehre ausgegeben und angenommen werden mögen.

Jedoch bewendet es bei den beſtehenden geſetzlichen Verboten wegen Ausgabe nicht vollwichtiger Goldmünzen.

§ 7.

Verbotene Münzen. Die Ausgabe und Annahme aller übrigen Münzen von ausländiſchem Gepräge, welche unter den in dieſer Verordnung den inländiſchen gleichgeſtellten oder doch geduldeten fremden Münzſorten nicht begriffen ſind, iſt, — mit alleiniger Ausnahme des Geldwechſel-Verkehres — verboten und zieht die in den §§ 35 folg. des Geſetzes vom 27. October d. Js. geordneten Strafen nach ſich.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung, welche vom 1. Januar 1841 an im ganzen Großherzogthume gelten ſoll, und für deren Ausführung Unſere Landes-Direktion Sorge zu tragen hat, höchſt eigenhändig vollzogen und mit Unſerm Großherzoglichen Staats-Inſiegel bedrucken laſſen, auch die öffentliche Bekanntmachung derſelben zu Jedermanns Nachachtung befohlen.

So geſchehen und gegeben Weimar den 17. November 1840.

(L. S.)

Carl Friedrich.

C. W. Frhr. v. Fritſch. Frhr. v. Gersdorff. Dr. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Verordnung über den Umlauf fremder Münzen im Großherzogthume.

Digitized by Google

Inſtruction

für

das Rechnungs = Commiſſariat

der Kgl. Regierung, Kammer des Innern,

bei

Reviſion der Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen.

I.

Die Kommunal= und Stiftungs=Kuratel bedient ſich der Rechnungs=Reviſion als des vorzüglichſten Mittels zur Ueberwachung der Verwaltung des Gemeinde= und Stiftungs=Vermögens. Die Reviſion darf ſich daher nicht auf die Prüfung des Kalkuls beſchränken, ſie muß, ſoll ſie anders ihre Aufgabe erfüllen, die abgelegten Rechenſchaften nach den Grundſätzen der Wirthſchaftlichkeit beurtheilen und unter den Maaßſtab der Kuratel bringen.

Wenn ſich in erſter Beziehung beſtimmte Vorſchriften im Voraus nicht wohl aufſtellen laſſen, wenn dieſelben vielmehr aus dem oberſten Prinzipe der Vermögens=Verwaltung — nämlich der Erhaltung und wo möglich Vermehrung des Vermögens — mit Rückſicht auf die beſondern Vermögens=Theile und die im gegebenen Falle obwaltenden Verhältniſſe jedesmal erſt entnommen werden müſſen, ſo iſt die Prüfung der ausſchließenden Verwendung des Vermögens zu den durch die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen oder die beſondre Diſpoſition der Stifter vorgezeichneten Zwecken ſo wie die Einhaltung der den Verwaltungs=Organen geſetzlich vorgeſchriebenen Schranken der Zuſtändigkeit die Aufgabe der kuratelen Reviſion.

Vom Verwaltungs=Standpunkte aus hat die Reviſion bei vorliegender Veranlaſſung den Verwaltungs=Organen Vorſchriften für die Zukunft zu geben, und ſofern die Ausführung eine vorausgängige nähere Cognition erfordert, die Betretung des geſetzlichen Wegs vorzuzeichnen; vom Standpunkte der Pflegſchaft aus iſt zu unterſuchen, ob den geſetzlichen Beſtimmungen über die Gemeinde= und Stiftungs=Kuratel genügt worden iſt, und — wenn nicht — den beanſtandeten Poſitionen

Digitized by Google

vor erwirkter Kuratel-Genehmigung die Anerkennung zu verſagen.

Dieſe Aufgabe hat das Rechnungs-Kommiſſariat der Regierungs-Kammer des Innern zu löſen. Sie iſt, was insbeſondere die kuratele Reviſion betrifft, mehr negativ, weil das Rechnungs-Kommiſſariat der Regierung als mehr techniſches Hilfs-Bureau in Rechnungs-Gegenſtänden beigegeben iſt, und daher die nur der Landesſtelle zuſtehende Kuratel nicht ſurrogiren kann. Dieſe Schranke iſt genau einzuhalten, um die Verwaltungen an die Einhaltung der Beſtimmungen der §§ 125 und 128 des Gemeinde-Ediktes zu gewöhnen, und um zu verhüten, daß ſie nicht verſuchen, einen Aufwand im Wege ſofortiger Verrechnung durchzubringen, für welchen ſie auf der regelmäßigen Bahn beſondrer Antragſtellung keine Hoffnung haben.

II.

Das Reſultat der Rechnungs-Reviſion und des nach ſolcher mit Berichtigung des Kalkuls und der Verletzungen der Komptabilitäts-Vorſchriften feſtgeſtellten Rechnungs-Abſchluſſes giebt den Inhalt des Reviſions-Beſcheids, welcher als Erkenntniß — dem oberſten Grundſatze jeder Prozedur folgend — nur nach Geſtattung des rechtlichen Gehörs erlaſſen werden darf.

Auch im Rechnungs-Verfahren giebt es zwei Betheiligte mit ſich gegenüberſtehenden Intereſſen, nämlich die Verwaltungs-Behörde mit Inbegriff des wirklichen Verwalters, Pflegers oder Rechners — dann die moraliſche Perſon, Gemeinde oder Stiftung, welche als Eigenthümer oder Berechtigter bei der Erhaltung und zweckgemäßen Verwaltung des Vermögens intereſſirt iſt. So ſteht bei den Gemeinde-Rechnungen der verwaltende Magiſtrat gegenüber den Gemeinde-Bevollmächtigten, bei den Rechnungen über das Kultus-Vermögen die Kirchen-Verwaltung gegenüber dem die gemeindlichen Intereſſen vertretenden Magiſtrate ꝛc. ꝛc.

Nur in einigen Fällen repräſentirt der Verwaltung gegenüber die Reviſionsſtelle zugleich auch den Eigenthümer, wie es z. B. bei den königl. Adminiſtrationen geſchieht.

Für das Gehör des Eigenthümers hat das Geſetz ſelbſt ſchon durch die Beſtimmung Vorſorge getroffen, daß demſelben jede Rechnung behufs der Anerkennung oder Erinnerungs-Abgabe mitgetheilt, und mit dieſer an die Reviſions-Inſtanz vorgelegt werden muß; es iſt daher nur auf die genaue Einhaltung dieſer Vorſchrift zu ſehen.

Die verwaltende Behörde wird aber erſt von der Reviſions-Inſtanz unter Mittheilung des ſogenannten Reviſions-Protokolls über diejenigen Beanſtandungen vernommen, welche dieſelbe in der vorgelegten Rechnung zu machen fand. Dieſe Mittheilung der Reviſions-Erinnerungen zur Beantwortung darf nur Ausnahmsweiſe dann unterlaſſen werden, wenn ſich entweder gar kein Anlaß zur Erinnerung ergeben hat, oder nur Bemerkun-

Digitized by Google

gen über die formelle Behandlung als Vorſchrift für die Folge zu machen wären. Hier kann und ſoll der Reviſions-Beſcheid ſogleich erlaſſen werden.

Das für die Aufnahme der Erinnerungen — Reviſions-Protokoll — bisher übliche Formular kann auch für die Folge beibehalten werden. Da die Beantwortung der Erinnerung gegenüber Platz finden ſoll, ſo iſt bei der Anlage auf den für erſtere nöthigen Raum Bedacht zu nehmen, in formeller Beziehung aber noch weiter zu bemerken:

Das Reviſions-Protokoll hat vor Allem den Stand der vorausgehenden Rechnungs-Abnahme und die aus ſolcher noch verbliebenen Reſervate kurz zu wiederholen, oder wenn dieſe in der Zwiſchenzeit durch beſondre Vorlagen erledigt worden ſind, deſſen mit wenigen Worten unter Allegation der einſchlägigen Entſchließungen zu erwähnen. Der in der Beilage I. gemachte Vortrag mag als Beiſpiel dienen.

Beim Uebergange auf die neue, eben der Reviſion unterſtellte Rechnung iſt ausdrücklich der Anerkennung und Unterzeichnung derſelben durch den geſammten Verwaltungs-Körper — Stadt-Magiſtrat, Kirchenverwaltung ꝛc. dann der geſchehenen Mittheilung an die Repräſentanten des Eigenthümers oder Berechtigten — Gemeinde-Bevollmächtigte, Stadt-Magiſtrate ꝛc. und des Erfolgs derſelben kurze aber vollſtändige Erwähnung zu machen, der Rechnungs-Abſchluß beizufügen, und ſodann — dem Rechnungs-Vortrage folgend, — mit genauer Allegation der einzelnen Seiten und Poſitionen diejenigen Bedenken anzureihen, zu welchen die Rechnung oder ihre Beilagen dann die von den Betheiligten abgegebenen Erinnerungen, oder endlich die Bemerkungen der Untercuratel die Veranlaſſung gegeben haben. Beiſpielsweiſe und mutatis mutandis mag auch hier der weitre Eintrag in der Beilage I. dienen.

Das Reviſions-Protokoll, welches, ſo lange der geringe Perſonalſtand der Kanzley die Fertigung von Duplikaten verhindert, in Urſchrift an die Verwaltungs-Behörde hinausgegeben wird, ſchließt mit der Bezeichnung des Tags, bis zu welchem dasſelbe mit der von der geſammten Verwaltung unterzeichneten Beantwortung unter Rückgabe der demſelben angefügten Rechnung und ihren Belegen wieder in Vorlage gebracht ſeyn muß. Es wird geheftet und nach der Fertigung: — von Reviſionswegen — mit dem Sekretariats-Siegel der königl. Regierung beglaubigt. Die Beiſetzung der Unterſchrift des Revidenten iſt unterſagt.

Ueber die Abfaſſung des Reviſions-Protokolls haben ſich die Revidenten Folgendes zu merken:

Die Reviſions-Erinnerungen ſollen ihrer Tendenz nach nur Fragen an den Rechner — nicht aber Beſcheide enthalten. In einer ruhigen, der Würde einer Ober-Behörde angemeſſenen Diktion ſollen ſie dem Rechner die Beanſtandungen der einzelnen Rechnungs-Vorträge vorhalten. Die Beanſtandungen

1 *

Digitized by Google

ſollen ſich kurz aber deutlich ausſprechen, und in der Regel nur auf e i n e n Gegenſtand beſchränken. Ihre Faſſung muß ſo präzis ſeyn, daß der Rechner weder darüber in Zweifel geſetzt wird, was er zu beantworten habe, noch den Vortrag des Monitums ſelbſt dazu benützen kann, die eigentliche Frage zu umgehen.

Vormerkungen, welche der Revident eigentlich nur für ſich ſelbſt und in Abſicht auf den künftigen Beſcheid macht, zu denen meiſtens die aus den Vorjahren herkommenden in der eben revidirten Rechnung erledigten Reſervate den Stoff geben, gehören eigentlich nicht in das Reviſions-Protokoll, in ſofern ſie aber zur Erleichterung des Revidenten beim dereinſtigen, manchmal erſt ſpäter möglichen Rechnungs-Beſcheide dienen, mögen ſie immerhin, jedoch zum Unterſchiede von eigentlichen Reviſions-Erinnerungen, in einer Faſſung beibehalten werden, welche den Rechner über ihren Zweck nicht im Zweifel läßt.

Ueber den materiellen Inhalt der Reviſions-Erinnerungen laſſen ſich allgemeine bei jeden und allen Fällen anwendbare Grundſätze für die Reſpizienz auf die Communal- und Stiftungs-Vermögens-Verwaltung nicht vorzeichnen, weil die Communal-Verfaſſung ſelbſt nach den verſchiedenen Klaſſen der Gemeinden verſchieden iſt, die Stiftungen aber gewöhnlich in den Stiftungs-Urkunden, in der Obſervanz oder beſondren Verfügungen der zuſtändigen Stellen und Behörden ihre ſingulaire Norm finden.

Deswegen haben das revidirte Gemeinde-Edikt, die Geſchäfts-Regulative vom Jahre 1818 ſo wie die über einzelne Gegenſtände der Gemeinde- und Stiftungs-Kuratel beſtehenden Vorſchriften, die allerhöchſte Verordnung vom 11ten Jänner 1826 über das Finanz-Rechnungsweſen, ſoweit ſie auf die Communal- und Stiftungs-Verwaltung paßt, die für die einzelnen Stiftungen und Anſtalten vorliegenden Stiftsbriefe und Statuten, die aufgeſtellten und kuratoriſch genehmigten Gemeinde- und Stiftungs-Etats, endlich die beſondren Schuldentilgungs-Pläne die Normen für die Beurtheilung der geführten Verwaltung zu geben.

Wie daher die Mitglieder des Rechnungs-Commiſſariats der Kammer des Innern im Allgemeinen mit den beſtehenden Geſetzen, Verordnungen und Vorſchriften an ſich ſchon vertraut ſeyn müſſen; ſo hat jeder Revident insbeſondere vor Beginn der Reviſion einer Gemeinde- oder Stiftungs-Rechnung ſich nicht nur aufs Genaueſte über die Organiſation der Verwaltungs-Behörde, über die eigenthümlichen Verhältniſſe der Verwaltung aus den vorhandenen Organiſations- und Rechnungs-Akten der königlichen Regierung vollſtändig zu unterrichten, ſondern auch durch genaues Studium der Stiftungs-Urkunden und Statuten ſich mit den Zwecken des Vermögens und den mit ſeinem Genuſſe verbundenen Bedingungen aufs Genauſte bekannt zu machen, und durch Anhandnahme der Wirthſchafts- und Schuldentilgungs-Plane von den Grenzen

Digitized by Google

in Kenntniß zu ſetzen, innerhalb welcher ſich die Verwaltung des Vermögens zu halten hat.

Keine Reviſion darf ohne dieſe Vorbereitung begonnen und vollzogen werden. Eine ſolche Vorbereitung wird aber jeden Revidenten, der mit Fleiß und Gründlichkeit zu verfahren gewohnt iſt, in den Stand ſetzen, die Aufgabe der Reviſion vollkommen zu löſen. Gleichwohl ſcheint es bei der Wichtigkeit des Geſchäfts zweckmäßig, die Mitglieder des Rechnungs-Commiſſariats noch auf folgende Punkte beſonders und nachdruckſamſt aufmerkſam zu machen:

a.) Die der Zuſammenſtellung der Vorſchriften über den Vollzug des Gemeinde-Edikts vom 31ten Oktober 1837 beigefügten Formulare für die Rechnungen der Gemeinden und Kirchen-Stiftungen ſind da, wo ſie noch nicht angewendet werden, und beſondere Hinderniſſe nicht beſtehen, zur Anwendung bringen zu laſſen. Zugleich iſt aber auch darauf zu dringen, daß zur Vereinfachung der Ueberſicht und ſelbſt zur größeren Sicherheit für die Aufbewahrung das Detail der Einnahmen und Ausgaben nicht mehr in Beilagen behandelt, ſondern der Rechnung ſelbſt einverleibt, zur Aufnahme unter die Rechnungs-Belege aber nur dasjenige beſtimmt werde, was als Certiorirung über die Richtigkeit des Rechnungs-Vortrags erforderlich iſt. Es bleibt zudem vorbehalten, die Fertigung von Rechnungs-Duplicaten anzuordnen, ſobald die Regiſtratur-Lokalitäten deren Aufnahme geſtatten.

b.) Keine Uebergehung einer Einnahms-Quelle, keine Verwendung des Vermögens zu fremdartigen Zwecken, keine Ueberſchreitung der Ausgaben-Etats, keine Verletzung des für die Schuldentilgung vorgeſchriebenen Planes, keine Ueberſchreitung der geſetzlichen Dispoſitions-Befugniſſe, ſeien die Beträge auch noch ſo klein, darf ohne Nachfrage im Reviſions-Protokolle übergangen werden.

Abgeſehen davon, daß das Vermögen hiedurch ſtets komplet, bei ſeinem Zwecke und von fremdartigen Laſten frei erhalten wird; ſo haben dieſe Nachfragen auch noch den ſehr heilſamen Erfolg, daß die Verwaltungen dadurch den Werth der noch immer verkannten Etats einſehen lernen, — und den moraliſchen Eindruck, welchen das Bewußtſeyn einer unausgeſetzten ſcharfen Beobachtung bewirkt.

Schließt die Rechnung mit einer Ueberzahlung ab, welche auch nicht durch die der Verwaltung etwa zufallende Erſatz-Pflicht gedeckt werden kann; ſo erheiſcht die Sorge für einen regelmäßigen, das Gleichgewicht zwiſchen Einnahme und Ausgabe beobachtenden, Haushalt von der Verwaltung die Bezeichnung derjenigen Mittel, wodurch die Ueberzahlung beſeitigt, und das Gleichgewicht wieder hergeſtellt werden kann. Die Nachfrage hiernach hat im Reviſions-Protokolle ihren Platz zu finden, wenn die Verwaltung unterließ, dem Rechnungs-Vortrage die nöthigen Bemerkungen beizufügen.

c.) Die Bedürfniſſe einer geordneten Verwaltung ſollen aus der Rente und nicht aus dem Stamm-Vermögen beſtritten werden; da-

der iſt auf deſſen ungeſchmälerte Erhaltung und, wo möglich, Vermehrung ſtrenge Aufſicht zu halten. Hier kommen zuerſt die Aktiv-Kapitalien in Betracht, welche bei dem Stiftungs-Vermögen gewöhnlich den größten Theil ausmachen. Die Kontrolle über den Kapitals-Stand geſchieht durch die ſ. g. Kapitalien-Probe, auf deren Beifügung in jeder Rechnung beſtanden werden muß. Nicht ſelten wird ſie von den Verwaltungen als Beleg für die in das Rechnungsjahr herübergehende Kapitalsſumme angefügt, und auf die Veränderungen im vorausgegangenen Jahre gebaut, — allein unzweckmäßig, da hiefür ſchon der Vermögens-Ausweis der Vorrechnung dient. Die Probe ſoll die Ereigniſſe in dem der Reviſion eben unterſtellten Rechnungsjahre darlegen und hat ſich daher auch nur mit den in demſelben vorgefallenen Kapitals-Veränderungen zu befaſſen. Sie giebt die Summe, welche in das nächſte Rechnungsjahr übergeht, das Beleg zu dem jeder Rechnung anzufügenden Vermögens-Nachweiſe, und zeigt, um wie viel der Kapital-Stock im Rechnungsjahre zu- oder abgenommen hat. Verminderungen an demſelben ſind aber ſtets der ſtrengſten Rechtfertigung zu unterſtellen.

Da aber das Stamm-Vermögen nicht immer in Kapitalien allein beſteht, ſo iſt auch jede andre Verminderung zu verhindern und dahin zu trachten, daß die Erlöſe aus Realitäten, aus Dominikal- und Zehent-Ablöſungen ꝛc. ſtets wieder zum Stamm-Vermögen geſchlagen und fruktifizirlich gemacht werden.

Dasſelbe hat auch bei neuen Fundations-Zuflüſſen, dann bei beträchtlichen den Bedarf überſchreitenden Aktiv-Ueberſchüſſen zu geſchehen. Eine gegentheilige Beobachtung muß die Verantwortung der Verwaltung provoziren.

d.) Viele Verwaltungs-Behörden behandeln noch immer die rechtzeitige Einhebung der Renten mit auffallender Nachläſſigkeit, indem ſie der beſtehenden Vorſchrift einer ſchonenden Rückſicht auf die Verhältniſſe der Debenten eine das Maaß überſchreitende Ausdehnung geben. Die gehörige Einhebung der Renten des Rechnungs-Jahrs iſt daher ſtreng zu überwachen, und nicht der unbedeutendſte Ausſtand ohne Bemerkung paſſiren zu laſſen. Es iſt darauf zu beſtehen, daß jedesmal der Grund der unterlaſſenen Einhebung angegeben, die Beſchlüſſe der Verwaltung über die periodiſche Reviſion der Aktiv-Ausſtände, über ihre Fortführung oder Einklagung, ſo wie endlich die Nachweiſe über ihre Sicherung vorgelegt werden.

Bei älteren Ausſtänden iſt darauf zu ſehen, daß die Urſache, warum ihre Einhebung noch nicht realiſirt werden konnte, in jeder Rechnung kurz vorgetragen werde. Es iſt jedesmal zu prüfen, ob die Beſeitigung der Hinderniſſe während der Rechnungs-Periode nicht ausführbar war, und durch geeignete Anweiſung der Verwaltungen, allenfalls unter Verpflichtung zu periodiſchen Zwiſchen-Vorlagen deren Entfernung möglichſt zu bethätigen. Bei Aktiv-Vorſchüſſen iſt in ähn-

Digitized by Google

licher Weiſe zu verfahren, wenn ſie nicht verzinslich ſind und als Aktiv-Kapitalien in Betracht kommen können.

Eben ſo wenig ſind aber auch Rückſtände in den Zahlungen zu dulden, und über deren Urſache, ſo wie über die Mittel ihrer Abführung von den Verwaltungen immer Aufklärung zu erholen. Die Beſeitigung dieſer Zahlungs-Reſte ſo wie derjenigen Paſſiv-Vorſchüſſe, welche nicht als Schulden einem eignen Tilgungsplane unterſtellt ſind, iſt ein Gebot der Ordnung, und daher von der Reviſion nie auſſer Acht zu laſſen.

e. Es drängt ſich im Stiftungsweſen die Bemerkung auf, daß ſich nicht nur bei den Verwaltungen, ſondern ſelbſt auch bei der Reviſions-Inſtanz manchmal die Erinnerung an die urſprünglichen, vom Stifter bezeichneten, Zwecke mehr und mehr verloren, und oft eine Obſervanz gebildet hat, welche mehr oder weniger von der Abſicht des Stifters abweicht. Da das ganze Weſen der Stiftungs-Verwaltung im Vollzuge der Anordnung der Stifter beſteht; ſo iſt es nothwendig, ſich den Zweck und die Beſtimmungen der Fundation ſtets vor Augen zu halten. Die Revidenten werden daher angewieſen, bei den ihrer Reviſion anvertrauten Stiftungs-Rechnungen aus den über die betreffenden Stiftungen vorhandenen Briefen, Statuten und Akten, mit welchen ſie ſich ohnedieß vor Beginn des Reviſions-Geſchäfts vertraut gemacht haben müſſen, einen kurzen aber treuen Auszug über den Zweck der Stiftung, über die Bedingungen des Genuſſes und andre auf die Verwaltung und Verwendung des Stiftungs-Vermögens Bezug habenden Anordnungen des Stifters zu fertigen, welcher nach vorgängiger Prüfung in geeigneter Redaktion an die Verwaltungen hinaus zu geben iſt, um von denſelben benützt, und jeder Rechnung als Vorbericht angefügt zu werden.

Bei einigen Stiftungs-Verwaltungen finden ſich bereits ſolche Vorberichte, von andren werden ſie in Folge einer allgemeinen Anordnung noch hergeſtellt werden. Die Aufgabe des Rechnungs-Kommiſſariats wird ſich dann nur auf deren Prüfung und Berichtigung zu erſtrecken haben.

In ähnlicher Weiſe iſt auch bei jenen Verwaltungen zu verfahren, deren Vermögen den allgemeinen Zwecken des Zuſammenlebens in den Gemeinden gewidmet iſt, ſofern beſondre ganz individuelle Verhältniſſe entweder Ausnahmen von den allgemeinen Verwaltungs-Grundſätzen begründen, oder in andrer Weiſe eine beſondre Rückſicht anſprechen.

Wie aber jeder Stiftungs- und zweckwidrigen Verwendung des Stiftungs-Vermögens mit Nachdruck entgegen zu treten iſt; ſo liegt es nicht minder in der Aufgabe der kuratelen Reviſion zu verhindern, daß das Stiftungs-Vermögen unbenützt gelaſſen werde, und mit dieſer Pflicht der Kuratel vereinigt ſich die Aufgabe der Staatswirthſchaft, alle Quellen für die öffentliche Wohlfahrt ſtets flüſſig zu erhalten, und ſie befruchtend auf die ihnen angewieſenen Gebiete des bürger-

Digitized by Google

lichen Verkehrs zu leiten. Ueber die Unterlaſſung ſtiftungsmäßiger Verwendung des Vermögens ſind die Verwaltungen ſtets zu vernehmen.

f.) Die Ertheilung von Verweiſen, die Verhängung oder auch nur Androhung von Strafen eignet ſich zur Aufnahme in die Reviſions-Erinnerungen ſchon deshalb nicht, weil dieſe lediglich vom Rechnungs-Commiſſariate ſelbſt ausgehen, und dieſes keine Straf-Competenz hat. Dergleichen Ausſprüche müſſen dem von der Regierung ſelbſt ergehenden Rechnungs-Beſcheide vorbehalten bleiben. Ueberhaupt können Präjudizien nur als die Bezeichnung einer möglichen Folge für die unterlaſſene oder ungenügende Rechtfertigung einer beanſtandeten Rechnungs-Poſition im Reviſions-Protokolle Platz finden, und ſind in ſofern allerdings zweckmäßig, ſie dienen dazu, der Verantwortung die beſtimmte Richtung zu geben.

g.) Es iſt unausführbar, daß die Regierung ſich immer ſelbſt durch Viſitationen unmittelbare Ueberzeugung von der genauen Befolgung der Vorſchriften des Geſchäfts-Regulativs über das Kaſſa- und Rechnungs-Weſen verſchaffe; es iſt daher nothwendig, ſich in andrer Weiſe in einer Ueberſicht über die Geſchäfts- und Kaſſa-Führung der Verwaltungs-Behörden zu erhalten. Es kann dieß am zweckmäßigſten dadurch bewirkt werden, daß mit der Vorlage der Reviſions-Beantwortungen auch die Vorlage der ſämmtlichen im Rechnungsjahre abgehaltenen Protokolle über den Sturz der Reſerve- und Current-Kaſſen, dann des Journals und Manuals für das abgewichene Rechnungs-Jahr verlangt wird. Die Vergleichung der Vorlagen mit der geſtellten Rechnung wird das Verfahren und die Verläſſigkeit der Rechner auf's Genauſte beurtheilen laſſen, und die Vorausſicht derſelben die Verwaltungen an eine geordnete mit den Vorſchriften übereinſtimmende Geſchäfts-Führung gewöhnen. Daher hat das Rechnungs-Commiſſariat dieſe Vorlagen ſtets und auch dann abzuverlangen, wenn ſich für ein Reviſions-Protokoll kein Stoff finden ſollte.

h.) Der übrige Inhalt des Reviſions-Protokolls muß der genauen Auffaſſung der jedesmaligen Verhältniſſe und ihrer Subſumtion unter die geſetzliche Vorſchrift vorbehalten werden.

Der Revident hat dabei das Ziel der Zweckmäßigkeit unverrückt im Auge zu behalten, und ſich bei ſeinem Geſchäfte überhaupt von kleinlicher Zweifelſucht, von einer nutz- und erfolgloſen Bekrittlung unweſentlicher Gegenſtände ebenſoweit entfernt zu halten, als von Oberflächlichkeit und nachläſſiger Uebergehung des Wichtigen.

III.

Der Rechnungs-Beſcheid hat ſich auf die revidirte Rechnung und die über die erhobenen Beanſtandungen abgegebene Beantwortung zu ſtützen; er ſetzt den Ziffer der Rech-

Digitized by Google

nung feſt, und ſpricht das Urtheil über die geführte Verwaltung.

Jede Reviſions-Erinnerung muß in dem Beſcheide eine entſprechende Abfertigung finden, während alle nicht beanſtandeten Poſitionen in dem aufzunehmenden Rechnungs-Abſchluſſe ihre Anerkennung erhalten.

Wie jedes andre Erkenntniß hat er aus der Subſumtion der aktenmäßig erhobenen Thatſachen unter die Vorſchrift des Geſetzes hervorzugehen. Da er ſich wie das Reviſions-Protokoll auch über die formelle Behandlung, ſo wie rein ökonomiſche Anordnungen ausdehnen muß; ſo wird es ſich nicht fehlen, daß manche ſeiner Beſtimmungen bloß diſpoſitiver Natur ſeyn werden, in den deziſſiven Ausſprüchen aber muß er als Erkenntniß kategoriſch und unbedingt abgefaßt mit Entſcheidungs-Gründen verſehen ſeyn.

Der Beſcheid ſchließt die Rechnung ab, und bildet mit dieſer ein Ganzes, daher ſind die bisher üblichen Formeln: — „beruht bei der gegebenen Beantwortung“ — „beruht bis zur nächſten Rechnungs-Vorlage“ — „beruht bei der zugeſicherten Befolgung“ — ſo wie andere ähnliche Abfertigungen im Allgemeinen ungeeignet für einen Beſcheid, insbeſondre aber ganz zweckwidrig und um ſo mehr unverſtändlich und referentia sine relatis, weil das amtliche Reviſions-Protokoll wieder zu den Regierungs-Akten gebracht werden muß. Zudem erſchweren ſie dem Reſpizienten des Rechnungs-Commiſſariats die Prüfung der vorgelegten Beſcheids-Entwürfe. Daher ſoll jeder Satz des Rechnungs-Beſcheids den Gegenſtand kurz aber vollſtändig angeben, die Diſpoſition in präziſer Sprache damit verbinden, und zugleich am Eingange den Titel und die Seite der Rechnung oder die Ziffer ihres Belegs angeben, worauf er ſich bezieht. Die Paragraphen des Beſcheids haben jenen des Reviſions-Protokolls zu folgen.

Die Ausſprüche des Reviſions-Beſcheids werden nicht durch Abſtrich oder Veränderung am Rechnungs-Ziffer vollzogen, ſondern, um dem Vortrage die Rekognoszibilität zu bewahren, durch Hinweiſung zum Erſatze oder durch Gutſchrift in nächſter Rechnung.

Manche der Reviſions-Erinnerungen werden durch die Beantwortung der Pfleger noch nicht zur definitiven Verbeſcheidung bereift, ſondern erſt nach weitern Erhebungen oder mit der Vorlage der nächſten Rechnung ihre Erledigung finden. In dieſen Fällen muß der entſprechende Vorbehalt in den Beſcheid aufgenommen, und mit Vermeidung eines bloß bedingten Ausſpruchs und des bisher üblichen doppelſinnigen Ausdrucks — des Beruhens — der Zeitmoment beſtimmt werden, mit welchem die Beſeitigung dieſes Vorbehalts erwartet wird. In minder wichtigen und ſonach den meiſten Fällen wird dieß zweckgemäß mit der nächſten Rechnungs-Ablage verlangt werden können, in wichtigeren bringenden dagegen iſt eine frühere Beſeitigung mit angemeſſener Termins-Beſtimmung anzuordnen und deren Einhaltung genau zu überwachen. Hieher werden insbeſondere jene

Digitized by Google

Beanſtandungen zu zählen ſeyn, welche die Nachholung einer Kuratel-Genehmigung erfordern.

Bezüglich auf den nach dem Rechnungs-Abſchluſſe verbliebenen Aktiv- oder Paſſiv-Reſt iſt immer jene Verfügung zu treffen, welche ſich nach Lage der Sache und der mit der Reviſions-Beantwortung erholten Erklärung der Verwaltung als angemeſſen darſtellt.

Eine Verminderung am Vermögensſtande darf nie mit Stillſchweigen übergangen werden. Sie muß ſtets ſolche Anordnungen zur Folge haben, welche geeignet ſind, den Abgang wieder zu erſetzen. Schloſſen ſchon die Vorjahre mit Verminderungen, ſo ſind immer alle Defekte zuſammen zu nehmen, und der Geſammt-Betrag der Abminderung resp. der nöthigen Ergänzung feſtzuſtellen. Nie ſoll irgend ein Abgang der Aufmerkſamkeit der Reviſion entgehen, und ſo in die Vergeſſenheit ſich verlieren.

Wenn auf dem Vermögen Schulden haften, ſeyen es förmlich kontrahirte Anlehen oder nur Vorſchüſſe, ſo iſt auf ihre Abſtoßung in angemeſſener Weiſe zu beſtehen. Iſt über dieſe Abſtoßung ein kuratoriſch feſtgeſetzter Schulden-Tilgungs-Plan vorhanden, ſo iſt, wie ſchon oben angeordnet wurde, ſeiner Einhaltung die ſtrengſte Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und im Beſcheide ſtets anzugeben, ob die beſtimmte Tilgungs-Quote abgeführt worden iſt, oder nicht. Im letzteren Falle iſt die unterlaſſene Deckung dem Soll des nächſten Jahres zuzuſchreiben, wenn nicht beſondre außer dem Einfluſſe der Verwaltungen liegende Verhältniſſe eine ausnahmsweiſe Nachſicht motiviren, was immer zu den ſeltneren Fällen gehören wird.

Nach der Verbeſcheidung der ſämmtlichen Reviſions-Erinnerungen ſind die Haupt-Reſultate der abgefertigten Rechnung in einem gedrängten Reſummé als die Grundlage der nachfolgenden Rechnungs-Ablage zuſammenzuſtellen, d. i. der Aktiv- oder Paſſiv-Reſt — die Erſatzpoſten oder Gutmachungen — das Geſammt-Vermögen mit Bemerkung des Betrags ſeiner Zu- oder Abnahme und der Summe der einbegriffenen Aktiv-Ausſtände — endlich der Betrag der noch verbleibenden Paſſiven aufzuzählen, und dem Rechner das Abſolutorium unter dem Vorbehalten der Irrung im Kalkul, der Omiſſion und der vorſätzlichen Beſchädigung zu ertheilen. Nur bei bedeutenderen Haftungen iſt daſſelbe bis zu deren Löſung vorzuenthalten, unabbrüchig der beſondren Vorkehrungen, welche dieſelben noch außerdem hervorzurufen haben.

Endlich iſt mit dem Beſcheide ein allgemeines Urtheil über die Zweckmäßigkeit der geführten Verwaltung, die Thätigkeit und das Verfahren des Rechnungsführers zu verbinden und jene Vorkehrungen anzureihen, welche im Hinblicke auf die §§. 12 und 20 des Hypotheken-Geſetzes zur Sicherung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens geboten erſcheinen.

Die Reviſions-Beſcheide werden nicht an den Pfleger und Rechnungsführer, ſondern an die, die Rechnungen durch Mitunterſchrift anerkennenden Verwaltungs-Organe, — die Ma-

Digitized by Google

giſtrate, Kirchen = Verwaltungen, Armenpfleg-ſchafts-Räthe ꝛc. erlaſſen, nur die iſolirten, der Verwaltung einzelner Individuen ſtiftungsgemäß übertragenen, Adminiſtrationen machen hiervon eine Ausnahme. Nichtsdeſtoweniger haben die Ausſprüche bald das geſammte Verwaltungs-Organ, bald wieder bloß den Pfleger und Rechnungsführer zu betreffen.

In der Regel und zunächſt ſind die mit der Verwaltung der Kommunal-Stiftungs- und Kirchen-Vermögens beauftragten Beamten des Magiſtrats und der Kirchen = Verwaltung, die Stadtkämmerer, Kaſſiere und Pfleger für die Form und den Inhalt der von ihnen geſtellten Rechnungen verantwortlich. Sie haften für die rechtzeitige, volle Perzeption und Verrechnung der Renten und eingehenden Stamm-Vermögens-Theile. Sie haften für die ſichere Bewahrung der Current-Kaſſen, für die ſchleunige Ablieferung der zu Reſerv-Kaſſe geeigneten Baarſchaften und Urkunden, für die unverzögerte fruktifizirliche Anlegung der Stamm-Vermögens = Theile und für die Erhaltung und Bewahrung des Inventars. Sie haften für die zweck- und ſtiftungsgemäße Verwendung des Vermögens, für die Richtigkeit der verrechneten Ausgaben und die Aufbewahrung ihrer Belege, für die genaue Einhaltung der von der Verwaltungs-Behörde erhaltenen Zahlungs = Anweiſungen und eingewieſenen Ausgaben-Etats, für die ſofortige Nachweiſung und Auslieferung der nach den Rechnungs-Abſchlüſſen ſich ergebenden Aktiv-Reſte, für die richtige Führung der vorgeſchriebenen Bücher und für die jederzeitige Uebereinſtimmung der Kaſſe mit dem Abſchluſſe derſelben.

Dagegen haftet der Magiſtrat oder die Verwaltungs-Behörde für die Geſetzmäßigkeit der den Pflegern ertheilten Zahlungs-Ordonanzen, für die gehörige Vornahme der vorſchriftsmäßigen Jahres-, Quartals- oder Monats-Abrechnungen mit den Current- und Reſerv-Kaſſen, ſo wie der Material- und Kaſſe-Stürze, endlich für die Ueberwachung der Vermögens-Verwaltung überhaupt, ſo wie für die Reviſion der rechtzeitigen Einhebung der Renten und der thätigen Beitreibung der Ausſtände insbeſondre. Außerdem werden die Magiſtrate und Verwaltungen auch noch an den Haftungen der Rechnungsführer und Pfleger theilhaftig, wenn ſie durch Unterlaſſung der ihnen obliegenden Pflicht der periodiſchen Abrechnungen, Viſitationen und Reviſionen Verluſte am Kommunal- und Stiftungs-Vermögen mitveranlaßt haben. Eine ſolche Haftung iſt gegen den Magiſtrat oder die ſpeziell kommittirten Mitglieder desſelben ſtets zu realiſiren. Da die Rechnungs = Beſcheide nur an den Magiſtrat und die Stiftungs-Verwaltung erlaſſen werden; ſo liegt ihnen auch die Pflicht des Vollzugs, und ſofern dieſer nur vom Pfleger realiſirt werden kann, die Aufſicht auf denſelben um ſo mehr ob, als ſie ſich die Rechnungen unter den in dem generaliſirten Miniſterial-Reſcripte vom 8. April 1832 — Döllinger Bd. XI. §. 732 beſtimmten Folgen durch Unterſchrift anzueignen haben.

Hiernach iſt die Verantwortlichkeit und

Digitized by Google

Haftungspflicht in jedem einzelnen Falle feſtzuſtellen und auszuſprechen, dabei aber immer der Weg zu wählen, auf welchem dieſelbe am ſicherſten und ſchnellſten realiſirt werden kann.

Aufrechnung und Erſatz ſind den Geld-Strafen, welche ſich mehr bei Form-Verletzungen anwendbar zeigen, vorzuziehen, und jedenfalls dann anzuwenden, wenn der Rechner unterließ, den im Reviſions-Beſcheide gemachten Auflagen Folge zu geben. Mit bloßen Wiederholungen einer ſchon einmal erfolglos gemachten Auflage wird bei renittirenden Verwaltungen in der Regel wenig ausgerichtet, ſelbſt wenn eine Straf-Androhung damit verbunden wird. Es vergeht darüber ein ganzes Jahr, und leicht findet der Rechner einen Vorwand, den Vollzug wieder in ein andres Rechnungsjahr hinüber zu ſpielen. Solche Fortſchleppungen erſchweren aber nicht nur den Geſchäftsgang, ſondern führen endlich dahin, daß die Bedenken wegen eintretender Unmöglichkeit der Beſeitigung aufgegeben werden müſſen. Der im Perſonalſtande der Magiſtrate und Kirchen-Verwaltungen periodiſch eintretende Wechſel macht um ſo mehr die wirkſamſten Vorkehrungen zur unerläßlichen Pflicht.

Unterläßt daher der Rechner ungehorſam die Einbringung der Ausſtände ohne genügende Rechtfertigung, unterläßt er die Vorlage abgeforderter Zahlungs-Belege oder den Nachtrag einer Curatel-Genehmigung, die genügende Rechtfertigung einer gerügten Etats-Ueberſchreitung, ſo ſind ihm die betreffenden Poſten, gleichwohl salvo regressu gegen wen immer, zur Laſt zu ſetzen, und dieſem Ausſpruche erforderlichen Falls durch Anweiſung der Communal- und Stiftungs-Anwälte zur gerichtlichen Einhebung der Vollzug zu ſichern.

Solche, bloß im Intereſſe der Vermögens-Verwaltung gebotene Maaßregeln ſchließen die gleichzeitige disciplinare Einſchreitung gegen den läſſigen ungehorſamen Verwalter, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht aus, ſie iſt jederzeit in dem geeigneten Wege zu provoziren.

Das bisher angewendete Beſcheids-Formular macht vom Stande des Vermögens und der Schulden, wie er auf die nachfolgende Rechnung überzugehen hat, keine Erwähnung, leidet daher an einem Mangel, deſſen Erſetzung für die Regierungs-Akten um damehr nothwendig wird, als die Rechnungen ſelbſt nicht bei denſelben bleiben, ſondern an die Verwaltungen zurückgegeben werden müſſen. Für die Folge iſt daher das in der Beilage gegebene neue Formular in Anwendung zu bringen, welches zur Erleichterung den Revidenten lithographirt werden wird.

In den unterſtrichenen Einträgen ſind die verſchiedenen gewöhnlich vorkommenden Vorträge exemplifizirt.

IV.

Endlich werden dem Rechnungs-Commiſſariate noch folgende, auf das Reviſions-Geſchäft bezügige, reglementaire Vorſchriften ertheilt, und deren genaue Einhaltung gewärtigt:

1. Jeder Revident hat ein Journal über die ihm zugetheilten Rechnungen zu führen, in

welchem jede Rechnung unter dem Tage der Zuſtellung einzutragen, und der Tag der Abgabe des Reviſions-Protokolls, der Tag des Rücklaufs mit der Reviſions-Beantwortung, ſo wie endlich der Tag der Abgabe des Koncepts für den Rechnungs-Beſcheid resp. die vollſtändige Erledigung beizuſetzen iſt.

Dieſes Journal ſoll eine Ueberſicht über den Stand der Arbeiten jedes Revidenten gewähren, und kann in der bisher üblichen Form beibehalten werden.

2. Mit dieſem Journale der einzelnen Revidenten hat das beim Reſpizienten des Rechnungs-Kommiſſariats hinterliegende Hauptbuch über die ſämmtlichen zur Reviſion bei der k. Regierung beſtimmten Kommunal- und Stiftungs-Rechnungen in Uebereinſtimmung zu ſtehen. Daſſelbe iſt in alphabetiſcher Reihenfolge der Städte und Märkte angelegt, in welchen die Vermögens-Verwaltungen ihren Sitz haben, und hat jedes Rechnungs-Jahr eine eigne Columne, in welche übereinſtimmend mit den Journalen der Revidenten der Tag der Abgabe jeder Rechnung an das Rechnungs-Kommiſſariat und unter einem Querſtriche der Tag der Vorlage des Rechnungs-Beſcheids im Conzepte einzutragen iſt. Erſteres geſchieht vom Reſpizienten oder einem hierzu Beauftragten, Letzteres vom Revidenten, welcher unter dem Eintrage des Datums auch noch die Geſammt-Summe des Vermögens jeder Verwaltung ohne Abzug der darauf haftenden Paſſiven — und bei Schuldentilgungs-Rech-

nungen den Betrag der Schulden mit rother Tinte beizumerken hat.

So dient dieſes Hauptbuch als Ueberſicht des Standes und Fortgangs des geſammten Reviſions-Geſchäfts der k. Regierung und des Vermögens-Standes der Gemeinden und Stiftungen.

3. Jeder Revident hat den rechtzeitigen Einlauf der ihm zugetheilten Rechnungen zu überwachen, und bei eingetretener Verzögerung die nöthigen Excitationen zu beantragen. Auch der Reproduction dringender Gegenſtände iſt, ſofern ſie von der Regiſtratur unterlaſſen werden ſollte, Aufmerkſamkeit zuzuwenden.

Abgängige zum Reviſions-Geſchäfte unentbehrliche Vorlagen ſind ſogleich einzufordern, die Einforderung hat aber dann zu unterbleiben, wenn die betreffenden Notizen aus den Regierungs-Akten geſchöpft werden können. Daſſelbe gilt von Aufſchlüſſen, welche die betreffenden Referenten zu ertheilen vermögen. Unnöthiges Hin- und Herſchreiben und unnöthige Verſendungen der Akten ſind zu vermeiden.

4. Bei Rechnungs-Vorlagen aus verſchiedenen Jahrgängen darf in der Regel zur Reviſion der neueren nicht eher geſchritten werden, als bis jene der Vorjahre vollſtändig erledigt iſt. Unter den Rechnungen ein und deſſelben Jahres haben die Communal- und Schuldentilgungs-Rechnungen, die Rechnungen über den Pfarr-Kultus, dann jene der Armenpflegen und Hoſpitäler den Vorzug der erſten

Digitized by Google

Bearbeitung anzuſprechen. Sie haben nicht nur gewöhnlich das bedeutendſte Vermögen zum Gegenſtande, ſondern ſie berühren das tägliche Leben, die Bedürfniſſe des lebhafteſten Verkehrs, müſſen daher aufs Schnellſte erledigt werden. Verzögerungen in der Reviſion ſind häufig vom Nachtheile für die Verwaltung. Unter den übrigen Rechnungen ſind jene mit bedeutenderem Vermögen jenen mit minder bedeutendem ſtets vorzuziehen.

5. Da ſich die verſchiedenen Rechnungen, welche in einer und derſelben Gemeinde geſtellt werden, nicht ſelten aufeinander beziehen, und deswegen vom Revidenten kontrollirend verglichen werden müſſen, die auf den jeweiligen Perſonalſtand baſirte Geſchäfts-Repartition aber nicht geſtattet, alle Rechnungen der nämlichen Gemeinde auch immer ein und demſelben Revidenten zuzutheilen; ſo haben ſich die Revidenten, welche bei der Reviſion auf ſolche relative Poſten ſtoßen, angelegen ſeyn zu laſſen, mit demjenigen Revidenten jedesmal ins Benehmen zu treten, welchem die bezogenen Rechnungen zugewieſen ſind, und deren Einſicht zu verlangen.

6. Bei Rechnungen, deren Kenntnißnahme auch für andre Revidenten von Intereſſe iſt, z. B. bei Schulfonds- und Stipendien-Rechnungen, bei Rechnungen über das Vermögen für den proteſtantiſchen Kultus ꝛc. ſind die Konzepte der Reviſions-Erinnerungen und Rechnungs-Beſcheide vorerſt an den betreffenden Herrn Referenten zur Einſichtsnahme, Unterſchrift oder Erinnerung und dann in das Kommunal- und Stiftungs-Referat zurückzuleiten, daher mit der betreffenden Marginal-Bemerkung zu verſehen.

Es wird oft vom Nutzen ſeyn, wenn ſich die Revidenten noch vor der Reviſion bei den betreffenden Herren Referenten erkundigen, ob nicht beſondere Verhältniſſe eine beſondre Berückſichtigung erheiſchen. Ueber obwaltende Anſtände iſt ohnedies und immer bei den Herren Referenten oder dem Reſpizienten des Rechnungs-Kommiſſariats Anfrage zu ſtellen.

7. Es wird die Anordnung getroffen werden, daß Verfügungen der königl. Regierung, deren Kenntnißnahme für die entſprechende Reviſion einer Rechnung nothwendig oder dienlich iſt, oder deren Vollzug dabei kontrollirt werden muß, nach der Expedition immer dem betreffenden Revidenten zur Einſicht und Vormerkung zugeſtellt werden.

Um dieſe Vormerkungen bis zum geeigneten Zeitpunkte und allenfalls auch für einen Nachfolger zu bewahren, hat jeder Revident für jede ihm zugetheilte Rechnung ein Notizenheft anzulegen, in welches er außer dieſen Vormerkungen noch alle jene Notizen unter Hinweiſung auf die betreffenden Akten einzutragen hat, welche entweder dazu dienen ſollen, die Aufmerkſamkeit auf beſtimmte Gegenſtände rege zu halten, oder ſich auf relevante Erfahrungen und Mittheilungen über Verwaltungs-Gegenſtände oder die Perſönlichkeit der Rechner gründen, zu welchen er nicht blos durch die Rechnungs-Akten, ſondern auch auf anderm ſelbſt im Privatwege gelangt iſt.

Digitized by Google

Dieſe Notizenhefte ſollen ferner dazu dienen, bei eintretendem Wechſel in der Perſon der Revidenten die Nachfolger ſogleich mit den beſondern Verhältniſſen bekannt zu machen, welche bei einer Verwaltung ins Auge zu nehmen ſind, und ſich nicht aus dem Rechnungs-Akte ſelbſt ergeben.

Die Notizenhefte ſind daher mit Umſicht und Fleiß anzulegen und fortzuführen, und dem eintretenden Nachfolger zu übergeben, deſſen erſtes Geſchäft vor Beginn einer Rechnungs-Reviſion es ſeyn muß, ſich von ihrem Inhalte zu unterrichten, um ihn beim Reviſions Geſchäfte angemeſſen zu berückſichtigen.

Deshalb ſind auch dieſe Hefte nicht als bloße Privat-Aufſchreibungen, ſondern vielmehr als amtliche zum betreffenden Rechnungs-Akte gehörige Bemerkungen anzuſehen und zu behandeln.

8. Ueber ſämmtliche, das Kommunal- und Stiftungs-Rechnungs-Weſen betreffende, Geſetze, Verordnungen und Reſkripte iſt im Rechnungs-Commiſſariate eine eigene Sammlung unter dem Titel: — Normenbuch für die Rechnungs-Reviſion und damit verbundene Gegenſtände — anzulegen, und ſorgfältig unter Beifügung eines zweckmäßigen Regiſters fortzuführen. Aus der daſelbſt bereits vorhandenen Sammlung, welche ſich über die verſchiedenſten Gegenſtände der geſammten Adminiſtration ausdehnt, ſind die wenigen das Rechnungs-Weſen betreffenden Materialien auszuſcheiden, und mit dieſen ſo wie mit gegenwärtiger Inſtruktion iſt das Normenbuch zu eröffnen.

Es wird Verfügung getroffen werden, daß von allen den Wirkungskreis des Rechnungs-Kommiſſariats der Kammer des Innern berührenden Verordnungen und prinzipiellen Reſkripten entweder lithographirte Exemplare oder doch Abſchriften in das Rechnungs-Kommiſſariat gelangen. Verordnungen, welche in den Regierungs- oder Kreis-Intelligenz-Blättern erſcheinen, müſſen gleichfalls in Abſchrift dem Normenbuche angefügt werden, ebenſo jene Anordnungen, welche der jeweilige Reſpizient dieſes Bureaus unter Genehmigung des Regierungs-Präſidiums zur Förderung des Geſchäftsgangs für nothwendig findet.

Sofern über irgend einen Gegenſtand der Rechnungs-Reviſion entweder gar keine Beſtimmungen vorliegen, oder die vorhandenen undeutlich und zweifelhaft ſind, — oder wenn ſich in irgend einem Betreffe ein verſchiedenes Verfahren gebildet hat; ſo haben ſich die Mitglieder des Rechnungs-Kommiſſariats über die künftige Behandlung mit einander zu berathen, und dem Reſpizienten darüber Vortrag zu erſtatten. Dieſer wird ſodann entſcheiden und die Entſcheidung der Genehmigung der k. Regierung unterſtellen, wodurch dieſelbe zum Prinzip für die Folge erhoben wird. Dieſes Prinzip iſt in das Normenbuch einzutragen und genau in Anwendung zu bringen.

Mit Führung des Normenbuchs iſt vor-

behaltlich beſonderer Anordnung der älteſte Rechnungs-Kommiſſair beauftragt.

Andre das Rechnungsweſen nicht berührende Generalien und Reſkripte mögen wie bisher der allgemeinen Generalien-Sammlung einverleibt werden, deren Regiſter zu ergänzen und evident zu halten iſt. In das Normenbuch für die Rechnungs-Reviſion gehören ſie nicht.

9. Am Ende eines jeden Quartals iſt von jedem Revidenten ein chronologiſches Verzeichniß der noch nicht revidirten und noch nicht verbeſchiedenen Rechnungen unter Anfügung ihres Journals dem Reſpizienten vorzulegen, welcher das Erſtere, mit den veranlaßten Bemerkungen verſehen, dem kgl. Regierungs-Präſidio überreichen wird.

10. Jeder Revident iſt für die Aufbewahrung und vollſtändige Ablieferung der ihm zugetheilten Rechnungen, Belege und Akten verantwortlich. Dieſelben ſind daher ſtets in Ordnung zu halten, und bei veranlaßter Hinausgabe in margine des Konzepts genau zu verzeichnen.

V.

Voranſtehende Vorſchriften ſind als Inſtruktion für die dem Rechnungs-Kommiſſariate der Regierungs-Kammer des Innern obliegende Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen aufs Genauſte zu befolgen. Allein eben deshalb, weil dieſelben nur als Amts-Inſtruktion auf das Rechnungs-Bureau beſchränkt ſind, iſt eine Berufung darauf gegenüber den Verwaltungen und Rechnern ungeeignet. Da dieſe Inſtruktion aus den Geſetzen und Verordnungen, oder aus der Vorſchrift allgemeiner Zweckmäßigkeit geſchöpft iſt, ſo bedarf es auch keiner weitern Allegation, als eben nur dieſer Quellen ſelbſt.

Augsburg den 17. Juni 1841.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 2ten Januar 1841. Nr. 1.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

1.) b) praes. 19/12 40.

Ediktal-Ladung.

Jakob Haneberg, Wirth auf dem Zollhaus d. Gs., hat ſich dem Univerſal-Conkurs unterworfen, und es werden demgemäß folgende Ediktstage ausgeſchrieben.

Der 1te Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren geſetzlichen Nachweiſe auf Mittwoch den 27. Jänner 1841. Der 2te zum Anbringen und zur Begründung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 25. Februar. Der 3te und zwar: a) für die Repliken auf Donnerſtag den 11. März, b) für die Dupliken auf Freitag den 26ten März 1841, und werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die am erſten Ediktstage Ausbleibenden mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Konkursmaſſe gänzlich ausgeſchloſſen, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erſcheinenden aber der an denſelben vorzunehmenden Rechtshandlungen verlurſtig ſeyn ſollen.

Mit der Bemerkung, daß die Hypothekforderungen 14035 fl. 50 kr, die Kurrent-Forderungen aber 206 fl. betragen, und das Gantanweſen incl. des Inventars auf 8821 fl. 17 kr. gerichtlich eingewerthet iſt, werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes anher zu übergeben.

Der 1. Ediktstag hat zugleich den Zweck, die Gläubiger über das Reſultat des Anweſens-Verkaufs mit ihren Erklärungen zu vernehmen, und einen Maſſakurator zu wählen.

Mittwoch den 20ten Jänner 1841 wird das Gantanweſen des Jakob Haneberg im Orte Zollhaus, beſtehend in dem Wirthshauſe ſammt Nebengebäuden mit realer Bräuer-, Branntweinbrenner-, Bäcker- und Tafernwirthſchafts-Gerechtigkeit, allen Gemeinde-Rechten, Forſt- und Weiderecht im Kempterwald, ſammt Point-Haus- und Krautgarten, dann Acker zu 24 Tagw. 24 Dez., an Wieſen 25 Tagw. 54 Dez., an Waldungen 5 Tagw. 91 Dezim., gerichtlich eingewerthet auf 7627 fl. nebſt 2 Pferden, 5 Kühen, Getreid und Futtervorräthen, Wirthſchafts-Utenſilien, Haus- und Baumanns-Fahrniſſen an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, und die Kaufsbedingungen am Verſteigerungstage bekannt gemacht.

Es werden daher Kaufsliebhaber mit der Bemerkung, daß die Einſicht mit Zuziehung des Bauers Anton Beck von Kreſſen vorher geſchehen könne, auswärtige Käufer aber ſich über Ver-

Digitized by Google

mögen und Leumund auszuweiſen haben, hiezu eingeladen.

Sonthofen den 10. Dezember 1840.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Abt, Landrichter.

11.) c) praes. $\frac{20}{12}$ 40.

Lohrinden-Verkauf.

Donnerſtag den 14. Jänner künftigen Jahrs Vormittags 10 Uhr wird in der Kanzlei des unterfertigten k. Forſtamts die Lohrinde nachſtehender Holz-Quantitäten, welche im nächſten Frühjahre gewonnen werden ſoll, in Looſen von 10 bis 25 Klafter an die Meiſtbietenden verwerthet, wobei die Verſteigerung der Rinde per Klafter des geſchälten Holzes ſtattfinden wird.

Die Looſe und Stämme ſind bereits in den verſchiedenen Schlägen abgeſteckt und bezeichnet, und das betreffende Revier-Perſonal iſt angewieſen, Kaufsliebhabern dieſelben an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Außeramtliche Kaufsliebhaber haben, um zur Steigerung zugelaſſen zu werden, ſich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen.

Zur Verſteigerung kommen: in der Revier Bühl: im Jungholze bei Leipheim 61 Eichen mit circa 40 Klftr., im Bubesheimerwalde 30 Eichen mit circa 40 Klftr.; in der Revier Wettenhauſen: im Heidengehau 390 Fichten mit circa 100 Klftr., im Ellenbrunnerforſt, 20 Eichen mit circa 40 Klftr.; in der Revier Stoffenried: im Hagebuch 19 Eichen mit circa 22 Klftr., in Steiggehau, 25 Eichen mit circa 55 Klftr., im Stangengehau 200 Fichten mit 85 Klftr., im Kapuzinergehau 100 Fichten mit circa 40 Klftr., in der Goldhenne 445 Fichten mit circa 176 Klftr.; in der Revier Illertiſſen: im Oberrotherwald 25 Eichen mit circa 25 Klftr., daſelbſt im Obern Weiherle 150 Klftr. Fichten (ſchwaches Material), im Tannenbühl 46 Eichen mit circa 35 Klftr., im Gehren und Lehmgrube 45 Eichen mit circa 40 Klftr., im Eſchach 21 Eichen mit circa 36 Klftr.

Günzburg den 18. Dezember 1840.

Königl. Forſtamt Günzburg.

v. Breſſensdorf, Forſtmeiſter.

12.) b) praes. $\frac{24}{12}$ 40.

Ediktalvorladung.

In der Debitſache des Holzhändlers Joſeph Anton Raſch von der Breite, nächſt Kempten, wird nach Maasgabe des Activ- und Paſſiv-Standes, und nach eigenem Antrage der Mehrzahl der Gläubiger ein förmliches Gantverfahren nothwendig.

Es werden daher nachſtehende Ediktstage feſtgeſetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Montag den 25. Januar k. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerſtag den 25. Februar; 3.) zur Schluß-

Digitized by Google

Verhandlung auf Freitag den 26. März, jedesmal Vormittags 9 Uhr; wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am erſten Ediktstage Ausbleibenden den Verlurſt der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erſcheinenden aber den Verlurſt der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Anton Raſch etwas in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Maſſa-Baarſchaft ſich auf 2827 fl. 35 kr., dagegen der bereits bekannte Schuldenſtand auf 3079 fl. 37 kr. belaufe, unter denen ſich 2429 fl. Pfandſchulden befinden.

Kempten am 18. Dezember 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

15.) praes. $\frac{2}{1}$ 41.

Saamen-Vertheilung von Seite des landwirthſchaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Das Bezirks-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins hat nicht blos die auf den Grund ſeiner Ausſchreibung vom 6. November d. Js. ſowohl von Vereins-Mitgliedern, als auch von einigen dem Vereine beigetretenen Gemeinden verlangte Poſtulate Rigaer-Lein-Saamen, ſondern überdieß noch 6 weitere Schaff dieſes Saat-Leines bereits ſchon unmittelbar von ganz verläſſiger Bezugs-Quelle beſchrieben, und nebſtdem, daß dieſer Lein vor deſſen Abgabe an die Abnehmer auf Vereins-Rechnung vorerſt vollkommen rein geputzt wird, weiter beſchloſſen, den bayeriſchen Metzen um 6 fl. abzugeben, damit daran gleichfalls auch die minder bemittelten Landwirthe Theil nehmen können, der Anbau dieſes Leines dadurch mehr verbreitet, und auf ſolche Weiſe die Leinwand-Fabrikation mehr befördert werde.

Das Bezirks-Comité erſucht demnach die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden, ſolches gleichfalls zur Kenntniß ihrer Amts-Untergebenen entweder durch die Aufnahme in die Wochen- und Lokal-Intelligenz-Blätter, oder durch Cirkulare bringen zu laſſen und bis zum Umfluſſe von 3 Wochen dem Comité gefällig jene minder bemittelten Landwirthe zu bezeichnen, an welche von den beſagt weiter beſchriebenen 6 Schaff Saat-Lein der Metzen um 6 fl. zu überlaſſen wäre.

Augsburg den 27. Dezember 1840.

Bezirks-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vorſtand:

Frhr. v. Stengel.

Iter Vereins-Sekretär:

Rechnungs-Commiſſär Müller.

Digitized by Google

14) praes. $\frac{2}{1}$ 41.

Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im nächſten Jahre der erſte Roßmarkt Montags den 25. Januar 1841, der zweite Roßmarkt Montags den 22. Februar 1841 dahier abgehalten wird, nachdem als Grundſatz feſtgeſtellt worden iſt, daß jedesmal der erſte Roßmarkt am letzten Montag des Januars, der zweite aber vier Wochen darauf ſtatt finden ſoll.

Dieſem fügen wir nachrichtlich bei, daß am letzten erſten Roßmarkt dahier 656, am zweiten 571, an beiden Roßmärkten alſo 1227 Pferde zu Markt gebracht und 1137 Pferdskauf- und Tauſch-Verträge abgeſchloſſen worden ſind, bei welchen die Geſammt-Summe aller Verkaufs-Preiße 121,059 fl. betragen hat.

Weiters wird bekannt gemacht, daß ſowie in früheren Jahren ſo auch im kommenden Jahre wieder ein großer Rindviehmarkt an dem nach jeden der beiden obigen Roß-Märkte folgenden Dienſtage gehalten wird, und daß in dieſem Jahre am erſten Rindviehmarkte 882, am zweiten 828, an beiden Märkten alſo 1710 Stücke Vieh eingebracht, hievon aber 773 Stücke für die Geſammtſumme von 63,094 fl. 30 kr. veräuſſert worden ſind.

Zugleich wird auf die beſtehende Anordnung aufmerkſam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeſchloſſene Kauf oder Tauſch und zwar Roßhändel auf dem Rathshauſe, Rindviehhändel vor der Kommiſſion, welche ſich auf dem Viehmarktsplatze befindet, bei Strafe angezeigt werden müſſen.

Ansbach den 24. Dezember 1840.

Der Magiſtrat der kgl. bayer. Stadt Ansbach, der Hauptſtadt von Mittelfranken.

Endres, Bürgermeiſter.

Stirl, Sekr.

15.) praes. $\frac{2}{1}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Anton Söhl, Bäcker von Immenſtadt, hat ſich als inſolvent erklärt, und um Einleitung des Gantverfahrens die Bitte geſtellt.

Demgemäß wird: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Samſtag den 30ten Jänner 1841; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Samſtag den 27. Februar 1841; 3.) dann zu den Schlußverhandlungen, nemlich zur Abgabe der Replik und Duplik auf Samſtag den 13. März, jedesmal Vormittags 9 Uhr, Kommiſſion anberaumt, und es werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize hiezu vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderungen von gegenwärtiger Maſſa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß der betreffenden Handlungen zur Folge habe.

Digitized by Google

Zugleich werden alle jene, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Handen haben, aufgefordert, ſolches salv. jur. bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes beim kgl. Landgerichte hier unverzüglich zu deponiren. Ferner wird zur Darnachachtung der Gläubiger bemerkt, daß ſich das Geſammtvermögen des Gantirers gemäß gerichtlich aufgenommenen Inventars auf 4511 fl. 56 kr. beläuft, die bekannten Forderungen aber 6500 fl. 36 kr., worunter 5645 fl. 24 kr. Hypothek-Schulden, betragen.

Am 1. Ediktstage wird übrigens über Verfügung des Maſſa-Vermögens der kreditorſchaftliche Beſchluß veranlaßt werden, und es werden die Currentgläubiger vorläufig ſchon auf § 33 der Prioritätsordnung aufmerkſam gemacht.

Immenſtadt am 29. Dezember 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

16.) praes. 7/1 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger des Gantirers Elias Rabus, Bauer von Wolkratshofen, wird durch landgerichtliche Commiſſion deſſen nachſtehend beſchriebenes Anweſen öffentlich verſteigert und iſt hiezu in loco Wolkratshofen in der Behauſung des Gemeinſchuldners auf Donnerstag den 28. künft. Monats Januar 1841 Termin angeſetzt.

Die Verſteigerung geſchieht unter Beobachtung der Vorſchriften des § 64 des Hypothen-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§ 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837.

Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Unbekannte ſich über guten Leumund und Vermögen auszuweiſen haben.

Die Kaufsbedingungen werden vor der Verſteigerung ſelbſt bekannt gegeben, bis wohin hierorts der betreffende Grund-Steuer-Kataſter-Auszug zur beliebigen Einſicht offen liegt.

Das Anweſen wird von den beſtellten Curatoren Rabus und Schieß in Hitzenhofen vorgezeigt.

Die Verſteigerung beginnt um 8 Uhr Morgens und dauert bis Mittags Schlag 12 Uhr.

Das zu verkaufende Anweſen beſteht 1.) aus: Wohnhaus Nro. 18 mit Nebengebäuden, Hofraum und Wurzgarten zu 27 Dez.; 2.) 1 Tagw. 49 Dez. Gärten; 3.) 24 Tagw. 74 Dez. Ackerfeld, die Einöde an der Straſſe genannt; 4.) 33 Tagw. 69 Dez. Ackerfeld, ebenfalls die Einöde an der Straſſe; 5.) 3 Tagw. 42 Dezim. Wieſen am Brach; 6.) 6 Tagw. 73 Dezim. Waldung im Thanenſchoren; 7.) 85 Dez. Oedung; 8.) 3 Tagw. 76 Dez. Garten am Berg; 9.) 20 Tag. 48 Dezim. Heiligen-Acker. Die Grundſtücke mit einem Geſammtflächen-Innhalt von 95 Tagw. 43 Dez. haben die 15te bis 17te Bonitäts-Klaſſe, ſind bodenzinſig und mit den Gebäulichkeiten auf 5905 fl. eingeſchätzt.

Grönenbach am 29. Dezember 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

Digitized by Google

17.) praes. 7/1 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Antrag des Söldners Kaspar Bergmüller von Brachſtadt werden deſſen Beſitzungen, beſtehend in einem einſtöckigen Wohnhauſe, angebauten Stadel, ½ Tagw. Garten und Gemeinds-Recht, 1 Theil am Rannenberg, 1 Theil am obern Haardt, 1 Theil am Hertle, 1 Theil am obern Haardt, dann 5½ Morg. Acker und Wieſen alter Meſſerey dem öffentlichen Verkaufe meiſtbiethend unterſtellt.

Termin hiezu iſt auf Dienſtag den 19. Januar 1841 Nachmittags 3 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber in das Bußerl-Wirthshaus zu Brachſtadt, um ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, hiemit eingeladen werden.

Biſſingen den 2. Januar 1841.

Fürſtl. Oettingen-Wallerſtein'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrſchaftsrichter.

18.) praes. 8/1 41.

Vorladung.

Die Erben der dahier ledigen Standes verſtorbenen Thereſia Wohlfahrt, angeblich von Groſſelfingen bei Neuburg a. d. D., nach andern von Adelshauſen, kgl. Landgerichts Schrobenhauſen gebürtig, werden anmit zur Anmeldung ihrer Erbanſprüche auf den Nachlaß von 393 fl. unter Vorlage der Beweisurkunden binnen 3 Monaten öffentlich aufgerufen.

Monheim den 1. Dezember 1840.

Großh. Badiſches Stadtamtsreviſorat.

Winther.

19.) praes. 8/1 41.

Curatel-Beſtellung.

Da ſich der ledige Heinrich Zenetti, Bäcker-Geſelle von Wertingen, freiwillig der Verwaltung ſeines Vermögens begeben hat, und der hieſige Handelsmann und d. z. Bürgermeiſter Xaver Heimer als ſein Curator aufgeſtellt wurde, ſo wird ſolches mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rechtsgeſchäfte, welche Heinrich Zenetti ohne die ausdrückliche Zuſtimmung ſeines Curators abſchließen, ſo wie überhaupt alle Verbindlichkeiten, welche er ohne dieſe Zuſtimmung eingehen ſollte, null und nichtig ſind.

Wertingen am 5. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

Digitized by Google

20.) praes. $\frac{8}{1}$ 41.

Steckbrief.

Die k. k. öſterreichiſche Polizey-Direction für Tyrol und Vorarlberg in Insbruck hat mit Schreiben vom 26. v. praes. 1ten d. Mts. eine Anzeige des k. k. Hilfszollamtes Meiningen am Rhein vom 18. v. Mts. hieher mitgetheilt, nach welcher am 3. Auguſt jüngſt verwichenen Jahres ein ſicherer Karl Hoffmann mit Familie, Feuerwerker aus Straßburg, mit einem Paße ddo. Stuttgart den 22. April 1840 und k. k. Geſandtſchafts-Viſa von demſelben Tage die dortige Zollgrenze überſchritten hat, und zur weitern Inſtradirung an das k. Landgericht Feldkirch verwieſen wurde.

Dieſer Karl Hoffmann von beyläufig 40 Jahren iſt großer hagerer Statur, hat eine braunlichte Geſichtsfarbe, Schnurr- und Knebelbart, und trug einen ſtark abgetragenen, an der Bruſt verſchnürten braunen Biberrock. Er hatte ein mit einem Pferd beſpanntes, mit Leinwand bedecktes, ziemlich hohes Wägelchen bey ſich, in welchem ſeine Frau und einige Kinder ſaßen, und er unterhielt ſich mit ſeiner Familie in franzöſiſcher Sprache. An ihm wurde auch ein fehlerhaftes Auge bemerkt.

Bei der zollamtlichen Viſitation ſeiner Effekten zeigte er unter anderm ein Marionetten-Theater, wovon die Figuren beyläufig ½ Schuh hoch waren, vor, und erklärte, daß er mit dieſen in kleinen Ortſchaften Komödie ſpiele.

Da dieſe Beſchreibung mit dem in dem unterm 16ten November v. Js. wegen des an Jakob Fetzer von Habratshofen, vielmehr ſeinem Eheweib geſpielten ausgezeichneten Betrug erlaſſenen Steckbrief ſignaliſirten angeblichen Jakob Weiß, Muſiker aus Straßburg, genau übereinſtimmt, nach welchem Karl Hoffmann und Jakob Weiß eine und dieſelbe Perſon ſind, ſo ſetzt man die Polizey-Behörden Behufs der Fortſetzung der Spähe auf dieſen Verdächtigen und ſeine Begleitung hievon in Kenntniß.

Oberdorf am 5. Januar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stoker, Landrichter.

21.) praes. $\frac{8}{1}$ 40.

Erledigung der Pfarrei Ayſtetten.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Anton Praxmarer auf das Benefizium Bühl wurde die Pfarrei Ayſtetten, kgl. Ldgs. Göggingen, erlediget, welche ſich über eine Bevölkerung von 504 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen nach der im Jahre 1835 revidirten Pfarrfaſſion in 474 fl. 5 kr., nämlich: 1) in ſtändigem Gehalte 32 fl.; 2) aus Realitäten in 149 fl.; 3) aus Rechten in 231 fl. 56 kr.; 4) in beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen 61 fl. 9 kr.; die hievon abzuziehenden Laſten betragen 20 fl. 43 kr.; hiezu wird noch bemerkt, daß zu vortheilhaften Verpachtungen des Großzehents und des Pfarr-Widdums Gelegenheit vorhanden iſt.

Allenfallſige Bewerber wollen ihre Geſuche nebſt den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen, ſtyliſirt an den Guts- und Patronats-Herrn, den kgl. Kämmerer Friedrich Freiherrn von Münch, Herr auf Ayſtetten, Hohen- und Nieder-Mühringen, Bilseck, Wieſenſtetten, Eggelsthal, Mühlen am Neckar, Gintringen ꝛc. ꝛc., innerhalb längſtens 4 Wochen a dato anher überreichen.

Schloß Ayſtetten bei Augsburg
den 2. Januar 1841.

Freiherrlich von Münch'ſches Patrimonial-Gericht.

Herbſt, Patrimonial-Richter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 2. Januar 1841.	Pap.	Geld	Den 4. Januar 1841.	Pap.	Geld.	Den 7. Januar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à 3½% „	100⅜		detto à 3½% „	100¼	100	detto à 3½ % „	100¼	100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	100		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	100		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		101
Bank-Actien . . .	600		*Bank-Actien* . . .	600		*Bank Actien* . . .		602

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 16ten Januar 1841. Nr. 3.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

22.) c) praes. $\frac{24}{12}$ 40.

Ediktalvorladung.

In der Debitſache des Holzhändlers Joſeph Anton Raſch von der Breite, nächſt Kempten, wird nach Maaßgabe des Activ- und Paſſiv-Standes, und nach eigenem Antrage der Mehrzahl der Gläubiger ein förmliches Gantverfahren nothwendig.

Es werden daher nachſtehende Ediktstage feſtgeſetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Montag den 25. Januar l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerſtag den 25. Februar; 3) zur Schluß-Verhandlung auf Freitag den 26. März, jedesmal Vormittags 9 Uhr; wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am erſten Ediktstage Ausbleibenden den Verlurſt der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erſcheinenden aber den Verlurſt der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Anton Raſch etwas in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Maſſa-Baarſchaft ſich auf 2827 fl. 35 kr., dagegen der bereits bekannte Schuldenſtand auf 3079 fl. 37 kr. belaufe, unter denen ſich 2429 fl. Pfandſchulden befinden.

Kempten am 18. Dezember 1840

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

23.) a) praes. $\frac{1}{1}$ 41.

Verlaſſenſchaft des Bernhard Moll.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Anſprüche und Forderungen an den Nachlaß des am 22. September h. Js. zu Ziswingen verſtorbenen ledigen Schreinergeſellen Bernhard Moll zu haben glauben, werden zur Anmeldung und Nachweiſung derſelben auf Mittwoch den 3ten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr und zwar mit dem Anhange bieher vorgeladen, daß einer ſpäteren derlei Anmeldung keine Folge mehr gegeben werden könnte.

Harburg den 29. Dezember 1840.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht.

Kummer, Herrſchaftsrichter.

Digitized by Google

24.) praes. $\frac{11}{1}$ 41.

Steckbrief.

Da Melchior Kornes, Tuchmachergeſelle von Babenhauſen, aufgegriffen und bereits in die Zwangsarbeitsanſtalt abgeliefert worden iſt, ſo wird der Steckbrief vom 24. Dezember v. Js. wieder zurückgenommen.

Babenhauſen den 8. Januar 1841.

Fürſtl. Fugger'ſches Herrſchaftsgericht.

Gehringer, Herrſchaftsrichter.

25.) a) praes. $\frac{11}{1}$ 41.

Ediktal-Citation.

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und und Neuburg hat als Civilſtrafgericht I. Inſtanz gegen den ledigen Schneidergeſellen Gottlieb Buſchor aus Lindau, welcher dermal flüchtig iſt, wegen des an Max Weltin zu Kempten verübten Diebſtahls die Hauptunterſuchung erkannt, und die Ediktalladung verfügt.

Der ebengedachte Gottlieb Buſchor wird demnach aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Unterſuchungsgerichte a) wegen des von dem Schneidergeſellen Chriſtoph Dietze aus Gultſchen bey Leipzig auf der Herberge der Schneider zu Nürnberg vom 7. May 1839 erlittenen Diebſtahls einiger Effekten, und b) wegen der von dem Schuhmachergeſellen Max Weltin aus Troſtberg auf der Herberge zu Kempten am 9ten September 1839 erlittenen Entwendung ſeines Felleiſens, welch' beyder Delikte er Buſchor, angeſchuldigt iſt, weiter zu verantworten.

Kempten am 2. Januar 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayrhofer.

26.) praes. $\frac{11}{1}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Nach dem Antrage der Erben der verſtorbenen Gärtnerswittwe Barbara Abler von Reuti, wird das zu dieſer Verlaſſenſchaft gehörige Wohnhaus nebſt Hofraum, Baum- und Kraut-Garten 36 Dezim. groß, Haus Nr. 135, Beſitz-Nro. 507 und Pl.-Nr. 239 und 240 auf 650 fl. eingeſchätzt, am 15. des Monats Februar d. Js. und zwar im Wirthshauſe zum Köchlings Nachmittags 2 Uhr öffentlich geſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lindau den 4. Januar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

Digitized by Google

27.) praes. $\frac{11}{1}$ 41.

Vorladung.

Joſeph Heimpel, Bauersſohn von Schwand, Gemeinde Mitten d. Gs. Soldat und Trompeter im 3. Reſerve-Bataillon des ehemaligen k. bayer. 6. Linien Infanterie-Regiments, iſt ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt.

Derſelbe oder ſeine Descendenten werden aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten a dato dahier zu melden, oder zu gewärtigen, daß er für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen von 217 fl. ſeinen nächſten Inteſtat-Erben gegen Caution ausgeantwortet würde.

Lindau am 2. Januar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

28.) praes. $\frac{11}{1}$ 41.

Vorladung.

Der Bauer Franz Joſ. Bruderhofer von Hengnau, hat den Antrag um Zuſammenberufung ſeiner ſämmtlichen Gläubiger zur Erzielung eines Nachlaſſes an ihren Forderungen und zur Regulirung von Zahlungsfriſten geſtellt.

Man hat nun zu dieſem Ende, Termin auf Donnerſtag den 11. Februar 1841 Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem ſämmtliche Gläubiger des Bruderhofer zur Liquidation, und Nachweiſung ihrer Forderungen, um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen haben, als auſſerdem der Nichterſchienene dem Beſchluſſe der Mehrzahl der erſchienenen Gläubiger beſtimmend angeſehen werden wird.

Lindau den 21. Dezember 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

29.) praes. $\frac{13}{1}$ 41.

Konkurs der Gläubiger der Anton und Creszentia Altheimer'ſchen Kupferſchmieds-Eheleute in Mindelheim.

Nach dem Antrage der Kupferſchmied Anton und Creszentia Altheimer'ſchen Gantgläubiger ſoll das Geſammt-Gantanweſen, ſowie es nachſtehend beſchrieben iſt, ſammt darauf ruhender realer Kupferſchmieds-Gerechtſame und Handwerkszeug entweder theilweiſe, oder auch im Ganzen öffentlich im Aufſtrich verſteigert werden.

Es wird daher zur Verſteigerung dieſes Anweſens auf Donnerſtag den 4. März d. Js. früh 9 Uhr Tagsfahrt in dem Geſchäftslokale des unterfertigten k. Landgerichts, wo auch der Grund-Steuer-Kataſter jeden Mittwoch, Freitag und Samſtag Vormittags von 11 bis 12 Uhr eingeſehen werden kann, anberaumt, und werden Steigerungsluſtige hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß die weitern Kaufsbedingungen am Tage der Verſteigerung ſelbſt bekannt gegeben werden.

Anweſens-Beſchreibung.

1.) Ein einſtöckiges Wohnhaus von maſſiven Umfaſſungs-Wänden und einem Ziegeldache mit Werkſtätte, durch die Stadtmauer in zwei Hälf-

Digitized by Google

ten getheilt, am neuen Thor dahier gelegen, Grundfläche 0,02, gewerthet, mit 0,004 Stadtmauer-Pfeiler auf 1200 fl., belaſtet mit 37 kr. Grundzins zur Stadtgemeinde Mindelheim und 6 hl. einfache Ruſtikal-Steuer; 2.) 59 Dezim. Acker, Gemeindetheil im Eichet im Mindelauer-Weg, 9te Bonitätsklaſſe mit 4 kr. 4 hl. Ruſtikal-Steuer, großzehentbar zur Stadtpfarrei Mindelheim, und ebendahin kleinzehentbar vom Flachs, grundzinſig zur Stadt Mindelheim mit 12 kr., wohin in Beſitz-Veränderungsfällen Ab- und Auffahrt à 1 fl. 15 kr. zu bezahlen und nach Anbau dem Stadtpfarrmeßner dahier ½ Läutgarbe zu entrichten iſt, geſchätzt auf 60 fl.; 3.) 5 Dez. Krautgarten, Gemeindetheil am Unterrammingerfußweg, 22te Bonitätsklaſſe mit 1 kr. 1 hl. einfacher Ruſtikal-Steuer, 12 kr. Grundzins zur Stadt Mindelheim, geſchätzt auf 10 fl.; 4.) 72 Dez. Gemeindetheil Acker im Eichet, 10te Bonitätsklaſſe 7 kr. 2 hl. einfache Ruſtikal-Steuer, geſchätzt auf 80 fl.; 5.) das auf dem Anweſen ruhende reale Kupferſchmied-Gewerbe, welches auch ſeparirt verkauft werden kann, iſt geſchätzt einſchlüſſig des Werkzeugs auf 250 fl.

Mindelheim den 7. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

30.) praes. 14/1 41.

Pfarrei-Erledigung.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Häger, iſt die Baierfeld, kgl. Landgerichts Donauwörth, erlediget. Nach den jüngſt revidirten Faſſionen ertragt dieſelbe: 1.) an ſtändigem Gehalte 90 fl. 19 kr. 2 hl.; 2.) an Ertrag von Realitäten 95 fl. 31 kr. 6 hl.; 3.) an Rechten 449 fl. 1 kr. 3 hl; 4.) an beſonders bezahlten Dienſtverrichtungen 48 fl. 50 kr. 4 hl. Summa 685 fl. 42 kr. 7 hl. Die Laſten betragen 85 fl. 42 kr. 7 hl. Somit bleibt reines Einkommen 600 fl.

Für den gegenwärtigen Beſetzungsfall ſtehet das Präſentationsrecht dem fürſtl. Hauſe Oettingen-Wallerſtein zu, und Bewerber um die Pfarrei werden eingeladen, ihre an Se. Durchlaucht den hochgebornen Herrn Fürſten Friedrich von Oettingen-Wallerſtein dirigirte Bitten mit den geſetzlich erforderlichen Belegen, binnen 14 Tagen dahier einzureichen.

Donauwörth den 13. Jänner 1841.

Fürſtl. Oettingen-Wallerſtein'ſches Rentamt Heilig-Kreuz.

Dürr, Rentbeamter.

AUGSBURGER 8. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 9. Januar 1841.	Pap.	Geld	Den 11. Januar 1841.	Pap.	Geld	Den 14. Januar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4%m. Coup. detto à 3½% ,,	100½	100	*Obligat. à 4% m. Coup.* detto à 3½% ,,	100½	100	*Obligat. à 4% m. Coup.* detto à 3½ % ,,		100½
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio		102	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		102	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		115
Bank-Actien . . .	610	605	*Bank-Actien . . .*	610	605	*Bank Actien . . .*		618

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 23ten Januar 1841. **Nr. 4.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

31.) b) praes. $\frac{11}{1}$ 41.

Verlaſſenſchaft des Bernhard Moll.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Anſprüche und Forderungen an den Nachlaß des am 22. September h. Js. zu Ziswingen verſtorbenen ledigen Schreinergeſellen Bernhard Moll zu haben glauben, werden zur Anmeldung und Nachweiſung derſelben auf Mittwoch den 3ten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr und zwar mit dem Anhange hieher vorgeladen, daß einer ſpäteren derlei Anmeldung keine Folge mehr gegeben werden könnte.

Harburg den 29. Dezember 1840.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht.

Kummer, Herrſchaftsrichter.

32.) praes. $\frac{15}{1}$ 41.

Gant des Joſeph Braun von Grafertshofen.

Das in der Gantſache des Joſeph Braun von Grafertshofen unterm 26. vorigen Monats gefällte Prioritätserkenntniß wurde unterm heutigen an die Gerichtstafel angeheftet, was hiemit bekannt gegeben wird.

Weiſſenhorn den 21. Januar 1841.

Gräfl. Fugger'ſches Herrſchaftsgericht.

(In legaler Abweſenheit des Herrſchafts-Richters.)

Eberle, Aktuar.

33.) praes. $\frac{15}{1}$ 41.

Gläubiger-Vorladung.

Der Bauer Liberat Günthör von Zeißensweiler hat wegen drückender Schuldenlaſt den Antrag um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger zur Erzielung eines gütlichen Arrangements geſtellt.

Man hat daher zur Liquidation und Nachweiſung ihrer Forderungen, ſo wie zu jenem Ende Termin auf Dienſtag 16. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr dahin anberaumt; an welchem ſämmtliche Günthör'ſchen Gläubiger um ſo gewiſſer zu erſcheinen haben, als auſſerdem der nicht erſcheinende Gläubiger dem Beſchluſſe der Mehrzahl beiſtimmend angeſehen werden wird.

Lindau den 4. Dezember 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Aumüller, Landrichter.

34.) praes. $\frac{16}{1}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Der Söldner Nikodemus Bayer von Ichenhauſen hat ſich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Hiernach und auf Andringen der Gläubiger werden die geſetzlichen Ediktstage hiemit anberaumt, und zwar: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweiſung Freitag der 5. Februar l. Js.; 2.) zur Vorbringuug der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Dienſtag der 9. März l. Js; 3.) zur Schlußverhandlung, und war: a) zur Abgabe der Replik Freitag der 9te und b) zur Duplik Freitag der 23. April l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtlich bekannte und nicht bekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners werden unter dem

Digitized by Google

Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Conkurs-Maſſa, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber den Ausſchluß der betreffenden Handlungen zu Folge hat.

Am erſten Ediktstage wird auch der Verſuch einer gütlichen Ausgleichung zwiſchen dem Schuldner u. den Gläubigern gemacht, im Falle ſolche aber nicht zu Stande kommen ſollte, ein Gläubiger-Ausſchuß gebildet, und das weiters Erforderliche verfügt werden.

Die Aktivmaſſa beläuft ſich nach der gerichtlichen Einwerthung auf 1102 fl., während die Hypotheken-Schulden 2824 fl. betragen; die zur Zeit bekannten Currentſchulden circa 300 fl., wozu aber noch die Zinsforderungen, dann die privilegirten Forderungen gerechnet werden.

Schlüßlich werden alle diejenigen, welche allenfalls aus dem Vermögen des Gantirers etwas in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Günzburg am 11. Januar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

35.) praes. $\frac{16}{1}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Binders Franz Hebl zu Ichenhauſen am Freitag den 12. Februar l. Js. Mittags 1 Uhr im Gaſthauſe zum weißen Roß daſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert.

Das Anweſen beſteht in einem halben, von Steinen erbauten Wohnhauſe Beſ. Nr. 282 in der St. Anna-Gaſſe, nebſt 2 Gemeindetheilen, jeder zu 1/16 Jauchert, auf der Viehweide.

Das Ganze iſt auf 265 fl. gerichtlich eingewerthet, und die näheren Kaufsbedingniſſe werden am Steigerungstage bekannt gegeben.

Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengeſetzes und §. 92. der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Kaufsliebhaber haben ihre Zahlungsfähigkeit erforderlich nachzuweiſen.

Günzburg, den 12. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

36.) praes. $\frac{18}{1}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf geſtellten Antrag der Gläubiger hat man zur öffentlichen Verſteigerung des nachbeſchriebenen Anweſens des Söldners und Nagelſchmieds Franz Joſeph Kraker dahier, auf Donnerstag den 18. künftigen Monats Februar Morgens 9 Uhr Tagsfahrt im k. Landgerichts-Lokale dahier angeſetzt, wozu Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden. Auswärtige oder dem Gerichte unbekannte Kaufsluſtige haben ſich durch legale Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſe auszuweiſen.

Die Verſteigerung findet nach § 64 des Hypotheken-Geſetzes mit Rückſicht auf § 98 der Geſetzes-Novelle von 1837 ſtatt.

Gutsbeſchrieb.

Das zu verſteigernde Anweſen beſteht: 1.) in einem Wohnhaus, Nebengebäude und beſonders erbauter Nagelſchmiede Hs.-Nro. 124 im Markte Oberdorf und Garten zu 6 Dezim. Pl.-Nro. 216; 2.) in einem Krautgarten auf der Rinnen Pl.-Nro. 979 zu 3 Dezim; 3.) in dem Gemeinde-Recht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, und am ſ. g. Sechspfarrwalde. Dieſe Objekte ſind eigen, jedoch haften darauf zum k. Rentamt Oberdorf Spinnbatzen 4 kr., Frohngeld 12 kr., Jagdfrohn 9 kr., einfache Ruſtikal-Steuer 1 kr. 3 hl., Blut-Obſt- und Krautzehent zur Pfarrey Oberdorf, zur Gemeinde Oberdorf Hofſtatt-Zins vom Haus 11 kr. 1 hl., von der Schmiede desgleichen 20 kr., Dung-

Digitized by Google

leggeld 3 kr.; 4.) in einem Gemeindetheil vom Jahr 1804 Acker auf der Viehweide Reggenſchwang Pl.-Nro. 1522 zu 3 Tagw. 69 Dezim., ludeigen, jedoch großzehentbar zur Pfarrkirche Oberdorf mit ⅔, und zur Pfarrei Oberdorf mit ⅓, einfache Grundſteuer 23 kr. 1 hl.; 5.) in einer Wieſe Oedwieſentheil Pl.-Nro. 1933 zu 88 Dezim. eigen, jedoch haften hierauf zum k. Rentamt Oberdorf Flachs-Geld 6 kr. 6 hl., zur Pfarrkirche Leuterſchach Zehentgeld 3 kr. 2 hl. und einfache Grundſteuer 6 kr. 1 hl.; 6.) in eigenen Einödgründen, nemlich Ackerfeld in den Gründen Pl.-Nro. 855ᵇ zu 6 Tagw. 36 Dezim., und Acker daſelbſt Pl.-Nro. 855ᶜ, groß- und kleinzehentbar mit ⅔ zur Pfarrkirche und ⅓ zur Pfarrei Oberdorf, einfache Grundſteuer 1 fl. 4 kr. 7 hl.

Das ganze Anweſen iſt gerichtlich geſchätzt zu 1860 fl.

Oberdorf den 7. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

37.) praes. 18/1 40.

Anweſens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Söldanweſen der Balbina Spatz und ihrer Kinder zu Großaitingen der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden ausgeſetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Samstag den 27. Febr. 1841 Vormittags 9 Uhr in dem Gaſthauſe des Xaver Drexel zu Großaitingen, genannt beim Peitſcher, anberaumt.

Dieſes Anweſen iſt geſchätzt auf 3380 fl. und beſteht a) aus dem Wohn- und Oeconomiegebäude, Hofraum und Garten, 4 Tagwerk 96 Dezim. Aecker, 8 Tagw. 65 Dezim. Wieſen, alles leibfällig und mit 10⅔ handlohnbar zum kgl. Rentamte, wohin es auch fixirten Großzehent, und 42 kr. 2 hl. Wiesgilt entrichtet; b) aus dem Füßner Lehenreſte mit 3 Tagwerk, 19 Dezim. Aecker, 15 Dezim. Singoldmaad und 1 fl. bei Haus-Nro 17 einzunehmenden jährlichen Grundzins. Hieraus wird zum k. Rentamte fixirter Großzehend gegeben.; c) aus 8 Gemeindetheilen, zuſammen 5 Tgw. 33 Dezim. haltend.

Die nähere Beſchreibung des Gutes kann in den Gerichts-Akten eingeſehen werden.

Der Verkauf geſchieht nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und §. 98 des Prozeß-Geſetzes von 1837.

Die näheren Kaufs-Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gemacht.

Gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über ihre Vermögensverhältniſſe auszuweiſen.

Schwabmünchen den 17. Dezember 1840.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

38.) praes. 18/1 41.

Anweſens-Verkauf.

Der Bierbrauer und Tafernwirth Joſ. Leinfelder zu Hoppingen b. Gs. hat den Antrag geſtellt, ſein beſitzendes ganzes Anweſen, beſtehend: 1.) in einem zweiſtöckigen gemauerten und in gutem baulichen Stande erhaltenes Wirthſchafs-Gebäude ſammt den unter demſelben befindlichen geräumigen 2 Kellern und Pferdſtallungen; 2.) in einem an demſelben angebauten und gut erhaltenen Bräuhauſe, und den hiezu gehörigen Bräuerei-Geräthſchaften, ſammt Branntwein-Brennerei und hiezu gehörigen Geräthſchaften; 3.) in einem iſolirt ſtehenden geräumigen Stadel mit Vieh- und Pferdſtallung und Wagen-Remiſſen und einen daranſtoßenden weiteren Stadel; 4.) in dem radizirten Bräuerei-Branntwein-Brennerei- und ganzen Tafernrechte; 5.) in einem ganzen Antheile am Gemeinderecht, ſowohl an dem bereits vertheilten als dem noch unvertheilten; 6.) in 83 Morg. 8 Dez. Acker, Wieſen u. Holz, mehrentheils in beſter Lage; 7.) in einem am Wirthshauſe gelegenen mit einer Mauer umfangenen circa 2½ Morg. großen, aber zu 3 Morgen alten Maaßes

Digitized by Google

beſchriebenen, theils Acker, theils Baum- und Gras- theils Wurzgarten; 8.) in mehreren vorhandenen zur Führung der Wirthſchaft und Oekonomie gehörigen Geräthſchaften, auch Vieh, Pferde, Wägen, Pflüge, u. ſ. w. im Wege öffentlicher Verſteigerung einzeln und im Ganzen Complexe zu verkaufen.

Hiezu wird nun Tagsfahrt auf Mittwoch den 3. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr anfangend angeſetzt, und Kaufsliebhaber, Auswärtige mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, eingeladen, im Leinfelder'ſchen Wirthshauſe zu Hoppingen zu erſcheinen und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Die Kaufsbedingungen werden am Verkaufs-Termin bekannt gemacht werden.

Die zu verkaufenden Gegenſtände können ſtündlich bei dem Eigenthümer ſelbſt eingeſehen und näher erkundiget werden.

Harburg den 12. Januar 1841.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht.

Kummer, Herrſchaftsrichter.

39.) praes. $\frac{18}{1}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des Koloniſten Jakob Helmſtätter von Neuſchwätzingen dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Bietungstermin auf Dienſtag den 9. Februar l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige, von denen ſich die dem Gerichte Unbekannten durch legale Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſe auszuweiſen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach § 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 der Novelle von 1837 geſchieht.

Die Baulichkeiten ſind auf 700 fl. geſchätzt, und beſtehen aus einem einſtöckigen durchaus gemauerten Wohnhauſe und einem Stadl von Holz, wobei bemerkt wird, daß bei beiden Gebäuden die Baulichkeit noch nicht ganz vollendet iſt, was auch bei dem auf beiden befindlichen Ziegel-Platten-Dache der Fall iſt.

Die dazu gehörigen Gründe, als 1.) 2 Tagw. 37 Dezim. Moosbuckacker; 2.) 4 Tagw. 13 Dezim. Mooswieſe; 3.) 7 Tagw. 68 Dezim. untere Mooswieſe; 4.) 2 Tagw. 14 Dezim. untere Moos-Wieſe; 5.) 1 Tagw. 91 Dezim. untere Moos-Wieſe; 6.) 4 Tagw. Mooswieſe; 7.) 19 Tagw. 7 Dezim. untere Mooswieſe, ſind auf 1750 fl. geſchätzt.

Laſten und Abgaben werden an der Kommiſſionstagsfahrt bekannt gegeben.

Neuburg am 14. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

40.) praes. $\frac{18}{1}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des hieſigen Taglöhners Gregor Glas Lit. D Nro. 237 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Bietungs-Termin auf Montag den 8ten Februar l. Js. Vormittags 9 — 12 anberaumt, wozu Kaufsluſtige, von denen ſich die dem Gerichte Unbekannten durch legale Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſe auszuweiſen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach § 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§ 98 — bis 101 der Novelle von 1837 geſchehe.

Daſſelbe beſteht aus einem zweiſtöckigem durchaus gemauerten Wohnhauſe im mittelmäßigen baulichen Zuſtande und befinden ſich dabei ein eigener Brunnen, 38 Dezimalen Garten und 27 Dezimalen Gemeindetheile.

Die Schätzung des Geſammtanweſens beträgt 1250 fl. und die darauf ruhenden Laſten werden bei der Verſteigerungs-Tagsfahrt bekannt gegeben.

Neuburg den 14. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

Digitized by Google

41.) praes. $\frac{19}{1}$ 41.

Edictal-Ladung.

Nachdem im Termine vom 14ten Dezember vorigen Jahres in Sachen der Anna Eliſabetha Biſchof von Naila und ihres unehelichen Kinds-Vormunds wider den Schuhmachergeſellen Johann Heinrich Dözer von dort, wegen Schwängerung und Kinds-Alimentation, der Beklagte ungehorſam ausgeblieben iſt, wird auf Antrag der Kläger zur Verhandlung der Sache weiterer Termin auf Dienſtag den 2ten Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu beide Theile vorgeladen werden.

Wenn der Beklagte wieder nicht erſcheint, wird die Klage für abgeläugnet angenommen, der Beklagte aller Einreden für verluſtig erklärt und die Klägerin zum Beweis der Klage zugelaſſen werden.

Naila am 2. Januar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Fürſt, Landrichter.

42.) praes. $\frac{19}{1}$ 41.

Verlaſſenſchaft der Bierbräuerin Creszenz Bunk von Binswangen.

In der Verlaſſenſchaft der Bierbräuerin Creszenz Bunk von Binswangen wird auf den Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder derſelben, deren Bräu- und Tafernwirthſchafts-Anweſen Haus-Nro. 96 zu Binswangen vorbehaltlich der Genehmigung der dieſſeitigen Obervormundſchafts-Behörde öffentlich verſteigert, und hiezu Termin am hieſigen Gerichts-Sitze auf Donnerſtag den 18ten Februar h. Js. von Vormittags 8 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige, die ſich über Beſitz und Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweiſen haben, eingeladen werden.

Das Anweſen beſteht:

A. An Gebäuden: 1) aus dem Wohnhauſe, 2) dem Bräuhauſe, 3) Stadel und Stallung, 4) weiterer Stallung und 5) einer Holzhütte.

B. An Grundſtücken: in beiläufig 71 Tagw. Aeckern, Wieſen und Waldung.

C In den Kauf werden mehrere Pferde, Hornvieh, Schweine, Schiff und Geſchirr, dann Baumannsfahrniſſe und verſchiedenes Haus- und Wirthſchaftsgeräthe gegeben.

Die beiden Vormünder, Nikolaus Graf und Franz Joſeph Schmelz in Binswangen ſind angewieſen, Kaufsluſtigen das Anweſen vorzuzeigen, und die Kaufsbedingniſſe werden am Steigerungstage bekannt gemacht werden.

Wertingen den 15. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

43.) a) praes. $\frac{19}{1}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Vom königlichen Landgericht Nördlingen werden nachbenannte Realitäten der Gaſtwirth Weitzmann'ſchen Eheleute zu Kleinnördlingen

I. Ein Wirthſchaftsgut mit Tafern-Gerechtigkeit, welches an der frequenten Straſſe von Leipzig, Nürnberg, Nördlingen und Ulm in die Schweiz, ſteht, und in gutem baulichen Zuſtande iſt, beſtehend: a) aus der Gaſtſtube, Neben-Stube, Schlafſtube, Schenk, Speiskammer, Küchen, einem gewölbten und ungewölbten Keller, parterre, dann aus einer großen und kleinen Stube und 4 Kammern im 1ten Stock, und einem gebretterten Boden; b) aus einem Nebengebäude, mit α) einem Pferdſtall, β) einem Futterboden; c) aus einem dergleichen Nebengebäude, mit einer Stallung für 20 bis 50 Pferde, einem heitzbaren Zimmer, und 3 Kammern, zwei gebretterten Böden unter Dach; d) einer im Jahre 1819 gebauten Scheune, worinnen ein doppelter gewölbter Rindviehſtall für 20 bis 30 Stücke, ein Pferdſtall zu 12 bis 14 Stücken, eine Remiſſe, eine Dreſchtenne, ein Viertel und ein Boden; e) einem großen geſchloſſenen Hofraum; f) einer Schupfe, unter welcher ein doppelter

Digitized by Google

Schweinſtall; g) einem Schenkkeller nebſt Schenke, ein Brunnen, dann einem Schenkgarten und einem Garten hinter der Scheune, 1 Tagw. 96 Dezim. Hohlheimer Flur, 1 Tagw. 17 Dezim. in den Wiedenwiesflecken, Hohlheimer-Flur, 50 Dezim. auf der ſchmalen Bachwieſe, 2 Dezim. Krautbeet, 3 Dezim. dergleichen, welche zuſammen auf 6900 fl. taxirt ſind, und worauf an Laſten 8 fl. 30 kr. Tafernſteuer oder Grundzins, 12 kr. für 30 Eyer, 2 fl. 51 kr. für Frohndienſt, 6 fl. Gewerbſteuer, nebſt Familien-, Häuſer-Grund-Steuer und 10 Prozent Handlohn haften.

Der Heuzehent auf den beiden erſten Wieſen iſt mit 40 fl. Kapital und 30 fl. mit 4 Jahres-Friſten abgelöſt, von welch letztere die erſte bereits bezahlt iſt.

II. Walzende Stücke: 2 Tagw. 96 Dezim. untere Bachwieſe, 2 Tagw. 11 Dezim. vordere Bachwieſe, 6 Tagw. 48 Dezim. Schloßacker, 65 Dezim. Schloßacker, 1 Tagw. Streckleacker, zuſammen auf 3625 fl. taxirt.

Von den Wieſen iſt der Handlohn abgelöſt, geben jedoch Gerſten- und Dinkelgilt, nebſt Steuer, 19 kr. Grundſtift, 13 kr. Küchengefälle.

Die Aecker geben Großzehent, und zwar 4 Schäffel 3 Metzen 4½ Sechzehntel Roggen, ferner Bodenzins und Grundſteuer.

III. Ein Viertelhofgut, beſtehend: 1.) im Bergfeld: ¾ Morgen Acker am Herkheimer Weg, ¾ Morgen Acker auf den Bröhl ſtoßend, 1 Morgen Acker am Herkheimer Weg, 1¼ Morgen Acker allda, ⅜ Morgen Acker am Reffels-Berg; 2.) im Herkheimerfeld: 1½ Morgen Acker in der langen Gwand, ¾ Morgen Acker in der Remme, ¼ Morgen Acker allda, neben Johann Gröber, 1½ Morgen Eſſenacker, 1 Morgen Acker in der Sallengwand, ⅞ Morgen Acker beim Bückle; 3) Hohlheimerfeld: 1 Morgen Acker auf der Höh auf dem Wieſen-Anwander, ⅛ Morgen Acker im Steinländle, 1 Morgen auf der Bechwieſen, der Kreuzacker, 1 Tagwerk in der Kreibenweis-Gwand, 1½ Tagw. ober dem Dietweg, ½ Tagw. Wieſen auf den Winkeln, ½ Tagwerk den dritten Theil auf der Bachwieſe, ½ Tagw. die Winkel allda, ¼ Tagw. am ſchmalen Bach.

Laſten ſind: 2 fl. 6 kr. 3 hl. Frohndienſt, 4 fl. 55 kr. 2 hl. fixirter Brachzehenten, 8 kr. Krautzehenten, 4 fl. der Sankt Gallenpflege zu Wallerſtein, 2 fl. 30 kr. Ohmatgeld zur Gemeinde Kleinnördlingen, die Steuer und 10 Prozent Handlohn.

Von dieſer Hub, den 2 Wieſen und den Schloßgütern werden an Gilt und Zehenten 23 Schäffel 2 Metzen 3 Vierling 3¼ Sechzehntel Dinkel, 9 Schäffel 4 Metzen 1 Vierling 2½ Sechzehntel Gerſte, abgereicht, Montags den 1ten März Vor- und Nachmittags in dem Bautenbacher'ſchen Wirthshaus zu Kleinnördlingen zum Verkauf ausgeſtellt, wozu Kaufsliebhaber, welche ſich über Leumund und Zahlungsfähigkeit ausweiſen, eingeladen werden.

Nördlingen den 14. Januar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Lic. **Pölzl**, Landrichter.

44.) praes. ⁴⁄₁° 41.

Kuratel-Beſtellung.

Der vormalige Kramer Johann Moſer von Legau hat ſich freiwillig unter Curatel begeben, in Folge deſſen der Schullehrer Chriſtian Eberle und der Kramer Johann Müller von Legau als Curatoren für ſelben beſtellt wurden.

Dieſes wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von heute an alle von dieſem Moſer vorgenommenen, ſeine Vermögensverhältniſſe berührenden Handlungen und insbeſondere die Vornahme läſtiger Verträge ohne Wiſſen und Zuſtimmung ſeiner beſagten Curatoren für kraftlos und ungültig erachtet werden, und die allenfalls Betheiligten die für ſie daraus hervorgehenden Nachtheile ſich nur ſelbſt zuzuſchreiben haben würden.

Grönenbach am 3. Januar 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

Digitized by Google

45.) praes. $\frac{20}{1}$ 41.

Ediktsladung.

Ueber das Vermögen des Koloniſten und Schäfers Rudolph Gottlieb von Grasheim wurde der Univerſalkonkurs erkannt, und nachdem nun das unterm 7ten v. Mts. und Jahres erlaſſene Erkenntniß die Rechtskraft beſchritten, werden folgende Ediktstage beſtimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Freitag den 26. Februar 1841; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 26. März 1841; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Freitag den 16. April 1841 und für die Duplik auf Montag den 3. Mai 1841, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche, dem Gerichte ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Gantirers werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile zu erſcheinen vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der ganzen Forderung, an den übrigen Ediktstagen aber, den Ausſchluß des Gläubigers mit den weitern Rechtsanſprüchen zur Folge haben würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Gantirer Eigenthums-Gegenſtände, wovon ſie nicht ſchon vor der Ganteröffnung rechtlich unbeſchränktes Eigenthum erlangt haben, beſitzen ſollten, aufgefordert, dieſelben unter dem Vorbehalte ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß der zur Zeit bekannte Paſſivſtand circa 5600 fl. betrage, während das Realbeſitzthum des Gantirers auf 2885 fl. und die noch aufgefundenen Schafe auf circa 300 fl. eingewerthet wurden.

Am erſten Ediktstage wird zwiſchen den Gläubigern wegen Fortſetzung des koſtbilligen Gantprozeſſes auch die Güte verſucht werden.

Neuburg den 15. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

46.) praes. $\frac{21}{1}$ 41.

Concursſache des Archivars Cammerer zu Oettingen

Das in der Conkursſache des quieſcirten Archivars Cammerer zu Oettingen gefällte Gant-Urtheil wurde heute an die Gerichtstafel angeheftet, was zur Kenntniß der betheiligten Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Oettingen den 19. Jänner 1841.

Fürſtl. Stadt- und Herrſchaftsgericht.

Baur, Juſtizrath.

47.) praes. $\frac{21}{1}$ 41.

Diebſtahls-Anzeige.

Am 14ten d. Mts. Abends wurden aus der Wohnung der Wittwe Eliſabetha Brandel dahier mittels Einbruchs nachſtehende Gegenſtände, als: 1.) ein Oberbett mit Pflaumen ausgefüllt, von weißem Barchent mit rothen Streifen und mit einem baumwollenen roth und weiß gegitterten Ueberzug; 2.) zwei Kopfkiſſen von weißem Barchent mit weiß moußlinen und mit Franzen beſetzten Ueberzügen; 3.) zwei dergleichen von weiß und rothgeſtreiften Barchent mit roth geblümten kattunenen Ueberzügen; 4.) ein Pfuhlen von weißem Barchent mit einem baumwollenen roth und weiß gegitterten Ueberzug; 5.) ein flächſenes Leintuch; 6.) ein Taufzeug von gelben Levantin mit einer weißen Decke; 7.) 40 Stück Aepfel, ſogenannte Roßköpfe; 8.) $\frac{3}{4}$ ℔ weißen Zucker; 9.) zwei Hauben, und zwar eine ſogenannte Donauwörther Haube, die andere eine Barthaube, beide aber auf dem Boden mit Gold

Digitized by Google

geſtickt; 10.) ein gelb kattunener Oberrock, ziemlich neu und ungewaſchen; 11.) ein blautüchener Winterkittel; 12.) ein grünſeidener Schurz mit grünen leinenen Bändern; 12.) zwei Roſenkränze, nemlich einer mit blauen Perlen und einer mit rothen Perlen, an welchem ein ſilbernes Kreuz angeheftet war; 14.) ein roth kattunenes Kittelchen; 15.) ſechs flächſene Handtücher, wovon einige klein gemodelt, die übrigen glatt ſind; 16.) zwei kattunene Kopfkißziechen, weiß mit graulichen Dupfen; 17.) eine baumwollene Kopfkißzieche, weiß und roth gegittert; 18.) zwei ſeidene Halstücher, wovon das eine grün und mit gelben Streifen verſehen, das andere weiß mit ſchwarzen Blumen verziert war; 19.) ein rothes baumwollenes Halstuch mit rothen Franzen; 20.) ein baumwollenes Halstuch von brauner Grundfarbe, mit blauen, rothen und grünen Blumen, im Werthsanſchlage zu 67 fl 56 kr. entwendet.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden erſucht, deshalb die erforderliche Spähe anzuordnen und im Entdeckungsfalle einer Spur des Thäters der entwendeten Effekten ſogleich Mittheilung hieher zu machen.

Wemding den 17. Jänner 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

48.) praes. $\frac{1}{2}$9 41.

Die Erledigung der Pfarrei Untermeitingen, im kgl. Landgericht Schwabmünchen.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Konrad Dölle als Benefiziat nach Oberoſtendorf iſt die dahieſige Pfarrei erlediget worden, welche ſich über eine Bevölkerung von 826 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen nach der revidirten Faſſion vom Jahre 1834 in 583 fl. 3 kr., die Laſten in 4 fl. 45 kr.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen bei dem k. b. Kämmerer und Gutsherrn Nepomuck Freiherrn von Imhof dahier innerhalb 4 Wochen zu überreichen, und rückſichtlich des Reverſes das Weitere zu vernehmen.

Untermeitingen am 16. Januar 1841.

Freiherrlich von Imhof'ſches Patrimonial-Gericht.

Dreyer, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER 8. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 15. Januar 1841.	Pap.	Geld	Den 18. Januar 1841.	Pap.	Geld	Den 21. Januar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup. detto à 3½% „	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.* detto à 3½% „	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.* detto à 3½% „	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{8}$
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	118		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	118		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		115
Bank-Actien . . .	624	621	*Bank-Actien* . . .	624	621	*Bank Actien* . . .	623	620

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 30ten Januar 1841. Nr. 5.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

49) praes. $\frac{22}{I}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Das Söldanweſen des Mathias Dempf von Reinhardshofen wird auf den Antrag der Gantgläubiger zum zweiten und leztenmale nach § 98 und § 99 der Prozeßnovelle von 1837 der öffentlichen Verſteigerung ausgeſezt.

Hiezu wird auf Mittwoch den 17. Februar d. Js. Nachmittags 2 Uhr Commiſſion im Wirthshauſe zu Reinhardshofen anberaumt.

Der Zuſchlag erfolgt ſogleich ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Das Anweſen beſteht in Haus mit angebautem Pfründſtübchen, Garten und Gemeinderecht, 3 Gemeindstheilen per 64 Dezim., 3 Pförrtheilen nebſt $\frac{1}{17}$ Antheil an der Pförrwaldung, zuſammen per 1 Tagw. 28 Dez., dann 3 Tagw. 29 Dez. Acker und 2 Tagw. 23 Dez. Wieſen.

Alles iſt erbrechtsweiſe grundbar, mit 10% handlohnbar und grundzinsbar an den Frhrn. von Lotzbeck auf Hardt und geſchätzt um 1110 fl.

Gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen.

Schwabmünchen den 18. Jänner 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

50.) praes. $\frac{22}{I}$ 41.

Ediktalladung.

Das k. Landgericht Weiler hat in dem Schuldenweſen der Wittwe Anna Maria Specht, geborne Schmid von Lindenberg, auf eigenen Antrag derſelben durch Entſchließung vom 12. Jänner l. Js. den Univerſal-Concurs erkannt.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, nämlich: 1) Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Montag

5

Digitized by Google

den 15. Februar 1841; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 15ten März 1841; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Montag den 29. März 1841 und für die Duplik auf Donnerſtag den 15. April 1841, jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldnerin hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkurs-Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinſchuldnerin in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Endlich wird bemerkt, daß das Immobiliare auf 3400 fl. geſchätzt worden, auf demſelben aber 4844 fl. verhypothecirt erſcheinen, und daß an Currentforderungen 689 fl. angemeldet worden, dagegen die Mobiliarſchaft nur einen Werth von 107 fl. habe.

Weiler den 10. Januar 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Karl, Landrichter.

51.) praes. 22/1 41.

Präcluſiv-Erkenntniß.

Nachdem auf die Depoſita: 1.) für Barbara Grandin; 2.) für Joſeph, Aloys und Georg Petticher, und 3.) für Pfarrer Keller, ungeachtet der öffentlichen Ausſchreibung vom 7. September 1840, innerhalb des anberaumten peremtoriſchen Termines keine Anſprüche auf eine rechtsgenügende Art anher geltend gemacht wurden; ſo werden dieſe Depoſita als herrenloſes Gut dem k. Fiskus hiermit zuerkannt.

Wertingen den 20. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

52.) praes. 22/1 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Joh. Nepomuck Scheller von Großaitingen, beſtehend: 1.) in einem Wohnhaus mit Stadel und Stallung unter einem Dache, Hofraum und Gärtchen; 2.) in 5 Tagw. 26 Dez. Gemeinde-Gründen von den Gemeinheits-Vertheilungen, welches zuſammen auf 1100 fl. eingeſchätzt worden, öffentlich verſteigert, wozu Kommiſſion in loco Großaitingen, bei dem Tafernwirth Joſeph Schmid, genannt beim Munderle, auf Mittwoch den 10. Februar Morgens 9 Uhr anberaumt wird.

Digitized by Google

Kaufsluſtige und zwar Gerichtsunbekannte mit den erforderlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, werden zu dieſer Verſteigerung eingeladen, wo ihnen die Laſten des Anweſens und die Kaufsbedingniſſe näher bekannt gemacht werden.

Der Hinſchlag geſchieht nach § 64 des Hypotheken-Geſetzes und mit Berückſichtigung der §§ 95 u. ſ. f. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, ſoferne der Schätzungswerth erreicht iſt.

Schwabmünchen den 19. Dezember 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

53.) praes. $\frac{25}{1}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Nachdem das bei der geſtrigen Verſteigerungs-Tagsfahrt gemachte Angebot den Schätzungs-Preis nicht erreicht hat, ſo wird das Anweſen der Söldnerseheleute Johann und Margaretha Uhl von Hegelhofen, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, zu welchem Zwecke man auf Montag den 15. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr in loco Hegelhofen Tagsfahrt anberaumt hat.

Dieſes Anweſen beſteht: a) in einem Wohn-Hauſe nebſt Stall und Stadel unter einem Dache, mit Hofraum, Hausgarten und Gemeinde-Recht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen; b) in 2 Tagw. 66 Dezim. Acker, und c) in 1 Tagw. 23 Dez. Wieſe.

Die Laſten und Bedingungen werden am Verſteigerungstage bekannt gegeben werden.

Zahlungsfähige Steigerungsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag nach § 99 des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis, jedoch vorbehaltlich der den Hypothekar-Gläubigern nach dem § 64 des Hypotheken-Geſetzes in Beziehung auf die Einlöſung zuſtehenden Rechte, erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber ſich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Sollte der parzellenweiſe Verkauf der Grund-Stücke von den Steigerungsluſtigen vorgezogen werden, ſo wird auch dieſer verſucht werden.

Weiſſenhorn den 12. Januar 1841.

Gräfl. Fugger'ſches Herrſchaftsgericht.

Bauer, Amtsverweſer.

54.) praes. $\frac{25}{1}$ 41.

Edictal-Ladung.

Der Schuhmacher Xaver Kleß von Babenhauſen und ſeine Ehefrau Crescentia Kleß haben ſich zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem Koncursverfahren unterworfen.

Digitized by Google

Da das Aktivvermögen dieſer Eheleute nur auf 772 fl. 49 kr. gerichtlich eingewerthet iſt, wird zur Liquidirung und Nachweiſung der Forderungen, dann zur Vornahme der übrigen Handlungen nur ein Termin beſtimmt, und haben daher diejenigen, welche Anſprüche an das Vermögen der Kleß'ſchen Eheleute machen können, am Mittwoch den 3. März d. Js. bei Vermeidung des Ausſchluſſes der Forderungen und der betreffenden Handlungen ſich hierorts einzufinden und ihre Rechte zu wahren.

Auch wird am Montag den 1. März l. Js. der Verkauf des Anweſens, beſtehend aus einem halben Hauſe, Gärtchen und zwey Erdäpfeltheilen verſucht, und das Reſultat den Gläubigern am Ediktstage bekannt gemacht werden.

Die Hypothekſchuld beläuft ſich auf 894 fl., die bekannte Kurrentſchuld iſt 467 fl. 12 kr.

Diejenigen, welche vom Vermögen der Gemeinſchuldner etwas in Händen haben, werden aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung doppelten Erſatzes dem Gerichte zu übergeben.

Babenhauſen den 20. Jänner 1841.

Fürſtlich Fugger'ſches Herrſchafts-Gericht.

Behringer, Herrſchafsrichter.

55.) praes. 26/1 41.

Spähe-Verfügung.

Ungefähr am 5. Dezember v. Js. am Samstag nach Barbaratag, Abends zwiſchen 6 und 7 Uhr, fuhr der Söldner und Salzhändler Joſeph Zeller von Holzheim über Pfaffenhofen und Roth in ſeine Heimath nach Holzheim.

Er ſaß auf einem unbeladenen Wägelein. Auf dem ſogenannten Frühmeßholz, ſomit ſchon in der Gemeindeflur Holzheim, wurde plötzlich ſein Wagen von 2 Mannsperſonen umgeworfen, er fiel vom Wagen, und es packte ihn ein Burſche an der Bruſt, während der andere ihn rückwärts anzufallen drohte, den er aber durch einen Streich in's Geſicht von ſich wegtrieb, der andere aber noch eine Weile mit ihm herumraufte, bis er bei Annährung eines fremden Fuhrwerkes davon eilte, ohne daß er die vermuthete Beute machen konnte.

Dieſe beiden Mannsperſonen kann der Damnifikat nicht beſchreiben und ſeine bisherigen Nachforſchungen konnten auch nicht die entfernteſte Spur zur Entdeckung derſelben liefern.

Sämmtliche k. Polizey-Behörden werden erſucht, Spähe zu verfügen, und die allenfallſigen Erhebungen anher bekannt geben zu wollen.

Günzburg den 19. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

Digitized by Google

56.) a) praes. $\frac{28}{I}$ 41.

Der Schulhausbau in Munningen.

Im Benehmen mit der kgl. Bauinſpektion Donauwörth wird zur Verſteigerung des proteſtantiſchen Schulhausbaues zu Munningen an den Wenigſtnehmenden, veranſchlagt auf 1861 fl. 10 kr., Tagesfahrt auf Montag den 15. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr im Schreitmülleriſchen Wirthshauſe dortſelbſt angeſetzt.

Die betreffenden Handwerksleute, Maurer- und Zimmermeiſter, Schloſſer, Glaſer, Schreiner, Hafner ꝛc. werden hiezu eingeladen, und haben die Accordsbedingungen am Termine ſelbſt zu vernehmen.

Oettingen am 26. Jänner 1841.

Fürſtl. Stadt- und Herrſchaftsgericht.

Baur, Juſtizrath.

57.) praes. $\frac{28}{I}$ 41.

Oeffentliche Vorladung.

Benedikt Sonntheim von Greith, Gemeinde Sulzberg, iſt ſchon mehr als 30 Jahre von Haus abweſend, daher deſſen Inteſtat-Erben den Antrag geſtellt haben, ihn für verſchollen zu erklären. — Sollten Benedikt Sonntheim oder Deszendenten desſelben noch am Leben ſeyn, ſo werden ſelbe hiemit aufgefodert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalt hieher Nachricht zu geben, widrigenfalls das Vermögen des Benedikt Sonntheim im Betrage von etwa 1200 fl. gegen Caution an die Inteſtaterben deſſelben verabfolgt würde.

Kempten den 22. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

58.) praes. $\frac{28}{I}$ 41.

Curatel-Beſtellung.

Anton Fritz, Söldner von Oberwaldbach, wurde wegen Verſchwendung unter Curatel geſtellt, und ihm ſohin die Diſpoſition ſeines Vermögens entzogen.

Dieſes wird nun zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß alle ohne Genehmigung ſeines beſtellten Curators Sebaſtian Müller von Oberwaldbach mit ihm abzuſchließende Rechtsgeſchäfte als kraftlos erklärt werden.

Burgau den 20. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

Digitized by Google

59.) praes. $\frac{28}{1}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Das früher Thaddä Schließer'ſche und dem Johann Zedelmeyer gehörige Ziegleranweſen in Haupoltshofen, beſtehend in: a) dem gemauerten zweiſtöckigen Wohnhauſe, zum Theil neu hergeſtellt, mit Stadel und Stall unter einem Dache, und dem Ziegelſtadel nebſt Brennofen dabei; b) 1 Tagw. 86 Dez. Gärten und 8 Dez. Krautgärten; c) 16 Tgw. 20 Dez. Acker; d) 2 Tgw. 86 Dez. Wieſen; e) 10 Tagw. 24 Dez. Waldungen, und f) 8 Tagw. 43 Dez. Oedungen, zuſammen geſchätzt auf 4030 fl., wird in Schuldenverfahren gegen den jetzigen Beſitzer an den Meiſtbietenden zum öffentlichen Verkaufe gebracht, Steigerungstermin auf Donnerſtag den 25. l. Mts. Februar von Vormittags 10 — 12 Uhr angeſetzt, und Ladung an zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange erlaſſen, daß die Verſteigerung im Orte Haupeltshofen vor ſich gehe, Eröffnung über Laſten und Kaufsbedingungen vor der Verſteigerung, und der Zuſchlag nach Hypotheken-Geſetz § 64 und Geſetz vom 17. November 1837 § 98 und folgende geſchehe.

Krumbach den 19. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Holler, Landrichter.

60.) praes. $\frac{19}{1}$ 41.

Curatel-Beſtellung.

Xaver Harlacher, lediger Schullehrersſohn und Uhrmacher-Geſelle von Niederraunau, hat ſich der eigenen Verwaltung ſeines Vermögens begeben, und freiwillig der Curatel unterworfen, in deren Folge von nun an mit demſelben ohne Wiſſen und Zuſtimmung ſeines Curators, des Seilermeiſters Johann Lachenmayer von hier keinerlei Art verbindender Rechts-Geſchäfte mehr giltig eingegangen werden kann.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Niederraunau den 15. Januar 1841.

Frhrl. von Freiberg'ſches Patrimonial-Gericht.

Striebinger, Patrimonialrichter.

61.) praes. $\frac{22}{1}$ 41.

Amortiſations-Erkenntniß.

Nachdem innerhalb der durch die Ediktalladung vom 12. Auguſt 1840 geſetzten dreimonatlichen Friſt Niemand die für den katholiſchen Studienfond zu Augsburg unterm 20. Oktober 1829 von der Wittib Tränkle ausgeſtellte, unterm 23ten Jänner 1832 auf Joſeph Hutner von hier, transferirte Schuld- und Hypothek-

Urkunde producirt oder Eigenthums-Anſprüche hierauf angemeldet hat, ſo wird dieſelbe hiermit für kraftlos und ungültig erklärt.

Burtenbach am 14. Jänner 1841.

Herrſchaftl. von Halder'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Waſſer, Patrimonialrichter.

62.) praes. $\frac{25}{1}$ 41.

Getraid-Verſteigerung.

Dienſtag den 16. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr werden im dieſſeitigen Amtslokale 135 Schfl. Roggen, 130 Schfl. Haber, 10 Schfl. Veeſen und 8 Schfl. Gerſte, Salv. Ratific. an zahlungsfähige Käufer öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Michhauſen den 23. Jänner 1841.

Gräfl. Fuggeriſches Rentamt.

Köhrle, Rentbeamter.

63.) praes. $\frac{29}{1}$ 41.

Die Erledigung der Pfarrey Oberwallbach.

Durch den Tod des Pfarrers Euſtach Mayrhofer iſt die Pfarrey Oberwallbach, im k. Landgerichte Burgau und Dekanat Jettingen, in Erledigung gekommen.

Sie beſchränkt ſich auf das Dorf Oberwallbach mit 500 Seelen, und hat eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen betragen nach der ſuperrevidirten Faſſion: aus Realitäten 173 fl. 31 kr, aus (Zehent- und Forſt-) Rechten 923 fl. 33 kr., und für beſondere Verrichtungen in baarem Gelde 134 fl. 42 kr.; — demnach im Ganzen 1231 fl. 46 kr.

Die Steuern und andere Laſten beſtehen, da die Bauſchillingsfriſten nunmehr reluirt ſind, nur noch in 158 fl. 50 kr, ſo, daß der reine Ertrag ſich auf 1072 fl. 56 kr. beläuft.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre Geſuche mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen, von welcher ſie ſodann der hohen Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'ſchen Patronats-Herrſchaft vorzulegen ſind.

Jettingen den 28. Jänner 1841.

Frhr. Schenk von Stauffenberg'ſches Patrimonial-Gericht I. Claſſe.

Banchero, Patrimonialrichter.

64) praes. $\frac{29}{1}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Nachdem das bei der heutigen Verſteigerungs-Tagsfahrt gemachte Angebot den Schätzungs-Preis nicht erreicht hat, ſo wird das Anweſen des Drechslers Leonhard Gutter von Graferts-

Digitized by Google

hofen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe aus- geſetzt, und hiezu auf Montag den 1ten März d. Js. Vormittags 9 Uhr in loco Grafertshofen Commiſſion anberaumt.

Das Anweſen beſteht: a) in einem Wohnhauſe nebſt Hofraum zu 5 Dezimalen, und b) in einem Wurzgarten nebſt Gartenacker zu 66 Dezimalen, beide im gerichtlichen Schätzungs-Werthe von 1025 fl.

Die Laſten und Bedingungen werden am Verſteigerungs-Tage bekannt gegeben.

Zahlungsfähige Käufer werden zu dieſer Verſteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 99 des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungs-Preis, jedoch vorbehaltlich der den Hypotheken-Gläubigern nach dem § 64 des Hypotheken-Geſetzes in Beziehung auf die Einlöſung zuſtehenden Rechte, erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber ſich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Weiſſenhorn den 18. Jänner 1841.

Gräflich Fugger'ſches Herrſchafts-Gericht.

Bauer, Verweſer.

65.) praes. $\frac{21}{1}$ 41.

Schafweide-Verpachtung.

Donnerſtag den 18. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr wird die Schafwaide der hieſigen Flur, auf welcher in 2 Heerden 400 Stück Schafe weiden können, in der Tafernwirthſchaft dahier im Wege der Verſteigerung an den Meiſtbietenden für dieſen Sommer verpachtet. Hiezu werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß ſich Fremde und Unbekannte mit Vermögens- und Leumundszeugniſſen zu verſehen haben. Die weitern Bedingungen werden vor der Verſteigerung bekannt gemacht.

Ziemetshauſen den 20. Jänner 1841.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Joh. Georg Thoma, Vorſteher.

AUGSBURGER S. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 23. Januar 1841.	Pap.	Geld	Den 25. Januar 1841.	Pap.	Geld.	Den 28. Januar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4%m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à 3½% „	100½	100¼	detto à 3½% „		100¼	detto à 3½% „		100⅜
Promessen auf Bank			*Promessen auf Bank-*			*Promessen auf Bank-*		
Actien, per Stück Agio	118	115	*Actien, per Stück Agio*	118	115	*Actien per Stück Agio*	118	115
Bank-Actien . . .	625	620	*Bank-Actien . . .*	622	618	*Bank Actien . . .*	622	619

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 6ten Februar 1841. Nr. 6.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

66.) b) praes. $\frac{19}{1}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Vom königlichen Landgericht Nördlingen werden nachbenannte Realitäten der Gaſtwirth Weitzmann'ſchen Eheleute zu Kleinnördlingen:

I. Ein Wirthſchaftsgut mit Tafern-Gerechtigkeit, welches an der frequenten Straſſe von Leipzig, Nürnberg, Nördlingen und Ulm in die Schweiz, ſteht, und in gutem baulichen Zuſtande iſt, beſtehend: a) aus der Gaſtſtube, Neben-Stube, Schlafſtube, Schenk, Speiskammer, Küchen, einem gewölbten und ungewölbten Keller, parterre, dann aus einer großen und kleinen Stube und 4 Kammern im 1ten Stock, und einem gebretterten Boden; b) aus einem Nebengebäude, mit α) einem Pferdſtall, β) einem Futterboden; c) aus einem dergleichen Nebengebäude, mit einer Stallung für 20 bis 30 Pferde, einem heitzbaren Zimmer, und 3 Kammern, zwei gebretterten Böden unter Dach; d) einer im Jahre 1819 gebauten Scheune, worin ein doppelter gewölbter Rindviehſtall für 20 bis 30 Stücke, ein Pferdſtall zu 12 bis 14 Stücken, eine Remiſſe, eine Dreſchtenne, ein Viertel und ein Boden; e) einem großen geſchloſſenen Hofraum; f) einer Schupfe, unter welcher ein doppelter Schweinſtall; g) einem Schenkkeller nebſt Schenke, ein Brunnen, dann einem Schenkgarten und einem Garten hinter der Scheune, 1 Tagw. 96 Dezim. Hohlheimer Flur, 1 Tagw. 17 Dezim. in den Wiedenwiesflecken, Hohlheimer-Flur, 50 Dezim. auf der ſchmalen Bachwieſe, 2 Dezim. Krautbeet, 3 Dezim. dergleichen, welche zuſammen auf 6900 fl. taxirt ſind, und worauf an Laſten 8 fl. 30 kr. Tafernſteuer oder Grundzins, 12 kr. für 30 Eyer, 2 fl. 51 kr. für Frohndienſt, 6 fl. Gewerbſteuer, nebſt Familien-, Häuſer-Grund-Steuer und 10 Prozent Handlohn haften.

Der Heuzehent auf den beiden erſten Wieſen iſt mit 40 fl. Kapital und 30 fl. mit 4 Jahres-Friſten abgelöſt, von welch letzteren die erſte bereits bezahlt iſt.

II. Walzende Stücke: 2 Tagw. 96 Dezim. untere Bachwieſe, 2 Tagw. 11 Dezim. vordere Bachwieſe, 6 Tagw. 48 Dezim. Schloßacker, 65 Dezim. Schloßacker, 1 Tagw. Streckleacker, zuſammen auf 3625 fl. taxirt.

Von den Wieſen iſt der Handlohn abgelöſt, geben jedoch Gerſten- und Dinkelgilt, nebſt Steuer, 19 kr. Grundſtift, 13 kr. Küchengefälle.

Die Aecker geben Großzehent, und zwar 4 Schäffel 3 Metzen 4½ Sechzehntel Roggen, ferner Bodenzins und Grundſteuer.

Digitized by Google

III. Ein Viertelhofgut, beſtehend: 1.) im Bergfeld: $\frac{3}{8}$ Morgen Acker am Herkheimer Weg, $\frac{3}{4}$ Morgen Acker auf den Bröhl ſtoßend, 1 Morgen Acker am Herkheimer Weg, $1\frac{3}{4}$ Morgen Acker allda, $\frac{3}{8}$ Morgen Acker am Reſſelsberg; 2.) im Herkheimerfeld: $1\frac{1}{2}$ Morgen Acker in der langen Gwand, $\frac{3}{4}$ Morgen Acker in der Remme, $\frac{1}{4}$ Morgen Acker allda, neben Johann Gröber, $1\frac{1}{2}$ Morgen Eſſenacker, 1 Morgen Acker in der Sallengwand, $\frac{3}{8}$ Morgen Acker beim Bückle; 3) Hohlheimerfeld: 1 Morgen Acker auf der Höh auf dem Wieſen-Anwander, $\frac{1}{8}$ Morgen Acker im Steinländle, 1 Morgen auf der Bechwieſen, der Kreuzacker, 1 Tagwerk in der Kreidenwies-Gwend, $1\frac{1}{4}$ Tagw. ober dem Dietweg, $\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſen auf den Winkeln, $\frac{1}{4}$ Tagwerk den dritten Theil auf der Bachwieſe, $\frac{1}{2}$ Tagw. die Winkel allda, $\frac{1}{2}$ Tagw. am ſchmalen Bach.

Laſten ſind: 2 fl. 6 kr. 3 hl. Frohndienſt, 4 fl. 55 kr. 2 hl. fixirter Brachzehenten, 8 kr. Krautzehenten, 4 fl. der Sankt Gallenpflege zu Wallerſtein, 2 fl. 30 kr. Ohmatgeld zur Gemeinde Kleinnördlingen, die Steuer und 10 Prozent Handlohn.

Von dieſer Hub, den 2 Wieſen und den Schloßgütern werden an Gilt und Zehenten 23 Schäffel 2 Metzen 3 Vierling $3\frac{1}{2}$ Sechzehntel Dinkel, 9 Schäffel 4 Metzen 1 Vierling $2\frac{1}{2}$ Sechzehntel Gerſte, abgereicht, Montags den 1ten März Vor- und Nachmittags in dem Bautenbacher'ſchen Wirthshaus zu Kleinnördlingen zum Verkauf ausgeſtellt, wozu Kaufsliebhaber, welche ſich über Leumund und Zahlungsfähigkeit ausweiſen, eingeladen werden.

Nördlingen den 14. Januar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Lic. Pölzl, Landrichter.

---

67) b) praes. $\frac{28}{1}$ 41.

Der Schulhausbau in Munningen.

Im Benehmen mit der kgl. Bauinſpektion Donauwörth wird zur Verſteigerung des proteſtantiſchen Schulhausbaues zu Munningen an den Wenigſtnehmenden, veranſchlagt auf 1861 fl. 10 kr., Tagesfahrt auf Montag den 15. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr im Schreitmülleriſchen Wirthshauſe dortſelbſt angeſetzt.

Die betreffenden Handwerksleute, Maurer- und Zimmermeiſter, Schloſſer, Glaſer, Schreiner, Hafner ꝛc. werden hiezu eingeladen, und haben die Accordsbedingungen am Termine ſelbſt zu vernehmen.

Oettingen am 26. Jänner 1841.

Fürſtl. Stadt- und Herrſchaftsgericht.

Baur, Juſtizrath.

68.) praes. $\frac{2}{1}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Gegen den Söldner Joſeph Traub zu Bachhagel iſt rechtskräftig der Conkurs erkannt.

Es werden daher folgende Ediktstage ausgeſchrieben: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den 25ten Februar l. Js., wobei auch der Verſuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 29. März l. Js., und 3.) zur Vorbringung der Re- und Duplik auf den 26. April d. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmaſſe, daß Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchlie-

Digitized by Google

ßung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Vermögens-Stand des Gemeinſchuldners nach gerichtlicher Inventur und Schätzung vom 31. Dezember v. Js. in 1275 fl. beſteht, worauf jedoch bereits 3125 fl. Hypotheken-Kapitalien eingetragen ſind, weshalb die Currentgläubiger auf den § 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1822 vor allem aufmerkſam gemacht werden.

Das Vermögen des Cridars beſteht: 1.) aus einem Wohnhauſe, Nebengebäude und Hofraum, dann Gras- und Baumgarten, belaſtet mit 2 fl. 28 kr. 2 hl.; 2.) aus einem Gemeindetheil, der ältere Krautgarten, 14 Dezim. haltend, mit 5 kr. 6 hl.; 3.) aus dem Unterfeld-Acker, ½ Jauch. am Wegbrunnen mit 13 kr 1 hl.; 4.) aus dem Oberfeld-Acker, ½ Jauch. auf dem Hungerwiesgraben, mit 2 fl. 3 kr. 1 hl.; 5.) aus der Riedwieſe ½ Tagw. obere Dorfwieſe mit 1 fl. 10 kr. und endlich 6.) auf dem obern Kränzles-Acker auf'm Berg mit 2 fl. 45 kr. 2 hl. belaſtet, und dieſes ſämmtliche Vermögen wird dem öffentlichen Verkaufe im Orte Bachhagel ausgeſetzt, wozu Termin auf den 30. März l. Js. Morgens 9 Uhr anberaumt wird, und hiezu werden zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinſchlag nach § 64 des Hypothekengeſetzes und §§ 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 geſchieht.

Lauingen den 17. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
(In Abweſenheit des kgl. Landrichters.)
Schumm, Aſſeſſor.

69.) praes. ½ 41.

Ediktsladung.

Mathias Keller, Oelmüller von Bühl, hat ſich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Die geſetzlichen Ediktstage werden feſtgeſetzt, wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweiſung auf Freitag den 26. Februar l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienſtag den 30ten März l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Abgabe der Replik Dienſtag der 27. April l. Js., b) zur Duplik Dienſtag der 11. Mai l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Konkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß der betreffenden Handlungen zur Folge habe.

Die Aktivmaſſe belauft ſich nach der bisher erhobenen gerichtlichen Schätzung auf 6010 fl.

Die bis jetzt erhobene Schuldenmaſſe beträgt 11059 fl. worunter ſich 10881 fl. Hypothekenſchulden befinden.

Wer immer etwas von dem Vermögen des Gantirers in Handen hat, wird aufgefordert, bei Meidung des doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ſeiner Rechte es bei Gericht zu übergeben,

Günzburg den 26. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

Digitized by Google

70.) praes. ½. 41.

Ediktalladung.

Joſeph Heiler, Söldner von Elend bei Wolferts, hat ſich zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage beſtimmt und zur Kenntniß gebracht, wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Montag den 1ten März 1841 Vormittags 9 Uhr; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 31. März 1841 Vormittags 9 Uhr; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a) zur Replik auf Mittwoch den 14. April 1841, und b) zur Duplik auf Mittwoch den 28. April 1841, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche dem Gerichte ſowohl bekannte, als auch unbekannte Gläubiger des Gantirers werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der ganzen Forderung, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß des Gläubigers von den an dieſen Tagen vorkommenden Handlungen zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche vom Gantirer Eigenthumsgegenſtände beſitzen, wovon ſie nicht vor der Einleitung des Gantverfahrens unbeſchränktes Eigenthum erlangt haben, müſſen dieſelben unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bei Gericht übergeben.

Der zur Zeit bekannte Aktivſtand beträgt 1791 fl. 3 kr., der bisher bekannte Paſſivſtand dagegen ohne Einrechnung der laufenden Zinſe 4284 fl. 50 kr., worunter ſich 2756 fl. Hypotheken-Kapitalien befinden.

Nach dem Antrage des Gantirers wird deſſen Söldanweſen nebſt Inventar zur Gewinnung eines Anhaltspunktes am Freitage den 26. Februar 1841 Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Hauſe des Gantirers nach Maaßgabe des § 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §§ 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 öffentlich verſteigert.

Zu dieſem Anweſen gehört: 1.) ein theils gemauertes, theils aus Fachwerken beſtehendes Wohnhaus mit Stadel, Stallung und Schopf unter einer Ziegeldachung; 2.) 2 Tagw. 63 Dez. Acker gegen den Konehof; 3.) ein Tagw. 15 Dez. Acker gegen den Konehof; 4.) 7 Tagw. 78 Dez. Wieſe gegen den Konehof; 5.) 6 Tagw. 20 Dez. detto; 6.) 8 Tagw. 59 Dez. Oedung die Viehweide, in der Steuergemeinde Ottobeuren; 7.) 1 Tagw. 71 Dez. Acker auf'm Konehof.

Vorſtehende Realitäten ſind auf 1710 fl., das Inventar dagegen auf 81 fl. 3 kr. taxirt.

Die genaue Beſchreibung des Gantgutes, das Schätzungsprotokoll ꝛc. liegen bis zum Verſteigerungstage dahier zur Einſicht offen.

Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß von Auswärtigen und Unbekannten die Vorlage von Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen erwartet wird.

Ottobeuren den 21. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Eglaff, Landrichter.

71.) praes. ½ 41.

Curatel-Beſtellung.

Der Maurer und Söldner Michael Hefele von Bebernau wurde wegen Verſchwendung unter die Curatel des Gemeinde-Vorſtehers Martin Riederer von dort geſtellt, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß ſich deſſen Ehefrau Theres Hefele gleichfalls unter dieſe Curatel begeben hat, und daß ohne

Digitized by Google

Zuſtimmung des genannten Curators läſtige Verträge von Michael Hefele und deſſen Ehefrau mit Klagbarkeit gegen ſie nicht eingegangen werden können.

Auf Antrag der Ehefrau des abweſenden Michael Hefele werden zugleich ihre beiderſeitigen bekannten und unbekannten Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen auf Donnerſtag den 26. Februar l. Js. Früh 9 Uhr unter Androhung des Rechtsnachtheiles anher vorgeladen, daß die ausbleibenden Gläubiger als zuſtimmend zu den von den Erſcheinenden gefaßt werdenden Beſchlüſſen erachtet werden.

Mindelheim den 26. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

72) praes. ½ 41.

Anweſens-Verkauf.

Da durch den am 20ten dieß ſtatt gehabten öffentlichen Verkauf des Schuhmachers Georg Rupfliſchen Anweſen von Hoiren die erwünſchten Angebothe nicht erlangt wurden, ſo wird dieſes Anweſens am 19. k. Mts. Februar Nachmittags 2 Uhr in dem ſ. g. Schlößle zu Schachen nochmals und zwar zum letztenmale zur Verſteigerung gebracht, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Lindau den 23. Jänner 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

73.) praes. ½ 41.

Todeserklärung.

Nachdem Joſeph Jocham von Hörbolz oder deſſen Descendenz innerhalb des in der Ediktal-Ladung vom 16. Juli 1825 vorgeſetzten Termins und bis jetzt von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben haben und bereits ein Zeitablauf von 70 Jahren von Zeit der Geburt des Joſeph Jocham an, nachgewieſen iſt, ſo wird derſelbe nunmehr den gemeinrechtlichen Beſtimmungen gemäß für todt erklärt und deſſen Vermögen ſeinen Inteſtaterben von nun an ohne Caution erb- und eigenthümlich überlaſſen.

Lindau den 26. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

74.) praes. ½ 41.

Mühlverkauf.

Kreszens Seiler, Wittwe und Mahlmüllerin zu Behlingen b. Gs., iſt Willens ihr beſitzendes Anweſen unter gerichtlicher Leitung an den Meiſtbiethenden zu verkaufen.

Beſitz.

1.) Die Mühle mit realer Mahlgerechtigkeit auf 3 Mahl- und 1 Gerbgange, dann die Seg- und Oehlmühle ſammt Hofraitung und neuerbautem Stadel.

Dazu gehören in gebundener Eigenſchaft: an Aeckern 10 Tagw. 22 Dezim., an Doppelmädern 5 Tagw. 10 Dez., an Gärten 52 Dez., an Waldung 13 Tagw. 84 Dez., an Gemeindenutztheilen 3 Tagw. 68 Dez.

Dieſe Realitäten ſind mit einer Auf- und Abfahrt von 100 fl. bei jeder Beſitzveränderung, dann mit folgenden grundherrlichen Abgaben belaſtet.

Getreidgilt.

An Roggen 8 Malter, an Haber 4 Malter, nach altem Krumbacher Schrannenmaße.

Küchendienſt.

2 Gänſe, 2 Hennen, 8 Hühner, 200 Eyer, Pfer-

Digitized by Google

de-Dienſtgeld 11 fl., Grundzins 4 fl., Canon aus der Seg- und Oehlmühle 5 fl.

2.) Nachſtehend walzende Grundſtücke: an Aeckern 24 Tagw. 59 Dez., an Doppelmädern und Gärten 7 Tagw. 24 Dez., Waldung 2 Tag. 99 Dezim.

Unter dieſen Grundſtücken befindet ſich eine Wieſe, welche mit 1 fl. 30 kr. 4 hl. auf und abfährtig und mit einer jährlichen Abgabe von 2 fl. 18 kr. 4 hl. belaſtet iſt, auf einem Acker hingegen haften jährlich 5 Hühner.

Zum Verkaufe dieſes Mühlgutes wird Montag der 8. März d. Js. Vormittags 9 Uhr beſtimmt, und die Kaufsluſtigen eingeladen, ſich in der Tafernwirthſchaft zu Ried nächſt Behlingen einzufinden, über ihr Vermögen durch legale Zeugniſſe ſich auszuweiſen, die Kaufsbedingniſſe zu vernehmen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Kaufsluſtige können inzwiſchen dieſes Mühlgut täglich beaugenſcheinigen.

Neuburg a. d. K. den 28. Jänner 1841.

Frhrl. v. Aretin'ſches Herrſchaftsgericht.

Kolb, Herrſchaftsrichter.

75.) praes. 2/2 41.

Vorladung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des zu Eichſtädt verlebten Kaplans Dr. Hack aus Fünfſtetten, früher zu Herrieden, ſpäter auf der Wallfahrt zu Wemding in Funktion, werden alle diejenigen, die an die Maſſa rechtliche Anſprüche machen zu können glauben, aufgefordert, ſolche bis zum 1. März d. Js. dahier anzumelden und nachzuweiſen, außerdem auf ſolche bei der Auseinanderſetzung dieſer Nachlaßſache keine weitere Rückſicht genommen werden wird.

Wemding den 18. Januar 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

76.) praes. 3/2 41.

Ladung.

Der unterm 6. Dezember 1776 geborne Joh. Mickenrider von Groſsanhauſen hat ſich vor mehr als 40 Jahren in's Ausland begeben und ſeit dieſer Zeit ſeinen Verwandten nie eine Nachricht von ſich gegeben.

Auf Andringen derſelben wird nun er oder ſeine rechtmäßigen Erben hiemit aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten a dato zu melden, widrigenfalls ſein in ohngefähr 100 fl. beſtehendes Vermögen an ſeine Verwandte gegen Caution ausgehändigt wird.

Burgau am 21. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

77.) praes. 3/2 41.

Bekanntmachung.

Nachdem der ledige Joſeph Sattel von Marktoffingen in der Tagsfahrt vom 22. d. Mts. trotz öffentlicher peremtoriſcher Vorladung nicht erſchienen iſt, wird nunmehr in Sachen der Eva Samhofer und deren Kinds-Curatel gegen ihn pct. patern. et aliment. auf klägeriſchen Antrag ein Curator in der Perſon des Gemeinde-Vorſtehers Gentner von Marktoffingen für den Geklagten ex officio aufgeſtellt, und ihm ſolches mit dem Bemerken kund gethan, daß alle Handlungen des Letztern in dieſer Sache als für ihn verbindlich erachtet werden.

Wallerſtein den 26. Januar 1841.

Fürſtl. Oettingen-Wallerſtein'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Aretin, Herrſchaftsrichter.

Digitized by Google

73.) praes. $\frac{3}{2}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Die Verlaſſenſchaftsſache des Söldners Leonhard Satzger von Frechenrieden hat ſich in eine Gantſache umgeſtaltet, und es werden nunmehr die geſetzlichen Ediktstage veröffentlicht, wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Mittwoch den 3. März 1841 Vormittags 9 Uhr; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 2. April 1841, Vormittags 9 Uhr; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Replik auf Freitag den 16. April 1841 und b) zur Duplik auf Freitag den 30. April 1841 jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche dem Gerichte ſowohl bekannte, als auch unbekannte Gläubiger des Gantirers modo deſſen Wittwe Anna Maria Satzger, werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der ganzen Forderung, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß des Gläubigers mit den weitern Rechtsanſprüchen zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche vom Gantirer modo deſſen Wittwe, Eigenthumsgegenſtände beſitzen, wovon ſie nicht vor der Einleitung des Gantverfahrens unbeſchränktes Eigenthum erworben haben, müſſen dieſelben unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bei Gericht übergeben.

Der zur Zeit bekannte Aktivſtand beträgt 2379 fl., der bisher bekannte Paſſivſtand dagegen 3275 fl. 44 kr., worunter ſich 2524 fl. Hypotheken-Kapitalien befinden.

Nach dem Antrage der Gantirerswittwe wird das Gantanweſen nebſt Inventar zur Gewinnung eines Anhaltspunktes am Samſtage den 27. Februar 1841, Vormittags von 10 — 12 Uhr im Orte Frechenrieden nach Maaßgabe des § 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §§ 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 öffentlich verſteigert.

Zu dieſem Anweſen gehört: 1.) ein gemauertes zweiſtöckiges Wohnhaus mit Stadel, Stallung und Schupfe, mit Ziegeln gedeckt; 2.) 10 Dez. Garten, das Gärtchen; 3.) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen und das Bezugsrecht von jährlich 1½ Klftr. Holz aus den Gemeindewaldungen; 4.) 3 Dez. Krautgarten; 5.) 43 Dez. Mühlbergäckerle; 6.) 76 Dez. Zamacker in der Gemeindseinöde; 7.) 1 Tagw. 98 Dezim. Gemeinds-Einödwieſe; 8.) 62 Dez. Acker am Gottenauerweg; 9.) 57 Dez. unterer Weihnachtacker; 10.) 50 Dezim. Acker von den 2 Jauch.; 11.) 54 Dez. vom Baumacker; 12.) 1 Tagw. 7 Dez. Sontheimeracker; 13.) 69 Dez. Wieſe, der Anger; 14.) 1 Tagw. 21 Dez. Acker, Weihertheil; 15.) 16 Dez. Wieſe, Weihertheil; 16.) 50 Dez. Gemeindsäckerle; 17.) 50 Dez. detto; 18.) 31 Dez. obere Gärtlewieſe. In der Steuergemeinde Attenhauſen: 19.) 1 Tagw. 76 Dez. Wieſe, obere Kingerau.

Vorſtehende Realitäten ſind auf 1955 fl., das Inventar dagegen auf 324 fl. taxirt.

Die genauere Beſchreibung des Gantgutes, das Schätzungsprotokoll ꝛc. liegen bis zum Verſteigerungstage dahier zur Einſicht offen.

Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Auswärtige und Unbekannte ſich mit Vermögens- und Leumunds-Atteſten zu verſehen haben.

Ottobeuren den 22. Januar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Eglof, Landrichter.

Digitized by Google

79.) praes. $\frac{4}{2}$ 41.

Bekanntmachung.

In Folge dieſſeitigen Ausſchreibens vom 2ten v. Mts. (Spähebłatt 241 zum kgl. Regierungs-Blatt Nr. 4 vom 18ten v. Mts. Jänner) wurde Karl Hofmann aus Straßburg nebſt deſſen Familie durch das k. Landgericht Höchſtädt aufgegriffen und hieher am 30ten v. Mts. Jänner eingeliefert.

Allein, da ſich bei den vorgenommenen Recognoscirungen die Idendität mit dem Beſchuldigten Jakob Weiß und der Magdalena Lauberger nicht herausgeſtellt, und der gedachte Karl Hofmann das Albi nachgewieſen hat, ſo hat man denſelben der proviſoriſchen Haft wieder entlaſſen, und es wird jenes Ausſchreiben rückſichtlich ſeiner Perſon hiemit zurückgenommen, welches man zur Kenntniß bringt.

Oberdorf den 3. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

80.) praes. $\frac{30}{1}$ 41.

Ediktalladung.

Aus der Verlaſſenſchaft des zu Heretsried verſtorbenen ledigen Söldnersſohn Joſeph Kratzer fiel der zu Schwenningen, kgl. Landgerichts Höchſtädt, im Jahre 1753 gebornen Maria Kratzer eine Erbſchaft von 382 fl. 20 kr. an.

Da nun laut Schreiben des kgl. Landgerichts Höchſtädt der Aufenthalt dieſer Maria Kratzer gänzlich unbekannt iſt, ſo wird genannte Kratzer oder deren Descendenten auf Antrag der übrigen Erben hiemit vorgeladen; ſich binnen 3 Monaten und zwar ſpäteſtens bis zum 1. Mai l. Js. hierorts zu melden, und ihre Anſprüche an gedachte Verlaſſenſchaft nachzuweiſen, außerdem die ihr angefallene Erbſchaft an die übrigen Inteſtaterben und zwar ohne Kaution verabfolgt werden würde.

Holzen den 27. Jänner 1841.

Gräfl. Treuberg'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Zech, Patrimonialrichter.

81.) praes. $\frac{2}{3}$ 41.

Schafweide-Verpachtung.

Montag als den 22ten Febraur h. Js. wird im Wirthshauſe dahier die Sommerſchafweide für 1841, auf welcher 200 Stück Schafe hinlängliche Weide finden, Mittags 12 Uhr auf ein Jahr öffentlich verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Buttenwieſen den 29. Januar 1841.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Bihlmeir, Vorſteher.

AUGSBURGER 8. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 30. Januar 1841.	Pap.	Geld	Den 1. Februar 1841.	Pap.	Geld	Den 4. Februar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4%m. Coup.			Obligat. à 4%m. Coup.			Obligat. à 4%m. Coup.		[illegible]
detto à 3½% „		$100\frac{3}{8}$	detto à 3½% „		$100\frac{3}{8}$	detto à 3½% „	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	118	115	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	118	115	Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		115
Bank-Actien . . .	623	620	Bank-Actien . . .	623	620	Bank Actien . . .	626	624

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 13ten Februar 1841. **Nr. 7.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

82.) b) praes. $\frac{11}{1}$ 41.

Ediktal-Citation.

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und und Neuburg hat als Civilſtrafgericht I. Inſtanz gegen den ledigen Schneidergeſellen Gottlieb Buſchor aus Lindau, welcher dermal flüchtig iſt, wegen des an Max Weltin zu Kempten verübten Diebſtahls die Hauptunterſuchung erkannt, und die Ediktalladung verfügt.

Der ebengedachte Gottlieb Buſchor wird demnach aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Unterſuchungsgerichte a) wegen des von dem Schneidergeſellen Chriſtoph Dietze aus Gultſchen bey Leipzig auf der Herberge der Schneider zu Nürnberg am 7. May 1839 erlittenen Diebſtahls einiger Effekten, und b) wegen der von dem Schuhmachergeſellen Max Weltin aus Troſiberg auf der Herberge zu Kempten am 9ten September 1839 erlittenen Entwendung ſeines Felleiſens, welch' beyder Delikte er, Buſchor, angeſchuldigt iſt, weiter zu verantworten.

Kempten am 2. Januar 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayrhofer.

83.) c) praes. $\frac{28}{1}$ 41.

Der Schulhausbau in Munningen.

Im Benehmen mit der kgl. Bauinſpektion Donauwörth wird zur Verſteigerung des proteſtantiſchen Schulhausbaues zu Munningen an den Wenigſtnehmenden, veranſchlagt auf 1861 fl. 10 kr., Tagesfahrt auf Montag den 15. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr im Schreitmülleriſchen Wirthshauſe dortſelbſt angeſetzt.

Die betreffenden Handwerksleute, Maurer- und Zimmermeiſter, Schloſſer, Glaſer, Schreiner, Hafner ꝛc. werden hiezu eingeladen, und haben die Accordsbedingungen am Termine ſelbſt zu vernehmen.

Oettingen am 26. Jänner 1841.

Fürſtl. Stadt- und Herrſchaftsgericht.

Baur, Juſtizrath.

---

84) b) praes. $\frac{3}{2}$ 41.

Schafweide-Verpachtung.

Montag den 22ten Febraur h. Js. wird im Wirthshauſe dahier die Sommerſchafweide für 1841, auf welcher 200 Stück Schafe hinlängliche Weide finden, Mittags 12 Uhr auf ein Jahr öffentlich verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Buttenwieſen den 29. Januar 1841.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Bihlmeir, Vorſteher.

Digitized by Google

85)

praes. 2/2 41

Ueberſicht

der bei dem k. Rentamte Wertingen für das Etats-Jahr 18$\frac{39}{40}$ höchſt genehmigten Nachläſſe, deren Betrag nach Inhalt der Inſtruktion zum Steuernachlaß-Geſetz hiernach veröffentlicht wird.

Nro. curr.	Steuergemeinden	Dominikal- und Zehent-Steuer.			Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Grundherrliche Steuer-Gefäll. in Geld			Grundherrliche Steuer-Gefäll. in Naturalien			Zuſammen.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
	a) Wegen Schauer-Schaden:																			
1	Meitingen	—	—	—	378	48	1	—	—	—	1	12	3	22	3	1	402	4	1	
2	Laugna	—	—	—	551	55	—	—	—	—	49	7	—	1258	56	—	1339	58	—	
3	Bocksberg	—	—	—	362	32	1	—	—	—	3	57	—	278	43	1	645	12	2	
4	Emersacker	—	—	—	245	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—245	21	—	
5	Sontheim	—	—	—	270	55	—	—	—	—	89	28	—	1451	13	3	1812	36	3	
6	Biberbach	—	—	—	586	40	—	—	—	—	115	32	—	1325	29	1	2027	41	1	
7	Eiſenbrechtshofen	—	—	—	180	47	1	—	—	—	20	27	1	472	40	2	673	55	—	
8	Markt	—	—	—	489	—	3	—	—	—	14	1	3	99	17	1	602	19	3	
9	Herbertshofen	—	—	—	300	30	—	—	—	—	36	49	1	957	—	3	1294	20	[illegible]	
10	Erlingen	—	—	—	377	36	—	—	—	—	49	38	2	1025	55	—	1451	9	2	
11	Zuſamaltheim	—	—	—	340	23	3	—	—	—	92	23	—	1710	34	3	2143	21	2	
12	Hegnenbach	—	—	—	305	47	1	—	—	—	162	36	3	1824	7	1	2292	31	1	
13	Villenbach	—	—	—	493	26	3	—	—	—	379	40	—	1942	30	2	2815	37	1	
14	Zuſamzell	—	—	—	289	21	—	—	—	—	89	57	3	1094	14	3	1474	—	2	
15	Oſterbuch	—	—	—	219	20	—	—	—	—	1	55	—	5	1	3	226	16	3	
16	Langenreichen	—	—	—	430	59		—	—	—	47	8	3	724	38	—	1202	25	3	
17	Asbach (Rieblingen)	—	—	—	51	18	2	—	—	—	29	15	—	143	1	—	225	34	2	
18	Prettelshofen	—	—	—	42	18	—	—	—	—	6	53	3	52	15	1	101	27	—	
19	Nuiſchenau (Hirſchbach)	—	—	—	19	16	3	—	—	—	8	53	2	70	38	—	98	48	1	
20	Rieblingen	—	—	—	113	55	2	—	—	—	25	56	3	321	23	3	461	16	—	
21	Marzelſtetten	—	—	—	79		—	—	—	—	23	23	1	322	43	2	425	6	3	
22	Geratshofen	—	—	—	6	31	2	—	—	—	3	7	2	2	58	2	12	37	2	
23	Kühlenthal	—	—	—	118	9	2	—	—	—	39	15	3	320	33	8	478	19	—	
24	Wengen	—	—	—	117	46	2	—	—	—	39	37	3	346	13	1	503	37	2	
25	Waltershofen	—	—	—	49	10	—	—	—	—	24	50	—	66	32	3	140	32	3	
26	Herr Fürſt Fugger von Babenhauſen	165	38	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	38	3	
27	Freyfrau v. Schnurbein zu Meitingen	79	53	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	53	3	Die Grund-Steuer-Nachläſ-ſe ſind unter obigen begrif-fen.
28	Die k. Pfarrey Biberbach	18	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	10	3	
29	" " Herbertshofen	11	39		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	39	—	
30	" " Langenreichen	21	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	5	5	
	b) Wegen Brandſchaden:																			
31	Rieblingen, Lauterbrunn Sontheim, Hirſchbach und Wengen,	—	—		92			2	34	3	29	44	2	335	13	3	459	35	—	
	c) Wegen Lechſchaden:																			
32	Oſtendorf, Weſtendorf, Kühlenthal, Elgau.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	497	58	2	497	58	2	
	Summa	296	28	—	6490	29	2	2	34	3	1384	52	2	16671	47	—	24846	11	3	

Wertingen den 31. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Dr. Mayr, Rentbeamter.

86) a) praes. ½ 41.

Jagdverpachtung.

Da gemäß höchſter Verfügung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., de dato 14. Jänner 1841 ad Nr. 5204, der in Erledigung gekommene Jagddiſtrikt Illertiſſen, welcher eine Fläche von circa 1 Quadrat-Meile einnimmt, einer öffentlichen Verpachtung unterſtellt werden ſoll, ſo wird hiezu Tagsfahrt auf Donnerſtag den 4. März d. Js. anberaumt, und Jagdliebhaber, welche ſich über ihre Pachtfähigkeit nach den Ausſchreibungen k. Regierung im Intelligenzblatte des ehem. Oberdonaukreiſes Nr. 21 des Jahrgangs 1829 und Nr. 30 des Jahrganges 1834, auszuweiſen vermögen, werden mit dem Bemerken zu dieſer Verpachtung eingeladen, daß die Verhandlung an beſagtem Tage Morgens 10 Uhr in der Rentamts-Kanzlei zu Illertiſſen beginnen, und um 12 Uhr geſchloſſen werde.

Der k. Revierförſter zu Illertiſſen iſt angewieſen, über den Umfang des Jagdbogens auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

Illertiſſen den 27. Jänner 1841.

Kgl. Rentamt Illertiſſen. Kgl. Forſtamt Günzburg.

Pracher, Rentb. v. **Creſſensdorf.**

87.) praes. ½ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Anweſen des Söldners und Wagners Xaver Bucher zu Mattſies, beſtehend: 1.) aus einem Wohnhauſe mit Stall und Stadl unter einem Dache; 2.) aus 11 Dez. Hausgarten; 3.) aus 3 Dez. Krautgarten; 4.) aus 71 Dez. Acker, genannt das Holz bei der Bildſäule; 5.) aus 8 Dez. Bodenbirntheil; 6.) aus 65 Dezim. Anwandtheil (Acker); 7.) aus 26 Dez. geſonderten Anwandtheil (Acker); 8.) aus 51 Dez. oberer Viehweidtheil (Acker); 9.) aus 38 Dez. äußerer Hauſerſtraßtheil (Acker); 10.) aus 31 Dez. Hauſerſteigacker; 11.) aus 1 Jauch. 22 Dez. unterer Viehweidtheil (Acker und Wieſe; 12.) 1 Jauch. 19 Dez. mitterer Viehweidtheil (Wieſe); 13.) aus 98 Dez. Gemeinde-Moos und Maad; 14.) aus 1 Jauch. 62 Dez. Grasfleck am Hauſerſteig-Acker; 15.) aus 39 Dez. Hagenmaad; 16.) aus 46 Dez. Wartholz; 17.) aus 37 Dez. Wartholztheil; 18.) aus 1 Jauch. 16 Dez. Oelbergholz, zuſammen auf 1706 fl. eingewerthet, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft, ſofort hiezu Tagsfahrt auf 24. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr anberaumt.

Die Verſteigerung wird im Tafernwirthshauſe zu Mattſies vor ſich gehen.

Türkheim den 26. Jänner 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

88.) praes. ½ 41.

Verſchollenheits-Erkenntniß.

Nachdem weder: 1.) Lorenz Heinrich von Oekingen; 2.) Nitſch Gottfried von Schaffhauſen; 3.) Ruiſing Joh. Georg von Kleinſorheim; 4.) Wiedemann Johann von Möttingen, noch deren etwaige Leibeserben ſich innerhalb der in der Ediktalladung vom 9ten Juli 1840 vorgeſteckten ſechsmonatlichen Friſt zur Empfangnahme ihres Vermögens gemeldet haben, ſo werden in Realiſirung des angedrohten Präjudizes obengenannte Abweſende hiemit für verſchollen erklärt, und deren Vermögen den ſich meldenden nächſten Anverwandten ohne Caution hinausgegeben.

Harburg den 2. Februar 1841.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht.

Kummer, Herrſchaftsrichter.

Digitized by Google

89.) praes. $\frac{8}{2}$ 41.

Vorladung.

Xaver Reichhard Schloſſergeſelle von Niederſonthofen d. Gs. iſt ſchon ſeit 10 Jahren vermißt.

Da demſelben nun aus der Verlaſſenſchaft des Hr. Pfarrers Pettrich in Thalkirchdorf bereits eine Erbſchaft von 300 fl. angefallen iſt, ſo wird nun gedachter Reichhard oder deſſen Descendenz auf Andringen der Verwandſchaft binnen 6 Monaten beim dieſſeitigen Gericht zu erſcheinen vorgeladen, oder ſeinen Aufenthalts-Ort anher bekannt zu geben, widrigenfalls Xaver Reichhard als verſchollen erklärt, und das Erbſchaftsvermögen ſeinen Verwandten gegen Caution verabfolgt werden wird.

Immenſtadt den 1. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

90.) praes. $\frac{8}{2}$ 41.

Prioritäts-Erkenntniß.

In der Gantſache des Joh. Nepomuck Tlappa, ehemal. Direktors der vormals dahier beſtandenen fürſtlich kemptiſchen Kottonfabrik, wurde das unterm heutigen gefällte Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel angeheftet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Grönenbach den 29. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

91.) praes. $\frac{10}{2}$ 41.

Haus-Verkauf.

Da ſich am erſten Bietungstermine für das Beinringler Schmalbauer'ſche Haus Lit. G Nr. 157 dahier kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, ſo wird dieſes Haus nunmehr auf Antrag der Intereſſenten zum 2ten male feil geboten.

Bietungstermin ſteht hiezu im Gerichts-Gebäude an auf Montag den 5. April l. Js. von Vormittags 9 — 12 Uhr.

Dieſes Haus iſt zu 1800 fl. geſchätzt, der Hinſchlag erfolgt aber gemäß § 99 des Geſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf dieſen Schätzungspreis.

Augsburg den 3. Februar 1841.

K. Kreis- und Stadtgericht.

Licent. **Kellerer**, Direktor.

v. Gemünden.

AUGSBURGER 8. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. Februar 1841.	Pap.	Geld	Den 8. Februar 1841.	Pap.	Geld.	Den 11. Februar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à 3½% „	100¾	100½	*detto à 3½% „*		100½	*detto à 3½% „*	100¾	100⅝
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio		117	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		120	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		120
Bank-Actien . . .	630	627	*Bank-Actien . . .*	630	628	*Bank-Actien . . .*	630	628

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 20ten Februar 1841. Nr. 8.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

92.) c) praes. $\frac{19}{I}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Vom königlichen Landgericht Nördlingen werden nachbenannte Realitäten der Gaſtwirth Weitzmann'ſchen Eheleute zu Kleinnördlingen:

I. Ein Wirthſchaftsgut mit Tafern-Gerechtigkeit, welches an der frequenten Straſſe von Leipzig, Nürnberg, Nördlingen und Ulm in die Schweiz, ſteht, und in gutem baulichen Zuſtande iſt, beſtehend: a) aus der Gaſtſtube, Nebenſtube, Schlafſtube, Schenk, Speiskammer, Küchen, einem gewölbten und ungewölbten Keller, parterre, dann aus einer großen und kleinen Stube und 4 Kammern im 1ten Stock, und einem gebretterten Boden; b) aus einem Nebengebäude, mit α) einem Pferdſtall, β) einem Futterboden; c) aus einem dergleichen Nebengebäude, mit einer Stallung für 20 bis 30 Pferde, einem heitzbaren Zimmer, und 3 Kammern, zwei gebretterten Böden unter Dach; d) einer im Jahre 1819 gebauten Scheune, worin ein doppelter gewölbter Rindviehſtall für 20 bis 30 Stücke, ein Pferdſtall zu 12 bis 14 Stücken, eine Remiſſe, eine Dreſchtenne, ein Viertel und ein Boden; e) einem großen geſchloſſenen Hofraum; f) einer Schupfe, unter welcher ein doppelter Schweinſtall; g) einem Schenkkeller nebſt Schenke, ein Brunnen, dann einem Schenkgarten und einem Garten hinter der Scheune, 1 Tagw. 96 Dezim. Hohlheimer Flur, 1 Tagw. 17 Dezim. in den Wiedenwiesflecken, Hohlheimer-Flur, 50 Dezim. auf der ſchmalen Bachwieſe, 2 Dezim. Krautbeet, 3 Dezim. dergleichen, welche zuſammen auf 6900 fl. tarirt ſind, und worauf an Laſten 8 fl. 30 kr. Tafernſteuer oder Grundzins, 12 kr. für 30 Eyer, 2 fl. 51 kr. für Frohndienſt, 6 fl. Gewerbſteuer, nebſt Familien-, Häuſer-Grund-Steuer und 10 Prozent Handlohn haften.

Der Heuzehent auf den beiden erſten Wieſen iſt mit 40 fl. Kapital und 30 fl. mit 4 Jahres-Friſten abgelöſt, von welch letzteren die erſte bereits bezahlt iſt.

II. Walzende Stücke: 2 Tagw. 96 Dezim. untere Bachwieſe, 2 Tagw. 11 Dezim. vordere Bachwieſe, 6 Tagw. 48 Dezim. Schloßacker, 65 Dezim. Schloßacker, 1 Tagw. Streckleacker, zuſammen auf 3625 fl. tarirt.

Von den Wieſen iſt der Handlohn abgelöſt, geben jedoch Gerſten- und Dinkelgilt, nebſt Steuer, 19 kr. Grundſtift, 18 kr. Küchengefälle.

Die Aecker geben Großzehent, und zwar 4 Schäffel 3 Metzen 4½ Sechzehntel Roggen, ferner Bodenzins und Grundſteuer.

Digitized by Google

III. Ein Viertelhofgut, beſtehend: 1.) im Bergfeld: ⅜ Morgen Acker am Herkheimer Weg, ⅜ Morgen Acker auf den Bröhl ſtoßend, 1 Morgen Acker am Herkheimer Weg, 1⅞ Morgen Acker allda, ⅜ Morgen Acker am Reffels-Berg; 2.) im Herkheimerfeld: 1½ Morgen Acker in der langen Gwand, ¾ Morgen Acker in der Remme, ¼ Morgen Acker allda, neben Johann Gröber, 1½ Morgen Eſſenacker, 1 Morgen Acker in der Sallengwand, ⅜ Morgen Acker beim Bückle; 3) Hohlheimerfeld: 1 Morgen Acker auf der Höh auf dem Wieſen-Anwander, ⅛ Morgen Acker im Steinländle, 1 Morgen auf der Bechwieſen, der Kreuzacker, 1 Tagwerk in der Kreidenwies-Gwend, 1¼ Tagw. ober dem Dietweg, ½ Tagw. Wieſen auf den Winkeln, ¼ Tagwerk den dritten Theil auf der Bachwieſe, ¼ Tagw. die Winkel allda, ½ Tagw. am ſchmalen Bach.

Laſten ſind: 2 fl. 6 kr. 3 hl. Frohndienſt, 4 fl. 55 kr. 2 hl. fixirter Brachzehenten, 8 kr. Krautzehenten, 4 fl. der Sankt Gallenpflege zu Wallerſtein, 2 fl. 50 kr. Ohmatgeld zur Gemeinde Kleinnördlingen, die Steuer und 10 Prozent Handlohn.

Von dieſer Hub, den 2 Wieſen und den Schloßgütern werden an Gilt und Zehenten 23 Schäffel 2 Metzen 3 Vierling 3½ Sechzehntel Dinkel, 9 Schäffel 4 Metzen 1 Vierling 2½ Sechzehntel Gerſte, abgereicht, Montags den 1ten März Vor- und Nachmittags in dem Bautenbacher'ſchen Wirthshaus zu Kleinnördlingen zum Verkauf ausgeſtellt, wozu Kaufsliebhaber, welche ſich über Leumund und Zahlungsfähigkeit ausweiſen, eingeladen werden.

Nördlingen den 14. Januar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Lic. Pölzl, Landrichter.

93.) b) praes. 5/2 41.

Jagdverpachtung.

Da gemäß höchſter Verfügung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., de dato 14. Jänner 1841 ad Nr. 5204, der in Erledigung gekommene Jagddiſtrikt Illertiſſen, welcher eine Fläche von circa 1 Quadrat-Meile einnimmt, einer öffentlichen Verpachtung unterſtellt werden ſoll, ſo wird hiezu Tagsfahrt auf Donnerſtag den 4. März ds Js. anberaumt, und Jagdliebhaber, welche ſich über ihre Pachtfähigkeit nach den Ausſchreibungen k. Regierung im Intelligenzblatte des ehem. Oberdonaukreiſes Nr. 21 des Jahrgangs 1829 und Nr. 30 des Jahrganges 1834, auszuweiſen vermögen, werden mit dem Bemerken zu dieſer Verpachtung eingeladen, daß die Verhandlung an beſagtem Tage Morgens 10 Uhr in der Rentamts-Kanzlei zu Illertiſſen beginnen, und um 12 Uhr geſchloſſen werde.

Der k. Revierförſter zu Illertiſſen iſt angewieſen, über den Umfang des Jagdbogens auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

Illertiſſen den 27. Jänner 1841.

Kgl. Rentamt Illertiſſen.	**Kgl. Forſtamt Günzburg.**
Pracher, Rentb.	**v. Breſſensdorf.**

94.) a) praes. 12/2 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird im Wege der Execution das Anweſen des Kirſchners Georg Finkböck dahier den 11ten März l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr nach den Beſtimmungen des § 64 des Hypotheken-Geſetzes öffentlich in der Gerichtskanzlei verſteigert, und haben Kaufsliebhaber ſich über Leumund und Vermögen auszuweiſen.

Digitized by Google

Das Anweſen beſteht aus einem Wohnhaus mit Stadel, Stallung, Garten und ¾ Tagw. Wieſe n.

Die weitern Bedingungen und Laſten werden am Verkaufstage bekannt gemacht werden.

Burgau am 27. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

95.) praes. $\frac{1}{2}{}^{2}$ 41.

Edittal-Citation.

Der k. Pfarrer Franz Höß von Stöttwang iſt am 17. November v. Js. mit Hinterlaſſung einer letzten Willens-Dispoſition geſtorben.

Die gepflogenen Nachforſchungen über ſeine nächſte Verwandtſchaft führten zu keinem Reſultate.

Demnach werden deſſen dem Gerichte unbekannte Inteſtat-Erben öffentlich aufgefordert, ſich binnen 30 Tagen über ihr Verwandtſchafts-Verhältniß auszuweiſen, widrigenfalls nach fruchtloſem Umlauf dieſer Friſt zur Verkündung des letzten Willens geſchritten, und in dieſer Verlaſſenſchafts-Sache weiters nach Rechten fortgefahren werden würde.

Kaufbeuren den 22. Januar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. **Sichlern**, Landrichter.

96.) praes. $\frac{1}{2}{}^{2}$ 41.

Schulhaus-Bau.

Die Erbauung zweyer neuen Schulzimmer und damit verbundener neuen Eintheilung der Schul-Häuſer in den Orten Wörleſchwang und Wollbach wird unter öffentlichem Aufruf den 2. März d. Js. Vormittags 9 Uhr in der Landgerichts-Kanzlei in Zusmarshauſen verſteigert.

Inzwiſchen können die Baubedingungen, der Plan und Voranſchlag bis zum 20ten d. Mts. bei der unterzeichneten Bauinſpektion und ſpäter beim k. Landgericht eingeſehen werden.

Zusmarshauſen und Augsburg den 5. Februar 1841.

K. Landgericht Zusmarshauſen. **Sondermann**, Landr.

K. Bauinſpektion Augsburg. **Bar. v. Imhof.**

97.) praes. $\frac{1}{2}{}^{3}$ 41.

Verkauf eines Gaſtwirthſchafts-Anweſens.

Nachdem das im Wege der Hilfsvollſtreckung vermöge öffentlicher Ausſchreibung vom 30. Oktober v. Js. zum zweitenmale am 3. Dezember v. Js. verſteigerte Gaſtwirthſchafts-Anweſen zum goldenen Anker dahier von dem meiſtbiethenden Käufer um das von dieſem gelegte Geboth der Gerichtshalter Zünßingerſchen Curatel wieder überlaſſen worden iſt, ſo wird nun auf den von Letzterem geſtellten Antrag beſagtes Gaſtwirthſchafts-Anweſen, mitten in der Stadt Monheim, an der Landſtraße von Augsburg nach Nürnberg gelegen, ſammt Nebengebäude, Stall und Stadel und Hofraum, Tafern-, Wein- und Bierſchenks-Gerechtigkeit, Wurzgarten, dann den dazu gehörigen Gemeindetheilen, einem Gemeinde-Beet und einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, dann Geäckerich und Laubrecht in den Gemeindewaldungen, in einem gerichtlichen Schätzungswerthe zu 6716 fl. dem öffentlichen Verkaufe aus freier Hand unter gerichtlicher Leitung unterſtellt, und hiezu Termin auf Donnerſtag den 11. März d. Js. Vormittags 9 Uhr angeſetzt, wozu Kaufs-

Digitized by Google

liebhaber, die auf Verlangen über ihre Zahlungsfähigkeit ſich legal auszuweiſen haben, mit dem Eröffnen geladen werden, daß die Ratiſikation des gelegt werdenden Meiſtgebothes ſich vorbehalten bleibe.

Der Verkauf ſelbſt wird in dem genannten Wirthſchafts-Gebäude vorgenommen werden, und bis zum Verſteigerungstermine ſteht auch die nähere Einſicht der zur veräußernden Realitäten, ſowie der Laſten und Abgaben hievon frei.

Monheim am 3. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Haaſy, Landrichter.

98.) praes. $\frac{13}{2}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Am Freitag den 5. März l. Js. Mittags 1 Uhr wird das Gantanweſen des Webers Nikodemus Bayr von Ichenhauſen in dem dortigen Gaſthauſe zum weißen Roß öffentlich an den Meiſtbiethenden verſteigert.

Daſſelbe beſteht in dem halben Söldhauſe nebſt Wurz-Gärtchen Beſitz-Nro. 49 in dem obern Markte, $\frac{1}{2}$ Viehweid-Antheil über der Günz, $\frac{1}{4}$ Jauch. Acker am Rohrbach Beſ.-Nro. 50, $\frac{1}{2}$ Tagw. Gemeindetheil Wieſe Beſ.-Nro. 53, $\frac{3}{8}$ Jauch. Acker am Birkenfeld Beſ.-Nr. 74, ein Krautſtrangen Beſ.-Nro. 1113, $\frac{3}{4}$ Tagw. Wieſe beim Hochgericht Beſ.-Nr. 1117, $\frac{3}{4}$ Jauch. Holzboden bei der Kühſtelle, $\frac{1}{4}$ Jauch. Acker bei Müllers-Holz Beſ.-Nr. 473, $\frac{3}{8}$ Jauch. bei der Bildſäule Beſ.-Nr. 484, $\frac{3}{8}$ Jauch. Acker am Rohrbach, $\frac{2}{8}$ Jauch. am Hiedenbühl, $\frac{1}{8}$ Jauch. der Gaisberg, ein Gemeindetheil beim Hochgericht Beſ.-Nro. 664, $\frac{1}{4}$ Jauch. Acker am Haſenbuſch Beſ.-Nro. 660, $\frac{1}{2}$ Jauch. Acker im Oberfeld am Behlinger-Weg Pl.-Nr. 2217, der Verkauf geſchieht nach

§ 64 des Hypotheken-Geſetzes und mit Rückſichtnahme der einſchlägigen §§ der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Kaufliebhaber werden mit der Bemerkung eingeladen, daß Auswärtige legale Vermögenszeugniſſe vorzulegen haben.

Günzburg den 9. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

99.) praes. $\frac{14}{2}$ 41.

Curatel-Beſtellung.

Thaddä Müller, Söldner und Schreiner zu Schlingen, hat ſich der Kuratel unterſtellt.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß deſſen Rechtsverbindlichkeiten durch die Genehmigung ſeines Curators, des Bauern Franz Paul Seemüller von Schlingen, Gültigkeit erhalten.

Kaufbeuren den 5. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

100.) praes. $\frac{14}{2}$ 41.

Ediktalladung.

Xaver Meichelböck, Bauer von Burggen und deſſen Ehefrau Adelheid, haben ſich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden folgende Ediktstage feſtgeſetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung Freitag der 26ten März l. Js., wobei auch der Verſuch zu einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; 2.) zur

Digitized by Google

Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Mittwoch der 28. April l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik Freitag der 14. Mai l. Js., und für die Duplik Samſtag der 29ten Mai l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den, an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird nach § 32 der Prioritäts-Ordnung bemerkt, daß der Schätzungswerth des ſchuldneriſchen Anweſens in 1825 fl. beſtehe, und daß der bis jetzt bekannte Schuldenſtand 2806 fl. betrage, worunter 2561 fl. verhypothezirte Forderungen begriffen ſind.

Füſſen den 9. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

101.) praes. 15/2 41.

Vorladung.

Der Bauer Thaddä Graf, ſogenannter Gumpenbauer von Kicklingen, iſt mit Hinterlaſſung eines Teſtaments verſtorben.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem rechtlichen Grunde eine Forderung an den Nachlaß deſſelben zu machen, und dieſe noch nicht bereits angebracht haben, werden anmit aufgefordert, ihre Anſprüche binnen 30 Tagen von heute an um ſo gewiſſer bei der unterfertigten Verlaſſenſchafts-Behörde geltend zu machen, als auſſer deſſen ſogleich nach Verlauf dieſes Termines zur Vertheilung der Nachlaßmaſſe ohne weitere Rückſichtsnahme auf ſolche Forderungen rechtlicher Ordnung nach geſchritten werde.

Höchſtädt den 11. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

102.) praes. 15/2 41.

Anweſens-Verkauf.

Bei der am Mittwoch den 10ten d. Mts. im Orte Großaitingen abgehaltenen Verſteigerung des Joh. Nepomuck Scheller'ſchen Anweſens daſelbſt wurde der Schätzungswerth ad 1100 fl. nicht erreicht. Es wird daher dieſes in der Ausſchreibung vom 19. Dezember v. Js. beſchriebene Anweſen auf Antrag der betheiligten Gläubiger nochmal nach § 98 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 verſteigert, und dem Meiſtbietenden nach § 99 l. c. ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth daſſelbe hingeſchlagen werden.

Zu dieſer Verſteigerung wird auf Mittwoch den 10. März 1841 Commiſſion in Großaitingen bei dem Tafernwirth Joſeph Schmid, Munderle genannt, anberaumt, und die Gerichtsunbekannten Steigerungsluſtigen mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, hiezu Morgens 9 Uhr, zu welcher Zeit die Verſteigerung beginnt, eingeladen.

Digitized by Google

Die Kaufsbedingniſſe, ſowie die Rechte und Laſten des Anweſens können bis zum Verſteigerungs-Tage dahier eingeſehen, und werden noch beſonders vor der Verſteigerung ſelbſt den Kaufs-Luſtigen eröffnet werden.

Schwabmünchen den 11. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

105.) praes. $\frac{15}{2}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Der Schuhmacher und Söldner Nepomuck Häberle und ſeine Ehefrau Barbara Häberle von Babenhauſen haben ſich zahlungsunfähig erklärt, und dem Univerſal - Conkurs unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage beſtimmt: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen Mittwoch der 24. März; 2.) zum Vorbringen der Einreden Freitag der 23. April; 3.) zur Schlußverhandlung Mittwoch der 12. Mai d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage hat den Ausſchluß von der Maſſe, das Wegbleiben an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen zur Folge.

Wer vom Vermögen der Häberle'ſchen Eheleute etwas in Verwahr hat, wird aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung doppelten Erſatzes an das Gantgericht abzuliefern.

Das Vermögen der Schuldner iſt auf 1089 fl. 58 kr. eingewerthet, der bereits bekannte Paſſivſtand beträgt 1993 fl. 42½ kr. und hierunter befindet ſich eine Hypothekſchuld von 1931 fl. 42 kr. 4 hl.

Endlich wird angeführt, daß am Montag den 22. März d. Js. das Söldanweſen, beſtehend: aus Wohn- und Oekonomie-Gebäude, Wurzgärtchen, 3 Klftr. Forſtrechtholz, 17 Dez. Kartoffel-Land, 2 Tagw. 18 Dez. Aecker und 1 Tagw. 99 Dezim. Wieſe und Torfſtich verkauft, und das Nähere hierwegen am Steigerungstage bekannt gemacht werden wird.

Auch wird am erſten Ediktstage die gütliche Lokation der Maſſagläubiger verſucht werden.

Babenhauſen den 10. Februar 1841.

Fürſtlich Fugger'ſches Herrſchafts-Gericht.

Behringer, Herrſchafsrichter.

104.) praes. $\frac{15}{2}$ 41.

Vorladung.

Am 16. Jänner h. Js. verſtarb der Austrägler Benedikt Stegmiller von Laugna mit Hinterlaſſung eines gerichtlich errichteten Teſtamentes.

Da der eingeſetzte Univerſalerbe die Erbſchaft nur unter der Rechtswohlthat des Geſetzes und Inventars angetreten hat, ſo werden alle diejenigen, welche an dieſen Rücklaß Anſprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieſelben binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, außerdeſſen bei Auseinanderſetzung des Rücklaſſes darauf keine Rückſicht genommen werden wird.

Wertingen den 9. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

Digitized by Google

105.) praes. $\frac{15}{2}$ 41.

Kapitals-Darlehen.

Bei den Stiftungen der Stadt Lindau liegen mehrere tauſend Gulden zur verzinslichen Kapitals-Anlage gegen hypothekariſche Sicherheit in größern und kleinen Poſten vorräthig.

Kapitals-Bewerber werden hiemit aufgefordert, ihre Anleihens-Geſuche vermittelſt der ihnen vorgeſetzten k. Behörden unter Beobachtung der für Stiftungsanleihen beſtehenden höchſten Vorſchriften in Bälde hieher gelangen zu laſſen, um nach Maaßgabe der ſich darſtellenden Verhältniſſe den deshalb eingehenden Geſuchen entſprechen zu können.

Lindau den 8. Februar 1841.

Stadt-Magiſtrat als Stiftungs-Verwaltung.

Reßmann, Bürgermeiſter.

106.) praes. $\frac{16}{2}$ 41.

Vorladung.

Joſ. Anton Burkhard aus Fünfſtetten, geboren am 1. Juni 1790, hat im Jahre 1812 den ruſſiſchen Feldzug als Soldat mitgemacht, und iſt ſeit dieſer Zeit vermißt.

Auf Antrag ſeiner nächſten Verwandten werden dieſer Anton Burkhard oder ſeine rechtmäßigen Erben und Descendenten hiedurch aufgefordert, ſich längſtens bis zum 11. Auguſt d. Js. bei dem unterfertigten Landgerichte perſönlich oder durch Bevollmächtigte zu melden, und ihre Anſprüche auf das Vermögen, welches nach feſtgeſtellter Rechnung in 326 fl. 15 kr. Capital und 21 fl. 22 kr. Zinſen hieraus beſteht, geltend zu machen, widrigenfalls Joſ. Anton Burkhard für verſtorben erklärt und das Vermögen an deſſen nächſte Anverwandten gegen Cautionsleiſtung hinausgegeben wird.

Wemding den 11. Februar 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

107.) praes. $\frac{16}{2}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Bei der im Wege der Hilfsvollſtreckung zur Verſteigerung des Anweſens des hieſigen Taglöhners Gregor Glas Lit. D Nr. 237 auf den 8ten d. Mts. anberaumten Tagsfahrt hat ſich kein Steigerungsluſtiger gemeldet.

Es wird daher daſſelbe auf creditorſchaftlichen Antrag zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Bietungstermin auf Montag den 8ten März l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis an den Meiſtbiethenden erfolge.

Daſſelbe beſteht aus einem zweiſtöckigen durchaus gemauerten Wohnhauſe im mittelmäßigen baulichen Zuſtande, und befinden ſich dabei ein eigener Brunnen, 38 Dez. Garten und 27 Dez. Gemeindetheile.

Digitized by Google

Die Schätzung des Geſammtanweſens beträgt 1250 fl. und die darauf ruhenden Laſten werden bei der Verſteigerungstagsfahrt bekannt gegeben.

Neuburg den 9. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

108.) praes. $\frac{15}{2}$ 41.

Auszug

aus dem Jahresbericht des von Seiner Majeſtät allergnädigſt begründeten techniſch-öconomiſchen Erziehungs-Inſtituts zu Lichtenhof bei Nürnberg in Mittelfranken im Jahre 1840.

Die vielen gnädigſten Unterſtützungen von höchſten und hohen Königlichen Behörden, Magiſtraten und ſehr vielen edlen Menſchen- und Vaterlandsfreunden, welche im vorigen Jahre abermals dieſer wohlthätigen Anſtalt zu Theil wurden, verpflichten den unterzeichneten Vorſtand, dieſen Auszug aus dem Jahresbericht über den Beſtand und das Wirken dieſer Anſtalt zur allgemeinen Kenntniß des Vaterlandes zu bringen.

Dieſelbe zählte im verfloſſenen Jahre fünf Oeconomieprakticanten, welche in dieſer Anſtalt ſelbſt gebildet wurden, 30 Landwirthſchafts- und 22 Oeconomieknecht-Schüler, ſohin im ganzen 57 Zöglinge, wovon 13 ganz unentgeltlich

und 22 theilweis unentgeldlich aufgenommen und verſorgt wurden, und 22 auf ihre eigene Koſten ſich in der Anſtalt befanden.

Von dieſen Zöglingen haben fünf im Monat October vor dem kgl. Miniſterial-Prüfungs-Kommiſſär ihre Abſolutorial-Prüfung rühmlich beſtanden und ſind zum Betrieb der praktiſchen Landwirthſchaft übergegangen. Ein Oeconomie-Prakticant machte auf der k. Univerſität Würzburg ſeine Prüfung als Landwirthſchafts-Lehrer, beſtand rühmlichſt, und befindet ſich nun als Inſtituts-Lehrer bei der Anſtalt. Die andern 4 Prakticanten erhielten Anſtellungen auf größeren Oeconomien theils in Mittelfranken und theils in Schwaben. Von den übrigen Zöglingen ging einer zur Erlernung der Kaufmannſchaft, 12 zu jener verſchiedener Gewerbe, 9 als Oeconomieknechte zur Landwirthſchaft über und 2 wurden als des Inſtitutsgenuſſes unwürdig entlaſſen.

Die Einnahmen betrugen		3,558 fl. 1 kr. 2 pf.
„ Ausgaben	„	3,503 fl. 8 kr. 3 pf.
Sohin blieb Activreſt		54 fl. 52 kr. 3 pf.

Unter den Einnahmen befanden ſich 649 fl. 36 kr. Mitgliederbeyträge und Geſchenke von Königlichen Behörden und edlen Menſchenfreunden, mit welchen und beſonders mit den bedeutenden Unterſtützungen des Induſtrie- und Cultur-Vereins zu Nürnberg obige ganz und theilweiſe unentgeldlich aufgenommene Zöglinge verſorgt wurden. Dieſelben waren aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken, Schwaben, Oberbayern und Oberpfalz. Von der Stadt Nürnberg war keiner

dabei. Außer dem wiſſenſchaftlichen Unterricht und Leiſtungen, worüber ſich die Zöglinge ſämmtlicher 3 Lehrkurſe die hohe Zufriedenheit des kgl. Herrn Miniſterial-Prüfungs-Commiſſärs zu erwerben die Freude hatten, haben dieſelben in praktiſch-landwirthſchaftlicher Hinſicht wieder erſtaunlich viel geleiſtet. Außerdem, daß ſie bisher ohne Beihülfe eines Taglöhners alle Cultur- und Garten-Arbeiten in den 21 Tagw. großen Inſtituts-Anlagen, ſowie in den Baum-Schulen, Hopfen- und Weinanlagen leiſteten und alle landwirthſchaftlichen Verrichtungen bei der Saat, Pflege und Ernte auf den Aeckern und Wieſen der großen Vereins-Oeconomie vollzogen, alle daſelbſt befindlichen Hausthiere fütterten und pflegten, Milchwirthſchaft und Käſerei betrieben und ihr Brod ſelbſt gebacken haben; haben dieſelben unter Anleitung des Vorſtandes neue Cultur-, Hopfen- und Baum-Schulanlagen gefertigt, neue Wieſen angelegt und unter Leitung des 2ten Lehrers der Anſtalt Dr. Fried. Weidenkeller ein neues Gartenwohnhaus blos aus geſchlagener Erde (Pisèbau) aufgeführt, welche nähere und weiteren Leiſtungen, ſowie den vollſtändigen Jahres-Bericht dieſer Anſtalt man in Nro. 9 der Inſtituts-Zeitſchrift, Lichtenhofer-Blätter angegeben findet. Die hochverehrten und edlen Gönner und Unterſtützer dieſer menſchenfreundlichen Anſtalt, mögen nun hieraus erkennen, daß ihre milden Beiträge ganz zu dem edlen Zweck der chriſtlichen Menſchenbildung und ſohin auch zur Menſchenrettung verwendet werden, und daß jede liebloſe Aeußerung, als ob ihre Beiträge nur in den Nürnberger Sand vergraben werden, oder ihre Beiträge nur für arme Knaben von Nürnberg verwendet würden, hiermit ſowohl, als durch die Jahresberichte des kgl. Rectorats der Kreis- Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule von Mittelfranken am beſten als unwahr widerlegt werden. Den allerhöchſten, höchſten und hohen Unterſtützern dieſer aus dem landesväterlichen Herzen Sr. Majeſtät entſproſſenen menſchenfreundlichen Anſtalt, für ihre milde und ſegensvoll wirkende Beiträge, mit den aufrichtigſten Gefühlen hiermit den heißeſten Dank zollend und ſie ihrem ferneren Wohlwohlen, ſowie dieſelbe jedem edlen Menſchen- und Vaterlands-Freund zur Theilnahme empfehlend, bitte ich mit den durch ihre edle Unterſtützungen beglückten armen Jünglingen, Gott den höchſten Vergelter, daß er ſie Alle mit ſeinem reichſten Segen dafür krönen möge.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 15. April l. Js. die Aufnahme von Zöglingen in dießſeitige Anſtalt, ſowie zur Erlernung des Pisèbau's Statt findet, weshalb Eltern und Vormünder, welche geſonnen ſind, ihre Söhne und Pflegbefohlenen dieſer Anſtalt anzuvertrauen, ſich wegen den Aufnahms-Bedingniſſe an den unterzeichneten Vorſtand gefälligſt wenden wollen.

Der Vorſtand

der kgl. Kreislandwirthſchafts Schule und des techniſch-landwirthſchaftlichen Erziehungs-Inſtituts von Mittelfranken

Dr. **Weidenkeller**, k. Profeſſor.

Digitized by Google

109.) praes. $\frac{15}{2}$ 41.

Holzverſteigerung.

Dienſtag den 2. März l. Js. Vormittags 10 Uhr, werden in dem Wirthshauſe zu Birkach 50 Klftr. Brennholz größtentheils harte — auch gemiſchte Brigl — aus der herrſchaftlichen Waldung Ebne bei Leithau öffentlich verſteigert; wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Mickhauſen den 12. Februar 1841.

Gräfl. Fuggeriſche Renten- und Forſtverwaltung.

Köhrle, Rentbeamter.

110.) a) praes. $\frac{18}{2}$ 41.

Ediktsladung.

Ueber den Nachlaß des Handelsmannes Aron Welſch von Schlipsheim iſt rechtskräftig die Eröffnung des Univerſalconcurſes beſchloſſen, daher die Ediktstage, wie folgt, feſtgeſetzt werden: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf 18. März l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf 19. April l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar a) für die Replik auf 3. Mai l. Js., b) für die Duplik auf 18. deſſelben Monats, jedesmal Früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Am erſten Ediktstage ſoll eine Ausgleichung unter den Gläubigern verſucht werden.

Der Nachlaß beſteht in einem Waarenvorrathe, welcher durch Sachverſtändige gerichtlich auf 4285 fl. 7 kr. geſchätzt wurde. Die Schulden betragen 5500 fl. 4 kr.

Ueberdieß wurden auf den größern Theil der zur Maſſe gehörigen Waaren Separations-Anſprüche geltend gemacht.

Göggingen den 9. Februar 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Reißer, Landrichter.

111.) praes. $\frac{18}{2}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird am Montag den 29. März l. Js. Vormittags 9 Uhr das Anweſen des Maurers Lorenz Allgaier zu Babenhauſen, beſtehend aus: Wohnhaus Nr. 46, Wurzgärtchen und Erdäpfel-Theil im Gerichtslokal dahier verſteigert.

Die Kaufsbedingniſſe werden am Verſteigerungstage bekannt gemacht, und vorläufig nur bemerkt, daß das bezeichnete Gebäude für 3 Familien bewohnbar, das ganze Anweſen aber zu 730 fl. taxirt iſt.

Der Hinſchlag erfolgt nach § 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Babenhauſen am 14. Februar 1841.

Gräfl. Fugger'ſches Herrſchaftsgericht.

Behringer, Herrſchaftsrichter.

Digitized by Google

112.) praes. $\frac{18}{2}$ 41.

Publicandum.

Das fürſtl. Herrſchaftsgericht Biſſingen hat über das Nachlaß-Vermögen des am 8ten d. Mts. dahier verlebten Kupferſchmiedmeiſters Joſeph Remmele von hier den Univerſal-Conkurs eröffnet.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren geſetzlichen Nachweiſung auf Dienſtag den 30. März l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienſtag den 4. Mai l. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung: a) der Replik auf Dienſtag den 8ten Juny l. Js., b) der Duplik auf Mittwoch den 23. Juny l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier beſtimmt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Kupferſchmiedmeiſter Remmel'ſchen Nachlaſſes hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Kupferſchmied-Meiſters Joſeph Remmele in Handen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmaſſe berechnet ſich auf 1217fl. 46kr., die bisher bekannten Paſſiva aber auf 1490fl. 10kr.; es liegt ſomit eine Ueberſchuldung von 272fl. 24kr. vor.

Biſſingen den 2. Februar 1841.

Fürſtl. Oettingen-Wallerſtein'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrſchaftsrichter.

113.) praes. $\frac{18}{2}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Die Wittwe Maria Barbara Röthinger von Oppertshofen hat den geſetzlich motivirten Antrag dahier geſtellt, ihr beſitzendes Anweſen unter gerichtlicher Leitung an den Meiſtbiethenden öffentlich zu verkaufen.

Dieſer Bitte entſprechend wird nun die zweiſtöckige Söldenbehauſung mit angebautem Stadel, $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten und der Gemeindsgerechtigkeit Hs.-Nr. 39, $\frac{1}{2}$ Morg. Acker der Groſſarſch, $\frac{1}{4}$ Morg. Acker auf der Hayd der Pilsacker, $\frac{1}{4}$ Morg. Acker der Prügels- oder Hohrießacker, $\frac{1}{4}$ Morg. Acker von $2\frac{1}{2}$ Morg. Acker und Wieſen am Hohrieſen, $\frac{1}{4}$ von $\frac{1}{4}$ an 5 Morg. Acker der Hohrieſen, $\frac{1}{4}$ Morg. Acker im Steinbergerfeld auf den Viehweg ſtoßend, $\frac{1}{2}$ Jauch. Acker die Kürz genannt, 1 Gemeindstheil am Rannenberg Loos-Nr. 28, 1 Gemeindstheil am Trieb Loos-Nr. 28, 1 Gemeindstheil im Loch Loos-Nr. 4, 1 Gemeindstheil am hintern Rannenberg ſammt einem Wagen, Pflug und einer Egge, Mittwoch den 3ten März l. Js. Nachmittags 3 Uhr im Wirthshauſe zu Oppertshofen, durch das unterfertigte Herrſchaftsgericht an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert, wozu Strichsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen vor dem Beginne des Ausbothes kund gegeben werden.

Biſſingen den 13. Februar 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſches Herrſchaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrſchaftsrichter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. Februar 1841.	Pap.	Geld	Den 15. Februar 1841.	Pap.	Geld.	Den 18. Februar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à 3½% „	100¾	100½	detto à 3½% „	100¾	100½	detto à 3½ % „	100¾	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	122	120	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	122	120	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	122	
Bank-Actien . . .	629	627	*Bank-Actien* . . .	628	626	*Bank Actien* . . .	628	626

Digitized by Google

Beſondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 20ten Februar 1841. **Nr. 8.**

Ad Nro. 10,045.

Abdruck.

Geſetz

über die Münzverfaſſung der fürſtlich Reuß-Plauenſchen Lande älterer Linie.

Wir Heinrich der Zwanzigſte, von Gottes Gnaden, älterer Linie, ſouverainer Fürſt Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein ꝛc. thun hiermit kund und zu wiſſen:

Um die zu Dresden unter dem 30. Juli 1838 geſchloſſene allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbündeten Staaten und die dazu gehörige beſondere protokollariſche Uebereinkunft zwiſchen den zum Vierzehnthalerfuße ſich bekennenden Staaten von dem nämlichen Tage auch in Unſeren Landen allenthalben zur Ausführung zu bringen, verordnen Wir, nach vernommenen Beyrath Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft, Folgendes:

Münzfuß und Münzſyſtem.

§ 1.

Vom 1. Januar 1841 ab tritt der Zwanziggulden- oder Konventions-Münzfuß als bisheriger Landesmünzfuß außer Kraft.

Ebenſo werden von dieſem Tage ab die zeither üblich geweſenen Currentmünzfüſſe auſſer Anwendung geſetzt.

§ 2.

Es ſoll vielmehr von dieſem Tage ab der Vierzehnthalerfuß, wonach bei der Courant-Ausmünzung in 14 Thalern eine feine Mark Silbers enthalten ſeyn muß, der geſetzliche und alleinige Münz- und Rechnungsfuß hieſiger Lande ſeyn.

§ 3.

Der Thaler wird in dreißig Groſchen (Silbergroſchen) und der Groſchen in zwölf Pfennige getheilt.

§ 4.

Die Ausmünzung in Courant (§ 2) bleibt beſchränkt auf grobe Silbermünzen von Zweithalerſtücken als der, dem 14 Thaler- und 24½ Guldenfuß in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entſprechenden gemeinſchaftlichen Hauptſilbermünze (Vereinsmünze), bis zu Einſechstelthalerſtücken (Fünfgroſchenſtücke) einſchließlich herab.

In der künftig auszuprägenden Silberſcheidemünze, zu welcher alle kleinere Silbermünzen unter Einſechstelthalerſtücken gehören, ſoll die Mark feinen Silbers nach einem Nennwerthe von ſechzehn Thalern ausgebracht werden, mithin muß in 480 Groſchen oder 960 halben Groſchen Eine Mark feinen Silbers enthalten ſeyn.

§ 6.

Der Zweck der Scheidemünze bleibt auch fernerhin auf kleinere Zahlungen und auf den Zweck der Ausgleichung beſchränkt.

Digitized by Google

Es iſt daher Niemand verbunden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinſten Courantmünze erreicht, in Scheidemünze, oder eine Zahlung, welche den Werth eines halben Silbergroſchens erreicht, in Kupfermünze anzunehmen.

§ 7.

Bei Ausprägung der für Unſere Lande in Umlauf zu ſetzenden Münzen, werden überall die Beſtimmungen der eben erwähnten Münzkonvention und Uebereinkunft feſtgehalten werden.

§ 8.

Im Wege beſonderer Verordnung wird beſtimmt werden, ob und wie weit Münzen von ausländiſchem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländiſchen gleichgeſtellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehre gänzlich unterſagt ſeyn ſollen, ingleichen, nach welchem Werthsverhältniſſe den unter erſteren beiden Münzarten nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu duldenden ausländiſchen Münzen die Anwendung im Geldverkehr, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme beſtehet, geſtattet werden ſoll.

§ 9.

Vom 1. Januar 1841 an ſind ſämmtliche, bis dahin nicht zur Einlöſung gebrachten Conventions-Einſechstel-, Einzwölftel- und Einvierundzwanzigſtel-Thalerſtücke inländiſcher Prägung auf reſp. 5, 2½ und 1¼ Silbergroſchen, ſo wie die von dem gedachten Zeitpunkte an noch in Umlauf gebliebenen hieſigen Courrent-Groſchenſtücke auf einen Silbergroſchen und die inländiſchen Pfennig- und Einhalb-Pfennigſtücke auf den Nennwerth der neuen Landeswährung herabgeſetzt.

Die übrigen unter Unſerem Stempel im 20Guldenfuße ausgeprägten Münzen aber ſollen, ſo lange ſie noch im Umlaufe bleiben, auf Zahlungen im Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von 2⅞ Prozent, alſo von zehn Pfennigen der neuen Währung auf den Thaler, gegen Courant des Vierzehnthaler-Fußes angenommen und ausgegeben werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzſtücke, oder in der Zuſammenſetzung Mehrerer derſelben ſich herausſtellenden Pfennig-Bruchtheile bleiben dabei gänzlich außer Anſatz.

Es wird demnach der Kurswerth der inländiſchen Vierdrittel-Stücke (Speziesthaler) auf:

1 Thlr. 11 gr. 3⅓ Pf. im einzelnen Stück auf:
1 Thlr. 11 gr. 1 Pf.
Zweidrittel-Stücke (Gulden) auf:
20 gr. 6⅔ Pf. im einzelnen Stück auf:
20 gr. 6 Pf.
Eindrittel-Stücke (halbe Gulden) auf:
10 gr. 3½ Pf. im einzelnen Stück auf:
10 gr. 3 Pf.

im Vierzehnthalerfuß beſtimmt.

§ 10.

Keiner als Zahlungsmittel anzuwendenden Münzſorte darf ein höherer, und den inländiſchen, ſo wie den dieſer gleichgeſtellten (§ 8) fremder Münzſorten überhaupt kein anderer äußerer Werth, als welcher durch Geſetz oder Verordnung ausdrücklich beſtimmt iſt, beigelegt, und insbeſondere darf keine Münzſorte des Vierzehnthalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben und angenommen werden.

Zuwiderhandlungen hiergegen ſind dergeſtalt ungültig, daß bei Annahme eines höheren Werthes, das, hingeſehen auf den geſetzlichen Kurs, zu wenig Gezahlte nachgefordert und bei Annahme eines geringeren Werthes, wo dieſe unzuläſſig iſt, das zu viel Gezahlte zurückgefordert werden kann.

§ 11.

Dieſe Vorſchrift (§ 10) leidet jedoch auf den kaufmänniſchen Geldverkehr, wo Geld für Geld geſucht wird und mithin die eine Sorte der andern

Digitized by Google

gegenüber, die Eigenſchaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

Einfluß der Münzveränderung auf beſtehende Rechtsverhältniſſe.

§ 12.

Bei allen, vom Eintritte der neuen Münzverfaſſung an einzugehenden, im Inlande geſchloſſenen und zu erfüllenden Rechtsgeſchäften und Verbindlichkeiten, iſt die Vierzehnthalerwährung nicht nur zu präſumiren, ſondern auch dergeſtalt zum Grunde zu legen, daß bei Forderungen, welche auf Thaler, Groſchen, Pfennige lauten, ſelbſt wenn eine andere Währung beſtimmt wäre, von inländiſchen Gerichten dennoch lediglich zu dem Nominalbetrage nach dem Landesmünzfuße — verſteht ſich mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen, nach den Beſtimmungen gegenwärtigen Geſetzes, noch vor der Hand Leiſtungen in der Rechnung nach Groſchen zu Einvierundzwanzigſtel-Thaler und Pfennigen zu Einzweihundert- und achtzigſtel-Thaler, ſowie in Conventionsgeld ſtatt finden — verholfen werden ſoll. Es können jedoch auch fernerhin noch Geſchäfte nach anderen Rechnungen als der Thaler- und Groſchen-Rechnung, namentlich nach der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gültig gemacht werden.

§ 13.

Nach dem Zwanzigguldenfuße aber, oder nach einem der zeither üblich geweſenen Currentfüße dürfen keine Geſchäfte mehr eingegangen werden. Sollte dies gleichwohl geſchehen, ſo greift in dem einen, wie in dem anderen Falle die Beſtimmung des vorhergehenden Paragraphen Platz.

§ 14.

Auf bloße Uebertragungen, (Ceſſionen) oder Erneuerungen (Prolongationen) ſolcher Rechtsverhältniſſe, welche zur Zeit des Eintritts der neuen Münzverfaſſung ſchon beſtehen, finden vorſtehende Vorſchriften § 12 und 13 keine Anwendung, inſoweit nicht etwa Geldſummen nur dabei beſtimmt werden.

§ 15.

Dieſe Vorſchriften ſchließen nicht aus, daß auf beſtimmte Geld- oder Silbermünzen ausdrückliche Stipulationen gültig gerichtet werden können, in ſoweit denſelben der Umlauf in den hieſigen Landen überhaupt geſtattet iſt.

§ 16.

Die Buchführung aller Kaufleute, Fabrikanten und ſonſtigen Gewerbtreibenden muß nach der Landeswährung des Vierzehnthalerfußes geſchehen.

§ 17.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfaſſung entſtanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem Zwanzigguldenfuße oder ſogenannten Conventionsfuße, jedoch entweder in keiner beſtimmten Sorte, oder in keiner gröbern als in Einſechsteltthaler-Stücken zu leiſten wären, ſind künftig nach dem Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von zwey und ſieben Neuntel Prozent, alſo von zehn Pfennigen der neuen Währung auf den Thaler, zu erfüllen.

§ 18.

Iſt eine Zahlung in gröbern Conventions-Münz-Sorten als Einſechsteltthalerſtücken zu leiſten, ſo hat die Werthsausgleichung mindeſtens nach dem im § 17 beſtimmten Agioſatze ſtatt zu finden. Würde aber ein zur Verfallzeit beſtehender höherer Kurs im kaufmänniſchen Geldverkehr (§ 11) dargethan, ſo ſoll hierbei der neueſte Kurs an der Börſe zu Leipzig entſcheiden, dafern nicht ein anderer Kurs am Zahlungsorte ſelbſt nachgewieſen wird.

In keinem Falle ſoll jedoch die zu leiſtende Agio-Vergütung fünf Prozent überſchreiten.

§ 19.

Wäre jedoch im einem oder in andern Falle

Digitized by Google

§ 17. und 18) ein anderes Werthsverhältniß ausdrücklich bedungen: ſo bewendet es hierbei in ſo weit, als nicht etwa ein wucherliches und deshalb ungültiges Geſchäft vorliegt.

§ 20.

So lange noch Münzſorten des Zwanzigguldenfußes als Conventionsgeld Gültigkeit im Lande behalten (§ 8) können dieſelben auch als ſolches zur Zahlung von Verbindlichkeiten, die urſprünglich im Zwanzigguldenfuße contrahirt geweſen ſind, verwendet werden. Der Empfänger iſt ſolche zwar anzunehmen verpflichtet, jedoch nicht gehalten, ſich dabei größere Conventionsmünzſorten mit Aufgeld in Anrechnung bringen zu laſſen.

§ 21.

Die in anderen beſtimmten Münzſorten ſtipulirten Zahlungen ſind in der bedungenen Sorte zu erfüllen. Im Falle dieſe nicht gewährt wird, kommen die Grundſätze über Schadloshaltung in Anwendung.

§ 22.

Forderungen, welche vor Einführung des Zwanzig-Guldenfußes in hieſigen Landen, alſo in Münzſorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten ſind, contrahirt worden, ſind zuförderſt nach Maaßgabe der inneren Gehaltsdifferenz zwiſchen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Conventions-Geld, und ſodann nach der Vorſchrift im § 17 auf Courant im Vierzehnthalerfuße zu reduziren.

§ 23.

Verbindlichkeiten, welche vor dem 1. Jauuar 1841 in den bisher üblich geweſenen Currentfüßen entſtanden, ſind nach dem Werthsverhältniß, welches bisher an dem betreffenden Orte zwiſchen der daſelbſt üblich geweſenen Currentwährung und dem k. Preußiſchen Courant uſuell beſtanden, auf den Vierzehnthalerfuß zu reduziren.

§ 24.

Groſchen- und Pfennigzahlungen ſind nicht nur nach dieſen Beſtimmungen auf den 14 Thalerfuß zu reduziren, ſondern zugleich auch in die neue Rechnungsweiſe nach 30 Groſchen auf den Thaler, mithin nach dem Verhältniß von 4 : 5 überzutragen.

Letzteres muß auch nach und nach bei denjenigen Groſchen- und Pfennig-Zahlungen geſchehen, welche zwar im Vierzehnthalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach 24 Groſchen auf den Thaler bereits normirt ſind.

§ 25.

Die bei allen dieſen Umrechnungen (§ 17 — 19, 22, 23 und 24) mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile ſollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§ 26.

Alle in die Landes-Kriegs-Contributionskaſſe und die Land-Straſſenbau-Caſſe zu entrichtenden direkten und indirekten Abgaben, welche zeither im Conventions-Gelde bezahlet worden, ſollen künftig in der Vierzehnthalerwährung, ohne Agiozuſchlag entrichtet werden, und demnach bei dieſer Abgaben-Entrichtung in Differenz zwiſchen dem Conventionsgelde und der neuen Währung des Vierzehnthalerfußes Unſeren Unterthanen zu gute gehen.

Um nun aber auch, nach dieſer durch vorſtehende Anordnung feſtgeſetzten Herabſetzung der Grundſteuerſätze auf die neue Landeswährung, die bei dieſer ſtattfindende Eintheilung des Thalers in 30 Groſchen mit den beſtehenden Grundſteuer-Verhältniſſen auf das Einfachſte und mit Vermeidung einer gänzlichen Umarbeitung der Grundſteuer-Kataſter in allen Steueranſätzen in Uebereinſtimmung zu bringen, ſo ſollen, rückſichtlich der künftigen Entrichtung der Grundſteuern folgende Beſtimmungen eintreten:

a) alle bisher nach dem Zwanzigguldenfuße in Gro-

Digitized by Google

ſchen oder Pfennigen zu entrichten geweſenen Grundſteuer-Beträge werden vom 1. Januar 1841 an auf eben ſo viele Groſchen oder Pfennige der mit dieſem Tage eintretenden neuen Landeswährung, jeder in den Steuerkataſtern vorkommende Thaler Grundſteuer aber auf vier und zwanzig Groſchen der neuen Währung herabgeſetzt;

b) vom 1. Januar 1841 an gilt daher in allen Grundſteuer-Kataſtern und anderen Urkunde jeder darin angegebene Pfennig nur als ein Pfennig neuer Währung, das iſt ein Zwölftel des Groſchens neuer Währung (Silbergroſchens) ferner jeder Groſchen nur als ein Groſchen der neuen Währung, das iſt als ein Dreißigſtel des Thalers im Vierzehnthalerfuße, und jeder Thaler nur als 24 Groſchen der neuen Währung, das iſt Vier Fünftel des Thalers im Vierzehnthalerfuße; welche Beſtimmung wie ſich von ſelbſt verſteht, auch von den von abgeſpaltenen Grundſtücken in das Stammgut zu entrichtenden Grundſteuer-Beiträgen gilt:

c) Wo in den Steuerkataſtern Thalerſätze vorkommen, ſollen dieſelben nach und nach in der vorſtehend beſtimmten Weiſe umgerechnet werden, und ein gleiches ſoll bei der neuen Ausfertigung von Urkunden geſchehen, in welcher dergleichen Steuerſätze aufgeführt ſind.

d) Dagegen werden künftig immer ſtatt vier der bisherigen, nach dem Zwanzigguldenfuß zu entrichten geweſenen Steuern, fünf auf die vorbemerkte Weiſe herabgeſetzte Steuern in der neuen Landeswährung und folglich ſtatt der zwölf ordinären alten Grundſteuern fünfzehn herabgeſetzte Steuern ausgeſchrieben werden.

§ 27.

Hiernächſt ſollen auch vom 1. Jänner 1841 an, alle in Unſere Rentkaſſen fließenden Gefälle mit alleiniger Ausnahme der Conceſſions-Gelder, und des ſtädtiſchen Trankzehntens, welche künftig, nach der Wahl der Conceſſioniſten und Contribuenten, entweder noch in Conventionsgeld (§ 20), oder in Geld des Vierzehnthalerfußes mit dem geſetzlichen Aufgelde abzuführen ſind, auf den Vierzehnthalerfuß herabgeſetzt ſeyn, und ſoll daher Unſeren Unterthanen, welche dergleichen Gefälle zu entrichten haben, das Agio gegen Conventionsgeld, welches Wir hiervon zu fordern berechtigt wären, zu gute gehen.

Groſchen und Pfennige behalten zwar hierbey ihre Bedeutung als resp. ein Vierundzwanzigſtel- und ein Zweihundertachtundachtigſtel-Thaler, und ſind in der neuen Landeswährung nach dem Verhältniß von 4 : 5 abzutragen.

Nach und nach und namentlich, wenn eine neue Urkunde über ſolche Gefälle ausgefertigt wird, ſind aber dieſelben auf Groſchen und Pfennige der neuen Währung überzutragen.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch auf die von abgeſpaltenen Grundſtücken in die Stammgüter zu entrichtenden Beiträge zu den Rentgefällen anzuwenden.

In gleichem Maße ſind auch alle an Commun-Caſſen zu entrichtenden Gefälle mit alleiniger Ausnahme der Abgaben von den Brauereyen, welche nach der Wahl der Contribuenten, entweder noch in Conventions-Geld (§ 20) oder in Geld des Vierzehnthalerfußes mit demgeſetzlichen Aufgeld zu entrichten ſind, ohne Agio-Zuſchlag auf den Vierzehnthalerfuß herabgeſetzt.

Dagegen verbleibet Unſern Vaſallen, ſowie den Kirchenärarien, den Geiſtlichen und Schullehrern die Berechtigung, die ihnen gebührenden Erbzinſen, Gefälle und überhaupt alle wiederkehrende Leiſtungen, in Geld des Vierzehnthalerfußes mit dem geſetzlichen Agio-Zuſchlag gegen Conventionsgeld zu erheben, in ſofern die Verpflichteten nicht vorziehen dergleichen Leiſtungen in annoch Gültigkeit habenden Conventions-Münzſorten abzutragen.

Digitized by Google

§ 28.

Wo in beſtehenden Geſetzen oder Verordnungen mit Einſchluß der Orts- und Innungsgeſetze, gewiße Geldſätze oder Summen beſtimmt und nicht bereits im Vierzehnthalerfuße normirt ſind, treten die nämlichen Nennwerthe in Curant des Vierzehnthalerfußes, mithin ohne Agio-Zuſchlag, an deren Stelle, in ſoweit nicht für einzelne Fälle beſondere Anordnung ergehet.

Groſchen und Pfennige behalten zwar hier ihre Bedeutung als Vierundzwanzigſtel und Zweihundert und achtundachtzigſtel des Thalers im Vierzehnthaler-Fuße; es ſind dieſelben aber bey der Anwendung umzurechnen und nach Groſchen und Pfennige der neuen Währung auszudrücken.

§ 29.

In Anſehung ſolcher Geldſätze, welche als taxmäßige Gebührniſſe für eine Leiſtung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten ſind, bleibt es Unſerer Regierung vorbehalten, dieſelben im Wege beſonderer Anordnung dem wahren Sach- und Werthverhältniſſe entſprechend, nach Befinden auch mit Berückſichtigung des Aufgeldes, in der neuen Landeswährung aufs neue zu reguliren.

Inſoweit wegen der veränderten Rechnungsweiſe hier und da eine Abrundung geſetzlich beſtehender Geldſätze oder eine Modifikation gewiſſer darauf bezüglicher Geſetzesvorſchriften oder Einrichtungen als angemeſſen ſich darſtellt, iſt ſolche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

Bis dahin aber, wo eine neue Regulirung ſolcher Geldſätze ſtattgefunden haben wird, ſind dieſelben und namentlich die Gebühren der Behörden, der Geiſtlichen, der Sachwalter, der Schullehrer, der Copiſten, der Kanzleyboten, der Amtsdiener, der Dorfgerichtsperſonen, annoch in dem bisherigen, nach Conventionsgeld beſtimmten Betrage, und zwar entweder in noch gültiger Conventions-Münzſorte oder in Geld des Vierzehnthalerfußes mit dem geſetzlichen Agio-Zuſchlag fort zu entrichten.

§ 30.

Auf Summen, welche nach Gulden und Kreuzern beſtimmt ſind, beziehen ſich die vorſtehenden Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes überall nicht.

Vielmehr können dieſelben auch ferner ebenſowohl als ſolche nach dem Vierundzwanzig und einen halben Guldenfuße gerechnet, als auch auf die neue Landeswährung nach dem Verhältniße von 3½ Gulden zu 2 Thaler und von 3½ Kreuzer, zu 1 Silbergroſchen reduzirt werden.

§ 31.

Alle von Staats- und anderen öffentlichen Behörden, ingleichen für Kirchen, Schulen und andere Stiftungen zu legenden Rechnungen, ſowie alle bei amtlichen Verhandlungen vorkommenden Geldanſätze ſind lediglich im Vierzehnthalerfuße aufzuſtellen.

Es fallen daher die Rechnungsweiſen nach Gülden, Altenſchocken, ingleichen nach Conventionsgelde und nach den verſchiedenen Currentfüßen, vom 1. Jänner 1841 an, gänzlich weg. Es bleibt aber da, wo es der beſſeren Vergleichung wegen angemeſſen erſcheint, annoch nachgelaſſen, hinter der Kolonne auch die Werthe nach der alten Währung oder Rechnungsweiſe mit beyzufügen.

Münzpolizeiliche Strafbeſtimmungen.

§ 32.

Münzen, deren Umlauf in hieſigen Landen durch ausdrückliches Verbot in Gemäßheit des § 8 unterſagt iſt, unterliegen, wenn ſie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeſchafft, oder als Zahlungs-Mittel wirklich ausgegeben worden, der Confiskation zum Beſten des landesherrlichen Fiskus.

Digitized by Google

§ 33.

Ueberdieß hat derjenige, welcher ſich des Einbringens oder Ausgebens ſolcher verbotenen Münzen ſchuldig macht, ebenſo wie derjenige, welcher ſolche Zahlung annimmt, eine dem doppelten Betrage des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, bezüglich des Werthes, für welchen ſie ausgegeben und angenommen worden ſind, gleichkommende Geldſtrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter einem Thaler für jeden Contravenienten betragen ſoll. In Rückfällen iſt die Strafe zu verdoppeln und nach vorausgegangener zweimaliger Beſtrafung noch durch Gefängniß bis zu acht Wochen zu ſchärfen.

§ 34.

Durchreiſende, welche nicht zum Behufe eines Gewerbsbetriebes ſolche verbotene Münzſorten auszugeben unternehmen, ſind mit dieſen Nachtheilen zu verſchonen, dafern nicht die Abſicht einer Contravention wider das ihnen bekannte Verbot vorliegt.

§ 35.

Den vierfachen Betrag des bezogenen oder auch nur beabſichtigten Agio-Gewinnes hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher den Vorſchriften im § 10. dieſes Geſetzes zuwider eine Münzſorte in gemeinen Verkehre nach einem höheren, als den durch Geſetz oder Verordnung beſtimmten oder nachgelaſſenen Werthesverhältniſſe ausgiebt, ſo wie derjenige, welcher eine inländiſche oder dieſer gleichgeſtellte fremde Münzſorte zu einem niedrigern als dem beſtimmten Nennwerthe annimmt.

Die Wiederholung ſolcher Zuwiderhandlungen, nach vorausgegangener Beſtrafung ziehet das erſtemal die Strafe des achtfachen Betrages und in jedem nachfolgenden Falle die Strafe des ſechzehnfachen Betrages nach ſich.

Es verſteht ſich, daß auf den § 11. ausgenommenen Fall auch dieſe Strafdrohungen keine Anwendung finden.

§ 36.

Wer ſeine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen ſeine Dienſtboten oder Arbeiter dazu benutzt, Letztere zu Annahme anderer Münzſorten, als ſie zu fordern befugt ſind, oder zu Annahme von Scheinmünze in größeren Beträgen als zur Ausgleichung in Courant erforderlich, in Zahlung zu nöthigen, verfällt neben der etwa nach § 35 verwirkten Strafe in eine Geldbuße von fünf Thalern.

Im Rückfalle iſt dieſelbe zu verdoppeln, und bey wiederholten Rückfällen bis auf das Vierfache zu erhöhen, an deſſen Stelle auch nach Befinden verhältnißmäſſige Gefängnißſtrafe verhängt werden kann.

§ 37.

Kann die Geldſtrafe gegen den Verurtheilten nicht vollſtreckt werden, ſo iſt dieſelbe in angemeſſene Gefängnißſtrafe zu verwandeln.

§ 38.

Von der eingehenden Geldſtrafe ſoll ein Drittheil dem Denuntianten zufallen.

§. 38.

Die Strafbarkeit aller in dieſem Geſetze verbotenen Handlungen verjährt mit dem Ablaufe von drei Jahren.

§. 40.

Hat bei einer der hier bezeichneten Vergehungen zugleich eine Nöthigung oder eine wucherliche Handlung im criminalrechtlichen Sinne oder ein anderes criminell verpöntes Verbrechen ſtattgefunden, ſo leiden die Beſtimmungen der Criminalgeſetze darauf Anwendung.

Digitized by Google

Eintritts-Termin.

§. 41.

Gegenwärtiges Geſetz, welchem zur Erleichterung der nothwendig werdenden Umrechnungen zwei Reduktions-Tabellen beigefügt ſind, tritt mit dem 1. Januar 1841 in Kraft, und es werden durch daſſelbe alle demſelben widerſprechende allgemeine oder beſondere Geſetze, Verordnungen und Gewohnheiten aufgehoben.

Im Uebrigen verſehen Wir Uns zu den Gewerbetreibenden in Unſern Landen, daß ſie die Aufhebung des zeitherigen Currentfußes nicht zum Vorwand nehmen werden, um die Preiſe der Arbeit und Waaren mißbräuchlich zu ſteigern, erwarten vielmehr, daß dieſelbe nach dem wahren Verhältniſſe des künftigen ſchweren Münzfuſſes jene Preiſe herabſetzen werden.

Sollten Wir Uns in dieſer Erwartung täuſchen, ſollte vielmehr eine willkührliche Weigerung irgendwo wahrzunehmen ſeyn, ſo werden Wir keinen Anſtand nehmen, dergleichen Mißbräuchen, da wo ſie vorkommen und auf ſo lange es erforderlich iſt, durch polizeiliche Taxen oder durch Aufhebung beſtehender Beſchränkungen der freien Conkurrenz, ſowie durch polizeiliche Strafen, nachdrücklich zu begegnen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Geſetz eigenhändig vollzogen und mit Unſerem größeren Regierungs-Inſiegel bedrucken laſſen.

Gegeben Greiz am 14. Dezember 1840.

(L. S.) Heinrich XX.

Digitized by Google

Tabelle I.

zur Umrechnung der Währung des 20 Guldenfußes (Conventionsgeldes) in Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung).

Anmerkung: 1) Der Reduktion des 20 Guldenfußes auf den 14 Thalerfuß liegt das Verhältniß 36:37 = 100 = 102 7/9 zum Grunde.

2) Die Bruchpfennige (Dezimalen) ſind Eintauſendtheile.

3) Beim Endergebniß jeder nach dieſer Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennige unter 1/2 (alſo einſchließlich 449 Tauſendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (alſo einſchließlich 500 Tauſendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen iſt.

Werth im 20 Guldenfuße (Conventions-Geld).			beträgt im 14 Thalerfuße (neue Landeswährung).			Werth im 20 Guldenfuße (Conv.-Geld).	beträgt im 14 Thalerfuße (neue Landeswährung).			Werth im 20 Guldenfuße (Conv.-Geld).	beträgt im 14 Thalerfuße (neue Landeswährung).			Werth im 20 Guldenfuße (Conv.-Geld).	beträgt im 14 Thalerfuße (neue Landeswährung).			Werth im 20 Guldenfuße (Conv.-Geld).	beträgt im 14 Thalerfuße (neue Landeswährung).		
Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Rth.	G.	Pf.	Rth.	Rth.	G.	Pf.	Rth.	Rth.	G.	Pf.	Pf.	Rth.	G.	Pf.
—	—	1	—	—	1,285	1	1	—	10	52	52	26	8	63	64	22	6	94	96	18	4
—	—	2	—	—	2,569	2	2	1	8	53	53	27	6	64	65	23	4	95	97	19	2
—	—	3	—	—	3,854	3	3	2	6	54	54	28	4	65	66	24	2	96	98	20	—
—	—	4	—	—	5,139	4	4	3	4	55	55	29	2	66	67	25	—	97	99	20	10
—	—	5	—	—	6,424	5	5	4	2	56	57	—	—	67	68	25	10	98	100	21	8
—	—	6	—	—	7,708	6	6	5	—	57	58	—	10	68	69	26	8	99	101	22	6
—	—	7	—	—	8,993	7	7	5	10	58	59	1	8	69	70	27	6	100	102	23	4
—	—	8	—	—	10,278	8	8	6	8	59	40	2	6	70	71	28	4	200	205	16	8
—	—	9	—	—	11,562	9	9	7	6	40	41	3	4	71	72	29	2	300	308	10	—
—	—	10	—	1	0,847	10	10	8	4	41	52	4	2	72	74	—	—	400	411	3	4
—	—	11	—	1	2,132	11	11	9	2	42	43	5	—	73	75	—	10	500	513	26	8
—	1	—	—	1	3,417	12	12	10	—	43	44	5	10	74	76	1	8	600	616	20	—
—	2	—	—	2	6,833	13	13	10	10	44	45	6	8	75	77	2	6	700	719	13	4
—	3	—	—	3	10,250	14	14	11	8	45	46	7	6	76	78	3	4	800	822	6	8
—	4	—	—	5	1,667	15	15	12	6	46	47	8	4	77	79	4	2	900	925	—	—
—	5	—	—	6	5,083	16	16	13	4	47	48	9	2	78	80	5	—	1,000	1,027	23	4
—	6	—	—	7	8,500	17	17	14	2	48	49	10	—	79	81	5	10	2,000	2,055	16	8
—	7	—	—	8	11,917	18	18	15	—	49	50	10	10	80	82	6	8	3,000	3,083	10	—
—	8	—	—	10	3,333	19	19	15	10	50	51	11	8	81	83	7	6	4,000	4,111	3	4
—	9	—	—	11	6,750	20	20	16	8	51	52	12	6	82	84	8	4	5,000	5,138	26	8
—	10	—	—	12	10,167	21	21	17	6	52	53	13	4	83	85	9	2	6,000	6,166	20	—
—	11	—	—	14	1,583	22	22	18	4	53	54	14	2	84	86	10	—	7,000	7,194	13	4
—	12	—	—	15	5,000	23	23	19	2	54	55	15	—	85	77	10	10	8,000	8,222	6	8
—	13	—	—	16	8,417	24	24	20	—	55	56	15	10	86	88	11	8	9,000	9,250	—	—
—	14	—	—	17	11,833	25	25	20	10	56	57	16	8	67	89	12	6	10,000	10,277	23	4
—	15	—	—	19	3,250	26	26	21	8	57	58	17	6	88	90	13	4				
—	16	—	—	20	6,667	27	27	22	6	58	59	18	4	89	91	14	2				
—	17	—	—	21	10,083	28	28	23	4	59	60	19	2	90	92	15	—				
—	18	—	—	23	1,500	29	29	24	2	60	61	20	—	91	93	15	10				
—	19	—	—	24	4,917	30	30	25	—	61	62	20	10	92	94	16	8				
—	20	—	—	25	8,333	31	31	25	10	62	63	21	8	93	95	17	6				
—	21	—	—	26	11,750																
—	22	—	—	28	3,167																
—	23	—	—	29	6,583																

Digitized by Google

Tabelle II.

zur Umrechnung der früheren Groſchen ($\frac{1}{24}$ Thalerſtücke) und Pfennige des 14 Thalerfußes auf $\frac{1}{30}$ Thalerſtücke (Silbergroſchen) und deren Pfennige.

Anmerkung: 1) Der Reduktion der früheren Groſchen ($^1/_{24}$ Thalerſtücke) und Pfennige des 14 Thalerfußes auf $^1/_{30}$ Thalerſtücke (Silbergroſchen) und deren Pfennige liegt das Verhältniß 4 : 5 zum Grunde;

2) die Bruchpfennige (Dezimalen) ſind Eintauſendtheile.

3) Beim Endergebniß jeder nach dieſer Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter $^1/_2$ (alſo einſchließlich 499 Tauſendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (alſo einſchließlich 500 Tauſendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen iſt.

14 = Thalerfuß				14 = Thalerfuß				14 = Thalerfuß				14 = Thalerfuß			
Aeltere Groſchenrechnung		Silbergroſchenrechnung.		Aeltere Groſchenrechnung.		Silbergroſchenrechnung.		Aeltere Groſchenrechnung.		Silbergroſchenrechnung.		Aeltere Groſchenrechnung.		Silbergroſchenrechnung.	
Gr.	Pf.	ſG.	Pf.	Gr.	Pf.	ſG.	Pf.	Gr.	Pf.	ſG.	Pf.	Gr.	Pf.	ſG.	Pf.
—	1	—	1,250	—	10	1	0,500	8	—	10	—	17	—	21	3
—	2	—	2,500	—	11	1	1,750	9	—	11	3	18	—	22	6
—	3	—	3,750	1	—	1	3	10	—	12	6	19	—	23	9
—	4	—	5,000	2	—	2	6	11	—	13	9	20	—	25	—
—	5	—	6,250	3	—	3	9	12	—	15	—	21	—	26	3
—	6	—	7,500	4	—	5	—	13	—	16	3	22	—	27	6
—	7	—	8,750	5	—	6	3	14	—	17	6	23	—	28	9
—	8	—	10,000	6	—	7	6	15	—	18	9	24	—	30	—
—	9	—	11,250	7	—	8	9	16	—	20	—				

Digitized by Google

Ad Arm. 9626.

Abdruck.

Geſetz
über
die Münzverfaſſung des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Um die am 30ten Juli 1838 zu Dresden geſchloſſene allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbündeten Staaten und die dazu gehörige beſondere protokollariſche Uebereinkunft zwiſchen den zu dem Vierzehnthalerfuße ſich bekennenden Staaten von demſelben Tage (Geſetzſammlung Nro. 116) auch in Unſerm Fürſtenthume allenthalben zur Ausführung zu bringen, verordnen Wir über die künftige Münzverfaſſung Unſerer Lande Folgendes:

§ 1.

Münzfuß und Münzſyſtem.

Vom 1ten Jänner 1841 ab ſoll der Vierzehnthalerfuß, wonach bei der Courantausmünzung (§ 3.) in 14 Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten ſeyn muß, der geſetzliche Münz- und Rechnungsfuß hieſiger Lande ſeyn.

§ 2.

Der Thaler wird in Dreißig Groſchen (Silber-Groſchen) und der Groſchen in zwölf Pfenninge getheilt.

§ 3.

Courant-Münze.

Die Ausmünzung in Courant (§ 1.) wird beſchränkt auf grobe Silbermünzen, von Zweithalerſtücken — als der dem 14 Thaler- und dem 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entſprechenden gemeinſchaftlichen Hauptſilbermünze (Vereinsmünze) — bis zu Einſechstelthalerſtücken (Fünfgroſchenſtücken) einſchließlich herab.

§ 4.

Scheidemünze.

So lange Wir Uns nicht entſchließen, unter dem hieſigen Stempel Silber- und Kupferſcheidemünze zu prägen, ſoll in Unſern Landen die k. preußiſche nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägte Silber- und Kupferſcheidemünze Geltung haben und behalten Wir Uns vor, dieſe Beſtimmung auch auf andere zum Zoll- und Handelsvereine gehörige Staaten zu erſtrecken. Es bleibt jedoch der Gebrauch von Scheidemünze auf kleinere Zahlungen und auf den Zweck der Ausgleichung beſchränkt und iſt Niemand verbunden eine Zahlung, welche den Werth der kleinſten Courantmünze erreicht, (§ 3.) in Silbermünze oder eine Zahlung, welche den Werth eines halben Groſchens erreicht, in Kupferſcheidemünze anzunehmen.

Digitized by Google

In ſofern Wir ſpäter als rathſam erachten ſollten, unter Unſerm Stempel Silber- und Kupferſcheide-Münze ſchlagen zu laſſen, behalten Wir Uns den Erlaß weiterer, der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 entſprechender, Verordnung vor.

§ 5.

Cours der Conventions-Münze.

Die unter hieſigem Stempel im Zwanzigguldenfuße ausgeprägten Münzen, ſo wie die in demſelben Fuße von andern zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten geprägten Münzen — mit Ausſchluß der Einvierundzwanzigſtel-, Einzwölftel- und Einſechstel-Thalerſtücke, — ſollen, ſo lange ſie noch im Umlaufe bleiben, auf Zahlungen im Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von zwei und ſiebenneuntel Prozent, alſo von zehn Pfennigen der neuen Währung (§ 2.) auf den Thaler gegen Courant des Vierzehnthalerfußes angenommen und ausgegeben werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzſtücke oder in der Zuſammenſetzung mehrerer derſelben ſich herausſtellenden Pfennig-Bruchtheile bleiben dabei gänzlich außer Anſatz.

Es wird demnach der Courswerth der

Vierdrittelthalerſtücke, (Speciesthaler) auf
1 Thlr. 11 Gr. $1\frac{1}{3}$ Pf.

im einzelnen Stücke auf
1 Thlr. 11 Gr. 1 Pf.

Zweidrittelthalerſtücke (Gulden) auf
20 Gr. $6\frac{2}{3}$ Pf.

im einzelnen Stücke auf
20 Gr. 6 Pf.

Eindrittelthalerſtücke (halbe Gulden) auf
10 Gr. $3\frac{1}{3}$ Pf.

im einzelnen Stücke auf
10 Gr. 3 Pf.

die Conventions-Zwanzigkreuzerſtücke auf
6 Gr. 10 Pf.

die Conventions-Zehnkreuzerſtücke auf
3 Gr. 5 Pf.

im Vierzehnthalerfuße beſtimmt.

§ 6.

Cours fremder Münzen.

Im Wege der Verordnung wird darüber beſondere Beſtimmung getroffen werden, ob und in wieweit Münzen von ausländiſchem Gepräge künftig auf längere oder kürzere Zeit den in hieſigen Landen geltenden gleichgeſtellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich unterſagt ſeyn ſollen, ingleichen nach welchen Werthsverhältniſſen den unter erſtern beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu duldenden ausländiſchen Münzen die Anwendung im Geldverkehr, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme beſtehe, geſtattet werden möge.

Hiebei beſtimmen Wir, daß die von den zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten im Vierzehnthalerfuße ausgeprägten groben Münzen bis zum Einſechstelthaler einſchließlich in Unſern Landen bis auf Weiteres Gültigkeit haben ſollen.

§ 7.

Verbot abweichender Coursbeſtimmungen.

Keiner als Zahlmittel anzuwenden Münzſorte darf ein höherer und den inländiſchen, ſo wie den dieſen gleichgeſtellten (§ 6.) fremden Münzſorten überhaupt kein anderer äußerer Werth, als welcher durch Geſetz oder Verordnung ausdrücklich beſtimmt iſt, beigelegt und insbeſondere darf keine Münzſorte des Vierzehnthalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben oder angenommen werden.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen hiergegen ſind dergeſtalt ungültig, daß bei Annahme eines höheren Werthes, das, hingeſehen auf den geſetzlichen Cours, zu wenig Gezahlte nachgefordert, und bei Annahme eines geringern Werthes, wo dieſe unzuläßig iſt, das Zuvielgezahlte zurückgefordert werden kann.

§ 8.

Dieſe Vorſchrift (§ 7.) leidet jedoch auf den kaufmänniſchen Geldverkehr, wo Geld für Geld geſucht wird und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenſchaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

§ 9.

Abfaſſung der ſeitherigen Münz- und Rechnungsfüße.

Der Zwanziggulden- oder ſogenannte Conventions-Münzfuß tritt als Landes-Münzfuß mit dem 1ten Jänner 1841 gänzlich außer Kraft.

§ 10.

Zugleich ſind auch von demſelben Zeitpunkte an ſämmtliche in Unſerm Fürſtenthume ſeither üblich geweſene ſogenannte Kurrentfüße abgeſchafft.

§ 11.

Nach Eintritt der neuen Münzverfaſſung darf vielmehr nur die dadurch geordnete Landeswährung der Rechnung nach Thalern, Groſchen und Pfennigen zum Grunde gelegt werden.

Demnach gehört es insbeſondere auch zur ordnungsmäßigen Buchführung Gewerbtreibender, wo ſolche erforderlich iſt, daß dieſe Bücher in der Landeswährung geführt werden.

§ 12.

Letztere iſt daher bei allen nach dem angegebenen Zeitpunkte im Inlande einzugehenden Rechtsgeſchäften nicht nur zu präſumiren, ſondern auch dergeſtalt unbedingt zum Grunde zu legen, daß bei Forderungen, welche auf Thaler, Groſchen oder Pfennige lauten, ſelbſt wenn eine andere Währung beſtimmt wäre, von inländiſchen Gerichten dennoch und lediglich zu dem Normalbetrage nach dem Landesmünzfuße verholfen werden.

§. 13.

Auf bloße Uebertragungen (Ceſſionen) oder Erneuerungen (Prolongationen) zur Zeit des Eintrittes der neuen Münzverfaſſung ſchon beſtehender Rechtsverhältniſſe findet dieſe Vorſchrift (§ 12.) keine Anwendung, in ſoweit nicht etwa Geldſummen neu dabei beſtimmt werden.

§ 14.

Obige Vorſchriften ſchließen auch nicht aus, daß auf beſtimmte Gold- oder Silbermünzſorten ausdrückliche Stipulationen gültig gerichtet werden können.

§ 15.

Eben ſo können nach anderer als der Thaler- und Groſchen-Rechnung Geſchäfte auch ferner gültig gemacht werden.

Namentlich findet dieß zur Erleichterung des Verkehrs an den Grenzen der nach Gulden und Kreuzern rechnenden Vereinsſtaaten in Anſehung des Vierundzwanzig und einen halben Guldenfußes Statt und es ſoll daher die jezeitige Valvationsrechnung (§ 6.) zugleich beſtimmen, zu welchem Werthe die im Umlaufe befindlichen Münzen nach Gulden und Kreuzern in Unſerm Fürſtenthume ausgegeben und angenommen werden dürfen.

§ 16.

Einfluß der Münzveränderung auf beſtehende Rechtsverhältniſſe.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen

Digitized by Google

Münzverfaſſung entſtanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem Zwanziggulden- oder ſogenanntem Conventionsfuße, jedoch entweder in keiner beſtimmten Sorte, oder in keiner gröbern als Einſechstelthalerſtücken zu leiſten wären, ſind künftig nach dem Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von Zwei und ſiebenneuntel Prozent, alſo von Zehn Pfennigen der neuen Währung auf den Thaler, zu erfüllen.

§ 17.

Iſt eine Zahlung in gröbern Conventions-Münzſorten des Zwanzigguldenfußes als Einſechstelthalerſtücken zu leiſten, ſo hat, wenn ſelche in Natur nicht gewährt werden, die Werthausgleichung nach dem zur Verfallzeit an der Börſe zu Leipzig beſtehenden letzten öffentlichen Tageskurſe, wenn dieſer aber weniger als der § 16 beſtimmte Agioſatz beträgt, mindeſtens nach dieſem Agioſatze ſtattzufinden. Damit die Zahlung nicht aufgehalten wird, ſoll dieſe am Verfalltage nach dem neueſten am Orte der Zahlung vorhandenen Leipziger Kurszettel erfolgen, ſodann aber nach dem am Verfalltage Statt gehabten Leipziger Börſenkurſe ausgeglichen werden.

In keinem Falle ſoll jedoch die zu leiſtende Agio-Vergütung Fünf Prozent überſchreiten.

§ 18.

Wäre jedoch im einen oder im andern Falle — (§§ 16 und 17) ein anderes Werthsverhältniß ausdrücklich bedungen, ſo bewendet es hiebei in ſo weit als nicht etwa ein wucherliches oder deßhalb ungültiges Geſchäft vorliegt.

§ 19.

Die in andern beſtimmten Gold- oder Silbermünzen ſtipulirten Zahlungen ſind in der bedungenen Sorte zu erfüllen. Im Falle dieſe nicht gewährt wird, kommen die Grundſätze über Schadloshaltung zu Anwendung.

§ 20.

Forderungen, welche vor Einführung des Zwanzigguldenfußes in hieſigen Landen, alſo in Münzſorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, kontrahirt worden, ſind zuvörderſt nach Maaßgabe der innern Gehaltsdifferenz zwiſchen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Konventions-Geld, und ſodann nach der Vorſchrift im § 16, auf Courant im Vierzehntalerfuße zu reduziren.

§ 21.

Alle vor dem 1ten Jänner 1841 entſtandenen Verbindlichkeiten in den verſchiedenen ſogenannten Courantwährungen ſind zunächſt nach dem bis jetzt beſtandenen ortsüblichen Reduktions-Verhältniſſe auf Conventionsgeld zu berechnen, dann aber iſt die weitere Reduktion auf den Vierzehnthalerfuß nach den obigen Beſtimmungen (§§ 16 und 17) zu bewirken.

§ 22.

Groſchen- und Pfennigzahlungen ſind nicht nur nach dieſen Beſtimmungen auf den Vierzehnthalerfuß zu reduziren, ſondern zugleich auch in die neue Rechnungsweiſe nach Dreißig Groſchen auf den Thaler, mithin nach dem Verhältniſſe von 4 : 5 überzutragen.

Letzteres muß auch bei denjenigen Groſchen- und Pfennig-Zahlungen geſchehen, welche zwar im Vierzehnthalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach Vierundzwanzig Groſchen auf den Thaler bereits normirt ſind.

§ 23.

Die bei dieſen Umrechnungen (§§ 16, 17, 20, 21, 22) mit und über einen halben Pfennig aus-

Digitized by Google

fallenden Bruchtheile ſollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§ 24.

Der Umrechnung nach den vorſtehenden Grundſätzen unterliegen insbeſondere auch alle wiederkehrenden Zahlungen grundherrlicher und anderer Geld-Gefälle.

Die Beſtimmung im § 23 tritt jedoch hier nur dann ein, wenn an dem ganzen terminlichen Conto eines Zahlungspflichtigen ein Pfennig-Bruchtheil ſich herausſtellt.

In Beziehung auf nachſtehende, unmittelbar in Unſere Kammerkaſſe fließende grundherrliche Gefälle, als:

Trankzehent, Mühlenzwangsgeld, Schutz- und Verſpruchsgeld, Einzugs- und Pflichtgeld, Erbzinſen, Geſchoß- und Dienſtgelder

verordnen Wir hiemit zur Erleichterung Unſerer Unterthanen, daß in ſoweit dieſelben bisher im Konventions-Zwanzigguldenfuße gezahlt worden ſind, künftig und vom 1ten Januar 1841 ab, im Vierzehnthalerfuße ohne Agiozuſchlag angenommen werden ſollen, jedoch erſtreckt ſich dieſe Beſtimmung nicht auf die vor dem 1ten Januar 1841 entſtandenen Reſte.

§ 25.

Allenthalben, wo in beſtehenden Geſetzen oder Verordnungen, mit Einſchluß der Ortsgeſetze und anderer ſtatutariſcher Beſtimmungen gewiſſe Geldſätze oder Summen beſtimmt und nicht bereits im Vierzehnthalerfuße normirt ſind, treten die nämlichen Nennwerthe im Vierzehnthalerfuße ohne Agio-Berechnung an deren Stelle, in ſoweit nicht für einzelne Fälle beſondere Anordnung ergeht.

Groſchen und Pfennige behalten zwar hier ihre Bedeutung als Vierundzwanzigſtel und Zweihundertundachtundachtzigſtel des Thalers im Vierzehnthalerfuße, es ſind dieſelben aber bei der Anwendung, umzurechnen und nach Groſchen und Pfennigen der neuen Währung auszudrücken.

§ 26.

Es verſteht ſich, daß bereits wirklich erworbene Rechte hierdurch (§ 25.) nicht verändert werden; auf ſolche finden vielmehr lediglich die Beſtimmungen in den §§ 16 — 23 Anwendung.

Auch ſollen Real-Abgaben, welche ihrem Betrage nach in Geſetzen oder Statuten beſtimmt ſind, der im § 25. geordneten Herabſetzung bis auf weitere beſondere Anordnung (§ 27.) nicht unterliegen, ſondern vorerſt nach der Beſtimmung im § 24 umgerechnet werden.

In Beziehung auf die in Unſere Kammerkaſſe fließenden Real-Abgaben leidet jedoch letztere Beſtimmung nur in ſoweit Anwendung, als dieſe nicht in § 24 ausdrücklich als ſolche namhaft gemacht ſind, welche am 1ten Januar 1841 im Vierzehnthalerfuße ohne Agio-Zuſchlag zu zahlen ſind.

§ 27.

In Anſehung ſolcher Geldſätze, welche als taxmäßige Gebührniſſe für eine Leiſtung oder Mühewaltung oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten ſind, bleibt es der Staats-Regierung vorbehalten, dieſelben im Wege beſonderer Verordnung, dem wahren Sach- und Werthsverhältniſſe entſprechend nach Befinden auch mit Berückſichtigung des Aufgeldes, in der neuen Landeswährung auf's Neue zu reguliren.

In ſo weit wegen der veränderten Rechnungsweiſe hier und da eine Abrundung geſetzlich beſteh-

ender Geldſäße oder eine Modifikation gewiſſer darauf beruhender Geſetzes-Vorſchriften oder Einrichtungen als angemeſſen ſich darſtellt, iſt ſolche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

§ 28.

Münzpolizeiliche Strafbeſtimmungen.

Münzen, deren Umlauf in hieſigen Landen durch ausdrückliches Verbot unterſagt iſt, unterliegen, wenn ſie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeſchafft, oder als Zahlungsmittel wirklich ausgegeben worden, der Confiskation zum Beſten des Fiskus und ſind von den Behörden zum Einſchmelzen abzugeben.

§. 29.

Ueberdieß hat derjenige, welcher ſich des Einbringens oder Ausgebens ſolcher verbotener Münzen ſchuldig macht, ebenſo wie derjenige, welcher ſolche Zahlung annimmt, eine dem doppelten Betrage des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, bezüglich des Werthes, für welchen ſie ausgegeben und angenommen worden ſind, gleichkommende Geldſtrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter Einem Thaler für jeden Contravenienten betragen ſoll.

In Rückfällen iſt dieſe Strafe zu verdoppeln und nach vorausgegangener zweimaliger Beſtrafung noch durch Gefängniß bis zu acht Wochen zu ſchärfen.

§. 30.

Durchreiſende, welche nicht zum Behufe eines Gewerbe-Betriebes ſolche verbotene Münzſorten in Unſerm Fürſtenthume auszugeben unternehmen, ſind mit dieſen Nachtheilen (§. §. 28. 29.) zu verſchonen, dafern nicht die Abſicht einer Kontravention wider das ihnen bekannte Verbot vorliegt.

§. 31.

Den vierfachen Betrag des bezogenen oder auch nur beabſichtigten Agiogewinns hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorſchrift in §. 7. dieſes Geſetzes zuwider eine Münzſorte im gemeinen Verkehre nach einem höhern, als dem durch Geſetz oder Verordnung beſtimmten oder nachgelaſſenen Werthsverhältniſſe ausgiebt, ſo wie derjenige, welcher eine inländiſche oder dieſer gleichgeſtellte fremde Münzſorte zu einem niedrigern als dem beſtimmten Nennwerthe annimmt.

Die Wiederholung ſolcher Zuwiderhandlungen, nach vorausgegangener Beſtrafung, ziehet das erſtemal die Strafe des achtfachen und in jedem nachfolgenden Falle die Strafe des ſechzehnfachen Betrages nach ſich.

Es verſteht ſich, daß auf den im §. 8. ausgenommenen Fall auch dieſe Strafdrohungen keine Anwendung finden.

§. 32.

Wer ſeine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrik-Herr gegen ſeine Dienſtboten oder Arbeiter dazu benuzt, Letztere zu Annahme anderer Münzſorten, als ſie zu fordern befugt ſind, oder zu Annahme von Scheidemünze in größern Beträgen, als zur Ausgleichung in Courant erforderlich, in Zahlung zu nöthigen, verfällt — neben der etwa nach §. 1. verwirkten Strafe — in eine Geldbuße von zwey Thalern.

Im Rückfalle iſt dieſelbe zu verdoppeln und bei wiederholten Rückfällen bis auf das Vierfache zu erhöhen, an deſſen Stelle auch nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verhängt werden kann.

§. 33.

Kann die Geldſtrafe gegen den Verurtheilten nicht vollſtreckt werden, ſo iſt dieſelbe in eine angemeſſene Gefängniß-Strafe zu verwandeln.

Digitized by Google

§. 34.

Von den eingehenden Geldſtrafen ſoll ein Drittheil dem Denuncianten zufallen.

§. 35.

Die Strafbarkeit aller in dieſem Geſetze verbotenen Handlungen verjährt mit dem Ablaufe von drei Jahren.

§. 36.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der Uebertretungen vorſtehender Vorſchriften gehört durchgehends zur Kompetenz der Polizey-Behörden.

Geht jedoch eine der hier bezeichneten Vergehungen in eine Nöthigung oder in eine wucherliche Handlung, oder in ein anderes Verbrechen über, ſo leiden die in hieſigen Landen beſtehende Geſetze darauf Anwendung und es tritt ſodann rückſichtlich der Unterſuchung und Beſtrafung die Competenz der Juſtiz-Behörden ein.

§. 37.

Eintritts-Termin.

Gegenwärtiges Geſetz, welchem zu erleichterter Anwendung der nach den §§. 16 bis 26 eintretenden Umrechnungen entſprechende Reduktions-Tabellen unter I., II., III. und IV., beigefügt ſind, tritt mit dem 1. Januar 1841 im ganzen Umfange des Fürſtenthums in Kraft und es werden durch daſſelbe alle demſelben widerſprechende allgemeine oder örtliche Geſetze und Gewohnheiten aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Unſerm Fürſtlichen Inſiegel.

Sondershauſen, den 30. November 1840.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

Digitized by Google

Abdruck.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen.

Nach Inhalt der am 30. July 1838 in Dresden abgeſchloſſenen Münzkonvention ſoll auch in Meinem Lande der preußiſche oder 14 Thalerfuß mit dem 1. Januar 1841 als Landesmünzfuß eingeführt werden.

In Anſehung der Silberſcheidemünze hat man ſich über folgende Beſtimmungen vereinigt:

Art 13.

Jeder kontrahirende Staat macht ſich ferner verbindlich:

a) ſeine eigene Silberſcheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu ſetzen, auch eine Außerkursſetzung derſelben nur dann eintreten zu laſſen, wenn eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt, und wenigſtens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht geworden iſt,

b) dieſelbe, wenn in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden iſt, nach demjenigen Werthe, zu welchem ſie nach der von ihm getroffenen Beſtimmung gegenwärtig im Umlaufe iſt, oder künftig wird in Umlauf geſetzt werden, allmählig zum Einſchmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe

c) ſeine Silberſcheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kaſſen auf Verlangen, gegen grobe in ſeinen Landen kursfähige Münze, umzuwechſeln. Die zum Umwechſeln beſtimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweiſe Einhundert Gulden betragen.

Da hierdurch die Beſorgung eines möglichen Verluſtes entfernt wird, ſo habe ich Mich bewegen gefunden zu verordnen, daß vom 1. Januar 1841 ab nicht nur die Preuß. Silbergroſchen und Silber-Sechſer, ſondern auch die in andern Vereinsländern nach demſelben Münzfuße ausgeprägten Silbergroſchen und Silberſechſer ſowohl in den öffentlichen Kaſſen, als im Privatverkehr volle Geltung haben ſollen.

Ich ſetze hierbei voraus, daß den hieſiger Seits auszuprägenden Silbergroſchen und Silberſechſern anderwärts eine gleiche Begünſtigung zu Theil wird und behalte Mir vor, in Beziehung auf diejenigen Lande, wo dieſes nicht der Fall ſeyn ſollte, eine gleiche Maßregel eintreten zu laſſen.

Das Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenach'ſche und das Fürſtl. Schwarzburg-Rudolſtädtiſche Gouvernement haben die Beſtimmung getroffen, daß ihre in geſetzlichem Umlaufe befindliche Scheidemünze im Laufe dieſes Monats ausgewechſelt werden ſoll, und daß die nicht zur Umwechslung gebrachten Groſchen und Sechſer vom 1. Januar 1841 ab auf den Nennwerth der neuen Scheidemünze herabgeſetzt werden, mithin nur als Silbergroſchen und Silber-Sechſer gelten ſollen. Indem Ich hierauf aufmerkſam mache, verordne Ich zugleich, daß nicht nur die eben genannten Groſchen und Sechſer, ſondern auch die

Digitized by Google

gegenwärtig kurſirenden k. Sächſiſchen, Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen, Kurfürſtlich Heſſiſchen und Herzoglich Anhaltiſchen Groſchen und Sechſer von dem erwähnten Zeitpunkte an in den öffentlichen Kaſſen nur als Silbergroſchen und Silberſechſer, alle übrigen hier nicht genannten aber gar nicht angenommen werden ſollen.

Die Fürſtl. Schwarzburg-Rudolſtädtiſche Kreuzer-Scheidemünze zu 6 Kreuzern und darunter, ſo wie die der übrigen Vereinsſtaaten anlangend, kann dieſelbe bei den öffentlichen Kaſſen der etwas unbequemen Rechnung wegen, zwar nicht angenommen werden, jedoch bleibt den Unterthanen beim Grenzverkehr und da deſſen Förderung wünſchenswerth iſt, die Annahme derſelben unverwehrt.

Uebrigens werden auch in meinem Lande eben ſo wie in Preußen auf den Silbergroſchen 12 und auf den Silberſechſer 6 leichte Pfennige gerechnet.

Ich beauftrage Sie, dieſe Verordnung auf gewöhnlichem Wege zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

Sondershauſen, am 7. Dezember 1840.

Günther Friedrich Carl,

F. z. S. S.

Digitized by Google

Tabellen

zur

Umrechnung

I. der Währung des 20 Guldenfußes auf die des 14 Thalerfußes,

II. der Währung des bisherigen Currentgeldes auf die des 14 Thalerfußes,

III. der Währung des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes auf die des 14 Thalerfußes, und

IV. der Währung des 14 Thalerfußes auf die des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes.

I. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 20 Guldenfußes (Conventionsgeldes) in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung), nebſt Umrechnung der früheren Groſchen ($\frac{1}{24}$tel Thalerſtücke) und Pfennige des 14 Thalerfußes auf $\frac{1}{30}$tel Thalerſtücke (Silbergroſchen) und deren Pfennige.

Anmerkungen:
1) Der Reduktion des 20 Guldenfußes auf den 14 Thalerfuß liegt das Verhältniß 36 : 37 — 100 : $102\frac{7}{9}$ zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Decimalen) ſind Eintauſendtheile;
3) beim Endergebniß jeder nach dieſer Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter $\frac{1}{2}$ (alſo einſchließlich 499 Tauſendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (alſo einſchließlich 500 Tauſendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen iſt.

Digitized by Google

Werth im 20 Gulden-fuße (Conventions-Geld). Th.	Gr.	Pf.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landes-währung). Th.	Sg.	Pf.	Werth im 20fl. Fuße (Conventionsgeld). Th.	beträgt im 14 Thaler-fuße (Neue Landes-währung). Th.	Sg.	Pf.	Werth im 20fl. Fuße (Conventionsgeld). Th.	beträgt im 14 Thaler-fuße (Neue Landes-währung). Th.	Sg.	Pf.	Werth im 20fl. Fuße (Conventionsgeld). Th.	beträgt im 14 Thaler-fuße (Neue Landes-währung). Th.	Sg.	Pf.	Werth im 20fl. Fuße (Conventionsgeld). Th.	beträgt im 14 Thaler-fuße (Neue Landes-währung.) Th.	Sg.	Pf.	14 Thalerfuß. Aeltere Groschen-Rechn. Gr.	Pf.	Silbergroschen-Rechnung. Sg.	Pf.
—	—	1	—	—	1,285	1	1	—	10	32	32	26	8	63	64	22	6	94	96	18	4	—	1	—	1,250
—	—	2	—	—	2,569	2	2	1	8	33	33	27	6	64	65	23	4	95	97	19	2	—	2	—	2,500
—	—	3	—	—	3,854	3	3	2	6	34	34	28	4	65	66	24	2	96	98	20	—	—	3	—	3,750
—	—	4	—	—	5,139	4	4	3	4	35	35	29	2	66	67	25	—	97	99	20	10	—	4	—	5,000
—	—	5	—	—	6,424	5	5	4	2	36	36	—	—	67	68	25	10	98	100	21	8	—	5	—	6,250
—	—	6	—	—	7,708	6	6	5	—	37	37	—	10	68	69	26	8	99	101	22	6	—	6	—	7,500
—	—	7	—	—	8,993	7	7	5	10	38	38	1	8	69	70	27	6	100	102	23	4	—	7	—	8,750
—	—	8	—	—	10,278	8	8	6	8	39	39	2	6	70	71	28	4	200	205	16	8	—	8	—	10,
—	—	9	—	—	11,562	9	9	7	6	40	40	3	4	71	72	29	2	300	308	10	—	—	9	—	11,250
—	—	10	—	1	0,847	10	10	8	4	41	41	4	2	72	74	—	—	400	411	3	4	—	10	1	0,500
—	—	11	—	1	2,132	11	11	9	2	42	42	5	—	73	75	—	10	500	513	26	8	—	11	1	1,750
—	1	—	—	1	3,417	12	12	10	—	43	43	5	10	74	76	1	8	600	616	20	—	1	—	1	3
—	2	—	—	2	6,833	13	13	10	10	44	44	6	8	75	77	2	6	700	719	13	4	2	—	2	6
—	3	—	—	3	10,250	14	14	11	8	45	45	7	6	76	78	3	4	800	822	6	8	3	—	3	9
—	4	—	—	5	1,667	15	15	12	6	46	46	8	4	77	79	4	2	900	925	—	—	4	—	5	—
—	5	—	—	6	5,083	16	16	13	4	47	47	9	2	78	80	5	—	1000	1027	23	4	5	—	6	3
—	6	—	—	7	8,500	17	17	14	2	48	48	10	—	79	81	5	10	2000	2055	16	8	6	—	7	6
—	7	—	—	8	11,917	18	18	15	—	49	49	10	10	80	82	6	8	3000	3083	10	—	7	—	8	9
—	8	—	—	10	3,333	19	19	15	10	50	50	11	8	81	83	7	6	4000	4111	3	4	8	—	10	—
—	9	—	—	11	6,750	20	20	16	8	51	51	12	6	82	84	8	4	5000	5138	26	8	9	—	11	3
—	10	—	—	12	10,167	21	21	17	6	52	52	13	4	83	85	9	2	6000	6166	20	—	10	—	12	6
—	11	—	—	14	1,583	22	22	18	4	53	53	14	2	84	86	10	—	7000	7194	13	4	11	—	13	9
—	12	—	—	15	5,000	23	23	19	2	54	54	15	—	85	87	10	10	8000	8222	6	8	12	—	15	—
—	13	—	—	16	8,417	24	24	20	—	55	55	15	10	86	88	11	8	9000	9250	—	—	13	—	16	3
—	14	—	—	17	11,833	25	25	20	10	56	56	16	8	87	89	12	6	10000	10277	23	4	14	—	17	6
—	15	—	—	19	3,250	26	26	21	8	57	57	17	6	88	90	13	4					15	—	18	9
—	16	—	—	20	6,667	27	27	22	6	58	58	18	4	89	91	14	2					16	—	20	—
—	17	—	—	21	10,083	28	28	23	4	59	59	19	2	90	92	15	—					17	—	21	3
—	18	—	—	23	1,500	29	29	24	2	60	60	20	—	91	93	15	10					18	—	22	6
—	19	—	—	24	4,917	30	30	25	—	61	61	20	10	92	94	16	8					19	—	23	9
—	20	—	—	25	8,333	31	31	25	10	62	62	21	8	93	95	17	6					20	—	25	—
—	21	—	—	26	11,750																	21	—	26	3
—	22	—	—	28	3,167																	22	—	27	6
—	23	—	—	29	6,583																	23	—	28	9
																						24	—	30	—

II. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des bisherigen Currentgeldes in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung.)

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des bisherigen Currentgeldes auf den 14 Thalerfuß liegt das Doppelverhältniß 17 : 16 und 36 : 37 zum Grunde;

2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;

3) beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im bisherigen Current-Gelde.			beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.)			Werth im bisherigen Currentgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.)			Werth im bisherigen Currentgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.)			Werth im bisherigen Currentgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.)		
Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thlr.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	1	—	—	1,209	5	4	25	1,176	43	41	17	10,118	81	78	10	7,059
—	—	2	—	—	2,418	6	5	24	1,412	44	42	16	10,353	82	79	9	7,294
—	—	3	—	—	3,627	7	6	23	1,647	45	43	15	10,588	83	80	8	7,529
—	—	4	—	—	4,837	8	7	22	1,882	46	44	14	10,824	84	81	7	7,765
—	—	5	—	—	6,046	9	8	21	2,118	47	45	13	11,059	85	82	6	8,
—	—	6	—	--	7,255	10	9	20	2,353	48	46	12	11,294	86	83	5	8,235
—	—	7	—	—	8,464	11	10	19	2,588	49	47	11	11,529	87	84	4	8,471
—	—	8	—	—	9,672	12	11	18	2,824	50	48	10	11,765	88	85	3	8,706
—	—	9	—	—	10,882	13	12	17	3,059	51	49	10	—	89	86	2	8,941
—	—	10	—	1	0,092	14	13	16	3,294	52	50	9	0,235	90	87	1	9,176
—	—	11	—	1	1,301	15	14	15	3,529	53	51	8	0,471	91	88	—	9,412
—	1	—	—	1	2,510	16	15	14	3,765	54	52	7	0,706	92	88	29	9,647
—	2	—	—	2	5,020	17	16	13	4,	55	53	6	0,941	93	89	28	9,882
—	3	—	—	3	7,529	18	17	12	4,235	56	54	5	1,176	94	90	27	10,118
—	4	—	—	4	10,039	19	18	11	4,471	57	55	4	1,412	95	91	26	10,353
—	5	—	—	6	0,549	20	19	10	4,706	58	56	3	1,647	96	92	25	10,588
—	6	—	—	7	3,059	21	20	9	4,941	59	57	2	1,882	97	93	24	10,824
—	7	—	—	8	5,569	22	21	8	5,176	60	58	1	2,118	98	94	23	11,059
—	8	—	—	9	8,078	23	22	7	5,412	61	59	—	2,353	99	95	22	11,294
—	9	—	—	10	10,588	24	23	6	5,647	62	59	29	2,588	100	96	21	11,529
—	10	—	—	12	1,098	25	24	5	5,882	63	60	28	2,824	200	193	13	11,059
—	11	—	—	13	3,608	26	25	4	6,118	64	61	27	3,059	300	290	5	10,588
—	12	—	—	14	6,118	27	26	3	6 353	65	62	26	3,294	400	386	27	10,118
—	13	—	—	15	8,627	28	27	2	6,588	66	63	25	3,529	500	483	19	9,647
—	14	—	—	16	11,137	29	28	1	6,824	67	64	24	3,765	600	580	11	9,176
—	15	—	—	18	1,647	30	29	—	7,059	68	65	23	4,	700	677	3	8,706
—	16	—	—	19	4,157	31	29	29	7,294	69	66	22	4,235	800	773	25	8,235
—	17	—	—	20	6,667	32	30	28	7,529	70	67	21	4,471	900	870	17	7,765
—	18	—	—	21	9,176	33	31	27	7,765	71	68	20	4,706	1000	967	9	7,294
—	19	—	—	22	11,686	34	32	26	8,	72	69	19	4,941	2000	1934	19	2,588
—	20	—	—	24	2,196	35	33	25	8,253	73	70	18	5,176	3000	2901	28	9,882
—	21	—	—	25	4,706	36	34	24	8,471	74	71	17	5,412	4000	3869	8	5,176
—	22	—	—	26	7,216	37	35	23	8,706	75	72	16	5,647	5000	4836	18	0,471
—	23	—	—	27	9,725	38	36	22	8,941	76	73	15	5,882	6000	5803	27	7,765
1	—	—		29	0,235	39	37	21	9,176	77	74	14	6,118	7000	6771	7	3,059
2	—	—	1	28	0,471	40	38	20	9,412	78	75	13	6,353	8000	7738	16	10,353
3	—	—	2	27	0,706	41	39	19	9,647	79	76	12	6,588	9000	8705	26	5,647
4	—	—	3	29	0,941	42	40	18	9,882	80	77	11	6,824	10000	9673	6	0,941

Digitized by Google

III. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 24½ Guldenfußes in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung.)

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des 24½ Guldenfußes auf den 14 Thalerfuß liegt das Verhältniß 7 : 4 zum Grunde;

2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;

3) beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 24½ Guldenfuße.			beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ Guldenfuße.		beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ Guldenfuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ Guldenfuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ Guldenfuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)		
fl.	kr.	pf.	Thl.	Sg.	pf.	fl.	kr.	Thl.	Sg.	pf.	fl.	Thl.	Sg.	pf.	fl.	Thl.	Sg.	pf.	fl.	Thl.	Sg.	pf.
—	—	1	—	—	0,857	—	34	—	9	8,571	11	6	8	6,857	47	26	25	8,571	83	47	12	10,285
—	—	2	—	—	1,714	—	35	—	10	—	12	6	25	8,571	48	27	12	10,286	84	48	—	—
—	—	3	—	—	2,571	—	36	—	10	3,429	13	7	12	10,286	49	28	—	—	85	48	17	1,714
—	1	—	—	—	3,429	—	37	—	10	6,857	14	8	—	—	50	28	17	1,714	86	49	4	3,429
—	2	—	—	—	6,857	—	38	—	10	10,286	15	8	17	1,714	51	29	4	3,429	87	49	21	5,143
—	3	—	—	—	10,286	—	39	—	11	1,714	16	9	4	3,429	52	29	21	5,143	88	50	8	6,857
—	4	—	—	1	1,714	—	40	—	11	5,143	17	9	21	5,143	53	30	8	6,857	89	50	25	8,571
—	5	—	—	1	5,143	—	41	—	11	8,571	18	10	8	6,857	54	30	25	8,571	90	51	12	10,286
—	6	—	—	1	8,571	—	42	—	12	—	19	10	25	8,571	55	31	12	10,286	91	52	—	—
—	7	—	—	2	—	—	43	—	12	3,429	20	11	12	10,286	56	32	—	—	92	52	17	1,714
—	8	—	—	2	3,429	—	44	—	12	6,857	21	12	—	—	57	32	17	1,714	93	53	4	3,429
—	9	—	—	2	6,857	—	45	—	12	10,286	22	12	17	1,714	58	33	4	3,429	94	53	21	5,143
—	10	—	—	2	10,286	—	46	—	13	1,714	23	13	4	3,429	59	33	21	5,143	95	54	8	6,857
—	11	—	—	3	1,714	—	47	—	13	5,143	24	13	21	5,143	60	34	8	6,857	96	54	25	8,571
—	12	—	—	3	5,143	—	48	—	13	8,571	25	14	8	6,857	61	34	25	8,571	97	55	12	10,285
—	13	—	—	3	8,571	—	49	—	14	—	26	14	25	8,571	62	35	12	10,286	98	56	—	—
—	14	—	—	4	—	—	50	—	14	3,429	27	15	12	10,286	63	36	—	—	99	56	17	1,714
—	15	—	—	4	3,429	—	51	—	14	6,857	28	16	—	—	64	36	17	1,714	100	57	4	3,429
—	16	—	—	4	6,857	—	52	—	14	10,286	29	16	17	1,714	65	37	4	3,429	200	114	8	6,857
—	17	—	—	4	10,286	—	53	—	15	1,714	30	17	4	3,429	66	37	21	5,143	300	171	12	10,286
—	18	—	—	5	1,714	—	54	—	15	5,143	31	17	21	5,143	67	38	8	6,857	400	228	17	1,714
—	19	—	—	5	5,143	—	55	—	15	8,571	32	18	8	6,857	68	38	25	8,571	500	285	21	5,143
—	20	—	—	5	8,571	—	56	—	16	—	33	18	25	8,571	69	39	12	10,286	600	342	23	8,571
—	21	—	—	6	—	—	57	—	16	3,429	34	19	12	10,286	70	40	—	—	700	400	—	—
—	22	—	—	6	3,429	—	58	—	16	6,857	35	20	—	—	71	40	17	1,714	800	457	4	3,429
—	23	—	—	6	6,857	—	59	—	16	10,286	36	20	17	1,714	72	41	4	3,429	900	514	8	6,857
—	24	—	—	6	10,286	1	—	—	17	1,714	37	21	4	3,429	73	41	21	5,143	1000	571	12	10,286
—	25	—	—	7	1,714	2	—	1	4	3,429	38	21	21	5,143	74	42	8	6,857	2000	1142	25	8,571
—	26	—	—	7	5,143	3	—	1	21	5,143	39	22	8	6,857	75	42	25	8,571	3000	1714	8	6,857
—	27	—	—	7	8,571	4	—	2	8	6,857	40	22	25	8,571	76	43	12	10,286	4000	2285	21	5,143
—	28	—	—	8	—	5	—	2	25	8,571	41	23	12	10,286	77	44	—	—	5000	2857	4	3,429
—	29	—	—	8	3,429	6	—	3	12	10,286	42	24	—	—	78	44	17	1,714	6000	3428	17	1,714
—	30	—	—	8	6,857	7	—	4	—	—	43	24	17	1,714	79	45	4	3,429	7000	4000	—	—
—	31	—	—	8	10,286	8	—	4	17	1,714	44	25	4	3,429	80	45	21	5,143	8000	4571	12	10,286
—	32	—	—	9	1,714	9	—	5	4	3,429	45	25	21	5,143	81	46	8	6,857	9000	5142	25	8,575
—	33	—	—	9	5,143	10	—	5	21	5,143	46	26	8	6,857	82	46	25	8,571	10000	5714	8	6,785

Digitized by Google

IV. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung) in die Währung des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des 14 Thalerfußes auf den 24½ Guldenfuß liegt das Verhältniß 4 : 7 zu Grunde;

2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;

3) beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe, bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			beträgt im 24½ Guldenfuße.			Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuß.		Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuße.	
Thl.	Sgr.	Pf.	fl.	kr.	pf.	Thlr.	fl.	kr.	Thl.	fl.	kr.	Thl.	fl.	kr.	Thl.	fl.	kr.
—	—	1	—	—	1,167	1	1	45	32	56	—	63	110	15	94	164	30
—	—	2	—	—	2,333	2	3	30	33	57	45	64	112	—	95	166	15
—	—	3	—	—	3,500	3	5	15	34	59	30	65	113	45	96	168	—
—	—	4	—	1	0,667	4	7	—	35	61	15	66	115	30	97	169	45
—	—	5	—	1	1,833	5	8	45	36	63	—	67	117	15	98	171	30
—	—	6	—	1	3,000	6	10	30	37	64	45	68	119	—	99	173	15
—	—	7	—	2	0,167	7	12	15	38	66	30	69	120	45	100	175	—
—	—	8	—	2	1,333	8	14	—	39	68	15	70	122	30	200	350	—
—	—	9	—	2	2,500	9	15	45	40	70	—	71	124	15	300	525	—
—	—	10	—	2	3,667	10	17	30	41	71	45	72	126	—	400	700	—
—	—	11	—	3	0,833	11	19	15	42	73	30	73	127	45	500	875	—
—	1	—	—	3	2	12	21	—	43	75	15	74	129	30	600	1050	—
—	2	—	—	7	—	13	22	45	44	77	—	75	131	15	700	1225	—
—	3	—	—	10	2	14	24	30	45	78	45	76	133	—	800	1400	—
—	4	—	—	14	—	15	26	15	46	80	30	77	134	45	900	1575	—
—	5	—	—	17	2	16	28	—	47	82	15	78	136	30	1000	1750	—
—	6	—	—	21	—	17	29	45	48	84	—	79	138	15	2000	3500	—
—	7	—	—	24	2	18	31	30	49	85	45	80	140	—	3000	5250	—
—	8	—	—	28	—	19	33	15	50	87	30	81	141	45	4000	7000	—
—	9	—	—	31	2	20	35	—	51	89	15	82	143	30	5000	8750	—
—	10	—	—	35	—	21	36	45	52	91	—	83	145	15	6000	10500	—
—	11	—	—	38	2	22	38	30	53	92	45	84	147	—	7000	12250	—
—	12	—	—	42	—	23	40	15	54	94	30	85	148	45	8000	14000	—
—	13	—	—	45	2	24	42	—	55	96	15	86	150	30	9000	15750	—
—	14	—	—	49	—	25	43	45	56	98	—	87	152	15	10000	17500	—
—	15	—	—	52	2	26	45	30	57	99	45	88	154	—			
—	16	—	—	56	—	27	47	15	58	101	30	89	155	45			
—	17	—	—	59	2	28	49	—	59	103	15	90	157	30			
—	18	—	1	3	—	29	50	45	60	105	—	91	159	15			
—	19	—	1	6	2	30	52	30	61	106	45	92	161	—			
—	20	—	1	10	—	31	54	15	62	108	30	93	162	45			
—	21	—	1	13	2												
—	22	—	1	17	—												
—	23	—	1	20	2												
—	24	—	1	24	—												
—	25	—	1	27	2												
—	26	—	1	31	—												
—	27	—	1	34	2												
—	28	—	1	38	—												
—	29	—	1	41	2												

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 27ten Februar 1841. **Nr. 9.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

114.) b) praes. $\frac{12}{2}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird im Wege der Execution das Anweſen des Kirſchners Georg Finkböck dahier den 11ten März l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr nach den Beſtimmungen des § 64 des Hypotheken-Geſetzes öffentlich in der Gerichtskanzlei verſteigert, und haben Kaufsliebhaber ſich über Leumund und Vermögen auszuweiſen.

Das Anweſen beſteht aus einem Wohnhaus mit Stadel, Stallung, Garten und ¾ Tagw. Wieſen.

Die weitern Bedingungen und Laſten werden am Verkaufstage bekannt gemacht werden.

Burgau am 27. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

115.) praes. $\frac{19}{2}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Johann Wölfle, Söldner in Ettringen, hat ſich dem Gantverfahren unterworfen. Die Ediktstage werden daher ausgeſchrieben, wie folgt: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen Freitag der 12. März l. Js.; 2.) zum Vorbringen der Einreden Freitag der 16. April l. Js.; 3.) zu den Schlußverhandlungen, und zwar: a) zur Abgabe der Replik Freitag der 7., b) zur Duplik Freitag der 21. Mai l. Js.

Sämmtliche bekannte und nicht bekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Concursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit den vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Diejenigen, welche etwas von dem Gemeinſchuldner in Handen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der Aktivſtand der Gantmaſſe beläuft ſich nach gerichtlicher Einwerthung auf 2662 fl. 58 kr., während die bisher bekannten Schulden die Summe von 3587 fl. 29½ kr. betragen, worunter ohne Einrechnung der Zinſe 2796 fl. 26 kr. hypothekariſch verſichert ſind.

Türkheim den 10. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

Digitized by Google

116.) praes. $\frac{19}{2}$ 41.

Jagdverpachtung.

Gemäß höchſter Entſchließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F. de dato 27. Januar 1841 ad Nro. 5702 ſoll der durch die Aufhebung des frühern Pachtes in Erledigung gekommene Jagddiſtrikt Frankenried, in der Forſtrevier Irſee gelegen, neuerdings einer öffentlichen Verpachtung unterſtellt werden, wozu Tagsfahrt auf Montag den 22. März d. Is. anberaumt wird.

Jagdliebhaber, welche ſich über ihre Pachtfähigkeit nach den höchſten Ausſchreibungen der kgl. Regierung in den Intelligenzblättern des vormaligen Oberdonaukreiſes Jahrgang 1829 Stück Nr. 21, dann Jahrg. 1834 Stück Nr. 30 auszuweiſen vermögen, werden eingeladen, an beſagtem Tage Morgens 10 Uhr in der Kanzlei des k. Rentamts Kaufbeuren zu erſcheinen, zu welcher Stunde die Pachtverhandlung eröffnet und Mittags 12 Uhr geſchloſſen wird.

Bemerkt wird noch, daß der k. Revierförſter zu Irſee angewieſen iſt, über die Lage und den Umfang dieſes Jagddiſtriktes auf Verlangen die nöthige Auskunft zu geben.

Kaufbeuren den 15. Februar 1841.

Kgl. Rentamt Kaufbeuren. — **Kgl. Forſtamt Kaufbeuren.**

Kuhn, k. Rentb. — **v. Krafft,** k. Forſtm.

117.) praes. $\frac{25}{2}$ 41.

Gläubiger-Vorladung.

Moſes Willmannsdorfer, conzeſſionirter Handelsmann in Fellheim, hat dem gefertigten Gerichte ſeine Zahlungs-Unfähigkeit angezeigt, und ſich zur Abtretung ſeiner Güter an ſeine Gläubiger bereit erklärt, und zu dieſem Behuſe um Vorladung ſeiner Gläubiger gebethen.

Dieſer Bitte entſprechend werden nun ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Moſes Willmannsdorfer auf Montag den 29. März l. Is. Vormittags 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen und zur Abgabe ihrer Erklärungen über die vorhabliche Güter-Abtretung des Gemeinſchuldners unter dem Präjudize hiemit vorgeladen, daß von den nichterſcheinenden Gläubigern angenommen werden wird, daß ſie bezüglich der Liquidation ihrer Forderungen die vom Schuldner angegebenen Schuldbeträge als richtig anerkennen, und bezüglich der vorhablichen Güterabtretung den Beſchlüſſen der Mehrzahl der Erſchienenen von gleicher Kathegorie ihre Zuſtimmung ertheilt haben.

Zugleich werden die Gläubiger vorläufig in Kenntniß geſetzt, daß der vom Gemeinſchuldner angegebene Aktivſtand in 3397 fl. 51 kr., und der Paſſivſtand in 4838 fl. beſteht, wonach ſich eine Ueberſchuldung von 1440 fl. 9 kr. herausſtellt.

Fellheim den 20. Februar 1841.

Frhr. von Reichlin'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Renz, Patrimonialrichter.

118.) praes. $\frac{21}{2}$ 41.

Haus-Verkauf.

Zur Hilfsvollſtreckung wird hiemit das Haus der Zimmermann Xaver und Thereſia Hörger'ſchen Eheleute gerichtlich feilgeboten, und ſteht Bietungstermin an auf Mittwoch den 14. April l. Is. von Vormittags 9 bis 12 Uhr.

Dieſes Haus liegt an der Vogelmauer, iſt bezeichnet mit Lit G Nr. 184 und auf 2900 fl. gerichtlich eingewerthet.

Digitized by Google

Bei erreichter Schätzung erfolgt der Zuſchlag.

Augsburg den 9. Februar 1841.

K. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Deuringer.

119.) praes. $\frac{21}{2}$ 41.

Straſſenraub.

An einem Sonntage Abends ungefähr Ende Oktober oder November v. Js. kehrte der Bauer Joſeph Schwarz von Roth, gräfl. Fuggerſchen Herrſchaftsgerichts Weiſſenhorn, mit ſeinem Fuhrwerke von Ulm zurück und paßirte das dießgerichtliche Dorf Holzheim beiläufig um 8 Uhr.

Bei den ſogenannten Holzertannen, wo der Weg nach Roth führt, wurde er von einer unbekannten Mannsperſon angefallen, und nur mit vieler Mühe gelang es ihm, dieſelbe von ſich abzutreiben, wozu er auch ſich ſeines Meſſers bediente, womit er dem Unbekannten den Mantel durchſchnitten haben wollte.

Die unbekannte Mannsperſon war nach Ausſage des Damniſikaten ungefähr 5' 6" 8''' groß, trug einen runden Hut, wie ſolche die Bauersleute dieſer Gegend tragen, der Mantel war mit einem umliegenden Halskragen verſehen, und der Ueberkragen reichte nicht über die Hände.

Eine nähere Beſchreibung kann nicht gemacht werden.

Es werden demnach ſämmtliche Polizey-Behörden erſucht, Spähe zu verfügen und die allenfallſigen Erhebungen anher bekannt zu geben.

Günzburg den 15. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

120.) praes. $\frac{22}{2}$ 41.

Haus- und Mobilien-Verkauf.

Die zur Gant des Kupferſchmiedmeiſter Joſeph Remel'ſchen Nachlaſſes von hier gehörigen Beſitzungen als: A. Immobiliare: Ein einſtöckiges Wohnhaus mit angebautem Städelchen und neuer Gemeindsgerechtigkeit. B. Mobiliare: beſtehend in verſchiedenen Hausgeräthſchaften, Betten, Weißzeug, Kleidern und Käſten, dann verſchiedener neuer Kupfer- und Blechwaare, ſowie einem nicht unbedeutenden doppelten Kupferſchmieds-Handwerkszeuge werden Dienſtag den 9ten und Mittwoch den 10. März l. Js. jedesmal Vormittags 8 Uhr anfangend öffentlich verſteigert, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit Verſteigerung der Immobiliarſchaft Mittwoch den 10. März l. Js. Nachmittags 3 Uhr angefangen werde, und der Hinſchlag auf Ratifikation der Creditoren geſchehe.

Biſſingen den 16. Februar 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſches Herrſchaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrſchaftsrichter.

121.) praes. $\frac{22}{2}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Da an dem zur Verſteigerung des Anweſens des Koloniſten Jakob Helmſtädter zu Neuſchwetzingen auf den 9ten d. Mts. anberaumten Termine ſich kein Kaufsluſtiger gemeldet hat, ſo wird auf Anrufen eines Hypothekargläubigers genanntes Anweſen zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Bietungs-Termin auf Donnerſtag den 11ten März l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige, von denen ſich die dem Gerichte

Digitized by Google

Unbekannten durch legale Leumunds= und Vermögens=Zeugniſſe auszuweiſen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Die Baulichkeiten ſind auf 700 fl. geſchätzt, und beſtehen aus einem einſtöckigen, durchaus gemauerten Wohnhauſe und einem Stadl von Holz, wobei bemerkt wird, daß bei beiden Gebäuden die Baulichkeit noch nicht ganz vollendet iſt, was auch bei dem auf beiden befindlichen Ziegelplattendache der Fall iſt.

Die dazu gehörigen Gründe, als: 1.) 2 Tagw. 37 Dez. Moosbuckacker; 2.) 4 Tagw. 13 Dezim. Mooswieſen; 3.) 7 Tagw. 68 Dez. untere Mooswieſe; 4.) 2 Tagw. 14 Dez. untere Mooswieſe; 5.) 1 Tagw. 91 Dez. detto; 6.) 4 Tagw. Mooswieſe; 7.) 19 Tagw. 7 Dez. untere Mooswieſe ſind auf 1750 fl. geſchätzt.

Laſten und Abgaben werden an der Commiſſionstagsfahrt bekannt gegeben.

Neuburg den 14. Februar. 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

122.) praes. $\frac{25}{2}$ 41.

Anweſens=Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekar=Gläubigers wird das Anweſen des Schuhmachers Gebhardt Wintergerſt von Wildpolzried, nemlich ein Wohnhaus oder ſogen. Winkelhaus mit 12 Dez. Grundſtücken zum k. Aerar grundbar und lehenbodenzinſig am Montag den 22ten März l. Js. Früh 9 Uhr in loco Wildpolzried nach § 64 Hypothekengeſetz § 98 und 101 des Prozeßgeſetzes vom Jahre 1837 öffentlich verſteigert, und es werden die Laſten, wie beſondere Kaufsbedingniſſe bekannt gemacht werden.

Kempten den 18. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 20. Februar 1841.	Pap.	Geld	Den 22. Februar 1841.	Pap.	Geld.	Den 25. Februar 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à 3½% „	101	100⅝	detto à 3½% „	100⅞	100⅝	detto à 5½ % „	100⅞	100⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	122		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	122		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	121	
Bank-Actien . . .	628	626	*Bank-Actien . . .*	628	625	*Bank Actien . . .*	627	624

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 6ten März 1841. Nr. 10.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

123.) b) praes. $\frac{18}{2}$ 41.

Ediktalladung.

Ueber den Nachlaß des Handelsmannes Aron Welſch von Schlipsheim iſt rechtskräftig die Eröffnung des Univerſalconcurſes beſchloſſen, daher die Ediktstage, wie folgt, feſtgeſetzt werden: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf 18. März l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf 19. April l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar a) für die Replik auf 3. Mai l. Js., b) für die Duplik auf 18. deſſelben Monats, jedesmal Früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Am erſten Ediktstage ſoll eine Ausgleichung unter den Gläubigern verſucht werden.

Der Nachlaß beſteht in einem Waarenvorrathe, welcher durch Sachverſtändige gerichtlich auf 4285 fl. 7 kr. geſchätzt wurde. Die Schulden betragen 5500 fl. 4 kr.

Ueberdieß wurden auf den größern Theil der zur Maſſe gehörigen Waaren Separations-Anſprüche geltend gemacht.

Göggingen den 9. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

124.) c) praes. $\frac{12}{2}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Execution das Anweſen des Kirſchners Georg Finkböck dahier den 11ten März l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr nach den Beſtimmungen des § 64 des Hypotheken-Geſetzes öffentlich in der Gerichtskanzlei verſteigert, und haben Kaufsliebhaber ſich über Leumund und Vermögen auszuweiſen.

Das Anweſen beſteht aus einem Wohnhaus mit Stadel, Stallung, Garten und ¾ Tagw. Wieſen.

Digitized by Google

Die weitern Bedingungen und Laſten werden am Verkaufstage bekannt gemacht werden.

Burgau am 27. Jänner 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

125.) praes. 27/2 41.

Diebſtahls-Anzeige.

In der Nacht vom 21ten auf den 22ten d. Mts. beherbergten die Balthas Maier'ſchen Söldnersleute zu Schneckenhofen d. Gs. einen Werghändler, angeblich Georg Friedrich Ortner aus Merkendorf, k. Landgerichts Heilsbronn.

Am Tagesanbruch hatte ſich dieſer heimlich entfernt und da man in der Wohnſtube ein paar kalblederne hohe Stiefel, ein paar Bundſtiefel, einen blau geſtreiften Weiberrock und ein paar blaufärbige, baumwollene Weiberſtrümpfe vermißte, ſo wurde der Verdacht dieſer Entwendung auf Gg. Friedrich Ortner geworfen.

Da derſelbe vermuthlich ſeinen Weg in die Gegend nach Memmingen und Kempten ꝛc. eingeſchlagen haben dürfte, ſo werden die ſämmtlichen Polizey-Behörden hiemit dienſtlich erſucht, auf dieſen Friedrich Ortner Spähe zu verfügen, und ihn auf Betreten hieher liefern zu laſſen.

Günzburg den 24. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

126.) praes. 27/2 41.

Diebſtahls-Anzeige.

Am Montag den 22ten d. Mts. Abends zwiſchen 6¾ und 7 Uhr, während des Abendeſſens, wurde bei dem Bauer Joſeph Knöpfle zu Häder ein Einbruch verübt, und folgende Gegenſtände entwendet.

1.) Ein braun tuchener Mannsrock, in der Mitte zuſammengenäht, noch neu, mit braun kameelhaarnen Knöpfen, werth 15 fl.

2.) Ein dunkelblau tuchener Rock, an den Ellenbogen ſchon etwas abgetragen, mit kameelhaarnen Knöpfen, werth 8 fl.

3.) Zwei Spenſer, der eine helldunkelblau, der andere dunkelblau, ziemlich fein, mit kameelhaarnen Knöpfen, werth 10 fl.

4.) Eine hirſchlederne ganz gute ſchwarze Hoſe mit ſchwarz hölzernen Knöpfen, werth 8 fl.

5.) Lange kalblederne Stiefel, faſt ganz neu, werth 6 fl.

6.) Eine ſchwarz ſammtne Haube mit grauem Pelze, werth 2 fl.

7.) Eine ſilberne Sackuhr mit 2 ſilbernen Gehäuſen, auf dem Zifferblatte römiſche Ziffern, links ein Hirſch, rechts ein Jäger, der auf den Hirſch ſchießt; im Vordergrund ein Baum nebſt Geſträuch und ein Hund, werth inclus. der Kette, die aus runden Geleichen beſtand, und an der ein ſilberner Schlüſſel hieng, an dem mit durchbrochener Arbeit die bayeriſche Wappe, links und rechts 2 Löwen, ſichtbar war, 25 fl. 30 kr.

8.) Zwei ſogenannte Unterländer-Tabackspfeifen mit Silber beſchlagen; auf dem einen der

Tabakſköpfe war von vorne die bayeriſche Wappe von Silber, auf dem andern ein Stern; an der einen Pfeife war eine Panzer-, an der andern eine Erbſenkette, werth 22 fl.

9.) Ein ſilberner Ring, werth 42 kr.

10.) Zwei Hemden, ein wirkenes und flächſenes, werth 3 fl.; an denſelben waren die Buchſtaben I. und K. mit rothem Garn eingemerkt.

11.) Ein leinwirkener weißer Schurz, werth 30 kr.

12.) Eine ſilberne Schnürkette, ſogenannte Panzerkette, 3 Ellen lang, an der ſich ein 9 Bätzner nebſt einem Stifte befand, werth 15 fl.

13.) Ein roth baumwollenes Regendach mit ſpaniſchen Röhrchen zum Aufſpannen, mit meſſingenem Stiefel und meſſingenem Griffe, werth 2 fl.

14.) Ein roth baumwollenes Halstuch mit ſchwarzen Blumen und Streifen, dann ein Halstuch mit weißem Boden und rothen und grünen Blumen; ein weißbaumwollenes Schnupftuch mit rothen Streifen, ſämmtlich werth 2 fl.

15.) Ein Corſett von rothem und braunem Kattun, dann ein Rock vom nämlichen Zeug, werth 5 fl.

Am Dienſtag den 23ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr wurde eine Mannsperſon, den Weg von Häder nach Uſtersbach einſchlagend, geſehen, die im Graben neben dem genannten Fußwege etwas verſteckte.

An dieſem Orte wurde nun obiger Weiberrock und das Corſett aufgefunden.

Die Mannsperſon iſt 6 Schuh groß, hatte eine lange Tuchhoſe, einen Spenſer und eine Schildkappe, deren oberer Theil ſtark gewölbt war, wie bei Kappen, die früher ordonanzmäßig beim Militär war.

Dieſelbe führte einen Hund bei ſich, der die Größe eines Metzgerhundes hatte, ſtockhaarig und grau und ſchwarz getigert war.

Dieſer Hund hatte einen ſogenannten Federſchwanz, und war vorzüglich auffallend wegen ſeiner langen Schnauze. Er hatte die Stellung einer Dogge.

Man erſucht um Spähe und im Entdeckungs-Falle um Nachricht.

Wird fragliche Mannsperſon irgend wo betreten, ſo erſucht man um deren Einlieferung.

Zusmarshauſen den 25. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

127.) praes. $\frac{27}{2}$ 41.

Verkauf einer Bäckers-Gerechtſame.

Den 15. März 1841 zur Vormittagszeit wird im untern Wirthshauſe zu Böhringen die reale Bäckersgerechtſame des im vorigen Monat zu Böhringen verſtorbenen Anton Kibele öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Zugleich wird ein iſolirt ſtehender Backofen, der zum Abbruche beſtimmt iſt, verkauft, auch alte Kleider und einige alte Hausgeräthſchaften werden verſteigert.

Diejenigen, welche allenfalls Forderungen an die Verlaſſenſchaft des Anton Kibele zu ma-

Digitized by Google

chen haben, werden hiemit aufgefordert, ſich innerhalb 30 Tagen a dato hier zu melden, da ſpäter ihre Anſprüche nicht mehr beachtet werden können, und nach Umfluß des eben bemerkten Termines die Verlaſſenſchafts-Maſſe vertheilt werden wird.

Illertiſſen den 21. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

128.) a) praes. 27/2 41.

Anweſens-Verkauf.

Wegen Bezahlung dringender Hypotheken- und anderer Schulden werden nachſtehende Beſitzungen des Bauern Heinrich Strehle von Groſſelfingen, als: 1.) ein Lehenscomplex, beſtehend in Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Gärten, Aecker, Wieſen und Gemeindetheile, zuſammen 29 Tagw. 58 Dezim. enthaltend, dann Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil und 1 Tagw. 77 Dez. Acker beim Feldthor; 2.) Gemeindetheil vom Jahre 1813 zuſammen 1 Tagw. 21 Dez.; 3.) walzenden Grundſtücken, a) 1 Tag. 33 Dez. Acker auf der Breite, b) 88 Dez. Acker im Rohmbach, c) 2 Tagw. 19 Dez. Acker an der Kreuzgaſſe, d) 72 Dez. Acker allda, e) 8 Dezim. Wieſe an der Kreuzgaſſe, f) 43 Dezim. Acker Mühlwiesacker, g) 1 Tagw. 59 Dezim. Wieſe Mühlwieſe, h) 2 Tagw. 44 Dez. Acker Groben-Acker, i) 1 Tagw. 70 Dez. Acker auf der Breite, am Donnerſtag den 18. März d. Js. Vormittags 9 Uhr, in loco unter amtlicher Leitung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und hiezu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber, welche den Zuſchlag nach § 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen haben, eingeladen.

Oettingen am 25. Februar 1841.

Fürſtl. Stadt- und Herrſchaftsgericht.

Baur, Juſtizrath.

129.) praes. 27/2 41.

Prioritäts-Erkenntniß.

In der Concursſache des verſtorbenen Adolph Keller, Korporals im k. Infanterie-Regimente Franz Hertling in Neuburg, iſt heute das Prioritäts-Erkenntniß erlaſſen, und ad valvas judicii affigirt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Kempten den 17. Februar 1841.

K. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Mayrhofer.

130.) praes. 27/2 41.

Ediktal-Ladung.

Das k. Landgericht Lindau hat in dem Schuldenweſen des Nikolaus Ruber, Wirth in Böſenreute, den Univerſal-Konkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, nemlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf den 26ten k. Mts. März; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 26. April; 3.)

Digitized by Google

zur Schlußverhandlung, und zwar: für die Replik auf den 11. Mai und für die Duplik auf den 26. Mai jedesmal Morgens 9 Uhr festgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gericht zu übergeben.

Nach dem vorliegenden Inventar beträgt der Vermögensſtand des Gemeinſchuldners 5199 fl. 18 kr. dagegen ſich die bis jetzt bekannten Schulden auf 5228 fl. 7 kr. und die Hypothek-Schulden allein auf 3380 fl. belaufen.

Auch wird noch bekannt gemacht, daß auf Anbringen der Creditorſchaft am 24. März Nachmittags 2 Uhr der zweite Verkauf des Nikolaus Nuber'ſchen Anweſens im Wirthshauſe zu Böſenreute vorgenommen werden wird, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Lindau den 20. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

131.) a) praes. $\frac{29}{2}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Dem Anbringen der Hypothekgläubiger zufolge wird das geſammte Anweſen des unter Curatel geſtellten Bauers Joſ. Anton Kees von Oberoſtendorf, wie daſſelbe nachhin näher beſchrieben iſt, dem Verkaufe durch öffentliche Verſteigerung unterworfen.

Zu dieſem Zwecke hat man auf Dienſtag den 30. März l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr Termin anberaumt, und ladet Kaufsliebhaber ein, ſich zur genannten Zeit in der Taferne zu Oberoſtendorf einzufinden, wo die Verſteigerung vor ſich gehen wird.

Das zum Verkaufe kommende Anweſen hat folgende Beſtandtheile:

A. Das zur Frhrl. von Ponikau'ſchen Guts-Herrſchaft zu St. Mang in Füſſen leibrechtsweiſe grundbare Bauerngut.

Von dieſem liegen: 1.) in der Steuergemeinde Oberoſtendorf: a) das Wohnhaus, das Nebengebäude und der Hofraum, b) 32 Dez. Garten, c) 59 Tagw. 50 Dez. Ackerfeld, d) 13 Tagw. 97 Dez. Wieſen, e) 11 Tagw. 23 Dezim. Waldung. Hiezu gehört auch das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen; 2.) in der Steuer-Gemeinde Blonhofen: 2 Tagw. 25 Dez. Wieſen; 3.) in der Steuergemeinde Lengenfeld: 2 Tagw. 95 Dez. Wieſen.

Auf dieſem Beſitzthume ruhen nachſtehende Laſten: 1.) zum kgl. Rentamte Buchloe iſt zu verabreichen: Hausſteuerſimplum 10 kr. 4 hl., Grundſteuerſimplum 16 fl. 25 kr. 7 hl. Fixirter Großzehent: Feeſen 5 Schfl. 1 Metz. 1 Vrlg. $\frac{5}{8}$ Sechz., Roggen 1 Schfl. 1 Vrlg. $3\frac{3}{8}$ Sechz., Gerſte 3 Metz. 3 Vrlg. $\frac{3}{8}$ Sechz., Haber 2 Schfl. 4 Metzen 2 Vrlg. $2\frac{7}{8}$ Sechz.; 2.) zum Hoſpitale Kaufbeuern: ordinäres Scharwerkgeld 5 kr., Hundshaber 2 Vrlg. $2\frac{1}{8}$ Sechz; 3.) zur Guts-Herrſchaft St. Mang in Füſſen: Grasgeld 1 fl.

Digitized by Google

10 kr. 4 hl.; Getreidgilt: Kern 1 Schfl. 4 Metz., Roggen 4 Schfl. 1 Metz., Haber 7 Schfl. 2 Vrlg. Bei Ablieferung dieſer Gilt nach Füſſen erhält der Grundhold als Gegenreichniß von der Grundherrſchaft an Geld 1 fl. 48 kr., dann für Getreid, Heu und eine Unſchlittkerze im Geldanſchlage 1 fl. 7 kr.; 4.) zur Pfarrkirche Oberoſtendorf: Kreuzgetreid im Kaufbeurer-Maße: Haber 1 Schfl.; für Kirchentrachtbrod 8 kr., dem Ortsmeſſner 8 Roggen- und 8 Haber-Läutgarben; dem Ehehaftsſchmied jährlich an Geld 14 fl. 8 kr.

B. Die ludeigenen Gemeindetheile: a) 41 Dez. Gärten, b) 1 Tagw. 6 Dez. Wieſen. Hierauf ruhet: Grundſteuerſimplum 21 kr. 1 hl.

C. Die ſ. g. ludeigenen Kirchengründe: 5 Tagw. 33 Dez. Ackerfeld.

Auf dieſen laſten: 1.) zum k. Rentamte Buchloe: Grundſteuerſimplum 1 fl. 9 kr. 3 hl. Fixirter Großzehent: Feeſen 2 Metz. 1 Vrl. $2\frac{1}{2}$ Sechz., Roggen 1 Vrlg. $3\frac{7}{8}$ Sechz., Gerſte 1 Vierlg. $\frac{5}{8}$ Sechz., Haber 1 Metz. 1 Vrlg. $\frac{3}{8}$ Sechz.; 2.) zur Pfarrkirche Oberoſtendorf: Getreidbodenzins nach dreijährigem Turnus: im 1ten Jahre wird gegeben: Roggen 1 Schfl. 5 Metz., im 2ten Jahre Haber 1 Schfl. 5 Metz., im 3ten Jahre Nichts.

D. Die ludeigenen Ausbrüche aus dem zertrümmerten Lehengute Hs.-Nr. 12 in Oberoſtendorf: a) 92 Dez. Ackerfeld, b) 1 Tagw. 66 Dez. Wiesgrund.

Hievon wird verabreicht: zum kgl. Rentamte Buchloe: Grundſteuerſimplum 33 kr. Fixirter Großzehent: Feeſen 1 Vrlg. $3\frac{3}{4}$ Sechz., Roggen $1\frac{5}{8}$ Sechz., Gerſte 1 Sechz., Haber 1 Vierlg. $\frac{1}{8}$ Sechz.

E. Die ludeigenen Gründe: a) 21 Dezim. Krautgarten, b) 5 Tagw. 65 Dez. Ackerfeld, c) 1 Tagw. 64 Dez. Wiesgrund.

Von dieſen wird gegeben: zum k. Rentamte Buchloe: Grundſteuerſimplum 1 fl. 40 kr. 6 hl. Fixirter Großzehent: Feeſen 3 Metz. 2 Vrlg. $1\frac{1}{4}$ Sechz., Roggen 3 Vrlg., Gerſte 1 Vrlg. $2\frac{7}{8}$ Sech., Haber 1 Metz. 3 Vrlg. $2\frac{3}{4}$ Sechz.

F. Die Ausbrüche aus dem ſ. g. Kirchengütchen Hs.-Nr. 44, welche zur Pfarrkirche Oberoſtendorf erbrechtig ſind. 9 Tagw. 40 Dezim. Ackerfeld, nebſt dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen.

Von dieſen wird verabreicht: 1.) zum kgl. Rentamte Buchloe: Grundſteuerſimplum 1 fl. 56 kr. Fixirter Großzehent: Feeſen 4 Metz. 3 Vrlg. $3\frac{1}{2}$ Sechz., Roggen 1 Metz. $\frac{1}{2}$ Sechz., Gerſte 2 Vrlg. $1\frac{5}{8}$ Sechz., Haber 2 Metz. 2 Vrlg. $2\frac{1}{2}$ Sechz.; 2.) zur Pfarrkirche Oberoſtendorf: Eiſengilt 3 fl. 30 kr., ewiges Jahrgeld 1 fl.

G. Die ludeigenen Gemeindetheile von dem Anweſen Hs.-Nro. 44 in Oberoſtendorf: a) 3 Tagw. 92 Dez. Ackerfeld, b) 1 Tagw. 13 Dez. Wieſe. Hierauf haftet: Grundſteuerſimplum 51 kr. 2 hl.

Dieſe Realitäten insgeſammt erreichen gemäß gerichtlicher Schätzung vom 4. Mai 1840 einen Werth von 17,358 fl.

Auf dem Gute ruht ein Pfründereichniß für J. Mart. Kees, welches mit 1817 fl. zu Kapital angeſchlagen, und in das Hypothekenbuch eingetragen iſt, auch hat derſelbe das Wohnungsrecht im Hauſe.

Perſonen, welche dem Gerichte nicht bekannt ſind, haben ſich, wenn zur Verſteigerung ſie gelaſſen werden wollen, über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweiſen.

Digitized by Google

Von der detailirten Schätzung, den Cataſter-Auszügen und den Kaufsbedingungen kann inzwiſchen bei Gericht Einſicht genommen werden.

Buchloe den 29. Januar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

132.) praes. $\frac{1}{3}$ 41.

Gläubiger-Vorladung.

Der Bauer Franz Joſeph Schweitzer vom Hainzenhof iſt den 18. Oktober v. Js. zu Grimoldsried, k. Landgerichts Türkheim, geſtorben, und hinterließ ein Bauersanweſen nebſt Ziegelſtadel zu Grimoldsried, welcher dem Franz Joſeph Schweitzer nicht mehr zuprotokollirt wurde.

Zur Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaft iſt nothwendig, den vorhandenen Schuldenſtand des Franz Joſeph Schweitzer genau kennen zu lernen, daher alle Gläubiger deſſelben aufgefordert werden, ihre Forderungen an denſelben, nun deſſen Verlaſſenſchaft binnen 30 Tagen vom heutigen an um ſo gewißer dahier anzumelden, und nachzuweiſen, als außerdem auf ihre Befriedigung keine weitere Rückſicht genommen werden kann, und ihre Forderungen unbezahlt bleiben müßten.

Mindelheim am 27. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

133.) praes. $\frac{1}{3}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Das unterfertigte k. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schuldenweſen des Kaufmanns Joſeph Anton Liebhaber dahier durch Entſchließung vom heutigen den Univerſalkonkurs erkannt.

Es werden die geſetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung auf Montag den 29. März d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 26. April. d. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf Montag den 10. May d. Js. und für die Duplik auf Montag den 24. Mai d. Js., jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Augsburg den 19. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

Deuringer.

Digitized by Google

134.) praes. $\frac{1}{3}$ 41.

Verlorne Schuldurkunde.

Im Hypothekenbuche des Diſtrikts Blaichach Band I. folio 143 Nr. 7 iſt für Euphroſina Oſtler von Rauhenzell unterm 16. November 1824 ein 5prozentiges Kapital von 500 fl. auf dem Anweſen des Joſeph Maurer von Hofen verſichert, eingetragen.

Da nun wohl dieſes Darlehen an die Euphroſina Oſtler zurückbezahlt, der Hypotheken-Brief ddo. 21. Mai 1818 aber abhanden gekommen iſt, ſo wird derjenige, welcher dieſe Schuldurkunde in Händen hat, und auf dieſelbe Rechte zu haben glaubt, aufgefordert, ſie innerhalb 2 Monaten um ſo ſicherer hierorts zu produziren und ſeine Rechte geltend zu machen, als außerdem benannte Schuldurkunde als erloſchen erklärt wird.

Immenſtadt den 16. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

135.) praes. $\frac{1}{3}$ 41.

Beſetzung der Hoſpital-Prediger-Stelle in Hof.

In Gemäßheit hoher Entſchließung des kgl. Conſiſtoriums zu Bayreuth vom 8. Februar d. Js. wird die, nunmehr wieder definitiv zu beſetzende Hoſpital-Predigerſtelle hierſelbſt, anburch öffentlich ausgeſchrieben. Zu dem Ende ergeht an alle diejenigen, welche ſich um ſolche zu bewerben gedenken und die die vorſchriftsmäßige Prüfungsnote hiezu beſitzen, vom unterfertigten Patronat die Aufforderung, ihre dießfallſigen Geſuche mit Angabe ihrer perſönlichen und Familien-Verhältniſſe und unter Beifügung legaler Zeugniſſe über Befähigung, ſo wie über Leumund, Geſundheit, ſtaatsbürgerliche Geſinnung, dann eines verſchloſſenen Zeugniſſes des k. Conſiſtoriums über Würdigkeit, binnen 4 Wochen hieher zu übergeben.

Der Ertrag dieſer Dienſtesſtelle iſt laut Reſkripts vom 1. Juni v. Js. auf 650 fl. 51 $\frac{3}{4}$ kr. feſtgeſtellt worden.

Hof am 19. Februar 1841.

Der Stadtmagiſtrat.

Laubmann, Bürgermeiſter.

136.) praes. $\frac{2}{3}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Nachbeſchriebenes nunmehr der Gant unterworfenes Kolonie-Anweſen des Rudolph Gottlieb v. Grasheim wird, da bei der erſten Verſteigerung der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, der zweiten öffentlichen Verſteigerung nach Artikel 99 der Novelle vom Jahre 1837 mit dem ausdrücklichen Beiſatz unterworfen, daß bei dieſer zweiten Verſteigerung der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Digitized by Google

Als beſondere für den Käufer vortheilhafte Verkaufsbedingung wurde feſtgeſetzt, daß an dem Kaufſchillinge 500 fl. binnen 14 Tage nach der Adjudication, und der übrige Reſt zur Hälfte binnen 3 Monaten und die andere Hälfte binnen 6 Monaten nach der Adjudication bezahlt werden dürfen, daß ſich aber das Hypotheken-Recht für den unbezahlten Kaufſchilling vorbehalten werde.

Kaufs- und Steigerungsluſtige werden nun eingeladen, Montags den 29. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshauſe zu Grasheim und zwar die Auswärtigen mit legalen Vermögens-Zeugniſſen verſehen, ſich vor der dort erſcheinenden kgl. Landgerichts-Commiſſion einzufinden.

Das Anweſen, worauf pr. Tagw. 8 kr. Grundzins und 4 kr. Kanalsbatzen haftet, enthält: a) nach einer neuerlich vorgenommenen Vermeſſung 18 Dezim. mit Wohnhaus, Stadl- und Stallung nebſt Hofraum, dann 8 Dezim. mit Stadel und Schaafſtallung; 2 Dezim. Wurzgarten; 13 Tagwerk 4 Dezim. Bleichacker; 31 Dezim. Bleichacker; 28 Tagw. 56 Dezim. Viehweidboden und b) 1 Tagw. Viehweidödung mit 4 kr. Kanalsbatzen, und wurde zu 2681 fl. eingewerthet.

Neuburg den 22. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

157.) praes. $\frac{3}{3}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger wird das Anweſen des Oelmüllers Mathias Keller von Bühl am Mittwoch den 31. März l. Js. Nachmittags 1 Uhr im untern Wirthshauſe zu Bühl gerichtlicher Verſteigerung unterworfen.

Dieſes Anweſen beſteht aus einem Söldgute mit hierauf ruhender realer Oel-, Trändel- und Gypsmühl-Gerechtſame, insbeſondere aus einem zweiſtöckigen Wohnhaus mit Stallung, Mühlgebäude, Waſſerwerk, einem Oekonomieſtadel mit Pferdſtall und einem weitern Stadel, alles in gutem brauchbaren Stande; ferner Hofraum, Gras-, Baum- und Wurz-Garten beim Hauſe, ſodann 55 Tagwerk 42 Dez. Acker-, Wies- und Waldgründen.

Der ganze Guts-Kompler iſt gemäß neuerer Schätzung auf 8826 fl. eingewerthet.

Der Verkauf erfolgt nach Maßgabe des § 64 des Hypothekengeſetzes und der §§ 98 — 101 des neueſten Prozeßgeſetzes.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben, und bis dahin ſteht die Einſichtnahme des Anweſens ſowie der genaueren Gutsbeſchreibungen offen.

Kaufsliebhaber ſind behufs der Steigerung gehalten, ihre Zahlungsfähigkeit dem Gerichte erforderlich nachzuweiſen.

Günzburg am 27. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

Digitized by Google

138) praes. $\frac{3}{3}$ 41.

Vorladung.

Wer aus was immer für einem Rechtstitel Forderungsanſprüche an die Rücklaßmaſſe der verſtorbenen Bierbräuerin Crescenz Bunk von Binswangen zu machen hat, wird aufgefordert, dieſelben bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung am Donnerſtag den 1. April d. Js. von Vormittags 8 — 12 Uhr oder bis zu dieſem Termine in dieſſeitiger Gerichtskanzlei anzumelden und gehörig nachzuweiſen.

Da die Hypothekſchulden bereits hierorts bekannt ſind, ſo iſt deren Anmeldung nicht nothwendig.

Wertingen den 24. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

139.) praes. $\frac{3}{3}$ 41.

Die Schulſtelle in Munningen.

Die dieſſeitig fürſtliche proteſtantiſche Patronats-Schulſtelle zu Munningen, mit welcher ein jährliches Dienſteinkommen von 200 fl. verbunden iſt, kommt bis zu Ende des Monats März d. Js. in Erledigung.

Befähigte Bewerber um fragliche Schulſtelle haben ihr desfallſig ſchriftliches Geſuch, mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen, a dato binnen 6 Wochen bei unterfertiger Behörde einzureichen.

Oettingen den 26. Februar 1841.

Fürſtlich Oettingen - Spielbergiſche Domänial-Kanzlei.

Zöller, Kammerdirektor.

140.) praes. $\frac{27}{2}$ 41.

Verlaſſenſchaft des Magnus Häfele.

Magnus Häfele, unehelicher Sohn der am 28. April 1840 geſtorbenen ledigen Dienſtmagd Salome Zindath, Wirthstochter von Sachſenried, und des ſchon im Jahre 1829 als Soldat zu Tannenberg geſtorbenen ledigen Leerhäuslers-Sohnes Leopold Häfele von Bidingen, ſtarb am 19ten d. Mts. zu Sachſenried ohne letztwillige Verfügung im ledigen Stande, mit Hinterlaſſung eines Kapital-Vermögens von 477 fl. 26 kr., worüber aber, da Mang Häfele noch minderjährig geweſen, und daher unter Pflegſchaft geſtanden, noch Rechnung zu ſtellen iſt.

Alle diejenigen, welche nun aus was immer für einem Titel, ſey es in Beziehung auf das Erbrecht oder aus andern Gründen, auf die Verlaſſenſchaft des Mang Häfele Anſprüche geltend machen wollen, haben dieſe innerhalb 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte um ſo mehr anzumelden, als auſſerdem auf ſie von der Verlaſſenſchaftsbehörde keine Rückſicht genommen werden könnte, ſondern rechtlicher Ordnung vor-

Digitized by Google

gefahren, vielmehr die Nachlaßmaſſe an die ſich meldenden nächſten Erben ausgeantwortet werden würde.

Oberdorf den 25. Februar 1841.

Frhr. von Ponickau'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe Schwabbruck.

Koneberg, Patrimonialrichter.

141.) praes. 5/3 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anweſen des Söldners Adam Schwarz von Straßberg öffentlich verſteigert.

Dieſes Anweſen beſteht: a) in einem ganz neu erbauten gemauerten Wohnhauſe Nro. 32 und 13 Dez. Garten dabei, dann b) in 1 Tagw. 94 Dez. Eichkobelantheil. Zur Verſteigerung dieſes Anweſens wird auf Mittwoch den 7. April l. Js. Commiſſion in Straßberg anberaumt, und Kaufsluſtige hiezu auf Morgens 10 Uhr vorgeladen. Die Laſten des Anweſens und die Kaufs-Bedingniſſe werden vor der Verſteigerung beſonders bekannt gemacht werden, und hiebei noch bemerkt, daß der Hinſchlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe ad 850 fl. erfolge.

Gerichtsunbekannte Käufer haben ſich mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugniſſen zu verſehen, wenn ſie zur Verſteigerung gelaſſen werden wollen.

Schwabmünchen den 23. Februar 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

142.) a) praes. 5/3 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das Anweſen des Georg Bollinger, Söldners von Oxenbronn, am Montag den 5ten April h. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Wirthshauſe zu Oxenbronn dem öffentlichen Verkaufe mittels Verſteigerung an den Meiſtbietenden unterſtellt.

Der Hinſchlag geſchieht nach § 64 des Hypothekengeſetzes und unter Beobachtung der §§ 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837.

Das Anweſen, zum Schneider genannt, beſteht A: 1.) in der Sölde Hs.-Nr. 29 mit Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache nebſt Hofraum Pl.-Nr. 18a per 7 Dezim.; 2.) Grasgarten Pl.-Nr. 18b per 11 Dez.; 3.) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Beſitzungen. B. Gemeindtheile: 4.) langer Krautgartentheil alt. Pl.-Nr. 994 per 7 Dez; 5.) mitterer Krautgartentheil Pl.-Nr. 1017 per 4 Dez.; 6.) kurzer Krautgartentheil Pl.-Nr. 1037 per 5 Dez. Aecker: 7.) auf der untern Stelle Pl.-Nr. 21 per 34 Dez.; 8.) in der Zwirre Pl.Nr. 318 per 38 Dez.; 9.) an der Autenriederſtraſſe Pl.-Nr. 451 per 44 Dez.; 10.) am Kellergehau Pl.-Nr. 454 per 45 Dez.; 11.) an der Autenriederſtraſſe Pl.-Nr. 558 per 8 Dez.; 12.) auf der Schindgrube Pl.-Nr. 843a per 82 Dez.; 13) am Galgengehau Pl.-Nr. 374 per 98 Dez.; 14.) in der untern Gemeind Pl.Nr. 1337 per 41 Dez.; 15.) auf dem Kälbermaad-Wieſe Pl.-Nr. 130 per 27 Dez.; 16.) im obern Fuß Pl.-Nr. 1080 per 1 Tagw. 10 Dez.; 17.) im untern Fuß Pl.-Nr. 1098 per 77 Dez.; 18.) im mittlern Ried Pl.-Nr. 1159 per 32 Dezim.; 19.) Oedung an der

Digitized by Google

Schindgrube Pl.-Nro. 843b per 25 Dezim. C. Walzende Gründe: 20.) 1¼ Jchrt. Acker an der Waldſtetterſtraſſe Pl.-Nro. 208, 2 Tagw. 6 Dez.; 21.) 1 Jauch. Acker am Autenriederweg an den Schmidäckern Pl.-Nr. 555, 1 Tagw. 62 Dez.; 22.) ½ Jauch. Acker im Loch am Autenriederweg Pl.-Nr. 545, 88 Dez.; 23.) 1½ Jauch. Acker in der niedern Breite Halde am Ichenhauſerfußweg Pl.-Nr. 86, 1 Tagw. 92 Dez.; 24.) 1½ Jauch. Acker in den Schmidäckern Pl.-Nro. 260, 2 Tagw. 46 Dez.; 25.) ½ Jauch. Acker in der Riedemerſtraſſe Pl.-Nr. 753, 78 Dez.; 26.) ½ Jauch. Acker am Bühl an der Riedemerſtraſſe Pl.-Nr. 467½, 74 Dezim.; 27.) ¾ Jauch. Acker Zwirracker an der Autenriederſtraſſe Pl.-Nro. 559, 1 Tagw. 33 Dez.; 28.) ½ Jauch. Acker im Winkelländle an den Schmiedäckern Pl.-Nr. 263, 1 Tagw. 39 Dezim.; 29.) 1½ Jauch. Acker am Lohngraben Pl.-Nr. 348, 3 Tagw. 81 Dezim.; 30.) ½ Jauch. Acker am Krautgartenweg Pl.-Nr. 65, 92 Dez.; 31.) ½ Jauch. Acker am Brühl an der Straſſe Pl.-Nr. 477, 73 Dez.; 32.) ½ Jauch. Acker detto Pl.-Nr. 478, 71 Dez.; 33.) ½ Jauch. Acker am Holz im Lohn Pl.-Nr. 529, 30 Dez.; 34.) 1 Jauch. Acker an der Autenriederſtraſſe Pl.-Nr. 562, 1 Tagw. 52 Dez.; 35.) 1 Jauch. Acker am Heuweg Pl.-Nr. 748, 1 Tagw. 63 Dez.

Der Schätzungswerth beträgt 5405 fl.

Es werden hiemit Kaufsliebhaber, von welchen ſich dem Gerichte unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, auf obigen Verſteigerungstag mit dem Bemerken eingeladen, daß ſowohl die Gutslaſten, als näheren Kaufsbedingungen am Verſteigerungstermine bekannt gemacht werden.

Autenried am 2. März 1841.

Frhrl. von Reck'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe Autenried.

Wölzl, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. Februar 1841.	Pap.	Geld	Den 1. März 1841.	Pap.	Geld.	Den 4. März 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			Obligat. à 4% m. Coup.			Obligat. à 4% m. Coup.		
detto à 3½% „	100⅞	100⅝	detto à 3½% „	100⅞	100⅝	detto à 3½ % „	101	100¾
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	121		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	121		Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	121	
Bank-Actien - - -	627	624	Bank-Actien - - -	626		Bank Actien - - -	626	

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 13ten März 1841. **Nr. 11.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

143.) c) praes. $\frac{18}{2}$ 41.

Ediktalladung.

Ueber den Nachlaß des Handelsmannes Aron Welſch von Schlipsheim iſt rechtskräftig die Eröffnung des Univerſalconcurſes beſchloſſen, daher die Ediktstage, wie folgt, feſtgeſetzt werden: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf 18. März l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf 19. April l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar a) für die Replik auf 3. Mai l. Js., b) für die Duplik auf 18. deſſelben Monats, jedesmal Früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Am erſten Ediktstage ſoll eine Ausgleichung unter den Gläubigern verſucht werden.

Der Nachlaß beſteht in einem Waarenvorrathe, welcher durch Sachverſtändige gerichtlich auf 4285 fl. 7 kr. geſchätzt wurde. Die Schulden betragen 5500 fl. 4 kr.

Ueberdieß wurden auf den größern Theil der zur Maſſe gehörigen Waaren Separations-Anſprüche geltend gemacht.

Göggingen den 9. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

144.) b) praes. $\frac{16}{2}$ 41.

Vorladung.

Joſ. Anton Burkhard aus Fünfſtetten, geboren am 1. Juni 1790, hat im Jahre 1812 den ruſſiſchen Feldzug als Soldat mitgemacht, und iſt ſeit dieſer Zeit vermißt.

Auf Antrag ſeiner nächſten Verwandten werden dieſer Anton Burkhard oder ſeine rechtmäßigen Erben und Descendenten hiedurch aufgefordert, ſich längſtens bis zum 11. Auguſt d. Js. bei dem unterfertigten Landgerichte perſönlich oder durch Bevollmächtigte zu melden, und ihre Anſprüche auf das Vermögen, welches nach

Digitized by Google

feſtgeſtellter Rechnung in 326 fl. 15 kr. Capital und 21 fl. 22 kr. Zinſen hieraus beſteht, geltend zu machen, widrigenfalls Joſ. Anton Burkhard für verſtorben erklärt und das Vermögen an deſſen nächſte Anverwandten gegen Cautionsleiſtung hinausgegeben wird.

Wemding den 11. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

145.) b) praes. 27/2 41.

Anweſens-Verkauf.

Wegen Bezahlung dringender Hypotheken- und anderer Schulden werden nachſtehende Beſitzungen des Bauern Heinrich Strehle von Groſſelfingen, als: 1.) ein Lehenscomplex, beſtehend in Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Gärten, Aecker, Wieſen und Gemeindetheile, zuſammen 29 Tagw. 58 Dezim. enthaltend, dann Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil und 1 Tagw. 77 Dez. Acker beim Feldthor; 2.) Gemeindetheil vom Jahre 1813 zuſammen 1 Tagw. 21 Dez.; 3.) walzenden Grundſtücken, a) 1 Tag. 33 Dez. Acker auf der Breite, b) 88 Dez. Acker im Rohmbach, c) 2 Tagw. 19 Dez. Acker an der Kreuzgaſſe, d) 72 Dez. Acker allda, e) 8 Dezim. Wieſe an der Kreuzgaſſe, f) 43 Dezim. Acker Mühlwiesacker, g) 1 Tagw. 59 Dezim. Wieſe Mühlwieſe, h) 2 Tagw. 44 Dez. Acker Groben-Acker, i) 1 Tagw. 70 Dez. Acker auf der Breite, am Donnerſtag den 18. März d. Js. Vormittags 9 Uhr, in loco unter amtlicher Leitung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und hiezu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber, welche den Zuſchlag nach § 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen haben, eingeladen.

Oettingen am 25. Februar 1841.

Fürſtl. Stadt- und Herrſchaftsgericht.

Baur, Juſtizrath.

146.) b) praes. 5/3 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das Anweſen des Georg Bollinger, Söldners von Orenbronn, am Montag den 5ten April d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Wirthshauſe zu Orenbronn dem öffentlichen Verkaufe mittels Verſteigerung an den Meiſtbietenden unterſtellt.

Der Hinſchlag geſchieht nach § 64 des Hypothekengeſetzes und unter Beobachtung der §§ 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837.

Das Anweſen, zum Schneider genannt, beſteht A: 1.) in der Sölde Hs.-Nr. 29 mit Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache nebſt Hofraum Pl.-Nr. 18a per 7 Dezim.; 2.) Grasgarten Pl.-Nr. 18b per 11 Dez.; 3.) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Beſitzungen. B. Gemeindetheile: 4.) langer Krautgartentheil alt. Pl.-Nr. 994 per 7 Dez.; 5.) mitterer Krautgartentheil Pl.-Nr. 1017 per 4 Dez.; 6.) kurzer Krautgartentheil Pl.-Nr. 1037 per 5 Dez. Aecker: 7.) auf der untern Stelle Pl.-Nr. 21 per 34 Dez.; 8.) in der Zwirre Pl.Nr. 318 per

Digitized by Google

38 Dez.; 9.) an der Autenriederſtraſſe Pl.-Nr. 451 per 44 Dez.; 10.) am Kellergehau Pl.-Nr. 454 per 45 Dez.; 11.) an der Autenriederſtraſſe Pl.-Nr. 558 per 8 Dez.; 12.) auf der Schindgrube Pl.-Nr. 843ᵃ per 82 Dez.; 13.) am Galgengehau Pl.-Nr. 374 per 98 Dez.; 14.) in der untern Gemeind Pl.Nr. 1337 per 41 Dez.; 15.) auf dem Kälbermaad-Wieſe Pl.-Nr. 130 per 27 Dez.; 16.) im obern Fuß Pl.-Nr. 1080 per 1 Tagw. 10 Dez.; 17.) im untern Fuß Pl.-Nr. 1098 per 77 Dez.; 18.) im mittlern Ried Pl.-Nr. 1159 per 32 Dezim.; 19.) Oedung an der Schindgrube Pl.-Nro. 843ᵇ per 25 Dezimalen. C. Walzende Gründe: 20.) 1¼ Jchrt. Acker an der Waldſtetterſtraſſe Pl.-Nro. 208, 2 Tagw. 6 Dez.; 21.) 1 Jauch. Acker am Autenriederweg an den Schmidäckern Pl.-Nr. 555, 1 Tagw. 62 Dez.; 22.) ½ Jauch. Acker im Loch am Autenriederweg Pl.-Nr. 545, 88 Dez.; 23.) 1½ Jauch. Acker in der niedern Breite Halde am Ichenhauſerfußweg Pl.-Nr. 86, 1 Tagw. 92 Dez.; 24.) 1½ Jauch. Acker in den Schmidäckern Pl.-Nro. 260, 2 Tagw. 46 Dez.; 25.) ½ Jauch. Acker in der Riedemerſtraſſe Pl.-Nr. 753, 78 Dez.; 26.) ½ Jauch. Acker am Bühl an der Riedemerſtraſſe Pl.-Nr. 467½, 74 Dezim.; 27.) ¾ Jauch. Acker Zwirracker an der Autenriederſtraſſe Pl.-Nro. 559, 1 Tagw. 33 Dez.; 28.) ½ Jauch. Acker im Winkelländle an den Schmiedäckern Pl.-Nr. 263, 1 Tagw. 39 Dezim.; 29.) 1½ Jauch. Acker am Lohngraben Pl.-Nr. 348, 3 Tagw. 81 Dezim.; 30.) ½ Jauch. Acker am Krautgartenweg Pl.-Nr. 65, 92 Dez.; 31.) ½ Jauch. Acker am Brühl an der Straſſe Pl.-Nr. 477, 73 Dez.; 32.) ½ Jauch. Acker detto Pl.-Nr. 478, 71 Dez.; 33.) ½ Jauch. Acker am Holz im Lohn Pl.-Nr. 529, 30 Dez.; 34.) 1 Jauch. Acker an der Autenriederſtraſſe Pl.-Nr. 562, 1 Tagw. 52 Dez.; 35.) 1 Jauch. Acker am Heuweg Pl.-Nr. 748, 1 Tagw. 63 Dez.

Der Schätzungswerth beträgt 5405 fl.

Es werden hiemit Kaufsliebhaber, von welchen ſich dem Gerichte unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, auf obigen Verſteigerungstag mit dem Bemerken eingeladen, daß ſowohl die Gutslaſten, als nähere Kaufsbedingungen am Verſteigerungstermine bekannt gemacht werden.

Autenried am 2. März 1841.

Frhrl. von Reck'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe Autenried.

Wölzl, Patrimonialrichter.

147.) praes. 7/3 41.

Diebſtahls-Anzeige.

In dem Zeitverlaufe vom 18ten bis 21ten Februar l. Jahrs wurde aus einem Hauſe zu Apfeltrach eine ſilberne Panzerkette und 1 paar Bundſchuhe entwendet. Die Panzerkette beſteht aus ziemlich breiten ſtarken Ringen, iſt 1½ Elle lang und auf 8 fl. gewerthet. An ihr befindet ſich ein ſilberner Stift, oben etwas durchbrochen und mit einem ſilbernen Knöpfchen verſehen.

Die Bundſchuhe ſind ſchon getragen, doch noch ganz gut, ihre Sohlen mit Nägel beſetzt, und ihr Werth von dem Damnifikaten auf 1 fl. angegeben.

Bekannt gemacht behufs der Ausmittelung

Digitized by Google

des Thäters und zum Zwecke der Wiedererlangung der entkommenen Gegenſtände.

Mindelheim am 3. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

148.) praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Das Söldanweſen des verſtorbenen Baders Ottmar Müller von Emershofen wird den 18. März d. Js. zur vormittägigen Gerichtszeit im Wirthshauſe zu Emershofen öffentlich verſteigert.

Dieſes Anweſen beſteht aus Wohnhaus, Stadel und Stallung unter einem Dache; dann 14 Tagw. 95 Dez. Acker- und Wieſen-Gründe.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, ſich zur beſtimmten Zeit am bezeichneten Orte einzufinden.

Angehörige fremder Gerichtsbezirke müſſen ſich über guten Leumund und über Vermögen durch amtliche Zeugniſſe ausweiſen.

Der Söldner Andreas Krammer zu Emershofen kann auf Anfragen über die Gutsbeſtandtheile Auskunft geben.

Illertiſſen den 27. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

149.) praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Verkauf einer Herberge.

Die zur Nachlaßmaſſe des verſtorbenen penſionirten Sergeanten Franz Dutſchek dahier gehörige obere Herberge in dem Hauſe Nr. 197 in der Neuſtadt Kempten, welche die ledige Roſalia Ullinger von Schraden zwar unterm 2ten Jänner 1838 käuflich an ſich gebracht, aber unterm 8ten v. Mts. den Dutſchek'ſchen Gläubigern wieder an Zahlungsſtatt abgetreten hat, beſtehend in einer Wohnſtube, zwei Kammern, einer Küche, Dachboden, und in zwei Wurzgärtchen, eingeſchätzt auf 375 fl., worauf 5 hl. einfache Grundſteuer, 13 kr. einfache Hausſteuer, 41 kr. 1 hl. Bodenzins, und 6 kr. Brunnenzins haften, wird am Donnerſtag den 1. April d. Js. Vormittags 11 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts nach § 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der § § 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 öffentlich verſteigert werden, wozu man Kaufsluſtige einladet.

Auch haben diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Anſprüche an den Rücklaß des penſionirten Sergeanten Franz Dutſchek zu machen gedenken, dieſelben an eben dieſem Tage, den 1. künftigen Monats um ſo gewiſſer hierorts anzumelden, als anſonſt bei Auseinanderſetzung der Maſſa keine Rückſicht darauf genommen werden würde.

Kempten den 3. März 1841.

K. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Mayrhofer.

Digitized by Google

150.) praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Öffentliche Vorladung.

Die Koloniſtenwittwe Anna Maria Igel von Grasheim, ſtarb bereits vor einigen Jahren mit Rücklaſſung einer letztwilligen außergerichtlichen Diſpoſition, hinſichtlich deren es nöthig wird, von dem Vorhandenſeyn der nächſten Inteſtaterben gedachter Igel ſich gerichtliche Gewißheit zu verſchaffen, und von den zur Zeit noch unbekannten Inteſtaterben obengenannter Erblaſſerin die Erklärung über die An= oder Nichtanerkennung der vorliegenden Igel'ſchen Diſpoſition zu den dieſſeitigen Verlaſſenſchaftsakten zu bringen.

Demnach werden nun ſämmtlich vorhandene Inteſtaterben mehrgedachter Anna Maria Igel anmit aufgefordert, die Nähe des Verwandtſchafts-Grades zu der Verſtorbenen binnen 6 Wochen, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung angerechnet, legal nachzuweiſen, und was unter denen dieſelbe betrifft, welche über die An= oder Nichtanerkennung des fraglichen letzten Willens ihre Erklärung bisher noch nicht abgegeben haben, ſolches beſonders noch beauftragt, dieſe bedingte Erklärung innerhalb obenſtimmten Termins um ſo gewiſſer abzugeben, als widrigenfalls auf ſpätere Anmeldungen und Einſprüche gegen die vorliegende Diſpoſition keine würdigende Rückſicht mehr genommen, ſondern die Verlaſſenſchaft nach Lage der Umſtände ihrem Ende zugeführt werden ſolle.

Neuburg den 2. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

151.) praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Curatel-Beſtellung.

Andreas Bachmann, Bäcker und Söldner von Oberzell, Gemeinde-Bezirks Oſterzell wurde der Curatel unterworfen.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntiß gebracht und bemerkt, daß alle gerichtlichen und außergerichtlich einzugehenden Rechts=Geſchäfte mit demſelben nur unter Genehmigung ſeines Curators, des Söldners Johann Barenſteiner von Oberzell, Gültigkeit erlangen.

Kaufbeuren den 21. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

152.) praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Gläubiger-Vorladung.

Der früher bei dem unterfertigten Gerichte als Hypothekenamts=Aktuar verwendete Martin Andelbös hat ſich laut Protokollarerklärung vom 12ten d. Mts. zahlungsunfähig erklärt und ſich dem Concursverfahren unterworfen.

Da jedoch Martin Andelbös den größten Theil ſeines Grundbeſitzes aus der Gant des Anton Kohler zu Wullenſtetten den 14. July 1836 erkauft hat, jenes Concurs-Verfahren jedoch noch nicht gänzlich beendigt iſt, ſo iſt vorerſt die Vereinigung des Anton Kohler'ſchen Concurſes nothwendig.

Digitized by Google

Zu dieſem Zwecke, ſo wie zur Wahl eines allenfallſigen Gläubiger-Ausſchußes, zur Erklärungs-Abgabe über die weitere Verwaltung, oder anderweitige Verfügung bezüglich der Gantgüter, zur Bekanntgabe der Aktenlage und des Aktiv- und Paſſivſtandes ꝛc. wird auf Dienſtag den 4. Mai Vormittags 10 Uhr Tagsfahrt anberaumt.

Hiezu werden ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Martin Andelbös unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden den Beſchlüſſen der Mehrzahl der erſchienenen Gläubiger beiſtimmend erachtet werden würden.

Weiſſenhorn am 17. Februar 1841.

Gräflich Fugger'ſches Herrſchafts-Gericht.

Bauer, Verweſer.

153.) praes. 8/3 41.

Bekanntmachung.

Der des Diebſtahls bei den Balthaſar Maier'ſchen Eheleuten zu Schenkenhofen verdächtige Bergbändler Georg Friedrich Ortner von Merkendorf hat ſich bei dem gefertigten Unterſuchungsgericht geſtellt und ſich von dieſem Verdachte gereiniget, weshalb die Requiſition vom 24ten v. Mts. hiemit zurückgenommen wird.

Günzburg am 6. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

154.) praes. 10/3 41.

Anweſens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Söldanweſen der Vitus Ruf'ſchen Eheleute zu Aiterberg, der Gemeinde Rückholz, am Montage den 19. April l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Aiterberg öffentlich verſteigert werden.

Das Anweſen iſt geſchätzt auf 897 fl. und beſteht in: a) Söldhaus mit Hofraum 4 Dez., b) Garten beim Haus 33 Dez., c) Brunnenäckerl 13 Dez., d) Holzacker 55 Dez., e) Kälbereigar-Acker mit Wieſe 81 Dez., f) Zwirnacker 56 Dez., g) Garnacker 20 Dezim., h) Wolfsberg-Wieſe 5 Tagw. 94 Dezim., i) Torfſtich und Filz in den Lachen 5 Dez., k) detto 68 Dez., l) Gemeinderecht zum 7ten Theil an 114 Tagw. Weidenſchaften.

Dieſe Objekte ſind eigen, jedoch haften darauf neben den gewöhnlichen Laſten auch an jährlichen Abgaben zur Frhrl. Ponikau'ſchen Renten-Verwaltung St. Mang 57 kr. Hofgeld und 1 ℔ Flachs, dann Getreidgilt 2 Vrlg. 2 Sechz. Korn und 2 Metz. 3 Vrlg. 1 5/8 Sechz. Haber; zur St. Nikolai-Pfarrkirche Wald 13 kr. Grundzins; zur Schule in Rückholz 6 kr. Läutgeld und 30 kr. Suſtentations-Beitrag, ſowie dahin auch 17 kr. 1 hl. ſtatt des Anſpruchs auf Gemeindetheile.

Der Hinſchlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§ 98 bis 101 der Novelle von 1837.

Unbekannte Perſonen haben ſich bei der Stei-

Digitized by Google

gerungs-Tagsfahrt über Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen.

Schloß St. Mang zu Füſſen den 7. März 1841.

Frhr. von Ponikau'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe St. Mang.

Riedele, Patrimonialrichter.

155.) praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Die Erledigung der Pfarrei Aitrang, im kgl. Landgerichtsbezirke Obergünzburg.

Die Pfarrei Aitrang iſt erledigt, (Kreis-Intelligenz-Blatt l. Js. Nro. 9) und das Beſetzungsrecht ſteht dem k. b. Kammerherrn Julius Frhr. von Ponikau als Herrn der Herrſchaft St. Mang zu.

Die jährlichen reinen Einnahmen beſtehen nach der Faſſion vom Jahr 1834 in 679 fl. 25 kr. 6 hl.

Bewerber haben ihre Geſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen innerhalb 4 Wochen entweder anher, oder unmittelbar an den Patronatsherrn dahier einzureichen.

Schloß St. Mang zu Füſſen den 4. März 1841.

Frhrl. von Ponikau'ſche Rentenverwaltung St. Mang.

Riedele, Renten-Verwalter.

156.) praes. $\frac{7}{3}$ 41.

Schafweide-Verpachtung.

Die Schafweide innerhalb der geſchloſſenen Flur des Fürſtl. Oekonomie-Guts Seifriedsberg, welche 140 bis 150 Stücke nährt, wird für dieſes Jahr Mittwoch den 24ten d. Mts. Vormittags 11 Uhr in hieſiger Amtskanzlei an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Fremde ſich mit Vermögens- und Leumundszeugniſſen genügend auszuweiſen haben, und daß die übrigen Bedingungen vor der Verſteigerung bekannt gemacht werden.

Ziemetshauſen den 5. März 1841.

Fürſtl. Oettingen-Wallerſtein'ſches Rentamt Seifriedsberg.

Brand, Rentbeamter.

Digitized by Google

AUGSBURGER &. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. März 1841.	Pap.	Geld	Den 8. März 1841.	Pap.	Geld.	Den 11. März 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.		$100\frac{3}{4}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	101	$100\frac{3}{4}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	101	$100\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	121		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	121		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	120	
Bank-Actien - - -	625	622	*Bank-Actien - - -*	625	622	*Bank Actien - - -*	624	621

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 20ten März 1841. **Nr. 12.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

157.) c) praes. $\frac{11}{1}$ 41.

Ediktal-Citation.

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat als Civilſtrafgericht I. Inſtanz gegen den ledigen Schneidergeſellen Gottlieb Buſchor aus Lindau, welcher dermal flüchtig iſt, wegen des an Max Weltin zu Kempten verübten Diebſtahls die Hauptunterſuchung erkannt, und die Ediktalladung verfügt.

Der ebengedachte Gottlieb Buſchor wird demnach aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Unterſuchungsgerichte a) wegen des von dem Schneidergeſellen Chriſtoph Dietze aus Gultſchen bey Leipzig auf der Herberge der Schneider zu Nürnberg am 7. May 1839 erlittenen Diebſtahls einiger Effekten, und b) wegen der von dem Schuhmachergeſellen Max Weltin aus Troſtberg auf der Herberge zu Kempten am 9ten September 1839 erlittenen Entwendung ſeines Felleiſens, welch' beyder Delikte er, Buſchor, angeſchuldigt iſt, weiter zu verantworten.

Kempten am 2. Januar 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayrhofer.

158.) c) praes. $\frac{5}{3}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das Anweſen des Georg Bollinger, Söldners von Orenbronn, am Montag den 5ten April d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Wirthshauſe zu Orenbronn dem öffentlichen Verkaufe mittels Verſteigerung an den Meiſtbietenden unterſtellt.

Der Hinſchlag geſchieht nach § 64 des Hypothekengeſetzes und unter Beobachtung der §§ 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837.

Das Anweſen, zum Schneider genannt, beſteht A: 1.) in der Sölde Hs.-Nr. 29 mit Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache nebſt Hofraum Pl.-Nr. 18ª per 7 Dezim.; 2.) Grasgarten Pl.-Nr. 18ᵇ per 11 Dez.; 3.) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Beſitzungen. B. Gemeindetheile: 4.) langer Krautgartentheil alt. Pl.-Nr. 994 per 7 Dez.; 5.) mitterer Krautgartentheil Pl.-Nr. 1017 per 4 Dez.; 6.) kurzer Krautgartentheil Pl.-Nr. 1037 per 5 Dez.

Digitized by Google

Aecker: 7.) auf der untern Stelle Pl.-Nr. 21 per 34 Dez.; 8.) in der Zwirre Pl.Nr. 318 per 38 Dez.; 9.) an der Autenriederſtraſſe Pl.-Nr. 451 per 44 Dez.; 10.) am Kellergebau Pl.-Nr. 454 per 45 Dez.; 11.) an der Autenriederſtraſſe Pl.-Nr. 558 per 8 Dez.; 12.) auf der Schindgrube Pl.-Nr. 843^a per 82 Dez.; 13.) am Galgengebau Pl.-Nr. 374 per 98 Dez.; 14.) in der untern Gemeind Pl.Nr. 1337 per 41 Dez.; 15.) auf dem Kälbermahd-Wieſe Pl.-Nr. 430 per 27 Dez.; 16.) im obern Fuß Pl.-Nr. 1080 per 1 Tagw. 10 Dez.; 17.) im untern Fuß Pl.-Nr. 1098 per 77 Dez.; 18.) im mittlern Ried Pl.-Nr. 1159 per 32 Dezim.; 19.) Oedung an der Schindgrube Pl.-Nro. 843^b per 25 Dezimalen. C. Walzende Gründe: 20.) 1¼ Jchrt. Acker an der Waldſtetterſtraſſe Pl.-Nro. 208, 2 Tagw. 6 Dez.; 21.) 1 Jauch. Acker am Autenriederweg an den Schmidäckern Pl.-Nr. 555, 1 Tagw. 62 Dez.; 22.) ½ Jauch. Acker im Loch am Autenriederweg Pl.-Nr. 545, 88 Dez.; 23.) 1¼ Jauch. Acker in der niedern Breite Halde am Ichenhauſerfußweg Pl.-Nr. 86, 1 Tagw. 92 Dez.; 24.) 1½ Jauch. Acker in den Schmiedäckern Pl.-Nro. 260, 2 Tagw. 46 Dez.; 25.) ½ Jauch. Acker in der Riedemerſtraſſe Pl.-Nr. 753, 78 Dez.; 26.) ½ Jauch. Acker am Bühl an der Riedemerſtraſſe Pl.-Nr. 467½, 74 Dezim.; 27.) ¾ Jauch. Acker Zwirracker an der Autenriederſtraſſe Pl.-Nro. 559, 1 Tagw. 33 Dez.; 28.) ¼ Jauch. Acker im Winkelländle an den Schmiedäckern Pl.-Nr. 263, 1 Tagw. 39 Dezim.; 29.) 1½ Jauch. Acker am Lohngraben Pl.-Nr. 348, 3 Tagw. 81 Dezim.; 30.) ½ Jauch. Acker am Krautgartenweg Pl.-Nr. 65, 92 Dez.; 31.) ½ Jauch. Acker am Brühl an der Straſſe Pl.-Nr. 477, 73 Dez.; 32.) ¼ Jauch. Acker detto Pl.-Nr. 478, 71 Dez.; 33.) ¼ Jauch. Acker am Holz im Lohn Pl.-Nr. 529, 30 Dez.; 34.) 1 Jauch. Acker an der Autenriederſtraſſe Pl.-Nr. 562, 1 Tagw. 52 Dez.; 35.) 1 Jauch. Acker am Heuweg Pl.-Nr. 748, 1 Tagw. 63 Dez.

Der Schätzungswerth beträgt 5405 fl.

Es werden hiemit Kaufsliebhaber, von welchen ſich dem Gerichte unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, auf obigen Verſteigerungstag mit dem Bemerken eingeladen, daß ſowohl die Gutslaſten, als näheren Kaufsbedingungen am Verſteigerungstermine bekannt gemacht werden.

Autenried am 2. März 1841.

Frhrl. von Reck'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe Autenried.

Wölzl, Patrimonialrichter.

159.) praes. 12/3 41.

Spähebrief.

Die ledige Weberstochter Maria Anna Miller von hier wird bereits ſeit dem 13ten vorig Mts. vermißt, ohne daß man Kunde von ihr erlangen konnte.

Da ihr ein Unfall zugeſtoſſen ſeyn möchte, macht man ſämmtliche Polizey-Behörden mit dem Erſuchen darauf aufmerkſam, im Falle ihr Aufenthalt bekannt ſeyn ſollte, ungeſäumte Nachricht an unterfertigte Behörde gelangen zu laſſen.

Die Miller iſt 20 Jahre alt, hat ſchwarze Haare, ein ſchielendes Auge, und trägt folgende

Digitized by Google

Kleidung: ein großes ſchwarz baumwollenes Halstuch mit roth und gelb geſtreifter Portur, ein altes grünes Knüpftüchl, einen alten roth kattunenen Spenſer, ein mancheſternes Mieder, einen alten weiß und blau geſtreiften flächſenen Schurz, einen ſo geſtreiften wergenen Rock, Schnürſtiefel von Leder.

Lauingen den 8. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

160.) a) praes. $\frac{12}{3}$ 41.

Ediktal-Citation.

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat gegen Joſeph Schreier, verheiratheten Geſchirrhändler von Raunertshofen, Gräfl. Fuggeriſchen Herrſchaftsgerichts Weiſſenhorn, welcher flüchtig iſt, wegen Verbrechens der Widerſetzung die Spezialunterſuchung erkannt.

Joſeph Schreier wird demnach aufgefodert, ſich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Unterſuchungs-Gerichte wegen des ebengenannten Verbrechens zu verantworten.

Roggenburg am 8. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Heiſz, Landrichter.

161.) praes. $\frac{12}{3}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Mittwoch den 21ten April l. Js. von 10 — 12 Uhr wird in der Kanzlei des unterfertigten Amts das Anweſen des verſtorbenen Bandhändlers Alois Vogele von hier öffentlich nach den Beſtimmungen § 64 des Hypothekengeſetzes verſteigert, und haben ſich Kaufsliebhaber über Vermögen und Leumund auszuweiſen.

Das Anweſen beſteht in einem Wohnhaus mit Stadl und Gärtchen. Die Laſten und Bedingniſſe werden am Verkaufstage bekannt gemacht werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an Alois Vogele, und resp. deſſen Nachlaß, eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, den 22ten April l. Js. Früh 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen, und allenfallſigen Nachlaß-Verſuch unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden es ſich gefallen laſſen müſſen, wenn die Maſſa ohne Rückſicht auf ſie vertheilt wird.

Bemerkt wird, daß das Anweſen auf 700 fl. geſchätzt ſei, und auf demſelben exclus. der Zinſen gegen 600 fl. verſicherte Forderungen haften, demnach bei den bereits bekannten Currentforderungen eine Ueberſchuldung vorliege, und für ſelbe geringe Hoffnung, etwas zu erlangen, vorhanden ſey.

Burgau am 6. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

Digitized by Google

162.) a) praes. $\frac{12}{3}$ 41.

Curatel-Beſtellung.

Der ledige Joſeph Metz von Schopfloche wurde wegen Störung ſeines Organismus unter Curatel geſtellt, und für ihn der Söldner Ignatz Regele von dorten als Curator und Vermögensverwalter beſtellt und verpflichtet.

Dieſes wird hiermit unter dem Anhange bekannt gemacht, daß alle von dem Joſeph Metz, ohne Zuſtimmung des Curators Ignatz Regele eingehende Verträge und gemacht werdende Schulden für null und kraftlos erklärt werden ſollen.

Oettingen den 10. März 1841.

Fürſtl. Stadt- und Herrſchaftsgericht.

Baur, Juſtizrath.

163.) praes. $\frac{14}{3}$ 41.

Realitäten-Verkauf.

In Gemäßheit hohen Auftrags der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, vom 19ten v. Mts. werden nachbezeichnete Staatsrealitäten unter Vorbehalt hoher Genehmigung an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert, und zwar:

I. Montag den 5. April d. Js. im Wirthshauſe zu Biberachzell: 1.) eine Wieſe zu 40 Dez., welche bisher Anton Fiſcher zu Biberachzell im Pacht hatte; 2.) 2 Wieſen eine zu $\frac{1}{2}$ und die andere zu 1 Tagw., des bisherigen Pächters Jakob Rues zu Aſch; 3.) 2 weitere Wieſen zu 1 Tagw. und $\frac{1}{4}$ Tagw., des Pächters Lorenz Jehle zu Biberachzell; 4.) einen Gemeindstheil zu $\frac{1}{4}$ Tagw., des Pächters von Sicherer; 5.) $\frac{1}{4}$ Tagw. vom Hochgarten, des Pächters Leonhard Sommer; 6.) 3 Aecker jeden zu $\frac{1}{4}$ Tagw., des Pächters Anton Maier; 7.) einen Acker zu $\frac{1}{4}$ Tagw., des Pächters Martin Kindig; 8.) drei Aecker jeden zu $\frac{1}{2}$ Tagw., des Pächters Seraphin Haas; 9.) 3 Aecker jeden zu $\frac{1}{2}$ Tagw. und der Wieſe zu $\frac{1}{4}$ Tagw., des Pächters Anton Kindig; 10.) eine Wieſe zu $\frac{1}{4}$ Tagw., des Pächters Klement Striebel; 11.) eine derlei zu $\frac{1}{2}$ Tagw., des Pächters Joſeph Bertele; 12.) 2 Aecker jeden zu $\frac{1}{4}$ Tagw. und eine Wieſe zu $\frac{1}{2}$ Tagw., des Pächters Wendelin Merkle; 13.) eine Wieſe zu $\frac{1}{2}$ Tagw., des Pächters Anton Frick; 14.) einen Acker zu $\frac{1}{2}$ Tagw., des Pächters Jakob Wolkardt; 15.) 2 Aecker jeden zu $\frac{1}{2}$ Tagw., des Pächters Leonhard Graf zu Unteregg; 16.) 4 Aecker jeden zu $\frac{1}{2}$ Tagw. und eine Wieſe zu $\frac{1}{2}$ Tagw., des Pächters Johann Schmid zu Unteregg; 17.) einen Acker zu $\frac{1}{2}$ Tagwerk und eine Wieſe zu $\frac{1}{4}$ Tagw., des Pächters Xaver Stöhle zu Biberachzell; 18.) einen Acker zu $\frac{1}{4}$ Tagw. und eine Wieſe von gleicher Größe, des Pächters Johann Holzſchuh, endlich 19.) eine Wieſe zu $\frac{1}{4}$ Tagw., des Pächters Paul Rues.

II. Dienſtag den 6ten April im Rentamts-Lokale dahier: 1.) eine Wieſe im Birkenmoos in der Steuergemeinde Breitenthal per 55 Dezim. und 2.) eine Oedung im Glaſerhoferfeld obiger Steuergemeinde per 19 Dez.

Die Verſteigerung beginnt jedesmal Vormittags 9 Uhr und nach dem Schluße derſelben wird ein Nachgeboth nicht mehr angenommen.

Dieſelbe geſchieht übrigens nach den Beſtim-

Digitized by Google

mungen des § 94 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825, unter der Modifikation, daß die zweite Hälfte der Kaufſchillinge auf den verkauften Objekten als Bodenzinskapital gegen 4prozentige Verzinſung liegen bleiben darf.

Bemerkt wird noch, daß zur Vorzeigung der fraglichen Verkaufsgegenſtände der Gemeindevorſteher Fiſcher zu Biberachzell beauftragt iſt.

Roggenburg am 7. März 1841.

Kgl. Rentamt Roggenburg.

Hintermayr, Rentbeamter.

164.) praes. 15/3 41.

Ediktalladung.

In Sache der Gläubiger der Waiſenkaſſa zu Ziemetshauſen gegen den Herrn Fürſten zu Oettingen-Wallerſtein wegen Entſchädigung wird nach Auftrag und im Namen des kgl. Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg zur Anmeldung der dermalen vorhandenen Gläubiger der genannten Waiſenkaſſa und deren Vernehmung wegen Fortführung der Streitsverhandlungen und Deckung der hierauf erlaufenen und noch erlaufenden Koſten vor unterfertigtem Gerichte Termin auf Mittwoch den 14ten k. Mts. April Vormittags 10 Uhr angeſetzt, und Vorladung hiezu an die fraglichen dermaligen Gläubiger mit dem Bedeuten erlaſſen, daß von den Nichterſcheinenden, vorbehaltlich deren Haftung für die bereits erwachſenen Koſten, angenommen werden würde, daß ſie an der weitern Verfolgung des Prozeſſes keinen Antheil nehmen wollten.

Krumbach am 10. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Holler, Landrichter.

165.) praes. 15/3 41.

Anweſens-Verkauf.

Das Söldanweſen der Balbina Spatz und ihrer Kinder zu Großaitingen wird, da bei der Verſteigerung vom 27ten Februar d. Js. der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, zum zweiten und letztenmale der Verſteigerung unterſtellt.

Zu dieſem Ende wird auf Freitag den 16ten April d. Js. Nachmittags 2 Uhr in dem Gaſthauſe des Xaver Drexel zu Großaitingen, genannt beim Peiſcher, Commiſſion angeſetzt.

Der Zuſchlag erfolgt an dieſem Tage ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Das Gut iſt auf 5380 fl. geſchätzt und beſteht: a) aus dem Wohn- und Oekonomie-Gebäude, Hofraum und Garten, 4 Tagw. 96 Dez. Aecker, 8 Tagw. 65 Dez. Wieſen.

Dieſer Complex iſt leibfällig und mit 10 % handlohnbar zum k. Rentamte, gibt auch dahin fixirten Großzehent und 42 kr. 2 hl. Wiesgilt; b) aus den Füßner Lehenreſte mit 3 Tagw. 19 Dez. Acker, 15 Dez. Einkoldmaad und 1 fl. bei Haus Nr. 17 einzunehmenden jährlichen Grund-

Digitized by Google

Zinſ. Hieraus wird zum kgl. Rentamte fixirter Großzehent gegeben; c) aus 8 Gemeindetheilen, zuſammen 5 Tagw. 33 Dez. haltend.

Die nähere Beſchreibung kann in den Gerichts-Acten eingeſehen werden.

Gerichtsunbekannte Gläubiger haben ſich über ihre Vermögensverhältniſſe auszuweiſen.

Schwabmünchen den 5. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

166.) praes. $\frac{16}{3}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf den Antrag der Wittwe Barbara Boßenhard, Tellerwirthin in Burgau, werden deren Wohn- und Wirthſchaftsgebäude mit angebautem Bräuhaus, Stadel und Hofraum, der realen Bräugerechtſame, dann 3 Dez. Wurzgärtel, 1 Tagw. 13 Dezim. Grasgarten und Kegelbahn, das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und nachſtehende noch weiters zur Wirthſchaft gehörige Grundſtücke an den Meiſtbiethenden aus freier Hand öffentlich verſteigert, nemlich:

A. 2 Dezimalen Krautſtrangen am ſchwarzen Krautgarten 70 Dez. obern Haustheil.

B. Freieigene Gründe.

Aecker. 46 Dez. in der Wolfsgrube am Reiterweg im Eſpenloher oder kleinen Feld, 51 Dez. im hintern Feld, 1 Jauch. 6 Dez. in der Wolfsgrube am Reiterweg, 1 Jauch. 20 Dez. im Eſpenloher oder kleinen Feld, 83 Dez. im Remshardterfeld, 1 Jauch. 23 Dez. an der Oeſchwieſe, 2 Tagw. 15 Dez. Wiesgrund, das Aengerle genannt, 84 Dezim. am Schleifweg, und $\frac{1}{2}$ Tagw. Hirtenmahd.

Kaufsluſtige haben ſich Mittwoch den 31ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr im Tellerwirthshauſe dahier einzufinden. Die auf dem Wirthſchafts-Anweſen ruhenden Laſten ſowohl, als auch die Kaufsbedingungen ſelbſt, werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Auswärtige Steigerungsluſtige haben ſich über Vermögen und Leumund durch amtliche Zeugniſſe auszuweiſen.

Burgau den 12. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

167.) praes. $\frac{17}{3}$ 41.

Diebſtahls-Anzeige.

Im Zeitverlaufe vom Dienſtag den 2ten bis Freitag den 5ten d. Mts. wurden aus der Dreſchtenne des Bauern Georg Schuſter von Weſternach nachbenannte Gegenſtände entwendet:

1.) Eine Sperrkette, welche gegen 7 Schuh lang iſt, mittlere, längliche, ſehr ſtarke Glieder hat, und am einen Ende mit einem großen Ringe, am andern mit einem ſtarken Hacken ſ. g. Schlüſſel verſehen iſt; Werth 4 fl.

2.) Zwei Leichſenringe, noch ganz gut, jeder gedoppelt, gewerthet auf 2 fl.

3.) Ein ſehr dicker Rüſtnagel von $\frac{1}{2}$ Schuh Länge, auf 30 kr. angeſchlagen.

Digitized by Google

Bekannt gemacht zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters und behufs der Wiedererlangung des Entwendeten.

Mindelheim am 13. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

168.) praes. $\frac{17}{3}$ 41.

Ediktalladung.

Nachdem der vormalige Gaſtwirth Euſtach Eger ſeine Inſolvenz erklärt hat, und nach Vereitlung des Verſuches einer gütlichen Uebereinkunft die Eröffnung des Univerſal-Conkurſes von unterfertigter Gerichtsbehörde beſchloſſen worden iſt, ſo werden hiemit folgende Ediktstage und zwar: 1.) zur Liquidation der Forderungen und deren gehörigen Begründung auf Donnerſtag den 15. April 1841; 2.) zur Vorbringung der Einreden auf Montag den 24. Mai d. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung, namentlich für die Replik auf Freitag den 11. Juni, für die Duplik auf Montag den 28. Juni d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr am dieſſeitigen Gerichtsſitze mit dem Beifügen anberaumt, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung von der Konkursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung von den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Eigenthume des Gemeinſchuldners als Fauſtpfand oder aus welch anderem Titel etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Donauwörth den 12. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

169.) praes. $\frac{17}{3}$ 41.

Prioritäts-Erkenntniß.

In der Joſeph Naber'ſchen Conkursſache zu Tagmersheim iſt unter Heutigem das erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel angeheftet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Monheim am 10. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Haaſy, Landrichter.

170.) praes. $\frac{17}{3}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Johann Karl Huber, Webermeiſter und Hausbeſitzer zu Kaufbeuren, hat ſich der Einleitung des allgemeinen Gantverfahrens unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage anberaumt, und zwar: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Freitag den 2. April d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden auf Dienſtag den 4. Mai d. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Anbringung der Gegenerinnerungen auf Dienſtag den 18. Mai d. Js., b) zur Schlußerinnerung

Digitized by Google

auf Dienſtag den 1ten Juni d. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Sämmtliche dem Gerichte unbekannte Gläubiger werden zu dieſen Ediktstagen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Gantmaſſa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit den an dieſen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben werde.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Handen haben, werden aufgefordert, daſſelbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes dem unterfertigten Gantgerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das Aktiv-Vermögen nach gerichtlicher Schätzung auf 2990 fl. 40 kr. taxirt iſt, die Paſſiven dagegen 6032 fl. 19 kr. betragen, worunter ſich 4203 fl. Hypothek-Schulden befinden.

Kaufbeuren den 27. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

171.) a) praes. 17/3 41.

Bekanntmachung.

Die großjährigen Kinder des am 4. Jänner 1840 im Wittwenſtande verſtorbenen Söldners Joſeph Singer von Schöneberg, Joſeph, Maria Anna, Maria, Johanna, und Ottmar Singer haben den Rücklaß ihres Vaters ohne die Rechtswohlthat des Geſetzes und des Inventares zur gemeinſamen Fortwirthſchaftung mit der Beſtimmung übernommen, daß Ottmar Singer die Leitung der Haus- und Feldwirthſchaft haben, jedoch ebenſowenig, wie die übrigen Geſchwiſter ohne Zuſtimmung der andern in Güter-Gemeinſchaft verbleibenden Geſchwiſter Schuld- und andere läſtige Verträge mit Rechtsverbindlichkeit für die nicht beiſtimmenden Geſchwiſter eingehen könne.

Dieſes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit ſich jeder vor Schaden bewahren könne.

Mindelheim den 13. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. März 1841.	Pap.	Geld	Den 15. März 1841.	Pap.	Geld	Den 18. März 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	101	$100\frac{3}{4}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	101	$100\frac{3}{4}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	101	$100\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	120	118	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	120	118	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		118
Bank-Actien . . .	624	622	*Bank-Actien . . .*	624	622	*Bank Actien . . .*	625	623

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 27ten März 1841. Nr. 13.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

172.) b) praes. $\frac{28}{2}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Dem Andringen der Hypothekgläubiger zufolge wird das geſammte Anweſen des unter Curatel geſtellten Bauers Joſ. Anton Kees von Oberoſtendorf, wie daſſelbe nachhin näher beſchrieben iſt, dem Verkaufe durch öffentliche Verſteigerung unterworfen.

Zu dieſem Zwecke hat man auf Dienſtag den 30. März l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr Termin anberaumt, und ladet Kaufsliebhaber ein, ſich zur genannten Zeit in der Taferne zu Oberoſtendorf einzufinden, wo die Verſteigerung vor ſich gehen wird.

Das zum Verkaufe kommende Anweſen hat folgende Beſtandtheile:

A. Das zur Frhrl. von Ponikau'ſchen Guts-Herrſchaft zu St. Mang in Füſſen leibrechtsweiſe grundbare Bauerngut.

Von dieſem liegen: 1.) in der Steuergemeinde Oberoſtendorf: a) das Wohnhaus, das Nebengebäude und der Hofraum, b) 32 Dez. Garten, c) 59 Tagw. 50 Dez. Ackerfeld, d) 13 Tagw. 97 Dez. Wieſen, e) 11 Tagw. 23 Dezim. Waldung. Hiezu gehört auch das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen; 2.) in der Steuergemeinde Blonhofen: 2 Tagw. 25 Dez. Wieſen; 3.) in der Steuergemeinde Lengenfeld: 2 Tagw. 95 Dez. Wieſen.

Auf dieſem Beſitzthume ruhen nachſtehende Laſten: 1.) zum kgl. Rentamte Buchloe iſt zu verabreichen: Hausſteuerſimplum 10 kr. 4 hl., Grundſteuerſimplum 16 fl. 25 kr. 7 hl. Fixirter Großzehent: Feeſen 5 Schfl. 1 Metz. 1 Vrlg. $\frac{5}{8}$ Sechz., Roggen 1 Schfl. 1 Vrlg. 3$\frac{3}{8}$ Sechz., Gerſte 3 Metz. 5 Vrlg. $\frac{3}{8}$ Sechz., Haber 2 Schfl. 4 Metzen 2 Vrlg. 2$\frac{7}{8}$ Sechz.; 2.) zum Hoſpitale Kaufbeuern: ordinäres Scharwerkgeld 5 kr., Hundshaber 2 Vrlg. 2$\frac{1}{8}$ Sechz; 3.) zur Guts-Herrſchaft St. Mang in Füſſen: Grasgeld 1 fl. 10 kr. 4 hl.; Getreidgilt: Kern 1 Schfl. 4 Metz., Roggen 4 Schfl. 1 Metz., Haber 7 Schfl. 2 Vrlg. Bei Ablieferung dieſer Gilt nach Füſſen erhält der Grundhold als Gegenreichniß von der Grundherrſchaft an Geld 1 fl. 48 kr., dann für Getreid, Heu und eine Unſchlittkerze im Geldanſchlage 1 fl. 7 kr.; 4.) zur Pfarrkirche Oberoſtendorf: Kreuzgetreid im Kaufbeurer-Maße: Haber 1 Schfl.; für Kirchentrachtbrod 8 kr., dem Ortsmeſſner 8 Roggen- und 8 Haber-Läutgarben; dem Ehehaftsſchmied jährlich an Geld 14 fl. 8 kr.

Digitized by Google

B. Die ludeigenen Gemeindtheile: a) 41 Dez. Gärten, b) 1 Tagw. 6 Dez. Wieſen. Hierauf ruhet: Grundſteuerſimplum 21 kr. 1 hl.

C. Die ſ. g. ludeigenen Kirchengründe: 5 Tagw. 33 Dez. Ackerfeld.

Auf dieſen laſten: 1.) zum k. Rentamte Buchloe: Grundſteuerſimplum 1 fl. 9 kr. 3 hl. Fixirter Großzehent: Feeſen 2 Metz. 1 Vrl. $2\frac{1}{2}$ Sechz., Roggen 1 Vrlg. $3\frac{7}{8}$ Sechz., Gerſte 1 Vierlg. $\frac{5}{8}$ Sechz., Haber 1 Metz. 1 Vrlg. $\frac{3}{8}$ Sechz.; 2.) zur Pfarrkirche Oberoſtendorf: Getreidbodenzins nach dreijährigem Turnus: im 1ten Jahre wird gegeben: Roggen 1 Schſl. 5 Metz., im 2ten Jahre Haber 1 Schſl. 5 Metz., im 3ten Jahre Nichts.

D. Die ludeigenen Ausbrüche aus dem zertrümmerten Lehengute Hs.-Nr. 12 in Oberoſtendorf: a) 92 Dez. Ackerfeld, b) 1 Tagw. 66 Dez. Wiesgrund.

Hievon wird verabreicht: zum kgl. Rentamte Buchloe: Grundſteuerſimplum 33 kr. Fixirter Großzehent: Feeſen 1 Vrlg. $3\frac{3}{4}$ Sechz., Roggen $1\frac{5}{8}$ Sechz., Gerſte 1 Sechz., Haber 1 Vierlg. $\frac{1}{8}$ Sechz.

E. Die ludeigenen Gründe: a) 21 Dezim. Krautgarten, b) 5 Tagw. 65 Dez. Ackerfeld, c) 1 Tagw. 64 Dez. Wiesgrund.

Von dieſen wird gegeben: zum k. Rentamte Buchloe: Grundſteuerſimplum 1 fl. 40 kr. 6 hl. Fixirter Großzehent: Feeſen 3 Metz. 2 Vrlg. $1\frac{1}{4}$ Sechz., Roggen 3 Vrlg., Gerſte 1 Vrlg. $2\frac{7}{8}$ Sech., Haber 1 Metz. 3 Vrlg. $2\frac{3}{4}$ Sechz.

F. Die Ausbrüche aus dem ſ. g. Kirchengütchen Hs.-Nr. 44, welche zur Pfarrkirche Oberoſtendorf erbrechtig ſind. 9 Tagw. 40 Dezim. Ackerfeld, nebſt dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen.

Von dieſen wird verabreicht: 1.) zum kgl. Rentamte Buchloe: Grundſteuerſimplum 1 fl. 56 kr. Fixirter Großzehent: Feeſen 4 Metz. 3 Vrlg. $3\frac{1}{2}$ Sechz., Roggen 1 Metz. $\frac{1}{2}$ Sechz., Gerſte 2 Vrlg. $1\frac{3}{8}$ Sechz., Haber 2 Metz. 2 Vrlg. $2\frac{1}{2}$ Sechz.; 2.) zur Pfarrkirche Oberoſtendorf: Eiſengilt 3 fl. 30 kr., ewiges Jahrgeld 1 fl.

G. Die ludeigenen Gemeindetheile von dem Anweſen Hs.-Nro. 44 in Oberoſtendorf: a) 3 Tagw. 92 Dez. Ackerfeld, b) 1 Tagw. 13 Dez. Wieſe. Hierauf haftet: Grundſteuerſimplum 51 kr. 2 hl.

Dieſe Realitäten insgeſammt erreichen gemäß gerichtlicher Schätzung vom 4. Mai 1840 einen Werth von 17,358 fl.

Auf dem Gute ruht ein Pfründereichniß für J. Mart. Kees, welches mit 1817 fl. zu Kapital angeſchlagen, und in das Hypothekenbuch eingetragen iſt, auch hat derſelbe das Wohnungsrecht im Hauſe.

Perſonen, welche dem Gerichte nicht bekannt ſind, haben ſich, wenn zur Verſteigerung ſie gelaſſen werden wollen, über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweiſen.

Von der detaillirten Schätzung, den Cataſter-Auszügen und den Kaufsbedingungen kann inzwiſchen bei Gericht Einſicht genommen werden.

Buchloe den 29. Januar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

Digitized by Google

175.) praes. 1/3 41.

Bekanntmachung.

Am Montag den 4. Mai h. Js., früh 9 Uhr anfangend, wird in der Kanzley des k. Forſtamtes dahier die von den in der nachſtehenden Ueberſicht aufgeführten Eichenſtämmen abfallende Rinde verſteigert, wozu Steigerungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die k. Revierförſter zu Zöſchingen und Unterliezheim in der Zwiſchenzeit die Eichenſtämme an Ort und Stelle auf Verlangen vorzeigen, und die Steigerungs-Bedingungen jedenfalls am Steigerungstage bekannt gegeben, indeß aber auch ſchon vorher bei dem unterzeichneten Forſtamte in Erfahrung gebracht werden können.

Ueberſicht des Eichen-Schälholzes in dem k. Forſtamte Dilingen in dem Frühjahre 1841.

Namen der Forſt-Revier	Namen der Forſt-Orte	Theil Nro.	Stockdurchmeſſer der Eichenſtämme in Duodecimalzollen / Anzahl der Eichen-Stämme: 3	4	5	6	7	8	9	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	Wahrſcheinliches Holz-Ergebniß im berindeten Zuſtande: Klafter	Wellen (100 St.)	Stämmezahl	Bemerkungen
Zöſchingen	Lampen	1	396	267	118	49	17	11	4	3	5	5	5	8	3	9	—	1	4	1	—	—	—	35	10	906	Das Holz-Ergebniß iſt mit Rinde, ſohin ſo angegeben, wie es ſich wahrſcheinlich ergeben würde, wenn keine Entrindung vorgenommen würde.
		2	358	192	93	11	2	1	—	—	4	3	2	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	12	4	670	
		3	456	226	49	7	—	5	—	1	2	2	2	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	12	4	753	
		4	333	120	15	6	1	1	—	—	—	—	—	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	8	3	481	
		5	466	144	17	2	2	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	635	
		6	411	118	37	5	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	13	4	582	
		7	322	62	10	14	—	1	2	1	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	416	
		8	280	80	34	12	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	2	1	—	—	—	—	—	9	3	412	
		9	167	105	48	7	1	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—	—	1	—	—	—	10	3	334	
		10	349	104	15	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	4	3	3	—	—	5		1	25	4	488	
																					Summa	133	40	5677	
Unterliezheim.	Kloſterinne.		60	7	10	3	5	5	2	5	29	15	8	17	3	1	1	5	3	—	5	—	—	54	8	182	

Dilingen den 15. März 1841.

Königliches Forſtamt.

Egger, k. Forſtmeiſter.

174.) b) praes. $\frac{12}{3}$ 41.

Curatel-Beſtellung.

Der ledige Joſeph Metz von Schopfloh wurde wegen Störung ſeines Organismus unter Curatel geſtellt, und für ihn der Söldner Ignatz Regele von dorten als Curator und Vermögensverwalter beſtellt und verpflichtet.

Dieſes wird hiermit unter dem Anhange bekannt gemacht, daß alle von dem Joſeph Metz, ohne Zuſtimmung des Curators Ignatz Regele eingehende Verträge und gemacht werdende Schulden für null und kraftlos erklärt werden ſollen.

Oettingen den 10. März 1841.

Fürſtl. Stadt- und Herrſchaftsgericht.

Baur, Juſtizrath.

175.) b) praes. $\frac{17}{3}$ 41.

Bekanntmachung.

Die großjährigen Kinder des am 4. Jänner 1840 im Wittwenſtande verſtorbenen Söldners Joſeph Singer von Schöneberg, Joſeph, Maria Anna, Maria, Johanna, und Ottmar Singer haben den Rücklaß ihres Vaters ohne die Rechtswohlthat des Geſetzes und des Inventares zur gemeinſamen Fortwirthſchaftung mit der Beſtimmung übernommen, daß Ottmar Singer die Leitung der Haus- und Feldwirthſchaft haben, jedoch ebenſowenig, wie die übrigen Geſchwiſter ohne Zuſtimmung der andern in Güter-Gemeinſchaft verbleibenden Geſchwiſter Schuld- und andere läſtige Verträge mit Rechtsverbindlichkeit für die nicht beiſtimmenden Geſchwiſter eingehen könne.

Dieſes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit ſich jeder vor Schaden bewahren könne.

Mindelheim den 13. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

176.) praes. $\frac{19}{3}$ 41.

Steckbrief.

Vorgeſtern den 10ten l. Mts. Abends nach 9 Uhr wurde Alban Oſtenrieder, Getreidhändler von Muſſenhauſen, k. Landgerichts Mindelheim, auf der Straſſe zwiſchen hier und Ronsberg räuberiſch angefallen.

Indem man: 1.) ein Verzeichniß der demſelben geraubten Baarſchaft und Effekten; 2.) das Signalement des Thäters; 3.) die Beſchreibung der von dieſem bei dem Angriffe losgeſchoſſenen und zurückgelaſſenen Halb-Piſtole beifügt, erſucht man um ſorgfältige Spähe, und bemerkt noch, daß der Thäter außerhalb Kempten vom Damnifikaten die Erlaubniß mitzufahren erhielt, und bis zum Orte der That mitfuhr, auch geſprächweiſe äußerte, er ſei aus der Stadt Augsburg, ſei vor 8 Tagen von dort weg nach Lindau gereiſt, und nun auf dem Heimwege über Mindelheim.

Er ſchien dem Damnifikaten um Arbeit um-

Digitized by Google

her zu laufen, und dürfte bei der Eiſenbahn gearbeitet haben.

Obergünzburg am 12. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. **Vormair**, Landrichter.

I. Verzeichniß der geraubten Gegenſtände.

Ein Geldranzen von größerer Gattung mit kupferner Schnalle, und beſonders daran kenntlich, daß er in der Mitte mit einem Flecke beſetzt iſt, werth 1 fl., darin befanden ſich bei 20 Kronenthaler, 6 Frankenthaler, 2 Guldenſtücke, 4 halbe Guldenſtücke, 12 halbe Kronenthaler, 4 Preuſſenthaler, Vier und Zwanziger beiläufig um 40 fl., dann um 50 fl. Sechſer und Groſchen, darunter 2 Groſchenrollen à 5 fl. Ein Geldbeutel von weißem, theils rothbenähtem, jedoch ſchon beſchmutztem Leder, mit ſolcher Schnur, woran ein tombackenes Reifel gebunden iſt, darin befanden ſich 3 Kronenthaler und ungefähr noch 8 fl. in Sechſern und Groſchen. Dann eine Sack-Uhr von Silber, halbgehäuſig mit weißem Ziſſerblatt, und deutſchen Ziffern, vorn zum Aufziehen, am Schlüſſelloch iſt ein Splitter ausgebrochen; das Uebergehäus iſt braun lakirt, es ſchaut jedoch das Meſſing hervor, der Reif iſt von Silber, daran befindet ſich eine ſtählerne Kette, in der Mitte mit Draht zuſammengeflickt. Summa der geraubten Baarſchaft und Effekten 210 fl. 18 kr.

II. Signalement des Thäters.

Derſelbe iſt von großer Statur, ſicher 6 Fuß, beiläufig 25 Jahre alt, ſeine Sprache iſt mehr die hieſige als die Augsburger, er iſt von ſchlankem Wuchſe, jedoch nicht mager, mit länglichem rothgefärbtem Geſichte, eher ſchwarzen als braunen Haaren, ohne Schnurrbart, jedoch mit einem Anflug von dunkelfarbigem Backenbart, ſpitziger Naſe; er ſpricht etwas durch dieſelbe, und ſchnupft ſtark Tabak.

Er trug eine Laternkappe von braunem Tuche mit Schirm, einen brauntüchenen Ueberrock von ſtädtiſchem Schnitte, ein grünzeugenes, auf der Bruſt offenes Leibel mit zurückgelegtem Kragen, ferner ein graues Beinkleid über Halbſtiefel.

III. Beſchreibung des von dem Thäter zurückgelaſſenen Piſtols.

Das Piſtol iſt auf Kapſelfeuer eingerichtet, auf dem Laufe befindet ſich der Name B. GRIMM, die Mücke und das Beſchläg iſt von Meſſing; am Handgriffe mangelt ein Stift; an der Schwanzſchraube befindet ſich ein Abſeher und der Hahn iſt ſchadhaft, indem er an der Oberſeite, wo er auf die Piſtole auffällt, durchbrochen iſt.

177.) praes. $\frac{2}{3}$ 41.

Vorladung.

Der Söldners-Sohn Johann Kracker von Böhringen zog mit den kgl. bayer. Truppen als Soldat in den ruſſiſchen Krieg und wird ſeit dieſer Zeit vermißt.

Da derſelbe ein elterliches Vermögen von 63 fl. 54 kr. beſitzt, und deſſen Bruder Joſeph Kracker um Verabfolglaſſung deſſelben gebethen hat, ſo wird Johann Kracker oder deſſen allenfallſige rechtmäßige Descendenz aufgefodert, ſich

Digitized by Google

innerhalb der geſetzlichen Friſt von 6 Monaten beim hieſigen Gerichte um ſo beſtimmter zu melden und zu legitimiren, als anſonſt das beſagte Vermögen an die nächſten Verwandten ohne Caution extradirt werden würde.

Illertiſſen den 13. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

178.) praes. 22/3 41.

Vorladung.

In Verlaſſenſchaftsſache der dahier verlebten Gärtnerswittwe Maria Anna Seibert wird an alle diejenigen, welche an deren Nachlaß irgend einen Anſpruch zu machen haben, hiemit die Aufforderung erlaſſen, ihre Forderungen binnen 4 Wochen um ſo ſicherer dahier anzumelden, als nach Ablauf dieſer Friſt zur Maſſavertheilung geſchritten, und auf nicht angemeldete Anſprüche eine weitere Rückſicht nicht genommen wird.

Krumbach am 11. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Holler, Landrichter.

179.) praes. 23/3 41.

Verſchollenheits-Erklärung.

Nachdem ſich weder der ſeit 42 Jahren von Hauſe abweſende Ottmar Gangger von Böhringen, noch deſſen allenfallſige Deszendenz innerhalb des feſtgeſetzten Termins von 6 Monaten dahier gemeldet haben, wird Ottmar Gangger hiemit für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen per 140 fl. nebſt 60 fl. Zinſen deſſen Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet.

Illertiſſen am 5. März 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

180.) praes. 24/3 41.

Vorladung.

Foderungen an den Rücklaß der verſtorbenen Söldnerseheleute Raſſo und Johanna Drexel von Heimenegg ſind ohne Unterſchied des Rechtstitels, Montag, den 5. April l. Irs. früh 9 Uhr dahier geltend zu machen, widrigen Falles auf ſie bei Aushändigung der Verlaſſenſchaft weitere Rückſicht nicht genommen werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche Gegenſtände, die zur Verlaſſenſchaft gehören, beſitzen, aufgefordert, dieſelben unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Strafe des nochmaligen Erſatzes zur Verlaſſenſchaftsmaſſe abzugeben, resp. dahier anzuzeigen.

Mindelheim den 18. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

Digitized by Google

181.) praes. $\frac{25}{3}$ 41.

Verſchollenheits-Erklärung.

Da der unterm 6. Auguſt 1840 vorgeladene Schmidgeſelle Joſeph Michael Schädl von Konzenberg ſich innerhalb des gegebenen Termins nicht geſtellt, oder eine Nachricht von ſich gegeben hat, ſo wird derſelbe für verſchollen erklärt, und ſoll ſein Vermögen gegen Caution den nächſten Verwandten verabfolgt werden.

Burgau den 23. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſser, Landrichter.

182.) praes. $\frac{25}{3}$ 41.

Mobilien-Verſteigerung.

Aus der Conkurs-Maſſa des frühern Gaſtwirths Karl Heſſel dahier wird die größtentheils unter gerichtlicher Sperre befindliche Mobiliarſchaft, beſtehend in Betten, einzelnen Silber-Geräthſchaften, einem Billard, Käſten, Kommoden, Tiſchen, Bettſtellen, einem Sopha, Seſſeln, Stühlen, Vorhängen, Spiegeln, Uhren, Küchen-Geräthſchaften aus Zinn und Porzellan, Leuchtern, Gläſern, u. ſ. w. dem öffentlichen Verkaufe an Meiſtbiethende gegen Baarbezahlung Mittwoch den 14. April d. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Wirthſchafts-Anweſen zum goldenen Anker dahier unterſtellt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Monheim am 18. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Haaſy, Landrichter.

183.) praes. $\frac{24}{3}$ 41.

Kuratel-Beſtellung.

Michael Strobl, ehemaliger Bauer von Erlingen, welcher ſich hier durch Ankauf des Joh. Stütz'ſchen Anweſens anſäſſig gemacht hat, hat ſich freiwillig der Verwaltung ſeines Vermögens und unter die Kuratel ſeines Schwagers, des Bauern Xaver Richer von Erlingen, k. Landgerichts Wertingen, begeben.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jedermann gewarnt, an genannten Strobl ohne Einwilligung ſeines Curators keine Zahlung mehr zu machen, oder ſich in läſtige Verträge einzulaſſen, indem erſtere als nicht geſchehen angeſehen würden, wegen letzterer aber nie ein Klagerecht gegen Strobl begründet werden kann.

Meitingen am 20. März 1841.

Frhrl. von Schnurbein'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Zech, Patrimonialrichter.

184.) praes. $\frac{12}{3}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Nachdem Georg Bollinger, Söldner von Ortenbronn, gegen das dieſſeitige Dekret vom 10. v. Mts. wegen Verſteigerung ſeines Beſitzthumes die Appellation inſinuirt hat, wird die im Kreis-Intelligenz-Blatt für Schwaben und Neuburg (Stück 10 S. 150) ausgeſchriebene Verſteigerung

einsweilen aufgehoben, was hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht wird.

Autenried den 16. März 1841.

Frhrl. von Reck'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Wölzl, Patrimonialrichter.

Nichtamtliche Artikel.

185.) praes. 24/3 41.

Bekanntmachung

der Rechnungs-Reſultate des Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Vereines der Schullehrer von Schwaben und Neuburg.

Nachdem nun die eilfte Vereins-Rechnung pro 1837/38 die Superreviſion paſſirt hat, ſo werden in Gemäßheit des § 40 der Statuten die Reſultate derſelben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Verein zählte in dieſem Jahre nahe an Eintauſend Mitglieder.

Der Vermögensſtand betrug im erſten Rechnungsjahre 18643 fl. 59 kr. 2 hl.; er hat ſich im 11ten Jahre bis auf 56672 fl. 20 kr. erhöht.

Die königliche Regierung hat hiezu für jedes Jahr 800 fl. aus dem Kreis-Schul-Fonde und die Schullehrer-Anſtellungstaxen beigetragen, welche in dieſem Jahre die Summe von 639 fl. 41 kr. 2 pf. erreichten, was mit unterthänigem Danke angerühmt wird.

Den Diſtrikts-Vorſtehern, welche für Schreibmaterialien keine Aufrechnungen machten, wird hiemit gleichfalls der ſchuldige Dank gebracht.

An Schenkungen und Legaten iſt leider Nichts angefallen; dagegen haben Se. Hochwürden Herr Alois Fiſcher, Domcapitular, Stadtdekan, Dom-Pfarrer und Bezirks-Schul-Inſpektor in Augsburg als ſtändigen Jahres-Beitrag 6 fl. der Kaſſa zugeſendet, wofür man dem edlen Geber den gebührenden Dank erſtattet.

Im Jahre 1827/28 bezogen 2 Wittwen und 8 einfache Waiſen Unterſtützung, dagegen haben im eilften, dem Jahre 1837/38 101 Wittwen, 100 einfache Waiſen und 18 Doppelwaiſen die Wohlthaten des Vereins genoſſen. Im Vergleich zum Jahre 1836/37 hat ſich die Zahl der Wittwen um 15, die der einfachen Waiſen um 4, und jene der Doppelwaiſen um 6 vermehrt. 27 Wittwen ſind während der erſten 11 Jahre geſtorben, 4 heiratheten wieder; 50 einfache und 9 Doppel-Waiſen traten als volljährig aus dem Penſions-Bezug.

Obwohl der Vermögensſtand vom erſten bis zum 10ten Jahre bedeutend angewachſen iſt, ſo haben ſich auch die Unterſtützungen beträchtlich vermehrt, und werden fortwährend bis zum 20ten Jahre ſteigen; die Anſtalt bedarf daher edler Menſchenfreunde, welche, die Wichtigkeit des Vereins erkennend, durch Wort und That dahin wirken, daß der Fond vergrößert, und hiedurch die Thränen der Wittwen und Waiſen auch künftig möglichſt geſtillt werden können.

Augsburg den 14. März 1841.

Verwaltungs-Ausſchuß des Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Vereines der Schullehrer von Schwaben und Neuburg.

Fr. X. Herz, Vorſtand.

A. Heydecker, I. Beiſitzer.	**A. Einſiedler,** II. Beiſitzer.
A. G. Schwager, Kaſſier.	**A. M. Kohler,** Controlleur.

Digitized by Google

Rechnungs = Reſultate

des Wittwen= und Waiſen=Unterſtützungs=Vereines der Schullehrer von Schwaben und Neuburg pro **1837/38.**

I. Einnahmen.

A.

Aus dem Rechnungbeſtand der vorigen Jahre:

1.) Aktivreſt des vorigen Jahres 3905 fl. 6 kr. 2½ pf.
2) An Aktivausſtänden . . . . 593 „ 52 „ 1 „
3.) An Rechnungs=Defekten und Einnahmsnachholungen . . . 535 „ 51 „ 3 „

B.

An Gefällen des laufenden Jahres:

4.) An heimbezahlten Kapitalien 3975 „ — „ — „
5.) An Zinſen von Kapitalien . 2372 „ 48 „ ½ „
6). An Fundirungs=Beiträgen . 174 „ 30 „ — „
7.) An ordentlichen Jahresbeiträgen 4583 „ 50 „ 3 „
8.) An ordentlichen Jahres=Beiträgen nach § 27 der Statuten . . 24 „ — „ — „
9.) An den vom Staate allergnädigſt bewilligten Beiträgen:
a) aus dem Kreis=Schul=Fonde . . . . . 800 „ — „ — „
b.) an Anſtellungs=Taxen der Schullehrer . . . . 639 „ 41 „ 2 „
c) an Interkalar=Früchten 26 „ 40 „ — „
10) An Wohlthätigkeits=Beiträgen 6 „ — „ — „
Summa der Einnahmen 17437 „ 21 „ — „

II. Ausgaben.

A.

Auf den Rechnungsbeſtand der vorigen Jahre:

1.) Paſſivreſt des vorigen Jahres — fl. — kr. — pf.
2.) Auf Aktivausſtände:
a) ferner als ruhend zu behandeln . . . . . 100 „ 7 „ 2 „
b) nachzulaſſen und abzuſchreiben . . . . . 2 „ — „ — „
3.) Auf Rechnungsdefekte und Zahlungs=Nachholungen . 201 „ 17 „ 1 „

B.

Auf das laufende Jahr:

4.) Auf ausgeliehene Kapitalien 4550 fl. — kr. — pf.
5.) Auf Unterſtützungen:
a) für Wittwen . . . 5936 „ 42 „ 3 „
b) für einfache Waiſen . 1212 „ 21 „ — „
c) für Doppel=Waiſen . 404 „ 45 „ 2 „
6.) Auf Regie:
a) für Schreibmaterialien 19 „ 48 „ — „
b) „ Buchbinders=Löhne 2 „ 42 „ — „
c) „ Buchdruckers=Löhne 9 „ 3 „ — „
d) „ öffentliche Blätter — „ — „ — „
e) „ Geräthſchaften . 6 „ — „ — „
f) „ Poſtgeld, Fuhr= und Bothen=Löhne . 63 „ 42 „ — „
g) „ übrige Ausgaben . 11 „ 30 „ 2 „
7.) Auf Aktiv=Ausſtände . 278 „ 25 „ 2 „
Summa der Ausgaben 12798 fl. 25 kr. 2 pf.

III. Abſchluß.

Die Einnahme beträgt . . . 17437 fl. 21 kr. — pf.
Die Ausgaben dagegen . . . 12798 „ 25 „ 2 „
Somit der Aktivreſt 4638 fl. 55 kr. 2 pf.

IV. Vermögens = Ausweis.

Das ganze Vermögen beſteht mit dem Schluſſe des Rechnungs = Jahres 18³⁷/₃₈ als dem 11ten Vereins=Jahre:

a) in obigem Aktivreſte zu 4638 fl. 55 kr. 2 pf.
b) in Obligationen nach Ziffer III . . . . 51755 „ — „ — „
c) in ruhenden Ausſtänden 278 „ 25 „ 2 „
Reiner Vermögensſtand 56672 fl. 21 kr. — „

V. Vermögens = Zuwachs.

Der reine Vermögensſtand beträgt im Jahre 18³⁷/₃₈ . . 56672 fl. 21 kr. — pf.
Er hat im vorigen Jahre betragen 55477 „ 59 „ ½ „
Somit hat ſich das Vermögen vom Abſchluße des Jahres 18³⁶/₃₇ bis dahin 18³⁷/₃₈ vermehrt um . . . . . 1194 fl. 21 kr. 3½ pf.

Verzeichniß

der Wittwen und Waiſen, welche in dem Rechnungs-Jahre 1837/8 Unterſtützungen bezogen haben.

I. Bezirk Aichach.

Die Schullehrers-Wittwen:

1.) Anna Huber in Ecknach, mit 6 Waiſen, II. Kl. 61 fl. 14 kr. — 2.) Monika Haunſtetter in Tandern, mit 1 Waiſe II. Kl. 72 fl. — 3.) Eliſabetha Hintermaier mit 2 Waiſen, I. Kl. 112 fl. — 4.) Kr. Krieger in Obergriesbach, mit 1 Waiſen I. Kl. 96 fl. — 5.) Joſ. Lang in Lauterbach, II. Kl. 60 fl. — 6.) Kath. Matthes in Zirgesheim, III. Kl. 40 fl. — 7.) Kath. Schwab in Mündling, III. Kl. 40 fl. — 8.) Kath. Stecher in Donauwörth, II. Kl. 60 fl. — 9.) Mgd. Bleymeyr in Dezenacker, II. Kl. 60 fl. — 10.) M. Hefele in Rohrenfels, II. Kl. 60 fl. — 11.) M. Hefele in Dezenacker, III. Kl. 38 fl. 26¾ kr. 12.) A. Hecher in Joshofen, mit 1 Waiſen II. Kl. 72. fl. — 13.) G. Haunſtetter in Ortlfing, III. Kl. 40 fl. — 14.) S. Kottmayr in Straß, III. Kl. 40 fl. — 15.) J. Lettenbauer in Riedelsheim, III. Kl. 40 fl. — 16.) U. Weber in Reichartshofen, I. Kl. 80 fl. — 17.) F. Imhof in Neuburg, I. Kl. 80 fl. — 18.) K. Troſt in Neuburg, I. Kl. 78 fl. 26¾ kr. 19.) K. Köpple in Obermarfeld, III. Kl. 40 fl. — 20.) A. Hafner in Feldheim, III. Kl. 40 fl. — 21.) Rieger in Hohenwart, mit 4 Waiſen, I. Kl. 134 fl. 40 kr. 22.) Die Waiſen: M. Klein in Hohenwarth I. Kl. 16 fl. u. 23.) Rieſenbeck in Pichl, III. Kl. 8 fl.

II. Bezirk Augsburg.

Die Schullehrers-Wittwen:

24.) M. Hochwind in Augsburg, I. Kl. 80 fl. — 25.) C. Rehm in Augsburg, I. Kl. 80 fl. — 26.) M. Schaur in Augsburg, I. Kl. 80 fl. — 27.) D. Schweitzer in Augsburg, II. Kl. 60 fl. — 28.) M. Stiegelbauer mit 4 Waiſen in Augsburg, I. Kl. 144 fl. — 29.) Z. Waldhör in Augsburg I. Kl. 80 fl. — 30.) J. Wirth mit 2 Waiſen in Augsburg, I. Kl. 80 fl. — 31.) M. Gammel in Bachern, III Kl. 40 fl. — 32.) M. Wiedemann in Mehring, II. Kl. 60 fl. — 33.) J. Strobel in Graben, I. Kl. 80 fl. — 34.) M. Bürger in Lützelburg, III. Kl 40 fl. — 35.) E. Lieb in Nordendorf, 71 fl. 6½ kr. — 36.) J. Lipp in Oberthürheim I. Kl. (0 fl. — 37.) E. Schräffl in Steinekirch, I. Kl. 80 fl. — 38.) Th. Sattelmair mit 4 Waiſen in Gabelbach, III. Klaſſe 24 fl. 10¼ kr. — 39.) K. Joas in Grünenbaindt, III. Kl. 15 fl. 20 kr. — 40.) U. Riedle in Ried III. Kl. 40 fl. — 41.) B. Schwarz in Fleinhauſen III. Kl. 40 fl. — 42.) Die 3 Rüdinger'ſchen Doppelwaiſen 96 fl. — 43.) Die 2 Waiſen Ingerle in Daſing 22 fl. 40 kr. — 44.) Die 5 Waiſen Gſell in Welden II. Kl. 70 fl. 40 kr.

III. Bezirk Ottobeuern.

Die Schullehrers-Wittwen:

45.) Z. Berger von Honſolgen, II. Kl. 60 fl. — 46.) G. Fahr in Lenzenfried, III. Kl. 40 fl. — 47.) G. Hohl in Kronburg, III. Kl. 40 fl. — 48.) G. Hiemer in Bettrichs, III. Kl. 40 fl. 49.) B. Schneider in Dittmansried, II. Kl. 60 fl. — 50.) Ch. Unold in Wolfratshofen, III. Kl. 40 fl. — 51.) K. Remele in Unterroth mit 1 Waiſe, II. K. 72 fl. — 52.) A. Schleifer in Illereichen, I. Kl. 80 fl. 53.) Gintner in Mauerſtetten, III. Kl. 40 fl. 54.) S. Gäble in Memmingen, II. Kl. 60 fl. — 55.) Schweighart mit 3 Waiſen in Erisried, I. Kl. 128 fl. 56.) K. Butzer in Eutenhauſen, I. Kl. 80 fl. 57.) R. Müller in Nematsried, III. Kl. 40 fl. 58.) K. Hutter in Obergermaringen, III. Kl. 40 fl. 59.) M. Maierhans in Untrasried, II. Kl. 60 fl. 60.) M. Schmidt mit 1 Waiſe in Apfeltrang, II. Kl. 65 fl. 22 kr. 61.) A. Rauch in Dingisweiler, III. Kl. 40 fl. 62.) Th. Hartmann mit 6 Waiſen in Oberegg, II. Kl. 132 fl. 63.) M. Haupt in Holzgünz III. Kl. 40 fl. 64.) Th. Fey in Burheim, III. Kl. 40 fl. 65.) W. Zettler in Stephansried, III. Kl. 40 fl. 66.) R. Natterer in Amberg, I. Kl. 80 fl. 67.) A. Zimmermann in Wiedergeltingen, II. Kl. 60 fl. 68.) Fr. Miehler mit 1 Waiſe in Konradshofen, I. Kl. 96 fl. 69.) J. Geißler mit 1 Waiſe in Zeilertshofen, III. Kl. 48 fl. 70.) V. Knoller in Mörgen, II. Kl. 60 fl.

Digitized by Google

IV. Bezirk Kempten.

Die Schullehrers-Wittwen:

71.) C. Mayr mit 4 Waiſen in Wetzlo, III. Kl. 69 fl. 9 kr. 72.) K. Strohacker in Wildpoltsried, III. Kl. 40 fl. 73.) J. Köcheler in Wirlings, III. Kl. 40 fl. 74.) W. Dornacher mit 2 Waiſen in Kempten, I. Kl. 112 fl. 75.) K. Nigg mit 7 Waiſen in Zell, I. Kl. 192 fl. 76.) J. Forſtner mit 1 Waiſe in Bernbeuern, I. Kl. 96 fl. 77.) S. Rumpf mit 1 Waiſe in Lindau, I. Kl. 96 fl. 78.) J. Immler mit 4 Waiſen in Lindau, I. Kl. 144 fl. 79.) C. Hahn in Heimekirch, II. Kl. 60 fl. 80.) G. Fahrenſchon mit 5 Waiſen, II. Kl. 120 fl. 81.) Th. Mayr mit 2 Waiſen in Untermedlingen, III. Kl. 56 fl. 82.) B. Gartlinger mit 1 Waiſe in Burgberg, I. Kl. 96 fl. 83.) B. Gebhart mit 5 Waiſen in Sonthofen, I. Kl. 147 fl. 6½ kr. 84.) K. Späth mit 3 Waiſen in Seyfriedsberg, II. Kl. 96 fl. 85.) A. Höß in Niederſonthofen, III. Kl. 40 fl.

V. Bezirk Dilingen.

Die Schullehrers-Wittwen:

86.) A. Ketterle in Burgau, II. Kl. 12 fl. 87.) B. Hölzle in Holzheim, I. Kl. 80 fl. 88.) W. Aubele mit 4 Waiſen, II. Kl. 108 fl. 89) K. Geißler in Wittislingen, I. Kl. 80 fl. 90.) N. Strobl mit 2 Waiſen in Ichenhauſen 99 fl. 49½ kr. 91.) M. Sattel in Burlafingen mit 3 Waiſen, II. Kl. 96 fl. 92.) C. Geiſt mit 3 Waiſen in Amerdingen, I. Kl. 128 fl. 93.) J. Kraus in Blindheim, III. Kl. 40 fl. 94.) B. Veit in Schweningen, I. Kl. 80 fl. 95.) B. Mayrhofer in Gremheim I. Kl. 80 fl. 96.) A. Steiner in Oberfahlheim, III. Kl. 40 fl. 97.) K. Stiegelbaur mit 1 Waiſe in Gundelfingen, I. Kl. 96 fl. 98.) B. Abbt in Roggenburg, I. Kl. 80 fl. 99.) Th. Engel in Rennertshofen, II Kl. 60 fl. 100.) F. Mair mit 1 Waiſe, I. Kl. 89 fl. 33¾ kr. 101.) C. Holl in Biberachzell, I. Kl. 80 fl. 102.) F. Lindenmayr in Burk, III. Kl. 40 fl. 103.) M. Miller mit 1 Waiſe in Roth, II. Kl. 72 fl. 104.) K. Berger in Buch, II. Kl. 60 fl. 105.) Th. Raunft in Grafertshofen III. Kl. 40 fl. 106.) J. Glogger in Illerzell, II. Kl. 60 fl. 107.) Die Doppelwaiſen: Sinzing in Dillingen, I. Kl. 52 fl. 58½ kr. 108.) K. Baumeiſter in Rieden, III. Kl. 16 fl. 109.) die 3 Waiſen Schilling in Leinheim, II. Kl. 72 fl. 110.) 2 Forſter in Krumbach, II. Kl. 24 fl. 111.) 3 Schweger in Balzhauſen, II. Kl. 68 fl. 16 kr. — 112.) die 3 Waiſen Roſer in Großkötz, I. Kl. 48 fl.

186.) praes. $\frac{23}{3}$ 41.

Hagel-Verſicherung.

Der Unterzeichnete iſt bereit, jedem Rentenbeſitzer und Oekonomen alle erforderlichen Aufſchlüſſe über dieſen auf dem Prinzipe der Gegenſeitigkeit beruhenden Verein zu ertheilen; wobei keineswegs, wie bei Aktien-Vereinen der Gewinn der Unternehmer beabſichtigt wird, ſondern immer alle zu erzielenden Ueberſchüſſe dem Vereine, daß iſt, der Geſammtheit aller Vereinsmitglieder, zu guten gehen; wie ich denn auch aus ganz ſicherer Quelle verſichern kann, daß, ungeachtet der im September v. Js. baar und voll geleiſteten Zahlung der erſten Hälfte der vorjährigen Hagelſchäden, und der Mitte März d. Js. gleichfalls pünktlich geleiſteten Zahlung der zweiten Hälfte, eine nicht unbeträgliche Summe bei der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank verzinslich angelegt iſt, wodurch begreiflicher Weiſe der Fortbeſtand des Vereines wenigſtens mit hoher Wahrſcheinlichkeit geſichert erſcheint, ſowie deſſen Aufſchwung immerhin von der möglich größten Anzahl der Vereinsmitglieder abhängt.

Welcher Oekonom und Grundrenten-Beſitzer ſollte auch nicht geneigt ſeyn, gegen ſo billige Beiträge, wie ſie die neuen, von Sr. Majeſtät dem Könige ſo huldvollſt genehmigten Satzungen feſtſetzen, die bange Sorge um ſeine Ernte loszukaufen, die ihn nothwendig ängſtigen muß, ſo oft ein Gewitter am Himmel droht? — Täuſche ſich doch kein Oekonom mit dem Wahne, vom Hagel verſchont zu bleiben! Wo zehn

Digitized by Google

— zwanzig und mehr Jahre kein Hagel gefallen, kann heuer, oder im nächſtfolgenden Jahre der Hagel ſeine Ernte zerſtören, und den geldarmen Landmann in die bittere Verlegenheit ſetzen, ſeine Speiſe- und Saamgetreide ankaufen, und um dieſes zu können, Kapitalien zu ſchweren Zinſen, und mit großen Koſten aufborgen zu müſſen; während jedem Verſicherten aus der Vereinskaſſe die ſatzungsmäßige Entſchädigung baar und in klingender Münze bezahlt wird. Dieſe Gründe ſind meines Erachtens ſo einleuchtend, daß ich bald und viele Beitritts-Erklärungen erwarten zu dürfen glaube. — Exemplare von Satzungen, ſowie Auszüge aus denſelben, liegen bei dem Unterzeichneten zur Abgabe vor; und derſelbe erlaubt ſich nur noch darauf aufmerkſam zu machen, daß der Verſicherungs-Termin nur bis zum 31. Mai l. Js. laufe, nach dieſem Tage aber für heuriges Jahr Verſicherungen nicht mehr angenommen werden.

Oberdorf den 22. März 1841.

Franz Mühleiſen, Ortsvorſteher.
Bezirks-Agent.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. März 1841.	Pap.	Geld	Den 20. März 1841.	Pap.	Geld	Den 22. März 1841.	Pap.	Geld.
Obligat. à 3½ % m. Coup.	101	100¼	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	101	100¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	101	100¾
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		118	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		118	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		118
Bank-Actien . . .	625	623	*Bank-Actien* . . .	625	623	*Bank-Actien* . . .	624	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 3ten April 1841. **Nr. 14.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

187.)c praes. $\frac{16}{2}$ 41.

Vorladung.

Joſ. Anton Burkhard aus Fünfſtetten, geboren am 1. Juni 1790, hat im Jahre 1812 den ruſſiſchen Feldzug als Soldat mitgemacht, und iſt ſeit dieſer Zeit vermißt.

Auf Antrag ſeiner nächſten Verwandten werden dieſer Anton Burkhard oder ſeine rechtmäßigen Erben und Descendenten hiedurch aufgefordert, ſich längſtens bis zum 11. Auguſt d. Js. bei dem unterfertigten Landgerichte perſönlich oder durch Bevollmächtigte zu melden, und ihre Anſprüche auf das Vermögen, welches nach feſtgeſtellter Rechnung in 326 fl. 15 kr. Capital und 21 fl. 22 kr. Zinſen hieraus beſteht, geltend zu machen, widrigenfalls Joſ. Anton Burkhard für verſtorben erklärt und das Vermögen an deſſen nächſte Anverwandten gegen Cautionsleiſtung hinausgegeben wird.

Wemding den 11. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

188.) b) praes. $\frac{12}{3}$ 41.

Edictal-Citation.

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat gegen Joſeph Schreier, verheiratheten Geſchirrhändler von Raunertshofen, Gräfl. Fuggeriſchen Herrſchaftsgerichts Weiſſenhorn, welcher flüchtig iſt, wegen Verbrechens der Widerſetzung die Spezialunterſuchung erkannt.

Joſeph Schreier wird demnach aufgefodert, ſich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Unterſuchungs-Gerichte wegen des ebengenannten Verbrechens zu verantworten.

Roggenburg am 8. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Weiſz, Landrichter.

189.) c) praes. $\frac{12}{3}$ 41.

Curatel-Beſtellung.

Der ledige Joſeph Metz von Schopflohe wurde wegen Störung ſeines Organismus unter Curatel geſtellt, und für ihn der Söldner Ignatz Regele von dorten als Curator und Vermögensverwalter beſtellt und verpflichtet.

Digitized by Google

Dieſes wird hiermit unter dem Anhange bekannt gemacht, daß alle von dem Joſeph Metz ohne Zuſtimmung des Curators Ignatz Regele eingehende Verträge und gemacht werdende Schulden für null und kraftlos erklärt werden ſollen.

Oettingen den 10. März 1841.

Fürſtl. Stadt- und Herrſchaftsgericht.

Baur, Juſtizrath.

190.) praes. $\frac{26}{3}$ 41.

Proclama.

Auf geſtellten Antrag des Söldners und Webermeiſters Johannes Kechele von Brachſtadt werden deſſen Beſitzungen, beſtehend in einer einſtöckigen Söldcu-Behauſung mit beſonders ſtehendem Stadel, $\frac{3}{4}$ Tagwerk Garten und der Gemeinds-Gerechtigkeit; 1 Gemeindstheil am Brückle, 1 Theil am untern Haardt, 1 Theil im obern Haardt, 1 Theil am Rannenberg LNr. 4, $\frac{1}{4}$ von $1\frac{1}{4}$ Morgen Acker der Haidacker, $\frac{1}{4}$ von 1 Morgen Acker an 2 Morgen der Kothacker, $\frac{1}{4}$ von $1\frac{1}{4}$ Morgen Acker aus 3 Morgen der Haid-Acker, $\frac{1}{2}$ von 2 Morg. Acker im Nebelhau, $\frac{5}{8}$ Morg. Acker auf dem Linſenberg, an 2 Stücken liegend, $\frac{1}{2}$ Morgen Acker, der Höllacker, $\frac{1}{2}$ von 1 Morg. Acker in der Höll, $\frac{1}{8}$ Morg. Acker im untern Feld, $\frac{1}{2}$ Morg. Acker der Göshaidacker, $\frac{3}{8}$ Morg. Acker allda, $\frac{1}{4}$ Morg. Acker im untern Feld, $\frac{3}{4}$ Morg. Acker im untern Feld, $\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſen in der Breitwaiden genannt, unter gerichtlicher Leitung öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft.

Termin zu dieſem Verkaufe iſt auf Dienſtag den 13. April 1841 Nachmittags 3 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige in das Buſer'ſche Wirthshaus zu Brachſtadt hiemit eingeladen werden.

Biſſingen am 22. März 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſches Herrſchaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrſchaftsrichter.

191.) praes. $\frac{26}{3}$ 41

Verkauf von Grundſtücken.

Den höchſten Weiſungen der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, vom 19. Februar und 8. März l. Js. Nr. 4982 und 6905 zu Folge werden nachbezeichnete ärarialiſche Grundſtücke dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und für den Fall, daß entſprechende Kaufsangebothe nicht erzielt werden ſollten, auf 3 oder mehrere Jahre verpachtet:

I. in der Steuer-Gemeinde Leipheim gelegen:

a.) 2 Tagw. Wieſen am Pfaffenaile, beſtehend in den Parzellen Pl.Nr. 5192ᵇ Acker, 93 Dez. groß, in der 11ten Bon.-Klaſſe und Pl Nr. 5192ᵃ Wieſe, 1 Tagw. 98 Dez. haltend, in der 12ten Bon.-Klaſſe; b.) Pl.Nr. 5447, 2 Tagw. Lußmaad am Ried hinterm Lager, 3 Tagw. 34 Dez. groß in der 8ten Bon.-Klaſſe; c.) Pl.Nr. 5270, $1\frac{5}{8}$ Tagw. Wieſen im Gſod am langen See hinterm Spangries, 1 Tagw. 88 Dez. haltend, in der 11ten Bon.-Klaſſe; d.) Pl.Nr. 4600, das ſogenannte Oberamts-Krautland mit 8 Dez. Fläche, in der 15ten Bon.-Klaſſe; e.) Pl.Nr. 5519, 1 Tagw. 75 Dez. groß, in der 8ten Bonitäts-Klaſſe;

II. in der Steuer-Gemeinde Rieden gelegen:

a.) Pl. Nr. 94 Krautland, 3 Dez. haltend, in der 11ten Bon.-Klaſſe; b.) Pl.Nr. 78, zu Pl. Nr. 94 gehörende Wieſe am Schloßplatz,

Digitized by Google

4 Dez. groß, in der 11ten Bonitäts-Klaſſe; c.) Pl.Nr. 95 Krautland, 6 Dez. haltend, in der 11ten Bon.-Klaſſe; d.) Pl.Nr. 100 Baumgartenland (Strangenäckerl), 6 Dez. groß, in der 9ten Bon.-Klaſſe; e.) Pl.Nr. 105 Krautſtrangen (Erdäpfeltheil) 6 Dez. haltend, in der 9ten Bonitäts-Klaſſe;

III. in der Steuer-Gemeinde Finningen gelegen: Pl. Nr. 733, oberer Krautgarten, 27 Dezim., in der 16ten Bon.-Klaſſe;

IV. in der Steuer-Gemeinde Großkötz gelegen: Pl.Nr. 989, 1 Jauchert Acker auf dem Schleifweg, 1 Tagw. 21 Dez. haltend, in der 16ten Bon.-Klaſſe, und

V. in der Steuer-Gemeinde Riedheim gelegen: 3 Tagwerk Brachmaad im obern Felde, beſtehend in den Parzellen.

Aecker mit Grasrain.

Pl.Nr. 740, 95 Dez. groß, in der 7ten Bonitäts-Klaſſe; Pl. Nr. 745ª 52 haltend, in der 9ten Bon.-Klaſſe; Pl. Nr. 744ª 1 Tagw. 72 Dez. groß, in der 9ten Bon.-Klaſſe.

Wieſen zweimädige.

Pl.Nr. 742 1 Tagw. 21 Dez. haltend, in der 9ten Bon.-Klaſſe; Pl. Nr. 743ᵇ 7 Dezimalen groß, in der 9ten Bon.-Klaſſe, und Pl. Nr. 744ᵇ 72 Dez. haltend, in der 9ten Bon.-Klaſſe.

Zu erwähntem Zwecke wird auf Donnerſtag den 15ten April l. Js. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt, und bemerkt, daß die Verhandlung in der Rentamts-Kanzlei dahier vorgenommen werde.

Die Kaufs- und reſp. Pachtbedingungen wird man bei der Verſteigerung bekannt machen, zu welcher zahlungsfähige Steigerungsluſtige eingeladen werden.

Günzburg am 20. März 1841.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Gierl, Rentbeamter.

192.) praes. $\frac{27}{3}$ 41.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar Gläubigers wird das Haus des Zimmermanns Xaver Hörger und ſeiner Ehefrau Thereſia Lit. G. Nro. 289 hiemit gerichtlich feilgeboten, und ſteht bei unterfertigter Behörde Bietungs-Termin auf Mittwoch den 19. Mai l. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr an.

Dieſes Haus liegt auf dem ſogenannten Plätzle, und befindet ſich dabei ein Garten.

Hierauf laſtet ein Grundzins von 2 fl. 2 kr. und iſt ſolches auf 4000 fl. (Viertauſend Gulden) geſchätzt.

Bei erreichtem Schätzungs-Preis erfolgt in Gemäßheit des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes der Zuſchlag.

Augsburg den 20. März 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Lict. Kellerer, Director.

v. Stoll.

193.) praes. $\frac{29}{3}$ 41.

Verſteigerung.

Auf Antrag der Curatie des Abraham Löchle in Pfuhl wird deſſen Halbſölde daſelbſt am Mittwoch den 14. April l. Js. früh 9 Uhr unter gerichtlicher Leitung öffentlich verſteigert.

Dieſes Anweſen beſteht in dem Wohnhaus mit Backofen, Stall, Stadel und Hofraum, 3 Tagw. 42 Dez. Acker, 22 Dez. Wieſe, 13 Dez. Obſt- und Grasgarten, und 9 Dez. Krautland.

Die darauf haftenden Laſten und Kaufsbedingungen werden bei der Verſteigerung bekannt gegeben werden.

Der Hinſchlag geſchieht nach der Ratifikation der Curatie.

Digitized by Google

Die Verhandlung wird im Wirthshauſe zur Sonne in Pfuhl vorgenommen. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen; ſolche, deren Verhältniſſe dem Gericht unbekannt ſind, haben ſich mit erforderlichen Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen.

Günzburg den 24. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Trixl, Landrichter.

194.) praes. $\frac{2}{2}^{9}$ 41.

Ediktsladung.

Der vorige Ankerwirth Karl Heſſel von hier hat ſich bei vorhandener Ueberſchuldung freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, wie folgt, ausgeſchrieben: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Dienſtag den 4. May d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden auf Donnerſtag den 3. Juni d. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar zur Replik auf die vorgebrachten Einreden auf Freitag den 18. Juni, und zur Duplik auf Samſtag den 3. Juli d. Js., jedesmal von Morgens 9 Uhr an anberaumt.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1ten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von gegenwärtiger Concursmaſſe, das Nichterſcheinen an den folgenden aber die Ausſchließung mit der treffenden Handlung zur Folge haben werde.

Da ſich der Werth der Aktivmaſſe nach der vorliegenden Schätzung nur auf 8765 fl. 22 kr., der Paſſivſtand aber auf 10,393 fl. beläuft, ſo wird der erſte Ediktstag auch dazu beſtimmt, ein gütliches Uebereinkommen unter den Gläubigern wegen allenfallſiger Nachläſſe zu treffen.

Wegen der Verſteigerung der größtentheils obſignirten Mobiliarſchaft iſt bereits das Geeignete erlaſſen worden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Handen haben, hiermit aufgefodert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes nicht jenem, ſondern dem Gerichte zu übergeben.

Monheim am 18. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Haaſy, Landrichter.

195.) praes. $\frac{2}{3}^{9}$ 41.

Vorladung.

Zur Erklärung über den Erbſchafts-Antritt und zugleich zur gütlichen Auseinanderſetzung des Nachlaſſes der in Decking en im ledigen Stande verſtorbenen Dienſtmagd Katharina Strobel von Möttingen wird Termin auf Mittwoch den 28. April laufenden Jahrs Vormittags 8 Uhr angeſetzt, und es werden alle diejenigen, welche an die auf circa 440 fl. ſich belaufenden Nachlaßmaſſe rechtliche Anſprüche zu machen gedenken, hiemit vorgeladen, an dieſem Tage zu erſcheinen, und ihre Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Nachlaß an die ſich gemeldeten und legitimirten Inteſtaterben ohne weitere Rückſicht vertheilt werden würde.

Harburg am 22. März 1841.

Fürſtliches Herrſchafts-Gericht.

Kummer, Herrſchaftsrichter.

Digitized by Google

196.) praes. $\frac{3}{3}$ 41.

Anweſens = Verkauf.

Freitag den 30. April l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in dem Wirthshauſe zu Lindenberg d. Gchts. nachbeſchriebenes Anweſen des Söldners Martin Seelos von Lindenberg öffentlich verſteigert.

Dieſes Anweſen beſteht aus: 1.) einem ganz baufälligen Hauſe mit daran gebauten Stall und Stadel, nebſt 0,17 Dec. Grasgarten beim Hauſe und einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen; 2.) 0,83 Dec. Acker, der mittlere Oedgart, Pl.-Nr. 1636; 3.) 0,44 Dec. Oedgartwieſe, Pl.-Nr. 1537; 4.) 2,84 Dec. der Riedacker, Pl.-Nr. 246; 5.) 0,87 Dec. der untere Riedacker, Pl.-Nr. 253; 6.) 0,91 Decim. der Weichterweg-Acker, Pl.Nr. 280; 7.) 0,65 Dec. der Theilacker Pl.-Nr. 1353; 8.) 1,52 Dec. der Urbansweg-Acker Pl.-Nr. 76; 9.) 1,27 Dez. der neue Holztheil Pl.-Nr. 660; 10.) 0,26 Dec. der alte Holztheil Pl.-Nr. 731; 11.) 0,62 Dec. der Nachtanger Pl.-Nr. 1127; 12.) 1,29 Dec. das Tagwerk genannt Pl.-Nr. 565; 13.) 3,37 Dec. das Schindermaad genannt Pl.-Nr. 578; 14.) 0,13 Dec. Krautgarten (Gaſſentheil) Pl.-Nr. 988; 15.) 0,08 Dec. der obere Krautgarten Pl.-Nr. 1009.

Die sub Nro. 2, 3 und 4 ſind erbrechtig, alle übrigen Grundſtücke ſind eigen, und hat nach der gerichtlichen Schätzung vom 17. März d. Js. das ganze Anweſen von Nr. 1 — 15 incl. einen Werth von 620 fl. (Sechs Hundert zwanzig Gulden).

Kaufsluſtige und Zahlungsfähige mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen werden daher eingeladen.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Gerichts-Ordnungs-Novelle vom 17. November 1837.

Buchloe den 18ten März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. **Kruger**, Landrichter.

197.) praes. $\frac{3}{3}$ 41.

Gläubiger = Vorladung.

Der Söldner Martin Seelos von Lindenberg hat ſich freiwillig dem Concurſe unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage I.) zum Anbringen und Nachweiſe der Forderungen auf Montag den 3. Mai l. Js.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerſtag den 3. Juni l. Js; und III.) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik und Duplik auf Samſtag den 3. Juli l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier angeſetzt, wozu die Gläubiger jedesmal perſönlich oder durch genügend Bevollmächtigte zu erſcheinen haben, widrigenfalls ſie im Falle I den Ausſchluß von der Maſſa, und im II. und III. Falle den Verluſt der ſie treffenden Handlungen zu erwarten haben.

Die geſammte Aktivmaſſa iſt auf 620 fl. taxirt, während die Hypotheken-Kapitalien ſich auf 1464 fl. ohne rückſtändigen Zins belaufen, auch haben die Schmalholziſchen Eheleute das lebenslängliche Wohnungsrecht im Hauſe.

Wer von dem Schuldner etwas in Händen hat, oder an ihn ſchuldet, hat das Empfangene bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei Amt dahier vorbehaltlich ſeiner Anſprüche zu erlegen.

Buchloe den 18. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. **Kruger**, Landrichter.

Digitized by Google

198.) praes. $\frac{30}{3}$ 41.

Vorladung.

Wer an den Nachlaß des am 24. Jänner l. Js. verlebten Lederhändlers Seligmann Bachmann von Kriegshaber aus welch immer einem Grund oder Titel eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, ſeine Anſprüche binnen 3 Monnten a dato gerechnet um ſo gewiſſer dahier anzumelden und nachzuweiſen, auſſerdem er gewärtigen müßte, daß mit der Auseinanderſetzung des Nachlaſſes ohne weitere Rückſichtnahme verfahren werde.

Zugleich werden diejenigen, welche in die gedachte Nachlaßmaſſe etwas ſchulden, oder von derſelben in Handen haben, aufgefodert, ſolches an die unterfertigte Verlaſſenſchafts-Behörde unter Vorbehalt der etwaigen Rechte abzugeben, da ſie ſonſt zu gewärtigen haben, gerichtlich angemahnt und reſp. eingeklagt zu werden.

Göggingen den 18. März 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Reißer, Landrichter.

199.) praes. $\frac{31}{3}$ 41.

Verkauf von Eichenrinde.

Unerwartet eingetretener Hinderniſſe wegen findet man ſich veranlaßt, die in dem Intelligenz-Blatte der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg Nro. 13 auf den 4ten May feſtgeſetzte Eichenrinden-Verſteigerung abzuändern, und hienach dieſelbe auf Donnerstag den 22ten April h. Js. zu verlegen.

Dilingen den 24. März 1841.

Königlich Bayeriſches Forſtamt.

Egger, Forſtmeiſter.

200.) praes. $\frac{1}{4}$ 41.

Ediktalladung.

Die Wittwe M. A. Huber in Neſſelwang hat ſich freiwillig dem öffentlichen Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, und zwar:

1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf Dienſtag den 4ten Mai d. Js; 2) zur Vorbringung der Einreden auf Freitag den 4ten Juni d. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a) zur Replik auf Freitag den 18ten Juni d. Js., b) zur Duplik auf Freitag den 2ten Juli d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr in hieſiger Amtskanzley feſtgeſetzt. —

Sämmtliche Gläubiger werden hierzu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der ganzen Forderung von gegenwärtiger Concursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Präcluſion der betreffenden Handlung zur Folge haben würde.

Wer immer etwas von dem Eigenthum der Schuldnerin in Händen hat, muß daſſelbe bei Vermeidung des Doppelerſatzes unter Vorbehalt ſeiner Rechte bei Gericht übergeben.

Am erſten Ediktstage wird ein Vergleich verſucht werden; um jedoch einen Anhaltspunkt zu gewinnen, wird das ſchuldneriſche Anweſen, beſtehend aus Wohnhaus und 2 Dez. Wurzgarten, geſchätzt auf 820 fl., am Mittwoch den 28. April d. Js. Vormittags 9 Uhr in loco Neſſelwang, nebſt dem unbedeutenden Mobiliar öffentlich verſteigert werden.

Die Verſteigerung des Hypotheken-Objekts geſchieht nach §. 64 des Hypothen-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Geſetzes vom 17. Nov. 1837.

Der Schuldenſtand beträgt 1187 fl. 8 kr., worunter 560 fl. Hypothek-Schulden begriffen ſind.

Digitized by Google

Unbekannte Perſonen haben vor der Zulaſſung zur Steigerung über Vermögen und Leumund ſich auszuweiſen. Die Kaufs-Bedingungen werden bei der Verſteigerung bekannt gemacht werden.

Füſſen den 25. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schaffe, Landrichter.

201.) praes. $\frac{1}{4}$ 41.

Das Schuldenweſen der Viktoria Meitinger.

Auf den Antrag der Hypothekar-Gläubiger wird das Anweſen der Söldners-Wittwe Viktoria Meitinger von Untergermaringen der öffentlichen Verſteigerung unterworfen und hiezu auf Mittwoch den 14ten April l. J. Morgens 10 Uhr in Untergermaringen Termin anberaumt.

Kaufs-Bewerber werden hiezu eingeladen, und bemerkt, daß dieſelben ſich bezüglich auf die Beſichtigung des Anweſens an den Curater, Wendelin Ledermann, Bauern in Untergermaringen zu wenden haben.

Das Anweſen beſteht: 1.) aus Stadel und Stallung unter einem Dache; 2.) aus einem Hausgärtchen, 2 Dezimalen; 3.) aus Aeckern, 3 Tagw. 60 Dezim.; 4.) aus Wieſen, 20 Tagw. 8 Dezimalen (zehentfrei und eigen).

Das Anweſen iſt erbrechtsweiſe grundbar zum Spitale und zur St. Blaſius-Stiftung in Kaufbeuern, giebt theilweiſe den Groß- und Klein-Zehent zur Pfarrei Untergermaringen.

Die Präſentationen an Geld beſtehen in 9 fl. 26 kr. 6 hl., im Natural-Gilten in 7 Vierling $15\frac{3}{4}$ Sechszehntl Veeſen und Haber.

Das Anweſen wurde auf 560 fl. eingewerthet.

Kaufbeuren am 26. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

202.) praes. $\frac{28}{3}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Söldners Xaver Grünwind von Kleinkötz am Freitag den 23ten April l. Js. Mittags 1 Uhr im Tafernwirthshauſe zu Kleinkötz dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Das Anweſen beſteht aus dem Wohnhauſe Nro. 5 mit Stadel, Stallung und Hofraum und 26. Decimalen Garten beim Haus; ferner 2 Krautſtrangen, 2 Tagw. Maad im Ruckwinkel, 1 Jauchert Acker im Schnürbach, 1 Jchrt. Acker im Winterbach, 1 Jchrt. Acker in der Kammer und $\frac{1}{8}$ Tagw. von 2 Tagw. Wieſen im untern Ried, alles zuſammen geſchätzt auf 1700 fl.

Der Verkauf geſchieht nach §. 64 des Hypotheken- und nach §§. 98—101. des Prozeßgeſetzes vom Jahre 1837.

Nur zahlungsfähige Kaufsliebhaber können zur Steigerung zugelaſſen werden. — Auswärtige haben ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen.

Günzburg am 20. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

203.) praes. $\frac{1}{4}$ 41.

(Den Nachlaß der im Weiler Lechsberg b. G. verſtorbenen Franz Xaver Lachenmayer'ſchen Eheleute betreffend.)

Auf den Antrag des Vormünders des minderjährigen Kindes obiger Eheleute wird der bewegliche Nachlaß der Defuncten, beſtehend in Kleidungsſtücken, Betten, Haus- und Oekonomie-Geräthſchaften, 5 Pferden, 17 Stücken Hornvieh, dann Getreid und überhaupt Schiff und Geſchirr,

Digitized by Google

der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und hiezu Commiſſion im Orte Lechsberg auf Dienſtag den 13. April l. J. und folgende Tage von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Abends anberaumt.

Die Bezahlung von unbekannten Käufern muß ſogleich, von bekannten Käufern in Zeit von 8 Tagen geſchehen.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Desgleichen wird auch das Immobiliar-Vermögen obiger Defuncten, beſtehend aus dem arrondirten ſogenannten Bertlbauern-Gute zu Lechsberg, der Steuer-Gemeinde Aſch, mit Wohnhaus, Nebengebäuden, Stadl, Hofraum und Garten, dann Aeckern, Wieſen und Waldung, 142 Tagwerke und 41 Dezim. enthaltend, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu auf Samſtag den 8. Mai l. Js. von Vormittags 10 bis 12 Uhr Commiſſion im Orte Lechsberg anberaumt.

Der Schätzungswerth dieſer Realitäten beläuft ſich auf 6465 fl. und wird ſich die Vor- und Obervormundſchaftliche Genehmigung über den Verkauf vorbehalten.

Die Kaufs-Bedingungen werden am obigen Verkaufstage bekannt gegeben werden.

Buchloe den 30. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

204.) praes. 1/4 41.

Verlaſſenſchaft des Joh. Keſel.

Wer an die Verlaſſenſchaft des am 5. Novbr. 1840 verſtorbenen Johann Keſel, Faßmalers dahier, eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche bei der auf Freitag den 23. April d. Js. früh 9 Uhr anberaumten Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberückſichtigung anzumelden und nachzuweiſen.

Kempten am 24. März 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayerhofer.

205.) praes. 31/3 41.

Erledigung der katholiſchen Pfarrei Buchdorf.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Plerſch wurde die Pfarrei Buchdorf, k. Landgerichts Donauwörth, Diöceſe Eichſtädt, erlediget, welche ſich über 1240 Seelen erſtreckt und eine Schule hat.

Das Präſentations-Recht iſt alternativ und kömmt nach Anerkennung der k. Regierung für dieſen Fall dem Herrn Fürſten von Oettingen-Wallerſtein zu.

Das jährliche Einkommen der Pfarrei beſteht in 366 fl., nämlich: 1.) an ſtändigem Gehalte 95 fl. 22 kr. 2 hl.; 2.) aus Realitäten und Grundſtücken 52 fl. 38 2/8 kr.; 3.) aus Rechten 29 fl.; 4.) aus beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 189 fl. 5 3/8 kr. Die Laſten betragen 58 fl. 49 2/8 kr.

Bewerber werden eingeladen ihre an Seine Durchlaucht den hochgebornen Herrn Fürſten Friedrich von Oettingen Wallerſtein dirigirte, und mit den erforderlichen Zeugniſſen belegte Bitten binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Donauwörth den 30. März 1841.

Fürſtl. Wallerſteiniſches Rent-Amt Heilig Kreuz.

Wreer, Rentbeamter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 10ten April 1841. **Nr. 15.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

206.) praes. $\frac{2}{4}$ 41.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verlebten Landarztes Joſeph Spröſſler in Marktoffingen aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, werden nunmehr aufgefordert, ſolche bei der auf Donnerſtag den 15ten April l. Js. Vormittags 9 Uhr zur Liquidation feſtgeſetzten Tagsfahrt geltend zu machen, widrigenfalls bei der Verlaſſenſchafts-Auseinanderſetzung auf ſie keine Rückſicht genommen wird.

Auch haben diejenigen, welche Gegenſtände, die zum Spröſſleriſchen Nachlaſſe gehören, noch beſitzen, ſolche bis zu obiger Tagsfahrt bei Vermeidung des doppelten Erſatzes an die unterfertigte Verlaſſenſchafts-Behörde auszuliefern.

Wallerſtein am 27. März 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſches Herrſchaftsgericht.

v. **Aretin**, Herrſchaftsrichter.

207.) praes. $\frac{2}{4}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Das Anweſen des Xaver Meichelböck in Burggen, beſtehend in einem Wohnhauſe mit Gemeinderecht, 71 Dezim. Wurz- Gras- und Obſtgarten, 3 Dezim. Krautgarten, 7 Tagw. 10 Dezimalen Aecker, 20 Tagwerk 84 Dezimalen Wieſen im Geſammtſchätzungs-Werthe von 1825 fl. wird nach den Beſtimmungen des § 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837, Mittwoch den 21. April l. Js. Vormittags 8 Uhr in Burggen verſteigert.

Die nähere Beſchreibung des Gutes und die Kaufsbedingungen können inzwiſchen bei den Gerichts-Acten eingeſehen werden, nur wird vorläufig bemerkt, daß auf dem Wohnhauſe das Wohnungsrecht für eine Familie von 5 Perſonen haftet, und daß nach dem Beſchluſſe der Creditorſchaft das Anweſen nicht als Complex, ſondern jede Plan-Nummer eigens verſteigert wird.

Nach Beendigung dieſer Verſteigerung wird die Feilbiethung der Haus- und Baumannsfahr-

Digitized by Google

niſſe im Aufſtriche eröffnet, und nöthigenfalls am darauffolgenden Tage fortgeſetzt.

Füſſen den 30. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

208.) praes. $\frac{3}{4}$ 41.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 12ten März l. Js. verſtorbenen Peter Fiſcher, Kornmeiſters von hier, aus was immer für einem Grunde rechtliche Anſprüche zu machen haben, werden aufgefordert, ſolche am 13. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr hierorts um ſo gewiſſer anzumelden, als ſonſt bei Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaft keine Rückſicht darauf genommen werden wird.

Kempten am 27. März 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

v. Hörmann.

209.) praes. $\frac{3}{4}$ 41.

Pferddiebſtahl bei Balthaſar Stegmaier in Ellgau betreffend.

In der Nacht vom 28ten auf den 29ten März d. Js. wurde dem Balthaſar Stegmaier zu Ellgau ein Pferd ſammt vollſtändigem Sattelzaume geſtohlen.

Das Pferd iſt von Geſchlecht eine Stute, von Farbe ein Lichtfuchs, mit kleiner Blaſſe auf der Stirn, 14 Fäuſte hoch, dreijährig, noch unbeſchlagen und ungeritten, kenntlich insbeſondere auch durch einen etwas unſichern Tritt auf den Hinterfüſſen.

Der Werth dieſes Pferdes iſt auf 100 fl., jener des Sattelzaumes auf 1 fl. angegeben.

Man erſucht um Spähe nach dem geſtohlenen Pferde, und dem unbekannten Diebe, und Kundgabe eines etwaigen Reſultates.

Donauwörth am 30. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

210.) praes. $\frac{3}{4}$ 41.

Verlaſſenſchaft des Pechlers Lorenz Löhle in Mindelheim betreffend.

Löhle Lorenz, verwittibter Pechler und Inſaß dahier, iſt am Mittwoch den 17ten d. Mts. in einem Alter von 80 Jahren mit Hinterlaſſung eines gerichtlich errichteten Teſtamentes geſtorben, worin er ſeine Hauſerin, Franziska Thoma, als Univerſal-Erbin ſeines (geringen) Rücklaſſes einſetzte, welche Franziska Thoma beſagtes Teſtament bereits als giltig anerkannt hat.

Da der Verſtorbene kein Kind hinterlaſſen hat, wohl aber Seiten-Verwandte desſelben dem Vernehmen nach (in München und Weilheim) am Leben ſeyn ſollen, ſo werden die allenfallſigen Verwandten des Lorenz Löhle oder deren rechtmäßige Descendenten hiemit aufgefordert, ſich binnen 6 Wochen von heute an hierorts zu melden, ſich über den Grad ihrer Verwandtſchaft zu Lorenz Löhle durch legale Zeugniſſe auszuweiſen, und ihre allenfallſigen Einſprachen gegen beſagtes Teſtament vorzubringen, widrigenfalls

Digitized by Google

nach Ablauf dieſes Termines das Teſtament als anerkannt, ſohin rechtskräftig erklärt, und der geſammte Rücklaß des Lorenz Löhle der Teſtaments-Erbin Franziska Thoma ausgeantwortet werden würde.

Mindelheim den 29. März 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

211.) praes. $\frac{4}{4}$ 41.

Anweſens - Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird im Wege der Execution das Anweſen des Schloſſers Joſeph Barthlmä von Burgheim Montag am 10. May l. Js. von 2 — 4 Uhr Nachmittags durch eine dortſelbſt eintreffende Gerichts-Kommiſſion nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes öffentlich verſteigert, wozu nun Kaufs-Liebhaber, verſehen mit gerichtlichen Zeugniſſen über Leumund und Vermögen, anmit vorgeladen werden.

Das Anweſen obigen Schloſſers Barthlmä beſteht aus einem Wohnhauſe mit Stadel, Stallung und Hofraum zu 0,08 Dezimalen, dann 0,23 Dez. Garten, 2,62 Dez. Acker und 0,75 Wieſen.

Die weitern Bedingungen und Laſten werden am Verkaufstage bekannt gemacht werden.

Neuburg den 28. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

212.) praes. $\frac{4}{4}$ 41.

Vorladung.

Die verwittibte Bäuerin Ottilia Schaich von Illerberg iſt den 17. Febr. 1840 daſelbſt verſtorben mit Hinterlaſſung eines auſſergerichtlichen Teſtaments.

Zur Eröffnung dieſes Teſtaments, Erklärungs-Abgabe über Anerkennung oder Nichtanerkennung deſſelben und den Erbſchafts-Antritt wird auf Donnerſtag den 6. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, die allenfalls unbekannten Erbs-Intereſſenten werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß dieſelben ſich bis zum Kommiſſionstage über ihre Verwandtſchaft gehörig auszuweiſen haben, widrigenfalls, ohne auf ſie Rückſicht zu nehmen, mit Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft fortgefahren werden wird.

Allenfallſige Erbſchafts-Gläubiger haben unter gleichem Rechtsnachtheile ihre Foderungen bis dahin anzumelden.

Weiſſenhorn den 23. März 1841.

Fürſtl. Fuggerſches Herrſchaftsgericht.

Baur, Herrſchaftsrichter.

213.) praes. $\frac{4}{4}$ 41.

Verkauf.

Auf kreditorſchaftlichen Antrag wird das Söldanweſen des Schuhmachers Franz Joſeph Kuſterer zu Schwabmühlhauſen am Montag den 17ten Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshauſe zu Schwabmühlhauſen der öffentlichen Verſteigerung unterworfen.

Dieſes Anweſen beſteht:

A. in dem Wohnhauſe mit Hofraum und kleinem Gärtchen, grundzinsbar zum kgl. Rentamte.

Digitized by Google

B. 6 ludeigenen Gemeindetheilen, zuſammen 4 Tagwerk 18 Dezimalen haltend.

C. Dem Ausbruche aus dem Lenzenbauernhofe zu 2 Tagwerken 92 Dezimalen Aecker in 4 Parzellen, freiſtiftig zum königl. Rentamte mit 10 °/o handlohnbar, und mit fixirter Gilt, Grundzins und Zehent belaſtet.

D. Den Häfeles Hof-Ausbrüchen zu 2 Tagwerk, 81 Dezimalen Aecker in 4 Parzellen, und eine Wieſe zu 2 Tagwerk, 78 Dezimalen, einleibfällig zum kgl. Rentamte mit 10°/o handlohnbar und mit fixirter Gilt, Grundzins und Zehent belaſtet.

E. Den Bogner'ſchen Guts-Ausbrüchen und zwar: a) dem Wiesacker zu 79 Dezimalen mit 8 kr. 4 hl. auf- und abfährtig zur Pfarr-Kirche Großkitzighofen, auch giltbar dahin und mit fixirtem Großzehend belaſtet; b.) der Lüßleswieſe zu 1 Tagw. 87 Dezim., auf- und abfährtig zur St. Martins-Stiftung in Augsburg, mit 31 kr. 6hl. dahin giltbar.

Das Ganze iſt mit Einſchluß einiger Haus-Fahrniße, die im Hauſe ſtehen bleiben, auf 1449fl. 50 kr. geſchätzt.

Der Verkauf geſchieht nach § 64 des Hypotheken-Geſetzes, und § 98 der Prozeß-Novelle von 1837.

Die nähere Beſchreibung des Gutes kann aus den Akten erſehen werden.

Gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Schwabmünchen den 13. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

214.) praes. 4/4 41.

Ediktalladung.

Johann Schnall, vormaliger Wirth von Hardt, hat ſich zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden demnach folgende Ediktstage feſtgeſetzt: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderung gegen den Gemeinſchuldner auf Dienſtag den 4. Mai l. Js. Morgens 9 Uhr; 2.) zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldeten Forderungen auf Dienſtag den 25. Mai l. Js. Morgens 9 Uhr; 3.) zu den Schlußverhandlungen, Re- und Duplik, auf Donnerſtag den 3. Juni Morgens 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter den Rechtsnachtheilen vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderungen von der Concursmaſſa, das Nichterſcheinen an den anderen Ediktstagen den Ausſchluß der betreffenden Verhandlungen zur Folge habe.

Der bekannte Vermögensſtand des Gantirers beläuft ſich auf 1965 fl., dagegen der Schuldenſtand nach Angabe deſſelben auf 3300 fl., worunter 1127 fl. im Hypothekenbuche wirklich eingetragen, die übrigen aber vorgemerkt ſind.

Am erſten Ediktstage wird zugleich ein Vergleich verſucht werden.

Die dazu nicht erſcheinenden Gläubiger werden als den Beſchlüſſen der anweſenden gleich privilegirten beiſtimmend betrachtet.

Wer immer von dem Vermögen des Johann Schnall etwas in Händen hat, wird aufgefodert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes bei Gericht zu übergeben.

Schwabmünchen, den 26. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

Digitized by Google

215.) praes. $\frac{4}{4}$ 41.

Ediktalladung.

Peter Weſer, Taglöhner von Münſter, hat ſich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden demnach 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Dienſtag den 27. April l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldeten Forderungen auf Dienſtag den 18. Mai l. J.; 3.) zu den Schlußverhandlungen, Re- und Duplik, auf Donnerstag den 27. Mai l. Js. die geſetzlichen Edikts-Tage anberaumt.

Sämmtliche Gläubiger des Peter Weſer werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile, und zwar jedesmal Morgens 9 Uhr, vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der gegenwärtigen Concursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen aber den Ausſchluß der betreffenden Verhandlung zur Folge habe. —

Alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner noch etwas in Handen haben, haben ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes vorbehaltlich ihrer Rechte herauszugeben.

Vorläufig eröffnet man den Gläubigern, daß ſich der bekannte Schuldenſtand auf 1075 fl. belaufe, hievon 775 fl. wirklich im Hypotheken-Buche eingetragen, und 240 fl. darin vorgemerkt ſeyen; dagegen der Aktivſtand nur 840 fl. betrage.

Schwabmünchen, den 15. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

216.) praes. $\frac{4}{4}$ 41.

Ediktalladung.

Franz Joſeph Kuſterer, Schuhmacher und Söldner von Schwabmühlhauſen, hat ſich dem Conkurſe unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage angeſetzt: 1.) Zur Liquidation Mittwoch der 19. Mai d. J.; 2.) zur Exception Freitag der 18. Juni d. Js.; 3.) zur Replik Freitag der 2. Juli d. Js.; 4.) zur Duplik Montag der 19. Juli d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr. Das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage hat den Ausſchluß der Foderung von der Gantmaſſe zur Folge, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen den Ausſchluß von der jedesmal treffenden Handlung.

Die Concursmaſſa iſt auf 1449 fl. 30 kr. geſchätzt. Die bis jetzt bekannten Schulden betragen 2327 fl. 30 kr., worunter ſich 1029 fl. Hypothekarſchulden befinden.

Am erſten Ediktstage wird den Gläubigern das Reſultat des Verkaufs der Gantmaſſa vorgelegt, und ein Vergleich verſucht werden. Die dabei nicht erſcheinenden Gläubiger werden als den Beſchlüſſen der Erſcheinenden beiſtimmend angeſehen.

Wer Etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen hat, wird aufgefodert, es unter Vorbehalt ſeiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schwabmünchen den 13. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

217.) praes. $\frac{4}{4}$ 41.

Ediktalladung.

Der hieſige Poſamentierer Karl Reuter hat ſich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Demzufolge wird zum Verſuche einer gütlichen Ausgleichung, ſodann 1.) zur Anmeldung und

Digitized by Google

Nachweiſung der Forderungen, 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen dieſelben, und 3.) zur Schlußverhandlung ſowohl für die Replik als Duplik wegen Geringfügigkeit der Maſſe auf Dienſtag den 1. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, und hiezu ſämmtliche Gläubiger des Communſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß für den Fall eines Vergleiches die Nichterſchienenen den Beſchlüſſen der Mehrzahl der Erſchienenen als beitretend betrachtet, für den Fall der Liquidation aber dieſelben mit ihren Forderungen von dieſer Concursmaſſe präcludirt werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, aufgefodert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bei Gericht vorbehaltlich ihrer Rechte zu übergeben. Hiebei wird noch bemerkt, daß nach den bisherigen Erhebungen das Aktivvermögen, welches lediglich in Mobilien beſteht, ſich auf circa 100 fl. belaufe, während die Paſſiven nach Angabe des Gantierers 838 fl. 49 kr. betragen.

Das Reſultat der demnächſt vorzunehmenden Inventur wird den Gläubigern am Ediktstage bekannt gegeben werden.

Memmingen, am 22. März 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Leeb, Direktor.

Eckert.

218.) praes. 5/4 41.

Ediktsladung.

Ludwig Wüſt, Söldner in Brünſee d. G. hat vor 17 Jahren ſein Anweſen und ſeine Familie verlaſſen, und ſeitdem über Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr nach Hauſe gelangen laſſen. Auf Anrufen ſeines Eheweibes, welches dermalen geſonnen iſt, zur Anweſens-Uebergabe zu ſchreiten, wird beſagter Ludwig Wüſt hiemit aufgefodert, ſich binnen längſtens 3 Monaten, vom heutigen Datum an gerechnet, um ſo zuverläſſiger bei dem unterfertigten Gerichte perſönlich zu melden, als er auſſerdem für verſchollen erklärt, und über ſeine Vermögens-Rechte verfügt würde, wie wenn ſein ohne letztwillige Dispoſition erfolgtes Ableben nachgewieſen wäre.

Donauwörth am 1. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

219.) praes. 5/4 41.

Oeffentliche Vorladung.

Joſepha Sauer, geborne Lermer von Ingolſtadt, hat gegen ihren geſchiedenen Ehemann Joſeph Anton Sauer, Uhrmacher von Dilingen, wegen Rückforderung ihres Heiraths-Gutes, Alimentation ꝛc. Klage dahier geſtellt.

Es wird daher zum Verſuche der gütlichen Ausgleichung und eventuell zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren auf Montag den 24ten k. Mts. Mai Vormittags 8 Uhr in der diesſeitigen Gerichtskanzlei Tagsfahrt angeſetzt, wobei Joſeph Anton Sauer, deſſen gegenwärtiger Aufenthalt diesſeits nicht bekannt iſt, perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erſcheinen vorgeladen wird, widrigenfalls für ihn ein Curator aufgeſtellt, und mit dieſem rechtlicher Ordnung nach weiter verhandelt werden würde.

Dilingen am 1. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

Digitized by Google

220.) praes. ⅟ 41.

Gläubiger : Vorladung.

Die Apolinar Gebler'ſchen Eheleute zu Lengenfeld, dieſſeitigen Gerichts, haben ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden ſonach die geſetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung, dann zur allenfallſigen gütlichen Ausgleichung auf Montag den 24. Mai l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 25. Juni l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und Duplik auf Montag den 26. Juli l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr, in dem dieſſeitigen Gerichts-Locale anberaumt, und hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage das Ausſchließen von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausſchließen mit den — an dieſen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinſchuldnern in Händen haben, aufgefodert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bemerkt wird, daß das ganze Anweſen auf 785 fl. gewerthet iſt, worauf aber 1305 fl. Hypotheken-Schulden laſten.

Buchloe den 31. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

221.) praes. ⅟ 41.

Anweſens · Verſteigerung.

Dienſtags den 18. Mai l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr wird in dem Wirthshauſe zu Lengenfeld, dieß Gerichts, nachbeſchriebenes Söldanweſen des Apolinar Gebler, Schreiner daſelbſt, öffentlich verſteigert.

Dieſes Anweſen beſteht 1.) aus dem Wohnhauſe, Nebengebäude, Hofraum und Wurzgärtchen, 0,03 Dez. groß, nebſt dem ganzen Nutz-Antheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, die jedoch unbedeutend ſind, in einem Werths-Anſchlage von 500 fl.; 2.) aus dem Gemeindetheile vom Jahre 1803, 0,05 Dezim. groß, 5 fl.; 3.) aus einem Krautgarten, 0,05 Dez. groß, im Werthe zu 5 fl.; 4.) aus dem Acker, der Harttheil genannt, 1,63 Dez. groß, im Werths-Anſchlage zu 100 fl.; 5.) desgleichen 0,88 Dez. groß, zu 50 fl.; 6.) einer Wieſe, der Hartheil, 0,96 Dez., im Werths-Anſchlage zu 50 fl.; 7.) aus dem Roßweidtheile, 0,73 Dez. im Anſchlage zu 75 fl.; in Summa 785 fl.

Zahlungsfähige Kaufsluſtige mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen werden hiezu vorgeladen; die nähern Bedingniſſe werden an dem Verkaufstage bekannt gegeben.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 der Gerichts-Ordnungs-Novelle vom 17. November 1837.

Buchloe den 31. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

Digitized by Google

222.) praes. 7/4 41.

Anweſens-Verkauf.

Das zur Concurs-Maſſe des Webermeiſters Zacharias Gleich zu Unterrothen gehörige Söldanweſen, beſtehend: in einem neu erbauten Wohnhauſe, mit Stadel und Stall unter Plattendach, dem Garten und Gemeindetheilen, ferner 6 Jauchert Acker und 6 Tagw. Maad, wird hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und zur Verſteigerung auf Samstag den 15. May l. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr im Wirthshauſe zu Siegertshofen Termin anberaumt, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag nach Maaßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen erfolgen wird.

Schwabmünchen, den 30. März 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

223.) praes. 7/4 41.

Ediktal-Ladung.

Der Webermeiſter Zacharias Gleich von Unterrothen hat ſich zahlungsunfähig erklärt, weßhalb bei der wirklichen Ueberſchuldung deſſelben folgende Ediktstage feſtgeſetzt werden: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren geſetzlichen Nachweiſung auf Montag den 17ten Mai l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienſtag den 15ten Juni l. Js.; 3.) zum Schluß-Verfahren auf Donnerſtag den 15ten Juli l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die ſämmtlich unbekannten Gläubiger des Gemeinſchuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinſchuldner in Handen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmaſſe berechnet ſich auf 1359 fl. 30 kr., die Paſſiven, unter welchen 1400 fl. Hypotheken-Schulden ſind, betragen 2986 fl. 20 kr.

Schwabmünchen den 20. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

224.) praes. 7/4 41.

Jacobi's Schulmethodik und Reden.

Von meiner „teutſchen Schulmethodik, welche zunächſt für Schullehrer-Fortbildungs-Anſtalten beſtimmt iſt, aber auch in gehobenen Seminarien gebraucht werden kann, hat die erſte Hälfte des I. Theils die Preſſe verlaſſen, und kann in Buchhandlungen um 48 kr., bei mir aber, gegen portofreie Zuſendung des Betrages, um 36 kr. und bei Beſtellungen von 10 und mehren Exemplaren um 30 kr. bezogen werden.

Daſſelbe gilt auch von meinen „Reden", gehalten bei den feierlichen Entlaſſungen der Schul-Seminariſten zu Altdorf in den verfloſſenen 10 Jahren, von welchen das Exemplar einzeln 18 kr., bei Beſtellungen von 10 Exemplaren aber 12 kr. koſtet.

Altdorf am 30. März 1841.

Dr. Jacobi,
k. Seminar-Inſpektor.

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 17ten April 1841. **Nr. 16.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

225.) c) praes. $\frac{12}{3}$ 41.

Ediktal-Citation.

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat gegen Joſeph Schreier, verheiratheten Geſchirrhändler von Raunertshofen, Gräfl. Fuggeriſchen Herrſchaftsgerichts Weiſſenhorn, welcher flüchtig iſt, wegen Verbrechens der Widerſetzung die Spezialunterſuchung erkannt.

Joſeph Schreier wird demnach aufgefodert, ſich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Unterſuchungs-Gerichte wegen des ebengenannten Verbrechens zu verantworten.

Roggenburg am 8. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiſz, Landrichter.

226.) b) praes. $\frac{2}{4}$ 41.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 12ten März l. Js. verſtorbenen Peter Fiſcher, Kornmeiſters von hier, aus was immer für einem Grunde rechtliche Anſprüche zu machen haben, werden aufgefordert, ſolche am 15. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr hierorts um ſo gewiſſer anzumelden, als ſonſt bei Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaft keine Rückſicht darauf genommen werden wird.

Kempten am 27. März 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

v. Hörmann.

Digitized by Google

227.) praes. $\frac{14}{4}$ 41.

Unterricht für die Huf-Beſchlagſchmiede.

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den § 24 des organiſchen Edikts über das Veterinär-Weſen vom 1. Februar 1810 vorgeſchriebene Unterricht für die Huf-Beſchlag-Schmiede am 1. Julius und am 2. November laufenden Jahres, ſodann am 3. Januar und am 1. April künftigen Jahres dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der geſetzlich vorgeſchriebenen Prufung und Approbation benöthiget ſind, haben ſich hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr ſtattfinden kann, und ſpäter Ankommende auf den nächſtfolgenden Lehrkurs verwieſen werden müſſen.

München den 1. April 1841.

K. Bayer. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

228.) praes. $\frac{14}{4}$ 41.

Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule.

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in dieſem Jahre am 28. Oktober ſtatthaben, früh 8 Uhr

anfangen und noch an dieſem Tage geſchloſſen werden.

Diejenigen, welche ſich dieſer Prüfung zu unterſtellen gedenken, haben ſich nach § 17 des organiſchen Edikts über das Veterinär-Weſen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810 Stück VIII) vorerſt bei dem reſp. Landgerichts-Arzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeſchriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugniſſe, nämlich: 1.) der Taufſchein, 2.) die Schulzeugniſſe, 3.) das gerichtsärztliche Atteſtat, 4.) das Sitten- und 5.) das Vermögens-Zeugniß noch vor Mitte des Septembers hieher eingeſendet werden.

Geſuche, denen dieſe Belege mangeln, desgleichen verſpätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberückſichtigt.

München den 1. April 1841.

K. Bayer. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

229.) praes. $\frac{10}{4}$ 41.

Anweſens - Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Söldengut der Mathäus und Thereſia Pfuhler'ſchen Schuhmachers-Eheleute zu Amerdingen

Digitized by Google

nach Hypothekengeſetz § 64 und vom 17ten November 1837 § 98 — 101 im Verſteigerungs-Wege zum öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und hiezu auf Mittwoch den 21. April l. Js. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt.

Dieſes Söldanweſen beſteht in: a) Wohnhaus Nr. 80, Nebengebäude, Hofraum und Gärtl zu 5 Dez., b) 11 Dez. Krautgarten, c) 21 Dez. Acker am Ziegelſtadel, d) 33 Dez. Acker hinterm Hart, e) 33 Dez. Acker bei St. Anna, f) 31 Dez. Acker Hartholztheil, g) 24 Dez. Acker Heidtheil, h) 28 Dez. Acker Heidtheil, i) 19 Dez. Weidenwieſentheil, k) 95 Dez. Pitzgartenwieſe, zuſammen geſchätzt auf 600 fl.

Dem Gerichte unbekannte Perſonen haben ſich am Verkaufstermin in Beziehung auf Leumund und Zahlungsfähigkeit durch Vorlage entſprechender Zeugniſſe zu legitimiren.

Amerdingen den 31. März 1841.

Frhrl. Schenk von Stauffenbergiſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Schaible, Patrimonialrichter.

230.) praes. $\frac{10}{4}$ 41.

Verkauf.

Auf Antrag der Vormundſchaft der Xaver Sager'ſchen Kinder zu Deiſenhofen wird mit Genehmigung der Obervormundſchafts-Behörde nachbeſchriebenes Hofgut des verſtorbenen Sand-Bauern Xaver Sager zu Deiſenhofen durch Verſteigerung in ſeinem Complexe öffentlich verkauft, als: a) ein gebundenes zum k. Rentamte Höchſtädt beſtandbares Hofgut, beſtehend: in Wohnhaus, Nebengebäuden, Hofraum, dann 68 Tagw. 75 Dez. Aecker und Wieſen nebſt Gemeinde-Nutzung mit Lit. A im Steuerkataſter bezeichnet, b) die Gemeindstheile, beſtehend in 12 Tagw. 79 Dez. Aecker und Wieſen, dann Waldungen mit Lit. B in dem Kataſter bezeichnet, c) 25 Dez. die obere Wieſe, Pl.-Nr. 283½, d) 76 Dez. Waldung, Dirnheck genannt, Pl.-Nro. 1581, e) 26 Dez. Heuäckerle, Pl.-Nro. 1415, f) 5 Tagw. 77 Dez. Rindmaad Pl.-Nro. 561$\frac{a}{b}$ in Deiſenhoferflur.

Zu dieſem Ende wird Steigerungstermin auf Montag den 26ten April 1841 Früh 9 Uhr im Orte Deiſenhofen anberaumt, und es werden Kaufsliebhaber mit dem Beiſatze hiezu vorgeladen, daß die Kaufsbedingniſſe und die auf dieſem Anweſen ruhenden Laſten und Abgaben am Tage der Verſteigerung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Höchſtädt den 5. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

Digitized by Google

231.) praes. $\frac{10}{4}$ 41.

Winkel-Agentie.

In Folge dieſsgerichtlichen und oberrichterlich beſtätigten Erkenntniſſes vom 16. Jänner d. Js. wurde der Scribent Joſeph Lack zu Wallerſtein wegen Winkelagentie abgeſtraft und ihm jede Patrocinanz in Rechtsſachen unter Strafandrohung unterſagt.

Solches wird zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Wallerſtein am 6. April 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſches Herrſchaftsgericht.

v. Arctin, Herrſchaftsrichter.

232.) a) praes. $\frac{11}{4}$ 41.

Ediktalcitation.

In Gemäßheit hohen Erkenntniſſes des k. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg v. 12ten praes. 22ten Juni v. Js. wird der Ingenieur Georg Harriſon resp. Dombrowsky, angeblich von London, hiermit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Unterſuchungsgericht zu erſcheinen, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigung eines Verbrechens der Unterſchlagung zu verantworten.

Monheim den 21. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Haaſy, Landrichter.

233.) praes. $\frac{12}{4}$ 41.

Vorladung.

Auf Antrag der Erbsintereſſenten der verlebten Bauerswittwe Viktoria Langegg von Kardorf werden alle jene, welche einen Forderungs-Anſpruch auf deren Nachlaß geltend zu machen haben, zur Liquidation und Nachweiſung deſſelben auf Montag den 3. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr unter dem Nachtheile in dieſſeitiger Amts-Kanzlei vorgeladen, als auſſerdeſſen bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft ſolche unberückſichtigt belaſſen werden würde.

Grönenbach den 2. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

Digitized by Google

234.) praes. $\frac{1}{4}^{2}$ 41.

Vorladung.

Diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaft der zu Emershofen verſtorbenen Söldguts-Beſitzer Ottmar und Walburga Müller eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche in 30 Tagen a dato hierorts geltend zu machen.

Nach Umfluß dieſes Termins wird die Verlaſſenſchaftsmaſſe vertheilt, daher die ſich zu ſpät Meldenden es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie nicht mehr beachtet werden können.

Illertiſſen den 4. April 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

235.) praes. $\frac{1}{4}^{2}$ 41.

Vorladung.

Nachdem ſich in der Verlaſſenſchaftsſache des zu Lendras, der Gemeinde Muthmanshofen, verſtorbenen Söldners und Zieglers Joſeph Anton Send ein das Aktiv-Vermögen einigermaſſen überſteigender Schuldenſtand ergeben, ſo wird behufs der genauen Herſtellung deſſelben vorläufig zur Liquidation der Forderungen, und ſonach zu Erzielung eines Nachlaſſes durch Verpachtung des ſchuldnerſchen Gutes Tagsfahrt auf Samſtag den 15. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr unter dem Präjudize anberaumt, daß ſich die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der erſchienenen gleichbevorzugten Gläubiger anzuſchließen haben.

Grönenbach den 30. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

236.) praes. $\frac{1}{4}^{2}$ 41.

Diebſtahls-Anzeige.

Indem man durch nachſtehenden Abdruck eines dießſeitigen Ausſchreibens vom 15ten v. Mts. den darin bemerkten Diebſtahl zur jenſeitigen Amts-Kunde bringt, ſtellt man das dienſtliche Erſuchen zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters und der entwendeten Papiere durch ſchleunige Anzeige mitzuwirken, wenn jenſeits etwa Coupons der entwendeten Papiere zum Zwecke der Zins-Erhebung producirt werden ſollten.

Zu dieſem Zwecke dürfte geeignete Vormerkung der vermißten Papiere räthlich ſeyn.

Beſchreibung der entwendeten Gegenſtände.

In dem Zeitraum vom 30ten Januar bis geſtern wurden dem k. Steuerliquidations-Kommiſſär Honig zu Sulzheim die nachbeſchriebenen k. bayer. Staatsſchuld-Urkunden au porteur aus ſeinem Bureau entwendet, nemlich:

Digitized by Google

Ein Schuldſchein der kgl. Staatsſchuldentilgungs-Spezial-Kaſſe München vom 1ten Auguſt, sub Nris. 21377 und 7766 über 100 fl. mit Coupons.

Ein detto sub Nris. 21377 und 7767 über 100 fl. mit Coupons.

Ein detto sub Nris. 21378 und 7768 über 100 fl. mit Coupons.

Ein Schuldſchein der kgl. Staatsſchuldentilgungs-Spezial-Kaſſe Augsburg vom 1. Februar, sub Nris. 31295 und 22563 über 100 fl. mit Coupons.

Ein detto sub Nris. 31292 und 22564 über 100 fl. mit Coupons.

Von allen dieſen Urkunden konnte der Jahrgang ihrer Ausſtellung nicht angegeben werden, und eben ſo wenig wie viele Zins-Coupons bereits abgeſchnitten waren.

Uebrigens ſollen die oben angeführten data den Tag der Urkunden und zugleich den Zins-Termin bezeichnen, und die erſte bei jeder Urkunde angeführten Nummern ſoll immer mit rother, die andere aber mit ſchwarzer Tinte auf den Urkunden geſchrieben ſeyn.

Sämmtliche Kapitalien ſind zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslich.

Näher wurden dieſe Urkunden nicht beſchrieben.

Da der Thäter dieſes Diebſtahls zur Zeit noch nicht bekannt iſt, ſo bringt man die That hiemit zur Offenkunde mit dem Erſuchen um ſchleunige Mittheilung ſich etwa ergebender Spuren der That und des Thäters.

Zugleich wird hiemit jedermann vor dem Ankaufe jener geſtohlenen Papiere gewarnt.

Gerolzhofen den 15. Februar 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Agatz, Landrichter.

237.) praes. $\frac{12}{4}$ 41.

Verſchollenheits-Erklärung.

Da der mit Edikt vom 19. September v. Js. öffentlich vorgeladene am 27. Oktober 1782 geborne und ſeit 1809 vermißte Simon Peter Neher von Görisried, Soldat bei dem k. leichten Bataillon Dietfurt, ſich inner dem vorgeſetzten Termin nicht gemeldet hat, ſo wird derſelbe als verſchollen erklärt und deſſen in 536 fl. 42 kr. 5 hl. beſtehendes Vermögen ſeinen Geſchwiſtern gegen Caution ausgeantwortet.

Oberdorf am 7. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

238.) praes. $\frac{14}{4}$ 41.

Aufforderung.

Bei dem unbekannten derzeitigen Aufenthalte des Schloſſergeſellen Michael Albrecht von

Digitized by Google

Grönenbach wird derſelbe zu Wahrung ſeiner Rechte bezüglich des gegen ihn anhängigen Vaterſchafts- und Alimentations-Prozeſſes hiemit aufgefordert, innerhalb 30 Tagen peremtoriſcher Friſt ſeinen allenfallſigen Gegenbeweis anzutreten, und über den zugeſchobenen Haupteid ſich dieſſeits zu erklären, widrigenfalls auf ſeine Gefahr weiter fürgefahren und der Haupteid für verweigert gehalten würde.

Grönenbach den 16. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

239.) praes. $\frac{15}{4}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf den Antrag der Hypothekgläubiger des Xaver Kollmann, Uhrmacher von Waal, wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das Anweſen desſelben der gerichtlichen Verſteigerung unterworfen und hiezu Termin auf Dienſtag den 25. Mai d. Js. im Wirthshauſe, beim Seifenſieder zu Waal genannt, von Vormittags 10 — 12 Uhr anberaumt.

Dieſes Anweſen beſteht: 1.) aus dem Wohnhauſe, Nebengebäude, Hofraum und Gärtl Pl.-Nr. 108 per 10 Dez. im Schätzungswerthe zu 1500 fl.; 2.) aus dem kleinen Holztheile per 1 Tagw. 9 Dez. Pl.-Nro. 1486, geſchätzt auf 40 fl.; 3.) dem guten Holztheile per 88 Dez. Pl.-Nro. 1492, geſchätzt auf 30 fl.; 4.) dem untern Krautgarten 5 Dez. Pl.-Nr. 354, geſchätzt auf 30 fl.; 5.) einer Wieſe, der Galgentrieb genannt per 41 Dez., im Schätzungswerthe zu 80 fl. Pl.-Nro. 229; 6.) dem Harttheile per 82 Dez. Pl.-Nro. 1446, im Werthe zu 50 fl.; 7.) dem Heimerlohacker im Jengerfeld per 102 Dez. Pl.-Nr. 1219, zu 102 fl.; 8.) dem ſogenannten Moosacker im Umerhofer-Diſtrikt 1 Jrch. altes Maaß Pl.-Nro. 157, geſchätzt zu 75 fl.; 9.) 1½ Jauch. Weidhart im Eurishofer-Diſtrikte Pl.-Nr. 275, geſchätzt auf 100 fl.

Steigerungsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingniſſe ſowie die auf dieſem Gute ruhenden Laſten am Tage der Verſteigerung bekannt gegeben werden, und dem Gerichte unbekannte Kaufsluſtige über Vermögen und Leumund durch legale Zeugniſſe ſich auszuweiſen haben.

Der Hinſchlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 § § 98 — 101.

Buchloe den 26. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. **Kruger**, Landrichter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 10. April 1841.	Pap.	Geld	Den 13. April 1841.	Pap.	Geld	Den 15. April 1841.	Pap.	Geld.
Obligat. à 3½ % m. Coup.	101	100¼	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	101	100¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	101	100¾
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		136	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		138	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		138
Bank-Actien . . .		642	*Bank-Actien . . .*	648	645	*Bank-Actien . . .*	647	644

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 24ten April 1841. Nr. 17.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

240.) praes. 16/4 41.

Ediktalladung.

Der Oekonom Joſeph Saufler zu Gundelfingen hat ſich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage ausgeſchrieben: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den 10. Mai l. Js., wobey auch der Verſuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht wird; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 14. Juny d. Js. und 3.) zur Vorbringung der Re- und Dupliken auf den 12ten Juli l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchlieſſung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Vermögens-Stand des Gemeinſchuldners nach gerichtlicher Inventur und Schätzung vom 3. April d. Js. an Immobilien in 1846 fl. und an Mobilien in 203 fl. 4 kr. beſteht, welch' letzteres jedoch von der Ehefrau als ihr Eigenthum angeſprochen wird, dagegen belaufen ſich bis jetzt die bekannten Schulden auf 3069 fl. 28 kr. und wovon allein 2968 fl. 30 kr. Hypothekenſchulden ſind, weshalb die Kurrentgläubiger auf den § 35 der Prozeß-Ordnung vom 1. Juni 1822 vor allem aufmerkſam gemacht werden.

Die Immobilien beſtehen: 1.) aus dem Wohn-Haus mit Stallung, Scheune, Hofraum und Brunnen nebſt Nutzantheil an dem Donauried-Reisholze 6 Dez.; 2.) 1 Morg. Neuriß 68 Dez.; 3.) Krautgarten am kleinen Brenzlein 8 Dez.; 4.) $\frac{1}{2}$ Jauch. Acker in der Engertweid 53 Dez.; 5.) $\frac{7}{8}$ Jauch. detto 89 Dez.; 6.) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſe im Egelſee 18 Dez.; 7.) $\frac{3}{8}$ Tagw. Wieſe in der Nachtweid 38 Dez.; 8.) $\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſe in der Weidenſchaft 68 Dez.; 9.) $\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſe

Digitized by Google

Galgenwieſe 1 Tagw. 1 Dez.; 10.) $1\frac{1}{2}$ Jauch. Acker am Heerſtrâßchen 76 Dez.; 11.) der Acker beim hohlen Stein 73 Dez.; 12.) der Acker am vordern Berg 1 Tagw. 10 Dez., und ſolche werden dem öffentlichen Verkaufe in der Stadt Gundelfingen mit dem Bemerken ausgeſetzt, daß Termin hiezu auf den 25. Mai l. Js. Morgens 9 Uhr anberaumt iſt, wozu zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §64 des Hypothekengeſetzes und der §§ 98 und 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geſchieht.

Lauingen den 5. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

241.) praes. $\frac{16}{4}$ 41.

Kuratel-Beſtellung.

Der Söldner Johann Schemp von Neumünſter iſt auf Antrag ſeines Eheweibes Thereſia Schemp unter die Kuratel des Söldners Anton Wagner von dort geſtellt worden.

Dieß wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß läſtige Verträge nur mit Genehmigung des Kurators Rechtsbeſtändigkeit erlangen.

Zusmarshauſen den 13. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sandermann, Landrichter.

242.) praes. $\frac{16}{4}$ 41.

Amortiſations-Erkenntniß.

Da ungeachtet der dießſeitigen öffentlichen Aufforderung vom 29. Auguſt v. Js., eingerükt in dem allgemeinen Anzeiger, dem Kreis-Intelligenz-Blatte von Schwaben und Neuburg, in der Münchner politiſchen Zeitung, und im öſterreichiſchen Beobachter, binnen des vorgeſetzten ſechsmonatlichen Termines Niemand die, dem Feldwaibel Paul Munk des k. Infanterie-Regimentes Yſenburg gehörige, vermißte Schuldurkunde resp. die vierprozentige bayer. Staatsobligation ad 500 fl, ausgeſtellt von der k. b. Staatsſchuldentilgungs-Spezial-Kaſſe Augsburg am 26ten März 1833 sub Nris. $\frac{4613}{582}$, und auf den Namen lautend, hierorts produzirt, oder Eigenthumsrechte darauf nachgewieſen hat; ſo wird die gedachte Urkunde dem angedrohten Präjudize gemäß hiemit als kraftlos erklärt.

Kempten am 11. April 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayerhofer.

243.) praes. $\frac{16}{4}$ 41.

Depoſiten-Weſen.

In dem dieſſeitigen Depoſitorium befinden ſich die nachhin verzeichneten alten Teſtamente, von welchen anzunehmen iſt, daß die Teſtatoren verſtorben ſind.

Digitized by Google

Behufs der Vereinigung des Depoſitoriums ergeht hiemit die öffentliche Aufforderung, daß alle diejenigen, welche ein Intereſſe haben, den Inhalt eines oder des andern Teſtamentes kennen zu lernen, ſich binnen 3 Monaten dahier zu melden, und geeignete Anträge zu ſtellen haben, widrigenfalls dieſe ältern Teſtamente aus dem Depoſitorium entfernt werden.

Verzeichniß der ältern Teſtamente.

1.) Cäcilia Alteggerinn von Buchloe;
2.) Viktoria Tauſchin von Lindenberg;
3.) Sebaſtian Thoma von Dillishauſen;
4.) Katharina Scheidinn von Lindenberg;
5.) Franziska Müller von Unteroſtendorf;
6.) Johann Ulrich Zech von Buchloe;
7.) Euphroſine Wagner von Buchloe;
8.) Johann Georg Linder von Denklingen;
9.) Maria Fichtlerinn von Buchloe;
10.) Franz Alois Rauch von Jengen;
11.) Roſina Rauſcherinn von Denklingen;
12.) Johann Näher von Ummenhofen;
13.) Dominikus Haid von Buchloe;
14.) Viktoria Welzin von Denklingen;
15.) Franziska Bergerin von Denklingen;
16.) Ignatz und Maria Kaſtner von Lammerdingen;
17.) Maria Anna Fuchsinn von Aſch;
18.) Joſeph Kröſſer von Welden;
19.) Maria Hatzeitlinn von Denklingen;
20.) Eliſabeth Geiſenberger von Denklingen;
21.) Urſula Thomá von Dillishauſen;
22.) Anna Maria Gilginn von Aſch;
23.) Barbara Höflerinn von Leeder;
24.) Maria Anna Pfündtner von Buchloe;
25.) Paulus Holzmann von Lindenberg;
26.) Veronika Welzin von Denklingen;
27.) Martha Spießinn von Jengen;
28.) Joſeph Berchtold von Lindenberg;
29.) Juliana Huber von Aufkirch;
30.) Bartholomä Maurus von Honſolgen;
31.) Theres Grüber von Leeder;
32.) Theres Freyinn von Lindenberg;
33.) Barbara Egger von Oberdieſſen;
34.) Johann Martin Käſtele von Blonhofen;
35.) Anton Steizger von Waalhaupten;
36.) Mathias Hofer von Seeſtall;
37.) Luzia Freybergerin von Jengen;
38.) Theres Ortliebinn von Aſch;
39.) Pfarrer Schorer von Jengen;
40.) Kreszentia Riederer von Buchloe;
41.) Linder Johann von Aſch;
42.) Hinterträger Joſeph von Hohenwart;

Buchloe den 9. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. **Kruger**, Landrichter.

244.) praes. $\frac{16}{4}$ 41.

Verſteigerung.

Den 5. Mai d. Js. werden in dem Hirſch-Wirthshauſe zu Senden durch eine Commiſſion des unterzeichneten kgl. Landgerichts öffentlich verſteigert:

Drei Pferde, drei Stück Rindvieh, Wägen, Pflüge, Eggen, ein Schlitten, Pferdgeſchirr, Baumannsfahrniſſe und Geräthſchaften oder Meubles verſchiedener Art, beſonders Betten, Betteſtätten, Truchen, Tiſche ꝛc.

Kaufsliebhaber werden zu dieſer Auktion eingeladen.

Illertiſſen den 7. April 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

Digitized by Google

245.) praes. $\frac{17}{4}$ 41.

Verlaſſenſchafts = Debitſache resp. **Gant des Bräumeiſters Anton Hörterich von Dirlewang.**

In der Verlaſſenſchafts-Debit-Sache des zu Kempten verſtorbenen ledigen Bräumeiſters Anton Hörterich von Dirlewang d. Gs., wurde durch landgerichtliches Erkenntniß vom 8ten d. Mts. ausgeſprochen, daß die Gant zu eröffnen, und die Ediktstage auszuſchreiben ſeyen.

Es werden daher hiemit die Ediktstage ausgeſchrieben, wie folgt: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, ſo wie zum gleichzeitigen Verſuche einer gütlichen Ausgleichung dieſer Gantſache iſt Montag der 17. Mai h. Js. Früh 9 Uhr; 2.) zur Vorbringung allenfallſiger Einreden Dienſtag der 15. Juni h. Js. Früh 9 Uhr; 3.) zur Abgabe der Schluß-Erklärungen, und zwar: a) zur Replik Donnerſtag der 1. July h. Js. und b) zur Duplik Freitag der 16. July h. Js. jedesmal Früh 9 Uhr feſtgeſetzt, wozu alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Anſprüche an die Anton Hörterich'ſche Verlaſſenſchaftsmaſſe machen zu können glauben, hiemit vorgeladen werden, mit dem Bemerken, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen die Ausſchließung mit den an denſelben gepflogen werdenden Rechtsgeſchäften zur Folge habe.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die gerichtlich inventirte Verlaſſenſchafts-Maſſe in 403 fl. 5 kr. dagegen der darauf bereits angemeldete Paſſivſtand in 708 fl. 59 kr. beſteht.

Mindelheim den 10. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

246.) praes. $\frac{20}{4}$ 41.

Summariſche Zuſammſtellung der Steuernachläſſe für 1840/41 beim kgl. Rentamte Donauwörth.

Vortrag der Steuergemeinden.	Nachlaß an Grund-Steuern			Häuſer-Steuern	
	fl.	kr.	pf.	kr.	pf.
A. Wegen Elementar-Schäden:					
1.) Gemeinde Berg	22	8	—	—	—
2.) „ Erlingshofen	90	45	1	—	—
3.) „ Münſter	117	36	2	—	—
4.) „ Wörnitzſtein	48	50	3	—	—
5.) „ Zirgesheim, Weiler Lederſtadt	62	48	—	—	—
6.) „ Zuſum	81	8	—	—	—
B. Wegen Brand-Schäden:					
7.) Gemeinde Riedlingen	—	—	—	46	2
Summa	423	16	2	46	2

Donauwörth den 20. April 1841.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

v **Bräuning**, Rentbeamter.

247.) praes. $\frac{19}{4}$ 41.

Konkursſache des Wilhelm Thomas zu Haunsheim.

Im Concurſe der Gläubiger wider den Färbermeiſter und Spezereyhändler Wilhelm Thomas zu Haunsheim wurde heute das Gantur-

Digitized by Google

theil an die Gerichtstafel geheftet, was hiemit den Betheiligten zur Nachricht dient.

Lauingen den 7. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

248.) praes. 20/4 41.

Die Beſetzung der Diſtrikts-Thierarztes-Stelle in Culmbach in Oberfranken.

Vom k. Landgerichte Culmbach wird die Stelle eines Diſtrikts-Thierarztes für die Bezirke der königl. Landgerichte Culmbach, Weismain, Stadtſteinach und des Freiherrlich von Guttenbergiſchen Herrſchaftsgerichts zu Guttenberg mit dem Sitze in Culmbach zur Beſetzung hiemit ausgeſchrieben.

Allenfallſige Bewerber haben ihre desfallſigen Geſuche mit den erforderlichen Befähigungszeugniſſen und den übrigen die Erfüllung der allgemeinen geſetzlichen Vorbedingungen nachweiſenden Belegen binnen 4 Wochen hieher einzureichen.

Culmbach den 30. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Löwel, Landrichter.

249.) praes. 30/4 41.

Vorladung.

Diejenigen, welche aus dem Rücklaſſe des ledigen Häuslersſohnes Mathias Egger von Baiersried irgend etwas zu fordern haben, werden ihre deßfallſigen Anſprüche um ſo gewiſſer binnen 6 Wochen a dato hierorts geltend machen, als auſſerdem hierauf bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft keine Rückſicht mehr genommen werden könnte.

Krumbach am 17. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Haller, Landrichter.

250.) praes. 21/4 41.

Realitäten-Verkauf.

Die zur Konkursmaſſe des verlebten Nagelſchmids Johann Strack zu Langerringen gehörige Realitäten, nemlich: a) die ſogenannte Weberhalbſölde, beſtehend: in einem Wohnhauſe mit Nebengebäude, Hofraum und Garten, dann dem Nutzantheil an dem ſogenannten Stiftstheile, zuſammen 67 Dezim. haltend, dann b) an Gemeindstheilen und zwar an Krautgärten, der mittlere und innere Krautgarten, der ſogenannte Alttheil, die Weſterringer-Wieſen und das Viehweidle, zuſammen 4 Tagw. 6 Dez. haltend, endlich c) an walzenden Stücken 1 Tagw. 1 Dez. Äcker, die vier Strengen genannt, werden andurch zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und hiezu Verſteigerungstermin auf Dienſtag den 18ten Mai l. Js. im Sendlinger'ſchen Wirthshauſe zu Langerringen Nachmittags von 2 bis 5 Uhr anbe-

Digitized by Google

raumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag dieſes Anweſens nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze erfolgen wird.

Schwabmünchen den 26. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

251.) praes. $\frac{21}{4}$ 41.

Vorladung.

Auf die Inſolvenz-Erklärung der Ehefrau des verlebten Nagelſchmids Johann Strack zu Langerringen wurde der Univerſal-Conkurs erkannt.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung auf Mittwoch den 19. Mai l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 14ten Juni l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung auf Dienſtag den 13. Juli l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Vorläufig wird bemerkt, daß das Vermögen in 1135 fl., die bekannten Schulden hingegen in 1596 fl. 45 kr. beſtehen, unter welchen 1258 fl. Hypothekenſchulden begriffen ſind.

Schwabmünchen den 26. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

252.) praes. $\frac{21}{4}$ 41.

Amortiſations-Edikt.

Nachdem der Aktienſchein der Leibrentengeſellſchaft in Nürnberg Nro. 132 der Nürnberger I. Tontine VI. Klaſſe zu 104 fl. der Frau Anna Barbara von Stetten, geb. v. Ammann gehörig, der Ausſchreibung vom 17. September v. Js. zu Folge binnen der geſetzlichen Friſt von 6 Monaten hierorts nicht vorgewieſen worden iſt, ſo wird derſelbe nun für kraftlos erklärt.

Augsburg am 16. April 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Lict. **Kellerer**, Direktor.

Widemann.

Digitized by Google

253.) praes. $\frac{21}{4}$ 41.

Haus = Verkauf.

Da ſich am erſten Biethungs-Termin für das Haus der Xaver und Therese Hörger'ſchen Eheleute Lit. G Nro. 184 an der Vogelmauer kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, ſo wird dieſes auf 2900 fl. geſchätzte Haus auf Antrag des Hypothekar-Gläubigers hiemit zum zweitenmale ausgebothen, und Bietungstermin feſtgeſetzt auf Mittwoch den 19. May l. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr, wobei der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis in Gemäßheit der Beſtimmung des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 § 99 erfolgen wird.

Augsburg den 17. April 1841.

Königl. Kreis = und Stadtgericht.

Lict. **Kellerer**, Direktor.

Böhm.

254.) praes. $\frac{22}{4}$ 41.

Verkauf.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Bauerswittwe Barbara Schnürle von hier ſoll auf Antrag der Erbsintereſſenten das zur Maſſa gehörige Wohnhaus Hs.-Nr. 24 dahier zu 3 Dezim. mit Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden.

Termin hiezu wird auf Montag den 24. Mai Mittag 11 Uhr im Gerichtslokale anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag der curatelamtlichen Genehmigung vorbehalten bleibt.

Unbekannte Steigerungsluſtige haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Wemding den 18. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

255.) praes. $\frac{23}{4}$ 41.

Stipendien-Conkurs-Prüfung.

Montag den 24ten Mai l. Js., wird bei der unterzeichneten Behörde die Conkurs = Prüfung mit jenen Schülern gehalten, welche für das nächſte Studienjahr 1841/42 ein Stipendium, oder die Beſtätigung im Fortgenuße des bereits erhaltenen Stipendiums erlangen wollen.

Competenten um Univerſitäts-Stipendien oder um Freiſtellen im hieſigen Seminar haben ein Geſuch, an Seine Majeſtät den König ſtyliſirt, nebſt legalen Dürftigkeits = und Studien-Zeugniſſen am Tage der Prüfung bei dem unterzeichneten Direktorate zu übergeben.

Geſuche um Kreis-Stipendien werden an die betreffende kgl. Regierung gerichtet, mit legalen Dürftigkeits-, Fortgangs = und Sittlichkeits-Zeugniſſen vom vorhergegangenen und laufenden Studien = Jahre dem bezeichneten Direktorate eingehändiget.

Bei Bewerbern um Freiſtellen im hieſigen k. Erziehungs-Inſtitute wird auf vorgelegte, legale Zeugniſſe über errungene muſikaliſche Kenntniſſe beſonders geachtet werden.

Neuburg den 21. April 1841.

K. Studien = und Seminar-Direktorat.

Strobel.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 17. April 1841.	Pap.	Geld	Den 19. April 1841.	Pap.	Geld	Den 22. April 1841.	Pap.	Geld.
Obligat. à 3½ % m. Coup.	101	$100\frac{3}{4}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	101	$100\frac{3}{4}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	[illegible]	$100\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		138	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		138	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		138
Bank-Actien . . .	646	643	*Bank-Actien . . .*	645	642	*Bank-Actien . . .*	642	638

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 1ten Mai 1841. **Nr. 18.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

256.) praes. $\frac{23}{4}$ 41.

Ediktalladung.

Der Webermeiſter Joſeph Degle zu Untermeitingen hat ſich als zahlungsunfähig erklärt, weßhalb bei deſſen wirklichen Ueberſchuldung folgende Ediktstage feſtgeſetzt werden: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren geſetzlichen Nachweiſung auf Mittwoch den 26. Mai l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 23. Juni l. Js.; 3.) zum Schlußverfahren auf Donnerſtag den 22. Juli l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die ſämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den an ſolchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmaſſe beſteht in 1013 fl., die bekannten Schulden hingegen in 1732 fl., unter denen 1258 fl. Hypothekſchulden begriffen ſind.

Schwabmünchen den 12. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

257.) praes. $\frac{25}{4}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

In der Konkursſache des Webermeiſters Joſeph Degle zu Untermeitingen wird das Anweſen deſſelben, beſtehend: a) in einer ganz gemauerten und mit Platten gedeckten Halbſölde nebſt Garten, Krautgarten und Gemeinde-Theile; b) in 61 Dez. Acker im Schwabmünchner Bergfeld; c) in 71 Dezim. Acker auf dem Lechfeld; d) in 4 Tagw. 14½ Dez. Lechfeldmaad und e) in 29 Dez. Acker im Kopfmaad, am Montag den 24. Mai l. Js. Nachmittags von 2 — 5 Uhr im Bichler'ſchen Wirthshauſe zu Untermeitingen meiſtbiethend verkauft, und Beſitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken geladen, daß der

Digitized by Google

Zuſchlag nach Vorſchrift der Geſetze erfolgen wird.

Schwabmünchen den 12. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

258.) praes. $\frac{25}{4}$ 41.

Verkauf.

In Folge Uebereinkunft der Betheiligten wird das Tafernwirthsanweſen zu Siegertshofen am Montage den 24ten Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr in Siegertshofen der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden ausgeſetzt.

Daſſelbe beſteht:

A. In dem Wohnhauſe, Nebengebäude, Hofraum, Garten, 2 Tagw. 76 Dez. Aecker, 3 Tagw. 68 Dez. Wieſen, 2 Klafter Forſtrechtholz nebſt Abfallholz und Antheil an den unvertheilten Gemeinde-Beſitzungen, alles grundeigen, jedoch mit Herbſtgeld, Dienſtgeld und Gewerbsrekognition zur Gräflichen Standesherrſchaft in Thannhauſen belaſtet.

B. In fünf Gemeindetheilen, zuſammen 63 Dez. haltend und alle ludeigen.

C. In 11 Tagw. 30 Dez. erblehnbaren Gründen mit 5 fl. 42 kr. 2 hl. Auf- und Abfahrt, dann Einſengilt und Grundzins belaſtet.

D. In 14 Tagw. 4 Dez. leibfälligen Gründen, welche in Beſitz-Veränderungsfällen 10% Handlohn und eine jährliche Eiſengilt geben.

E. In der Heiligen-Kreuz-Wieſe zu 93 Dez. grundeigen, und bloß mit 4 kr. Wiesgilt belaſtet, und

F. der oberen Mooswieſe zu 1 Tagw. 35 Dez. welche ganz laſtenfrei iſt.

Die bei dem Verkaufe betheiligten Partheien haben ſich die Ratifikation des zu erwartenden Angeboths vorbehalten.

Die nähere Beſchreibung des Gutes kann bei den Akten eingeſehen werden, und die weitern Kaufsbedingniſſe werden am Steigerungstage bekannt gemacht werden.

Schwabmünchen am 17. April 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

259.) praes. $\frac{25}{4}$ 41.

Aufforderung.

Am Samſtag den 24. Dezember 1840 wurde in einer offenen Schupfe zu Niederſtaufen eine Balle mit verſchiedenem Tuche, 60 ℔ ſchwer, aufgefunden, und als verlaſſener zollpflichtiger Gegenſtand in Beſchlag genommen.

Der Eigenthümer derſelben wird auf § 37 des Zollſtrafgeſetzes zur Meldung und Rechtfertigung innerhalb ſechs Monaten anmit aufgefordert, nach deren Ablauf die Confiscation erkannt wird.

Weiler den 2. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Karl, Landrichter.

Digitized by Google

260.) praes. 27/4 41.

Anweſens-Verkauf.

Nachdem ſich bei Verſteigerung des Alois Vogel'ſchen Anweſens dahier kein annehmbarer Käufer gemeldet, ſo wird daſſelbe auf Andringen der Creditoren unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. Febrauar l. Js. anderweit den 11. Mai l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr in dieſſeitiger Gerichtskanzlei verſteigert werden.

Burgau den 23. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

261.) praes. 28/4 41.

Ediktalladung.

Gegen den Söldner Johann Waſſermann von Weidenbihl, der Landgemeinde Dickenreishauſen, wurde gemäß Erkenntniß vom 23. März h. Js. die Gant erkannt, wobei ſich derſelbe beruhigte.

Es werden demgemäß die geſetzlichen Ediktalien erlaſſen, und Tagsfahrt: 1.) zur Geltendmachung der Forderungen auf Freitag den 14. Mai h. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden auf Montag den 14. Juni h. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar in abgekürzten Terminen von 14 Tagen a) zur Abgabe der Replik auf Donnerſtag den 15. Juli h. Js., b) zur Abgabe der Duplik auf Freitag den 30. Juli h. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Präjudiz anberaumt, daß das Nichterſcheinen der Gläubiger am erſten Ediktstag den Ausſchluß der Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verluſt der hieraus entſpringenden Handlungen nach ſich ziehe.

Zugleich werden alle jene, die etwas von des Schuldners Vermögen in Handen haben, aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung der Doppelzahlung bei dieſſeitigem Gericht zu erlegen.

Grönenbach den 10. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

262.) praes. 28/4 41.

Verſteigerung.

Auf den Antrag des k. Landgerichts Grönenbach wird das gegenwärtige im Streit befangene, vormals Michael Fleſchutz'ſche Baurengut zu Ellarten durch eine dieſſeitige Landgerichts-Commiſſion am Dienſtag den 11. Mai Nachmittags 2 Uhr im Weiler Ellarten bis zur Beendigung des Streites an den Meiſtbietenden in Parzellen oder im Ganzen verſteigert, und die nähern Pachtbedingungen am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht werden.

Kempten den 22. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

Digitized by Google

263.) praes. $\frac{28}{4}$ 41.

Vorladung.

Alle jene, welche an den Nachlaß des dahier verſtorbenen Prieſters und Stadtkaplaney-Benefiziaten Joh. Michael Gebler Anſprüche zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, ſolche um ſo gewiſſer binnen 4 Wochen dahier anzumelden, als auf verſpätete Anmeldungen bei der dem k. Landgerichte übertragene Verlaſſenſchafts-Abhandlung keine Rückſicht genommen werden könnte.

Donauwörth den 21. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

264.) praes. $\frac{20}{4}$ 41.

Haus-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus des Handelsmanns Martin de Crignis, Lit. B Nro. 195 dahier dem Zwangsverkaufe unterſtellt, und ſteht Biethungstermin bei unterfertigtem Gerichte an, auf Mittwoch den 23ten Juni l. Js. von Vormittags 9 — 12 Uhr.

Dieſes Haus iſt freieigen, und auf 3500 fl. gerichtlich geſchätzt worden.

Bei erreichter Schätzung erfolgt ſogleich der Zuſchlag.

Augsburg den 23. April 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Lict. **Kellerer**, Direktor.

v. Stoll.

265.) praes. $\frac{24}{4}$ 41.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche an die Nachlaßmaſſe des am 6ten d. Mts. dahier verſtorbenen Kreis- und Stadtgerichts-Diurniſten Rupert Schmid Anſprüche zu machen haben, werden aufgefordert, ſolche am Dienſtag den 18. Mai d. Js. Früh 9 Uhr um ſo gewiſſer hier anzumelden, als außerdem bei Auseinanderſetzung der Maſſa keine Rückſicht darauf genommen werden würde.

Kempten den 24. April 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayerhofer.

266.) praes. $\frac{28}{4}$ 41.

Verkauf einer Herberge.

Die zur Verlaſſenſchaftsmaſſe des am 6ten d. Mts. dahier geſtorbenen Kreis- und Stadtgerichts-Diurniſten Rupert Schmid gehörige mittlere Herberge in dem Hauſe Nro. 179 in der Neuſtadt Kempten, beſtehend in 4 heitzbaren Zimmern, einer Kammer, Küche, einem Keller, Antheil am Boden, nebſt Holzlage, gemeinſchaftlicher Waſchküche, und einem Gemüſegarten, wird auf Antrag einiger Erbsintereſſenten am Dienſtag den 18. Mai d. Js. früh 11 Uhr öffentlich verſteigert werden, wozu man Kaufsluſtige einladet.

Digitized by Google

Die Kaufsbedingungen werden am Verſteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Kempten am 24. April 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayrhofer.

267.) praes. $\frac{28}{4}$ 41.

Jagd-Verpachtung.

Auf den Grund eines hohen Regierungs-Reſcripts der k. Regierung von Schwaben und Neuburg ddo. Augsburg den 11ten d. Mts. ad Nr. 8136 ſind die in Erledigung gekommenen zwei Pachtjagden: a) der Schönegger-Jagddiſtrikt und b) der Kloſterbeurer-Jagddiſtrikt einzeln nach den beſtehenden Normen (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1829 pag. 990 — 993; daſſelbe vom Jahr 1830 pag. 571 und 572; daſſelbe vom Jahr 1834 pag. 940 — 942) einer öffentlichen Wiederverpachtung zu unterſtellen.

Zur Erledigung dieſes hohen Auftrages iſt Donnerſtag der 27. Mai l. Js. anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden daher eingeladen, am genannten Tage Früh 9 Uhr in der k. Rentamts-Kanzlei zu Illertiſſen ſich einzufinden, ihre Pachtfähigkeit nach Bedürfniß nachweiſen, die nähern Bedingniſſe vernehmen, und ſofort ihre Anbote zu Protokoll geben zu wollen.

Mittags 12 Uhr erfolgt der Zuſchlag an die Meiſtbietenden.

Nähere Aufſchlüße über dieſe Jagden geben auf Verlangen und zwar: ad a der k. Revierförſter Stapf in Schönegg und ad b der k. Forſtwart Schweſinger in Egg an der Günz.

Illertiſſen den 23. April 1841.

Königl. Rentamt Illertiſſen. Königl. Forſtamt Ottobeuren.

Pracher, Rentbeamt. **Ganghofer,** k. Forſtm.

268.) praes. $\frac{24}{4}$ 41.

Steuer-Nachläſſe.

Im Bezirke des unterfertigten Rentamts wurden gemäß hoher Regierungs-Entſchließung vom 5ten April l. Js. ad Nro. 6233 wegen Brand-Beſchädigungen pro 1840/41 folgende Steuer-Nachläſſe ertheilt und zwar: 1.) in der Steuer-Gemeinde St. Lorenz: Hausſteuer 24 kr. 3 hl.; 2.) in der Steuergemeinde Probſtried: Haus-Steuer 11 kr. 3 hl.; 3.) in der Steuergemeinde Kimratshofen: Hausſteuer 9 kr. 6 hl., Gewerbſteuer 4 fl., Familienſteuer 24 kr.; 4.) in der Steuergemeinde Kreuzthal: Hausſteuer 30 kr. 6 hl., Grundſteuer 4 fl. 4 hl.; 5.) in der Steuergemeinde Altſtadt Kempten: Hausſteuer 27 fl. 15 kr. 3 hl. Summa 36 fl. 56 kr. 1 hl., was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Kempten am 22. April 1841.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Moſzmayr, Rentbeamter.

Digitized by Google

269.) praes. $\frac{28}{4}$ 41.

Summariſche Zuſammenſtellung der Steuer-Nachläſſe im Bezirke des k. Rentamts Ottobeuern pro 1840|41.

Wegen Brandſchäden:

1.) in der Steuergemeinde Attenhauſen: Haus-Steuer 53 kr. 2 hl.; 2.) in der Steuer-Gemeinde Burheim: Hausſteuer 39 kr. 5 hl.; 3.) in der Steuergemeinde Eiſenburg: Grund-Steuer 6 fl. 49 kr. 3 hl., Hausſteuer 18 kr. 6 hl.; 4.) in der Steuergemeinde Gottenau: Grund-Steuer 30 fl. 48 kr. 6 hl., Hausſteuer 21 kr. 6 hl.; 5.) in der Steuergemeinde Günz: Hausſteuer 42 kr. 3 hl.; 6.) in der Steuergemeinde Sontheim: Hausſteuer 23 kr. 2 hl.; 7.) in der Steuergemeinde Schwaighauſen: Hausſteuer 43 kr. 4 hl.; 8.) in der Steuergemeinde Winetten: Hausſteuer 22 kr. 4 hl. Summa der Grund-Steuer 37 fl. 58 kr. 1 hl., der Hausſteuer 3 fl. 45 kr. Haupt-Summa 41 fl. 23 kr. 1 hl.

Ottobeuern den 1. März 1841.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Beck, Rentbeamter.

270.) praes. $\frac{27}{4}$ 41.

Verlaſſenſchaft der Wittwe Scherupp in Maihingen.

Die zur Verlaſſenſchaft der Wittwe Maria Anna Scherupp in Maihingen gehörigen Realitäten, beſtehend: in einem halben Söldenhaus ſammt Gemeinderecht, dann ½ Morg. Acker in der mittlern Gwand, und ⅛ Tagw. Wieſen auf dem Krenichbuck, ſo wie die hinterlaſſenen Mobilien derſelben, werden Montags den 3. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Maihingen im Wege der Verſteigerung öffentlich verkauft.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Beiſatze eingeladen, daß die Kaufsbedingniſſe und die auf den Realitäten ruhenden Laſten und Abgaben am Tage der Verſteigerung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich werden alle jene, welche einen Forderungs-Anſpruch auf den Nachlaß der Wittwe Maria Anna Scherupp geltend zu machen haben, zur Liquidation und Nachweiſung derſelben auf Dienſtag den 25. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr unter dem Nachtheile anher vorgeladen, daß die allenfallſigen Anſprüche der Nichterſcheinenden bei der Verlaſſenſchafts-Auseinanderſetzung der Maria Anna Scherupp nicht berückſichtiget werden würden.

Wallerſtein den 24. April 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſches Herrſchaftsgericht.

(In Abweſenheit des Herrſchaftsrichters.)

Kummer.

271.) praes. $\frac{23}{4}$ 41.

Den Bau eines Quellenbades.

Die iſraelitiſche Cultusgemeinde zu Oekingen erbaut ein neues Quellenbad, wozu das Waſſer in Röhren auf 560 Fuß Länge geleitet werden muß. Zur Verakkordirung dieſes — inclus. der

Digitized by Google

Waſſerleitung auf circa 900 fl. veranſchlagten Baues, wird Termin auf Donnerſtag den 6. Mai l. Js. Nachmittags in loco Dekingen angeſetzt, wozu hinlänglich befähigte Baumeiſter eingeladen werden. Die Akkord-Bedingungen werden am Verſteigerungs-Termin vorgelegt, die Plane und Koſtenanſchläge können aber ſtündlich dahier eingeſehen werden.

Harburg den 14. April 1841.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht.

Kummer, Herrſchaftsrichter.

272.) a) praes. $\frac{25}{4}$ 41.

Verpachtung einer Mühle.

Am Montag den 24. Mai l. Js. wird gemäß höchſter Regierungs-Entſchließung vom 27. März l. Js. ad Nro. 14949 die hieſige ſtädtiſche Mahl- und Holzſchneidmühle, in der daſigen Magiſtrats-Kanzlei Vormittags 9 Uhr anfangend, im Wege der Verſteigerung an den Meiſtbietenden auf 10 nacheinander folgenden Jahren, vorbehaltlich der Ratifikation, zu einer neuen Verpachtung gebracht werden.

Dieſes Mahlgut, mit einem Gerb-, einem Brech- und ſechs Mahlgängen, und die Holzſchneidmühle, mit zwei Gängen verſehen, liegen an einem Kanal des Lechfluſſes, und in dieſer Beziehung in einer ſehr vortheilhaften, jeder Waſſergefahr vorbeugenden Lage, wo es an dem nöthigen Waſſer, weder zu Winters- noch Sommerszeit zum vortheilhaften Betriebe dieſer Gewerbe, bei dem ganz vorzüglich guten, durch die Natur der Dauer und Feſtigkeit wegen, begünſtigten Wuhrbau, und bei dem ganz zweckmäßig angelegten, durch Felſen durchgearbeiteten langen, ganz weiten Kanal, nie mangeln kann, und zur rauheſten und ſtrengſten Winterszeit durch Gefrörniſſe, die noch nie eingetreten ſind, in keinen Stillſtand verſetzt wird.

Das Wohngebäude, dreiſtöckig, ganz gemauert, und mit Ziegelplatten gedeckt, ſo wie die Holzſchneidmühle, und die Oekonomie-Gebäude, befinden ſich im beſtbaulichen Zuſtande, das Rad- und Waſſerwerk und die innere Mühleinrichtung, befördern das Mahl- und Holzſchneidweſen auf's aller beſte.

Pachtliebhaber, deren ſich Fremde, und dieſſeits Unbekannte, über Vermögen und Leumund durch Zeugniſſe, ſowie über ihre Qualifikation legal anher auszuweiſen haben, werden daher zu dieſer Verſteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß der beſtättigte Pächter eine Kaution von 2000 fl. zu leiſten habe, und die weitern Pachtbedingniſſe, ſo wie das ganze Mühlanweſen inzwiſchen eingeſehen werden können.

Füſſen den 20. April 1841.

Der Stadtmagiſtrat.

Boſch, Bürgermeiſter.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Artikel.

275.) a) praes. $\frac{2}{4}$⁴ 41.

Offene Stelle.

Ein in allen Zweigen des rentamtlichen Dienſtes, und insbeſondere mit dem Steuer-Umſchreib-Weſen, dann Herſtellung der Abgaben Repartitionen wohl vertrauter Amtsgehilfe kann beim k. Rentamt Kempten Beſchäftigung finden.

Hierauf bezügliche Geſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen belegt, ſind an den unterzeichneten Amtsvorſtand portofrey einzuſenden.

Kempten den 22. April 1841.

Moſzmayr, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 24. April 1841.	Pap.	Geld	Den 26. April 1841.	Pap.	Geld	Den 29. April 1841.	Pap.	Geld.
Obligat. à 3½ % m. Coup.		$100\frac{7}{8}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		$100\frac{7}{8}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		101
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		138	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		138	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		138
Bank-Actien . . .	645	642	*Bank-Actien . . .*	645	642	*Bank-Actien . . .*	650	645

Beilage
zum
Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,
ddo. Augsburg den 8ten Mai 1841. Nr. 19.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

274.) praes. $\frac{1}{5}$ 41.

Verlaſſenſchaft der Bürgermeiſters-Wittwe Franziska Reiner zu Donauwörth.

Alle jene, welche an den Nachlaß der zu Donauwörth verſtorbenen Bürgermeiſters-Wittwe Frau Franziska Reiner, geborne Boſch, einen Anſpruch zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche binnen 30 Tagen dahier anzumelden, indem ſonſt verſpätet angemeldete Forderungen bei der Verlaſſenſchafts-Abhandlung nicht berückſichtiget werden könnten.

Donauwörth den 24. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

275.) praes. $\frac{2}{5}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger des Gantirers Johann Karl Huber, Webermeiſter zu Kaufbeuren, ſoll das nachbeſchriebene Gantanweſen im Ganzen oder theilweiſe öffentlich verſteigert werden.

Es wird daher zur Verſteigerung dieſes Anweſens auf Dienſtag den 22. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt in dem Geſchäftslokale des unterfertigten kgl. Landgerichts anberaumt, und es werden Steigerungsluſtige hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Kaufs-Bedingungen am Tage der Verſteigerung ſelbſt bekannt gegeben werden, und daß auswärtige Käufer ſich über Vermögen und Leumund auszuweiſen haben.

Wer die Gebäude vorher einzuſehen wünſcht, hat ſich deßhalb an den Maſſakurator Handelsmann Jonas Graf zu Kaufbeuern zu wenden.

Zugleich wird bemerkt, daß bei der Verſteigerung nach dem Antrage der Gläubiger im Liquidations-Termine gleich nach den Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 § 99 und folgende verfahren werden wird.

Anweſens-Beſchreibung.

1.) Das neugebaute ganz gemauerte zweiſtöckige Wohnhaus vor dem Kemnaterthor an der Kempterſtraſſe, mit daran gebauten Stadel und Stallungen unter einem Dache, mit Ziegeln gedeckt, zur Zeit noch unbeſteuert, in einem Schätzungswerth von 2500 fl.

2.) Der Wohngemach in dem Hauſe Nro. 355, in der neuen Gaſſe dahier, beſtehend aus einem Wohnzimmer, zwei Kammern, einer Werkſtätte und einem kleinen Hofraume, in einem Schätzungswerthe von 400 fl.

Von dieſem Wohngemache wird entrichtet an Grundſteuer 2 hl., Ewiggeld zur St. Michaeli-Stiftung zu Kaufbeuern 6 kr. und an Häuſer-Steuer 16 kr.

Kaufbeuern den 21. April 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

Digitized by Google

276.) a) praes. $\frac{3}{5}$ 41.

Verkaufs-Anzeige.

Nach Antrag der Erben wird das zur Verlaſſenſchaftsmaſſe des Kornmeiſters Peter Fiſcher gehörige Haus Nro. 159 in der Altſtadt, geſchätzt auf 700 fl., ſammt realer Bäckersgerechtſame, geſchätzt auf 425 fl. dem öffentlichen Verkaufe nach § 64 des Hypothekengeſetzes und §§ 98 — 101 des Geſetzes vom 17ten November 1837 unterſtellt, und Kommiſſion hiezu auf Dienſtag den 25. Mai l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr mit dem Bemerken anberaumt, daß auf den erwähnten Verkaufsobjekten 1927 fl. Hypothekſchulden eingetragen ſind.

Kempten am 24. April 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayrhofer.

277.) praes. $\frac{3}{5}$ 41.

Realitäten-Verkauf.

In dem Nachlaſſe der Schmidswittwe Katharina Schön von Kleinſorheim werden die nachſtehenden Realitäten, als: $\frac{5}{8}$ Morg. Acker am Hühnerberg oder Schmalzacker pag. 445, $\frac{1}{2}$ Morg. Acker am Hühnerbergfeld am Schellenfeld pag. 470, $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſen zu Bautenbach pag. 419, $\frac{3}{8}$ Morg. Acker auf'm Steinbrückle pag. 444, $\frac{1}{2}$ Morg. Acker bei der Becheleswies pag. 426, $\frac{1}{2}$ Tagw. Ohmetwies bei den ungezäunten Wieſen pag. 307, $\frac{3}{8}$ Morg. Acker in der gemeinen Waid pag. 348, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen beim Mökinger Krautgarten pag. 359, $\frac{1}{2}$ Morg. Acker auf der Nördlinger Straß pag. 293, $\frac{1}{2}$ Morg. Acker in der Hora Pl.-Nr. 707. Zum fürſtlichen Stadt- und Herrſchaftsgericht Oettingen gehörigen $\frac{3}{4}$ Morg. Acker und Wieſen auf'm Krautgarten am Egerfeld. Zum kgl. Landgerichte Nördlingen gehörige $\frac{3}{4}$ Morg. Acker am Rappenburger oder Bellenmändle $\frac{1}{2}$ Morgen Acker im Heukielfeld und 1 Tagwerk Wieſe, die Brennwieſe oder Winkel Pl.-Nro. 914, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft und hiezu Termin auf Mittwoch den 19. Mai l. Js. Nachmittags 2 bis 6 Uhr angeſetzt.

Kaufsliebhaber werden eingeladen hiebei in dem Wirthshauſe des Chriſtian Renner zu Kleinſorheim zu erſcheinen, und ihre Kaufsofferte zu Protokoll zu geben.

Bemerkt wird, daß ein Theil des Kaufſchillings als Kapital zu 4½% verzinslich ſtehen gelaſſen werden könne.

Harburg den 27. April 1841.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht.

Kummer, Herrſchaftsrichter.

278.) praes. $\frac{3}{5}$ 41.

Amortiſations-Edikt.

Nachdem ſeit Ausſchreiben vom 23. September 1840 der Inhaber des für den k. würtembergiſchen Stallmeiſter Titl. Frhr. Theobald von Hermann in Tübingen ausgeſtellten diesgerichtlichen Schuld- und Hypotheken-Briefes vom 10ten Dezember 1836 auf 1000 fl. lautend ſich dieſſeits nicht gemeldet, ſo wird dieſe Urkunde hiemit auf Anrufen des Herrn Gläubigers für kraftlos erklärt.

Grönenbach den 20. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

Digitized by Google

279.) praes. 1/5 41.

Den Bau eines Quellenbades.

Wegen eingetretener Hinderniſſe wird der durch Bekanntmachung vom 14. April l. Js. auf den 6. Mai l. Js. anberaumt geweſene Termin zur Verakkordirung des Baues eines Quellenbades für die iſraelitiſche Cultusgemeinde zu Oekingen nunmehr auf Dienſtag den 18. Mai l. Js. Nachmittags verlegt und dies nachträglich bekannt gemacht.

Harburg den 26. April 1841.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht.

Kummer, Herrſchaftsrichter.

280.) praes. 3/5 41.

Realitäten-Verkauf.

Auf Antrag des Vormunds des minderjährigen David Fuchs in Aufkirchen werden am Montag den 17. Mai d. Js. von Vormittags 8 — 12 Uhr in der Hirſchenwirthſchaft zu Aufkirchen folgende Realitäten aus der Nachlaßmaſſe der verſtorbenen Schreinerswittwe Katharina Fuchs in Aufkirchen öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft.

1.) 12 Dez. Wohnhaus Nr. 65, Nebengebäude, Hofraum Pl.-Nr. 134, 19 Dez. Garten Pl.-Nr. 134½, 10 Dez. Lohbeet Pl.-Nr. 346.

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebeſitzungen.

Gibt zum fürſtlichen Rentamt Oettingen alle Jahre 3 kr. 6 hl. Grundgefälle und iſt zur Jagd dienſtbar, auch muß alle Jahre an die Gemeindekaſſe in Aufkirchen 45 kr. Grundzins, dann an die königl. Pfarrei Aufkirchen 5 kr. 3 pf., und dem Schullehrer daſelbſt 3 kr. 2 pf., dann 4 kr. Weihnachtsſinggeld und eine Läutgarbe abgegeben werden.

Den Blut- und Großzehent bezieht die kgl. Pfarrei Aufkirchen.

2.) Gemeindetheile 33 Dez. Lohtheilacker vom Jahre 1808 Pl.-Nr. 276 mit Weizen angebaut, 32 Dez. Haidtheil vom Jahr 1833 Pl.-Nr. 14, mit Korn angebaut, 29 Dez. langer Waſentheil-Wieſe Pl.-Nro. 965 vom Jahr 1808, zehentbar zum fürſtl. Rentamt Oettingen, 4 Dez. Krautgartenbeet Pl.-Nr. 345 gehört zum Haus.

3.) Eigene Güter 67 Dez. Sandfeldacker Pl.-Nr. 134, noch nicht angebaut.

Gibt jährlich zum fürſtl. Rentamt Oettingen 7 hl. Bodenzins, 2 Tagw. 7 Dez. Fiſchwaſſerwieſe oder Fräuleinswieſe Pl.-Nr. 559. Gibt jährlich in die Gemeindekaſſe Aufkirchen 1 fl. 37 kr. 4 hl. Grundzins, 5 Dez. Wäſelein hinter den Gärten Pl.-Nr. 620. Gibt jährlich zur Gemeindekaſſe Aufkirchen 5 kr. Grundzins, 1 Tagw. 32 Dez. Gänsbirnacker Pl.-Nro. 1173, ſind 4 Beet mit Kern angebaut, iſt zehentbar zum fürſtl. Rent-Amt Oettingen.

Zugleich werden 2 Eichen an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, am beſtimmten Tag Vormittags, 8 Uhr in der Hirſchenwirthſchaft zu Aufkirchen zu erſcheinen und das Weitere zu gewärtigen.

Mönchsroth den 27. April 1841.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht.

Groſz, Herrſchaftsrichter.

281.) praes. 4/5 41.

Verſteigerung.

Dienſtag den 18. Mai l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr wird in loco Ettenbeuren das Anweſen des Schreiners Joh. Georg Regele nach den Beſtimmungen § 64 des Hypothekengeſetzes

Digitized by Google

öffentlich verſteigert, und haben ſich Kaufsliebhaber über Vermögen und Leumund auszuweiſen.

Das Anweſen beſteht aus einem im ſchlechten baulichen Zuſtande befindlichen Wohnhaus, 47 Dez. Gemeindetheile und 95 Dez. Acker geſchätzt auf 445 fl.

Die Verkaufs-Bedingniſſe werden am Verſteigerungstage bekannt gemacht werden.

Burgau den 30. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

282.) praes. $\frac{6}{5}$ 41.

Anweſens - Verkauf.

Auf Antrag der Hypothek - Gläubiger wird das Anweſen der Wagnerswittwe Maria Anna Miehling zu Heſſellohe, wie es unten beſchrieben iſt, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Bietungstermin auf Donnerſtag den 24. Mai l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige, von denen ſich die Gerichtsunbekannte durch legale Leumunds- und Vermögensatteſte auszuweiſen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach § 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§ 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolge, daß die darauf ruhenden Laſten und Abgaben an der Verſteigerungstagsfahrt bekannt gegeben werden, und daß dieſes Anweſen zum Betriebe der Wagnerprofeſſion aus dem Grunde vorzüglich geeigenſchaftet ſey, weil in den umliegenden Ortſchaften ein ſolcher ſich nicht befindet.

Dieſes Anweſen beſteht aus einem einſtöckigen durchaus gemauerten mit Ziegelplatten gedeckten im mittelmäßigen baulichen Zuſtande erhaltenen Wohnhauſe, welches eine Wohnſtube, eine Kammer, die Werkſtatt und einen Viehſtall in ſich begreift und auf 250 fl. eingewerthet iſt.

Die dazu gehörigen Gründe als: 1.) der Hopfengarten hinter dem Hauſe iſt auf 150 fl. und 2.) der Forſtwegacker auf 100 fl., endlich die Wagnersgerechtſame auf 50 fl., Summa 550 fl., geſchätzt.

Neuburg am 25. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

283.) b) praes. $\frac{24}{4}$ 41.

Offene Stelle.

Ein in allen Zweigen des rentamtlichen Dienſtes, und insbeſondere mit dem Steuer-Umſchreib-Weſen, dann Herſtellung der Abgaben-Repartitionen wohl vertrauter Amtsgehilfe kann beim k. Rentamt Kempten Beſchäftigung finden.

Hierauf bezügliche Geſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen belegt, ſind an den unterzeichneten Amtsvorſtand portofrey einzuſenden.

Kempten den 22. April 1841.

Kloſzmayr, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. Mai 1841.	Pap.	Geld	Den 3. Mai 1841.	Pap.	Geld	Den 6. Mai 1841.	Pap.	Geld.
Obligat. à 3½ % m. Coup.		101	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		101½	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		101½
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		140	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		140	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		140
Bank-Actien . . .	650	647	*Bank-Actien* . . .	650	647	*Bank-Actien* . . .	652	650

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 15ten Mai 1841. **Nr. 20.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

284.) b) praes. $\frac{1}{4}$ 41.

Ediktalcitation.

In Gemäßheit hohen Erkenntniſſes des k. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg v. 12ten praes. 22ten Juni v. Js. wird der Ingenieur Georg Harriſon resp. Dombrowsky, angeblich von London, hiermit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Unterſuchungsgericht zu erſcheinen, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigung eines Verbrechens der Unterſchlagung zu verantworten.

Monheim den 21. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Haaſy, Landrichter.

285.) b) praes. $\frac{25}{4}$ 41.

Verpachtung einer Mühle.

Am Montag den 24. Mai l. Js. wird gemäß höchſter Regierungs-Entſchließung vom 27. März l. Js. ad Nro. 14949 die hieſige ſtädtiſche Mahl- und Holzſchneidmühle, in der daſigen Magiſtrats-Kanzlei Vormittags 9 Uhr anfangend, im Wege der Verſteigerung an den Meiſtbietenden auf 10 nacheinander folgenden Jahren, vorbehaltlich der Ratifikation, zu einer neuen Verpachtung gebracht werden.

Dieſes Mahlgut, mit einem Gerb-, einem Brech- und ſechs Mahlgängen, und die Holzſchneidmühle, mit zwei Gängen verſehen, liegen an einem Kanal des Lechfluſſes, und in dieſer Beziehung in einer ſehr vortheilhaften, jeder Waſſergefahr vorbeugenden Lage, wo es an dem nöthigen Waſſer, weder zu Winters- noch Sommerszeit zum vortheilhaften Betriebe dieſer Gewerbe, bei dem ganz vorzüglich guten, durch die Natur der Dauer und Feſtigkeit wegen begünſtigten Wuhrbau, und bei dem ganz zweckmäßig angelegten, durch Felſen durchgearbeiteten langen, ganz weiten Kanal, nie mangeln kann, und zur rauheſten und ſtrengſten Winterszeit durch Gefrörniſſe, die noch nie eingetreten ſind, in keinen Stillſtand verſetzt wird.

Das Wohngebäude, dreiſtöckig, ganz gemauert, und mit Ziegelplatten gedeckt, ſo wie die Holzſchneidmühle, und die Oekonomie-Gebäude, befinden ſich im beſtbaulichen Zuſtande, das Rad- und Waſſerwerk und die innere Mühleinrichtung, befördern das Mahl- und Holzſchneidweſen auf's aller beſte.

Pachtliebhaber, deren ſich Fremde, und dieſſeits

Digitized by Google

Unbekannte, über Vermögen und Leumund durch Zeugniſſe, ſowie über ihre Qualifikation legal anher auszuweiſen haben, werden daher zu dieſer Verſteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß der beſtätigte Pächter eine Kaution von 2000 fl. zu leiſten habe, und die weitern Pachtbedingniſſe, ſo wie das ganze Mühlanweſen inzwiſchen eingeſehen werden können.

Füſſen den 20. April 1841.

Der Stadtmagiſtrat.

Boſch, Bürgermeiſter.

286.) b) praes. ⅔ 41.

Verkaufs-Anzeige.

Nach Antrag der Erben wird das zur Verlaſſenſchaftsmaſſe des Kornmeiſters Peter Fiſcher gehörige Haus Nro. 159 in der Altſtadt, geſchätzt auf 700 fl., ſammt realer Bäckersgerechtſame, geſchätzt auf 425 fl. dem öffentlichen Verkaufe nach § 64 des Hypothekengeſetzes und §§ 98 — 101 des Geſetzes vom 17ten November 1837 unterſtellt, und Kommiſſion hiezu auf Dienſtag den 25. Mai l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr mit dem Bemerken anberaumt, daß auf den erwähnten Verkaufsobjekten 1927 fl. Hypothekſchulden eingetragen ſind.

Kempten am 24. April 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Dr. Mayrhofer.

287.) praes. ⅞ 41.

Ediktal-Vorladung.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers und auf die abgegebene Erklärung des Schuldners Philipp Trauner, Söldners von Unterthürheim, wird gegen Letztern der Univerſal-Conkurs eröffnet, und als Ediktstage feſtgeſetzt: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen der 2. Juni 1841; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der 5. Juli 1841; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar: a) für die Replik der 19. Juli 1841, b) für die Duplik der 2. Auguſt 1841.

Es werden hiezu alle jene, welche aus was immer für einem Titel an Philipp Trauner von Unterthürheim eine Forderung zu machen haben, jedesmal bis Früh 9 Uhr unter dem Präjudize in die k. Landgerichts-Kanzlei dahier vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung von dieſer Maſſa, und an den übrigen Ediktstagen die Ausſchließung von der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Ferners wird jeder aufgefordert, der allenfalls ein Fauſtpfand vom Gemeinſchuldner in Händen haben ſollte, ſelbes am erſten Ediktstage, bei Strafe des nochmaligen Erſatzes, bei Gericht zu deponiren.

Wertingen den 24. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

Digitized by Google

288.) praes. 7/5 41.

Verzeichniß über die in Gemäßheit höchſter Regierungs-Genehmigung bei dem k. Rentamte Wertingen pro 1840/41 hinausvergüteten Nachläſſe.

Steuer-Gemeinde.	Geld-Gefälle.			Naturalien.			Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Total-Summa.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1.) Nachläſſe wegen Feld-Schaden:															
Geratshofen resp. Gottmanshofen	5	21	3	37	31	2	9	45	2	—	—	—	52	38	3
2.) Nachläſſe wegen Brand-Schaden:															
a) auf den Beſtand der Vor-Jahre:															
Asbach resp. Rieblingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	1	—	17	1
Lauterbrunn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	18	—
Hirſchbach	—	—	—	—	—	—	65	46	—	—	20	2½	66	6	2½
Wengen	—	—	—	—	—	—	30	22	2	1	13	3½	31	36	1½
b) auf den Beſtand des lauf. Jahres:															
Willenbach	19	52	2½	294	25	2	59	31	1	—	48	3	374	38	½
3.) Nachläſſe wegen Lechabriſſen:															
Weſtendorf, Waltershofen, Oſtendorf, Killenthal, Ellgau.	—	—	—	346	29	2	—	—	—	—	—	—	346	29	2
Summa	25	14	1½	678	26	2	165	25	1	2	58	2	872	4	2½

Wertingen den 5. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Dr. Mayer, k. Rentbeamter.

Digitized by Google

289.) praes. $\frac{9}{5}$ 41.

Curatel-Beſtellung.

Franz Huber, Leerhäusler in Frankenhofen, hat ſich freiwillig der Curatel unterworfen.

Dieß wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß derſelbe ohne Genehmigung des aufgeſtellten Curators, des Bauren Anton Holzhauſer zu Frankenhofen, keine gültigen Rechts-Verbindlichkeiten eingehen könne.

Kaufbeuern den 5. Mai 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

290.) praes. $\frac{11}{5}$ 41.

Edictal-Citation.

Martin Hiller von Eſchachthal hat ſich im Jahr 1805 in die Schweiz begeben und ſeit länger als 50 Jahren nichts mehr von ſich verlauten laſſen.

Es wird daher beſagter Martin Hiller oder deſſen allenfallſige Descendenz aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato um ſo gewiſſer von ihrem Aufenthalt Nachricht zu geben, als widrigenfalls derſelbe für verſchollen erklärt, und deſſen in 305 fl. 20 kr. beſtehendes Vermögen ſeinen Verwandten gegen Caution verabfolgt werden wird.

Kempten den 7. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

291.) praes. $\frac{12}{5}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Nach Beſchluß der am 4ten d. Mts. bei der im Debitweſen des Martin Andlbös abgehaltenen Tagsfahrt, anweſenden Gläubiger des Kommunſchuldners wird ein Theil des Andlbös'ſchen Gutes, nemlich das früher Anton Kohler'ſche Anweſen zu Wullenſtetten, der öffentlichen Verſteigerung unterworfen und hiezu auf Montag den 7ten Juni d. Js. im Wohnhauſe des Andlbös zu Wullenſtetten Tagsfahrt von 10 — 12 Uhr anberaumt.

Dieſes Anweſen beſteht in: einem Wohnhaus und Stall unter einem Dache, einem allein ſtehenden Stadel Pl.-Nr. 42ª per 24 Dez., dann Gras- und Wurzgarten 46 Dez., an Aeckern in circa 26 Jauch. 2 Dez., an Wieſen in 10 Tag. 42 Dez.

Vorgenannte Immobilien wurden nach dießgerichtlicher Einwerthung vom 2. April l. Js. auf 5188 fl. eingewerthet.

Steigerungsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen, ſowie die Gutsverhältniſſe am Tage der Verſteigerung bekannt gegeben werden, und die dem Gerichte unbekannten Kaufsluſtigen über Vermögen und guten Leumund durch legale Zeugniſſe ſich auszuweiſen haben.

Der Hinſchlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §§ 98 — 101.

Weiſſenhorn den 6. Mai 1841.

Gräfl. Fugger'ſches Herrſchaftsgericht.

Baur, Herrſchaftsrichter.

Digitized by Google

292.) praes. $\frac{12}{5}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Anrufen einiger Hypothekar-Gläubiger wird das nachbeſchriebene Anweſen mit realer Rothgerbers-Gerechtſame der Gerbers-Wittwe Franziska Ruber von Reichertshofen, im Wege der Hilfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und der Hinſchlag desſelben nach § 64 bewerkſtelligt, wenn das bei der Verſteigerung gelegte höchſte Angeboth den nachbezeichneten Schätzungspreis erreichen ſollte.

Kaufs- und Steigerungsluſtige, wovon ſich Auswärtige, und dem Gerichte Unbekannte über hinlängliches Vermögen legal auszuweiſen, oder zahlungsfähige Bürgen beizubringen haben, werden eingeladen, Dienſtags den 15. Juni 1841 Nachmittags 1 Uhr vor der, in dem Gahr'ſchen-Bräuhauſe zu Reichertshofen erſcheinenden kgl. Landgerichts-Commiſſion ſich einzufinden; woſelbſt auch die Verkaufsbedingungen noch weiters bekannt gegeben werden.

Das Anweſen beſteht: a) aus Haus mit realer Rothgerbers-Gerechtſame, geſchätzt zu 1900 fl., b) sub Nr. 1751 einer Herrenfleckwieſe ad 90 fl., c) sub Nro. 514 aus 18 Dez. Krautgarten ad 15 fl., d) sub Nro. 264 8 Dez. Erdäpfelfleck ad 10 fl., e) sub Nr. 1486 16 Dez. Kirſchfleckwieſe ad 5 fl., f) sub Nr. 1488 10 Dez. detto ad 5 fl., g) sub Nr. 1919 35 Dezim. Mißbuckwieſe ad 25 fl., h) sub Nr. 1922 2 Tagw. 15 Dez. Mißbucktheilwieſe ad 150 fl. und i) sub Nr. 1951 2 Tagw. 38 Dez. Holztheilwieſe ad 180 fl., ſämmtliche Realitäten im dieſſeitigen Gerichtsbezirke gelegen, dann k) aus 4 Tagw. 79 Dez. aus dem Heilmaierſchen-Gut ad 112 fl., und l) 2 Tagw. 54 Dez. aus dem Kaffeegut ad 100 fl., im Gerichtsbezirke von Pfaffenhofen gelegen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Franziska Ruber von Reichertshofen eine Forderung rechtlich geltend zu machen haben, aufgefordert, dieſelbe innerhalb des nemlichen Termines von 30 Tagen hier zu liquidiren, und ebenſo allenfalls von Franziska Ruber in Handen habende Fauſtpfänder bei Gericht zu übergeben.

Neuburg den 1. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

293.) praes. $\frac{12}{5}$ 41.

Ediktalladung.

Auf die Inſolvenzerklärung des Hufſchmieds Andreas Stadler von Ellhofen wurde unterm 28ten d. Mts. der Univerſalkonkurs erkannt.

Da die Maſſe nicht bedeutend, wird zur Koſten-Erſparung nur ein Ediktstag feſtgeſetzt, und hiemit zugleich der Verkauf des Anweſens ſamt realer Hufſchmied-Gerechtſame verbunden.

Zu beyden Zwecken wird Termin auf Montag den 14. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr in loco Ellhofen angeſetzt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Andreas Stadler hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil des Ausſchluſſes von der Konkursmaſſe vorgeladen werden.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Das zu verſteigernde Anweſen des Gemeinſchuldners beſteht in einem Wohnhauſe, mit

Digitized by Google

Stall, Stadel und Garten zu 6 Dez., dann 6 Tagw. 6 Dez. walzenden Grundſtücken zu Ellhofen, und es wird das Nähere über den Verkauf bei der Verſteigerung ſelbſt bekannt gemacht werden.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen legal auszuweiſen.

Bemerkt wird noch, daß das Anweſen ſammt der darauf ruhenden Hufſchmiedsgerechtſame auf 1450 fl., der Werth der walzenden Objekte auf 950 fl., die Hausmobiliarſchaft mit Inbegriff des Handwerkszeuges auf 52 fl. 5 kr. taxirt iſt, dagegen die Hypothekſchulden 2030 fl., die bereits bekannten Kurrentpoſten 1447 fl. 7 kr. betragen.

Weiler den 29. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In legaler Abweſenheit des k. Landrichters.)

Kohler, Aſſeſſor.

294.) praes. $\frac{8}{5}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Nachdem bei der zur Veräußerung der Realitäten der Mathäus und Thereſia Pfuhler'ſchen Eheleute zu Amerdingen im Wege der Hilfsvollſtreckung auf heute anberaumten Tagsfahrt ein Angebot nicht erzielt worden, ſo wird nach Gerichtsbeſchluß vom heutigen das Söldengut der gedachten ſchuldneriſchen Eheleuten zum zweitmaligen Verkaufe in öffentlicher Verſteigerung ausgeſetzt, und hiezu auf Mittwoch den 19. Mai l. Js. Vormittags Termin anberaumt.

Dieſes Söldengut beſteht in: 1.) Wohnhaus Nro. 80, Nebengebäude, Hofraum und Gärtchen zu 5 Dez.; 2.) 11 Dez. Krautgärten; 3.) 21 Dez. Acker am Ziegelſtadel; 4.) 33 Dez. Acker hinterm Hart; 5.) 33 Dezim. Acker bei St. Anna; 6.) 31 Dezim. Acker Hartholztheil; 7.) 24 Dez. Acker Heidtheil; 8.) 28 Dez. desgleichen; 9.) 19 Dez. Weitenwieſentheil; 10.) 95 Dezim. Pitzgartenwieſe, zuſammen geſchätzt auf 600 fl.

Der Zuſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Amerdingen den 21. April 1841.

Frhrl. Schenk von Stauffenbergiſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Schaible, Patrimonialrichter.

295.) a) praes. $\frac{10}{5}$ 41.

Anlehen aus dem adeligen Fräuleinſtift.

Bei der allgemeinen adeligen Fräuleinſtiftung in Bayern ſind 8000 fl. gegen ſtiftungsmäßige Sicherheit zu 4 % im Ganzen oder in beliebigen kleineren Beträgen auszuleihen, und haben ſich die Anlehensſucher an den Verwaltungsrath zu wenden.

Ansbach den 4. Mai 1841.

Der Verwaltungsrath der allgemeinen adeligen Fräuleinſtiftung in Bayern.

Frhr. v. Harsdorf, Frhr. v. Bobeneck, Frhr. v. Lindenfels.

296.) praes. $\frac{13}{5}$ 41.

Guts-Verſteigerung.

In der Gant des Ottmar Straub von Wullenſtetten wird von dem unterzeichneten in dieſem Debitweſen beſonders committirten Land-

Digitized by Google

gerichte das ſogenannte unten beſchriebene Bäckerjörgen-Hofgut in Wullenſtetten am 1. Juli 1841 von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr in der Taferne zu Wullenſtetten an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß Fremde und Unbekannte ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen haben, und daß der Hinſchlag nach § 64 des Hypotheken-Geſetzes erfolge, die weitern beſondern Bedingungen aber werden am Verſteigerungstage bekannt gemacht werden.

Guts-Beſchrieb.

I. In der Wullenſtetter-Gemeinde.

Wohnhaus, Stallung und Backküche unter einem Dache, halb mit Platten, halb mit Töſchen gedeckt, in Riegel gebaut, Stadel, Wagenſchupfe, Holzlage und Schweinſtall unter einem Dache, mit Platten gedeckt, nebſt Hofraum.

1.) 5 Dez. Wurzgarten, 28 Dez. Grasgarten, blut- und obſtzehentbar zur Pfarrei, bodenzinſig zur Herrſchaft Wullenſtetten, jagdfrohnbar, gibt Herbſtgefäll 6 fl. 31 kr. 5 hl., altes Dienſtgeld 4 fl. 17 kr. 1 hl.; 2.) der große Lämmeracker 6 Tagw. 66 Dez. Pl.-Nro. 899; 3.) der kleine Lämmeracker 3 Tagw. 86 Dez. Pl.-Nr. 901; 4.) der Acker in der untern Gemsreute 10 Tag. 10 Dez. Pl.-Nr. 915, groß- und kleinzehentbar zur Pfarrei Wullenſtetten, giltbar zur Herrſchaft mit 2 Schfl. 4 Metz. 1 Vrlg. ½ Sechz. Roggen, 8 Sechz. 2 Vrlg. ⅓ Sechz. Haber; 5.) Ebendaſelbſt 2 Jauch. 96 Dezim. Pl.-Nro. 915½; 6.) Ebendaſelbſt 3 Jauch. 4 Dez. Pl.-Nr. 915⅛; 7.) Kugelbergeracker 3 Jauch. 79 Dez. Pl.-Nr. 983a; 8.) Große Anwandacker 6 Jauch. 22 Dez. Pl.-Nro. 984; 9.) Kapellenacker 2 Jauch. 80 Dez. Pl.-Nr. 1022; 10.) in der Gamsreute 2 Tagw. 81 Dezim. Pl.-Nr. 917; 11.) Schelmenacker 1 Tagw. 12 Dez. Pl.-Nro. 1047; 12.) Hengieswies Acker 1 Tagw. 49 Dezim. Pl.-Nro. 1084; 13.) Acker im hintern Hanglet 90 Dez. Pl.-Nr. 1106a; 14.) Ebendaſelbſt 4 Jauch. 5 Dez. Pl.-Nr. 1106b; 15.) Gwandacker hinter der Reute 71 Dezim. Pl.-Nr. 1194; 16.) Ebendaſelbſt 2 Jauch. 76 Dez: Pl.-Nr. 1196;

Wieſen. 17.) Weihermaad 6 Tagw. 98 Dez. Pl.-Nr. 91; 18.) Prüelmaad am Luibad 2 Tagw. 30 Dez. Pl.-Nr. 756; 19.) Wiesfleck am Kugelesberg 4 Tagw. 45 Dez.

Waldungen. 20.) in der Reute 6 Jauch. 95 Dez. Pl.-Nr. 1180.

Oedungen. 21.) Kiesgrub 7 Dez. Pl.-Nr. 638⅓.

Gemeinderecht. 22.) Ein Nutzantheil am noch unvertheilten Gemeinde-Recht; 23.) alter Krautgartentheil 10 Dez. Dezim. Pl.-Nro. 116; 24.) Krautgartentheil am Landgraben 12 Dez. Pl.-Nr. 346; 25.) detto am Landgraben Acker 20 Dez. Pl.-Nr. 567; 26.) Rietriſchtheil 99 Dez. Pl.-Nr. 670; 27.) Krautgarten Wieſe am Luibadtheil 39 Dez. Pl.-Nr. 797; 28.) detto am Brinkle 1 Tagw. 1 Dez. Pl.-Nr. 814; 29.) detto an der Straſſe 39 Dez.; 30.) Brunnerſtalltheil 95 Dez. Pl.-Nro. 91⅓; 31.) Weihermaad-Theil 1 Tagw. 11 Dez. Pl.-Nr. 91½; 32.) Wieſentheil hinterm Ried 1 Tagw. 5 Dez. Pl.-Nr. 186; 33.) detto im obern Gländ 1 Tagw. 5 Dez. Pl.-Nr. 1216; 34.) detto im untern 1 Tagw. 9 Dez.; 35.) Oberer Rietriſchtheil 96 Dez. Pl.-Nr. 666; 36.) Weidegrund 11 Dez. bei der Kießgrub Pl.-Nr. 645;

Von dieſem Gutscomplexe ſind ſämmtliche Aecker zur Pfarrei Wullenſtetten groß- und kleinzehentbar, die Wieſen aber zehentfrei und auſſer den ad 1 — 4 benannten Gilten zu verabreichen: a) 10 Klftr. Holz führen, Frohndienſt oder per Klafter 45 kr. zu bezahlen, b) zur Kirche Wullenſtetten per Kuh 34 kr. 4 hl., c) fixirter

Digitized by Google

Kälber- und Lämmerzehent zur Pfarrei 34 kr., d) dem Meßner in Wullenſtetten alten Weiſſenhorner-Maßes 1 Mittle 2 Mzl. Roggen, 2 Mittle 2 Mzl. Haber, e) dem Ehehaftsſchmied von jedem Jauch. Ackers alten Maßes ½ Mzl. Roggen, jährlich ½ Laib Brod, 2 Kohlen und 1 Klafter Holz zu führen, f) einfaches Steuerſimplum zum k. Rentamt Illertiſſen 12 fl. 39 kr. 2 hl.

II. Gemeinde Illerzell.

Das Auholz bei der Sag 5 Tagw. 22 Dezim. Pl.-Nr. 210½ bodenzinſig, die Steuer unter jener des Haupt-Gutes begriffen.

III. Gemeinde Hüttiſtetten.

Das äuſſere Voräckerl 89 Dez. Pl.-Nro. 275, großzehentbar zur Pfarrei Kirchberg, kleinzehentbar zur Pfarrei Wullenſtetten, bodenzinſig zum k. Rentamte Illertiſſen, giltbar dahin mit 2 Vlg. 1¾ Sechz. Roggen und 2 Vrlg. 1½ Sechz. Haber, Steuerſimplum 1 kr. 3 hl., 1 Jauch. Ohnemuß Acker in der Gemeinde Hüttiſtetten. Von dieſem Gute ſind angebaut, 13 Jauch. 39 Dez. mit Roggen, 6 Jauch. 5 Dez. mit Veeſen, 10 Jauch. 26 Dez. mit Haber, 8 Jauch. 26 Dez. mit Gerſte und beträgt der Schätzungswerth ohne den noch einzuwerthenden Fond die Summe von 9976 fl. Wer das Anweſen vorher ſelbſt beſichtigen will, hat ſich an den deshalb aufgeſtellten Curator Sälzle in Wullenſtetten zu wenden.

Roggenburg den 28. April 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Weiſz, Landrichter.

297.) praes. 13/5 41.

Spähe-Brief.

Der dahier wegen Diebſtahls-Verbrechens verhaftete Engelbert Röſele von Hirſchzell, kgl. Landgerichts Kaufbeuren, iſt geſtern Nachmittag aus der hieſigen Frohnfeſte ausgebrochen und entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden erſucht, denſelben im Betretungsfalle aufgreifen und hieher liefern zu laſſen.

Perſonal-Beſchrieb.

Engelbert Röſele iſt 19 Jahre alt, 5' 8'' groß, unterſetzter Statur, hat braune Haare, braune Augenbraunen, braune Augen, ſtumpfe Naſe, proportionirten Mund, rundes Kinn, geſunde Geſichtsfarbe und kein beſonderes Kennzeichen.

Am Leibe trug derſelbe eine dunkelblau tuchene Jacke, eine Hoſe von gleichem Tuche, eine grau und grün geſtreifte Weſte von Caſimir, kalblederne Schnürſchuhe, ein braunſeidenes Halstuch, und einen gelb und ſchwarzen Schienenhut.

Oberdorf den 8. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 8. Mai 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.		101½
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		142
Bank-Actien . . .	654	651

Den 10. Mai 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.		101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	145	142
Bank-Actien . . .	654	652

Den 13. Mai 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.		101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	147	143
Bank-Actien . . .	656	654

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 22ten Mai 1841. Nr. 21.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

298.) b) praes. $\frac{10}{5}$ 41.

Anlehen aus dem adeligen Fräuleinſtift.

Bei der allgemeinen adeligen Fräuleinſtiftung in Bayern ſind 8000 fl. gegen ſtiftungsmäßige Sicherheit zu 4 % im Ganzen oder in beliebigen kleineren Beträgen auszuleihen, und haben ſich die Anlehensſucher an den Verwaltungsrath zu wenden.

Ansbach den 4. Mai 1841.

Der Verwaltungsrath der allgemeinen adeligen Fräuleinſtiftung in Bayern.

Frhr. v. Harsdorf, Frhr. v. Wobeneck, Frhr. v. Lindenfels.

299.) praes. $\frac{14}{5}$ 41.

Ediktalladung.

Der Schuhmacher Ulrich Rösch von Rieden an der Kötz hat ſich zahlungsunfähig erklärt, weshalb bei deſſen wirklicher Ueberſchuldung folgende Ediktstage angeſetzt werden: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren geſetzlichen Nachweiſung Freitag den 28. Mai l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Mittwoch der 30. Juni; 3.) zum Schlußverfahren Samſtag der 31. Juli l. Js. jedesmal früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den an ſolchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche etwas von dem Gemeinſchuldner in Handen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmaſſe, beſtehend in dem halben Wohnhauſe, nebſt wenigen Grundſtücken, beträgt nach der gerichtlichen Schätzung 488 fl., die bekannten Schulden hingegen belaufen ſich auf 1047 fl., unter denen 751 fl. Hypothekarſchulden begriffen ſind.

Welche Ausſichten auf Befriedigung die Curentiſten haben, dürfte einleuchten.

Digitized by Google

Jedenfalls wird man am erſten Ediktstage den Verſuch machen, das Gantverfahren abzuſchneiden, und ein gütliches Uebereinkommen unter den Gläubigern und wo möglich mit dem Gemeinſchuldner zu erzielen.

Günzburg den 7. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

300.) a) praes. $\frac{14}{5}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf den Antrag der gerichtlich beſtellten Curatoren des Bauren Joſeph Pfanner zu Rottach, und zur Berichtigung ſeines Schuldenweſens, wird deſſen Geſammtanweſen mit deſſen noch vorhandener Fahrniß der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und hiezu Termin auf Freitag den 18. Juni Vormittags 10 Uhr auf dem Gute ſelbſt angeſetzt.

Dieſes Anweſen beſteht: a) aus dem Hauſe mit Stadl und Stallungen, Schopf, Geſchirr-Kammer, b) einer beſonders gebauten Pfründe-Wohnung, c) beſondere Brechhütte, d) einen Grasgarten und Anker vor dem Hauſe, e) 25 Jauch. 58 Dez. Aecker, f) 16 Tagw. 5 Dezim. Wieſen, g) 8 Tagw. 51 Dezim. Weidenſchaften und Oedungen, h) 3 Tagw. und 80 Dez. Waldungen, welches alles, ſo wie die Bonitäts-Klaſſen bei der Verſteigerung aus dem Steuer-Kataſter-Auszuge näher erſehen werden kann.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Verſteigerung ſelbſt kund gegeben werden, vorläufig wird nur bemerkt, daß fremde hierorts nicht bekannte Käufer ſich ſogleich bei der Gerichts-Kommiſſion mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Kempten den 9. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

301.) praes. $\frac{14}{5}$ 41.

Prioritäts-Erkenntniß.

Im Conkurſe der Gläubiger wider *Joſeph* Traub zu Bachhagel wurde heute das Prioritäts-Urtheil an die *Gerichtstafel geheftet*, was den Betheiligten zur Nachricht dient.

Lauingen am 4. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

302.) praes. $\frac{16}{5}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Da der am 25. April l. Js. verſuchte Anweſens-Verkauf des Söldners Xaver Grünwied von Kleinkötz den gewünſchten Erfolg nicht hatte, ſo wird dieſes Anweſen im gerichtlichem Schätzungswerthe von 1600 fl. am Dienſtag den 8.

Digitized by Google

Juni l. Js. Mittags 1 Uhr im Tafernwirthshauſe zu Kleinkötz wiederholt öffentlich verſteigert.

Es iſt dieſes die zweite, nach § 99 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 die letzte Verſteigerung, bei der ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth der Zuſchlag erfolgen wird.

Kaufsliebhaber werden eingeladen und Auswärtige haben ſich durch legale Vermögens-Zeugniſſe über ihre Erwerbsfähigkeit auszuweiſen.

Günzburg den 12. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

303.) praes. $\frac{16}{5}$ 41.

Ediktal-Citation.

Nachdem über das Vermögen des Söldners und Bäckers Leonhard Glöckle von Holzheim der Univerſal-Konkurs rechtskräftig erkannt worden iſt, ſo werden die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, und a) Mittwoch der 9. Juni l. Js. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, b) Freitag der 9te Juli l. Js. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, c) Dienſtag der 10. Auguſt l. Js. zur Abgabe der Schlußerinnerungen, jedesmal Vormittags 9 Uhr beſtimmt, und hiezu ſämmtlich bekannte und nicht bekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Termine die Ausſchließung von der Maſſa, das Ausbleiben an den übrigen die Ausſchließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Im erſten Termine ſoll auch eine gütliche Uebereinkunft der Gläubiger verſucht werden.

Zugleich werden diejenige, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird noch, daß die Aktivmaſſe nach der gerichtlichen Einwerthung 1291 fl. beträgt, während die Hypothekarſchulden auf 1916 fl. ſich belaufen, und auch die Currentſchulden nicht unbeträchtlich ſind.

Günzburg den 12. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

304.) praes. $\frac{16}{5}$ 41.

Die Gantſache des Hammerſchmieds Franz Paul Alteneder zu Pforzen.

Nach der beſchrittenen Rechtskraft des landgerichtlichen Erkenntniſſes vom 18ten v. Mts. auf Einleitung des Gantverfahrens gegen den Hammerſchmied Franz Paul Alteneder zu Pforzen werden nun die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben: 1.) zur Anmeldung der Forderungen, deren Nachweis und ihres Vorzugs-Rechtes auf Samſtag den 5. Juni; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forde-

Digitized by Google

rungen auf Montag den 5. Juli; 3.) zu den Schlußverhandlungen, und zwar: a) zur Replik auf Dienſtag den 20. Juli, b) zur Duplik auf Mittwoch den 4. Auguſt, jedesmal Morgens 9 Uhr Termin anberaumt, und die unbekannten Gläubiger hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterſcheinens im erſten Ediktstermin der Ausſchluß derſelben mit ihren Forderungen, in den übrigen Edikts-Terminen aber der Ausſchluß mit den darin vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben werde.

Alle diejenigen, welche irgend ein Eigenthum des Gantirers in Beſitz haben ſollten, werden zur Hinterlegung oder Rückgabe an das Gericht unter Vorbehalt ihrer Rechte und Anſprüche bei Strafe des doppelten Erſatzes aufgefordert.

Kaufbeuern den 4. Mai 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

305.) praes. $\frac{17}{5}$ 41.

Diebſtahls-Nachricht.

Dem Söldner Nikolaus Stehle zu Oberndorf wurde durch Einſteigen in deſſen Wohnſtube in verfloſſener Nacht zwiſchen 11 und 12 Uhr eine ſilberne Sackuhr im Werthe zu 8 fl. 15 kr. entwendet.

Dieſe Uhr iſt zweigehäuſig, das innere Gehäuſe iſt von Silber und das äußere von Schildkrott, ſie hat auf dem Zifferblatte römiſche Ziffern und auf dem Werke ſelbſt befindet ſich, und zwar auf dem Gangrade, ein doppelter Adler.

Man erſucht auf den zur Zeit noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen und das Reſultat mitzutheilen.

Donauwörth den 16. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

306.) praes. $\frac{19}{5}$ 41.

Diebſtahls-Anzeige.

Dem Bürger Chriſtoph Ott von Leipheim wurden aus einem in ſeiner Stube ſtehenden verſchloſſenen Kaſten beiläufig 130 bis 140 fl. Geld, beſtehend in Kronen, preußiſchen Thalern und Münze entwendet.

Der Diebſtahl fällt in den Zeitraum der letzten 14 Tage.

Der Thäter iſt noch unbekannt, daher ſämmtliche Polizei-Behörden um Späheverfügung, ſo wie um Anzeige, im Falle ſich ein Verdacht ergeben ſollte, erſucht werden.

Günzburg am 16. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

Digitized by Google

307.) praes. 19/5 41.

Oeffentlicher Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers verkauft man am Dienſtag, den 22. Juni l. Js. Vormittags von 9 bis Schlag 11 Uhr, und zwar am dieſſeitigen Gerichtsſitze das auf 962 fl. gerichtlich geſchätzte Anweſen des Sailers Anton Bertold dahier, beſtehend aus dem obern Theile des Wohnhauſes, der realen Sailergerechtſame, dann ſtädtiſchen Forſtgenuße und 3 Gemeindetheilen, worauf auſſer der Steuer von 1 fl. 6 kr. Haus- und 17 kr. Ruſtikalſteuerſimplum, dann der jährlichen Gewerbſteuer per 4 fl. keine Dominikal-Laſten zum Staatsärar ruhen, wohl aber auf dem Wohnhauſe zur hieſigen Stadtkammer ein jährlicher Grundzins von 20 kr. 3 hl. haftet, öffentlich an den Meiſtbiethenden, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund legal auszuweiſen haben.

Donauwörth den 17. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

308.) praes. 19/5 41.

Verkauf in der Gemeinde Kaisheim.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird man Freitag, den 25. Juni l. Js., Vormittags von 9 bis Schlag 11 Uhr, im Hofwirthshauſe zu Kaisheim das Wohnhaus des Taglöhners Karl Müller daſelbſt, Hs.-Nr. 29, beſtehend aus dem untern Theile des Thorthurmes, Pl.-Nro. 59 zu 1 Decim., worauf 3 kr. Haus-Steuerſimplum, 1 hl. Ruſtikalſteuerſimplum und 6 kr. Grundzins zum k. Rentamte dahier haften, und welches in einem Schätzungswerthe von 533 fl. 20 kr. ſteht, an den Meiſtbiethenden gegen baare Erlage des Kaufſchillings öffentlich verſteigern, wozu hiemit Kaufsluſtige, die ſich über Vermögen und guten Leumund legal auszuweiſen haben, eingeladen werden.

Donauwörth den 17. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

309.) praes. 19/5 41.

Ediktal-Ladung.

Wirth Anton Konrad von Höſſelhurſt hat ſich freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen und werden in Folge deſſen nachſtehende Ediktstage, als: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſe Freitag der 18. Juni 1841; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Montag der 19. Juli 1841; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a) zur Replik der 2. Auguſt, und b) Duplik der 18te Auguſt 1841, jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt.

Digitized by Google

Sämmtliche Gläubiger des Antan Konrad werden zu dieſen Verhandlungen mit der Bedrohung hiemit vorgeladen, daß die am erſten Ediktstage Ausbleibenden den Ausſchluß von der gegenwärtigen Gantmaſſe, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erſcheinenden aber den Verlurſt der betreffenden Rechtshandlung zu befürchten hätten.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Gantirer Vermögenstheile in Handen haben, aufgefordert, ſolche bis zum erſten Ediktstage vorbehaltlich ihrer allenfallſigen Rechte hieher an das unterfertigte Conkursgericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Aktivſtand auf 3935 fl. 29 kr., der Paſſivſtand aber an Hypotheken-Forderungen auf 5558 fl. und an Currentſchulden auf 1154 fl. 42 kr. ſich belaufe.

Roggenburg den 13. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Weiſz, Landrichter.

---

310) praes. $\frac{12}{5}$ 41.

Verkauf von Grundſtücken.

Auf motivirten Antrag der Konrad'ſchen Eheleute Johannes und Creszentia Konrad von Hochſtein werden deren Beſitzungen, beſtehend in: ¼ Morg. Acker im Hochfeld, ¼ Morg. hinters Wezſteins Stadel, ½ Morg. Acker im Kohlfeld, ¾ Morg. Acker im Kalkofen, 1 Morg. Acker im Kalkofen, ½ Morg. Acker im Kohlfeld, 1 Morg. Acker hinter dem Jungholz, 1 Morg. Acker hinterm Konrad'ſchen Stadel, ¾ Morg. Acker im Kohlfeld, ½ Tagw. Wieſen im Weihersfeld, ½ Tagw. Wieſen auf der Dattnau unter gerichtlicher Leitung öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft.

Termin hiezu iſt auf Dienſtag den 1. Juni 1841 Nachmittags 2 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige in das Wirthshaus zu Hochſtein hiemit eingeladen werden.

Biſſingen den 12. Mai 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſches Herrſchaftsgericht.

v. Eſſenrieder, Herrſchaftsrichter.

311.) praes. $\frac{19}{5}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Real-Gläubigers wird das Anweſen des Söldners Alois Altheimer von Thalhofen im Wege der öffentlichen Verſteigerung zum Verkaufe gebracht und dabei nach dem Hypothekengeſetze § 64 und den §§ 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 verfahren.

Hiezu wird auf den 12ten Juli Morgens 9 Uhr im Orte Thalhofen Termin anberaumt, und Kaufsbewerber hiezu eingeladen.

Digitized by Google

Dem Gerichte unbekannte Kaufsbewerber haben ſich über Vermögens-Verhältniſſe durch gerichtlich gefertigte Zeugniſſe auszuweiſen.

Dieſes Anweſen befindet ſich in der Gemeinde Thalhofen und beſteht:

A. An Gebäuden. In einem geräumigen Wohnhauſe mit Stadel und Stallung unter einem Schindeldache auf einem Flächenraume von 27 Dez.

B. An Grundſtücken. 1.) Hofraum mit 10 Dez.; 2.) Garten 87 Dez.; 3.) Krautgarten 9 Dez.; 4.) Aecker 10 Jauch. 29 Dez.; 5.) Wieſen 10 Tagw. 15 Dez.; 6.) Waldung 55 Dezim.

Die Grundſteuer beträgt 2 fl. 37 kr. 4 hl, die Hausſteuer 6 kr. 2 hl. Die grundherrlichen Laſten beſtehen: 1.) für Gras-, Küchen- und Frohn-Geld zur Prädikatur-Stiftung Kaufbeuren; 2.) die Groß- und Kleinzehent zur Pfarrei Stöttwang; 3.) an Getreidgilten: an Veeſen 5 Metz. 6 Vrlg. $5\frac{1}{2}$ Sechz., an Haber 6 Metz. 9 Vrlg. $6\frac{1}{18}$ Sechz.; 4.) an Gras-, Dienſt-, und Küchengeld 17 kr. 4 hl.; 5.) beſondere Leiſtungen: Kirchenbrod 3 kr. 4 hl., Läutgarben 3 Veeſen 3 Haber, einen halben Kreuzlaib à 6 kr., ein Bund Stroh.

Das Anweſen beſitzt auch den Anſpruch an die noch unvertheilten Gemeinde-Gründe, und iſt theils grundbar, theils ludeigen.

Daſſelbe iſt auf 3610 fl. eingewerthet.

Kaufbeuren am 11. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

312.) praes. $\frac{14}{5}$ 41.

Pferde-Ankäufe.

An jedem Freytage, welcher in die nächſten Monate Juni, Juli und Auguſt dieſes Jahres fällt, verſammelt ſich in der Kaſerne bei St. Ulrich zu Augsburg Vormittags von 10 — 12 Uhr eine Militär-Commiſſion, welche 3 und 4jährige Fohlen, dann 5 und 6jährige Pferde für die kgl. Militär-Fohlenhofs-Anſtalt ankauft, in ſo ferne dieſelben geſund, fehlerfrei und bezüglich ihres Körpers und Knochenbaues zum Dienſte der leichten oder ſchweren Reiterei geeignet ſind.

Zum Verkaufe geneigte Beſitzer ſolcher Fohlen und Pferde werden daher eingeladen, dieſelben an den bezeichneten Tagen und Stunden dieſer Commiſſion vorführen zu laſſen, und dabei die Ankaufs-Bedingungen ſowohl, als die Preisbehandlung zu vernehmen.

Augsburg den 14. Mai 1841.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. Mai 1841.	Pap.	Geld.	Den 15. Mai 1841.	Pap.	Geld	Den 17. Mai 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.		101¼	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		101¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		101⅜
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	147	143	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agiu*		144	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		144
Bank-Actien . . .	656	654	*Bank-Actien . . .*	660	657	*Bank-Actien . . .*	660	657

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 29ten Mai 1841. **Nr. 22.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

313.) b) praes. $\frac{14}{5}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf den Antrag der gerichtlich beſtellten Curatoren des Bauren Joſeph Pfanner zu Rottach, und zur Berichtigung ſeines Schuldenweſens, wird deſſen Geſammtanweſen mit deſſen noch vorhandener Fahrniß der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und hiezu Termin auf Freitag den 18. Juni Vormittags 10 Uhr auf dem Gute ſelbſt angeſetzt.

Dieſes Anweſen beſteht: a) aus dem Hauſe mit Stadl und Stallungen, Schopf, Geſchirr-Kammer, b) einer beſonders gebauten Pfründe-Wohnung, c) beſondere Brechhütte, d) einen Grasgarten und Anker vor dem Hauſe, e) 25 Jauch. 58 Dez. Aecker, f) 16 Tagw. 5 Dezim. Wieſen, g) 8 Tagw. 51 Dezim. Weidenſchaften und Oedungen, h) 3 Tagw. und 80 Dez. Waldungen, welches alles, ſo wie die Bonitäts-Klaſſen bei der Verſteigerung aus dem Steuer-Kataſter-Auszuge näher erſehen werden kann.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Verſteigerung ſelbſt kund gegeben werden, vorläufig wird nur bemerkt, daß fremde hierorts nicht bekannte Käufer ſich ſogleich bei der Gerichts-Kommiſſion mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Kempten den 9. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

314.) praes. $\frac{22}{5}$ 41.

Verſteigerung.

Auf den Antrag der Gläubiger wird der Nachlaß des königl. Pfarrers Höß in Stöttwang Donnerſtag den 3. Juni Morgens 9 Uhr im dortigen Pfarrhofe öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verſteigert.

Derſelbe beſteht in verſchiedener Hauseinrichtung, Betten, Meubeln, Küchen- und Speiſegeräthen, Kleidungsſtücken und Weißzeug.

Digitized by Google

Kaufsbewerber werden eingeladen, ſich am bezeichneten Tage daſelbſt einzufinden.

Kaufbeuren am 19. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

315.) praes. $\frac{22}{5}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Gläubigers, und mit Zuſtimmung des Hafners Johann Hörmann von Durach, wird deſſen Anweſen, beſtehend: aus einem zweiſtöckigem größtentheils von Holz gebauten Hauſe, aus einer beſonders von Mauerſtein gebauten Hafnerwerkſtätte, und circa 4 Dez. Garten, nach § 64 des Hypothekengeſetzes am Montag den 21ten Juni Nachmittags 2 Uhr in Durach verſteigert werden.

Die nähern Kaufsbedingniſſe wird man am Tage der Verſteigerung bekannt machen, vorläufig wird bemerkt, daß nur gut beleumundete zahlungsfähige Käufer angenommen werden.

Kempten am 17. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

316.) praes. $\frac{22}{5}$ 41.

Spähe.

Verwichenen Sonntag, den 16ten d. Mts. Morgens um 4 Uhr wurde der Söldner und Schäffler Felix Schnieringer von Erisried, welcher als Jagdaufſeher des Jagd-Pächters Johann Mich. Kurrer zu Dankelsried der Jagd-Bezirk des Letzteren begehen wollte, von zwei ihm unbekannten Mannsperſonen auf der Straſſe von Stetten nach Sontheim, 2 Büchſenſchüſſe von dem Weiler Kirchſtetten entfernt, angefallen, und ihm unter lebensgefährlichen Drohungen ſein Gewehr abgenommen.

Der Eine dieſer Angreiſer war eine Manns-Perſon zwiſchen 30 und 40 Jahren von mittlerer, mehr großen Statur, nicht viel unterſetzt, etwas roth im Geſichte mit einem dunkelbraunen oder ſchwarzen Schnurbart von mittlerer Größe, der an beiden Enden etwas aufgedreht war, und vielleicht bloß angeklebt geweſen ſeyn kann; dieſe Mannsperſon hatte einen runden ſchwarzen Filz-Hut auf dem Kopfe, einen dunkelblau tuchenen Mantel am Leibe und ein ganz kurzes, kaum armlanges Gewehr.

Der Andere war von ungefähr gleichem Alter, nicht ſo groß wie der Erſtere, aber mehr unterſetzt; er hatte ein etwas breites Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, keinen Schnurbart; er trug einen runden ſchwarzen Filzhut, einen grau tuchenen Mantel und ein etwas längeres Gewehr als der Erſtere.

Beide entflohen mit einander in den Wald, Hochfürſt genannt, in der Richtung gegen den Lauberhof. Das Schießgewehr des Felix Schnie-

Digitized by Google

ringer, welches ſie mitnahmen, iſt ein ſogenannter Wender mit 2 Schrottläufen, die nicht gezogen ſind, und auf welchem ſich der Name des Verfertigers, der übrigens nicht angegeben werden konnte, befindet. Es hat einen ſchweren alten Schaft ohne Politur, ein ſogenanntes Kapſel-Feuer, der Bügel und hinten die Kappe ſind von Meſſing, es iſt auf 15 fl. gewerthet.

Sämmtliche Juſtiz- und Polizei-Behörden werden erſucht, Nachforſchungen und Spähe wegen der Thäter und des abgenommenen Gewehres anzuſtellen, und Jedermann aufgefordert, etwaige Wiſſenſchaft der That und der Thäter ſogleich pflichtgemäß dahier anzuzeigen.

Mindelheim den 18. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

517.) praes. $^{23}/_{5}$ 41.

Mahl-Anweſens-Verkauf.

Am 21. Juni 1841 von Vormittags 10 bis Nachmittags 3 Uhr wird vom unterfertigten k. Landgerichte auf Verlangen des Müllers Mooſer von Ebershauſen deſſen Mühlanweſen mit 3 Mahl und 1 Gewerbegange, an der Haſel gelegen, nebſt 42 Jauch. 78 Dezim. Gründen an Aeckern und Wieſen ſammt Gemeinderecht, ferners an lebendiger und todter Haus- und Baumannsfahrniß 4 Pferde, 5 Kühe, 2 Kälber, 6 St. einjährige Rinder, 5 Schweine, 4 angerichtete Wagen, 3 Eggen, 2 Pflüge, 1 Wagenwinde, 4 Schlitten, 9 Pferdegeſchirr, 1 Sattel nebſt anderen geringen Untenſilien und dem auf dem Felde ſtehenden Fande, an den Meiſtbietenden öffentlich im Wirthshauſe zu Ebershauſen, vorbehaltlich der Ratifikation des Angebotes verſteigert, woſelbſt dann auch die näheren Kaufsbedingniſſe bekannt gemacht werden.

Alle unbekannten Gläubiger des Mooſer werden bei dieſem Anlaſſe aufgefordert, ihre Guthaben bis zum Verſteigerungs-Termine dahier gehörig anzumelden, außerdeſſen bei Behandlung des Kaufſchillinges auf ſie keine Rückſicht genommen werden würde.

Allenfallſige Kaufsliebhaber haben ſich wegen Beſichtigung des Anweſens in der Zwiſchenzeit an den deshalb beſonders beauftragten Gemeinde-Vorſteher Probſt in Ebershauſen zu wenden.

Roggenburg den 17. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Heiſz, Landrichter.

Digitized by Google

318.) praes. $\frac{24}{5}$ 41.

Nachſtehende Schuldurkunden ſind verloren gegangen:

Fortlaufende Nummer.	Des Schuldners Namen.	Des Schuldners Wohnort.	ausgeſtellt vom	Kapitals-Betrag.	Datum der Obligation.	Unterpfands-Nexus.	Namen des Gläubigers.
1	Michael Schurer.	Niederaltheim.	Herrſchafts-Gericht Biſſingen.	500 fl.	18. Juli 1817.	½ Morg. Acker in den Kriegäckern, ½ Morg. Acker daſelbſt, ½ Morg. Acker allda, ½ Morg. Acker bei dem Weiſchbrunnen.	Leitneriſche Kindspflege von Augsburg.
2	Anton Häusler.	Keſſeloſtheim.	detto.	70 fl.	4. Juli 1825.	Eine Söldenbehauſung, Feldlehen und mehrere Realitäten.	Der Johann Roſaiſchen Abſenten-Curatel von Oberringingen.
3	Kaſpar Knoll.	Warnhofen.	detto.	80 fl.	13. Okt. 1829.	½ Morg. Acker der Nußbaumacker.	Joſeph Wenglosky aus Böhmen, jetzt in Diemantſtein.
4	Johann Böchele.	Aufhauſen.	detto.	45 fl.	12. Juni 1811.	¼ Morg. Acker auf den Gohren.	Elias Ephraim Ettinger von Ederheim.
5	Johann Georg Röttinger.	Oppertshofen.	detto.	50 fl.	5. Dez. 1792.	¼ Tagw. Wieſen am Hochreiß, ¼ Morgen Acker der Hochreiß.	Demoiſelle Weiß aus Harburg.

Die Inhaber dieſer Dokumente werden aufgefordert, innerhalb 6 Monaten und zwar längſtens bis zum 17. November l. Js. ſolche dem unterfertigten Herrſchaftsgerichte vorzulegen, und ihre Anſprüche darauf geltend zu machen, als ſolche außerdem für kraftlos erklärt, und in den Hypothekenbüchern gelöſcht werden würden.

Biſſingen den 17. Mai 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſches Herrſchaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrſchaftsrichter.

Digitized by Google

319.) praes. $\frac{25}{5}$ 41.

Summariſche Zuſammenſtellung der in Gemäßheit höchſter Regierungs-Entſchließung vom 14. Mai 1841 ad Nrm. 9919 beim k. Rentamte Oberdorf pro 1840/41 genehmigten und hinaus vergüteten Nachläſſe an Steuern und grundherrlichen Gefällen.

Laufende Nummer.	Steuer-Gemeinden.	Nachläſſe an								
		Grund- und Dominikal-Steuern.		Ständigen Geld-Gefällen.		Natural-Gefällen nach den Normal-Preiſen.			Weiden-Schmalz.	
		fl.	kr	fl.	kr.	fl	kr.	pf.	Ztr.	℔
1	Altrang . .	194	35	—	—	—	—	—	—	—
2	Görisried .	95	40	16	5	81	44	—	—	28½
3	Leuterſchach .	405	2	147	50	40	45	2	—	—
4	Oberthingau	78	9	36	34	161	30	1	—	80¾
5	Sulzſchneid .	13	5	—	—	—	—	-	—	—
6	Wald . . .	218	51	3	58	11	14	1	—	—
	Summa	1005	22	224	27	295	14	—	1	9¼

Oberdorf den 24. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Steiner, k. Rentbeamter.

320.) praes. $\frac{24}{5}$ 41.

Anweſens-Verſteigerung.

Da bei der am 12ten Februar l. Js. ſtattgehabten Verſteigerung des Anweſens des Binders Franz Hehl zu Ichenhauſen Beſ.-Nr. 282 ein Angeboth nicht gelegt wurde, ſo wird daſſelbe am Mittwoch den 16ten Juni l. Js Mittags 1 Uhr im Gaſthauſe zum weißen Roß in Ichenhauſen zum zweitenmale verſteigert, wobei der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Derſelbe beträgt 265 fl.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, und die Kaufsbedingniſſe am Verſteigerungstage bekannt gemacht.

Günzburg den 19. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

321.) praes. $\frac{25}{5}$ 41.

Spähe-Verfügung.

Am 17ten d. Mts. zwiſchen halb 7 Uhr und 8 Uhr während des Kreuzganges wurde in die Wohnung der Kleinhäuslers-Wittwe Walburga Echtler von der Buche, Gemeinde Stötten, gewaltſamer Weiſe eingebrochen und Folgendes entwendet:

1.) Eine Militär-Schützen-Uniform von kornblauem Tuche mit ſchwarzen Aermel-Aufſchlägen, hinten an den Schößen mit rothen Aufſchlägen und vier weißen Hörnern und eine grünwollene Schnur, im Werthsanſchlage zu 5 fl.;

2.) eine gleiche lange Militär-Hoſe mit rother Paßpohl 1 fl. 30 kr.;

3.) eine blaue Militär-Schirmmütze mit weißer Krone 1 fl.;

4.) ein blauſammtner Spenſer mit 14 ſilbernen Knöpfen, aus öſterreichiſchen Sechſern beſtehend, im Werthe zu 10 fl.;

5.) eine lange ſchwarze Hoſe von Bockleder 10 fl.;

6.) ein ſeidenes geblümtes Gilet mit braunem Grunde 3 fl.;

7.) ein Paar bereits neue kalblederne lange Stiefel zum Wichſen im Werth zu 6 fl.;

8.) zwei ſeidene Mannshalstücher, wovon das eine ſchwarz, das andere buntfarbig iſt, im Werthe zuſammen 2 fl.;

9.) zwei Hemder von Battiſt, zuſammen 2 fl.;

10.) ein Ulmermaſer Pfeifenkopf mit Neuſilber beſchlagen, mit einem Rohr von Lignum Sanctum und beinernem Biß 1 fl. 30 kr.;

11.) eine Paar weiße und blaugeſtreifte noch nie getragene baumwollene neue Weibs-Strümpfe, Werth 33 kr.;

12.) ein weiß und roth geſtreiftes neues Sacktuch 27 kr.; in Summa 41 fl.

Der Verdacht dieſes Diebſtahls fällt auf die nachbeſchriebene Mannsperſon.

Perſonal-Beſchrieb.

Dieſe Mannsperſon iſt groß und ſchlank. Dieſelbe trug am Leibe einen ſchwarzen runden Hut, ein Militärcollet, rückwärts an den Schößen mit rothen Aufſchlägen, eine ſchwarz lederne lange Hoſe, und lange gewichſte Stiefel, wahrſcheinlich die oben entwendeten Kleidungsſtücke, über der Achſel einen Regenſchirm und an dieſen einen Bündel in ein rothes Sacktuch eingemacht. Näher konnte dieſelbe nicht beſchrieben werden.

Man erſucht auf dieſe Mannsperſon ſowohl, als auf die entwendeten Kleidungsſtücke insbeſondere den etwaigen Verkauf der Letztern geeignete Spähe halten zu laſſen, und im Entdeckungs-Falle des ein oder andern das Weitere Sachgemäß zu verfügen.

Oberdorf den 19. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

Digitized by Google

522.) a) praes. $\frac{26}{5}$ 41.

Edictal-Citation.

Johann Georg Zeller von Steufzgen, kgl. Landgerichts Kempten, wird hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato zum Behufe der Bereinigung der Verlaſſenſchaft ſeiner am 8. April l. Js. verſtorbenen Mutter Franziska Zeller, bei dem kgl. Landgerichte, als der competenten Verlaſſenſchafts-Behörde, um ſo gewiſſer zu erſcheinen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt für ihn ein Curator beſtellt, und nach deſſen, ſo wie den von Seiten ſeiner im hieſigen Gerichts-Bezirke lebenden Geſchwiſtern geſtellten Anträgen mit der Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft vorgefahren werden würde.

Kempten den 20. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

524.) a) praes. $\frac{26}{5}$ 41.

Wollmarkt und Schafmärkte zu Augsburg.

Der dießjährige hieſige **Wollmarkt** wird vom 16. bis 19. Juni l. Js. inclus. Die **Schafmärkte** hier werden am 24. Juli und 17. September d. Js. abgehalten.

Augsburg am 24. Mai 1841.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeiſter.

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

525.) a.) praes. $\frac{26}{5}$ 41.

Wohnhaus-Verkauf.

In Folge richterlichen Beſchluſſes vom 13ten d. Mts. u. Js. wird zum öffentlichen Verkaufe des Wohnhauſes Lit. A Nr. 16 ſamt Waſchhaus, halber Hofraithe und gemeinſchaftlichen Brunnen, der Uhrmacher Auguſt Hübſchmann'ſchen Eheleute von Oettingen, Termin auf Dienſtag den 15. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr am Sitze des Gerichts angeſetzt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber unter der Bemerkung, daß das Wohnhaus mit Zugehörung gerichtlich auf 2200 fl. geſchätzt worden ſei, und der Zuſchlag nach § 64 des Hypothekengeſetzes erfolge, hiermit eingeladen werden.

Oettingen den 24. Mai 1841.

Fürſtl. Stadt- und Herrſchaftsgericht.

Baur, Juſtizrath.

Digitized by Google

326.) praes. 27/5 41.

Ediktal-Ladung.

Maria Anna Walter, ledige Beiſitzerinn von Breitenthal iſt am 24. Januar d. Js. mit Rücklaß eines außergerichtlichen Teſtamentes geſtorben.

Unter den Erben erſcheint ein Brudersſohn der Erblaſſerinn, Namens Ottmar Walter, geboren den 30. Oktober 1776, welcher ſich als Schuhmachergeſelle ſeit 13 Jahren von Hauſe entfernte und nach Trieſt gegangen ſeyn ſolle, ſeitdem aber nichts mehr von ſich hören ließ.

Dieſer Ottmar Walter oder ſeine allenfallſige Descendenz wird hiemit aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten über Anerkennung des vorliegenden Teſtamentes um ſo gewiſſer dahier zu erklären, als nach Umfluß dieſes Termines das Teſtament von ſeiner Seite für unangefochten angenommen und in Vollzug geſetzt werden würde.

Roggenburg den 23. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Heiſz, Landrichter.

327.) praes. 27/5 41.

Die Auffindung von 4 Päcke Senſen.

Am 15. Mai l. Js. wurden von der königl. bayeriſchen Grenzzollſchutzwache auf der mittleren Scharte an der Tyroler-Grenze vier Päcke mit Senſen aufgefunden, welche verlaſſene zollpflichtige Gegenſtände zu ſeyn ſcheinen, da ſich hiezu kein Eigenthümer vorfand.

Zufolge § 37 des Zollſtrafgeſetzes vom 17ten November 1837 wird dieſe Auffindung hiemit öffentlich bekannt gemacht, und der Eigenthümer dieſer Senſen aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an hierorts zu melden, und zu rechtfertigen, widrigenfalls die Konfiskation derſelben erkannt werden würde.

Füſſen den 22. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

Digitized by Google

327.) praes. $\frac{23}{5}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Das geſammte Anweſen des Bauers Joſ. Ant. Kees zu Oberoſtendorf wird auf Antrag der Curatel deſſelben, wie es nachhin näher beſchrieben iſt, zum zweitenmale dem Verkaufe durch öffentliche Verſteigerung unterworfen.

Man hat zu dieſem Zwecke auf Dienſtag den 15ten Juni h. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt.

Die Verſteigerung wird in der Taferne zu Oberoſtendorf vor ſich gehen. Kaufsluſtige werden daher eingeladen, ſich dort einzufinden.

Das zu verkaufende Anweſen hat folgende Beſtandtheile:

A. Das zur Frhrl. von Ponikau'ſchen Guts-Herrſchaft zu St. Mang in Füſſen leibrechtsweiſe grundbare Bauerngut.

Von dieſem liegen: 1.) in der Steuergemeinde Oberoſtendorf: a) das Wohnhaus, das Neben-Gebäude und der Hofraum, b) 32 Dez. Garten, c) 59 Tagw. 50 Dez. Ackerfeld, d) 13 Tagw. 97 Dez. Wieſen, e) 11 Tagw. 23 Dezim. Waldung.

Hiezu gehört auch das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen.

2.) In der Steuergemeinde Blonhofen: 2 Tagw. 25 Dez. Wieſen.

3.) In der Steuergemeinde Lengenfeld: 2 Tagw. 95 Dez. Wieſen.

Auf dieſem Beſitzthume ruhen nachſtehende Laſten: 1.) zum k. Rentamte Buchloe iſt zu verabreichen: Hausſteuerſimplum 10 kr. 1 hl., Grundſteuerſimplum 16 fl. 25 kr. 7 hl.

Fixirter Großzehent: Feeſen 5 Schfl. 1 Metz. 1 Vrlg. $\frac{5}{8}$ Sechz., Roggen 1 Schfl. 1 Vrlg. 5$\frac{3}{8}$ Sechz., Gerſte 3 Metz. 3 Vrl. $\frac{3}{8}$ Sechz., Haber 2 Schfl. 4 Metz. 2 Vrlg. 2$\frac{7}{8}$ Sechz.; 2.) zum Hoſpitale Kaufbeuren: Ordinäres Scharwerkgeld 5 kr., Hundshaber 2 Vrlg. 2$\frac{1}{8}$ Sechz.; 3.) zur Gutsherrſchaft St. Mang in Füßen: Grasgeld 1 fl. 10 kr. 4 hl., Getreidgilt: Kern 1 Schfl. 4 Mez., Roggen 4 Schfl. 1 Metz., Haber 7 Schfl. 2 Vrlg.

Bei Ablieferung dieſer Gilt nach Füſſen erhält der Grundhold als Gegenreichniß von der Grundherrſchaft an Geld 1 fl. 48 kr., dann für Getreid, Heu und eine Unſchlittkerze im Geldanſchlage 1 fl. 7 kr.; 4.) zur Pfarrkirche Oberoſtendorf: Kreuzgetreid im Kaufbeurer Maſſe, Haber 1 Schfl. Für Kirchentrachtbrod 8 kr. Dem Orts-Meßner 8 Roggen- und 8 Haber-Läutgarben; dem Ehehaftsſchmied jährlich an Geld 14 fl. 8 kr.

B. Die ludeigenen Gemeindetheile: a) 41 Dez. Gärten, b) 1 Tagw. 6 Dez. Wieſen.

Hierauf ruhet: Grundſteuerſimplum 21 kr. 1 hl.

C. Die ſogenannten ludeignen Kirchengründe: 5 Tagw. 33 Dez. Ackerfeld.

Auf dieſen laſten: 1.) zum königl. Rentamte

26

Buchloe: Grundſteuerſimplum 1 fl. 9 kr. 3 hl. Fixirter Großzehent: Veeſen 2 Metz. 1 Vrlg. $2\frac{1}{2}$ Sechz., Roggen 1 Vrlg. $5\frac{7}{8}$ Sechz., Gerſte 1 Vrlg. $\frac{5}{8}$ Sechz., Haber 1 Metz. 1 Vrlg. $\frac{3}{8}$ Sechz.; 2.) zur Pfarrkirche Oberoſtendorf: Getreidbodenzins nach dreijährigem Turnus, im 1. Jahre wird gegeben Roggen 1 Schfl. 5 Metz., im 2ten Jahre Haber 1 Schfl. 5 Metz., im 3ten Jahre Nichts.

D. Die ludeigenen Ausbrüche aus dem zertrümmerten Lehngute Hs.-Nr. 12 in Oberoſtendorf: a) 92 Dez. Ackerfeld, b) 1 Tagw. 66 Dez. Wiesgrund.

Hievon wird verabreicht: Zum kgl. Rentamte Buchloe: Grundſteuerſimplum 33 kr. Fixirter Großzehent: Veeſen 1 Vrlg. $3\frac{3}{4}$ Sechz., Roggen $1\frac{5}{8}$ Sechz., Gerſte 1 Sechz., Haber 1 Vrlg. $\frac{1}{8}$ Sech.

E. Die ludeigenen Gründe: a) 21 Dezim. Krautgarten, b) 5 Tagw. 65 Dez. Ackerfeld, c) 1 Tagw. 64 Dez. Wiesgrund.

Von dieſem wird gegeben: Zum k. Rentamt Buchloe: Grundſteuerſimplum 1 fl. 40 kr. 6 hl. Fixirter Großzehent: Veeſen 3 Metz. 2 Vrlg. $1\frac{1}{2}$ Sechz., Roggen 5 Vierlg., Gerſte 1 Vierlg. $2\frac{7}{8}$ Sechz., Haber 1 Metz. 3 Vrlg. $2\frac{3}{4}$ Sechz.

F. Die Ausbrüche aus dem ſogenannten Kirchengütchen Hs.-Nr. 44, welche zur Pfarrkirche Oberoſtendorf erbrechtigt ſind. 9 Tagw. 40 Dez. Ackerfeld nebſt dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen.

Von dieſen wird verabreicht: 1.) Zum kgl. Rentamte Buchloe: Grundſteuerſimplum 1 fl. 56 kr. Fixirter Großzehent: Veeſen 4 Metz. 3 Vrlg. $3\frac{1}{2}$ Sechz., Roggen 1 Metz. $\frac{1}{2}$ Sechz., Gerſte 2 Vrlg. $1\frac{5}{8}$ Sechz., Haber 2 Metz. 2 Vierlg. $2\frac{1}{2}$ Sechz.; 2.) zur Pfarrkirche Oberoſtendorf: Eiſengilt 3 fl. 50 kr. Ewiges Jahrgeld 1 fl.

G. Die ludeigenen Gemeindetheile von dem Anweſen Hs.-Nro. 44 in Oberoſtendorf: a) 3 Tagw. 92 Dez. Ackerfeld, b) 1 Tagw. 13 Dez. Wieſe.

Hierauf haftet: Grundſteuerſimplum 51 kr. 2 hl.

Dieſe Realitäten erreichen zufolge gerichtlicher Schätzung vom 4. Mai 1840 einen Werth von 17,358 fl.

Auf dem Gute ruht ein Pfründereichniß für Joh. Mich. Kees, welches mit 1817 fl. zu Kapital angeſchlagen, und in das Hypothekenbuch eingetragen iſt, derſelbe hat auch das Wohnungs-Recht im Hauſe.

Der Zuſchlag erfolgt gemäß §. 99 des Geſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Perſonen, welche dem Gerichte unbekannt ſind, haben ſich, wenn ſie zur Steigerung zugelaſſen werden wollen, über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweiſen.

Von der detailirten Schätzung, den Kataſter-

Digitized by Google

Auszügen und den Kaufsbedingungen kann inzwiſchen bei Gericht Einſicht genommen werden.

Buchloe den 15. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

328.) praes. 25/5 41.

Verſchollenheits-Erklärung.

Nachdem Maria Kratzer, geboren zu Schwenningen im Jahre 1753, oder deren Descendenten innerhalb des in der Ediktalladung vom 27. Jänner 1841 vorgeſetzten Terminsund bis jetzt von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben haben, Maria Kratzer bereits 88 Jahre alt und mehr denn 40 Jahre abweſend iſt, ſo wird dieſelbe nunmehr den gemeinrechtlichen Beſtimmungen gemäß für verſchollen erklärt, und das ihr angefallene Vermögen den ſich meldenden Verwandten ohne Caution hinausgegeben.

Holzen den 24. Mai 1841.

Gräflich Treubergiſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Bech, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 22. Mai 1841.	Pap.	Geld.	Den 24. Mai 1841.	Pap.	Geld	Den 27. Mai 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½% m. Coup.		$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 3½% m. Coup.*		$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 3½% m. Coup.*		$101\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		150	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		152	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		152
Bank-Actien - - -	665	660	*Bank Actien - - -*	665	662	*Bank-Actien - -*	665	662

Digitized by Google

Beſondere Beilage
zum
Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,
ddo. Augsburg den 29ten Mai 1841. **Nr. 22.**

Ad Nrm. 10,519.

Geſetz,

das Münzweſen im Herzogthume Sachſen-Altenburg betreffend, vom 28ten November 1840.

Wir Joſeph, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg', Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

haben zur Ausführung der mit andern Staaten des allgemeinen Zoll- und Handelsvereins unter dem 30. Juli 1838 zu Dresden abgeſchloſſenen, in Nr. 1 der Geſetzſammlung vom Jahre 1839 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, allgemeinen Münzkonvention, und um nach derſelben den Geldverkehr in Unſerm Herzogthum weiter zu ordnen, als es bereits durch Unſer Patent vom 30. November 1839 geſchehen iſt, nach vernommenem Beirath Unſerer getreuen Landſchaft und beziehentlich mit deren Zuſtimmung, beſchloſſen und befehlen, was folgt.

I. Abſchnitt. Hauptgrundſätze.

§. 1.

A. Landes-Münz- und Rechnungsfuß.

Vom 1. Januar 1841 an tritt der Zwanzigguldenfuß oder Konventions-Münzfuß als bisheriger geſetzlicher Rechnungsfuß Unſeres Herzogthums außer Kraft, und wird die zeither nachgelaſſene Rechnung nach ortsüblichen ſogenannten gangbaren oder ordinairen oder Kurrentgeld aufgehoben.

Dagegen gilt von demſelben Zeitpunkt an der Vierzehnthalerfuß (Einundzwanzigguldenfuß) ausſchließlich — jedoch unter Berückſichtigung der nach §. 19. geſtatteten Ausnahmen — als Landes-Münz- und Rechnungsfuß.

§. 2.

B. Rechnungsſyſtem.

Der Thaler wird in dreißig Neugroſchen, der Neugroſchen in zehn Pfennige eingetheilt, und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige feſtgeſtellt.

Digitized by Google

Es kann, anſtatt nach Thalern, nach Drittelthalern zu zehn Neugroſchen oder hundert Pfennigen gerechnet werden.

Der Pfennig wird in zwei Heller getheilt.

II. Abſchnitt. Ausprägung der Landes-Münzen.

§. 3.

A. Die Münzmark.

Den Ausmünzungen wird eine Münzmark, welche 233,855 . . . Gramme ſchwer iſt, zum Grunde gelegt.

Bei der Beſtimmung des Feingehalts Unſrer Silbermünzen ſoll überall die Probe auf naſſem Wege entſcheidend ſeyn.

§. 4.

B. Das Syſtem der Kourantmünzen und deren Werth.

An Kourant-Münzen, worunter, im Gegenſatze zu den Scheidemünzen — §§ 5. und 6. —, grobe Silbermünzen ſowohl, als deren Theilſtücke bis zu und mit dem Einſechstelthalerſtück herab, zu verſtehen ſind, werden Wir, im Werthe von Vierzehn Thalern aus der Mark feinen Silbers, prägen laſſen:

Zweithalerſtücke — als die dem 14 Thaler- und 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entſprechende gemeinſchaftliche Hauptſilbermünze (Vereinsmünze) —

zu $\frac{1}{7}$ der Mark feinen Silbers, und in der Geltung von 60 Neugroſchen,

hienächſt nach Befinden auch

Einthalerſtücke	zu $\frac{1}{14}$	= = = = = = = =	30	=
Zweidrittelthalerſtücke	= $\frac{1}{21}$	= = = = = = = =	20	=
Eindrittelthalerſtücke	= $\frac{1}{42}$	= = = = = = = =	10	=
Einſechstelthalerſtücke	= $\frac{1}{84}$	= = = = = = = =	5	=

Die *Kourantmünzen* des 14 Thalerfußes (Silberkourantmünzen) ſind jedoch nicht mit dem zeither ſogenannten gangbaren oder ordinären oder *Kurrent*gelde zu verwechſeln.

§. 5.

C. Das Syſtem u. der Münzfuß: 1. der Silberſcheidemünzen.

An *Silberſcheidemünzen*, in denen die Mark feinen Silbers nach einem Nennwerthe von 16 Thalern auszubringen iſt, werden ganze und halbe oder auch nach Befinden doppelte Zehnpfennigſtücke oder Neugroſchen geprägt werden.

§. 6.

2. der Kupferſcheidemünzen.

Die *Kupferſcheidemünze* wird in Zwei- und Einpfennigſtücken, auch Hellern beſtehen.

§. 7.

D. Techniſche Beſtimmungen bezüglich der Kourantmünzen.

a) Sämmtliche Kourantmünzen des 14 Thalerfußes ſind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stücke zu juſtiren, und ſollen das Theilverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt erhalten. Insbeſondere ſoll auf dem Revers der Zweithalerſtücke außer dieſem Theilverhältniſſe annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze" angegeben wer-

Digitized by Google

den; auch ſind dieſelben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und, nach Befinden, Verzierung verſehenen Rande auszuprägen.

b) Der bei der Kourantausprägung anzuwendende Durchmeſſer wird hierdurch für die

Zweithalerſtücke	auf	41	:	Millimeter
Einthalerſtücke	=	34	:	= =
$\frac{1}{6}$ Thalerſtücke	=	23	:	= =

feſtgeſetzt.

c) Das Miſchungsverhältniß ſoll bei den

Zweithalerſtücken	in :	9 Theilen	Silber zu	1 Theil	Kupfer	($14\frac{2}{5}$ löthig),
Einthalerſtücken	= :	12 =	= =	4 Theilen	=	(12 =),
$\frac{1}{6}$ Thalerſtücken	= :	25 =	= =	23 =	=	($8\frac{1}{3}$ =),

beſtehen; es werden demnach

65	neue Zweithalerſtücke	:	10 Mark
21	dergl. Einthalerſtücke	:	2 =
175	dergl. $\frac{1}{6}$ Thalerſtücke	:	4 =

wiegen.

d) Es ſoll unter dem Vorwande eines ſogenannten Remedium an dem den Kourantmünzen des 14 Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte ſchlechterdings Etwas nicht gekürzt, vielmehr eine Abweichung hierunter nur in ſoweit nachgeſehen werden, als ſie durch die Unerreichbarkeit abſoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr oder Weniger zuläſſige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

Drei Tauſendtheilen oder $\frac{864}{1000}$ Grän im Feingehalte und Drei Tauſendtheilen oder $\frac{3}{10}$ Prozent im Gewichte: beim einzelnen Zweithalerſtücke,

Einem Grän im Feingehalte und einem halben Prozent im Gewichte: beim einzelnen Einthalerſtücke, und von

Einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Prozent im Gewichte: beim einzelnen Einſechstelthalerſtücke

überſteigen.

e) Rückſichtlich der $\frac{2}{3}$= und $\frac{1}{3}$=Thalerſtücke ſoll, wenn zu deren Ausprägung geſchritten wird, der Durchmeſſer, das Miſchungsverhältniß, und das Verhältniß der zuläſſigen äußerſten Fehlergrenze beſonders veröffentlicht werden.

III. Abſchnitt. Die zu Zahlungen zu gebrauchenden Münzſorten und deren Geltung.

§. 8.

A. Kourantmünzen. 1. des 14 Thalerfußes.

Gleich den auszuprägenden inländiſchen Kourantmünzen des 14 Thalerfußes — §. 4. — ſollen nicht nur die Zweithaler= oder Dreiundeinhalbguldenſtücke — Vereinsmünzen — ſondern auch die andern nach dem 14 Thalerfuße ausgebrachten, und den darüber vereinbarten Beſtimmungen entſprechenden Kourant=Silbermünzen der=

Digitized by Google

jenigen Staaten, mit denen Wir die allgemeine Münzkonvention geſchloſſen haben, folglich die Königlich Preußiſchen, Königlich Sächſiſchen, Kurfürſtlich Heſſiſchen, Großherzoglich Sachſen-Weimariſchen, Herzoglich Sachſen-Gothaiſchen, Fürſtlich Schwarzburgiſchen und Fürſtlich Reußiſchen Kourant-Silbermünzen, ingleichen die auf den Werth von Kourantgeld im 14 Thalerfuße geſetzten Königlich Sächſ. Konventions-Einſechſtelthalerſtücke, allenthalben, bei den öffentlichen (landesherrlichen, Kommunal-, Kirchen-, Stiftungs- und dergleichen) Kaſſen ſowohl, als im Verkehr überhaupt, unweigerlich und zu ihrem vollen, dem der inländiſchen Kourantmünzen — §. 4. — gleichen, Nennwerthe angenommen werden.

Ausgeſchloſſen ſind jedoch hiervon die vor dem Jahre 1833 geprägten Kurfürſtlich Heſſiſchen Eindrittel- und Einſechſtelthalerſtücke.

§. 9.

2. Des Zwanzigguldenfußes.

In den landesherrlichen Kaſſen werden, bei Bezahlung von Abgaben und Gefällen, die nach dem Konventions-Zwanzigguldenfuße geprägten Speciesthaler, Gulden, Zwanzig- oder Zehnkreuzerſtücke und Kurfürſtlich oder Königlich Sächſiſchen Eindrittelthalerſtücke, nicht minder auch für jetzt noch die Königlich und Kurfürſtlich Sächſiſchen Einzwölftelthalerſtücke, nach dem Verhältniſſe von 100 Thaler Konv. gleich $102\frac{7}{8}$ Thaler im 14 Thalerfuße, wonach je

Sechs und Dreißig Thaler in den genannten Konventions-Münzſorten

für je

Sieben und Dreißig Thaler im Vierzehnthalerfuße

gerechnet werden, ſich auch je Drei Thaler Konventionsgeld mit Drei Thalern Zwei und einem halben Neugroſchen der neuen Landeswährung genau abgleichen, angenommen, und nach demſelben Werthsverhältniſſe wieder ausgegeben werden.

Bei der Zahlung ſolcher Beträge in Konventionsgeld, welche auf weniger als Drei Thlr. Konv. ſich belaufen, oder zwiſchen Drei zu Drei Thlrn. Konv. inneliegen, ſollen die Bruchpfennige, die ſich bei genauer Berechnung nach dem Werthsverhältniſſe von 36 Thlr. Kon. zu 37 Thlr. im 14 Thalerfuße ergeben, ganz unbeachtet bleiben und weggelaſſen werden.

Im einzelnen Stück iſt

ein Konventions-Speciesthaler	für 411 Pf.	oder 1 Thlr.	11 Ngr.	1 Pf.	der neuern	Landeswährung,
„ „ Gulden	„ 205 „	„ — „	20 „	5 „	„ „	„
„ „ halber Gulden	„ 102 „	„ — „	10 „	2 „	„ „	„
„ „ Zwanzigkreuzerſtück	„ 68 „	„ — „	6 „	8 „	„ „	„
„ „ Zehnkreuzerſtück	„ 34 „	„ — „	3 „	4 „	„ „	„
„ „ Zwölftelthalerſtück	„ 25 „	„ — „	2 „	5 „	„ „	„

zu geben und zu nehmen.

Digitized by Google

§. 10.

a) Für den gemeinen Verkehr iſt der Gebrauch der genannten Sorten des Konventions-Zwanziggulden — §. 9. —, als Zahlungsmittel, geſtattet.

Dabei dürfen ſie jedoch weder zu einem niedrigern Werthe, als den einzelnen Stücken für den Gebrauch bei den landesherrlichen Kaſſen beigelegt iſt — §. 9. —, noch zu einem höhern, als nach dem Werthsverhältniſſe von 36 Thr. Konv. gleich 37 Thlr. im 14 Thalerfuße auskommt, gegeben und genommen werden.

b) Ob und welcher höhere Werth etwa ausnahmsweiſe der einen oder der anderen gröbern Konventions-Münzſorte — §. 21. — im gewöhnlichen Handel und Wandel, jedoch als der äuſſerſten Falls zuläſſige, beigelegt werden darf, wird nach Befinden beſonders verordnet werden.

§. 11.

3. Anderer Münzfüſſe.

Diejenigen andern Silbermünzen der Staaten des Zoll- und Handelsvereins, welche in der unter den Letztern von Zeit zu Zeit vereinbarten, und bekannt zu machenden Valvationstabelle aufgenommen ſeyn werden, ſollen nach dem ihnen darin beigelegten Werthe bei Zollzahlungen, aber auch nur bei dieſen, in Unſern Steuerkaſſen angenommen werden.

Es iſt jedoch geſtattet, ſich derſelben, wiewohl zu keinem höhern, als dem vorhin erwähnten Werthe, im gemeinen Verkehre zu bedienen, wenn beide Theile, der Zahlende und der Empfänger, darüber einig ſind.

Nach der dermalen in Kraft ſtehenden Valvationstabelle (Miniſterial-Bekanntmachung vom 14. Dezember 1839 in der Geſetz-Sammlung 1839, S. 128.) ſind es

1) Kronenthaler, in den Vereinsſtaaten geprägt, zu 1 Thlr. 16 Ngr. $2\frac{6}{7}$ Pf. ($3\frac{3}{7}$ Spf.)
2) Guldenſtücke des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes aus den
Staaten des ſüddeutſchen Münzvereins, zu — = 17 = $1\frac{3}{7}$ = ($1\frac{5}{7}$ Spf.)
3) dergleichen halbe Guldenſtücke, . . zu — = 8 = $5\frac{5}{7}$ = ($6\frac{6}{7}$ Spf.)

welche gegenwärtig unter obige Beſtimmungen fallen. Es betragen demnach:

35 Stück vereinsländiſche Kronenthaler = 54 Thlr. im 14 Thalerfuße
7 Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße . = 4 = = =

§. 12.

Solchen Silber-Kourant-Münzſorten, welche nicht unter den in den §§. 8. bis 11. genannten begriffen ſind, oder nicht durch beſondere Verordnung für zuläſſig erklärt werden, iſt der Umlauf im gemeinen Verkehre nicht geſtattet.

Sie dürfen jedoch, ſo lange dieß nicht ausdrücklich verboten ſeyn wird, als Waare um Geld gekauft oder verkauft, und wenn im Einverſtändniſſe beider Theile, die Schuldverſchreibung, der Wechſel, die Anweiſung oder ſonſtige

Digitized by Google

Urkunde darauf ausgeſtellt wird — §§. 21. 22. — im größern Geldverkehre gegeben und angenommen werden.

§. 13.

B. Scheide-Münzen.

Neben den zu prägenden inländiſchen Scheidemünzen — §§. 5. und 6. — ſollen die Königl. Sächſiſchen Silber- und Kupferſcheidemünzen, mit Einſchluß der auf den Werth von zwölf Pfennigen der 14 Thalerwährung herabgeſetzten Einvierundzwanzigſtel-Thalerſtücke, allenthalben, bei den Kaſſen, wie im gemeinen Verkehre, nach ihrem Pfennig-Nennwerthe angenommen werden, ſo daß zum Beiſpiel das Sächſiſche $\frac{1}{24}$ Thalerſtück zwölf Pfennige oder 1 Ngr. 2 Pf. und der Sechſer oder zeitherige halbe Groſchen fernerhin ſechs Pfennige oder $\frac{1}{2}$ Ngr. 1 Pf. in der neuen Währung gilt.

Der Gebrauch anderer, nicht durch beſondere Verordnung — §. 16. — annoch für zuläſſig erklärter, Scheidemünzen iſt für den gemeinen Verkehr eben ſo, wie für die Kaſſen unterſagt.

§. 14.

Die Scheidemünze iſt nur zur Ausgleichung und bei kleinern Zahlungen zu gebrauchen, und Niemand iſt gehalten, eine Zahlung in Scheidemünzen anzunehmen, welche den Werth von 5 Neugroſchen oder einem Einſechstel-Thalerſtück erreicht, oder mit demſelben theilbar iſt.

Auch ſoll die Silberſcheidemünze Unſeres Gepräges, in Summen von nicht unter Ein Hundert Thalern, nach dem Nennwerthe von Unſerer Kammer-, Unſerer Oberſteuerkaſſe und bei Unſerer Landesbank auf Verlangen gegen Kurantmünze des 14 Thalerfußes umgewechſelt werden.

§. 15.

C. Goldmünzen.

Goldmünzen dürfen fernerhin als Zahlungsmittel nach dem Werthe in der 14 Thalerwährung, den man ihnen im Einverſtändniß beider Theile, des Zahlenden und des Empfängers, beilegen wird, gebraucht werden.

Doch behalten Wir Uns vor, einzelne Sorten von Goldmünzen von der Duldung im gemeinen Verkehr auszuſchließen, oder auch überhaupt zu verbieten, oder den Werth zu beſtimmen, der ihnen höchſtens beigelegt werden darf.

Bis auf Weiteres ſollen die 5 Thalerſtücke, (Louisd'or) nicht höher, als nach dem von Zeit zu Zeit im Amtsblatte bekannt zu machenden Leipziger Börſenkurſe derſelben, ausgegeben und angenommen werden.

Ob und unter welchen Bedingungen und Beſchränkungen Goldmünzen ausnahmsweiſe bei öffentlichen Kaſſen angenommen werden dürfen? darüber wird das nach den Umſtänden Erforderliche öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 16.

D. Vorbehalt in Bezug auf die fremden Münzen.

Es bleibt vorbehalten, die Beſtimmungen über diejenigen fremden Münzen, welche angenommen werden müſſen oder umlaufen dürfen, ingleichen über den äußern Werth derſelben, je nach dem Bedürfniß und nach den Umſtänden abzuändern.

Digitized by Google

§. 17.

Im gemeinen Verkehre darf keine Münzſorte des 14 Thalerfußes, deren Annahme geboten iſt, ein anderer, als der geſetzlich feſtgeſtellte Werth, und keiner Konventions- oder andern Münzſorte, deren Annahme geſtattet iſt, ein höherer, oder bezüglich niedrigerer, Werth beigelegt werden, als der für ſie durch Geſetz oder Verordnung — §§. 10. 11. 15. 16. — als ein äußerſter, höchſter oder niedrigſter, ausdrücklich nachgelaſſene. E. Beſondere Beſtimmungen über Aufgeld.

Dieß ſoll im Bezug auf die einzelnen nach dem Syſteme des Vierzehnthalerfußes ausgebrachten Münzſorten, deren Annahme geboten iſt, auch im Geldhandel Anwendung finden, wo Geld für Geld geſucht wird, und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenſchaft einer Waare annimmt, ſo daß in keinem Falle eine ſolche Münzſorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben werden darf.

IV. Abſchnitt. Die bei künftig einzugehenden Zahlungsverbindlichkeiten zu Grundezulegende Währung.

§. 18.

A. I. Die geſetzliche Valuta im Allgemeinen.

Die Vierzehnthaler-Kourantwährung, mit der Eintheilung des Thalers in 30 Neugroſchen zu 10 Pfennigen, iſt bei allen, vom 1ten Januar 1841 an, in amtlichen Geſchäften oder im allgemeinen Verkehr innerhalb Landes überhaupt einzugehenden, im Inlande geſchloſſenen oder zu erfüllenden, Rechtsgeſchäften oder Verbindlichkeiten oder aufzuſtellenden Werth- und Preisbeſtimmungen, zum Beiſpiel bei obrigkeitlichen Taxen, nicht nur zu präſumiren, ſondern auch unbedingt zum Grunde zu legen. Iſt ſolches dennoch nicht geſchehen, ſo iſt — unbeſchadet der nach §§. 37. oder 39. b. verwirkten Geldſtrafe — dem Berechtigten nur zu demjenigen Betrage in der Währung des Vierzehnthalerfußes zu verhelfen, auf welchen ſeine Forderung, bei einer nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes zu bewirkenden Umrechnung, auskommen wird. Von dem gedachten Zeitpunkte an dürfen daher, zum Beiſpiel, weder im Zwanzig-Guldenfuße, noch nach dem zeither ortsüblichen ſogenannten ordinairen oder Kurrentgelde, noch nach der Eintheilung des Preußiſchen Thalers in 24 gute Groſchen zu 12 Pfennigen, oder in 30 Silbergroſchen zu 12 Pfennigen, noch auch nach Alten Schocken, oder Neuen Schocken, oder Meißniſchen Gülden, neue Zahlungsverbindlichkeiten eingegangen oder neue Werth- und Preisbeſtimmungen aufgeſtellt werden.

§. 19.

2. Zuläſſige Abweichungen davon.

a) Dieß Verbot iſt jedoch auf ſolche Fälle nicht zu beziehen, wo Geldpoſten feſtgeſtellt werden, die in einer, noch nach anderer Währung abzulegenden Rechnung — §. 30. a. E. — aufgenommen werden ſollen.

b) Auch trifft es überhaupt Verträge nicht, welche eine Uebertragung, Prolongation oder Feſtſtellung älterer, vor dem 1ten Januar 1841 beſtandener Forde-

Digitized by Google

rungen zum Gegenſtande haben, und es wird durch ſie — außer in den durch die §§. 32. und 33. bezeichneten beſonderen Fällen — eine Umrechnung in den Vierzehnthalerfuß nicht bedingt.

c) Wenn nach den §§. 21. und 22. beſondere Münzſorten eines andern als des 14 Thalerfußes verſprochen werden, iſt es zuläſſig, ihren Werth und Betrag in derjenigen Währung, welcher ſie angehören, auszudrücken.

d) Im Grenzverkehre mit den Bewohnern fremdherrlicher Gebietstheile, in denen die Rechnung nach dem Vierundzwanzigundeinhalb-Guldenfuße eingeführt, oder die nach dem Zwanzigguldenfuße fernerhin geduldet wird, oder in denen eine andere, als die hier verordnete Eintheilung des Thalers und des Groſchens ſtattfindet, iſt es Unſern Unterthanen nachgelaſſen, ſich der Rechnung je nach der einen oder der andern der hier genannten Valuten oder Groſchen- und Pfennigſyſteme zu bedienen.

Sofern aber ſolche Fälle bei irgend einer Behörde Unſers Landes zur Verhandlung kommen, ſollen die Geldwerthe nach den Verhältniſſen von

ſieben Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße gleich vier Thalern im Vierzehn-Thalerfuße,

oder von ſechs und dreißig Thalern Konventionsmünze gleich ſieben und dreißig Thalern im 14 Thalerfuße,

oder von vier guten Groſchen Preuß. Court. gleich fünf Neugroſchen in der neuen Landeswährung,

oder von ſechs Preußiſchen oder Weimariſchen Pfennigen gleich fünf (Neu-) Pfennigen dieſſeitiger Währung,

inſoweit umgerechnet werden, als es nach der Natur jener Verhandlungen und zur Aufrechthaltung des geſetzlichen Rechnungsfußes und Syſtems in öffentlichen Urkunden, Akten und Büchern nöthig ſeyn wird.

§. 20.

B. Die Verpflichtung zur Zahlung beſonderer Münzſorten.
1. Des Vierzehnthalerfußes überhaupt.

Bei Zahlungen, die im Vierzehnthalerfuße zu leiſten ſind, ſollen die Schuldner zu Gewährung beſtimmter einzelner Sorten dieſes Fußes, ſelbſt wenn ausdrückliche Zuſagen von ihnen hierunter ertheilt worden wären, nicht angehalten werden; es bleibt vielmehr lediglich ihrer Wahl überlaſſen, in welchen inländiſchen oder denſelben gleichgeſtellten fremden Kourant- Haupt- und Theilmünzen jenes Fußes ſie ihre Verbindlichkeiten erfüllen wollen.

§. 21.

2. Der andern Münzfüße und der Goldmünzen.

In Anſehung der groben Sorten des Zwanzigguldenfußes — bis zu und mit den Zwanzigkreuzern — ſowie der andern geduldeten Gold- und Silber-Kourant-Münzſorten — §§. 9. bis 12. und 15. — ſind jedoch ferner noch ausdrückliche Stipulationen zuläſſig, und es bleibt dabei geſtattet, eine gewiſſe beſondere Gattung von ſolchen Münzſtücken ſich auszubedingen. — Vergl. §. 19. c. —

Digitized by Google

§. 22.

3. Bei Wechſelverbindlichkeiten.

Die ſogenannte Wechſelzahlung hört auf, eine in der zeither üblichen Weiſe für ſich beſtehende Valute zu ſeyn, und es ſollen darunter künftig keine andern, als die nach §. 20. zu Zahlungen im Vierzehnthalerfuße zu verwendenden, und auch nach dieſem Fuße geprägten oder ihm eingereihten, Kourant-Münzſorten verſtanden werden.

Es bleibt zwar unbenommen, Wechſel und Anweiſungen nicht auf Wechſelzahlung oder Silberkourant des Vierzehnthalerfußes, ſondern — nach §. 19 c. und 21. — auf eine andere beſtimmte Münzſorte und deren Währung zu ſtellen; es ſoll jedoch dann die Zahlung ausſchließlich nur auf eine einzige benannte Sorte und nicht alternativ auf mehrere zugleich, auch nicht auf Wechſelzahlung oder eine gewiſſe Sorte, gerichtet werden. Bei den Wechſeln oder Anweiſungen, welche nicht dieſen Vorſchriften gemäß ausgeſtellt ſind, iſt der Schuldner in Kourantmünzſorten des 14 Thalerfußes, bezüglich nach einer den Grundſätzen des gegenwärtigen Geſetzes — §§. 25. 26. — entſprechenden Umrechnung, zu zahlen verpflichtet.

V. Abſchnitt. Die Tilgung älterer Zahlungsverbindlichkeiten.

§. 23.

Bereits beſtehende Verpflichtungen zu Zahlungen nach einer andern Währung, als nach der des Vierzehnthalerfußes, ſollen, wenn nicht eine Umrechnung in die letztgenannte Währung — §§. 31 bis mit 33. — ſtattgefunden hat, nach folgenden Beſtimmungen, oder doch — ſofern bei Privatrechtsverhältniſſen ein anderer Maasſtab gewählt wird — nicht auf einen den Schuldner läſtigere Weiſe, erfüllt werden.

A. Die vor dem 15. Auguſt 1763 kontrahirten.

Der Werth einer ſolchen Forderung, welcher vor dem 15. Auguſt 1763 kontrahirt worden, iſt — inſoweit dieß nicht bereits geſchehen wäre — zunächſt auf die Währung des Zwanzigguldenfußes zu reduciren.

Die Reduktion von Forderungen aus der Zeit bis zu und mit dem letzten Februar 1750 ſoll nach folgenden Verhältniſſen geſchehen

100	Rthlr. . .	aus der Zeit		bis zu und mit d. letzt. Dec.	1533 —	156 fl.	6 kr. —	pf. Konv.
100	=	= = =	v. 1. Jan. 1534	= = = = = =	1570 =	150 =	11 =	$1\frac{1}{5}$ = =
100	=	= = =	= 1. = 1571	= = = = 26. Aug.	1667 =	148 =	3 =	$6\frac{2}{5}$ = =
100	=	= = =	= 27. Aug. 1667	= = = = letzt. Febr.	1690 =	126 =	23 =	$7\frac{3}{4}$ = =
100	= in $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$ od. $\frac{1}{6}$ Rthl. =	= =	= 1. März 1690	= = = = =	1750 =	111 =	2 =	8 =
100	= = $\frac{1}{12}$ . . .	= = = = = =		= = = = = =	=	107 =	17 =	$10\frac{10}{13}$ = =
100	= = $\frac{1}{24}$ . . .	= = = = = =		= = = = = =	=	106 =	16 =	— = =
100	= = $\frac{1}{48}$ . . .	= = = = = =		= = = = = =	=	102 =	13 =	$6\frac{6}{13}$ = =

In Bezug auf die Reduktion von Forderungen aus der Zeit vom 1. März 1750 bis zu und mit dem 14. Auguſt 1763 kommen die deshalb in Unſern Landen ergangenen beſondern geſetzlichen Beſtimmungen zur Anwendung.

Digitized by Google

Die ſonach auf Konventionsgeld reducirten Forderungen ſind alsdann ebenſo zu behandeln, wie

§. 24.

B. Die auf Konventionsgeld gerichteten. 1. Ohne eine beſtimmte Sorte.

diejenigen, welche ſeit dem 15. Auguſt 1763 ohne Bezeichnung einer beſtimmten Währung oder Münzſorte, oder im Allgemeinen auf konventionsmäßige oder mandatmäßige Münze, oder auch auf Konventions-Wechſelzahlung kontrahirt worden ſind.

Dem Schuldner ſteht es nämlich — ſolange nicht die Umrechnung nach §. 32 eingetreten iſt — frei, die Zahlung

1. entweder in ſolchen konventionsmäßigen Münzſorten, welche nach gegenwärtigem Geſetz, oder ſpätern Verordnungen in den landesherrlichen Kaſſen, im Verhältniſſe von 100 Thlr. Konv. zu $102\frac{7}{9}$ Rthlr. im 14 Thalerfuße angenommen werden müſſen,

2. oder in inländiſchen, oder denſelben gleichgeſtellten fremden Kouranzmünzen des 14 Thalerfußes — §. 8. — und zwar — ohne weitere Rückſicht auf die Zeit, in welcher ſeine Verbindlichkeit begründet worden, — nach dem in §. 9. aufgeſtellten Werthverhältniſſe, mit je

Sieben und Dreißig Thalern im 14 Thalerfuße

für je

Sechs und Dreißig Thaler im Konventions-Zwanzigguldenfuße,

d. h. mit einem Aufgelde von $2\frac{7}{9}$ % zu leiſten.

Danach ſind für je Drei Thaler Konv. je Drei Thaler $2\frac{1}{2}$ Neugroſchen im 14 Thalerfuße zu geben; bei den Beträgen aber, welche ſich auf weniger als Drei Thaler Konv. belaufen, oder zwiſchen Drei zu Drei Thalern Konv. inneliegen, und bei deren Umrechnung nach dem geſetzlichen Werthverhältniſſe ſich Bruchpfennige ergeben, ſind die letzten, ſofern ſie den Werth eines halben Pfennigs nicht erreichen, ganz unbeachtet zu laſſen, entgegengeſetzten Falls aber je für einen vollen Pfennig zu rechnen.

§. 25.

2. Mit Bezeichnung einer beſtimmten Silbermünzſorte.

Wenn ſeit dem 15. Auguſt 1763 die Zahlung zwar in der Konventions-Valute, aber in einer beſtimmten Münzſorte verſprochen worden iſt, ſoll der Schuldner die Wahl haben, entweder

1. in dieſer Münzſorte, ſofern ſie nicht zu den verbotenen gehört, und nicht auf eine geringere Währung herabgeſetzt iſt, oder

2. in andern konventionsmäſſigen Münzſorten, oder auch in Kourant-Münzen, des Vierzehnthalerfußes, inſofern beide in Unſern Kaſſen anzunehmen ſind, zu bezahlen.

In den letzten Fällen, unter 2. hat er jedoch dem Gläubiger das Aufgeld zu vergüten, welches die verſprochene Münzſorte im Geldhandel, und zwar nach dem zur Verfallzeit an der Börſe zu Leipzig beſtehenden letzten öffentlichen Tages-

Digitized by Google

kurſe, gegen Kouranigeld des 14 Thalerfußes oder bezüglich gegen das geringere Konventionsgeld, gewinnt.

Iſt nach dieſer Kursnotirung das Aufgeld gegen Kouranzmünze des Vierzehnthalerfußes nicht höher oder auch niedriger, als Zwey und Sieben Neuntel Prozent, oder findet ein ſolches gegen das geringere Konventionsgeld danach nicht ſtatt, ſo kommt lediglich die im Vorſtehenden unter § 24 gegebene Beſtimmung zur Anwendung.

Wenn für die verſprochene Münzſorte ein Kurswerth gar nicht notirt wird, ſoll ihr Werth nach dem Verhältniß des Kurswerths ähnlicher Münzſorten beſtimmt werden.

Dies geſchieht, wenn beide Theile ſich nicht einigen, durch die Gerichtsbehörde, nach vernommenen Gutachten Unſrer Landesbank, oder ſofern dieſe ſelbſt Partei wäre, Eines von der Gerichtsbehörde zu wählenden Sachverſtändigen.

§. 26.

C. Die auf beſtimmte Silber- oder Goldmünzen, jedoch weder in der Konventionswährung noch in der Valute des 14 Thalerfußes lautenden.

Die in unverbotenen Silber- oder Goldmünzſorten, jedoch nach anderer Währung, als der des Konventions-Zwanzigguldenfußes oder des Vierzehnthalerfußes, ſeit dem 15. Auguſt 1763 ſtipulirten Zahlungen ſind in den bedungenen Sorten zu leiſten. Sind die letztern ungangbar, oder verboten worden, ſo iſt ihr Werth nach Maasgabe der Vorſchriften in §. 25. zu ermitteln und zu vergüten.

§. 27.

D. Die nach der Rechnung in ortsüblichem Kurrentgeld eingegangenen.

a) Die in ortsüblichem Kurrentgelde bedungenen Zahlungen ſind zunächſt nach dem Verhältniſſe, in welchem jeden betreffenden Orts dieſes Kurrentgeld zu dem Konventionsgelde zur Zeit des Vertrags geſtanden, auf Konventionsgeld zu reduziren, und dann nach des Schuldners Wahl,

entweder in den nach §. 9. in den landesherrlichen Kaſſen im Verhältniſſe von 100 Thl. Konv. zu 102⅞ Thaler im 14 Thalerfuß anzunehmenden Konventions-Münzſorten,

oder in den §. 8. genannten Münzen des Vierzehnthalerfußes, nach Maasgabe der diesfallſigen in §. 24. gegebenen Beſtimmungen, zu leiſten.

Bei der Reduktion des Kurrentgelds auf Konventionsgeld ſind ebenfalls die mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen vollen Pfennig zu rechnen, die weniger betragenden hingegen ganz außer Anſatz zu laſſen.

b) Jedes nach der Publikation des Patents vom 30. November 1839 geleiſtete oder noch zu leiſtende Verſprechen eines Schuldners, eine in ortsüblichem Kurrentgelde kontrahirte Geldſchuld mit einem höheren Betrage in der Währung des Vierzehnthalerfußes, als nach vorſtehender Beſtimmung auskommt, (zum Beiſpiel mit derſelben Thalerſumme in letztgenannter Währung) abzutragen, iſt rückſichtlich des Ueberſchuſſes der verſprochenen Zahlung über den geſetzmäßig reducirten Betrag der urſprünglich kontrahirten Geldſchuld völlig nichtig und unklag-

Digitized by Google

bar, wenn auch allen dieſerhalb erdenklichen Einreden und namentlich dem Rechte, gegenwärtige geſetzliche Beſtimmung geltend zu machen, bündig entſagt worden ſeyn ſollte.

Die Annahme ſolcher Verſprechungen iſt fortan verboten.

§. 28.

E. Die durch Geſetz begründeten und begrenzten.

Wo in den Geſetzen — ausgenommen ſoweit ſie Abgaben betreffen — gewiſſe Geldſätze, oder Summen, nach denen Zahlungs- oder andere Rechte und Verbindlichkeiten ſich richten ſollen, ausdrücklich namhaft gemacht und nicht bereits im Vierzehnthalerfuße normirt ſind, treten die entſprechenden Nennwerthe in Kourant des Vierzehnthalerfußes, mithin ohne Agiozuſchlag, jedoch unter Befolgung der Vorſchrift in §. 29., an deren Stelle.

In Anſehung ſolcher Geldſätze jedoch, welche als taxmäßige Gebührniſſe für eine Leiſtung oder Mühwaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten ſind, behalten Wir Uns vor, dieſelben dem wahren Sach- und Werthverhältniſſe entſprechend, nach befinden auch mit Berückſichtigung des Aufgeldes, in der neuen Landeswährung aufs Neue zu reguliren.

Inſoweit wegen der veränderten Rechnungsweiſe hie und da eine Abrundung geſetzlich beſtehender Geldſätze oder eine Modifikation gewiſſer darauf beruhender Geſetzvorſchriften oder Einrichtungen als nothwendig ſich darſtellt, iſt ſolche ebenfalls weiterer Beſtimmung vorbehalten.

§. 29.

F. Die auf den Vierzehnthalerfuß, jedoch nach der Duodecimal-Eintheilung lautenden.

Die bereits im Vierzehnthalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach 24 gGr. zu 12 Pf. feſtgeſtellten Groſchen- und Pfennigzahlungen ſind in der neuen Rechnungsweiſe nach 30 Neugroſchen zu 10 Pfennigen dergeſtalt zu leiſten, daß 24 Pfennige der alten Rechnung dem Betrage von 25 Pfennigen der neuen Rechnung gleichgeachtet, und hierbei die mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen ganzen gerechnet, darunter betragende Pfennigbruchtheile hingegen außer Anſatz gelaſſen werden.

VI. Abſchnitt. Die Aufſtellung und Führung ſchriftlicher Rechnungen.

§. 30.

A. Ueberhaupt bei den Behörden.

Bei allen öffentlichen Kaſſen — §. 8. — und in allen Fällen, wo an eine Behörde Rechnungen zu ſtellen ſind, oder wo die obrigkeitliche Aufſicht auf die Führung und Ablegung von Rechnungen, auf die Berechnung und Beſtimmung von Werthen und Preiſen aller Art oder von Forderungen, ſich erſtrecke, darf künftig nur nach dem Vierzehnthalerfuße mit der Eintheilung des Thalers in 30 Neugroſchen zu 10 Pfennigen Rechnung geſtellt und geführt werden.

Digitized by Google

Ausgenommen bleiben diejenigen Rechnungen, welche ſich auf einen vor dem 1. Januar 1841 oder erſt im Jahre 1841 ablaufenden Zeitabſchnitt beziehen.

Auch behalten Wir Uns vor, nach Befinden die Rechnung nach Drittelthalern zu zehn Neugroſchen oder hundert Pfennigen — §. 2. — bei den öffentlichen Kaſſen einführen zu laſſen.

§. 31.

B. Die Umrechnung der ältern Rechnungs-Poſten in die neue Währung u. das neue Rechnungsſyſtem.
1. Im Verhältniß zu den Behörden.

Zu jenem Zwecke ſollen die vor dem 1. Januar 1841 nach einer andern Währung und nach einem andern Rechnungsſyſteme feſtgeſtellten Einkünfte und Zahlungsverbindlichkeiten der Kaſſen, ſo wie überhaupt die Grundlagen der genannten Rechnungen — §. 30. — nach Maasgabe der in den §§. 23. bis mit 29. getroffenen Beſtimmungen, über die Behandlung der ältern Forderungen, umgerechnet werden, inſofern nicht für beſondere Fälle ein Anderes verordnet wird.

§. 32.

2. Im allgemeinen bei wiederkehrenden Zahlungen.

Bei Zahlungs-Verbindlichkeiten, welche nicht bereits auf die Währung des Vierzehnthalerfußes gerichtet ſind und nicht durch eine einzige ungetrennte Zahlung ſich erledigen, ſondern in gewiſſen Friſten wiederholte Zahlungen — zum Beiſpiel von Pacht- oder Miethgeld, von Kapitalzins, von Erbzins oder von Tagzeiten — begründen, iſt der Verpflichtete ebenſo, wie der Berechtigte, verbunden, auf den Antrag des andern Theils eine Aenderung des Vertrags inſoweit eintreten zu laſſen, daß die zu leiſtenden Zahlungen für alle künftige Fälle im Voraus in die Vierzehnthalerwährung umgerechnet werden.

Bei der Umrechung von Zinſen für Hauptſtämme aller Art ſollen zugleich die betreffenden oder entſprechenden Hauptſtämme mit umgerechnet werden.

Inſofern als derartige Vertragsänderungen in öffentliche Acten oder amtliche Bücher einzutragen ſind, ſoll (nach weiterem Inhalt der hierüber ergehenden Bekanntmachung Unſers Juſtizkollegiums) unentgeltlich expedirt und der unvermeidliche Koſtenverlag der Behörden aus den Jurisdiktionsfonds beſtritten werden.

Bei der Umrechnung ſoll derjenige Maasſtab zur Anwendung kommen, welcher nach den §§. 23. bis 28. zu beobachten wäre, wenn die Forderung ſofort durch Zahlung getilgt werden ſollte, es ſei denn, daß die Betheiligten ſich über einen dem Schuldner günſtigeren Maasſtab einigen.

Uebrigens behält, wie ſich von ſelbſt verſteht, jede nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes umgerechnete Forderung die *rechtliche* Natur bei, die ihr vor der Umrechnung eigen war.

§. 33.

3. Insbeſondere bei wiederkehrenden Zahlungen in ortsüblichem ſ. g. Kurrentgelde.

Wer aus einem unter die Beſtimmungen des §. 32 fallenden Rechtsverhältniſſe Zahlungen in *ortsüblichem*, bisher ſogenannten, *Kurrentgelde* zu empfangen hat, iſt verpflichtet, bis zum 31. December 1843 den Zahlungspflich-

Digitized by Google

tigen zur Umrechnung aufzufodern, und wenn die letztere dann bis zum 31. Dezember 1844 nicht erfolgt wäre, der Gerichtsbehörde davon, behufs deren Anordnung und Bewerkstelligung von Amtswegen, welches jedoch in dieſem Falle auf Koſten des Schuldners zu geſchehen hat, im Laufe des Jahres 1845 Anzeige zu machen. Vergl. §. 38. b.

VII. Abſchnitt. Strafbeſtimmungen.

§. 34.

A. Wegen des Gebrauchs verbotener Münzen.

Münzen, welche beſonderem Verbote zuwider im Geldhandel oder ſonſt im größern Geldverkehre — §§. 21. 22. — gebraucht werden, ſind zu konfiſziren und einzuſchmelzen.

Uebrigens verfällt derjenige, welcher den Vorſchriften von §. 12. entgegen, im gemeinen Verkehre Münzen, die für dieſen unzuläſſig ſind, oder überhaupt verbotene Münzen ausgiebt, in eine dem vierfachen Betrage des Nennwerthes, oder desjenigen Werths, für welchen ſie ausgegeben worden ſind, gleichkommende Geldſtrafe, die jedoch ausnahmsweiſe in ſolchen Fällen nicht zu verhängen iſt, wo bis zum letzten März 1841 im gemeinen Verkehre Scheidemünzen, welche zeither im Umlaufe geweſen, aber künftig nicht mehr zuläſſig ſind, ausgegeben werden, ohne daß eine beſondere obrigkeitliche Warnung des Ausgebenden vorausgegangen iſt.

Jene Geldſtrafe iſt im Wiederholungsfalle annoch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verſchärfen.

Perſonen, welche ſolch' einen verbotenen Verkehr zur Erlangung eines Gewinns anhaltend betreiben, ſind nach den kriminalrechtlichen Beſtimmungen zu beſtrafen.

§. 35.

B. Wegen unerlaubter Agiotage.

Wer den Beſtimmungen des §. 17. entgegenhandelt, insbeſondere auch wer bei der Umrechnung von dem Schuldner höhere, als die geſetzlich nachgelaſſenen, Agiovergütungen ſich verſprechen läßt oder annimmt, hat den vierfachen Betrag des von ihm wirklich bezogenen, oder auch nur für ihn zu erwarten geweſenen, unerlaubten Agiogewinns als Strafe zu erlegen.

Die Wiederholung ſolcher Zuwiderhandlungen zieht das erſte Mal die Strafe des achtfachen, in jedem nachfolgenden Falle hingegen die des ſechzehnfachen Betrags nach ſich.

§. 36.

C. Wegen Nöthigung zur Annahme od. Zahlung gewiſſer Münzſorten.

In eine Geldſtrafe von zwei Thalern, welche nach Befinden bis zu zwanzig Thalern erhöht werden kann, verfällt derjenige, welcher ſeine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen ſeine Dienſtboten oder Arbeiter, oder überhaupt als

Digitized by Google

Berechtigter gegen die ihm Verpflichteten, dazu benutzt, Letztere zur Annahme anderer Münzſorten, als ſie zu fordern befugt ſind, oder zur Annahme von Scheidemünze in größeren Beträgen, als zur Ausgleichung im Kourant des Vierzehnthalerfußes erforderlich iſt, oder zur Zahlung anderer Münzſorten, als der vom Zahlungspflichtigen ſeiner Befugniß gemäß dargebotenen, zu nöthigen.

Im Wiederholungsfalle iſt die Strafe zu verdoppeln und kann nach dem Ermeſſen des Richters, ſtatt Geld-, Gefängnißſtrafe nach dem §. 39. d. angegebenen Verhältniſſe erkannt werden.

§. 37.

D. Wegen 1. der Berechnung nach ortsüblichem Kurrentgelde.

Wer nach dem letzten März 1841 eine Zahlung nach ortsüblichem Kurrentgelde ausbedingt oder verſpricht, hat eine Geldſtrafe, bis zu zehn Thalern, zu erlegen.

§. 38.

2. und deſſen Umrechnung in die neue Währung.

a. Wer unerlaubte Verſprechungen der in §. 27. b. gedachten Art bedingt, oder annimmt, verwirkt eine Geldſtrafe von Fünf bis Hundert Thalern.

b. Wer die nach §. 35. ihm obliegende Aufforderung des Zahlungspflichtigen zur Umrechnung der Beträge von ortsüblichem Kurrentgelde in die 14 Thalerwährung, oder auch die Anzeige an die Gerichtsbehörde wegen nicht erfolgter Umrechnung, unterläßt, iſt rückſichtlich jeder einzelnen Poſt mit einer Geldſtrafe von Einem bis Fünf Thalern zu belegen, welche Strafe jedoch bis auf den dritten Theil zu mindern iſt, wenn zwar die Anzeige an das Gericht, nicht aber rechtzeitig die Aufforderung des Zahlungspflichtigen erfolgte.

§. 39.

E. Allgemeine Beſtimmungen.

a. Die in den §§. 34. 35. 36. 37. und 38. angedrohten Strafen ſollen ſtattfinden, es habe Jemand ſelbſt, oder durch die Seinigen und dritte Perſonen, wider dies Geſetz gehandelt.

b. Geſetz- und Ordnungswidrigkeiten, inſofern ſie nicht mit beſonderer Strafe belegt ſind, werden mit willkührlicher Geldſtrafe bis zu Fünf Thalern, geahndet.

c. Die Strafbarkeit aller Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz verjährt mit dem Ablaufe von Fünf Jahren.

d. Im Falle der Unvermögenheit des Straffälligen ſoll die Geldſtrafe in eine Gefängnißſtrafe nach dem Maaßſtabe verwandelt werden, daß für 20 Neugroſchen Ein Tag Gefängniß gerechnet wird.

e. Von einer eingezogenen Geldſtrafe, oder dem Werthe des aus konfiszirten und eingeſchmolzenen Münzen gewonnenen Metalls, erhält der Denunziant die Hälfte.

Digitized by Google

VIII. Abſchnitt. Zuſtändige Behörden.

§. 40.

a. Die Unterſuchung und Beſtrafung der Uebertretungen dieſes Geſetzes und der danach zu erlaſſenden Verordnungen ſteht den Behörden zu, welche mit der Handhabung der Polizei beauftragt ſind.

b. Es tritt jedoch die Kompetenz der Juſtizbehörde ein, wenn die Geſetz- oder Ordnungswidrigkeit mit irgend einem unter kriminalrechtlichen Geſichtspunkt fallenden Verbrechen verbunden iſt.

§. 41.

c. Unſere Landeskollegien ſind mit der Ausführung dieſes Geſetzes und mit der Verordnung des dabei Erforderlichen beauftragt.

IX. Abſchnitt. Eintritt der Geſetzeskraft.

§. 42.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1841 in Kraft, und die ihm entgegenſtehenden ältern geſetzlichen Beſtimmungen ſind dann aufgehoben.

Schluß.

Zu den Handel- und Gewerbtreibenden, und überhaupt zu Unſern Unterthanen verſehen Wir Uns übrigens, daß ſie die Veränderung im Münzweſen, und die Aufhebung der Rechnung nach ortsüblichem, ſogenannten ordinären oder Kurrentgeld insbeſondere, nicht zum Vorwand einer mißbräuchlichen Preisſteigerung nehmen werden. Entgegengeſetzten Falls würden Wir Uns genöthigt ſehen, mittels polizeilicher Strafen oder polizeilicher Taxen, oder durch Aufhebung beſtehender Beſchränkungen der freien Konkurrenz, oder ſonſt auf geeignetem Wege einſchreiten zu laſſen.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig unterſchrieben und Unſer Herzogliches Siegel vordrucken laſſen.

Altenburg, am 28. November 1840.

(L. S.)

Joſeph, Herzog zu Sachſen.

Edler von Braun. von Wüſtemann. Hermann

Digitized by Google

Bekanntmachung und Verordnung

der

Landes-Regierung

zur Erläuterung und weitern Ausführung des Münzgeſetzes vom 28. November 1840.

Auf Sr. Herzoglichen Durchlaucht des regierenden Herzogs gnädigſten Befehl, und auf dem Grunde der §§. 14. und 16. des das Münzweſen im Herzogthume Sachſen-Altenburg betreffenden Geſetzes vom 28. November 1840, wird zur Erläuterung und weitern Ausführung dieſes Geſetzes von Herzoglicher Landes-Regierung Nachſtehendes bekannt gemacht und verordnet.

Zu den §§. 1. 2. und 19. d. des Geſetzes.

A. Verhältniß der inländiſchen Valute u. Rechnungsweiſe zu denen in den Nachbarländern.

Die Rechnung nach ortsüblichem Kurrentgeld, oder ſogenanntem ſchlechten Gelde, ſoll überall, wo ſie in den Münz-Vereinslanden bisher gebräuchlich war, und nicht blos in dem Herzogthume Sachſen-Altenburg, vom 1ten Januar 1841 an abgeſchafft werden. — Vergl. unten unter D. —

Man wird auch in den zum Münzvereine gehörigen Staaten im gewöhnlichen Verkehre nicht mehr nach Konventionsgelde, ſondern ſoweit in ihnen die Rechnung nach Thalern, Groſchen und Pfennigen eingeführt iſt, lediglich nach dem Gelde des Vierzehnthalerfußes — der Währung des Preußiſchen Geldes — rechnen.

Es wird jedoch dabei, eben ſowohl im Herzogthume S. Altenburg, als in deſſen Nachbarländern, namentlich in den Königlich Preußiſchen und Königlich Sächſiſchen, Großherzoglich Sachſen-Weimariſchen, Herzoglich Sachſen-Gothaiſchen und Fürſtlich Reußiſchen Gebieten, der Thaler nicht mehr in 24 Groſchen (ſogenannte gute Groſchen), ſondern in 30 Neugroſchen (im Preußiſchen und Weimariſchen Silbergroſchen genannt) eingetheilt.

In den angrenzenden Herzoglich Sachſen-Meining'ſchen und Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Gebietstheilen, wo man den 24½ Guldenfuß zum Landesmünzfuß angenommen hat, wird man nach Gulden zu 60 Kreuzern rechnen. Es betragen dortige ſieben Gulden ſoviel als vier Thaler im Vierzehnthalerfuß, und ſieben Kreuzer ſo viel als zwei Neu- oder Silbergroſchen. Wird der Kreuzer in vier Heller getheilt, ſo betragen ſieben ſolche Heller gerade ſoviel, als ein halber Neugroſchen.

Digitized by Google

Der Thaler des Vierzehnthalerfußes iſt gleich Einem Gulden Fünfundvierzig Kreuzern, der Drittelthaler gleich Fünfunddreißig Kreuzern, und der Sechstelthaler gleich Siebzehn und einem halben Kreuzer.

Die Neu- und die Silbergroſchen, folglich auch die halben Neugroſchen und die halben Silbergroſchen, ſind zwar im Herzogthume Sachſen-Altenburg und in allen ſeinen nach Thalern rechnenden Nachbarländern im Werthe vollkommen gleich; es wird aber der Neugroſchen im Königreiche Sachſen und im Herzogthume Sachſen-Altenburg in zehn Pfennige eingetheilt, während man in den Königlich Preußiſchen und großherzoglich Sachſen-Waimariſchen, vermuthlich auch Fürſtlich Reußiſchen Landen zwölf Pfennige auf den Silbergroſchen zählt. Daher ſind zwölf, oder ſechs, oder drei Preußiſche und Waimariſche, vermuthbar auch Reußiſche Pfennige nicht mehr werth, als zehn, oder fünf, oder zwei und ein halb Pfennige im Königreiche Sachſen und in den Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Landen.

Zu den §§. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. und 13. des Geſetzes.

B. Die bei den Kaſſen und im gemeinen Verkehre zu Zahlungen zu gebrauchenden Kourant und Scheidemünzſorten und deren Geltung.

Im Herzogthume Sachſen-Altenburg wird man, außer der gleichnamigen und gleichwerthigen inländiſchen Münzen bis auf weitere Verordnung der nachbenannten fremden Münzſorten, nach der beigefügten Geltung, ſich bedienen.

I.

Bei allen öffentlichen (landesherrlichen, Kommunal-, Kirchen-, Stiftungs- und dergleichen) Kaſſen ſowohl, als ganz allgemein im öffentlichen oder Privatverkehre müſſen angenommen werden:

1. An Kourantmünzen.

a.	Die Zweithalerſtücke der Münzvereinsſtaaten — Vereinsmünzen — . . .	zu 600 Pfennigen, oder	60 Neugroſchen	— Pf.
b.	Die Einthalerſtücke Königl. Preuß. und Königlich Sächſiſchen, Kurfürſtlich Heſſiſchen, Großherzoglich Sachſen-Weimariſchen, Herzoglich Sachſen-Gothaiſchen, Fürſtlich Schwarzburgiſchen und Fürſtlich Reußiſchen Gepräges	„ 300 „	„ 30 „	— „
c.	Die Eindrittelthalerſtücke desſelben Gepräges, mit Ausnahme der vor dem Jahre 1833 geſchlagenen Kurfürſtlich Heſſiſchen	„ 100 „	„ 10 „	— „
d.	Die Einſechstelthalerſtücke gleichen Gepräges, ebenfalls mit Ausnahme			

der vor 1835 geſchlagenen Kurheſſiſchen	zu 50 Pfennigen	oder 5 Neugroſchen	— Pf.
e. Die nach dem Konventions-Zwanzigguldenfuße ausgeprägten, aber auf die Währung des Vierzehnthalerfußes herabgeſetzten, Königlich und Kurfürſtlich Sächſiſchen Einſechstelthalerſtücke	= 50 =	= 5 =	— =

2. An Scheidemünzen.

a. Die Königlich Sächſiſchen doppelten Neugroſchen	zu 20 Pfennigen,	oder 2 Neugroſchen	— Pf.
b. Die auf die Währung des 14 Thalerfußes herabgeſetzten Konventions-$\frac{1}{24}$ Thalerſtücke, Kurfürſtlich und Königlich Sächſiſchen Gepräges	= 12 =	= 1 =	2 =
c. Die Königlich Sächſiſchen ganzen Neugroſchen	= 10 =	= 1 =	— =
d. Die Königlich Sächſiſchen Achtpfennigſtücke	= 8 =	= — =	8 =
e. Die Sechspfennigſtücke, oder $\frac{1}{48}$ Thaler, Königlich und Kurfürſtlich Sächſiſchen Gepräges	= 6 =	= — =	6 =
f. Die Königlich Sächſiſchen halben Neugroſchen, ingleichen die Herzoglich Sachſen-Gothaiſchen Sechſer oder $\frac{1}{48}$ Thalerſtücke	= 5 =	= — =	5 =
g. Die Königlich Sächſiſchen Vierpfennigſtücke	= 4 =	= — =	4 =
h. Die Dreipfennigſtücke gleichen Gepräges	= 3 =	= — =	3 =
i. Die Zweipfennigſtücke gleichen Gepräges	= 2 =	= — =	2 =
k. Die Einpfennigſtücke gleichen Gepräges	= 1 =	= — =	1 =

II.

In den landesherrlichen Kaſſen müſſen bei Bezahlung von Abgaben und Gefällen, außer den ſo eben unter I. genannten Münzſorten angenommen werden:

a. Das einzelne Konventions-Speziesthalerſtück
zu 414 Pfennigen, oder 1 Rthl. 11 Neugroſchen 1 Pf.

b. = = = Guldenſtück = 205 = = — = 20 = 5 =

Digitized by Google

c.	das einzelne halbe Guldenſtück Kurfürſtlich u. Königlich Sächſiſchen Gepräges	zu 102	Pfennigen	oder —	Rthlr. 10	Neugroſchen	2 Pf.
d.	" " Zwanzigkreuzerſtück	68	"	" —	" 6	"	8 "
e.	" Zehnkreuzerſtück	34	"	" —	" 3	"	4 "
f.	" " Zwölftelthalerſtück Kurfürſtlich u. Königlich Sächſiſchen Gepräges	25	"	" —	" 2	"	5 "

Alle hier unter II. a. bis mit f. genannten Konventions-Münzſorten werden jedoch, wenn ſie nicht einzeln, ſondern in größern Beträgen zuſammen gezahlt werden, nach dem Verhältniß von 100 Rthrn Konv. gleich $102\frac{7}{9}$ Rthlrn. im Vierzehnthalerfuße, alſo 36 Rthlr. Konv. für 37 Rthlr., oder 3 Rthlr. Konv. für 3 Rthlr. $2\frac{1}{2}$ Neugr. in der neuen Währung, angenommen. Bruchtheilpfennige, die ſich bei genauer Berechnung ergeben, werden nicht beachtet, ſondern abgeſtrichen.

Niemand darf ſich weigern, die genannten Konventionsmünzſorten, nach demſelben Werthsverhältniſſe aus den landesherrlichen Kaſſen in Zahlung anzunehmen.

III.

Bei Zollzahlungen, aber nur bei dieſen werden in den Kaſſen der Herzogl. Steuerämter auch

a.	die von den Zollvereinsſtaaten ſelbſt geſchlagenen Kronenthaler .	das Stück zu $462\frac{6}{7}$	Pfennigen,	oder 1	Rthlr. 16	Ngr.	$2\frac{6}{7}$ Pf.
b.	Die ganzen Gulden des $24\frac{1}{2}$ fl. Fußes aus den Staaten des ſüddeutſchen Münzvereins, namentlich den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden u. Heſſen, den Herzogthümern Sachſen-Meiningen und Naſſau, dem Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt und der freien Stadt Frankfurt a. M. . . . . "	" $171\frac{3}{7}$	"	" —	" 17	"	$1\frac{3}{7}$ "
c.	die halben Gulden des						

24½ fl. Fußes von den-
ſelben Geprägen . . das Stück zu $85\frac{5}{7}$ Pfennigen oder — Rthlr. 8 Ngr. $5\frac{5}{7}$ Pf.
angenommen.

35 Stück Kronenthaler betragen 54 Rthlr. im Vierzehnthalerfuße und
7 Gulden des 24½ fl. Fußes betr. 4 „ „ „ „

IV.

Im gemeinen Verkehre, d. h. im gewöhnlichen Handel und Wandel der Privatperſonen unter einander, wo es ſich um die Bezahlung von Waaren oder Arbeiten, oder andere Leiſtungen im Einzelnen und Kleinen, nicht um größere Geldgeſchäfte, wie zum Exempel um den Geldhandel oder den Geldwechſel handelt, darf ſich Niemand der Annahme der vorhin unter I. genannten Kourant- und Scheidemünze weigern.

Dagegen hängt es in ſolchem gewöhnlichen Verkehre von der Uebereinkunft des Zahlenden und des Empfängers ab, ob ſie ſich der unter II. und III. genannten Konventions-Münzſorten, vereinsländiſchen Kronenthaler, oder ſüddeutſchen ganzen und halben Gulden bedienen wollen.

Es wird auch hierdurch — in Anwendung der §§. 13. und 16. des Geſetzes — geſtattet, im gemeinen Verkehre, nicht bei den landesherrlichen Kaſſen, einſtweilen noch, ebenſo wie die vereinsländiſchen, auch die Brabanter Kronenthaler, ferner die Königlich Hannöver'ſchen, nach dem Vierzehnthalerfuß geprägten, Einthalerſtücke nach dieſem ihrem Nennwerthe, und folgende fremdherrliche Scheidemünzſorten in Zahlung zu geben und zu nehmen:

a. die Königlich Preußiſchen, die Großherzoglich Sachſen-Waimariſchen und die Herzoglich Sachſen-Gothaiſchen doppelten, ganzen und halben Silbergroſchen, (gleich den inländiſchen und Königlich Sächſiſchen doppelten, ganzen und halben Neugroſchen) bezüglich zu . . . . 20 Pf. oder 10 Pf. oder 5 Pf.

b. im Grenzverkehre die großherzoglich Sachſen-Waimariſchen Dreipfennigſtücke, jedoch nicht für 3 Pfennige, ſondern nur nach dem, in der inländiſchen Währung ihnen zukommenden richtigen Werthe von . 2½ „

c. im Grenzverkehre des Amts Kahla insbeſondere: die von den oben unter III. b. genannten Staaten des ſüddeutſchen Münzvereins geprägten Sechskreuzerſtücke für . . . . 17 „
Dreikreuzerſtücke „ . . . . 8½ „
Einkreuzerſtücke „ . . . . 2½ „

d. alle andern Kupfermünzen, die nicht inländiſchen oder Königlich Sächſiſchen Gepräges ſind, jedoch der Pfennig höchſtens nur zur Hälfte ſeines Nennwerths, und folglich:
der Dreier für . . . . 1½ Pf.

Digitized by Google

der Zweier für	. . . .	1 Pf.
der Pfennig für einen Heller oder	. . . .	½ =

ferner:

der Kreuzer für	. . . .	1½ =
und jedes Theilſtück des Kreuzers	. . . .	½ =

Alle dieſe Münzen, deren Gebrauch im gemeinen Verkehre geſtattet, welche jedoch in ſolchem anzunehmen Niemand genöthigt iſt, dürfen nicht zu einem höhern Werthe ausgegeben und angenommen werden, als:

a. das Konventionsgeld nach dem Verhältniſſe von

36	Rthlr.	Konv.	=	37	Rthlr.	—	Ngr.	—	Pf.	im	Vierzehnthalerfuße,
24	=	=	=	24	=	20	=	—	=	=	= =
18	=	=	=	18	=	15	=	—	=	=	= =
12	=	=	=	12	=	10	=	—	=	=	= =
6	=	=	=	6	=	5	=	—	=	=	= =
3	=	=	=	3	=	2	=	5	=	=	= =

b. jede der übrigen Sorten, aber nicht höher als zu dem eben für ſie verzeichneten Werthe.

Auch dürfen die mehrgenannten Konventions-Münzſorten zu keinem niedrigeren Werthe gegeben und genommen werden, als:

der Speziesthaler	. . zu	411	Pf.	oder	1	Rthlr.	11	Nr.	1	Pf.	
der Gulden	. . . . =	205	=	=	—	=	20	=	5	=	
der halbe Gulden	. . . =	102	=	=	—	=	10	=	2	=	
der Zwanzigkreuzer	. . . =	68	=	=	—	=	6	=	8	=	
der Zehnkreuzer	. . . . =	34	=	=	—	=	3	=	4	=	
das Zwölftelthalerſtück	. . =	25	= ½	=	—	=	2	=	5	=	

ſowie denn auch überhaupt der Betrag von Einem Drittelthaler Konv. in den kleinern Konventions-Münzſorten, namentlich auch den Zwölftelthalerſtücken, nicht niedriger berechnet werden darf, als zu 10 Ngr. 2 Pf.

Außer allen dieſen hier unter Nummer IV. genannten Münzſorten, und außer den unverbotenen Goldmünzen, darf man im gemeinen Verkehre (d. h. nicht im Geldhandel oder Geldwechſel oder ſonſt im größern Geldverkehr), andere Münzſorten als Zahlungsmittel — bei Vermeidung einer Geldſtrafe, welche den Zahlenden nach §. 34. des Geſetzes trifft, — nicht gebrauchen.

Fremde, welche dieſem Verbote zuwider zu handeln unternehmen, ſind jedoch von den dieſſeitigen Unterthanen zu warnen, auch haben ſich die letztern, bei Vermeidung eigner Beſtrafung, der Annahme unzuläſſigen Geldes von Fremden zu enthalten.

Königlich Preußiſche Kaſſen-Anweiſungen und Königlich Sächſiſche Kaſſenbillets, welche der Währung des Vierzehnthalerfußes angereiht ſind, dürfen im kleinen Verkehre als Zahlungsmittel gebracht werden.

Digitized by Google

Zu den §§. 9. 24. 27. und 29. des Geſetzes.

I.

C. Die Behandlung der Bruchpfennige,
a. bei der Verwerthung der Konventionsmünzen,
b. bei der Reduktion oder Umrechnung von Rechnungsposten.

Zur Erleichterung bei Beobachtung der in § 9. des Geſetzes, für die Verwerthung der Konventionsmünzen bei den landesherrlichen Kaſſen gegebenen Vorſchrift, nach welcher die bei genauer Berechnung ſich ergebenden Bruchtheilpfennige ganz unbeachtet bleiben ſollen, mögen die Kaſſen- und Rechnungsbeamten, oder wer ſonſt dabei betheiligt iſt, ſich der unter A. beigefügten Tabelle bedienen, in welcher allemal die Spalte unter der Ueberſchrift „genau" die wegzulaſſenden Bruchpfennige, und unmittelbar vor dieſen die Anzahl der beizubehaltenden vollen Pfennige enthält.

Die in der betreffenden Anzahl voller Pfennige etwa begriffene Zahl der Neugroſchen, oder auch Thaler, iſt nach der Weiſe der Dezimalrechnung leicht zu ermitteln, denn die Einer geben ſtets die einzelnen Pfennige, die Zehner und Hunderter aber die Neugroſchen an, deren 30 einen Thaler ausmachen.

II.

Für die Reduktion oder Umrechnung der Rechnungsposten, nicht der Münzſtücke, iſt in den §§. 24. 27. und 29. des Geſetzes die Regel gegeben, daß Bruchtheile von einem halben Pfennig und darüber für einen vollen Pfennig, geringere Pfennigbrüche aber gar nicht gerechnet werden ſollen.

1.

Bei Anwendung dieſer Vorſchrift, in ſoweit ſie nach §§. 24. resp. 31. und 32. des Geſetzes, die Umrechnung oder Vergütung von Poſten Konventionsgelds in oder durch die Währung des Vierzehnthalerfußes betrifft, kann ebenfalls die vorgenannte Tabelle unter A. zur Erleichterung gebraucht werden.

2.

Bei der nach den §§. 27. resp. 31. und 32. des Geſetzes zu bewirkenden Umrechnung oder Vergütung von Poſten ortsüblichen ſogenannten oder ordinairen oder ſchlechten oder Kurrentgeldes, ſind die zwei Tabellen unter B. und C. zu gebrauchen, welche für die beiden, im Lande zumeiſt üblichen Kurrentrechnungsfüße und zwar die unter B. für das Altenburgiſche, die unter C. hingegen für das Ronneburgiſche, Eiſenbergiſche, Rodaiſche und Kahlaiſche Kurrentgeld berechnet wurden.

Digitized by Google

3.

Für die Umrechnung der Duodezimal- oder ſogenannten guten Groſchen und Pfennige des Vierzehnthalerfußes in die Neugroſchen und deren Dezimalpfennige, nach §. 29. des Geſetzes, iſt die Tabelle unter D. beſtimmt.

Es wird jedoch noch ausdrücklich erinnert, daß es unverwehrt iſt, in den Geſchäften der Privaten unter einander von den für die Bezahlung und Umrechnung älterer Forderungen vorgeſchriebenen Werthsverhältniſſe abzuweichen, ſofern dieß nicht zum Nachtheile des Schuldners gereicht; und daß folglich auch im Privatverkehre bei der Umrechnung nach den §§ 24. und 29. ebenſo, wie bei der Verwerthung der Münzen nach §. 9. die Bruchpfennige ganz unbeachtet bleiben können.

Zum Schluſſe des Geſetzes.

D. Das Verhältniß von Werthen u. Preiſen in zeither ſogenanntem Kurrentgelde zu den Werthen und Preiſen in der neuen Landeswährung.

Seine Herzogliche Durchlaucht verſehen Sich zu den Handel- und Gewerbtreibenden, und überhaupt zu Höchſtihren Unterthanen, daß ſie die Veränderung im Münzweſen nicht für eine mißbräuchliche Preisſteigerung zum Vorwande nehmen werden.

Die vorhin unter C. II. 2. genannten beiden Tabellen B. und C. geben außer dem, was das bisherige ordinäre oder Kurrentgeld in Konventionsgeld werth iſt, auch noch dasjenige an, was das Kurrentgeld nach der neuen Währung, im Vierzehnthalerfuße, beträgt. Sie ſind dadurch geeignet, zugleich die Ueberſicht darüber zu erleichtern, wieviel in der neuen Währung und Rechnungsweiſe für eine Sache, Arbeit, oder ſonſtige Leiſtung, nach Verhältniß ihres zeither in Kurrentgeld beſtimmt geweſenen Werths oder Preiſes ohne mißbräuchliche Preisſteigerung gefordert und gegeben werden mag.

Da jedoch die Handhabung dieſer Tabellen im gemeinen Verkehr allzu unbequem, übrigens auch geſetzlich nachgelaſſen iſt, im Verkehre der Privaten unter einander, und im Einverſtändniß des Zahlenden und Empfangenden, von einer genauen Befolgung der durch das Geſetz aushilflich zur Regel aufgeſtellten Werthsverhältniße abzuweichen, ſofern dies nur nicht zum Nachtheile des Schuldners oder Zahlenden gereicht; ſo wird es zuläſſig, und im Ganzen genommen unnachtheilig ſeyn,

1.

bei dem Altenburgiſchen ordinären oder bisher ſogenannten Kurrentgelde — von welchem 3 Thaler 4 Groſchen 6 Pf. geſetzlich genau 3 Thlr.

Digitized by Google

2 Ngr. 5 Pf. betragen — in den kleinern Poſten den Pfennig der Kurrentrechnung und den der neuen Währung einander gleich zu achten, und ſogleich behufs, ziemlich unveränderter Beibehaltung eines in der Kurrentrechnung ausgedrückten Werths oder Preiſes, *nur die in der zeitherigen Summe der ordinären oder Kurrent-Groſchen* und Pfennige enthaltene Anzahl von Pfennigen anders als zeither, und zwar nach Neugroſchen und deren Pfennigen abzutheilen.

Zum Beiſpiel betragen

— Thlr.	7 Gr.	9 Pf.	Kurr.	= 93 Pf.	= — Thlr.	9 Ngr.	3 Pf.	neuer Währung.
— "	5 "	11 "	"	= 71 "	= — "	7 "	1 "	" "
— "	6 "	3 "	"	= 75 "	= — "	7 "	5 "	" "

Auch die Verwerthung der Konventionsmünzen, vom Zwölftelthalerſtücke bis zu und mit dem halben Gulden, wie ſie oben unter B. II. und IV. für die einzelnen Stücke, bezüglich Beträge bis zu $\frac{1}{3}$ Thlr. Konv. angegeben iſt, trifft hiermit überein. Denn es koſten:

das einzelne Konv.-	Zwölftelthalerſtück	— Thlr.	2 Gr.	1 Pf. Kurr.	= 25 Pf. Kurr.
" " "	Zehnkreuzerſtück	— "	2 "	10 " "	= 34 " "
" " "	Zwanzigkreuzerſtück	— "	5 "	8 " "	= 68 " "
" " "	halbe Guldenſtück	— "	8 "	6 " "	= 102 " "

wie ſie künftig resp. 25. 34. 68. oder 102 Pfennige der neuen Währung gelten werden.

Soll bei größern Beträgen, unter je 3 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. Kurr. noch etwas genauer verfahren werden, ſo möge man je 17 Gr. ordinäres oder Kurrentgeld (den Werth eines Konventionsgulden) für 20 Ngr. 5 Pf., oder je 1 Thlr. 10 Gr. ordinäres oder Kurrentgeld (den Werth eines Konv. Speziesthaler) für 1 Thl. 11 Ngr. 1 Pf. rechnen.

2.

Bei dem *Ronneburgiſchen, Eiſenbergiſchen, Kahlaiſchen und Rodaiſchen Kurrentgelde*, wonach 8 Thr. Konv. für 9 Thl. Kurrentgeld gerechnet wurden, und 3 Thaler 9 Gr. Kurrentgeld geſetzlich mit 3 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. abzugleichen ſind, kann man im kleinen Verkehre mit *ziemlicher* Genauigkeit

je ſiebenzehn Pfennige neuer Währung für je 18 Pfennige Kurr.
oder je ſiebenzehn Neugroſchen " " " " 15 Groſchen "

rechnen, *neun* Pfennige Kurr. mit $8\frac{1}{2}$ Pfennigen der neuen Währung ausgleichen, im Uebrigen aber die einzelnen Pfennige unverändert beibehalten, (wonach denn auch zum Beiſpiel

je vier Neugroſchen neuer Währung auf je $3\frac{1}{2}$ Groſchen Kurr.
" acht " " " " " 7 " "

auskommen); wenn man nicht etwa vorzieht, zunächſt eine Reduktion auf Alten-

Digitized by Google

burgiſches Kurrentgeld vorzunehmen, und dann nach dem, was über dieſes in Vorſtehendem geſagt werden, zu verfahren.

Zur Nachricht für die Bewohner des Saal- und Eiſenbergiſchen Kreiſes wird hier noch angemerkt, daß die geſetzlichen Vorſchriften, welche im Bezug auf die Umrechnung des Kurrentgelds in dem Großherzogthume Sachſen-Weimar zur Anwendung kommen werden, auf denſelben Grundſätzen beruhen, wie die in §. 29. des dieſſeitigen Geſetzes ertheilten, und daß daher dort bei der Umrechnung der zeitherigen Werthe und Preiſe von Kurrentgeld in die neue Währung nicht in den Zahlen der Thaler und Neugroſchen, ſondern nur in der Pfennigzahl ſolche Verſchiedenheiten ſich ergeben werden, welche daraus hervorgehen, daß 6 Weimariſche Pfennige nicht mehr werth ſind, als 5 Altenburgiſche Pfennige.

Uebrigens wird Großherzoglich Sachſen-Weimariſcher Seits im Zweifel angenommen werden, daß das zeitherige Kurrentgeld

a) des Weimariſchen Kreiſes — ebenſo wie das Altenburgiſche — im Verhältniſſe von 16 Thlr. Konv. = 17 Thlr. Kurr.,

b) des Neuſtädter Kreiſes aber eben ſo wie das Eiſenbergiſche, Kahlaiſche und Rodaiſche — im Verhältniſſe von 8 Thlr. Konv. = 9 Thlr. Kurr.

beruht habe.

Altenburg am 30. November 1840.

Herzoglich Sächſiſche Landes-Regierung.

C. Geutebrück

Digitized by Google

Verordnung

des

Landes-Juſtiz-Kollegiums

zur Ausführung des §. 32. des Münzgeſetzes vom 28. November 1840, die unter gerichtlicher Konkurrenz erfolgende Umrechnung von Obligationsvaluten betreffend.

Zu Ausführung des §. 32. des Münzgeſetzes vom 28. November 1840, die unter gerichtlicher Konkurrenz erfolgende Umrechnung von Obligationsvaluten anderer Währung als der des Vierzehnthalerfußes in letztere betreffend, verordnen auf höchſten Befehl Wir Folgendes:

1) Das Geſchäft gerichtlicher Beglaubigung der nach den Grundſätzen des gedachten §. 32 zu behandelnden Uebertragung einer in gerichtlichen Urkunden verbrieften Schuldſumme in die Währung des Vierzehnthalerfußes, welche durch bloße Umrechnung oder durch Reduction der Schuldſumme einer höhern Währung auf deren Nennbetrag nach der geringern Währung des Vierzehnthalerfußes vor ſich geht, iſt von Seiten der dießfalls zuſtändigen Behörde mit möglichſter Kürze und Einfachheit zu expediren, und daher wenn nicht ſchwierig zu erledigende Legitimationsfragen oder andere Differenzen dazu nöthigen, eine protokollariſche Verhandlung darüber nicht aufzunehmen.

2) Ebenſo wenig iſt über das Geſchäft eine beſondere gerichtliche Urkunde auszufertigen. Es genügt mit voller Rechtswirkung der ausſchließlichen Zahlbarkeit von Hauptſtamm und Zinſen im Landesmünzfuß, daß die Behörde, ohne Unterſchied, ob die Umrechnung oder Reduction nach geſetzlichem oder vertragsmäßigem Maaßſtabe (ſ. §. 32. cit.) erfolgt iſt, in der dem Gläubiger gehörigen Schuldurkunde am Rande der Stelle, wo darin die Schuldſumme ſich angegeben befindet, oder Falls dieß nicht thunlich, an einer andern paſſenden Stelle die amtliche Beglaubigung, Umrechnung oder Reduktion nach folgendem Schema:

„Gilt nach { Umrechnung
resp.
Reduktion } vom 1. Juli 1841 an

308 Thalr. 10 Neugr. — Pf. nach Landes-Münzfuß

Kreisamt Altenburg, den 1. Juni 1841.

(L. S.) Unterſchrift."

unter Gerichtshand und Beidrückung des kleinern Gerichtsſiegels kürzlich bewirke. Dieſe Beglaubigung iſt jedoch gleich wörtlichen Inhaltes am Rande oder an einer ſonſt geeigneten Stelle des im Hypothekenbuche befindlichen Exemplars der frühern Haupturkunde, ingleichen der im Handels- oder Konſens-Protokoll zu findenden Originalverſchreibung oder protokallariſchen Verhandlung unter Gerichtsunterſchrift einzutragen.

Digitized by Google

3) Erfolgt die fragliche Uebertragung der frühern Schuldſumme mittelſt R e d u k t i o n durch Rückzahlung des entſprechenden Agiobetrages unter Beibehaltung des Nennbetrags der frühern Schuldſumme, ſo iſt eine ſpecielle Regiſtratur oder Urkunde über Kaſſation der antheiligen Hypothek nicht auszufertigen; das bezügliche Hypothekenrecht gilt vielmehr durch Eintragung des Vermerkes über den Reduktionsbetrag in das Hypothekenbuch resp. Handels - und Konſensprotokoll nach Nr. 2) wegen des Agiobetrages von ſelbſt als kaſſirt.

4) Für das Umrechnungs- oder Reduktionsgeſchäft ſind außer den, dem Jurisdiktionsfonds zur Laſt fallenden Verlägen gerichtliche Koſten den Betheiligten nicht abzufordern, wenn nicht über, durch die Schuld der Betheiligten herbeigeführte, Differenzen oder Berichtigung der Legitimation der Parteien protokollariſche Verhandlungen (ſ. Nr. 1.) und vielleicht auch Vermerke in dem Hypothekenbuche nöthig werden, für welche Akte dann die taxmäßige Gebühr verlangt werden darf.

5) Nach Nr. 1) unterliegt der Fall, wenn die frühere Schuldſumme durch Z u z a h l u n g auf die Währung des Landesmünzfußes erhöht wird, nicht den in §. 32. des Münzgeſetzes und gegenwärtig ausgeſprochenen Beſtimmungen über Umrechnung oder Reduktion jener Valuta, daher eine ſolche Verwandlung der letztern hinſichtlich des zubezahlten Betrages nach den Grundſätzen und Formen einer neu kontrahirten Verbindlichkeit resp. Nachhypothek zu behandeln iſt.

6) Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß den Betheiligten unbenommen bleibt, die unter 1) gedachte Umrechnung oder Reduktion nach Maasgabe des mehrgedachten §. 32. auch außergerichtlich unter ſich zu verhandeln und zu beurkunden, wovon jedoch die Folge wird, daß das bezügliche Hypothekenrecht vom Gericht nur in der ihm bekannten Valuta ſo lange zu beachten iſt, *bis ihm die* fragliche Veränderung gehörig notifizirt wurde. Der auf eine ſolche Notifikation etwa noch verfügte gerichtliche Vermerk zur Haupturkunde oder in das Hypothekenbuch resp. Handels- und Konſensprotokoll unterfällt jedoch dann auch den Beſtimmungen 1) 2) 3) 4) gegenwärtiger Verordnung.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Landes haben ſich vorkommenden Falls nach vorſtehenden Vorſchriften überall zu achten.

A l t e n b u r g, den 1. Dezember 1840.

Herzoglich Sächſiſches Landes-Juſtiz-Kollegium.

E. von der Becke.

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 5ten Juni 1841. **Nr. 23.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

350.) c) praes. $\frac{14}{5}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf den Antrag der gerichtlich beſtellten Curatoren des Bauren Joſeph Pfanner zu Rottach, und zur Berichtigung ſeines Schuldenweſens, wird deſſen Geſammtanweſen mit deſſen noch vorhandener Fahrniß der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und hiezu Termin auf Freitag den 18. Juni Vormittags 10 Uhr auf dem Gute ſelbſt angeſetzt.

Dieſes Anweſen beſteht: a) aus dem Hauſe mit Stadl und Stallungen, Schopf, Geſchirr-Kammer, b) einer beſonders gebauten Pfründe-Wohnung, c) beſonderer Brechhütte, d) einem Grasgarten und Anger vor dem Hauſe, e) 25 Jauch. 58 Dez. Aecker, f) 16 Tagw. 5 Dezim. Wieſen, g) 8 Tagw. 51 Dezim. Weidenſchaften und Oedungen, h) 3 Tagw. und 80 Dez. Waldungen, welches alles, ſo wie die Bonitäts-Klaſſen bei der Verſteigerung aus dem Steuer-Kataſter-Auszuge näher erſehen werden kann.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Verſteigerung ſelbſt kund gegeben werden, vorläufig wird nur bemerkt, daß fremde hierorts nicht bekannte Käufer ſich ſogleich bei der Gerichts-Kommiſſion mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Kempten den 9. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

351.) b) praes. $\frac{26}{5}$ 41.

Wollmarkt und Schafmärkte zu Augsburg.

Der dießjährige hieſige **Wollmarkt** wird vom 16. bis 19. Juni l. Js. inclus.

Die **Schafmärkte** hier werden am 24. Juli, und 17. September d. Js. abgehalten

Augsburg am 24. Mai 1841.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeiſter.

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

Digitized by Google

352.) b)   praes. $\frac{26}{5}$ 41.

Edictal-Citation.

Johann Georg Zeller von Steufzgen, kgl. Landgerichts Kempten, wird hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato zum Behufe der Bereinigung der Verlaſſenſchaft ſeiner am 8. April l. Js. verſtorbenen Mutter Franziſka Zeller, bei dem kgl. Landgerichte, als der competenten Verlaſſenſchafts-Behörde, um ſo gewiſſer zu erſcheinen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt für ihn ein Curator beſtellt, und nach deſſen, ſo wie den von Seiten ſeiner im hieſigen Gerichts-Bezirke lebenden Geſchwiſtern geſtellten Anträgen mit der Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft vorgefahren werden würde.

Kempten den 20. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

353.) b.)   praes. $\frac{26}{5}$ 41.

Wohnhaus-Verkauf.

In Folge richterlichen Beſchluſſes vom 13ten d. Mts. u. Js. wird zum öffentlichen Verkaufe des Wohnhauſes Lit. A Nr. 16 ſamt Waſchhaus, halber Hofraithe und gemeinſchaftlichen Brunnen, der Uhrmacher Auguſt Hübſchmänn'ſchen Eheleute von Oettingen, Termin auf Dienſtag den 15. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr am Sitze des Gerichts angeſetzt, wozu kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber unter der Bemerkung, daß das Wohnhaus mit Zugehörung gerichtlich auf 2200 fl. geſchätzt worden ſei, und der Zuſchlag nach § 64 des Hypothekengeſetzes erfolge, hiermit eingeladen werden.

Oettingen den 24. Mai 1841.

Fürſtl. Stadt- und Herrſchaftsgericht.

Baur, Juſtizrath.

354.)   praes. $\frac{29}{5}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen der Gläubiger des Lammwirths Joſeph Riegel von Burgau wurde der Verkauf ſeines Anweſens beſchloſſen.

Dasſelbe beſteht aus einem Wohn- und Bräuhaus unter einem Dach, mit abgeſondertem Stall und Stadel nebſt Hofraum, aus einem Wurz-, Gras- und Baumgarten mit Pl.-Nro. 242b, aus einem doppelten Nutzantheil an den

noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, einem Krautſtrangen von 3 Dezim. Pl.-Nro. 5281, aus zweimädigen Wieſen, und zwar 63 Dez. Haustheil in der untern Viehweid Pl.-Nro. 4672 und 65 Dez. in der obern Viehweide Pl.-Nro. 4936, aus Aeckern im Remsharter oder untern Feld, nemlich an der Landſtraſſe 50 Dezim. und im Binſenthal 1 Tagw., und ſonſt aus einigen Inventar- und Bräuhaus-Requiſiten.

Zur Veräuſſerung dieſes Anweſens hat man Termin auf Montag den 14ten Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr angeſetzt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen, daß bis dahin die Kaufsobjekte täglich eingeſehen werden können, die näheren Kaufsbedingniſſe am Verſteigerungstage bekannt gemacht werden ſollen, und Fremde ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Burgau den 17. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

335.) a) praes. $\frac{29}{5}$ 41.

Haus-Verkauf.

Vom kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg wird auf Anſuchen eines Hypothek-Gläubigers das Haus des Buchhändlers Vinzenz Kranzfelder dahier, Lit. B. Nro. 164, geſchätzt auf 8000 fl., zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und Tagsfahrt zur Verſteigerung desſelben auf Montag den 19ten Juli Vormittags 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden.

Augsburg den 25. Mai 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Hueber.

336.) praes. $\frac{29}{5}$ 41.

Verſteigerung des Wirthschafts-Anweſens in Schlingen betreffend.

Auf den Antrag der Mandatare des Wirths Martin Eberle zu Schlingen, nemlich des Müllers Joſeph Anton Kurz von Frankenhofen und des Oekonomie-Beſitzers Martin Obermayr zu Schlingen, wird das Wirthſchafts-Anweſen in Schlingen im Wege der Verſteigerung an den Meiſtbiethenden unter dem Vorbehalte der grundherrlichen Genehmigung und jener der Mandatare und der Garanten

339.) praes. $\frac{25}{5}$ 41.

Gläubiger-Vorladung.

Xaver Fahrenſchon von Burgau hat wegen Ueberſchuldung ſeine Zahlungsunfähigkeit erklärt, und zugleich damit das Anſuchen verbunden, mit ſeinen Gläubigern eine Nachlaßverhandlung zu pflegen. Da man ſeinem Geſuch zu willfahren beſchloß, ſo hat man zur Liquidation der Schulden und zur Nachlaßverhandlung auf Mittwoch den 23ten Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr Termin beſtimmt, und es werden hiezu ſämmtliche ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger mit dem Anhange vorgeladen, daß die Abweſenden ſich den Beſchlüſſen der gleich oder mehr bevorzugten Gläubiger anzureihen haben.

Burgau den 24. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

340.) praes. $\frac{28}{5}$ 41.

Verſchollenheits-Erklärung.

Da ſich der ledige, nunmehr über 40 Jahre landesabweſende und in einem Alter von 70 Jahren ſtehende Chirurgenſohn Kaſpar Müller von Donauwörth, oder deſſen Deszendenz der unterm 21ten September v. Js. wiederholt ergangenen öffentlichen Vorladung ungeachtet in dem beſtimmten Termin von 6 Monaten zur Empfangnahme des ihm angefallenen Vermögens von 300 fl. nebſt Zinſen, ſich hierorts nicht gemeldet hat, ſo wird nunmehr auch der beſagte Müller als verſchollen erklärt und ſein Vermögen den ſich gemeldeten nächſten Verwandten ohne Sicherheitsleiſtung hinausgegeben.

Donauwörth den 26. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

341.) a) praes. $\frac{28}{5}$ 41.

Pferde-Verſteigerung.

Die Oekonomie-Kommiſſion des kgl. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold wird in Folge der allerhöchſten Orts anbefohlenen Verminderung des Pferdeſtandes der Artillerie-Regimenter eine bedeutende Anzahl übrig gewordener Artillerie-Reit- und Zugpferde im Wege öffentlicher Verſteigerung gegen Baarzahlung verkaufen, dieſen

Digitized by Google

Verkauf am Samſtag den 5ten Juni l. Js. Morgens 9 Uhr auf dem Angerplatze dahier mit 100 Pferden beginnen, und mit demſelben auf gleiche Weiſe und mit beiläufig gleicher Anzahl von Pferden an jedem folgenden Samſtag bis zur weitern rechtzeitigen öffentlichen Kundmachung des Schluſſes dieſes Verkaufes, an dem nemlichen Orte und zur ſelben Stunde fortfahren.

Indem dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt noch insbeſondere zu bemerken, daß die zu verkaufenden Pferde keineswegs als unbrauchbar ausgemuſtert wurden, ſondern größtentheils noch junge, fehlerfreie und kräftige Pferde ſind, und deßhalb auch nicht mit dem ſonſt üblichen Ausmuſterungszeichen verſehen werden.

München den 28. Mai 1841.

342.) praes. 30/5 41.

Pferde-Verſteigerung.

Zu der heute ergangenen Ausſchreibung wegen der Pferdeverſteigerung zu München durch die Oekonomie-Kommiſſion des kgl. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold wird andurch weiter bekannt gemacht, daß in derſelben Weiſe auch zu Augsburg am Freitag den 4ten und am darauf folgenden Freitag den 11ten Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr auf dem Schrannen-Platze die Verſteigerung einer größern Anzahl überzähliger noch ganz brauchbarer, mit keinem Ausmuſterungszeichen verſehener Reit- und Zug-Pferde ſtatt finden werde, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

München den 28ten Mai 1841.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 29. Mai 1841.	Pap.	Geld.	Den 1. Juni 1841.	Pap.	Geld	Den 3. Juni 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.		$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.*	102	$101\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		152	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		152	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		160
Bank-Actien . . .	667	664	*Bank Actien . . .*	670	665	*Bank-Actien . . .*		670

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 12ten Juni 1841. Nr. 24.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

343.) c) praes. $\frac{17}{4}$ 41.

Ediktalcitation.

In Gemäßheit hohen Erkenntniſſes des k. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg v. 12ten praes. 22ten Juni v. Js. wird der Ingenieur Georg Harriſon resp. Dombrowsky, angeblich von London, hiermit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Unterſuchungsgericht zu erſcheinen, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigung eines Verbrechens der Unterſchlagung zu verantworten.

Monheim den 21. März 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Haaſy, Landrichter.

344.) b) praes. $\frac{26}{5}$ 41.

Ediktal-Citation.

Johann Georg Zeller von Steufzgen, kgl. Landgerichts Kempten, wird hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato zum Behufe der Bereinigung der Verlaſſenſchaft ſeiner am 8. April l. Js. verſtorbenen Mutter Franziska Zeller, bei dem kgl. Landgerichte, als der competenten Verlaſſenſchafts-Behörde, um ſo gewiſſer zu erſcheinen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt für ihn ein Curator beſtellt, und nach deſſen, ſo wie den von Seiten ſeiner im hieſigen Gerichts-Bezirke lebenden Geſchwiſtern geſtellten Anträgen mit der Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft vorgefahren werden würde.

Kempten den 20. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

---

345) praes. $\frac{5}{6}$ 41.

Spähe-Aufhebung.

Da der Thäter des bei der Echtleriſchen Relikten in Buchen, der Gemeinde Stötten, am 17ten v. Mts. verübten Einbruchs und Diebſtahls aufgegriffen iſt, ſo wird die unterm 19ten

Digitized by Google

v. Mts. deßhalb dießſeits verfügte Spähe hiemit außer Wirkung geſetzt.

Oberdorf den 2. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

546.) praes. ⅟₁₀ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf neuerliches Andringen der Creditoren hat man zum öffentlichen Verkaufe des Anweſens der Kupferſchmiedswittwe Barbara Vogelbacher dahier, und ihrer beiden großjährigen Söhne Joſeph und Xaver Vogelbacher, beſtehend im Wohnhauſe ſammt Gärtchen und Hofraum, dem Gemeindetheile beim Scharfrichter, der Wieſe bei Auchſesheim, dem Forſtgenuſſe und der realen Kupferſchmiedgerechtſame, was alles zuſammen auf 1419 fl. 30 kr. gerichtlich gewerthet iſt, Tagsfahrt auf Freitag den 16ten Juli l. Js. von Vormittags 9 bis Mittags Schlag 11 Uhr am dießſeitigen Gerichtsſitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund legal auszuweiſen haben.

Donauwörth am 28. Mai 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

547.) praes. ⅟₁₀ 41.

Anweſens-Verkauf.

Da das bei der unterm 10ten Mai l. Js. ſtattgehabten Steigerungstagsfahrt hinſichtlich des zum Verkaufe ausſtehenden Geſammtanweſens des Schloſſers Joſeph Barthlmä von Burgheim gewonnene Kaufsangeboth die Genehmigung der Betheiligten nicht erhielt, ſo wird demnach dieſes Anweſen, beſtehend aus einem Wohnhauſe mit Stadel, Stallung und Hofraum zu 0,08 Tagw., dann 0,25 Dezim. Garten, 2,62 Dezim. Aecker und 0,75 Dezim. Wieſen, einer wiederholten Verſteigerung ausgeſetzt, hiezu Mittwoch der 23te Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Orte Burgheim beſtimmt, und dieſes mit dem Anhange andurch kund gegeben, daß die Kaufsbedingniſſe den ſich einfindenden Kaufsluſtigen vor dem Beginnen der Steigerungs-Handlung zur Eröffnung gebracht werden ſollen.

Neuburg den 1. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

548.) praes. ⅟₁₀ 41

Anweſens-Verkauf.

In der Gantſache des Söldners Johann Waſſermann von Weidenbühl, Gemeinde Dickenreishauſen, wird auf Antrag der Gläubiger deſſen Beſitzthum, beſtehend aus Wohnhaus, Stadel und Stallung nebſt kleinem Wurzgärtchen, dann 17 Tagw. 60 Dezim. Feldung im Werth-

Digitized by Google

anſchlage zu 559 fl. mittels Verſteigerung dem öffentlichen Kaufe unterſtellt.

Zu dieſem Zwecke wird nun auf Montag den 28ten Juni d. Js. im Wirthshauſe zu Dickenreishauſen, woſelbſt ſich eine Gerichts-Commiſſion einfindet, Tagsfahrt anberaumt, und beſtimmt, daß die Verſteigerung Morgens 8 Uhr beginnt, und bis Schlag 12 Uhr Mittags dauert, dieſelbe übrigens nach § 64. des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich des § 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 vorgenommen wird.

Hiezu ſind Kaufsluſtige unter dem Bemerken vorgeladen, daß Unbekannte ſich über Leumund und Vermögen vorerſt genügend auszuweiſen haben, die näheren Kaufsbedingungen ſelbſt aber am beſagten Tage noch beſonders bekannt gegeben werden, bis wohin der betreffende Grundſteuer-Kataſter-Auszug hierorts zur beliebigen Einſicht offen liegt.

Grönenbach den 19. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

349.) praes. 7/6 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird man am Freitag den 9ten Juli l. Js. Vormittags von 9 bis Schlag 11 Uhr das Anweſen des Simon Hoſemann, Söldners zu Asbach, beſtehend im Wohnhauſe und Nebengebäude, Wurzgarten Pl.-Nr. 28b, 2 Krautgärten Pl.-Nr. 360 und 382, Nebenlohtheil Pl.-Nr. 154a, hintern Krautgarten Pl.-Nr. 426, Oberlachtheil Pl.-Nr. 947a, Wieſe im Lachtheil, Pl.-Nr. 756b, Lachtheil 756a, Balgentheil Pl.-Nro. 971, Nebenlochtheil Pl.-Nr. 154b, Scherracker Pl.-Nr. 505½, Hurlejauchert Pl.-Nr. 641 und die Oberlachwieſe Pl.-Nr. 1031a, im Wirthshauſe zu Asbach öffentlich an den Meiſtbiethenden verſteigern, wozu Kaufsluſtige mit dem Anhange eingeladen werden, daß ſich die dem Gerichte unbekannten Käufer über guten Leumund und Vermögen auszuweiſen haben.

Donauwörth den 29. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

350.) praes. 3/6 41.

Gant-Edikt und Guts-Verſteigerung.

Martin Mahler, Bauer auf der Schray bei Wertach, hat ſich für inſolvent erklärt, daher folgende Ediktstage feſtgeſetzt werden: der erſte auf Montag den 5ten Juli, zur Anmeldung und zum geſetzlichen Nachweiſe der Forderungen, zugleich auch zu einem Vergleichs-Verſuche; der zweite auf Mittwoch den 4ten Auguſt zum Vorbringen der Einreden; der dritte und zwar für die Repliken auf Samstag den 4ten September, und für die Dupliken auf Samstag den 18ten September l. Js. und werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die am erſten Ediktstage Ausbleibenden mit ihren Forderungen von vorliegender Konkursmaſſe gänzlich ausgeſchloſſen, die bei den übrigen Edikts-

Digitized by Google

tagen aber nicht Erſcheinenden der an denſelben vorzunehmenden Rechtshandlung verluſtig werden.

Indem hiebei bemerkt wird, daß die Gutsſchätzung excluſive des unbedeutenden Inventars 2050 fl., die Hypothekſchulden dagegen 3010 fl. 45 kr., und die Kurrentſchulden 466 fl. betragen, werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinſchuldner in Handen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes, dem unterfertigten Concurs-Gerichte auszuhändigen.

Das Gantanweſen, beſtehend aus Wohn- und Oekonomie-Gebäude mit circa 17 Tagw. Feld- Wies- und Holzgründen, nebſt 2 Kühen und 2 Wägen ꝛc. wird Mittwoch den 23ten Juni l. Js. Morgens 9 Uhr in Schray ſelbſt an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert, die Bedingungen am Verkaufstage bekannt gemacht, und der Zuſchlag unter Vorbehalt der Ratifikation um 3 Uhr Nachmittags erfolgen.

Sonthofen am 19. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Abt, Landrichter.

351.) praes. $\frac{9}{6}$ 41.

Nachläſſe.

Gemäß k. Regierungs-Reſcripts, Kammer der Finanzen, vom 30ten Mai 1841 ad Nro. 10,598 ſind für einige Unterthanen aus der Steuergemeinde Lengenwang, folgende Nachläſſe wegen Elementar-Beſchädigung pro 1840/41 gnädigſt genehmiget worden:

a) an Grundſteuer . . .	102 fl.	35 kr.	- hl.
b) an grundherrlichen Gefällen	53 "	40 "	7 "
c) an Naturalien 4 Metzen $\frac{3}{8}$ Sechz. Haber im Normalpreis-Anſchlag zu . . .	2 "	52 "	7 "
Summa	159 "	8 "	6 "

Füſſen am 8ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Landes, Rentbeamter.

352.) praes. $\frac{9}{6}$ 41.

Steuer-Nachläſſe.

Die Steuer-Nachläſſe bei dem hieſigen Rent-Amte für das Jahr 1840/41 wegen Elementar-Beſchädigung betragen für den Ort Maingründl, Gemeinde Reitenbuch,

Grundſteuer . .	96 fl.	5 kr.	6 hl.
Hausſteuer . .	1 "	37 "	1 "

Zusmarshauſen am 8. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Kettig, Rentbeamter.

353.) praes. $\frac{9}{6}$ 41.

Verſteigerung.

Auf vormundſchaftlichen Antrag wird der geſammte Rücklaß des am 10ten d. Mts. verſtorbenen Wittwers und Anweſensbeſitzers Anton

Digitized by Google

Hofer von Oſterhofen, beſtehend in einem Anweſen mit Wohnhaus, Stall und Stadel, dann 71 Tagw. 50 Dezim. Grund, dann Mobiliarſchaft, Vieh und Baumannsfahrniß dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zum Verkauf des Anweſens auf Montag den 12ten Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr, zur Verſteigerung der Mobiliarſchaft, Vieh und Fahrniß aber auf Dienſtag den 13ten Juli d. Js. Vormittags 8 Uhr Termin anberaumt.

Kaufsluſtige werden mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Gutsbelaſtung und die Kaufs-Bedingniſſe im Steigerungs-Termin bekannt gemacht werden, und daß auswärtige und dem Gerichte nicht bekannte Käufer ſich durch legale Zeugniſſe über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben.

Weiler den 29. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Carl, Landrichter.

354.) praes. 10/6 41.

Aufforderung.

Nachdem die Geſchwiſter des zu Neuhäder dieß Gerichts, verſtorbenen Benefiziaten Georg Hofmann auf ihre Erbanſprüche an den Nachlaß Verzicht geleiſtet haben, ſo werden alle ſonſt vorhandene erbfähige Verwandte des Verlebten, ſowie alle diejenigen, welche ſonſtige Forderungen an den Nachlaß machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, ſolche bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung innerhalb 30 Tagen a dato längſtens aber an dem auf Montag den 19ten Juli l. Js. Früh 8 Uhr hiemit anberaumt werdenden Liquidations-Termin bei dem unterzeichneten Landgerichte dahier anzumelden. Es wäre ſehr erwünſcht, wenn an dieſem Tage ſämmtliche Gläubiger perſönlich erſchienen, um eine Uebereinkunft unter ſich treffen zu können.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Geſammtnachlaß, beſtehend aus Hausgeräthſchaften aller Art, Betten, Weißzeug, Kleidern und Büchern, am Mittwoch den 30ten Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr anfangend, in der Benefiziaten-Wohnung zu Neuhäder gegen gleich baare Bezahlung verſteigert werden wird.

Endlich werden alle diejenigen, welche Bücher oder ſonſtige Gegenſtände von dem Verlebten in Händen haben, hiemit aufgefordert, die beſitzenden Gegenſtände bis zu der anberaumten Steigerungs-Tagsfahrt, unter Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, an den Gemeinde-Vorſteher Firmus Wiedemann zu Häder abzugeben.

Zusmarshauſen am 8. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

Digitized by Google

555.) praes. 7/8 41.

Vorladung.

Der ledige Joſeph Hoſp, Strumpfhändler in Untermeitingen, hat ſich am 15ten Mai l. Js. als inſolvent erklärt, und gebeten, ſeine Gläubiger zum Verſuch der Güte vorzuladen.

Zu dieſer Verhandlung hat man auf Montag den 28ten l. Mts. Tagsfahrt angeſetzt, daher deſſen ſämmtliche Gläubiger vorgeladen werden, zur Liquidation und zu deſſen Vergleichsverſuch zu erſcheinen, indem der Schuldner das Offert macht, an ſeiner Schuld jährlich 10 Prozent zu bezahlen.

Sein Vermögen beſteht nach dem Inventar vom 24ten v. Mts. in 5 fl. 55 kr. und ſeine Paſſiven betragen nach deſſen Angabe 497 fl. 26 kr. Das Nichterſcheinen der Gläubiger wird als Abſtehen von Verfolgung ihrer Forderung angeſehen.

Untermeitigen am 1ten Juni 1841.

Frhrl. von Imhofſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Dreyer, Patrimonialrichter.

556.) praes. 7/8 41.

Realitäten-Verkauf.

Lorenz Hosp, Söldner und Bäckermeiſter in Untermeitingen, hat unterm 19ten Mai l. Js. erklärt, daß er zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ſeine Realitäten aus freier Hand unter gerichtlicher Leitung verkaufen wolle.

Dieſe Realitäten beſtehen in einem ganz neu erbauten Wohnhaus und Stadel nebſt Garten zu 85 Dezim., in Gemeindstheilen zu 1 Jauch. 17 Dezim., und in 11 Jauch. 41 Dezim. Acker.

Zum Verkaufe dieſer Realitäten iſt Montag der 5te Juli l. Js. beſtimmt, daher Kaufsliebhaber eingeladen werden, an dieſem Tag Vormittags 10 Uhr in der dieſſeitigen Gerichts-Kanzlei, verſehen mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen, zu erſcheinen.

Untermeitingen am 2. Juni 1841.

Frhrl. von Imhofſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Dreyer, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

357.) b) praes. $\frac{29}{5}$ 41.

Pferde-Verſteigerung.

Die Oekonomie-Kommiſſion des kgl. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold wird in Folge der allerhöchſten Orts anbefohlenen Verminderung des Pferdeſtandes der Artillerie-Regimenter eine bedeutende Anzahl übrig gewordener Artillerie-Reit- und Zugpferde im Wege öffentlicher Verſteigerung gegen Baarzahlung verkaufen, dieſen Verkauf am Samſtag den 5ten Juni l. Js. Morgens 9 Uhr auf dem Angerplatze dahier mit 100 Pferden beginnen, und mit demſelben auf gleiche Weiſe und mit beiläufig gleicher Anzahl von Pferden an jedem folgenden Samſtag bis zur weitern rechtzeitigen öffentlichen Kundmachung des Schluſſes dieſes Verkaufes, an dem nemlichen Orte und zur ſelben Stunde fortfahren.

Indem dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt noch insbeſondere zu bemerken, daß die zu verkaufenden Pferde keineswegs als unbrauchbar ausgemuſtert wurden, ſondern größtentheils noch junge, fehlerfreie und kräftige Pferde ſind, und deßhalb auch nicht mit dem ſonſt üblichen Ausmuſterungszeichen verſehen werden.

München den 28. Mai 1841.

358.) praes. $\frac{11}{6}$ 41.

Pferde-Verſteigerung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Augsburg auch noch am Freitag den 18. l. M. Vormittags 9 Uhr anfangend auf dem Schrannenplatze eine weitere Verſteigerung einer Anzahl überzähliger Artillerie-Pferde werde abgehalten werden.

München den 9. Juni 1841.

Die
Oekonomie-Commiſſion des Königl.
Artillerie-Regiments Prinz
Luitpold.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Juni 1841.	Pap.	Geld	Den 5. Juni 1841.	Pap.	Geld	Den 7. Juni 1841.	Pap.	Geld.
Obligat. à $3\frac{1}{2}$ % m. Coup.	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à $3\frac{1}{2}$ % m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à $3\frac{1}{2}$ % m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		160	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		160	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		162
Bank-Actien . . .		670	*Bank-Actien . . .*		670	*Bank-Actien . . .*	675	672

Digitized by Google

Beſondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 12ten Juni 1841. Nr. 24.

Belehrung

über die

Kennzeichen der Wuthkrankheit, und die Entſtehungsurſachen derſelben, ſowie über die Behandlung und Pflege der Hunde.

Als die wichtigſten Kennzeichen der raſenden Wuth ſind folgende zu bemerken:

1. Die Hunde verändern zuerſt ihr gewöhnliches Benehmen, was zuweilen ſehr auffallend, in andern Fällen aber nur für den aufmerkſamen Beobachter deutlich wahrnehmbar iſt; einzelne werden empfindlicher, ſcheinbar munterer, dienſtwilliger und bei ihren Verrichtungen, z. B. als Jagdhunde, als Hirtenhunde ꝛc., zu hitzig, manche auch zum Zorn geneigt, andere zeigen ſich dagegen träge, faul und verdrieſslich. — Dieſe veränderte Stimmung bleibt jedoch bei keinem Hunde durch längere Zeit gleich, ſondern ſie wechſelt von Zeit zu Zeit, ſo wie auch die meiſten übrigen Zufälle wechſelnd ſind.

2.) Die allermeiſten raſend tollen Hunde zeigen gleich vom Anfang der Krankheit an, einzelne aber auch erſt ſpäter eine ſehr bemerkbare Unruhe; ſie verweilen nirgends lange, laufen ohne Zweck hin und her, ſuchen ſtets einen andern Ort zu ihrem Lager, und wechſeln auf demſelben ihre Lage oder ihre Stellung ſehr oft.

Die meiſten von ihnen drängen ſich beſonders gern zur Thüre des Zimmers oder Hauſes. Viele gehen auch von einer Perſon im Hauſe zur andern, ſtellen ſich vor dieſelben, und ſcheinen gleichſam ihre innere Angſt und Unruhe klagen zu wollen. Dieſe Unruhe iſt jedoch nicht immer in gleichem Grade, und niemals beſtändig zugegen, ſondern es

gibt Hunde, bei denen ſie ſich nur gering äußert, und bei allen finden ſich längere oder kürzere Perioden, in denen ſie nicht zu bemerken iſt, wo vielmehr die Thiere ganz ruhig auf ihrem Lager oder an einem dunkeln Orte ſo lange liegen, bis eine neue Aufregung wieder eintritt. Im höhern Grade treibt dieſe Unruhe die Thiere zum Entlaufen aus dem Hauſe ihres Herrn, und ſie ſchweifen dann nicht ſelten in der Umgegend meilenweit herum, bis ſie entweder ermüdet irgendwo eine Zeitlang liegen bleiben, oder bis eine ruhige Periode eintritt, was zuweilen nach einer oder mehreren Stunden, oft aber erſt nach einem ganzen Tage geſchieht. Im letztern Falle pflegen ſie, wenn ſie nicht durch ein gewaltſames Verjagen oder auf andere Weiſe hieran verhindert ſind, wieder ruhig in das Haus ihres Herrn zurückzukehren, und gewöhnlich ſind ſie dann freundlich gegen bekannte Perſonen, zuweilen aber auch etwas ſcheu oder furchtſam, als ob ſie wegen ihres Davonlaufens Strafe fürchteten. Bei dem Davonlaufen bleiben dergleichen kranke Hunde häufig nur auf den gewöhnlichen Straſſen und Wegen, andere laufen dagegen gleichſam ohne Bewußtſeyn über Felder, durch Gräben ꝛc., und gewöhnlich bleiben dieſe letztern, wenn ſie ermattet ſind, irgendwo an einem einſamen verſteckten Orte z. B. unter einer Hecke, in dem Winkel eines Stalles ꝛc., durch einige Zeit ruhig und feſt ſchlafend liegen; doch fehlt es auch nicht an Beiſpielen, daß man ſie auf Landſtraſſen mitten auf belebten Straſſen der Stadt liegend gefunden hat. Wo ſie ungeſtört ſind, bleiben ſie zuweilen 12 bis 24 Stunden liegen, worauf ſie mit geſammelten Kräften gewöhnlich weiter laufen. Hieraus ergiebt ſich, wie gefährlich es iſt, einen fremden, krank oder ermattet ſcheinenden Hund in ſeiner Ruhe zu ſtören, oder ohne weitere Vorſicht aufzunehmen.

Das Verlaſſen der Wohnung kommt bei dem ſonſt ſo getreuen Hunde, außer der Wuthkrankheit nur allein noch in dem Falle vor, wenn männliche Hunde in ihrer Umgegend eine hitzige Hündin wittern, und wo dann nicht ſelten, der ſehr aufgeregte Geſchlechtstrieb durch einige Tage und Nächte alle andern Gefühle, ſelbſt Hunger und Durſt, und ſo auch die Anhäglichkeit an das Haus zurückdrängt. Mit Ausnahme dieſes Falles beweiſet das Davonlaufen eines Hundes immer eine bedeutende Störung des Bewußtſeyns, und ſomit bei der Wuthkrankheit einen hohen Grad derſelben. Dieſer hohe Grad ſcheint durch äußere Reizungen ſchneller herbeigeführt und ausgebildet zu werden; denn es iſt häufig beobachtet worden, daß die Hunde beſonders dann entlaufen, wenn ſie geſchlagen, oder auf eine andere Weiſe heftig aufgeregt worden ſind. Man darf ſich daher nach ſolchen Veranlaſſungen, und wo ein Hund durch irgend einen Umſtand verdächtig geworden iſt, über die wirkliche Urſache des Davonlaufens nicht täuſchen laſſen, — wie dieß leider gewöhnlich geſchieht, indem man es als eine Folge der Furcht vor weiterer Beſtrafung, als Eigenſinn und Ungehorſam, oder auch als Wirkung des Begattungstriebes betrachtet. Bei nicht gehöriger Würdigung aller übrigen Zufälle kann ein ſolcher Irrthum um

Digitized by Google

ſo leichter begangen werden, wenn der Hund nach einiger Zeit ruhig und freundlich zurückkehrt.

3.) Das Bewußtſeyn und das Vorſtellungs-Vermögen der tollen Hunde iſt periodiſch und im Verlaufe der Krankheit mehr und mehr geſtört. Dieß ergibt ſich zum Theil aus dem Vorhergehenden, theils aber auch daraus, daß die kranken Thiere von Zeit zu Zeit in die Luft ſchnappen, als ob ſie Fliegen oder Mücken fangen wollten, obgleich keine ſolcher Inſekten zugegen ſind; ferner, daß ſie abwechſelnd, und wie in einem ſtumpfſinnigen Zuſtande ſtehen oder liegen, die Augen halb ſchließen, den Kopf allmählig tiefer herabſinken laſſen, und dann ohne äuſſere Veranlaſſung bald bellen oder heulen, bald plötzlich in die Höhe fahren, erſchrocken um ſich ſehen, und in naheſtehende Gegenſtände, zuweilen in den eigenen Körper beißen. Aber bei keinem tolle Hunde verſchwindet das Bewußtſeyn gänzlich eher, als bis kurz vor dem Tode, in den ruhigen Perioden erkennen alle faſt während der ganzen Krankheit ihre Herren und Pfleger, alle ſind für eine gute freundliche Behandlung mehr oder weniger empfänglicher, und geben dieß gegen bekannte Perſonen durch Wedeln mit dem Schwanze, durch freundliches Winſeln, Entgegenkommen ꝛc. zu erkennen, ſie folgen auch ſämmtlich in der erſten Zeit noch ihrem Herrn, und diejenigen, welche zur Jagd, zum Hüten des Viehes, oder zur Ausübung von Kunſtſtücken abgerichtet ſind, verrichten im Anfange der Krankheit auf Befehl ihres Herrn das Erlernte. Je mehr aber die Krankheit an Heftigkeit zunimmt, um deſtomehr mindert ſich die gewohnte

Folgſamkeit, beſonders aber dann, wenn die Hunde durch irgend einen Anlaß gereizt, und in einen aufgeregten Zuſtand verſetzt werden.

4.) Viele tolle Hunde zeigen gleich in der erſten Zeit eine große Neigung, kalte Gegenſtände, z. B. Ketten, Steine, die Köpfe der Nägel in dem Fußboden, die Naſe anderer Hunde und dergleichen zu belecken. Waren ſie früher von einem tollen Hunde gebiſſen, ſo lecken ſie bei und vor dem Ausbruch der Krankheit auch häufig die vernarbte Stelle, und zwar zuweilen ſo ſtark, daß ſie blutrünſtig wird.

5.) Verlurſt des Appetits, beſonders zu feſter konſiſtenter Nahrung, zeigt ſich bei den allermeiſten tollen Hunden gleich beim Eintritt der Krankheit, und iſt in der Regel auch anhaltend bis zum Tode entgegen. Nur äußerſt wenige Hunde machen hievon eine Ausnahme, indem ſie von Zeit zu Zeit einige Biſſen, beſonders von beſſerm Futter, als ihr gewöhnliches iſt, zu ſich nehmen, oder, indem ſie etwas Suppe, Kaffee oder andere flüſſige Nahrungsmittel genießen, und dabei auch einige Stückchen Brod oder Fleiſch verſchlucken.

6.) Bei dem angegebenen Mangel an Appetit zur gewöhnlichen Nahrung freſſen und verſchlingen dagegen die tollen Hunde in einzelnen Momenten ſolche Dinge, die ſonſt nicht zu ihrer Nahrung dienen, und welche ſie im geſunden Zuſtande nicht berühren, wie z. B. Holz, Torf, Stroh, Leder, Wolle, Scherben von Glas und dergleichen, ſie lecken nicht ſelten ihren eigenen und anderer

Digitized by Google

Hunde Urin, und zuweilen freſſen ſie auch den eigenen Koth.

7.) In der neueſten Zeit haben ſehr zuverläſſige Unterſuchungen und Beobachtungen an wuthkranken Hunden dargethan, daß die allgemein verbreitete Meinung, als ſcheue jeder wüthige oder zur Wuth geneigte Hund das Waſſer, ganz irrig ſey. Im Gegentheile gibt es ſehr viele wüthige Hunde, welche *Waſſer* und andere Flüſſigkeiten *ſehen*, *lecken* und *ſaufen* können. Manche ſuchen das Waſſer vielmehr mit großer Begierde auf, ſchwimmen ſogar durch Bäche, Taiche und Flüſſe. Häufig können ſolche Hunde indeſſen das Waſſer nicht ſchlicken, und verfallen bei dem Verſuche dazu in krampfhafte Zuckungen. *Die Waſſerſcheu iſt demnach durchaus kein konſtantes und zuverläßiges Zeichen der Wuthkrankheit*, worauf um ſo mehr aufmerkſam gemacht werden muß, als die unrichtige Anſicht, daß bei einem Hunde, welcher das Waſſer nicht ſcheut, die Wuth nicht zu fürchten ſey, die unglücklichſten Folgen haben kann.

8.) Alle wuthkranken Hunde leiden, wenigſtens durch einige Zeit, an hartnäckiger Leibesverſtopfung, manche ſtrengen ſich oft, aber faſt immer vergeblich zur Koth-Entleerung an, und nur bei wenigen einzelnen findet ſich, beſonders nach Verlauf der erſten Tage, Abgang von dünnem und dunkelgefärbtem Koth.

9.) Das *wichtigſte*, und bei *allen* tollen Hunden *ganz beſtimmt* zu bemerkende Kennzeichen iſt eine ganz eigenthümliche *Veränderung in der Stimme* und in der Art des Bellens. Die ausgeſtoßenen Töne ſind nemlich bald höher, bald tiefer, als im geſunden Zuſtande, und dabei auch immer etwas rauh und heiſer, widerlich und ängſtlich klingend.

Das Bellen geſchieht nicht, wie ſonſt bei geſunden Hunden, in einzelnen, kurz aufeinander folgenden, aber doch deutlich von einander getrennten Lauten oder Schlägen, ſondern der erſte Anſchlag geht allemal in ein kurzes Geheul über, ſo daß das Ganze weder ein ordentliches Bellen oder Klaffen, noch ein wirkliches Heulen, ſondern gleichſam ein Mittelding zwiſchen beiden vorſtellt.

Dieſe Art zu bellen kommt bei keiner andern Krankheit der Hunde vor, und iſt ſo charakteriſtiſch, daß man an demſelben die tollen Hunde mitten unter vielen andern, und ſelbſt ohne ſie zu ſehen, gehörig erkennen kann.

Bei dem Bellen halten die meiſten tollen Hunde das Maul in die Höhe, ähnlich denjenigen Hunden, welche durch das Spielen muſikaliſcher Inſtrumente zum Bellen oder Heulen gereizt worden ſind.

Manche tolle Hunde laſſen ihr Gebelle ohne alle Veranlaſſung ſehr oft, faſt ununterbrochen durch einige Tage hören, bei andern iſt es nur ſelten, oder nur nach einer Reizung bemerkbar, und zuweilen wechſelt dieſer Zuſtand; je länger aber die Krankheit dauert, um ſo heiſerer und rauher wird die Stimme, ſo daß ſie bei einzelnen zuletzt faſt dem Grunzen eines Schweines ähnlich wird.

Digitized by Google

10.) Bei den allermeiſten Hunden, die an der raſenden Wuth leiden, findet ſich früher oder ſpäter eine Neigung zum Beißen. Dieſe Neigung äußert ſich aber nicht beſtändig während der ganzen Krankheit, ſondern abwechſelnd in verſchiedenen Zeiten, und dabei in ſehr verſchiedenen Graden.

In der Mehrzahl der Fälle bemerkt man die Neigung zu beißen bei ſonſt gutmüthigen und phlegmatiſchen Hunden nur in einem geringern zuweilen unbedeutenden Grade, indem ſie nach manchen Dingen, z. B. nach den Füßen der vorbeigehenden Perſonen, ſtillſchweigend ſchnappen, aber nicht wirklich beißen, ſondern nur die Gegenſtände mit den Zähnen anſtoßen, oder gelind kneipen; dagegen nimmt ſie bei Hunden von beißiger Art und hitzigem Temperamente den gefährlichſten Charakter an, und geht in wirkliche Beißſucht und Mordſucht über, wobei ſolche Thiere mit Heftigkeit über alle lebendigen Geſchöpfe in ihrer Nähe herfallen, ſelbſt lebloſe Dinge nicht verſchonen, und ſogar den eigenen Körper angreifen und zerfleiſchen. Bei allen raſend tollen Hunden iſt durch Reizungen die Beißſucht bald hervorzurufen, und zu einem höheren Grade zu bringen. Gewöhnlich äußert ſich der Trieb zum Beißen zuerſt und am heftigſten gegen Katzen, ſelbſt wenn die Hunde vorher mit ihnen bekannt waren, und verträglich mit ihnen lebten; dann zeigt er ſich gegen Hunde und andere Thiere, und am ſpäteſten gegen den Menſchen. Das Beißen erfolgt gewöhnlich ganz ſtillſchweigend, ohne vorhergeſandtes Bellen, und beſteht mehrentheils nur in einem heftigen, doch zuweilen mehrmals wiederholten Schnappen und Reißen mit den Zähnen. Wenn tolle Hunde mit einander zuſammenkommen, und nicht eben gejagt werden, ſo geſchieht es recht häufig, daß erſtere die letzteren ganz ruhig an mehreren Theilen des Körpers, beſonders am Maule, an den Geſchlechtstheilen und After beriechen, dabei mit dem Schwanze wedeln, und dann ganz unverhofft recht heftig zubeißen. Meiſtens beißen ſie nach dem Maule und den Geſchlechtstheilen. Ebenſo beißen die tollen Hunde auch in einen ihnen vorgehaltenen Stock und dergleichen, ganz ſtillſchweigend, und wedeln dabei freundlich mit dem Schwanze.

11.) Das äußere Anſehen der raſend tollen Hunde iſt in der ganzen erſten Zeit der Krankheit wenig oder gar nicht verändert, ſo daß man hiernach ſolche Thiere niemals für ſo bedeutend und gefährlich krank halten kann, als ſie es wirklich ſind. Jedoch werden ungefähr um den zweiten oder dritten Tag gewöhnlich die Augen etwas heller glänzend, mehr geröthet, und ſpäter werden bei den meiſten tollen Hunden die Augenlieder von Zeit zu Zeit durch einige Sekunden geſchloſſen. Zugleich zieht ſich die Haut an der Stirn und unter den Augen, zuweilen auch um die Maulwinkel herum in kleine Falten oder Wurzeln, und durch dieſe Umſtände erhalten ſolche Thiere, theils ein ſchläfriges, theils ein mürriſches und verdrießliches Anſehen. In noch ſpäterer Zeit werden die Augen trübe und matt, oft wie mit feinem Staub beſtreut, niemals aber feuriger und lebhafter, als in der erſten Zeit. Manchen ſchwillt der ganze Kopf, andern nur ein Theil an demſelben

Digitized by Google

z. B. die Naſe, die Zunge, mehr oder weniger an; die meiſten bekommen während der Krankheit ein rauhes ſtruppiges Anſehen, und alle werden in kurzer Zeit auffallend mager. Das Maul der raſend tollen Hunde iſt in den allermeiſten Fällen mehr trocken als feucht, hie und da läuft aus demſelben Schaum oder Geifer. So lange ſolche Hunde noch etwas kräftig ſind, und ſo lange ſie nicht verfolgt werden, tragen ſie den Schwanz noch ganz wie ſonſt und wedeln noch freundlich mit demſelben, wenn eine Veranlaſſung hierzu vorhanden iſt. Nur dann erſt, wenn die Schwäche bemerkbar zunimmt, laſſen ſie den Schwanz herabhängen.

12.) Der Gang ſolcher Hunde iſt in der erſten Zeit der Krankheit ganz wie bei geſunden; je länger dieſelbe aber dauert, und je mehr ſie zunimmt, um deſto mehr ſchwach zeigen ſie ſich am Hintertheil des Körpers, und zuletzt werden ſie daſelbſt immer gelähmt (Kreuzlahm oder Lendenlahm).

Daß die tollen Hunde nur immer gerade aus, und immer in derſelben Richtung fortlaufen, iſt ein Irrthum. Sie laufen vielmehr in der erſten Zeit, wenn ſie nicht etwa gejagt werden, in den verſchiedenſten Abwechslungen herum und ſpüren (riechen, ſchnuppern) ſogar dabei auf dem Wege, und wenn der Beiß-Paroxismus eingetreten iſt, ſo ſpringen ſie nach den verſchiedenſten Gegenden, um den Biß anzubringen.

13.) Bei der ſtillen Wuth verändern die Hunde auch gewöhnlich ihr Betragen auf irgend eine Weiſe, werden aber in der Regel weniger lebhaft und munter als ſonſt, vielmehr ſtill, ruhig, ja ſogar ganz traurig. Das auffallendſte und wichtigſte Zeichen gleich nach dem Eintritt der Krankheit beſteht darin, daß der Hinterkiefer (Unterkinnbacken) wie gelähmt herabhängt, und daß daher das Maul ſolcher Hunde ſtets mehr oder weniger offen ſteht. Bemerkenswerth iſt es jedoch, daß nicht bei allen Hunden dieſer Art die Lähmung in einem gleichen Grade ausgebildet iſt, denn, indem die meiſten während der ganzen Krankheit und unter allen Umſtänden den Kinnbacken gar nicht bewegen können, ſieht man dagegen doch, daß einzelne, wenn ſie durch irgend einen Umſtand, z. B. durch in ihrer Nähe befindliche Hunde, ſehr aufgeregt ſind, für einige Augenblicke das Maul verſchließen, und ſomit auch beißen können. Das Letztere geſchieht jedoch niemals mit der Kraft und Ausdauer wie bei den raſend tollen Hunden, und bei den meiſten ſtill tollen Hunden iſt das Beißen kaum möglich. Wegen der geringen Beweglichkeit des Hinterkiefers, und bei dem ſtets offenſtehenden Maule, können ſolche Hunde faſt gar nichts, ſelbſt nichts Flüſſiges hinabſchlingen, ſondern es fließt und fällt ihnen faſt Alles, was ſie mühſam in das Maul genommen haben, wieder aus demſelben hinaus.

Aus derſelben Urſache fließt auch nicht ſelten der eigene Speichel aus dem Maule, und ſolche Hunde geifern deßhalb weit mehr, als die raſend tollen Hunde.

Der Trieb zum Beißen iſt bei den ſtill tollen Hunden nur in einem geringen Grade, und zuwei-

Digitized by Google

len kaum bemerkbar vorhanden, ebenſo verhält es ſich mit der Unruhe und dem Triebe zum Fortlaufen. Häufig ragt bei den ſtill tollen Hunden die Zungenſpitze etwas zwiſchen den Zähnen und aus dem Maule hervor. Die Stimme iſt bei ihnen ganz in derſelben Art wie bei den raſendtollen, ungeändert; doch iſt ſie hier ſeltener, als bei den letzteren zu hören, ja manchmal ſo ſelten, daß die Thiere freiwillig gar keinen Laut von ſich geben, und förmlich ſtumm geworden zu ſeyn ſcheinen.

Hinſichtlich der übrigen oben bei der raſenden Wuth bezeichneten Erſcheinungen verhält es ſich bei den ſtill tollen Hunden im Weſentlichen ganz gleich.

Der Verlauf der Krankheit iſt bei beiden Formen derſelben ſehr verſchieden und ganz unbeſtimmt. Sie führt in allen Fällen den Tod herbei, und zwar gewöhnlich durch allmählige, aber täglich ſichtbar zunehmende Erſchöpfung der Lebenskraft, binnen 6 — 8 Tagen nach dem erſten Erkranken. Zuweilen tritt jedoch der Tod früher ein, und die Thiere ſterben dann plötzlich, wie durch Schlagfluß. Ueber 10 Tage ſah man bis jetzt keinen einzigen leben.

14.) Die Wuthkrankheit bei Füchſen äußert ſich, ſo weit man ſie kennt, auf dieſelbe Weiſe, wie bei Hunden, mit Ausnahme derjenigen Zufälle, welche ſich auf das Benehmen des Hundes als Hausthier beziehen. Außerdem findet ſich als eine eigenthümliche Erſcheinung noch zu bemerken, daß die genannten Thiere ihr ſonſt gewöhnliches ſcheues Weſen verlieren, und daß ſie in Folge deſſen auf die Landſtraſſen, ſelbſt in Dörfer laufen, ohne dem ihnen begegnenden Menſchen furchtſam auszuweichen, ſondern dieſelben gewöhnlich beißend anfallen; ſie bringen ſogar in Dörfer ein, bleiben in Ställen ꝛc. einige Zeitlang ruhig liegen, zeigen dann große Beißſucht, und laſſen ſich ſelbſt durch Menſchen nicht verſcheuchen, ſondern ſetzen ſich zur Gegenwehr.

15.) Bei den Katzen bemerkt man zuerſt ein ſehr aufgeregtes wildes Benehmen, abwechſelnd mit ruhigen Zwiſchenzeiten, der Blick wird ſtier und glänzend, der Appetit zu Futter und Getränk mindert ſich, die Stimme wird heiſer und rauh. Nicht ſelten verkriechen ſich die tollen Katzen für einige Zeit, bei vollkommener Entwickelung der Krankheit kommen ſie aber wieder hervor, benehmen ſich fortwährend ſehr wild, ſchreien viel, entfliehen aus dem Hauſe, doch kehren ſie nach einiger Zeit nicht ſelten wieder in daſſelbe zurück. Bei manchen findet ſich Erbrechen, Verſchlucken des eigenen Kothes und anderer ungenießbaren Dinge ein. Alle aber werden beißſüchtig. In der letzten Zeit der Krankheit tritt Schwäche und Lähmung des Hintertheils, und bald darauf der Tod ein. —

16.) Bei Pferden bricht die Wuthkrankheit faſt immer ſehr plötzlich aus; dieſe Thiere zeigen zuerſt einen trüben ſtieren Blick und abwechſelnd eine auffallende Unruhe, wobei ſie mit den Füſſen ratzen, hin und her trippeln, und ſich öfter als ſonſt zur Urin-Entleerung ſtellen, wobei ſie zwar viel drängen, aber verhältnißmäßig nicht mehr Urin als ſonſt ausleeren. Von Zeit zu Zeit ſenken ſie den Kopf und ſtehen traurig, dann werden ſie ſehr aufgeregt, ſelbſt wild, beißſüchtig, ſo daß ſie

Digitized by Google

nicht nur in alle ihnen ſich nahende, ſelbſt lebloſe Gegenſtände, ſondern ſelbſt in den eigenen Körper mit größter Heftigkeit beißen. Die meiſten von ihnen beißen und benagen vorzüglich die Stellen, an welchen ſie früher von einem tollen Hunde gebiſſen worden ſind. Der Appetit zum Futter verliert ſich faſt gänzlich, dagegen iſt in der Regel der Durſt groß, derſelbe vermindert ſich aber in der ſpätern Zeit ebenfalls. Koth wird ſelten entleert, und zwar in ſehr trocknen und harten Ballen. Das Athmen iſt angeſtrengt und kurz, bei manchen auch ruhig und langſam. — Die meiſten wuthkranken Pferde wiehern ſehr viel, anfangs mit heller, in der letzten Zeit aber mit heiſerer Stimme. Ebenſo zeigen faſt alle Hengſte und Stuten einen krankhaft aufgeregten Geſchlechtstrieb. Im letzten Stadium der Krankheit finden ſich Zittern der Glieder, Schweiße, Schwäche im Hintertheile, Maſtdarmzwang und Kreuzlahmheit ein. Manche dieſer Patienten ſterben gleich in den erſten 24 Stunden des Erkrankens, andere leben etwas länger, aber ſehr ſelten bis über den fünften Tag.

17) Bei dem Rindvieh zeigt ſich gewöhnlich zuerſt unruhiges Benehmen, Verluſt des Appetits und gänzliches Verſchwinden des Wiederkauens. Der Durſt ſcheint bei den meiſten ebenfalls geringer zu ſeyn, obgleich die Thiere von Zeit zu Zeit mit dem Maule in den Trinkeimer gehen. Der Hinterleib iſt in der erſten Zeit etwas aufgetrieben, und die Thiere drängen in kurzen Zwiſchenzeiten ſehr viel und ſtark, aber meiſtens vergeblich zu Koth- und Harnentleerung. In den Zwiſchenzeiten ſchütteln ſie ſich oft, beſonders am Halſe und Kopfe, ſie brüllen faſt beſtändig, anfangs mit kaum veränderter, ſpäterhin aber am 2. 3. Tage, mit eigenthümlich heiſerer und dumpfer Stimme. Ihr Blick iſt immer ſtarr und wild, der Augapfel zuweilen auch röther als ſonſt. Fortwährend tröpfelt ihnen Schaum und Speichel aus dem Munde, und zuweilen bildet ſich auch Schaum vor demſelben. Am zweiten oder dritten Tage zeigt ſich ſtatt des Wiederkauens bei manchen Kühen von Zeit zu Zeit ein unvollſtändiges und unwillkührliches Aufſteigen und Zurücktreten des Futterbiſſens im Schlunde. Manche wuthkranke Rinder toben gewaltig, beſonders wenn ſie einen Hund erblicken oder denſelben auch nur bellen hörern; ſie bohren mit den Hörnern in die Wand, ſtoßen damit nach jedem lebenden Weſen, ſcharren mit den Füßen im Erdboden, und ſuchen die Stricke oder Ketten, womit ſie befeſtigt ſind, zu zerreißen; andere ſind dagegen mehr ruhig, und gleichſam vom Anfange der Krankheit an, in einem halb betäubten Zuſtande. In einzelnen Fällen hat man bei dem tollen Rindvieh auch Beißſucht bemerkt; in den allermeiſten Fällen iſt der Geſchlechts-Trieb ſehr aufgeregt; immer tritt ſehr ſchnell eine außerordentliche Abmagerung ein. Bei Milchkühen vermindert ſich die Milch vom erſten Tage an mehr und mehr. Vom dritten, vierten Tage an finden ſich bei vielen Stücken zuerſt am Hals und an der Bruſt, dann auch am Hintertheile periodiſch wiederkehrende Zuckungen, die meiſt in wirkliche Convulſionen ausarten. Um dieſe Zeit findet ſich auch Schwäche im Hintertheil, dann wirkliche Läh-

Digitized by Google

mung, und am fünften oder ſechsten Tage folgt der Tod.

18.) Die Schafe verlieren beim Eintritt der Krankheit gewöhnlich den Appetit zum Futter, und werden meiſtens plötzlich ſehr wild und ſtöſſig, ihre ſonſt natürliche Furchtſamkeit iſt verſchwunden, ſie gehen ſtoßend auf Menſchen, Thiere, und ſelbſt gegen die Wände, zuweilen mit größter Heftigkeit, ſo, daß ſie ſich dabei den Kopf verwunden. Einzelne zeigen auch Beißſucht gegen lebende und todte Körper, ſo wie gegen ſich ſelbſt; manche nagen die Wolle auf einem großen Theile des Leibes bis auf die Haut ab, und verſchlucken ſie, und ebenſo freſſen manche auch Erde, Sand und dergleichen Gegenſtände. Ihre Bewegungen machen ſie in der erſten Zeit größtentheils in wilden Sprüngen, wobei ſie aber wegen der ſehr früh bei ihnen eintretenden Schwäche im Kreuz, oft niederſtürzen, und dann einige Sekunden lang, wie betäubt liegen bleiben; zuweilen beſtehen hierbei auch Zuckungen am Halſe und an den Füßen; durch den Anblick oder das Bellen eines Hundes werden ſie gewöhnlich ſehr aufgeregt.

Der Blick iſt in der erſten Zeit der Krankheit immer lebhaft, ſpäter aber immer ſtier und matt. Gegen Waſſer zeigt ſich keine Scheu, aber das Schlucken deſſelben iſt bei vielen erſchwert. Sie lecken gern an naſſen Gegenſtänden, zuweilen ſelbſt ihren eigenen Urin. Aus dem Maule fließt etwas ſchleimige Flüſſigkeit. Manche blöcken von Zeit zu Zeit mit tiefer, rauher und faſt ſchnarrender Stimme, mehrentheils aber laſſen ſie nur von Zeit zu Zeit ein dumpftönendes Brummen hören. Gewöhnlich iſt die Begattungsluſt bei ihnen ſehr aufgeregt. Am dritten oder vierten Tage tritt Kreuzlähmung, und bald darauf der Tod ein.

19.) Bei den Ziegen verhält ſich die Krankheit faſt ganz wie bei den Schafen. Nur iſt die Beißſucht bei ihnen mehr vorwaltend, und faſt konſtantes Symptom.

20.) Tolle Schweine ſind zuerſt periodiſch ſehr unruhig, lecken, reiben und beißen die vernarbten Bißwunden ſehr lebhaft, laufen von Zeit zu Zeit wild umher, wühlen haſtig in der Streu oder im Erdboden, benagen heftig hölzerne Gegenſtände, und ſind während eines ſolchen Anfalles ſehr beißſüchtig. Aus dem Maule fließt viel zäher Speichel, den die Thiere oft ganz ſchaumig kauen; gegen das Ende der Krankheit tritt jedoch nur noch während des Kauens oder Beißens etwas ſchaumiger Geifer an den Maulwinkeln hervor, der übrige Theil der Lippen aber zeigt ſich trocken, zuweilen auch etwas geſchwollen, und wie mit riſſigen Borken beſetzt; die Thiere verſchmähen das Futter, ſaufen aber gern Waſſer, obgleich es manche nicht hinabſchlingen können. Die Stimme iſt heiſer. Es findet ſich ſchnelle Abmagerung, um den zweiten bis vierten Tag auch unvollkommene Lähmung der Beine ein, ſo daß die Schweine gewöhnlich nur noch auf den Knieen fortrutſchen können, und das Hintertheil mehrentheils bloß nach-

Digitized by Google

ſchleppen. Aber auch in dieſer Zeit ſind ſie periodiſch noch ſehr beißſüchtig. Ueberhaupt wechſeln die Wuth-Anfälle während der ganzen Krankheit mit ruhigen Zwiſchenzeiten ab, und die letztern dauern oft zwei Stunden, und noch länger. Der Tod erfolgt gewöhnlich um den vierten bis fünften, zuweilen auch erſt gegen den achten Tag nach dem Ausbruch der Krankheit.

21.) Die Hundswuth kann ſich in jeder Jahreszeit entwickeln und es iſt ein Irrthum, wenn man blos heiße Sommerwitterung oder ſtrenge Winterkälte als Entſtehungs-Urſachen beſchuldigte. Die hauptſächlichſten Urſachen dieſer furchtbaren Krankheit ſind: der aufgeregte, und gar nicht oder nicht gehörig befriedigte Geſchlechtstrieb, weßhalb die Wuth beinahe ausſchließlich bei männlichen Hunden, niemals bei verſchnittenen Hunden, und höchſt ſelten bei Hündinnen beobachtet wird; ferner *Mangel an hinreichendem Getränke, entſprechender Nahrung, und ſorgfältiger Pflege* überhaupt. Iſt Anlage dazu vorhanden, ſo können andere Einflüſſe, wie heftige Aufreitzung zum Zorne, große Hitze und Kälte, den Ausbruch ſehr befördern. Die meiſten der vorkommenden Fälle von Hundswuth aber ſind dem Biſſe von andern wüthigen Hunden oder ſonſtigen Thieren zuzuſchreiben, wodurch das Wuthgift in die Säfte des Gebiſſenen dringt und ſo gleichſam durch Einimpfung die Wuthkrankheit hervorgebracht wird.

22.) Nachdem bereits die Verminderung der überflüſſigen Hunde anbefohlen und gegen das freie Herumlaufen derſelben auf den Straſſen die geeigneten Maßregeln getroffen, und dadurch die Hauptveranlaſſungen zur Wuthkrankheit entfernt worden ſind, erſcheint es noch nothwendig, in Beziehung auf Wartung und Pflege der Hunde jene Vorſichtsmaßregeln anzugeben, wodurch das Tollwerden der Hunde auch von dieſer Seite gehindert werden kann: Vor Allem ſorge man zu ihrem Unterhalte für hinlängliche, reinliche, unverdorbene und dem Hunde anpaſſende Nahrung, damit ſie nicht gezwungen werden, Koth oder andern Unrath zu verſchlingen; ſie dürfen daher niemals, beſonders im Sommer, faules und ſtinkendes Blut, verdorbenes Fleiſch und Fett oder ſonſtiges ſchlechtes Futter bekommen. Auch ſind ihnen gewürzte, und überhaupt *heiße* Speiſen ſehr nachtheilig. Eben ſo ſehr laſſe man einen Hund nie Durſt leiden, und gebe ihm ſo viel möglich friſches reines Waſſer. Immer müſſen die Hunde reinlich gehalten werden, fleißig gekämmt, gewaſchen und die zottigen wenigſtens zweimal jährlich geſchoren werden. Im Sommer ſoll man ſie öfters im Waſſer herumſchwimmen laſſen. Im Winter ſollen die Hunde in warmen mit Stroh gut verſehenen Ställen vor Kälte, Wind und Näſſe wohl verwahrt werden und immer mit einem Waſſer verſehen ſeyn, worauf vorzüglich bei ſtrengem Winter zu ſehen iſt, indem ihnen da das Trinkwaſſer gefriert. Sehr ſchädlich iſt es, wenn die Hunde längere Zeit unter dem heißen Ofen, am Feuer oder im Sommer in

Digitized by Google

ihren der Sonne ausgeſetzten und dadurch glühend heiß gewordenen Hütten liegen. Das Bedürfniß nach friſchem reinen Waſſer iſt für den Hund im Sommer noch größer, und deßhalb unausgeſetzte Rückſicht darauf zu nehmen. Sie ſollen bei großer Hitze weder durch Jagen, Hetzen und andere ſtarke Bewegungen lange erhitzt, noch anhaltend den heißen Sommerſtrahlen ausgeſetzt werden, und wäre es doch geſchehen, ſo muß man dafür ſorgen, daß ſie, wenn ſie ſich abgekühlt haben, gehörig zu ſaufen bekommen. *Die ſorgfältigſte Pflege erfordern die Kettenhunde*, weil ſie die nöthige Nahrung und das Getränke nicht ſelbſt ſuchen können, und ohnedieß ſchon wegen des Zwangs-Zuſtandes, in welchem ſie ſich befinden, zur Beißſucht und zur Wuth mehr geneigt ſind. Man hindere ferner die Hunde nicht in der Befriedigung ihres Geſchlechtstriebes. Sehr alte Hunde müſſen getödtet werden, indem dieſe viel eher, als junge Hunde, ſelbſt bei geringeren Veranlaſſungen, wüthend zu werden pflegen. Für einen Hund, bei dem die Wuth ſchon ausgebrochen iſt, iſt keine Rettung mehr möglich, und derjenige, welcher es wagen wollte, einem ſolchen Thiere Medicamente zu geben, würde offenbar ſein Leben in Gefahr ſetzen. Ebenſowenig giebt es ein Mittel, um einen Hund, der von einem von der Wuth Befallenen gebiſſen wurde, vor dem Ausbruch derſelben zu bewahren. Die Hundswuth iſt unheilbar, und ſohin die Tödtung eines wuthkranken Hundes oder eines von einem ſolchen Gebiſſenen abſolut nothwendig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 19ten Juni 1841. Nr. 25.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

359.) praes. $\frac{VI}{8}$ 41.

Vorladung.

Der Söldner und Krämer Alois Grammling von Boos iſt am 19ten Mai d. Js. kinderlos und ohne Rücklaß einer letztwilligen Verfügung geſtorben.

Der nächſten Verwandtſchaft gebührt nach Ehevertrag vom 9ten Auguſt 1828 die Summe von 400 fl., nebſt Kleiderkaſten und Kleidern des Verſtorbenen als Rückfall.

Da die nächſten Verwandten des Alois Grammling hierorts nicht bekannt ſind, ſo haben diejenigen, welche Erbanſprüche begründen zu können glauben, ihr Verwandtſchaftsverhältniß binnen 60 Tagen anher legal nachzuweiſen, da nach Umfluß dieſer Friſt ſogleich zur Erledigung der Verlaſſenſchaftsſache geſchritten werden wird.

Babenhauſen den 8. Juni 1841.

Fürſtlich Fugger'ſches Herrſchafts-Gericht.

Behringer, Herrſchaftsrichter.

360.) praes. $\frac{VI}{8}$ 41.

Curatel-Beſtellung.

Johann Matheis, lediger Bauernknecht von Oberroth, wurde unter die Curatelſchaft des Joſeph Riedmiller, Söldners von Oberroth, geſtellt.

Dieß wird mit dem Anhange bekannt gemacht daß jede mit Johann Matheis ohne Interceſſion ſeines Curators abgeſchloſſene Handlung für nichtig erklärt, und hiemit auch Jedermann gewarnt werde, dem Matheis etwas zu borgen ꝛc., widrigenfalls er keine Zahlung zu gewärtigen hätte.

Illertiſſen am 4. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

361.) praes. $\frac{VI}{8}$ 41.

Steckbrief.

Der ſicherheitsgefährliche Vagant Conrad Berger von Grönenbach hat ſich in dieſſeiti-

Digitized by Google

gem Bezirke wiederholter Diebſtähle dringend verdächtig gemacht, und wird wahrſcheinlich dermal, die öffentliche Sicherheit ſtörend, in der Gegend umhervagiren.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher ergebenſt erſucht, nach dieſem Menſchen Spähe zu verfügen, und ihn auf Betreten wohlverwahrt anher liefern zu laſſen.

Conrad Berger iſt 27 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat braune Augen, ſchwarze Augenbraunen, dunkelbraune Haare, proportionirte Naſe und blaſſe Geſichtsfarbe.

Kempten den 9. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

362.) praes. $\frac{11}{6}$ 41.

Haus-Verkauf.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothekgläubigers wird, da ſich im erſten Termine für das Haus der Xaver Hörger'ſchen Zimmermanns-Eheleute kein Käufer gefunden hat, dasſelbe zum 2ten Mal feilgeboten, und ſteht Bietungstermin an auf den 5ten Auguſt l. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr.

Dieſes Haus liegt auf dem ſogenannten Plätzle in der Jakober-Vorſtadt, iſt mit Lit. G Nro. 289 bezeichnet, und befindet ſich dabei ein Garten. Hierauf laſtet ein Grundzins von 2 fl. 2 kr. und iſt ſolches gerichtlich zu 4000 fl. geſchätzt worden.

Der Zuſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis.

Augsburg den 5. Juni 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

v. Holzapfel.

363.) praes. $\frac{11}{6}$ 41.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Haus des Schriftengießers Eduard Adam, Lit. F Nro. 359 und 369 dem gerichtlichen Zwangsverkaufe untergeſtellt, und ſteht Bietungstermin an auf Mittwoch den 11ten Auguſt l. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr.

Dieſes Haus beſteht aus Vorder- und Hinterhaus, es befindet ſich dabei ein Hof und ein Gärtchen, und iſt ſolches freieigen.

Die am 1ten d. Mts. erhobene gerichtliche Schätzung beträgt 5000 fl., und erfolgt der Zuſchlag ſogleich, wenn ſolche erreicht wird.

Augsburg den 5. Juni 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Zöller.

364.) praes. $\frac{12}{6}$ 41.

Vorladung.

Franz Joſeph Schwab, geboren am 8ten Februar 1762 zu Wemding, hat ſich vor beiläufig 40 Jahren von hier entfernt, ohne ſeither über ſeinen Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben.

Auf Antrag ſeiner nächſten Verwandten werden dieſer Franz Joſeph Schwab oder ſeine desfallſigen Erben hiedurch aufgefodert, ſich läng-

Digitized by Google

ſtens binnen einem halben Jahre beim unterfertigten kgl. Landgerichte in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu melden, ihre Anſprüche auf das Vermögen, welches nach letzt gelegter Rechnung in 175 fl. Capital und 53 fl. Zinſen beſteht, geltend zu machen, widrigenfalls Franz Joſ. Schwab für verſtorben erklärt, und deſſen Vermögen an deſſen nächſte Verwandte hinausgegeben werden wird.

Wemding den 5. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

365.) praes. 1/8 2 41.

Anweſens-Verkauf.

In der Konkursſache des Webermeiſters Zacharias Gleich zu Unterrothen wird auf den Antrag der Creditorſchaft das Anweſen des Schuldners, wie ſolches in der dießſeitigen Bekanntmachung vom 30ten März l. Js. näher beſchrieben iſt, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Bietungs-Termin auf Freitag den 25ten Juni l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr im Orte Siegertshofen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Schwabmünchen den 24. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

366) praes. 1/8 4 41.

Anweſens-Verkauf.

In der Conkursſache des verlebten Nagel-Schmids Johann Strack zu Langerringen, wird auf den Antrag der Gläubiger das Anweſen deſſelben, wie ſolches in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 26ten März l. Js. näher beſchrieben iſt, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und hiezu eine Tagsfahrt auf Mittwoch den 30ten Juni l. Js. Nachmittags 2 — 5 Uhr im Wirthshauſe zum Feldbecken in Langerringen anberaumt, wozu Käufer unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Schwabmünchen den 29. Mai 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des kgl. Landrichters:)

Angermann, Aſſeſſor.

367.) praes. 1/8 4 41.

Vorladung.

Die Relikten des verſtorbenen Mouſſelin-Händlers und Schneiders Johann Biber in Krumbach haben wegen vorhandener Ueberſchuldung um Inſtruktion eines gütlichen Nachlaßgeſuches mit ihren Gläubigern nachgeſucht.

Es wird daher zu dieſem Zweck oder allenfallſiger weitern Verhandlung auf Dienſtag den 6ten Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr im hieſigen Amtslokale Termin angeſetzt, und werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiezu

Digitized by Google

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen beiſtimmend erachtet werden.

Krumbach am 7. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Holler, Landrichter.

368.) praes. $\frac{14}{6}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Antrag der Hypothekar-Gläubiger des Philipp Trauner von Unterthürheim wird das Anweſen desſelben, beſtehend in Wohnhaus und Wurzgarten, Gemeindenutzen, dann an walzenden Grundſtücken in 4 Jauchert 13 Dezimalen Aecker, und 5 Tagwerk 42 Dezimalen Mädern, auf welchen Realitäten nachſtehende Abgaben laſten, als: 1.) Grundſtift 3 fl. 10 kr., 2.) Naturalgilt: a) Kern 1 Metzen $1\frac{5}{8}$ Sechsz., b) Veeſen 2 Metzen 2 Vierling $3\frac{3}{8}$ Sechsz., c) Roggen 1 Metzen 3 Vierling $2\frac{5}{8}$ Sechsz., d) Gerſten 2 Metzen 1 Sechsz., e) Haber 1 Metzen 1 Vierling $2\frac{5}{8}$ Sechsz. 3.) Jahresſteuer 5 fl. 55 kr. 5 hl., 4.) Hausſteuer 13 kr. 4 hl., 6.) Kreis-Umlage 11 kr. 7 hl., am 5ten Juli 1841 von früh 9 Uhr bis 12 Uhr im Verſteigerungs-Wege dem Meiſtſchlage ausgeſetzt, und Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, ſich um dieſe Zeit in der königlichen Landgerichts-Kanzlei dahier einzufinden, allwo ſie die Kaufsbedingniſſe erfahren können.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes.

Wertingen den 5. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

369.) praes. $\frac{17}{6}$ 41.

Guts-Ausſchreibung und öffentlicher Verkauf.

Das königl. Landgericht Donauwörth hat in dem Schuldenweſen des Johann und der Roſalia Emerling, Huckersehleute dahier, auf den Antrag der Gläubiger durch Erkenntniß vom 7ten d. Mts. den Univerſalkonkurs erkannt.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, nämlich: I.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung auf Dienſtag den 13ten Juli l. Js.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerſtag den 12ten Auguſt l. Js.; III.) zur Schlußverhandlung, und zwar: a) für die Replik auf Dienſtag den 14. September l. Js., und b) für die Duplik auf Dienſtag den 28. September l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr angeſetzt, und hiezu ſämmtliche gerichtlich bekannte und unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1ten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der gemeinſchuldneriſchen Eheleute in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Digitized by Google

Hiebei wird nach Vorſchrift des §. 32. der Prioritäts-Ordnung vom 1ten Juni 1822 bekannt gemacht, daß laut des Gant-Inventars vom 24ten v. Mts. der Aktivſtand der gemeinſchuldneriſchen Eheleute a) an Mobilien in 54 fl. 20 kr. und b) an Immobilien in 1052 fl., ſohin zuſammen 1106 fl. 20 kr., der Paſſivſtand hingegen a) an Hypothekſchulden ohne Zinſen 2035 fl. 52½ kr., und b) an Currentſchulden 148 fl. ½ kr., ſohin zuſammen in 2183 fl. 53 kr. beſteht, bei welcher Sachanlage die Currentgläubiger insbeſondere auf den §. 33. der allegirten Prioritäts-Ordnung aufmerkſam gemacht werden.

Am 1ten Ediktstage wird man von Seite des Konkursgerichtes mit allem Fleiße ein gütliches Arrangement zu erwirken ſuchen, um aber auch ſogleich eine Gantmaſſa zu erhalten, wird man das gemeinſchuldneriſche Anweſen an dem nämlichen 1ten Ediktstage, nämlich am 13ten Juli l. Js. von Vormittags 9 bis Mittags Schlag 11 Uhr am dieſſeitigen Gerichtsſitze öffentlich an den Meiſtbiethenden verkaufen, wozu hiemit Kaufsluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß ſich die dem Gerichte unbekannten Käufer über guten Leumund und Vermögen legal auszuweiſen haben.

Dieſes öffentlichen Verkaufes wegen wird endlich bekannt gemacht, daß das gemeinſchuldneriſche Anweſen folgende Beſtandtheile in ſich begreift: 1) Wohnhaus ſammt Hofraum und Wurzgärtchen Pl.-Nr. 16, 6 Dezim. werth 800 fl. 2) Forſtgenuß werth 60 fl.; 3) ein kurzes Krautbeet Pl.-Nro. 1374½, 3 Dezim. werth 12 fl.; 4) ein Riedlingertheil Pl.-Nro. 1814, 9 Dezim. werth 18 fl.; 5) ein langes Krautgartenbeet Pl.-Nro. 1481, 6 Dezim. 12 fl. werth und 6) die Huckergerechtſame werth 150 fl.

Donauwörth den 9. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

370.) praes. 16/8 41.

Aufforderung.

Am 6ten November 1841 endet der Reklamations-Termin gegen den unrichtigen Eintrag und Kataſtrirung der Dominikalrenten, Zehenten, und nutzbaren Rechte für den hieſigen Amtsbezirk, und noch bis zur Stunde ſind von den allenfalls betheiligten Magiſtraten der Städte, Landgemeinden, Kirchenverwaltungen und Privatrenten-Beſitzern äuſſerſt wenige Anmeldungen gemacht worden.

In deren eigenem Intereſſe wird daher gegenwärtige Aufforderung zum Ueberfluß mit dem Beifügen noch erlaſſen, die nothwendig werdenden Anmeldungen nach Steuer-Gemeinde-Bezirken geordnet, noch vor dem Ausfluß des Monats Auguſt dieß Jahres zu vollziehen, und dadurch die Aufnahme derſelben in die eröffneten Reklamations-Protokolle noch vor dem Aus-

Digitized by Google

ſuß des Reklamations-Termines möglich zu machen, oder im unterbleibenden Falle es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn die dermaligen Einträge in Rechtskraft übergehen, und ſie hiedurch Schaden erleiden.

Lauingen am 14ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Tettenmair, Rentbeamter.

371.) praes. $^{16}/_{6}$ 41.

Gant-Edikt.

Der Söldner Franz Neß von Betzigau hat ſich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Dieſem gemäß werden nachſtehende Edikts-Tage feſtgeſetzt, als I.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweiſung auf Montag den 12ten Juli; II.) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf Donnerſtag den 12ten Auguſt; III.) zur Schlußverhandlung auf Freitag den 10ten September, jedesmal Vormittags 9 Uhr; wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechsnachtheile vorgeladen werden, daß die am erſten Edikts-tage Ausbleibenden den Verlurſt der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erſcheinenden aber den Verlurſt der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Neß etwas in Handen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Kempten den 13. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

372.) praes. $^{16}/_{6}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Nachdem ſich der Söldner Franz Neß von Betzigau dem Gantverfahren unterworfen hat, ſo wird deſſen Söldanweſen, beſtehend in einem Wohnhaus mit Nebengebäude, Grasgarten, 2 Aecker im Bachtel, mit zuſammen 68 Dezimalen, nebſt Forſtrecht im Kempter-Wald, dann deſſen geringe Mobiliarſchaft, Vieh und Fahrniß, erſteres nach den Beſtimmungen des §. 64. des Hypothekengeſetzes, letzteres gegen Baarzahlung am Montag den 9ten Auguſt l. Js. Nachmittags 2 Uhr verſteigert.

Auswärtige hierorts unbekannte Käufer haben ſich ſogleich bei der Commiſſion mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen. Die übrigen Bedingniſſe, ſo wie die Laſten werden am Tage der Verſteigerung beſonders bekannt gemacht.

Kempten den 13. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

Digitized by Google

373.) praes. $\frac{2}{6}$ 41.

Avertiſſement.

Die Fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſche Patronats-Pfarrei **Diamantſtein**, im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg, Fürſtlichen Herrſchaftsgerichtes Biſſingen, iſt erlediget. Dieſelbe erträgt jährlich 300 fl. 39 kr, es wird aber einer Aufbeſſerung derſelben entgegengeſehen.

Bewerber um dieſe Pfarrei wollen ihre, an Seine Durchlaucht den Fürſten und Herrn von Oettingen-Wallerſtein gerichteten Bittgeſuche in Bälde bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Wallerſtein den 12. Juni 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſche Domainial-Kanzlei.

374.) c) praes. $\frac{29}{5}$ 41.

Haus-Verkauf.

Vom königlichen Kreis- und Stadtgericht Augsburg wird auf Anſuchen eines Hypothek-Gläubigers das Haus des Buchhändlers Vinzenz **Kranzfelder** dahier, Lit. B Nro. 164., geſchätzt auf 8000 fl., zum öffentlichen Verkauf gebracht, und Tagsfahrt zur Verſteigerung desſelben auf Montag den 19ten Juli Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden.

Augsburg den 25. Mai 1841.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Hueber.

375.) c) praes. $\frac{29}{5}$ 41.

Pferde-Verſteigerung.

Die Oekonomie-Kommiſſion des kgl. Artillerie-Regiments **Prinz Luitpold** wird in Folge der allerhöchſten Orts anbefohlenen Verminderung des Pferdeſtandes der Artillerie-Regimenter eine bedeutende Anzahl übrig gewordener Artillerie-Reit- und Zugpferde im Wege öffentlicher Verſteigerung gegen Baarzahlung verkaufen, dieſen Verkauf am Samſtag den 5ten Juni l. Js. Morgens 9 Uhr auf dem Angerplatze dahier mit 100 Pferden beginnen, und mit demſelben auf gleiche Weiſe und mit beiläufig gleicher Anzahl von Pferden an jedem folgenden Samſtag bis zur weitern rechtzeitigen öffentlichen Kundmachung des Schluſſes dieſes Verkaufes, an dem nemlichen Orte und zur ſelben Stunde fortfahren.

Indem dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, iſt noch insbeſondere zu bemerken, daß die zu verkaufenden Pferde keineswegs als unbrauchbar ausgemuſtert wurden, ſondern größtentheils noch junge, fehlerfreie und kräftige Pferde ſind, und deßhalb auch nicht mit dem ſonſt üblichen Ausmuſterungszeichen verſehen werden.

München den 28. Mai 1841.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Artikel.

Literariſche Anzeige.

Das

topographiſch-hiſtoriſche Handbuch

für

den Regierungs-Bezirk

von Schwaben und Neuburg,

mit den

Wappen-Abbildungen der Städte, Märkte und Landgemeinden,

iſt bereits erſchienen, und kann das Exemplar um 57 kr., ſowie auch die **Wappen-Abbildungen auf ſtarkes Velin-Schreibpapier, in Placardform** beſonders abgedruckt, das Exemplar um 12 kr. bei dem Unterzeichneten abgelangt werden. — Bei Beſtellungen von 6 Exemplaren **der Wappen,** wird das 7te gratis abgegeben.

Augsburg den 18ten Juni 1841.

Friedrich Kramer,
Lit. F Nro. 378.

AUGSBURGER S. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. Juni 1841.	Pap.	Geld	Den 14. Juni 1841.	Pap.	Geld	Den 17. Juni 1841.	Pap.	Geld.
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102	101¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102	101¾
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio		162	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		162	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	162	
Bank-Actien . .	672	668	*Bank Actien . . .*	671	668	*Bank-Actien . . .*	668	665

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 26ten Juni 1841. Nr. 26.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

376.) a) praes. $\frac{19}{6}$ 41.

Gläubiger-Vorladung.

Der Kaufmann Daniel Schielin (Firma Ulrich Schielins Erben) von Lindau hat ſich für zahlungsunfähig erklärt, und ſich dem Conkurs-Verfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage: I.) Zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Donnerſtag den 29ten Julius d. Js.; II.) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerſtag den 9ten Sept. d. Js.; III.) Zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Abgabe der Replik auf Mittwoch den 13ten Oktober d. Js.; b) zur Abgabe der Duplik auf Donnerſtag den 16ten November d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchlieſſung der Forderungen von dieſer Concursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Dann wird bemerkt, daß beiläufig der geſchätzte Activſtand 38,085 fl. und der bereits bekannte Paſſivſtand 61,104 fl. beträgt.

Uebrigens ſoll im erſten Ediktstage zur Beſeitigung der Concurskoſten und anderer Weitläufigkeiten eine gütliche Uebereinkunft mit dem Gemeinſchuldner und ſeinen Gläubigern verſucht werden.

Lindau am 8ten Juni 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Anmüller, Landrichter.

377.) praes. $\frac{13}{6}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

In der Conkursſache des Webermeiſters Joſeph Degle zu Untermeitingen wird auf den Antrag der Gläubiger das Anweſen des Gemeinſchuldners, wie ſolches in der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 12. April l. Js. näher beſchrieben iſt, wiederholt, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Bietungstermin auf Montag den 5. Juli l. Js. Nachmittags 2 — 5 Uhr im Orte Untermeitingen feſtgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken geladen

Digitized by Google

werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Schwabmünchen den 3. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

378.) praes. $\frac{20}{6}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Im Conkurſe der Gläubiger wider den Joſeph Sauſler zu Gundelfingen wurden bei der erſten Verſteigerung des Grundvermögens, ſo wie ſolches unterm 5ten April l. Js. öffentlich ausgeſchrieben wurde, kein annehmbares Gebot gelegt; es wird daher ſolches dem zweiten Verſtriche am 10ten Juli l. Js., Morgens 8 Uhr in der Stadt Gundelfingen im dortigen Hirſch-Wirthshauſe ausgeſetzt, wozu zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 114 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837, und §. 64. des Hypothekengeſetzes vom 1ten Juni 1822 geſchieht.

Lauingen am 14ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

379.) praes. $\frac{20}{6}$ 41.

Verſchollenheits-Erklärung.

Durch Erkenntniß vom 18ten Mai d. Js. wurde der bereits als verſchollen erklärte Mathias Storf von Oſterzell, Soldat im ehemaligen 4ten Chevauxlegers-Regimente König, als todt erklärt, und das Vermögen deſſelben an ſeine Inteſtat-Erben ausgeantwortet.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kaufbeuern am 11. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

380.) praes. $\frac{20}{6}$ 41.

Vorladung.

Für die unehelichen Kinder des Joſeph Eberle von Stötten ſind in einer Schuld-Urkunde der kgl. Central-Staats-Kaſſe in München vom 23ten Oktober 1809 dahier 39 fl. 52 kr. deponirt.

Da bisher dieſe Eberle'ſchen Kinder nicht ausgeforſcht werden konnten, ſo werden dieſelben hiemit aufgefordert, binnen ½tel Jahresfriſt von gegenwärtiger Bekanntmachung an, ſich dahier zu melden und ihre Anſprüche an dieſes Depoſitum nachzuweiſen, widrigenfalls ſolches dem kgl. Fiskus ausgeantwortet werden würde.

Oberdorf den 16. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stacker, Landrichter.

381.) praes. $\frac{21}{6}$ 41.

Prioritäts-Erkenntniß.

In der Gant des Söldners Mathias Dempf v. Reinhardshofen iſt das Prioritäts-Erkenntniß unterm Heutigen an die Gerichtstafel

Digitized by Google

angeſchlagen worden, was den Gläubigern bekannt gemacht wird.

Schwabmünchen den 21ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

382.) praes. $\frac{21}{6}$ 41.

Vorladung.

Die verwittibte Bäuerin Barbara Preſtel von Wirlings iſt ohne Descendenz und ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments, jedoch mit einem nicht unbedeutenden Nachlaſſe geſtorben.

Wer daher immer Erbſchafts-Anſprüche oder ſonſt aus was immer für einem Titel eine Forderung an dieſe Erbsmaſſe geltend machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, ſeine Anſprüche bei dem unterzeichneten kgl. Landgerichte binnen 30 Tagen anzumelden, und auszuweiſen, widrigenfalls nach rechtlicher Ordnung die Erbſchaftsmaſſe vertheilt werden würde.

Kempten den 15ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

383.) praes. $\frac{21}{6}$ 41.

Oeffentliche Vorladung.

Ferdinand Hörrmann und deſſen Bruder Johann Hörrmann von Frohnſchwenden, haben als Soldaten den ruſſiſchen Feldzug mitgemacht, und ſeitdem nicht mehr das Geringſte von ſich hören laſſen.

Auf Antrag der Verwandten werden nun Ferdinand und Johann Hörrmann, oder ihre allenfallſige Descendenz aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato von ihrem Aufenthalte um ſo gewiſſer hieher Nachricht zu geben, als dieſelben widrigenfalls für verſchollen erklärt, und deren Vermögen gegen Caution den Erben überantwortet würde.

Kempten den 16ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

384.) praes. $\frac{21}{6}$ 41.

Prioritäts-Erkenntniß.

Vom königl. Landgerichtswegen wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Gantſache des Gebhard Gruber von Ellhofen das landgerichtliche Prioritäts-Erkenntniß vom 29ten Mai d. Js., unter Einem an die Gerichtstafel affigirt wurde.

Weiler am 5ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Karl, Landrichter.

385.) praes. $\frac{16}{6}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Das gemäß Bekanntmachung vom 7ten Mai l. Js. am 14ten Juni l. Js. öffentlich verſteigerte Anweſen des Lammwirth Joſeph Riegel von Burgau wurde nicht ratifizirt, weil das gelegte Angebot den Schätzungswerth nicht erreichte, deswegen wird erſteres einer zweiten Verſteigerung ausgeſetzt, wobei bemerkt wird, daß bei dieſer der Zuſchlag ohne Rückſicht, ob das

28 *

Digitized by Google

Angebot den Schätzungswerth erreichet oder nicht, ſogleich erfolgen werde.

Dieſes Anweſen beſteht aus einem Wohn- und Bräuhaus unter einem Dach mit abgeſondertem Stall und Stadel nebſt Hofraum, aus einem Wurz-, Gras- und Baumgarten mit Pl.-Nr. 242, aus einem doppelten Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, einem Krautſtrangen von 3 Dez. Pl.-Nro. 5281, aus zweimädigen Wieſen und zwar 63 Dezim. Haustheil in der untern Viehweide Pl.-Nro. 4672, und 65 Dez. in der obern Viehweide Pl.-Nr. 4936, aus Aeckern im Remsharder oder untern Feld, nemlich an der Landſtraße 1 Tagw. und ſonſt aus einigen Inventar- und Bräuhaus-Requiſiten.

Zur Verſteigerung dieſes Anweſens iſt auf Dienſtag den 13. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr Termin angeſetzt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen, daß bis dahin die Kaufsobjekte täglich eingeſehen werden können, und auswärtige Käufer ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Burgau am 15ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

386.) praes. 21/6 41.

Verkauf von Gründen.

Der Wirth Georg Schmid von Fronhofen hat dahier den motivirten Antrag geſtellt, einen Theil ſeiner liegenden Beſitzungen unter gerichtlicher Leitung öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen.

Dieſem Antrage entſprechend, wird nun ½ M. Acker im Immelholz; ½ Morgen-Acker im untern Immelholz; 2 Morgen-Acker der Flecken oder Hundsacker; 1 Morgen-Acker im Engelſtatt; ½ Tagw. Wieſen, die Tölpelswieſe, und ¼ Morgen-Acker im Lochfeld, auf Montag den 28ten Juni 1841 Nachmittags 3 Uhr Termin zum Verkaufe anberaumt, wozu Kaufsluſtige in das Wirthshaus zu Fronhofen hiemit eingeladen werden.

Biſſingen den 18. Juni 1841.

Fürſtliches Herrſchafts-Gericht.

v. Ellenrieder, Herrſchaftsrichter.

387.) praes. 21/6 41

Anweſens-Verkauf.

Ferdinand Fiſcher, Gutsbeſitzer von Wettenhauſen, hat ſich entſchloſſen, ſein Anweſen aus freier Hand jedoch unter gerichtlicher Leitung zu veräußern.

Daſſelbe beſteht aus: a) einem ganz maſſiv von Steinen gebauten Wohngebäude; b) aus einem abgeſonderten ebenfalls ganz maſſiv von Steinen gebauten Oekonomie-Gebäude; c) ein gut gemauertes Brennhaus; d) einem Garten von 64 Dezim.; e) 3 Tagwerk 46 Dezim. Waldung; f) 27 Tagw. 20 Dezim. Ackerfeld, und g) 11 Tagw. 95 Decim. Wiesgründe.

Digitized by Google

Dieſe Grundſtücke ſind theils walzend theils Abgabenfreie Güter.

Sollte ein angemeſſenes Kaufsanbot nicht erfolgen, ſo würde dieſes Gut auf Verlangen in Pacht gegeben werden. Der Verkauf erſtreckt ſich nicht nur allein auf die oben bezeichneten Gegenſtände, ſondern auch auf die ſtehenden Früchte auf den Grundſtücken.

Die Kaufsobjecte können täglich eingeſehen werden.

Zur Verſteigerung dieſes Anweſens hat man auf **Mittwoch den 14ten Juli** l. Js. **Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Verkäufers in Wettenhauſen** Tagsfahrt angeſetzt, und werden hiezu allenfallſige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß ſich Auswärtige mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Burgau den 14ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

388.) praes. $^{23}/_{6}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Das Anweſen des Wirthes Joſeph Wanner zu Senden, Gräfl. Fugger'ſchen Herrſchaftsgerichts Weiſſenhorn, wird im Hirſchwirthshauſe zu Senden durch eine k. Commiſſion der unterzeichneten Gerichtsbehörde im Geſammtcomplexe den 2. Juli d. Js. von früh 9 bis Mittags 12 Uhr öffentlich verſteigert.

Dieſes Anweſen enthält folgende Beſtandtheile: 1) Gemeinde Senden. Gebäude: Wohnhaus ohne Schenkgerechtſame, weil ſelbe perſonell iſt. Stallung unter einem Dache mit dem Wohnhauſe. Stadel mit einem angebauten Schaffhauſe. Ein beſonders ſtehender Stadel. Gemeinderecht: Wurz- und Baumgarten 29 Dez.; Gemeindetheile: Krautgärten 5 Parzellen, zuſammen 18 Dez.; Aecker 10 Parzell., zuſammen 3 Tagw. 36 Dez.; Wieſen 3 Parzell., zuſammen 79 Dez.; Viehweiden 2 Parzell., zuſammen 94 Dez.; Aecker 33 Parzell., zuſammen 23 Tagw. 62 Dez.; Wieſen 11 Parzell., zuſammen 7 Tagw. 44 Dez. 2) Gemeinde Ay. Aecker 6 Parz., zuſammen 3 Tagw. 95 Dez. 3) Gemeinde Gerlenhofen. Aecker 24 Parzellen, zuſammen 21 Tagw. 78 Dez.; Wieſen 2 Parz., zuſammen 9 Tagw. 99 Dez.; Oedung 1 Parz., zu 74 Dez. 4) Gemeinde Hilliſtetten. Aecker 2 Parz., zuſammen 2 Tagw. 1 Dez. 5) Gemeinde Wullenſtetten. 2 Parzell., zuſammen 7 Tagw. 17 Dez.

Der Gutsbeſchrieb kann hier oder bei dem aufgeſtellten Maſſakurator, dem Gemeindevorſteher Höld in Senden, eingeſehen werden.

Der Hinſchlag richtet ſich nach den Beſtimmungen des § 64 des Hypothekengeſetzes und nach § 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837.

Die Verkaufsbedingungen werden im Steigerungstermine bekannt gemacht.

Illertiſſen den 1. Juni 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

Digitized by Google

389.) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Schuldenweſen des Georg Schmid, Maurer in Mindelheim

Auf Anrufen eines Hypothekengläubigers der Georg und Maria Anna Schmid'ſchen Maurers-Eheleute dahier wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das nachbeſchriebene Anweſen derſelben an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert und iſt hiezu auf Donnerſtag den 29ten Juli h. Js. früh 9 Uhr, in der hieſigen Landgerichts-Kanzlei Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte Unbekannte ſich über Vermögen und guten Leumund durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben, außerdem ſie zur Verſteigerung nicht zugelaſſen würden; daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht, und das Protokoll Mittags 12 Uhr geſchloſſen, und ein Nachgeboth nicht mehr angenommen wird.

Die weitern Bedingungen werden bei der Verſteigerung ſelbſt noch bekannt gemacht.

Das zu verkaufende Anweſen beſteht: 1.) in dem gemauerten dreigädigen mit Ziegeln gedeckten Wohnhaus nach der am 4. d. Mt. vorgenommenen gerichtl. Schätzung gewerthet auf 650 fl.; 2.) ein gemauerter Stadtmauerpfeiler, gewerthet auf 10 fl.; 3) in dem Gemeindstheil am Heimenegger-Weg Pl.-Nro. 1158, 55 Dezim. 9te Bonität mit der Verhältnißzahl 4, 9 gewerthet auf 60 fl.; 4.) in einem Krautbeet Pl.-Nro. 737, 5 Dezim. 22 Bonit. Verhältnißzahl 1, 1, geſchätzt auf 10 fl.; 5.) Eichetheil Pl.-Nro. 2509, 70 Dez. 10te Bonität B. Z. 7, 75 fl; 6.) detto Pl.-Nro. 2510, 70 Dezim. 10te Bonität B. Z. 7. 0, 75 fl.; 7.) detto Pl.-Nro. 2510, 71 Dezim. 9te Bonität B. Z. 6, 4, werth 70 fl. Steuer und ſonſtige Abgaben. a) Wohnhaus, Kataſter-Fol. 1133. Lit. A. iſt freieigen Hausſteuer Simplum 12 kr.; Ruſtikalſteuer Simplum 2 hl.; b) Grundzins vom alten Gemeindstheile zur Stadtgemeinde Mindelheim 12 kr. jährlich, dann im Beſitzveränderungsfall Abfahrt 1 fl. 15 kr., Auffahrt 1 fl. 15 kr. zuſammen 2 fl. 30 kr.; zu Stadtgemeinde Ruſtikalſteuerſimplum 4 kr.; c) vom Krautbeet Grundzins zur Stadtgemeinde Mindelheim jährlich 12 kr. Ruſtikalſteuerſimplum 7 hl.; d) Gemeindetheile ludeigen Ruſtikal-Steuerſimplum 29. kr.; e) Staudmauer Pfeiler, freieigen, Ruſtikalſteuerſimplum 2 hl.; f) Wachtgeld zur Commune Mindelheim 14 kr.; g) Hebammengeld dahin 15 kr.; h) Beitrag zur Beſoldung der Flurſchützen 12½ kr.; i) Beitrag zur Beſoldung des Thierarztes 1 kr.

Mindelheim den 14ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

390.) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Aufforderung.

Nachdem innerhalb des in der dieſſeitigen Ausſchreibung vom 2. März l. Js. präfigirten 6 wöchentlichen Termins Niemand aufgetreten iſt, welcher ſich als Inteſtat-Erbe unter Nachweiſung des Verwandſchaftsgrades zu der verſtorbenen Koloniſten-Wittwe Anna Maria Igel von Grasheim hervorgethan, und ſich über die An- oder Nicht-

Digitized by Google

anerkennung der von dieſer vorliegenden außergerichtlichen Diſpoſition erklärt hatte; ſo wird demnach in Folge des obiger Ausſchreibung beigefügten Präjudizes und nach Antrag des Koloniſten Franz Obermayer, als Vormund der Univerſal-Erbin Anna Maria Auburger, jeder allenfalls vorhandene Intereſſen mit ſeinen noch nachträglichen Anmeldungen, und Einſprüchen gegen die vorliegende letztwillige Verfügung obgenannter Koloniſtens-Wittwe anmit ausgeſchloſſen.

Was ſomit zur öffentlichen Nachricht gebracht wird.

Neuburg, den 12. Juni 1841,

Königl. Bayriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

391.) praes. $\frac{24}{6}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen zweyer Realgläubiger wird das Anweſen des Söldners Franz Remmelmayr in Thalhofen nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §. §. 93 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und hiezu auf den 28ten Juli Morgens 10 Uhr bis 12 Uhr Mittags im Orte Thalhofen Termin anberaumt. Kaufsbewerber werden mit der Eröffnung hiezu vorgeladen, daß der Kaufſchilling 14 Tage nach der Zuſtellung des Adjudikations-Beſcheides baar erlegt werden muß, ſoferne nicht die conſtituirten Hypotheken von dem einen, oder andern Gläubiger liegen gelaſſen werden.

Das Anweſen beſteht: A) An Gebäuden: aus dem Wohnhaus mit Stadel, und Stallung unter einem Schindeldache. B) An Grundbeſitz: a) aus dem Hofraum und Wurzgarten 10 Dezim.; b) aus dem Hausgarten 32 Dezim.; c) aus dem Krautgarten 5 Dezim.; d) aus Ackerfeld 7 Tagw. 8 Dezim.; e) aus Wieſen 9 Tagw. 16 Dezim.; f) aus Waldung 4 Tagw. 46 Dezim. Der Guts-Compler iſt theils eigen, theils erbrechtsweiſe zum k. Rentamte Kaufbeuern, und zur Pfarrei Stöttwang, auf dem folgende Abgaben ſich befinden: 1.) an Geld 1 fl. 3 kr. 5 hl.; 2.) an Naturalien 3 Metz. 2 Vierl. $3\frac{1}{4}$ Sechz. Veeſen und 5 Metzen 3 Vierl. $\frac{1}{4}$ Sechz. Haber Gilt und firirten Grundzehend zu benannten Grundherrſchaften.

Die Hausſteuer beträgt 3 kr., die Grundſteuer 1 fl. 41 kr. 2 hl., und das ganze Anweſen iſt auf 1170 fl. eingewerthet.

Kaufbeuern den 14ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

392.) praes. $\frac{21}{6}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Antrag des Schneidermeiſters Donatus Thalhofer dahier, wird deſſen nachbeſchriebenes Anweſen unter amtlicher Leitung am Freitag den 2ten Juli d. Js. Nachmittags 2 Uhr in hieſiger Amtskanzlei dem öffentlichen Verkaufe im Verſteigerungswege unterſtellt.

Digitized by Google

Das Anweſen beſteht Kat. Lit A. Pl.-Nro. 128: 1) in dem gutgebauten und mit Ziegel-Platten gedeckten, der Brandverſicherung mit 400fl. einverleibten Wohnhaus Nro. 63, dann 5 Dezimal Hofraum und Wurzgarten; 2) in dem jährlichen Bezug von 2 Klafter Forſtrechtholz und 50 Borzen aus der Staatswaldung Rauhforſt. Kat. Lit. B. Pl.-Nro. 208 : 3) in einem Krautgartentheil zu 4 Dezimalen; 4.) in einem Erdapfelbergtheil zu 3 Dezimalen; Pl.-Nro. 337: 5) in einer Wieſe am alten Krautgarten zu 16 Dezimalen. Kat. Lit. C. Pl.-Nro. 667⅓: 6) in dem Gemeinde-Bergacker zu 22 Dezim. und iſt gerichtlich geſchätzt auf 900fl.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß auswärtige und unbekannte Käufer ſich mit legalen Vermögens- und Leumundszeugniſſen auszuweiſen haben.

Die Kaufsbedingungen und die auf dem Anweſen haftenden Abgaben könne n hierorts täglich eingeſehen werden.

Schloß Wyſtetten bei Augsburg den 19. Juni 1841.

Frhr. von Münch'ſches Patrimonial-Gericht.

Herbſt, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 17. Juni 1841.	Pap.	Geld.	Den 19. Juni 1841.	Pap.	Geld	Den 21. Juni 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102	101¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	101⅞	101¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	162		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	162		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	162	
Bank-Actien . . .	668	665	*Bank-Actien . . .*	668	665	*Bank Actien . . .*	663	665

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 3ten Juli 1841. Nr. 27.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

393.) b) praes. 19/6 41.

Gläubiger-Vorladung.

Der Kaufmann Daniel Schielin (Firma Ulrich Schielins Erben) von Lindau hat ſich für zahlungsunfähig erklärt, und ſich dem Konkurs-Verfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage: I.) Zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Donnerſtag den 29ten Julius d. Js.; II.) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerſtag den 9ten Sept. d. Js.; III.) Zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Abgabe der Replik auf Mittwoch den 13ten Oktober d. Js.; b) zur Abgabe der Duplik auf Donnerſtag den 16ten November d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchlieſſung der Forderungen von dieſer Concursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Dann wird bemerkt, daß beiläufig der geſchätzte Activſtand 58,085 fl. und der bereits bekannte Paſſivſtand 61,104 fl. beträgt.

Uebrigens ſoll im erſten Ediktstage zur Beſeitigung der Concurskoſten und anderer Weitläufigkeiten eine gütliche Uebereinkunft mit dem Gemeinſchuldner und ſeinen Gläubigern verſucht werden.

Lindau den 3. Juni 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Aumüller, Landrichter.

394.) b) praes. 18/6 41.

Gant-Edikt.

Der Söldner Franz Neß von Betzigau hat ſich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Dieſem gemäß werden nachſtehende Edikts-Tage feſtgeſetzt, als I.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweiſung auf Montag den 12ten Juli; II.) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf Donnerſtag den 12ten Auguſt; III.) zur Schlußverhandlung auf Freitag den 10ten

Digitized by Google

September, jedesmal Vormittags 9 Uhr; wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am erſten Ediktstage Ausbleibenden den Verlurſt der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erſcheinenden aber der Verlurſt der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Neß etwas in Handen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Kempten den 13ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

395.) b) praes. $\frac{16}{6}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Nachdem ſich der Söldner Franz Neß von Betzigau dem Gantverfahren unterworfen hat, ſo wird deſſen Söldanweſen, beſtehend in einem Wohnhaus mit Nebengebäude, Grasgarten, 2 Aecker im Bachtel, zuſammen 68 Dezimalen, nebſt Forſtrecht im Kempter-Wald, dann deſſen geringe Mobiliarſchaft, Vieh und Fahrniß, erſteres nach den Beſtimmungen des § 64. des Hypothekengeſetzes, letzteres gegen Baarzahlung am Montag den 9ten Auguſt l. Js. Nachmittags 2 Uhr verſteigert.

Auswärtige hierorts unbekannte Käufer haben ſich ſogleich bei der Commiſſion mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen. Die übrigen Bedingniſſe, ſo wie die Laſten werden am Tage der Verſteigerung beſonders bekannt gemacht.

Kempten den 13ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard Landrichter.

396.) praes. $\frac{25}{6}$ 41.

Vorladung.

Alle diejenigen Perſonen, welche an den dahier verſtorbenen königl. Unteraufſchläger Joſeph Dietl aus Parkſtein, königl. Landgerichts Neuſtadt an der Waldnaab, rechtliche Anſprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ſolche in dem auf den 23. Julius d. Js. Vormittags 9 Uhr anſtehenden Termin gegen die Dietl'ſche Verlaſſenſchaftsmaſſe um ſo gewiſſer anzumelden und nachzuweiſen, als ſie ſonſt von der Maſſe ausgeſchloſſen werden würden.

Lindau am 21. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Aumüller, Landrichter.

397.) praes. $\frac{25}{6}$ 41.

Jagdverpachtung.

Am Freitag den 30ten Juli d. Js. wird die dem kgl. Aerar durch Auflöſung des bisherigen Pachtes anheim gefallene hohe Jagd in der Herrſchaft Kirchheim neuerdings der öffentlichen Verpachtung unterſtellt.

Pachtfähige Jagdliebhaber werden ſomit eingeladen, ſich zu dieſem Ende am beſagten Tage Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei des königl. Rentamts Ursberg einzufinden, und ſich nöthigenfalls über ihre Zuläſſigkeit zu dieſer Verhandlung vorſchriftsmäßig auszuweiſen.

Das Verpachtungs-Protokoll wird Mittags 12 Uhr geſchloſſen.

Mindelheim den 16. Juni 1841.

Königl. Rentamt Ursberg.	**Königl. Forſtamt Mindelheim.**
Böſchinger,	**Wigand**,
Rentbeamter.	Forſtmeiſter.

Digitized by Google

398.) praes. 27/6 41.

Anweſens-Verkauf.

In der Gant des Anton Konrad von Höſſelhurſt wird deſſen Anweſen im Schätzungswerthe zu 3935 fl., daſelbſt auf kreditorſchaftlichen Antrag am 16ten Juli l. Js. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in loco Höſſelhurſt an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert, und beſteht dieſes Anweſen: 1.) aus einem ganz gemauerten Hauſe mit Plattendach, angebautem Stadel mit Riegelwänden, 3 Dezim. Pflanzen-Beet und 1 Tagw. 27 Dezim. Grasgarten; 2.) 13 Dezim. Krautgarten aus den alten Gemeinde-Theilen Pl.-Nro. 90; 3.) 78 Dezim. Fiſchacker Pl.-Nr. 251; 4.) 57 Dezim. Wieſe in der untern Viehweide; 5.) 55 Dezim. in der obern Viehweide Pl.-Nro. 65; 6.) 46 Dezim. ebendaſelbſt Pl.-Nro. 65½; 7.) 1 Tagw. 34 Dezim. Geßleacker Pl.-Nro. 230; 8.) 92 Dezim. Acker am Neuburgerweg Pl.-Nro. 258; 9.) 1 Tagw. 73 Dezim. Herzenlochacker Pl.-Nro. 277; 10.) 46 Dezim. Wieſe am Neuburgerwege Pl.-Nro. 250; 11.) 6 Dezimalen im äuſſern Krautgarten Pl.-Nro. 150; 12.) 24 Dezim. Acker an der Krumbacherſtraſſe Pl.-Nro. 236; 13.) 32 Dezimalen Wieſe auf dem Eberle Pl.-Nro. 109; 14.) 46 Dezim. Wieſe am Pruel Pl.-Nro. 124; 15.) 82 Dezim. Maad hinter den Gärten Pl.-Nro. 30; 16.) 62 Dezim. Acker vom Schwarz-Bauernhofe Pl.-Nro. 229; 17.) 62 Dezim. Garn-Acker Pl.-Nro. 245; 18.) 56 Dezim. im untern Feld Pl.-Nro. 285; 19.) 5 Dezim. Wieſe auf dem Fleckle Pl.-Nro. 2; 20.) 80 Dezim. Höſſelhurſter-Pruel Pl.-Nro. 29; 21.) 50 Dezim. das Federmaad Pl.-Nro. 970⅓; 22.) 18 Dezim. Federmaad Pl.-Nro. 973; 23.) 26 Dezim. Federmaad Pl.-Nro. 970½.

Auf dieſem Gutskomplexe ruhen an Laſten: Gilt 1 Schäffl 3 Sechz. Roggen, 1 Schäffl 1 Metz. 1 Vrlg. 3¾ Sechz. Haber, 3 Metz. ¾ Sechz. Gerſte, 1 Vrlg. 1 Sechz. Kern, jährlich 3 fl. 40 kr. Grundzins und Scharwerkgeld und 2 fl. 51 kr. 7 pf. Steuerſimplum.

Kaufsluſtige werden zu dieſer Verſteigerungs-Verhandlung mit dem vorgeladen, daß ſich Fremde und Unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, daß der Hinſchlag nach § 64. des Hypothekengeſetzes erfolge und die weitern nähern Bedingungen am Verſteigerungs-Tage werden bekannt gemacht werden.

Roggenburg den 20. Juni 1841.

Königl. Bayriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des königlichen Landrichters.)

v. Gimmi, Aſſeſſor.

399.) praes. 27/6 41.

Verpachtung.

Am Mittwoch den 14. Juli l. Js. Früh 9 Uhr wird der dem ſchwäbiſchen Religionsfonde gehörige Groß- und Kleinzehent der Gemeindeflur Attenhofen (im Bezirke des Gräfl. Fugger'ſchen Herrſchafts-Gerichtes Weiſſenhorn) in 588⅞ Jauchert beſte-

hend, für das heurige Fruchtjahr an den Meiſt-biethenden vorbehaltlich der Genehmigung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg öffentlich verpachtet.

Die Verſteigerung wird im Wirthshauſe zu Attenhofen vorgenommen.

Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen; jene, deren Vermögensverhältniſſe der Adminiſtration nicht bekannt ſind, haben ſich durch genügende Zeugniſſe auszuweiſen.

Der Zehentſtadel in Attenhofen kann zur Benützung überlaſſen werden.

Die nähern Pachtbedingungen werden bei der Verſteigerung bekannt gemacht werden.

Günzburg, am 25. Juni 1841.

Die k. Adminiſtration des ſchwäbiſchen Religions-Fondes.

Tiebl, Adminiſtrator.

400.) praes. 2/7 41.

Spähe-Aufhebung.

Der am 7ten v. Mts. Mai aus der Frohnfeſte dahier entwichene, wegen Diebſtahlsverbrechen der Unterſuchung unterliegende Engelbert Röſele von Hirſchzell, iſt bei dem k. k. öſterreich. Landgerichte Dornbirn aufgegriffen, und dahier eingeliefert worden, weßhalb die unterm 8ten v. Mts. Mai gegen denſelben verfügte Spähe außer Wirkſamkeit geſetzt wird.

Oberdorf den 22. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

401.) praes. 2/7 41.

Vorladung.

In der Verlaſſenſchaft des dahier verſtorbenen Schreinermeiſters Joſeph Franz Remele hat ſich bei der Inventur eine Ueberſchuldung von mehreren hundert Gulden ergeben, und da der Kurator der minderjährigen Betheiligten auf Einleitung eines Schuldenverfahrens den Antrag geſtellt hat, ſo werden hiemit ſämmtliche Gläubiger des Remele auf den 24ten Juli l. Js. Morgens 8 Uhr zur Schuldenverhandlung unter dem Präjudize hiemit öffentlich vorgeladen, daß bei den nichterſchienenen Gläubigern angenommen werden wird, als ſuchten ſie aus der Maſſa ihre Befriedigung nicht.

Lauingen am 16. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des königlichen Landrichters.)

Breitenbach, Aſſeſſor.

402.) praes. 3/7 41.

Vorladung.

Der Bauer Liberat Günthör von Zeißensweiler hat ſich für inſolvent erklärt und freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Die geſetzlichen Edictstage werden wie folgt anberaumt: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Dienſtag den 27ten Juli l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den

Digitized by Google

27ten Auguſt l. Js. 3.) zur Schlußverhandlung auf Dienſtag den 27ten September l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Liberat Günthör werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Concursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber den Ausſchluß der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Am erſten Ediktstage wird auch eine gütliche Ausgleichung zwiſchen dem Schuldner, und den Gläubigern verſucht, und im Falle des Mißlingens derſelben ein Gläubiger-Ausſchuß gebildet werden.

Die Activmaſſe beläuft ſich nach gerichtlicher Einſchätzung auf 2010 fl., dagegen betragen die bereits bekannten Schulden 2284 fl. Dabei werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners Etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich dient zur Nachricht, daß das zur Maſſe gehörige Anweſen, beſtehend: 1.) in einem neu erbauten Wohnhauſe, Stallung und Stadel unter einem Dache, nebſt Hofraum; 2.) in einem ſogenannten Wurz-Gärtel, 3.) in einem Acker und einer Wieſe, und 4.) in Waldungen, am 22. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr, im Orte Zeißensweiler öffentlich verkauft wird, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß ſich Auswärtige über ihre Beſitz- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben.

Lindau, den 5. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Aumüller, Landrichter.

403.) praes. $\frac{28}{6}$ 41.

Steuer-Nachläſſe.

Durch Einſchließung vom 28. Februar d. Js. Nro. 5740 wurden im Bezirk des unterfertigten Rentamtes folgende Grundſteuer-Nachläſſe ertheilt und zwar: a.) wegen Hagelſchlag und Mißwachs in der Gemeinde Dattenhauſen 10 fl. 24¼ kr.; in der Geweinde Oberbechingen 145 fl. 42¼ kr.; b.) wegen Brandunglück: in der Gemeinde Zöſchingen Hausſteuer 12 kr. Summe 156 fl. 18½ kr., was hiedurch öffentlich bekannt macht

Lauingen den 25. Juni 1841.

Königliches Rentamt.

Tettenmayer, Rentbeamter.

404.) praes. $\frac{28}{6}$ 41.

Oeffentlicher Verkauf.

Nachdem ſich bei der auf heute angeſetzt geweſenen Verſteigerungstagsfahrt des Anweſens des Sailers Anton Berchtold zu Donauwörth kein Käufer eingefunden hat, ſo wird dieſes unterm 17. v. M. öffentlich ausgeſchriebene und im Kreis-Intelligenz-Blatte Stück 21, ſowie im Do-

Digitized by Google

nauwörther Wochenblatte Stück 21. beſchriebene Anweſen auf den Antrag eines Hypothekargläubigers wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf Dienſtag den 27ten Juli l. Js., von Vormittags 9 Uhr bis Schlag 11 Uhr, am dießſeitigen Gerichtsſitze anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Donauwörth, den 21. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

405.) praes. $\frac{2}{6}^{8}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Antrag des minderjährigen Donat Räth von Kimratshofen und ſeines Vormünders, wird deſſen beſitzendes, von ſeiner verſtorbenen Mutter Veronika ererbtes Anweſen, beſtehend in Wohnhaus und Hofraum zu 0,5 Dezimalen Pl. Nro. 70 a.; dann Gras- und Wurzgarten zu 23 Dez. Pl. Nro. 70 b., gerichtlich eingeſchätzt auf 300 fl., der hierauf haftenden Hypothek- wie der vorhandenen Current-Schulden wegen dem öffentlichen Kaufe im Verſteigerungswege unterſtellt.

Zugleich wird behufs der gütlichen Vereinigung dieſes Schuldenweſens, und wo möglich der Erzielung eines Nachlaſſes, Tagsfahrt zur Anbringung und Geltendmachung der Forderungen auf Montag den 19. künftigen Monats Juli Vormittags 8 Uhr im Orte Oberhofen, Gemeinde Kimratshofen, woſelbſt ſich eine Gerichts-Kommiſſion einfinden wird, anberaumt, und nach Beendigung deſſen ſogleich am benannten Orte zum Verkauf des ſchuldnerſchen Anweſens geſchritten.

Hiebei werden nun deſſen ſämmtliche Gläubiger zu erſcheinen mit dem Präjudize vorgeladen, daß ſich die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der gleich oder mehr Bevorzugten anzuſchließen, übrigens aber jederweitigen hieraus zugehenden Nachtheil ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben.

Die Verſteigerung anlangend geſchieht ſolche nach Vorſchrift des §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 vorbehaltlich des §. 64. des Hypotheken-Geſetzes und endet mit Schlag 12 Uhr, werden jedoch die Kaufsbedingungen erſt am Verſteigerungs-Tage bekannt gegeben; und haben Unbekannte ſich über Vermögen und Leumund genügend auszuweiſen.

Grönenbach, den 7. Juni 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

406.) praes. ${}^{9}\frac{2}{6}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Friedrich Eucharius Grundel von Wemding, geboren den 9ten Dezember 1789, hat als Soldat den rußiſchen Feldzug mitgemacht, ſeit welcher Zeit derſelbe vermißt wird.

Digitized by Google

Auf Antrag ſeiner nächſten Verwandten werden dieſer Friedrich Eucharius Grundel oder ſeine rechtmäßigen Erben hiedurch aufgefordert, ſich längſtens in einem halben Jahre bei dem unterfertigten königl. Landgerichte zu melden, und ihre Anſprüche auf das Vermögen geltend zu machen, außerdem Friedrich Eucharius Grundel für verſtorben erklärt, und deſſen Vermögen, beſtehend in 308 fl., an deſſen nächſte Verwandte gegen Caution hinausgegeben werden wird.

Wemding den 24ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

407.) praes. $\frac{29}{6}$ 41.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchafts-Maſſa des am 30ten April l. Js. in Burggen verſtorbenen Bräuers und Tafernwirthes Julian Hartmann und ſeiner am 16ten Juni l. Js. verſtorbenen einzigen Tochter Maria Thereſia Hartmann, Anſprüche und Forderungen aus irgend einem Rechtstitel zu machen haben, werden aufgefordert, ſolche binnen 30 Tagen a dato um ſo gewiſſer bei unterfertigter Behörde anzumelden, als nach Verfluß dieſes Termines mit Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaft, ohne Rückſicht auf die ſich ſpäter Meldenden, fürgefahren werden wird.

Füſſen den 26. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

408.) praes. $\frac{30}{6}$ 41.

Spähe.

Am 26ten dieß früh zwiſchen 5 und 6 Uhr wurde an dem 16jährigen Krämersſohne Franz Joſ. Heinz von Gannertshofen zwiſchen Bubenhauſen und Grafertshofen ein Raub und zugleich Nothzucht verübt. Der Raub beſteht in einem leinenen Geldbeutel mit 4 kr., welche Gegenſtände wie folgt näher beſchrieben ſind.

Der Geldbeutel iſt von grober gelblichter Leinwand und ungefähr 3½" lang und 1½" breit. Oben iſt eine von Faden gedrehte Schnur angemacht, welche an zwei Theilen beiläufig 2" lang herunterhing, der eine derſelben aber etwas kürzer. Der Faden an demſelben iſt ungebleicht. Das Geld beſtand aus Einem Groſchen und Einem kleinen Kreuzer-Stücke; beide Münzen ſind aber alt und abgerieben, und kann das Gepräg nicht mehr leicht unterſchieden werden.

Der Thäter konnte bisher nicht entdeckt werden, jedoch wird er vom Damnifikaten, wie folgt, ſignaliſirt:

Im Geſichte ſieht er etwas alt aus, nnd mag wohl einige 40 Jahre alt ſeyn. Seine Haare ſind ſchwarz und etwas grau, glatt anliegend, und um die Stirne gerad abgeſchnitten. Er hat etwas ſtumpfe Naſe, iſt ſonnenverbrannten Ausſehens, hat ein rundes volles Geſicht, und ein kleines ſchwarzes Schnurrbärtchen. Er trug eine grüntüchene Kappe, welche hoch iſt, und auf die Seite heruntergezogen. Der lederne Schild ſteht nicht auswärts, ſondern abwärts gebogen. Die Weſte iſt weiß, aber etwas verſchmutzt, von Cat-

Digitized by Google

ton oder Pique, hat 2 Reihen Knöpfe, ſtehenden Kragen, iſt zum Ueberſchlagen gemacht, wie die gewöhnlichen Weſten, die obern zwei Lappen ſind zurückgeſchlagen und eingeknöpft. Die gelbmetallenen Knöpfe ſind kaum ſo groß, wie ein kleiner Kreuzer und ſcheinen glatt zu ſeyn. Die langen Beinkleider ſind von ſchwarzem aber ſchon ganz abgetragenem Tuche, etwas weit, und haben einen ganzen bis auf beide Seiten reichenden Hoſenlatz. Die Bundſchuhe haben Latzen über den Reien, welche ausgezwickt ſind. Der Rock iſt mit ſtehendem Kragen und beiläufig wie die Jägerröcke gemacht, hat aber keinen grünen Aufſchlag, ſondern iſt gleichfarbig, ziemlich lang, und wahrſcheinlich von grauem Tuche.

Ob er Seiten-Taſchen hat, konnte nicht ermittelt werden; und wahrſcheinlich hat er ſchwarze Knöpfe.

Man erſucht um Spähverfügung.

Weiſſenhorn, den 27. Juni 1841.

Gräfl. Fugger'ſches Herrſchafts-Gericht Weiſſenhorn.

Dir. leg. abs.

Eberle, Aſſeſſor.

Nichtamtlicher Artikel.

409.) praes. 28/6 41.

Offene Stelle.

Ein zu dem rentamtlichen Kanzlei-Dienſt qualifizirtes, und insbeſondere mit dem Steuer-Umſchreibweſen vertrautes Individuum kann bei dem königlichen Rentamt Kaufbeuern Beſchäftigung finden. Hierauf bezügliche Geſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen belegt, wollen demnach an den unterzeichneten Amtsvorſtand portofrei eingeſendet werden.

Kaufbeuern am 27. Juni 1841.

Kuhn, k. Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 26. Juni 1841.	Pap.	Geld.	Den 28. Juni 1841.	Pap.	Geld	Den 1. Juli 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½% m. Coup.	101¾	101½	Obligat. à 3½% m. Coup.	101¾	101½	Obligat. à 3½% m. Coup.	101⅞	101⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	162		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	162		Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	162	
Bank-Actien . . .	668	665	Bank-Actien . . .	668	665	Bank Actien . . .	670	666

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz - Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 10ten Juli 1841. Nr. 28.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

410.) c) praes. $\frac{16}{6}$ 41.

Gant-Edikt.

Der Söldner Franz Neß von Betzigau hat ſich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Dieſem gemäß werden nachſtehende Edikts-Tage feſtgeſetzt, als I.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweiſung auf Montag den 12ten Juli; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf Donnerſtag den 12ten Auguſt; III.) zur Schlußverhandlung auf Freitag den 10ten September, jedesmal Vormittags 9 Uhr; wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am erſten Ediktstage Ausbleibenden den Verlurſt der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erſcheinenden aber den Verlurſt der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Neß etwas in Handen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Kempten den 13ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

411.) c) praes. $\frac{16}{6}$ 41

Anweſens - Verkauf.

Nachdem ſich der Söldner Franz Neß von Betzigau dem Gantverfahren unterworfen hat, ſo wird deſſen Söldanweſen, beſtehend in einem Wohnhaus mit Nebengebäude, Grasgarten, zwei Aecker im Bachtel, zuſammen 68 Dezimalen, nebſt Forſtrecht im Kempter-Wald, dann deſſen geringe Mobiliarſchaft, Vieh und Fahrniß, erſteres nach den Beſtimmungen des § 64. des Hypothekengeſetzes, letzteres gegen Baarzahlung am Montag den 9ten Auguſt l. Js. Nachmittags 2 Uhr verſteigert.

Auswärtige hierorts unbekannte Käufer haben ſich ſogleich bei der Commiſſion mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen. Die übrigen Bedingniſſe, ſo wie die Laſten werden am Tage der Verſteigerung beſonders bekannt gemacht.

Kempten den 13ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard Landrichter.

412.) praes. $\frac{3}{7}$ 41.

Edictal-Citation.

Gemäß rechtskräftigem Erkenntniſſe des kgl. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neu-

burg vom $\frac{18}{28}$ Dezember v. Js. iſt der Nachlaß des am 24. Oktober 1835 zu Würzburg verſtorbenen Soldaten des kgl. Infanterie-Regiments König Otto von Griechenland, Joſeph Bauritz von Monheim, dem Gantverfahren zu unterwerfen, und es werden daher die geſetzlichen Termine, und zwar: 1.) zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf Dienſtag den 3ten Auguſt d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden auf Donnerſtag den 2ten September d. Js.; 3.) zum Schlußverfahren und zwar: a) zur Abgabe der Replik auf Samstag den 2ten Oktober d. Js., b) zur Abgabe der Duplik auf Samstag den 16ten Oktober d. Js. anberaumt, und die Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſa, an den folgenden aber die Präkluſion mit der betreffenden Handlung nach ſich ziehen wird.

Da die Maſſa nur aus 161 fl. beſteht, wird der erſte Ediktstag zugleich auch zur Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft beſtimmt.

Uebrigens werden alle diejenigen, die von dem Maſſavermögen irgend etwas in Handen haben, hiermit aufgefordert, ſolches bis zum erſten Ediktstage bei Vermeidung doppelten Erſatzes zu Gerichtshanden zu liefern.

Monheim am 17. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Haaſy, Landrichter.

413.) praes. $\frac{3}{7}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Nachdem das bei der Verſteigerungs-Tagsfahrt am 25ten d. Mts. für das Karl Müller'ſche Anweſen zu Kaisheim geſchlagene Meiſtgeboth die Genehmigung des zunächſt betheiligten Hypothekar-Gläubigers nicht erhalten hat, ſo wird dieſes im Donauwörther Wochenblatt Stück 21, und im Kreis-Intelligenz-Blatte ebenfalls Stück 21 beſchriebene Anweſen auf neuerlichen Antrag wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf Freitag den 30ten Juli l. Js. von Vormittags 9 bis Schlag 11 Uhr, im Hofwirthshauſe zu Kaisheim angeſetzt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nunmehr der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Donauwörth, den 30. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

414.) praes. $\frac{3}{7}$ 41.

Verſteigerung von Bauarbeiten.

Im Benehmen mit der königlichen Bau-Inſpektion Donauwörth wird zur Verſteigerung der Baureparatur Arbeiten an der katholiſchen Stadt-Pfarrkirche zu Oettingen, ſowie zur Herſtellung neuer Altäre, an den Wenigſtnehmenden Tagsfahrt auf Samstag den 17ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr, am Sitze des Gerichts angeſetzt.

Die betreffenden Handwerksleute, Maurer, Zimmermeiſter, Schloſſer, Glaſer, Schreiner, ſowie auch Kunſtverſtändige, Vergolder und Maler, werden unter der Eröffnung hiezu eingeladen, daß ſie die Akkordsbedingungen am Termin ſelbſt vernehmen können, und daß die Koſten der Reparatur, einſchlüſſig der neuen Altäre, auf 2075 fl. 52 kr. veranſchlagt worden ſeyen.

Oettingen am 1ten Juli 1841.

Fürſtl. Stadt- und Herrſchaftsgericht.

Baur, Juſtizrath.

Digitized by Google

415.) a) praes. $\frac{2}{7}$ 41.

Depoſitenweſen.

In der Depoſitenkaſſe des unterfertigten kgl. Landgerichts befinden ſich in einem Depoſiten-Scheine der kgl. Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſa, Augsburg ddo. 22ten Juni 1832, auf 96 fl. lautend: 1.) Kaufsſchillingsreſt für das von Nepomuk St. Johanſer, ledigen Schuhmachersſohn von hier, am 28. Juli 1815 verkauften Anweſen 25 fl., Zinſe 9 fl. 15 kr.; 2.) Zinſe für die Erhard'ſche Maſſa 3 fl. 51 kr.

Da die Eigenthümer dieſer Beſtände dießſeits nicht bekannt ſind, ſo werden alle diejenigen, welche hierauf einen Anſpruch machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet, um ſo mehr anher geltend zu machen, als nach Umfluß dieſes Termins obige Beträge für herrenlos gehalten und dem königlichen Fiskus ausgehändiget werden.

Neuburg am 25. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

416.) praes. $\frac{2}{7}$ 41.

Verſteigerung des Hammerſchmieds-Anweſens von Franz Paul Alteneder.

Das Hammerſchmieds-Anweſen des Hammer-Schmieds Franz Paul Alteneder zunächſt dem Orte Pforzen wird auf den Antrag der Gantgläubiger im Wege der Verſteigerung an den Meiſtbietenden nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes und der §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 verkauft.

Dasſelbe beſteht in folgenden Objekten: A) Gebäude: 1) aus einem Wohngebäude mit Stadel und Stallung unter einem Dache, mit vier gemauerten Seitenwänden und einem Dache mit Ziegelplatten gedeckt; 2) in der Hammerſchmieds-Werkſtätte mit vier gemauerten Seitenwänden und einem Dache mit Ziegelplatten; 3) in einem Stadel mit vier Umfaſſungs-Mauern und einem Ziegeldache; 4) in einem ganz gemauerten, freiſtehenden Backofen mit einem Ziegeldache. B) Grundbeſitz: a) Ackergründe 15 Jauch. 82 Dez.; b) Wieſengründe 32 Jauch. 47 Dez.; c) Waldung 3 Jauch. 38 Dez.; d) Hofraum 49 Dez.; C) Gewerbe: a) Tafernwirths-Gerechtſame; b) Hammerſchmieds-Gerechtſame; c) Branntweinbrennerei. D) Gewerbs-Vor- und Einrichtungen: 1) zwei Pochhämmer, 2) drei Blaſebälge, 3) ein Ambos, 4) zwanzig Feuerzangen, 5) Kamm- und Waſſerräder, 6) Einrichtung zum Betrieb der Schleifmühle, 7) vier und dreißig Stämpfe und Hämmer, 8) ein Balkenrad, 9) ein Horn, 10) eine Waage mit 12 Pf. Gewichtern.

Auf dem Anweſen liegen folgende ſtaats- und grundherrliche Laſten, welche der Käufer mit den ſich entziffernden Diſtrikts- und Gemeindelaſten zu tragen hat, und zwar: a) Hausſteuer 14 kr. 6 hl., b) Grundſteuer 8 fl. 4 kr. 1 hl., c) Gewerbſteuer 21 fl., d) Familienſteuer 3 fl. 18 kr., e) Gilten 1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrlg. $1\frac{1}{4}$ Sechztl. Veeſen, 1 Sch. 1 Mtz. 1 Vrlg $1\frac{1}{2}$ Sechztl. Haber; f) Zehenten, Veeſen: 1 Sch. 1 Mtz. $3\frac{1}{2}$ Sechz. 1 Mtz. 1 Vrl. $2\frac{3}{4}$ Sechz. Gerſte; 2 Mtz. 2 Vrl. Haber; g) ſtändige Gefälle 46 fl. 2 kr. 7 hl.

Das Anweſen ſteht im grundherrlichen Verbande zum k. Rentamte Kaufbeuren; es befinden ſich aber auch 5 Tgw. 95 Dez. freieigene Grundſtücke dabei.

Noch wird bemerkt, daß dieſes Anweſen durch ſeine günſtige Lage an zwei ſehr frequenten Diſtrikts-Verbindungsſtraſſen von Mindelheim und Türk-

Digitized by Google

heim, und durch ſeine Nähe bei Kaufbeuren, als einer günſtigen Abſatzgelegenheit, bei der nicht geringen Entfernung gleicher Gewerke ſowohl für den Betrieb des Hammerſchmieds- als des Bierwirthſchafts-Gewerbes einen bedeutenden Erwerb darbietet, wenn der Käufer die zur Ausübung erforderlichen Befähigungen beſitzt.

Außer dieſen Vortheilen bleibt noch zu berückſichtigen, daß die vorhandene Waſſerkraft nicht nur zum ununterbrochenen Betriebe des Hammergewerkes im Verlaufe des ganzen Jahres genügt, ſondern auch noch zu Errichtung eines andern oder zur Vergrößerung des ſchon beſtehenden Gewerkes benützt werden kann, und der Käufer an dem Wuhrbaue nur ein Sechstheil beizutragen hat.

Der Schätzungswerth beträgt 11842fl. Kaufsbewerber werden in Kenntniß geſetzt, daß zur Verſteigerung dieſes Anweſens nach dem Antrage der Gläubiger auf den 16. Juli Morgens 10 Uhr bis 12 Uhr Mittags Termin anberaumt wurde, und dieſelben hiezu auf die Hammerſchmiede bei Pforzen vorgeladen werden.

Das höchſte Angebot über den Schätzungswerth gewährt den unbedingten Zuſchlag an den Käufer, nur iſt derſelbe verpflichtet, vierzehn Tage nach der an denſelben erfolgten Zuſtellung des Adjudikations-Beſcheides den Kaufſchilling baar zu erlegen, ſofern nicht demſelben der fernere Fortbeſtand eines Theils der darauf konſtituirten Hypotheken von den betheiligten Gläubigern eingeräumt wird.

Die Einſichtsnahme der Realitäten und Grundbeſitzes bis zum Verſteigerungstermine ſteht jedem Kaufsbewerber offen, wenn er ſich deßhalb an den aufgeſtellten Curator, den Wirth Auguſtin Bucher zu Pforzen, wendet.

Kaufbeuren, am 27. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

417.) praes. § 14.

Ediktal-Ladung.

Johann Wieſer, Söldner und Metzger von Großkötz, hat ſich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Die geſetzlichen Ediktstage werden demgemäß feſtgeſetzt, wie folgt:

I.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweiſung, Dienſtag der 27te Juli l. Js.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, Dienſtag der 24te Auguſt l. Js.; III.) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Abgabe der Replik Dienſtag der 21te September l. Js.; b) zur Abgabe der Duplik der 5te Oktober l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Johann Wieſer werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Konkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß der betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Die Aktivmaſſe beläuft ſich auf 2384 fl. 54 kr., der Schuldenſtand auf 3346 fl., der erſte Ediktstag wird zugleich zur Erzielung eines Nachlaßverſuches und eines gütlichen Uebereinkommens der Gläubiger mit dem Schuldner benützt werden.

Wer immer etwas von dem Vermögen des Gantirers in Handen hat, wird aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ſeiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Günzburg den 30. Juni 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

Digitized by Google

418.) praes. $\frac{5}{7}$ 41.

Amortiſations-Erkenntniß.

Nachdem auf die am 28ten Mai 1839 erlaſſene landgerichtliche Ediktal-Ladung (im allgemeinen Anzeiger Nro. 48. 62. und 72., in dem Kreisintelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg, Nro. 24. 25. und 28., im Donauwörther Wochenblatte Nro. 23. 27. 34.) innerhalb des anberaumten 6 monatlichen Termins und bis zum gegenwärtigen Augenblicke die Schuld- und Hypotheken-Urkunde des Kaſpar Bertenbreiter und ſeiner Ehefrau M. Anna, geborne Glas zu Riedlingen, ddo. Donauwörth den 14ten April 1827, über ein dem verſtorbenen penſionirten Bräumeiſter Paul Umgelder zu Kaisheim zu 5% verzinslich ſchuldig gewordenes Darlehen von 2500 fl., bei dem hieſigen kgl. Landgerichte nicht zur Vorlage kam, ſo wird hiemit dieſe Schuld- und Hypotheken-Urkunde als kraftlos erklärt, und es ſoll der Emerentia Wiedemann von Thannhauſen, welcher dieſe Schuldforderung als Legat von Paul Umgelder zugewieſen wurde, dafür auf Koſten der Erbin Walburga Aubele von Kaisheim ein neuer Schuld- und Hypotheken-Brief ausgefertigt werden.

Donauwörth am 1ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

419.) praes. $\frac{5}{7}$ 41.

Gläubiger-Aufforderung

Zur Bereinigung des Inventars über die Verlaſſenſchaft der am 1ten d. Mts. verſtorbenen Wittwe des hieſigen Krämers und Söldners Johann Ried, Namens Ottilia Ried, werden diejenigen, welche an dieſe Verlaſſenſchaft eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche binnen 4 Wochen und zwar längſtens bis zum 30ten l. Mts. Juli dahier anzumelden, und nachzuweiſen, wobei bemerkt wird, daß auf ſpäter angemeldete Forderungen keine Rückſicht mehr genommen werden könnte, und mit Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft fürgefahren werden müßte.

Oberdorf am 30. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

420.) praes. $\frac{5}{7}$ 41.

Aufforderung.

Magdalena Ruep, (auch Rupp) von Scheibeck, welche ſich vor beiläufig 36 Jahren mit Alois Kohler in Ofen verheirathet, hat aus der Verlaſſenſchaft ihrer Schweſter Maria Agatha, verehlicht geweſenen Bucher in Scheibeck, ein Legat von 280 fl. zu empfangen, welches auch auf ihr Ableben deren etwa vorhandenen Kindern zukommen ſolle.

Nachdem nun im Correſpondenz-Wege weder die Magdalena Ruep, noch ihre allenfallſige Descendenz erfragt werden konnte, ſo wird dieſelbe hiemit öffentlich aufgefordert, ſich zu dieſem Legate binnen 6 Wochen zu melden, widrigen Falls daſſelbe unter die andern Erben ohne Caution rechtlicher Ordnung nach vertheilt wird.

Weiler am 23ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Carl, Landrichter.

Digitized by Google

421.) praes. 8/7 41.

Guts-Verſteigerung.

Nachdem bei der am 1. d. M. abgehaltenen Verſteigerung des Ottmar Straub'ſchen Gant-Gutes von Wullenſtetten das erhaltene Meiſtgebot von den Creditoren nicht genehmigt wurde, wird dieſes bereits in der Ausſchreibung vom 18. April 1840 genau bezeichnete Anweſen (S. allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern vom 19. Mai 1841 Stck. 40; Augsburger Abendzeitung vom 17. Mai 1841 St. 137, und Ulmer Landboten vom 15. Mai 1841 Stck. 20) zum zweitenmale nach §. 114 der Novelle vom 17. Novbr. 1837 u. §. 37. der Novelle vom 22. Juli 1819, dann §. 64. d. Hyp.-G. am 29. d. Mts. von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr in der Taferne zu Wullenſtetten der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden ausgeſtellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß ſich Fremde und Unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben.

Roggenburg, den 6. Juli 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Heiſs, Landrichter.

422.) praes. 7/7 41.

Bericht über den 7ten Wollmarkt in Augsburg.

Die Reſultate des dießjährigen vom 16ten bis 19ten dieß dahier abgehaltenen Wollmarktes ſind bedeutender und erfreulicher, als man je erwarten konnte. Während ſonſt am erſten Markttage keine oder nur unbedeutende Einkäufe gemacht wurden, war heuer ſchon am erſten Tag der größte Theil der gelagerten Wolle aufgekauft, und am 2ten Markttage faſt aller Vorrath abgeſetzt. Auch die zum zweitenmale gefüllten Lagerplätze waren am dritten Markttage aufgeräumt. Viele Parthieen fanden, kaum im Lager angekommen, ſchon ihre Käufer. Die Zufuhr dauerte bis zum dritten Markttag, und war im Ganzen ſo ſtark, daß ungeachtet der Verwendung des Nebengebäudes zur Lagerung der Wolle doch manche Parthie keinen Platz mehr fand, und auf dem Transportwagen verkauft wurde. Viel Wolle kam heuer auch aus Oberbayern zu Markt, und zwar aus mehreren der vorzüglichſten Schäfereien in der Nähe Münchens, wie z. B. jene des Herrn Graf Yrſch von Freihamm, Möller von Harlaching, Hautmann von Miſchenried; ſogar aus Würtemberg war Wolle im Lager.

Zufolge des heuer ungewöhnlich raſch vor ſich gegangenen Einkaufs waren mit Ende des dritten Markttages bereits alle auswärtigen Käufer abgereist, daher man nur bedauern konnte, daß die erſt am Vormittag des vierten Markttages noch zugeführten, obwohl nur wenige Parthieen Wolle, worunter die Schur der rühmlich bekannten Schäferei des induſtriöſen Bauern und Ortsvorſtehers Burkhard von Obergermering, mit beiläufig 30 Zentnern ſich befand, keinen Käufer mehr fanden. Nur wenige Wollparthieen zeichneten ſich übrigens durch reine blanke Waſche aus, wie die der Stammſchäferei des landwirthſchaftlichen Vereines für Schwaben und Neuburg, der Herren Samm auf Mergenthau, Profeſſor Veit von hier, Müller von Harlaching, Hautmann von Miſchenried, Schäfer Paur von Ummenhauſen, Stachel von Lechhauſen ꝛc. Die meiſte übrige Wolle zeigte ſich trüb und nicht nach dem Wunſche der Käufer, deren Bemerkungen darüber erwarten laſſen, daß die Schäfereibeſitzer künftig keine Mühe ſcheuen werden, eine reine marktmäſſige Waſche um ſo mehr herſtellen zu laſſen, als es ſich bei

allen Verkäufern heuer wiederholt gezeigt hat, daß Reinheit der Waſche im Preis vorzüglich berückſichtigt wurde.

Die Konkurrenz der Käufer war in dieſem Jahre ungleich größer als in den Vorjahren. Namentlich fanden ſich viele Würtemberger ein, welche ſchon gleich am erſten Markttage bedeutende Einkäufe machten, und dadurch viel beigetragen haben, das Geſchäftsleben ſchon unmittelbar nach Eröffnung des Marktes zu erhöhen. Am zweiten Markttage waren es vorzüglich inländiſche Tuchfabrikanten aus faſt allen Gegenden Bayerns, welche ihren Wollbedarf kauften. Dieſe und einige Spekulanten brachten am dritten Markttage die wenigen noch übrigen Wollparthieen an ſich, daß demnach am Abend ſchon das ganze Lager aufgeräumt war. Merkwürdig iſt der Umſtand, daß einige Parthieen am dritten Markttage ſogar beſſere Preiſe erhielten, als an den erſten zwei Markttagen angeboten waren, und daß mehrere Käufer, die erſt am zweiten Markttage ankamen, ihren Bedarf nicht mehr erlangen konnten, der ſprechendſte Beweis, daß die Nachfrage heuer nicht befriediget werden konnte.

Im allgemeinen ſtellten ſich die Preiſe um 5 bis 10 fl. für den Zentner höher, als ihm vorigen Jahre.

Den höchſten Preis erhielt Gutsbeſitzer Herr Samm auf Mergenthau pr. Zentner 130 fl. (im vorigen Jahr 120 fl.), mehrere gleichfalls ſehr feine Wollparthieen giengen zu 115 — 118 fl. weg. Der größte Theil der zu Markt gebrachten Wolle gehörte zur mittelfeinen Sorte und wurde zu 90 bis 100 fl. per Zentner verkauft, rauhere, ſogenannte Baſtard-Wolle zu 77 bis 88 fl. und deutſche zu 68 bis 78 fl.

Die größten Parthieen ſehr ſchöner Wolle hatten auf dem Lager Herr Eſer, Schlößle-Wirth von Schwabmünchen, Herr Graf Yrſch von Freihamm, Schindler von Landsberg, Habel von der Mehringer-Au, Poſthalter Lotter von Lechfeld, Stachel von Lechhauſen ꝛc.

Ausgezeichnet nicht nur in der Waſche, ſondern auch an Feinheit und in den übrigen guten Eigenſchaften waren die Schuren des Herrn Müller von Harlaching, Hautmannn von Miſchenried und Grafen Yrſch von Freihamm. Muſterhaft in blanker Waſche und in marktmäſſiger Zurichtung ſowohl, als auch im edlen kräftigen Karakter der mittelfeinen geſuchteſten Sorte war die Wolle der Stammſchäferei des landwirthſchaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg, daher ſie auch gleich nach Eröffnung des Marktes zuerſt einen Käufer gefunden hatte.

Die ganze Zufuhr berechnet ſich laut Wag-Protokoll auf 1120 Zentner 40 Pf. bayeriſch = 125 Zentner 84 Pf. Zollgewicht in 248 Parthieen, die auch ganz verkauft wurde. In der Nähe des Marktes, und zu demſelben gehörend, lagerten die Vorräthe der hieſigen ſehr bedeutenden Schafzüchter mit 3 bis 400 Zentner, welche nur wegen überfüllten Lagers nicht auf den Markt geſtellt wurden, ſo daß das Woll-Lager ſich auf 1500 Zentner bayeriſch = 1680 Zentner Zollgewicht berechnet.

Der Qualität nach gehörte hievon ungefähr ⅕ zur hochfeinen, ⅗ zur mittelfeinen und rauheren Baſtardwolle und ⅕ zur deutſchen Sorte.

Der Geſammterlös wird ſich auf 120 bis 130,000 fl. belaufen.

Uebrigens trägt zu dem erfreulichen raſchen Aufſchwung des hieſigen Marktes gewiß auch die umſichtige Ueberwachung des Verkehrs, ſtrenge Handhabung der Marktordnung und möglichſte Beſeitigung vorkommender Hinderniſſe und Anſtände von Seite des hieſigen Stadt-Magiſtrats ſehr viel bei. So genießt auch der als Wag-

Meiſter aufgeſtellte Tuchfabrikant, Herr **Oswald**, das allgemeinſte Vertrauen aller den Markt beſuchenden Käufer und Verkäufer, und als nicht minder verläſſig iſt der als Magazinier funktionirende Polizei-Rottmeiſter **Geiger** allgemein anerkannt.

Den von Manchen noch gerügten Mißſtänden, daß **eine** Waage nicht genüge, daß das Markt-Lokale zu klein ſey, daß für ſchnelle Verpackung der Wolle nicht hinreichend geſorgt ſey, ꝛc. wird ſicherem Vernehmen nach ſchon für den nächſtjährigen Wollmarkt durch die Aufſtellung von zwei Waagen, durch die Erweiterung und Vermehrung der Lagerplätze und durch ſchleunigere und ſichere Fortſchaffung der gepackten Wolle u. ſ. w. auf eine gewiß befriedigende Weiſe begegnet werden. Endlich darf nicht unbemerkt bleiben, daß auch heuer Vorſchüſſe auf ſchon längere Zeit vor Eröffnung des Marktes eingelagerte Wolle gegeben wurden, und auch fortan jenen Wollproduzenten werde ertheilt werden, welche gleich nach der Schur vor dem Wollmarkt, oder nach dieſem ihre Wolle im Markt-Lokale aufbewahren wollen, und darauf Vorſchuß wünſchen. Auch iſt das Woll-Lager in der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft in jedem Jahre für den Zeitraum vom 4ten Junius bis 4ten Julius verſichert. Aus dieſer und jeder andern Fürſorge wird man das Streben des hieſigen Magiſtrats nicht verkennen, die den Markt beſuchenden Wollproduzenten auf jede Art zu unterſtützen, auf dem Markte ſelbſt möglichſt wenig Koſten zu veranlaſſen, den Abſatz zu erleichtern, und Vertrauen zu befeſtigen. Und ſo kann man ſich denn der guten Hoffnung hingeben, es werde der hieſige Wollmarkt immermehr durch das fortgeſetzte Zutrauen der Käufer und Verkäufer gedeihen und zum Hauptmarkte Südbayerns ſich erheben.

Augsburg den 20ten Juni 1841.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Juli 1841.	Pap.	Geld.	Den 5. Juli 1841.	Pap.	Geld	Den 8. Juli 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.		101¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102	101¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	162		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	162		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	160	
Bank-Actien . . .	668	665	*Bank-Actien . . .*	668	665	*Bank-Actien . . .*	668	665

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 17ten Juli 1841. **Nr. 29.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

423.) praes. $\frac{13}{7}$ 41.

Das Landwirthſchafts-Preiſe-Vertheilungs-Feſt im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg für 1841.

Das unterfertigte Bezirks-Comité bringt unter Bezugnahme auf das im Hinblicke des heuer abzuhaltenden Landwirthſchafts-Preiſe-Vertheilungs-Feſtes den 22ten December 1840 ausgeſchriebene Programm anmit zur allgemeinen Kenntniß, daß die beſagte Preiſe-Vertheilung unter Aufſtellung von Producten der Landwirthſchaft und Induſtrie am Sonntage den 22ten Auguſt dieſes Jahres, Nachmittags 3 Uhr, auf der hieſigen Feſtwieſe zwiſchen den Wertachbrucker- und Klinker-Thoren feierlich abgehalten werde, und ladet demnach das hieſige und auswärtige Publikum zur Theilnahme ein.

Zugleich wird bemerkt, daß von Seite des hieſigen Stadt-Magiſtrats mit der Feier der Preiſe-Vertheilung an die Landwirthe ꝛc. ein Volks-Feſt in Verbindung geſetzt worden iſt.

Augsburg den 4. Juli 1841.

Bezirks-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

I. Vorſtand: **Frhr. v. Stengel.** II. Vorſtand: **Alb. Pappenheim.**

I. Vereins-Sekretair:
Reggs.-Rechn.-Kommiſſair **Müller.**

424.) praes. $\frac{8}{7}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Ulrich Salb von Woringen, iſt von mehreren ſeiner Gläubiger gedrängt, und deßhalb gezwungen, ſein Anweſen dem Verkaufe zu unterſtellen.

Um jedoch dieß letztere bewerkſtelligen zu können, iſt es nothwendig, vorerſt ſeinen Schulden-

Digitized by Google

ſtand gerichtlich feſtzuſtellen, und es iſt demnach gerichtsſeits zur förmlichen Schulden-Liquidation auf Mittwoch den 28ten Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt feſtgeſetzt, und ſind deſſen bekannte, wie deſſen zur Zeit unbekannte Gläubiger auf dieſen Tag zu dieſer Verhandlung mit dem Präjudize vor unterfertigtes Landgericht geladen, daß die nicht dabei Erſcheinenden und nicht Liquidirenden nicht weiter mehr berückſichtigt, ſondern rechtlicher Ordnung gemäß in dieſem Schuldenweſen vorgeſchritten werden würde.

Grönenbach den 20ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

425.) praes. $\frac{8}{7}$ 41.

Oeffentliche Vorladung.

Johann Evangeliſt Gabler, ſodann deſſen Brüder Franz Joſeph, Anton und Johann Georg ſind, der letztere ſeit 30 Jahren, die drei andern ſeit mehr als 40 Jahren landesabweſend, daher dieſelben, oder deren allenfallſige Descendenz um deſto beſtimmter erinnert werden, binnen 6 Monaten a dato von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, als dieſelben widrigenfalls für verſchollen erklärt, und das Vermögen des Johann Georg Gabler pr. 205fl. $50\frac{1}{4}$ kr. gegen Caution, das des Anton Gabler zu 259fl. $10\frac{1}{4}$ kr.; aber ohne ſolche den Erben verabfolgt würde.

Kempten den 2ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

426.) praes. $\frac{9}{7}$ 41.

Ediktal-Citation.

Nachdem ſich Georg Müller, Söldner in Deubach, für zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen hat; ſo werden hiemit die Ediktstage in nachſtehender Weiſe ausgeſchrieben: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, und zugleich zum Verſuche einer gütlichen Ausgleichung unter den Gläubigern, auf Donnerstag den 12ten Auguſt l. Js. Vormittags 9 Uhr; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 13ten September Vormittags 9 Uhr; 3.) zu den Schlußverhandlungen, Replik und Duplik, auf Donnerſtag den 14. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1ten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Das Aktivvermögen des Gantirers beläuft

Digitized by Google

ſich auf 1175 fl., dagegen der Schuldenſtand nach Angabe desſelben auf 1536 fl. 35 kr., worunter 1353 fl. Hypothekenſchulden begriffen ſind.

Wer immer von dem Vermögen des Gantirers etwas in den Händen hat, wird hiemit aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes vorbehaltlich ſeiner Rechte bis zum 1ten Ediktstage bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird das nunmehr zur Concursmaſſa gehörige Georg Müller'ſche Söldenanweſen von Deubach, beſtehend: a) aus einem 2 Stock hoch gemauerten, zur ebenen Erde eine Wohnſtube, Kammer, Küche und Speisgewölbe, und über eine Stiege auch ein Zimmer, nebſt zwei Futterböden enthaltenden Wohnhauſe ſammt Stadel und Viehſtallung und dem am Hauſe befindlichen Baum- und Wurzgarten zu 25 Decim., eingewerthet auf 560 fl.; b) einem Acker im Mühlberg zu 92 Dezim., auf 40 fl.; c) einem Acker im Batzengehau zu drei Tagw. 14 Dezim., auf 150 fl.; d) der Käppelegarten-Wieſe 53 Dezim. auf 100 fl.; e) einer ſolchen zu 1 Tagw. 20 Decim. 200 fl.; und f) zwei Tagwerken Mad auf 125 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf Mittwoch den 11ten Auguſt l. Js. früh 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags im Orte Deubach anberaumt. Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837.

Hiezu werden alle Kaufsluſtige unter dem Bemerken eingeladen, daß Unbekannte ſich jedenfalls über Leumund und Vermögen vorerſt genügend auszuweiſen haben, die nähern Kaufs-Bedingungen ſelbſt aber am beſagten Tage noch beſonders bekannt gegeben werden, bis wohin der betreffende Grundſteuer-Kataſter-Auszug hierorts zur beliebigen Einſicht offen liegt.

Zusmarshauſen am 26ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

427.) praes. 1/7 41.

Anweſens-Verkauf.

Den 29ten dieß zur vormittägigen Gerichtszeit wird in der Wohnung des Anton Mayer von Au, deſſen Behauſung mit Gras- und Baum-Garten im Wege der Hilfsvollſtreckung öffentlich verſteigert. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Die Verſteigerungs-Bedingungen werden unmittelbar vor der Verſteigerung bekannt gemacht.

Illertiſſen den 4ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

Digitized by Google

428.) praes. 10/7 41.

Steckbrief.

Die ledige Katharina Gleich aus Augsburg hat ſich des Diebſtahls-Verbrechens verdächtig gemacht, und ſich ſeit dem 17ten Juni d. Js. heimlich von hier entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden erſucht, auf dieſe Perſon, deren Beſchreibung unten folgt, Spähe anzuordnen, und ſie im Betretungsfalle ſofort verhaften, und hieher liefern zu laſſen.

Perſonsbeſchreibung.

Katharina Gleich iſt 54 Jahre alt, 5 Schuh groß, mittlerer Statur, hat ſchwarze Haare, ſchwarzbraune Augen, dicke Naſe. Bei ihrer Entfernung trug ſie Rock und Jacke von Pers mit weißen und blauen breiten Streifen, einen roth und weißgeſtreiften Schurz von Barchent, eine weiße Haube mit violetem Bande, kalblederne Schuhe und blaufarbige Strümpfe. Dieſelbe ſpricht den Augsburger Dialekt.

Augsburg den 7ten Juli 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Lict. Kellerer, Direktor.

v. Holzapfel.

429.) praes. 12/7 41.

Verkauf einer Topasdoſe.

Nach Antrag der Betheiligten wird zur wiederholten Verſteigerung der nachbeſchriebenen Topasdoſe an den Meiſtbiethenden Termin auf Mittwoch den 18ten Auguſt 1841 Vormittags von 10 Uhr bis 12 Uhr anberaumt, mit der Bemerkung, daß die Extradition des verkauften Objektes gegen baare Erlage des Kaufpreiſes nach erhaltener Genehmigung der Intereſſenten erfolgen werde, daß übrigens kein Nachgebot ſtatt findet.

Dieſe Doſe, in einem Schätzungswerthe von 1200 fl., beſteht aus 2 Topaſen, wovon einer den Deckel mit einer Antique, Brillanten und Roſetten beſetzt, und der andere die Schale bildet. Die Schale allein iſt fünf Loth ſchwer, und beide Theile haben nach dem vormaligen Pariſer-Fuße folgende Dimenſionen: 1 Zoll $9\frac{30}{100}$ Linien, Länge der Doſe; 1 Zoll $5\frac{21}{100}$ Linien, Breite derſelben; 1 Zoll $\frac{30}{100}$ Linien, Höhe ohne Deckel; $6\frac{92}{100}$ Linien, innere Tiefe des hohlen Steines; $6\frac{13}{100}$ Linien, Dicke des Bodens und des Deckels; $6\frac{40}{100}$ Linien, Dicke des Topaſes von allen Seiten.

Memmingen, am 5ten Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Leeb, Director.

Ströhl.

Digitized by Google

430.) praes. $\frac{12}{7}$ 41.

Verkaufs-Anzeige.

Die reale Uhrmachers-Conceſſion des Joſeph Saur dahier, geſchätzt auf 500 fl., wird am Mittwoch den 18ten l. Mts. Auguſt Vormittags von 10 bis 12 Uhr dem öffentlichen Verkaufe durch das Meiſtgebot ausgeſetzt werden.

Dillingen am 7ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

431.) praes. $\frac{14}{7}$ 41.

Verſchollenheits-Erklärung.

Nachdem Ludwig Wüſt, Söldner von Brünſee, innerhalb des durch Ediktal-Citation vom 1ten April h. Js. vorgeſetzten Termines ſich nicht gemeldet hat, ſo wird derſelbe anmit für verſchollen erklärt und in Anſehung ſeiner Vermögensrechte jenen Verfügungen ſtatt gegeben, welche auf Inteſtat-Ableben einzutreten haben würden.

Donauwörth am 12ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

432.) praes. $\frac{14}{7}$ 41.

Verſteigerung von Bau-Arbeiten.

Der zur öffentlichen Verſteigerung der Reparatur-Arbeiten an der katholiſchen Stadtpfarr-Kirche zu Oettingen auf den 17ten d. Mts. angeſetzte Termin wird wieder aufgehoben, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Oettingen am 8ten Juli 1841.

Fürſtliches Stadt- und Herrſchafts-Gericht.

Saur, Juſtizrath.

433.) praes. $\frac{13}{7}$ 41.

Schuldenweſen des Xaver Eggert in Filzingen.

Auf Antrag der Creditorſchaft wird das Anweſen des Xaver Eggert, Söldners in Filzingen, öffentlich verſteigert.

Daſſelbe wurde bei der gerichtlichen Schätzung vom 19ten April c. auf 2152 fl. 15 kr. eingewerthet und beſteht:

1.) aus einem noch gut erhaltenen Wohnhauſe, Stadel und Stallung unter einem Dache von Stroh zu 1100 fl. aſſekurirt, dann Hofraum und ſeparirt ſtehenden Backofen zu 30 fl. aſſekurirt;
2.) aus einem Pfründhauſe und Getreidſpeicher mit Ziegeln gedeckt und mit 50 fl. aſſekurirt;
3.) aus 53 Dezim. Wurz- und Grasgarten und

Digitized by Google

1 Tagw. 3 Dezim. Gartenwieſe; 4.) aus einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Beſitzungen, auf 375 fl. taxirt; 5.) aus 19 Tagw. 20 Dezim. Aeckern, 3 Tagw. 52 Dezim. Wieſen und 3 Tagw. 76 Dezim. Oedungen. Strichtermin wird auf Dienſtag den 27ten Juli c. Vormittags 10 Uhr im Wirthshauſe zu Filzingen feſtgeſetzt.

Der Zuſchlag erfolgt nach den Beſtimmungen des Hypothek-Geſetzes vom 1ten Juni 1822 §. 64 und 69 und der Novelle vom 17ten Nov. 1837 §. 98 — 101.

Auswärtige und dem Gerichte Unbekannte haben ſich durch legale Zeugniſſe über Vermögen und Leumund auszuweiſen.

Die Laſten und allenfallſigen Aufklärungen können am Gerichtsſitze bekannt gegeben werden. Es werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Illertiſſen den 29ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

434.) praes. 1/7 41.

Diebſtahls-Anzeige.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Juni l. Js. wurden bei dem Silberarbeiter Xaver Röck von Betzigau mittels Einbruches entwendet: a) eine beträchtliche Quantität ſ.g. Filigran-Silber von verſchiedener Form, wie es gewöhnlich zum Einfaſſen und Behängen der Roſenkränze benützt wird, im beiläufigen Werthe zu 58 fl.; b) fünf mit Silber gefaßte Roſenkränze mit rothen Glasperlen; c) an baarem Gelde 150fl., beſtehend in 55 Kronenthalern und einiger Münze; d) ein neues 3½ fl. Stück; e) eine alte Silbermünze mit drei Wappen, im beiläufigen Werthe zu 1 fl. 12 kr.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ergebenſt erſucht, wegen dieſes beträchtlichen Diebſtahls gegen den noch unbekannten Thäter Spähe einzuleiten, und etwaige Verdachtsgründe, welche ſich ergeben ſollten, hieher mitzutheilen.

Kempten am 12ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

435.) praes. 15/7 41.

Steckbrief.

Joſeph Staiger, lediger Gärtner von Ichenhauſen, k. Landgerichts Untergünzburg, hat ſich im dieſſeitigen Gerichtsbezirke eines Diebſtahls, und in der Stadt Memmingen eines Betrugs im Vergehensgrade verdächtig gemacht.

Staiger hat nach den eingeholten Erfahrungen

keinen bleibenden Wohnſitz, und ſteht durch ſeinen Lebenswandel im üblen Rufe, weßhalb man an ſämmtliche Polizey-Behörden die Requiſition ergehen läßt, benannten Staiger auf Betreten zu arretiren und mit allen bei ihm vorgefundenen Effekten hieher liefern zu laſſen.

Signalement.

Derſelbe iſt mittlerer Größe, hat blonde Haare, ſtumpfe Naſe, etwas großen Mund, iſt mager und hat eine geſunde Geſichtsfarbe.

Grönenbach den 6. Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

436.) praes. 15/7 41.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche auf das Verlaßthum des kgl. bayeriſchen Hausritter-Ordens vom hl. Michael Kaplans und Hofkaplans bei Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Churfürſtin von Bayern, Alois Johann von Gott Maierhofer zu Stepperg, welcher ohne letztwillige Diſpoſition ſtarb, aus irgend einem Rechtstitel einen Anſpruch zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, ſich binnen 30 Tagen vom Tage der Inſeration an, mit ihren Anſprüchen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt, bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft auf die ſich ſpäter Meldenden keine weitere Rückſicht mehr genommen werden würde.

Neuburg am 8. Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht als delegirtes Gericht.

Ott, Landrichter.

437.) praes. 15/7 41.

Ediktal-Ladung.

Wer an die Verlaſſenſchafts-Maſſe des am 13ten v. Mts. geſtorbenen Freiherrlich von Reichlin'ſchen Patrimonial-Richters I. Klaſſe Andreas Renz von Fellheim irgend eine rechtsbegründete Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, dieſelbe am Montag den 2ten Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr in hierortiger Gerichts-Kanzlei zu liquidiren, weil ſonſt bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte.

Auch haben diejenigen, welche irgend etwas zu dieſer Maſſe Gehöriges in Händen haben, ſolches am gedachten Tage unter Liqui-

Digitized by Google

dation allenfallſiger Anſprüche darauf bei unterfertigtem Gerichte anzuzeigen.

Fellheim den 10ten Juli 1841.

Freiherrlich v. Reichlin = Meldegg'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Premauer, Verweſer.

438.) praes. 15/7 41.

Vorladung.

Vom k. Landgericht Neuburg wird andurch bekannt gemacht, daß zu Neuburg der verwittibte bürgerliche Schuhmachermeiſter **Alois Greif**, welcher zu Kreut, kgl. Landgerichts Grönenbach geboren, mit Tod abgegangen iſt. Diejenigen, welche Forderungen an den Nachlaß des Defunkten zu machen haben, werden aufgefordert, ſolche binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung bei Auseinanderſetzung der Maſſe anzumelden und nachzuweiſen. Zugleich werden diejenigen, welche zu dieſer Verlaſſenſchaft gehörige Gegenſtände in Händen haben, beauftragt, ſie im Laufe des 30tägigen Termines dieſſeitiger Behörde zu übergeben.

Neuburg den 8ten Juli 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 10. Juli 1841.	Pap.	Geld.	Den 12. Juli 1841.	Pap.	Geld	Den 15. Juli 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	101 7/8	101 5/8	Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	101 7/8	101 5/8	Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	102	101 3/4
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	160		Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	160		Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	160	
Bank-Actien . . .	668	665	Bank-Actien . .	670	666	Bank Actien . . .	670	666

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 24ten Juli 1841. Nr. 30.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

439.) praes. 16/7 41.

Vorladung.

Andreas und Jakob Schaich von Illerberg, Erſterer geboren den 24ten November 1737, Letzterer den 7ten Juli 1736, werden ſchon ſeit 60 bis 70 Jahren vermißt, ohne daß über deren Leben und Aufenthalt etwas bekannt geworden iſt.

Da denſelben inzwiſchen ein Erbtheil an dem Rücklaſſe der zu Illerberg verſtorbenen Ottilia Schaich angefallen iſt, ſo werden auf den Antrag der übrigen Erbsintereſſenten dieſe beiden Genannten oder ihre legitimen Deszendenten hiemit aufgefordert, binnen ½ Jahr von heute an ſich bei dem unterfertigten Gerichte unter gehörigem Nachweiſe zu melden, widrigenfalls ſie als verſchollen erklärt und ihr Erbtheil den andern Intereſſenten ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Weiſſenborn den 12ten Juli 1841.

Gräflich Fugger'ſches Herrſchafts-Gericht.

Bauer, Herrſchafts-Richter.

440.) praes. 17/7 41.

Anweſens-Verkauf.

Den 3ten September d. Js. Vormittags wird im untern Wirthshauſe zu Böhringen das Anweſen des Xaver Prem, geweſenen Oehlmüllers zu Böhringen, öffentlich verſteigert.

Dieſes Anweſen beſteht: a) aus Haus mit Stadel und Stallung, brandverſichert zu 600 fl.; b) aus 9 Parzellen Acker- und Wieſengründe, zuſammen 6 Tagwerk 11 Dezim. haltend.

Dieſes Anweſen iſt auf 1045 fl. geſchätzt. Der Beſchrieb des Guts kann ſowohl hier, als auch bei Xaver Prem eingeſehen werden. Die Verkaufs-Bedingungen werden im Verſteigerungs-Termine bekannt gemacht.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und nach den Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 des Proceß-Geſetzes vom 17ten November 1837.

Illertiſſen den 3ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

Digitized by Google

441.) praes. $\frac{17}{7}$ 41.

Oeffentliche Vorladung.

Michael Götz von Buchenberg kam anno 1809 zum Militär und hat ſeitdem nichts mehr von ſich hören laſſen. Derſelbe oder ſeine allenfallſigen Descendenten werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato von ihrem Aufenthalt Nachricht hieher zu geben, widrigenfalls derſelbe für verſchollen erklärt und deſſen Vermögen gegen Caution an die Erben verabfolgt würde.

Kempten am 9ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

442.) praes. $\frac{17}{7}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

In der Gantſache des Hufſchmieds Andreas Stadler von Ellhofen konnte am 14ten v. Mts. der Verkauf des in einem Wohnhaus mit Stall, Stadel und Garten zu 6 Dezim., dann 6 Tagw. 6 Dezim. walzenden Grundſtücken beſtehenden Anweſens mit realer Hufſchmiedsgerechtſame zu Ellhofen, erhobener Anſtände wegen nicht ſtattfinden.

Da dieſe Anſtände nun mehr gehoben ſind, ſo wird hiemit zum öffentlichen Verkaufe beſagten Anweſens auf Montag den 2ten Auguſt d. Js. Vormittags 10 Uhr im Orte Ellhofen Termin anberaumt.

Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Nähere über den Verkauf bei der Verſteigerung ſelbſt bekannt gemacht werden wird, dann daß auswärtige und dem Gerichte nicht bekannte Käufer ſich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen legal auszuweiſen haben.

Weiler am 8ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Carl, Landrichter.

443.) praes. $\frac{17}{7}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Joſeph Schmid, Bauer in Hochholz, hat ſich zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden nunmehr die geſetzlichen Ediktstage beſtimmt und veröffentlicht wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Mittwoch den 11ten Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 10ten September d. Js. Vormittags 9 Uhr; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Replik auf Freitag den 24ten September d. Js. und b) zur Duplik auf Freitag den 8ten Oktober d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche dem Gerichte ſowohl bekannte, als auch unbekannte Gläubiger des Gantirers werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der ganzen Forderung, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß des

Digitized by Google

Gläubigers von den an dieſen Tagen vorkommenden Handlungen zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche vom Gantirer Eigenthumsgegenſtände beſitzen, wovon ſie nicht vor der Einleitung des Gantverfahrens unbeſchränktes Eigenthum erlangt haben, müſſen dieſelben unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bei Gericht übergeben.

Der zur Zeit bekannte Activſtand beträgt 2274 fl. 6 kr., der bisher angegebene Paſſivſtand dagegen 2281 fl., worunter ſich 1750 fl. Hypotheken-Kapitalien befinden. Nach dem Antrage des Gantirers wird deſſen Anweſen nebſt Inventar zur Gewinnung eines Anhaltspunktes am Montag den 9ten Auguſt d. Js. Vormittags 10 Uhr im Hauſe des Gantirers nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §. §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837 öffentlich verſteigert.

Zu dieſem Anweſen gehört: 1.) ein aus Fachwerken beſtehendes mit Einſchluß des Erdgeſchoſſes zweiſtöckiges Wohnhaus mit Stadel und Stallung unter einem Schindeldache, nebſt einem beſonders ſtehenden Schopfe und Speicher mit Schindeldach, dann Hofraum und Wurz-Gärtl; 2.) 3 Tagw. 48 Dezim. Hausgras-Garten; 3.) 31 Tagw. 61 Dezim. oberes Ackerfeld; 4.) 4 Tagw. 79 Dezm. Flohbüchel-Acker; 5.) 6 Tagw. 68 Dezim. Wieſen, die Mäder unterm Birkenſchachen; 6.) 94 Dezim. Wieſenergat im Birkenſchachen; 7.) 3 Tagw. 45 Dezim. Waldung, das Hochholz, und 8.) 12 Tagw. 64 Dezim. Waldung, der Birkenſchachen; dann 9.) 59 Dez. Viehweide, im Wechſel mit Haus-Nro. 2., von der ganzen Fläche per 1 Tagw. 19 Dezim.

Vorſtehende Realitäten ſind auf 2225 fl., das Inventar dagegen auf 19 fl. 6 kr. tarirt. Die genauere Beſchreibung des Gutes, das Schätzungs-Protokoll ꝛc. liegen dahier zur Einſicht offen.

Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß ſich Auswärtige und Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen haben.

Ottobeuern am 2ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

444.) a) praes. 13/7 41.

Ediktal-Ladung.

Das unterfertigte k. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schuldenweſen des verſtorbenen Banquier H. S. Ulmann von hier, durch Entſchließung vom 4ten Mai d. Js. den Univerſal-Conkurs erkannt.

Es werden die geſetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung auf den 15ten September l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 27ten Oktober l. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 24ten November l. Js., und für die Duplik auf den 22ten Dezember l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte

Digitized by Google

Gläubiger des Gemeinſchuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen; daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Augsburg den 9ten Juli 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lict. Kellerer, Direktor.

v. Stoll.

445.) praes. 12/7 41.

Gant-Edikt.

Der Spezereihändler Friedrich Trädinger zu Deiningen hat ſich für inſolvent erklärt, und dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Donnerſtag den 12ten Auguſt d. Js.; 2.) zur Abgabe der Exception auf Montag den 6ten September d. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Replik auf Donnerſtag den 7ten Oktober; b) zur Duplik auf Donnerſtag den 21ten Oktober 1841 anberaumt; und werden hiezu die Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstage den Ausſchluß von der Gantmaſſe, an den übrigen Ediktstagen die Präkluſion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Anſprüche bei Strafe des nochmaligen Erſatzes an das unterfertigte Conkursgericht auszuhändigen.

Der erſte Ediktstag iſt zugleich zum Verſuche gütlicher Ausgleichung beſtimmt, und wird eröffnet, daß der Aktivſtand 1132 fl. 53 kr., der Paſſivſtand 2568 fl. 32 kr., worunter 2024 fl. 18 kr. Hypotheken-Schulden ſind, betragen.

Wallerſtein den 10ten Juli 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſches Herrſchafts-Gericht.

v. Aretin, Herrſchafts-Richter.

446.) praes. 12/7 41.

Verkauf.

Auf Anbringen zweier Hypothek-Gläubiger wird das Haus des Schreinermeiſters Michael Jordan zu Lechfeld ſammt dazu gehörigem

Digitized by Google

Hofraum, Gärtchen und Erdäpfeltheil der Verſteigerung an den Meiſtbietenden unterworfen, und auf Freitag den 17ten September d. Js. Nachmittags 2 Uhr auf der Poſt in Lechfeld Steigerungs-Tagsfahrt feſtgeſetzt.

Das bezeichnete Anweſen iſt grundeigen, giebt aber zum k. Rentamt 1 fl. 17 kr. Grund-Zins und 1 fl. 14 kr. Küchendienſt.

Der Garten iſt 6 Dezim. und der Erdäpfel-Theil 3 Dezim. groß.

Das Haus iſt zweiſtöckig, ganz gemauert, und mit Platten gedeckt.

Der Schätzungswerth des Ganzen beträgt 1400 fl. Der Verkauf geſchieht nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und nach §. 97 u. f. der Prozeß-Novelle von 1837.

Gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Die weitern Kaufsbedingungen werden am Verſteigerungstage bekannt gemacht werden.

Schwabmünchen den 10ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

447.) praes. 19/7 41.

Verſteigerungs-Bekanntmachung.

Nach dem von dem Vormünder des von der am 1ten Juni d. Js. verſtorbenen Söldners- und Krämers-Wittwe Ottilia Ried dahier hinterlaſſenen minderjährigen Kindes geſtellten Antrag wird das nachbeſchriebene Anweſen derſelben an den Meiſtbietenden gerichtlich verſteigert, und man hat auf Montag den 16ten Auguſt zur Verſteigerung Tagsfahrt Früh 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Kaufsbedingungen werden an der Tagsfahrt bekannt gegeben werden, und der Vormünder behält ſich die Ratifikation bevor.

Auswärtige unbekannte Steigerungsluſtige haben ſich durch legale Zeugniſſe über Leumund und Vermögen auszuweiſen.

Gutsbeſchrieb.

Dieſes Anweſen beſteht: 1.) in einem Wohnhaus, Nebengebäude Haus-Nr. 128 im Markte Oberdorf und Hofraum zu 8 Dezim.; 2.) Hausgarten zu 2 Dezim.; 3.) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen und am Sechs-Pfarrwalde. Gemeindetheile und zwar Aecker; 4.) Viehweide auf der Büchel zu 43 Dezim.; 5.) detto daſelbſt zu 2 Tagwerk 91 Dezim.; 6.) an der Thalhofer-Straße zu 17 Dezim.; 7.) Wieſe auf der Büchel zu 1 Tagw. 14 Dezim.

Krautgärten 8) beim Salzſtadel 5 Dezim.; 9.) auf der Reine 4 Dezim.; Aecker 10.) an der Thalhofer-Straße 4 Tagw. 80 Dezim.; 11) detto daſelbſt 57 Dezim.; Waldung 12.) im Dennerlaich 2 Tagw. 70 Dezim., ſohin in Summa 12 Tagw. 91 Dezim.

Dieſes Anweſen iſt theils eigen, theils ludeigen, und iſt gerichtlich geſchätzt zu 2904 fl., und auf demſelben wurde von jeher die Krämer-Gerechtſame ausgeübt.

Digitized by Google

Hierauf laſten außer der Grundſteuer zu 2 fl. 2 kr. 3 hl. zum k. Rentamt Oberdörf Spinnbatzen 4 kr.; Frohngeld 12 kr.; Jagdfrohn 25 kr.; zur Gemeinde Oberdorf Hofſtadtzins 9 kr.; Dungleggeld 3 kr., zum Theil groß- und zum Theil klein- und groſzehentbar mit $\frac{2}{3}$ zur Pfarrkirche und $\frac{1}{3}$ zur Pfarrey Oberdorf.

Oberdorf den 13ten Juli 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

448.) a) praes. $^{12}/_{7}$ 41.

Ediktal-Citation.

Nachdem Joſeph Schreier, Geſchirrhändler von Raunertshofen, gegen welchen das k. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg wegen Verbrechens der Widerſetzung die Spezial-Unterſuchung erkannt hat, ſich auf die erſte Ladung nicht ſtellte, ſo wird derſelbe hiemit zum zweitenmale aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Unterſuchungs-Gerichte wegen des obengenannten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls nach Verlauf dieſes Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorſamen, den Geſetzen gemäß, verfahren werden wird.

Roggenburg den 13ten Juli 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Heiſs, Landrichter.

449.) praes. $^{12}/_{7}$ 41.

Vorladung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Michael Herrmann von Wemding, früher zu Otting, werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, die Forderungs-Anſprüche an die Maſſe geltend zu machen gedenken, aufgefordert, ſolche binnen 30 Tagen a dato dahier anzumelden und nachzuweiſen, außerdem bei Auseinanderſetzung des Nachlaſſes keine weitere Rückſicht hierauf genommen werden wird.

Wemding den 14ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

450.) praes. $^{21}/_{7}$ 41.

Ediktal-Citation.

Nach Antrag der in der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Pfarrers Johann Baptiſt Bohner von Ried d. Gs. beſtehenden Teſtaments-Exekutorſchaft werden alle diejenigen, welche Anſprüche und Forderungen aus irgend einem Rechtstitel gegen die Verlaſſenſchafts-Maſſa anzubringen ſich berechtiget halten, anmit aufgefordert, dieſe binnen 30 Tagen a dato um ſo gewiſſer bei unterfertigter Behörde anzumelden, resp. nachzuweiſen, als nach Verfluß dieſes Termines mit Auseinanderſetzung dieſer

Digitized by Google

Verlaſſenſchaft ohne Rückſicht auf die ſich ſpäter Meldenden fürgefahren werden wird.

Neuburg am 16. Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

451.) praes. $^{2}/_{7}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Johann Rueber von Günzburg hat ſich zahlungsunfähig erklärt, und auf Eröffnung der Gant angetragen.

Es werden folgende Ediktstage feſtgeſetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung Dienſtag der 17te Auguſt, wobei auch der Verſuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Freitag der 17te September; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik Freitag der 15te Oktober und für die Duplik Dienſtag der 2te November l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1ten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von gegenwärtiger Konkursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß nach dem Inventar der Vermögensſtand des Schuldners 824 fl. 7 kr. beträgt, dagegen belaufen ſich die bis jetzt bekannten Schulden auf 2311 fl. und die Hypothekſchulden auf 1377 fl.

Günzburg am 15ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

452.) praes. $^{2}/_{7}$ 41.

Vorladung.

Michael Huber aus Rettenbach gebürtig, Conſcribirter der Alters-Klaſſe 1818, iſt zu Folge höchſten Reſcripts vom 24ten, erhalten den 28ten Januar 1841, zur Ergänzung des ſtehenden Heeres für das Jahr 1841 gerufen worden.

Derſelbe hat ſich aber am 25ten Januar 1841 mit einem Dienſtbotenbuche von Hauſe fortbegeben, ohne daß Huber von der allegirten höchſten Verfügung in Kenntniß geſetzt werden konnte.

Da Huber nun dem k. Infanterie-Regiment Yſenburg zu Kempten eingereiht worden

Digitized by Google

iſt, und dieſes Regiment ſeine Abſtellung veranlaßt hat, ſo wird derſelbe aufgefordert, ſich nunmehr bei ſeinem Regimente unverzüglich zu ſtellen, widrigenfalls er nach Umfluß eines Termins von 4 Wochen als Widerſpenſtiger behandelt, und als ſolcher auch beſtraft werden müßte.

Die Conſcriptions-Behörden werden übrigens dienſtfreundlichſt erſucht, zur Ausfindigmachung dieſes Conſcribirten ſachdienſtliche Vorkehrungen zu treffen.

Ottobeuern, den 14ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Eglaff, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 17. Juli 1841.	Pap.	Geld.	Den 19. Juli 1841.	Pap.	Geld	Den 22. Juli 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102	101¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		101¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	160		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	160		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	160	
Bank-Actien . . .	670	666	*Bank-Actien . . .*	670	666	*Bank-Actien . . .*	668	666

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 31ten Juli 1841. Nr. 31.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

453.) praes. 25/7 41.

Steuer-Nachlaß pro 1840/41.

Vermög höchſter Entſchließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, vom 15ten Juli 1841 ad Nro. 6635 wurde für das unterfertigte Rentamt ein Grund-Steuer-Nachlaß pro $18\frac{40}{41}$ wegen Mißwachs gnädigſt genehmiget, und zwar für das Ort Muttershofen, der Gemeinde Lützelburg, 2 fl. 50 kr. 3 pf.

Augsburg am 23ten Juli 1841.

Königliches Rentamt Göggingen.

Wiedemann, Rentbeamter.

454.) praes. 23/7 41.

Haus-Verkauf.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothekgläubigers wird, da ſich im erſten Termine für das Haus des Handelsmanns de Crignis Lit. B. N. 195 kein Käufer gefunden hat, daſſelbe zum zweiten Male feilgeboten, und hiezu Bietungstermin auf Mittwoch den 18ten Auguſt l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Dieſes Haus iſt freieigen und auf 3500 fl. gerichtlich geſchätzt worden.

Der Zuſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis.

Augsburg den 16ten Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Lic. **Kellerer,** Direktor.

Zöller.

455.) praes. 23/7 41.

Vorladung.

Der Bauer David Meyer von Ringgen, Pfarrei Martinszell, hat auf eine förmliche Liquidation ſeines Schuldenſtandes angetragen.

Dieſem gemäß werden ſämmtliche Gläubiger des David Meyer von Ringgen auf Freitag den 27ten Auguſt l. Js. Vormittags 9 Uhr zur Anmeldung und Nachweiſung ihrer Forderungen vorgeladen.

Kempten den 14ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

Digitized by Google

456.) praes. $\frac{25}{7}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Nachdem die auf den 16ten dieß feſtgeſetzt geweſene Veeſteigerung des Anweſens des Wirths Anton Konrad von Höſelhurſt eingetretener Umſtände wegen nicht ſtatt finden konnte, wird auf Antrag der Kreditorſchaft dieſes Gut in loco Höſelhurſt am 17ten Auguſt 1841 von Vormittags 9 — 12 Uhr wiederholt der Verſteigerung ausgeſetzt, und beſteht daſſelbe: 1.) aus ganz gemauertem Haus mit Plattendach, angebautem Stadel mit Riegelwänden, 3 Dezim. Pflanzenbeet, 1 Tagw. 27 Dezim. Graßgarten; 2.) 13 Dezim. Krautgarten aus den alten Gemeindetheilen Plan-Nro. 90; 3.) 78 Dezim. Fiſchacker Plan-Nro. 251; 4.) 57 Dezim. Wieſe in der untern Viehweid; 5) 53 Dezim. Wieſe in der obern Viehweid Plan-Nro. 65; 6) 46 Dez. ebendaſelbſt, Plan-Nro. 65 $\frac{1}{2}$; 7.) 1 Tagw. 34 Dezim. Geßleacker Plan-Nro. 230; 8) 92 Dezim. Acker am Neuburgerweg Plan-Nro. 258; 9) 1 Tagw. 73 Dezim. Herzenlohacker Plan-Nro. 277; 10.) 46 Dezim. Wieſe am Neuburgerweg Plan-Nro. 253; 11.) 6 Dezim. im äußern Krautgarten Plan-Nro. 150; 12.) 24 Dezim. Acker an der Krumbacherſtraße Plan-Nro. 236; 13.) 32 Dezim. Wieſe auf dem Eberle Plan-Nro. 109; 14.) 46 Dezim. Wieſe am Priel Plan.-Nro. 124; 15.) 82 Dezim. Wieſe hinter den Gärten Plan-Nro. 30; 16.) 62 Dezim. Acker vom Schwarzbauernhof Plan-Nro. 229; 17.) 62 Dezim. Gernacker Plan-Nro. 245; 18). 56 Dezim. im untern Feld Plan-Nro. 285; 19.) 5 Dezim. Wieſe auf dem Flekle Plan-Nro. 2; 20.) 80 Dezim. Höſelhurſterpriel Plan-Nro. 29; 21.) 50 Dezim. das Federmad Plan-Nro. 970$\frac{1}{2}$; 22) 18 Dezim. Federmad Plan-Nro. 973; 23.) 26 Dezim. Federmad Plan-Nro. 970$\frac{1}{2}$.

Auf dieſem Gutskomplexe ruhen an Laſten: Gült 1 Schfl. 3 Sechz. Roggen; 1 Schfl. 1 Mez. 1 Vlg. 5$\frac{1}{4}$ Sechz. Haber; 3 Mez. $\frac{1}{4}$ Sechz. Gerſte; 1 Vlg. 1 Sechz. Korn. Grundzins und Scharrwerkgeld jährlich 3 fl. 40 kr., und Steuerſimplum 2 fl. 31 kr. 7 hl.

Kaufsluſtige werden zu dieſer Verſteigerungs-Verhandlung mit dem vorgeladen, daß ſich Fremde und Unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, daß der Hinſchlag nach § 64 des Hypotheken-Geſetzes erfolge und die weiters nähern Bedingungen am Verſteigerungstage ſelbſt werden bekannt gemacht werden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der bisherige Wirth Anton Konrad auf ſeine perſonelle Wirthſchafts-Gerechtigkeit verzichtet habe, ſohin für den künftigen Anweſensbeſitzer Hoffnung vorliege, eine perſonelle Wirthſchaftsgerechtſame zu erhalten.

Roggenburg den 23ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Heiſz, Landrichter.

457.) praes. $\frac{25}{7}$ 41.

Spähe-Verfügung.

Der bereits in dem Steckbriefe S. 322 zum k. Regierungsblatt Nro. 18 b. Js. dahier wegen Diebſtahlsverbrechen verhaftete Engelbert Röſele von Hirſchzell, k. Landgerichts Kaufbeuern, iſt in der verwichenen Nacht wiederholt gewaltſam aus ſeinem Unterſuchungs-Arreſt ausgebrochen, und entwichen.

Man erſucht auf ihn Spähe zu halten, denſelben im Betretungsfalle aufzugreifen und wohl verwahrt hieher liefern zu laſſen.

Bemerkt wird, daß Röſele bei ſeiner Entweichung außer einem Hemd und langen leinenen

blaugeſtreiften Beinkleidern lediglich kein anderes Kleidungs-Stück am Leibe trug.

Oberdorf am 19ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
(In Abweſenheit des k. Landrichters.)
Albrecht, I. Aſſeſſor.

458.) praes. 25/7 41.

Anweſens-Verkauf.

Da bei der am 22ten Juni d. Js. ſtattgehabten Verſteigerung des Anweſens des Gantiers Karl Huber, Webermeiſters zu Kaufbeuern, ein Angebot nicht gelegt wurde, ſo wird daſſelbe am Dienſtag den 10ten Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale des unterfertigten k. Landgerichts zum zweitenmale verſteigert, was hiemit unter dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß der Zuſchlag nach den Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 § 99 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, unbeſchadet jedoch dem geſetzlich zuläſſigen Einlöſungsrechte der Gläubiger erfolge.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen und die Kaufsbedingungen am Verſteigerungstage bekannt gemacht.

Bezüglich der Anweſensbeſchreibung wird auf die erſte Ausſchreibung vom 21ten April d. Js. (Intelligenzblatt von Schwaben und Neuburg vom 8ten Mai 1841 Stück 19 Nr. 275; Allgemeiner Anzeiger vom 8ten Mai 1841 Stück 37 Nr. 1033, und Kaufbeuerner Wochenblatt Nr. 19) hingewieſen.

Kaufbeuern den 16ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
(In Abweſenheit des k. Landrichters.)
Harlander, Aſſeſſor.

459.) praes. 25/7 41.

Vorladung.

Joſeph Anton Wieland, Beneſiziat zu Kloſterbeuern, ſtarb daſelbſt den 31ten Mai 1841 mit Hinterlaſſung eines Teſtamentes. Wer an die Verlaſſenſchaft dieſes verſtorbenen Beneſiziaten Anſpruch zu machen hat, wird hiemit zur Liquidation und Nachweiſung der Forderung von unterzeichneter, zu dieſer Handlung requirirter, Behörde auf den 24ten Auguſt d. Js. Früh 10 Uhr vorgeladen, mit der Bedrohung, daß zu ſpät Anmeldende ſich die hiedurch entſtehenden Folgen ſelbſt zuzuſchreiben haben.

Illertiſſen den 16ten Juli 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.
Hummel, Landrichter.

460.) praes. 25/7 41.

Vorladung.

Scholaſtika Boms in Ottobeuern hat um Vermögens-Inventariſation und Zuſammenberufung ihrer Gläubiger gebeten, um ihnen Zahlungs-Vorſchläge machen zu können.

Wer eine Forderung an Scholaſtika (oder Walburga) Boms zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche am 6ten Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr, zu liquidiren und den Vergleichs-Verhandlungen beizuwohnen, weil ſpäter die Vermögensmaſſe ohne Rückſichtsnahme auf Nichterſcheinende behandelt werden wird.

Ottobeuern den 14ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Eglaff, Landrichter.

461.) praes. 27/7 41.

Anweſens-Verſteigerung.

Am Dienſtag den 24ten Auguſt h. Js. Vormittags 9 Uhr wird im Tafernwirthshauſe zu Holzheim das Gantanweſen des Leonhard Glöckle in Holzheim, öffentlich verſteigert.

Daſſelbe beſteht: a) in Wohnhaus, Stall, Stadel und Backofen, Obſt-Wurz- und Gras-

Digitized by Google

Garten; b) in Gemeindetheile zu 1 Jauch. 58 Dezim. Ackers, 40 Decim. Wieſen, 10 Dezim. Krautgarten nebſt den unvertheilten Gemeinde-Gründen.; c) in 1 Jauch. 98 Dezim. eigenen Ackers.

Dem Xaver Biſchof ſteht das unentgeldliche Wohnungsrecht in dieſem Hauſe zu. Die näheren Kaufsbedingungen und die auf dem Anweſen ruhenden Abgaben werden bei der Verſteigerung bekannt gemacht werden.

Der Hinſchlag geſchieht nach § 64 des Hypotheken-Geſetzes und der Beſtimmungen der §§ 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Auswärtige haben ſich durch Vermögenszeugniſſe auszuweiſen.

Günzburg den 19ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

---

462) praes. $\frac{27}{7}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

David Mayer, Bauer von Ringgen, der Pfarrei Martinszell, hat den Antrag geſtellt, ſein Anweſen zu Ringgen unter gerichtlicher Leitung zu verkaufen.

Dieſes Anweſen beſteht in einem meiſt von Holz gebauten, mit Landern gedeckten, Wohn-Hauſe und Nebengebäuden, an Aeckern, Wieſen, Waldung und Waiden in 32 Jauchert, 56 Dez. Grundfläche mit der Verhältnißzahl 169, 8 und iſt bodenzinſig eigen.

Zur Verſteigerung dieſes Anweſens wird auf Donnerstag den 26ten Auguſt l. Js. Vormittags 9 Uhr Termin angeſetzt, wo denn auch die beſondern Laſten und Kaufsbedingniſſe bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird nur noch bemerkt, daß auch der Verkauf einzelner Grundſtücke mit den darauf ſtehenden Früchten, und dann im Ganzen verſucht, ſo wie das Vieh veräußert werde, und daß fremde hierorts nicht bekannte Käufer ſich vor der Gerichts-Kommiſſion mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen ſogleich auszuweiſen haben.

Kempten den 14ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

463.) praes. $\frac{28}{7}$ 41.

Vorladung.

Nachdem der ledige Rebmann Joſeph Anton Loſer von Reutinen, Gemeinde Mitten, am 15ten dieß mit Zurücklaſſung eines gerichtlichen Teſtamentes geſtorben iſt, ſo werden diejenigen, welche auf was immer für eine Art rechtliche Anſprüche an die fragliche Erbs-Maſſe machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, ſich binnen 30 Tagen von heute an gerechnet, um ſo gewiſſer hierorts zu melden, als nach Umfluß dieſes Termins auf ſolche keine weitere Rückſicht genommen und das vorhandene Vermögen nach den Beſtimmungen des Verſtorbenen ausgeantwortet werden wird.

Lindau den 23ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des k. Landrichters.)

Schmid, I. Aſſeſſor.

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 7ten Auguſt 1841. Nr. 32.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

464.) b) praes. $\frac{4}{7}$ 41

Depoſitenweſen.

In der Depoſitenkaſſe des unterfertigten kgl. Landgerichts befinden ſich in einem Depoſiten-Scheine der kgl. Staatsſchulden Tilgungs-Kaſſa Augsburg ddo. 22ten Juni 1832, auf 96 fl. lautend: 1.) Kaufsſchillingsreſt für das von Nepomuk St. Johanſer, ledigen Schuhmachersſohn von hier, am 28. Juli 1815 verkauften Anweſen 25 fl., Zinſe 9 fl. 15 kr.; 2.) Zinſe für die Erhard'ſche Maſſa 3 fl. 51 kr.

Da die Eigenthümer dieſer Beſtände dießſeits nicht bekannt ſind, ſo werden alle diejenigen, welche hierauf einen Anſpruch machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet, um ſo mehr anher geltend zu machen, als nach Umfluß dieſes Termins obige Beträge für herrenlos gehalten und dem königlichen Fiskus ausgehändiget werden.

Neuburg am 25. Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

465.) praes. $\frac{29}{7}$ 41.

Erledigung der Pfarrei Sachſenried.

Die Pfarrei Sachſenried, Freiherrlich von Ponickau'ſchen Patrimonial-Gerichts I. Klaſſe Schwabbruck, wurde durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers erledigt, und das Beſetzungs-Recht ſteht dem k. b. Kammerherrn Julius Frhrn. von Ponickau auf Oſterberg ꝛc., als Herrn der Herrſchaft St. Mang, zu.

Dieſelbe erſtreckt ſich über 187 Seelen, und das reine Einkommen ſoll nach der Faſſion in 555 fl. 52 kr. beſtehen.

Dem Pfründe-Beſitzer liegt als Großdezimator die Unterhaltung der vor Kurzem ganz neu hergeſtellten Pfarrgebäude ob, wozu übrigens ein Bauholz-Forſtrecht angeſprochen, aber ſtrittig gemacht, und dadurch auch fraglich geworden iſt, wie eine noch beſtehende Bauſchillings-Quote von 1092 fl. 29 kr. getilgt werden ſoll.

Die Kompetenten haben ihre Bittgeſuche, mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen, binnen 4 Wochen a die inserti entweder unmittelbar bei der hohen Patronats-Herrſchaft zu Oſterberg, oder bei dem gefertigten Amte einzureichen.

Schloß St. Mang zu Füſſen
den 27ten Juli 1841.

Frhrl. von Ponickau'ſche Renten-Verwaltung St. Mang.

Riebele, Rentenverwalter.

Digitized by Google

466.) praes. $\frac{29}{7}$ 41.

Kapital-Aufnahme.

Zur Erbauung des Pfarrhofes zu Dietmansried, iſt ein Kapital von 2306 fl. 40 kr. erforderlich, welches mit jährlichen Abſitz-Friſten von 100 fl. aus den Einkünften der Pfarrei zurück bezahlt, und mit 4 % verzinst wird.

Man bringt dieſes auf Befehl der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg zur öffentlichen Kenntniß, und fordert diejenigen, welche obiges Kapital auf die bezeichnete Weiſe anzulegen geſonnen ſind, hiemit auf, binnen 4 Wochen a dato bei dem unterfertigten Gerichte Anzeige zu erſtatten.

Grönenbach den 26ten Juli 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

467.) praes. $\frac{29}{7}$ 41.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Haus der Platzwirth David Schlumberger'ſchen Eheleute Lit. F. 378 hiemit gerichtlich feilgeboten, und es ſteht bei unterfertigter Behörde Bietungs-Termin auf Mittwoch den 15. Sept. l. Js. von Vormittags 9 Uhr bis 12 Uhr an.

Dieſes Haus liegt in der hl. Kreuz-Gaſſe, beſteht aus einem 3 Stockwerk hoch gemauerten Vorderhaus und 2 Stockwerk hoch gemauerten Abſeitengebäude.

In beiden befinden ſich gewölbte Keller, fünf heizbare Wohnungen mit mehreren Zimmern, Küchen und Kammern, und bei dem Hauſe iſt auch ein Hof und Gärtchen.

Auf fraglichen Realitäten, welche ſich in gutem baulichen Zuſtande befinden, und auf 5500fl. gerichtlich geſchätzt ſind, laſtet ein jährlicher Grundzins von 1fl. 1 kr.

Bei erreichtem Schätzungspreis erfolgt in Gemäßheit des §. 64. des Hypothekengeſetzes der Zuſchlag.

Augsburg, den 22. Juli 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Hüber.

468.) praes. $\frac{31}{7}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Antrag der Relikten des verſtorbenen Papier-Fabrikanten Chriſtian Kutter von Mosach, Gemeinde Reute, wird das demſelben zugehörige Anweſen dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Verſteigerungs-Tagsfahrt auf Dienſtag den 24ten Auguſt Nachmittags 2 Uhr im ſogenannten Köchlewirthshauſe zu Reute angeſetzt.

Das Anweſen enthält: 1.) ein halbgemauertes Wohnhaus mit realer Papier-, Mahl- und Gerbmühle (Mahl- und Gerbmühle nur mit einem Gange, und zwar zum eigenen Gebrauch), ferner das Hänghaus mit Waſchküche, Stadel, Stallung, Schupfe und Hofraum, Hs.-Nro. 101, Plan-Nro. 710, groß 33 Dezim.; 2.) eine Peint beim Haus, Plan-Nro. 712^b, von 3 Jauch. 54 Dezim.; 3.) einen Krautgarten, Plan-Nro. 712^c zu 11 Dezim; 4.) den Acker im Pulzertobel, Plan-Nro. 712^d, 27 Dezim. groß; 5.) ein Ackerfeld am Reutebühl, Plan-Nro. 713, von 1 Jauch. 7 Dezim.; 6) eine Wieſe im Pulzer-

Digitized by Google

tobel, Plan-Nro. 112ᵃ, zu 7 Jauch. 5 Dezim.; 7.) die Waldung über dem Wuſtbach, Plan-Nro. 711, von 4 Jauch. 66 Dezim.; 8.) Weiher Pl.-Nro. 712½, 47 Dezimal groß; 9.) Acker und Holz im Altaswinkel, Plan-Nro. 1055 Lit. b., 1 Jauch. 47 Dezim.; 10.) Baumplatz resp. Ackerfeld auf der Reute, Plan-Nro. 717, 92 Dezim.; 11.) ein Holzgrund in Eſſensberg, Plan-Nro. 875, 1 Jauch. 78 Dezim. und 12.) einen Holzgrund zu Streitelsfingen, Plan-Nro. 950, 1 Jauch. 80 Dezim. groß.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, am beſagten Tage und Stunde im genannten Köchlewirthshauſe zu erſcheinen und ihre Kaufs-Anbote zu Protokoll zu geben.

Auswärtige aber haben ſich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugniſſe auszuweiſen.

Lindau den 24ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des k. Landrichters.)

Schmid, I. Aſſeſſor.

469.) praes. $\frac{3}{8}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des Söldners und Waffenſchmieds Michael Gropper von Rettenbach, am Freitag den 27ten Auguſt 1841, Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Orte Rettenbach öffentlich verſteigert.

Zu dieſem Anweſen gehört: 1.) ein gemauertes zweiſtöckiges Wohnhaus und Stallung mit hölzernem Tennen und Schopfe unter einer Ziegeldachung, vor 2 Jahren neu erbaut; 2.) das beſonders ſtehende ebenfalls vor 2 Jahren neu erbaute Hammer- und Waffenſchmieds-Gebäude mit dem darin befindlichen Hammerwerke und Schleifmühle nebſt dem zum Schmiedwerke noch weiters gehörigen Apparate und Handwerkszeuge; 3.) 15 Dezim. ehemaliges Wurzgärtchen, nunmehr als Ackerfeld benützt; 4.) 25 Dezim. Acker in der Dorfsflur daſelbſt; 5.) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Beſitzungen; 6.) 3 Dezim. innerer Krautgarten; 7.) 2 Dez. innerer Krautgarten; 8.) 37 Dezim. Acker, die obere Halde, mit Wieſe und Holz; 9.) 1 Tagw. 64 Dez. Acker unterm Haldenacker; 10.) 1 Tagw. 38 Dezim. Wieſe, die Nachtwaide; 11.) 58 Dez. Waldung, Langenreuthetheil; 12.) 71 Dezim. Waldung, untere Halde; 13.) 38 Dez. Waldung Kapellentheil; 14.) 59 Dezim. Waldung im untern Guggenhirle; 15.) 70 Dezim. Waldung Lanzenmaad; 16.) 24 Dezim. Waldung im hintern Hillenloh; 17.) 24 Dezim. Waldung Stocktheil; 18.) 1 Tagw. 19 Dezim. Weidenſchaft im Engetriederöſch an der obern Halde, dermal Wieſe; 19.) 86 Dezim. Acker, hinterer Webersgarten im Engetriederöſch; 20.) 3 Tagw. Wieſe, das Lanzenmaad, (nächſt dem Hauſe); 21.) 1 Tagw. 68 Dezim. oberes Lanzenmaad, und 22.) 1 Tagw. 38 Dezim. Wieſe im Winkel.

Vorſtehende Realitäten ſind auf 5675 fl. taxirt. Der Verkauf geſchieht in Parzellen und auch im Ganzen.

Der Hinſchlag erfolgt in Rückblick des § 64 des Hypothekengeſetzes und der Beſtimmungen der Prozeßnovelle § § 98 — 101.

Der Steuerkataſter-Auszug kann täglich dahier eingeſehen werden.

Auswärtige und unbekannte Kaufsliebhaber

Digitized by Google

haben Leumunds- und Vermögens-Atteſte vorzuzeigen.

Ottobeuern den 17ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

470.) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Ediktal-Ladung.

In dem bisherigen Schuldenweſen des Joſeph Wanner, Hirſchwirth von Senden, gräflich Fugger'ſchen Herrſchaftsgerichts Weißenhorn, werden auf Antrag des Communſchuldners und ſeiner Creditoren wegen großer Ueberſchuldung von unterzeichneter, in dieſer Debit- und nunmehrigen Gantſache beſonders comittirten, Behörde, die Ediktstage feſtgeſetzt, wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den 31. Auguſt 1841; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 30ten September 1841; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf den 30ten Oktober 1841, für die Duplik auf den 15ten November 1841, jedesmal früh 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von gegenwärtiger Concursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß nach dem Inventar die Realitäten auf 9758 fl. geſchätzt ſind, der Schuldenſtand beträgt nach der letzten Liquidation 37,403 fl. 15 kr., worunter 32,727 fl. 15 kr. Hypothekenſchulden begriffen.

Illertiſſen, den 23ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

471.) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Die Brüder Lorenz und Alexander Schnüringer auf dem Schachenhof, bei Ottobeuren, verkaufen ihr Beſitzthum, wie es nachfolgend beſchrieben iſt, unter erbetener gerichtlicher Leitung an den Meiſtbietenden.

Hiezu iſt Tagsfahrt zu Schachenhof am 24ten Auguſt Vormittags 9 — 12 Uhr beſtimmt, wo die Kaufsliebhaber erſcheinen und ihre Angebote zu Protokoll geben können.

Die Ratifikation der beiden Brüder wird vorbehalten; erfolgt dieſe, ſo geſchieht der Hinſchlag am Verſteigerungstag ſogleich.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Käufer, deren Leumund und Vermögens-Verhältniſſe unbekannt ſind, haben ſich mit gerichtlichen Zeugniſſen darüber auszuweiſen.

Anweſens-Beſchrieb.

Lit. A. der ehemalige Kloſterhof Schachen.

Gebäude:

Pl. Nro. 100, Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum und Wurzgärtchen 1 Tagw. 7 Dezimalen.

Digitized by Google

Aecker:

Pl. Nro. 102 a „ „ 5 Tagw. 17 Dezim.
Pl. Nro. 102 b Bühlöſch 6 Tagw. 23 Dezim.
Pl. Nro. 102 c „ „ 3 Tagw. 97 Dezim.
Pl. Nro. 104 Wiesacker 2 Tagw. 38 Dezim.
Pl. Nro. 109 Holzacker 2 Tagw. 10 Dezim.
Pl. Nro. 111 a Haldenacker 2 Tagw. 92 Dez.
Pl. Nro. 111 b und Brüchlinſer Bergacker 5 Tagw. 71 Dez.
Pl. Nro. 112 Weiheracker 1 Tagw. 53 Dez.
Pl. Nro. 113 a Gartenacker — Tagw. 80 Dez.
Pl. Nro. 113 b „ „ 5 Tagw. 59 Dez.
Pl. Nro. 114 a „ „ 4 Tagw. 75 Dez.
Pl. Nro. 114 b Motzenöſch 3 Tagw. 1 Dez.
Pl. Nro. 114 c „ „ 9 Tagw. 9 Dez.
Pl. Nro. 111½ vordere Viehweid 2 Tagw. 85 Dez.

Wieſen:

Pl. Nro. 101 a unter u. ober 8 Tagw. 36 Dez.
Pl. Nro. 101 b dem Haus 2 Tagw. 81 Dez.
Pl. Nro. 101 c ober u. unter 6 Tagw. 26 Dez.
Pl. Nro. 101 d dem Haus 9 Tagw. 11 Dez.
Pl. Nro. 103 a Bühlwieſe 5 Tagw. 50 Dez.
Pl. Nro. 105 Mayers Maad 6 Tagw. 17 Dez.
Pl. Nro. 106 a hintere Wieſe 15 Tagw. 55 Dez.
Pl. Nro. 106 b do. 3 Tagw. 56 Dez.
Pl. Nro. 111½ c vordere 3 Tagw. 16 Dez.
Pl. Nro. 111½ a 3 Tagw. 66 Dez.
Pl. Nro. 111½ b do. 6 Tagw. 76 Dez.
Pl. Nro. 111½ c — Tagw. 56 Dez.
Pl Nro. 115 Bannholzwieſe 2 Tagw. 83 Dez.

Oedungen:

Pl. Nro. 103b an der Bächlewieſe 1 Tagw. 14 Dez.
Pl. Nro. 111c am Brüchlins-bergacker — Tagw. 45 Dezim.
Pl. Nro. 111½ c — Tagw. 92 Dez.
Pl. Nro. 111½ c vordere 10 Tagw. 57 Dez.
Pl. Nro. 111½ g Viehweid — Tagw. 65 Dez.

Waſſer:

Pl. Nro. 115⅐ Hungerbächle — Tagw. — Dez.

Wege:

Pl. Nrv. 102½ Brühlweg von Pl. Nro. 100 bis 103.

Auswärtiges Forſtrecht aus den Staatswaldungen in der Steuergemeinde Lachen.

Aus den nächſtgelegenen Staatswaldungen beſtehend in dem Bezuge von
6 Normalklafter Scheiter à 2 fl. 50 kr. = 17 fl.
2 Normalklafter Stöcke à 50 kr. = 1 fl. 40 kr.
50 Stangen à 3 kr. = 2 fl. 30 kr.

Lit. B. **Waldungen:**

Pl. Nro. 110, im hintern Knöbel 1 Tagw. 44 Dez.
In der Ortsflur Brüchlins.

Geſammtbeſitz 153 Tagw. 65 Dez.

Fiſchwaſſer:

Pl. Nro. 111½ Hungerweiher.

Durchaus zehentfrei.

Beläſtigungen:

Ad Lit. A. iſt volles Eigenthum, giebt jedoch zum kgl. Rentamt Ottobeuren jährlichen Kanon 159 fl. 46 kr. 2 hl.

Einfache Ruſtikal-Steuer 16 fl. 25 kr. 4 hl.

Beſondere Reichniſſe:

Dem Schullehrer und Meßner zu Ottobeuren Holzbeitrag zu einer Klafter Holz von jährlich circa 10 kr.

Rechte und Verbindlichkeiten:

Triebrecht in die Gemeinde-Waldung von Benningen laut landgerichtlicher Uebereinkunft.

Duldung einer Waſſerleitung über Pl. Nro. 115 von der auf Plan.-Nro. 27 befindlichen Quelle nach Ottobeuren, welche das Aerar zu unterhalten hat.

Duldung eines beſtändigen Fußweges von Brüchlins nach Lachen, über Pl. Nro. 106 u. 111.

Die Wege Pl. Nro. 115⅓ — 115¼ — 115¾ — 115⅕ und 115⅙, dann 102½ gehören zum Hofe und werden vom Beſtändner allein unterhalten.

Das Hungerbächle Pl. Nro. 115½ unterhalten die Anſtößer in Uferbauten und Reinigen.

Ad Lit. B. Bodenzinſig, eigen. Harzgeld 6 kr.

Dieſes Anweſen liegt in einem ſtillen anmuthigen Thale, zwiſchen Ottobeuern und Memmingen, und die Zehentfreiheit macht es beſonders werthvoll.

Ottobeuern den 23ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

472.) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Im Konkurſe der Gläubiger wider Joſeph Saufler zu Gundelfingen wurde heute das Prioritäts-Urtheil an die Gerichtstafel geheftet, und zum 3ten öffentlichen Verkaufe des Anweſens, ſowie ſolches unterm 5ten April l. Js. öffentlich ausgeſchrieben wurde, wird Tagsfahrt auf den 23. Auguſt l. Js. Morgens 8 Uhr in der Stadt Gundelfingen im Hirſchwirthshauſe anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 114 des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 und §. 37. deſſelben vom 22. Juli 1819, ſowie §. 64. des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822 geſchieht.

Lauingen, den 23. Juli 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

473.) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Vorladung.

Clement Mayer, geboren den 5. Februar 1770, Maurergeſelle von Bobingen, iſt bereits ſeit 48 Jahren abweſend, ohne Nachricht von ſich zu geben.

Nachdem bereits auf Ausſchreibung vom 21. März 1827 nach dreimonatlicher fruchtlos verſtrichener Friſt zur Stellung vor unterfertigter Behörde das Vermögen des Clement Mayer, beſtehend in 200fl. Elterngut auf Andringen ſeiner nächſten Verwandten gegen Caution derſelben extradirt wurde, ſo wird der Vermißte oder deſſen Descendenz hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten ddto. hujus um ſo gewiſſer von ſich Nachricht zu geben, als nach Verlauf dieſer abermaligen Friſt Clement Mayer für verſchollen erklärt, und die Caution ſeines Elterngutes aufgehoben werden ſoll.

Schwabmünchen den 26. Juni 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

474.) praes. $\frac{3}{8}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger wird das nachbeſchriebene Gantanweſen des Johann Wieſer Metzger zu Großkötz, am Samſtag den 21ten Auguſt l. Js. von Mittags 1 Uhr bis Abends 5 Uhr im untern Wirthshauſe zu Großkötz gemäß § 64 des Hypotheken-Geſetzes und § 98 — 101 des neueſten Prozeß-Geſetzes der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt.

Die nähern Kaufsbedingungen werden im Steigerungstermine bekannt gegeben, und es können nur Kaufsliebhaber zugelaſſen werden, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte erforderlich nachgewieſen iſt.

Beſchreibung des Gantguts.

Ein Wohnhaus, Hs.-Nro. 46, zu Großkötz, mit Stall, Stadel, Hofraum und Garten, Pl.-

Digitized by Google

Nro. 46 a b und c, Schätzungswerth 1100 fl.; $\frac{1}{4}$ Jauch. Acker im Außenmaad, Plan-Nro. 819, geſchätzt zu 80 fl.; 1 Jauch. Acker im Zwerchgang Pl.-Nro. 1498, geſchätzt zu 240 fl.; $\frac{1}{2}$ Jauch. Acker am Hopfauer'ſchen Hofgut, Plan-Nro. $\frac{1217}{1228}$, geſchätzt zu 100 fl.; $\frac{1}{2}$ Tagw. Maad im untern Ried, Plan-Nro. 2260 und 2273, geſchätzt zu 165 fl.; 1 Tagw. Maad auf dem Bach, Plan-Nro. 9136 und 916, geſchätzt zu 60 fl.; $\frac{3}{8}$ Jauch. Acker beim Stein, Plan-Nro. 1988, geſchätzt zu 120 fl.; $\frac{4}{8}$ Jauch. Acker beim Bubesheimer-Weg, Plan-Nro. 1995 $\frac{1}{2}$, geſchätzt zu 130 fl.;
Die Gemeindsgerechtigkeit, werth 231 fl.; 69 Dezim. Acker auf dem Saum, Plan-Nro. 522, werth 140 fl.

Günzburg den 28ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des k. Landrichters.)

Tiebl, I. Aſſeſſor.

475.) a) praes. $\frac{3}{8}$ 41.

Verkauf des Schlößchens in Weilbach.

Das der St. Jakobs-Pfründe-Stiftung in Augsburg gehörende Schloßgebäude zu Weilbach, k. bayeriſchen Landgerichts Mindelheim, mit dem um dasſelbe liegenden Hofraum, dann Gras- und Wurzgarten, Pl. Nr. 1 und 1$\frac{1}{2}$, zu 1 Tgw. 9 Dez., wird in Folge höchſter Curatel-Genehmigung wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 18. Auguſt 1841 Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt.

Die Verhandlung wird in Weilbach in dem Schloß-Gebäude vorgenommen, und Kaufsluſtige hiezu eingeladen. Der Ortsvorſteher Fiſcher zu Weilbach wird Kaufsliebhabern das Gebäude auf Verlangen zur Beſichtigung öffnen.

Augsburg, den 31. Juli 1841.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeiſter:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

476.) praes. $\frac{4}{8}$ 41.

Erkenntniß.

Das k. Kreis- und Stadgericht Memmingen erkennt zu Recht, daß, nachdem Johann Paul Zettler das 55te Lebensjahr und das 29te Jahr der Abweſenheit überſchritten hat, und nachdem weder er noch Leibeserben von ihm, auf die im Intelligenzblatte für den Oberdonau-Kreis vom Jahre 1838 Nro. 26 Art. 317 geſchehene Vorladung, in dem anberaumten geſetzlichen Termine von 18 Wochen erſchienen ſind, hiemit Johann Paul Zettler für verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen ſeinem Halbbruder Jakob Zettler gegen Caution verabfolgt werde.

Memmingen den 30ten Juli 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Leeb, Direktor.

Ströbl.

477.) a) praes. $\frac{3}{8}$ 41.

Hausverkauf.

Vom k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg wird, da in dem zum Verkaufe des Buchhändler

Digitized by Google

Vincenz Kranzfelder'ſchen Hauſes Lit. B. N. 164 auf den 19ten Juli anberaumt geweſenen Termin kein angenehmes Gebot gelegt wurde, auf Anſuchen eines Hypothekgläubigers anderweiter Termin zum Verkauf dieſes Hauſes auf Montag den 30ten Auguſt d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr angeſetzt, wozu Kaufsluſtige, welche ſich über ihr Zahlungs-Vermögen auszuweiſen haben, eingeladen werden.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuſchlag ſogleich ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth von 8000 fl. erfolgt.

Augsburg den 27ten Juli 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.
Pflaum, Rath.

Widemann.

478.) praes. $\frac{3}{8}$ 41.

Erkenntniß.

Joſeph Linder, Sohn der Barbara Ramſtein von Anhofen, hat auf die Ediktalladung vom 4ten Februar l. Js. von ſeinem Leben und Aufenthaltsorte keine Nachricht gegeben; es wurde demnach durch Erkenntniß vom heutigen ausgeſprochen, daß deſſen Vermögen zu 150 fl. an die nächſten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werde.

Günzburg den 30ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des k. Landrichters.)

Liebl, I. Aſſeſſor.

AUGSBURGER 8. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 29. Juli 1841.	Pap.	Geld.	Den 2. August 1841.	Pap.	Geld	Den 5. August. 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*		$101\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	160		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	160		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	160	
Bank-Actien . . .	668	665	*Bank-Actien . . .*	668	665	*Bank Actien . . .*	668	665

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 14ten Auguſt 1841. **Nr. 33.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

479.) b) praes. 18/7 41.

Ediktal-Ladung.

Das unterfertigte k. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schuldenweſen des verſtorbenen Banquier H. S. Ulmann von hier, durch Entſchließung vom 4ten Mai d. Js. den Univerſal-Conkurs erkannt.

Es werden die geſetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den 15ten September l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 27ten Oktober l. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 24ten November l. Js., und für die Duplik auf den 22ten Dezember l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Augsburg den 9ten Juli 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lict. Kellerer, Direktor.

v. Stoll.

480.) b) praes. 3/8 41.

Verkauf des Schlößchens in Weilbach.

Das der St. Jakobs-Pfründe-Stiftung in Augsburg gehörende Schloßgebäude zu Weilbach, k. bayeriſchen Landgerichts Mindelheim,

Digitized by Google

mit dem um dasſelbe liegenden Hofraum, dann Gras- und Wurzgarten, Pl. Nr. 1 und 1½, zu 1 Tgw. 9 Dez., wird in Folge höchſter Curatel-Genehmigung wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 18. Auguſt 1841 Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt.

Die Verhandlung wird in Weilbach in dem Schloß-Gebäude vorgenommen, und Kaufsluſtige hiezu eingeladen. Der Ortsvorſteher Fiſcher zu Weilbach wird Kaufsliebhabern das Gebäude auf Verlangen zur Beſichtigung öffnen.

Augsburg, den 31. Juli 1841.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeiſter:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

---

481) praes. 7/8 41.

Die Abhaltung eines Viehmarktes am 23. Auguſt d. Js. betreffend.

Gemäß höchſter Genehmigung k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., vom 22. Juni d. Js. Nr. 22,666, wird bei Gelegenheit des diesjährigen Landwirthſchafts- und Volks-Feſtes auf dem Feſtplatze vor dem Wertachbruckerthor dahier am 23. Auguſt d. Js. von früh 6 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr ein allgemeiner Pferde- und Viehmarkt abgehalten.

Dabei werden keinerlei Gebühren für die Kommune erhoben.

Die Marktordnung wird auf dem Marktplatze zur allgemeinen Kenntniß angeheftet werden.

Der unterfertigte Stadtmagiſtrat ladet zu zahlreichem Beſuche dieſes Marktes hiemit ein.

Augsburg, den 5. Auguſt 1841.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeiſter:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

482.) b) praes. 1 2/7 41.

Edittal-Citation.

Nachdem Joſeph Schreier, Geſchirrhändler von Raunertshofen, gegen welchen das k. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg wegen Verbrechens der Widerſetzung die Spezial-Unterſuchung erkannt hat, ſich auf die erſte Ladung nicht ſtellte, ſo wird derſelbe hiemit zum zweitenmale aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Unterſuchungs-Gerichte wegen des obengenannten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls nach Verlauf dieſes Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorſamen, den Geſetzen gemäß, verfahren werden wird.

Roggenburg den 13ten Juli 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Weiſs, Landrichter.

Digitized by Google

483.) praes. $\frac{8}{8}$ 41.

Steckbrief.

Joſeph Grätz von Bobingen, k. Landgerichts Schwabmünchen, hat ſich eines Betruges und Urkunden-Fälſchungen verdächtig gemacht.

Da derſelbe nicht ausfindig gemacht werden kann, ſtellen wir das Anſuchen, ihn anzuhalten und uns zu überliefern.

Beſchreibung.

Grätz iſt gegen 30 Jahre alt, ſchlanker Statur, mehr groß als mittelmäßig, mehr blaß und braun, doch geſunder Geſichtsfarbe, und hat höchſt wahrſcheinlich einen Schnurrbart.

Er trägt einen alten grünen Ueberrock, eher Stiefel als Schuhe, Pantalons, auch neuen Oberrock und Pantolons von braunlich ſchwarzen ſogenannten Morefarbentuch, die neuen Pantolons haben Stege, die an Knöpfen ein- und ausgemacht werden können, ſo wie einen Hoſenlatz, und der neue Oberrock hat zwei Reihen Seidenknöpfe und einen Kragen von demſelben Tuche.

Augsburg den 4ten Auguſt 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Zöller.

484.) praes. $\frac{8}{8}$ 41.

Verſteigerung.

In der Verlaſſenſchaft des Hofkaplans Johann von Gott Mayerhofer zu Stepperg, werden dortſelbſt in der Wohnung des Defunkten am Donnerstag, den 19ten Auguſt l. Js. von Morgens Schlag 8 Uhr angefangen, mehrere Meubles, Pretioſen, mehreres Silber, mehreres Haus- und Küchengeräthe, eine vierſitzige Chaiſe, gegen 8 Klafter Holz, dann 300 Stück Pauſchen öffentlich an den Meiſtbietenden gegen ſogleich baare Bezahlung verſteigert, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Neuburg den 4ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht
als delegirtes Gericht.

Ott, Landrichter.

485.) praes. $\frac{8}{8}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Kempten hat das königl. Landgericht Kaufbeuren zur gütlichen Vereinigung des Schuldenweſens von dem k. Pfarrer Höß in Stöttwang ermächtiget.

Demnach wird zum Verſuche der Ausgleichung auf den 16ten Auguſt Morgens 10 Uhr Termin anberaumt, und hiezu die bereits aktenmäſſig bekannten Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinen-

Digitized by Google

den ſich den Beſchluß der Mehrzahl gefallen laſſen müſſen.

Kaufbeuren den 28ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

486.) praes. 8/8 41.

Verkauf des Sommer'ſchen Hauſes.

Im Wege der öffentlichen Verſteigerung wird das Haus des geſtorbenen Schloſſers Sommer dahier unter Vorbehalt der obervormundſchaftlichen Genehmigung zum Verkaufe gebracht.

Daſſelbe beſteht: a) in einem heitzbaren Zimmer, Küche, und Kammer über eine Stiege; b) in einem heitzbaren Zimmer im zweiten Stockwerke mit zwei Kammern; c) zu ebener Erde in einer Schloſſerwerkſtätte.

Das Haus iſt auf 1000 fl. eingewerthet, und die Ausſicht auf Verleihung einer Schloſſers-Gerechtſame gegeben.

Der Verſteigerungs Termin wird auf Freitag den 13ten Auguſt Morgens von 10 bis 12 Uhr in dem Landgerichts-Locale anberaumt, und dabei bemerkt, daß auf demſelben 800 fl. Hypothek-Poſten eingetragen ſind, welche unbezweifelt liegen bleiben. Kaufsbewerber werden hiezu eingeladen.

Kaufbeuren, den 30ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

487.) praes. 8/8 41.

Anweſensverkauf.

Die ganz neugebaute Papiermühle des Anton Schleicher, eine kleine viertel Stunde von der Stadt Dillingen entfernt, an dem Zwergbache gelegen, 48' lang, 39' breit, 23' hoch, mit Ziegelſteinen maſſiv erbaut, mit Platten gedeckt, mit einer an das Haus angebauten ganz gemauerten Holzremiſſe, geſchätzt auf 5500 fl. dann dem am Hauſe befindlichen Garten, 75 Dezim. haltend, wird am Montag den 13. k. Mts. September Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der dieſſeitigen Gerichts-Kanzlei dem öffentlichen Verkaufe, oder auch einer mehrjährigen Verpachtung ausgeſetzt werden, je nachdem zu dem einen oder andern annehmbare Anträge werden geſtellt werden.

Die nähern Bedingungen über den Verkauf oder die Verpachtung werden an dem genannten Tage ſelbſt bekannt gegeben werden.

Dillingen den 4ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

488) praes. 8/8 41

Anweſens-Verkauf.

Das Angebot im erſten Verſteigerungs-Termin auf den Grund- und Realitäten-Beſitz des Söldners Alois Altheimer zu Thalhofen wurde nicht genehmiget, und die Vornahme einer zweiten Verſteigerung beantragt.

Digitized by Google

Zu dieſem Zwecke wird nun auf Dienſtag den 14. Sept. von Morgens 10 Uhr bis 12 Uhr Mittags im Orte Thalhofen Termin anberaumt, und an Kaufsbewerber die Einladung erlaſſen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungs-Werth an den Meiſtbietenden erfolgt.

Bezüglich auf die Einwerthung des Anweſens und des Gutsbeſchriebes wird ſich auf die Ausſchreibung vom 11. Mai d. Js. berufen, welche im Intelligenzblatte von Schwaben und Neuburg Beilage Nr. 21 vom 22. Mai, im allgemeinen Anzeiger vom 26. Mai, und im Kaufbeurer Wochenblatte vom 22. deſſelben Monats Nr. 21. enthalten iſt.

Kaufbeuren, den 1. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

489) praes. 7/8 41.

Vorladung.

Anſprüche aus was immer für einem Rechtstitel an die Verlaſſenſchaft der am 31. Juli d. Js. verſtorbenen Zieglerswittwe Creszenz Ebner von Mindelheim müſſen bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft Dienſtag den 17. Auguſt l. Js. früh 10 Uhr dahier angemeldet werden.

Mindelheim, den 2. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

490) praes. 9/8 41.

Ediktal-Ladung.

Wer an den Rücklaß des am 28. Febr. l. Js. verlebten Landgerichts-Oberſchreibers Franz Paul Schmid dahier was immer für einen Anſpruch zu machen hat, wird aufgefordert, denſelben innerhalb 30 Tagen vom heutigen ſchriftlich, oder Samſtag den 4. Sept. l. Js. früh 9 — 12 Uhr mündlich hier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ohne Rückſicht darauf zur Erledigung dieſer Verlaſſenſchaft vorgeſchritten werden würde.

Obergünzburg, den 4. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Dormaier, Landrichter.

491.) praes. 10/8 41.

Steckbrief.

Joſeph Anton Hiller von Brunnen, k. Landgerichts Schongau, lediger Handlungs-Commis, — ſeither in Dienſten des Buchhändlers Karl Kollmann dahier, iſt des Verbrechens der Unterſchlagung unter erſchwerenden Umſtänden indizirt, und hat ſich der gegen ihn obſchwebenden Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Man erſucht daher ſämmtliche Juſtiz- und Polizeibehörden, auf genannten Joſ. Anton Hiller, deſſen Signalement — ſoweit ſolches zur Zeit möglich — hier unten beigefügt iſt, die geeignete Spähe zu verfügen, und denſelben im Betretungs-Falle anher ausliefern zu laſſen, wobei noch bemerkt wird, daß ſich der Damnifikat gerichtlich verbindlich gemacht hat, demjenigen, welcher die

Digitized by Google

Habhaftwerdung und Anherlieferung des Hiller veranlaſſe, alsbald eine Belohnung von fünfzig Gulden aus eigenen Mitteln zu geben.

Signalement.

Der Perſonalbeſchrieb desſelben iſt folgender: Alter 26 Jahre, gegen 6 Schuh groß, von ſchlanker Statur, graue Augen, hohe Stirne, ovales Geſicht, von blaſſer Farbe, ſtumpfe Naſe und dunkelbraunes, ſtruppiges Haar. Kleidung: Ein etwas abgetragener ſchwarzer Frack, ein dunkelgrünes, halbſeidenes Gilet mit Blumen, grau melirte Beinkleider von Wollenzeug, ſchwarze Cravatte, und Haube von ſchwarzem Tuche.

Augsburg den 6. Auguſt 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Piehler.

492.) praes. 10/8 41.

Anweſens-Verkauf.

Das von dem verſtorbenen ledigen Bauern Joſ. Anton Loſer von Reutinen, Gemeinde Mitten, hinterlaſſene Anweſen wird unter Vorbehalt der Ratifikation von Seite der Erben der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und hiezu auf Montag den 30. Auguſt d. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Reutinen Termin angeſetzt.

Das Anweſen beſteht in einem Wohnhauſe mit Stadel, Stallung, Schupfe und Ofenküche unter einem Dache, in 91 Dez. Gras- und Baumplatz mit Krautgarten; in 2 Jauchert 22 Dz. Reben; 3 Jauch. 33 Dez. Ackerfeld, in 5 Jauch. 36 Dez. Wieſen, und in 49 Dez. Holzgrund; dann in 24 Dez. Oedung; endlich in den ¼ Antheil an dem Oberſpital Torkel.

Zu dieſer Verſteigerung werden Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Kaufsbedingungen am Verkaufstage bekannt gemacht werden, und daß ſich Fremde über Zahlungsfähigkeit und Leumund geſetzlich auszuweiſen haben.

Lindau, den 1. Auguſt 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des k. Landrichters.)

Schmid, I. Aſſeſſor.

493.) praes. 8/10 41.

Anweſens-Verkauf.

Da in der Conkursſache des Liberat Günthör von Zeißensweiler in dem am 27. vorigen Monats angeſtandenen Verkaufstermine auf die Gantobjekte kein annehmbares Gebot gelegt wurde, ſo wird auf Antrag der Gläubiger anderweitiger Termin zum nochmaligen Verkaufe derſelben auf den 24. Auguſt l. Js. Nachmittags 3 Uhr im Orte Zeißensweiler anberaumt, wozu man Kaufsluſtige mit dem Bemerken einladet, daß die

Digitized by Google

Kaufbedingungen an dieſem Termine werden bekannt gemacht werden.

Lindau, den 3. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des k. Landrichters.)

Schmid, I. Aſſeſſor.

494.) praes. $\frac{1}{8}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden die Realitäten des Zimmermeiſters Anton Wittmann, beſtehend aus den Häuſern Lit. J 113 und 114 und einem Garten, dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt, und es iſt hiezu Termin auf Mittwoch den 6ten Oktober l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Die bezeichneten Realitäten liegen vor dem Schwibbogenthore, ſind mit einem Grundzinſe von 10 fl 10 kr. zu St. Ulrich, und 8 fl. zur Stadtkämmerey belaſtet, und zuſammen auf 7350 fl. gerichtlich geſchätzt.

Bei erreichten Schätzungspreis erfolgt in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes der Zuſchlag.

Augsburg den 2ten Auguſt 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Hüber.

495.) praes. $\frac{1}{8}$ 41.

Vorladung.

Die Wittwe Margaretha Schmid, geborne Spielmann, die ihr Domizil in Böſenreute, dießſeitigem Gerichts-Bezirks hatte, ſtarb im November 1839, und hinterließ als Inteſtaterben ihre beiden abweſenden Söhne Valentin, und Johann Georg Schmid, und ein Kind ihrer verſtorbenen Tochter Katharina Margaretha, verehelicht geweſen an Auguſtin Knecht in Muolen in der Schweitz.

Das zurückgelaſſene Vermögen der Margaretha Schmid beſteht in 50 fl. Kapital und in rückſtändigen Zinſen für drei Jahre.

Das Waiſenamt in Muolen erſuchte um Ausantwortung des jenem Kinde hieran treffenden Erbantheils.

Der Aufenthalt der beiden Mitintereſſenten Valentin und Johann Georg Schmid iſt unbekannt.

Dieſelben werden daher hiemit aufgefordert, allenfallſige Erinnerungen gegen die Ausfolgelaſſung des fraglichen treffenden Erbantheils an das Knechtiſche Kind innerhalb 30 Tagen um ſo gewiſſer vorzubringen, als ſonſt derſelbe ausbezahlt, und ſpätere Erinnerungen nicht berückſichtigt werden würden.

Lindau den 31ten Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des k. Landrichters.)

Schmid, I Aſſeſſor.

Digitized by Google

498.) praes. $\frac{11}{8}$ 41.

Vorladung.

Nach dem Antrage der Erbsintereſſenten des am 9. Juni l. Js. verſtorbenen Stiftungspflegers und Anweſensbeſitzers Michael Burger zu Niederſonthofen werden hiemit alle diejenigen Gläubiger, welche an die Verlaſſenſchaftsmaſſa des Verſtorbenen Forderungen zu machen haben, aufgefordert, ſolche innerhalb 30 Tagen a dato bei dem unterfertigten k. Landgerichte anzumelden und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls nach Umfluß dieſes Termins die Maſſa vertheilt werden würde.

Immenſtadt, den 4. Auguſt 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

497.) praes. $\frac{11}{8}$ 41.

Vorladung.

Die Brüder Franz Joſeph und Iſidor Karg von Hub, der Gemeinde Skt. Mang, k. Landgerichts Kempten, haben als Soldaten den ruſſiſchen Feldzug mitgemacht, und ſeitdem nichts mehr von ſich hören laſſen. Es werden daher dieſelben oder deren allenfallſige Descendenz aufgefordert, in 6 Monaten von ihrem Aufenthalte um ſo gewiſſer Nachricht zu ertheilen, als widrigenfalls dieſelben für verſchollen erklärt und deren Vermögen den Erben gegen Caution verabfolgt würde.

Kempten, den 6. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

496.) praes. $\frac{11}{8}$ 41.

Vorladung.

Nach dem Antrage der Erbsintereſſenten des am 18. Mai l. Js. geſtorbenen Joſeph Anton Guggenmoos, Schullehrers von Niederſonthofen, werden hiemit alle diejenigen Gläubiger, welchean die Verlaſſenſchaftsmaſſa des Verſtorbenen Forderungen zu machen haben, aufgefordert, ſolche innerhalb 30 Tagen a dato bei dem unterfertigten k. Landgerichte anzumelden, und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls nach Umfluß dieſes Termins die Maſſa vertheilt werden würde.

Immenſtadt, den 4. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

499.) praes. $\frac{12}{8}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Die ledige Crescenz Fähnle von Kimmratshofen, hat gegen den vormaligen Gensd'arm Sebaſtian Sivi von Türkheim, wegen Vaterſchaft und Kindsalimentation hierorts Klage erhoben.

Digitized by Google

Da nun der Ort ſeines Aufenthaltes bisher nicht ermittelt werden konnte, ſo wird der eben genannte Beklagte zum Verſuch der Sühne und eventuell zur protokollariſch ſchlüßigen Verhandlung über dieſe Klage, hiemit edictaliter auf Mittwoch den 15. September d. Js. Vormittags 9 Uhr hieher vorgeladen.

Grönenbach, den 15. Juli 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

500.) praes. $\frac{12}{8}$ 41.

Vorladung.

Barbara Renning, ledige Dienſtmagd von Oberberg bei Stotzingen gebürtig, welche ſich gegen 50 Jahre unter ihren Anverwandten zu Amendingen aufgehalten, iſt daſelbſt ohne letzte Willensverordnung geſtorben.

Es ergeht nun an alle, welche aus was immer für einem Grund an ihren Nachlaß einen Anſpruch zu machen haben, hiemit der Aufruf, ſolchen um ſo gewiſſer binnen 30 Tagen von heute an bei unterfertigter Verlaſſenſchafts-Behörde geltend zu machen, als nach Ablauf dieſes Termins ohne Rückſicht auf dieſe Anſprüche mit Ausantwortung dieſes Nachlaſſes fortgefahren werden würde.

Eiſenburg, den 7. Auguſt 1841.

Hrſchftl. Eiſenburgſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Sanens, Patrimonialrichter.

501.) praes. $\frac{11}{8}$ 41.

Edictal-Ladung.

Joſeph Werzula, Gräfl. Fuggeriſcher Revierjäger in Wullenſtätten d. G., iſt am 2ten März 1840 mit Hinterlaſſung einer letztwilligen Verfügung geſtorben.

Außer den bereits gerichtsbekannten Erbsintereſſenten ſind der Verlaſſenſchafts-Behörde nachſtehende Individuen als zum Rücklaß betheiliget angegeben worden: a) Anton Werzula, Weber in Wien; b) Wenzeslaus Werzula, Jäger beim Fürſt Auersberg in Wien; c) Mathias Werzula, Weber in Wien; d) Anna, Aloiſia, und Barbara Werzula, Töchter des verſtorbenen Kaspar Werzula, Webers in Wien, und e) Aloiſia Werzula, deren Mutter.

Da nun deren Aufenthalt von den k. k. Behörden in Wien nicht ermittelt werden kann, auch nicht bekannt iſt, welche von ihnen jetzt noch leben oder geſtorben ſind, ſo werden die Vorbenannten oder ihre Nachkommen hiemit aufgefordert binnen 3 Monaten ſich bei unterfertigtem Gerichte als Erben zu legitimiren, worauf ihnen der Stand der Verlaſſenſchaft eröffnet werden wird, widrigenfalls nach Antrag der Gerichtsbekannten Erben verfahren, und jeder allenfallſige ſpäter erhobene Erbs-Anſpruch zur geſonderten Ausführung verwieſen werden wird.

Weiſſenhorn den 4ten Auguſt 1841.

Gräfl. Fugger'ſches Herrſchafts-Gericht.

Bauer, Herrſchafts-Richter.

Digitized by Google

502) praes. $\frac{12}{8}$ 41.

Steckbrief.

Der Dienſtknecht Johann Georg Karg von Maßtten, k. Landgerichts Weiler, iſt des Verbrechens der Unterſchlagung an Effekten beſchuldigt; da bis jetzt ſein Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, ſo erſucht man alle Polizeibehörden auf ihn Spähe anzuordnen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und hieher abzuliefern.

Sein Signalement kann nicht angegeben werden.

Lindau, den 7. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des k. Landrichters)

Schmid, I. Aſſeſſor.

---

503) praes. $\frac{12}{8}$ 41.

Vorladung.

Die verwittibte Kreszenz Altenried, geborne Gail, von Frauenzell, hat gegen den ledigen Mahlknecht Balthaſar Rammelsberger von Hl. Kreuzthal, k. würtembergiſchen Ober-Amtsgerichts Riedlingen, wegen Vaterſchaft und Kindesalimentation, eine Klage hierorts erhoben.

Da nun der Ort deſſen Aufenthalts bisher nicht erforſcht werden konnte, ſo wird der genannte Beklagte zum Verſuch der Güte, eventuell zur protokollariſch ſchlüſſigen Verhandlung über die erwähnte Klage hiemit edictaliter auf Samstag den 25. September d. Js. Vormittags 10 Uhr hieher vorgeladen.

Grönenbach, den 29. Juli 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

---

504) praes. $\frac{13}{8}$ 41.

Wildprets und Rauchwerksverpachtung.

Gemäß hohen Finanzminiſterial-Reſcripts vom 26. Juli d. Js. Nro. 10,237 und Regierungs-Verfügung vom 31. deſſelben Monats Nro 13450 wird die k. Illertiſſer-Jagd künftig in Regie beſchoſſen und zu dieſem Ende Donnerſtag den 2ten September d. Js. im Gaſthofe zum Hirſch in Illertiſſen Vormittags 10 Uhr die Verwerthung des in dieſer Jagd pro $18\frac{40}{41}$ und $18\frac{41}{42}$ erlegt werdenden Wildprets und Rauchwerks mittelſt Verſteigerung bewirkt werden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ausseramtliche Käufer haben ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen. Der Ertrag der Jagd kann ungefähr folgender ſeyn: 4 — 6 Rehböcke; 30 - 40 Haaſen, 5—10 Enten, 60 — 70 Hühner, einige Schnepfen, 5 — 10 Füchſe, und einzelne Dächſe, Marder, Iltiſſe ꝛc.

Günzburg, den 7. Auguſt 1841.

Königlich. Bayer. Forſtamt.

v. Breſſensdorf, Forſtmeiſter.

505.) praes. $^{1}\frac{3}{8}$ 41.

Die Heimath des Schauſpielers Michael Klein.

Nach Lage der rubr. Heimathsakten erſcheint eine nochmalige Vernehmung des Schauſpielers Michael Klein als nothwendig.

Weil jedoch der dermalige Aufenthalt dieſes Schauſpielers Klein unbekannt iſt, und bei ſeiner vagen Lebensweiſe bisher auch nicht ausgeforſcht werden konnte, ſo ergeht anmit an ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden das dienſtliche Anſuchen, den Schauſpieler Carl Klein auf Betreten in ihrem Gerichts-Bezirke ſogleich darüber zu vernehmen, in welchen Orten des Königreiches Bayern er, vom Jahre 1830 zurück gerechnet, ſich ununterbrochen am längſten aufgehalten habe, wie lange er ſich insbeſondere im Markte Haag und in München und in welchen Jahren aufhielt, und aus welcher Veranlaſſung ihm jederzeit durch die k. Polizei-Direktion München ſeine Päſſe, als wäre er daſelbſt heimathsberechtigt, ausgeſtellt worden.

Gleichzeitig wolle er auch zur Namhaftmachung jener Perſonen aufgefordert werden, durch welche er allenfalls ſeine Angaben zu beweiſen im Stande ſei.

Nicht minder wolle ihm der neuerliche Auftrag ertheilt werden, daß er bei Vermeidung polizeilicher Einſchreitung wenigſtens alle Monate von ſeinem Aufenthalte hieher Kenntniß zu geben habe.

Endlich gefällige man die, mit Michael Klein nach dem Inhalte und Zwecke der gegenwärtigen Ausſchreibung, zu pflegende Vernehmung bald gefällig anher zu übermachen.

Waſſerburg den 4ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Capeller,

k. Rath und Landrichter.

506.) praes. $^{1}\frac{3}{8}$ 41.

Edikta1-Ladung.

Leonhard Schloſſer, Schuhmacher von Ichenhauſen hat ſich für inſolvent erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage feſtgeſetzt, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung, Dienſtag der 21. September; wobei auch der Verſuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, Mittwoch der 20. Oktober; 3) zum Schlußverfahren, und zwar für die Replik, Freitag der 19. November, und für die Duplik, Freitag der 3. Dezember, jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderungen der gegenwärtigen Konkursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Digitized by Google

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß nach dem Inventar der Vermögensſtand des Gemeinſchuldners 816 fl. 52 kr. betrage, dagegen belaufen ſich die bis jetzt bekannten Schulden auf 1432 fl., wo von die Hypothekſchulden allein 931 fl. betragen.

Günzburg den 3. Auguſt 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des k. Landrichters)

Liebl, I. Aſſeſſor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. August 1841.	Pap.	Geld.	Den 9. August 1841.	Pap.	Geld	Den 12. August. 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	$102\frac{1}{4}$	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	$102\frac{1}{4}$	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	$102\frac{1}{4}$	102
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	160		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	160		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	160	
Bank-Actien - - -	668	666	*Bank-Actien - -*	668	666	*Bank-Actien - - -*	668	666

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 21ten Auguſt 1841. **Nr. 34.**

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

507.) b) praes. $\frac{4}{8}$ 41.

Hausverkauf.

Vom k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg wird, da in dem zum Verkaufe des Buchhändler Vincens Kranzfelder'ſchen Hauſes Lit. B. N. 164 auf den 19ten Juli anberaumt geweſenen Termin kein angenehmes Gebot gelegt wurde, auf Anſuchen eines Hypothekgläubigers anderweiter Termin zum Verkauf dieſes Hauſes auf Montag den 30ten Auguſt d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr angeſetzt, wozu Kaufsluſtige, welche ſich über ihr Kaufs-Vermögen auszuweiſen haben, eingeladen werden.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuſchlag ſogleich ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth von 8000 fl. erfolgt.

Augsburg den 27ten Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Dr. imp.

Pflaum, Rath.

Wiedemann.

508.) praes. $\frac{14}{8}$ 41.

Realitäten-Verkauf.

In Gemäßheit erfolgter hoher Regierungs-Entſchließung vom 31ten Juli l. Js. ad Nrm. 13342 werden Montag den 6ten September Vormittags 10 Uhr in hieſiger Rentamts-Kanzlei die ſämmtlichen Forſtdienſt-Realitäten zu Waggeg, beſtehend: a) in einem gemauerten zweiſtöckigen Wohnhaus mit gemauerten Stadel Pl.-Nro. 1814_a, 20 Dezim.; b) Wurzgarten Pl.-Nro. 1814_b, 3 Dezim.; c) Krautgarten Pl.-Nro. 1810, 15 Dez.; d) Acker im Priors Pl.-Nro. 1923, 2 Tagw. 51 Dezim.; e) Anger am Schloßberg-Pl.-Nro. 1815, 2 Tagw. 91 Dezim.; f) Wieſe an der Oedung, Pl.-Nro. 1813^a, 1 Tagw 42 Dezim.; g) ein Felſen mit einer Ruine und einem Neben-Gebäude, Pl.-Nro. 1813^b, 1 Tagw. 26 Dec. nach den beſtehenden allerhöchſten Verordnungen über Staats-Realitäten-Verkäufe dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden, vorbehaltlich der allerhöchſten Genehmigung, unterſtellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, im Falle ſich für das ganze Anweſen kein Kaufsluſtiger finden ſollte, die Gebäude beſonders auf den Abbruch und die Grundſtücke entweder im Ganzen oder einzeln dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden, wobei ſich dem

Digitized by Google

Amte unbekannte Kaufsliebhaber mit Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Kempten den 10ten Auguſt 1841.

Königliches Rentamt Kempten.

Maſzmayr, Rentbeamter.

509.) praes. $\frac{14}{8}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger wird das Anweſen des Joſeph Kriſtaller, Nagelſchmieds zu Illereichen, öffentlich verſteigert.

Daſſelbe wurde bei der gerichtlichen Einwerthung am 19. Juli d. Js. auf 2667fl. geſchätzt, und beſteht: 1) aus einem Wohnhauſe mit Werkſtätte, Stadel und Stall unter einem Dache in ziemlich ſchlechtem baulichen Zuſtande, mit Ziegelplatten gedeckt, im Uebrigen von Fachwerk, mit 950fl. aſſekurirt,— die Nagelſchmieds-Conceſſion iſt perſonell; 2) aus einem Backofen und einer Kohlhütte im Garten, die letztere aſſekurirt mit 50fl.; 3) aus 10 Dezim. Grasgarten; 4) aus 74 Dezim. Acker am Steinrieſel; 5) 74 Dez. Acker bei der Bucht; aus 80 Dezim. Acker am Bergenſtetter Wege; 7) aus 1 Tagwerk 40⅔ Dezim. Acker bei den Buchen; 8) aus 62 Dez. Wieſe im Ried; 9) einer Kuh.

Verſteigerungstermin wird auf Montag den 6. September c. von früh 9 Uhr bis 12 Uhr im Bräuhauſe zu Illereichen feſtgeſetzt.

Der Zuſchlag geſchieht nach den geſetzlichen Beſtimmungen der Novelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101. und nach §. 64. des Hypothekengeſetzes.

Auswärtige und dem Gerichte Unbekannte haben ſich durch legale Zeugniſſe über Vermögen und Leumund auszuweiſen.

Ueber die Laſten und ſonſtigen Verhältniſſe kann am Gerichtsſitze Aufklärung erholt werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Illertiſſen, den 30. Juli 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

510.) praes. $\frac{14}{8}$ 41.

Wald-Verkauf.

Donnerſtag den 2. September d. Js. Vormittags 10 Uhr werden nachbenannte Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſche Waldungen im Tafern-Wirthshauſe zu Erbenſchwang durch eine Tags zuvor daſelbſt eintreffende Fürſtliche Commiſſion zum Verkaufe öffentlich ausgeboten, und zwar: a) der Krottenhiller Wald 189 Tgw. 70 Dez., b) der Sachſenrieder St. Mangen-Wald 69 Tgw. 13 Dez., zuſammen 258 Tgw. 83 Dezimalen.

Dieſe beiden größtentheils haubaren, ſchönen Waldungen liegen, und zwar a. im Bezirke des k. b. Landgerichts Oberdorf, und b. im Bezirke des k. Landgerichts Buchloe, in etwas weſtlicher Richtung vom Lechfluſſe; der Krottenhiller Wald in der Steuergemeinde Jugenried, der Sachſenrieder St. Mangen Wald in der Steuergemeinde Sachſenried.

Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufs-Commiſſion auf Verlangen Aufſchlüſſe ertheilen und die Verkaufsbedingniſſe an dem Verkaufstermine bekannt geben wird.

Diejenigen, welche inzwiſchen von gedachten Waldungen nähere Einſicht nehmen wollen, wer-

Digitized by Google

den erſucht, ſich an den k. Revierförſter Heindl zu Sachſenried, zu wenden.

Wallerſtein, den 11. Auguſt 1841.

Fürſtliche Domainenkanzlei.

Kummer.

511.) praes. $\frac{14}{8}$ 41.

Vorladung.

In Sachen der Vormundſchaft über Maria Joſepha, uneheliches Kind der Anna Maria Karg, ledig, zu Willofs gegen Anton Magg, Bräuergeſell zu Schlingen, wegen Vaterſchaft und Nahrungsbeiträgen, wurde unter Vorbehalt der Entſcheidung über die Koſten auf erſtatteten Vortrag und nach collegialer Berathung erkannt:

1) die klagende Vormundſchaft hat in 30tägiger Friſt bei Vermeidung des Ausſchluſſes zu beweiſen, daß der Beklagte mit der Mutter des Kindes, der Anna Maria Karg am 24ten Juni 1838 oder an einem andern Tage zwiſchen dem 21ten Mai und 25ten Juni jenes Jahres fleiſchlich ſich vergangen habe; 2) Beklagter hat in gleicher Friſt bei Vermeidung gleichen Nachtheils zu beweiſen, daß die Mutter des Kindes zwiſchen dem 21ten Mai und 18ten September 1838 mit dem ledigen Franz Joſeph Kienle zu Mindelheim oder mit einer andern Mannsperſon fleiſchlichen Umgang gepflogen habe.

Dieſe Entſcheidung wird hiemit, da der Beklagte flüchtigen Fuſſes und der Ort ſeines Aufenthaltes unbekannt iſt, nach der Gerichts-Ordnung Kap. V § 3 ſtatt der Verkündung an demſelben veröffentlicht, mit der Auflage an ihn, einen Inſinuations-Mandator dahier aufzuſtellen, widrigenfalls nach demſelben Geſetzbuche Kap. VII § 1 Insinuanda an ihn für gegeben gehalten werde.

Ottobeuren am 15ten Juni 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Eglof, Landrichter.

512.) praes. $\frac{14}{8}$ 41.

Steuer-Nachläſſe.

Wegen Beſchädigung durch Brand in der Steuergemeinde Ebershauſen ſind pro 18$\frac{40}{41}$ durch hohes Regierungs-Decret vom 26ten Juli d. Js. Nro. 12,324 folgende Nachläſſe gnädigſt genehmiget worden: Grundſteuer 11 fl. 9 kr.; Hausſteuer 9 kr.; an Dominikal-Geldgefällen 3 fl. 36 kr. 4 hl.; an Naturalgefällen im Geld-Anſchlage 17 fl. 22 kr. 4 hl., zuſammen 32 fl. 17 kr.

Roggenburg am 9ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Hintermayr, Rentbeamter.

513.) praes. $\frac{16}{8}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Die zur Gantſache des Gnadenhäuslers Andreas Schmid von Diemantſtein gehörigen Beſitzungen, als ½ Gnadenhaus im Ziegelſtadel mit einem Gemeindstheil, werden salva ratificatione der Creditoren Dienſtag den 7. September l. Js. Vormittags 10 Uhr in dieſſeitiger Gerichtskanzlei öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wo-

Digitized by Google

zu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden. Biſſingen, den 9. Auguſt 1841.

Fürſtl. Oettingen-Wallerſteiniſches Herrſchafts-Gericht.

(Der Vorſtand beurlaubt.)

Fiſcher, Verweſer.

514.) praes. $\frac{16}{8}$ 41.

Zu Verluſt gegangene Urkunden.

Vom Fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſchen Herrſchafts-Gericht Wallerſtein wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Urkunden zu Verluſt gegangen ſind, und zwar: 1.) Hypothekenbrief vom 10ten Juli 1833 über 100 fl. Kapital für Iſack Hirſch Kohn von Kleinerdlingen, cedirt am 28ten Dec. 1836 an Sophie Magdalena Strauß zu Nördlingen, verſichert auf ½ M. Acker im mittlen Feld pag. 483 des Joſeph Stocker von Holheim; 2.) Uebergabsbrief vom 27ten März 1829, wornach den Georg Häbel'ſchen Eheleuten zu Löpſingen 50 fl. Friſten auf dem Haus des Kaſpar Nagel daſelbſt verſichert ſind; 3.) Ceſſions-Urkunde vom 9ten April 1839 über 50 fl. Kapital für die ledige Roſina Engelhard von Deiningen, verſichert auf dem Haus des Gregor Engelhard daſelbſt; 4.) Obligation vom 16ten Juni 1825 über Kapital für Anton Brenner in Dorfen, verſichert auf ½ M. Acker zu Harlanden, des Kaſpar Endres zu Holheim; 5.) Friſtenbrief vom 28ten Juni 1832 über 75 fl. für Wolfgang Hirnheimer zu Kleinerdlingen, auf ½ M. Acker im Röhrbronnen des Anton Leitner von Herkheim verſichert; 6.) Obligation vom 19ten Januar 1825 über 100fl. Kapital für die Wittwe des Haushofmeiſter Haller zu Wallerſtein, verſichert auf ¾ M. Acker in der Egert pag. 1210, ¼ M. Acker im hohen Winkel pag. 924 des Kaſpar Hach zu Deiningen.

Es werden daher die unbekannten Inhaber vorbezeichneter Schuldbriefe aufgefordert, in dem Zeitraum von 6 Wochen von Heute an gerechnet, die genannten Urkunden zu produziren und ihre allenfallſigen Rechte und Anſprüche darauf nachzuweiſen, da auſſerdem dieſe Forderungen als erloſchen erachtet und auf den Antrag der Schuldner im Hypothekenbuch gelöſcht werden würden.

Wallerſtein den 14ten Auguſt 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſches Herrſchafts-Gericht.

Frhr. v. Aretin, Herrſchafts-Richter.

515.) praes. $\frac{16}{8}$ 41.

Verſchollenheits-Erkenntniß.

Die beiden Söldners-Söhne Andreas und Johann Rau von Illereichen, ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt, haben ſich auf die dießamtliche Vorladung vom 28ten März d. Js. inner dem geſetzten Termine weder ſelbſt noch deren allenfallſige Leibeserben dahier gemeldet.

Sie werden daher als verſchollen erklärt, und deren Vermögen an die nächſten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet, was hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Illertiſſen den 13ten Auguſt 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

Digitized by Google

516.) praes. 16/8 41.

Edictal-Ladung.

Andreas Schmid, Gnadenhäusler von Diemantſtein, hat ſich unterm 6ten Auguſt l. Js. zahlungsunfähig erklärt, und es wird daher in Folge des gegen ihn verhängten Univerſal-Concurſes, und in Anbetracht der geringfügigen Maſſa: 1.) zur Anbringung der Forderungen und deren geſetzlichen Nachweiſung; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen; 3.) zur Schlußverhandlung Termin auf Dienſtag den 7ten September l. Js. Vormittags 9 Uhr hierorts anberaumt, und ſämmtliche unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden an dieſem Tage von der gegenwärtigen Maſſa mit ihren Forderungen ausgeſchloſſen werden würden.

Die Hypothekſchulden des Gantierers belaufen ſich auf 545 fl., worunter jedoch 160 fl. für ein Eingeding begriffen, und der eingewerthete Aktivſtand beträgt 202 fl. 43 kr.

Schlüßlich werden jene Perſonen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, oder etwas an ihn ſchulden, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes aufgefordert, das erſte vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu hinterlegen, das letztere aber anher zu bezahlen.

Biſſingen den 9ten Auguſt 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſches Herrſchafts-Gericht.

(In Abweſenheit des Herrſchafts-Richters.)

Fiſcher, Verweſer.

---

517) praes. 8/8 41.

Vorladung.

Die Joſepha Grob, verwittibte Wirthin von Hinterried, hat die Verlaſſenſchaft ihres Mannes nur cum beneficio legis et inventarii angetreten.

Es werden daher ſämmtliche Gläubiger des Alois Grob, geweſenen Wirths in Hinterried, welche aus was immer für einem Titel eine Forderung an dieſe Verlaſſenſchaft zu machen haben, hiedurch vorgeladen, ſelbe bei der auf den 13. September 1841 bis früh 8 Uhr in dieſſeitiger Landgerichts-Canzlei anberaumten Tagsfahrt unter dem Präjudize anzumelden und nachzuweiſen, daß die Nichterſcheinenden von dieſer Maſſa ausgeſchloſſen, auf ſie keine Rückſicht mehr genommen und in Sachen weiter nach Rechten vorgefahren werde.

Wertingen, am 5. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

518.) praes. 17/8 41.

Gant-Edikt.

Alois Immler, Metzger von Oy, hat ſich dem Concursverfahren unterworfen, und es werden daher folgende Edictstage feſtgeſetzt: Der 1te auf Donnerſtag den 23ten September zur Anmeldung der Forderungen und deren geſetzlichen Nachweiſung; der 2te auf Samſtag den 23ten Oktober zum Vorbringen der Einreden; der 3te auf Donnerſtag den 25ten November für die Repliken und Donnerſtag den 9ten Dezember für die Dupliken.

Digitized by Google

Alle bekannten wie unbekannten Gläubiger werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die am 1ten Edictstage Ausbleibenden von gegenwärtiger Concurs-Maſſa gänzlich ausgeſchloſſen, die an den übrigen Edictstagen Nichterſcheinenden aber der an denſelben vorzunehmenden Rechtshandlungen verluſtig werden.

Indem bemerkt wird, daß ſich die Maſſe in Folge eines freiwilligen Verſteigerungs-Verſuches auf 2192 fl. 7 kr. anſchlagen läßt, darauf aber 2223 fl. Hypothek-Schulden laſten, werden alle diejenigen, welche vom Gemeinſchuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, Solches bei Vermeidung nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte anher zu übergeben.

Zugleich wird das Gantanweſen Samſtag den 20ten September Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr, wo der Zuſchlag erfolgt, beſtehend in dem Wohnhauſe Nro. 36 mit Nebengebäude und Hofraum, mit realer Kramergerechtigkeit, ganzer Torfſtich, Forſt- und Waiderechten, dann 5 Tagw. 75 Dezim. Feld- und Wiesgründen, an den Meiſtbietenden im Orte Oy öffentlich verſteigert, und Kaufsluſtige hiezu vorgeladen.

Sonthofen den 9ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Abt, Landrichter.

519.) praes. 18/8 41.

Erledigter Schul-, Orgel- und Meßnerdienſt.

Durch den Tod des Schullehrers in Waalhaupten, k. Landgerichts Buchloe, Regierungs-Bezirk Schwaben und Neuburg, iſt der dortige Schul-, Orgel- und Meßnerdienſt in Erledigung gekommen, auf welchen dem unterfertigten Stadt-Magiſtrate das Präſentations-Recht zuſteht.

Nach der einſchlägigen Faſſion belaufen ſich die Erträgniſſe dieſes Dienſtes aus ſtändigem Gehalte, Schulgeldern, Realitäten, beſondern Verrichtungen, zuſammen auf 242fl. 50 kr.; die Laſten nur auf 5fl., ſohin reines Einkommen 237fl. 50 kr.

Bewerber haben binnen 14 Tagen ihre Geſuche mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen hierorts einzureichen.

Landsberg, den 13. Auguſt 1841.

Der Stadt-Magiſtrat.

Jägerhuber, Bürgermeiſter.

520.) praes. 18/8 41.

Anweſens-Verkauf.

In dem Schuldenweſen des Bauern Ulrich Salb von Woringen, wird auf Antrag der Creditorſchaft deſſen nochbeſitzendes Anweſen, beſtehend aus 7 Jauchert 23 Dezim. Feld am Hetlishoferweg, 97 Dezim., die Kümmelwieſe, 66 Dezim. die Schättlewieſe, dann 1 Jauchert 93 Dec. abgetriebener Waldboden dem öffentlichen Verkaufe im Verſteigerungswege unterſtellt.

Zur Vornahme deſſen iſt Tagsfahrt auf Montag den 15ten September l. Js. Vormittags 9 Uhr im Wirthshauſe zu Woringen, woſelbſt ſich eine Gerichts-Commiſſion einfinden wird, anberaumt, und geſchieht dieſer Verkauf nach den Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes § 64, vorbehaltlich der §§ 98 — 101 der Proceß-Novelle vom 17ten November 1837.

Digitized by Google

Kaufsluſtige ſind hiezu eingeladen, und haben ſich dem Gerichte Unbekannte durch legale Zeugniſſe über Leumund und Vermögen auszuweiſen. Die Kaufsbedingungen werden am Verſteigerungstage bekannt gegeben.

Grönenbach den 11ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

521.) praes. $\frac{18}{8}$ 41

Vorladung.

Nach dem Antrage der Erben des am 2ten d. M. zu Heimertingen geſtorbenen Müllermeiſters Georg Leonhard werden alle diejenigen, welche Anſprüche an den Nachlaß des Letztern machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieſelben am Freitag den 24. September d. Js. Vormittags 9 Uhr um ſo ſicherer hierorts anzumelden und nachzuweiſen, als außerdem keine weitere Rückſicht darauf genommen werden könnte

Babenhauſen, den 14. Auguſt 1841.

Fürſtl. Fugger'ſches Herrſchaftsgericht.

Behringer, Herrſchaftsrichter.

522.) praes. $\frac{14}{8}$ 41.

Curatel-Beſtellung und öffentliche Vorladung.

Ulrich Spiebler, Beſitzer eines ſtreng leibfälligen Bauerngutes zu Oberbinwang, hat ſich freiwillig der Kuratel des Benedikt Henkel, Bauers, und des Jakob Urbin, Wagners von dort, unterworfen.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß ohne Einwilligung dieſer Curatoren Niemand mit dem Spiebler ein rechtsgültiges Geſchäft machen könne.

Zugleich werden auf Antrag dieſer Curatoren zum Zwecke der Herſtellung eines richtigen Schuldenſtandes ſämmtliche Gläubiger des Ulrich Spiebler zur Liquidation ihrer Forderungen auf Freitag den 27. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile zu hieſiger Kanzlei vorgeladen, daß alle an dieſem Tage nicht angemeldeten Forderungen angeſehen werden, daß ſie erſt nach dieſem Ausſchreiben ohne Beiſtimmung der Curatoren contrahirt worden ſeien.

Kronburg, den 11. Auguſt 1841.

Frhrl. v. Weſternach'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Sanens, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

523.) praes. 17/8 41.

Programm des Volksfeſtes,

welches bei Gelegenheit des landwirthſchaftlichen Feſtes für Schwaben und Neuburg auf der Feſtwieſe ſtattfinden wird.

1.

Sonntag den 22ten Auguſt 1841 Mittags zwiſchen 12 und 1 Uhr verſammeln ſich in der obern Maximilians-Straſſe die verſchiedenen Abtheilungen der Landwehr, die Stahl- Armbruſt- und Handbogen-Schützen, die Feuer-Gewehr-Schützen, die Träger der verſchiedenen Preis-Fahnen, und begeben ſich um 1 Uhr in einem feierlichen Zuge unter Vorauſtritt eines Muſikkorps nach dem Feſtplatze.

2.

Der Zug nimmt ſeinen Weg durch die Maximilians-, Carolinen-, Carls- und Ludwigs-Straſſen zum Klinkerthor über den Klinkerberg auf den Feſt-Platz. Dort angekommen,

3.

bewegt ſich dieſer feſtliche Zug um die Tribune und ſofort auf die zum Feſtſchießen bereiteten Plätze.

4.

Hienach folgt die Vertheilung der von dem landwirthſchaftlichen Vereine in dem Programme vom 22ten Dezember 1840 feſtgeſetzten Preiſe.

5.

Schießen mit Feuer-Gewehren.

Dieſes Feſtſchießen beſteht:

I. in dem **Scheibenſchießen** mit folgenden Preiſen:

Frei-Preiſe auf dem Haupte:

Erſter Preis . . . . 15 fl. und eine Fahne.
Zweiter „ . . . . 9 fl. und eine Fahne.
Dann weiter eine Fahne.

Frei-Preiſe auf dem Kranz:

Erſter Preis . . . . 15 fl. und eine Fahne.
Zweiter „ . . . . 9 fl. und eine Fahne.
Dann weiter eine Fahne.

Preiſe auf dem Glück:

Erſter Preis . . . . 15 fl. mit einer Fahne.
Zweiter „ . . . . 9 fl. mit einer Fahne.
Dann weitere vier Fahnen.

Die Summe der Gewinnſte auf den drei Scheiben beträgt 72 fl. mit 12 Fahnen.

II. In dem Schießen auf den laufenden **Hirſch** mit nachſtehenden Preiſen:

Erſter Preis . . . . 15 fl. mit einer Fahne.
Zweiter „ . . . . 9 fl. mit einer Fahne.
Dann weitere vier Fahnen.

III. In dem Schießen auf den **Vogel** mit folgenden Preiſen:

1. Der heruntergeſchoſſene Ring erhält einen Preis von 5 fl. und eine Fahne.
2. Die heruntergeſchoſſene rechte *Klaue einen* Preis von 4 fl. mit einer Fahne.
3. Die heruntergeſchoſſene linke Klaue einen Preis von 4 fl. mit einer Fahne.
4. Das heruntergeſchoſſene letzte Stück von dem Vogel erhält einen Preis von 8 fl. mit einer Fahne.

Außerdem werden für das von jedem Schützen rein heruntergeſchoſſene nicht unter vier Loth wiegende Holz vier Kreuzer bezahlt.

Beſondere Beſtimmungen.

1. Sowohl die hieſigen als die fremden Herren Schützen haben ſich in angemeſſener Schützen-Kleidung dem Zuge anzuſchließen, weßhalb jenen Herren Schützen, welche ſich dem Zuge nicht anſchließen, auch am erſten Tage keine Theilnahme an dem Schießen geſtattet wird.
2. Das Schießen nimmt ſeinen Anfang ſogleich nach der Ankunft auf dem Feſtplatze. Das

Digitized by Google

Zeichen wird durch mehrere Pöller-Schüſſe gegeben.

3. Die Dauer des Schießens iſt vom 22ſten bis 25ſten Auguſt Abends 7 Uhr beſtimmt; am 26ſten Auguſt werden die Scheiben abgezogen und die Preiſe vertheilt.
4. Eingelegt wird auf das zweite Beſte, welches auf ſämmtliche Scheiben die Summe von 5 fl. 24 kr. beträgt.
5. Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein Fehlſchuß mit 36 kr., auf dem Glück hingegen können 100 Kaufſchüſſe à 12 kr. gekauft werden.
6. Die Freibüchſe wird ſich vorbehalten.
7. Die Scheiben werden in einer Entfernung von 140 Schritten aufgeſtellt, das Schwarze iſt 12 Zoll groß und in drei Kreiſe getheilt.
8. Bei dem Schießen auf die Scheibe können alle Gattungen von Gewehren zugelaſſen werden, welche nicht unter 24 Kugeln auf das bayer. Pfund ſchießen.
9. Die Einlage auf den Hirſch beträgt 1 fl. 48 kr. für die erſten drei Schüſſe; — der Kaufſchuß koſtet 12 kr., und es können nach Belieben noch bis zu 60 Schüſſe gekauft werden.
10. Der Hirſch ſpringt über eine 20 Fuß breite Lichtung, und iſt von dem Schießſtande 110 Schritte entfernt.
11. Bei dem Hirſchſchießen darf durchaus nicht mit 2 Gewehren angelegt werden; beim allenfallſigen Verſagen des Gewehres, oder Durchlaſſen des Hirſches iſt der Schuß verloren, der Schütze kann ſich aber zu einem zweiten Schuße in dem Stand verhalten.
12. Auf den Hirſch wird mit Bürſchſtutzen, ohne ſogenanntes Guggerl, Griffbügel, Blende und Nadeldupfer oder einem desgleichen fingirten Dupfer geſchoſſen. Auch darf das Bürſch-Gewehr die Schwere von 8 Pfund und das Längenmaaß von 30 Zoll mit Einrechnung der Patent-Schraube nicht überſchreiten.
13. Mit dem Scheiben- und Hirſchſchießen wird ein Vogelſchießen verbunden (§ 5. Nr. 3.); — der Vogel wird auf einem 60 Fuß hohen Baum befeſtiget und von dem Schießplatz aus in einer Entfernung von 140 Schritten aufgeſtellt.
14. Die Einlage auf den Vogel beträgt 1 fl. 12 kr., und kann Jeder an dem Vogelſchießen Theil nehmen, ſohin auch Derjenige, welcher weder auf die Scheibe, noch auf den Hirſch ſchießt.
15. Jeder Schütze übrigens, der auf die Scheibe oder den Hirſch ſchießt, iſt verbunden, auch ein Loos auf den Vogel zu nehmen.
16. Die Summe der vorſtehenden Preiſe bei dieſem Feſtſchießen beträgt im Ganzen 117 fl. mit 22 Fahnen; und die Geſammt-Einlage auf das zweite Beſte 8 fl. 24 kr.
17. Die Gewinnſte werden zu drei Fünftel ohne Abzug irgend eines Koſtenbetrags repartirt, und das Schießen findet mit Kölbel nach der laufenden Nummer ſtatt.
18. Anerkannte Punkten-Schüſſe haben zu rittern. Uebrigens wird das Schießen von den Vorſtänden der hieſigen Feuerrohr-Schützen-Geſellſchaft aus Auftrag des Stadt-Magiſtrates geleitet, und ſich in allen vorkommenden Fällen genau an die Königlich Bayer'ſche Schützen-Ordnung vom Jahre 1796 gehalten.

6.

Armbruſtſchießen.

1) Die Armbruſt-Schützen gehen an der Spitze des nach § 1. anzuordnenden Feſtzuges.
2) Dieſes Schießen, welches ebenfalls Sonntag

Digitized by Google

den 22. Auguſt Nachmittags 3 Uhr beginnt, (§ 4.) und Mittwoch den 25. Auguſt Abends 6 Uhr endet, wird wie gewöhnlich auf

Haupt, Kranz und **Glück**

gegeben, wobei folgende Preiſe feſtgeſetzt ſind:

Haupt	Erſter	15 fl.	nebſt	Fahne.	
	Zweiter	12 „	„	„	
	Dritter	8 „	„	„	
	Vierter	5 „	„	„	
Kranz	Erſter	12 „	„	„	
	Zweiter	8 „	„	„	
	Dritter	5 „	„	„	
Glück	Erſter	10 „	„	„	
	Zweiter	6 „	„	„	
		81 fl.			

Die Vertheilung der Gewinnſte findet Donnerſtag den 26. Auguſt ſtatt.

3) Einlage auf das Haupt 2 fl. — kr.
auf den Kranz 1 „ 36 „
auf das Glück 1 „ 12 „
4 fl. 48 kr.

wofür der Einleger
3 Schuß auf das Haupt,
3 „ „ den Kranz und
3 „ „ das Glück
zu machen hat.

4) Kaufſchüſſe à 6 kr. finden nur auf das Glück ſtatt, und es kann deren jeder Schütze bis auf die Zahl 150 nehmen.

5) Auf Haupt und Kranz kann ein Fehlſchuß, bei Erſterm à 40 kr., bei Letzterm à 32 kr. gekauft werden.

6) Die Repartition geſchieht durch Zuſammenzählen der Kreiſe.

7) Der Stand iſt 100 Schritte, die Scheibe 16 Zoll im Durchmeſſer und in 6 Kreiſe abgetheilt.

8) Diejenigen Schützen, welche dem Zug auf den Feſtplatz ſich nicht anſchließen, dürfen am erſten Tage nicht mitſchießen.

9) Das Schießen wird aus Auftrag des Stadtmagiſtrates durch den Vorſtand der Armbruſt-Schützengeſellſchaft geleitet, und die Schützen-Ordnung nach den Statuten der Stahl-Armbruſt- und Handbogen-Schützen-Geſellſchaft dahier gehalten, auch dieſe Ordnung auf der Schießſtätte beſonders angeſchlagen werden.

7.
Viehmarkt.

Montag den 23ten Auguſt 1841 von Früh 6 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr wird ein allgemeiner Pferd- und Viehmarkt mit Bewilligung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg abgehalten, und keinerlei Gebühr für die Kommune erhoben.

8.
Volksſpiele.

Sonntag den 22ten Auguſt Abends 4 Uhr werden Spiele, welche im Stechen nach Ringen und nach aufgeſtellten Köpfen (ſogenannten Chineſenköpfen) beſtehen, von berittenen Landleuten ausgeführt werden.

Für das Abſtechen eines Ringes iſt ein Preis von 6 kr. und für das eines Kopfes 6 kr. beſtimmt; auch werden noch ſechs anſehnliche Preiſe an jene vertheilt werden, welche die meiſten Ringe erhalten haben.

9.

Sonntag den 22ten beginnt zugleich das Baumklettern, und wird Montag, Dienſtag und Mittwoch fortgeſetzt.

Die Bäume ſind 45 Fuß hohe abgehobelte Fichtenſtämme. Jeder der den höchſten Punkt erklet-

Digitized by Google

tert, erhält den unter der aufgeſteckten Fahne angeheſteten Preis, den er ſelbſt abnehmen muß. An jedem Tage wird Abends 5 — 8 Uhr Militär-Muſik ſtatt finden.

10.

Preisvertheilung.

Zur Feier des allerhöchſten Geburts- und Namens-Feſtes Sr. Majeſtät des Königs werden Mittwoch den 25ten Auguſt Nachmittags 3 Uhr die von dem Stadt-Magiſtrate beſtimmten 83 Preiſe im Geſammtbetrage von 797 fl. an weibliche Dienſtboten, welche längere Zeit bei einer und derſelben Dienſtherrſchaft mit Treue und zur Zufriedenheit gedient haben, vertheilt und

11.

Abends 8 Uhr wird zum feierlichen Schluſſe dieſes Feſttages ein

großes Feuerwerk

abgebrannt werden.

12.

Kegelſchieben, Ausſpielungen von Zinn und Porzellain, Carouſſels, der Verkauf von Eßwaaren, Obſt ꝛc. werden zwar Privatunternehmern überlaſſen,

es muß aber die deßfallſige polizeiliche Bewilligung vorerſt erholt werden.

13.

Im Einverſtändniſſe mit der kgl. Stadtkommandantſchaft werden folgende beſondere

polizeiliche Verfügungen

beſtimmt:

Die Equipagen, Fuhrwerke und Reitpferde dürfen nur auf dem ausgezeigten Platze der Feſtwieſe aufgeſtellt, und auf der Landſtraſſe und auf dem Damm um den Feſtplatz herum ſoll nur im Schritt gefahren werden. — Die Einfahrt auf den Damm iſt bei der Wertachbrücke, und die Abfahrt über die Singold-Brücke gegen den Stadtjäger.

Kein Fuhrwerk darf dem andern vorfahren. Uebrigens iſt jeder andern polizeilichen Anordnung, welche von den anweſenden Polizei-Beamten oder ſeinen Untergebenen etwa getroffen wird, genaue Folge zu leiſten.

Augsburg den 14. Auguſt 1841.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der Ite Bürgermeiſter:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. August 1841.	Pap.	Geld.	Den 16. August 1841.	Pap.	Geld	Den 19. August. 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	160		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	160		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	160	
Bank-Actien . . .	668	666	*Bank-Actien . . .*	670	667	*Bank Actien . . .*		667

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 28ten Auguſt 1841. Nr. 35.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

524.) c) praes. 15/7 41.

Ediktal-Ladung.

Das unterfertigte k. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schuldenweſen des verſtorbenen Banquier H. S. Ulmann von hier, durch Entſchließung vom 4ten Mai d. Js. den Univerſal-Conkurs erkannt.

Es werden die geſetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den 15ten September l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 27ten Oktober l. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 24ten November l. Js., und für die Duplik auf den 22ten Dezember l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Augsburg den 9ten Juli 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lict. Keſſerer, Direktor.

v. Stoll.

525.) c) praes. 2/7 41.

Ediktal-Citation.

Nachdem Joſeph Schreier, Geſchirrhändler von Raunertshofen, gegen welchen das k. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg wegen Verbrechens der Widerſetzung die Spezial-Unterſuchung erkannt hat, ſich auf die erſte Ladung nicht ſtellte, ſo wird derſelbe hiemit zum zweitenmale aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Unterſuchungs-Gerichte wegen des obengenannten Ver-

Digitized by Google

brechens zu verantworten, widrigenfalls nach Verlauf dieſes Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorſamen, den Geſetzen gemäß, verfahren werden wird.

Roggenburg den 13ten Juli 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Heiſs, Landrichter.

---

526) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Ediktal-Ladung.

In Sachen der Margaretha Müller von Rennertshofen, gegen Jakob Blumfelder von Wolferſtadt, wegen Vaterſchaft und Kindes-Alimentation wird zum Verſuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhör Termin auf den 14. Oktober Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu beide Theile, und zwar Beklagter, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, ediktaliter bei Vermeidung der Verurtheilung in die Koſten vorgeladen werden.

Dem Beklagten ſteht frei, das Duplikat der Klage in der Gerichtskanzlei dahier in Empfang zu nehmen.

Wemding den 12ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

---

527) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Hausverkauf.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothekgläubigers wird hiemit das Haus des Schriftengießers Eduard Adam, Lit. F Nro. 359 und 369, nachdem ſich für daſſelbe im erſten Termine kein Käufer gemeldet hat, zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zur Verſteigerung deſſelben auf Mittwoch den 13ten Oktober l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem dieſſeitigen Gerichtslokale Commiſſion anberaumt, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Dieſes Haus beſteht aus Vorder- und Hinter-Haus, Hof und Gärtchen, iſt freieigen, und auf 5000 fl. gerichtlich geſchätzt.

Der Zuſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis.

Augsburg den 14ten Auguſt 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Widemann.

528.) praes. $\frac{2}{8}$ 41.

Verſteigerung.

Am Mittwoch den 15. Sept. l. Js. wird das Gantanweſen des Johann Stauber zu Günzburg früh 9 Uhr öffentlich verſteigert.

Daſſelbe beſteht in einem einſtöckigen gemauerten Hauſe mit Ziegeln gedeckt, und einem Sta-

Digitized by Google

del in Riegelwänden aufgeführt und mit Ziegeln gedeckt, nebſt 6 Dez. Garten, im Schätzungswerthe zu 800fl.

Der Hinſchlag geſchieht nach Genehmigung der Hypothekgläubiger. Die Kaufbedingungen werden bei der Verſteigerung bekannt gemacht.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Solche, deren Vermögensverhältniſſe unbekannt ſind, haben ſich durch genügende Zeugniſſe auszuweiſen.

Günzburg, den 18. Auguſt 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des k. Landrichters)

Liebl, I. Aſſeſſor.

529.) praes. $^{22}/_{8}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Unter Bezug auf die Ausſchreibung vom 27. Januar l. Js. wird das Anweſen des Georg Finkbeck dahier wiederholt den 7ten September 1841 Früh 10 — 12 Uhr mit dem Bemerken öffentlich verſteigert, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Die Bedingungen und Laſten werden bei der Verſteigerung bekannt gemacht.

Burgau den 9ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

530.) praes. $^{23}/_{8}$ 41.

Realiatäten-Verkauf.

Die nachſtehend beſchriebenen Realitäten des in die Gant gerathenen Pächters Johann Negele zu Hochbuch, werden dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Kaufsliebhaber, von denen dem Gerichte Unbekannte mit legalen Vermögens-Zeugniſſen verſehen ſeyn müſſen, werden eingeladen, an der auf den 15ten Sept. d. Js. Nachmittags 1 Uhr feſtgeſetzten Verkaufs-Tagsfahrt ſich auf dem Hochbucherhof einzufinden.

Die Kaufsbedingungen wird man unmittelbar vor der Verhandlung eröffnen.

Der Hinſchlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengeſetzes.

Beſchrieb.

a) 8 Jauch. 76 Dezim. Ackers am Imberg, Pl.-Nro. 487ᵃ, freieigen, und zehentfrei; b) 14 Jauch. 95 Dezim. Ackers am Imberg, Pl.-Nro. 487ᵇ, grundeigen, und zehentfrei; c) 1 Jauch. 69 Dezim. Ackers bei Hochbuch, Pl.-Nro. 1275, freizinſig zum k. Rentamt Roggenburg und mit 5 kr. 4 hl. auf- und abfährtig, aber zehentfrei; d) 69 Dezim. die Mergelgrube, eine Oedung, Pl.-Nro. 476

Roggenburg, den 19ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Weiſs, Landrichter.

Digitized by Google

531.) praes. $^{18}_{8}$ 41.

Edictal-Citation.

Nachdem für das am 11. dieß als anberaumter erſten Verſteigerungs-Tagsfahrt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzte, zur Conkursmaſſe des Georg Müller von Deubach gehörige, Söldanweſen kein Angebot erzielt wurde, ſo wird dieſes Anweſen unter Hinweiſung auf die öffentlichen Verkaufs-Ausſchreibungen: 1) in Nr. 29 Artikel 426 des Intelligenzblattes von Schwaben und Neuburg, 2) in Nr. 192 der Augsburger Poſtzeitung, und 3) in Nr. 57 des allgemeinen Anzeigers des Königreichs Bayern l. Js. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Bietungs-Termin auf Donnerſtag den 9. September l. Js. Früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Orte Deubach mit dem Bemerken feſtgeſetzt, daß einige bei dem Schuldner'ſchen Anweſen befindliche Grundſtücke auch einzeln an Kaufsliebhaber im Steigerungswege überlaſſen werden können.

Uebrigens erfolgt nach §. 99. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 bei dieſem zweiten Termin der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Zusmarshauſen, den 13. Auguſt 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

532.) praes. $^{22}_{8}$ 41.

Warnung.

Der Söldner Jakob Denzle von Wollishauſen hat ſich der Kuratelbeſtellung freiwillig unterworfen, welches hiemit unter dem Anhange bekannt gemacht wird, daß derſelbe ohne Einwilligung ſeines Curators, des Bauern Mathias Zott von Wollishauſen, von nun an keine ihm läſtigen Obligationen eingehen kann.

Zusmarshauſen den 17ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

533.) praes. $^{22}_{8}$ 41.

Deponirte Effekten.

Dem unterzeichneten k. Landgerichte wurden gegenwärtig verſchiedene Effekten zu Handen geſtellt, welche bei Individuen vorgefunden wurden, deren Vermögens- und Erwerbsverhältniſſe mit dem Beſitze der fraglichen Gegenſtände ſich nicht vereinbaren.

Von dieſen Objekten können insbeſondere folgende bezeichnet werden, als: Ginggang, Hoſen-Zeug, ein Teppich-Shawl, Cravatten, Giletzeuge, goldene Ohrenringe, ein neues Kaſtenſchloß mit Schlöſſel, mehrere Regenſchirme, eine ſilberne große Steckgluſe, ſilberne Kaffeelöffel, ſilberne Hals- und Schnür-Ketten, baumwollene Zwickelſtrümpfe, Tiſchmeſſer mit Gabeln, ein goldener Fingerring, wollene Decken ꝛc.

Da zu vermuthen iſt, daß dieſe vorbemerkten Effekten in jüngſter, oder auch ſchon vor längerer Zeit auf Märkten, insbeſondere zu München, Eichſtädt, Ingolſtadt, Neuburg und Pöttmeß von den Beſitzern ſich angeeignet wurden, ſo findet man ſich demnach veranlaßt, deren Deponirung bei dieſſeitigem k. Landgericht hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um hiedurch denje-

Digitized by Google

nigen Handelsleuten, oder auch jenen Perſonen, denen Gegenſtände obbezeichneter Art abhanden gekommen ſind, Anlaß zu geben, die Damnifikations-Fälle unter genauer Bezeichnung der abhanden gekommenen Effekten, entweder dießorts oder bei ihren betreffenden Obrigkeiten binnen vier Wochen vom Tage der Einrückung gerechnet, anzumelden, und resp. ſich hierüber legal vernehmen zu laſſen.

Neuburg, den 17. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des k. Landrichters.)

v. Reiſch, Aſſeſſor.

534.) a) praes. 22/8 41.

Ediktal-Citation.

Johann Gabler von Häuſern iſt ſchon ſeit dem Jahre 1811 von Hauſe abweſend, und hat ſeit dieſer Zeit nie etwas von ſich hören laſſen. Seine Erben haben den Antrag geſtellt, ihn für verſchollen zu erklären, und ihnen ſein in 1269 fl. 31 kr. beſtehendes Vermögen gegen Caution auszuantworten.

Johann Gabler, oder deſſen allenfallſige Descendenz wird daher aufgefordert, binnen ſechs Monaten a dato ſich um ſo gewiſſer hierorts zu melden, als widrigenfalls nach Umlauf dieſer Zeit dem Antrage der Erben ſtatt gegeben würde.

Kempten, am 16. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

535.) praes. 20/8 41.

Verſchollenheits-Erklärung.

Da der unterm 21ten Januar l. Js. vorgeladene Johann Wickenrieder von Großanhauſen ſich weder perſönlich geſtellt noch auch Erben von ihm Anſprüche erhoben haben; ſo wird derſelbe hiemit als verſchollen erklärt, und ſoll deſſen Vermögen an ſeine nächſten Anverwandte gegen Caution verabfolgt werden.

Burgau den 14ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

536.) praes. 24/8 41.

Anweſens-Verkauf.

In der Schuldenſache der Scholaſtika und Walburga Boms dahier wird das Anweſen, beſtehend in einem Hauſe und 5,07 Tagwerk Feld, wie es unten näher beſchrieben iſt, am Freitag den 3. Sept. d. Js. früh 8 Uhr unter den an der Tagsfahrt zu eröffnenden Bedingungen verſteigert; dasſelbe kann jederzeit eingeſehen werden.

Beſchreibung des Anweſens.

1) Wohnhaus und Hofraum 0,15 Dezimalen; 2) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen; 3) Krautgärtlein Pl. Nr. 751 bei der Hülle, 0,15 Dez.; 4) Acker, Pl. Nr. 1111 Acker und Wieſe obere Gotteshaus-Eggart 0,78 Dezim.; 5) Wieſen, Tauchelgeſchirr 1 Tgw. 36 Dezim.; 6) Pl. Nr. 1810 Wieſe am Müllerweg 0,84 Dezim.; 7) Pl. Nr. 1028, Wieſe an der Schelmenhaide 2 Tgw. 4 Dezim.; 8) Pl. Nr. 2877 a. Acker an

Digitized by Google

der untern Halde 0,71 Dezim.; 9) Pl. Nr. 2877 Buchholz 0,33 Dezimalen.

Ottobeuren, den 14. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

537.) praes. $\frac{24}{8}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Aus dem ehemals Wilibald Hierl'ſchen Anweſen von Klingsmoos werden, da der vorige Käufer mit der Zahlung nicht aufkam, auf Anrufen eines Hypothekgläubigers und auf Wag und Gefahr des vorigen Käufers folgende Grund-Realitäten der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, und der Hinſchlag nach §. 64. zum Hypothekengeſetz effektuirt: a) sub Pl. Nr. 289, 291 Dez. eigene und zehentfreie Erlengrabenwieſe; b) sub Nro. 287, 315 Dezim. Illdorfer Wieſe und ein neu erbauter Stadel; c) sub Nro. 288, 405 Dez. Erlengrabenwieſe; d) sub Nro. 285, 607 Dez. Illdorfer Wieſe; e) sub Nro. 286, 608 Dez. Illdorfer Wieſe, wovon jedoch 2 Dez. 45 Quadrat-Schuh wegfallen; f) sub Nro. 1470½, 500 Dez. freieigene und zehentfreie Mooswieſe; g) sub Nro. 284, 591 Dez. Erlengrabenwieſe, und h) sub Nro. 282, 372 Dez. Erlengrabenwieſe.

Kaufsluſtige, welche ſich bis zum Verſteigerungstage die oben bezeichneten Grundrealitäten und Stadel durch den Gemeindevorſteher von Ludwigsmoos vorzeigen laſſen können, werden eingeladen, Freitags den 24. September d. Js. Vormitttags 9 Uhr hier in der Landgerichtskanzlei zu erſcheinen, und haben ſich dieſelben über hinlängliches Vermögen auszuweiſen.

Auf den erwähnten Grundrealitäten haftet auf jeder Jauchert 4 kr. ſogenannter Kanalbatzen und wurde jede Jauchert nach dem Kurrentwerth auf 33fl., der Stadel aber zu 200fl. eingewerthet.

Die Verkaufsbedingungen werden am Verſteigerungstage bekannt gegeben werden.

Neuburg, den 11. Auguſt 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

538.) a) praes. $\frac{21}{8}$ 41.

Oeffentliche Vorladung.

In Gemäßheit des Erkenntniſſes des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg vom 12ten Juni 1840 wird der Ingenieur Georg Harriſon, angeblich Dombrowski, von London, nunmehr zum zweitenmale vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Unterſuchungs-Gerichte ſich zu ſtellen, und ſich wegen der gegen ihn vorhandenen Anſchuldigung des Verbrechens der Unterſchlagung zu verantworten, und geſchieht dieſe Ladung mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihm geſetzten 3 monatlichen Termines, wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß werde verfahren werden.

Monheim am 19ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Haaſy, Landrichter.

Digitized by Google

539.) a) praes. 2/8 41.

Verlaſſenſchaft.

Der Wittwer Marx Glaßmann von hier iſt mit Hinterlaſſung einer außergerichtlichen letztwilligen Diſpoſition verſtorben.

Da die Erben des Defunkten dahier unbekannt ſind, ſo werden alle diejenigen, welche an deſſen Nachlaß aus was immer für einem Titel Anſpruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieſe binnen 6 Wochen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls ſpäter darauf keine Rückſicht mehr genommen werden könnte.

Harburg, den 19. Auguſt 1841.

Fürſtlich Wallerſtein'ſches Herrſchafts-Gericht.

Kummer, Herrſchaftsrichter.

540.) praes. 2/8 41.

Gant-Edikt.

In Folge eingetretener Inſolvenz des Johann Nägele zu Hochbuch, hat das unterzeichnete k. Landgericht die Eröffnung des Concurſes decretirt, und es werden hiemit die geſetzlichen Ediktstage, nämlich 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Donnerſtag den 16ten September d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden auf Samstag den 16ten Oktober d. Js.; 3.) zur Replik auf Freitag den 18ten November d. Js., und 4.) zur Duplik auf Donnerſtag den 2ten Dezember d. Js. jedesmal Früh 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am Edictstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Maſſa, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchlieſſung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Hiebei wird bemerkt, daß das vorhandene Vermögen auf 2643 fl. 13 kr., der Paſſivſtand aber auf 5441 fl. angegeben wurde, und daß der erſte Ediktstag zugleich auch zum Verſuche gütlicher Ausgleichung durch Regulirung von Friſten und Nachläſſen beſtimmt ſey.

Schließlich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Roggenburg den 17ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Weiſz, Landrichter.

541.) praes. 25/8 41.

Anweſensverkauf.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das Anweſen des Söldners Gottlieb Hummel in Frankenried dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu auf den 17. September Morgens von 10 — 12 Uhr in Frankenried Termin anberaumt.

Digitized by Google

Kaufsbewerber werden hiezu vorgeladen, wovon dem Gerichte Unbekannte ihre Vermögens-Verhältniſſe durch amtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Das Anweſen beſteht: 1) in einem Wohnhauſe und Hofraume; 2) in einem Hausgarten mit einem Flächenraume von 4 Dez.; 3) in drei Krautgartenbeeten mit einem Flächenraume von 14 Dez.; 4) an Aeckern: in einem Flächenraume von 1 Jchrt. 54 Dezim.; 5) an Wieſen: in einem Flächenraume von 9 Jauchert 29 Dezimalen.

Dieſe Beſitzung iſt ludeigen, leiſtet jedoch a) zum königlichen Rentamte Kaufbeuren Gerichts- und Jagdſcharwerkgeld 7 kr. 4 hlr.; b) Dienſtgeld 20 kr.; c) zur Gemeinde Frankenried Hofſtattzins 17 kr.

Von den Aeckern wird der Groß- und Klein-Zehent an die Pfarrei Frankenried, und der Blutzehent an Hühnern und Enten gereicht.

Das Grundſteuer-Simplum beträgt 55 kr. 4 hl., das Hausſteuer-Simplum 3 kr.

Der ganze Grundbeſitz iſt arrondirt, und in der nächſten Umgebung vom Orte Frankenried.

Das Anweſen iſt auf 890 fl. eingewerthet.

Die Kaufsbedingniſſe werden am Verſteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Kaufbeuren, den 16. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. August 1841.	Pap.	Geld.	Den . 23 August 1841.	Pap.	Geld	Den 26. August. 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½% m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 3½% m. Coup.*		102	*Obligat. à 3½% m. Coup.*	102½	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		156	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		158	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		158
Bank-Actien . . .		670	*Bank-Actien . . .*	675	671	*Bank Actien . . .*	675	671

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 4ten September 1841. **Nr. 36.**

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

542.) b) praes. $\frac{22}{8}$ 41.

Edictal-Citation.

Johann Gabler von Häuſern iſt ſchon ſeit dem Jahre 1811 von Hauſe abweſend, und hat ſeit dieſer Zeit nie etwas von ſich hören laſſen.

Seine Erben haben den Antrag geſtellt, ihn für verſchollen zu erklären, und ihnen ſein in 1269 fl. 31 kr. beſtehendes Vermögen gegen Caution auszuantworten.

Johann Gabler, oder deſſen allenfallſige Descendenz wird daher aufgefordert, binnen ſechs Monaten a dato ſich um ſo gewiſſer hierorts zu melden, als widrigenfalls nach Umlauf dieſer Zeit dem Antrage der Erben ſtatt gegeben würde.

Kempten, am 16. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

543.) b) praes. $\frac{24}{8}$ 41.

Oeffentliche Vorladung.

In Gemäßheit des Erkenntniſſes des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg vom 12ten Juni 1840 wird der Ingenieur Georg Harriſon, angeblich Dombrowski, von London, nunmehr zum zweitenmale vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Unterſuchungs-Gerichte ſich zu ſtellen, und ſich wegen der gegen ihn vorhandenen Anſchuldigung des Verbrechens der Unterſchlagung zu verantworten, und geſchieht dieſe Ladung mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihm geſetzten dreimonatlichen Termines, wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß werde verfahren werden.

Monheim am 19ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Haaſy, Landrichter.

544.) b) praes. $\frac{25}{8}$ 41.

Verlaſſenſchaft.

Der Wittwer Marx Glaßmann von hier iſt mit Hinterlaſſung einer außergerichtlichen letztwilligen Diſpoſition verſtorben.

Da die Erben des Defunkten dahier unbekannt ſind, ſo werden alle diejenigen, welche an deſſen

Digitized by Google

Nachlaß aus was immer für einem Titel Anſpruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieſe binnen 6 Wochen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls ſpäter darauf keine Rückſicht mehr genommen werden könnte.

Harburg, den 19. Auguſt 1841.

Fürſtlich Wallerſtein'ſches Herrſchafts-Gericht.

Kummer, Herrſchaftsrichter.

---

545) praes. 27/8 41.

Anweſens-Verkauf.

Da ſich bei der am 29. Juli l. Js. zum Verkaufe des Anweſens der Georg und Maria Anna Schmid'ſchen Eheleute dahier anberaumt geweſenen Tagsfahrt kein Käufer gemeldet hat, ſo wird auf Antrag eines Gläubigers zum nochmaligen Verkaufe dieſes Anweſens, welches ſchon bei der Ausſchreibung vom 14. Juni l. Js. (Mindelheimer Wochenblatt Nro. 26 und Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg Nr. 26) näher beſchrieben worden iſt, weßhalb ſich darauf bezogen wird, hiemit auf Montag den 20. September l. Js. früh 9 Uhr in der Gerichtskanzlei Tagsfahrt anberaumt, mit dem Beifügen, daß der auf 10 fl. gewerthete Stadtmauerpfeiler ſchon am 9. Oktober 1840 verkauft worden iſt, ſohin nicht mehr zu dieſem Anweſen gehört, und daß der Hinſchlag des Anweſens nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kaufsluſtige werden daher hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß das Protokoll Mittags 12 Uhr abgeſchloſſen, und ein Nachgebot nicht mehr angenommen wird.

Mindelheim, den 20. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

546) praes. 27/8 41.

Verſchollenheits-Erklärung.

Franz Anton Zwisler, geboren den 14. Mai 1766 zu Einſenberg, Pfarrei Helmenkirch, iſt ſchon über 50 Jahre landesabweſend.

Auf Antrag ſeiner geſetzlichen Erben wird nun derſelbe, oder deſſen rechtmäßige Descendenz anmit aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten a dato um ſein Vermögen von 139 fl. dahier zu melden, widrigenfalls er für todt gehalten, und ſein Vermögen an die geſetzlichen Erben — ohne Caution — ausgeantwortet wird.

Weiler, den 11. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Carl, Landrichter.

Digitized by Google

547) praes. 28/8 41.

Gant-Edikt.

Gegen den Söldner Ignatz Eberle von Amberg wurde bei vorliegender Ueberſchuldung die Einleitung des Gantverfahrens rechtskräftig erkannt.

Es werden ſonach die geſetzlichen Ediktstage, nämlich: a) zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen auf Mittwoch den 22. Sept. d. Js.; b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 26. Oktober d. Js.; c) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf Mittwoch den 1. Dezember d. Js., und für die Duplik auf Mittwoch den 15. Dezember l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt.

Sämmtliche gerichtsunbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners werden hiezu öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Gantmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung von den vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich haben alle jene, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners beſitzen, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das Geſammtvermögen des Gemeinſchuldners beläuft ſich laut gerichtlicher Schätzung auf 1757 fl. 21 kr., der Paſſivſtand aber erreicht nach der eigenen Angabe des Gantirers die Summe von

2809 fl. 25 kr., worunter ſich 2429 fl. 27 3/4 kr. Hypothekſchulden befinden.

Türkheim, den 19. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

548.) praes. 30/8 41.

Verlaſſenſchaft.

Zur Bereinigung der Verlaſſenſchaft des Schloſſers Johann Sommer, werden alle diejenigen aufgefordert, ſich binnen 30 Tagen zu melden, welche an den Rücklaß desſelben eine Forderung zu machen haben, widrigenfalls zur Vertheilung der Verlaſſenſchaftsmaſſe ohne deren Berückſichtigung geſchritten werden wird.

Kaufbeuren, den 20. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

Digitized by Google

549) praes. $\frac{3}{9}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Die in der Gantſache des Pächters Johann Nägele zu Hochbuch auf den 15. Sept. d. Js. ausgeſchriebene Gutsverkaufs-Tagsfahrt wird nicht an dieſem Tage, ſondern am Tage vorher, den 14ten desſelben Monats, abgehalten werden.

Dieſes wird hiemit berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Roggenburg, den 27. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Heiſs, Landrichter.

550) praes. $\frac{3}{9}$ 41.

Todes-Erklärung.

Das Landgericht Kaufbeuern hat unterm 25. l. Monats zu Recht erkannt, daß Johannes Mayer, Söldnersſohn von Irſee, und ehemaliger k. b. Soldat im 13ten Infanterie-Regimente als todt zu erklären ſey, und deſſen Vermögen an ſeine Inteſtat-Erben verabfolgt werden ſolle, was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Kaufbeuren, den 25. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

551) praes. $\frac{3}{9}$ 41.

Anweſens-Verſteigerung.

Am erſten Verſteigerungs-Termin, als am 28. v. Mts., wurde auf das Anweſen des Söldners Franz Remmelmayr zu Thalhofen kein Angebot geſchlagen, deßhalb wird daſſelbe zum zweitenmale zum Verkaufe ausgeſchrieben, und hiezu auf Montag den 4. Oktober d. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr im Orte Thalhofen Termin anberaumt.

Hiezu werden Kaufs-Bewerber eingeladen, und bemerkt, daß der Zuſchlag ohne die Berückſichtigung des Einwerthungspreiſes erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden am Verſteigerungstermine bekannt gemacht werden.

Bezüglich auf die Beſchreibung des Anweſens wird ſich auf die Ausſchreibung im Kaufbeurer Wochenblattte vom 3. Juli d. Js. Nr. 27, in der Münchner politiſchen Zeitung vom 29. Juni, im allgemeinen Anzeiger vom 30. deſſelben Monats Nr. 52, und im Kreis-Intelligenzblatte von Schwaben und Neuburg vom 26. Juni Nr. 26 berufen.

Kaufbeuren, den 19. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

Digitized by Google

552.) praes. $\frac{3}{9}$ 41.

Edictal-Ladung.

Joſepha Jlg von Edenhauſen, ſeit langen Jahren als Pfarrköchin in Kirchdorf, k. Landgerichts Mindelheim, im Dienſte, iſt am 5. Juni v. Js. mit Tod abgegangen, und hat in einer letztwilligen Dispoſition, außer einer nächſten Bekannten, als Erben weiter eingeſetzt:

„von der Schulmeiſterin von Ganzhofen, geborne Jlg, im erſten Grad abſtammende Kinder;"

„Kinder der Barbara Zellerin von Anhofen."

Da die Exiſtenz dieſer ſo bezeichneten Erben nicht ermittelt werden kann, wird hiemit die öffentliche Aufforderung erlaſſen, daß, wer nach angeführter Erbseinſetzung, oder aus ſonſt einem Titel einen Erbſchaftsanſpruch zu machen hat, ſich dahier binnen 30 Tagen zu melden, und gehörig zu legitimiren habe, und zwar um ſo gewiſſer, als widrigenfalls die Verlaſſenſchaft der Joſepha Jlg nach Berichtigung der Vermächtniſſe den bekannten Erben verabfolgt werden würde.

Krumbach, den 19. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Holler, Landrichter.

553) praes. $\frac{3}{9}$ 41.

Curatelbeſtellung.

Bernard Schlegel, Maierbauer zu Burheim, hat ſich unterm Heutigen freiwillig der Kuratel unterworfen, und es wurde für ihn als Curator der Pflugbauer Johann Schlegel zu Burheim aufgeſtellt.

Dieſes wird zu Jedermanns Wiſſen mit dem Anhange veröffentlicht, daß jedes Geſchäft, welches ohne Wiſſen und Billigung des gedachten Curators mit dem Curatelgeſtellten abgeſchloſſen wird, als null und nichtig erklärt iſt.

Sämmtliche Gläubiger des Bernard Schlegel werden zu dem Behufe der Herſtellung des Schuldenſtandes hiemit aufgefordert, Donnerſtag den 30. Sept. früh 9 Uhr in hieſiger Kanzlei zu erſcheinen, um ihre Forderungen anzubringen, widrigenfalls auf die nicht gemeldeten Forderungen bei der nächſten Schuldenverhandlung keine Rückſicht genommen werden wird

Burheim, den 27. Auguſt 1841.

Gräflich Waldbott-Baſſenheimiſches Herrſchafts-Gericht.

Völzl, Herrſchaftsrichter.

Digitized by Google

554.) praes. $\frac{1}{9}$ 41.

Verzeichniß

des königlichen Rentamtes Monheim, über die pro 1840/41 bewilligten Nachläſſe wegen Elementar-Beſchädigungen.

Nr. curr.	Benennung der Steuer-Gemeinden	Betrag des Nachlaſſes: Grund-Steuer fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuer fl.	kr.	hl.	in Geld fl.	kr.	hl.	in Getreid: Korn Schäffl.	Metzen.	Vierling.	Sechzh.	Haber Schäffl.	Metzen.	Vierling.	Sechzh.	Geld-Betrag nach dem Normal-Preiſe fl.	kr.	hl.	Summa fl.	kr.	hl.
	A. Wegen Brand-Unglück.																							
1	Bloſſenau	5	10	2	1	30	—	1	30	—	—	2	1	—	—	2	—	$3\frac{3}{4}$	4	20	1	12	30	5
	B. Wegen Waſſer-mangel.																							
2	Hatzenhofen . . .	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
3	Rennertshofen . . .	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
	Summa B	—	—	—	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	30	—
	Hiezu Summa A	5	10	2	1	30	—	1	30	—	—	2	1	—	—	2	—	$3\frac{3}{4}$	4	20	1	12	30	5
	Haupt-Summa	5	10	2	18	—	—	1	30	—	—	2	1	—	—	2	—	$3\frac{3}{4}$	4	20	1	29	—	5

Monheim, am 30ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Martin, Rentbeamter.

Digitized by Google

555.) praes. $\frac{3}{9}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Im Debitweſen des Küfnermeiſters Matthäus Steinle von Landshauſen, wird deſſen Wohnhaus mit Gemeinderecht, und der Gwandacker zu 1 Tgw. 50 Dez., im Schätzungswerthe zu 1510 fl. dem öffentlichen Verkaufe wiederholt nach der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 92 ausgeſetzt, und Tagsfahrt hiezu wird auf den 14. September l. Js. Morgens 8 Uhr in der Wohnung des Gemeinſchuldners zu Landshauſen anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Lauingen, den 25. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

556) praes. $\frac{3}{9}$ 41.

Ediktal-Vorladung.

Leonhard Ruf, im Jahre 1792 zu Donauwörth geboren, hat ſich ſchon vor etwa 55 Jahren als Schuhmachergeſelle auf Wanderſchaft begeben, und ſeit dieſer Zeit über Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr in ſeine Heimath gelangen laſſen.

Auf Antrag ſeiner Schweſter und ſeines Kurators ergeht hiemit an beſagten Leonhard Ruf, oder deſſen legitime Descendenz die Aufforderung, binnen 6 Monaten vom unten ſtehenden Datum an gerechnet, ſich bei dieſſeitiger Behörde einzufinden, und das in beiläufig 600 fl. beſtehende Vermögen des Leonhard Ruf in Empfang zu nehmen, da derſelbe aufferdeſſen für verſchollen ererklärt, und obiges Vermögen ſeinen nächſten Verwandten, und zwar gegen Caution, hinausgegeben würde.

Donauwörth, den 17. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

557.) praes. $\frac{3}{9}$ 41.

Steckbrief.

Anton Gaßmann von Bihl, k. Landgerichts Untergünzburg, wegen Straßenraubes dahier in Unterſuchung, hat in der Nacht vom 29. auf den 30. Auguſt aus der dieſſeitigen Frohnfeſte gewaltſam ausgebrochen.

Derſelbe iſt 26 Jahr alt, 6′ 2″ groß; von kräftigem Körperbau, ſchlanker Statur, ſehr gut gewachſen, hat braune Haare, rothen Schnurrbart, länglichte Naſe, ovales Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe; auffallend militäriſche Haltung und ſtarren Blick.

Zur Zeit ſeiner Flucht trug er ein grob wirkenes Hemd, zwilchenen Spenſer und Hoſen.

Sämmtliche kgl. Polizeibehörden werden requirirt, auf gedachtes Individuum ſogleich Spähe zu verfügen und auf Betreten hieher liefern zu laſſen.

Grönenbach, den 30. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

558) praes. $\frac{3}{9}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Antrag des ledigen Johann Weishaupt, und der beiden Vormünder des minderjährigen Kindes der verſtorbenen Michael und Johanna Weishaupt'ſchen Hammerſchmieds-Eheleute dahier, wird das nachbeſchriebene, ſehr angenehm und vortheilhaft gelegene, in beſtem Betrieb ſtehende, und nur eine kleine halbe Stunde von der Stadt Mindelheim entfernte Geſammtanweſen mit realer Hammerſchmieds-Gerechtſame ſammt Zugehör entweder im Ganzen, oder Theilweiſe, d. h. mit oder ohne Oekonomie, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft, und hiezu auf Donnerſtag den 28. Oktober l. Js. früh 9 Uhr in der beſagten Hammerſchmiede Tagsfahrt beſtimmt,

Digitized by Google

wozu Steigerungsluſtige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß ſich Gerichtsunbekannte durch legale Zeugniſſe über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, auſſerdeſſen ſie gar nicht zur Steigerung zugelaſſen würden, dann daß das Protokoll Abends 6 Uhr abgeſchloſſen, und ein Nachgebot nicht mehr angenommen wird, die Ratifikation aber den Vormündern, und der Curatelbehörde vorbehalten bleibt.

Die weitern Bedingniſſe, ſowie die auf dem Anweſen laſtenden Aerarial- und Communal-Abgaben werden am Verſteigerungstage ſelbſt bekannt gegeben.

Bemerkt wird ſchlüßlich noch, daß ein nicht unbedeutender Theil des Kaufſchillings auf erſte Hypothek ſtehen bleiben, und daß das Anweſen ſtündlich eingeſehen werden könne, und man ſich ſowohl bei dem im Hauſe wohnenden Xaver Weishaupt, als auch bei den beiden Vormündern, Handelsmann Mayer und Zimmermeiſter Böck dahier, oder auch bei Gericht ſelbſt allenfallſige Aufſchlüſſe erholen kann.

Dieſes im Monate Oktober 1840, ohne der auf 3080 fl. gewertheten Mobiliarſchaft, Vieh und Fahrniß auf 25,090fl. gerichtlich geſchätzte Anweſen beſteht a) in einem zweigädigen, gemauerten Wohnhauſe, ſammt darunter befindlicher Werkſtätte unter einem Dach mit Ziegeln gedeckt, ſammt darauf ruhender realer Hammerſchmieds-Gerechtſame; b) in der Blasmaſchine, beſtehend in 2 großen, neuen Blasbälgen, welche ſich außer der Schmiede in einem an dieſelbe angebauten Städelchen befinden, und durch neue blecherne Röhren 6 Feuer ſpeiſen; c) in der beſonders erbauten, jedoch nur einige Schritte von dem Hauſe entfernten Schleifmühle mit 2 großen neuen Steinen, und 3 Polierſcheiben, ſammt Waſſerbau; d) in dem im beſten Zuſtande befindlichen Hammerwerke mit 6 großen Hämmern, wovon der größte 6 Ztr. 70 Pf., der kleinſte 1 Ztr. 30 Pf. wiegt; e) in dem beſonders erbauten Stadel mit Stall und Keller unter einem Dache, gemauert, und mit Platten gedeckt; f) in dem Stadel, ſammt Kohlhütte, Back- und Waſchhaus, gemauert, unter einem Dache mit Ziegeln gedeckt; g) an Grundſtücken, Gärten, Aecker, Wieſen und Aenger 25 Tgw. 60 Dezim.; h) in einem Fiſchwaſſer; i) außer einem Werkzeuge, Ambos und Horn, zuſammen in einem Gewichte von 31 Ztr. 77 Pf. auch noch einen weitern Vorrath an verſchiedenartigem Stahl, Steurer Eiſen, neuem Eiſen, Hufſtäben und Schrauben, Wagenachſen, halbfertigen Eiſenwaaren, fertigen Eiſenwaaren, als Strohmeſſer, Aexte und Beile, Bretthauen, Schaufeln und Spaten; dann an Bauſch-, Schmelz- und Gußeiſen ꝛc. zuſammen ein Gewicht von 272 Zt. 92 Pf.

Mindelheim, den 26. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. August 1841.	Pap.	Geld.	Den 30. August 1841.	Pap.	Geld	Den 2. September. 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à $3^1/_2$% m. Coup.	$102\frac{3}{8}$	102	*Obligat. à $3^1/_2$% m. Coup.*	$102\frac{3}{8}$	102	*Obligat. à $3^1/_2$% m. Coup.*	$102\frac{3}{8}$	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		158	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	162	158	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	165	162
Bank-Actien . . .	680	674	*Bank-Actien . .*	680	674	*Bank Actien . . .*	680	677

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 11ten September 1841. Nr. 37.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

559.) c) praes. 2/8 41.

Edictal-Citation.

Johann Gabler von Häusern iſt ſchon ſeit dem Jahre 1811 von Hauſe abweſend, und hat ſeit dieſer Zeit nie etwas von ſich hören laſſen.

Seine Erben haben den Antrag geſtellt, ihn für verſchollen zu erklären, und ihnen ſein in 1269 fl. 31 kr. beſtehendes Vermögen gegen Caution auszuantworten.

Johann Gabler, oder deſſen allenfallſige Descendenz wird daher aufgefordert, binnen ſechs Monaten a dato ſich um ſo gewiſſer hierorts zu melden, als widrigenfalls nach Umlauf dieſer Zeit dem Antrage der Erben ſtatt gegeben würde.

Kempten, am 16. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Erbhard, Landrichter.

560.) c) praes. 3/8 41.

Oeffentliche Vorladung.

In Gemäßheit des Erkenntniſſes des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg vom 12ten Juni 1840 wird der Ingenieur Georg Harriſon, angeblich Dombrowski, von London, nunmehr zum zweitenmale vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Unterſuchungs-Gerichte ſich zu ſtellen, und ſich wegen der gegen ihn vorhandenen Anſchuldigung des Verbrechens der Unterſchlagung zu verantworten, und geſchieht dieſe Ladung mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihm geſetzten dreimonatlichen Termines, wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß werde verfahren werden.

Monheim, am 19ten Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Haaſy, Landrichter.

Digitized by Google

561). praes. $\frac{3}{9}$ 41.

Aufnahme
in das landwirthſchaftlich-techniſche Erziehungs-Inſtitut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Die Aufnahme in dieſes mit der königl. Kreis-Landwirthſchafts-Schule von Mittelfranken verbundene Inſtitut findet dieſes Jahr am 15ten Oktober ſtatt. Da in derſelben alle die von der allerhöchſten Stelle vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände nicht nur theoretiſch, ſondern auch vorzüglich practiſch gelehrt werden, und ſohin hier Praxis mit Theorie Hand in Hand geht, ſo werden hiemit beſonders alle jene Aeltern, Vormünder und Gemeinden, welche geſonnen ſind, ihren Söhnen oder Pflegbefohlenen eine gründliche, wiſſenſchaftliche und praktiſch-landwirthſchaftliche Bildung ertheilen zu laſſen, hierauf aufmerkſam gemacht; wobei zugleich bemerkt wird, daß für Koſt, Logie, Unterricht ꝛc. in dieſer Anſtalt die billigſten Preiſe beſtimmt werden, ſowie daß die Zöglinge dieſer Anſtalt fortwährend unter einer liebvollen Aufſicht des Vorſtandes und der Lehrer geſtellt ſind. Alle diejenigen, welche demnach geſonnen ſind, ihre Söhne oder Pflegbefohlene dieſer Anſtalt zu übergeben, wollen ſich deßhalb bis zu obigem Zeitpunkte, wegen den Aufnahmsbedingniſſen gefälligſt mündlich oder ſchriftlich an den unterzeichneten Vorſtand wenden.

Nürnberg, den 31. Auguſt 1841.

Dr. Weidenkeller,
k. Profeſſor und Vorſtand.

---

562) praes. $\frac{7}{9}$ 41.

Effekten-Diebſtahl.

Am Ende des verfloſſenen Monats wurden dem Lammwirthsſohn Joſeph Meier zu Wemding aus ſeinem Commod a.) eine eingehäuſige ſilberne Repetiruhr, in der Größe eines Kronenthalers, mit arabiſchen Ziffern und ſtählernen Zeigern, dann mit einem Springdeckel verſehen, und auf Stahlfedern ſchlagend; b.) ein goldener Siegelring 3½ Gran ſchwer, mit einer länglicht viereckigen Platte und neben derſelben gravirt; c.) ein ſchwarz ſeidenes Halstuch mit grünen Streifen, ziemlich groß und ſchon etwas abgetragen, dann d.) ein Gilet von ſchwarzwollenem Zeug mit rothen Blümchen, welches gepreßte ſchwarzbeinene Knöpfe und ein Unterfutter von ſchwarz graurem Sarſinet hatte, entwendet, welche Effekten Damnifikat eidlich auf 28fl. gewerthet hat.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden erſucht, deßfalls die erforderliche Spähe anzuordnen und im Entdeckungsfalle einer Spur des Thäters oder der Sache hieher gefällige Mittheilung zu machen.

Wemding, den 1ten September 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

Digitized by Google

563.) praes. 7 41.

Effekten: Diebſtahl.

Zwiſchen dem 22ten und 29ten v. Mts. wurden dem Franz Hummel von Fünfſtetten aus ſeinem Wohnhauſe a.) eine ſilberne Uhr mit doppeltem Gehäuſe, das äußere von Schildkrott mit ſilbernen Steftchen beſetzt, in der Größe eines preußiſchen Thalers, mit arabiſchen Ziffern und meſſingen Zeigern und an welcher ſich eine Erbſenkette und Schlüſſel von Meſſing befanden; b.) ein ſilberner Uhrſchlüſſel, auf welchem ſich ein Sternchen befindet; c.) zehn bis eilf Ellen flächſerne Leinwand, eine bayeriſche Elle breit und von mittlerer Feine; d.) eine ſilberne Halskette einfach und zwei kurze Ellen lang mit erbſenartigen Gliedern, an welcher ſich ein 24 kr. Stück mit dem Frauenbilde befindet; e.) ein durchbrochenes ſilbernes Kreuz von einem Roſenkranze; f.) ein neues Gebethbuch mit goldenem Schnitt und rothem ſafianenen Einband, worauf ſich auf beiden Seiten Heiligenbilder befinden; g.) ein abgenutztes Raſiermeſſer mit ſchwarzbeinenem Heft, im Geſammtwerthe zu 14 fl. 30 kr., entwendet.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden erſucht, deßfalls die erforderliche Spähe anzuordnen und im Entdeckungsfalle einer Spur des Thäters oder der entwendeten Effekten Mittheilung hieher zu machen.

Wemding, den 1. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter

564.) praes. 7 41.

Anweſens: Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anweſen des Glaſermeiſters Heinrich Gruber, beſtehend in einem Wohnhauſe in der Stadt Lindau, im Stiftviertel Lit. A. Haus-Nro. 8. gelegen, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Verſteigerungs-Termin auf Donnerſtag den 30. d. Mts. Vormittags 10 Uhr in der k. Landgerichts-Kanzlei anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes und reſp. §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Lindau, am 1. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Aumiller, Landrichter

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 4. September 1841.	Pap.	Geld.	Den 6. September 1841.	Pap.	Geld.	Den 9. September 1841.	Pap.	Geld.
Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	$102\frac{3}{8}$	102	*Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.*	$102\frac{1}{4}$	102	*Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.*	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-			*Promessen auf Bank.*			*Promessen auf Bank-*		164
Actien, per Stück Agio	165	162	*Actien, per Stück Agio*	[illegible]	164	*Actien per Stück Agio*		
Bank-Actien . . .	679	676	*Bank-Actien . . .*	680	677	*Bank-Actien . . .*	680	677

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 18ten September 1841. Nr. 38.

Bekanntmachungen der Behörden.

565.) praes. $\frac{11}{9}$ 41.

Vorladung.

Nach dem Antrage des Erben der am 19ten Mai d. Js. dahier verſtorbenen Eichſtädtiſchen Hofkammer-Sekretärs-Tochter und geweſenen Kammerjungfer bei Titl. Herrn Baron von Flachslanden, Namens Thereſia Starkmann, werden alle diejenigen, welche Anſprüche an den Nachlaß der Letztern machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, dieſelben binnen 30 Tagen um ſo ſicherer hierorts anzumelden und nachzuweiſen, als auſſerdem keine weitere Rückſicht darauf genommen werden wird.

Neuburg den 31. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

566.) praes. $\frac{13}{9}$ 41.

Steckbrief.

Am 6ten d. Mts. wurde im Gemeinde-Bezirk Deuringen, dieſſeitigen Gerichts, ein herrenloſes Pferd, welches wahrſcheinlich ſeinem rechtmäßigen Eigenthümer entwendet worden iſt, aufgegriffen.

Daſſelbe iſt eine Stute von dunkelbrauner Farbe, wenigſtens 10 Jahre alt, hat eine ſchwarze kurze Mähne, einen langen Schweif mit kurzen ſchwarzen Haaren und ſchwarze Füße bis an die Kniee. Es iſt 14 Fäuſte hoch, am linken Auge blind und hat auf der Stirn eine ſchmale weiße Bläſſe.

Man erſucht, den Eigenthümer dieſes Pferdes auszumitteln und das Reſultat der deßfalls gepflogenen Nachforſchungen, ſo wie im Falle eines ſtattgefundenen Diebſtahls die in Hinſicht auf den Thäter allenfalls vorliegenden Spuren anher mitzutheilen.

Göggingen, den 10. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reißer, Landrichter.

567.) praes. $\frac{13}{9}$ 41.

Gerechtſame-Verſteigerung.

Die reale Uhrmachersgerechtigkeit des Joſeph Saur von hier, geſchätzt auf 500 fl., wird am Mittwoch den 13. k. Mts. Oktober Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der dieſſeitigen Gerichts-

Digitized by Google

kanzlei wiederholt dem öffentlichen Verkaufe durch das Meiſtgebot ausgeſetzt werden.

Dabei wird bemerkt, daß außer dieſer nur noch eine reale Uhrmacher-Gerechtigkeit dahier ſich befinde.

Dillingen, am 6. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

568.) praes. $\frac{14}{9}$ 41.

Verpachtung.

Die unterzeichneten Aemter verpachten am Freitag den 24. September 1841 von Vormittags 10 Uhr an in der Hirſchwirthſchaft zu Wallerſtein das vom 1. Oktober 1841 bis letzten September 1842 erlegt werdende hohe und niedere Wild aus den fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſchen Jagdrevieren: Baldern, Hertsfeldhauſen, Köſſingen, Thannhauſen, Wallerſtein; Harburg, Hohenaltheim, Deggingen, Biſſingen, Oppertshofen und Kloſter-Zimmern, dann aus dem fürſtlichen Hochwildgarten bei Baldern an den Meiſtbietenden salva ratificatione.

Pachtliebhaber werden zu dieſer Verhandlung mit der Bemerkung eingeladen, daß für jeden der 2 Forſtamtsbezirke eine Caution von 300 fl. geleiſtet werden muß.

Baldern und Mauren, den 12. September 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſches Forſtamt Baldern. Forſtamt Harburg.

Nagel, Forſtmeiſter. Mayer, Forſtmeiſter.

569.) praes. $\frac{14}{9}$ 41.

Vorladung.

Nachdem ſich bei der in der Verlaſſenſchaftsſache des Papierfabrikanten Chriſtian Kutter von Motzach auf den 24. d. Mts. angeſetzten Verſteigerungs-Tagsfahrt kein Gutskäufer eingefunden hat, ſo wird nach dem Antrage der Relikten desſelben das Anweſen, hinſichtlich deſſen Beſtandtheile ſich auf die Ausſchreibung vom 14. Juli d. J. bezogen wird, auf den 24. k. Mts. September Nachmittags 2 Uhr im Wirthshauſe zu Köchlings wiederholt an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Da nun dieſe Chriſtian Kutter'ſchen Relikten auch auf Zuſammenrufung ihrer Gläubiger angetragen haben, um mit ihnen eine Nachlaß- und Friſtenzahlungs-Uebereinkunft abzuſchließen, ſo werden zugleich alle diejenigen, welche Anſprüche auf die oben benannte Verlaſſenſchaft zu machen haben, zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen und zu der beantragten Uebereinkunft auf den 27. k. Mts. September Früh 9 Uhr in die dieſſeitige Gerichtskanzlei unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden als einwilligend in die Beſchlüſſe der Mehrheit der Erſchienenen werden angeſehen, und dieſe Verlaſſenſchaft dann ohne weitere Rückſichtnahme auf dieſelben berichtiget werden würde.

Lindau, am 31. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

Digitized by Google

570.) praes. 1/9 41.

Ediktsladung.

Der Söldner Max Erb von Konradshofen wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 12. Auguſt l. J. dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis auf Mittwoch den 13. Oktober l. J.; 2.) zum Vorbringen der Einreden und deren Begründung auf Freitag den 12. November l. J.; 3.) zum Schlußverfahren, nämlich zur Replik und Duplik, auf Freitag den 10. Dezember l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und ſämmtliche Gläubiger des genannten Schuldners hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Gantmaſſe, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß der treffenden Handlungen zur Folge hat.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas beſitzen, werden aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes an das unterfertigte Konkursgericht abzugeben.

Zugleich wird bemerkt, daß am erſten Ediktstage ein Vergleich verſucht wird, und daß das Activvermögen 1156 fl., dagegen die bereits angemeldeten Paſſiven 1577 fl. 17 kr. betragen, worunter 730 fl. Hypothekſchulden ſich befinden.

Türkheim, den 6. September 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

571.) praes. 1/9 41.

Verſteigerung.

Die untengenannten Oekonomie- und Fabrik-Bedürfniſſe werden pro 1841/42 dem Wenigſtnehmenden vorbehaltlich höchſter Regierungs-Genehmigung in Lieferung gegeben: Lampenöl 12 — 15 Ctr, Unſchlitt 10 — 12 Ctr., Stroh 400 — 500 Ctr., Schweinſchmalz 10 Ctr., Aſchen 600 Mtz, Kohlen 600 Körbe, Schuſterpech 15 Pf. Schuſterhanf 20 Pf.

Zur Abſteigerungs-Verhandlung wird auf Montag den 27ten September d. Js. Nachmittags 2 Uhr Termin beſtimmt, wobei Lieferungsluſtige zu erſcheinen haben.

Kaisheim, den 14. September 1841.

K. Polizei-Commiſſariat.

Thamm, Polizei-Commiſſär.

572.) praes. 1/9 41.

Die Eröffnung eines Alumneums in Ansbach und die Aufnahme in daſſelbe betreffend.

Nachdem Seine königliche Majeſtät zu verfügen geruht haben, daß das bis zum Jahre 1808 dahier beſtandene Alumneum in verbeſſerter Geſtalt wieder hergeſtellt werden ſolle, und im Laufe dieſes Sommers alle Vorbereitungen dazu getroffen worden ſind, ſo wird nunmehr daſſelbe mit Anfang des neuen Schuljahres wirklich eröffnet werden. Der Zweck des Inſtitutes iſt einerſeits, unbemittelten Schülern proteſtantiſcher Confeſſion, welche in der hieſigen Stadt oder in irgend einer andern Gemeinde innerhalb der Gränzen des ehemaligen Fürſtenthums Ansbach geboren ſind oder ſpäter volle Heimathsrechte erworben haben, durch ganze und theilweiſe Freiplätze die Fortſetzung ihrer Studien zu erleichtern, anderſeits, auswärts wohnenden Aeltern und Vormündern Gelegenheit zu geben, gegen eine ſehr mäßige Penſion, welche vorläufig auf 150 bis 160 fl. feſtgeſetzt iſt, ihre die hieſige Studienanſtalt beſuchenden Söhne und Pflegbefohlenen einer zweckmäßigen Leitung und Beaufſichtigung zu unterſtellen.

Die für daſſelbe entworfene Hausordnung hat zwar die höhere Genehmigung noch nicht erhalten, indeſſen kann über die Einrichtung der her-

Digitized by Google

zuſtellenden Erziehungsanſtalt einſtweilen ſo viel bemerkt werden, daß dieſelbe mit der Studienanſtalt im engſten Verbande ſteht, und ihre Leitung gegenwärtig dem Studienrector übertragen iſt; ferner daß die ſpezielle Aufſicht Inſpectoren führen werden, die aus der Klaſſe der Lehramts-Kandidaten zu ernennen ſind, in deren Gegenwart die Zöglinge in den geräumigen Arbeitszimmern arbeiten, ſo wie ſie auch in denſelben Sälen wie jene ſchlafen, endlich daß die Zöglinge in dem Inſtitute ſelbſt erhalten werden:

1.) Wohnung mit Bett, Beheizung und Beleuchtung;
2.) einfache, reichliche und nahrhafte Koſt, nach der dem Speiſemeiſter gegebenen Vorſchrift;
3.) die nöthige Bedienung und, im Falle der Erkrankung, angemeſſene Pflege und ärztliche Hilfe;
4.) Aufſicht und Nachhilfe bei den Arbeiten durch die Inſpectoren; wogegen jeder Zögling für die übrigen Bedürfniſſe insbeſondere für Kleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Wäſcherlohn, Honorar für Privatunterricht u. ſ. w. ſelbſt zu ſorgen hat.

Es werden nun Aeltern und Vormünder, welche die Aufnahme ihrer Söhne oder Pflegbefohlenen in das Alumneum wünſchen, hiemit aufgefordert, ihre Geſuche bis längſtens 24. d. Mts. bei dem unterzeichneten Studienrectorate einzureichen.

Die Geſuche ſind an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern zu richten, und es iſt in denſelben genau anzugeben, ob die Aufnahme gegen Koſtgeld oder eine Freiſtelle gewünſcht wird, und wenn letzteres, ob ſich der Bittſteller, im Falle er keine ganze Freiſtelle erhalten könne, auch mit der Befreiung von einem oder zwei Drittheilen des Koſtgeldes begnügen werde. Geſuche um Aufnahme für einen Schüler, welcher die hieſige Studienanſtalt noch nicht beſucht hat, ſind mit Zeugniſſen ſeiner bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß, Kenntniſſe und Betragen und mit einem Geſundheits-Atteſte zu begleiten; Dürftigkeits-Zeugniſſe haben auſſerdem alle diejenigen beizulegen, welche Freiſtellen für ihre Söhne und Pflegbefohlenen erbitten, es mögen dieſe bereits Schüler der hieſigen Studienanſtalt geweſen ſeyn oder nicht.

Ansbach, den 2. September 1841.

Königliches Studienrectorat.

Dr. Elsperger.

573.) praes. 1/9 41.

Anweſens-Verſteigerung.

Mit Bewilligung des k. Landgerichts Kempten wird das bodenzinſig eigene Anweſen mit realer Huf- und Hammerſchmieds-Gerechtſame des Euſtachius Heinz von Stiehlings, dießſeitiger Gemeinde Lauben, unter endesgefertigter Leitung am 12. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr, vorbehaltlich 24ſtündiger Ratifikation, öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert.

Dieſes Anweſen beſteht aus dem Wohnhauſe und der Schmiede unter einem Dache, dann dem nebenſtehenden Oekonomie-Stadel, ſämmtlich mit maſſiver Dachbedeckung. Es befinden ſich dabei 10 Tagwerk 57 Dez. Grundſtücke, mit der Verhältnißzahl 71,8 ſammt dem vorhandenen Schmied-Werkzeuge.

Die nähern Verkaufs-Bedingniſſe werden an dem Verſteigerungstage bekannt gemacht, auch können bis dahin alle Tage die Verkaufsgegenſtände in Einſicht genommen werden, dabei wird bemerkt, daß fremde und unbekannte Käufer ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen haben. Kaufsliebhaber werden höflich eingeladen.

Lauben, am 8. September 1841.

Die Landgemeinde.

Kienle, Gemeindevorſteher.

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 25ten September 1841. **Nr. 39.**

Bekanntmachungen der Behörden.

574.) praes. 13/9 41.

Curatel-Beſtellung.

Der Beiſaſſe Dionys Singer von hier hat ſich der Verwaltung ſeines Vermögens begeben. Als Curator deſſelben wurde der hieſige Schneidermeiſter und Gemeindepfleger Michael Preſele aufgeſtellt.

Rechtsverbindliche Geſchäfte können daher mit Singer fürder nur mit Einwilligung des Curators eingegangen werden.

Türkheim, den 4. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

575.) praes. 13/9 41.

Öffentliche Vorladung.

Leonhard Graf von Hrißing iſt nunmehr 44 Jahre von Hauſe abweſend, ohne jemals Nachricht von ſich gegeben zu haben.

Derſelbe oder deſſen allenfallſige Nachkommen werden daher aufgefordert binnen 6 Monaten a dato von ihrem Aufenthalt hieher Nachricht zu geben, widrigenfalls derſelbe für verſchollen erklärt und ſein Vermögen ohne weitere Verſicherung den Erben ausgeantwortet würde.

Kempten, am 6. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

576.) praes. 13/9 41.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird hiemit das Haus des Bereiters Chriſtian Vorbrugg Lit. C Nro. 75 dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zur Verſteigerung deſſelben auf Donnerſtag den 14ten Oktober l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im dieſſeitigen Gerichtslokale Commiſſion anberaumt, wozu die

ſitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dieſes Haus liegt im Spänglergäßchen, iſt zwei Stockwerk hoch gemauert, und es befindet ſich dabei ein großer Hof, eine große von Holz erbaute Reitbahn und eine 1 Stockwerk hoch gemauerte Stallung.

Auf fraglichen Realitäten, welche auf 7000 fl. gerichtlich geſchätzt ſind, laſtet ein jährlicher Grundzins von 54 kr. 6 hl. zur Stadtkämmerey.

Bei erreichtem Schätzungspreis erfolgt in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes der Zuſchlag.

Augsburg, den 31ten Auguſt 1841.

Königl. Kreis= und Stadt=Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

v. Hartlieb.

577.) praes. 21/9 41.

Edictal = Ladung.

Franz Joſeph Berle von Bühl, Pfarrei Unterſtaufen, geboren am 15ten Mai 1763 hat ſich vor 40 Jahren in die Schweitz begeben, und ſeitdem nichts mehr von ſich hören laſſen.

Derſelbe beſitzt ein Vermögen von 585 fl. 4 kr.

Auf Antrag ſeiner geſetzlichen Erben wird nun Franz Joſeph Berle, oder deſſen rechtmäßige Deſcendenz, anmit aufgefordert, ſich binnen ſechs Monaten a dato um dieſes Vermögen dahier zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, und ſein Vermögen an die geſetzlichen Erben, ohne Caution, ausgeantwortet wird.

Weiler, am 6. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Carl, Landrichter.

578.) praes. 21/9 14.

Anweſens = Verkauf.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Koloniſten Anton Wittmann zu Neubobingen wird das Anweſen deſſelben, beſtehend in einem einſtöckigen mit Platten gedeckten Wohnhauſe, ſammt Stallung; ferner 8 Tagwerk ſ. g. Lechfeldwieſen, wovon 4 Tagw. Äcker und 4 Tagw. Wieſen ſind, meiſtbietend verkauft, und Strichtermin auf Mittwoch den 20ten Oktober l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr im Wirthshauſe zu Neuhaus anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß jene Grundbeſitzungen auf 810 fl. eingewerthet und der Zuſchlag derſelben nach §. 64 des Hypotheken=Geſetzes erfolgen wird.

Schwabmünchen, den 3. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

Digitized by Google

579.) praes. 21/9 41.

Anweſens - Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothekar- Gläubigers des Florian Holzheu zu Großaitingen wird das Anweſen deſſelben, beſtehend in einem Wohnhauſe und Hofraum, 4 Dez. haltend, dann einem Gemeindstheil, 7 Dez. groß, meiſtbietend verkauft und hiezu auf Montag den 11ten Oktober l. Js. Nachmittags 2 bis 5 Uhr im Peitſcher'ſchen Wirthshauſe zu Großaitingen Termin anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Werth jenes Anweſens auf 750 fl. geſchätzt iſt, und der Zuſchlag nach Vorſchrift des § 64 des Hypotheken- Geſetzes erfolgen wird.

Schwabmünchen, den 4. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

580.) praes. 21/9 41.

Ediktal-Vorladung.

Durch Erkenntniß vom 31ten Auguſt 1841 wurde in dem Schuldenweſen des David Fiſch von Buttenwieſen die Eröffnung des Univerſal-Conkurſes verfügt, und es werden daher nachſtehende Ediktstage feſtgeſetzt, als: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen der 20. Oktober 1841; 2.) zur Anbringung der Einreden der 22. November 1841; 3.) zur Anbringung der Replik der 6. Dezember 1841; 4.) zur Schlußerinnerung der 20. Dezember 1841.

Alle jene, welche eine Forderung aus obiger Maſſe zu machen gedenken, haben daher an den oben beſtimmten Ediktstagen bis Früh 9 Uhr in der k. Landgerichts-Kanzlei dahier zu erſcheinen, indem das Ausbleiben am 1ten Ediktstage die Ausſchließung von dieſer Maſſe, und an den übrigen Ediktstagen den Verluſt der betreffenden Rechtshandlung nach ſich zieht.

Uebrigens wird den Gläubigern eröffnet, daß bereits eine Ueberſchuldung von 906 fl. 44 kr. nachgewieſen iſt.

Wertingen, den 15. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

581.) praes. 20/9 41.

Steckbrief.

Dem Bauern Georg Meyer zu Hauſen b. Gs., wurden am 6ten l. Mts. Abends aus dem verſchloſſenen Stalle 2 Pferde entwendet, als: 1.) ein Wallach von brauner Farbe, 10 Jahre alt, mit Stern an der Stirne, neu geſchnittener Mähne, 15 Fäuſte hoch, ſtark am Leibe, Langſchweif, und gewerthet zu 55 fl.; 2.) ein Wallach von ſchwarzer Farbe, 6 Jahre alt, mit Stern an der Stirne, neu geſchnittener Mähne, 12 bis 13 Fäuſte hoch, gut beleibt, Langſchweif, mit weißen Flecken oberhalb der Hufe an den Hinterfüßen, und gewerthet auf 55 fl.

Sämmtliche Gerichts- und Polizey-Behörden werden um Spähe gegen den noch unbekannten

Digitized by Google

Thäter und Mittheilung etwaiger Wahrnehmungen erſucht.

München, am 14. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kuttner, Landrichter.

---

582) praes. 21/9 41.

Ediktal - Ladung.

Die ledige Kreszenz Kienle, Zimmermannstochter von Frankenried und ihr Kindes-Vormund haben gegen den ledigen Dienſtknecht Michael Ried von Rematsried wegen Vaterſchaft, Kindbettkoſten - Entſchädigung und Kindes - Alimentation dahier Klage geſtellt.

Zur Verhandlung dieſer Klage im ordentlichen Verfahren hat man auf Dienſtag den 26. k. Mts. Oktober Früh 10 Uhr Termin anberaumt.

Da der dermalige Aufenthalt des Beklagten unbekannt iſt, ſo wird derſelbe hiemit öffentlich vorgeladen, bei der obigen Verhandlungs-Tagsfahrt, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Koſten, zu erſcheinen.

Oberdorf, am 14. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

583.) praes. 21/9 41.

Realitäten - Verkauf.

Nachdem der Verkauf der Gant-Realitäten des Pächters Johann Nägele zu Hochbuch am 14ten d. Mts. nicht zu Stande gekommen iſt, ſo wird unter Beziehung auf die dieſſeitige öffentliche Ausſchreibung vom 19ten Auguſt d. Js. hiemit auf Freitag den 8ten Oktober d. Js. Nachmittags 1 Uhr wiederholt Verkaufs-Termin anberaumt, und der Steigerungs-Act zu Hochbuch vorgenommen, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Roggenburg, den 16. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

---

584) praes. 22/9 41.

Gant des Joſeph Bauſch von Grafertshofen.

Schon unterm 24ten April 1832 haben ſich Joſeph Bauſch und ſeine Ehefrau Sabina, welche auf der Roſenwirthſchaft zu Grafertshofen anſäßig waren, dem Gantverfahren unterworfen.

Dieſe Gant iſt jedoch bis zur Zeit noch nicht erlediget, indem eine vollſtändige Maſſavertheilung noch nicht ſtattfand.

Da aus den hier vorliegenden Gantacten nicht erſichtlich iſt, welche Gläubiger bereits Befriedigung erhielten, und welche nach dem in dieſer Gant gefällten Prioritäts-Urtheile noch Anſprüche

Digitized by Google

auf dieſe Gantmaſſe erheben, ſo wird zur endlichen Vereinigung dieſer Gant auf Dienſtag den 26ten Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt. Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger in Perſon oder durch legal Bevollmächtigte zu erſcheinen, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß in deren Ausbleibensfalle angenommen würde, ſie ſeyen aus dieſer Maſſe bezahlt, weßhalb ſie hievon ausgeſchloſſen, und ihre allenfalls eingetragenen Hypotheken auf jenem Gantgute gelöſcht würden.

Weiſſenhorn, den 15. September 1841.

Gräfl. Fugger'ſches Herrſchaftsgericht.

(In Abweſenheit des Herrſchaftsrichters.)

Dr. **Gosner**, Aſſeſſor.

585.) praes. 2^{3} 41.

Bekanntmachung.

In dem Depoſitorium des unterfertigten Gerichts befinden ſich aus verſchiedenen ältern Criminal-Unterſuchungen Effekten, deren Eigenthümer unbekannt ſind. Es werden daher alle diejenigen, welche an die unten bezeichneten Effekten Anſprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre Anſprüche innerhalb vier Wochen dahier zu documentiren, widrigenfalls ſelbe veräuſſert, und der Erlös dem königl. Aerar zuerkannt wird.

Bezeichnung der Effekten.

1.) Ein Stilet;
2.) „ Meſſer mit ſchwarzem Heft;
3.) ein Meſſer mit hölzernem Heft;
4.) „ detto mit Heft von Rehgeweih;
5.) „ detto mit Stahl;
6.) „ detto;
7.) „ Schnappmeſſer;
8.) eine Tobackspfeife von Porzelain mit gleichem Waſſerſack;
9.) ein Pulverhorn;
10.) „ einfaches Gewehr mit Kapſelfeuer;
11.) „ detto;
12.) „ einfaches ohne Schloß;
13.) „ detto mit Schloß;
14.) „ detto mit gewöhnlichem Schloß;
15.) „ kurzer Karabiner;
16.) „ kurzer Schaft mit Schloß und Feder-Hacken;
17.) „ Degenſtock;
18.) eine Pflugſäge;
19.) ein Rad ohne Reif;
20.) „ großer Radreif;
21.) „ kleiner Radreif;
22.) eine hellgrüne Haube;
23.) eine dunkelgrüne Haube;
24.) ein graues Beinkleid mit Spenzer;
25.) „ paar vermoderte Stiefel;
26.) „ Zwerchſack mit circa 2½ Ellen roher Leinwand;
27.) „ eiſernes Bratkar;
28.) zwei ſchwarzgefärbte Felle zu Hoſen;
29.) ein Korb mit 4 Sacktücher und einem Pfeifenrohr;
30.) „ Sack mit 3 Hemden, 1 Strumpf und 1 Bettziehen;
31.) eine grüne Haube;
32.) ein Sacktuch mit 1 Hemd und einem Unterrock;
33.) drei Gewichte ~~und ein~~ Stemmeiſen;

Digitized by Google

34.) ein Sack mit einem blauen Frack, Stiefel, Haube und einem weiſſen Sacktuch;
35.) „ detto mit einem Kinderſchurz und 4 Sacktücher; drei Handtücher, 3 Strümpfe, eine Kaffee-Mühle und einer Pfanne;
36.) zwei Säcke;
37.) ein Kopfkiſſenzichel mit weiſſem Sacktuch, fünf Ellen Leinen-Zeug, 3½ Ellen Sommerhoſenzeug und 2½ Ellen Baumwollen-Zeug;
38.) ein Kelchtuch;
39.) „ gutes Hemd;
40.) „ detto;
41.) „ Gilet, ein Kiſſenzichel, 3 Strümpfe;
42.) „ Sack mit Eiſenſchienen;
43.) „ detto;
44.) „ alter Hut;
45.) „ Schnappmeſſer;
46.) „ Sack mit etwas Haber;
47.) eine Schäferſchippe;
48.) „ Wage ohne Schüſſeln;
49.) ein Pfannenſtiel;
50.) „ Schneider;
51.) eine Pflugſäge;
52.) ein Sack;
53.) ein ſchwarzſeidenes Halstuch;
54.) „ zerriſſener Teppich;
55.) „ Leintuch von Abwerk;
56.) „ rothbaumwollenes Sacktuch;
57.) „ zwei einfache Gewehre;
58.) eine Muskete.

Burgau, den 3ten September 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

586.) praes. $\frac{3}{9}$ 41.

Vorladung.

Am 10ten dies iſt die Bauerswittwe Mariana Rellenbacher in Holzheim mit Rücklaſſung eines gerichtlichen Teſtaments geſtorben.

Ihre nächſten Erben und Gläubiger ſind jedoch dieſſeits nicht genau bekannt, daher alle diejenigen, welche an deren Rücklaß aus irgend einem Grunde Rechtsanſprüche machen wollen, hiemit öffentlich aufgefordert werden, dieſelben am Montag den 25ten l. Ms. Oktober Vormittags von 8 bis 12 Uhr in der dieſſeitigen Gerichts-Kanzlei anzumelden und genügend nachzuweiſen, widrigenfalls ſie es ſich ſelbſt zuſchreiben müßten, wenn ſie nicht weiter mehr berückſichtiget werden könnten.

Zugleich wird an dem genannten Tage das vorliegende Teſtament eröffnet werden.

Dillingen, den 16. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der Vorſtand beurlaubt.)

Dr. Seif, Aſſeſſor.

587.) praes. $\frac{2}{9}$ 41.

Bekanntmachung.

Die revidirten Geſetze für die diesſeitige Anſtalt ſind, nachdem ſie die höchſte Genehmigung der kgl. Regierung von Mittelfranken unterm

15. Auguſt d. Js. erhalten haben, nunmehr im Druck erſchienen und bei der unterzeichneten Adminiſtration vorräthig.

Bei den Berathungen dieſer Statuten wurde hauptſächlich von dem Grundſatze ausgegangen, die Anſtalt ſo feſt als möglich zu begründen, um ſie in jeder Beziehung zu ſichern, und wodurch beſagte Statuten auch mehrere Aenderungen und Zuſätze erhielten.

Die weſentlichen hievon ſind:

1.) Feſtſetzung der Penſionen auf 75 fl., 150 fl., 225 fl. und 300 fl., nachdem

2.) eine vierte Penſionsklaſſe mit den entſprechenden Beiträgen normirt wurde,

3.) die Beſtimmung des Normal-Alters der aufzunehmenden Mitglieder auf das volle 35ſte Lebensjahr derſelben,

4.) die Berechnung der auſſerordentlichen Einlagen derſelben vom ſiebenten Jahre der Altersverſchiedenheit der Ehegatten,

5.) die Berechnung der Einlagen und Beitragsnachzahlungen vom 34ſten Lebens-Jahre an, mit Zuziehung der Zinſen und Zinſeszinſen und nach der von den Statiſtikern angegebenen wahrſcheinlichen mittlern Lebensdauer;

6.) Aufſtellung beſtimmterer Normen für die Verwaltung und gründlicherer Inſtruktionen für die Verwaltungsorgane, wodurch die ſorgfältigſte Kontrole und die möglichſte Sicherſtellung des Vermögens der Anſtalt gegeben iſt.

Die Leiſtungen der Mitglieder ſtehen mit den Gegenleiſtungen der Anſtalt in einem richtigen Verhältniß, und dadurch iſt die Anſtalt in den Stand geſetzt, ihre Verbindlichkeiten nachhaltend zu erfüllen, während jedem einzelnen Mitglied die Anſprüche ſeiner Relikten an die Anſtalt geſichert ſind.

Die dieſſeitige Anſtalt erfreute ſich bisher ſchon eines ausgezeichneten Vertrauens, und ein höheres, ſehr günſtiges Geſchick waltete über ſie.

Sie beſteht bereits volle 18 Jahre, iſt auf Erfahrung begründet, an deren Hand auch die gegenwärtige Vervollkommnung ihrer Geſetze gediehen iſt. Nach dem jüngſten Rechnungsbericht beſitzt dieſelbe ein Vermögen von 231.000fl., welches gegen ſichere Hypotheken ausgeliehen iſt. Ihre Jahresrenten aus dem Kapitalſtock und den Jahresbeiträgen der Mitglieder betrugen im vorigen Jahre 23,308 fl., während den Relikten von 70 bereits verſtorbenen Mitgliedern jährlich 8808 fl. 40 kr. Penſionen zu Theil wurden, und der Mehrbetrag einen neuen Zuwachs des Stammvermögens der Anſtalt machte.

Möge dieſe wohlthätige, auf richtigen Grundſätzen beruhende, Anſtalt auch noch ferner den verdienten Beifall durch den Zugang neuer Mitglieder, ſtets rege Theilnahme finden, wozu dieſelben hiemit eingeladen werden.

Nürnberg, den 16ten September 1841.

Die Adminiſtration der allgemeinen Privat-Penſions-Anſtalt für Wittwen und Waiſen aus allen Civil-Ständen.

Dürig. Huber. v. Königsthal. Wagler.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. September 1841.	Pap.	Geld.	Den 20. September 1841.	Pap.	Geld	Den 23. September 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	165		*Promessen auf Bank. Actien, per Stück Agio*	164		*Promessen auf Bank. Actien per Stück Agio*	164	
Bank-Actien	678		*Bank-Actien*	676		*Bank-Actien*	679	676

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 2ten October 1841. Nr. 40.

Bekanntmachungen der Behörden.

588.) praes. 27/9 41.

Steuer-Nachläſſe.

Mit höchſter Genehmigung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, ddo. 26ten Juli 1841 ad Nrm. 12,885, ſind für einige Unterthanen des Rentamts-Bezirkes folgende Nachläſſe wegen Elementar-Beſchädigung durch Brand pro 1840/41 ertheilt worden: An Grund-Steuer: Steuer-Gemeinde Aufheim 17 fl. 43 kr. 3 hl.; Steuer-Gemeinde Illertiſſen 37 fl. 22 kr. 3pf. Summe 55 fl. 5kr. 6hl.

Illertiſſen, den 20. September 1841.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Pracher, Rentbeamter.

589.) praes. 24/9 41.

Anweſens-Verkauf.

Der unterm 16ten d. Mts. ausgeſchriebene zweite Gutsverkaufs-Termin in der Gant des Johann Nägele zu Hochbuch wird nicht am 8ten, ſondern am 11ten Oktober d. Js. Nachmittags zu Hochbuch abgehalten werden, was hiemit berichtiget wird.

Roggenburg, den 21. September 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Weiſs, Landrichter.

590.) praes. 25/9 41.

Öffentliche Vorladung.

Die beiden Brüder Joſeph und Franz Müller von Ettensberg, Gemeinde Wiggensbach, ſind ſeit mehr als 30 Jahren von Hauſe abweſend, ohne daß ſie je wieder etwas von ſich hören ließen.

Dieſelben oder ihre allenfallſigen Descendenten werden nunmehr aufgefordert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalt hieher Nachricht zu geben, widrigenfalls ſie auf Antrag der Intereſſenten für verſchollen erklärt, und ihr Ver-

44

Digitized by Google

mögen, welches ſich auf 2025 fl. beläuft, den Erben gegen Caution verabfolgt würde.

Kempten, den 21. September 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

591.) praes. 25/9 41.

Vorladung.

Forderungen an den Rücklaß des am 18ten v. Monats geſtorbenen Pfarrers Dismas Rager zu Wörishofen ſind bis längſtens 19ten Oktober d. Js. bei dem unterfertigten, vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Memmingen delegirten, Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls ohne ſie zu berückſichtigen, rechtlicher Ordnung nach mit Vertheilung des Rücklaſſes vorgefahren würde.

Türkheim, den 16. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

592.) praes. 27/9 41.

Anweſens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird hiemit das Anweſen und die reale Schäfflersgerechtſame der Wittwe Joſepha Gruber von hier dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Bietungs-Termin auf Freitag den 8ten Oktober Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 §. 98 bis 101 erfolge, wozu Kaufsluſtige, von denen ſich die dem Gerichte Unbekannten mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugniſſen zu verſehen haben, hiemit eingeladen werden.

Dieſes Anweſen Lit. C. Nro. 115ᵃ beſteht aus dem untern Theile eines Wohnhauſes, nebſt Dachkammer und der Hälfte des Dachbodens, 3 Dez. Hofraum, 1 Dez. Wurzgarten, und hat ein halbes Brunnenrecht, was mit einander auf 700 fl. eingewerthet iſt.

Ferner gehört zu dieſem Anweſen ein halber Umriß mit Pl. Nro. 3829, welcher 5 Dez. hält und auf 20 fl. geſchätzt iſt.

Die Schäfflersgerechtſame nebſt dem vorhandenen Werkzeuge hat einen Werth von 200 fl. Laſten und Abgaben werden bei der Verſteigerungs-Tagsfahrt bekannt gegeben.

Neuburg, den 18. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

593.) praes. 27/9 41.

Anweſens-Verkauf.

Im Gerichts-Zwangs-Verfahren gegen den Schweinhändler Joſeph Beck dahier, wird deſſen Wohnhaus hieſelbſt, mit einem kleinen Wurzgarten dabei, zuſammen geſchätzt auf 750 fl., am Montag den 18ten l. Mts. Oktober Vormittags 11 Uhr im Wege der Verſteigerung im hieſigen Gerichts-Lokale zur Veräuſſerung gebracht, und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern Vorladung hiezu mit dem

Digitized by Google

Anhange ertheilt, daß der Zuſchlag nach §. 98 rc. des Geſetzes vom 17ten November 1837 erfolge.

Krumbach, den 18. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Haller, Landrichter.

594.) praes. 2/9 41.

Curatel-Beſtellung.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß iſt der hieſige Handelsmann Johann Baptiſt Wittmann unter Curatel geſtellt.

Ohne Genehmigung ſeines Curators, Joſeph Miehler dahier, kann derſelbe von nun an keine rechtsverbindliche Handlung eingehen.

Zusmarshauſen, den 24. September 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Sandermann, Landrichter.

595.) praes. 2/9 41.

Edictal-Ladung.

Der Müllersſohn Michael Weiher von Spöck, gräfl. Fugger'ſchen Patrimonial-Gerichts Kirchheim, geboren im Jahre 1754, hat ſich bereits im Jahre 1782 oder 1783 von Hauſe entfernt, und bei einem öſterreichiſchen Regimente anwerben laſſen, ſeither aber keine Nachricht mehr von ſich gegeben.

Auf Antrag der bekannten Erbsintereſſentin werden daher Michael Weiher oder deſſen nächſte Leibeserben aufgefordert, ſich binnen 6 Wochen a dato bei dem unterfertigten Gerichte zu melden und ihre Anſprüche auf deſſen Vermögen, beſtehend in 824 fl. 40 kr. 6 hl., geltend zu machen, widrigenfalls Michael Weiher für verſchollen erklärt und deſſen Vermögen der hierorts bekannten Erbsintereſſentin ohne Caution hinausgegeben, resp. die als Caution eingetragene Hypothek auf deren Anweſen gelöſcht werden würde.

Türkheim, den 22. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

596.) praes. 2/9 41.

Diebſtahls-Nachricht.

In der Nacht vom 21 bis 22ten l. Mts. ſind dem Schreiner Mathias Bſcheider zu Nordheim mittelſt Einbruchs folgende Gegenſtände geſtohlen worden: 1.) eine ſilberne Taſchenuhr, eingehäuſig, mit weiß porzellainenem Zifferblatte, römiſchen Ziffern und gelben Zeigern, beſonders kenntlich durch einen ungewöhnlich ſtarken Biegel. Daran hieng an einem ledernen, vermittelſt eines ſilbernen Ringleins verkürzbaren Riemen ein meſſinges Petſchierſtöcklein mit gläſerner Platte, worauf ein Frauenzimmerkopf eingeſchliffen iſt, dann ein gewöhnlicher Uhrſchlüſſel von Meſſing; 2.) ein Doppelgewehr mit Percuſſions-Schlöſſern und Patentſchwanzſchrauben mit erhabener Schiene, worauf der Verfertiger mit den ſilbereingelegten Namen: „Bartholmae et Baltes in Zella," angegeben iſt; — Schloß und Kappe ſind mit Neuſilber beſchlagen, der Bügel iſt vom näm-

Digitized by Google

lichem Metalle; als beſonderes Kennzeichen wird angeführt, daß das Beſchläge der Kappe durch ein nicht ſachverſtändiges Individuum nur mangelhaft und etwas unförmlich befeſtiget iſt.

Man erſucht um Spähe nach den entwendeten Gegenſtänden und dem unbekannten Thäter, ſofort um Mittheilung etwaiger Ergebniſſe.

Donauwörth, am 23. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

597.) praes. $\frac{30}{9}$ 41.

Todeserklärung.

Joſeph Frey, Söldnersſohn von Oggenried, ehemaliger Soldat im leichten Bataillon Taxis, wird ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt.

Da demſelben ein Vermögen von 1000 fl. angefallen und verſichert iſt, ſo wird derſelbe oder ſeine ehelichen Nachkommen hiemit aufgefordert, ſich binnen ſechs Monaten, von heute an gerechnet, zu melden; widrigenfalls nach Umlauf dieſer Friſt derſelbe für todt erklärt, und ſein Vermögen ſeinen Inteſtat-Erben werde ausgeantwortet werden.

Kaufbeuren, den 23. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des k. Landrichters.)

Krick, Aſſeſſor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. September 1841.	Pap.	Geld.	Den 27. September 1841.	Pap.	Geld	Den 30. September 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102⅛	101¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	164		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	162		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	162	
Bank-Actien . . .	676		*Bank-Actien . . .*	675		*Bank Actien . . .*	674	

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 9ten October 1841. **Nr. 41.**

Bekanntmachungen der Behörden.

598.) praes. $\frac{5}{10}$ 41.

Haus-Verkauf.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird hiemit das Haus der David Schlumberger'ſchen Eheleute Lit. F. Nro. 578, nachdem für dasſelbe im erſten Termin kein zureichendes Angebot geſchlagen wurde, zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zur Verſteigerung deſſelben auf Donnerſtag den 28ten Oktober l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem dieſſeitigen Gerichts-Lokale Commiſſion anberaumt, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dieſes Haus liegt in der Heilig-Kreuzgaſſe, beſteht aus einem drei Stockwerk hoch gemauerten Vorderhauſe, und aus einem zwei Stockwerk hoch gemauerten Abſeiten-Gebäude, dann Hof und Gärtchen.

Auf fraglichen Realitäten, welche auf 5500 fl. gerichtlich geſchätzt ſind, laſtet ein jährlicher Grundzins von 1 fl. 1 kr.

Der Zuſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungs-Preis.

Augsburg, den 25. September 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lit. Kellerer, Direktor.

Huber.

599.) praes. $\frac{6}{10}$ 41.

Edictal-Ladung.

Das unterfertigte k. Kreis- und Stadt-Gericht hat in der Nachlaß-Sache des Fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſchen Herrſchaftsrichters, Direktor von Langen, durch Entſchließung vom 30ten Juli 1841 den Univerſal-Konkurs erkannt.

Es werden die geſetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung auf Montag den 15ten November l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Digitized by Google

Montag, den 27ten Dezember l. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Donnerſtag, den 27ten Januar 1842, und für die Duplik auf Montag, den 28ten Februar 1842, jedesmal Morgens 9 Uhr, mit der Bemerkung feſtgeſetzt, daß, wegen der beſonders obwaltenden Verhältniſſe in dieſer Konkurs-Sache mit Genehmigung des k. Appellations-Gerichtes die für den 1ſten Ediktstag vorzunehmenden Liquidations- und Produktions-Verhandlungen durch eine dießgerichtliche Kommiſſion in Wallerſtein, die übrigen Ediktstage aber am Gerichts-Sitze in Augsburg abgehalten werden.

Hiezu werden ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Endlich wird in Folge §. 32. der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 den Gläubigern noch bekannt gegeben, daß nach dem Verlaſſenſchafts-Inventar die Activa, wovon mehrere nur mit Nachläſſen einbringlich ſeyen, 10,719 fl. 8 kr., dagegen die Paſſiva jetzt ſchon 109,565 fl. 12 kr. betragen.

Augsburg, am 29. September 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lit. Kellerer, Direktor.

Vorbrugg.

600.) praes. $\frac{4}{10}$ 41.

Den proviſoriſchen Winterbierſatz pro 1841/42 betreffend.

Nachdem der Durchſchnittspreis der Gerſte gegen jenen pro Oktober und November vorigen Jahres nach den angeſtellten Berechnungen keine ſolche Aenderungen erlitten hat, welche auf den proviſoriſchen Satz des diesjährigen Winterbieres einen Einfluß geſetzlicher Vorſchrift nach üben würde, (Art. 24 und 25 der allerhöchſten Verordnung vom 25ten April 1811, das Regulativ für den Bierſatz betreffend) ſo hat vom 1ſten Oktober 1841 anfangend für das verleit zu gebende Winterbier proviſoriſch der Winterbierſatz des vorigen Jahres zu beſtehen.

Gemäß königlicher Regierungs-Entſchließung vom 31ten Dezember vorigen Jahres wird daher der Ganterpreis für das Winterbier vom 1ſten Oktober d. Js. anfangend per Maas

Digitized by Google

auf drei Kreuzer drei Pfennig proviſoriſch feſtgeſetzt.

Dieſer Taxe wird der Kommunal-Malz-Aufſchlag mit zwei Pfennig per Maas beigefügt, und es ſtellt ſich beim Verkaufe des Bieres unter dem Reiſe die Maas auf vier Kreuzer einen Pfennig.

Der Schenkpreis iſt bei den Bräuern, Traiteuren und Platzwirthen per Maas vier Kreuzer drei Pfennig, bei den Kaffeewirthen fünf Kreuzer einen Pfennig.

Dieſer Preis darf bei zehen Thalern Strafe für jeden Kontraventions-Fall nicht überſchritten werden.

Augsburg, den 29. September 1841.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeiſter:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

601.) praes. $\frac{2}{10}$ 41.

Gant-Edikt.

Auf Antrag der Conkursgläubiger wird das in der Gant liegende Söldanweſen des Ignaz Eberle zu Amberg am Mittwoch den 20ten Oktober 1841 Früh 9 Uhr im Eberle'ſchen Hauſe durch eine landgerichtliche Commiſſion öffentlich verſteigert werden.

Dieſes Anweſen beſteht aus einem Wohnhaus mit Nebengebäude, Hofraum, Garten, Gemeinde-Recht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, ungefähr 16 Tagw. 50 Dezim. Aecker, und 19 Tagw. 69 Dez. Wieſe. Das Ganze hat einen Schätzungs-Werth von 1625 fl.

Die genauere Beſchreibung des Gutes können Kaufsluſtige bei dem unterfertigten Gerichte einſehen.

Auſſerdem werden am nämlichen Tage 2 Pferde, die vorhandenen Baumannsgeräthſchaften, der Getreid- und Heu-Vorrath des Gantgutes einzeln und ohne letzteres zum öffentlichen Verkaufe kommen.

Die Kaufsbedingungen werden am Verſteigerungstage kund gemacht werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich durch legale Zeugniſſe über Zahlungs-Fähigkeit und Leumund auszuweiſen.

Türkheim, den 23ten September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

Digitized by Google

602.) praes. $\frac{7}{5}$ 41.

Wildpret- und Rauchwerks-Verpachtung.

Die Verpachtung des in den k. Jagdbögen von Ingſtetten und Stoffenried, der Revier Stoffenried, dann von Breitenthal, der Revier gleichen Namens, erlegt werdenden Wildprets und Rauchwerks wird Montag den 18ten Oktober d. Js. Mittags 1 Uhr im Gaſthofe zu Roggenburg, und die gleichmäßige Verpachtung für die Regie-Jagd von Schneckenhofen der Bühl, bei dem k. Rentamte Günzburg, Samstag den 23ten Oktober d. Js. Vormittags 10 Uhr vorgenommen, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Günzburg, den 2. Oktober 1841.

Königliches Forſtamt Günzburg.

v. **Bressensdorf**, Forſtmeiſter.

603.) praes. $\frac{7}{10}$ 41.

Vorladung.

Diejenigen, welche an die Relikten des unlängſt verſtorbenen Zimmermeiſters Andr. Hanne von Aeſchach Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche am Montag den 25ten Oktober d. Js. um ſo gewiſſer im Lokale der unterfertigten Gerichts-Behörde anzumelden und nachzuweiſen, als man außerdem ihre Forderungen nicht mehr berückſichtigen könnte, und die Vermögenstheilung vorſchriftsmäßig vorgenommen werden würde.

Lindau, den 24. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Aſſeſſor.

604.) praes. $\frac{7}{10}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Das Anweſen der verſtorbenen Bauerswittwe Magdalena Wipper, von Egghalden, beſtehend in einem Wohnhauſe, Stadel und Stallung unter einem Dache, in Ackerfeld 2 Jauchert 81 Dez., in Wieſen zu 2 Jauchert 95 Dez., Wurzgarten 50 Dez., Viehweide mit Gebüſch und Holz im Bock, wird auf Antrag der Relikten der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt.

Hiezu iſt Termin auf Mittwoch den 27. Oktober Nachmittags 2 Uhr in Loco Egghalden ſelbſt anberaumt.

Käufer, welche dem k. Landgerichte nicht bekannt ſind, haben ſich hiebei über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund legal auszuweiſen.

Lindau, am 25. September 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Aſſeſſor.

Digitized by Google

605.) praes. $\frac{8}{10}$ 41.

Öffentliche Vorladung.

Johann Georg Rauh von Rechtis iſt vor circa 30 Jahren unter das Militär getreten und hat ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge nichts mehr von ſich hören laſſen.

Er oder ſeine etwaige Descendenten werden daher aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato von ihrem Aufenthalte hieher Nachricht zu geben, widrigenfalls derſelbe für verſchollen erklärt, und ſein in circa 1755 fl. beſtehendes Vermögen gegen Caution den Erben ausgeantwortet würde.

Kempten, den 1. Oktober 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

606.) praes. $\frac{8}{10}$ 41.

Vorladung.

Der Schmiedmeiſter Leonhard Kreutzer von Sulzberg hat ſich der gerichtlichen Schuldverhandlung unterworfen, und um Vornahme einer Borg- und Nachlaß-Verhandlung nachgeſucht.

Dieſem gemäß wird zur Anmeldung, und gehörigen Nachweiſung der Forderung, ſo wie zu dem vorbemerkten Nachlaß-Verſuche auf Donnerstag den 4ten November Vormittags 9 Uhr Termin angeſetzt, und es werden hiezu alle bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden den Stimmen der Mehrzahl der Erſchienenen beytretend angeſehen werden ſollen.

Kempten, den 4ten Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

607.) praes. $\frac{8}{10}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Nachdem der vormalige Gend'arm Sebaſtian Sivi von Türkheim bei der am 15ten dieß anberaumten Tagsfahrt zum Verſuch der Güte eventuell zur Verhandlung der, von Theres Fähnle von Kimrathshofen und deren Kindes-Curatel gegen ihn angebrachten Klage wegen Vaterſchaft und Kindes-Alimentation nicht erſchienen iſt, wird auf Antrag der Klägerin zum vorigen Zwecke wiederholt Tagsfahrt auf Samstag den 30ten l. Mts. Oktober Vormittags 9 Uhr anberaumt, und Beklagter hiezu unter dem Präjudize geladen, daß im Falle ſeines Nichterſcheinens die Klage für abgeläugnet erachtet, und die Klägerin zum Beweis derſelben zugelaſſen werden würde.

Grönenbach, den 17. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

608.) praes. $\frac{8}{10}$ 41.

Vorladung.

In Verlaſſenſchaftsſache des vormaligen Scribenten Auguſtin Probſt von Ursberg wird

Digitized by Google

zur Feſtſtellung des Activ- und Paſſiv-Standes, und der Beſtimmungen für Maſſa-Vertheilung Termin auf Mittwoch den 27. d. Mts. Oktober Vormittags 10 Uhr angeſetzt, und jeder, der einen Anſpruch an die Maſſa zu machen hat, mit dem Bedeuten hiezu vorgeladen, daß Ausbleibende die Nichtberückſichtigung ſpäterer Anmeldungen zu erwarten haben.

Krumbach, den 2. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Koller, Landrichter.

609.) praes. 8/10 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Söldanweſen des Sebaſtian Wanner, in Senden, beſtehend in einem Wohnhauſe mit Stall und Stadel unter einem Dache, Hausgarten, Hofraum, dann an vertheilten Gemeinde-Gründen im Flächen-Inhalte von circa 4 Tagwerk 20 Dezimalen, Donnerstag den 28. Oktober l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Orte Senden an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu hiemit Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Zuſchlag des Gutes geſchieht nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 im §. 98 — 101.

Die Kaufsbedingungen ſo wie die Laſten des Gutes werden am Verſteigerungstage bekannt gegeben werden.

Weiſſenhorn, den 18. September 1841.

Gräfl. Fugger'ſches Herrſchaftsgericht.

(In Abweſenheit des Herrſchaftsrichters.)

Dr. Goßner, Aſſeſſor.

610.) praes. 8/10 41.

Verlaſſenſchaft.

Johann Georg Biber, Pfarrkurat in Witzighauſen, iſt den 23. Juli l. Js. mit Hinterlaſſung eines Teſtamentes verſtorben. Nach dem Antrage der inſtituirten Erbin ergeht nun an alle, welche aus was immer für einem Grunde an die gedachte Verlaſſenſchaft, Anſprüche zu machen haben, die Aufforderung, innerhalb 30 Tagen von heute an gerechnet, ſich hierorts zu melden, widrigenfalls mit der Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaft, ohne auf ſie Rückſicht zu nehmen, fortgefahren werden wird.

Weiſſenhorn, den 24. September 1841.

Gräflich Fugger'ſches Herrſchaftsgericht.

(In Abweſenheit des Herrſchaftsrichters.)

Eberle, Aſſeſſor.

Nichtamtliche Artikel.

611.) praes. 8/10 41.

Dienſtes-Tauſch.

Der Schullehrer in Gennach, k. Landg. Schwabmünchen, wünſcht mit einem Herrn Collegen einen Dienſtestauſch bald möglichſt treffen zu können. Tauſchluſtige wollen ſich in protofreien Briefen an denſelben wenden. (Dienſtes-Einkommen circa 300 fl.)

Digitized by Google

612.) praes. 7/15 41.

Literariſche Anzeige.

So eben iſt erſchienen und an alle T. T. Subſcribenten verſandt:

Darſtellung der ſämmtlichen

Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreichs Bayern,

mit Ausſchluß des gemeinen, preußiſchen und franzöſiſchen Rechts,

nebſt den allgemeinen, dieſelben abändernden, neueren Geſetzen

herausgegeben und

Sr. Majeſtät unſerm allergnädigſten König

LUDWIG I.

ehrfurchtsvoll gewidmet

von

Dr. Georg Michael Ritter v. Weber,

Präſidenten des K. B. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg, Ritter des Civil-Verdienſtordens der Krone Bayern u. ſ. w.

Dreizehnte Lieferung.

Enthaltend **des Vierten Bandes (Schwaben und Neuburg)**

Titelbogen, Nachträge Sig. VIII. bis X. und Text Sign. 75 bis 101 (Schluß).

gr. 8. broſch. Subſcriptions-Preis 2 fl. 4 kr. Ladenpreis 2 fl. 36 kr.

Mit **dieſer** Lieferung ſind die **Rechte** des **Kreiſes Schwaben und Neuburg** vollſtändig.)

☞ **Diejenigen verehrlichen Subſcribenten,** welche ohngeachtet unſerer Erinnerungen **mit der Zahlung für die frühern Lieferungen** noch im **Reſt** ſind, wollen es uns nicht übel deuten, wenn wir die Zuſendung bis nach erfolgter Zahlung ausſetzen, weil **Zahlung bei Empfang** bei der Subſcription bedungen iſt.

Neu eintretende Subſcribenten erhalten, wenn ſie den Betrag für die 1te bis 13te Lieferung bei Empfang erlegen, ſolche noch um den Subſcriptions-Preis von 17fl. 32kr. — Der Ladenpreis iſt 21fl. 58 kr., was für 250 Druckbogen in Groß-Oktav auch noch äußerſt billig genannt werden muß. Zugleich machen wir auf den Inhalt der mit dieſer 13ten Lieferung folgenden **Vorrede** aufmerkſam.

Wir erklären wiederholt: daß weder **einzelne Lieferungen,** noch die **Rechte einzelner Kreiſe** abgegeben werden können, ſondern jeder Subſcribent ſich zur Abnahme **des ganzen Werkes** verpflichtet, und beziehen uns in dieſer Hinſicht auf die, bei der Subſcriptions-Eröffnung und bei Erſcheinen der 1ſten und 2ten Lieferung öffentlich ausgeſprochenen Bedingungen.

Alle ſoliden inländiſchen Buchhandlungen nehmen, außer uns ſelbſt, fortwährend Beſtellungen an.

Augsburg, den 7. Oktober 1841.

K. Kollmann'ſche Buchhandlung.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 2. Oktober 1841.	Pap.	Geld.	Den 4. Oktober 1841.	Pap.	Geld	Den 7. Oktober 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	$102\frac{1}{8}$	$10\frac{7}{8}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	162		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	162		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	162	
Bank-Actien . . .	674		*Bank-Actien* . . .	674		*Bank Actien* . . .	674	

Digitized by Google

Beilage
zum
Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 16ten October 1841. Nr. 42.

Bekanntmachungen der Behörden.

613.) praes. $\frac{11}{10}$ 41.

Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Weiſſenhorn.

Das hieſige Frühmeßbenefizium, verbunden mit der lateiniſchen Vorbereitungs-Schule, iſt in Erledigung gekommen.

Um daſſelbe bäldeſt wieder zu beſetzen, werden diejenigen Prieſter, welche ſich hierum bewerben wollen, aufgefordert, binnen 4 Wochen a dato ihre Anmeldungen, mit Zeugniſſen über die geſetzliche Qualifikation ſowohl in der Seelſorge, als im Lehrfache belegt, an den unterfertigten Magiſtrat einzuſenden.

Hinſichtlich der Erträgniſſe und Laſten, ſo wie der Verbindlichkeiten, welche mit dem Benefizium verbunden ſind, wird ſich auf die Ausſchreibung vom 30ten September 1836 im Kreis-Intelligenzblatt 1836 Seite 1267 und 1268 Art. 439 bezogen.

Weiſſenhorn den 8ten Oktober 1841.

Der Magiſtrat.

Kurz, Bürgermeiſter.

Keim coll.

614.) praes. $\frac{8}{10}$ 41.

Ediktsladung.

Da die Reſultate der am 24. d. Mts. Statt gehabten Nachlaßverhandlung den Wünſchen der Relikten des verſtorbenen Papierfabrikanten Chriſtian Kutter von Motzach nicht entſprochen haben, ſo haben ſie ſich als zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf Freitag den 29. künftigen Monats Oktober d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 29. November 1841; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar: a.) zur Replik auf Montag den 13. Dezember d. Js.; b.) zur Duplik auf Montag den 27. Dezember, und zwar jedesmal früh 9 Uhr.

Die dem Gerichte bekannten und unbekannten Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der ganzen Forderung, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß des Gläubigers mit den übrigen Rechtsanſprüchen zur Folge haben werde.

Digitized by Google

Alle diejenigen, welche von dem Gantirer Eigenthums-Gegenſtände beſitzen, wovon ſie nicht vor der Einleitung des Gantverfahrens unbeſchränkte Eigenthümer geworden, haben dieſelben unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben.

Der Activſtand beträgt 7601 fl. 24 kr. der Gerichts bekannte Paſſivſtand dagegen 16791 fl. 45 kr., worunter 14,565 fl. Hypothek-Kapitalien ſich befinden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Gantanweſen, deſſen Beſtandtheile in der Ausſchreibung vom 14. Juli d. Js. enthalten ſind, auf 26. l. Mts. Oktober Nachmittags 2 Uhr im Wirthshauſe zu Köchlings wiederholt an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Lindau, am 29. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Aſſeſſor.

915.) praes. $\frac{11}{15}$ 41.

Diebſtahls-Anzeige.

Am 1. d. Mts. wurde dem Maurergeſellen Johann Evangeliſt Kratzer dahier aus ſeiner Behauſung mittelſt Einbruch eine ſilberne Sackuhr, an welcher ſich ein Band von ſchwarzem Kameelhaar mit falſchen goldenen Perlen und einem vergoldeten Schlößchen befindet, im Werthe zu 12 fl., entwendet.

Die Uhr iſt zweigehäuſig, der untere Theil des äußern Gehäuſes bräunlich lakirt und mit ſilbernen Plättchen, wovon 3 oder 4 fehlen, beſetzt; der obere Theil ſo wie das innere Gehäuſe ſind ganz von Silber. Solche wird vorn am Zifferblatte, auf welchem die Worte „a Paris" ſtehen, aufgezogen, hat meſſingene Stundenzeiger, arabiſche Ziffern und auf dem Uhrwerk ſelbſt iſt der Name des Verfertigers „Georg Würſtle in Dinkelsbühl" eingravirt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden erſucht, desfalls die erforderliche Spähe anzuordnen und bei Entdeckung einer Spur des Thäters oder der entwendeten Uhr hieher Mittheilung zu machen.

Wemding, den 7. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

616.) praes. $\frac{11}{10}$ 41.

Oeffentliche Vorladung.

Karl Wintergerſt von Schweblhaus, Gemeinde Kruzzell, hat anno 1812 den ruſſiſchen Feldzug mitgemacht und ſeitdem nichts mehr von ſich hören laſſen. Es wird nunmehr derſelbe oder ſeine allenfallſigen Nachkommenſchaft aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato von ihrem Aufenthalt hieher Nachricht zu geben, widrigenfalls er für verſchollen erklärt und ſein Vermögen gegen Caution den Erben überlaſſen würde.

Kempten den 4. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

617.) praes. $\frac{11}{10}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Das Anweſen des Julian Hartmann zu Burggen, beſtehend in Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum und Wurzgarten und 42 Tagw.

Digitized by Google

66 Dez. Grundſtücke, wird zu Folge des Beſchluſſes der Erbſchafts-Intereſſenten nunmehr der gerichtlichen Verſteigerung unterſtellt.

Hiezu iſt auf **Donnerſtag den 11. November 1841 Morgens 9 Uhr Termin in Burggen** anberaumt.

Die Verkaufsbedingungen werden am Verſteigerungstage bekannt gemacht werden.

Füſſen, den 6. Oktober 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schätte, Landrichter.

618.) praes. $\frac{12}{10}$ 41.

Verſchollenheits-Erkenntniß.

Der Söldnersſohn Johann Kracker von Böringen, welcher ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt wird, hat ſich auf die dießamtliche Vorladung vom 13. März l. Js. innerhalb des vorgeſteckten Termins weder ſelbſt, noch haben ſich deſſen allenfallſige Leibeserben dahier gemeldet, ſie werden daher als verſchollen erklärt, und deren Vermögen an die nächſten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Illertiſſen, am 6. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

von Ott, Landrichter.

619.) praes. $\frac{11}{10}$ 41.

Gütergemeinſchafts-Vertrag.

Vom fürſtlichen Stadt- und Herrſchaftsgericht Oettingen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufmann und Siegellackfabrikant Leonhard Müller'ſchen Eheleute von Oettingen nach einem gerichtlichen Vertrage vom Heutigen jede Gütergemeinſchaft, die allgemeine ſowohl, als die beſondere, unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Oettingen, am 7. Oktober 1841.

Paur, fürſtlicher Juſtizrath.

620.) praes. $\frac{13}{10}$ 41.

Verlaſſenſchaft.

In der Verlaſſenſchaftsſache des penſionirten k. Hauptmanns, Melchior Hochſtädter von hier werden auf den Grund der erfolgten gerichtlichen Uebereinkunft der Hochſtädter'ſchen Erbsprätendenten vom 9. Juli l. Js. ſämmtliche bekannte und unbekannte Verwandte des Erblaſſers aufgefordert, binnen 30 Tagen von heute an, ihre Erbſchaftsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls angenommen wird, daß ſie auf jeden Erbſchafts-Anſpruch verzichten.

Wallerſtein, den 9. Oktober 1841.

Das Fürſtliche Herrſchaftsgericht.

(In Abweſenheit des Herrſchaftsrichters.)

Kummer.

621.) praes. $\frac{14}{10}$ 41.

Vorladung.

Die Metzgerswittwe Franziska Kilg von Wemding hat unter Vorlage des Activ- und Paſſivſtandes ihre Ueberſchuldung bei Gericht angezeigt, ſich zugleich zur Abtretung ihres Vermögens erboten, und auf Zuſammenberufung ihrer ſämmtlichen Gläubiger zur Erklärung über

das Abtretungsoffert und allenfallſiger gütlicher Vereinigung der Sache angetragen.

Es wird dieſem zu Folge zur Vorlage des Activ- und Paſſivſtandes, zur ſummariſchen Schuldenliquidation, dann zum Verſuch eines gütlichen Arrangement oder Stellung ſachgemäßer Anträge Termin auf den 22. November Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger, und zwar letztere unter dem Rechtsnachtheile, daß im Falle eines gütlichen Arrangement bei der Auseinanderſetzung dieſes Debitweſens auf ihre Anſprüche keine Rückſicht genommen werden ſoll, vorgeladen werden.

Wemding, den 11. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geßner, Landrichter.

622.) praes. 7/10 41.

Schafweide-Verpachtung.

Donnerſtag, als den 28. Oktober l. Js., wird im Wirthshauſe dahier die Sommerſchafweide für 1842, auf welcher 200 Stück Schafe hinlängliche Weide finden, Mittags 12 Uhr auf ein Jahr öffentlich verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Buttenwieſen, am 3. Oktober 1841.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Bihlmeir, Vorſteher.

AUGSBURGER R. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 9. Oktober 1841.	Pap.	Geld.	Den 11. Oktober 1841.	Pap.	Geld	Den 14. Oktober 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102		Obligat. à 3½ % m. Coup.	102	101¾	Obligat. à 3½ % m. Coup.	102⅛	101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	160		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	160		Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	–	158
Bank-Actien . . .	672		Bank-Actien . . .	672		Bank-Actien . . .	672	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 23ten October 1841. Nr. 43.

Bekanntmachungen der Behörden.

625.) praes. 20/10 41.

Polytechniſche Schule.

Freitag, den 5ten November beginnen die Vorleſungen über chriſtliche Religion beider Confeſſionen, reine Mathematik, deſcriptive Geometrie, Statik feſter und flüſſiger Körper, Mechanik, Differenzial- und Integral-Rechnung, Maſchinenkunde (Konſtruktion und Bau der Maſchinen), Vermeſſungskunde, techniſche Phyſik und techniſche Chemie; ferner der Unterricht im Figuren-, Ornamenten-, Deſſins-, Bau- und Maſchinenzeichnen, in der praktiſchen Mechanik und praktiſchen Chemie.

Um als Schüler aufgenommen zu werden, iſt erforderlich das zurückgelegte 15te Lebensjahr, das Abſolutorium einer Gewerbsſchule oder durch eine Prüfung nachzuweiſende gehörige Vorkenntniſſe in der Algebra bis incl. zu den Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten Größe, in der Geometrie und im Zeichnen. Es werden auch Hospitanten für einzelne Gegenſtände aufgenommen, von welchen jedoch ſo viele Vorkenntniſſe verlangt werden, als zum gründlichen Erlernen des betreffenden Gegenſtandes erforderlich ſind.

Der Unterricht iſt für inländiſche und den Zollvereinsſtaaten angehörige Schüler unentgeldlich. Sonſtige Ausländer zahlen jährlich zwölf Gulden Inſcriptionsgeld, und Hospitanten, ſowohl In- als Ausländer, wenn ſie keine Geſellen, Lehrlinge, oder wenn ſie nicht mit einem gerichtlichen Armuthszeugniſſe verſehen ſind, entrichten an die Schulkaſſe für jeden Unterrichts-Gegenſtand eines Curſes ſechs Gulden Honorar.

Die Aufnahme geſchieht am 2ten November von 9 bis 12 Uhr im Rektorats-Zimmer der polytechniſchen Schule, wobei jeder ſich Anmeldende ein von ſeiner bisherigen Polizei- oder Schul-Behörde ausgeſtelltes Sittenzeugniß vorlegen muß.

Digitized by Google

Das gedruckte Programm der Anſtalt gibt weitern Aufſchluß über die Einrichtung, und iſt in der Kollmann'ſchen Buchhandlung und im Schul-Gebäude bei dem Hausmeiſter zu haben.

Augsburg, den 17. Oktober 1841.

Das Königliche Rektorat.

Dr. Leo.

624.) praes. $\frac{14}{10}$ 41

Steckbrief.

Der ledige Schäfer Gottlieb Betzner von Leſingen, Kgl. Würtembergiſchen Oberamts Kirchheim, deſſen Signalement nachſteht, hat ſich im dieſſeitigen Landgerichtsbezirk des Schafdiebſtahls höchſt verdächtig und flüchtig gemacht.

Es ergeht deßhalb an ſämmtliche k. Polizey-Behörden das Erſuchen, auf denſelben Spähe zu halten, ihn im Betretungsfalle aufzugreifen und hieher zu liefern.

Signalement.

Derſelbe iſt in den 30ger Jahren, bei 6 Schuh groß, robuſten Körperbaues, hat ſchwarze Haare, ſolchen ſtarken Backenbart, länglichtes Geſicht und eine große Naſe.

Oberdorf, den 12. Oktober 1841.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

625.) praes. $\frac{18}{10}$ 41.

Diebſtahls-Anzeige.

Dem Müller Johann Vogt von Oberſchönefeld, welcher ſich am Mittwoch den 6ten d. Mts. in Zusmarshauſen befand, iſt auf dem Rückwege, welchen er zur Nachtszeit über Dietkirch und Geſſertshauſen nahm, ein Säckchen mit 100 fl. in Geld abhanden gekommen, welches er in der vordern Rocktaſche bei ſich getragen haben will. Das Geld beſtand aus 27 Kronenthalern, dann aus 24 Kreuzer- und halben Gulden-Stücken; auch war ein Sechſer darunter.

Das Säckchen war von ungebleichtem Leinenzeug.

Sämmtliche Juſtiz- und Polizei-Behörden werden erſucht, Behufs der Ausfindigmachung des Geldes und des Beſitzers Spähe zu verfügen, und die Ergebniſſe anher zu notifiziren.

Göggingen, den 15. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Heim, I. Aſſeſſor.

626.) praes. $\frac{18}{10}$ 41.

Oeffentliche Vorladung.

Mang Wörzler von Eſchachberg iſt vor mehr als 30 Jahren unter das Militär getreten, machte den ruſſiſchen Feldzug mit, und wird ſeitdem vermißt.

Es wird nun Mang Borler, oder ſeine allenfallſige Nachkommenſchaft erinnert, binnen 6 Monaten a dato Nachricht von ihrem Aufenthalt zu geben, widrigenfalls derſelbe für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen den Erben gegen Caution verabfolgt würde.

Kempten, den 11. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

627.) praes. 21/10 41.

Anweſens-Verkauf.

Nachdem in dem Schuldenweſen des Bauern Ulrich Salb von Woringen bei der am 13. v. Mts. ſtattgefundenen Verſteigerung deſſen Anweſen, beſtehend aus 7 Jauchert 23 Dez. Feld am Hetlishofer-Weg, 97 Dez. die Kümmelwieſe; 66 Dez. Schättle-Wieſe, dann 1 Jauchert 98 Dez. abgetriebener Waldboden, hiefür der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, die Mehrzahl der Gläubiger mit dem Schuldner jedoch eine nochmalige Verſteigerung verlangte, ſo wird auf den Grund des §. 98. der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 eine ſolche neuerdings und zwar auf Montag den 8. Nov. l. Js. Vormittags 9 Uhr im Wirthshauſe zu Woringen gerichtsſeits anberaumt, erfolgt hiebei der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, und wird ſich bezüglich der übrigen Kaufsbedingungen auf das Ausſchreiben vom 11. Auguſt l. Js. bezogen.

Grönenbach, den 11. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

628.) praes. 21/10 41.

Erkenntniß.

Durch dieſſeitige Bekanntmachung vom 2ten April l. Js. wurde der Eigenthümer zu einer Balle verſchiedenen Tuches 60 Pfund ſchwer, welche am 24ten Dezember 1840 in einer Schupfe zu Niederſtaufen aufgefunden worden, zur Meldung und Rechtfertigung innerhalb ſechs Monaten aufgefordert, widrigenfalls die Confiscation erkannt würde.

Nachdem nun dieſer Termin abgelaufen und keine Anmeldung eingekommen iſt, ſo wird auf § 87. des Zollſtrafgeſetzes vom 17ten November 1837 gegen dieſe verlaſſene Waare die Confiskation erkannt.

Weiler, den 4. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Carl, Landrichter.

Digitized by Google

629.) praes. $\frac{21}{10}$ 41.

Gantſache.

Vom k. Landgericht Wertingen wird hiedurch bekannt gemacht, daß in der Gantſache des Philipp Trauner von Unterthierheim unterm Heutigen das gefaßte Prioritätserkenntniß, an Verkündungsſtatt, an die Gerichtstafel angeheftet wurde.

Wertingen, den 20. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 16. Oktober 1841.	Pap.	Geld.	Den 18. Oktober 1841.	Pap.	Geld	Den 21. Oktober 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{3}{8}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		160	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		160	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		160
Bank-Actien . . .	672	668	*Bank-Actien . . .*	672	668	*Bank-Actien . . .*	670	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 30ten October 1841. Nr. 44.

Bekanntmachungen der Behörden.

630.) praes. $\frac{28}{10}$ 41.

Der Eintritt und die Aufnahme taubſtummer Kinder in die Taubſtummen-Schule zu Lauingen.

Der Eintritt und die Aufnahme taubſtummer Kinder in die hieſige Taubſtummen-Schule findet am 4ten November ſtatt. Die Eltern oder Vormünder haben wegen Wohnung und Verpflegung derſelben vorläufige Rückſprache mit der Seminar-Inſpection zu nehmen. Dieß bringt zur Kenntniß

Lauingen, den 20ten Oktober 1841

Die k. Schullehrer-Seminar-Inſpection.

Heindl, Inſpector.

631.) praes. $\frac{24}{10}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird zur Berichtigung ſeiner Forderung beim Mangel aller Mobilien das Geſammt-Anweſen des Andreas Stempfle von Burgau am 26ten November d. Js. Nachmittags 2 Uhr öffentlich verſteigert.

Daſſelbe beſteht: 1.) in einem gemauerten Wohnhauſe Nro. 100 Lit. B. mit Stall und Stadel unter einem Dache, in der Bleichgaſſe; 2.) 57½ Dez. Grasgarten, zehentfrei und freieigen; 3.) 73 Dez. Acker in der Otternſteig; 4.) 55 Dez. Acker am Remsharterweg; den Großzehent zur Gutsherrſchaft und den Kleinzehent zur Pfarrei Unterknörringen; 5.) 97 Dez. Wieſe im obern Ried, zehentfrei und freieigen. Ferner haften auf obigem Anweſen noch: a.) eine Hausſteuer fixirt auf 18 kr.; b.) eine Grundſteuer von 44 kr. 5 hl. Summa: 1 fl. 2 kr. 5 hl.

Unbekannte Kaufsluſtige haben ſich über Vermögen und Leumund auszuweiſen. Die Kaufs-Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gemacht werden.

Burgau, den 20. September 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

632.) praes. $\frac{24}{10}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird im Wege der Hilfsvollſtreckung

Digitized by Google

das Söldanweſen des Georg Bollinger, Hs.-Nro. 29 (beim Schneider) in Orenbronn, beſtehend in einem Wohnhauſe, Stall und Stadel unter einem Dache, nebſt Hofraum, Garten, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, 16 Dez. Krautgartentheile, 13 Jauchert 70 Dez. Aecker, 1 Tagw. 46 Dez. Wieſen und 25 Dez. Oedung, zuſammen auf 5405 fl. eingewerthet, Dienſtag den 21ten Dezember d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr in dem Wirthshauſe zu Orenbronn an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Gerichts-Unbekannte über Zahlungs- und Beſitzfähigkeit ſich auszuweiſen haben.

Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837.

Die Kaufsbedingungen, ſo wie die Laſten werden am Verſteigerungstage bekannt gegeben werden.

Autenried, den 19. Oktober 1841.

Freiherrlich von Reck'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Höfer, Patrimonialrichter.

633.) praes. $\frac{24}{10}$ 41.

Erkenntniß.

Nachdem ſich der landesabweſende Joſeph Burkhard von Fünfſtetten, der am 1ten Februar ergangenen öffentlichen Ladung gemäß nicht gemeldet hat, ſo wird derſelbe der Beſtimmung des bayeriſchen Landrechts Thl. I. cap. 7. §. 39 zu Folge für verſtorben erklärt und ſoll ſein Vermögen ſeinen nächſten Verwandten gegen Caution ausgehändiget werden.

Wemding, den 14ten Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſsner, Landrichter.

634.) praes. $\frac{24}{10}$ 41.

Diebſtahls Nachricht.

Dem Fürſtl. Oettingen-Wallerſteiniſchen Revierförſter Alois Dürr zu Donauwörth, wohnhaft im ehemaligen Kloſter Heilig-Kreuz wurde geſtern Mittags ungefähr um 11 Uhr aus ſeinem Wohnzimmer die nachhin beſchriebene goldene Sackuhr entwendet, welche einen Werth von 40 bis 44 fl. hat.

Dieſe Uhr hat ein goldenes, auf der Vorderſeite am Rande durch ein paar Sprünge ſchon lädirtes Gehäuſe, und iſt mittelmäßig groß und zwar nicht viel größer im Umfange, jedoch erhabener als eine Cylinderuhr.

Das Uhrwerk, auf welchem der Name des Meiſters ſteht, welchen Damnifikat nicht anzugeben weiß, hat nichts beſonders ausgezeichnet Kenntliches, nur iſt die Korrektion von Stahl und hat ungefähr eine Größe wie ein Silbergroſchen.

Auf der innern Seite des goldenen Gehäuſes befinden ſich einige kleine Tupfen, als wenn man mit einer Nadel in das Gehäuſe Punkte hineingeſtochen hätte.

Das Zifferblatt iſt weiß, hat arabiſche Ziffern und zeigt im innern Kreiſe den Monatstag und zwar in der Art, daß die ungeraden Zahlen, z. B. 1. 3. 5. ꝛc. ausgeſchrieben, die geraden Zahlen

aber z. B. 2. 4. 6. ꝛc. wegen Mangel an Raum nicht ausgeſchrieben, ſondern blos punktirt ſind.

An der Uhr ſelbſt befindet ſich eine vierfache ſtählerne Kette, ſogenannte Erbſenkette, an welcher der Uhrſchlüſſel hängt, und zwar an einem kleinen meſſingenen Ring.

Der Uhrſchlüſſel iſt oben von Meſſing, unten aber, nämlich der eigentliche Schlüſſel, von Stahl.

Der Verdacht fällt auf einen etwa 30 Jahre alten Mann, der zur oben angegebenen Zeit, um Zwiebel zu verkaufen, in die Wohnung des Damnifikaten gekommen iſt, jedoch nicht näher beſchrieben werden kann, als daß er ein ziemlich bräunlichtes Angeſicht hatte, und am Leibe einen ſchwarzen Zwilchrock, dann am Kopfe einen runden Filzhut getragen habe.

Man erſucht ſämmtliche Diſtrikts- und Polizei-Behörden auf dieſen unbekannten Thäter Spähe zu verfügen und das Reſultat hieher anzuzeigen.

Donauwörth, den 18. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

635.) praes. $\frac{23}{10}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird nachſtehendes Gut des Georg Fritz zu Zuſamzell am Dienſtag den 21ten Dezember 1841 von Früh 9 Uhr bis Mittag 12 Uhr dahier nach § 64. des Hypotheken-Geſetzes und §. §. 98 — 101 der Novelle vom 17ten November 1837 im Wege der Verſteigerung an den Meiſtbietenden verkauft.

Es werden daher Kaufsliebhaber, und zwar die dahier Unbekannten, unter Vorlage ihrer Leumunds- und Vermögenszeugniſſe, hiezu eingeladen.

Dieſes Gut iſt auf 3,391 fl. eingeſchätzt und beſteht in dem Wohnhaus und Stadel (aſſecurirt um 700 fl.), dann Garten; ferner in Gründen zum Betrag von circa 10 Tagwerken, und in dem Gemeindenutzen.

Die Gründe reichen den Großzehent zum k. Rentamt Wertingen, den Kleinzehent zur Pfarrei Zuſamzell, und außerdem den Obſt- und Blutzehent der Pfarrei.

Wertingen, am 11ten Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

636.) praes. $\frac{23}{10}$ 41.

Haus-Verkauf.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird hiemit das Haus des Bereiters Chriſtian Vorbrugg Lit. C. Nro. 75. da im erſten Termin ein annehmbares Angebot auf daſſelbe nicht gemacht wurde, zum zweitenmale der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, und hiezu Commiſſion auf Mittwoch den 24ten November l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr im dießſeitigen Gerichts-Locale anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dieſes Haus liegt im Spenglergäßchen, iſt zwei Stockwerk hoch gemauert und es befindet ſich bei demſelben ein Hof, eine große von Holz erbaute Reitbahn, und eine ein Stockwerk hoch gemauerte Stallung.

Digitized by Google

Auf fraglichen Realitäten, welche auf 7000 fl. gerichtlich geſchätzt ſind, laſtet ein jährlicher Grundzins von 54 kr. 6 hl. zur Stadtkämmerei.

Der Zuſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis.

Augsburg, den 20. Oktober 1841.

Königl. Kreis⸗ und Stadt⸗Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Huber.

637.) praes. 27/10 41.

Gütergemeinſchaft.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kramers Xaver Müller'ſchen Eheleute von Babenhauſen nach Vertrag vom 25ten vorigen Monats die hier obſervanzmäßige Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Babenhauſen, den 23. Oktober 1841.

Fürſtlich Fuggerſches Herrſchaftsgericht.

Gehringer, Herrſchaftsrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 23. Oktober 1841.	Pap.	Geld.	Den 25. Oktober 1841.	Pap.	Geld	Den 28. Oktober 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	$102\frac{3}{8}$	$101\frac{7}{8}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		160	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		160	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		160
Bank-Actien . . .	670		*Bank-Actien* . .	668		*Bank Actien* . . .	668	664

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 6ten November 1841. Nr. 45.

Bekanntmachungen der Behörden.

638.) praes. 28/10 41.

Steckbrief.

Der Schreiber Leonhard Willi aus Donaualtheim, im Landgerichtsbezirke Dillingen gebürtig, iſt des Verbrechens der Unterſchlagung angeſchuldigt.

Da ſein dermaliger Aufenthaltsort nicht bekannt iſt, ſo ergeht an alle Gerichts- und Polizei-Behörden die Aufforderung, auf denſelben Spähe anzuordnen, und ſolchen im Betretungsfalle ergreifen und hieher abliefern zu laſſen.

Perſonalbeſchreibung des Advokatenſchreibers Leonhard Willi von Donaualtheim.

Derſelbe iſt 36 Jahre alt.
Größe 5' 8" 9'''.
Haare ſchwarz, glatt in's Geſicht hängend.
Stirne: hoch.
Augenbraunen: ſchwarze.
Augen: blaue.
Naſe: } proportionirt.
Mund: }
Bart: ſchwarz; (weder Schnurr- noch Backenbart.)
Hat einen vorhängenden Gang und ſchnupft ſtark Taback.
Kleidung: ſchwarzen Seidenhut, ſchwarze Cravatte, ſchwarzen Frack, ſchwarzes Gilet, ſchwarze lange Beinkleider und Halbſtiefel.

Augsburg, den 26. Oktober 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

v. Holzapfel.

639.) praes. 1/11 41.

Den proviſoriſchen Winterbierſatz pro 1841/42 betreffend.

Nachdem gemäß Bekanntmachung königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 18. April d. Js. Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu geſtatten geruht haben, daß der Bierſatz in denjenigen Bezirken, für welche derſelbe ſich auf einen ungeraden Pfennig entziffert, in der Art feſtgeſtellt werden dürfe, daß derſelbe für die erſte Hälfte

Digitized by Google

der betreffenden Periode um einen Pfenning weniger, in der zweiten Hälfte aber um einen Pfenning mehr, als die nach dem Tarif berechnete Taxe beträgt, ſo wird auf den Antrag der Bierbräuer dahier die am 29. vorigen Monats kundgegebene proviſoriſche Taxe (Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nro. 40 Seite 627) in der Art abgeändert:

a.) bis 30. November d. Js. incl. koſtet die Maas braunes Winterbier unter dem Reife 4 kr., beim Verleitgeben durch Bierbräuer, Traiteur und Platzwirthe 4 kr. 2 pf., bei Kaffeewirthen 5 kr.

b.) Vom 1. Dezember d. Js. an bis zum Erſcheinen des definitiven Winterbierſatzes koſtet die Maas braunes Winterbier unter dem Reife 4 kr. 2 pf., beim Verleitgeben durch Bierbräuer, Traiteur und Platzwirthe 5 kr., durch Kaffeewirthe 5 kr. 2 pf.

Dieſer Preis darf bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe nicht überſchritten werden.

Augsburg, den 30. Oktober 1841.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeiſter:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

640.) praes. $\frac{1}{11}$ 41.

Holzverkauf.

Auf Donnerſtag den 9. November 1841 wird im königl. Forſtrevier Zusmarshauſen, Walddiſtrikt Bärenmaad, Buchkopf, Steighalde, Lindgraben und Böttenfürſt folgendes Holzmaterial öffentlich verſteigert:

6 Stück Eichen- und Buchen-
37 do. Fichten- und Fohren-
300 do. Birkenreiſe
} Bau-, Werk- und Nutzholz.

141 Klafter Fichtenholz, 72 Klafter Fohrenholz, 33 Klafter Eichen- und Buchenholz, 6 Klafter Erlen- und Birkenholz, 62 Klafter Aspen und Salen, 48 Hundert Stück unaufgemachte Wellen, 80 Bund Beſenreis.

Kaufsluſtige, welche dieſes Material noch vorher einſehen wollen, haben ſich deßhalb an den königl. Revierförſter von Zusmarshauſen zu wenden, und übrigens am obigen Tag in Wörlenſchwang beim Bräuen Morgens bis 9 Uhr zu erſcheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Weißingen, den 27. Oktober 1841.

Königliche Bayeriſche Forſtverwaltung.

Teixl, Forſtverwalter.

641.) praes. $\frac{2}{11}$ 41.

Diebſtahls-Anzeige.

In der Nacht vom 23. auf den 24. d. Mts. wurde dem hieſigen Bräuer und Sternwirth

Wiedemann aus der Stallung eine hellrothe Kuh, mittlerer Größe, nicht mehr jung, — was aus den vielen an ihren großen und weiten Hörnern ſichtbaren Ringen zu ſchließen iſt, — entwendet.

Der Dieb iſt bis dato unbekannt.

Es ergeht daher an ſämmtliche k. Polizeibehörden das dienſtliche Anſinnen, um ſorgſame Spähe-verfügung und im Entdeckungsfalle um geeignete Anzeige und Vorkehrung.

Günzburg, am 29. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Teixl, Landrichter.

---

642. a) praes. $\frac{22}{10}$ 41.

Ediktalladung.

Der Bauer Johann Kiechle von Stein, Gemeinde Betzigau, hat ſich wegen Ueberſchuldung dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher nachſtehende Ediktstage feſtgeſetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweiſung auf Montag den 22. Nov.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerſtag den 23. Dezember, und 3.) zur Schlußverhandlung auf Montag den 24. Jänner künftigen Jahres, jedesmal Vormittags 9 Uhr, mit dem Bemerken, daß die Hälfte der letzten Tagsfahrt zur Replik, und die andere Hälfte zur Duplik beſtimmt iſt. Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am erſten Ediktstage Ausbleibenden den Verluſt der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erſcheinenden aber den Verluſt der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Alle jene, welche aus dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Hiebei wird bemerkt, daß ſich das gerichtlich eingewerthete Vermögen auf 1800fl., dagegen der bereits gerichtlich bekannte Schuldenſtand auf 2900 fl., unter welchen ſich 2500 fl. Hypothekenſchulden befinden, belaufe.

Zur Verſteigerung des Anweſens, beſtehend in einem zweiſtöckigen meiſtens von Holz gebauten mit Landerer gedeckten Hauſe, Stallung, Stadel und Schopf, dann 18 Tagw. 38 Dez. Grund, mit Forſt- und Waiderecht im Kempterwald, wird auf Freitag den 19. November Vormittags 10 Uhr im Weiler Stein bei Betzigau Termin anberaumt.

Fremde, dieſſeits unbekannte Käufer haben ſich mit amtlichen Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen.

Die weitern Bedingniſſe und Laſten werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht.

Kempten, den 20. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

Digitized by Google

643.) praes. $\frac{28}{10}$ 41.

Edictal = Ladung.

Da an der heute in Sachen der ledigen Zimmermannstochter Kreszens Kienle von Frankenried und ihrer Kindes = Curatel gegen den ledigen Dienſtknecht Michael Ried von Rematsried, wegen Vaterſchaft, Kindbettkoſten = Entſchädigung und Kindes = Alimentation anberaumten Verhandlungs = Tagsfahrt der Beklagte nicht erſchienen iſt, ſo hat man nach dem Antrag der Klägerin hiezu wiederholt auf Freitag den 10. Dezember früh 10 Uhr Termin anberaumt, wozu der zur Zeit, unwiſſend wo, abweſende Michael Ried mit dem Präjudiz vorgeladen wird, daß, im Falle er abermals nicht erſcheinen würde, die Klage für abgeläugnet angenommen, der Beklagte ſeiner Einreden für verluſtig erklärt, und die Klägerin zum Beweis ihrer Klage zugelaſſen würde.

Oberdorf, am 26. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

644.) praes. $\frac{2}{11}$ 41.

Anweſens = Verkauf.

Nach Gerichtsbeſchluß vom Heutigen werden die Realitäten des Söldners Martin Rehm zu Amerdingen im Wege der Hülfsvollſtreckung zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Steigerungs = Termin auf Mittwoch den 1. Dez. l. Js. Vormittags 9 Uhr in dem dieſſeitigen Amtslocale anberaumt iſt.

Kaufsluſtige werden daher hiezu mit dem Beifügen anher eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 98 des Geſetzes vom 17ten Nov. 1837 mit Beziehung auf Hypotheken = Geſetz §. 64 erfolge. Die fraglichen Realitäten beſtehen in:

a.) Wohnhaus Nro. 6 mit Stadel und Stall unter einem Dache, dann kleinem Garten zu 10 Dez.; b.) 12 Dez. Krautbeeten; c.) 4 Tagw. 92 Dez. Aecker; d.) 2. Tagw. 86 Dez. Wieſen; zuſammen auf 1166 fl. eingewerthet.

Amerdingen, den 25. Oktober 1841.

Frhrl. Schenk von Stauffenberg'ſches Patrimonialgericht I. Klaſſe.

Schaible, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 30. Oktober 1841.	Pap.	Geld.	Den 2. November 1841.	Pap.	Geld	Den 4. November 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	165	160	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	165	160	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	164	
Bank-Actien - - -	670	666	*Bank-Actien - - -*	670	666	*Bank Actien - - -*	668	665

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 13ten November 1841. Nr. 46.

Bekanntmachungen der Behörden.

645.) praes. $\frac{1}{1}\frac{1}{1}$ 41.

Rigaer Saat-Lein-Vertheilung von Seite des landwirthſchaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg betreffend.

Die günſtigen Erfolge, welche ſich bisher aus der Verbreitung des Rigaer Leinſaamens ergeben haben, veranlaſſen das unterzeichnete Bezirks-Comité, nach Bedürfniß die erforderliche Quantität dieſes Saamens von den verläſſigſten Bezugs-Quellen kommen zu laſſen, und denſelben gegen Erſatz der Koſten an Vereinsmitglieder und an Gemeinden abzugeben, welche dem Vereine beigetreten ſind.

Man wird dabei beſorgt ſeyn, daß der Saame möglichſt rein zur Abgabe komme.

Die Vereins-Mitglieder, ſo wie die dem Vereine beigetretenen Gemeinden, welche von dieſem Anerbieten Gebrauch zu machen geſonnen ſind, wollen ſich demnach bis zum 10ten Dezember d. Js. an das unterfertigte Bezirks-Comité wenden, und ihren Bedarf bis dorthin an beſtimmter Größe um ſo gewiſſer angeben, als die ſpäter einkommenden Beſtellungen nicht mehr berückſichtiget werden könnten.

Damit der gegenwärtigen Aufforderung Publicität gegeben werde, erſucht das Comité zugleich ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden, dieſelbe ſchleunigſt zur Kenntniß ihrer Amtsuntergebenen zu bringen, entweder durch die Aufnahme in die Wochen- und Lokal-Intelligenz-Blätter oder durch Circulare.

Augsburg, den 8. November 1841.

Bezirks-Comité
des landwirthſchaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vorſtand:
Frhr. v. Stengel.

I. Vereins-Sekretär
Müller.

646.) praes. $\frac{5}{11}$ 41.

Zurücknahme eines Steckbriefes.

Nachdem Joſeph Anton Hiller am 2ten d. Mts. hierorts zur Haft gebracht wurde, ſo wird

Digitized by Google

der gegen denſelben unterm 6ten Auguſt l. Js. dieſſeits erlaſſene Steckbrief hiemit zurückgenommen.

Augsburg, den 4. November 1841.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Piehler.

647.) praes. 5/11 41.

Die Erledigung eines Benefiziums in Günzburg betreffend.

Das Benefizium zu St. Anna und heiligen Kreuz dahier, worauf dem Magiſtrate das Präſentationsrecht zuſtehet, iſt erlediget.

Ein jeweiliger Benefiziat iſt für die Stiftmeſſen und Jahrtäge, dann zur Aushilfe in der Seelſorge verpflichtet.

Nach der Faſſion vom Jahre 1834 betragen die Einnahmen 702 fl. 35 kr. incl. 80 fl. Anſchlag der Wohnung, und die Ausgaben berechnen ſich auf 52 fl. 33 kr. 5 hl., daß alſo das reine Einkommen in 650 fl. 1 kr. 2 hl. beſteht.

Präſentationsgeſuche, mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen, ſind binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Günzburg, den 4. November 1841.

Der Stadt-Magiſtrat.

Wetzler, Bürgermeiſter.

648.) praes. 8/11 41.

Polytechniſche Schule.

Während der Wintermonate wird wöchentlich 4mal, von 5 bis 7 Uhr, Baukunde, Arithmetik und Geometrie für Geſellen und Lehrlinge, unentgeldlich gelehrt.

Hierdurch und durch den ſchon vorhandenen Zeichnungsunterricht iſt beſonders den Bauhandwerkern Gelegenheit gegeben, ſich für den Konkurs vorzubereiten.

Der Anfang iſt Montag den 15ten d. Mts. und die Anmeldungen werden bis zum 30ten d. Mts. täglich auf dem Rektorate angenommen.

Augsburg, den 7. November 1841.

Königliches Rectorat.

Dr. **Lea.**

---

649. b.) praes. 10/11 41.

Ediktalladung.

Der Bauer Johann Kirchle von Stein, Gemeinde Wetzigau, hat ſich wegen Ueberſchuldung dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher nachſtehende Ediktstage feſtgeſetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Montag den 29. Nov.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerſtag den 23. Dezember, und 3.) zur Schlußverhandlung auf Montag den 24. Jänner künftigen Jahres, jedesmal Vormittags 9 Uhr, mit dem Bemerken, daß die Hälfte der letzten Tagsfahrt zur Replik,

und die andere Hälfte zur Duplik beſtimmt iſt. Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am erſten Ediktstage Ausbleibenden den Verluſt der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erſcheinenden aber den Verluſt der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Alle jene, welche aus dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Hiebei wird bemerkt, daß ſich das gerichtlich eingewerthete Vermögen auf 1800fl., dagegen der bereits gerichtlich bekannte Schuldenſtand auf 2900 fl., unter welchen ſich 2500 fl. Hypothekenſchulden befinden, belaufe.

Zur Verſteigerung des Anweſens, beſtehend in einem zweiſtöckigen meiſtens von Holz gebauten mit Landerer gedeckten Hauſe, Stallung, Stadel und Schopf, dann 18 Tagw. 38 Dez. Grund, mit Forſt- und Waiderecht im Kempterwald, wird auf Freitag den 19. November Vormittags 10 Uhr im Weiler Stein bei Betzigau Termin anberaumt.

Fremde, dieſſeits unbekannte Käufer haben ſich mit amtlichen Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen.

Die weitern Bedingniſſe und Laſten werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht.

Kempten, den 20. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

650.) praes. $\frac{5}{11}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Bauern Joſeph Preſtel von Herbisried wird deſſen beſitzendes Anweſen, beſtehend aus Wohnhaus, Stadel, Stall, Schupfe und Hofraum, dann 34 Tagw. 94 Dez. Gärten, Aecker, Wieſen und Waldung, gerichtlich eingeſchätzt auf 2865 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt hiezu Tagsfahrt auf Dienſtag, den 30ten November d. Js. Vormittags 9 Uhr im Orte Herbisried anberaumt, zu welchem Zwecke ſich im Wohnhauſe des Schuldners eine dießgerichtliche Kommiſſion einfinden wird.

Die Verſteigerung erfolgt nach §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 vorbehaltlich des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, und ſind hiezu Kaufsluſtige mit dem Anhange eingeladen, daß dem Gericht Unbekannte ſich über Vermögen und Leumund genügend auszuweiſen haben.

Die Kaufsbedingungen werden am Steigerungs-Tage ſelbſt bekannt gegeben, bis wohin der Steuerkataſter dießſeits zur beliebigen Einſicht offen liegt.

Grönenbach, den 20. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

651.) praes. 5/11 41.

Anweſens-Verkauf.

Da die erſte Verſteigerung der nachbeſchriebenen Beſitzungen des Sales Lotterkäs resp. der Willibald Hierl'ſchen Eheleute zu Klingsmoos zu einem befriedigenden Reſultat nicht führte, ſo wird vermöge eines auf §. 98. der Novelle vom 17. November 1837 geſchätzten Antrages eines Hypotheken-Gläubigers zur zweiten Verſteigerung geſchritten, hiebei aber ausdrücklich angeführt, daß nach §. 99. der allegirten Novelle der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Kaufs- und Steigerungsluſtige werden nun hiermit eingeladen, Donnerſtag den 25. November 1841 von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr zu dem beſtimmten Zwecke hier in der Landgerichtskanzlei zu erſcheinen, wobei aber bemerkt wird, daß die dem Gerichte unbekannte Steigerungsluſtige ſich über hinlängliches Vermögen legal auszuweiſen haben, und die Verſteigerungs-Bedingungen am Tage der Verſteigerung zu Protokoll gegeben werden.

Die Verſteigerungsobjecte beſtehen aus folgenden Beſtandtheilen, und zwar 1.) sub. Nro. 289 aus 291 Dez. eigenen und zehentfreien Erlengrabenwieſe; 2.) sub. Nro. 287 aus 315 Dez. Illdorferwieſe; 3.) sub. Nro. 288 aus 405 Dez. Erlengrabenwieſe; 4.) sub. Nro. 285 aus 607 Dez. Illdorferwieſe; 5.) sub. Nro. 286 aus 608 Dez. Illdorferwieſe, wovon jedoch 2 Dez. 45 Quadratſchuh wegfallen; 6.) sub. Nro. 1470½ aus 500 Dez. frei eigene Mooswieſe; 7.) sub. Nro 284 aus 591 Dez. Erlengrabenwieſe, und 8.) aus einem neuerbauten Stadel.

Die Grundrealitäten wurden nach dem dermaligen Kurrentwerth per ein Jauchert auf 33 fl., folglich zuſammen auf 1216 fl. und der Stadel auf 200 fl. in toto 1416 fl. eingewerthet.

Neuburg, den 22. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

652.) praes. 5/11 41.

Steckbrief.

Der wegen mehrerer Diebſtahls-Verbrechen von der Inſtanz abſolvirte, und auf zwei Jahre der beſondern polizeilichen Aufſicht ſeines Wohnortes unterſtellte verwittibte Pfründner Joſeph Zech, ehemaliger Nußenmüller von Legau, hat ſich am 25ten d. Mts. dieſer polizeilichen Aufſicht entzogen.

Bei der Gefährlichkeit dieſes Individuums für die öffentliche Sicherheit, werden daher die k. Polizei-Behörden erſucht, gegen ſelben ſtrenge Spähe zu verfügen, und ihn auf Betreten anher liefern zu laſſen.

Derſelbe iſt bereits 60 Jahre alt, 5' 9'' groß, hat am Hinterhaupte hellbraune, mit grauen untermiſchte; Haare, nach vorn aber einen Kahlkopf, graue Augen, hellbraune Augenbraunen, niedere runzlichte Stirne, lange hervorſtehende Naſe, etwas aufgeworfenen Mund, eingefallene Wangen, rundes Kinn, rundes Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, und nur noch die untern Vorderzähne.

Digitized by Google

Derſelbe iſt ſchlanken Wuchſes, mit etwas vorgebeugter Haltung, trägt Augengläſer mit einem gelbmetallenen Geſtelle, und iſt mit einem doppelten von Jedermann bemerkbaren Leiſtenbruche behaftet.

Grönenbach, den 28. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

653.) praes. 5/11 41.

Anweſens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wider den Joſeph Geiſer von Denzingen wird das Anweſen deſſelben, beſtehend aus einem halben Wohnhauſe Kat. Nro. 1158 dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 24ten November l. Js. im Wirthshauſe daſelbſt Nachmittags 2 Uhr angeſetzt.

Das Anweſen iſt geſchätzt auf 300 fl.

Kaufsluſtige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß Auswärtige ſich über Leumund und Beſitzfähigkeit auszuweiſen haben.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes und §. 98 — 101 des Geſetzes vom 17ten November 1837.

Günzburg, den 28. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

654.) praes. 5/11 41.

Diebſtahls-Nachricht.

In der Nacht vom 27. auf den 28. d. Mts. wurde mittels gewaltſamen Einbruches dem k. Appellations-Gerichts-Rathe Dr. von Sicherer von hier, ſeine eiſerne Kaſſe, mit zwei Schlöſſern, welche verſchloſſen waren, aus der Garderobe entwendet.

Die Kaſſe war zwei Schuh lang, etwa einen Schuh breit, und ebenſo hoch.

In dieſer Kaſſe befanden ſich folgende Effekten:

1.) ein Napoleonsdor.
2.) 15 — 16 Stück Ducaten verſchiedenen Gepräges, in einem Geldbeutel mit rother Seide, und einem Geldſacke.
3.) 3 Rollen halbe Kronenthaler zu 100 fl. = 300 fl.
4.) 5 Rollen ganze Kronenthaler à 100 fl. = 500 fl.
5.) 20 oder 26 Kronenthaler in einem Säckchen.
6.) 15 bayeriſche Banknoten à 100 fl. = 1500 fl.
7.) In 10 fl. bayeriſchen Banknoten = 670 fl.
8.) 4 öſterreichiſche Banknoten à 1000 fl = 4000 fl. und zwar sub Nro. 2356. 28,708. 17,775. und 41, 867.
9.) Zwei bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbankaktien auf Dr. Kaſimir von Sicherer, k. Appellationsgerichtsrath ausgeſtellt à 500 fl. = 1000 fl.
10.) 10 Magdeburger-Leipziger Eiſenbahnaktien Nro. 2221. 2222. 2223. 2033. 2034. 2035. 2036. 2037. 2124. 2125. à 100 preuſſiſche Thaler = 1750 fl.;

endlich noch ein kleines Deckelkäſtchen von polirtem Kirſchbaumholz mit einem zerbrochenen Spiegel, dann zwei grau- und ſchwarzgewürfelte Säcke, und etliche neugebleichte gewöhnliche Geldſäcke.

Digitized by Google

Bisher konnten weder die entwendeten Effekten, noch der Thäter ausgemittelt werden; weſswegen an ſämmtliche Behörden das dringendſte Anſuchen geſtellt wird, zur Habhaftwerdung der entwendeten Sachen ſowohl, als des Thäters die Spähe auf das ſorgſamſte zu verfügen, und das Ergebniß anher mitzutheilen.

Neuburg, den 30. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

655.) praes. 1/11 41.

Steuer-Nachläſſe.

Die durch hohe Königliche Regierungs-Entſchlieſſung ddo. Augsburg den 27ten Mai 1841 Nro. 9645 in Folge eingetretener Feuersbrünſte pro 1840/41 genehmigten Nachläſſe betrugen im Amts-Bezirke Mindelheim: 1.) an Ruſtical-Steuern 32 fl. 58 kr.; 2.) an Gewerbſteuern 7 fl. 30 kr.; an grundherrlichen Reichniſſen: 3.) an Geldgefällen 9 fl. 46 kr. 3 pf.; an Naturgefällen: 1 Schäffl. 1 Vierl. 1½ Sechsz. Veſen zu 5 fl. 23 kr. 1 pf.; 1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vierl. 1¼ Sechsz. Roggen zu 12 fl. 9 kr. 2 pf.; 3 V. ¼ Sechsz. Gerſte zu 45 kr. 1 pf.; 1 Schffl. 2 V. 3½ Sechsz. Haber zu 4 fl. 15 kr. 1 pf., in Summa 72 fl. 48 kr. 1 pf.

Mindelheim, den 31. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Dr. Höfl, Rentbeamter.

656.) praes. 1/11 41.

Gant-Edikt.

Der Söldner Joſeph Herrmann von Reutern hat ſeine Inſolvenz erklärt.

Es wird demnach über deſſen Vermögen das Gantverfahren eröffnet.

Zur Anmeldung der Forderungen, ſo wie zu deren Nachweiſung wird auf Mittwoch den 15. Dezember 1841 Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, und hiezu ſämmtliche Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Nichterſcheinen den Ausſchluß von der Gantmaſſe zur Folge hat.

Zur Erſparung der Koſten, und da vorausſichtlich mit der Nachweiſung auch die Exception und die weitere Schlußhandlung vollführt werden kann, erſtreckt ſich obiger Termin auch auf dieſe Handlungen, und es werden nur auf allenfallſigen Antrag bei der Liquidation weitere Termine beſtimmt.

Alle jene, welche Vermögenstheile des Herrmann beſitzen, werden aufgefordert, ſolche bei Gericht zu hinterlegen.

Ferner wird bekannt gemacht, daß am Donnerſtag, den 16. Dezember d. Js. Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr das gemeinſchuldnerſche Anweſen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werde.

Kaufsliebhaber haben ſich zur genannten Zeit im Wirthshauſe zu Reutern einzufinden, und können inzwiſchen durch den Curator Schuſter, Gemeindevorſteher von Reutern, Einſicht und Aufſchlüſſe erhalten; dem Gerichte unbekannte Käufer haben ſich durch Vorlegung von Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu legitimiren.

Digitized by Google

Bemerkt wird, daß fragliches Anweſen auf 2800 fl. geſchätzt wurde, und hierauf 2855 fl. Hypothekſchulden haften.

Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64. des Hypothekengeſetzes resp. nach §. 81 — 101 der Prozeßnovelle von 1837.

Das Anweſen beſteht aus einem theils gemauerten, theils von Holz conſtruirten Wohnhauſe, mit Stall und Stadel unter Einem Dache; einem Wurz- und Grasgarten zu 1 Tagwerk 46 Dez.; dann aus einem ganzen Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindegründen, auf- und abfährtig zum k. Rentamte; aus 68 Dez. eigenen Gemeindegründen (Krautgärten); aus 41 Tagw. 28 Dez. auf- und abfährtigen Wieſen; aus 2 Tagw. 51 Dez. zinsbaren Aeckern, und aus 4 Tagw. 25 Dez. frei eigenen Gründen.

Zusmarshauſen, den 2. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

657.) praes. $\frac{5}{11}$ 41.

Öffentliche Vorladung.

Die Brüder Xaver Schretteſer, geboren am 3ten Dezember 1761, und Anton Schretteſer, geboren am 4ten Mai 1764, von Ried, d. Gerichts, haben ſich vor mehr als 40 Jahren von Hauſe wegbegeben, und ſeitdem nichts mehr von ſich hören laſſen.

Es iſt ihnen ein älterliches Vermögen von 1056 fl. ausgeworfen.

Dieſelben oder ihre rechtmäßigen Nachkommen werden daher aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato ſich bei unterzeichneter Behörde zu melden, widrigenfalls ſie für verſchollen erklärt, und ihre Vermögens-Theile den geſetzlichen Erben auf deren Antrag ohne weitere Caution überlaſſen würden.

Jettingen, den 2. November 1841.

Frhrl. Schenk von Stauffenberg'ſches Patrimonialgericht I. Klaſſe.

Lct. **Banchero**, Patrimonialrichter.

658.) praes. $\frac{10}{11}$ 41.

Verſchollenheits-Erklärung.

Da ſich in Folge der dießgerichtlichen Ausſchreibung vom 12ten Juli l. Js. weder Andreas und Jakob Schaich von Illerberg, noch legitime Descendenten derſelben bei dem unterfertigtem Gerichte gemeldet haben, ſo werden dieſelben unter Bezug auf oben benannte Ausſchreibung als verſchollen erklärt, und es wird der ihnen aus der Ottilie Schaichiſchen Verlaſſenſchaft zu Illerberg zugefallene Erbtheil ohne Caution den übrigen Erbsintereſſenten ausgeantwortet.

Weiſſenhorn, den 3. November 1841.

Gräfl. Fugger'ſches Herrſchaftsgericht.

Bauer, Herrſchaftsrichter.

Digitized by Google

659.) praes. $\frac{5}{11}$ 41.

Diebſtahls = Anzeige.

Verwichenen Montag den 1. bis Dienſtag den 2. d. Mts. Nachmittag wurden dem hieſigen Bierbrauer und Gaſtgeber zum Mohren, Carl Ott, folgende Gegenſtände entwendet:

1.) Ein noch ganz neuer Mannsüberrock von feinem kaffeebraunen Tuche mit blauſchwarzem Sammtkragen und geſtreiftem ſchwarzſeidenen Futter. Er iſt mit braunen Schnürchen eingefaßt, hat mittelmäßige Knöpfe, von brauner Seide überſponnen, und wurde auf 40 fl. gewerthet.

2.) Eine neue Weſte von ſchwerem weißem Seidenzeuge mit bläulichten Blumen und weißem Rücken. Dieſelbe iſt zum Uebereinanderſchlagen, und hat Knöpfchen von demſelben Seidenzeuge. Werth 5 fl.

3.) Eine neue Weſte von ſchwarzem glatten Atlas mit einer Reihe Knöpfchen von demſelben Zeuge. Sie hat einen ſogenannten Shawlkragen und ſchwarzes Futter, und iſt auf 3 fl. angeſchlagen.

4.) Eine ſchon mehrmal getragene Weſte von kaffeebraun gewürfeltem Seidenzeige mit 2 Reihen Knöpfchen, iſt zum Uebereinanderſchlagen gemacht, und hat einen Rücken von dunklem Zeuge. Werth 2 fl.

5.) Ein Meſſer mit feſtſtehender Klinge und einem ſchwarzen hölzernen Griffe, welcher mit Silber eingelegt, und auf deſſen beiden Seiten ein ſilbernes Gemsböckchen eingelegt iſt. An dem Meſſer befindet ſich eine zweizänkige Gabel, die oben eine ſilberne Eichel hat. Das Meſſer befand ſich in einer grünledernen Scheide, oben und unten mit weißplatirtem Meſſing beſchlagen. Meſſer ſammt Schride wurden auf 2 fl. 42 kr. angeſchlagen.

Sämmtliche Juſtiz- und Polizei-Behörden werden erſucht, Spähe zu verfügen, und Jedermann aufgefordert, etwaige Wiſſenſchaft von der That und dem Thäter pflichtgemäß ſogleich dem unterfertigten k. Unterſuchungsgerichte zur Anzeige zu bringen.

Mindelheim, den 3. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

660 a.) praes. $\frac{10}{11}$ 41.

Steckbrief.

Alois Griminger, lediger 29jähriger Schafknecht aus Burgau oder Umgegend, genannt der feirige (feiernde) Dienſtbothe, iſt eines in der Nacht vom 7. auf den 8. Mai l. Js. an dem Gutsbeſitzer Joſeph von Hirſch in Planegg verübten Diebſtahl-Verbrechens ſehr verdächtig, — es wird ſofort an alle in- und ausländiſche Juſtiz- und Polizeibehörden das Anſuchen geſtellt, denſelben im Betretens-Falle aufzugreifen und anher zu liefern.

Derſelbe iſt ungefähr 6 Schuh groß, hat braune Haare, hohe Stirne, weiten Mund, ziemlich lange Naſe, rundes Kinn, rothen Backenbart, länglichtes Geſicht, braune Geſichtsfarbe und unterſetzte Statur.

Digitized by Google

Ueber Sprache und Kleidung kann nichts Näheres angegeben werden, nur wird bemerkt, daß ſich derſelbe im heurigen Sommer an der Gränze der königlichen Landgerichte Starnberg, Landsberg und Schwabmünchen herumgetrieben, und namentlich bei dem nunmehr in Regensburg verhafteten Schäfer Leonhard Keller in Mischenried einige Zeit gleichſam als deſſen Knecht aufgehalten habe.

München, den 4. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kuttner, Landrichter.

661.) praes. $\frac{5}{11}$ 41.

Gütergemeinſchaft.

Jakob Kaufmann, Bauer in Pforzen, hat ſich unterm 1ſten l. Mts. erklärt, daß er der ihm bisher zugeſtandenen Verwaltung des Gemeingutes, namentlich aber jedes ſelbſtſtändigen Verkehres im Handel und Wandel, gerichtlich und außergerichtlich, mittelbar oder unmittelbar, hiemit gänzlich ſich begebe, und die ausſchließende Verwaltung des ehelichen Gemeinvermögens, ſo wie jeden rechtsverbindlichen Verkehr, ſeinem Eheweibe, Mariana Kaufmann, von dem obigen Tage an überlaſſe.

Schließlich wird bemerkt, daß die Letztere dieſen Act der Dispoſitions-Entäußerung, und deren Uebertragung an ſie acceptirt habe.

Dieß wird hiemit zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Kaufbeuren, den 4. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

662.) praes. $\frac{10}{11}$ 41.

Öffentlicher Verkauf.

Auf Andringen der Gant-Creditoren des Johann Emmerling, Huckers zu Donauwörth, wird man das im Donauwörther Wochenblatte Nro. 24 vom 12. Juni l. Js., in der Augsburger Poſtzeitung Nro. 167 vom 16. Juni l. Js., und im Kreisintelligenzblatte Stück 25 beſchriebene Huckeranweſen neuerlich am Dienſtag den 7ten Dezember l. Js. von Vormittags 9 Uhr bis Mittags Schlag 12 Uhr am dießſeitigen Gerichtsſitze und zwar nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64 öffentlich verſteigert, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer über Leumund und Vermögen ſich auszuweiſen haben.

Donauwörth, den 4. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schilt, Landrichter.

663.) praes. $\frac{3}{11}$ 41.

Oeffentliche Verſteigerung.

In dem Nachlaſſe der dahier verlebten Kehla Goldſchmid, abgeſchiedenen Guggenheimer, iſt verſchiedenes Hausgeräthe: Betten, Silber, Zinn, Kupfer, Weißzeug ꝛc. vorhanden, welches dem öffentlichen Verkaufe zu unterſtellen iſt. Termin zur öffentlichen Verſteigerung wird hiedurch auf Dienſtag den 30ten November 1841 Vormittags 8 Uhr, und nöthigenfalls die folgenden Tage, angeſetzt, und Kaufsliebhaber eingeladen, an gedachtem Tage in der Behauſung der Defunktin zu erſcheinen.

Harburg, den 4. November 1841.

Fürſtlich Oettingen = Wallerſtein'ſches Herrſchaftsgericht.

Kummer, Herrſchaftsrichter.

664.) praes. $\frac{1}{11}$ 41.

Guts = Verkauf.

Der Söldner Karl Rösch von Biberach, dies Gerichts, will ſein ganzes Anweſen, nämlich Wohnhaus mit Stall, abgeſondertem Stadel, Wurzgärtel 1 Tagw. 21 Dez., Gras- und Baum-Garten, ganzem Gemeinde = Nutzen, zu 7 Tagw. 31 Dez. Aecker und Wieſen, dann 9 Jauchert 42 Dez. walzende Aecker, und 1 Tagw. 29 Dez. walzende Wieſen, nebſt ſämmtlichen Fahrniſſen aus freier Hand, jedoch unter gerichtlicher Leitung verkaufen, und es iſt zu dieſem Verkaufe auf Montag den 29. d. Mts. Nachmittags 1 Uhr in dem Rösch'ſchen Hauſe zu Biberach Tagsfahrt angeſetzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und die näheren Kaufsbedingungen vor der Verſteigerung bekannt gemacht.

Roggenburg, den 8. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Heiſs, Landrichter.

---

665. a.) praes. $\frac{11}{11}$ 41.

Edictal = Ladung.

Der Söldner Jakob Vögle in Mindelau hat bei dem unterfertigten k. Landgerichte ſeine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und ſich dem allgemeinen Verfahren unterworfen.

Es werden daher auf dem Grunde der Gerichtsordnung Cap. XIX. §. 1 und 2. Nro. 1 die geſetzlichen Ediktstage, und zwar 1.) zur Anmeldung der Forderungen und des Vorzugsrechtes, dann zur Beibringung der Beweismittel auf Donnerſtag den 9. Dezember l. Js.; 2.) zur Anbringung der Einreden gegen die Forderungen und zum Beweiſe dieſer Einreden auf Montag den 10. Jänner 1842.; 3.) zum Schlußverfahren d. h. zur Re- und Duplik auf Donnerſtag, den 10. Februar 1842, jedesmal früh 9 Uhr, dahier anberaumt, und hiezu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners unter Androhung des Rechts-Nachtheiles vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der ſich bildenden Konkurs = Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den, an dieſen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Digitized by Google

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners Etwas in Handen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß am 1. Ediktstage eine gütliche Ausgleichung unter den Gläubigern verſucht werden wird, und daß, im Falle eine ſolche zu Stande kommen ſollte, die nichterſcheinenden Gläubiger als in die gefaßt werdenden Beſchlüſſe einſtimmend angeſehen werden.

Schlüßlich wird kund gegeben, daß das Geſammt-Vermögen des Gemeinſchuldners auf 1532 fl. 28 kr. eingewerthet worden iſt, und, daß die bereits angegebenen Schulden, die Zinſe ungerechnet, die Summe von 1892 fl. 15 kr. betragen, worunter 1872 fl. 15 kr. Hypothekkapitalien ſind.

Mindelheim, den 4. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

668.) praes. 11/11 41.

Ediktal-Vorladung.

Johann Nieſſeler, Beſitzer des Höchſtädt-Hofes, der Gemeinde Frauenſtetten, hat ſich als zahlungsunfähig erklärt, und es wurde auch auf Eröffnung des Univerſal-Conkurſes erkannt, weßwegen nachſtehende Ediktstage feſtgeſetzt werden, als: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen der 15. Dezember 1841; 2.) zur Anbringung der Einreden der 17. Jänner 1842; 3.) zur Replik der 31. Jänner 1842; 4.) zur Abgabe der Schlußerinnerung der 14. Februar 1842.

Alle jene, welche aus was immer für einem Titel eine Forderung an Johann Nieſſeler von Höchſtädthof zu machen haben, werden nur jedesmal bis Früh 8 Uhr in die hieſige k. Landgerichtskanzlei vorgeladen, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die am 1. Ediktstage Nichterſcheinenden von dieſer Gantmaſſe ausgeſchloſſen, die an den übrigen Ediktstagen aber Ausbleibenden der betreffenden Rechtshandlung für verluſtig erklärt werden.

Schlüßlich werden auch alle jene, welche ein Fauſtpfand vom Gemeinſchuldner beſitzen, aufgefordert, ſelbes bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes dahier zu deponiren.

Wertingen, den 8. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

---

667. a) praes. 11/11 41.

Ediktal-Vorladung.

Nachdem der unterm Geſtrigen verſuchte Borg- und Nachlaß-Vergleich des Schmieds Leonhard Kreutzer von Sulzberg gänzlich mißglückte, ſo hat ſich Leonhard Kreutzer dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher nachſtehende Edikts-Tage bekannt gemacht: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweiſung auf Montag den 6ten Dezember; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderun-

Digitized by Google

gen auf Freitag den 7ten Jänner 1842; 5.) und zur Schlußverhandlung auf Montag den 7ten Februar 1842, jedesmal Vormittags neun Uhr, mit dem Beifügen, daß die Hälfte der letzten Tagsfahrt zur Replik und die andere Hälfte zur Duplik beſtimmt iſt.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am erſten Edikts-Tage Ausbleibenden den Verluſt der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen Nichterſcheinenden aber den Verluſt der betreffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle jene, welche aus dem Vermögen des Schuldners Kreutzer etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Zur Verſteigerung des Anweſens, beſtehend aus einem ganz von Holz gebauten, zweiſtöckigen ſehr gut unterhaltenen Hauſe mit Stadel, Stallung, unter einem Dache, beſonders von Stein gebauten Schmiede, mit realer Schmiedsgerechtigkeit, Gras- und Wurzgarten, circa 10 Jauchert Grundſtücke, dann Gemeinde-Antheil an dem unvertheilten Holz, der Mobiliarſchaft und Fahrniſſe, 2 Kühen und einigen Zentner Futter und Stroh, wird auf Freitag den 17ten Dezember Vormittags 10 Uhr im Orte Sulzberg Termin angeſetzt, und Kaufluſtige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Fremde dießſeits unbekannte Steigerer ſich ſogleich bei der Kommiſſion mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Die Laſten und ſonſtigen Bedingniſſe werden am Tage der Verſteigerung beſonders bekannt gemacht werden.

Kempten, den 5. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS der K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. November 1841.	Pap.	Geld.	Den 8. November 1841.	Pap.	Geld	Den 11. November 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½% m. Coup.	102½	101⅞	*Obligat. à 3½% m. Coup.*		102	*Obligat. à 3½% m. Coup.*	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	164		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	164		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	164	
Bank-Actien . . .	668	665	*Bank-Actien . . .*	668	665	*Bank Actien . . .*	668	665

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 20ten November 1841. Nr. 47.

Bekanntmachungen der Behörden.

668.) praes. $\frac{11}{11}$ 41.

Den Verkauf von Maulbeerpflanzen und Bäumen betreffend.

Die Geſellſchaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern in Regensburg theilte dem unterfertigten Bezirks-Comité, ſoferne von dortiger Anſtalt Maulbeerpflanzen und Bäume bezogen werden möchten, die Preisliſte mit, nach welcher

die 1te Sorte vorzüglich ſchöne Sämlinge von Morus Moretti per 100 Stück — fl. 48 kr., das Tauſend 7 fl.

„ 2te „	Maulbeerbäumchen von Morus Moretti mit ſehr gutem Wurzel-Vermögen	„ „ „	1 fl.	48 kr.	„ „	16 fl.
„ 3te „		„ „ „	3 fl.	— kr.	„ „	25 fl.
„ 4te „		„ „ „	5 fl.	— kr.	„ „	45 fl.

koſten.

Nebſt dieſen iſt die geſagte Anſtalt im Beſitze einiger Tauſend ſehr ſchöner Oſtheimer Weichſel-Stämmchen, welche zu 4 bis 6 kr. per Stück, in größern Partien, billiger abgelaſſen werden.

Das Bezirks-Comité bringt ſolches zur Wiſſenſchaft jener Maulbeerbaum-, reſp. Obſtbaumzüchter, welche davon etwa Gebrauch zu machen geſonnen wären.

Augsburg, den 10. November 1841.

Bezirks-Comité
des landwirthſchaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vorſtand:
Frhr. v. Stengel.

I. Vereins-Sekretär:
Müller.

Digitized by Google

669.) praes. 17/11 41.

Haus-Verkauf.

Vom fürſtlichen Herrſchaftsgericht Harburg wird in dem Nachlaſſe der dahier verlebten Kehla Goldſchmidt das vorhandene halbe dreiſtöckige Wohnhaus, welches in dem hieſigen Markte gelegen iſt, an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert; Termin hiezu ſteht auf Freitag den 3. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr an, und Kaufsliebhaber werden hiezu in die diesſeitige Gerichtskanzlei mit dem Bemerken eingeladen, daß das Gebäude tagtäglich dahier beſichtiget werden kann, und die Bedingungen am Strichstermin werden veröffentlicht werden.

Harburg, den 15. November 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſches Herrſchaftsgericht.

Kummer, Herrſchaftsrichter.

---

670. b.) praes. 30/10 41.

Ediktsladung.

Der Bauer Johann Kiechle von Stein, Gemeinde Betzigau, hat ſich wegen Ueberſchuldung dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher nachſtehende Ediktstage feſtgeſetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweiſung auf Montag den 22. Nov.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerſtag den 23. Dezember, und 3.) zur Schlußverhandlung auf Montag den 24. Jänner künftigen Jahres, jedesmal Vormittags 9 Uhr, mit dem Bemerken, daß die Hälfte der letzten Tagsfahrt zur Replik, und die andere Hälfte zur Duplik beſtimmt iſt. Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am erſten Ediktstage Ausbleibenden den Verluſt der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erſcheinenden aber den Verluſt der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Alle jene, welche aus dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Hiebei wird bemerkt, daß ſich das gerichtlich eingewerthete Vermögen auf 1800fl., dagegen der bereits gerichtlich bekannte Schuldenſtand auf 2900 fl., unter welchen ſich 2500 fl. Hypothekenſchulden befinden, belaufe.

Zur Verſteigerung des Anweſens, beſtehend in einem zweiſtöckigen meiſtens von Holz gebauten mit Landerer gedeckten Hauſe, Stallung, Stadel und Schopf, dann 18 Tagw. 38 Dez. Grund, mit Forſt- und Waiderecht im Kempterwald, wird auf Freitag den 19. November Vormittags

Digitized by Google

10 Uhr im Weiler Stein bei Betzigau Termin anberaumt.

Fremde, dieſſeits unbekannte, Käufer haben ſich mit amtlichen Vermögens = Zeugniſſen auszuweiſen.

Die weitern Bedingniſſe und Laſten werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht.

Kempten, den 20. Oktober 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

671 b.) praes. 10/11 41.

Steckbrief.

Alois Griminger, lediger 29jähriger Schafknecht aus Burgau oder Umgegend, genannt der feirige (feiernde) Dienſtbothe, iſt eines in der Nacht vom 7. auf den 8. Mai l. Js. an dem Gutsbeſitzer Joſeph von Hirſch in Planegg verübten Diebſtahl = Verbrechens ſehr verdächtig, — es wird ſofort an alle in- und ausländiſche Juſtiz = und Polizeibehörden das Anſuchen geſtellt, denſelben im Betretens = Falle aufzugreifen und anher zu liefern.

Derſelbe iſt ungefähr 6 Schuh groß, hat braune Haare, hohe Stirne, weiten Mund, ziemlich lange Naſe, rundes Kinn, rothen Backenbart, länglichtes Geſicht, braune Geſichtsfarbe und unterſetzte Statur.

Ueber Sprache und Kleidung kann nichts Näheres angegeben werden, nur wird bemerkt, daß ſich derſelbe im heurigen Sommer an der Gränze der königlichen Landgerichte Starnberg, Landsberg und Schwabmünchen herumgetrieben, und namentlich bei dem nunmehr in Regensburg verhafteten Schäfer Leonhard Keller in Miſchenried einige Zeit gleichſam als deſſen Knecht aufgehalten habe.

München, den 4. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kuttner, Landrichter.

672. b.) praes. 11/11 41.

Ediktal = Ladung.

Der Söldner Jakob Bögle in Mindelau hat bei dem unterfertigten k. Landgerichte ſeine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und ſich dem allgemeinen Verfahren unterworfen.

Es werden daher auf dem Grunde der Gerichtsordnung Cap. XIX. §. 1 und 2. Nro. 1 die geſetzlichen Ediktstage, und zwar 1.) zur Anmeldung der Forderungen und des Vorzugsrechtes, dann zur Beibringung der Beweismittel auf Donnerſtag den 9. Dezember l. Js.; 2.) zur Anbringung der Einreden gegen die Forderungen und zum Beweiſe dieſer Einreden auf Montag den 10. Jänner 1842; 3.) zum Schlußverfahren, d. h. zur Re = und Duplik, auf Donnerstag den 10. Februar 1842, jedesmal früh 9 Uhr, dahier anberaumt, und hiezu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners unter Androhung des Rechts = Nachtheiles vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der ſich bildenden Conkurs = Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den

Digitized by Google

Ausſchluß mit den, an dieſen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners Etwas in Handen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß am 1. Ediktstage eine gütliche Ausgleichung unter den Gläubigern verſucht werden wird, und daß, im Falle eine ſolche zu Stande kommen ſollte, die nichterſcheinenden Gläubiger als in die gefaßt werdenden Beſchlüſſe einſtimmend angeſehen werden.

Schlüßlich wird kund gegeben daß das Geſammt-Vermögen des Gemeinſchuldners auf 1552 fl. 28 kr. eingewerthet worden iſt, und, daß die bereits angegebenen Schulden, die Zinſe ungerechnet, die Summe von 1892 fl. 15 kr. betragen, worunter 1872 fl. 15 kr. Hypothekkapitalien ſind.

Mindelheim, den 4. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

673. b.) praes. $\frac{11}{11}$ 41.

Ediktal-Vorladung.

Nachdem der unterm Geſtrigen verſuchte Borg- und Nachlaß-Vergleich des Schmieds Leonhard Kreutzer von Sulzberg gänzlich mißglückte, ſo hat ſich Leonhard Kreutzer dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher nachſtehende Edikts-Tage bekannt gemacht: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweiſung auf Montag den 6ten Dezember; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 7ten Jänner 1842; und 3.) zur Schlußverhandlung auf Montag den 7ten Februar 1842, jedesmal Vormittags neun Uhr, mit dem Beifügen, daß die Hälfte der letzten Tagsfahrt zur Replik und die andere Hälfte zur Duplik beſtimmt iſt.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am erſten Ediktstage Ausbleibenden den Verluſt der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen Nichterſcheinenden aber den Verluſt der betreffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle jene, welche aus dem Vermögen des Schuldners Kreutzer etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Zur Verſteigerung des Anweſens, beſtehend aus einem ganz von Holz gebauten, zweiſtöckigen ſehr gut unterhaltenen Hauſe mit Stadel, Stallung, unter einem Dache, beſonders von Stein gebauten Schmiede, mit realer Schmiedsgerechtigkeit, Gras- und Wurzgarten, circa 10 Jauchert Grundſtücke, dann Gemeinde-Antheil an dem unvertheilten Holz, der Mobiliarſchaft und Fahrniſſe, 2 Kühen und einigen Zentner Futter und Stroh, wird auf Freitag den 17ten Dezember Vormittags 10 Uhr im Orte Sulzberg Termin angeſetzt, und Kaufluſtige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Fremde dießſeits unbekannte Steigerer ſich ſogleich bei der Kommiſſion mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Digitized by Google

Die Laſten und ſonſtigen Bedingniſſe werden am Tage der Verſteigerung beſonders bekannt gemacht werden.

Kempten, den 5. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

674.) praes. $\frac{17}{11}$ 41.

Haus-Verkauf.

Das Haus des Schreiners Michael Jordan von Lechfeld wird, da bei der erſten Verſteigerung der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers der zweiten und letzten Verſteigerung unterworfen, wozu auf Montag den 13ten Dezember d. Js. Nachmittags 2 Uhr in der Poſt zu Lechfeld Commiſſion anberaumt wird.

Das Haus iſt zweiſtöckig, ganz gemauert und mit Platten gedeckt. Es gehören dazu 6 Dez. Garten und ein Erdäpfeltheil mit 3 Dez.

Das Ganze gibt Grundzins und Küchendienſt zum k. Rentamte, iſt aber im Uebrigen ludeigen. Der Schätzungswerth beträgt 1400 fl.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und §. 97. der Prozeß-Novelle von 1837. Gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Schwabmünchen, den 2. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

675.) praes. $\frac{17}{11}$ 41.

Verlaſſenſchaft.

Am 16ten Juni d. Js. iſt der freireſignirte Pfarrer Friedrich Fratz von Rauhenzell dahier mit Zurücklaſſung einer letztwilligen Verfügung geſtorben.

Wer an deſſen Nachlaß aus was immer für einem Grunde rechtliche Forderungen geltend machen zu können glaubt, hat dieſe ſofern es nicht ſchon geſchehen, innerhalb 30 Tagen bei dem dieſſeitigem Gerichte um ſo gewiſſer anzumelden, als außerdem ohne weitere Rückſichtnahme auf dieſelben in Auseinanderſetzung der Pfarrer Fratz'ſchen Verlaſſenſchaft rechtlicher Ordnung nach vorgefahren und der Rücklaß ausgeantwortet werden würde.

Sonthofen, den 3. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Abt, Landrichter.

676.) praes. $\frac{13}{11}$ 41.

Haus-Verkauf.

Auf Andringen der Gläubiger wird hiemit das Haus des Oekonomen Johann Kolb Lit. A. Nro. 78 dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zur Verſteigerung desſelben auf Mittwoch den 22. Dezember Vormittags 9 Uhr in dieſſeitigem Gerichtslokale Termin anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Digitized by Google

Dieſes Haus liegt am vordern, Lech iſt drei Stockwerk hoch gemauert, und es befindet ſich dabei ein Stadel Lit. A. Nro. 412, ein Stockwerk hoch gemauert, und eine Stallung Lit. A. Nro. 413 von Holz aufgeführt, mit einem Hofraume. Auf dieſen Realitäten, welche gerichtlich auf 4000 fl. geſchätzt ſind, laſtet ein jährlicher Grundzins von 2 fl. zur Stadtkämmerei.

Bei erreichtem Schätzungspreiſe erfolgt in Gemäßheit des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vom 1. Juni 1822 der Zuſchlag.

Augsburg, den 9. November 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Vorbrugg.

677.) praes. $\frac{13}{11}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Die neugebaute Papiermühle des Anton Schleicher, eine kleine viertel Stunde von der Stadt Dillingen entfernt, an dem Zwergbache gelegen, 48' lang, 39' breit, 23' hoch, mit Ziegelſteinen maſſiv erbauet, mit Platten bedeckt, mit einer an das Haus angebauten, ganz gemauerten Holzremiſſe, geſchätzt auf 5500 fl., dann 75 Dez. Garten beim Hauſe, wird nach dem Antrage der Gläubiger wiederholt am Samstag den 18. Dezember l. Js. Vormittags von 10 Uhr bis 12 Uhr in der diesſeitigen Gerichtskanzlei dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden.

Die nähern Verkaufsbedingungen werden an der Verſteigerungstagsfahrt bekannt gemacht werden.

Bemerkt wird noch, daß dieſe Papiermühle leicht und mit vielem Vortheile in eine Gerberei umgewandelt werden könnte.

Dillingen, den 10. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

678.) praes. $\frac{15}{11}$ 41.

Vorladung.

Der k. Stationsgehilfe Mathias Degenhart von Wolpertſtetten iſt ohne Teſtament mit Tod abgegangen.

Alle diejenigen, welche als Erben oder Gläubiger oder ſonſt aus was immer für einem Titel rechtliche Anſprüche auf den unbedeutenden, bereits überſchuldeten, Nachlaß desſelben zu machen gedenken und nicht ſchon angemeldet haben, werden anmit aufgefordert, dieſe ihre allenfallſigen Anſprüche binnen 30 Tagen von heute an gerechnet bei der unterfertigten Verlaſſenſchafts-Behörde um ſo gewiſſer geltend zu machen, als nach Umfluß dieſer Friſt ohne Rückſicht auf die nichtangemeldeten Forderungen mit der Vertheilung der Verlaſſenſchaft rechtlich vorgeſchritten werde.

Höchſtädt, den 11. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

Digitized by Google

679.) praes. 11/11 41.

Ediktal-Ladung.

Der Sailer und Söldner David Maurus, dann ſeine Ehefrau Kreszentia Maurus, von Greimeltshofen, haben ſich zahlungsunfähig erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage anberaumt: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Mittwoch den 15. Dezember 1841; 2.) zum Vorbringen der Einreden auf Dienſtag den 18. Januar 1842; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar a.) für die Repliken auf Donnerstag den 3. Februar und b.) für die Dupliken auf Donnerſtag den 17. Februar 1842.

Die Verhandlung beginnt jedesmal Früh 9 Uhr. Das Nichterſcheinen am 1. Ediktstage hat den Ausſchluß von der Conkursmaſſe, das Wegbleiben an den übrigen Terminen den Verluſt der an denſelben vorzunehmenden Rechtshandlungen zur Folge.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der gantirenden Eheleute in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, daſſelbe vorbehaltlich ihrer Rechtsanſprüche bei Meidung des doppelten Erſatzes dem Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß das Geſammtvermögen zu 886 fl. 49 kr. gerichtlich eingewerthet ſey, daß die angemeldeten Schulden 1137 fl. betragen, und die Hypothekſchuld allein auf 1095 fl. ſich belaufe.

Endlich wird angeführt, daß das ſchuldneriſche Anweſen, beſtehend aus einem zu 300 fl. aſſekurirten Wohn- und Oekonomiegebäude mit Hofraum, Wurz-, Obſt- und Grasgarten, 5 Dez. Krautgarten, dann an mehreren Plätzen 2 Tagw. 44 Dez. Aecker, 1 Tagw. 14 Dez. Wieſen und 4 Tagw. 74 Dez. Waldung am Montag den 13. Dezember l. Js. Früh 9 Uhr im Gerichts-Lokal dahier werde verſteigert werden, wozu man Kaufsliebhaber, die über Vermögen und guten Leumund ſich auszuweiſen haben, mit dem Bemerken vorladet, daß die nähern Bedingniſſe am Steigerungstage bekannt gemacht werden, und daß von der Belaſtung des obigen Anweſens bei Gericht Akteneinſicht genommen werden könne.

Babenhauſen, den 12. November 1841.

Fürſtlich Fuggerſches Herrſchaftsgericht.

Gehringer, Herrſchaftsrichter.

680.) praes. 11/11 41.

Verſteigerung.

In der Maria Anna Zinsmeiſter'ſchen Verlaſſenſchaftsſache zu Erlbach werden nachſtehende Gegenſtände Donnerstag den 25. November l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Erlbach gegen gleich baare Bezahlung an den

Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, nämlich: drei Pferde, 11 Stück Rindvieh, 3 Schweine ſämmtliche vorhandene Baumannsfahrniſſe, circa 10 Schober Korn, 14 Schober Waitzen, 15 Schober Gerſte, 5 Schober Haber, hundert Zentner Heu und Grummet, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Monheim, den 13. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Haaſy, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. November 1841.	Pap.	Geld.	Den 15. November 1841.	Pap.	Geld	Den 18. November 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	$102\frac{1}{8}$	102	*Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.*	$102\frac{1}{4}$	102	*Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.*	$102\frac{1}{4}$	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	$164\frac{1}{4}$	160	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	$164\frac{1}{4}$	161	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		162
Bank-Actien . . .	670	666	*Bank-Actien . . .*	670	666	*Bank-Actien . . .*	672	668

Digitized by Google

Beilage
zum
Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 27ten November 1841. Nr. 48.

Bekanntmachungen der Behörden.

681.) praes. $\frac{24}{11}$ 41.

Depoſiten.

In der Niederlage des Handelsſtandes zu Lindau für inländiſche Güter ſind folgende Waaren vorhanden:

Gegenſtände.	Zeit der Einlagerung.	Gattung der Colli	Zeichen	Nro.	Gewicht. Sporco=
1. eiſerne Teichelzwingen	20. November 1835.	1 Boſchen	—	—	43 ℔
2. Theeſtaub und Caſcarille-Abfälle.	20. Februar 1835.	1 Ballot		500	23 „
3. Reſte von Baumwollenwaaren.	1. Februar 1839.	1 Ballot		—	16 „
4. Rum.	1. Februar 1839.	1 Faß		5485	301 „
5. 10 Stück Kalbfelle.	1. Juni 1839.	1 Ballot	—	—	—
6. Chamillon.	1. Auguſt 1839.	1 Faß		5488	60 „
7. Leinenzwirn.	1. Dezember 1839.	1 Pack		160	5½ „
8. Bücher (Stuttgarter Verlag	1. Dezember 1839.	1 Ballot		1	27 „

Da die Eigenthümer dieſer Waaren unbekannt ſind, ſo werden ſie hiemit aufgefordert, ihre rechtmäßigen Anſprüche hier innerhalb 6 Monaten um ſo gewißer hierorts anzumelden, und gehörig nachzuweiſen, als ſie ſonſt der Confiskation unterliegen, und als herrenloſe Güter dem Fiskus anheimfallen werden.

Lindau, den 15ten November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Aſſeſſor.

Digitized by Google

682.) praes. 22/11 41.

Erledigung der Stelle eines Diſtrikts-Thier-Arztes zu Wemding.

Da die Stelle eines Thierarztes für den Diſtrikt des k. Landgerichts Wemding in Erledigung gekommen iſt, ſo wird dies zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit Luſttragende unter Vorlegung der erforderlichen Zeugniſſe ſich hierum melden können; wobei bemerkt wird, daß die Ertrågniſſe ſich circa auf 200 fl. belaufen.

Wemding, den 16. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſsner, Landrichter.

683.) praes. 20/11 41.

Ediktalladung.

Wer immer an den Rücklaß der dahier am 20ten Dezember 1840 verſtorbenen Schloßköchin Gertraud Möſel rechtliche Anſprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieſelben långſtens bis zum 9ten Jånner kommenden Jahres bei Vermeidung des Ausſchluſſes von der Maſſe bei dem unterfertigten Amte gehörig zu liquidiren.

Summariſch ſind an dem Nachlaß bereits 360 fl. angemeldet, während dem der Activ-Stand nur 46 fl. 7 kr. beträgt. Zur möglichſt gütlichen Ausgleichung der Sache wird zugleich Tagsfahrt auf den 9ten Jånner 1842 Vormittags 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, wozu ſämmtliche Intereſſenten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterſcheinenden der Mehrheit der Anweſenden beiſtimmend erachtet werden würde.

Weiſſenhorn, den 14. November 1841.

Gräfl. Fugger'ſches Herrſchaftsgericht.

Bauer, Herrſchaftsrichter.

684.) praes. 20/11 41.

Vorladung.

Kreszenz Winkler von Donaualtheim hat ſich zahlungsunfähig erklärt, und dem Konkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher nachbenannte Verhandlungs-Tage beſtimmt: 1.) zum Verſuche eines Nachlaß-Vertrages und in deſſen Zerſchlagungsfalle zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung Mittwoch der 15te Dezember d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden Samſtag der 15te Jånner 1842; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar a) für die Gegenrede Montag der 31te Jånner 1842, b) für die Schlußrede Mittwoch der 16te Februar 1842.

Die Verhandlungen beginnen jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu die Gläubiger hiemit vorgeladen werden.

Die Folgen des Nichterſcheinens ſind: a) für den erſten Verhandlungstag Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Maſſe; b) für die weiteren Verhandlungstage Ausſchließung der an denſelben vorzunehmenden Handlungen.

Diejenigen, welche etwa aus dem Vermögen der Gemeinſchuldnerin Etwas im Beſitze haben, werden aufgefodert, daſſelbe vorbehaltlich ihrer Rechte an das dießſeitige Gericht zu übergeben.

Dilingen, den 15. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

685.) praes. 20/11 41.

Anweſens-Verkauf.

In der Gantſache der Kreszenz Winkler von Donaualtheim wird das Anweſen derſelben am Mittwoch den 22. Dezember l. Js.

Digitized by Google

Vormittags 9 Uhr in der Gerichtskanzlei dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zwar: 1.) das Wohnhaus mit 2 Dez. Flächeninhalt, blutzehentbar zur Pfarrei Donaualtheim mit einem kleinen Stadel und Wurzgärtchen, 2 Dez. haltend, obſtzehentbar zur Pfarrei Donaualtheim, gerichtlich geſchätzt auf 600 fl.; 2.) der ſogenannte Schloßgarten, 62 Dez. haltend, zehentfrei, geſchätzt auf 100 fl.; 3.) Plan Nro. 167 2/7, die 11 Beete beim Anger, 68 Dezimal. zehentfrei, werth 125 fl.; 4.) Plan Nro. 762 1/3 Acker am Sträßle, 57 Dez. haltend, großzehentfrei, geſchätzt auf 100 fl.; 5.) der Acker im Eſchming, 91 Dez. haltend, Plan-Nro. 469, geſchätzt auf 136 fl. 30 kr.; 6.) der Acker im Schloßfeld, 32 Dez. Plan-Nro. 812, werth 136 fl. 40 kr.

Dem Gericht unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich mit den erforderlichen Leumunds- und Vermögenszeugniſſen auszuweiſen.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Dillingen, am 15. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

686.) praes. 20/11 41.

Erkenntniß.

Nachdem der Aufenthalt des Schloſſergeſellen Michael Albrecht von Grönenbach dem Gerichte unbekannt iſt, wird demſelben hiemit zur Wahrung ſeiner Rechte bekannt gegeben, daß in der Klagsſache der Joſepha Kaufmann von Grasgrub gegen ihn wegen Vaterſchaft und Kindesalimentation durch dießgerichtliches Erkenntniß vom Heutigen der dem Beklagten zugeſchobene Haupteid als verweigert erachtet, ſofort Albrecht zum Vater des von der Joſepha Kaufmann von Grasgrub am 9. Dezember 1839 gebornen Kindes Ottilia erklärt worden ſey, und er bis zum erreichten 14ten Lebensjahre desſelben einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 10 fl. zu leiſten, dann die Kindsbettgebühren mit 10 fl. zu bezahlen habe.

Die Gerichtskoſten bleiben außer Anſatz.

Grönenbach, den 8. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

687.) praes. 22/11 41.

Schuld-Urkunden-Amortiſation.

Nachdem in Folge dieſſeitigen Ausſchreibens vom 17. Mai l. Js. auf die im allgemeinen Anzeiger Nro. 46, Kreisblatt Nro. 22, Nördlinger-Wochenblatt Nro. 21 näher bezeichneten Schuldurkunden innerhalb des gegebenen Termins von Niemanden Anſprüche gemacht worden ſind, ſo werden dieſelben anmit für kraftlos erklärt, und in den Hypotheken-Büchern gelöſcht.

Biſſingen, den 18. November 1841.

Fürſtlich Fuggerſches Herrſchaftsgericht.

v. Elſenrieder, Herrſchaftsrichter.

688.) praes. 22/11 41.

Diebſtahls-Anzeige.

Am 15ten d. Mts. Abends zwiſchen 6 und 7 Uhr wurden bei der Söldnerswittfrau Theres Benz von Oberelchingen mittelſt Einſteigens die nachbenannten Betten entwendet:

1.) ein neues Oberbett mit einer Zarge von blaugeſtreiftem Barchent ohne Ueberzug, übrigens zweiſchläfrig, mit ganz guten Federn gefüllt;

2.) ein ebenſolches ganz neues zweiſchläfriges Unterbett ohne Zieche, mit einer Zarge von blaugeſtreifſtem Federiten;

3.) ein ebenſolches zweiſchläfriges zwar ſchon etwas geführtes, aber ſonſt noch ganz gut erhaltenes Unterbett von weißem Federiten;

4.) ein neuer Pfulgen für ein zweiſchläfriges Bett ohne Zieche, von blaugeſtreifſtem Barchent;

5.) ein ebenſolcher ſchon etwas geführter Pfulgen;

6.) ein neues Kopfkiſſen von blaugeſtreifſtem Barchent;

7.) ein altes, ganz ſolches Kopfkiſſen.

Man ſtellt an alle Juſtiz- und Polizei-Behörden das Anſuchen, auf den bis jetzt unbekannten Thäter, und die entwendeten Betten ſorgfältigſte Spähe zu verfügen, und jede ſachdienliche Ermittlung zur dießſeitigen Kenntniß zu bringen.

Günzburg, den 18. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

689.) praes. 23/11 41.

Curatelſtellung.

Der ledige Dienſtknecht Johann Unglert von Stetten hat ſich freiwillig unter die Curatel ſeines Bruders, des Söldners Joſeph Unglert von Oberauerbach begeben, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Rechtsgeſchäfte, welche für den ledigen Unglert verbindlich werden ſollen, nur unter Zuſtimmung des gedachten Curators mit Johann Unglert abgeſchloſſen werden können.

Mindelheim, den 17. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

690 c.) praes. 10/11 41.

Steckbrief.

Alois Griminger, lediger 29jähriger Schafknecht aus Burgau oder Umgegend, genannt der feirige (feiernde) Dienſtbothe, iſt eines in der Nacht vom 7. auf den 8. Mai l. Js. an dem Gutsbeſitzer Joſeph von Hirſch in Planegg verübten Diebſtahl-Verbrechens ſehr verdächtig, — es wird ſofort an alle in- und ausländiſche Juſtiz- und Polizeibehörden das Anſuchen geſtellt, denſelben im Betretens-Falle aufzugreifen und anher zu liefern.

Derſelbe iſt ungefähr 6 Schuh groß, hat braune Haare, hohe Stirne, weiten Mund, ziemlich lange Naſe, rundes Kinn, rothen Backenbart, länglichtes Geſicht, braune Geſichtsfarbe und unterſetzte Statur.

Ueber Sprache und Kleidung kann nichts Näheres angegeben werden, nur wird bemerkt, daß ſich derſelbe im heurigen Sommer an der Gränze der königlichen Landgerichte Starnberg, Landsberg und Schwabmünchen herumgetrieben, und namentlich bei dem nunmehr in Regensburg verhafteten Schäfer Leonhard Keller in Miſchenried einige Zeit gleichſam als deſſen Knecht aufgehalten habe.

München, den 4. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kuffner, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 4ten Dezember 1841. Nr. 49.

Bekanntmachungen der Behörden.

691. c.) praes. $\frac{1}{1}$ 41.

Ediktal-Vorladung.

Nachdem der unterm Geſtrigen verſuchte Borg- und Nachlaß-Vergleich des Schmieds Leonhard Kreutzer von Sulzberg gänzlich mißglückte, ſo hat ſich Leonhard Kreutzer dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher nachſtehende Edikts-Tage bekannt gemacht: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweiſung auf Montag den 6ten Dezember; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 7ten Jänner 1842; und 3.) zur Schlußverhandlung auf Montag den 7ten Februar 1842, jedesmal Vormittags neun Uhr, mit dem Beifügen, daß die Hälfte der letzten Tagsfahrt zur Replik und die andere Hälfte zur Duplik beſtimmt iſt.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am erſten Edikts-Tage Ausbleibenden den Verluſt der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen Nichterſcheinenden aber den Verluſt der betreffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle jene, welche aus dem Vermögen des Schuldners Kreutzer etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Zur Verſteigerung des Anweſens, beſtehend aus einem ganz von Holz gebauten, zweiſtöckigen ſehr gut unterhaltenen Hauſe mit Stadel, Stallung, unter einem Dache, beſonders von Stein gebauten Schmiede, mit realer Schmiedsgerechtigkeit, Gras- und Wurzgarten, circa 10 Jauchert Grundſtücke, dann Gemeinde-Antheil an dem unvertheilten Holz, der Mobiliarſchaft und Fahrniſſe, 2 Kühen und einigen Zentner Futter und Stroh, wird auf Freitag den 17ten Dezember Vormittags 10 Uhr im Orte Sulzberg Termin angeſetzt, und Kaufluſtige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Fremde dießſeits unbekannte Steigerer ſich ſogleich bei der Kommiſſion mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Die Laſten und ſonſtigen Bedingniſſe werden am Tage der Verſteigerung beſonders bekannt gemacht werden.

Kempten, den 5. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

692.) praes. $\frac{2}{7}$ 41.

Ediktalladung.

In Sachen des Bauern Tobias Gigl von Xy wider den Iſraeliten Abraham Goldſchmidt von Oſterberg, Forderung aus einer Ceſſion betreffend, hat man zum Verſuche der Güte und bei deren Entſtehung zur Verhandlung in ge-

Digitized by Google

wöhnlichem Verfahren Termin auf Mittwoch den 26ten Jänner 1842 Früh 9 Uhr hierorts bezielt, zu welchem Beklagter, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, nach Maaßgabe des Cod. jud. cap. V. §. 3 hiemit öffentlich mit dem Bemerken geladen wird, daß das Duplikat der Klage bis zum Verhandlungs-Termin täglich in der dieß-ſeitigen Gerichtskanzlei in Empfang genommen werden kann.

Illertiſſen, den 16. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

693.) praes. $\frac{22}{11}$ 41.

Zurücknahme eines Steckbriefes.

Nachdem der Pfründner Joſeph Zech von Legau unterm 11ten d. Mts. betreten und arretirt wurde, wird das dieſſeitige Ausſchreiben vom 28ten v. Mts. hiemit zurückgenommen.

Grönenbach, den 14. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

694.) praes. $\frac{25}{11}$ 41.

Verlaſſenſchaft.

Das königl. bayeriſche Kreis- und Stadt-Gericht Augsburg hat dem unterzeichneten k. Landgerichte die Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen k. Pfarrers Haas von Bliensbach übertragen, und in Folge deſſen werden alle jene, welche aus was immer für einem Titel Anſprüche an deſſen Verlaſſenſchaft zu machen haben, aufgefordert, ſelbe dahier binnen 30 Tagen a dato um ſo gewiſſer zu liquidiren, als auf nicht angemeldete Forderungen bei der Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft keine Rückſicht genommen würde. Zugleich wird bekannt gemacht, daß am 13. und 14ten Dezember 1841, jedesmal früh 8 Uhr anfangend, mehrere Gegenſtände, als: Schreinwerk, Betten, Weißzeug und Wäſche, eine Kutſche, Baumannsfahrniſſe, Stroh, Heu und Früchte ꝛc. ꝛc. an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, und man Kaufsliebhaber hiezu einladet.

Wertingen, den 22. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

695.) praes. $\frac{25}{11}$ 41.

Depoſiten.

Im Dezember 1840 wurden von unbekannten Perſonen in der Behauſung des Wirthes Zech im Ziegelhauſe zwei Pakete mit wollenen Strümpfen zurückgelaſſen.

Die Eigenthümer dieſer Gegenſtände, welche ſich hiedurch einer Verletzung der Zollordnung verdächtig machten, werden hiemit aufgefordert, innerhalb 6 Monaten a dato bei dem unterzeichneten Gerichte um ſo gewiſſer ſich zu ſtellen, und zu verantworten, als außerdem nach § 37. des Zollſtrafgeſetzes vom 17ten November 1837 das verlaſſene Gut als herrenlos der Confiskation unterliegen würde.

Lindau, den 15. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Aſſeſſor.

696.) praes. $\frac{27}{11}$ 41.

Curatelbeſtellung.

Der Söldner Anton Mayr von Batzenhofen, der ſogenannte ſchwarze Toni, hat ſich freiwillig der Vormundſchaft ſeines Vermögens begeben, und es wurden für ihn der Bauer Jo-

Digitized by Google

hann Wagner und der Söldner Georg Reiſer von da, als Curatoren gerichtlich aufgeſtellt.

Dieſes wird hiemit unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anton Mayr ohne Zuſtimmung ſeiner Curatoren, kein für ihn läſtiges Rechtsgeſchäft einzugehen, namentlich keine Schulden zu contrahiren, noch auch Vermögenstheile zu veräußern befugt iſt.

Göggingen, den 5. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

697.) praes. $\frac{22}{11}$ 41.

Anweſens = Verkauf.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird das Anweſen des Bäckers Andreas Bachmann zu Oberzell im Wege der öffentlichen Verſteigerung zum Verkaufe gebracht, und hiezu auf den 27ten Dezember Morgens 10 bis 12 Uhr im Orte Oberzell Termin anberaumt.

Kaufsbewerber werden hiezu vorgeladen, wovon dem Gerichte Unbekannte ſich über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben.

Der Hinſchlag des Anweſens geſchieht nach den Beſtimmungen des § 64. im Hypotheken-Geſetze, und nach den §§ 96 bis 102 der Novelle vom 17ten November 1837.

Die Einſicht des Anweſens kann alle Tage geſchehen, die Betheiligten dürfen ſich dießfalls nur an deſſen Curator, Joſeph Barnſteiner daſelbſt, wenden.

Das Anweſen beſteht: A. an Gebäuden: Wohnhaus mit Stadel und Stallung unter einem Dache; B. an Grundbeſitz: 1.) Krautgarten 17 Dez.; 2.) Aecker 4 Jauchert 6 Dez.; 3.) Wieſen 8 Jauchert 25 Dez.; C. Laſten: 1.) Grund-Steuer 1 fl. 30 kr. 4 hl.; 2.) Hausſteuer 3 kr.; 3.) Grundherrliche Laſten: an Getreid 3 Mtz. 2 Vrl. 1 Sechz., an Geld 2 fl. 15 kr. 5 hl.

Daſſelbe iſt theils eigen theils beſtandbar; der Groß- und Kleinzehent auf Grundzins fixirt.

Kaufbeuern, den 12. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

698.) praes. $\frac{29}{11}$ 41.

Edictal = Ladung.

Nachdem in Sachen der Margaretha Müllers Kindskuratel von Rennertshofen gegen Jakob Blumfelder von Wolferſtadt pct. aliment. Beklagter im Termine vom 28ten Oktober nicht erſchienen iſt, ſo wird wiederholt Termin zum Verſuche der Sühne eventuell zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhör auf den 27ten December Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Beklagter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß im Nichterſcheinungsfalle die Klage als liquid eingeſtanden angenommen werden wird.

Wembing, den 25. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geßner, Landrichter.

699.) praes. $\frac{30}{11}$ 41.

Verlaſſenſchaft.

Der ledige Fuhrmann Joſeph Vogler von Schwarzen iſt mit Hinterlaſſung eines Teſtaments geſtorben.

Wer nun an deſſen Verlaſſenſchaft aus was immer für einem Rechtstitel Anſprüche machen zu können glaubt, wird hiemit vorgeladen, dieſe ſeine Anſprüche binnen 30 Tagen von heute an hierorts anzumelden und nachzuweiſen, als er mit denſelben ſonſt nicht mehr gehört und die

Digitized by Google

Verlaſſenſchaft an die Vogler'ſchen Erben ausgeantwortet werden wird.

Auch werden alle diejenigen, welche in dieſe Verlaſſenſchaft etwas ſchulden oder ſonſt etwas hereinzuvergüten haben, aufgefordert, die in Handen habenden Effecten ꝛc. und ihre zu dieſer Verlaſſenſchaft ſchuldigen Paſſiven genau anzugeben, außerdem ſie die daraus entſtehenden Rechtsnachtheile ſich ſelbſt beimeſſen müſſen.

Lindau, den 21. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Aſſeſſor.

700.) praes. $\frac{30}{11}$ 41.

Anweſens-Verkauf.

Auf wiederholten Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Anweſen des verſtorbenen Maurermeiſters Balthas Mayr zu Aufkirchen noch einmal einer öffentlichen Verſteigerung unterworfen und hiezu Termin auf Mittwoch den 5ten Jänner 1842 Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Dieſes Anweſen beſteht in einem Wohnhauſe, woran eine Scheune gebaut iſt und enthält: im untern Stock eine Stube, 2 Kammern, 1 Küche nebſt Tennen; im obern Stock eine Stube, 2 Kammern, 1 Küche und einen Vorplatz ſammt Boden; in der Scheune befindet ſich ein Dreſchtennen, 1 Viertel und ein Viehſtall, dazu gehört eine ganze Gemeindegerechtigkeit und ein kleiner Garten, neben der k. Steuer ruht hierauf eine jährliche grundherrliche Abgabe von 2 kr. 2 hl., die Jagddienſtpflicht und eine Gemeindeabgabe von 50 kr.

Die gerichtliche Schätzung beträgt 375 fl.

Beſitz- und kaufsfähige Liebhaber werden zu dieſer Verſteigerung vor unterfertigtes Gericht eingeladen.

Mönchsroth, den 22. November 1841.

Fürſtliches Herrſchafts-Gericht.

Groſs, Herrſchaftsrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. November 1841.	Pap.	Geld.	Den 29. November 1841.	Pap.	Geld	Den 2. December 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		169	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	172	169	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	172	169
Bank-Actien . . .	678	673	*Bank-Actien . . .*	678	674	*Bank Actien . . .*	678	675

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 11ten Dezember 1841. Nr. 50.

Bekanntmachungen der Behörden.

701.) praes. $\frac{7}{12}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Die Relikten des in Obergaishardt verlebten Xaver Steinle haben ſich zahlungsunfähig erklärt.

In Folge dieſer unterm 17ten November l. Js. abgegebenen Erklärung wurden die geſetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und gehörigen Nachweiſung auf Dienſtag den 4ten Januar 1842; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienſtag den 8ten Februar 1842; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf Dienſtag den 15ten März 1842, und für die Duplik auf Mittwoch den 30ten März 1842, jedesmal Morgens 9 Uhr, feſtgeſetzt, und ſämmtliche Gläubiger hiemit vorgeladen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung an der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Verlebten, oder der Maſſa in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſelbes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Hypotheken-Schuldenſtand 1595 fl. abwerfe, das Vermögen aber ohne die Mobiliarſchaft auf 2140 fl. eingewerthet ſey, während die Mobilien einen Werth von 212 fl. haben, auf welche aber Joſeph Gerſtenbrey ein Fauſtpfand-Recht in Anſpruch nimmt.

Biſſingen, den 26. November 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrſchaftsrichter.

702.) praes. $\frac{3}{12}$ 41.

Haus-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung gegen die Weber Joſeph Riedmüller'ſchen Eheleute dahier wird deren Wohnhaus ſammt Hof Lit. E. Nro. 36. dahier nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes und den deßfallſigen Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 Mittwoch den 26ten Januar 1842 Früh 9 Uhr in dem dießſeitigen Commiſſions-Zimmer Nro. 6 unter den bei der Strichstagsfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingungen an den Meiſtbietenden verſteigert.

Dieſes Haus iſt 2 Stockwerk hoch, gemauert, hat eine heitzbare Wohnung und einen gewölbten Keller; daſſelbe iſt mit 400 fl. der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt des Königreichs einverleibt, und haften auf demſelben jährlich an Hausſteuer und Kreisumlage zuſammen 2 fl. 9 kr. 2 hl.

Augsburg, den 26. November 1841.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Dr. imp.

Pflaum, Rath.

Piehler.

703.) praes. $\frac{3}{12}$ 41.

Jagd-Verpachtung.

Montag den 27ten Dezember d. Js. Vormittags 9 bis 11 Uhr wird die hohe und niedere Jagd der fürſtlichen Jagdrevier Wald, im kgl. Landgerichts-Bezirke Türkheim gelegen, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen fürſtlichen Vormundſchaft in der unterfertigten Amts-Kanzlei öffentlich verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Pachtfähigkeit richtet ſich nach den beſtehenden k. Regierungs-Verordnungen, die weiteren Pachtbedingungen können bei der unterfertigten Kanzlei eingeſehen werden, und mit Nachweiſung des Grenzzuges an Ort und Stelle iſt der fürſtliche Forſtwart und Revierjäger Georg Walchner zu Wald beauftragt.

Babenhauſen, den 29. November 1841.

Fürſtlich Fugger'ſche Domänen-Kanzlei.

Dir. leg. abs.

v. Bally.

Digitized by Google

704) praes. $\frac{5}{12}$ 41.

Anweſens : Verkauf.

Da bei der auf den 30ten November l. Js. anberaumten Tagsfahrt zum Verkaufe des Joſeph Preſtel'ſchen Anweſens zu Herbisried kein günſtiges Reſultat erzielt werden konnte, ſo wird auf Antrag der Gläubiger und unter Bezug auf die frühere Ausſchreibung vom 20ten Oktober l. Js. zur wiederholten Verſteigerung dieſes Anweſens Termin auf Freitag den 31ten Dezember l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem weiteren Bemerken anberaumt, daß ſowohl das Immobiliare, ſowie das Mobiliare, als Getreid, Futter, Vieh, Hab und Fahrniß, in einem Geſammtſchätzungswerthe von 3237 fl. 20 kr. bei dieſer Verſteigerung dem Verkaufe ausgeſetzt, und der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 erfolgen werde.

Grönenbach, den 30. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Heſner, Landrichter.

705.) praes. $\frac{9}{12}$ 41.

Erkenntniß.

Nachdem ſich Johann Michael Gehring aus Wolferſtadt, oder deſſen allenfallſige Descendenten der ergangenen öffentlichen Ladung vom 14ten November 1840 gemäß nicht gemeldet haben, ſo wird genannter Gehring hiemit für verſtorben erklärt, und ſoll ſein Vermögen ſeinen nächſten Verwandten gegen Caution ausgehändiget werden.

Wemding, den 5. Dezember 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

Digitized by Google

AUGSBURGER G. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 4. December 1841.	Pap.	Geld.	Den 6. December 1841.	Pap.	Geld	Den 9. December 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½ % m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102	*Obligat. à 3½ % m. Coup.*	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	171		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	170		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	170	
Bank-Actien . . .	678		*Bank-Actien . . .*	678	675	*Bank-Actien . . .*	678	675

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 18ten Dezember 1841. Nr. 51.

Bekanntmachungen der Behörden.

706.) praes. $\frac{11}{12}$ 41.

Ediktalladung.

Xaver Fahrenſchon von Burgau hat ſich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage ausgeſchrieben: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweiſung auf Mittwoch den 29ten Dezember l. Js., wobei auch ein Verſuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht wird; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 28ten Jänner 1842, und zur Concluſion, und zwar a.) zur Replik auf Freitag den 25ten Februar und b.) zur Duplik auf Dienſtag den 15ten März 1842, jedesmal in der Früh 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchlieſſung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Maſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchlieſſung mit an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche was immer von dem Vermögen des Gantirers Xaver Fahrenſchon in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Im übrigen wird zugleich bemerkt, daß der Vermögensſtand des Gemeinſchuldners nach gerichtlichem Inventar und Schätzung am 13ten September l. Js. an Mobilien in 4 fl. 31 kr., und an Immobilien in 623 fl. beſteht; dagegen belaufen ſich bis jetzt die bekannten Schulden auf 1200 fl., wovon allein 820 fl. Hypothek-Schulden ſind, weßhalb die Kurrent-Gläubiger auf den §. 53 der Prozeß-Ordnung vom 1ten Juni 1822 vor Allem aufmerkſam gemacht werden.

Die Immobilien beſtehen aus dem Wohnhaus mit Hofraum, 2 Dez. Garten, 2 Dez. Krautgarten, 2 Dez. und einem halben Haustheil in der untern Viehweide.

Zur öffentlichen Veräuſſerung dieſes Anweſens iſt nun auf Freitag den 24ten Dezember l. Js. Nachmittags 2 Uhr Termin beſtimmt, und wird nun dieſes mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zahlungsfähige Käufer

Digitized by Google

hiezu eingeladen werden, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §. §. 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 geſchieht.

Burgau, den 24. November 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

707.) praes. $\frac{1}{12}$ 41.

Steckbrief.

Den Webern Vitus Frank und Bernhard Mack von Laichingen, k. würtembergiſchen Oberamts Menſingen, welche geſtern mit einem Ulmer Lohnkutſcher in einer Chaiſe von Ulm nach Augsburg fuhren, wo ſie erſt ungefähr um 9½ Uhr Nachts ankamen, iſt auf der Landſtraſſe, wahrſcheinlich vom Sandberg an über Steppach und Kriegshaber bis Augsburg ein Pack Leinwand abhanden gekommen, welcher hinten auf der Chaiſe in dem Kutſchen-Kretzen nebſt andern Gegenſtänden aufgepackt war, und konnte bis jetzt noch nicht ausfindig gemacht werden.

Dieſer Pack, und aus einem ungefähr 4 Schuh langen Sacke von halb gebleichtem Zwilche, nach Art der gewöhnlichen Kornſäcke, auf welchem mit ſchwarzer Farbe in großer deutſcher Fraktur-Schrift der Name: „Bernhard Mack von Laichingen" aufgezeichnet war. Er war, in ſoweit ihn die Leinwand nicht ausfüllte, von oben herab zu einem ſogenannten Batzen zuſammengerollt, der mit den beiden an der Oeffnung des Sackes befindlichen Bändeln zuſammengeſchnürt und gebunden war.

In dieſem Sacke befanden ſich 7 Ballen feiner ſchleſiſcher Leinwand, welche nach Angabe der Damnifikaten mit dem Sacke einen Werth von 302 fl. 40 kr. hat.

Bei zweien dieſer Ballen war die Leinwand, und zwar bei jeder Balle 60 Stück, zu Sacktüchern zubereitet; jede der andern 5 Ballen hatte 66 Ellen, und die Leinwand war vorzugsweiſe zu Hemden fabrizirt.

Drei dieſer Ballen, und darunter eine Balle Sacktücher, ſind mit ſchwarzen Nummern des Blaubeurer Bleichers bezeichnet, und vielleicht iſt auch der Name des Letztern dabei, was aber die Damnifikaten nicht genau wiſſen; die andern 4 Ballen ſind gleichfalls mit deutſchen ſchwarzen Ziffern marquirt, und zwar vom Ulmer-Bleicher; auch befindet ſich der Buchſtabe N. dabei.

Bei einer dieſer Ballen iſt die Leinwand am Ende mit zwei blauen Streifen eingefaßt, und zweimal hinten und vorn mit der Nummer 707 mit ſchwarzer Farbe bezeichnet.

Eine andere Balle ſoll mit der Nummer 620 oder 621 bezeichnet ſeyn, und den Namen „Schildknecht" mit ſchwarzer Farbe an ſich tragen; dann ſoll eine andere Balle wahrſcheinlich die Nummer 714 an ſich haben; und in einer andern ſollen drei weiße leinene Sacktücher an einem Stücke eingepackt ſeyn.

Man ſtellt nun Behufs der Ausfindigmachung dieſer Effekten und zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters an ſämmtliche Juſtiz- und

Polizei-Behörden das Anſinnen, die ſchleunigſte Spähe zu verfügen, und das Reſultat anher mitzutheilen.

Göggingen, den 3. Dezember 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reißer, Landrichter.

---

708. a.) praes. $\frac{12}{12}$ 41.

Ediktal-Citation.

Das königl. bayeriſche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg, als Criminal-Gericht, beſchloß in der General-Unterſuchung gegen den Baumwollwaaren-Fabrikanten Max Hugo Alexanderſohn von Lindau wegen des Verbrechens des Betruges durch Privat-Urkunden-Fälſchung die Spezial-Unterſuchung zu eröffnen.

Da Max Hugo Alexanderſohn flüchtig iſt, ſo wird in Gemäßheit dieſes Erkenntniſſes das Ungehorſam-Verfahren gegen ihn eingeleitet, und derſelbe hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten a dato vor unterzeichnetem Unterſuchungs-Gericht zu erſcheinen, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigungen zu verantworten.

Lindau, den 9. Dezember 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Aſſeſſor.

709.) praes. $\frac{12}{12}$ 41.

Gant-Proklam.

Nachdem in dem Debitweſen der Metzgers-Wittwe Franziska Kilg zu Wemding im Termine vom 22ten v. Mts. eine gütliche Vereinigung der Sache nicht erzielt werden konnte, weil von dem größern Theile der Gläubigerſchaft auf Eröffnung der Gant angetragen wurde, und ſich auch die Schuldnerin dem Gantverfahren freiwillig unterworfen hat, ſo werden hiemit die geſetzlichen Ediktstage und zwar: a.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderung auf den 17. Jänner 1842; b.) zur Vorbringung der Einreden auf den 16ten Februar 1842; c.) zur Abgabe der Re- und Duplik auf den 21ten März 1842 anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Präkluſion der Forderung von gegenwärtiger Gantmaſſa, an den übrigen Ediktstagen von den betreffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinſchuldnerin in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Die angemeldeten Schulden betragen 3517 fl. 18 kr., unter welchen ſich ohne Berechnung der bevorzugten Zinſe 1280 fl. Hypothek-Schulden befinden, die Aktivmaſſa beträgt 1700 fl. und haben ſich zugleich die Gläubiger am erſten Ediktstage über die Genehmigung der bereits von Er-

Digitized by Google

öffnung der Gant außergerichtlich abgeſchloſſenen Realitäten-Käufe zu erklären.

Wemding, den 7. Dezember 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

710.) praes. $\frac{14}{12}$ 41.

Ediktalladung.

Das unterfertigte kgl. Kreis- und Stadt-Gericht hat in dem Schuld-Weſen des verlebten Gräflich Fugger'ſchen Herrſchaftsrichters Carl in Weiſſenhorn durch Entſchließung vom 12. November 1841 den Univerſal-Konkurs erkannt.

Es werden die geſetzlichen Ediktstage, nämlich 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung auf den 14ten Februar 1842; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 21ten März 1842; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 25ten April 1842, und für die Duplik auf den 9ten May 1842, jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Augsburg, den 3. Dezember 1841.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Dr. imp.

Pflaum, Rath.

v. Holzapfel.

711.) praes. $\frac{14}{12}$ 41.

Realitäten-Verkauf.

Auf Antrag der Kreditoren des verlebten Gräflich Fugger'ſchen Herrſchaftsrichters Carl zu Weißenhorn werden deſſen Realitäten, Hausnummer 52 in Grafertshofen, I.) Gräflich Fugger'ſchen Herrſchaftsgerichts Weißenhorn: A) Ausbrüche aus dem Aſchmann'ſchen Hofgute: Plan-Nro. 151ᵃ Wohnhaus mit alleinſtehendem Stadel und Stallung, uud eine darangebaute Wohnung, Hofraum und Holzhof, und alleinſtehendes Wohngebäude, 26 Dez. 29. Bonitäts-Klaſſe, 3,11 ſteuerbaren Ertrags; Blutzehent zur Stadtpfarrei Weißenhorn, zur Gutsherrſchaft Weißenhorn ungemeſſener Frohndienſt — auf Verlangen derſelben zum Jagen gehen, oder Jagdſpanndienſte zu machen, wofür mit beiderſeitigem Aufkündigungsrechte gegenwärtig 45 kr. bezahlt werden; im Hauſe hat die 72jährige

Digitized by Google

Roſina Aſchmann in einem Zimmer mit Kammer und Küche das lebenslängliche Wohnungsrecht; Plan-Nro. 151^{b} Wurzgarten, 7 Dez. 16. Bonitäts-Klaſſe, 1,1 ſteuerbaren Ertrags; Obſtzehent von Aepfeln und Birnen zur Stadtpfarrei Weißenhorn — übrigens zehentfrei; erblehenbar zum Frühmeßbenefizium in Illerberg, in Veränderungsfällen Abfahrt 3 fl., Auffahrt 3 fl.; Plan-Nro. 152. Gras- und Hopfengarten, 70 Dez. 16. Bonitäts-Klaſſe; 11,2 ſteuerbaren Ertrags; Obſtzehent wie vorher; Küchengilt 1 Henne, 100 Eier, Heuzehent — fixirt auf Zehentgeld zu 36 kr. zur Stadtpfarrei Weißenhorn, Antheil an dem gemeinſchaftlichen Weiderecht auf der Flur Grafertshofen und Weißenhorn. Dominikal-Steuer 1 kr. 5 hl. — Ruſtikal-Steuer 19 kr. 1 hl.

Der Beſitzer hat die Verbindlichkeit, ſämmtliche Abgaben aus dem zertrümmerten Aſchmann'ſchen Hofgute jährlich zu perzipiren, und an die Grundherrſchaft abzuliefern; der Blutzehent wird gereicht: von Gänſen, Enten und Hühnern in Natur; von einem Kalb, welches angeſtellt oder ſelbſt geſchlachtet wird — 6 kr.; von einem Kalb, welches verkauft wird, den 10ten Theil des Erlöſes; von Ferkeln den 10ten Theil des Erlöſes; oder was hievon ſelbſt eingeſtellt wird, per Stück 6 kr., für ein Fohlen 45 kr., für ein Lamm 3 kr.; B) Alte Gemeinde-Theile: Plan-Nro. 297. Obere Krautgarten, 0,3 Dez. 20. Bonitäts-Klaſſe, 0,6 ſteuerbarer Ertrag; Zehent — fixirt auf Zehentgeld zu 1 kr. zur Stadtpfarrei Weißenhorn; Grundzins 1 kr. 5 hl. zur Gutsherrſchaft Weißenhorn; Plan-Nro. 521. Acker — Katzenlohtheil, 36 Dez., 8. Bonitäts-Klaſſe, 2,6 ſteuerbarer Ertrag; Großzehent — 10te Garbe zur Stadtgemeinde Weißenhorn; Kleinzehent zur Stadtpfarrei Weißenhorn; Zehent-Steuer 2 fl.; Plan-Nro. 111. Weidlestheil, zweimädig, 5 Dez. 21. Bonitäts-Klaſſe; 1,1 ſteuerbaren Ertrags; Zehentgeld 1 kr. zur Stadtpfarrei Weißenhorn; Plan.-Nro. 434. Theil auf der Wies bei der Walk, 42 Dez. 11. Bonitäts-Klaſſe, 4,6 ſteuerbaren Ertrags — als Wieſe zehentfrei; Plan-Nro. 608. Aeußere Eſachtheil hinterm Katzenloh, 41 Dez. 9. Bonitäts-Klaſſe 3,2 ſteuerbaren Ertrags; Ruſtikal-Steuer 12 kr. 5 hl. C) Ehemaliger Gemeindsgrund: Plan-Nro. $152\frac{1}{2}^{a}$ Waſch- und Badhaus, 2 Dez. 29. Bonitäts-Klaſſe 0,6 ſteuerbaren Ertrags; Plan-Nro. $152\frac{1}{2}^{b}$ Gartenflecken an der Roth 14 Dez. 16. Bonitäts-Klaſſe 2,2 ſteuerbaren Ertrags; Obſtzehent von Aepfeln und Birnen zur Stadtpfarrey Weißenhorn; Ruſtikal-Steuer 2 kr. 6 hl. D.) Walzendes Grundſtück: Plan-Nro. 118. Fiſchermädle 67 Dez. 14,7 ſteuerbaren Ertrags; Ruſtikal-Steuer 14 kr. 6 hl.; als Wieſe zehentfrei — gerichtsbar zum k. Landgerichte Roggenburg; II. Königlichen Landgerichts Roggenburg; Walzend eigene Grundſtücke: Plan-Nro. 2588 Acker im Pfannenſtiel 37 Dez. 8 Bonitäts-Klaſſe 3,0 ſteuerbaren Ertrags; Plan-Nro. $2588\frac{1}{2}$. Acker alldort, 64 Dez. 8. Bonitäts-Klaſſe 5,1 ſteuerbaren Ertrags. } Zehentfrei bis 1844 incl. u. 1847 incl. die Stadtkommune.

Weißenhorn hat übrigens auf den Großzehent von beiden Grundſtücken unterm 26 May. 1836 Verzicht geleiſtet; Plan-Nro. $2810\frac{1}{3}$ Waldung, 5 Jauchert im Geſchwind 7 Tagw. 32 Dez. 7. Bonitäts-Klaſſe, 51,2 ſteuerbaren Ertrags, als Waldung zehentfrei; Ruſtikalſteuer 59 kr. 2 hl. Plan-Nro. 2619 Acker-Theil im Pfannenſtiel, 32 Dez. 11. Bonitäts-Klaſſe, 3,5 ſteuerbaren Ertrags. Ruſtikal-Steuer 3 kr. 1 hl., Zehentſteuer 3 fl., ganzer Großzehent 10te Garbe zur

Digitized by Google

Stadtkommune Weißenhorn — ganzer Kleinzehent zur obigen Pfarrei zum 10ten Theil — gerichtsbar zum Herrſchaftsgericht Weißenhorn; am 16. Juni 1841 gerichtlich geſchätzt: die Gebäude auf 2210 fl., die Grundſtücke auf 601 fl. und die Waldung auf 375 fl. durch eine dießgerichtliche Commiſſion am Dienstag den 8ten Februar k. Js. und zwar von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags in Grafertshofen gegen baare Bezahlung nach §. §. 67 — 102 der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich verſteigert, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Augsburg, den 3. Dezember 1841.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

v. Holzapfel.

712.) praes. 15/12 41.

Öffentliche Vorladung.

Engelbert Hartmann von Hannberg, der Gemeinde Sulzberg, hat als Soldat den ruſſiſchen Feldzug anno 1812 mitgemacht und ſeitdem nichts von ſich hören laſſen.

Auf Antrag ſeiner Verwandten wird nunmehr Engelbert Hartmann oder ſeine allenfallſigen Descendenten aufgefordert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalt hieher Nachricht zu geben, widrigenfalls derſelbe für verſchollen erklärt und ſein aus 1027 fl. 2 kr. beſtehendes Vermögen gegen Caution den Erben verabfolgt werden würde.

Kempten, den 10. Dezember 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

713.) praes. 15/12 41.

Anweſens-Verkauf.

In der Gant über die Verlaſſenſchaft des verlebten Xaver Steinle in Obergaishardt, wird das Hofgut mit Gemeinds-Gerechtigkeit, beſtehend in 24 Tagw. 34 Dez. Aecker, Wieſen und Holz; 36 Dez. Garten; 1 Tagw. Wieſen, die Pfaffenwieſe; ½ Morgen Acker auf der Gwandt; ¼ Morgen Acker der hintere Roſenacker; ½ Morgen Acker in den Mühlreißlen; ¾ Morgen Acker neben dem Gangſteig, vorbehaltlich der Ratifikation der Creditorſchaft, dann an Mobiliarſchaft: gegen 30 Centner Ohmet und Heu; 8 Schober Haber und Stroh; 6 Schober Roggenſtroh. Mehreres anderes Stroh von verſchiedenen Sorten; 3 Schaff Gerſte; 2 Schaff Dinkel; ½ Schaff Erbſen; 1 Stier, 4 Kühe, ein Kalb, 3 Schweine, ein Schaf, ein Lamm, ein angerichteter Wagen, dann mehrere Hausgeräthſchaften, Betten, Kleidungsſtücke, eine Uhr, Getraidſäcke ꝛc. ſogleich gegen baare Bezahlung im Hauſe des Xaver Steinle

Digitized by Google

zu Obergaisbardt, Donnerſtag den 23ten Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Biſſingen, den 9. Dezember 1841.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſches Herrſchaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrſchaftsrichter.

714.) praes. 11/12 41.

Die Erledigung und Wiederbeſetzung des Schloß-Benefizums in Egg betreffend.

Durch die Beförderung des Benefiziaten Biſino auf die Pfarrei Gern wurde das Schloß-Meß-Benefizium dahier erledigt, mit welchem ein faſirtes Einkommen von 600 fl. theils in Geld, theils in Natural-Bezügen verbunden iſt. Der Schloß-Benefiziat hat die Obliegenheit, alle Sonn- und Feiertage in der Schloß-Kapelle dahier eine heilige Meſſe unentgeltlich zu leſen, und dabei eine Exhortation zu halten, dann in der Gemeinde Egg auf Verlangen die Seelſorge auszuüben.

Einem Freunde der Jugend iſt dahier Gelegenheit gegeben, Unterricht, ſowohl in Elementar-Gegenſtänden, als in Muſik zu ertheilen, und hiedurch auch ſein Einkommen zu erhöhen.

Bewerber um dieſes Benefizium werden hiemit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ihre Geſuche unter Vorlage der Zeugniſſe über ihre Qualifikation, ſo wie über die bisher bekleideten Stellen an die Guts- und Patronats-Herrſchaft dahier franco einzureichen.

Schloß Egg, k. Landgerichts Deggendorf, in Niederbayern, den 2ten Dezember 1841.

Gräflich von Armansperg'ſches Patrimonial-Gericht als Stiftungs-Adminiſtration.

Kraus, Gerichtshalter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. December 1841.	Pap.	Geld.	Den 13. December 1841.	Pap.	Geld	Den 16. December 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.	$102\frac{1}{4}$	102	*Obligat. à $3^1/_2$ % m. Coup.*	$102\frac{1}{4}$	102	*Obligat. a $3^1/_2$ % m. Coup.*	$102\frac{1}{4}$	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	170		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	171	168	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		170
Bank-Actien . . .	678	675	*Bank-Actien . . .*	678	675	*Bank Actien . . .*	680	677

Digitized by Google

Beilage
zum
Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 24ten Dezember 1841. Nr. 52.

Bekanntmachungen der Behörden.

715.) praes. $\frac{18}{12}$ 41.

Gant-Proklama.

Der Bote Karl Angerer dahier hat ſich freiwillig dem öffentlichen Gantverfahren unterworfen, weßhalb die geſetzlichen Ediktstage, und zwar 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweiſung auf Donnerſtag den 20ten Januar 1842; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 25ten Februar 1842; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar a.) zur Replik auf Dienſtag den 15ten März 1842; b.) zur Duplik auf Donnerſtag den 31ten März 1842; jedesmal Vormittags 9 Uhr in hieſiger Amtskanzlei feſtgeſetzt, und alle dem Gerichte bekannte und unbekannte Gläubiger des Cridars hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der ganzen Forderung von gegenwärtiger Gantmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das Aktiv-Vermögen beſteht laut gerichtlicher Schätzung vom 9ten d. Mts. in 3506 fl. 32 kr.; die Paſſiva hingegen belaufen ſich auf 6693 fl. 10 kr.; worunter ſich 5575 fl. Hypothekſchulden befinden.

Füſſen, den 10. Dezember 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schaffe, Landrichter.

716.) praes. $\frac{18}{12}$ 41.

Vorladung.

Durch die mit den gerichtsbekannten Gläubigern des Bauern Ulrich Salb von Woringen den 28ten Juli d. Js. ſtattgefundene Schulden-Verhandlung hat ſich im Gegenhalte mit dem nach Antrag dieſer Gläubiger realiſirten Verkaufe der Salb'ſchen Realitäten, Früchte,

Digitized by Google

Vieh und andere Fahrniß das Reſultat ergeben, daß das dadurch erhaltene Vermögen nicht ausreiche, um die ſämmtlichen Gläubiger zu decken.

Aus dieſer Veranlaſſung nun und in Berückſichtigung, daß der Mehrbetrag der Schulden zur Zeit nun von ſolcher Größe iſt, daß für die ſämmtliche Salbiſche Creditorſchaft mehr Vortheile durch gütliches Uebereinkommen, als durch ein weitläufiges Concurs-Verfahren erwachſen dürfte, findet ſich das unterfertigte Gericht veranlaßt, zur förmlichen Liquidation aller vorhandenen Forderungen, und dem darauf ſich fußenden Vergleichs-Verſuche Tagsfahrt auf Montag den 10. Jänner 1842 Vormittags 9 Uhr mit dem Präjudize anzuberaumen, daß alle hiebei nicht erſcheinenden, jedoch gerichtsbekannten Gläubiger dem Beſchluſſe der Mehrzahl der erſchienenen Gläubiger beigezählt, und hiernach weiter in Sachen fürgefahren werden ſoll, die aber zur Zeit dem Gerichte unbekannten und an obiger Tagsfahrt ſich auch nicht meldenden Gläubiger für die gegenwärtige Maſſe als nicht beſtehend erachtet werden würden.

Grönenbach, den 7. Dezember 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

717.) praes. 2/1 41.

Anweſens-Verkauf.

Die Hermengild Hafner'ſchen Eheleute zu Göggingen haben ihr unterm 12ten Juni v. Js. erkauftes Wohnhaus daſelbſt Lit. A. Pl.-Nr. 66. ihren Gläubigern und zwar zunächſt den Hypotheken-Gläubigern an Zahlungsſtatt überlaſſen.

Daſſelbe beſteht in einem Wohnhaus nebſt ½ Antheil am Hofraum und einem Wurzgärtchen Pl.-Nr. 68½, 5 Dezimalen haltend. Dazu gehört das Gemeinde-Recht zu einem ganzen Nutzantheil, an den noch unvertheilten Gemeinde-Beſitzungen und in den kgl. Waldparzellen Pl.-Nr. 1893, 2042, 2043 und 2149.

Es wird bemerkt, daß den Hafner'ſchen Eheleuten nur die Hälfte des bezeichneten Wohnhauſes, nämlich die Wohnung über eine Stiege und die Hälfte des Bodens gehört.

Auf demſelben haftet für jeden Veränderungsfall ein Abfahrtgeld von 15 kr., dann ein jährlicher Grundzins von 15 kr. zum kgl. Rentamte Göggingen; ferner ein Grundzins von 7½ kr. zur Gemeinde Göggingen.

Außerdem laſtet auf demſelben für die Johann Mayer'ſchen Eheleute von Göggingen auf deren Lebensdauer ein jährliches Austrittsgeld von 8 fl.

Die beſchriebene Realität iſt gerichtlich auf 500 fl. eingeſchätzt; das Haus liegt um 400 fl. in der Brandaſſekuranz.

Auf Antrag der Creditoren wird hiemit zum Verkauf dieſer Realität Tagsfahrt auf Donnerſtag den 20ten Jänner kommenden Jahres anberaumt, wobei die Kaufsluſtigen bis 10 Uhr Morgens im hieſigen Landgerichts-Lokale zu erſcheinen eingeladen werden.

Die Verſteigerung geſchieht nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, vorbehaltlich der §§. 97 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Digitized by Google

Von den weiteren Bedingniſſen werden die Kaufsliebhaber bei der Verſteigerungstagsfahrt in Kenntniß geſetzt werden.

Göggingen, den 13. Dezember 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reißer, Landrichter.

718.) praes. $\frac{21}{12}$ 41.

Verſteigerung.

Auf den Antrag der Mehrheit der Gläubiger wird der ungebrannte Ziegel-Vorrath von beiläufig 120,000 Steine und Dachziegel auf dem Wege der öffentlichen Verſteigerung am 31ten d. Mts. Morgens von 10 bis 12 Uhr Mittags auf dem Ziegelſtadel zu Obergermaringen, welcher zu der Schulden-Maſſa des Maurermeiſters Valentin Schneider gehört, an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verwerthet.

Kaufsbewerber werden hiezu eingeladen, und am Verſteigerungstage mit den weitern Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden.

Kaufbeuern, den 16. Dezember 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

719.) praes. $\frac{21}{12}$ 41.

Vorladung.

Valentin Schneider, Maurermeiſter in Maurſtetten, hat ſich inſolvent erklärt, und um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger gebeten.

Demnach wird zur Vorlage des Vermögens- und Schuldenſtandes zur vorläufigen Liquidation der Forderungen in Haupt- und Nebenſache, und dann zur allenfallſigen Ausgleichung dieſes Schuldenweſens auf den 5ten Januar 1842 Morgens 9 Uhr Termin anberaumt.

Hiezu werden die dem Gerichte unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterſcheinens dieſelben als dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Gläubiger beiſtimmend werden betrachtet werden.

Kaufbeuern, den 12. Dezember 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

720.) praes. $\frac{22}{12}$ 41.

Ediktal-Ladung.

Gegen Sebaſtian Wanner, Söldner von Senden wurde durch dießgerichtliches Urtheil vom 18ten September l. Js. auf Konkurseröffnung erkannt. Da derſelbe ſeine gegen dieſes Ganterkenntniß eingelegte Berufung unterm 1ten d. Mts. zurückzunehmen erklärte, ſo werden nun folgende Ediktstage ausgeſchrieben. 1.) zur Anmeldung und dem Nachweiſe der Forderungen wird auf Montag den 24ten Jänner 1842.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen und zum Beweiſe der Einreden auf Dienſtag den 22ten Februar l. Js.; 3.) zum Schluß-

Digitized by Google

Verfahren, und zwar a.) zur Abgabe der Replik auf Dienſtag den 22ten März k. Js.; b.) zur Duplik auf Montag den 11ten April k. Js. jedesmal früh 9 Uhr Termin anberaumt. Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger des Kommunſchuldners unter der Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Gantmaſſa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den an dieſem Tage vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Dabei wird bemerkt, daß die Summa der eingetragenen Hypotheken ohne Hinzurechnung der Zinſen 2100 fl. beträgt, des Schuldners Immobiliare bereits um 1200 fl. gerichtlich verkauft wurde, deſſen Mobiliare aber blos auf 21 fl. eingewerthet ward.

Weißenhorn, den 9. Dezember 1841.

Gräfl. Fugger'ſches Herrſchaftsgericht.

Bauer, Herrſchaftsrichter.

AUGSBURGER B. COURS der K. STAATS-PAPIERE.

Den 16. December 1841.	Pap.	Geld.	Den 18. December 1841.	Pap.	Geld	Den 20. December 1841.	Pap.	Geld
Obligat. à 3½% m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 3½% m. Coup.*	102¼	102	*Obligat. à 3½% m. Coup.*	102½	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		170	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		172	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		172
Bank-Actien . . .	678	675	*Bank-Actien . . .*	680	678	*Bank Actien . . .*		678

Regiſter

zum

Intelligenz-Blatte von Schwaben und Neuburg

für das Jahr 1841.

Namens-Regiſter.

	Seite
Abt, Benedikt, Pfarrer;	536
Albrecht, Joh. Nepomuck, Pfarrer;	871
Aybauer, Joh. Bapt., Pfarrer;	656
Baader, Armogaſt, Benefiziat;	872
Baader, Wilhelm, Pfarrer;	215
Bautenbacher, Leonhard, Benefiziat;	917
Bierſch, Chriſtian, Pfarrer;	207
Bräunning von, k. Regierungs-Rath;	519
Braun von, kgl. Landgerichts-Aſſeſſor;	687
Breitenbach, Karl, Landgerichts-Aſſeſſor;	93
Britzger, Franz Xaver Dr., Pfarrer;	775
Buchner, Adam, Subrektor;	879
Dantſcher, Jakob, k. Landgerichts-Aſſeſſor;	624
Dölle, Joh. Conrad, Benefiziat;	71
Doppelmayer, Studienlehrer;	903
Durocher, Wilh., Landgerichts-Aſſeſſor;	625 687
Eber, Anton, Subregens;	808
Eberle, Andreas, Pfarrer;	751
Ebermayer, Friedrich, Prediger;	184 917
Ebert, Heinrich, Muſik-Präfekt;	815
Edelmann, Leonhard, Zeichnungslehrer;	918
Egger, Karl, Dombechant;	855
Endres, Johann Evangeliſt, Pfarrer;	173
Engſtler, Ulrich, Pfarrer;	319

Digitized by Google

	Seite
Ertle, Alois, Pfarrer;	160
Eyb, Fr. Xaver, Regierungs- und Fiskal-Rath;	551
Fackler, Ludwig, Benefiziat;	456
Faubel, Johann, k. Rechnungs-Kommiſſär;	71
Finnweg, Karl Auguſt, k. Landgerichts-Aſſeſſor;	535
Franz, Joſeph, k. Landgerichts-Aſſeſſor;	623
Freiberg Frhr. v., Rittergutsbeſitzer;	504
Friedl, Georg, Pfarrer;	400
Friedel, Ignaz, Kammerer;	216
Gangauf, Theodor, Seminar-Direktor;	871
Gaßner, k. Landgerichts-Aſſeſſor;	271
Gerhäuſer, Joſeph, Benefiziat;	478
Geuder, Dr. Anton Daniel, Kirchenrath;	799
Geyer, Anton, Pfarrer;	213 408
Glas, Joſeph, Patrimonialrichter;	656
Gletzle, Joſeph; Dekan;	357
Goldſtein, Anton, Pfarrer;	559
Griesmayr Dr., Rechts-Conſulent;	94
Gſchwend, Wendelin, Pfarrer;	408
Günther, Johann, Zeichnungslehrer;	879
Haberes, Ulrich, Benefiziat;	823
Hacker, Fr. Xaver, Curat;	776
Haber, Jakob, Pfarrer;	174
Halder von, Rittergutsbeſitzer;	495
Hann von, Joh. Nep., Zeichnungslehrer;	455
Harrer, Leonhard, Pfarrer;	727
Hartung, Mainrad, Schul-Inſpektor;	295
Heim, Heinrich, k. Landgerichts-Aſſeſſor;	424
Heiſer, Alois, Pfarrer;	335

	Seite
Heß, Johann, Baptiſt, Pfarrer;	271
Hieber, Dismas, Benefiziat;	456
Hipp, Johann Baptiſt, Pfarrer;	536
Hitzler, Joſeph, Benefiziat;	96
Hocheneder, Eduard, Pfarrer;	662
Höfer, Ulrich, Patrimonialrichter;	408
Höfler, Ignaz, Pfarrer;	776
Holzmann, Anton, k. Diſtrikts-Schul-Inſpektor;	95
Jedelhauſer, Georg, Pfarrer;	477
Imhof, Carl, Freiherr von, k. Kreis-Ingenieur;	573
Imhof, Freiherr von, kgl. Landgerichts-Aſſeſſor;	599
Kappelmayer, Joh. Mich., Pfarrer;	918
Karg, Dominikus, Pfarrer;	407
Karg, Benedikt, Pfarrer;	320
Kaſtner, Philipp, Pfarrer;	656
Kempter, Friedrich, Muſiklehrer;	807
King, Martin, Pfarrer;	407
Klughammer, Stephan, Pfarrer;	775
Köhler, Albrecht, Kreiskaſſier;	551
Köhler, Franz Paul, Benefiziat;	478
Königsberger, Johann Nikolaus, Dekan;	247
Königsberger, Johann Georg, Pfarrer;	94
Kraus, Auguſt, Pfarrer;	800
Kraus, Joſeph, Pfarrer;	375
Krauß, Joſeph, Pfarrer;	711
Kroner, Matthäus, Pfarrer;	727
Kurfer, Sebaſtian, Pfarrer;	320
Kurz, Joſeph, Pfarrer;	477
Kurz, Pius, Pfarrer;	727

Digitized by Google

Seite

Lang, Ludwig, Studienlehrer; 904
Langenmantel, Wolfgang von, Dekan; 536
Lau, Jakob, Schul-Inſpektor; 358
Lechenmayer, Ulrich, Caplan; 824
Leberle, Jakob, Benefiziat; 535
Lekmer, Gregor, Pfarrer; 655
Leinfelder, Anton, Biſchöflicher Sekretär; 918
Luidl, Georg, Kammerer; 767

Maier, Karl Friedrich, Pfarrer; 272
Marogna, Karl Joſeph, Graf v., Pfarrer; 214
Mattlener, Philipp, k. Kreis-Ingenieur; 574
Martin, Joſeph, Pfarrer; 207
Mayr, Andreas, Schul-Inſpektor; 320
Mayr, Baptiſt, k. Landgerichts-Aſſeſſor; 271
Mayr, Chriſoſtomus, Pfarrer; 880
Mayer, Georg, Studien-Präfekt; 815
Meixner, Alois, Kammerer; 358
Melcher, Alois, Benefiziat; 511
Merk, Joſeph, Pfarrer; 319
Metzger, Caſpar, Studien-Rektor; 455
Miller, Alois, Benefiziat; 335
Moſer, Johann Georg, Dekan; 56
Mündler, Otto Philipp, Subrektor; 728
Muff, Cöleſtin, Pfarrer; 94

Nägele, Franz Xaver; Pfarrer; 816
Neckham, Amand, Studien-Rektor; 871

Ott, Ferdinand, Rechtsrath; 54

Payr, Joſeph Benedikt, Domkapitular; 856
Peter, Adolph von, Landgerichts-Aſſeſſor; 509

Seite

Pöſchel, Karl Wilhelm Edwin, Pfarrer; 664
Popp, Karl, Pfarrer; 175
Premauer, Johann, Patrimonialrichter; 661
Prinz, Jakob, Schul-Inſpektor; 208
Pröbſt, Anton, Pfarrer; 655

Rau, Fr. Xav., Pfarrer; 711
Reichart, Baptiſt, Pfarrer; 335
Reiner, Max, Buchbinder; 336
Richter, Benedikt, Rektor; 712
Ried, Wendelin, Dekan; 488
Riedel, Joſeph, Patrimonialrichter; 661
Riedheim, Frhr. v., deſſen Stiftung; 395
Ritz, Johann Michael, Pfarrer; 679
Roppold, Johann, Pfarrer; 687
Rothenheimer, Wolf, Rabbinats-Verweſer; 96
Ruepp, Alois, Benefiziat; 174

Schäfer, Georg, Pfarrer; 423
Schlichting, Joh. Bapt., Pfarrer; 887
Schlier, Heinrich Joſeph, Pfarrer; 574 872
Schmid, Fr. Xaver, k. Rentbeamter; 357
Schölhorn, Michael, Pfarrer; 888
Schultheis, Eduard, Spital-Benefiziat; 872
Seidenfuß, Johann Balthaſar, Pfarrer; 271
Seif, Euſtach, k. Landgerichts-Aſſeſſor; 271
Solger, Engelbert, Pfarrer; 808
Sonnenmayer, Friedrich, Pfarrer; 408
Spindler, Philipp Jakob, Domvikar; 918
Stechele, Joſeph, Pfarrer; 487
Stigler, Jakob, Dekan; 358
Stöger, Ludwig, Landgerichts-Aſſeſſor; 93

Vogel, Georg, Pfarrer; 872

	Seite
Vogel, Joh. Bapt., Studien-Präfekt;	815
Vollhart, Ferdinand, Pfarrer;	424
Waldbott-Baſſenheim, Hugo, Graf Erlaucht;	574
Wanner, Franz, Benefiziat;	711
Weber, Max Joſeph, Landgerichts-Aſſeſſor;	807
Weeber, Sebaſtian, Rechnungsführer;	423
Weihmayr, Johann Martin, Pfarrer;	662
Wengenmayer, Anton, Dekan;	425
Windmaiſer, Georg, Pfarrer;	272
Wohlwend, Franz, k. Landgerichts-Aſſeſſor;	424
Wolf, Alois, k. Schul-Inſpektor;	80
Wolf, Andreas, Pfarrer;	807
Wurſt, Carl, Chorregent;	356
Zerrle, Johann, Pfarrer;	679 887
Zinsler, Oswald, Benefiziat;	279
Zwerger, Leonhard, Pfarrer;	822

Orts-Register.

	Seite
Absberg, Pfarrei;	864
Aeſchach, Pfarrei;	354 571
Affaltern, Pfarrei;	514 727
Aibling, Pfarrei;	405
Altenmünſter, Pfarrei;	175
Altusried, Pfarrei;	499 679
Angelberg und Tuſſenhauſen, Pfarrei;	659 775
Auchſesheim, Pfarrei;	809
Auerbruch, Pfarrei;	806
Aufkirchen, Pfarrei;	866
Augsburg, Biſchöfl. Sekretärs-Stelle	918
„ Chorregenten-Stelle;	356
„ Dombechant-Stelle;	855
„ Domkapitular-Stelle;	856
„ Domvikar-Stelle;	917
Autenried, Patrimonialgericht;	408
Ayſtetten, Pfarrei;	400
Aytrang, Pfarrei;	602
Baisweil, Schulſtiftung;	567
Bayerfeld, Pfarrei;	621 655
Bayersdorf, Pfarrei;	815
Bayersried, Pfarrei;	709 822
Berg, Pfarrei;	517
Bergen, Dekanat;	358
Bergheim, Pfarrei;	474
Bertholdsdorf, Pfarrei;	205
Bertoldsheim, Patrimonialamt;	661 775
Beuern, Benefizium;	279
Bezigau, Pfarrei;	207

Digitized by Google

Seite

Biberach, Pfarrei; 509 679 888
Bliensbach, Pfarrei; 708 888
Bobelsberg, Benefizium; 875
Breitenthal, Pfarrei; 214
Buchdorf, Pfarrei; 203 407
Burgheim, Pfarrei; 333 656

Christertshofen, Pfarrei; 865

Dentlein, Pfarrei; 79
Deubach, Pfarrei; 157 320 407
Dilingen, Lehrstelle; 158
" Spitalbenefizium; 871
Döhlau, Pfarrei; 810
Donauwörth, Benefizium; 478
" Landkapitel; 516
" Pfarrei; 94
" Rentamt; 557
Dorschhausen, Pfarrei; 765 880

Ebenhausen, Pfarrei; 845
Ebenhofen, Pfarrei; 559 776
Eppisburg, Benefizium; 206

Frauenaurach, Pfarrei; 171
Fürnheim, Pfarrei; 242 574 872

Georgen, St. Pfarrei; 571
Gerhartshofen, Pfarrei; 915
Gfell, Pfarrei; 372
Göriesried, Pfarrei; 264 477
Groſſelfingen, Pfarrei; 408
Großkitzighofen, Benefizium; 456

Seite

Hainhofen, Pfarrei; 488
Haunſtetten, Pfarrei; 798
Hauſen, Patrimonialgericht; 456
Heroldingen, Pfarrei; 425
Hitting, Pfarrei; 656
Höchſtädt, Benefizium; 96
Holzheim, Pfarrei; 244
Holzkirchen, Pfarrei; 272
Honſolgen, Pfarrei; 156 320
Hopferbach, Pfarrei; 155 319

Ichenhauſen, Schulſtelle; 470
Jettingen, Benefizium; 511
Illertiſſen; Benefizium; 404 712
Immenſtadt, Benefizium; 846
Ingenried, Pfarrei; 581 727
Jobſt, Pfarrei; 476

Kaufbeuren, Lehrſtelle; 370
Kaulsdorf, Pfarrei 422
Kempten, Schulſtelle; 292
Kicklingen, Pfarrei; 418 711
Kloſterbeuern, Benefizium; 535 688
Kreuzthal, Pfarrey; 887

Legau, Landkapitel; 488

Mariathann, Benefizium; 820
Memmenhauſen, Pfarrei; 684 816
Mertingen, Benefizium; 821
Miſſen, Pfarrei; 53
Mittelneufnach, Pfarrei; 515 711
Monheim, Dekanat; 557

	Seite
Monheim, Pfarrei;	787
Münchberg, Pfarrei;	710
Muthmannshofen, Pfarrei;	271
Myweiler, Benefizium;	797
Neuburg, Seminar;	670
Neuhäder, Benefizium;	535
„ Pfarrei;	516
Neunkirchen, Pfarrei;	789
Nördlingen, Prediger-Stelle;	184
Oberfahlheim, Pfarrei;	239 477 876
Obergesſertshauſen, Pfarrei;	319
Oberoſtendorf, Benefizium;	71 872
Oberreichenbach, Pfarrei;	808
Oberthingau, Pfarrei;	315 655
Ottmarshauſen, Patrimonialgericht;	742
Pegnitz, Pfarrei;	294
Petersthal, Pfarrei;	246 536
Probſtried, Pfarrei;	173
Rauſtetten, Pfarrei;	474 662
Regelsbach, Pfarrei;	676
Reiſtingen, Pfarrei;	208
Ried, Pfarrei;	396 559
Rohr, Pfarrei;	205
Rohrbach, Pfarrei;	558 728
Ronsberg, Pfarrei;	160
Scherſtetten, Pfarrei;	741 871
Schönenbach, Benefizium;	335
Schwabach, Pfarrei;	240
Siegertshofen, Pfarrei;	406 751 821
Sonderheim, Pfarrei;	170 335
Stiefenhofen, Benefizium;	408
Stöttwang, Pfarrei;	213 915
Straßberg, Benefizium,	503 823
Sulzbürg, Pfarrei;	914
Thannhauſen, Schulbücherverlag;	336
Thundorf, Pfarrei;	605
Tiefenbach, Pfarrei;	764 918
Trumsdorf, Pfarrei;	805
Türkheim, Benefizium;	817
Unterasbach, Pfarrei;	788
Unteringingen, Pfarrei;	661
Unterjoch, Curatie;	776
Unterleinleiter, Pfarrei;	265
Untermeitingen, Pfarrei;	375
Unterthingau, Benefizium;	863
Vach, Pfarrey;	420
Velden, Pfarrei;	397
Walkertshofen, Pfarrei;	53 271
Weiler, Benefizium;	886
Weiler, Landkapitel;	504
Weiltingen, Pfarrei;	269
Weiſſingen, Benefizium;	174
Wellheim, Benefizium;	356
Wemding, Benefizium;	456
Weſtendorf, Pfarrei;	246 487

	Seite
Weſterheim, Pfarrei;	94
Weſtheim, Pfarrei;	571
Weſtheim, Pfarrei;	804
Wildpoltsried, Pfarrei;	171 535
Windsbach, Pfarrei;	243
Winzer, Pfarrei;	215
Wizighauſen, Pfarrei;	775
Wörishofen, Pfarrei;	707 887
Wörnitzoſtheim, Pfarrei;	423
Zuchering, Pfarrei;	272
Zusmarshauſen, Benefizium;	877

Sachen-Regiſter.

	Seite
Adel, Veränderung in dem Stande deſſelben	796
Adels-Matrikel;	461
Aebte. Siegelmäßigkeit der Benediktiner-Aebte;	797
Adminiſtrativ-Depoſiten, die Anwendung der Verordnung über die Behandlung derſelben auf mittelbare Gerichte	625
Agenten, deren Aufſtellung;	149 187 258 485 486 497 534 660 698 723 745 817
Alumneum zu Ansbach, deſſen Wiederherſtellung;	749
Anſtalt für krüppelhafte Kinder;	699
Anwälte, deren Aufſtellung;	16 279 424 695 767
Apotheker-Conzeſſionen, Verleihung derſelben;	301
Armenweſen;	64
Ausfertigungen amtliche, deren Bezeichnung;	483
Auswanderungen;	563 582
Baumwollgarn, deſſen Färbung mit metalliſchem Grün;	21
Belobungen;	272
Bierſatz-Regulirung;	57 286 377 481
Brantwein-Verkauf;	177
Brückenbauten;	405
Chocolade, Verkauf derſelben;	681
Chorgeläute, mitternächtliches;	15
Civilbauten, Entwürfe hiezu;	609
Collekte für den Kirchenbau in Erbach;	24
„ für den Kirchenbau in Lemberg;	878
„ die durch Ueberſchwemmung verunglückten Einwohner von Lisberg;	734
„ die katholiſche Kirche in London;	601
„ die Kirche in Neuß;	150
„ die Kirche in Schneckenhauſen:	893
Conkurrenz-Beiträge der Stiftungen;	100

Seite

Conſcriptions-Verhandlungen, Anwendung der Medicinal-Tax-Ordnung bei denſelben; 417
Correſpondenz der Gerichte mit auswärtigen Behörden; 655

Darlehen aus dem Fonde der Blinden-Anſtalt; 380 508
Dekanate, deren Eintheilung; 22
Depoſiten-Bücher, Koſten der neuen; 507
Druckſchriften, deren Beſchlagnahme; 62 169 187 211 212 258 259 295 307 332 370 381 473 498 457 611 612 613 614 615 697 726 747 748 801 803 813 814 844 862.

Eingaben bei den k. Miniſterien; 549
Ehren-Münze, deren Verleihung; 69 72 175 271 712 728 751 767
Erwerbsarten, freie; 278 366
Etats der Gemeinden und Stiftungen; 414

Fabrikation der Wollentücher; 848
Farben, deren Bereitung; 857
Feuerſpritzen, deren Anſchaffung; 774
Forderungen an die k. Kaſſen; 5 281 537 769
Forſtfrevel-Strafen; 306
Forſt-Perſonal, deſſen Dienſtkleidung; 73
Freinächte; 10
Fuhrwerke, Einrichtung derſelben; 84 357 417 561 770
Fundirungs-Zuflüſſe; 209 756

Seite

Geburten uneheliche, deren Anzeigen; 271 720
Gemälde-Ausſpielung; 405
Gemeindegründe-Vertheilung; 125
Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, deren Reviſion; 322
Gemeinde-Wahlen; 54 176 216 280 296 311 512 741 768 791
Getraid-Verkauf; 95 207 279 359 479 511 575 665 745 799 825 919
Gerichts-Depoſiten; 625
Geſchenke an die politechniſche Schule in Nürnberg; 695
Geſellen-Verbindungen, Beſtrafung derſelben. 81

Hagel-Verſicherungs-Verein in Bayern; 655 907
Hagel-Verſicherung für Deutſchland; 165
Handbuch für Schwaben und Neuburg; 675
Haustrauungen, deren Bewilligungen; 867
Hebammen-Lehrkurs; 600 755
Heer-Ergänzungs-Geſetz, den Vollzug des §. 13. deſſelben; 881
Heimathsgegenſtände; 60 569 903
Hundswuth, Maasregeln dagegen; 489 850 892
Hypotheken-Schulden, deren Uebernahme; 401

Jahrmärkte, deren Beſuch; 254
Indigenats-Verleihung; 407
Induſtrie-Ausſtellung; 29 894
Intelligenz-Blatt, deſſen Beſtellung und Bezahlung; 379 555 885

Kalkmaas; 722
Kandidaten, deren Aufnahme an den Hochſchulen; 297 415
Karte des Königreichs Bayern; 844

Seite

Katechiſation der Candidaten; 70
Kirchenwahlen; 168
Koſten für den Transport der Militär-Arreſtanten; 415
Kurzſche Anſtalt für krüppelhafte Kinder, Aufnahms-Beſtimmungen; 699

Landraths-Abſchied; 577
Landrath, Eintritt in denſelben; 536
Landrath, deſſen Verſammlung; 557
Landwehr-Wahlen; 55 72 174 183 216 248 280 296 336 357 424 456 503 511 552 655 656 662 680 688 728 741 754 752 872
Landwirthſchafts-Feſt zu München; 428
Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Kaufbeuren; 879
Lehrbuch des bayeriſchen Staatsrechtes; 825
Lehrer-Stelle zu Kaiſerslautern; 159
Literariſche Anzeigen; 20
Lotto-Collekten; 751
Ludwigs-Canal-Bau; 161 542

Maaße, deren Höhe und Breite für trockene Gegenſtände; 604
Malz-Aufſchlag, Geſuche der Gemeinden und Bewilligung deſſelben; 716
Malz-Aufſchlags-Defraudation; 599
Markthandels-Patente; 873
Medizin, Studium derſelben; 828
Medizinal-Tax-Ordnung; 517
Münzweſen im Herzogthum Anhalt-Bernburg; 327
Münzweſen im Herzogthum Gotha; 234 260
Münzweſen in Kurheſſen; 308

Seite

Münzweſen im Fürſtenthume Reuß-Plauen; 26 189
Münzweſen im Königreiche Sachſen und Großherzogthum Sachſen; 88 833
Münzweſen im Herzogthume Sachſen-Altenburg; 472
Münzweſen im Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt; 74 151
Münzweſen im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen; 190 524
Muſiklehrers-Stelle-Erledigung; 650
Muſik-Präfekten-Stelle; 670 815

Papier, Umſturz bei den Lotto-Collekten; 689
Paſſions-Gottesdienſte in den prot. Kirchen; 266
Pferde-Ausfuhr; 361 507 630
Pferdezucht; 566
Porto-Freiheit; 409
Portopflichtigkeit der Geld-Sendungen an die Irrenanſtalten; 25
Predigten, deren Einſendung; 500
Praxis-Zeugniſſe der Rechts-Kandidaten; 889
Prüfung der Bauhandwerker; 13 496 721
Prüfung für Candidatinen zum deutſchen Schulamte; 718
Prüfungen für das Gymnaſial-Abſolutorium; 273
Prüfungen für das Lehramt der Gymnaſien und Mathematik; 667
Prüfungen für Patrimonial-Aemter Herrſchaftliche Commiſſariate; Patrimonial-Gerichte, dann Stadt- und Marktſchreibers-Stellen; 891
Prüfungen für das Lyceal-Lehramt; 665
Prüfungen für israelitiſche Religions-Lehrer; 763
Prüfungen der kath. Pfarramts-Candidaten; 249 534

Digitized by Google

Seite

Prüfungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Altdorf; 484
Prüfungen zur Erlangung definitiver Schuldienſte; 287 761
Prüfungen der Studien-Lehramts-Candidaten; 231
Prüfungen für kath. Schul-Lehrlinge; 648 905
Prüfungen für das kath. Predigt-Amt; 302 419
Prüfungen zur Anſtellung der Theologen; 353
Prüfung für den Staats-Baudienſt; 713 729
Prüfung der Staatsdienſt-Abſpiranten; 753
Prüfung für die Aufnahme der Theologen; 500
Pulver, Transport deſſelben; 457

Qualifikations-Zeugniſſe, erzbiſchöfliche und biſchöfliche; 731

Rechnungs-Ablage; 647
Rechnungs-Ergebniſſe; 305 556
Rechnungs-Reviſion; 253 522 685
Reformationsfeſt, die Feyer deſſelben; 775
Regierungs-Blatt, deſſen Beſtellung; 733
Reiſe-Legitimationen; 859
Revaccination; 411

Schafe, deren Verkauf; 158
Sämereyen landwirthſchaftliche, Ausſtellung von Muſtern am Oktoberfeſte; 672
Schankungen; 65 159 215 395 454 650 799 869
Schüler, deren Entlaſſung; 18
Schenk- oder Wirthſchafts-Rechte, unbefugte Ausübung derſelben; 777

Seite

Schulbücher-Verlag; 336
Schulden der Gemeinden; 304
Schuldienſt-Erledigungen; 253 542 652 724
Schuldienſt-Geſuche; 97
Schulgebäude, deren Viſitation; 167
Schulhausbauten; 87
Schullehrer-Seminar in Dillingen, deſſen Verlegung nach Lauingen; 795
Schul-Stiftung, deren Gründung; 367
Siegelmäßigkeit der Benediktiner-Aebbte; 797
Staats-Beitrag, Vertheilung deſſelben; 865 904
Staats-Handbuch; 363
Staats-Papiere, Ankauf derſelben; 505
Stiftungen, deren Verwaltung zu beſondern Zwecken; 518
Stiftungen, Stadt-Augsburgiſche, deren Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe; 784
Stipendien-Geſuche; 349
Stipendien-Verleihung; 166 220 555
Strafſachen der Militär-Perſonen; 523
Studien-Präfekten-Stelle; 670 815

Tabacke, ſchädliche; 691
Tanzmuſiken und Freinächte; 10
Taubſtumme, deren Aufgreifung; 182 255 602 793 818 875
Thierquälerey; 687
Transport-Koſten; 415
Triftholz, deſſen Verwerthung; 217 548
Tücher-Dekatiren; 366

Unterſtützungen aus Renten-Ueberſchüſſen der Kirchen-Stiftungen; 668
Umlagen in den Gemeinden; 394

	Seite
Verkauf des Seminar-Gebäudes zu Dillingen;	251
Verloosung österreichischer Staatsschuld; 89	191
321 525 616 736	839
Verpflegskosten der Militär-Arrestanten;	415
Verpflegskosten vaterländischer Truppen;	185
	696
Visitation der Zeichnungs-Schulen und Schul-Gebäude;	167
Wägen, deren Aneinanderhängen;	99

	Seite
Wandtafeln, kalligraphische, deren Herausgabe;	181
Weinhandel;	141
Wein-Transporte; 143	195
Wollentücher, deren Fabrikation;	848
Zehent-Fixation;	415
Zeichnungs-Schulen, deren Visitation;	167
Zuständigkeit in polizeilichen Straſsachen der Militär-Personen;	525

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google